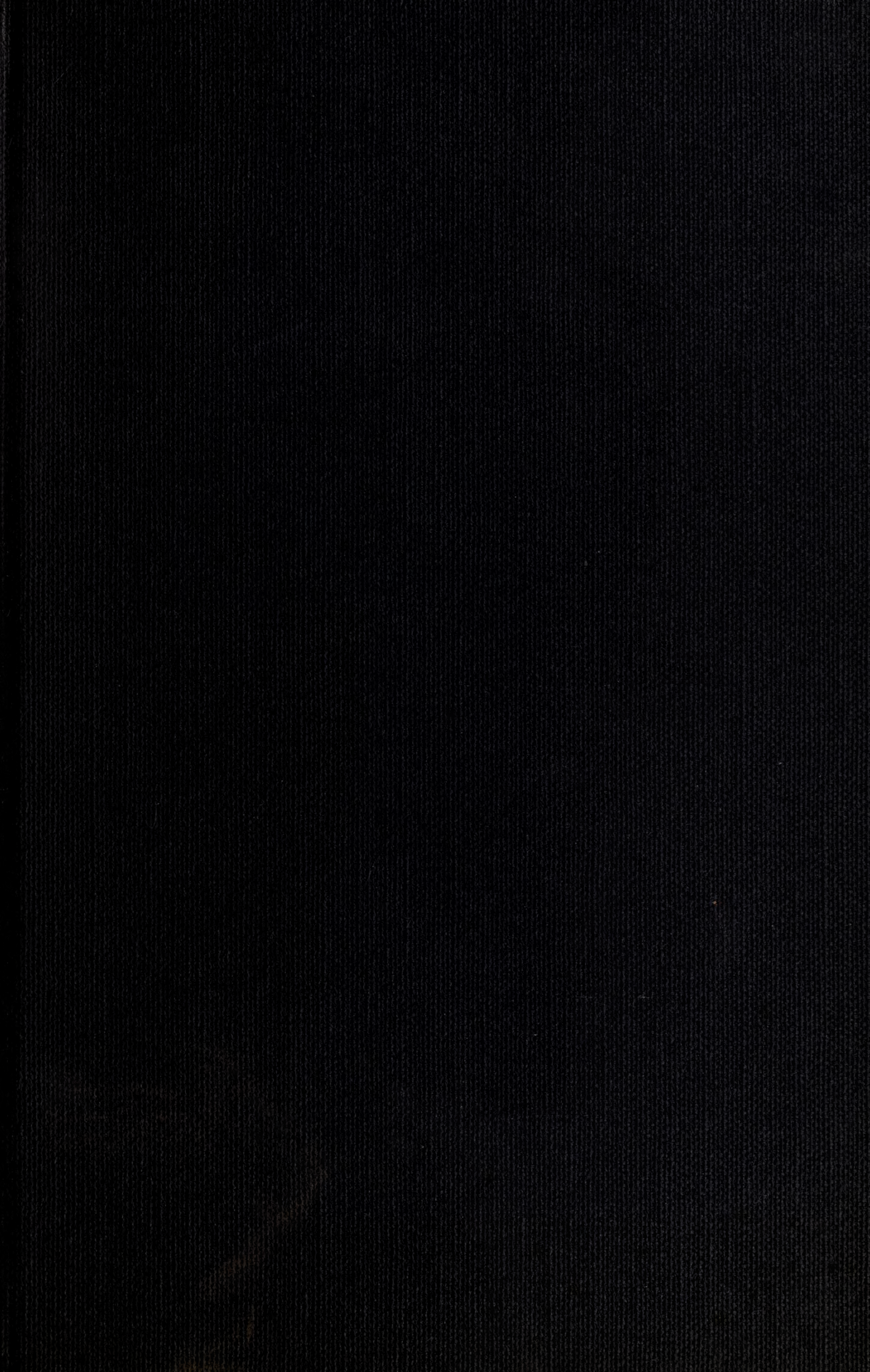
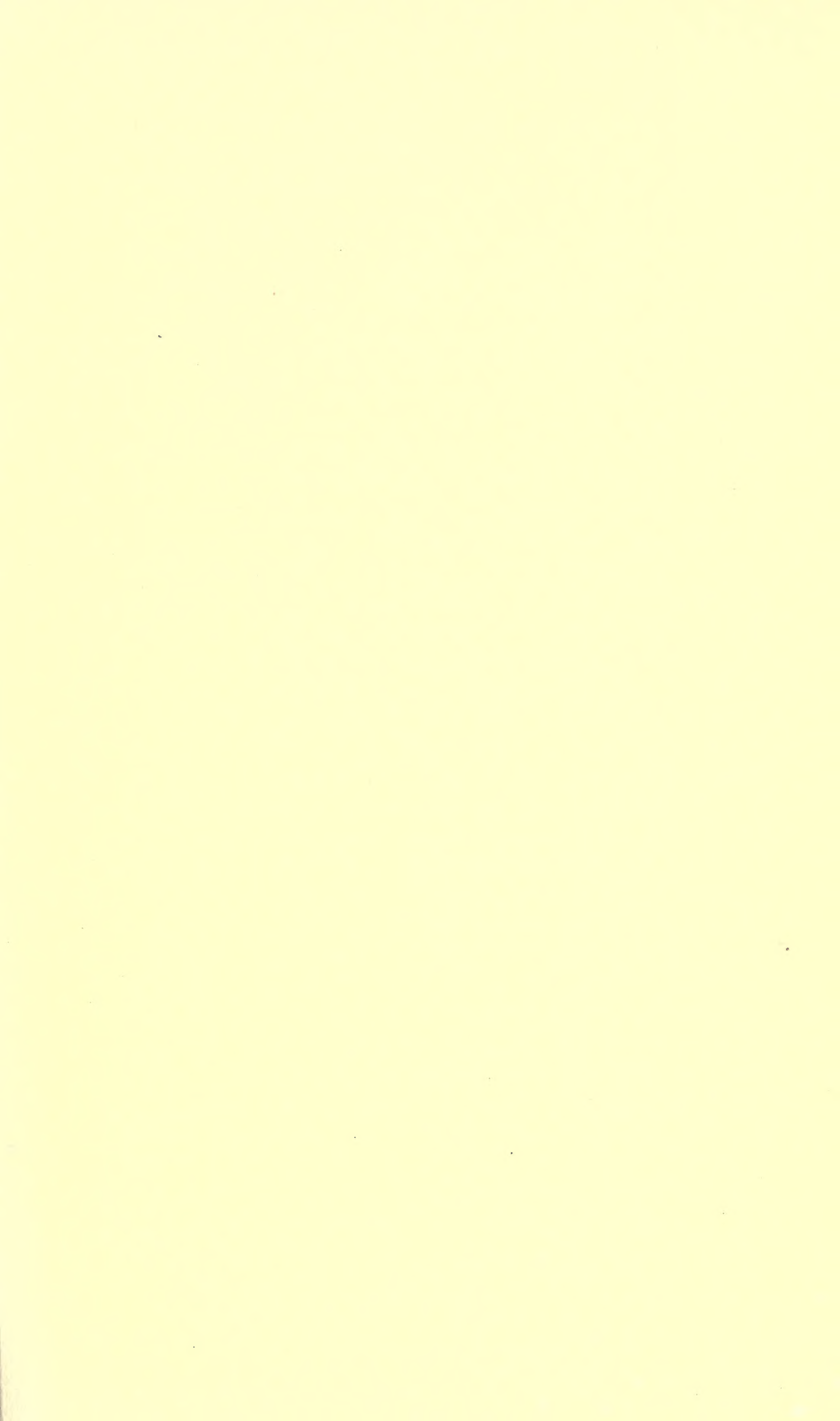


HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS









I
3958

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

ACHTZEHNTER BAND.

(DER GANZEN REIHE ZWEIUNDFÜNFZIGSTER BAND.)

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1889.

HB
5
J35
Bd. 52

22519

Inhalt d. Bd. XVIII. N. F.

I. Abhandlungen.

II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

I.

Ueber den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Von

Dr. R. van der Borght.

Dem am 22. Nov. 1887 eröffneten Deutschen Reichstage ist unmittelbar nach Beginn der Sitzungsperiode der schon länger angekündigte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter nebst einer sehr eingehenden und erschöpfenden Begründung zugegangen. Dieser Entwurf schafft zum ersten Mal dem Reichstage Gelegenheit, in der an Schwierigkeiten überreichen Frage der Invaliden- und Altersversicherung Stellung zu nehmen, ist aber bereits die dritte Kundgebung der Reichsregierung in der Angelegenheit innerhalb eines Jahres. Am 17. Nov. 1887, genau 6 Jahre nach dem Tage, an dem die denkwürdige Kaiserliche Botschaft die Aufgaben der deutschen Sozialpolitik darlegte, wurden die „Grundzüge" zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter veröffentlicht, die 50 Artikel umfaßten und von einer begründenden „Denkschrift" begleitet waren. Die Absicht dieser Veröffentlichung, den Männern der Praxis und der Wissenschaft Gelegenheit zur Kritik und zur Aufstellung anderer Vorschläge zu bieten, wurde in vollstem Umfange erreicht, und die Auslassungen über die Grundzüge, namentlich auch seitens der zunächst beteiligten Kreise, sind so zahlreich, daß sie kaum zu übersehen sind.

Am 14. Juli 1888 folgte dann die Veröffentlichung eines 144 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurfs nach der in den Ausschüssen des Bundesrates angenommenen Fassung. Dieser Julientwurf, der ohne Begründung erschien, wurde wiederum zum Gegenstande ungemein zahlreicher Beurteilungen, die zum guten Teil einen wesentlich schärferen Ton anschlugen als die gegen die Grundzüge gerichteten Kritiken,

weil in grundlegenden Fragen die nachdrücklich betonten Forderungen weiter Kreise der Beteiligten nicht berücksichtigt waren.

Gerade dieser Umstand erregte eine besonders gespannte Erwartung über die näheren Darlegungen der Reichsregierung, die der eingangs erwähnte Novemberentwurf denn auch gebracht hat. Aus der Begründung dieses Entwurfs geht klar hervor, welche Erwägungen die Reichsregierung bei der Abfassung des neuen Entwurfs geleitet haben; man darf der Regierung angesichts dieser Begründung das Zeugnis nicht versagen, daß sie mit vollem Ernst bemüht gewesen ist, das Richtige zu finden, und vieles, was bei dem Julientwurf unverständlich bleiben mußte, läßt sich jetzt erklären, wenn auch nicht immer billigen.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, der allen Anzeichen nach mit der jetzigen Vorlage noch nicht zum Abschluß gebracht werden wird, erscheint es nötig, zu zeigen, inwieweit der Entwurf den kritischen Darlegungen über die Grundzüge und den Julientwurf Rechnung trägt und inwieweit er dabei zu zweckentsprechenden Bestimmungen gelangt ist. Hierzu einen Beitrag zu liefern, ist die Aufgabe dieser Zeilen, die zwar nicht den Anspruch erheben, alles Material zu berücksichtigen, die aber doch, von langer Hand vorbereitet, einen sehr umfangreichen Teil der bekannt gewordenen kritischen Auslassungen über die Grundzüge und den Julientwurf zur Unterlage haben.

Das benutzte Material ist in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellt.

a) Ueber die Grundzüge:

1) Handelskammer Aachen: Verhandlungen des Gewerbeausschusses vom 30 Nov. 1887, auch abgedruckt im Jahresbericht für 1887, S. 211—220 (Aachen)[1].

2) Aachener berg- u. hüttenm. Verein: Verhandlungen a) vom 12. Dez. 1887, abgedruckt in den „Mitteilungen" des Vereins, Jahrg. 1887, Heft 8 (Aachen, Verein, 87. 8), b) vom 14. März 1888, abgedr. in den „Mitteilungen" des Vereins, Jahrg. 1888, Heft 2 (Aachen, Verein, 88. 2).

3) Alters-, Invaliden- u. Familienversorgung der Arbeiter, Anschauungen eines Arbeitgebers. Köln, J. J. Steven, Nov. 1887 (Steven).

4) „Arbeiterwohl", Verband kathol. Industrieller und Arbeiterfreunde: Gutachten über die Grundzüge v. Januar 1888 (Arbeiterwohl).

5) Handelskammer Barmen, Denkschrift; auch abgedr. im Jahresber. v. 1887, S. 7 bis 12 (Barmen).

6) Bericht über die Verhandlungen des aufserordentl. Berufsgenossenschaftstages v. 17. Dez. 1887 zu Berlin. In „Die Berufsgenossenschaft", herausgeg. v. Otto Wenzel, Jahrg. 1887, No. 24, S. 256—260 (Berufsgenossenschaft 24).

7) Handelskammer Bielefeld, Denkschrift v. Febr. 1888, auch abgedr. im Jahresbericht f. 1887 Anhang (Bielefeld).

8) Dr. R. van der Borght: „Die Verteilung des Risikos in der Unfall- u. Altersversicherung". Aachen 1888, Rud. Barth (v. d. Borght I).

9) Ders.: „Die Grundzüge zur Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter", in Glaser's Annalen für Gewerbe- u. Bauwesen, Bd. XXI, Heft 12 v. 15. Dez. 1887, S. 227 bis 231 (v. d. Borght II).

10) Ders.: „Bericht über die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter", in der Versammlung der Handelskammersekretäre von Rheinland u. Westfalen v. 15. Jan. 1888 zu Deutz-Köln (v. d. Borght III).

---

1) Die eingeklammerten Bezeichnungen stellen die in der Arbeit benutzten Abkürzungen beim Anführen der betr. Schriften dar.

11) Ders.: „Gutachten über die Grundzüge zur Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter". Im Auftrage des Vereins für die berg- u. hüttenm. Interessen im Aachener Bezirk erstattet. Aachen 1888, Rud. Barth (v. d. Borght IV).

12) Ders.: Entgegnung auf den Aufsatz von Prof. Hasbach „Die Witwen- u. Waisenversicherung der Arbeiter" (siehe No. 21), in der Zeitschrift für Handel u. Gewerbe, herausgeg. v. R. Stegemann, 1888, No. 2, S. 27 (v. d. Borght V).

13) Lujo Brentano: „Die beabsichtigte Alters- u. Invalidenversicherung für Arbeiter und ihre Bedeutung", in diesen Jahrb. N. F. Bd. XVI, S. 1—46 (Brentano).

14) Verhandlungen, Mitteilungen u. Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. a) No. 38 (C.V. 38), enthaltend: Verhandl. d. Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887, S. 63—103; Verhandl. der vom C.V. eingesetzten Kommission v. 2. Dez. 1887, S. 104 bis 116; Verhandl. der vom C.V. eingesetzten Kommission v. 3. Dez. 1887, S. 116—124; Verhandl. des preufs. Volkswirtschaftsrates, S. 125—236; Aufsatz aus der Nordd. Allg. Ztg. No. 571 v. 7. Dez. 1887, S. 237—241; Aufsatz aus der Nordd. Allg. Ztg. No. 573 v. 8. Dez. 1887, S. 241—245. b) No. 40 (C.V. 40), enthaltend: Gutachten der südd. Gruppe des Vereins deutscher Eisen- u. Stahlindustrieller, S. 34; des Oberschles. berg- u. hüttenm. Vereins, S. 34—35; des Fabrikantenvereins zu Forst i. L., S. 35—36; des Vereins südd. Baumwollindustrieller, S. 36—37; des Vereins deutscher Juteindustrieller, S. 37; der Handelskammer Bochum, S. 37; des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands, S. 37; der Handels- u. Gew.-Kammer zu Augsburg, S. 38; des Vorstandes der Industrie- u. Handelsbörse zu Stuttgart, S. 38; des Verbandes deutscher Leinenindustrieller, S. 38; des Vereins zur Wahrung der gemeinsam. wirtsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen, S. 38. c) No. 42 (C.V. 42) enthaltend: Verhandl. des aufserord. Berufsgenossenschaftstages v. 17. Dez. 1887 (vergl. No. 6), S. 4—8; Beschlüsse des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine v. 29. Nov. 1887, S. 8—10; Gutachten des Frh. v. Stumm auf Halberg im Verein der gemeinsam. wirtsch. Interessen der Saarindustrie (auch abgedr. im Jahresber. der Handelsk. zu Saarbrücken f. 1887, S. 37—42), S. 10—18; Dr. K. Möller-Brackwede: Kritische Bemerkungen zu den Grundzügen (nach „Arbeiterfreund", 1888 No. 1), S. 18—26; Alters-, Invaliden- u. Familienversorgung der Arbeiter, Anschauungen eines Arbeitgebers (vergl. No. 3), S. 26—32; Entwurf der Handelsk. Bielefeld (vergl. No. 7), S. 32—40; Schäffle: Die geplante Alters- u. Invalidenversicherung (Münch. Allg. Ztg. 1888, No. 125 bis 132), S. 41—53; Brentano: Die beabsichtigte Alters- u. Invalidenvers. d. Arb. (vergl. No. 13), S. 54—64; Platter: Die geplante Alters- u. Invalidenversicherung im Deutschen Reich (vergl. No. 30), S. 65—72; Schrader: Die Fortführung der Sozialreform durch die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter, No. 9 u. 15 der „Nation" Jahrg. 1888, S. 72—76.

15) Concordia, Zeitschr. des Vereins zur Förderung des Wohles der Arbeiter in Mainz, No. 198, 199, 202 u. 204—207, enthaltend Uebersicht über kritische Auslassungen zu den Grundzügen (Concordia).

16) Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsam. wirtsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen (Düsseldorf). a) Jahrg. 1887, Heft 12 (Düsseldorf 12), enthaltend: Verhandl. des Ausschusses v. 26. Nov. 1887, S. 528—529; Verhandl. der Kommission des Zentr.-Verb. v. 2. Dez. 1887, Anhang S. 1—13; Verhandl. der Kommission des Zentr.-Verb. v. 3. Dez. 1887, Anhang S. 13—21. b) Jahrg. 1888, Heft 1—3 (Düsseldorf 1—3), enthaltend: Verhandl. der Generalversammlung v. 10. März 1888, S. 43—67.

17) Dr. R. Freund: „Zentralisation der Arbeiterversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Grundzüge etc.", Berlin 1888, J. J. Heine (Freund).

18) Dr. W. Gallus: Vortrag auf dem 6. deutschen Brauertag zu Stuttgart v. 26. Juni 1888, abgedr. in Dr. W. Gallus, „Beiträge zur Lösung der Frage der Alters- u. Invalidenversorgung der Arbeiter", Leipzig 1888, Rofsberg'sche Buchhandlung, S. 7 u. ff. (Gallus).

19) „Gedanken zu einer allg. Reichsversicherungsanstalt, zusammengefafst in 10 §§ von einem Deutschen", Berlin 1888, Walther & Apolant (Gedanken).

20) Deutscher Handelstag: Mitteilungen an die Mitglieder, Jahrg. XXVIII, No. 14, S 57—112, enthaltend einen Ueberblick über die Beurteilung der Grundzüge (Handelstag)[1].

21) Prof. Hasbach: „Die Witwen- u. Waisenversorgung der Arbeiter", in der Zeitschrift für Handel u. Gewerbe 1888, No. 1, S. 6—7 (Hasbach).

1) Die einzelnen in der Arbeit verwerteten Gutachten sind leider nicht ersichtlich gemacht.

22) Dr. Huber: „Die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter“, in F. G. Wieck's deutsche illustr. Gewerbezeitung 1887, No. 52 (Huber).

23) F. Kalle: „Die Alters- u. Invalidenversicherung und der Volkswirtschaftsrat“, in der „Gegenwart“, herausgeg. v. Th. Zolling, Berlin 1888, No. 2 v. 14. Jan. 1888, S. 17—24 (Kalle).

24) Allg. deutscher Knappschaftsverband: Verhandl. des Ausschusses v. 9. Febr. 1888 (Knappschaftsverband).

25) C. Landmann: „Die Grundzüge zur Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter, ihre Mängel u. Vorschläge zur Abhülfe derselben“, Köln. Ztg. v. 10. Dez. 1887, No. 342 (Landmann).

26) Dr. Th. Laves: „Bemerkungen zu den Grundzügen etc.“, in Schmoller's Jahrb. f. Verwaltung, Gesetzgebung u. Volkswirtschaft, N. F. Bd. XII, Heft 1, S. 335—354 (Laves).

27) Dr. Al. Meyer: „Ueber Altersversicherung der Arbeiter“, Berlin, L. Simion, 1888, Heft 74 der volkswirtschaftl. Zeitfragen (Meyer).

28) Mittelrhein. Fabrikantenverein, „Mitteilungen“ Jahrg. 1888, Heft 217—218, S. 2159—2195, Beratungen v. 30. Nov., 13. Dez. u. 21. Dez. 1887 (Fabrikantenverein).

29) Oberschl. berg- u. hüttenm. Verein, Zeitschr. dess., 1887 Dez.-Heft, S. 443—451, Verhandlungen vom 7. Dez. 1887 (Oberschlesien).

30) Dr. Platter: „Die geplante Alters- u. Invalidenversicherung im Deutschen Reich“, in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung u. Statistik, Jahrg. 1888, Heft I, S. 7—43 (Platter).

31) Schäffle: „Der Mangel an Individualisierung in der Alters- u. Invalidenversicherung“, in der Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft, 1888, Heft 3, S. 417—491 (Schäffle Tüb.).

32) H. v. Scheel: „Die Alters- u. Invaliditätsversicherung der Arbeitnehmer in Deutschland“, in „Unsere Zeit“, herausgeg. v. Fr. Bienemann, Leipzig, bei F. A. Brockhaus, 1888, Heft 3, S. 237—248 (Scheel).

33) Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, N. F. Bd. XII, Heft 1, S. 316—335 (Schmoller I), enthaltend Berichte über: Verhandl. des aufserord. Berufsgen.-Tages v. 17. Dez. 1887 v. C. Landmann, S. 316—321; Verhandl. der industriellen Vereine v. W. Hirsch, S. 321—327; Beschlüsse des Zentralrates der deutschen Gewerkvereine, S. 327—328; Gutachten des Frh. v. Stumm, S. 328—332; „Alters-, Invaliden- u. Familienversorgung, Anschauungen eines Arbeitgebers“ (vergl. No. 3), S. 332—335.

34) Dass. N. F. Bd. XII, Heft 2 (Schmoller II), enthaltend: Die Grundzüge zur Alters- u. Invalidenversicherung im preufs. Volkswirtschaftsrat, von Dr. Th. Laves, S. 314—317.

35) R. Schück: „Ueber die Grundzüge zur Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter“, in der Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft, 1888, Heft 1, S. 13—21 (Schück).

36) R. Stämmler: „Praktische Erwägungen über die Grundzüge zur Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter“, Berlin 1888, C. Heymann (Stämmler).

37) Verein für deutsche Volkswirtschaft, Beschlüsse v. 6. Dez. 1887 in der Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft, 1888, Heft 1, S. 6—9 (V. f. Volkswirtschaft).

38) Jahresber. d. Handelsk. Augsburg f. 1887, S. 53—57 (Augsburg).

39) „ „ „ Baden-Baden f. 1887, S. 30 (Baden).

40) „ „ „ Bingen f. 1887, S. 10—12 (Bingen).

41) „ „ „ Bochum f. 1887, S. 24—25 (Bochum).

42) „ „ „ Bromberg f. 1887, S. 12—13 (Bromberg).

43) „ „ „ Calw, abgedr. in der zusammenfassenden Darstellung der Zentralstelle zu Stuttgart, S. 11—12 (Calw).

44) Jahresber. d. Handelsk. Crefeld f. 1887, S. 12—13 (Crefeld).

45) „ „ „ Darmstadt f. 1887, S. 20—29 (Darmstadt).

46) „ „ „ Elberfeld f. 1887, S. 13 (Elberfeld).

47) „ „ „ Essen f. 1887, S. 7 (Essen).

48) „ „ „ Freiburg i. Br. f. 1887, S. 11 (Freiburg).

49) „ „ „ Heidenheim f. 1887, abgedr. in der Darstellung der Zentralstelle zu Stuttgart, S. 14—16 (Heidenheim).

50) Jahresber. d. Handelsk. Heilbronn f. 1887, Zentralstelle[1]), S. 9—10 (Heilbronn).

51) „ „ „ Lahr f. 1887, S. 56—58 (Lahr).

---

1) Siehe No. 43.

52) Jahresber. d. Handelsk. Lüdenscheid f. 1887, S. 14—15 (Lüdenscheid).
53) „ „ „ Ludwigshafen f. 1887, S. 6—8 (Ludwigshafen).
54) „ „ „ Mainz f. 1887, S. 97—98 (Mainz).
55) „ „ „ Mühlhausen i. Thür. f. 1887, S. 8—10 (Mühlhausen).
56) „ „ „ Mühlheim-Rhein f. 1887, S. 8—11 (Mühlheim-Rh.).
57) „ „ „ Mühlheim-Ruhr f. 1887. S. 30 (Mühlheim-R.).
58) „ „ „ Offenbach f. 1887, S. 37—41 (Offenbach).
59) „ „ „ Osnabrück f. 1887, S. 54—55 (Osnabrück).
60) „ „ „ Pforzheim f. 1887, S. 24—25 (Pforzheim).
61) „ „ „ Ravensburg f. 1887, Zentr.-Stelle[1]), S. 13—14 (Ravensburg).
62) Jahresber. d. Handelsk. Reutlingen f. 1887, Zentr.-Stelle[1]), S. 10 (Reutlingen).
63) „ „ „ Rottweil f. 1887, Zentr.-Stelle[1]), S. 12—13 (Rottweil).
64) „ „ „ Siegen f. 1887, S. 5 (Siegen).
65) „ „ „ Trier f. 1887, S. 5—6 (Trier).
66) „ „ „ Ulm f. 1887, Zentr.-Stelle[1]), S. 10—11 (Ulm).
67) „ „ „ Worms f. 1887, Anhang (Worms).

b) Ueber den Julientwurf.

68) Handelsk. Aachen u. berg- u. hüttenm. Verein zu Aachen, Erklärung v. 14. Nov. 1888 (Aachen, Erklärung)[2]).

69) Berg- u. hüttenm. Verein zu Aachen, Verhandl. v. 14. Nov. 1888, „Mitteilungen“ des Vereins, 1888, Heft 8, S. 4—13 (Aachen, Verein, 88, Nr. 8).

70) Verhandl. d. XVI. deutschen Aerztetages zu Bonn, 17. Sept. 1888, in den Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirtschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen, 1888, Heft 9 u. 10, S. 382—393 (Aerztetag).

71) Beschlüsse der Gen.-Vers. d. Apothekervereins v. Sept. 1888, abgedruckt in der Concordia[3]) Nr. 209, S. 1086 (Apothekerverein).

72) Beschlüsse der Arbeiterinnenversammlung v. 31. Okt. 1888 zu Berlin, nach dem Bericht des Aach. Tageblatt. (Arbeiterinnenversammlung).

73) Handelsk. Barmen, Beschlüsse v. 26. Okt. 1888 (Barmen, 26. 10. 1888).

74) Handelsk. Barmen, Petition v. 31. Okt. 1888 (Barmen, Petition).

75) Dr. Beumer: Zuschr. v. 21. Okt 1888 an die Redaktion der „Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe“, 1888, Nr. 25, S. 318 (Beumer).

76) „Die Beteiligung der Berufsgenossenschaften an der Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter“ in „Die Berufsgenossenschaft“, herausgeg. v. Otto Wenzel, Berlin, 1888, Nr. 20, S. 278—279 (Berufsgenossenschaft Nr. 20).

77) Verband der deutschen Berufsgenossenschaften, Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses v. 12. Okt. 1888, abgedr, im „Kompafs“, Organ der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, 1888, No. 26, S. 249, u. in „Die Berufsgenossenschaft“, herausgeg. von O. Wenzel, 1888, Nr. 20, S. 277 (Berufsgen.-Ausschufs).

78) Handelsk. Bielefeld. Vorschläge zur Invalidenversorgung der Arbeiter. Nov. 1888 (Bielefeld II).

79) Dr. R. van der Borght: „Zu dem Gesetzentwurf betr. Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter“, in der Zeitschrift für Handel u. Gewerbe, herausgeg. von R. Stegmann, 1888, Nr. 15 u. 16 (v. d. Borght VI).

80) Ders.: Vortrag in der Vorstands-Sitzung v. 19. Sept. 1888 des berg- u. hüttenm. Vereins zu Aachen, „Mitteilungen“ des Vereins 1888, Nr. 6, S. 6—16 (v. d. Borght VII).

81) Centralverb. deutscher Industrieller. a) Verhandlungen der Kommissionssitzung v. 7. Sept. 1888 zu Frankfurt a. Main, mit Gutachten des Frh. v. Stumm, in „Mitteilungen“ des Verbandes, No. 43, S. 3—18, u. „Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirtschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen“, 1888, Nr. 9—10, S. 347—362 (C.V. 43 u. Düsseldorf 9/10, C.-V. 7. Sept.). b) Verhandl. d. eng. Kommission v. 17. Sept. 1888, in „Mitteil. des Ver. zur Wahr. d. gemeins. wirtsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen“, 1888, Nr 9—10, S. 363—367 (Düsseldorf 9/10, C.V. 17. Sept.). c) Verhandl. der Delegiertenversammlung v. 29. Sept. 1888, in „Mitteil.

1) Siehe No. 43. — 2) Dieser Erklärung stimmte in der Dez.-Sitzung 1888 auch die Handelsk. zu Stolberg-Rh. zu. — 3) Siehe No. 15.

des Vereins zur Wahrung d. gemeins. wirtschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen", 1888, Nr. 9—10, S. 367—382 (Düsseldorf 9/10, C.V. 29. Sept.).

82) Verein zur Wahrung der Interessen der chem. Industrie Deutschlands, Beschlüsse v. 17. Sept. 1888 zu Bonn, abgedr. in „Kompafs"[1]), 1888, Nr. 25, S. 240 (chem. Industrie).

83) Concordia[2]), Nr. 209, Besprechung des Entwurfs (Concordia Nr. 209).

84) Verein zur Wahrung der gemeins. wirtschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen (Düsseldorf). a) Verhandl. der Kommissionssitzung v. 23. Juli 1887, in den „Mitteilungen" des Vereins, 1888, Nr. 9—10, S. 331—334 (Düsseldorf 9/10, 23. Juli). b) Verhandl. d Kommissionssitzung v. 13. Aug. 1888, in den „Mitteilungen" des Vereins, 1888, Nr. 9/10, S. 334—340 (Düsseldorf, 9/10, 13. Aug.). c) Verhandl. d. Ausschufssitzung v. 14. Aug. 1888, in den „Mitteilungen" des Vereins, 1888, Nr. 9—10, S. 340—347 (Düsseldorf, 9—10, 14. Aug.).

85) Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller. a) Mitteilungen, 1888, Nr. 24: Arbeiterwechsel in der Eisenindustrie. b) Mitteilungen, Nr. 28, Beschlüsse v. 27. Sept. 1888 (Eisenindustrie, Nr. 28).

86) Mitteil. der Handelsk. zu Frankfurt a. M., 1888, Nr. 70: „Gesetzentwurf betr. die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter" (Frankfurt).

87) Dr. R. Freund: Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter, Berlin 1888, J. J. Heine (Freund, Bemerkungen).

88) Dr. W. Gallus: „Beiträge zur Lösung der Frage der Alters- u. Invalidenversorgung der Arbeiter", Teil I, Leipzig, Rofsbergsche Buchhandlung, 1888 (Gallus I).

89) Verein zur Beförderung des Gewerbfleifses zu Berlin, Verhandl. v. 8. Okt. 1888 (Gewerbfleifs).

90) Beschlüsse d. deutsch. Gewerbekammertages zu Plauen v. 8. Nov. 1888, nach dem Bericht der Hall. Zeitung (Gewerbekammertag).

91) Centralrat der deutschen Gewerkvereine, Beschlüsse v. 30. Juli 1888, in Schmollers Jahrb. etc., N. F. Bd. XII, Heft 4, S. 267 (Gewerkvereine).

92) Handelsk. Göttingen, Beschlüsse v. 28. Sept. 1888, in „Zeitschrift für Handel und Gewerbe", 1888, Nr. 23, S. 305—306 (Göttingen).

93) Handelsk. Halle (Saale). a) Beschlüsse der Gewerbekommission v. 10. Okt. 1888 (Halle-Kommission). b) Verhandl. der Plenarsitzung v. 20. Nov. 1888 (Halle-Plenum).

94) Verhandl. der Konferenz der Handelskammern der Provinz Sachsen zu Magdeburg v. 20. Nov. 1888, nach der Magdeburger Zeitung, Nr. 596 (Magdeburg).

95) Handelsmuseum: „Die Arbeiterversicherung in Deutschland", abgedr. in Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe, 1888, Nr. 13, S. 183—184 (Handelsmuseum).

96) Deutscher Handelstag (Mitteilungen, Jahrg. XXVIII, Nr. 19, S. 14—20). Verhandlungen der Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1888 (Handelstag II).

97) „Allg. Handwerkerzeitung": Die Alters- u. Invalidenversicherung etc. in „Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe", 1888, Nr. 22, S. 295 (Handwerkerzeitung).

98) Hugo Kade: Korreferat in der Oktober-Sitzung der Handelsk. zu Sorau, in „Zeitschr. f. Handel u. Gewerbe", Nr. 26, S. 325—326 (Kade).

99) Verhandl. des Rhein.-Westf. Krankenkassentages zu Düsseldorf v. 7. Okt. 1888, abgedruckt in „Die Arbeiterversorgung", herausgeg. v. J. Schmitz, Berlin 1888, Nr. 31—32 (Krankenkassentag).

100) Dr. Martius: Antrag nebst Begründung für die Versamml. des Vereins zur Wahrung der Interessen der chem. Industrie Deutschlands v. 17. Sept. 1888 zu Bonn (Martius).

101) Handelsk. Nürnberg, Beschlüsse v. 29. Okt. 1888, in „Zeitschr. f. Handel u. Gewerbe", 1888, Nr. 26, S. 330.

102) Oberschles. berg- u. hüttenm. Verein, Beschlüsse v. 22. Sept. 1888, in der „Zeitschrift" des Vereins, 1888, Oktoberheft, S. 392—393 (Oberschlesien-Sept.).

103) K. Oldenberg: Stimmen über das Projekt der Alters- u. Invalidenversicherung, in Schmoller's Jahrb., N. F. Bd. XII, Heft 3, S. 243—249 (Oldenberg I).

104) Ders.: Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Alters- u. Invalidenversicherung der deutschen Arbeiter, in Schmoller's Jahrb., N. F. Bd. XII, Heft 4, S. 261—269 (Oldenberg II).

---

1) Siehe No. 77. — 2) Siehe No. 15.

105) Bericht des Gewerbeausschusses der Handelsk. Plauen v. 28. Aug. 1888 (Plauen).

106) Privatbeamten-Zeitung, Magdeburg 1888, Nr. 10, „Zur Alters- u. Invalidenversicherung" (Privatbeamten-Zeitung).

107) F. W. Reclam, Denkschrift v. 5. Sept. 1888, J. V. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart (Reclam).

108) Dr. Schäffle, „Der bundesrätliche Entwurf der Alters- u. Invalidenversicherung", in Nr. 17—29 des Jahrg. 1888 des „Deutsch. Wochenblatt", herausgeg. v. Otto Arendt (Schäffle Nr. 17, 18 u. s. w.).

109) Max Schippel: „Die Alters- u. Invalidenversicherung der Arbeiter nach dem Gesetzentwurf des Bundesratsausschusses", in „Die neue Zeit", 1888, Heft 9, S. 385 bis 394 (Schippel).

110) A. Schwanck, Bericht für die Sitzung der Lokalabteilung des Vereins chem. Industrieller am 25. Okt. 1888 zu Köln (Schwanck).

111) Konservativer Wahlverein zu Siegen, Beschlüsse v. 15. Sept 1888, abgedr. in „Kompafs" [1]), 1888, Nr. 25, S. 239 (Siegen-Wahlverein).

112) Handelsk. Sorau, Beschl. v. 9. Nov. 1888, abgedr. in „Zeitschr. für Handel u. Gewerbe", 1888, Nr. 27, S. 238 (Sorau).

113) G. Stoffers: „Das Alters- u. Invalidenversicherungsgesetz" in der „Werkmeister-Zeitung", 1888, No. 33—35, 37, 39 (Stoffers Nr. 33, 34 u. s. w.).

114) Handels- u. Gewerbekammer Ulm, Bericht über die Beschlüsse v. 1. und 10. Aug. 1888 (Ulm II).

115) Centralverein deutscher Wollenwarenfabrikanten, Beschlüsse v. 8. Okt. 1888, nach dem Bericht der Hall. Zeitung v. 13. Okt. 1888 [2]).

116) Ver. der Zuckerraffinerien, Beschlüsse v. 13. Okt. 1888, abgedr. in „Kompafs" [3]), 1888, Nr. 26, S. 248 (Zuckerraffinerien).

I. Vorfragen.

Der Gedanke einer zwangsweisen Alters- und Invaliden-Rentenversicherung ist nur ausnahmsweise angegriffen worden. Neben der ganz vereinzelt zu Tage getretenen Befürchtung, daß man sich bald von der Undurchführbarkeit der Versicherung wegen der notwendigen zu großen Opfer überzeugen werde [4]), ist auch hin und wieder ein Gegensatz gegen den Grundsatz des Zwanges laut geworden, sei es, daß man ein Bedürfnis zur reichsgesetzlichen Regelung namentlich mit Rücksicht auf die bestehenden Einrichtungen nicht anerkannte [5]), sei es, daß man von dem Zwange „ethische" Nachteile, wie Vernichtung des eigenen Strebens und des Verantwortlichkeitsgefühles, Verminderung des Sparsinnes, Erhöhung der Begehrlichkeit und deshalb größere Empfänglichkeit für die Einflüsterungen der Sozialdemokratie u. a. m. befürchtete [6]), sei es endlich, daß man von der Versicherung die Sicherung der Arbeiter gegen das Eingreifen der Armenpflege nicht glaubte erwarten zu dürfen [7]).

Häufiger tauchte bei der Kritik sowohl der Grundzüge als auch des Julientwurfes der Gedanke auf, daß die ganze Angelegenheit noch verfrüht sei. Nicht nur läßt sich die Tragweite der finanziellen

---

1) Siehe No. 77. — 2) Die Beschlüsse stimmen überein mit denen der Delegierten-Vers. des Centralverbandes deutscher Industrieller v. 29. Sept. 1888 (siehe oben No. 81c). — 3) Siehe No. 77. — 4) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 345. — 5) Heidenheim S. 14 u. Centralrat der deutschen Gewerkvereine in C.V. 42, S. 8—9, Handelstag II, S. 18 (Dr. Weigert). — 6) Concordia 205, S. 1067 (Dir. Rösler-Schlierbach), C.V. 42, S. 8—9, — 7) Meyer S. 12—19.

Belastung noch nicht übersehen [1]), sondern es muß auch den bestehenden Organisationen der Kranken- und Unfallversicherung Zeit zur reiferen Entwickelung [2]), zur Vervollkommnung [3]) und zur Vervollständigung [4]) gelassen werden. Aehnliche Erwägungen dürften auch da obgewaltet haben, wo ein besonderer Grund für die gewünschte Vertagung der Angelegenheit nicht bezeichnet ist [5]). Auch eine Vertagung nur der Altersversicherung bis zur Einrichtung der Versorgung von Berufsinvaliden ist in Anregung gebracht worden [6]).

Die Begründung des Novemberentwurfes S. 39 [7]) findet sich mit diesen Erwägungen sehr einfach ab, indem sie betont, daß der weitere Ausbau der Unfallversicherungsgesetzgebung auch neben der „sozialpolitisch wichtigeren und deshalb dringenden“ Alters- und Invalidenversicherung nach Bedarf durchgeführt werden könne. Angesichts der Zaghaftigkeit, mit der die Regierung sich zu dem obersten und leitenden Grundsatz der Arbeiterversicherung, der möglichst vollkommenen Individualisierung, verhält, und angesichts ihrer damit zusammenhängenden Mißgriffe und Unbeständigkeit in der Organisationsfrage, kann man es begreifen, daß die Vertagung der Alters- und Invalidenversicherung bis zur vollständigen und möglichst vollkommenen Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung als das „einzig Richtige“ bezeichnet wurde [8]).

Die gleichzeitige Behandlung der Alters- und der Invalidenversicherung ist mehrfach als unzweckmäßig angesehen worden. Eine Vereinigung dieser beiden Gebiete, denen nur gemeinschaftlich sei, „daß eine Unterstützung gezahlt werden solle“ [9]), die im übrigen aber ganz verschiedenen Charakter haben [10]), erschwere eine befriedigende Lösung, so daß eine getrennte Behandlung wünschenswert sei [11]). Bei diesen Erwägungen ist vorausgesetzt, daß eine genaue Unterscheidung möglich sei, ob die Erwerbsunfähigkeit die Folge des Alters oder einer Berufskrankheit oder sonstiger Gründe ist. Eine solche Unterscheidung ist aber thatsächlich nicht durchzuführen, und mit Recht stellen deshalb die Regierungsentwürfe sämtlich den Begriff der Erwerbsunfähigkeit, gleichviel aus welchen Ursachen dieselbe entstanden ist, in den Vordergrund und sehen nur als Ergänzung eine eigentliche Altersversicherung ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit vor. Gerade diese sekundäre Natur der Altersversicherung muß die praktische Bedeutung derselben vermindern, und daraus haben einige Beurteiler Anlaß genommen, zu verlangen, daß nur Invalidenversicherung eingerichtet werde [12]). An sich läßt sich dagegen

1) Osnabrück, S. 55; Freiburg, S. 11; Mühlheim (Ruhr), S. 30. — 2) Lahr, S. 56; Freund, S. 47 u. 48; Schmoller II, S. 314; Minderheit auf dem Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Concordia No. 209, S. 1085; Gewerbfleifs, S. 230 (ein Redner). — 3) Ulm, S. 10—11; Freund, Bemerkungen, S. 39—40; Minderheit des Berufsgenossenschaftstages, S. 259. — 4) Mühlhausen, S. 9; Gewerbfleifs, S. 230 (ein Redner). — 5) Heidenheim, S. 14; Sorau, S. 338. — 6) Ulm II, Ziff. 9. — 7) Ausgabe von C. Heymann's Verlag. — 8) Gewerbfleifs, S. 230 (Dir. Holtz). — 9) Düsseldorf 9/10, C.V. 29. Sept., S. 370/1 (Bueck). — 10) Gallus, S. 22—23; Stämmler, S. 12—13. — 11) Gallus, S. 22—23; Stämmler, S. 12—13; Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 341 (v. Heimendahl); Ulm II, Ziff. 8. — 12) Fabrikantenverein, 30. Nov. 1888, S. 2166, 2182 (ein Redner); Schäffle, in der

nichts Wesentliches einwenden; doch ist die Gefahr der „Pensionisten-züchtung“ [1]) thatsächlich so gering, daß man einer nur ergänzend auftretenden Altersversicherung, die lediglich dazu dient, etwaigen Härten vorzubeugen, unbedenklich zustimmen kann.

Viel wichtiger als dies ist die Frage, ob die Witwen- und Waisenversicherung noch zurückzustellen sei oder nicht. Die Regierung hat sich in allen Entwürfen für das erstere entschieden. Die Gründe der Regierung sind nach der Denkschrift zu den Grundzügen S. 33 [2]) folgende: Man müsse zuvor durch die bei der Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung zu sammelnden Erfahrungen zu einem zutreffendem Urteil u. a. auch darüber gelangen, ob die Industrie und die anderen in Betracht kommenden Berufszweige die mit der Witwen- und Waisenversorgung notwendig verknüpfte erhebliche Mehrbelastung zu tragen im Stande sind.“ Außerdem sei durch eine Reihe von Wohlthätigkeitsanstalten „wenn auch nicht ausreichend, so doch einigermaßen“ gesorgt; auch sei zu hoffen, daß diejenigen Anstalten, die jetzt ihre Mittel zersplittern müssen, den Witwen und Waisen eine erhöhte Fürsorge werden zuwenden können, wenn sie für die Invaliden nicht mehr zu sorgen haben. Bei der Besprechug der Grundzüge fanden — soweit die Frage überhaupt erörtert wurde — die Anschauungen der Reichsregierung nur wenige ausgesprochene Anhänger [3]). Einen besonderen Grund führt für denselben Standpunkt Prof. Hasbach [4]) an: Er will, daß die Witwen- und Waisenversicherung Sache der Arbeiter selbst sei, um bei diesen das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit zu stärken. Dieser Gedanke, dessen Einzelheiten hier übergangen werden, wurde unter Hinweis auf die Stellung der Knappschaftsmitglieder und der Reichs- und Staatsbeamten zurückgewiesen [5]) und ist von anderer Seite nicht wieder aufgenommen.

Für die gleichzeitige Regelung der Witwen- und Waisenversicherung [6]) wurden namentlich folgende Gründe angeführt:

1) Die Witwen- und Waisenversicherung ist insbesondere im Seemannsberuf [7]) noch dringender als die Invalidenversicherung. Der Arbeiter kann, wenn er unverheiratet ist, für seine eigene Zukunft selbst Sorge tragen. Hat er aber Kinder, so sind diese seine naturgemäße Stütze. Dagegen ist er nicht in der Lage, seine Angehörigen aus eigenen Kräften sicherzustellen. Die Versicherung bei Privatgesellschaften ist für ihn zu teuer, die Fürsorge der Wohlthätigkeitsanstalten ist nach der Denkschrift selbst nicht ausreichend. Von der

---

Münch. Allg. Ztg. (C.V. 42, S. 47); Aachen, Ziff. 1 (Minderheit); Stoffers, No. 35, S. 376 bis 377; Bielefeld II, S. 5 u. 14.

1) Schäffle, i. d. Münch. Allg. Ztg. (C.-V. 42, S. 47). — 2) Nach dem Abdruck in Hirths Annalen, 1888, Heft 1. — 3) Oberschlesien, S. 450; Worms, Anh., S. 3; Heilbronn, S. 9; Aachen, Ziff. 12 (Mehrheit); Aachen-Verein 87. 8, S. 14—15 (ein Redner); V. f. Volkswirtschaft, S. 8; C.-V. 38, S. 96 (ein Redner der Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887); C-V. 38, S. 131 (v. Woedtke im Volkswirtschaftsrat). — 4) a. a. O., S. 6—7. — 5) v. d. Borght V. — 6) Ohne nähere Begründung befürwortet in: Gedanken, S. 1 u. 2, von einem Redner im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 126); Handelstag II, S. 19 (Russel). — 7) Handelstag II, S. 19 (Laeisz).

Armenpflege kann eine erhöhte Fürsorge späterhin nicht erwartet werden, da dieselbe durch Witwen und Waisen schon jetzt viel stärker belastet wird als durch die Invaliden; denn nach der 1884 veröffentlichten Armenstatistik von 67 deutschen Städten kommen auf $23^1/_3$ % dauernd unterstützte Männer $76^2/_3$ % dauernd unterstützte Frauen [1]).

2) Dem sozialen Frieden dient es nicht, wenn bei Unfällen für die Hinterbliebenen reichlich gesorgt ist, während bei Todesfällen aus anderen Ursachen die Hinterbliebenen auf die Armenpflege angewiesen sind [2]).

3) Der Beitragszwang für die Arbeiter ist ungerecht, wenn der aus den Beiträgen des Arbeiters entstandene Rechtsanspruch nicht auf seine Rechtsnachfolger, also seine Angehörigen übergeht [3]). Zum mindesten müßte man dann die Beiträge an die Witwen zurückzahlen [4]).

4) Für die Industrie ist es besser, wenn sie nicht unter dem Druck lebt, daß noch neue Lasten nachfolgen werden, sondern weiß, was sie zu tragen hat [5]).

5) Die gleichzeitige Regelung schützt dagegen, daß die Renten über das Maß der Leistungsfähigkeit hinaus gesteigert werden [6]).

6) Die gleichzeitige Regelung erschwert die Verwaltung nicht, da die Regulierung der Todesfälle nach den Erfahrungen der Unfallversicherung sich sehr einfach vollzieht [7]).

7) Die gleichzeitige Regelung macht eine neue abweichende Organisation unnötig [8]).

8) Die Kosten sind nach den Erfahrungen der Knappschafts- und Fabrik-Pensionskassen nicht unerschwinglich [9]); eventuell könnte man die Fürsorge auf die erwerbsunfähigen Witwen beschränken, wenn die Lasten als zu hoch gelten sollten [10]).

9) Gerade auf der Witwen- und Waisenversicherung beruht die angemessene Entwickelung und Ausbildung der zukünftigen Generation [11]).

10) Wenn die Entlastung der Armenpflege überhaupt in Betracht kommt, so wird für diesen Zweck die Witwen- und Waisenversicherung viel wirksamer sein als die Invalidenversicherung [12]).

Dazu kommt noch ein Grund mehr taktischer Art, nämlich daß die gleichzeitige Regelung das von der Industrie fast ausnahmslos bekämpfte Kapitaldeckungsverfahren unmöglich macht [13]).

---

1) Kalle, S. 17; v. d. Borght III; v. d. Borght II, S. 227; v. d. Borght IV, S. 6 bis 7; Aachen, Ziff. 12 (Minderheit); Arbeiterwohl; Huber, S. 413; C.-V. 38, S. 129 (im Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 65. — 2) Schäffle i. Münch. Allg. Zeitg. (C.-V. 42, S. 47); Schäffle-Tübingen, S. 428; Concordia 200, S. 1042; Arbeiterwohl; v. d. Borght II, S. 227, u. IV, S. 7; Handelstag, S. 65. — 3) Barmen, Ziff. 6; Arbeiterwohl; Landmann; Aachen-Verein 87. 8, S. 12—13 (Dir. Hilt); v. d. Borght II, S. 227—228, III u. IV, S. 7; Handelstag, S. 66. — 4) Barmen, Ziff. 6; Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Dir. Holtz). — 5) Aachen-Verein 87. 8, S. 13 (Hilt); v. d. Borght III u. IV, S. 7; Handelstag, S. 66. — 6) v. d. Borght III u. IV, S. 8; Handelstag, S. 66. — 7) v. d. Borght III und IV, S. 9; Huber, S. 413; Handelstag, S. 67. — 8) v. d. Borght IV, S. 10; Handelstag, S. 67. — 9) v. d. Borght II, S. 228, u. III; Handelstag, S. 67; Concordia, Nr. 200, S. 1042. — 10) Schäffle, i. d. Münch. Allg. Ztg. (C.-V. 42, S. 47); Schäffle-Tüb., S. 428—429. — 11) Arbeiterwohl; v. d. Borght III; Huber, S. 413. — 12) Arbeiterwohl. — 13) Aachen-Verein 87. 8, S. 13 (Hilt); v. d. Borght III u. IV, S. 9.

Neben diesen Gründen konnte noch auf das Beispiel der bayr. Staatsbahnverwaltung verwiesen werden, welche die Witwen- und Waisenversicherung gleichzeitig in Angriff nahm [1]). Allein trotz aller dieser Gründe ließ auch der Julientwurf die Witwen- und Waisenversicherung bei Seite, was nur von einer Stelle ausdrücklich gebilligt wurde wegen der großen Belastung und der Schwierigkeit, zwei so große Aufgaben gleichzeitig zu lösen [2]).

Die Kritik tadelte das Vorgehen der Regierung von neuem, und es ist bezeichnend, daß die bezüglichen Ausstellungen durchaus nicht nur von den Seiten kamen, die schon vordem die gleichzeitige Regulierung verlangt hatten; die Gründe decken sich mit den vorher angegebenen und brauchen daher nicht einzeln angeführt zu werden [3]).

Mit alledem findet sich die Begründung des Novemberentwurfs sehr einfach ab: Sie wiederholt S. 39—40 die Gründe der Denkschrift, zum Teil wörtlich und führt als neuen Gesichtspunkt nur an, daß ein „erheblicher Teil der Witwen, nämlich diejenigen, welche selbst berufsmäßig Arbeit in fremden Betrieben verrichten, im Falle der Erwerbsunfähigkeit schon an den Wohlthaten des vorliegenden Gesetzentwurfs, welcher sich auf weibliche Personen mit erstreckt, teilnehmen“ werde. Mit dieser Erwägung, welche die Härte gegenüber denjenigen Witwen, die nicht in Fabriken etc. arbeiten können, nur noch greller beleuchtet, ist natürlich kein einziger der angeführten Gründe widerlegt.

II. Personenkreis.

Nach § 1 der Grundzüge sollten der Versicherung unterworfen werden

a) die als Arbeiter, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen,

b) die Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken), deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt,

c) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge.

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf selbständige Gewerbtreibende der Hausindustrie war dem Bundesrat vorbehalten. Es handelte sich nach der Denkschrift (S. 35) im ganzen um etwa 12 Mill. Personen, ein Personenkreis, der ohne besondere Begründung gutgeheißen wurde von Darmstadt (S. 20), Bingen (S. 11), Offenbach (S. 38), Berufsgenossenschaftstag (S. 259), Mainz (S. 97), Ludwigshafen (S. 7), Rottweil (S. 12), Heidenheim (S. 14), Bochum (S. 25), Trier (S. 5), Oberschlesien (S. 450), Stumm (C.-V. 42, S. 16), Dr. Möller (C.-V. 42, S. 18).

---

1) Vergl. die bezügl. Denkschrift in Hirths Annalen, 1888, Heft 1, S. 43, 45 u. 46. — 2) Plauen, S. 1—2. — 3) Schmoller IV, S. 268 (Gemeindezeitung); Gewerbekammertag, Antrag Hamburg; Barmen 26. 10. 88, Ziff. 6; Barmen, Petition, Ziff. 6; Schippel, S. 390; Ulm II, Ziff. 6; Schäffle, Nr. 28, S. 330; Halle-Kommission u. Halle-Plenum; Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 346—347 (Möller-Brackwede).

Die Denkschrift (S. 35) führte für diesen weiten Kreis zunächst an: Die Alters- und Invalidenversicherung setze dauernde Verhältnisse, dauernde Beitragsleistung voraus. Bei Beschränkung auf einzelne Berufsarten oder gewisse territoriale Gebiete würde die Entlassung aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit oder der Uebergang zu andern, noch nicht erfaßten Berufsarten die Anwartschaft auf die Rente vermindern, falls dieselbe nicht durch doppelte Beiträge aufrecht erhalten werde. Diese Erwägungen fanden noch besondere Unterstützung bei Scheel (S. 238) und bei einem Redner im Mittelrhein. Fabrikantenverein (S. 2166, Sitzung v. 30. Okt. 1887, und S. 2183, Sitzung v. 13. Dez. 1887), wurden aber von anderer Seite bekämpft einmal mit dem Hinweis darauf, daß eine Beschränkung auf bestimmte Territorien gar nicht verlangt sei[1]), und dann mit dem Bemerken, daß ein Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit auch nach der Denkschrift überhaupt nicht zu vermeiden sei, daß aber die Folge desselben nur in einer — der Minderleistung an Beiträgen entsprechenden — Verringerung der Rente bestehe[2]).

An zweiter Stelle betonte die Denkschrift, daß eine Beschränkung des Personenkreises bei dem häufigen Wechsel der Arbeiter zwischen versicherungspflichtiger und nicht versicherungspflichtiger Thätigkeit die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrolle in bedenklicher Weise vermehren würde, eine Anschauung, die sich Landmann, Worms (Anhang S. 4) und Jencke (in der Sitzung des Ausschusses des Centr. Verb. v. 23. Nov. 1887, C. V. 38 S. 77/8) zu eigen machten, während von anderer Seite betont wurde, daß sich der größte Teil der Berufswechsel innerhalb des versicherten Kreises vollziehen würde, wenn man den durch das Ges. v. 6. Juli 1884 umschriebenen Personenkreis der Versicherung unterwerfen würde[3]).

Als dritten Grund führt die Denkschrift an, der Arbeitsmarkt würde sich bei einer Beschränkung des Personenkreises sehr wesentlich verschieben, da die Arbeiter nach den Berufen drängen würden, wo sie der Wohlthat der Versicherung teilhaftig werden. Im gleichen Sinne äußerte sich Scheel S. 238 und ein Redner in der Sitzung des Mittelrhein. Fabrikantenvereins v. 30. Nov. 1887 (S. 2166). Demgegenüber wurde betont, daß die Aufnahmefähigkeit der Industrie doch schließlich ihre Grenzen habe, und daß auch die Einführung der Unfallversicherung für beschränkte Kreise und die Knappschaftskassen eine ähnliche Wirkung nicht gehabt hätten, wie sie in der Denkschrift vorausgesetzt werde[4]).

Der Gedanke der Regierung fand außerdem noch mehrfache Begründung. Man betonte, daß die Heraushebung einzelner Klassen ein Unrecht gegenüber den anderen Klassen sei und deren Neid hervorrufen müsse[5]), und daß die nicht gegen Unfälle versicherten Personen derselben Fürsorge für ihre Zukunft bedürfen wie die von der Unfall-

---

1) v. d. Borght II, S. 228, III, IV, S. 5. — 2) Arbeiterwohl. — 3) v. d. Borght II, S. 228, III, IV, S. 5. — 4) v. d. Borght II, S. 228, IV, S. 5/6. — 5) Landmann; Jencke im Ausschufs des C.-V. v. 23. Nov. 1887 (C.-V. 38, S. 77); Kommission des C.-V. v. 2. Dez. 1887 (C.-V. 38, S. 113); Gedanken, S. 2.

versicherung erfaßten Kreise[1]). Auch wurde angeführt, je größer der Personenkreis sei, desto leichter sei die Last zu tragen und die verhältnismäßige Billigkeit der Versicherung zu erzielen[2]). Von der entgegengesetzten Seite erklärte man ein schrittweises Vorgehen für unbedenklich, weil die segensreiche Wirkung des Gesetzes sich doch erst in späterer Zeit geltend machen werde[3]). Für den ins Auge gefaßten Kreis bestehe kein einheitliches Bedürfnis[4]); das gleichzeitige Erfassen von 12 Mill. Arbeitern führe zu schematischer Organisation, die eine Individualisierung unmöglich mache[5]); überhaupt werde dadurch die Organisation viel schwieriger, als wenn man sich auf die Industrie beschränke, bei der das Bedürfnis nicht nur am dringendsten hervorgetreten, sondern auch am leichtesten zu befriedigen sei, weil hier die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung am weitesten vorgeschritten sei[6]). Auch sei bei einer Beschränkung auf die Industrie das Umlageverfahren und die gleichzeitige Regelung der Witwen- und Waisenversicherung möglich[7]).

Die Gegenvorschläge gingen dahin, die von dem Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884[8]) oder überhaupt die von der Unfallversicherungspflicht erfaßten Kreise[9]), oder die zu obligatorischen Krankenkassen gehörigen Personen[10]) oder endlich die der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung unterliegenden Kreise[11]) der neuen Versicherung zu unterwerfen[12]).

Neben dieser grundsätzlichen Bekämpfung oder Unterstützung des Vorschlages der Grundzüge über den Personenkreis im allgemeinen gingen noch verschiedene Wünsche bezüglich der Einzelheiten einher. Zunächst kommt hier die Frage in Betracht, ob nicht für den Beginn der Versicherungspflicht eine Altersgrenze anzusetzen sei. Gegen eine derartige Grenze sprachen sich nur vereinzelte Stimmen aus[13]); im übrigen zersplitterten sich die Vorschläge. Die einen schlugen das 14. Lebensjahr vor mit Rücksicht auf die große Zahl von Personen, die — namentlich in der Landwirtschaft und Textilindustrie — in diesem Alter in Arbeit treten[14]); andere betonten, daß solche Arbeiter nicht in eine Kategorie mit den Erwachsenen gestellt werden könnten, schon wegen der großen Unterschiede in der Lohnhöhe. Vereinzelt (im Ausschuß des Volkswirtschaftsrates, C.-V. 38, S. 137, und vom V. f. Volkswirtschaft S. 8) wurde das 15. Lebensjahr als angemessen bezeichnet; am meisten Beifall fand das 16. Lebensjahr, für welches die Handelskammern Calw (S. 11) und Heilbronn (S. 9), die Kommission des Centralverbandes (C.-V. 38, S. 119 und 120) und der Ausschuß so-

1) Worms, Anh., S. 4. — 2) Schrader, i. d. Nation (C.-V. 42, S. 73) u. Schück, S. 14/15. — 3) Arbeiterwohl; v. d. Borght, III u. IV, S. 6. — 4) Bielefeld, S. 7. — 5) Aachen, Verein, 87. 8, S. 9, 10, 11; v. d. Borght III, IV, S. 6. — 6) Arbeiterwohl; v. d. Borght II, S. 228, u. IV, S. 4 u. 5. — 7) Arbeiterwohl. — 8) Arbeiterwohl; v. d. Borght III u. IV, S. 5; Aachen, Verein, S. 9 (Hilt). — 9) Lahr, S. 56. — 10) Bielefeld, S. 7. — 11) Stämmler, S. 11. — 12) Ueber die ganze Frage vergl. Handelstag, S. 59—60 (meist wörtlich wie v. d. Borght IV, S. 4—6). — 13) C.-V. 38, S. 189 (v. Woedtke i. Volkswirtschaftsrat); C.-V. 38, S. 120 (ein Redner in der Kommission des C.-V. v. 3. Dez. 1887). — 14) C.-V. 38, S. 120 (in der Komm. d. C.-V. v. 3./12. 1887); C.-V. 38, S. 137 (im Ausschufs des Volkswirtschaftsrates); Kalen, S. 18, Gedanken, § 4.

wie das Plenum des Volkswirtschaftsrates (C.-V. 38, S. 137, 178, 187, 212) eintraten.

Ein weiterer Antrag [1]) ging dahin, daß in § 1 litt. a gesagt werde: Personen, welche als Arbeiter etc. gegen Lohn oder Gehalt von demselben Arbeitgeber 1 Tag oder länger beschäftigt werden", wogegen jedoch eingewendet wurde, daß dadurch eine Umgehung des Gesetzes ermöglicht werde. Der Antrag fand keine Unterstützung [2]).

Die Hereinziehung der Dienstboten wurde angefochten mit Rücksicht darauf, daß der größte Teil derselben später wieder aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ausscheide [3]); von Vertretern der Landwirtschaft wurde der entgegengesetzte Standpunkt geltend gemacht, weil eine Trennung des persönlichen Gesindes von dem landwirtschaftlichen häufig unmöglich sei [4]).

Zu § 1 litt. b wurde von einigen eine Herabsetzung der Gehaltsgrenze, z. B. auf 1500 Mk. verlangt, um die nicht mehr zu den Arbeitern zu rechnenden und später meist in höhere Einkommensstufen übergehenden Personen, die zudem selbst für ihre Zukunft Sorge tragen könnten, nicht zu Beiträgen für eine Versicherung zu zwingen, von der sie später doch keinen Gebrauch machen können (Barmen, Ziff. 5 und Mühlhausen, S. 10). Andere sahen indes die Grenze von 2000 Mk. für zu niedrig an, weil das Gehalt vieler Beamten bald über, bald unter dieser Grenze stehe und weil auch die Beamten, die diese Grenze überschreiten, durch die ihrer Stellung angepaßte Lebenshaltung und bessere Kindererziehung zur eigenen Sicherstellung für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit meist nicht im Stande seien. Man wollte daher, daß solchen Personen wenigstens die fakultative Beteiligung an der Versicherung zugestanden werde [5]).

Zu derselben Bestimmung wurde der Ausschluß der Handlungsgehilfen und Lehrlinge sowie der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken verlangt, da deren Existenz nicht so gefährdet sei wie die der Arbeiter und dieselben auch sich allmählich selbständig machen [6]). Letzteres wurde von andern nicht als ausschlaggebend betrachtet, zugleich wurde betont, daß viele der in Betracht kommenden Personen nicht zur Selbständigkeit gelangen und sich nur in wenig besserer Lage als die Arbeiter befinden [7]).

Bei § 1 litt. c wurde die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Personen der Flußschiffsbesatzung verschiedentlich als selbstverständlich erachtet [8]), wogegen sich auch nirgends Widerspruch erhob.

Für die Hausindustriellen (§ 1 Abs. 2) wurde im Volks-

---

1) Frentzel im Volkswirtschaftsrat, C.-V. 38, S. 186, 189. — 2) C.-V. 38, S. 190, 191. — 3) Stämmler, S. 11; Bielefeld, S. 7; Handelstag, S. 58. — 4) C.-V. 38, S. 182, 203, 204, 206 (Volkswirtschaftsrat). — 5) Scheel, S. 239; Rottweil, S. 12; Bielefeld, S. 8; Landmann; Offenbach, S. 38; Ludwigshafen, S. 7; Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Handelstag, S. 59. — 6) Antrag im Volkswirtschaftsrat, C.-V. 38, S. 186, 188, 210, 212; Bielefeld, S. 7. — 7) C.-V. 38, S. 189, 190, 212 (Volkswirtschaftsrat). — 8) Offenbach, S. 38; Darmstadt, S. 20; Verein f. Volkswirtschaft, S. 8; C.-V. 38, S. 120; Fabrikantenverein, S. 2187; Concordia, Nr. 202, S. 1050; Handelstag, S. 60.

wirtschaftsrat die Verdoppelung des Reichsbeitrags verlangt, wenn man sie nicht ganz ausschließen wolle, weil der Begriff nicht feststehe und weil solche Personen zur Beitragsleistung meist unfähig seien; Freunde fand dieser Antrag indes nicht[1]). Andere wollten, daß wegen des häufigen Übergangs von einer versicherungspflichtigen Thätigkeit zur Hausindustrie die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hausindustrielle im Gesetz selbst ausgesprochen werde[2]), oder daß wenigstens den Personen, die zur Hausindustrie übergehen, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung gewährleistet werde[3]).

Die wirtschaftlich schwache Lage der kleinen Handwerksmeister führte im Volkswirtschaftsrat zu der Anregung, daß das Reich für deren Beiträge eintreten sollte[4]), der indes keine Folge gegeben wurde. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht bezw. Versicherungsberechtigung auf diese Handwerksmeister und andere kleine Gewerbtreibende sowie auf andere Personen (Künstler, Schriftsteller etc.) mit weniger als 2000 Mk. Einkommen bildete ebenfalls den Gegenstand mehrfacher Vorschläge[5]), die in innerem Zusammenhang stehen mit den Anträgen, Betriebsunternehmer, die nicht wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen[6]), oder überhaupt alle Betriebsunternehmer[7]) der Versicherung zu unterwerfen. Gegen derartige Erweiterungsanträge wurde eingewendet, daß für die kleinen Unternehmer durch die alsdann nötigen doppelt hohen Beiträge eine zu große Belastung eintrete und daß dann überhaupt ein Teil der Unternehmerrenten von den Arbeitern aufgebracht würde[8]).

Die Frage, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen nicht als Beschäftigung im Sinne des Gesetzes angesehen werden sollten, sollte nach dem Antrag Roeder-Jencke im Volkswirtschaftsrat[9]) durch Bundesratsbeschluß geregelt werden. Obwohl gegen diesen Antrag eingewendet wurde, daß er eine große Unsicherheit in die Ausführung des Gesetzes bringe, daß auch die vorübergehend beschäftigten Personen von dem Gesetz erfaßt werden müßten und daß man durch ihn nur eine Schwierigkeit, die man selbst nicht zu lösen vermöge, auf den Bundesrat abwälze, wurde er doch angenommen[9]).

Von den in den Grundzügen vorgesehenen Ausnahmen sei hier nur der Ausschluß solcher Personen erwähnt, welche vom Reich, einem Bundesstaat oder einem Kommunalverbande Pensionen bezw. Wartegelder oder eine reichsgesetzliche Unfallrente im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen (§ 2 Abs. 2). Hier wurde verlangt, daß der Höchstbetrag der Invalidenrente maßgebend sein solle, was auch im Volkswirtschaftsrat angenommen wurde[10]).

---

1) C.-V. 38, S. 138. — 2) Darmstadt, S. 22; Bielefeld, S. 7; Ludwigshafen, S. 7. — 3) Offenbach, S. 38. — 4) C.-V. 38, S. 128. — 5) Landmann; Verein f. Volkswirtschaft, S. 8; Schück, S. 15; Berufsgenossenschaftstag, S. 259. — 6) C.-V. 38, S. 186, 188, 190, 191 (Antrag Vorderbrügge im Volkswirtschaftsrat, angenommen); Calw, S. 11. — 7) C.-V. 38, S. 208, 209, 212 (Antrag Deppe im Volkswirtschaftsrat, abgelehnt). — 8) C.-V. 38, S. 131, 189, 208—212 (Volkswirtschaftsrat); Kalle, S. 18. — 9) C.-V. 38, S. 186—191; vergl. auch Kalle, S. 18. — 10) C.-V. 38, S. 138—140, 213; v. d. Borght IV, S. 9.

Von diesen Anträgen und Vorschlägen finden sich in dem Julientwurf folgende berücksichtigt. In § 1 Abs. 1 ist das „vollendete 16. Lebensjahr“ als Grenze für den Beginn der Versicherungspflicht eingefügt. In § 1 litt. c ist die Besatzung der Flußfahrzeuge mit aufgenommen. Nach § 1 Abs. 2 sind Personen, die „berufsmäßig einzelne persönliche Dienstleistungen bei wechselnden Arbeitgebern übernehmen“, nicht als Arbeiter im Sinne des Gesetzes anzusehen, können aber nach § 1 Abs. 2 durch Beschluß des Bundesrates der Versicherungspflicht unterworfen werden; durch Beschluß des Bundesrates kann nach § 2 Abs. 3 auch bestimmt werden, „inwieweit vorübergehende Dienstleistungen als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes nicht anzusehen sind“. Auf demselben Wege können nach § 1 Abs. 3 solche Betriebsunternehmer, die „nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen“, versicherungspflichtig gemacht werden. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hausindustrielle ist zwar auch nach dem Entwurf der Beschlußfassung des Bundesrates vorbehalten, doch ist der Begriff der Hausindustrie genauer umschrieben („selbständige Gewerbtreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbtreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden“ § 1 Abs. 3). Zugleich ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diese „Hausgewerbetreibenden“ auch dann für zulässig erklärt, „wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen“, und auch für die Zeit gestattet, während welcher sie vorübergehend für „eigene Rechnung arbeiten“. In dem der Vorschrift in § 2 Abs. 2 der Grundzüge entsprechenden § 3 Abs. 2 des Julientwurfs ist für den Mindestbetrag der Höchstbetrag der Invalidenrente eingestellt.

Außerdem ist zu erwähnen, daß der Entwurf für Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge etc. den Bezug von Lohn oder Gehalt als Voraussetzung der Versicherungspflicht bezeichnet, so daß z. B. Volontäre und ähnliche ausgeschlossen sind.

Im übrigen ist der Umfang des Personenkreises unverändert geblieben, womit sich die Kommission des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirtschaftl. Interessen in Rheinland und Westfalen [1]) und die Delegiertenversammlung des Centralverbandes D. Ind.[2]) einverstanden erklärte. Der prinzipielle Widerspruch hiergegen beschränkt sich in der Kritik des Julientwurfs auf den Vorschlag, nur die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Kreise dem Zwang zu unterwerfen, um einen verschiedenen Umfang beider Versicherungsgebiete zu vermeiden[3]). Von anderer Seite wurde zwar betont, daß die notwendige Individualisierung bei dem ausgedehnten Personenkreis nicht möglich sei, doch begnügte man sich damit, zu verlangen, daß jedenfalls die in den Berufsgenossenschaften vereinigte Industrie bei der Organisation besonders behandelt werde[4]).

---

1) Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 332—333. — 2) Düsseldorf 9/10, 29. Sept., S. 371. — 3) Freund, Bemerk., S. 29; Bielefeld II, S. 4 u. 6; Krankenkassentag, S. 511. — 4) Aachen-Erklärung, Ziff. 3; v. d. Borght VI, S. 216 u. VII, S. 11—12.

Die Versicherungspflicht der Dienstboten wurde von neuem bekämpft unter Hinweis auf deren geringe Invaliditätsgefahr, auf den Austritt aus der Versicherungspflicht durch Verheiratung und auf die bessere wirtschaftliche Lage der weiblichen Dienstboten während der Dienstzeit[1]). Von anderer Seite wurde der aus der Versicherungspflicht austretende Teil der Dienstboten als „sehr gering" im Vergleich zu den bei der Versicherung verbleibenden bezeichnet[2]) und betont, daß die Verheiratung ein Umstand sei, der bei allen weiblichen Arbeitern zutreffe[3]). Dieser letzteren Erwägung trug der Vorschlag Rechnung, die Versicherungspflicht aller weiblichen Personen erst mit dem 26. Lebensjahre beginnen zu lassen, ein Vorschlag, der ohne alle Unterstützung blieb[4]).

Die Versicherung der selbständigen Handwerker wurde nur von einer Seite unter Verneinung des Bedürfnisses angefochten[5]), von anderen wurde dagegen mit Nachdruck aus den schon oben erwähnten Gründen die Bedürfnisfrage bejaht[6]).

Bezüglich der Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen etc. wurde die Herabsetzung der Gehaltsgrenze auf 1500 Mk. von neuem verlangt[7]). Auch wurde das Bedürfnis der Versicherungspflicht für die Handlungsgehilfen und Lehrlinge etc. wiederum aus den schon bekannten Gründen bestritten[8]), zu denen als neue Gründe hinzutraten, daß der ganze Stand durch die Einbeziehung in die Versicherungspflicht herabgedrückt werde und daß die wirtschaftliche Lage des Standes durch die Versicherung nicht wesentlich gebessert werde, da das Hauptübel, an dem derselbe kranke, die Stellenlosigkeit sei[9]).

Die Reichsregierung nahm aus diesen Ausstellungen keinen Anlaß, ihren Standpunkt zu ändern: der Novemberentwurf lautet in den in Betracht kommenden §§ 1—3 ebenso wie der Julientwurf; nur ist statt „Flußfahrzeuge" der Ausdruck „Fahrzeuge der Binnenschiffahrt" gewählt (§ 1 litt. c).

Die allgemeine Begründung des Novemberentwurfs widmet der Rechtfertigung dieses Standpunkts seitenlange Ausführungen, die mit Geschick alles zusammenfassen, was für diesen Standpunkt überhaupt geltend gemacht werden kann; diese allgemeinen Darlegungen werden in der besondern Begründung der einzelnen §§ noch eingehender ergänzt. Die Einzelheiten der Begründung können an dieser Stelle nicht angeführt werden. Bemerkt sei nur, daß diesmal ganz besonderer Nachdruck auf die mit dem Arbeiterwechsel verbundenen Schwierigkeiten gelegt ist; daneben finden sich die Erwägungen der Denkschrift in erweiterter Form wieder; außerdem ist die Behandlung der weiblichen

1) Gewerbekammertag, Antrag Hamburg (später zurückgezogen); Freund, Bemerk., S. 30 u. 31; Concordia No. 209, S. 1085; Frankfurt, S. 622; Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 332 (Bueck); Bielefeld II, S. 13; Plauen, S. 3—4 (Mehrheit); Magdeburg, Ziff. 1. — 2) Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 332. — 3) Plauen, S. 3 — 4) Plauen, S. 3. — 5) Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 332 (Bueck). — 6) Düsseldorf 9/10, 23. Juli 1888, S. 332; Frankfurt, S. 622; Gewerbfleifs, S. 223 (Landmann). — 7) Barmen, 26. Okt. 1888, Ziff. 5; Barmen-Petition, Ziff. 5. — 8) Halle-Kommission; Magdeburg, Ziff. 1; Bielefeld II, S. 13; Freund, Bemerk., S. 30—31; Concordia No. 209, S. 1085. — 9) Freund, Bemerk., S. 30—31.

Personen, der Betriebsunternehmer, der vorübergehenden Dienstleistungen, der Beamten- und Militärpersonen, der Rentenempfänger und die Bestimmung der Altersgrenze für den Beginn der Versicherungspflicht eingehend gerechtfertigt, und zwar offenkundig mit Benutzung des in der Kritik gebotenen Materials, was durchaus Anerkennung verdient.

Daß es an sich wünschenswert ist, alle wirtschaftlich Schwachen an den Segnungen der Sozialreform zu beteiligen, kann nicht bestritten werden; auch sei gern zugegeben, daß es wünschenswert ist, alle in Betracht kommenden Kreise möglichst frühzeitig der Versicherung zu unterwerfen. Aber es läßt sich doch auch nicht verkennen, daß die gleichzeitige Regelung für einen so umfangreichen Kreis eine sehr große Gefahr in sich schließt, die Gefahr nämlich, daß das ganze Gebäude schematisch eingerichtet wird, daß als oberster und leitender Grundsatz nicht die möglichst sorgfältige und im Interesse des sozialen Friedens unentbehrliche Individualisierung, sondern die Rücksicht auf möglichst einfache Organisation gilt. Diese Gefahr hat keiner der Regierungsentwürfe vermieden; sie leiden alle in sehr bedenklichem Maße an dem „Mangel an Individualisierung“, um mit Schäffle zu reden. Die nachfolgenden Ausführungen werden das hinreichend bekräftigen. Das einzige Mittel, dieser Gefahr auszuweichen, ohne den Umfang der Versicherung zu vermindern, ist die Durchführung des Grundsatzes, daß nicht für alle Gruppen eine und dieselbe, sondern für jede Gruppe diejenige Organisation geschaffen wird, welche auf deren besondere Verhältnisse am besten zugeschnitten ist und die Individualisierung am wirksamsten zur Geltung zu bringen vermag. Die Regierung ist diesen Weg nicht gegangen, der allerdings ohne weitere und eingehende Vorarbeiten auch nicht betreten werden kann. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß ein derartiges Vorgehen den Eintritt der Versicherung noch um Jahre verzögern wird. Das ist gewiß zu bedauern. Aber es ist das kleinere Uebel, denn es bewahrt uns davor, daß wir eine Versicherung schaffen, die einen offenen Abfall von allen den Grundsätzen bedeutet, nach denen bisher die sozialpolitische Gesetzgebung aufgebaut ist, eine Versicherung, die — weil sie alles in ein Schema einspannt — unfähig ist, das erstrebte Ziel, die Aussöhnung der arbeitenden Klassen mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, zu erreichen, und die auch das gefährden muß, was durch die Kranken- und Unfallversicherung für den sozialen Frieden mit Hilfe einer beispiellosen Hingabe der beteiligten Kreise geschaffen ist.

III. Erlöschen der Versicherungspflicht.

In welcher Weise diejenigen Personen zu behandeln sind, die gänzlich aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit ausscheiden — ein Fall, der nach dem unter II Ausgeführten selbst bei dem weiten, in den Grundzügen vorgesehenen Umfang des Personenkreises nicht zu vermeiden ist — haben die Grundzüge nicht geregelt. Demnach war anzunehmen, daß nach der Absicht der Grundzüge derartige

Personen ihre eingezahlten Beiträge verlieren sollten. Die hierin liegende Ungerechtigkeit veranlaßte die Kritik zu entsprechenden Abänderungsvorschlägen. Der eine Vorschlag ging dahin, den Versicherten die Ansprüche, die durch die gezahlten Beiträge erworben sind, für eine bestimmte Reihe von Jahren zu erhalten (Oberschlesien S. 451), der andere dahin, die Beiträge zurückzuzahlen [1]), sei es auch nur zu einem Teile [2]), weil dadurch die Bildung eines kleinen Mittelstandes erleichtert werde [3]), ohne die Verwaltung zu erschweren, da der Fall doch immer nur selten eintreten könne [4]). Von einer Seite [4]) wurde auch die Auszahlung mäßiger Zinsen befürwortet. Die Handelskammer Bielefeld wollte (S. 8 u. 18) die Rückzahlung nur für den, auch vom Centralrat deutscher Gewerkvereine (C.-V. 42, S. 9) besonders betonten Fall, daß Arbeiterinnen infolge von Verheiratung ausscheiden, im übrigen sollte die Erhaltung der Ansprüche durch freiwillige Fortzahlung der Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber [5]) oder durch die Uebernahme der entsprechenden Verpflichtung seitens der Armenverwaltung eintreten.

Gegen die Rückzahlung der Beiträge erklärte sich Schrader in der „Nation“ (C.-V. 42 S. 73), weil ohne die große Menge von Beiträgen solcher Personen, die gar keinen Vorteil von denselben haben, die verhältnismäßige Billigkeit der Versicherung nicht zu erreichen sei.

Der Julientwurf suchte den erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen. Er schrieb in § 6 vor, daß den aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Personen die erworbene Anwartschaft für 5 Kalenderjahre erhalten bleiben, dann aber erlöschen solle. Diese Bestimmung wird indes ergänzt durch § 18, nach welchem der Anspruch auf „volle“ Rente nur besteht, wenn seit dem Beginn der Versicherungspflicht bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bezw. bis zum Ablauf des 70. Lebensjahres in jedem Kalenderjahre Beiträge für mindestens 47 Beitragswochen geleistet sind. Die aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Personen sind durch § 88 für berechtigt erklärt, den Beitragsausfall durch Nachzahlung der vollen Beiträge des Arbeitgebers und Arbeitnehmers und durch Beibringung von Zusatzmarken zur Deckung des auf die Zeit des Ausfalls entfallenden Reichsbeitrags zu ersetzen; die freiwilligen Beiträge dürfen höchstens für einen Zeitraum von je zwei Kalenderjahren einschließlich desjenigen, in welchem der Ausfall entstanden ist, beigebracht werden. Hiernach behält also der Ausscheidende 5 Jahre lang Ansprüche auf Renten, die entsprechend dem eintretenden Beitragsausfall verkürzt werden, unter allen Umständen; doch kann er sich gegen diese Verkürzung durch die vorerwähnten Nachzahlungen der innerhalb je zweier Jahre ausgefallenen Beiträge schützen. Wird der Ausfall innerhalb dieser zwei Jahre nicht gedeckt, so ist die nachträgliche Ausgleichung nicht mehr zulässig, und es tritt

---

1) Meyer, S. 19; Laves, S. 351; v. d. Borght II, S. 228, u. III, C.-V. 42, S. 9 litt. g (Centralrat der deutschen Gewerkvereine). — 2) Heidenheim, S. 15—16. — 3) Laves S. 351. — 4) v. d. Borght II, S. 228, u. III. — 5) Auch von Darmstadt, S. 21, u. vom Centralrat deutscher Gewerkvereine (C.-V. 42, S. 9) befürwortet.

alsdann eine entsprechende Verkürzung der Rente ein, falls nicht Ueberzahlungen aus früheren Jahren den Ausfall decken.

In diesen Bestimmungen erregte zunächst die zeitliche Beschränkung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung Anstoß. Auf dem Krankenkassentag wünschte der Referent (S. 511), daß den Statuten hierin ein gewisser Spielraum gelassen werde; die Versammlung selbst entschied sich (S. 515) für „unbeschränkte“ freiwillige Weiterversicherung. Im gleichen Sinne sprach sich Landmann (Gewerbfleiß S. 223) aus, ebenso H.-K. Bielefeld (II, S. 7 u. 14) und die Kommission des Centralverbandes Deutscher Industrieller (Düsseldorf 9/10, 17. Sept. S. 363). Bei der Besprechung dieses Beschlusses in No. 25 der „Zeitschr. f. Handel und Gewerbe“ (S. 318) bezeichnete Dr. Beumer den Sinn desselben dahin, daß die freiwillige Nachzahlung sich nur auf die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber erstrecken solle, während das übrig bleibende Drittel vom Reich zu tragen sei. Für diejenigen, welche nicht freiwillig weiter versichern wollten, verlangte die H.-K. Bielefeld (II, S. 4, 7, 14) Rückgewähr eines Teiles der geleisteten Beiträge. Die Rückzahlung für weibliche, sich verheiratende Arbeiter wurde wiederum mehrfach verlangt, sei es ganz (Arbeiterinnenversammlung Ziff. 7; Bielefeld II, S. 4, 7, 14; Barmen, 26. Okt. 1888, Ziff. 6, u. Petition Ziff. 6), sei es teilweise (Düsseldorf 9/10, 14. Aug. 1888, S. 347, Dr. Möller). Auch die allgemeine Forderung der Rückzahlung wurde wieder erhoben [1]); dabei wurde betont, daß dieses auch bei den meisten Versicherungsgesellschaften angewandte Verfahren nicht zu besonderen Schwierigkeiten führe [2]). Hiergegen wurde eingewendet, daß beim Umlageverfahren die Rückzahlung unmöglich [3]) und bei Dienstboten insbesondere, deren Beiträge doch meistens von der Herrschaft bezahlt würden, auch unnötig [4]) sei.

Die Regierung hat keinen dieser Vorschläge gebilligt: der Novemberentwurf lautet daher ebenso wie der Julientwurf (vergl. § 6, § 21, § 94 des Nov.-Entw.). Nach der allgemeinen Begründung (S. 44) hält die Regierung die Rückzahlung der Beiträge nicht für zweckmäßig, weil möglicherweise der jetzt Ausscheidende später wieder versicherungspflichtig werde, in welchem Falle den betreffenden Personen der Verzicht auf die Anrechnung der früheren Dienstjahre und Beiträge nicht zugemutet werden könne. Da Leistung und Gegenleistung sich die Wage halten müssen, so kann die Anwartschaft auf die volle Rente nur durch Nachzahlung der vollen Beiträge erhalten werden, während im anderen Falle eine Verkürzung unvermeidlich ist. Um zu verhüten, daß hierbei schließlich Renten von „minimalem“ Betrage eintreten, die in keiner Hinsicht wünschenswert sind, muß die Fortdauer der Anwartschaft auf Rente zeitlich beschränkt werden. Daß nach Ablauf dieser Zeit, wenn weder die Beiträge nachgezahlt sind, noch der Wiedereintritt in die Versicherungspflicht erfolgt ist,

---

1) Plauen, S. 3; Handwerker-Zeitung, S. 295; Centralrat Deutscher Gewerkvereine (Schmoller IV, S. 267); Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 347 (Dr. Möller). — 2) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 345 (Bueck). — 3) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 346. — 4) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 345; u. Beumer, S. 318.

die Ansprüche ganz verloren gehen, ist nicht unbillig, weil die betr. Person ja mehrere Jahre Zeit hat, sich darüber schlüssig zu machen, ob sie sich der Gefahr des Verlustes der Ansprüche aussetzen oder derselben durch freiwillige Nachzahlung vorbeugen will. (S. 45.)

Daß die freiwillige Nachzahlung des vollen Beitrages nur für je 2-jährige Perioden in dem oben erwähnten Sinne zulässig ist, erklärt die Begründung zu § 94, dem eine klarere Fassung nicht schaden könnte, damit, daß es sich im Interesse der beteiligten Personen nicht empfiehlt, kurze Zahlungstermine zu bestimmen, da dieselben bei zeitweiser Arbeitslosigkeit kurze Termine nicht innehalten können, daß aber andererseits die Versicherungsanstalt vor Zinsverlusten zu schützen sei, wie sie bei sehr ausgedehnten Zahlungsterminen eintreten würden. Die Deckung des Reichsbeitrags muß nach der Begründung zu demselben Paragraphen S. 130 deshalb von den betr. Personen verlangt werden, weil das Reich einen Beitrag nur für die versicherungspflichtigen Personen und nur für die Dauer der Versicherungspflicht übernimmt.

Die ganzen hier besprochenen Bestimmungen haben nur praktische Geltung für diejenigen, welche die fünfjährige Wartezeit hinter sich haben, weil vor Zurücklegung der Wartezeit Renten*ansprüche* nicht bestehen.

Daß die eingezahlten Beiträge verloren gehen, wenn der Ausgeschiedene innerhalb 5 Jahren nicht wieder in die Versicherungspflicht eintritt, ist nicht zu billigen; dieselben müßten den betr. Personen zurückgegeben werden, weil der Anspruch, den die Beiträge begründet haben, alsdann, also nach 5 Jahren, zu bestehen aufhört. Wünschenswert wäre es außerdem, daß dem Versicherten ein Wahlrecht zusteht zwischen der unbeschränkten freiwilligen Fortsetzung der Versicherung und der näher zu regelnden Rückzahlung der Beiträge.

IV. Leistungen der Versicherung.

A. Grundsatz der Rentenversicherung.

Die sämtlichen Regierungsvorlagen nehmen den *Grundsatz der Rentenversicherung* an; die Denkschrift zu den Grundzügen führt hierfür folgende Gründe an:

Nur die Rentenversicherung biete die Gewähr, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die versicherten Bezüge zu gute kommen; die Kapitalversicherung aber biete keine ausreichende Fürsorge dagegen, daß das Kapital zweckwidrig verwendet oder vergeudet und dadurch der Zweck der Versicherung vereitelt wird. Mit dem ersten dieser Sätze begegnen sich Scheel, S. 245, Rottweil, S. 12, Ravensberg, S. 13, v. d. Borght III, mit dem zweiten außer den ebengenannten Kalle, S. 18, einzelne Redner im C.-V.-Ausschuß v. 23. November 1887 (C.-V. 38, S. 75) und in dessen Kommission v. 2. Dez. 1887 (C.-V. 38, S. 114), ferner Fabrikantenverein, S. 2165, Schück, S. 15. Der letztere führt a. a. O. als weiteren Grund an, daß die Kosten der Kapitalversicherung höher seien als die der Rentenversicherung. Die überwiegende Mehrheit der kritischen Beurteilungen war mit dem Grund-

satz der Rentenversicherung einverstanden, was einige noch besonders betonten[1]).

Gegen die Rentenversicherung wurde geltend gemacht, daß auch diese nicht gegen den vorzeitigen und unzweckmäßigen Gebrauch der Rente schütze[2]), und daß die Rente die Arbeiter veranlasse, sich möglichst früh invalide erklären zu lassen, während sie bei der Kapitalversicherung noch immer einen Ansporn zu weiterer Thätigkeit haben[3]). Der Besitz eines kleinen Kapitals gebe dem Arbeiter stets die Möglichkeit, sich neuen Unternehmungen zuzuwenden, die ihm zum Vorteil ausschlagen können[4]), wie z. B. Eröffnung eines Geschäftes oder Ankauf eines kleinen Anwesens[5]). Der Verlust des Kapitals trete doch nur selten ein, und außerdem sei die Kapitalversicherung billiger[6]). Auch im Volkswirtschaftsrat fand die Kapitalversicherung Freunde; es wurde beantragt, daß auf Wunsch des Rentenempfängers ein Kapital ausgezahlt werde, wenn eine leistungsfähige Person oder Körperschaft für dieses Kapital die lebenslängliche Versorgung des betr. Arbeiters zu übernehmen sich verpflichtet, oder wenn der Vorstand sonst die beabsichtigte Kapitalanlage für unbedingt sicher erachtet, um dem Invaliden eine auskömmliche Existenz zu schaffen[7]). Mit Recht hat der Ausschuß des Volkswirtschaftsrates durch Ablehnung dieses Antrages die Vorstände vor einer Verantwortlichkeit bewahrt, der sie nicht gewachsen sein können.

Der Julientwurf behielt den Grundsatz der Rentenzahlung bei, die Kritik ließ diesen Grundsatz im allgemeinen unangefochten. Nur Gen.-Kons. Russel erklärte im Ausschuß des D. Handelstages (Handelstag II, S. 16), daß er eine mäßige obligatorische Kapitalversicherung als ersten Schritt vorziehen würde. Den Grundsatz der Rentenversicherung bringt auch der Novemberentwurf, wobei in der allgem. Begründung S. 47 die bezüglichen Ausführungen der Denkschrift wiederholt werden.

Nur in Ausnahmefällen gestatten die Grundzüge (§ 13 Abs. 6), der Julientwurf (S. 9 Abs. 1) und der Novemberentwurf (§ 9 Abs. 1) die Kapitalabfindung: Ausländer dürfen mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden, ein Satz, der vereinzelt als zu niedrig bezeichnet worden ist[8]).

In der Regel ist die Rente in Geld auszuzahlen; wo indes Naturallöhnung üblich ist, kann nach § 6 der Grundzüge die Rente in Naturalien verabfolgt werden. Dieser Gedanke wurde v. Schück S. 16 noch ausdrücklich gebilligt, von Platter S. 10—11 sehr energisch bekämpft. Derselbe führt die bezügliche Bestimmung auf den Interessenstandpunkt gewisser Gutsbesitzer namentlich in den nördlichen und östlichen Gegenden Deutschlands zurück. Für die Großgrundbesitzer des Ostens werde hierdurch der Verkauf ihrer Produkte gegen bares Geld ermöglicht, ohne daß eine Kontrolle stattfinde. Platter

1) Mainz, S. 97; Bochum, S. 25; Siegen, S. 5; C.-V. 38, S. 114 (Kommissionssitzung v. 2. Dez. 1887); v. d. Borght II, S. 228, u. III. — 2) Meyer 19/20. — 3) C.-V. 38, S. 114. — 4) Meyer, S. 22 — 5) C.-V. 38, S. 75. — 6) C.-V 38, S. 114; Handelstag, S. 69. — 7) C.-V. 38, S. 146. — 8) v. d. Borght IV, S. 18.

rügt weiter, daß die Gemeinden, die an sich mit der ganzen Versicherungspflicht nichts zu thun haben, entscheiden sollen, ob die Rente in Naturalien zu zahlen ist, daß also dasselbe Organ die Naturalien liefert, das sich in seinem Interesse für die Auszahlung in Naturalien erklärt hat.

Am richtigsten scheint es Platter, wenn dem Rentenberechtigten die Wahl darüber zustehe, welches Auszahlungsverfahren für seine Rente angewandt werden solle. Im Volkswirtschaftsrat wurde zu der in Rede stehenden Bestimmung noch folgender Antrag gebracht (C.-V. 38, S. 213): „Notorischen Trunkenbolden kann die Rente in Naturalleistungen gewährt werden“; diesem Antrag ist der Julientwurf durch die neu eingeschaltete Bestimmung in § 8 Abs. 2 nachgekommen. Gleichzeitig trifft der Entwurf Bestimmungen, die dem Arbeiter die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Kommunalaufsichtsbehörde ermöglichen (§ 8 Abs. 2 u. 3).

Widerspruch wurde dagegen nicht erhoben, und § 8 des Nov.-Entwurfes lautet denn auch ebenso wie § 8 des Julientwurfs. Die Einzelheiten der Begründung können hier übergangen werden.

B. Voraussetzungen der Rente.

Die Renten, welche von der Alters- und Invalidenversicherung gewährt werden sollen, sind naturgemäß an mehrfache Voraussetzungen geknüpft, von denen hier zunächst diejenigen allgemeiner Natur behandelt werden sollen.

Die Invalidenrente muß selbstverständlich den Eintritt der Invalidität zur Vorbedingung haben. Von den verschiedenen Abstufungen der Invalidität haben die Grundzüge in § 5 Abs. 3 nur die nachweisliche „dauernde völlige“ Erwerwerbsunfähigkeit herausgegriffen und erläutern in § 5 Abs. 4 diesen Begriff folgendermaßen: „Völlig erwerbsunfähig ist derjenige, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder im Stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten, noch durch andere, seinen Kräften, Fähigkeiten und den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben.“ In kurzen Worten heißt das: „Völlig erwerbsunfähig“ ist derjenige, der nicht mehr 120 Mk. jährlich oder $33^1/_3$ Pf. täglich verdienen kann. Wer als „dauernd“ erwerbsunfähig anzusehen ist, haben die Grundzüge nicht näher erörtert.

Eine nähere Begründung dieser Bestimmungen fehlt in der Denkschrift, was umsomehr auffällt, als vorauszusehen war, daß die Kritik an dieser Bestimmung nicht vorübergehen würde, ohne sie zu tadeln. Die Kritik nahm zunächst daran Anstoß, daß nur die „dauernde“ Erwerbsunfähigkeit zum Rentenbezuge berechtigt. Es wurde betont, daß hierdurch jeder ausgeschlossen sei, dessen Erwerbsunfähigkeit nur zeitweise sei, und diese Beschränkung sei von einschneidender Bedeutung, da ein gewissenhafter Arzt nur in den seltensten Fällen bestätigen könne, die Erwerbsunfähigkeit dauere bis an das Lebensende. Namentlich werden hierdurch diejenigen betroffen, die in Folge einer

Krankheit über die Unterstützungsdauer der Krankenkasse hinaus erwerbsunfähig bleiben, ohne daß der Arzt die Erwerbsunfähigkeit als „dauernd“ bezeichnen könne [1]. Die Bedingung der dauernden Erwerbsunfähigkeit wurde umsomehr als auffällig bezeichnet, als die Grundzüge in § 14 selbst den Fall in's Auge fassen, daß die als dauernd angenommene Erwerbsunfähigkeit sich nachträglich als nur vorübergehend herausstelle, in welchem Falle der Arbeiter die bisher bezogene Rente verliere. Hätte in einem solchen Falle der Arzt von Anfang an die Sachlage richtig beurteilt, so würde der betreffende Arbeiter gar keine Rente erhalten haben. Es lasse sich nun aber nicht genau von vornherein feststellen, ob die Erwerbsunfähigkeit dauernd oder vorübergehend sei; man sollte daher diese Frage überhaupt offen lassen und in beiden Fällen Renten gewähren, da die betroffenen Arbeiter gleich bedürftig seien [2].

Aus diesen Erwägungen heraus wurde beantragt, die Rente eintreten zu lassen, sofern die Erwerbsunfähigkeit über die Unterstützungsdauer der Krankenkasse hinausgeht [3], wobei von einer Seite die Ausdehnung der Unterstützungsdauer der Krankenksssen auf 1 Jahr befürwortet wurde [4].

An zweiter Stelle wurde angefochten, daß nur die in den Grundzügen näher begrenzte völlige Erwerbsunfähigkeit den Rentenbezug rechtfertigen solle. Auf der einen Seite führt diese Bestimmung dazu, daß jeder, der 119,99 Mk. verdient, bereits eine Rente bezieht, die vielfach unnötig ist und deshalb die Gefahr der „Pensionistenzüchtung“ in sich schließt [5]. Auf der anderen bedingt die Vorschrift für jeden besser gelohnten Arbeiter eine große Härte, da demselben bei dem schrittweisen Abnehmen seiner Erwerbsfähigkeit keine Hilfe gebracht, er vielmehr gezwungen wird, noch immer die alten Beiträge zu zahlen, bis er soweit gesunken ist, daß er nicht mehr $33^1/_3$ Pf. täglich verdienen kann, also einen Satz, der als Regel nur für Kranke, Sieche Altersschwache zutrifft [6]. Eine Berücksichtigung der teilweisen Erwerbsunfähigkeit wie sie auf Grund dieser Erwägungen verlangt wurde, würde bei zweckmäßiger Organisation die Verwaltung nicht in dem Maße erschweren [7], wie es von anderer Seite befürchtet wurde [8]. Schück (S. 15) sieht in der angezogenen Bestimmung im Gegensatz zu den vorhergenannten Beurteilungen einen wesentlichen Fortschritt, da hierdurch viele Personen rentenberechtigt werden, die bisher nie Anspruch auf Armenverpflegung hatten; die H. K. Worms endlich beurteilt die Vorschrift durchaus nicht so günstig wie Schück, erklärt aber, daß hier nicht die Grundlagen der seitherigen sozialpolitischen Gesetze zur Geltung kommen können, da die Grundzüge auf der

---

1) C.-V. 42, S. 23 (Möller); Barmen, Ziff. 3; Worms, Anh., S. 12—14. — 2) Worms, Anh., S. 12—14. — 3) Heidenheim, S. 14, u. Worms, Anh., S. 12—14. — 4) C.-V. 42, S. 23 (Möller). — 5) C.-V. 42, S. 46 (Schäffle, Allg. Zeitg.). — 6) Arbeiterwohl; v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 10—11; Aachen (ein Teil der Versammlung); Gedanken, § 6, Ziff. 3; C.-V. 42, S. 9 (Centralrat der D. Gewerkvereine); Bielefeld, S. 8, 9, 18; Handelstag, S. 80—81; Steven, S. 12 u. 14. — 7) v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 10—11. — 8) Aachen (ein Teil der Anwesenden).

„humanen Idee vom Staat, der der Not vorbeugen soll, wo er sie findet“, aufgebaut sind.

Die ganze Erörterung über die vorliegende Frage bewegt sich bei der Kritik der Grundzüge in sehr ruhigen Formen; viel energischer, zum Teil sogar erbittert wurde der Ton, als der Julientwurf ebenfalls die teilweise Erwerbsunfähigkeit unberücksichtigt ließ. Die in Betracht kommenden Absätze 3 und 4 des § 7 dieses Entwurfs sprechen nur noch von „dauernder“ Erwerbsunfähigkeit, die dann vorliegen soll, wenn der Arbeiter nicht mehr 120 Mk. jährlich verdienen kann, sei es durch die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine bisherige Berufsthätigkeit mit sich bringt, sei es durch andere, seinen Kräften und Fähigkeiten — aber nicht auch, wie nach den Grundzügen, „den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten“ — entsprechende Arbeiten.

Durch die Streichung der „Arbeitsgelegenheiten“ ist nach Schippel (S. 388) die Vorschrift des § 7 Abs. 4 eine „geradezu barbarische Bedingung“ geworden; er führt dabei den Begriff des „Bergfertigseins“ bei den Knappschaften an, also die Unfähigkeit, weiter in den Bergwerken zu arbeiten. Der Entwurf beschränkt sich nach ihm auf diejenigen, die in keiner Weise, „sei es auch nur durch Lumpensammeln oder Stiefelputzen“, 2 Mk. 30 Pf. wöchentlich verdienen können.

An diese Bestimmung, daß der Arbeiter nicht mehr $33^1/_3$ Pf. täglich verdienen darf, um die Rente zu erhalten bezw. zu behalten, knüpft der weitere Vorwurf an, daß der Rentenempfänger dadurch verleitet werde, den Rest seiner Arbeitskraft nicht mehr auszunutzen [1]), ja, daß er geradezu zur Unthätigkeit „verurteilt“ werde [2]). Noch schwerwiegender ist der Vorwurf, daß der Entwurf dem Arbeiter zwar nicht gestatte, die 120 Mk. zu verdienen, wohl aber, sie zu erbetteln, wozu ihn oft genug die karge Rente zwingen werde; der Entwurf verleite mithin zur Inanspruchnahme der Mildthätigkeit, zur Bettelei [3]). Mit besonderer Schärfe wurde betont, daß die Grenze von 120 Mk. Verdienst die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes geradezu in Frage stelle. Während ein Tagelöhner in Ostpreußen, der nur etwa 240 Mk. verdiene, schon dann Rentner werde, wenn er wenig mehr als die Hälfte seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt habe, müsse der hochgelohnte Arbeiter der Industrie, z. B. ein Nadelschleifer mit 1500 Mk. Lohn, etwa $^{14}/_{15}$ seiner Erwerbsfähigkeit verlieren, ehe auch ihm die Rente zu teil werde. Dem ersteren gebe man die Rente zu früh und verleite ihn zur Simulation, dem letzteren komme man zu spät zu Hilfe, denn man lasse ihn in immer größeres Elend versinken, man lasse ihn vollständig wirtschaftlich zu Grunde gehen, ehe man ihm eine geringfügige Rente gebe, die dann nicht mehr die jahrelang gewachsene Verbitterung des Arbeiters auszugleichen vermöge. Dadurch werde das Ziel der Kaiserl. Botschaft nicht erreicht. Man müsse — wenn auch nicht, wie in der Unfallversicherung, die kleinsten Abstufungen berücksichtigt werden können — doch dem Umstande Rechnung tragen, daß neben

1) Düsseldorf 9/10, S. 390—391 (XVI. D. Aerztetag). — 2) Krankenkassentag, S. 519. — 3) Stoffers, No. 34, S. 365—366; v. d. Borght VII, S. 8—9.

der ganzen auch ein Viertel, die Hälfte und 3 Viertel der Erwerbsfähigkeit verloren gegangen sein können [1]). Für die Berücksichtigung der teilweisen Erwerbsunfähigkeit, die auch von der Gemeindezeitung No. 31 (Schmoller, IV, S. 268) und von den Handelskammern Bielefeld (II, S. 7 u. 16), Göttingen (28. Sept. 1880) und Halle (Kommission und Plenum) verlangt wurde, führt die H.-K. Frankfurt a. Main (a. a. O. S. 622) noch den Umstand an, daß es eine große Ungerechtigkeit sei, dem invaliden und wirklich erwerbsunfähigen Arbeiter nicht mehr zu geben als dem noch erwerbsfähigen, aber 70 Jahre alt gewordenen Arbeiter, der ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit die Altersrente bezieht.

Auch die Beschränkung der Unterstützung auf den Fall „dauernder“ Erwerbsunfähigkeit wurde aus den schon erwähnten Gründen scharf getadelt auf dem Krankenkassentag (S. 515), wo gleichzeitig auch (S. 516) eine klare Bestimmung darüber verlangt wurde, daß die im Heeres- und Marinedienste entstandene Erwerbsunfähigkeit nicht unter das Gesetz fällt.

Eine ausdrückliche Erklärung, daß man mit der Nichtberücksichtigung der teilweisen Erwerbsunfähigkeit einverstanden sei, gab nur die Magdeburger Konferenz sächsischer Handelskammern (Ziff. 2) und ein Teil der Anwesenden in der Kommissionssitzung des C.-V. vom 7. Sept. 1888 (C.-V. 43, S. 12) ab; die letzteren sprachen damit die Anschauung der Mehrheit aus.

Von denjenigen, die so scharf gegen die in Rede stehende Bestimmung Front machten, ist nur Schippel als Gegner der geplanten sozialpolitischen Maßregel überhaupt anzusehen. Die übrigen dürfen für sich in Anspruch nehmen, daß sie voll und ganz auf dem Boden der Kaiserl. Botschaft vom 17. Nov. 1881 stehen; ihr einziger Fehler ist, daß sie sich zu sehr auf den Boden dieser Botschaft stellen und nicht die Hand dazu bieten wollen, daß das große Ziel dieser Botschaft verkümmert werde, wie es nach den Regierungsentwürfen zu befürchten steht.

Ihre warnende Stimme ist bei der Regierung unbeachtet geblieben; der Novemberentwurf lautet in § 7 ebenso wie der Julientwurf [2]), und in der allgemeinen Begründung hat man die vorliegende Frage gar nicht berührt.

In der besonderen Begründung wird (S. 79/80) die Beschränkung der Unterstützung auf den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit damit begründet, daß die Fürsorge für die „augenblickliche“ Erwerbslosigkeit „ebenso außerhalb der Aufgaben des Entwurfs“ liegt, wie die für „vorübergehende“ Erwerbsunfähigkeit, „denn der Begriff der Invalidität deckt sich mit dem der dauernden Erwerbsunfähigkeit“. Die Begründung legt alsdann dar, daß es nicht angehe, die Erwerbsunfähigkeit dann anzunehmen, wenn der Arbeiter nicht in der Lage ist, die

---

1) Stoffers, No. 34, S. 365—366; v. d. Borght VI, S. 204, u. VII, S. 8—9; Aachen, Erklärung, Ziff. 2. — 2) Der Mindestbetrag ist nach den übrigen Bestimmungen des Entwurfs ein verschiedenartiger.

gewöhnlichen Arbeiten seines bisherigen Berufs zu verrichten; das Bedürfnis der Rentengewährung liege für die Allgemeinheit nur dann vor, wenn überhaupt die Fähigkeit, eine erwerbbringende Thätigkeit auszuüben, dem Arbeiter verloren gegangen sei, wobei allerdings nicht bis zu der Unfähigkeit, auch nur die „bescheidenste“ Erwerbsthätigkeit auszuüben, gewartet werden könne, um Härten zu vermeiden. Die Arbeitsgelegenheit müsse hierbei außer Betracht bleiben, da die Aufgabe des Entwurfs nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit sei. Daß bei denen, welche den Betrag der Mindestrente nicht verdienen können, noch eine gewisse Erwerbsfähigkeit vorhanden sein kann, könnte nach der Begründung nur insofern in Frage kommen, als ev. die Rente um den Betrag des noch möglichen Erwerbes gekürzt werden müsse; doch würde dies erheblichen Schwierigkeiten begegnen und auch zu Härten führen.

Was nach der Meinung der Regierung innerhalb oder „außerhalb der Aufgaben des Entwurfs“ liegt, kann natürlich nicht maßgebend sein, sondern nur das, was geeignet ist, nach dem Willen der Kaiserl. Botschaft den sozialen Frieden zu fördern. Diese Frage ist in der Begründung gar nicht aufgeworfen, und daraus erklärt es sich, daß auch nicht einmal der Versuch gemacht ist, sich mit den wichtigsten der vorstehend angeführten Forderungen und Ausstellungen der Kritik abzufinden.

Bei der Altersrente ist die naturgemäße Voraussetzung das Erreichen eines bestimmten Lebensalters. Nach den Grundzügen § 5 Abs. 2, ebenso nach dem Julientwurf § 7 Abs. 2 und nach dem Novemberentwurf § 7 Abs. 2 erhält Altersrente ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit derjenige, der das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Dieses Alter erschien Verschiedenen zu hoch; ein Teil derselben[1]) begnügte sich damit, dies allgemein auszusprechen, andere schlugen ein bestimmtes geringeres Lebensalter vor, und zwar das 66.[2]), das 65.[3]), das 60.—65.[4]), das 60.[5]), das 55.[6]) und das 50.[7]) Lebensjahr.

Demgegenüber betonte Landmann[8]) in eingehender Darlegung, daß die Altersversicherung bei Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre etwa zweimal, und bei Herabsetzung auf 60 Jahre etwa dreimal so teuer ist als bei der Grenze von 70 Jahren. Der jährliche Aufwand für die Altersversicherung würde bei der Grenze von 70 Jahren etwa 46 Mill. Mk., bei 65 Jahren etwa 86 Mill. und bei 60 Jahren etwa 123 Mill. Mk. betragen; auf Grund der gleichen Zahlen sprach sich auch die Konferenz der sächs. Handelskammern zu Magdeburg gegen eine Herabsetzung der Altersgrenze aus, die denn auch von der Re-

---

1) C.-V. 38, S. 126 (im Volkswirtschaftsrat); Schippel, S. 387/388. — 2) Heidenheim, S. 14—15; Centralrat Deutscher Gewerkvereine (29. Nov. 1887, C.-V. 42, S. 9); Privat-Beamtenzeitung, S. 95. — 3) Gedanken, S. 7; V. f. Volkswirtsch., S. 8; Schück, S. 16; Darmstadt, S. 21; Worms, Anh., S. 11; Mainz, S. 97 (Minderheit); Bingen, S. 11 (für männl. Arb.); Nürnberg, S. 330; Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 333, 335, 342 (verschiedene Redner). — 4) Göttingen, S. 306. — 5) Fabrikantenverein, S. 2173 (ein Redner); Siegen, Wahlverein, S. 240; Bingen, S. 11 (für weibl. Arb.). — 6) Kade, S. 326. — 7) Arbeiterinnenversammlung. — 8) Gewerbfleifs, S. 212—215.

gierung mit Recht abgelehnt ist. Die Altersversicherung ist eben nur eine Ergänzung der in den Vordergrund zu stellenden Versicherung gegen die Erwerbsunfähigkeit, was manche übersehen.

Eine weitere Voraussetzung des Rentenbezuges ist die Beitragsleistung; von dieser selbstverständlichen Bedingung hat nur der Centralrat Deutscher Gewerkvereine in seinen Beschlüssen v. 29. Nov. 1887[1]) eine Befreiung für die Arbeiter, welche nur die Lebensnotdurft verdienen (nach festzustellenden Minimalsätzen), verlangt, worauf natürlich nicht eingegangen werden konnte.

Bei der Beitragsleistung mußte der Begriff des Beitragsjahres festgestellt werden. Die Grundzüge sagen darüber in § 9 Abs. 1: „Als Beitragsjahr gilt ein Zeitraum von 300 Arbeitstagen. Die innerhalb eines Kalenderjahres mehr geleisteten Arbeitstage werden bei Berechnung der Wartezeit auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Anrechnung gebracht“. An dieser Bestimmung wurde mehrfach Anstoß genommen, da die Zahl von 300 Arbeitstagen im praktischen Leben sehr häufig nicht erreicht wird, was zu Härten führen kann[2]). Zur Abhilfe dieses Mißstandes wurde von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, das Beitragsjahr auf 280 Arbeitstage festzustellen[3]). Weiter wurde vorgeschlagen, den unbestimmten Begriff „Arbeitstag“ zu ersetzen durch „Kalenderarbeitstag“, bezw. als Beitragsjahr überhaupt das Kalenderjahr anzunehmen (Bielefeld, S. 10), da hierdurch weniger Schwierigkeiten bei der Verrechnung der überschießenden Tage entstehen[4]); auch wurde vorgeschlagen, mit Genehmigung des Bundesrates im Statut zu bestimmen, daß für besondere Arten von Dienstleistungen die Bemessung der Arbeitstage nicht nach der Zeit, sondern nach anderem Maßstabe erfolgt (Antrag Roeder im Volkswirtschaftsrat, angenommen)[5]).

In Verbindung mit der Frage steht auch der im Volkswirtschaftsrat abgelehnte Antrag Frentzel, daß nach Zahlung des Beitrags für 280 Arbeitstage die Verpflichtung zur Zahlung weiterer Beiträge für dieses Jahr erlischt[6]).

Der Julientwurf schaffte den Begriff der Arbeitstage beiseite und bezeichnete in § 13 Abs. 1 als Beitragsjahr „47 volle Beitragswochen“, wobei die Beitragswochen, auch wenn sie in verschiedene Kalenderjahre fallen, bis zur Erfüllung des Beitragsjahres zusammengerechnet werden sollen. Hieran knüpfte der vereinzelt gebliebene Vorschlag an, die Zahl der Beitragswochen auf 36 pro Jahr zu ermäßigen[7]). Sehr beachtenswert sind die Ausführungen von Reclam

1) C.-V. 42, S. 9. — 2) C.-V. 38, S. 122 (Kommissionssitzung v. 3. Dez. 1888). — 3) C.-V. 38, S. 144/45 (Volkswirtschaftsrat), vergl. Schmoller II, S. 316; Concordia 202, S. 1051; Fabrikanten-Ver., S. 2171; Worms, Anh., S. 14—15; Offenbach, S. 38 bis 39; Heilbronn, S. 9; Heidenheim, S. 15; v. d. Borght IV, S. 11—12. — 4) Bielefeld, S. 10; C.-V. 38, S. 122 (Komm. d. C.-V. 3. Dez. 1887), S. 144, 145, 200—201 (Volkswirtschaftsrat); Offenbach, S. 39; Bromberg, S. 12; wegen der Schwierigkeiten der Verrechnung vergl. aufserdem C.-V. 38, S. 144 u. 201, u. Berufsgenossenschaftstag, S. 258. — 5) C.-V. 38, S. 192. — 6) C.-V. 38, S. 192, 194, 195, 199. — 7) Arbeiterinnenversammlung.

(S. 5 u. 6) und Landmann (Gewerbefleiß, S. 222—223), die dahin gehen, daß die Schwierigkeiten der genauen Beitragswochenberechnung ganz fortfallen, wenn man die Renten auf Grund des gesamten verdienten Lohnes berechnet; da alsdann nur von jeder Mark Lohn ein bestimmter Beitrag zu leisten ist[1]), so ist es ganz unbedenklich, als Beitragsjahr das Kalenderjahr ohne Rücksicht auf die wirkliche Arbeitszeit anzunehmen[2]).

Der Novemberentwurf (§ 13 Abs. 1) ist in dieser Beziehung gleichlautend mit dem Julientwurf.

Bezüglich der Unterbrechung der Beitragsleistung bestimmen die Grundzüge in § 9 Abs. 2, daß die Zeiten „bescheinigter Krankheiten", welche die Ausübung der versicherungspflichtigen Thätigkeit verhindert haben, und die Zeiten des Militärdienstes als Arbeitszeiten in Anrechnung gebracht werden, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt. Hierzu tritt § 12 der Grundzüge, wonach bei der Rentenberechnung die Zeiten „bescheinigter, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit" als Arbeitstage gelten; Beiträge sind während dieser Zeit nicht zu entrichten. Ausfälle an Beiträgen wegen Militärdienst haben keine Kürzung der Renten zur Folge; denjenigen Betrag, um welchen die Renten wegen des Ausfalls an Beiträgen durch Militärdienst rechnungsmäßig gekürzt werden müssen, übernimmt das Reich (§ 12 Abs. 3). Beitragsausfälle aus sonstigen Gründen haben eine entsprechende Kürzung der Renten zur Folge, wenn nicht der Ausfall an Beiträgen durch Verrechnung früherer oder späterer Mehrbeiträge oder durch freiwillige Nachzahlung der ausgefallenen Beiträge ausgeglichen wird, welche auch Zinsen und Zinseszinsen des Ausfalles einschließlich des Anteils des Arbeitgebers decken. (§ 12 Abs. 2.)

Bezüglich der durch Krankheiten verursachten Ausfälle an Beiträgen beantragte Leuschner im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 200 u. 201) die Streichung der Worte „während derselben sind Beiträge nicht zu entrichten"; der Antrag, welcher die Schwierigkeiten der Berechnung beseitigen wollte, wurde abgelehnt.

Schäffle (Tüb., S. 481) wollte, daß nur die in den Krankenkassen versorgte Zeit, also die ersten 13 Wochen in die Beitragszeit eingerechnet werden, um ein noch unabsehbares Risiko zu vermeiden.

Hinsichtlich des Beitragsausfalls aus sonstigen Gründen (§ 12 Abs. 2) wünschte Stämmler (S. 13—18) eine klarere Fassung, nach der die Rente den betr. Personen nur in dem Verhältnis gewährt werden soll, in welchem die Summe der ausgefallenen Beiträge nebst Zins und Zinseszins (nach dem Satze von 4%) zu der Gesamtsumme der für alle Jahre seit Beginn der Versicherung bis zum Schluß des Jahres der Rentenfestsetzung vorschriftsmäßig zu leistenden Beiträge nebst Zins und Zinseszins steht. Jencke beantragte im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 200 u. 201), die Verrechnung der Mehrbeiträge zu streichen; der Antrag wurde abgelehnt.

1) Landmann (Gewerbfleifs, S. 222—223). — 2) Reclam, S. 5 u. 6; vergl. Bielefeld II, S. 7 u. 16.

Mehrfach wurden die in Rede stehenden Bestimmungen über die Nachzahlung der Beiträge als eine Härte gegen die ohne Verschulden arbeitslos gewordenen und dadurch ohnehin schon in bedrängte Lage geratenen Arbeiter bezeichnet[1]); von einer Seite wurde deshalb die Nichtberücksichtigung der arbeitslosen Zeiten verlangt[2]). Auch wurde betont, daß durch die ev. eintretende Verkürzung die Renten noch unter die Mindestsätze sinken können[3]).

Der Julientwurf beschränkt in § 13 Abs. 2 die Einrechnung der Krankheitszeiten in die Wartezeit auf die Fälle, in denen die Ausübung der versicherungspflichtigen Thätigkeit für 7 oder mehr aufeinanderfolgende Tage unterbrochen war; in § 19 sind die Bestimmungen des § 12 der Grundzüge in anderer Anordnung und speziellerer Ausführung wiedergegeben. In § 19 ist außerdem Bestimmung darüber getroffen, in welcher Weise die Bescheinigung der Krankheiten auszustellen ist.

Die freiwillige Nachzahlung der Beiträge wird in dem etwas unklaren § 88 näher geregelt. Die Bemerkungen der Kritik beziehen sich meist auf Einzelheiten der Ausführung und können hier übergangen werden[4]). Bemerkt sei nur, daß die H. K. Ulm (II, Ziff. 6) in der vorgeschlagenen Regulierung eine Härte sieht, und daß Reclam (S. 5 und 6) die besondere Berechnung bei seinem Vorschlag (Feststellung der Rente nach den verdienten Löhnen) als entbehrlich bezeichnet.

Der Novemberentwurf lautet in § 13 Abs. 2 ebenso wie § 13 Abs. 2 des Julientwurfs, enthält aber außerdem die Beschränkung, daß die Dauer einer Krankheit als Beitragszeit nicht in Anrechnung kommt, wenn der Beteiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Dieselbe Einschränkung ist auch in § 22 aufgenommen, der sich im übrigen mit § 18 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Julientwurfs deckt. Dem § 18 Abs. 1 und 2 des Julientwurfs entspricht § 21 des Novemberentwurfs; neu ist hier die Bestimmung, daß die Verkürzung der Rente wegen ausgefallener Beiträge das „Einundeinhalbfache desjenigen Rentenbetrages“ ausmacht, welcher der Summe der ausgefallenen Beiträge unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen entspricht.

Dem § 88 des Julientwurfs entspricht vollständig der § 94 des Novemberentwurfes. Die ganzen Berechnungen, die hier vorgesehen werden, sind recht kompliziert und würden bei der Berechnung der Renten in $^0/_0$ des gesamten verdienten Lohnes überhaupt entbehrlich sein.

Als dritte Voraussetzung des Rentenbezuges kommt die Zurücklegung einer Wartezeit in Betracht, die zwar von einer Seite[5]) als „unbillig“ bezeichnet ist, auf die aber an und für sich nicht verzichtet werden kann. Bei der Altersrente beträgt die Wartezeit in allen

1) Berufsgenossenschaftstag, S. 258; Platter, S. 19—22. — 2) Centralrat der Deutschen Gewerkvereine (C.-V. 42, S. 9). — 3) Meyer, S. 15 u. ff. — 4) Freund, Bem. S. 32; Bielefeld II, S. 7 u. 16. — 5) Gedanken, § 4 Anm. 1.

drei Regierungsentwürfen 30 Beitragsjahre[1]), so daß also Arbeiter, welche das 70. Lebensjahr vollendet und 30 Beitragsjahre hinter sich haben, ohne jeden Nachweis der Erwerbsunfähigkeit zum Bezuge der Altersrente, d. h. der Mindestinvalidenrente berechtigt sind. Genau dieselbe Regelung findet sich in der „Denkschrift über die Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayr. Staatseisenbahnverwaltung“[2]).

Gegen diese Regelung wendet sich Schäffle (M. Allg. Zeitg. C.-V. 42, S. 49) mit der Bemerkung, es läge überhaupt kein Grund vor, die Wartezeit für Alters- und Invalidenversicherung verschieden zu normieren; auch führe die Bestimmung dazu, daß niemand bis ins hohe Alter hinein werde arbeiten wollen, vielmehr würde man es vorziehen, bei Zeiten „besser pensionierter Krankheitsinvalide zu werden“. Die Handelskammern zu Mühlhausen-Th. (S. 9), Darmstadt (S. 22) und Barmen (Ziff. 1)[3]) finden eine Härte in dieser Bestimmung insofern, als Personen, die in vorgerücktem Alter in die Versicherung eintreten, von der Altersrente ausgeschlossen seien, weshalb Barmen eine Verkürzung auf 10 Jahre, Darmstadt eine Verkürzung auf 25 Jahre verlangt. Das Berl. Tageblatt fand eine Härte insofern, als ein 70jähriger Arbeiter mit nur 29 Beitragsjahren gar nichts erhalten solle[4]). Auch die Handelsk. zu Ludwigshafen (S. 7) und Göttingen (28. Sept. 1888) sowie der Centralrat D. Gewerkvereine (C.-V. 42, S. 9) fanden die Wartezeit für die Altersrente zu hoch.

Alle diese Ausstellungen verkennen das Wesen der Altersrente. Der maßgebende Gesichtspunkt für den Eintritt der Rente ist nach allen drei Entwürfen mit Recht das Vorhandensein der Erwerbsunfähigkeit, für welche ein Nachweis erbracht werden muß. Das ist die Regel. Von dieser Regel wird nur eine einzige Ausnahme gestattet. Der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit wird solchen Personen erlassen, welche 70 Jahre vollendet und 30 Beitragsjahre hinter sich haben, sofern sie sich mit der Mindestrente begnügen; das ist eine Vergünstigung, die ohne Bestimmung eines hohen Alters und einer langen Dienstzeit mißbraucht werden würde. Gesorgt ist trotzdem für alle, auch für diejenigen, die erst in reiferen Jahren in die Versicherung eintreten, durch die Invalidenrente, sofern ihre Erwerbsunfähigkeit erwiesen wird. Man kann deshalb im Ernst gegen die 30jährige Wartezeit bei der Altersrente nichts einwenden.

Bei der Invalidenrente betrug die Wartezeit nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 5 Jahre, wobei indes nach § 8 Abs. 3 auch schon vor Ablauf der Invalidenrente nach einjähriger Beitragsleistung gewisse Unterstützungen aus Billigkeitsrücksichten gewährt werden konnten.

Die fünfjährige Wartezeit erschien Verschiedenen zu lang. Die H.-K. Ludwigshafen (S. 7) begnügte sich damit, dies auszusprechen, ohne Gegenvorschläge zu machen. Von anderer Seite wurde eine ein-

1) Grundzüge, § 8 Ziff. 1; Julientwurf, § 12 Ziff. 1; November-Entwurf, § 12 Ziff. 1. — 2) Hirths Annalen 1888, I, S. 45; III, Ziff. 3. — 3) Vergl. Handelstag, S. 103; wiederholt in Barmen 26. Okt. 1888 u. Barmen-Petition. — 4) Vergl. v. d. Borght III.

jährige Wartezeit verlangt, nach deren Ablauf gewisse Mindestrenten zu gewähren sind. Dies erschien humaner, da oft genug auch vor Ablauf von 5 Jahren Erwerbsunfähigkeit eintritt, z. B. durch Augenerkrankungen, Schlaganfälle, Unfälle außerhalb des Betriebes, und auch konsequenter, da für die Billigkeitsrenten ohnehin nur eine einjährige Karenzzeit vorgesehen war. Die Wirkung des Gesetzes auf die Arbeiter müßte auch eine ganz andere sein, wenn dieselben schon nach 1 Jahre gewisse Mindestansprüche besitzen, als wenn sie 5 Jahre lang zahlen müssen, ohne einen Anspruch zu haben [1]). Die Handelsk. Bielefeld (S. 10 u. 18) schlug eine dreijährige Wartezeit vor, mit der Maßgabe jedoch, daß die Arbeiter nach 1 Jahr Anspruch auf $^1/_3$, nach 2 Jahren Anspruch auf $^2/_3$ der Normalrente haben, ein Vorschlag, der thatsächlich auf eine einjährige Wartezeit hinausläuft. Andere schlugen allgemein eine dreijährige Wartezeit vor [2]). Ein weiterer im Volkswirtschaftsrat [3]) gemachter Vorschlag ging dahin, eine sechsmonatliche Beschäftigung in einem zur Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe zu verlangen, unter der Voraussetzung, daß eine Verrechnung mit anderen Genossenschaften nicht stattfindet. Im Gegensatz zu derartigen Vorschlägen hält Schäffle (M. Allg. Zeitg. C.-V. 42, S. 49, und Tübingen S. 481/482) eine 5jährige Wartezeit für sehr human. Von einigen Seiten wurde für weibliche Personen, bei denen die Kontrolle schwieriger und die Simulation leichter ist, eine Verlängerung der Wartezeit, nach einem Vorschlag bis auf 8 Jahre befürwortet [4]).

Der Julientwurf hielt die 5jährige Wartezeit fest, was von einigen Beurteilern ausdrücklich gebilligt wurde [5]). Die Arbeiterinnenversammlung verlangte gänzliche Beseitigung der Wartezeit bei der Invalidenrente, die H.-K. Bielefeld (II, S. 9 u. 15) wiederholte ihren früheren Vorschlag, der thatsächlich auf die auch von anderer Seite [6]) befürwortete einjährige Wartezeit hinausläuft. Die Magdeburger Konferenz sächs. Handelskammern sprach sich für eine allgemeine zweijährige Wartezeit aus, während Schäffle [7]) eine Wartezeit von 5—10 Jahren empfahl, vor deren Ablauf ein „Gratial“ gegeben werden solle.

Die Regierung hat sich auch in dem Nov.-Entwurf (§ 12) nicht zu einer anderen Regelung zu entschließen vermocht; eine Widerlegung der erhobenen Bedenken findet sich in der Begründung nicht.

Von der fünfjährigen Wartezeit machen die Grundzüge (§ 8 Abs. 2) zu Gunsten der Berufskranken eine Ausnahme; für Berufskranke sollte die Wartezeit ganz fortfallen, was von zwei Seiten mit der Maßgabe gebilligt wurde, daß die ganze Bestimmung erst nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werde, damit nicht von Anfang an die Versicherungsanstalten mit Renten für solche

---

1) Aachen, Ziff. 5 (Minderheit); v. d. Borght II, S. 229; III. u. IV, S. 11; C.-V. 38, S. 191 (Antrag im Volkswirtschaftsrat); C.-V. 42, S. 21 u. 26 (Dr. Möller). — 2) V. f. Volkswirtsch., S. 8; Freund, S. 39; C.-V. 38, S. 144 (Antrag im Ausschufs des Volkswirtschaftsrates angenommen, im Plenum nach C.-V. 38, S. 191 wieder aufgehoben). — 3) C.-V. 38, S. 129. — 4) Fabrikantenverein, S. 2194; C.-V. 38, S. 118, 119, 121 (Kommissionssitzung v. 3. Dez. 1887). — 5) Plauen, S. 4; Reclam, S. 2; Kade, S. 326. — 6) v. d. Borght VI, S. 216; VII, S. 10—11. — 7) No. 19, S. 221.

Personen belastet werden, für welche noch keine Gelegenheit zur Beitragsleistung vorhanden war[1]. Andere wollten die Wartezeit der Berufskranken allgemein auf 1 Jahr ermäßigt sehen[2]. Im Volkswirtschaftsrat wurde die Streichung der in Rede stehenden Bestimmung beantragt[3], und diesem Antrag entsprach auch der Julientwurf, der die Sonderstellung der Berufskranken bei der Wartezeit beseitigte. Für diese Bestimmung wurde angeführt, daß schließlich in den allermeisten Fällen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Beruf und Krankheit behauptet und nicht bestritten werden könne, so daß durch eine Sonderstellung der Berufskranken die Wartezeit überhaupt illusorisch werde[4]. Andere bezeichneten die Beseitigung der Begünstigung der Berufskranken als einen Rückschritt[5], und von einer Seite wurde die Wiederherstellung der bezüglichen Vorschrift der Grundzüge befürwortet[6], welchem Wunsche indes der Nov.-Entwurf nicht nachkam.

Eine weitere Ausnahme von der fünfjährigen Wartezeit stellen die schon erwähnten Billigkeitsrenten dar, welche bereits nach einjähriger Beitragszeit gewährt werden können (§ 8, Abs. 3 der Grundzüge). Hiergegen wurde eingewendet, daß die Gefahr eines verschiedenartigen und deshalb leicht Erbitterung erzeugenden Vorgehens bei den Billigkeitsrenten bestehe[7], und daß es bedenklich sei, die Entscheidung über Billigkeitsrenten einer Anstalt zu übertragen, welche nur wenig von der Last zu tragen habe[8]. Die H.-K. zu Calw S. 11 verlangte für die Billigkeitsrenten eine mindestens dreijährige Beitragszeit.

Der Julientwurf (§ 12 Abs. 2) zeigte gegenüber den Grundzügen insofern eine wichtige Veränderung, als zu den Billigkeitsrenten die Zustimmung des Reichskommissars nötig ist. Obwohl sich gegen die Billigkeitsrenten von neuem Widerspruch unter Hinweis auf die schon erwähnten Gründe erhob[9], blieb der Entwurf, der im November 1888 veröffentlicht ist, in § 12 Abs. 2 bei der Regelung des Julientwurfes stehen, nur ist an Stelle des Reichskommissars der „Staatskommissar" getreten, dessen Aufgabe nach der Begründung (S. 83) ist, die Interessen des Reiches und der mitbeteiligten Versicherungsanstalten zu wahren.

C. Feststellung, Anfechtung und Auszahlung der Renten.

Die Feststellung der Renten sollte nach den Grundzügen durch die Organe der Versicherungsanstalt erfolgen, zu welcher zuletzt Beiträge geleistet sind, nach Anhörung des örtlich zuständigen Vertrauensmannes der Arbeiter; die Einholung eines ärztlichen Gutachtens blieb diesen Organen überlassen (§ 27). Hierbei wurde die Befürchtung laut, daß bei der Vielheit der feststellenden Organe teils eine mildere,

1) Aachen, Ziff. VI (Minderheit); v. d. Borght II, S. 229—230, III. — 2) Aachen, Ziff. VI (Mehrheit). — 3) C.-V. 38, S. 143. — 4) Plauen, S. 4—5; Gewerbfleifs, S. 215 bis 216 (Landmann). — 5) v. d. Borght VI, S. 216, VII, S. 11. — 6) Gewerbekammertag, Antrag Hamburg später zurückgezogen. — 7) v. d. Borght IV, S. 11; Bielefeld, S. 10 u. 19. — 8) Fabrikantenverein, S. 2181; C.-V. 38, S. 121 (Kommission vom 3. Dez. 1887); C.-V. 42, S. 18 (v. Stumm). — 9) Reclam, S. 2; Düsseldorf 9/10, 13. Aug., S. 336; Stumm (Düsseldorf 9/10, S. 353, u. C.-V. 43, S. 8); Düsseldorf 9/10, 17. Sept. 1888, S. 363; Landmann (Gewerbfleifs), S. 218; v. d. Borght VII, S. 11.

teils eine strengere Praxis entstehen werde, was die Arbeiter bald ausnutzen würden, und weiter, daß die Organe einer Anstalt die Rente deshalb feststellen werden, weil sie aus dem Quittungsbuch ersehen, daß ihre Anstalt nur wenig belastet wird u. s. w. (Stämmler, S. 33—36). Diesen Befürchtungen dürfte indes wenig praktische Bedeutung beigelegt werden können. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt die Anschauung, daß die Feststellung durch ein für einen möglichst engen und übersichtlichen Kreis wirkendes Kollegium, z. B. Sektionsvorstände nicht zu umfangreicher Sektionen, also durch kleine Selbstverwaltungskörperschaften, nicht durch eine Zentralstelle erfolgen muß, weil man dann nach den Erfahrungen der Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaften am besten individualisieren kann (v. d. Borght IV, S. 21). Andere Vorschläge verzichten auf derartige Selbstverwaltungskörper und wollen entweder durch die Verwaltungsbehörden in Verbindung mit den Kreisärzten und unter Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern (Darmstadt S. 28) oder durch ein Schiedsamt, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landesversicherungsamts, dem Vorsteher der Gemeinde des betr. Arbeiters und dem Vorsitzenden des für letztere kompetenten Amtsgerichts auf Grund eines Physikatsattestes (Gedanken § 7) die Feststellung vorgenommen wissen. Letzterer Vorschlag macht — wie sofort klar ist — nicht nur jede Individualisierung unmöglich, sondern ist auch praktisch undurchführbar.

Die Beteiligung der Aerzte bei der Feststellung ist außer in den beiden zuletzt erwähnten Gutachten auch von der H.-K. Heidenheim (S. 16) ausdrücklich verlangt, die dabei die Krankenkassenärzte herangezogen wissen wollte.

Die wechselnde Stellung der Regierung in der später noch besonders zu behandelnden Organisationsfrage brachte es mit sich, daß im Julientwurfe (§ 60) die Feststellung, nachdem der Antrag der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht und von dieser mit gutachtlicher Aeußerung an den vorwiegend aus öffentlichen Beamten bestehenden Vorstand der territorial abgegrenzten Versicherungsanstalt weitergegeben ist, der Einwirkung der aus Fachleuten bestehenden Selbstverwaltungsorgane ganz entrückt und in die Hände von Beamten gelegt ist [1]). Diese können nicht individualisieren und ihr Eingreifen macht die Arbeiter mißtrauisch [2]), wie denn überhaupt die ganze Feststellung dadurch einen ausgesprochenen büreaukratischen Charakter bekommt [3]). Hinzu tritt die Gefahr, daß das Schicksal politisch mißliebiger Personen in die Hände der Beamten gegeben wird [4]) und daß die Renten festgesetzt werden mit Rücksicht auf das Interesse, welches die betreffende Gemeinde an der Verminderung der Armenlasten hat [5]). Derartigen Befürchtungen verdankt im Grunde auch die öfter wiederkehrende Forderung einer Begutachtung der Anträge

---

1) Aehnlich Kade, S. 326 (Feststellung durch die Provinzialbehörden nach Begründung durch Arbeitgeber u. Gemeinde- oder Amtsvorstand) — 2) Freund, Bemerk., S. 22—23. — 3) Stoffers, No. 39, S. 42. — 4) Schäffle, No. 23, S. 268—269. — 5) C.-V. 43, S. 9 (Kommissionssitzung v. 7. Sept. 1888).

durch die Krankenkassen ihre Entstehung [1]). Die Begutachtung seitens approbierter Aerzte wurde vom XVI. deutschen Aerztetag 17. Sept. 1880 (Düsseldorf 9/10, S. 383 u. 391) verlangt.

Der Novemberentwurf § 63 weist gegen § 60 des Julientwurfs den wesentlichen Fortschritt auf, daß er die Begutachtung durch die Krankenkassen vorschreibt, während im übrigen das Feststellungsverfahren unverändert geblieben ist; neu ist auch, daß dem Staats- (früher Reichs-)Kommissar Abschrift des Feststellungsbescheides zuzustellen ist. Eine eingehende Individualisierung ist freilich auch bei diesem Verfahren unmöglich, paßt aber auch nicht in den schematischen Aufbau des Novemberentwurfs.

Die Anfechtung der Feststellung erfolgt nach § 28 der Grundzüge durch Berufung bei dem Schiedsgericht; gegen die Entscheidung des letzteren kann nur, wenn es sich um Verletzungen des geltenden Rechtes handelt, Rekurs an das Reichsversicherungsamt eingelegt werden. Um dem hierin liegenden Prinzip, daß die Berufungsfälle weniger zahlreich werden müssen, noch mehr Geltung zu verschaffen, ist vorgeschlagen, zwischen das Feststellungsorgan und das Schiedsgericht noch eine Beschwerdeinstanz einzufügen [2]). Der entgegengesetzte Standpunkt ist in dem Vorschlage zur Geltung gekommen, daß direkt vom Feststellungsorgan Berufung an die endgültig urteilende bundesstaatliche Landesregierung erfolgt [3]).

Der Julientwurf regelt das Berufungs- und Rekursrecht in § 61—69 sehr ausführlich; die Einzelheiten seien hier übergangen. Beim Rekurse ist die bereits erwähnte Beschränkung („Verletzung eines Gesetzes“) beibehalten und für die Berufung eine Beschränkung neu eingefügt, da nach § 61 die Berufung gegen den Feststellungsbescheid über die Höhe der Rente nur auf die Behauptung gestützt werden kann, daß bei der Festsetzung der Rente eine zu niedrige Beitragszeit zu Grunde gelegt ist, oder daß die Rente für die festgesetzte Beitragszeit den Bestimmungen der §§ 17 und 18 nicht entspricht.

Die Wiederherstellung des vollen Rekursrechtes an das Reichs-Versicherungsamt ist von Stoffers (No. 39 S. 424) und von dem Centralrat der D. Gewerkvereine am 30. Juli 1888 (Schmoller IV, S. 267) beantragt worden, und zwar vergeblich, da der Novemberentwurf, dessen §§ 65—73 hier in betracht kommen, die Beschränkung des Rekursrechtes beibehalten, dagegen die im Julientwurf vorgesehene Beschränkung des Berufungsrechtes beseitigt hat.

Die Auszahlung der Renten erfolgt nach § 18 der Grundzüge durch die Post. Es wurde gewünscht, daß die Auszahlung auch durch die Knappschaften und sonstigen Fabrikkassen erfolgen kann [4]).

Der Julientwurf schließt letzteres in § 78 Abs. 2 für die vom Bundesrat anerkannten besonderen Einrichtungen (Pensions-, Alters-,

1) Halle, Komm. u. Plenum; Eisenindustrie, No. 28; Schäffle, No. 23, S. 268—269; Krankenkassentag, S. 510 u. 521; Düsseldorf 9/10, C.-V. 7. Sept., S. 358—359, 17. Sept., S. 364, 29. Sept., S. 368. — 2) v. d. Borght IV, S. 21. — 3) Gedanken, § 7. — 4) v. d. Borght IV, S. 19; C.-V. 38, S. 201 (Antrag Leuschner im Volkswirtschaftsrat angenommen).

Invalidenkassen) nicht aus. Der Krankenkassentag (S. 521) und die H.-K. Bielefeld (II, S. 4) wollten generell die Auszahlung durch die Krankenkassen.

Der Novemberentwurf hielt (in §§ 79—82, vergl. namentlich § 82 Abs. 2) den Standpunkt des Julientwurfs fest, der auch den billigen Anforderungen gerade in dieser Hinsicht vollauf entsprechen dürfte.

D. Höhe der Rente.

Die Höhe der Rente ist nach den Grundzügen (§ 13 Abs. 4) für männliche und weibliche Arbeiter verschieden; denn weibliche Personen erhalten nur $^2/_3$ der für männliche Arbeiter vorgesehenen Renten, ein Prinzip, welches Brentano (S. 30) scharf angreift; von anderen wurde dies Prinzip zwar anerkannt, aber eine weitere Durchbildung desselben wegen der bei den weiblichen Arbeitern auch bei der vorgesehenen Rente erheblichen Simulationsgefahr verlangt[1]). Ueber die geringere Höhe der Rente weiblicher Arbeiter sind günstige Urteile von der Kommission des Centr.-V. (C.-V. 38, S. 118) und namentlich in sehr eingehender Darstellung von Laves S. 351 gefällt. Gegen den gleichlautenden § 17 Abs. 4 des Julientwurfs nahm nur die Arbeiterinnenversammlung Stellung, indem sie für Frauen dieselben Renten wie für die Männer verlangte, was aber auf die Fassung des Novemberentwurfs (§ 19 Abs. 3) keinen Einfluß hatte.

Die Altersrente ist, ihrer subsidären Natur entsprechend, in den Grundzügen auf den Mindestbetrag der Invalidenrente festgesetzt (§ 13 Abs. 3). Der Julientwurf (§ 17 Abs. 3) und der Novemberentwurf (§ 19 Abs. 2) halten an diesem Grundsatz fest, und zwar mit Recht. Man muß immer berücksichtigen, daß der maßgebende Umstand in der neuen Versicherung der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit ist; wer ohne diesen Nachweis eine Rente haben will, wer also eine Vergünstigung gegenüber der Mehrzahl der Arbeiter beansprucht, der kann nicht verlangen, daß man ihm genau soviel gebe wie den übrigen, von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit nicht befreiten Arbeitern. Wer nach 30jähriger Dienstzeit im Alter von 70 Jahren noch nicht erwerbsunfähig ist — und das ist doch nur der kleinere Teil der 70jährigen Arbeiter — wer also noch selbst sich eine angemessene Existenz schaffen kann, der bedarf eigentlich überhaupt keiner Rente; wenn er gleichwohl die Mindest-Invalidenrente als etwas selbstverständliches erhält, so ist das eine Verbesserung seines Lohneinkommens, die ihn ohnehin schon günstiger stellt als seine erwerbsunfähigen Kollegen, die nichts weiter als ihre Rente haben und deshalb einer höheren Unterstützung bedürfen. Diese begünstigte Lage noch mehr zu verbessern durch Erhöhung der Altersrente, wie es von verschiedenen verlangt ist[2]), liegt kein Grund vor. Verliert

---

1) C.-V. 38, S. 94—96 (Frommel in der Ausschufssitzung des C.-V.) u. S. 126 (Volkswirtschaftsrat); Gedanken, § 6, Ziff. 2. — 2) Gedanken, § 6, Ziff. 5; C.-V. 42, S. 9 (Centralrat der D. Gew.-Vereine); Mühlhausen, S. 9; Barmen, Ziff. 2; Barmen 26. 10. 1888 u. Petition, Ziff. 2; Schäffle (Allg. Zeitg. C.-V. 42, S. 47—48); Nürnberg, S. 330; Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 333 (Gen.-Dir. Brauns), 14. Aug., S. 341 u. 342 (Gen.-Dir.

ein derartiger Arbeiter später seine Erwerbsfähigkeit, so tritt auch für ihn die höhere Invalidenrente ein. Diejenigen Arbeiter aber, die vor dem 70. Lebensjahre invalide werden, und das sind die meisten, sollen nicht mit der Altersrente, sondern mit einer ausgiebigeren Invalidenrente bedacht werden. Mag man also über die Höhe der Renten im übrigen denken, wie man will, den Grundsatz, daß die ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gewährte Rente niedriger sein muß als die Invalidenrente, muß man billigen [1]).

Ebenso ist das Prinzip zu billigen, daß die Invalidenrente mit der Zahl der Beitragsjahre steigt, wie es in den Grundzügen, dem Julientwurf und dem Novemberentwurf vorgesehen ist. Der Arbeiter würde es nicht verstehen, wenn ihm nach jahrzehntelanger Beitragsleistung nicht auch eine höhere Rente gegeben wird [2]), wie es ja auch den steigenden Lebensansprüchen [3]) und dem bei der Beamtenpensionierung angewandten Grundsatz [4]) entspricht. Der Einwand, es sei ungerecht, daß der Altersgreis eine geringere Rente erhalte als der Invalide mit geringerer Beitragszeit [5]), beruht auf einer Verkennung des Charakters der Altersrente.

Die Befürchtung übermäßiger Erschwerung der Verwaltung, wie sie auf dem Berufsgenossenschaftstage (S. 259) laut wurde, ist bei richtiger Organisation unbegründet. Das Bedenken, daß die Arbeiter der gefährlichen Berufe, die früh invalide werden [6]), sowie überhaupt alle Arbeiter, die das Unglück haben, früh invalide zu werden [7]), eine unzureichende Rente erhalten und mit Unrecht dadurch schlechter gestellt werden als die, welche das Glück haben, länger erwerbsfähig zu bleiben, erfährt eine Einschränkung dadurch, daß in derartigen Fällen meist auch die Frau noch zu verdienen im stande ist [8]). Diesem Bedenken ließe sich indes dadurch Rechnung tragen, daß die Steigerung nur eine langsame ist, m. a. W. daß die Minimalrente nicht zu tief unter der Maximalrente steht [9]). Dieser Erwägung nähert sich auch der Vorschlag von Laves (S. 349—351), anstatt wie nach § 13 Abs. 2 der Grundzüge die Rente in den ersten 15 Jahren unverändert und alsdann jährlich um 4 Mk. bis zum Höchstbetrage ansteigen zu lassen, schon vom 6.—15. Jahre eine rasche Steigerung (um 5 Mk. jährlich) zu bewirken, alsdann aber die Rente bis zum 40. Beitragsjahr jährlich nur um 1 Mk. und von da an wieder rascher, um je 3 Mk. jährlich zu erhöhen.

Der Julientwurf hat in § 17 Abs. 2 diesen Bedenken dadurch teilweise Rechnung zu tragen gesucht, daß er die Rente schon mit

---

Brauns) u. S. 345 (Möller); Krankenkassentag, S. 519—520; Siegen-Wahlverein; Stoffers, No. 35, S. 376—377; Arbeiterinnenversammlung; Privatbeamten-Zeitg., S. 95; Halle-Plenum; die Unzulänglichkeit der Altersrente ohne Antrag auf Erhöhung wird betont: Heidenheim, S. 15; Fabrikantenverein, S. 2167.

1) Vergl. auch Stumm (C.-V. 43, S. 7) u. Komm. des C.-V. D. Ind. (7. Sept. 1888) C.-V. 43, S. 17. — 2) v. d. Borght IV, S. 18; Laves, S. 349—351 — 3) Laves, S. 349—351. — 4) Schäffle (M. Allg. Zeitg.); C.-V. 42, S. 49; Schäffle-Tübingen, S. 430 bis 431; Schäffle, No. 19, S. 221; Krankenkassentag, S. 517—519. — 5) Handelstag, S. 81; Handelstag II, S. 2 (Laeisz). — 6) Scheel, S. 246. — 7) Kalle, S. 20—21; Platter, S. 19—21. — 8) Krankenkassentag, S. 518. — 9) v. d. Borght IV, S. 18.

Ablauf der 5jährigen Wartezeit zunächst 15 Jahre lang um je 2 Mk., alsdann 20 Jahre lang um je 3 Mk. und von da an um je 4 Mk. ansteigen läßt, eine Regelung, die im Prinzip von Frh. v. Stumm anerkannt wurde [1]). Auch auf dem Krankenkassentage (S. 506) wurde das gleiche Prinzip befürwortet, da — wenn erst in späteren Jahren ein rascheres Anschwellen der Rente eintritt — der Versicherte an möglichst langer Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit interessiert bleibt. Derselbe Gedanke liegt auch dem Vorschlage von Reclam (S. 3/4) zu Grunde, daß die Rente bis zum 22. Beitragsjahr jährlich um $^1/_2$%, später aber bis zum 45. Lebensjahr um je 1% ansteigen soll. Die Maximalrente soll nach diesem Vorschlage früher erreicht werden als nach dem Julientwurf, der zwar den Vorzug hat, daß für die früher invalide werdenden Arbeiter reichlicher gesorgt wird als nach den Grundzügen, aber an dem Fehler leidet, daß die Erreichung der Maximalrente erst mit 50 Beitragsjahren erfolgt [2]). Auch der Vorschlag von Kade [3]) läßt die Vollrente mit 45 Beitragsjahren eintreten, während er im übrigen kein allmähliches, sondern ein sprungweises Ansteigen vorsieht; denn die Rente soll nach diesem Vorschlag betragen nach 5 Beitragsjahren 25%, nach 15 Beitragsjahren 30%, nach 25 Beitragsjahren 50%, nach 35 Beitragsjahren 60% und nach 45 Beitragsjahren 75% des Lohnes. Der Vorschlag v. Bielefeld (II, S. 8 u. 18) endlich will in den ersten 10 Jahren eine Rente von 25% des Lohnes, die dann jährlich um 1% des Lohnes bis zum Höchstbetrage von 50% steigt, der also in nur 35 Beitragsjahren erreicht wird.

Der Novemberentwurf (§ 19 Abs. 1) läßt die Rente von 24% des Jahreslohnes nach Ablauf der 5jährigen Wartezeit 15 Jahre lang um je 4 ‰, in den nächsten 20 Jahren um je 6‰ und danach um je 8‰ bis zum Höchstbetrage von 50% des Lohnes anklimmen, hat also das Prinzip der Steigerung gegenüber dem Julientwurf unverändert gelassen.

Eine Begünstigung der Berufskranken in dem Sinne, daß dieselben wegen der inneren Verwandtschaft zwischen Berufskrankheit und Unfall die Vollrente erhalten, wenn sie auch nach ihrer Beitragszeit noch nicht Anspruch darauf erheben können [4]), findet sich in keinem der drei Regierungsentwürfe.

Bezüglich der Höhe der Invalidenrente stellt die Regierung in allen Entwürfen den Grundsatz auf, daß die Renten zunächst niedrig zu bemessen sind, mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Faktoren und die Exportfähigkeit der Industrie. Eine spätere Erhöhung der Renten sei jedenfalls auch leichter möglich als eine Herabsetzung. Auch brauche die Rente nicht so hoch zu sein wie bei Unfällen, da Alter und die nicht aus Betriebsunfällen herrührende Einbusse der Arbeitsfähigkeit in der menschlichen Natur begründet seien und jedem bevorstehen. Durch Uebersiedelung an billige Orte (namentlich auf dem Lande) und durch die Möglichkeit, durch die

1) C.-V. 43, S. 8. — 2) v. d. Borght VI, S. 215—216, VII, S. 10; vergl. Düsseldorf 9/10, S. 339. — 3) S. 326. — 4) v. d. Borght II, S. 230, u. III; Gallus, S. 22.

Rente Unterkommen in einem kleinen Haushalt zu finden, würden etwaige Härten zu vermeiden sein [1]).

Der Grundsatz, zunächst nicht zu hohe Renten in Aussicht zu nehmen, entspricht so sehr einem Gebot der Vorsicht, daß er vielfache Billigung fand [2]), obwohl die Unzulänglichkeit der vorgesehenen Renten für viele Verhältnisse nicht verkannt wurde.

Andere pflichteten diesem Grundsatz nicht bei. Sie fanden die vorgesehenen Renten durchaus unzureichend; sie führten diesen Gedanken zum Teil in sehr bitterer Form aus [3]) und verlangten nachdrücklich eine Erhöhung [4]). Die Renten, deren Niedrigkeit als in Widerspruch mit dem Versprechen der kaiserl. Botschaft stehend bezeichnet wurde [5]), seien — so führte man aus — niedriger als die Leistungen der Fabrikkassen [6]) und die Armenunterstützungen [7]), so daß sie selbst an den billigsten Orten nicht ausreichen [8]); überhaupt sei es eine Härte, die alt und invalide gewordenen Arbeiter zur Auswanderung nach den billigsten Orten zu zwingen [9]). Auf das Schärfste wurde getadelt, daß man die Arbeiter deshalb mit einem „erbärmlichen" Auskommen bedenkt, weil wir alle mit der Zeit alt und invalide werden [10]). Auch wurde betont, daß die ungleiche Behandlung der Unfall- und sonstigen Invaliden in Widerspruch mit „der inneren Empfindung jedes gerecht fühlenden Menschen" stehe [11]). Endlich wurde mit Nachdruck hervorgehoben, daß die unzulänglichen Renten die Arbeiter veranlassen werden, so lange in der Fabrik zu bleiben, wie sie überhaupt noch eine Hand rühren können, und daß der Arbeitgeber sie dann aus Menschlichkeit nicht vertreiben könne. Die Folge sei, daß der Arbeitgeber nicht nur einen großen Teil der Lasten auf sich nehmen müsse, welche bisher die Armenpflege getragen, sondern auch noch die alten Arbeiter mit durchzuschlagen genötigt sei. Er trage also doppelte Lasten und werde dadurch weit mehr in seiner Konkurrenzfähigkeit geschädigt, als durch die mit der Gewährung ausreichender Renten verbundene Erhöhung der Prämien [12]).

---

1) Denkschrift zu den Grundzügen, S. 38; Begründung zum November-Entwurf, S. 47. — 2) v. d. Borght II, S. 228—229, u. III; V. f. Volksw., S. 7; Schück, S. 18; Mainz, S. 97; Rottweil, S. 12—13; Worms, Anhang S. 16—17; Barmen, Ziff. 2; C.-V. 38, S. 79 (Jencke in der Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887), S. 147 (v. Boetticher im Volkswirtschaftsrat); C. 42, S. 73 (Schrader i. d. Nation); Fabrikantenverein, S. 2167 u. 2194; Ulm II, Ziff. 6; Handelsmuseum; Düsseldorf 9/10, C.-V. 29. Sept., S. 377 bis 378; Plauen, S. 7. — 3) Bielefeld, S. 9; Crefeld, S. 13; Freund, S. 26—27, Platter, S. 18—24; Schäffle-Tübingen, S. 425—429; Aerztetag (Düsseldorf 9/10, S. 384); Handelstag II, S. 19 (Dr. Weigert). — 4) Heilbronn, S. 9; Freund, S. 26—27; Gedanken, § 6; Arbeiterinnenversammlung; Kade, S. 326; C.-V. 42, S. 9 (Gewerkvereine), u. 26 (Möller); Schmoller IV, S. 267—268 (Frankf. Ztg., Gemeindeztg.). — 5) Schmoller IV, S. 267 (Dr. M. Hirsch). — 6) Schippel, S. 388—391. — 7) Berufsgenossenschaftstag, S. 257; C.-V. 42, S. 23 (Möller); Concordia 200, S. 1042; Stoffers, No. 37, S. 402; vergl. auch v. d. Borght VII, S. 8. — 8) Berufsgenossenschaftstag, S. 257; Platter, S. 17 bis 18. — 9) Kalle, S. 20; Barmen, Ziff. 2; Freund, S. 27; Platter, S. 16—17 u. 22; C.-V. 42, S. 23 (Möller) u. 48 (Schäffle i. d. M. Allg. Ztg.); Schäffle-Tübingen, S. 466; Schippel, S. 388—391; Stoffers, No. 37, S. 402. — 10) Platter, S. 18—24. — 11) Krankenkassentag, S. 517—519; Handelstag, S. 75. — 12) Handelstag, S. 72—75; Fabrikantenverein, S. 2173; Concordia 205, S. 1067.

Der größte Teil dieser Vorwürfe würde voraussichtlich nicht erfolgt sein, wenn die Reichsregierung nicht mit dem Grundsatz, zunächst nur bescheidene Renten zu gewähren, den anderen Grundsatz verbunden hätte, daß die Rente für alle Bezirke und Personen gleich hoch anzusetzen sei (§ 13 Abs. 2 der Grundzüge). Die Renten sind nach der Auffassung der Grundzüge ganz losgelöst von den besonderen Verhältnissen der Arbeiter; es ist ein Schema geschaffen, in welches nun alle Verhältnisse eingezwängt werden. Dies vollständige Aufgeben jeglicher Individualisierung ist der Grundfehler der Grundzüge. Mit dem Prinzip der Individualisierung steht und fällt die ganze sozialpolitische Bedeutung der geplanten Versicherung, und dies erklärt es, warum gerade dieser Kardinalpunkt des ganzen Problems in so leidenschaftlicher Weise umstritten ist.

Eine einheitliche Rente, von 120—250 Mk. für alle Lohnklassen und Bezirke nach dem Vorschlag der Grundzüge, so führte die Kritik aus, also eine Rente, die auf die im praktischen Leben vorhandenen Verschiedenheiten keine Rücksicht nimmt, ist für eine große Zahl, etwa die Hälfte aller Arbeiter, viel zu hoch. Sie verleitet diese zur Simulation, wirkt also demoralisierend, verwöhnt diese Klassen und treibt sie dadurch der Sozialdemokratie in die Arme. Auf der anderen Seite unterstützt die Schablone der Grundzüge die besser gelohnten Arbeiter, also die Masse der Industriearbeiter, die der Sozialdemokratie zu entreißen und mit der heutigen Gesellschaftsordnung zu versöhnen das Ziel des Gesetzes sein muß, in durchaus unzureichendem Maße und erzeugt hier eine tiefgehende Verbitterung. Die einheitliche Rente hat eben für die einzelnen Gegenden[1]) und Lohnklassen eine sehr verschiedenartige Bedeutung, wie sich schon aus den Unterschieden in den ortsüblichen Tagelöhnen erkennen läßt[2]). Man braucht nur die Rente von 120—250 Mk. in Prozenten der einzelnen Lohnstufen zu berechnen (wie es Schäffle in der Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft[3]) und im Deutschen Wochenblatt[4]) gethan), um die krassen Ungerechtigkeiten zu erkennen, welche mit der einheitlichen Rentenschablone notwendig verbunden sind. Bei einem Tagelohn von 0,80 Mk. pro Tag stellt die Mindestrente (120 Mk.) 50 % und die Höchstrente (250 Mk.) 104,1 % des Jahreslohnes dar; bei 2 Mk. Tagelohn sind die Prozentsätze 20 % bezw. 41,6 %, bei 6 Mk. 66 Pf. Tagelohn nur 6 bezw. 12,5 %. Eine derartige Rentenbemessung kann nach keiner Seite hin segensreich wirken und nicht den Anspruch erheben, daß sie dem Arbeiter eine auskömmliche Existenz sichert[5]), während sie zugleich einheitliche und die einzelnen

---

1) C.-V. 38, S. 79, Jencke i. d. Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1888. — 2) Barmen, Ziff. 2. — 3) a. a. O. S. 446—448. — 4) No. 19, S. 221. — 5) Arbeiterwohl; Landmann; Handelstag, S. 72 u. 76; v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 17; Bielefeld, S. 4, 5, 12, 19; Laves, S. 343—347; Kalle, S. 20; Aachen, Verein, 1887, No. 8, S. 11—12 (Hilt); C.-V. 38, S. 126 u. 130 (Volkswirtschaftsrat); Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Platter, S. 22—23; Schäffle, Allg. Zeitg. (C.-V. 42, S. 48—49); Schäffle-Tübingen, S. 425—429, 431—454.

Arbeiterklassen sehr verschieden drückende Beiträge nach sich zieht, die ebenfalls verbitternd wirken müssen [1]). Eine auskömmliche Existenz kann man dem Arbeiter nur dann sichern, wenn man — wie es der Staat ja auch bei seinen Beamten thut [2]) — die Renten bemißt nach den jeweilig vorhandenen Verhältnissen und der gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung der Arbeiter, deren Maßstab in den Löhnen gegeben ist [3]). Es ist „eine unverzeihliche Sünde“ [4]), diese Abstufung zu unterlassen, und die „demokratisierende Gleichmacherei“ der Grundzüge [5]), welche die Arbeiterwelt auf ein „Prokrustesbett“ legt [6]), steht in Widerspruch mit „eingewurzelten sozialen Anschauungen“ [7]) und mit „allen Grundsätzen, auf denen unsere wirtschaftliche Ordnung basiert“ [8]). Die schablonenhafte Gleichheit der Renten bedeutet einen Abfall von dem Gedanken, „dem invaliden und alt gewordenen Arbeiter eine seiner Lebenshaltung zur Zeit der Arbeitsfähigkeit angemessene Rente“ zu sichern, also einen Abfall von dem, „was bis jetzt als die Aufgabe der Alters- und Invalidenversicherung galt“ [9]).

Eine Abstufung nach der Lohnhöhe würde bei angemessener Organisation durchaus nicht die Verwaltung „bis zur Undurchführbarkeit“ erschweren, wie die Denkschrift zu den Grundzügen befürchtet [10]); diese Befürchtung ist nur dann begründet, wenn man eine „büreaukratisch-zentralisierte Verwaltung“ haben will [11]). Auch ist es nicht so sehr bedenklich — wie die Denkschrift annimmt — wenn die Rente nach dem zuletzt vor der Invalidisierung bezogenen Lohne bemessen wird, da die Rente nur die unmittelbare Fortsetzung der vor der Invalidisierung vorhandenen Verhältnisse ist [12]). Doch ist dies Vorgehen sehr wohl zu vermeiden durch Berechnung der Rente nach dem Durchschnittslohn der letzten 5 Jahre vor der Invalidisierung, bezw. wenn die Beschäftigung noch nicht volle 5 Jahre gedauert hat, nach dem Durchschnittslohn der verstrichenen Arbeitszeit [13]), oder — was in jeder Beziehung das einfachste ist — nach dem gesamten während der Arbeitsfähigkeit verdienten Lohn [14]) bezw. dem daraus berechneten mittleren Lohn der Lebenszeit [15]). Die Denkschrift irrt auch darin, daß die Renten bei Unfällen anders berechnet werden müßten als bei Alter und Invalidität [16]), und daß eine freiwillige Zusatzversicherung unüberwindliche Schwierigkeiten mache [17]). Die höher gelohnten Arbeiter auf Privatanstalten oder die Kaiser-Wilhelm-Spende zu verweisen, sei bedenklich, weil man dann überhaupt die Zwangsversicherung nicht nötig habe, wenn man die Versicherung zum großen Teil doch noch den Privatanstalten überlassen wolle [18]).

1) Arbeiterwohl; Handelstag, S. 72; v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 17. — 2) Platter, S. 22—23. — 3) Arbeiterwohl; Kalle, S. 20; Brentano, S. 29; Handelstag, S. 72; v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 17. — 4) Landmann. — 5) Steven, S. 12. — 6) Schäffle-Tübingen, S. 446. — 7) Scheel, S. 246. — 8) Laves, S. 343—347. — 9) Brentano, S. 29. — 10) Landmann; v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S 17. — 11) Schäffle-Tübingen, S. 458—460. — 12) v. d. Borght II, S. 229, III; Handelstag, S. 73. — 13) Bielefeld, S. 12 u. 19. — 14) Landmann. — 15) Schäffle-Tübingen, S. 464 bis 466. — 16) Schäffle-Tübingen, S. 425—428. — 17) v. d. Borght II, S. 229, III; Handelstag, S. 73; V. f. Volkswirtschaft, S. 8; Schück, S. 18; Gedanken, § 8; Schäffle, Allg. Ztg. C.-V. 42, S. 47. — 18) Schäffle-Tübingen, S. 447 u. 466; Schück, S. 18; Aachen-Verein 1887, No. 8, S. 12 (Hilt).

Aus allen diesen Erwägungen heraus wurden mehrfache Abänderungsvorschläge gemacht, die bald mehr, bald minder energisch alle Schematisierung überwinden. Hier sei zunächst der Vorschlag erwähnt, innerhalb jeder Berufsgenossenschaft den Durchschnittslohn festzustellen und hiernach die Rente im Verhältnis zu der Mindestrente von 120 Mk. für die niedrigste Lohnklasse in jeder Genossenschaft besonders zu bemessen[1]), ein Vorschlag, der doch noch eine sehr schematische Regelung zur Folge haben würde. Dasselbe gilt von dem Vorschlag von Laves (S. 345—346), der das Reich in drei Kreise teilt (ferner Osten, näherer Osten und Südosten, West- und Südwestdeutschland) und für jeden Kreis die Renten in Zehnteln der Minimalrente für plattes Land, Klein-, Mittel- und Großstädte berechnet. Viel weiter geht schon der Vorschlag, nach den ortsüblichen Tagelöhnen[2]) oder nach bestimmten Lohnklassen[3]) wie bei der bayr. Staatsbahn-Verwaltung[4]) abzustufen. Auf den individuellen Lohn greift der Vorschlag der H.-K. Bielefeld (S. 12 u. 19) zurück, die Rente auf 20 % (im Mindestbetrage) bis auf 50 % (im Höchstbetrage) des durchschnittlichen Einkommens der letzten 5 Jahre vor der Invalidisierung bezw., wenn der Betreffende noch nicht volle 5 Jahre in Arbeit stand, des Durchschnittslohns der zurückgelegten Periode anzusetzen. Allein der Vorschlag Bielefeld bleibt nicht konsequent, denn er will, daß höchstens ein Lohn von 800 Mk. jährlich zu Grunde gelegt werde, so daß die Vollrente auch für die höchsten Lohnklassen nicht über 400 Mk. hinausgehen kann. Dem mehrfach gemachten Vorschlage, die Renten und Beiträge konsequent in Prozenten des individuellen Lohnes zu berechnen[5]), gab Schäffle (Tüb. S. 464—466) die Wendung, den mittleren Lohn der Lebenszeit bei der Rentenberechnung zu Grunde zu legen, während Landmann (i. d. Köln. Zeitg.) mit dem überaus einfachen und gut durchführbaren Vorschlag, von jeder Mark Lohn einen bestimmten Prozentsatz als Beitrag zu erheben und bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit für jede Mark der in der ganzen Arbeitszeit bezogenen Lohnsumme einen bestimmten Prozentsatz als Rente zu gewähren, den Weg zu einer gerechten und einfachen Rentenberechnung zeigte.

Leider schenkte die Regierung denen, welche für einheitliche Rentenberechnung[6]), zum Teil freilich nur in bedingter Weise[7]) und hauptsächlich aus Furcht vor Erschwerung der Verwaltung, eintraten,

---

1) C.-V. 38, S. 146 (Antrag im Volkswirtschaftsrat, abgelehnt). — 2) Berufsgenossenschaftstag, S. 257. — 3) C.-V. 38, S. 115 (in der Kommissionssitzung v. 2. Dez. 1888 angeregt). — 4) Hirths Annalen 1888, I, S. 46. — 5) Arbeiterwohl; Aachen III (ein Teil der Anwesenden); Steven, S 6, 8, 12; v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 17. — 6) Schück, S. 18; V. f. Volkswirtschaft, S. 7; Oberschlesien, S. 445 u. 450; Heilbronn, S. 9; Mühlhausen-Th., S. 9; Worms, Anh. S. 16; Crefeld, S. 13; Lahr, S. 57; Aachen III (ein Teil der Anwesenden); Freund, S. 27—28; C.-V. 38, S. 115—116 (Kommissions-Beschlufs v. 2. Dez. 1887); C.-V. 38, S. 134 u. 146 (v. Woedtke u. v. Boetticher i. Volkswirtschaftsrat); Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Schrader i. d. Nation (C.-V. 42, S. 73); Fabrikantenverein, S. 2167, 2184, 2194. — 7) C.-V. 42, S. 23 (Möller); C.-V. 38, S. 78 u. 115 (Jencke in der Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887 u. in der Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887); Scheel, S. 246; Heidenheim, S. 15; Rottweil, S. 13; Mainz, S. 97.

mehr Glauben und behielt in dem Julientwurf (§ 17 Abs. 2) das Prinzip der Einheitlichkeit der Rente für den ganzen Umfang des Reiches und für alle Arbeiter- und unteren Beamtenklassen bei.

Von den wenigen Stimmen, die diese Regelung des Julientwurfs ausdrücklich zu billigen für angezeigt hielten, sei hier nur der Bericht der Gew.-Kommission der H.-K. Plauen (S. 6—7) erwähnt, weil derselbe die Meinung vertritt, daß sich mit der Gewährung einheitlicher Renten „der sozialpolitische Zweck der Alters- und Invalidenversicherung vollständig erschöpfe".

Die Zahl derer, die gerade in der Einheitlichkeit der Renten eine Gefährdung des sozialpolitischen Zweckes des Gesetzes erblickten und deshalb den schon oben wiedergegebenen Gedankengang bezüglich der Notwendigkeit einer Abstufung nach den Löhnen von neuem mit aller Schärfe zum Ausdruck brachten, ist nicht gering [1]). Die Einzelheiten seien hier übergangen. Bei allen denen, welche diesen Standpunkt teilen, steht die Erwägung im Vordergrund, daß der „Abfall" von der Individualisierung [2]), dessen Konsequenz (die einheitliche Rente) als der „reine Widersinn" bezeichnet wurde [3]) und zu „schreienden Ungerechtigkeiten" führt [4]), durchaus nicht in der Lage sei, die Versöhnung der arbeitenden Klassen mit der Gesellschaftsordnung, also das Endziel der ganzen Gesetzgebung, zu erreichen, ja, daß die gewaltsame Nivellierung aller Verhältnisse bei den Arbeitern im Gegensatz zu der Behandlung der Beamten des Reiches, des Staates und der Gemeinden, im Gegensatz auch zur Regelung bei den Knappschaften und bei der Kranken- und Unfallversicherung, durch die unvermeidliche Verbitterung der Arbeiterklassen geradezu verhängnisvoll wirken müßte. Man wird bei dieser Gleichmacherei — so sagt kein Geringerer als Schäffle (No. 19, S. 222) — „Hohn und Haß statt Versöhnung ernten".

Bezeichnend ist es, daß gerade diejenigen, die von jeher mit allem Nachdruck für die Sozialpolitik eintraten, die Aufgabe des Prinzips der Individualisierung in der allerschärfsten und bittersten Tonart verurteilten.

Ganz konnte sich die Reichsregierung der Wucht dieser Erwägungen doch nicht entziehen; sie that in dem Novemberentwurf einen Schritt vorwärts, aber es war ein sehr zaghafter Schritt. Nach § 16 des Entwurfs werden die sämtlichen Ortschaften des Deutschen Reiches nach der Höhe des für sie festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter in fünf Ortsklassen eingeteilt, von denen jede diejenigen Ortschaften umfaßt, in welchen dieser Tagelohn innerhalb der nachstehenden Grenzen liegt, nämlich:

---

1) Schäffle, No. 18 u. 19; Gewerbekammertag; Ulm II, Ziff. 7; Reclam, 1/3; Kade, S. 326; Göttingen, S. 306; Bielefeld II, S. 8, 18—19; Concordia 209, S. 1085/6; Apothekerverein, S. 1086; Aachen-Erklärung, Ziff. 1; v. d. Borght VI, S. 204, u. VII, S. 9 bis 10; Stoffers, No. 37, S. 402; Krankenkassentag, S. 508—509, 516, 517, 518, 519; Gewerbfleifs, 218—222 (Landmann); Halle-Komm. u. Plenum. — 2) Schäffle, No. 18, S. 211. — 3) Concordia, No. 209, S. 1085. — 4) Gewerbfleifs, S. 219 (Landmann).

Ortsklasse	I	bis zu 1,00 Mark
„	II	über 1,00—1,40 Mark
„	III	„ 1,40—1,80 „
„	IV	„ 1,80—2,20 „
„	V	„ 2,20 Mark.

Als Jahreslöhne kommen zur Anrechnung in Ortsklasse

I	der Betrag von	300 Mark
II	„ „ „	400 „
III	„ „ „	500 „
IV	„ „ „	600 „
V	„ „ „	700 „

Die Invalidenrente beträgt nun nach § 19 jährlich 24% des Jahreslohnes und steigt mit der Beitragszeit allmählich bis zum Höchstbetrage von 50% des Jahreslohnes.

Demnach beträgt in der Ortsklasse

I	die Mindestrente	72 Mark,	die Höchstrente	150 Mark
II	„ „	96 „	„ „	200 „
III	„ „	120 „	„ „	250 „
IV	„ „	144 „	„ „	300 „
V	„ „	168 „	„ „	350 „

Nach der Begründung S. 48 und 49 ist es wiederum vornehmlich die Besorgnis vor der übermäßigen Erschwerung der Verwaltung, welche die Regierung abhält, den Individualverdienst zu Grunde zu legen. Sie bezweifelt dabei, daß die Lohnnachweisungen der Berufsgenossenschaften hierbei benutzt werden könnten, schon weil dieselben nur Kollektivangaben enthalten. Allein diese Form der Lohnnachweisungen ist nicht überall üblich, da manche Genossenschaften genaue Angaben über Lohn und Beschäftigungsdauer der einzelnen Arbeiter verlangen, und eine Verallgemeinerung dieser Form würde für die Betriebsunternehmer immer noch weniger Belästigungen verursachen, als das vielbesprochene Marken- und Quittungsbuchsystem. Auch die Bemerkung, daß bei Zugrundelegung der Individuallöhne eine einigermaßen zuverlässige Veranschlagung über die voraussichtliche Höhe der Renten und den davon abhängigen Bedarf an Beiträgen nicht möglich sei, ist nicht durchschlagend; sie würde im Grunde nur die Konsequenz haben, daß das Umlageverfahren angewendet wird.

Die Begründung beschäftigt sich weiter mit der Unmöglichkeit, nach Durchnittslöhnen einzelner Berufszweige (S. 49—50) abzustufen und widerlegt in zutreffender Weise (S. 50—51) den Gedanken einheitlicher Beiträge und Renten.

Für die vorgeschlagene Regelung führt die Begründung an, daß der ortsübliche Tagelohn nach den in den einzelnen Orten geltenden Preis- und Arbeitsverhältnissen festgestellt ist, also einen „ungefähren Maßstab“ dafür giebt „mit welchem Lohne ein gewöhnlicher Tagearbeiter an dem betr. Orte auskommen kann.“ Diese Grundlage für die Zwangsversicherung sei deshalb verwertbar, weil es deren Zweck sei, „dem erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter die zu einer bescheidenen Lebenshaltung erforderliche Mittel zu gewähren.“

Daß diese Regelung dazu führt, in jeder Ortsklasse den besser gelohnten Arbeitern eine im Verhältnis zu ihrer bisherigen Lebenslage zu niedrige, den geringer gelohnten Arbeitern eine zu hohe Rente zu

verschaffen, darüber ist die Begründung sich vollständig klar. Sie giebt diesem Bedenken aber deshalb nicht nach, weil sie eben den Zweck der Versicherung in der vorherbezeichneten Weise auffaßt.

Der Zweck der Sozialpolitik aber ist nach der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 die Schaffung „neuer und dauernder Bürgschaften des inneren Friedens", „die Heilung der sozialen Schäden", m. a. W. die Herbeiführung und Erhaltung des sozialen Friedens durch eine Aussöhnung der Arbeiterwelt mit der bestehenden Gesellschaftsordnung. Dieses Ziel muß fest im Auge behalten werden. Macht man sich nun die Konsequenzen der vorgeschlagenen Regelung klar, so findet man, daß dieselbe — so sehr sie auch gegen die früheren Entwürfe einen Fortschritt bedeutet — doch nicht geeignet erscheint, das vorbezeichnete Ziel zu erreichen. Nehmen wir als Beispiel die Stadt Aachen. Hier ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter 2 Mark, so daß Aachen in die Ortsklasse IV mit einer Mindestrente von 144 Mk. und mit einer Höchstrente von 300 Mk. gehört. Die Zahl der Arbeiter nun, welche mehr als 2 Mk. täglich verdienen, ist eine sehr beträchtliche. Die tüchtigeren Elemente in der Weberei, Spinnerei, Nadelfabrikation etc. stehen bedeutend höher im Lohn; Sätze von 5 und 6 Mk. sind in der Nadelschleiferei keine Ausnahme, die Heizer verdienen meist 3 Mk. und mehr pro Tag u. s. f., abgesehen von den Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen u. s. w. Bei einem Satz von 50 % des Lohnes als Höchstbetrag der Rente würde bei Zugrundelegung des Individuallohnes die Vollrente betragen für Arbeiter

mit	600	Mark	Lohn	=	300	Mark,
„	700	„	„	=	350	„
„	800	„	„	=	400	„
„	900	„	„	=	450	„
„	1000	„	„	=	500	„
„	1200	„	„	=	600	„
„	1500	„	„	=	750	„
„	1800	„	„	=	900	„
„	2000	„	„	=	1000	„

Da aber nach dem Entwurf alle diese Lohnstufen nur eine Rente von 300 Mk. erhalten, so stellt sich die in Aussicht genommene Rente für Arbeiter mit

600	Mark	Lohn	auf	50 %	des	Lohnes
700	„	„	„	42,86 %	„	„
800	„	„	„	37,50 %	„	„
900	„	„	„	33,33 %	„	„
1000	„	„	„	30,00 %	„	„
1200	„	„	„	25,00 %	„	„
1500	„	„	„	20,00 %	„	„
1800	„	„	„	16,67 %	„	„
2000	„	„	„	15,00 %	„	„

Die Ungerechtigkeit einer solchen Regelung und die unmenschliche Härte, die gegen die besseren Lohnklassen dadurch geübt wird, bedarf keiner Erläuterung, ebensowenig aber auch die Folgerung, welche die Arbeiter daraus ziehen werden. Verbitterung und — um mit Schäffle zu reden — „Hohn und Haß statt Versöhnung" muß die

Folge auch dieser Regelung sein. Dieselbe ist also ebenfalls nicht geeignet, den sozialen Frieden zu fördern, da das, was in Aachen gilt, in den meisten Industriestädten zutrifft. Faßt man aber auch nur die gewöhnlichen Tagearbeiter ins Auge, so ergiebt ein Blick in das Verzeichnis der ortsüblichen Tagelöhne, daß in jeder Lohnklasse an zahlreichen Orten die Arbeiter in ähnlicher Weise sich mit weniger als 50 % des Lohnes begnügen müssen.

Will man das in der Kaiserl. Botschaft gestellte Ziel nicht thatsächlich aufgeben, so bleibt eben nichts anderes übrig, als „dem invaliden und alt gewordenen Arbeiter eine seiner Lebenshaltung zur Zeit der Arbeitsfähigkeit angemessene Rente“ zu gewähren, wie Brentano (S. 29) zutreffend bemerkt. Dies läßt sich nur erreichen, wenn als oberster Grundsatz die ausreichende und durchgreifende Individualisierung festgehalten und in Ausführung dieses Grundsatzes die Renten (und Beiträge) in gleichmäßigen Prozentsätzen des Individuallohnes berechnet werden. Dies ist einzig und allein das gesunde und gerechte Prinzip, das auch zugleich die einfachste Lösung der Schwierigkeiten bietet. Man braucht nur den von Landmann und Reclam (S. 5 u. ff.) bezeichneten Weg einzuschlagen und die Rente zu berechnen auf Grund des gesamten bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit verdienten Lohnes. Was kann einfacher sein, als zu bestimmen, daß von jeder Mark Lohn ein bestimmter Satz als Beitrag geleistet und für jede Mark Lohn ein bestimmter Prozentsatz an Rente gewährt wird. Dann bedarf es keiner Abstufung nach der Beitragszeit, weil diese von selbst eintritt, da der Arbeiter, der länger gearbeitet hat, auch einen höheren Gesamtverdienst hat als ein anderer, der früher invalide wird. Dann bedarf es auch keiner komplizierten Berechnung der Beitragszeiten, keiner Verrechnung von Mehr- oder Minderbeiträgen u. s. f. Es muß nur festgestellt werden, was der Arbeiter während der Dauer seiner Beschäftigung bei dem einzelnen Arbeitgeber im ganzen verdient hat, was aus den Lohnbüchern leicht ersichtlich ist.

Bestimmt man z. B., daß von dem gesamten Verdienst des Arbeiters bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit 1 % als Rente gewährt wird, so ist damit die Regelung sofort gegeben. Nehmen wir einen Arbeiter mit 600 Mk. Jahreslohn und setzen wir voraus, daß derselbe 50 Jahre lang diesen Lohn verdienen konnte, so ergiebt das eine Lohnsumme von 50×600 Mk. = 30000 Mk., von der 1 %, also 300 Mk. als Rente gegeben wird. Hat der Arbeiter die Arbeit durch Krankheit oder sonstige Gründe zeitweilig unterbrechen müssen und glich er den Ausfall, der beispielsweise auf 1000 Mk. angesetzt werden mag, im Lauf der Jahre durch Mehrarbeit wieder aus, so bekommt er ohne alle Verrechnung doch den Betrag von 300 Mk. in dem vorliegenden Beispiel; konnte er den Ausfall von 1000 Mk. nicht einbringen, so stellt sich sein Gesamtverdienst auf 29000 Mk., also seine Rente auf 290 Mk. Tritt die Erwerbsunfähigkeit schon nach 30 Jahren ein, so beträgt der Verdienst im ganzen 18000 Mk., also die Rente 180 Mk., die entsprechend der kürzeren Beitragszeit natürlich geringer ist. Auch die wechselnde Höhe des Verdienstes macht keine Mühe:

Es hat beispielsweise ein Arbeiter nacheinander

2	Jahre je	300 Mk.	=	600 Mk.
3	„ „	400 „	=	1200 „
5	„ „	500 „	=	2500 „
10	„ „	600 „	=	6000 „
10	„ „	800 „	=	8000 „
5	„ „	700 „	=	3500 „
5	„ „	600 „	=	3000 „
5	„ „	500 „	=	2500 „
5	„ „	450 „	=	2250 „

verdient, so ergiebt das nach 50jähriger Dienstzeit eine Gesamtlohnsumme von

29 550 Mk., also eine Rente von 295,50 Mk. u. s. f.

Verändert sich die Kaufkraft des Geldes, so kommt auch dies, da es nicht ohne Einwirkung auf die Lohnhöhe bleibt, sofort und ohne jede Schwierigkeit in der Rente zum Ausdruck.

Eine Schwierigkeit würde nur dadurch entstehen, daß diejenigen, die das Unglück haben, sehr früh invalide zu werden, nur sehr karge Renten bekommen, weil ihr Gesamtverdienst nur mäßig ist. Die Rente würde z. B. bei 5jähriger Dienstzeit und bei 600 Mk. Jahreslohn nur 1 % von 3000 Mk. = 30 Mk. ausmachen. Den hierin liegenden Härten ist dadurch vorzubeugen, daß ein Mindestbetrag der Rente, und zwar in Prozentsätzen (z. B. 25 %) des ortsüblichen Tagelohnes gewährt wird, der ja auch in der Unfallversicherung die Mindestunterstützung regelt. Die Deckung derartiger Unterstützungen erfolgt naturgemäß zum größten Teil durch die Gesamtheit der Beteiligten, was auch berechtigt ist. Die Unglücklichen, welche vorzeitig ein Opfer ihres Berufes oder aus allgemeinen Gründen erwerbsunfähig werden, muß die Gesamtheit stützen.

Gerechter und einfacher als eine derartige Rentenberechnung kann kein anderes Prinzip sein, und kein Arbeiter hat dann Grund zur Unzufriedenheit, weil jedem das gegeben wird, was seinen bisherigen Lebensverhältnissen entspricht.

E. Verhältnis zu anderen Ansprüchen, Unterbrechung und Einstellung der Rentenzahlung und Ausschluß der Rentenansprüche.

Nach den Grundzügen § 15 Abs. 2 geht der Anspruch auf Alters- und Invalidenrente auf Gemeinden oder Armenverbände, welche für einen Zeitraum, in welchem schon Rentenansprüche bestanden, Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen geleistet haben, im Betrage der geleisteten Unterstützung über. Diese Bestimmung, gegen die bei ausreichenden Renten nichts einzuwenden ist, erregt bei den in den Grundzügen vorgesehenen niedrigen Renten insofern Bedenken, als sie dahin führen kann, daß erwerbsunfähige Arbeiter ihre ganze Unterstützung aus der Armenkasse erhalten, was dem Zweck des Gesetzes direkt zuwiderläuft. Eine Aenderung hat die Bestimmung

in dem Julientwurf (§ 21) und im Novemberentwurf (§ 26 Abs. 2) dem Sinne nach nicht erfahren [1]).

Nach § 15 Abs. 3 der Grundzüge sollten im übrigen die gesetzlichen, statutarischen oder auf Vertrag beruhenden Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilfsbedürftige Personen dergestalt unberührt bleiben, daß die Alters- und Invalidenrenten neben den aus jenen Verpflichtungen sich ergebenden Zahlungen gewährt werden sollten. Die Kritik wies auf die hiermit verbundene Häufung der Renten und die daraus hervorgehende Gefahr einer Doppelbelastung der Arbeiter und Arbeitgeber und der Verleitung zur Simulation hin und verlangte Bestimmungen darüber, daß die aus solchen Verpflichtungen sich ergebenden Unterstützungen um den Betrag der reichsgesetzlichen Renten unter entsprechender Verkürzung der Beiträge vermindert werden können [2]). Der Julientwurf trug dem in § 23 und 24 Rechnung; der Novemberentwurf ist mit diesem in § 26 Abs. 1 und § 27 gleichlautend.

Die Rentenzahlung ruht nach § 13 Abs. 5 der Grundzüge, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, eine Bestimmung, die in Grenzbezirken bei dem fortwährenden Wechsel der Grenzbevölkerung leicht zu Härten führen kann, weshalb für Grenzbezirke Ausnahmen zu gestatten sind [3]). Brentano (S. 30) bekämpft übrigens das Prinzip des Paragraphen im allgemeinen.

Der Julientwurf brachte in § 9 Abs. 2 dieselbe Bestimmung unverändert wieder und fügte als weiteren Grund für die Unterbrechung der Rentenzahlung die Verbüßung einer Freiheitsstrafe bezw. die Unterbringung in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt ein.

Hierzu wünschte der Krankenkassentag S. 520 eine Ergänzung in dem Sinne, daß den Angehörigen, sofern ihr Unterhalt von den betr. Personen bestritten wurde bezw. nach gesetzlichen Vorschriften zu bestreiten ist, $^2/_3$ der festgesetzten Rente ausgezahlt werde, so lange für den Berechtigten der Anspruch ruht, eine Bestimmung, die sich schon im Interesse der Armenpflege empfehle.

Der Novemberentwurf ist in § 9 Abs. 2 unverändert.

Die Rentenzahlung ist einzustellen, sobald die dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit (Grundzüge § 14) bezw. die dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes (Julientwurf § 20, Novemberentwurf § 24) nicht mehr vorliegt. Bei Berücksichtigung der teilweisen Erwerbsunfähigkeit muß diese Bestimmung in dem Sinne geändert werden, daß die Rente eingestellt, erhöht oder ermäßigt wird, wenn der angenommene Grad der Erwerbsunfähigkeit nicht mehr zutrifft (vergl. § 65 des Unf.-Vers.-Ges. v. 6. Juli 1884) [4]).

1) Kalle, S. 24; v. d. Borght IV, S. 18—19; Berufsgenossenschaftstag, S. 257; C.-V. 42, S. 23 (Möller). — 2) Oberschlesien, S. 451; v. d. Borght IV, S. 19; Schück, S. 18; V. f. Volkswirtschaft, S. 10; C.-V. 42, S. 16—17 (v. Stumm); Fabrikantenverein, S. 2195; C.-V. 38, S. 67 (Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887); S. 122—123 (Komm.-Sitzung v. 3. Dez. 1887), 147—151 (Volkswirtschaftsrat); Offenbach, S. 40; Düsseldorf 1/3, S. 61—63 (Bueck); vergl. auch Bielefeld III, S. 9; Krankenkassentag, S. 520. — 3) v. d. Borght IV, S. 18. — 4) v. d. Borght II, S. 229, III, IV, S. 11; Aachen, Ziff. IV; Bielefeld II, S. 9.

Der Rentenanspruch wird durch die Grundzüge § 7 Abs. 1 ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder durch gechlechtliche Ausschweifungen herbeigeführt ist, wobei indes Billigkeitsrenten nicht ausgeschlossen sind. Die Streichung der Billigkeitsrenten wurde im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 142, 191, 213) beantragt; es wurde aber statt dessen beschlossen, daß die Entscheidung der ersten Instanz über Billigkeitsrenten endgiltig sein sollte. Die H.-K. Bielefeld wollte (S. 9 u. 18) nur die vorsätzliche Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit als Ausschließungsgrund anerkennen [1]. Auch von anderer Seite wurde die Streichung der geschlechtlichen Ausschweifungen, um „Vexationen" zu vermeiden, verlangt [2]. Bezüglich der schuldhaften Beteiligung an Schlägereien und Raufhändeln wurde eine gerichtliche Feststellung dieser Beteiligung für nötig erachtet [3].

Als weitere Ausschließungsgründe wurden vorgeschlagen Trunkfälligkeit [4] und entehrende Strafen [5]. Der Julientwurf (§ 11) führt als Ausschließungsgrund die Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit durch Vorsatz, durch Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens auf und hat die Billigkeitsrenten für diese Fälle an die Zustimmung des Reichskommissars gebunden.

Der Nov.-Entwurf enthält in dem in Betracht kommenden § 11 keine Bestimmung über die Billigkeitsrenten und hat als Ausschließungsgrund nur noch die Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit durch Vorsatz oder bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens.

V. Aufbringung der Mittel.

A. Beitragleistende Faktoren.

Die beitragleistenden Faktoren sind nach den Grundzügen § 10 Abs. 1, dem Julientwurf § 14 Abs. 1 und dem Novemberentwurf § 14 Abs. 1 die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und das Reich. Jeder Teil trägt $^1/_3$ der Rentenlast; die Verwaltungskosten sind von den beiden ersten Faktoren allein aufzubringen. Ohne den Reichszuschuß hält die Regierung die Versicherung nicht für durchführbar, was von vielen Seiten anerkannt ist [6]. Scheel

---

1) Vergl. auch Bielefeld II, S. 15. — 2) Darmstadt, S. 22; C.-V. 38, S. 191 u. 213 (Volkswirtschaftsrat). — 3) Worms, Anh. S. 14; C.-V. 38, S. 142 (Volkswirtschaftsrat). — 4) C.-V. 38, S. 141—142 (Volkswirtschaftsrat). — 5) C.-V. 38, S. 121 (Komm.-Sitzung v. 3. Dez. 1888; Schück, S. 16; V. f. Volkswirtschaft, S. 8; Fabrikantenverein, S. 2186—2187; Concordia, No. 202, S. 1050. — 6) Scheel, S. 247/8; V. f. Volkswirtschaft, S. 7; C.-V. 38, S. 129, 136, 145, 191, 215 (Volkswirtschaftsrat); C.-V. 40, S. 35 (Fabrikantenverein zu Forst), S. 37—38 (Ver. südd. Baumw.-Industrieller, Ver. d. Deutsch. Jute-Ind., H.-K. Augsburg, Industrie- u. Handelsbörse Stuttgart); C.-V. 38, S. 119 (Komm.-Sitzung v. 3. Dez. 1888); Brentano, S. 32; Magdeburg, Ziff. 3; Barmen, Ziff. 3; Kalle, S. 18—19; Knappschaftsverb., S. 4 u. 7; Oberschlesien, S. 450; Fabrikantenverein, S. 2164; Aachen, Ziff. VII; v. d. Borght II, S. 230, III, VI, S. 216, VII, S. 12; Handelstag, S. 82; Calw, S. 11; Reutlingen, S. 10; Heilbronn, S. 9; Siegen, S. 5; Mainz, S. 97; Worms, Anhang S. 15; Elberfeld, S. 3; Lahr, S. 57; Bingen, S. 11;

(S. 247) betont hierbei noch besonders, daß ca. 46% der Reichseinnahmen aus Zöllen auf Tabak, Wein, Kaffee, Spirituosen und Gewürze, also auf Gegenstände, die ganz oder überwiegend dem Luxuskonsum dienen, fließen, wodurch der Reichsbeitrag unbedenklich wird. Mehrfach wurde auch auf die Entlastung der Armenpflege durch die Versicherung zur Rechtfertigung des Reichsbeitrags hingewiesen [1]). Doch wurde auch nicht verschwiegen, daß der Reichsbeitrag eine Gefährdung der Selbstverwaltung in sich schließe [2]).

Auch wurden Vorschläge für eine andere Form des Reichsbeitrags gemacht: Gewährung des doppelten einjährigen Gesamtbeitrags und successive Zuschüsse zur Aufrechterhaltung dieser Fundierungssumme (Gedanken § 2) oder: Beibringung der fehlenden Versicherungsreserve für die älteren Jahrgänge durch das Reich (entweder auf einmal oder durch Ratenzahlung) und gleichzeitige Ermäßigung des Reichsbeitrags zu den laufenden Rentenlasten auf $^1/_6$ (Laves S. 338). Ein allmähliches Wiedereingehen des Reichsbeitrags befürwortet Schäffle [3]). Die Bedenken, die gegen den an sich zu billigenden Reichsbeitrag bei der vorgeschlagenen Regelung der Versicherung sprechen, sind nicht verschwiegen [4]).

An Vorschlägen, den Reichsbeitrag noch weiter auszudehnen, fehlte es nicht. Man verlangte, daß das Reich auch $^1/_3$ der Verwaltungskosten übernehme [5]), daß der Reichsbeitrag auf $^1/_2$ der Lasten erhöht werde [6]), und daß das Reich die Beiträge derjenigen kleinen Unternehmer auf sich nehme, welche nach § 2 des Ges. vom 5. Juni 1874 Anspruch auf Befreiung von der Gewerbesteuer haben [7]).

Der Reichsbeitrag zu den laufenden Lasten wurde indes auch eifrig bekämpft auf Grund folgender Erwägungen: Das Prinzip, zu Gunsten und für die Zwecke einzelner Klassen das Reich heranzuziehen, führt zu höchst bedenklichen Konsequenzen [8]) und hat insbesondere auch als „Kommunismus gefährlichster Art" [9]) sehr ungünstige moralische Wirkungen [10]). Das alleinige Unterstützungsgebiet der Gesellschaft ist und bleibt die Armenpflege [11]); der Reichsbeitrag leistet deshalb der Auffassung Vorschub, als handle es sich um eine Neuordnung der Armenpflege [12]). Wenn die Entlastung der Armenpflege zu Gunsten des Reichsbeitrags angeführt wird, so würde die logische Konsequenz die Heranziehung der Gemeinden sein, was undurchführbar

---

Rottweil, S. 13; Lüdenscheid, S. 15; Augsburg, S. 54; Düsseldorf 1—3, S. 62 (Bueck); C.-V. 43, S. 5 u. 17 (7. Sept. 1888); Düsseldorf 9/10, 23. Juli, S. 332, 13. Aug. S. 336, 14. Aug. S. 341, 342, 345; Ulm II, Ziff. III; Gewerbfleifs, S. 224 (Landmann).

1) Kalle, S. 18/19; Handelstag, S. 82; Lahr, S. 57; Augsburg, S. 54; Handelstag II, S. 17 (Russel). — 2) v. d. Borght II, S. 230, u. III. — 3) C.-V. 42, S. 50 (Allg. Ztg.); Tübingen, S. 485—487, u. No. 27, S. 319—320, No. 28, S. 329—330. — 4) v. d. Borght VI, S. 216, VII, S. 12. — 5) C.-V. 38, S. 172, 180, 191, 215 (Volkswirtschaftsrat); Stämmler, S. 19; Bingen, S. 11; Mainz, S. 97; Calw, S. 11; Rottweil, S. 13; Düsseldorf 9/10, C.-V. 7. Sept., S. 361; C.-V. 17. Sept., S. 363; C.-V. 29. Sept., S. 369; 23. Juli, S. 334; 13. Aug., S. 336; Eisenindustrie No. 28; Halle, Komm. u. Plenum. — 6) Nürnberg. — 7) C.-V. 38, S. 214 (Volkswirtschaftsrat). — 8) C.-V. 42, S. 75/76 (Schrader i. d. Nation); Arbeiterwohl; Steven, S. 5. — 9) Arbeiterwohl. — 10) Freund, S. 32. — 11) Steven, S. 5. — 12) Arbeiterwohl.

ist[1]). Übrigens steht die Höhe des Reichsbeitrags nicht im Verhält-hältnis zu der durch die Alters- und Indalidenversicherung herbeigeführten Entlastung der Armenpflege, da diese vornehmlich durch die Witwen- und Waisenversorgung belastet wird. Der Versicherungsbeitrag ist seiner Natur nach nur ein Teil der Produktionskosten, ein Teil des „gerechten Lohnes“ und muß deshalb von der Produktion selbst getragen werden, während der Reichsbeitrag nur eine Belastung der nationalen Steuerzahler zu Gunsten der internationalen Käufer der vaterländischen Produkte bedeutet (Arbeiterwohl). Ueberdies wird der Reichsbeitrag überwiegend von den Arbeitern und kleinen Leuten aufgebracht[2]). Da die produzierende Klasse die Mittel zu dem Reichsbeitrag in der Hauptsache aufbringt, so ist seine Zahlung nur ein Umweg, der mehr Kosten verursacht, als der Anteil der nicht produzierenden Klasse ausmacht[3]); schon die beim Reichsbeitrag unvermeidliche Bestellung des Reichskommissars verteuert die Verwaltung[4]). Der Reichsbeitrag ist insofern ungerecht, als bei demselben die größeren Betriebe für die kleineren mitbezahlen müssen[5]). Vor allem aber gefährdet der Reichsbeitrag die Selbstverwaltung, da das Reich aus dem Beitrag auch das Recht weitgehender Beteiligung an der Verwaltung beanspruchen wird[6]), was auch von den Anhängern des Reichsbeitrages befürchtet wird[7]).

Alles das richtet sich gegen den laufenden Reichsbeitrag, soll aber nicht einen Beitrag des Reiches zu den Kosten der Organisation und ersten Einrichtung (Arbeiterwohl) bezw. eine einmalige Dotation des Reiches (Krankenkassentag, S. 511) ausschließen. Noch weniger soll damit die Gewährung der Portofreiheit ausgeschlossen werden, die angesichts der hohen Portoausgaben der Berufsgenossenschaften eine sehr fühlbare Entlastung der Verwaltung bedeutet und für die sich noch besonders anführen läßt, daß das Reich aus einer dem sozialen Frieden dienenden Einrichtung nicht noch Einnahmen ziehen darf[8]). Auch die Garantie des Reiches für den Fall der Leistungsunfähigkeit der Versicherungsanstalt soll damit nicht bekämpft werden[9]); diese Garantie, die auch Meyer (S. 20—21) bei der eigenartigen Regulierung der Grundzüge als unvermeidlich ansieht, ist nur von einer Seite damit bekämpft worden, daß sie ein „sozialistisches Element“ bilde, welches man vermeiden müsse[10]).

B. Aufbringungsverfahren.

Nach den Grundzügen (§ 10 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 33 Abs. 2) wird der Reichsbeitrag auf dem Wege des Umlageverfahrens, der Bei-

---

1) Arbeiterwohl; vergl. Aachen Ziff. VII, wo dieser Gedanke ernsthaft erörtert ist. — 2) C.-V. 42, S. 9 (Centralrat d. D. Gew.-Ver.), S. 75—76 (Schrader i. d. Nation); Meyer 13/14; Arbeiterwohl; Bielefeld, S. 5; Handelstag, S. 82. — 3) Aachen VII (Minderheit). — 4) Krankenkassentag, S. 511. — 5) Aachen VII (Minderheit). — 6) Bielefeld, S. 5; Bielefeld II, S. 5, 8, 16. — 7) v. d. Borght II, S. 230, u. III. — 8) Mainz, S. 98; Fabrikantenverein, S. 2195; v. d. Borght III, IV, S. 12. — 9) C.-V. 38, S. 222 u. 223 (Volkswirtschaftsrat); Arbeiterwohl; Conc. No. 205, S. 1067 (Rösler); Aachen, Ziff. VII; Krankenkassentag, S. 511 u. 514. — 10) Oberschlesien, S. 447 (Gen.-Dir. Bernhardi).

trag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Wege des Prämiensystems (mit einer 10jährigen Revisionsfrist für die Beitragshöhe) aufgebracht. Die Gründe, welche die Denkschrift (S. 40) für diese Regelung anführt, sind folgende: Für die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist das Umlageverfahren nicht anwendbar, weil es die späteren Arbeiter in für sie unerschwinglicher und innerlich nicht gerechtfertigter Weise zu Gunsten der gegenwärtigen Arbeiter belastet. Dagegen ist für die Beiträge des Reiches das Umlageverfahren angemessen, weil ein Staatswesen in der Regel nur die in jedem Jahre thatsächlich erwachsenen Ausgaben deckt, ohne die Kräfte der Steuerzahler für künftige Ausgaben vorweg in Anspruch zu nehmen und den Kapitalbetrag der letzteren verzinslich anzulegen. Zudem würde die Ansammlung von jährlich ca. 52 Mill. Mk. und ihrer Zinsen bei der Anlegung den Kurs der Wertpapiere steigern und den Zinsfuß in bedenklicher Weise herabdrücken. Auch die Gefahr von Kapitalverlusten, welche dann wieder durch außerordentliche Mittel ersetzt werden müssten, sei nicht ausgeschlossen.

Die Schwächen dieser Beweisführung lagen zu klar zu Tage, als daß die Kritik sie hätte übersehen können. Zunächst wurde betont, daß es für den Arbeiter nach etwa 70 Jahren nicht unerschwinglich sein könne, täglich einige Pfennige mehr zu zahlen als jetzt, angesichts der in den Löhnen und in der ganzen Lebenshaltung der Arbeiter während der letzten Jahrzehnte zu Tage getretenen Besserung und angesichts der sinkenden Kaufkraft des Geldes [1]). Die Denkschrift selbst setze übrigens voraus, daß die Beiträge der Arbeiter im Beharrungszustand größer sein werden als im Anfang der Wirksamkeit [2]). Daß der künftige Arbeiter beim Umlageverfahren stärker zu gunsten des gegenwärtigen belastet werde, sei wohl wahr, aber die Denkschrift könne das nicht als „innerlich nicht gerechtfertigt“ bezeichnen. Denn es sei schließlich ebenso innerlich nicht gerechtfertigt, daß die jetzigen jüngeren bezw. die künftigen Arbeiter stärker belastet werden zu gunsten der jetzigen älteren [3]), oder daß diejenigen, welche vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit sterben, ihre Beiträge zu gunsten der Ueberlebenden gezahlt haben [4]), oder daß das Reich die künftigen Steuerzahler zu höheren Abgaben für die Aufbringung des Reichsbeitrages zwinge [5]).

Immerhin würde das Umlageverfahren nur die eine Gefahr haben, daß die Zukunft zu gunsten der Gegenwart zu sehr belastet werde; das Prämiensystem, bei dem eine richtige Vorausberechnung der Prämien bei dem Mangel ausreichender statistischer Unterlagen nicht möglich sei, biete dagegen zwei Gefahren: Es könne einmal die Prämie

1) Schück, S. 17; C.-V. 38, S. 244 (Nordd. Allg. Ztg.); v. d. Borght IV, S. 14; Arbeiterwohl; Barmen, Ziff. 3, C.-V. 38, S. 107 (Komm. v. 2. Dez. 1887); C.-V. 38, S. 127, 173, 177, 217 (Volkswirtschaftsrat). — 2) Fabrikantenverein, S. 2182. — 3) v. d. Borght IV, S. 14; Arbeiterwohl; Laves, S. 338 u. ff. — 4) Offenbach, S. 39; Platter, S. 34. — 5) v. d. Borght II, S. 230, III, IV, S. 12; Aachen, Ziff. 9; Barmen, Ziff. 3; V. f. Volksw., S. 10; C.-V. 38, S. 109 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887), S. 223 (Volkswirtschaftsrat).

zu niedrig angesetzt werden; dadurch werde die Gegenwart zu gunsten der Zukunft entlastet, so daß dieselbe Wirkung wie beim Umlageverfahren vorliege und auch wie bei diesem eine ungleiche und im Lauf der Jahre wachsende Belastung nicht vermieden sei. Wahrscheinlicher aber sei es, daß man die Beiträge aus Mangel an zuverlässigem Material zu hoch greife. Das aber bedeute eine Entlastung der Zukunft auf Kosten der Gegenwart, was gerade deshalb um so gefährlicher sei, als im Anfang die Lasten den größten Einfluß auf die internationale Konkurrenzfähigkeit haben müssen [1]). Das müsse aber entschieden verhütet werden. So lange Deutschland allein der Produktion solche Lasten aufbürde, also gerade in der ersten Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes, bedürfe die Industrie der Schonung; man dürfe ihr nicht die volle Last des Deckungsverfahrens von vornherein auferlegen, sondern müsse ihr durch das Umlageverfahren ermöglichen, mit geringen und erst allmählich wachsenden Lasten zu beginnen und diese nach und nach in die Produktionskosten übergehen zu lassen [2]). Das Umlageverfahren schließe sich eben dem wirklichen Erfordernis an [3]), welches um so weniger im voraus übersehen werden könne, als nach den neueren statistischen Berechnungen über die Invaliditätsgefahr im Bergbau in den letzten Jahren die Zahl der Invaliden sich wesentlich verringert habe, so daß das Deckungsverfahren, weil man diese Entwicklung nicht im voraus übersehen könne, der Industrie viel zu hohe Lasten aufgebürdet hätte, sofern es im Bergbau herrschte [4]).

Allein die Gefahren des Prämiensystems sind mit dem vorstehenden noch nicht erschöpft. Was die Denkschrift von der Anwendung des Prämiensystems auf den Drittelbeitrag des Reiches fürchtet, gilt doppelt für die Anwendung dieses Systems auf die zwei Drittel, welche die Industrie aufbringen soll. Die Gefahr der Kapitalverluste in Kriegsfällen u. s. w. ist hier nicht minder vorhanden wie beim Reichszuschuß [5]). Ebenso besteht — und zwar in hervorragendem Umfange — die Gefahr, daß die mit dem Prämiensystem verbundene Ansammlung von großen Kapitalien, für welche nur ein beschränktes Anlagegebiet offen ist, den Zinsfuß erheblich drücken muß. Die Folgen davon sind nicht nur für alle, die auf die Verzinsung ihrer Kapitalien angewiesen sind, sehr bedenklich, sondern verschieben auch die rechnerischen Grundlagen der Alters- und Invalidenversicherung wie überhaupt aller auf dem Prämiensystem ruhenden Versicherungsarten so sehr, daß die Sicherheit derselben entschieden beeinträchtigt wird [6]).

---

1) Barmen, Ziff. 3; Aachen, Ziff. XI; v. d. Borght II, S. 230, III, IV, S. 12—13; C.-V. 42, S. 21 (Möller). — 2) Aachen, Ziff. XI; v. d. Borght II, S. 230, III, IV, S. 13; Handelstag, S. 110—111; Aachen-Verein 1887, No. 8, S. 13—14 (Hilt); Arbeiterwohl; Landmann; V. f. Volkswirtschaft, S. 10; C.-V. 38, S. 173—174 u. 176 (im Volkswirtschaftsrat); Scheel, S. 244. — 3) Mühlhausen, S. 10. — 4) Aachen-Ver. 1888, No. 2, S. 6—8 (Hilt). — 5) Scheel, S. 244; Barmen, Ziff. 3; Freund, S. 33 u. 37; C.-V. 42, S. 21 (Möller); Düsseldorf 1/3, S. 54; Arbeiterwohl; v. d. Borght IV, S. 12—13. — 6) v. d. Borght III, IV, S. 12—13; Arbeiterwohl; Aachen-Verein 1887, No. 8, S. 13—16 (Hilt); Handelstag, S. 109—110; Scheel, S. 244; Barmen, Ziff. 3; Freund, S. 33 u. 37; C.-V. 42, S. 21

Diese Kapitalansammlung, die sich auf Milliarden stellen wird, wirkt zudem auf das gesamte gewerbliche Leben sehr nachteilig ein, weil dasselbe nicht in der Lage ist, so große Summen sich entziehen und festlegen zu lassen [1]); und daß die großen Summen der Verwendung im Gewerbfleiß entzogen werden müssen, folge daraus, daß die Nation sich die beabsichtigte Deckung nur dann schaffen könne, wenn sie in den produktiven Kräften fremder Nationen einen Gegenposten bilde, also die Gelder in fremden Werten anlege. Lege sie dieselben in eigenen Werten fest, so sei das nur eine Transformation, aber keine Quelle neuer Erträge, da die Zinsen der Kapitalien doch jedes Jahr von der Gesamtheit der Nation aufgebracht werden müssen. Eine vermehrte Leistungsfähigkeit künftiger Generationen lasse sich aber nicht durch die Legung papierner Reserven, sondern nur durch Schaffung neuer produktiver Kräfte bewirken, und produktive Anlagen in diesem Sinne zu schaffen sei der Staat nicht im stande [2]).

Das Umlageverfahren, so wurde weiter ausgeführt, bietet einen viel größeren Antrieb zur Ausbildung der Krankheitsverhütung als das Prämiensystem, namentlich wenn es auf dem Prinzip der Normalausgabe [3]) begründet ist [4]). Es ist weiter sehr einfach und bequem [5]) und gestattet eine weitgehende Dezentralisation der Verwaltung [6]). Ein Uebergangszustand ist bei demselben unnötig [7]) und die gleichzeitige Regelung der Witwen- und Waisenversicherung wird durch dieses Verfahren ermöglicht [8]). Die Sicherstellung der Rentenzahlung ist beim Umlageverfahren in ausreichendem Umfange vorhanden, weil durch den Versicherungszwang die ausreichende Zahl von Prämienzahlern stets gesichert ist und weil die Industrie als solche immer ebenso wie das Reich „solvent“ bleiben wird [9]). Durch die Benutzung

---

(Möller); Platter, S. 35; Laves, S. 336; Kalle, S. 19; Lüdenscheid, S. 15; Calw, S. 11 bis 12; Offenbach, S. 19; Ludwigshafen, S. 7; Mühlhausen, S. 10; Lahr, S. 58; Worms, Anh. S. 16; Bochum, S. 25; Mühlheim-Rh., S. 10; Düsseldorf 1/3, S. 51—52 (Bück), u. S. 64—65 (Frowein); Schäffle, Allg. Ztg. (C.-V. 42, S. 51); Schäffle-Tübingen, S. 469; C.-V. 38, S. 75—77 (Komm.-Sitzung v. 23. Nov. 1887, Jencke), S. 109 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887), S. 198, 217, 223 (Volkswirtschaftsrat). Freund, Laves u. Kalle sind trotzdem Gegner des Umlageverfahrens, dessen wechselnde Schicksale im Volkswirtschaftsrat von Laves (Schmoller II, S. 315) anschaulich geschildert sind.

1) Bochum, S. 25; Mühlheim-Rh., S. 10; Offenbach, S. 39; Ludwigshafen, S. 7; Mühlhausen, S. 10; Augsburg, S. 54; Lahr, S 58; v. d. Borght III u. IV, S. 14; Lüdenscheid, S. 15; Arbeiterwohl; C.-V. 42, S. 21 u. 37 (Möller); Schück, S. 17; Barmen, Ziff. 3; Freund, S. 33; Fabrikantenverein, S. 2165, 2166, 2182; Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Laves, S. 336; Düsseldorf 1/3, S. 50—54 (Bueck); C.-V. 38, S. 106 bis 107 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887), S. 127, 173, 175, 216 (Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 108, 109, 112; C.-V. 42, S. 13 (Stumm); C.-V. 38, S. 241—242 (Nordd. Allg. Ztg.). — 2) C.-V. 38, S. 108—109 (Komm.-Sitzung v. Dez. 1887); Handelstag, S. 111—112; C.-V. 38, S. 243—244 (Nordd. Allg. Ztg.). — 3) v. d. Borght I. — 4) Aachen, Ziff. XI; v. d. Borght II, S. 230, III, IV, S. 16. — 5) Schäffle, Allg. Ztg. (C.-V. 42, S. 51), u. Schäffle-Tübingen, S. 471; v. d. Borght II, S. 230, u. III; Offenbach, S. 39. — 6) Schäffle, Allg. Ztg., C.-V. 42, S. 52. — 7) Scheel, S. 242 bis 244; v. d. Borght II, S. 230. — 8) Arbeiterwohl. — 9) Calw, S. 12; C.-V. 38, S. 108 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887), S. 244 (Nordd. Allg. Ztg.); Oberschlesien, S. 447; Landmann; Düsseldorf 1—3, S. 47/8; C.-V. 38, S. 173, 197 u. 216 (Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 111. Auch von Freund, S. 34, anerkannt.

des Prinzips der Normalausgabe läßt sich überdies eine so gerechte und dem Maß der Leistungsfähigkeit der einzelnen Sektionen so vollständig entsprechende Verteilung der Lasten herbeiführen, daß jede Sektion so lange leistungsfähig bleibt wie die Genossenschaft selbst [1]). Ohne näheres Eingehen auf die vorgenannten Punkte wurde ebenfalls von nicht wenigen Seiten das Umlageverfahren verlangt [2]).

Um den Schwierigkeiten bei der Anwendung des Umlageverfahrens auf die Arbeiterbeiträge zu entgehen und von vornherein für die Ansammlung der Reserven Sorge zu tragen, wurden verschiedene Vorschläge gemacht, nach denen das Prämiensystem nur versuchsweise in der Anfangszeit angewandt werden sollte [3]); andere Vorschläge gingen dahin, ein modifiziertes Umlageverfahren mit festen, über den Rentenbedarf in den Anfangsjahren hinausgehenden Beiträgen einzuführen [4]). Die einzelnen Vorschläge, die in der Einzelausgestaltung mancherlei Abweichung zeigen, können hier übergangen werden. Einem modifizierten Umlageverfahren kommt thatsächlich auch der Vorschlag von Freund (S. 32—39) sehr nahe, der die Erhebung fester Beiträge verlangt, die nicht die volle Deckung bieten, aber hoch genug sind, für eine längere Reihe von Jahren die laufenden Ausgaben zu decken und einen Ueberschuß zu lassen. Ein anderer Vorschlag will im 1. Jahr einen festen Beitrag, der zugleich zur Bildung des Reservefonds ausreicht; darnach soll dann das reine Umlageverfahren eintreten [5]). Endlich sei noch der Vorschlag erwähnt, die Beiträge der Arbeiter nach dem Prämiensystem, die der Arbeitgeber nach dem Umlagesystem zu erheben [6]), der indes von anderer Seite [7]) energisch bekämpft wurde.

Von denjenigen, welche dem Vorschlage der Grundzüge zustimmten, wurde zunächst die Erwägung der Denkschrift anerkannt, daß die Arbeiter der späteren Generationen beim Umlageverfahren in unerschwinglicher und innerlich nicht gerechtfertigter Weise belastet werden würden [8]). Hierbei wurde insbesondere noch darauf hingewiesen, daß die älteren Arbeiter der jetzigen Generation ohnehin schon einen großen Vorteil genießen, da sie von vornherein an der Versicherung teilnehmen, und daß deshalb kein Grund vorliege, sie auch noch von

---

1) v. d. Borght III, IV, S. 15—16; Knappsch.-Verband, S. 5 (Hilt). — 2) Elberfeld, S. 3; Bromberg, S. 13; Bingen, S. 11; Essen, S. 7; Mühlheim-Rh., S. 11; Heilbronn, S. 9; V. f. Volkswirtschaft, S. 8; C.-V. 40, S. 34 (südd. Gruppe des Vereins D. Eisen- u. Stahlind.), S. 35 (Fabrik.-Ver. zu Forst), S. 37 (Ver. südd. Baumw.-Ind., Ver. der deutschen Juteindustr., H.-K. Bochum, Vorst. d. Verb. der Glasindustr. Deutschlands), S. 38 (H.-K. Augsburg, Vorst. d. Industrie- u. Handelsbörse Stuttgart, Ausschufs des Verb. deutscher Leinenindustrieller); Knappschaftsverb., S. 4 (Leuschner) u. S. 7; C.-V. 38, S. 129, 221 u. 222 (Volkswirtschaftsrat). — 3) C.-V. 38, S. 177, 178, 180, 193, 199 (Volkswirtschaftsrat). — 4) Calw, S. 11; Bielefeld, S. 19; Worms, Anh. S. 16; Ludwigshafen, S. 8; Oberschlesien, S. 447; Berufsgenossenschaftstag, S. 260 (Beschlufs); v. d. Borght IV, S. 15; Düsseldorf 1/3, S. 49—50; Fabrikantenverein, S. 2191; Mainz, S. 97; Schäffle (Allg. Ztg., C.-V. 42, S. 50—51); Schäffle-Tübingen, S 467—469, 471—474; C.-V. 38, S. 107—110 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887), S. 134, 172, 177, 179, 192, 199, 215 (Volkswirtschaftsrat). — 5) Barmen, Ziff. 3. — 6) Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Landmann, Lahr, S. 58. — 7) Stämmler, S. 20; Platter, S. 36—37. — 8) Stämmler, S. 19—20; Kalle, S. 19; C.-V. 38, S. 133, 220—222 (Volkswirtschaftsrat); Darmstadt, S. 24; Schäffle-Tüb., S. 470.

den normalen Beiträgen des Kapitaldeckungsverfahrens zu befreien (Laves S. 337—338). Des weiteren wurde das Deckungsverfahren als das sicherere anerkannt [1]). Wenn dieses Verfahren auch für den Reichsbeitrag entbehrlich sei, da das Reich die Kapitalien doch nur in Staatsschuldenpapieren anlegen könne, Anleihen aufzunehmen, aber ohnehin jederzeit im Stande sei [2]), so sei andererseits zu bedenken, daß die Arbeiter nicht den Kredit des Reiches besitzen [2]) und daß die einzelnen Generationen der Arbeiter rasch wechseln, also keine Kontinuität aufweisen [3]). Vielseitig wurde die Schwierigkeit betont, die wechselnden Beiträge des Umlageverfahrens von den Arbeitern einzuziehen [4]), zumal die spätere Erhöhung der Beiträge bei den Arbeitern Mißstimmung erzeugen würde [5]). Aber auch für den Unternehmer werde es von Wert sein, von vornherein zu wissen, was er zu leisten habe, da er in der Regel nicht auf die spätere Steigerung der Lasten Rücksicht nehmen werde, und diese dann zu belastend für ihn werden würden [6]); eine Entlastung infolge der Krankheitsverhütung werde übrigens nicht eintreten, da diese gerade das Leben der Invaliden verlängern werde [7]). Eine derartige Auffassung der Wirkung der Krankheitsverhütung ist freilich wohl kaum als zutreffend zu erachten, da durch die Krankheitsverhütung gerade der Eintritt der Invalidität möglichst verhindert, d. h. die Zahl der Invaliden und deshalb auch die Belastung durch Invalide möglichst eingeschränkt werden soll.

Die Freunde des Regierungsvorschlages behaupteten des ferneren, daß das angesammelte Kapital durchaus nicht produktiven Zwecken entzogen werden soll, da die Anlage vornehmlich in Hypotheken und dergl. erfolgen müsse (Laves, S. 335, Stämmler, S. 20, Kalle, S. 19); und wenn auch ein Teil der Güterproduktion entzogen werden sollte, so würde das kein Schaden sein, da das Erwerbsleben nicht an Kapitalmangel, sondern an Ueberproduktion leide [8]). Die Herabdrückung des Zinsfußes, deren häufige Betonung leicht als ein Ausfluß der egoistischen Gesinnung der kapitalbesitzenden Klassen ausgelegt werden könne [9]), würde nicht in dem befürchteten Maße eintreten, da von dem angesammelten Kapital ein großer Teil durch die älteren Generationen aufgezehrt werden und nur ein geringer Teil zur Anlage in Papieren übrig bleiben würde [10]); jedenfalls würden die anzusammelnden Summen gegenüber einem Volksvermögen von 180 Milliarden Mark [9]) und gegenüber der Masse der Anlagepapiere [11]) nicht von wesentlichem Einfluß sein, was sich schon daraus schließen lasse, daß auf verwandten Gebieten bereits erhebliche Kapitalien angesammelt seien, ohne einen

1) Knappsch.-Verb., S. 6 (Förster); Kalle, S. 19; Oberschlesien, S. 450—451; Berufsgenossenschaftstag, S. 258 (Schmidt-Elberfeld); C.-V. 38, S. 218, 219, 222, (Volkswirtschaftsrat). — 2) Oberschlesien, S. 447. — 3) C.-V. 38, S. 176 (Volkswirtschaftsrat); Oberschlesien, S. 447. — 4) Oberschlesien, S. 447; Crefeld, S. 12; Darmstadt, S. 24—25; C.-V. 38, S. 196—197 (Volkswirtschaftsrat); Freund, S. 34 u. 37; Kalle, S. 19; C.-V. 38, S. 109 (Komm.-S. v. 2. Dez. 1887). — 5) C.-V. 38, S. 174, 178, 196, 222 (Volkswirtschaftsrat). — 6) Oberschlesien, S. 447; Laves, S. 337; C.-V. 38, S. 134 (Volkswirtschaftsrat). — 7) C.-V. 38, S. 176 u. 220 (Volkswirtschaftsrat). — 8) Kalle, S. 19; C.-V. 38, S. 219 (Volkswirtschaftsrat). — 9) Laves, S. 336. — 10) Kalle, S. 19; C.-V. 38, S. 175, 177; Darmstadt, S. 25. — 11) Stämmler, S. 20.

entscheidenden Druck auf den Zinsfuß zu üben[1]). Ueberhaupt sei auch beim Umlageverfahren eine „mächtige“ Kapitalbildung nicht zu umgehen, und wenn dadurch der Zinsfuß gedrückt werde, so hätten die Arbeiter keinen Nachteil, die Arbeitgeber aber mehr oder weniger Vorteil davon; eine durch das Sinken des Zinsfußes herbeigeführte allmähliche Erschwerung des Rentnerlebens und einige Erhöhung der Prämien der doch immer (?) wohlhabenden Klasse der Privatversicherer aber würde teils nützlich, teils erträglich sein. Was endlich an Bedarf öffentlicher Anstalten infolge niedrigerer Zinserträge mehr durch Steuern aufzubringen wäre, würde den Steuerzahlern an der Zinsenlast der Staatsschulden mehr oder weniger gespart[2]). Eine Schmälerung des Gewinnes der Unternehmer werde durch das Kapitaldeckungsverfahren nicht herbeigeführt, da sich die moralische Qualität der Arbeiter heben würde und da manches dafür spreche, daß die Beiträge der Arbeiter aus dem Lohn bestritten werden[3]). Was die Besorgnis von Kapitalverlusten anlangt, so spreche diese gegen jede Kapitalansammlung, so daß man hiernach eigentlich überhaupt kein Kapital ansammeln dürfte (Kalle, S. 19).

Der Julientwurf brachte in § 14 Abs. 2 und § 16 die Regelung der Grundzüge im Prinzip unverändert, setzte in § 80 einen anfänglichen geringeren Beitrag fest als die Grundzüge und bestimmte in § 102, daß die Gelder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 76 des Unf.-Vers.-Gesetzes anzulegen sind, daß aber auf Antrag der Bundesrat widerruflich gestatten könne, einen Teil des Vermögens in anderen zinstragenden Papieren, Grundstücken oder Bergwerksanteilen anzulegen.

Daß diese letztere Bestimmung die Bedenken gegen das Deckungsverfahren nicht beseitige, wurde in der Kommissionssitzung des C.-V. v. 7. Sept. 1888[4]) und in der Kommissionssitzung des Ver. z. Wahrg. d. gem. wirtsch. Inter. in Rheinland und Westfalen v. 13. Aug. 1888[5]) ausdrücklich betont. Im übrigen wurde von vielen Seiten das Umlageverfahren, und zwar meist ein modifiziertes, vom Deckungsverfahren bald mehr, bald weniger weit entferntes Umlageverfahren, das Landmann nur auf den Arbeitgeberbeitrag erstrecken wollte[6]), verlangt auf Grund der schon oben wiedergegebenen Erwägungen[7]). Von neuen Gesichtspunkten sind folgende hervorzuheben: Auch unter den Arbeitgebern sind zahlreiche kümmerliche Existenzen, wie die zahlreichen Exeku-

---

1) C.-V. 38, S. 133, 175 (Volkswirtschaftsrat); Darmstadt, S. 25. — 2) Schäffle-Tübingen, S. 469. — 3) Laves, S. 336—337. — 4) Düsseldorf 9/10, 7. Sept. 1888, S. 360 u. 366. — 5) Düsseldorf 9/10, S. 338. — 6) Gewerbfleifs, S. 224. — 7) Handelstag II, S. 17—18 (Russel), u. S. 20 (Laeisz); Magdeburg, Ziff. 3; Halle-Komm. u. Plenum; Barmen, 26. Okt. 1888, Ziff. 3 u. Petition, Ziff. 3; v. d. Borght VI, S. 216, u. VII, S. 12; Krankenkassentag, S. 516—517; Bielefeld II, S. 8; Nürnberg, S. 330; Eisenindustrie, No. 28; Gewerb fleifs, S. 224; C.-V. 43, S. 8 (v. Stumm); C.-V. 43, 15—16 (Komm. des C.-V. v. 7. Sept. 1888); Düsseldorf 9/10: C.-V. 17. Sept. 1888, S 365 und C.-U. 29. Sept. 1888, S. 368, 375, 381; Düsseldorf 9/10, 23. Juli 1888, S. 333—334; Düsseldorf 9/10, 13 Aug. 1888, S. 336—337; Düsseldorf, 14. Aug. 1888, S. 343, 345, 346; Göttingen, S. 306; Gewerbekammertag; Reclam, S. 2 u. 3 (in den ersten 5 Jahren 1 % des Lohnes, alsdann Umlage des vollen Deckungskapitales der bewilligten Renten); Plauen, S. 5; Aachen, Erkl. Ziff. 4; Ulm II, Ziff. 5; Frankfurt, S. 622 (ohne endgiltige Stellungnahme).

tionen bezw. Ausstandsgesuche in den Unfall-Berufsgenossenschaften mit vielen Kleinbetrieben beweisen[1]). Als Beispiel für den Einfluß der Kapitalansammlung in größerem Stile auf den Kurs der Wertpapiere wurde angeführt, daß, als die Knappschafts-B.-G. und die Rh.-Westf. Hütten- und Walzenwerks-B.-G. zufällig gleichzeitig ihre Reserven anlegten, der Kurs der Konsols auf 108 stieg[2]).

Das Kapitaldeckungsverfahren wurde befürwortet von einzelnen Rednern in der Ausschußsitzung des vorgenannten Vereins v. 14. Aug. 1888 (Düsseldorf 9/10, S. 341, 344, 346, 347) und in der Delegirtenversammlung des Centralverbandes D. Industrieller v. 29. Sept. 1888 (Düsseldorf 9/10, S. 38); von Schäffle in No. 27 des D. Wochenblattes und von Dr. Weigert im Ausschuß des D. Handelstages (II, S. 191).

Der Novemberentwurf (§ 14, 15) hat an den Grundsätzen des Aufbringungsverfahrens nichts geändert; dasselbe gilt von den bei der Vermögensanlage anzuwendenden Grundsätzen (§ 108).

Die Begründung S. 59—61 führt für die Anwendung des Prämiensystems bei den Beiträgen der Industrie u. a. folgende Gründe an:

1) Eine Solidarität der jetzt und künftig beitragenden Personen bestehe zwar bei den Unternehmern, aber nicht bei den Arbeitern.

2) Die beim Umlageverfahren später stark gesteigerte Beitragslast könne leicht unerschwinglich und so hoch werden, daß die Privatversicherung für die künftig eintretenden jugendlichen Arbeiter auf deren alleinige Kosten wohlfeiler wäre als die zwangsweise Beteiligung an der staatlichen Einrichtung (?).

3) Die beim Eintritt des Gesetzes eine versicherungspflichtige Thätigkeit ausübenden Personen, die meist schon in höherem Lebensalter stehen, leisten im Verhältnis zu den später von Jugend auf versicherten Personen zu geringe Beiträge und würden beim Umlageverfahren noch mehr begünstigt werden.

4) Auch für die Unternehmer würde die beim Umlageverfahren später eintretende Steigerung der Last — zumal schon in der Unfallversicherung die Lasten stetig zunehmen — eine verhängnisvolle und der Garantie des Reiches eine bedenkliche praktische Bedeutung verleihende Höhe erreichen. Hierzu kommt noch, daß die Ausbildung der Krankheitsverhütung zwar die Zahl der Invaliden vermindern, gleichzeitig aber auch die Lebensdauer der Invaliden verlängern werde, so daß hiervon eine geringere Ermäßigung der Lasten zu erwarten ist als von der Unfallverhütung in der Unfallversicherung.

5) Die Ansammlung von Kapitalien werde eine das Erwerbsleben gefährdende Höhe voraussichtlich nicht erreichen.

Dafür, daß beim Reichsbeitrag das Umlageverfahren angewandt werden soll, giebt die allgemeine Begründung keinen anderen Grund an, als daß das Reich seinen Beitrag „am zweckmäßigsten" auf dem vorgeschlagenen Wege leisten werde.

Das soll gewiß auch nicht bestritten werden; allein die Industrie

---

1) Gewerbfleiß, S. 224 (Landmann). — 2) C.-V. 43, S. 15 (Komm. v. 7. Sept. 1888, Bueck); Düsseldorf, 9/10, 23. Juli 1888, S. 333 u. 334.

ist — bis auf wenige Ausnahmen — der Meinung, daß auch sie ihren Beitrag „am zweckmäßigsten" auf dem Wege des Umlageverfahrens aufbringe, und die Gründe, die sie dafür angeführt hat, sind durch die allgemeine Begründung nicht hinreichend widerlegt.

Die Revisionsfrist der Prämienfestsetzung ist nach den Grundzügen § 33 Abs. 1, dem Julientwurf § 81 Abs. 1 und § 82, sowie nach dem Novemberentwurf § 85 Abs. 1 und § 86 auf längstens 10 Jahre festgesetzt. Von einigen wurde eine Abkürzung dieser Frist gewünscht, auf 6 [1]) bezw. 5 Jahre [2]).

Die Bestimmung des Julientwurfs § 81, Abs. 2 (und des Novemberentwurfs § 85, Abs. 2), daß das Reichs-Versicherungsamt, wenn innerhalb 10 Jahren, nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Beschluß, der die Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes findet, nicht zustandekommt, seinerseits die Höhe des Beitrags festzusetzen hat, wurde als zu weitgehend erachtet. Denn das Reichs-Versicherungsamt brauche nur die Genehmigung zu den bezüglichen Beschlüssen zu verweigern, um zu dem Rechte eigenmächtiger Feststellung zu gelangen. Es wurde deshalb gewünscht, den Versicherungs-Anstalten das Recht des Rekurses an den Bundesrat gegen den ablehnenden Bescheid des Reichs-Versicherungsamtes zu gewähren [3]).

Die Beiträge sind durch den Arbeitgeber, und zwar im Zweifel durch denjenigen Arbeitgeber zu entrichten, der nach § 11, Abs. 2 der Grundzüge den Versicheruugspflichtigen während der ersten Stunden des Arbeitstages beschäftigt hat. Wegen der hieraus entstehenden Komplikationen ist vorgeschlagen worden, statt „während der ersten Stunden" zu sagen „im Beginn der Löhnungsperiode" [4]). Der Julientwurf kommt diesem Wunsche wenigstens teilweise nach, indem er die Beitragswochen an Stelle der Arbeitstage einführt. Der Novemberentwurf zeigt in § 88 keine Aenderung gegen den Julientwurf.

C. Einziehungsverfahren.

Nach § 34 bis 38 der Grundzüge sollte die Entrichtung der Beiträge durch Einkleben der von jeder Versicherungsanstalt auszugebenden und voneinander unterscheidbaren Marken in sog. Quittungsbücher erfolgen. Quittungsbücher, die voll sind, müssen von den Gemeindebehörden aufgerechnet und durch neue Quittungsbücher in längstens 3 Tagen ersetzt werden. Die Einzelheiten dieser Bestimmungen und der Begründung in der Denkschrift zu den Grundzügen können hier übergangen werden.

Der Gedanke, auf dem Wege des Marken- und Quittungsbuchsystems einen genauen Ueberblick über die Beitragsleistung der versicherten Personen bei den verschiedenen Anstalten zu schaffen, hat sehr viel Verführerisches. Es ist deshalb wohl verständlich, daß sich beachtenswerte Stimmen für das vorgeschlagene Verfahren erklärten [5]).

---

1) C.-V. 38, S. 192 u. 216 (Volkswirtschaftsrat). — 2) C.-V. 38, S. 193, 215 u. 224 (Volkswirtschaftsrat); v. d. Borght IV, S. 24; Bielefeld, S. 8, 12, 21; Kade, S. 326. — 3) Düsseldorf 9/10, 13. Aug. 1888, S. 337; 17. Sept. 1888, S. 365. — 4) v. d. Borght IV, S. 11. — 5) Fabrikantenverein, S. 2170, 2185, 2187; V. f. Volkswirtschaft, S. 9; Schück,

Andere sind indes bei genauer Prüfung des vorgeschlagenen Systems auf mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken gestoßen, die ihnen das Markensystem — wenigstens in der vorgeschlagenen Form — als undurchführbar erscheinen ließen. Nach dem Vorschlag der Grundzüge würden mehr als 150 verschiedene Markenarten einzuführen sein, deren jede wieder in verschiedene Appoints zerlegt werden müßte. Dieser Umstand muß das zeitraubende und lästige Markeneinkleben zu einem so komplizierten Verfahren gestalten, daß Irrtümer und Mißgriffe, ja auch Betrügereien unvermeidlich sind [1]). Mit dieser Gefahr hängt der weitere Mißstand zusammen, daß durch das Markensystem keine unbedingte Sicherheit über die vollständige Entrichtung der Beiträge geschaffen wird [2]). Zudem ist der Vertrieb der Marken, wie er in den Grundzügen gedacht ist, nur durch Organisation zahlreicher Verkaufsstellen möglich, ein Vorgehen, das — auch abgesehen von den bedeutenden Herstellungskosten der Marken und Quittungsbücher — nur mit wesentlichen Kosten möglich ist [3]); von den verschiedensten Seiten ist deshalb angeregt, die Marken durch die Post vertreiben zu lassen [4]). Doch wurde im Volkswirtschaftsrat und im Berufsgenossenschaftstag betont, daß die Post zur Uebernahme des Verkaufs nur dann bereit sei, wenn man zur Einheitsmarke überginge, die von vielen auch verlangt ist [5]), aber gerade den Hauptvorteil, welchen der Verfasser der Grundzüge von dem Markensystem erwartet, d. h. die genaue Uebersicht über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Versicherungsanstalten, beseitigen würde.

Die Aufrechnung, Prüfung und Ersetzung der Quittungsbücher durch die Gemeindebehörden bürdet diesen eine sehr umfangreiche Arbeit auf, der manche nicht gewachsen sein werden [6]), ein Umstand, der besonders stark ins Gewicht fallen muß, wenn die Quittungsbücher nur für ganz kurze Zeiten ausgestellt werden [7]). Ueberdies können diese Quittungsbücher sehr leicht verloren gehen, und dies kann den Arbeiter sehr schwer schädigen, wenn nicht Vorkehrungen getroffen sind, welche eine nachträgliche Feststellung des Inhaltes

---

S. 19; Landmann; Mainz, S. 97; Bingen, S. 12; C.-V. 38, S. 116, 117, 118; (Komm.-Sitzung v. 3. Dez. 1887); C.-V. 38, S. 163, 184, 185, 186, 235 u. 236 (Volkswirtschaftsrat).

1) v. d. Borght IV, S. 24; Stämmler, S. 29; Berufsgenossenschaftstag, S. 257; Kalle, S. 22; Darmstadt, S. 26; Baden, S. 30/1; Schäffle-Tübingen, S. 459, 460, 463, 464; Fabrikanten-Verein, S. 2189; C.-V. 38, S. 185, 235 u. 236 (Volkswirtschaftsrat); Düsseldorf 1/3, S. 60; Laves, S. 352 (Laves verwirft das Markensystem als solches nicht). — 2) Schäffle-Tüb., S. 464; Kalle S 22; C.-V. 38, S. 185 (Volkswirtschaftsrat); Stämmler, S. 30. — 3) v. d. Borght IV, S. 24; Düsseldorf 1/3, S. 60 (Bueck); Berufsgenossenshaftstag, S. 257, 260; Kalle, S. 22; Darmstadt, S. 26—27. — 4) Laves, S. 352; Stämmler, S. 30; Berufsgenossenschaftstag, S. 260 (Beschluß); Landmann; C.-V. 38, S. 153, 160, 182, 228 (Volkswirtschaftsrat); Fabrikantenverein, S. 2189 u. 2193; Augsburg, S. 54; Barmen, Ziff. 4. — 5) Stämmler, S. 30; Landmann; C-V. 38, S. 165, 202, 228 (Volkswirtschaftsrat); Fabrikantenverein, S. 2188, 2193; Augsburg, S. 54; Lahr, S. 57; Ludwigshafen, S. 8; Barmen, Ziff. 4; Düsseldorf 1/3, S. 61; C.-V. 40, S. 36 (Ver. der südd. Baumw.-Ind, Ver. der D. Jute-Industr., Vorst. der Industrie- u. Handelsbörse zu Stuttgart, Vorst. des Verb. Deutscher Leinenindustr.). — 6) v. d. Borght IV, S. 24; Laves, S. 353; Stämmler, S. 30; Kalle, S. 22; Darmstadt, S. 26; C-V. 38, S. 124 (Komm.-Sitzung vom 3. Dez. 1887. — 7) C.-V. 38, S. 185 (Volkswirtschaftsrat).

des verlorenen Buches ermöglichen [1]). Laves S. 352 hat in letzterer Hinsicht vorgeschlagen, daß die Arbeiter berechtigt sind, von Zeit zu Zeit nach Belieben ihre Bücher dem Postschalter einzuliefern, wo dann der Postbeamte die Zahl der Beitragstage feststellt und notiert, für welche Rentenstufe und Berufsgenossenschaft die Beiträge entrichtet sind. Die Quittungsbücher sind den Arbeitern verhaßt und auch von anderer Seite ist anerkannt, daß diese Bücher trotz aller Vorsichtsmaßregeln schließlich zu einer unberechtigten Kontrolle der Arbeiter mißbraucht werden können, daß sie in der That — mit Schäffle zu reden — ein „verdecktes Arbeitsbuch“ sind [2]).

Zur Ersetzung des Markensystems sind mehrfache Vorschläge gemacht, auf deren Einzelheiten nicht näher eingegangen werden kann: Man wollte das Markensystem zunächst durch den Verzicht auf jede Verrechnung zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten entbehrlich machen [3]). Ein anderer Vorschlag ging dahin, nach dem Vorgange der Knappschaftskassen in jeder Sektion eine Stammrolle der versicherten Personen und daneben für jedes Jahr eine Hebeliste zu führen, während der Betriebsunternehmer eine Gefälleliste zu führen hat, die monatlich zugleich mit einer Aufstellung über die für die einzelnen Lohnklassen zu zahlenden Beiträge unter Angabe der in jeder Lohnklasse beschäftigten Personen einzureichen ist [4]). Diesem Vorschlag nähert sich auch der Gedanke, ein Spezialkonto zu führen, in welches alljährlich die gezahlten Beiträge eingetragen werden, auf Grund wirklicher Quittungsbücher, welche die Kontonummer des Arbeiters (Versicherungsnummer) und andere Angaben enthalten [5]). Eine Beseitigung der Marken glaubte man auch dadurch herbeiführen zu können, daß die Quittungsleistung durch Abstempelung in den für 30—40 Jahre ausreichenden Quittungsbüchern erfolgt [6]), oder daß in den Quittungsbüchern eine Bescheinigung der Arbeitsleistung des Arbeiters durch den Arbeitgeber erfolgt [7]). Ein fernerer Vorschlag wollte die Quittungsbücher durch Meldezettel der gemeinsamen Meldestellen der Krankenkassen ersetzen, die als Kontrolle über die Dauer der Beschäftigung, welche der Arbeitgeber alljährlich der Meldestelle anzugeben hat, und über die in Betracht kommenden Versicherungsanstalten dienen und deren Inhalt beim Arbeitswechsel auf den neuen Meldezettel zu übertragen ist, ein Verfahren, mit dem sich zugleich eine Kontrolle über die arbeitslosen Personen verbinden lassen soll. Die Einziehung der Beiträge selbst soll nach diesem Vorschlag durch die Krankenkassen erfolgen [8]). Der letztere Gedanke ist auch von anderer Seite aufgenommen worden [9]), während von Jencke in der Ausschußsitzung des Centralverb. D. In-

1) Stämmler, S. 31; Darmstadt, S. 26; Schäffle-Tüb., S. 464; C.-V. 38, S. 185 (Volkswirtschaftsrat). — 2) v. d. Borght, S. 25; Platter, S. 24—28; Darmstadt, S. 26; C.-V. 42, S. 9 (Centralrat d. D. Gewerkvereine); C.-V. 42, S. 53 (Schäffle); C.-V. 38, S. 126, 185 (Volkswirtschaftsrat). — 3) Kalle, S. 23; Handelstag, S. 105. — 4) v. d. Borght IV, S. 25; Handelstag, S. 104—105. — 5) Stämmler, S. 29. — 6) Freund, S. 42. — 7) C.-V. 38, S. 117 (i. d. Komm.-Sitzung v. 3. Dez. 1887). — 8) Darmstadt, S. 27 bis 28. — 9) Heidenheim, S. 16; Schäffle, Allg. Ztg. (C.-V. 42, S. 52); Schäffle-Tübingen, S. 459; Bielefeld, S. 22; Barmen, Ziff. 3.

dustrieller vom 23. November 1887[1]) die Einziehung der Beiträge durch die Kommunen angeregt ist.

Keiner dieser Vorschläge fand in dem Julientwurf (§ 83—94) Berücksichtigung, womit sich Freund (Bemerkungen S. 35—36), der in dieser Beziehung eine große Schwenkung gemacht hat, einverstanden erklärt. Er ist allerdings der einzige, der unter den hier in Betracht gezogenen Beurteilern des Julientwurfs für das Marken- und Quittungsbuchsystem nach dem Vorschlage der Regierung ausdrücklich eintritt. Er bezeichnet auch die „Hetze" gegen das Quittungsbuch als „ein durchaus tendenziöses Manöver". Die „Hetze" besteht darin, daß sich nicht nur die Arbeiterinnen-Versammlung, der Centralrat D. Gewerkvereine (Schmoller IV, S. 267), die Volkstribüne (Schmoller IV, S. 267), Schippel (S. 394) und andere Vertreter der eigentlichen Arbeiterparteien, sondern auch eine ganze Reihe von Stimmen, denen man nichts weniger als ein tendenziöses Manöver zuschreiben darf, gegen das Quittungsbuch in der vorgeschlagenen Form erklärt bezw. ausgesprochen haben, daß sie auf dasselbe keinen Wert legen[2]).

Unter Bezugnahme auf die früheren Darlegungen bezw. unter teilweiser Wiederholung derselben wurden die Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung verschiedentlich von neuem betont[3]), auch kam man auf den Vorschlag einer Einheitsmarke[4]) und des Markenverkaufs durch die Post[5]) wieder zurück. Eine Beseitigung des Markensystems wurde davon erhofft, daß der Arbeitgeber, der die Beiträge entrichtet und später mit dem Arbeiter verrechnet, bei der Entlassung demselben auf einem losen Blatt eine Bescheinigung über den ausgezahlten Lohn erteilt, welche Bescheinigung vom Arbeiter aufzuheben und bei dem Antrag auf Invalidisierung einzuliefern ist und der im Falle des Verlustes durch die Lohnnachweisungen leicht zu ersetzen ist (Reclam, S. 2, 4—6). Andere hielten dagegen die Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen für vorteilhafter[6]), wogegen Freund (Bem. S. 35) einwendet, daß gerade die Einkassierung der Beiträge, die Führung des Heberegisters, das An- und Abmeldewesen bei der Krankenversicherung die größte Arbeit erfordert.

Der Novemberentwurf (§ 87—100) hat nichtsdestoweniger die Grundsätze der früheren Entwürfe beibehalten, ein Umstand, der bei der weitverbreiteten Mißstimmung der Arbeiterwelt gegen das Quit-

---

1) C.-V. 38, S. 89. — 2) Magdeburg, Ziff. 8; v. d. Borght VII, S. 12—13; Eisenindustrie No. 28; Düsseldorf 9/10, 13. Aug., S. 337; 7. Sept., S. 361, 17. Sept., S. 366; 29. Sept., S. 369 u. 374; Gewerbefleiß, S. 225 (Landmann) u. S. 233 (Lohren); Ulm II, Ziff. 3; Krankenkassentag, S. 521; Schäffle, No. 18, S. 211; No. 20, S. 233—234; No. 29, S. 343; C.-V. 43, S. 8 (Stumm). — 3) v. d. Borght VI, S. 216; Barmen, 26. Oct. 1888, Ziff. 4; u. Petition, Ziff. 4 u. S. 3; Krankenkassentag, S. 509; Schäffle, No. 18, S. 211; No. 20, S. 243; No. 29, S. 343; C.-V. 43, S. 8 (Stumm); Handelstag II, S. 19 (Dr. Weigert), S. 20 (Laeisz). — 4) Gewerbfleiſs, S. 225 (Landmann); Düsseldorf 9/10, C.-V. 29. Sept., S. 373—374, 380. — 5) Gewerbfleiſs, S. 225 (Landmann). — 6) Bielefeld II, S. 4 u. 17; Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Barmen, 26. Okt. 1888, Ziff. 4; Barmen-Petition, Ziff. 4 u. S. 3; Krankenkassentag, S. 510 u. 521; Gewerbfleiſs, S. 231 u. 233; Schäffle, No. 20, S. 233.

tungsbuch den Wunsch nahe legt, daß es in der Reichstagskommission gelingen möge, einen anderen, auch der Reichsregierung gangbar erscheinenden Weg zu finden.

VI. Organisation.

A. Die Träger der Versicherung.

Nach § 19—22 der Grundzüge sollten für die in Berufsgenossenschaften zusammengefaßten Kreise diese die Träger der Versicherung sein, neben denen auch die übrigen Organe der Unfallversicherung und für die der Unfallversicherung nicht unterliegenden Personen weitere Kommunalverbände bezw. die Bundesstaaten als Träger der Versicherung wirken sollten. Hier interessieren in erster Linie die Berufsgenossenschaften.

In jeder Genossenschaft sollte eine besondere Invalidenversicherungsanstalt errichtet werden, deren Verwaltungs- und Geschäftsordnung durch Nebenstatuten geregelt wird; die Organe der Berufsgenossenschaft sollten auch für die Invalidenversicherungsanstalt fungieren.

An diese Bestimmung hat sich ein heißer Kampf geknüpft, über den hier nur eine gedrängte Uebersicht gegeben werden kann.

Als Gründe für die vorgeschlagene Regelung führt die Denkschrift (S. 34) folgende an: Die Berufsgenossenschaften würden durch die Uebernahme der neuen Versicherung „einen festeren Kitt und mehr Inhalt" erhalten; auch würde dadurch dem Bedenken begegnet, daß die berufsständische Organisation für die Zwecke der Unfallversicherung ein zu großer Apparat sei. Die Genossenschaften seien geeignet, weitere sozialpolitische Aufgaben und namentlich solche zu erfüllen, bei denen es sich um dieselben Personen handelt. Ueberdies weise die Invalidenversicherung „ganz besonders auf die Selbstverwaltung der Beteiligten hin" und bei gleichzeitiger Verwaltung beider Einrichtungen durch dieselben Organe würden auch die Verwaltungskosten gemindert werden. Es bedürfe daher für die Alters- und Invalidenversicherung der von der Unfallversicherung bereits erfassten Personen keiner neuen Organisation. Innerhalb der Berufsgenossenschaften dagegen sei die Schöpfung besonderer Einrichtungen erforderlich.

Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht selbst vom Standpunkt der Grundzüge aus eine bessere Begründung für die Heranziehung der Berufsgenossenschaften möglich war; das ist jedenfalls zweifellos, daß die Reichsregierung durch den Verzicht auf möglichst eingehende Individualisierung sich selbst der besten Waffen beraubt hatte.

Für den Vorschlag der Grundzüge ohne Abänderung sprachen sich nur wenige aus[1]), während andere die Kompliziertheit des vor-

---

1) V. f. Volkswirtschaft, S. 7; Schück, S. 19; Rottweil, S. 13; C.-V. 38, S. 158 u. 233; (Leuschner i. Volkswirtschaftsrat), S. 167 (Henschel i. Volkswirtschaftsrat), S. 231 (Heimendahl i. Volkswirtschaftsrat), S. 168, (Beschluſs d. Ausschusses d. Volkswirtschaftsrats), S. 232 (Beschluſs d. Plenums d. Volkswirtschaftsrats); Oberschlesien, S. 448 (Junghann).

gesehenen Apparates tadelten[1]) und den Mangel des Sporns des eigenen Interesses der Sektionen hervorhoben[2]).

Der Kampf ließ aber in der Hauptsache die Einzelheiten des Regierungsvorschlages unbeachtet; er drehte sich vielmehr besonders um die Frage, ob die Berufsgenossenschaften an und für sich zur Uebernahme der neuen Aufgaben geeignet erscheinen oder nicht.

In dieser Hinsicht wurde die Ansicht laut, der Hauptgrund für das Zurückgreifen auf die Berufsgenossenschaften sei das Vorhandensein derselben[3]), eine Ansicht, der leider durch die Denkschrift und auch von anderen[4]) dadurch Vorschub geleistet wurde, daß man erklärte, die Berufsgenossenschaften oder ein Teil derselben würden durch die Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung mehr Inhalt bekommen. Daß es an sich das nächstliegende sein mußte, auf die Berufsgenossenschaften zurückzugreifen, anstatt neue Organisationen zu schaffen, ist wiederholt anerkannt worden[5]). Wenn andere die Heranziehung der Genossenschaften für unzweckmäßig erklärten, so geschah es zunächst deshalb, weil sie glaubten, die Berufsgenossenschaften böten nicht hinreichende Sicherheit, da einzelne Industrien untergehen könnten, der Bestand der einzelnen Genossenschaften also nicht garantiert wäre[6]), ein Bedenken, dem eine durchgreifende Ausbildung der Rückversicherung den Boden entziehen würde. Auch das Bedenken, daß der Kreis der von der Unfallversicherung erfaßten Personen nicht derselbe sei, wie der von der Invalidenversicherung zu erfassende und daß deshalb neben den Berufsgenossenschaften doch noch andere Organe geschaffen werden müßten[7]), ist nicht durchschlagend. Denn es ist durchaus nicht erforderlich, ja nicht einmal wünschenswert, daß für die ganz verschieden gearteten Berufsgruppen, welche die Grundzüge vorsehen, eine und dieselbe Organisation besteht. Am richtigsten ist es, jeder Gruppe die Organisation zu geben, die für ihre Verhältnisse am besten paßt. Dem weiteren Einwand, daß Unfall- und Invalidenversicherung auf durchaus verschiedenen Voraussetzungen beruhen[8]), hat Herr v. Bötticher im Volkswirtschaftsrat[9]) mit Recht entgegengehalten, daß die Durchführung der Alters- und Invalidenversicherung nur als „Ergänzung und Vervollständigung" der Aufgaben anzusehen sei, welche den Berufsgenossenschaften durch das Unfallversicherungsgesetz übertragen seien. Die praktische Erfahrung der Berufsgenossenschaften hat in zahlreichen Fällen ergeben, daß eine Grenze zwischen den Folgen des Unfalls, der Berufskrankheit (vergl. Gallus S. 19 u. 27), des Alters und sonstiger Einwirkungen kaum zu ziehen ist.

Der Ausspruch, die Berufsgenossenschaften rissen das deutsche

---

1) Essen, S. 7; Berufsgenossenschaftstag, S. 257; C.-V. 38, S. 165 u. 166 (Volkswirtschaftsrat). — 2) v. d. Borght II, S. 231, III; Darmstadt, S. 25—26. — 3) Freund, S. 23. — 4) Gallus, S. 27; C.-V. 38, S. 129 (Volkswirtschaftsrat). — 5) Schrader i. d. Nation (C.-V. 42, S. 73); Scheel, S. 240; C.-V. 38, S. 156, 157, 161 (Volkswirtschaftsrat). — 6) C.-V. 42, S. 20 (Möller); Fabrikantenverein, S. 2188. — 7) Mühlheim Rh., S. 10. — 8) Bielefeld, S. 6; Oberschlesien, S 448; Handelstag, S. 92; Berufsgenossenschaftstag, S. 259; C.-V. 38, S. 161 (Volkswirtschaftsrat). — 9) C.-V. 38, S. 161.

Volk in Klassen auseinander [1]), bedarf keiner Widerlegung. Dagegen sind die Erwägungen beachtenswert, daß bei der Bildung der Berufsgenossenschaften weniger die Art des Betriebes, als die Art des Fabrikates maßgebend gewesen sei [2]), und daß man die Industrie zu sehr zersplittert habe [3]), wie denn überhaupt der Grundfehler die zu große räumliche Ausdehnung der Berufsgenossenschaften sei [4]). Dieser Fehler ist in der That — zwar nicht überall, aber doch vielfach — gemacht worden; aber es ist ein Fehler, der mit dem Prinzip der berufsgenossenschaftlichen Gliederung nichts zu thun hat und deshalb sehr wohl beseitigt werden kann. Mit der Beseitigung dieses Fehlers würde auch — wie die Erfahrungen der Genossenschaften, welche diesen Fehler vermieden haben, lehren — das Bedenken schwinden, daß eine wirksame Ueberwachung der Rentenempfänger bei den Berufsgenossenschaften auf große Schwierigkeiten stoße [5]).

Ein Hauptvorwurf, den man gegen die Genossenschaften geschleudert, ist der, daß die Verwaltungskosten schon jetzt zu hoch seien, ein Vorwurf, der in allen Tonarten behandelt ist, ohne daß irgend jemand einen wirklich überzeugenden, allgemeinen Beweis dafür erbracht hätte, aus dem man aber schloß, daß dieser angebliche Uebelstand durch die Uebertragung der Alters- und Invalidenversicherung noch schärfer hervortreten würde [6]). Dieser Vorwurf blieb indes nicht ohne Widerspruch. Mit Recht betonte Laves (S. 339), daß die Verwaltungskosten im Vergleich zu den gezahlten Renten bei der kurzen Zeit des Bestehens der Genossenschaften naturgemäß hoch erscheinen müssen, daß sich dies aber im Laufe der Zeit sehr wesentlich ändern würde. Mit Recht auch machte Herr v. Bötticher im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 135) geltend, daß die laufenden Verwaltungskosten zwar in den beiden am teuersten arbeitenden Genossenschaften (Schornsteinfeger- und Müllereigenossenschaft) 4,89 bezw. 1,71 Mk. pro Kopf der Arbeiter betragen, in anderen dagegen nur 20 Pf. (Sächs. Textil-B.-G.), 21 Pf. (Schles. Textil-B.-G.), 25 Pf. (südwestdeutsche Eisen-B.-G.) ausmachen, in der Mehrzahl der Genossenschaften aber unter 1 Mk. bleiben und im Durchschnitt aller Genossenschaften nur 67 Pf. pro Kopf darstellen. Auch für die Zukunft würden die Verwaltungskosten, wie die H.-K. Bingen (S. 11) hervorhebt, am geringsten sein, wenn man den Berufsgenossenschaften die neue Versicherung übertrage. Jedenfalls würden die Berufsgenossenschaften billiger arbeiten wie der Staat (Fabrikantenverein, S. 2193).

Gegen die Berufsgenossenschaften, deren Organisation Bueck (Düsseldorf 1/3, S. 57) als „im grundlegenden Prinzip verfehlt" bezeichnet, wurde weiter angeführt, daß der schon jetzt schwerfällige

1) Gedanken, § 1, Anm. 1. — 2) Lüdenscheid, S. 14. — 3) Düsseldorf, 13, S. 56 u. 65. — 4) Freund, S. 11; Düsseldorf 1/3, S. 58 u. 65; C.-V. 42, S. 24 (Möller); C.-V. 38, S. 154 (Volkswirtschaftsrat). — 5) C.-V. 42, S. 19 (Möller). — 6) Fabrikantenverein, S. 2187|8 u. 2193; Ravensburg, S. 14; Ulm, S. 10; Lahr, S. 57; Steven, S. 14; Oberschlesien, S. 448, 449, 451; Freund, S. 11, 17, 23, 43; Berufsgenossenschaftstag, S. 258 (Schmidt-Elberfeld); C.-V. 38, S. 135 (Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 94; C.-V. 42, S. 19 (Möller) u. S. 45 u. 53 (Schäffle); Schäffle-Tüb., S. 425.

und ungelenke Verwaltungsapparat[1]) den vielfach ganz fremdartigen Aufgaben der Invalidenversicherung nicht gewachsen und genötigt sein werde, neue Organe für diesen Zweck zu schaffen, wodurch die Verwaltung zum Schaden der Leistungsfähigkeit noch komplizierter werden müsse[2]), und zwar derart, daß die schon jetzt mit Arbeiten überhäuften und nur noch mit Mühe zur Übernahme der Ämter zu bewegenden ehrenamtlichen Organe der Selbstverwaltung zur Annahme weiterer Arbeiten nicht bereit sein und durch bezahlte Beamte ersetzt werden würden[3]). Dadurch aber sei die Selbstverwaltung, die gegenwärtig in der Unfallversicherung verhältnismäßig weit entwickelt sei[4]), im höchsten Maße gefährdet[5]). Von anderer Seite wurde dem entgegengehalten, daß die Berufsgenossenschaften sich „als brauchbar" bewährt haben[6]), daß insbesondere auch die ehrenamtlichen Organe ihrer Aufgabe gewachsen sind[7]); eine übermäßige Belastung derselben sei wenigstens nicht im Bergbau zu befürchten[8]). Die angebliche Arbeitsmüdigkeit der ehrenamtlichen Organe bestehe überhaupt keineswegs allgemein[9]). Die Berufsgenossenschaften seien sehr wohl in der Lage, mit den vorhandenen Organen die neue Versicherung ohne erhebliche Schwierigkeiten und Kosten durchzuführen[10]), da sich wesentliche Vereinfachungen erzielen lassen[11]) und die Geschäftsgewandtheit und das Verständnis immer mehr zunehme[12]). Jedenfalls sei die neue Belastung nicht derart, daß die Selbstverwaltung gefährdet werde[13]), deren Wert von den Genossenschaften viel zu sehr erkannt sei, als daß sie nicht mit allen Kräften daran festhalten sollten[14]). Uebrigens sei der Charakter der Selbstverwaltung noch durchaus gewahrt, wenn die Oberleitung und die wichtigsten Entscheidungen den Beteiligten vorbehalten bleiben, im übrigen aber Berufsbeamte die Arbeiten ausführen[15]). Freilich fehlte es auch nicht an der Behauptung, daß der in der Natur der Sache bedingte schematische Charakter der

---

1) Ulm, Ziff. 10; Steven, S. 14; Berufsgenossenschaftstag, S. 257, 259; Freund, S. 11 u. 18, 19; C.-V. 42, S. 19 (Möller); Düsseldorf 1—3, S. 56 (Bueck). — 2) Freund, S. 43; Handelstag, S. 95; Elberfeld, S. 3; Mühlheim-Rh., S. 10; Lahr, S. 57; Stämmler, S. 23; Düsseldorf 1|3, S. 60; C.-V. 40, S. 36 (Ver. südd. Baumwollenind.); C.-V. 38, S. 88 (Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887, Jencke), u. S. 112 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1887); C.-V. 38, S. 127, 152, 227 (i. Volkswirtschaftsrat); C.-V. 42, S. 45 (Schäffle); Handelstag, S. 94. — 3) Ludwigshafen, S. 8; Lüdenscheid, S. 14; Oberschlesien, S. 448; Barmen, Ziff. 4; Stämmler, S. 23—24; Laves, S. 340; Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Schmidt-Elberfeld); Handelstag, S. 95; C.-V. 38, S. 240 (Nordd. Allg. Ztg.); Fabrikantenverein, S. 2187 u. 2193; Düsseldorf 1|3, S. 57—58 (Bueck) u. 66 (Quack); C.-V. 38, S. 135 u. 166 (Volkswirtschaftsrat); C.-V. 40, S. 35 (Fabrikantenverein zu Forst); C.-V. 42, S. 13—14 (Stumm). — 4) Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Schmidt-Elberfeld). — 5) C.-V. 40, S. 36—37 (Ver. südd. Baumwollenind., Ver. d. Jutenind.); C.-V. 38, S. 111 (Komm.-Sitzung v. 2. Dez. 1888), S. 154, 157 (Volkswirtschaftsrat). — 6) Scheel, S. 240; Crefeld, S. 12. — 7) Scheel, S. 240; Fabrikantenverein, S. 2164 u. 2180; Düsseldorf 1|3, S. 64 (Königs), S. 65 (Quack). — 8) Oberschlesien, S. 448 (v. Velsen). — 9) Düsseldorf 1—3, S. 64 (Königs), S. 66 (Quack); C.-V. 38, S. 156, 167 u. 231 (v. Heimendahl i. Volkswirtschaftsrat). — 10) Landmann; Kalle, S. 20, 23; Oberschlesien, S. 448; Fabrikantenverein, S. 2170; C.-V. 38, S. 155 (Volkswirtschaftsrat). — 11) C.-V. 38, S. 129 (Volkswirtschaftsrat). — 12) C.-V. 38, S. 157 (Volkswirtschaftsrat). — 13) C.-V. 38, S. 132 (v. Woedtke i. Volkswirtschaftsrat). — 14) Berufsgenossenschaftstag, S. 259 (Holtz). — 15) Laves, S. 340.

Regelung die Selbstverwaltung in der Hauptsache ausschließe und derselben schließlich nur die Vermögensverwaltung übrig lasse, für die aber gerade die Berufsgenossenschaften am wenigsten geeignet seien [1]); letzteres wird von Laves (S. 340) und von v. Woedtke im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 155) bestritten. Den Berufsgenossenschaften wurde überdies der Charakter von Selbstverwaltungsorganen in dem Sinne, wie die Knappschaften und Krankenkassen es sind, abgesprochen, da sie die Arbeiter nicht von vornherein an der Verwaltung beteiligten [2]); es sei deshalb ungerecht, der bloß von den Arbeitgebern besetzten Vorstandschaft die erstinstanzliche Entscheidung zu überweisen, da auch der Arbeiter an den Lasten teilnehme [3]). Demgegenüber urteilt die H.-K. Bingen (S. 11), daß die Genossenschaften mit Arbeitgebern wie Arbeitnehmern in beständiger Fühlung sind, und Brentano erklärt (S. 43): „Unter allen Vorzügen, welche diese (nämlich die Berufsgenossenschaften) auszeichnen, ist dieser der vornehmste, daß die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Arbeitgebern dabei in dem liberalsten und sozialpolitisch weisestem Maße zum Ausdruck gelangt ist."

Den Berufsgenossenschaften wurde auch die Fähigkeit zweckmäßiger Beurteilung der Invalidisierungsanträge abgesprochen, da sie nur eine aus Angehörigen des gleichen Gewerbes zusammengesetzte Instanz bildeten [4]). Hiergegen wurde jedoch sofort eingewendet, daß die Genossenschaften die volle Erwerbsunfähigkeit nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt des betr. Berufs feststellen würden [5]); im Interesse der Industrie liege es unter allen Umständen, daß nicht eine der Industrie nicht angehörige Behörde die Entscheidungen zu treffen habe [6]).

Für die Gefahrentarifbildung wurde die Bedeutung der Berufsgenossenschaften von Bueck (Düsseldorf 1/3, S. 56—57) nur gering angeschlagen; bei Betriebsgenossenschaften würde jedenfalls die Gefahrentarifierung nicht schwieriger sein als jetzt, wo man auch vom Hochofen zu den verschiedensten Betrieben des Maschinenbaues hinabsteigen müsse. Mit Recht wurde dagegen im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 116) erwidert, daß gerade die Berufsgenossenschaften geeignet seien, die nötigen Ermittelungen für die Aufstellung des Gefahrentarifs vorzunehmen.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch der Vorwurf erwähnt, daß die Berufsgenossenschaften „moralisch schlimm" wirken, weil sie „ungerechter Weise den gefahvolleren Berufen die größte Last aufbürden und den mühsam aufgesparten Heller wie den Tropfen auf heißem Ziegel verzehren" [7]).

Weiter wurde betont, daß durch die Uebertragung auf die Berufsgenossenschaften den Betriebsunternehmern, nicht den Versicherten schließlich die Haftung zufalle [8]), und daß die Berufsgenossenschaften, bei denen sich die Feststellung und Einziehung der Umlage auf eine

---

1) C.-V. 38, S. 240 (Nordd. Allg. Ztg.); C.-V. 42, S. 12 (Stumm). — 2) C.-V. 42, S. 11 (Stumm). — 3) C.-V. 42, S. 53 (Schäffle, Allg. Ztg.). — 4) Oberschlesien, S. 449 (Scherbening). — 5) Oberschlesien, S. 449 (Junghann). — 6) Oberschlesien, S. 448 (Junghann). — 7) Gedanken, § 1 Anm. 1, S. 1. — 8) Stämmler, S. 25.

kurze Zeit zusammendränge, nicht fähig seien, eine fortlaufende Kontenführung durchzusetzen, wie sie bei der Alters- und Invalidenversicherung unentbehrlich sei [1]).

Mit besonderer Vorliebe wurde von den Gegnern der Uebertragung an die Berufsgenossenschaften auf die mit dem häufigen Wechsel der Arbeiter verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen, und man war bemüht, diese Schwierigkeiten möglichst grell auszumalen [2]). Soweit man sich dabei überhaupt auf Zahlen einließ, wurden die vom Geh. Rat Jencke in der Ausschußsitzung des C. V. D. Ind. vom 23. November 1887 (C.-V. 38, S. 83 u. ff.) angeführten Ziffern benutzt [3]), welche für 7 niederrh.-westfäl. Eisenwerke einen Zugang von 79,37 % und einen Abgang von 75,48 % für das Jahr 1873 und einen Zugang von 43,25 % und einen Abgang von 40,74 % im Durchschnitt der Jahre 1881—1886 ergeben. Daß das Jahr 1873 einen ungewöhnlich hohen Wechsel aufwies, betonte Jencke selbst; dies Jahr kann daher wohl außer Betracht bleiben. Gegen die Zahlen für 1881—1886 machte Dr. Holtz in der Ausschußsitzung des C.-V. D. Ind. vom 23. Nov. 1887 (C.-V. 38, S. 92) mit Recht geltend, er habe aus denselben den Eindruck gewonnen, daß häufig eine und dieselbe Person zu demselben Arbeitgeber zurückkehre, wodurch natürlich die Zahl der die Arbeitsstätte Verlassenden sehr hoch erscheinen müsse. Dieser Umstand hätte um so eher klargestellt werden müssen, als — wie ein Industrieller im Mittelrh. Fabrikantenverein (S. 2172) anführte — jeder Arbeitgeber weiß, daß er einen „großen Arbeiterstamm“ habe, einen „eisernen Bestand“, und daß nur ein kleiner Teil wechsele. Dieser wechsele allerdings sehr häufig; das seien die „Stromer“, welche 2 bis 3 Tage arbeiten und dann die Arbeit wieder verlassen und die „das ungeheure Kontingent von Ab- und Zugang“ stellen. Auch die H.-K. Darmstadt betont, daß „in der Mehrzahl“ der Arbeiter dauernd in demselben Lohnverhältnis bleibe (S. 27). Geh. Rat v. Woedtke erklärte im Volksw.-Rat (C.-V. 38, S. 132 u. 156), der Wechsel in der Berufsthätigkeit sei nicht wesentlich größer als der Wechsel von Ort zu Ort und „damit erledige sich der Einwand gegen die Uebertragung auf die Genossenschaften, der aus dem häufigen Ab- und Zugang entnommen sei“.

Laves, der dem Wechsel der Arbeiter eine große Bedeutung einräumt, führt doch (S. 341 u. 342) an, daß die mittlere Zugehörigkeit zu den einzelnen Knappschaftskassen während der letzten Jahre 120 Monate für die ständigen Mitglieder (d. h. die eigentlichen Bergleute)

---

1) Stämmler, S. 24; C.-V. 38, S. 122, 227, 231 (Volkswirtschaftsrat); C.-V. 38, S. 88 (Jencke in der Ausschussitzung v. 23. Nov. 1887); C.-V. 38, S. 237—238 (Nordd. Allg. Ztg.); Handelstag, S. 92 u. 94. — 2) Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Schmidt-Elberfeld); Lüdenscheid, S. 14; Steven, S. 14; Laves, S. 341; Platter, S. 29; Handelstag, S. 92—94; Düsseldorf 1/3, S. 59; C.-V. 38, S. 83—87 (Jencke, Aussch. d. C.-V. v. 23. Nov. 1887); Fabrikantenverein, S. 2168—2170, 2187; C.-V. 38, S. 238—239 Nordd. Allg. Ztg.); C.-V. 38, S. 110—111 (Komm.-S. v. 2. Dez. 1887); C.-V. 38, S. 127 u. 152 (i. Volkswirtschaftsrat). — 3) Um Missverständnissen vorzubeugen, sei ausdrücklich betont, daß an dieser Stelle nur die gegen die Grundzüge gerichtete Kritik in Betracht gezogen ist.

und 59 Monate für die unständigen Arbeiter betrug; dies ist natürlich nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Knappschaft, die Zugehörigkeit zur Bergwerksindustrie überhaupt kann und wird auch viel länger als 10 bezw. 5 Jahre dauern. Laves nimmt weiter auf Grund der bisherigen Erfahrungen an, daß ein Arbeiter, der nach 35jähriger Dienstzeit invalide werde, während dieser Zeit etwa 6 Mal die Berufsgenossenschaft gewechselt habe, wobei aber einige dieser Arbeitsperioden sich auf dieselbe Berufsgenossenschaft vereinigen. Der Arbeiterwechsel, der ja gewiß nicht geleugnet werden soll, kann nach allem doch nicht die Uebertragung der Versicherung an die Berufsgenossenschaften ausschließen.

Im übrigen wurde noch betont, daß die Uebertragung an die Berufsgenossenschaften, welcher auch die südd. Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller [1]), der Berufsgenossenschaftstag (S. 259), die H.-K. Mainz (S. 97), Pforzheim (S. 25) und Ulm (S. 10, unter der Voraussetzung, daß die Organisation erst von den ihr anhaftenden Fehlern befreit werde) zustimmten, die Anwendung des Umlageverfahrens nötig mache [2]) und die Rente nicht mit dem Schein der Unterstützung behafte [3]). Auch entspreche der Aufbau auf korporativen Verbänden der Kaiserl. Botschaft vom 17. Nov. 1881 [4]), wogegen von anderen allerdings eingewendet wurde, die Kaiserl. Botschaft verlange nicht, daß ein und dieselbe Organisation alles bewältige [5]).

Der Kampf gegen die Berufsgenossenschaften, die vor wenigen Jahren noch mit fast allgemeiner Zustimmung begrüßt wurden, hat etwas sehr Auffälliges, und man hat den letzten Grund für denselben nicht in der wirklichen Ueberzeugung von der Unfähigkeit der Berufsgenossenschaften zu finden vermocht, da die thatsächlichen Erfahrungen eine solche allgemeine Ueberzeugung unmöglich machen. Nach Laves (S. 339—340) drehte sich dieser Kampf hauptsächlich darum, wer in Zukunft als Berater der Regierung in wirtschaftlichen Fragen fungieren sollte, darum, ob der Centralverband Deutscher Industrieller seinen „durch rastlose Thätigkeit einer kleinen Zahl an seiner Spitze stehender hervorragender Industrieller und Finanzmänner“ behaupteten „eminenten Einfluß“ behalten oder einen Teil dieses Einflusses an die Berufsgenossenschaften, die sich durch die Uebernahme einer so großartigen Aufgabe konsolidieren würden, abtreten solle.

Auch Landmann (a. a. O.) führt den Kampf gegen die Berufsgenossenschaften auf diejenigen Kreise der Großindustrie zurück, „welche nicht gern die Berufsgenossenschaften auf Kosten der freien wirtschaftlichen Vereine stärken möchten“, eine Anschauung, die in den Kreisen der linksrheinischen Industrie weit verbreitet ist.

Diese Seite der Frage mag hier nicht weiter erörtert werden; für die Wissenden genügt das Gesagte vollkommen.

---

1) C.-V. 40, S. 34. — 2) Fabrikantenverein, S. 2188. — 3) Bingen, S. 11. — 4) C.-V. 38, S. 154 (v. Woedtke i. Volkswirtschaftsrat). — 5) Düsseldorf 1|3, S. 56, 66; C.-V. 38, S. 163 (Volkswirtschaftsrat).

Von den Anhängern der Berufsgenossenschaften wurde teilweise als Weg, um etwa hervorgetretene Mängel der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung zu beseitigen, um eine möglichst eingehende Individualisierung und eine sorgfältige Krankheitsverhütung herbeizuführen und um billige Verwaltung, wirksame Bekämpfung der Simulation und ersprießliches Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermöglichen, folgendes in Vorschlag gebracht: Der Schwerpunkt der Verwaltung ist in räumlich beschränkte, selbständige und selbstverantwortliche Sektionen zu verlegen, die in der Genossenschaft nur ihre Centralstelle und (mittelst des Prinzips der Normalausgabe) ihren Rückversicherungsverband finden [1]).

Diesem Vorschlag liegt vor allem der Gedanke zu Grunde, daß es möglich sei, die Fehler, die bei der Ausgestaltung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips gemacht sind, zu beseitigen, ohne die unleugbaren Vorteile dieses Prinzips aufzugeben.

Nicht allzuweit ist hiervon der Vorschlag von Schäffle [2]) entfernt, welcher Krankenkassenverbände zu Trägern der Versicherung machen und hierbei die Fabrikkrankenkassen zu Landes- oder Reichs-Berufsgenossenschaften, die Ortskrankenkassen zu Territorial- bezw. Kommunalgesamtverbänden zusammenschließen wollte, während andere wieder rein geographisch abgegrenzte Krankenkassenverbände [3]) oder aber die direkte Verbindung einer Reichsanstalt mit den Krankenkassen [4]) wünschten. Allen diesen Organisationen wird billige und einfache Verwaltung, sachgemäße Beurteilung der Invalidisierungsanträge, wirksame Bekämpfung der Simulation, Decentralisation der Vermögensverwaltung, sorgfältige Krankheitsüberwachung, leichtere Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung nachgerühmt. Dagegen scheint man eine eingehende Gefahrentarifierung nicht zu erwarten. Freund bemüht sich wenigstens — obwohl er die Bildung „großer Gefahrenklassen“ für möglich hält (S. 24) — zu zeigen, daß es der Gerechtigkeit entspreche, wenn die weniger gefährlichen Betriebe die gefährlicheren entlasten (S. 11, 24, 45), und daß die Verschiedenheit der Versicherungsrisiken bei der Vereinigung der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung „gewissermaßen durch Kompensation“ wegfalle oder „zum mindesten erheblich ausgeglichen“ werde. Von anderen wurde betont, daß die verschiedenartigen und zahlreichen Krankenkassen nicht die geeigneten Gefäße für einen so weiten Inhalt seien [5]).

Der Gedanke einer Reichsanstalt, der schon im Vorstehenden aufgetaucht ist, wurde in einer weiteren Gruppe von Vorschlägen dahin

---

1) v. d. Borght II, S. 231, III, IV, S. 19; Handelstag, S. 96; Arbeiterwohl; Knappschaftsverband, S. 7; Aachen, Ziff. 8. In einzelnen Punkten berühren sich hiermit Darmstadt, S. 25; Ulm, S. 10; Mühlheim-Ruhr, S. 30; Leuschner i. Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 158). — 2) Schäffle, Allg. Ztg. C.-V. 42, S. 43/4 (vergl. Handelstag, S. 97 bis 99); Schäffle-Tüb., S. 475—478. — 3) Heidenheim, S. 16; Lüdenscheid, S. 14; Bielefeld, S. 21; Handelstag, S. 97; Freund, S. 21 u. 44; C.-V. 42, S. 20 u. 26 (Möller). — 4) Steven, S. 15; Stämmler, S. 26. — 5) Crefeld, S. 12; Gallus, S. 15; Schrader i. d. Nation (C.-V. 42, S. 72).

formuliert, daß die Versicherung unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaften durch eine Reichsanstalt für die gesamte Vermögensverwaltung durchzuführen sei [1]). Hiergegen wurde eingewendet, daß die Arbeitslast der Genossenschaften bei diesem Vorschlag nicht geringer sei, als wenn sie allein die ganze Verwaltung führen [2]). Auch nehme man dadurch den Berufsgenossenschaften das Interesse an einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Verwaltung [3]), zwinge sie aber doch, die Hauptarbeit zu leisten [4]). Von einer durchgreifenden Gefahrentarifierung könne bei diesem Vorschlag keine Rede sein [5]). Die Arbeitslast dieser Anstalt werde sehr groß sein und eine zahllose Menge von Beamten und hohe Kosten erfordern [6]). Konflikte zwischen Reich und Bundesstaaten seien bei diesem Vorgehen nicht ausgegeschlossen [7]).

Da aus einer großen Kasse immer großartiger gewirtschaftet werde wie aus einer kleinen, so führe der Vorschlag „zur Zahlung von doppelten Beiträgen“ [8]). Bei der Gefahr eines Defizits infolge des Mangels ausreichender Erfahrungen und sicherer Tarife könne der Vorschlag auch eine Erhöhung des Reichszuschusses nach sich ziehen [9]).

Ueberhaupt müsse man erst abwarten, ob die Genossenschaften selbst die Entlastung von der Vermögensverwaltung beantragen [10]); ein Gedanke, der auch in dem Vorschlag wiederkehrt, daß nur „auf Antrag“ einer Versicherungsanstalt die Vermögensverwaltung vom Reich übernommen werden könne [11]). Unter dieser Voraussetzung hält auch Kalle (S. 23) die Errichtung einer Reichsstelle für die Vermögensverwaltung für zweckmäßig, während er im Volkswirtschaftsrat (C.-V. 38, S. 230) betont hatte, daß der Vorschlag einer Reichsanstalt für die Vermögensverwaltung zur Beseitigung der Berufsgenossenschaften führe, was man wenigstens offen aussprechen solle, wenn man es anstrebe.

Der Sache nach läuft, wie Herr v. Boetticher im Volksw.-Rat [12]) betonte, der eben besprochene Vorschlag auf die Bildung einer Reichsversicherungsanstalt hinaus, die in den Bundesstaaten auf Widerspruch stoßen würde. Der Gedanke einer Reichsversicherungsanstalt wurde thatsächlich auch mehrfach verteidigt bezw. in Vorschlag gebracht [13]), wogegen indes die ungeheure Verwaltungslast, der büreau-

---

1) Schrader i. d. Nation (C.-V. 42, S. 73); Fabrikantenverein, S. 2187, 2188, 2194; Augsburg, S. 54; Heilbronn, S. 10; Vorstand d. Industrie- und Handelsbörse zu Stuttgart (C.-V. 40, S. 37); Offenbach, S. 40—41; Worms Anh., S. 17—18; Ludwigshafen, S. 8; Bochum, S. 25; Berufsgenossenschaftstag, S. 258; Düsseldorf 1/3, S. 61; C.-V. 40, S. 37 (Vorst. des Verb. D. Leinenindustrieller; Ver. südd. Baumwollindustrieller; Ver. D. Juteindustr.); C.-V. 38, S. 112—113 (Komm.-S. v. 2. Dez. 1888); C.-V. 38, S. 128, 151, 152/3, 158, 159, 163, 164, 202, 203—205, 224—229 (Volkswirtschaftsrat); C.-V. 38, S. 240|1 (Nordd. Allg. Ztg.); Handelstag, S. 95. — 2) Fabrikantenverein, S. 2188. — 3) C.-V. 38, S. 153, 155, 205 (Volkswirtschaftsrat). — 4) C.-V. 40, S. 35 (Fabrikantenverein zu Forst). — 5) C.-V. 38, S. 155, 205 (Volkswirtschaftsrat). — 6) C.-V. 38, S. 155, 205, 233 (Volkswirtschaftsrat). — 7) C.-V. 38, S. 157, 205 (Volkswirtschaftsrat). — 8) C.-V. 38, S. 231 (Volkswirtschaftsrat). — 9) C.-V. 38, S. 157 (Volkswirtschaftsrat). — 10) C.-V. 38, S. 162 (Volkswirtschaftsrat). — 11) C.-V. 38, S. 167 (Volkswirtschaftsrat). — 12) C.-V. 38, S. 231/2 (Volkswirtschaftsrat). — 13) Baden, S. 30; Osnabrück,

kratische Charakter der ganzen Einrichtung, die Unmöglichkeit der Individualisierung und Gefahrenabstufung, die Verflüchtigung des Interesses an niedrigen Beiträgen u. s. f. eingewendet wurde [1]).

Weitere Vorschläge gingen dahin, eine territoriale Organisation mit Benutzung der staatl. Verwaltungsbehörden [2]) bezw. territoriale Verbände mit Selbstverwaltung und genügender Gliederung der einzelnen Berufszweige [3]) zu schaffen. Eine letzte Gruppe von Vorschlägen endlich wollte die in den Grundzügen als sekundäre Organe vorgesehenen Kommunalverbände allgemein zu Trägern der Versicherung machen mit Rücksicht auf die Entlastung der Armenpflege, die geringere Einwirkung des Arbeiterwechsels, die Uebersichtlichkeit und Einfachheit der Verwaltung u. a. m. [4]). Diesen Vorschlägen hielt man entgegen, daß der Wechsel der Arbeiter von Ort zu Ort nicht geringer als der von Beruf zu Beruf sei und namentlich an den Grenzen der Verbände zu großen Schwierigkeiten führen müsse [5]), daß überhaupt die Kommunen nicht der Aufgabe gewachsen seien, wie sich erst unlängst gezeigt, als es galt, eine ganz beschränkte Anzahl Bauarbeiter der Unfallversicherung zu unterwerfen und zu dem Zwecke in Kommunalverbänden unterzubringen [6]). Eine Vereinfachung der Organisation werde jedenfalls dadurch nicht erzielt [7]), während andererseits die weniger gefährdeten Berufe für die gefährlichen mit bezahlen müssen [8]) und der Rente der Beigeschmack des Almosens gegeben werde [9]). Auch bürde man damit den Kommunen die Verantwortlichkeit für die Aufbringung der Mittel auf [10]). Auf die subsidiäre Heranziehung der Kommunalverbände in den Grundzügen dürfe man sich nicht berufen, da — wie Geh.-Rat v. Woedtke im Volksw.-Rat wiederholt (C.-V. 38, S. 132, 157) betonte — diese Maßregel voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein würde.

Auf diese Weise war das Gebiet der Organisationsfrage nach allen Richtungen hin behandelt worden, so daß man mit Spannung erwarten durfte, welchen Weg die Regierung einschlagen würde. Die Lösung der Frage, die der Julientwurf (§ 27—31) brachte, nämlich Versicherungsanstalten für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet des Bundesstaates mit sehr weitgehender Heranziehung der Staats-

---

S. 54; Gallus, S. 23, 24, 27 (nur für Altersversorgung); Stämmler, S. 26; Berufsgenossenschaftstag, S. 259; Handelstag, S. 95; C.-V. 40, S. 35 (Forster Fabrikantenverein).

1) v. d. Borght III u. IV, S. 19; Fabrikantenverein, S. 2164 u. 2188; Gedanken, § 1, Anm. 1; Laves, S. 343; Berufsgenossenschaftstag, S. 258; Handelstag, S. 95; C.-V. 40, S. 34 (südd. Gruppe des Vereins D. Eisen- und Stahlindustr.); C.-V. 38, S. 129, 132, 153, 157, 158, 233 (Volkswirtschaftsrat). — 2) Lahr, S. 57; Gedanken, § 1 — 3) Oberschlesien, S. 449, 451; C.-V. 38, S. 154, 161 (Volkswirtschaftsrat). — 4) Stämmler, S. 26; Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Schmidt-Elberfeld); C.-V. 38, S. 87/8 (Jencke in d. Ausschufssitzung v. 23. Nov. 1887; C.-V. 38, S. 153—154, 157, 158 (Volkswirtschaftsrat); C.-V. 42, S. 15 (Stumm); Gallus, S. 20 u. 27 (nur für allgemeine Unfälle und Erkrankungen). — 5) Laves, S. 343; C.-V. 38, S. 132, 156, 229 (Volkswirtschaftsrat). — 6) C.-V. 38, S. 156 (Volkswirtschaftsrat); Berufsgenossenschaftstag, S. 258 (Websky). — 7) C.-V. 38, S. 132 (Volkswirtschaftsrat). — 8) C.-V. 38, S. 132, 166 (Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 95. — 9) Berufsgenossenschaftstag, S. 259 (Websky); Fabrikantenverein, S. 2170. — 10) v. d. Borght IV, S. 19; C.-V. 38, S. 155 (Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 96.

und Gemeindebeamten, war eigentlich von den meisten Kreisen am allerwenigsten erwartet und nur ganz vereinzelte Stimmen erklärten sich für dieselbe. Die Kommissionen und die Delegiertenversammlung des C.-V. Deutscher Industrieller (C.-V. 43, S. 14, Düsseldorf 9/10, S. 358, 364, 368), die Kommission des Ver. zur Wahrung der gem. wirtschaftl. Interessen in Rheinl. und Westf. (Düsseldorf 9/10, S. 336) der Centralverein deutscher Wollenwarenfabrikanten und der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (Mitt. No. 28) sprachen für den Fall der Unmöglichkeit einer Reichsanstalt ihr Einverständnis mit dem Regierungsvorschlag aus unter der Voraussetzung, daß die zu errichtenden Versicherungsanstalten möglichst große Bezirke, wie die Gebiete der einzelnen Bundesstaaten bezw. mehrerer Bundesstaaten umfassen, so daß innerhalb eines Bundesstaates nicht mehrere Anstalten errichtet werden. Warum sollten sie auch nicht — nachdem ihnen die Regierung durch das Fallenlassen der mißliebigen Berufsgenossenschaften so weit entgegengekommen — nunmehr auch ihrerseits sich dem Vorschlag der Regierung nähern? Dementsprechend nannte auch Bueck (Düsseldorf 9/10, S. 342) in der Komm.-Sitzung v. 14. Aug. 1888 den Vorschlag der Regierung eine „wesentliche Verbesserung". Außer diesen Verbänden, deren Beschlüsse — was niemanden überraschte — fast wörtlich übereinstimmten, erklärte sich unter allen hier in Betracht gezogenen Kritikern nur noch Gen.-Konsul Russel [1]) und der Abg. Lohren [2]) nicht gegen den Vorschlag des Julientwurfs, da ihnen die Organisation nach diesem Vorschlage „zweckmäßig" schien.

Im übrigen fand der Vorschlag des Julientwurfs nur Gegner, deren Ausführungen sich teils scharf gegen den Regierungsplan richteten, teils sich zu Gegenvorschlägen zuspitzten.

An dem Vorschlag der Regierung wurde zunächst heftig getadelt, daß der Einfluß der Indrustriellen, obwohl sie einen großen Teil der Lasten tragen müssen, ganz verdrängt sei, womit die Gefahr einer Ueberlastung entstehe [3]). Denn den vorgeschlagenen Organen gehe die Fähigkeit einer sachgemäßen Beurteilung der Invalidisierungsanträge [4]) und einer wirksamen Kontrolle der Rentenempfänger [5]) ab. Ebensowenig lasse sich von den vorgeschlagenen Organen eine besonders wirksame und den Verhältnissen der einzelnen Industriezweige genau angepaßte Gefahrenverhütung [6]) und für die 100 und mehr in jeder Anstalt zusammengeworfenen Betriebszweige eine gerechte Gefahrentarifierung erwarten, welche die notwendige Ergänzung der Gefahrenverhütung sei und sich auf die Dauer gar nicht umgehen lasse [7]).

1) Handelstag II, S. 17. — 2) Gewerbfleifs, S. 233. — 3) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278; Schwanck; Martius, S. 2; Schmoller IV, S. 267 (Schrader); Düsseldorf 9/10, C.-V. 7. Sept., S. 357; Düsseldorf 9/10, C.-V. 29. Sept., S. 374—381; Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 341, 344. — 4) Aachen-Ver. 1888, No. 8, S. 12 (Schwanck). — 5) Schwanck, Ziff. 3. — 6) Gewerbfleifs, S. 226 (Landmann); Reclam, S. 7; Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Düsseldorf 9/10, S. 385, 387 (Aerztetag); Aachen-Verein 88, No. 8, S. 11 (Schwanck). — 7) Schwanck; Aachen-Ver. 88, No. 8, S. 11; Reclam, S. 7; Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Martius, S. 2; Barmen-Petition, S. 3; Schäffle, No. 18, S. 208, 210, No. 25, S. 294 bis 296, No. 29, S. 343.

Die ganze verwickelte Organisation trage eben einen rein büreaukratischen Charakter, da von Selbstverwaltung keine Rede sei [1]), statt dessen aber den politischen Beamten ein bedenklicher Einfluß eingeräumt werde [2]). Dieser Fehler erscheint den Freunden des Regierungsvorschlages freilich nicht bedenklich; sie trösten sich mit dem Reichsbeitrag [3]) und wiederholen die Behauptung, daß bei dieser Art der Versicherung überhaupt kein Raum für Selbstverwaltung sei [4]). Sie setzen hierbei freilich als feststehend voraus, daß bei der Invalidenversicherung auf die Individualisierung Verzicht geleistet werden müsse, was aber noch keineswegs feststeht. Die büreaukratische Organisation des Julientwurfs, die Frhr. v. Stumm als eine ungesunde Verschmelzung von Staats- und Selbstverwaltung charakterisiert [5]), bedingt eine große formalistische Belastung der Arbeitgeber [6]) und muß sehr teuer arbeiten, schon der Katasterschwierigkeiten wegen, Würde doch z. B. in der Rheinprovinz, falls für dieselbe eine Versicherungsanstalt mit dem in § 1 des Entwurfs vorgesehenen Personenkreis errichtet würde, ein Kataster für ca. $1^1/_2$ Mill. meist kleine Betriebsunternehmer zu führen sein, was eine Riesenarbeit sein müßte [7]). Zudem würde der Rente bei dieser Organisation der Charakter der Armenunterstützung anhaften [8]), und eine wirksame Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung sei bei derselben nicht in gleicher Weise möglich wie bei den Berufsgenossenschaften [9]). Wenn man gegen die Berufsgenossenschaften den großen Wechsel der Arbeiter angeführt hat, so trifft das auch gegen die Organisation des Julientwurfs zu, und namentlich an den örtlichen Grenzen der Anstalten würde dieser Wechsel zu großen Schwierigkeiten führen [10]), ein Nachteil, über den sich Bueck in der Deligiertenversammlung des C.-V. D. Industr. v. 29. Sept. 1888 (Düsseldorf 9/10, S. 373) damit tröstet, daß die Schwierigkeiten des Arbeiterwechsels hier doch nicht so groß seien wie bei den Berufsgenossenschaften. Gegen die Berufsgenossenschaften hat man die Arbeitsmüdigkeit der ehrenamtlichen Organe geltend gemacht; jetzt schafft man eine neue Organisation neben den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen, die eine neue Belastung mit Ehrenämtern u. dergl. nach sich zieht [11]), und die in zahllosen Fällen bei

---

1) Siegen-Wahlverein; Stoffers, No. 39, S. 423; Barmen-Petition, S. 2; Gewerbfleifs, S. 227; Reclam, S. 7; Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Martius, S. 3; Schmoller IV, S. 267 (Schrader); Concordia, No. 209, S. 1085; Schippel, S. 392—393; Freund, Bem. S. 6—14; Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 340, 341 u. 344 (v. Heimendahl, Möller); C.-V. 43, S. 6—7 (Stumm); Düsseldorf 9/10, C.-V. 29. Sept., S. 378 (Martius); Düsseldorf 9/10, S. 388—389 (Aerztetag); Schäffle, No. 18, S. 208. — 2) Schäffle, No. 18, S. 211. — 3) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 345 (Servaes); C.-V. 43, S. 5 (Bueck i. d. Komm.-Sitzung v. 7. Sept.). — 4) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 342 (Bueck), 7. Sept., S. 354—355, 29. Sept., S. 372—373; Handelstag II, S. 16, 18, 19. — 5) C.-V. 43, S. 6—7, 10. — 6) Krankenkassentag, S. 510; Gallus, S. 3—6; Schäffle, No. 20, S. 234, No. 21, S. 247. — 7) Schwanck, Ziff. 1; Aachen-Ver. 88, No. 8, S. 9—10; Barmen-Petition, S. 3; Martius, S. 3. — 8) Reclam, S. 8; Stoffers, No. 39, S. 423. — 9) Reclam, S. 8. — 10) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278; Martius, S. 2. — 11) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 341 (Heimendahl); Gallus, S. 3; Freund, Bem. S. 14; Martius, S. 2; Gewerbfleifs, S. 226 (Landmann), 227 (Holtz), 230 (Martius).

der Schwierigkeit einer genauen Abgrenzung der Folgen von Betriebsunfällen, sonstigen Unfällen, Alter u. s. w. mit den bestehenden Organen in Konflikt geraten muß [1]). Wenn dagegen eingewendet ist, es werde gar keine neue Organisation geschaffen, sondern die Organisation werde „lediglich schon bestehenden Behörden im Nebenamt übertragen“ [2]), so kann das wohl nur scherzhaft gemeint sein. Daß der ganze Organisationsvorschlag eine bedenkliche Konzession an den Partikularismus sei, wurde scharf betont [3]).

Erwägt man nun, daß auch die Kommission des Ver. zur Wahr. der gemeins. wirtsch. Interessen in Rheinland und Westfalen [4]), die Kommissionen und die Delegiertenversammlung des Centr.-Verb. Deutscher Industrieller [5]), der Centralverein Deutscher Wollenwarenfabrikanten, sowie der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller [6]) und Gen.-Kons. Russel [7]) im Grunde noch lieber eine Reichsanstalt, wenigstens für die Kassenverwaltung wünschten, so kann von einer irgendwie umfangreichen Unterstützung des Organisationsvorschlags der Regierung im Julientwurf keine Rede sein. Den centralisierten Bankbetrieb, wie er bei einer Reichsfinanzanstalt unvermeidlich ist, hat übrigens Schäffle No. 27 (S. 317—319) bekämpft. Eine Reichsanstalt überhaupt, „entkleidet von allem Beiwerk der Selbstverwaltung“, wünscht Frhr. v. Stumm (C.-V. 43 S. 7), und auch sonst ist der Gedanke einer Reichsversicherungsanstalt, freilich mit mehrfachen Abweichungen und unter verschiedenartigen Voraussetzungen, freundlich aufgenommen worden [8]). Reichs- oder Landesversicherungsanstalten wurden befürwortet in den Handelskammern zu Nürnberg und Halle (Kommission und Plenum).

Die einfache Uebertragung der Arbeiten an Gemeinde- und Provinzialbehörden befürwortete Kade (a. a. O.), ohne von anderer Seite unterstützt zu werden. Auch der Vorschlag einer bloßen Erweiterung der bestehenden Krankenkassen zu Invalidenunterstützungskassen [9]) fand keine Unterstützung, während der Aufbau auf der Grundlage der Krankenkassen verschiedentlich unter Berufung auf die dadurch bedingte Einfachheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, auf die wirksame Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung, durchgreifende Bekämpfung der Simulation, Erleichterung der Vermögensverwaltung, und auf die gemeinsamen Voraussetzungen beider Versicherungsgebiete u. s. w. befürwortet wurde [10]). Von anderer Seite wurde freilich bezweifelt, daß die Krankenkassen zu einer wirksamen

---

1) Schwanck; Aachen-Ver. 88, No. 8, S. 12. — 2) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 342 (Bueck). — 3) Barmen-Petition, S. 3; Martius, S. 2; Schippel, S. 393; Schäffle, No. 29, S. 343. — 4) Düsseldorf 9/10, S. 336. — 5) Düsseldorf 9/10, S. 357, 364 u. 373. — 6) Mitteilungen, No. 28. — 7) Handelstag II, S. 16. — 8) Schmoller IV, S. 266 (Post, Nationalztg., Hamb. Nachr.); Magdeburg, Ziff. 5; Ulm II, Ziff. 9c (f. Altersversicherung); Gewerbefleiß, S. 229 (v. d. Wyngeort); Düsseldorf 9|10, C.-V. 29. Sept. 1888, S. 378, 379, 380 (versch. Redner); Handelstag II, S. 19 (Laeisz). — 9) Krankenkassentag, S. 512 u. 513. — 10) Bielefeld II, S. 4, 10, 19, 20; Freund Bem., S. 8, 14, 16—28; Plauen, S. 8; Barmen, 26. Okt. u. Petition; Krankenkassentag, S. 506, 510, 513, 514; Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 345 (Möller); Düsseldorf 9|10, C.-V. 7. Sept., S. 353;

Bekämpfung der Simulation ausreichen [1]), auch hielt man sie nicht für befähigt, die Kontrolle der Arbeitszeit durchzuführen, ohne daß sie von den Berufsgenossenschaften das Material erhalten [2]). Weiter erklärte man den Aufbau auf die Krankenkassen nicht für vereinbar mit dem Reichszuschuß [3]). Endlich betonte man die verschiedenen Voraussetzungen beider Versicherungsgebiete und die Vielheit und den unsicheren Bestand der Krankenkassen [4]).

Der übrige Teil der Kritik dreht sich um die Frage, ob die Berufsgenossenschaften zur Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung geeignet sind, was u. a. der Ausschuß des Verbandes Deutscher Berufsgenossenschaften in seinem Beschluß vom 12. Okt. 1888 [5]) und die Minderheit in der Kommissionssitzung des Centralverbandes D. Industrieller v. 7. Sept. 1888 [6]) bejaht hatte. Auch die H.-K. zu Barmen, welche den Aufbau auf der Grundlage der Krankenkassen befürwortete, wollte die Berufsgenossenschaft nicht ganz ausschließen.

Zunächst wurde scharf betont, daß der Kampf gegen die Berufsgenossenschaften, bei dem der Centralverband D. Industrieller und die ihm nahe stehenden Vereine in den Vordergrund getreten sind, mehr auf „prinzipielle", als auf praktische Erwägungen zurückzuführen ist [7]), daß nicht die Zweifel an der Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften, sondern die freilich unbegründete Besorgnis einer „Erweiterung der Wirkungssphäre der Genossenschaften", eines „Hinübergreifens derselben in das den sozialpolitischen Aufgaben fernliegende Gebiet der wirtschaftspolitischen Fragen", einer „Schmälerung und Verdrängung des eigenen Einflusses" der eigentliche Beweggrund des Kampfes gegen die Berufsgenossenschaften ist [8]).

Des weiteren beschäftigte sich die Kritik mit der Widerlegung einzelner Angriffe gegen die Berufsgenossenschaften. Der schon mehrfach erwähnten und jetzt von neuem vorgebrachten [9]) Behauptung, es sei in der Alters- und Invalidenversicherung kein Raum für die Selbstverwaltung, wurde entgegengehalten: Diese Behauptung treffe nur für den vorliegenden (Juli-)Entwurf zu; aber an sich sei es völlig unerfindlich, inwiefern in der Alters- und Invalidenversicherung für die Selbstverwaltung sich weniger Raum bieten soll als in der Unfallversicherung, sofern nur den ehrenamtlichen Organen dieselben Befugnisse der Entscheidung über die Gewährung der Rente, über den Erlaß von Vorschriften zur Verhütung von Krankheiten, über den Erlaß von Ordnungsstrafen u. a. m. gewährt werde, wie im Unfall-Versiche-

---

Düsseldorf 9/10, S. 387, 390 (Aerztetag); Schäffle, No. 20, S. 233|4; No. 21, S. 248/9; No. 22, S. 258|9; No. 23, S. 268, 269; No. 24, S. 281/2; No. 25, S. 294; No. 26, S. 304—306; No. 27, S. 317—319; No. 29, S. 342; Gewerbekammertag; Göttingen; Gewerbfleifs, S. 231, 233 (Lohren bei Annahme des Prämiensystems).

1) Gewerbfleifs, S. 232 (Holtz). — 2) Gewerbfleifs, S 232 (Martius). — 3) C.-V. 43, S. 11—12 (Komm.-Sitzg. v. 7. Sept. 1888). — 4) Handelstag II, S. 17 (Russel). — 5) Berufsgenossenschaft No. 20, S. 277. — 6) C.-V. 43, S. 9, 12, 13. — 7) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278. — 8) Martius, S. 4. — 9) Düsseldorf 9/10, 14. Aug., S. 342, 7. Sept., S. 354—355, 29. Sept., S. 372—373; Handelstag II, S. 16 (Russel), S. 18 (Dr. Weigert), S. 19 (Laeisz).

rungsgesetz geschehen. Der Umstand, daß keine Teilrente bewilligt werden solle, beschränke den Spielraum des subjektiven Ermessens nicht in der Weise, daß es gerechtfertigt sein könnte, den Industriellen, denen man die Geldopfer zumutet, das Recht, über die Verwendung der Gelder mit zu beschließen, gänzlich zu entziehen [1]). Dem Einwand, daß die Berufsgenossenschaften der schwierigen Finanzverwaltung nicht gewachsen seien, wurde entgegengehalten, daß man das Rechnungswesen einer Reichsbehörde übertragen könne [2]), daß aber beim Umlageverfahren die Schwierigkeiten nicht übergroß seien [3]), und daß die Genossenschaften sich ebenso gut besoldete Kassenbeamten anstellen können, wie andere Selbstverwaltungskörper. Denn das stehe durchaus nicht in Widerspruch mit der Selbstverwaltung, da ohne Heranziehung besoldeter Berufskräfte eine Selbstverwaltung von einiger Bedeutung überhaupt nicht möglich sei [4]), was auch von Freund (Bemerk. S. 8—9), also einem Gegner der Berufsgenossenschaften, als richtig anerkannt worden ist.

Dasselbe treffe auch allgemein zu, falls eine Entlastung der ehrenamtlichen Organe nötig sei (Reclam, S. 57). Die angebliche Arbeitsmüdigkeit derselben [5]) bestehe zwar durchaus nicht allgemein; sie müsse sich aber verbreiten, wenn man die Genossenschaften jetzt beiseite dränge und eine neue Organisation mit neuen Ehrenämtern bilde [6]) und dadurch in der That die von Schäffle (No. 22 S. 258) erwähnte „Ueberbürdung mit ehrenamtlicher Thätigkeit“ schaffe.

Was den Wechsel der Arbeiter anlangt, so wurde von neuem betont, daß der Wechsel von Beruf zu Beruf nicht häufiger sei als der Uebergang von einem Kommunalverband zum andern [7]). Diese Erwägung ist auch nicht durch die Veröffentlichung des Vereins D. Eisen- und Stahlindustrieller über den Arbeiterwechsel in der Eisenindustrie (Mitteil. No. 24) entkräftet worden. Das Endergebnis dieser Veröffentlichung ist, daß in 150 Werken der Eisenindustrie im II. Quartal 1888 17,06 % des im Quartalbeginn vorhandenen Arbeiterbestandes neu eingestellt wurden und daß von diesen neu eingestellten Arbeitern 42,18 % vorher einer Eisenberufsgenossenschaft und 57,82 % keiner Eisenberufsgenossenschaft angehörten. Hierzu sagt die Veröffentlichung selbst, daß in dem Vierteljahre nach Ostern in der Regel eine größere Zahl von jugendlichen Arbeitern eingestellt werde, und daß auch die bessere Geschäftslage des betr. Quartals von Einfluß gewesen sein dürfte. Den Einfluß dieser Momente klarzustellen, hat man unterlassen.

Daß der Personenkreis in der Unfall- und Invalidenversicherung nicht derselbe sei, könne nicht hindern, den Berufsgenossenschaften die letztere zu übertragen, da die Regierung ja selbst die weitere

---

1) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278; Schwanck; Düsseldorf 9|10, C.-V. 29. Sept., S. 379; vergl. auch Schäffle, No. 17, S. 197. — 2) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278. — 3) Düsseldorf 9|10, C.-V. 29. Sept., S. 379. — 4) Martius, S. 4. — 5) Düsseldorf 9|10, 14. Aug., S. 342, 343, 346; 7. Sept., S. 350, 358; 29. Sept., S. 373, 380. — 6) Gewerbfleifs, S. 230 (Martius); Düsseldorf 9|10, 14. Aug., S. 341 (Heimendahl). — 7) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278; Martius, S. 2.

Ausdehnung der ersteren ins Auge fassen und in den Grundzügen neben den Genossenschaften die Kommunalverbände nur subsidiär vorsehe [1]). Auch könne man die Handwerker, soweit sie nicht unfallversicherungspflichtig sind, in bestehende Genossenschaften einreihen, so daß nur noch für die Dienstboten und die in kaufmännischen Geschäften thätigen Personen Genossenschaften nötig seien, was nicht viel Schwierigkeiten mache [2]). Ueberhaupt sei es nicht erforderlich, für alle Teile eine einheitliche Organisation zu schaffen, was auch in der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nicht der Fall sei. Es liege vielmehr in der Natur der Sache, daß jeder Gruppe diejenige Organisationsform gegeben werde, die am besten für die Verhältnisse der betr. Gruppe paßt und fähig erscheint, den Grundsatz der Individualisierung in der wirksamsten Weise zur Geltung zu bringen [3]). Daß in der Industrie die Berufsgenossenschaften geeignet seien, die Verhältnisse jedes einzelnen Falles in seiner Besonderheit zu prüfen und zu berücksichtigen, habe die Erfahrung gezeigt [3]) und, wenn man die Umständlichkeit der Verwaltung bei den Genossenschaften tadle [4]), so müsse man bedenken, daß es bei einer ganz neuen Organisation nicht ohne Fehler abgehe, und daß gerade im Anfang besondere Schwierigkeiten zu überwinden waren. Trotz dieser Umstände aber haben sich die Genossenschaften in der überwiegenden Mehrzahl gut bewährt und die ungewöhnlich große Arbeit der Einrichtung einer geordneten Verwaltung in der Hauptsache gut bewältigt [3]). Jedenfalls sei die verstrichene Zeit zu kurz gewesen, als daß sie thatsächlich die Unfähigkeit der Genossenschaften habe erweisen [5]) und das Urteil [6]) rechtfertigen können, die Berufsgenossenschaften seien „als eine der mangelhaftesten Einrichtungen anzusehen, die es überhaupt geben könne“. Wer ein solches Urteil fällt, der zeigt damit nur, daß er vielleicht einzelne Mißstände erfahren hat, aber keineswegs die berufsgenossenschaftliche Verwaltung aus eigener Anschauung kennt. Uebrigens hat sich der Verwaltungsapparat und seine Handhabung „notorisch von Jahr zu Jahr vervollkommnet“ [7]).

Durch die Uebertragung der Verwaltung an die Berufsgenossenschaften, so wurde weiter betont, erspare man viele Schreiberei, weil viele Unterlagen, die den Genossenschaften ohnehin schon gegeben werden, auch für die neue Versicherung benutzt werden könnten, namentlich die Lohnnachweisungen und Lohnlisten. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß es sich bei beiden Versicherungen nicht um dieselben Personen handle, weil das schließlich nur ein Uebergangszustand ist [8]).

Auch die Verwaltungskosten müssen sich bei diesem Vorgehen vermindern [9]). Schon jetzt sei in dieser Hinsicht nur bei den über

1) Berufsgenossenschaft, No. 20, S. 278—279; Martins, S. 4. — 2) Reclam, S. 6. — 3) Aachen-Erklärung, Ziff. 3. — 4) Privatbeamten-Zeitung; Düsseldorf 9|10, S. 387 (Aerztetag). — 5) Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Martius, S. 3; Düsseldorf 9|10, 14. Aug., S. 341 (Heimendahl). — 6) Düsseldorf 9|10, 14. Aug., S. 342 (Bueck). — 7) Martius, S. 3. — 8) Gewerbfleiß, S. 226 u. 229 (Landmann), S. 230 (Martius); Reclam, S. 5. — 9) Schwanck; Reclam, S. 7; C.-V. 43, S. 13 (Komm.-Sitz. v. 7. Sept.); Düsseldorf 9|10 C.-V. 29. Sept., S. 379.

zu große Bezirke ausgedehnten Genossenschaften, nicht aber allgemein zu klagen [1]). Die Gegner der Genossenschaften wärmten natürlich auch den Tadel der zu hohen Verwaltungskosten auf [2]) und führten hierfür — was man im Jahre 1888 eigentlich nicht mehr hätte für möglich halten sollen — auch den Umstand an, daß 1886 die gezahlten Entschädigungen viel geringer als die Verwaltungskosten gewesen seien [3]). Dr. Busch-Crefeld, der dies Moment anführte, gab selbst zu, daß sich die Kosten bereits vermindert haben [4]), was auch Martius (S. 3) betont. Wie unbegründet die Klage über die zu hohen Verwaltungskosten sind, geht nach Landmann (Gewerbfleiß, S. 226) schon daraus hervor, daß 1886, also noch im ersten Anfang der Wirksamkeit, in den Berufsgenossenschaften die Verwaltungskosten nur 8,25 $^0/_0$ der kapitalisierten Entschädigungen betrugen gegen 20 $^0/_0$ in der vorzüglich geleiteten „Allg. Unfall-Vers.-Bank“ zu Leipzig in den besten Jahren. Für die unentbehrliche Gefahrenverhütung [5]) und Gefahrentarifierung [6]) lasse sich weiter nach den bisherigen Erfahrungen gerade von den Berufsgenossenschaften das Meiste erhoffen, und auch Schäffle, der gegen die Uebertragung auf die Berufsgenossenschaften ist, erkennt in No. 17 des „D. Wochenbl.“ S. 197 an, daß beim Anschluß an die Berufsgenossenschaften nach den Grundzügen zwar „vielleicht nicht voll, aber immerhin mehr oder weniger“ auch die Gliederung nach der Verschiedenheit der Kränklichkeitsunterschiede verschiedener Arbeiterklassen erreicht und erhalten geblieben wäre. Wirksame Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung [7]) und sorgfältige Bekämpfung der Simulation [8]) lasse sich ebenfalls von den Berufsgenossenschaften erwarten. Endlich sei nicht zu vergessen, daß in den von den Einzelstaaten unabhängigen Berufsgenossenschaften der Reichsgedanke eine glückliche und wirksame Verkörperung gefunden habe [9]).

Daß bei der Ausgestaltung der berufsgenossenschaftlichen Gliederung thatsächlich Fehler gemacht sind, kann trotz alledem nicht geleugnet werden. Die Fehler bestehen darin, daß die Selbständigkeit und die Selbstverantwortlichkeit der Sektionen nicht immer genügend zur Geltung gebracht ist, und daß vor allem die Zersplitterung der Industrie zu weit Platz gegriffen hat, wodurch Genossenschaften entstanden sind, die ein großes Gebiet, aber wenig Betriebe und Arbeiter umfassen. Solche Genossenschaften, die einer Uebertreibung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips ihre Entstehung verdanken, müssen teuer und schwerfällig arbeiten. Der richtige Weg ist der, nicht für jede kleine und kleinste Industrie eine besondere Genossenschaft zu

---

1) Aachen-Ver. 88, No. 8, S. 9 (Schwanck); Aach.-Erkl. Ziff. 3. — 2) Privatbeamtenztg.; Schäffle, No. 22, S. 258. — 3) Schippel, S. 393; Düsseldorf 9|10, S. 385—386 (Dr. Busch auf dem Aerztetage). — 4) Düsseldorf 9|10, S. 387 (Aerztetag). — 5) Reclam, S. 7; Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Aachen-Verein 88, No. 8, S. 11 (Schwanck). — 6) Krankenkassentag, S. 512; Reclam, S. 7; Aachen-Ver. 88, No. 8, S. 11 (Schwanck); Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Martius, S. 3. — 7) Reclam, S. 8 (die entgegengesetzte Meinung vertritt Schippel S 393). — 8) Schwanck; Reclam, S. 7. — 9) Gewerbfleifs, S. 226 (Landmann); Martius, S. 3; Düsseldorf 9|10, C.-V. 29. Sept. 1888, S. 379 (Martius).

errichten, sondern die wirklich verwandten Industrien zusammenzuschließen, diese in Genossenschaften nach den Hauptkomplexen (wie es annähernd z. B. in der Textilindustrie schon jetzt der Fall ist) zu zerlegen und jede Genossenschaft in nicht zu große selbständige und nach dem Prinzip der Normalausgabe selbstverantwortliche Sektionen zu teilen, die mit den Krankenkassen in möglichst enge Beziehungen zu bringen sind. Dieser Gedanke ist von mir im Januarheft 1889 von Schmoller's Jahrbuch in einem Aufsatz „zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung“ näher dargelegt, wobei zugleich ein Bild der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung nach den mir bekannten Verhältnissen gegeben ist. Aus diesem Grunde braucht der vorstehend angedeutete Gedanke hier nicht weiter ausgeführt zu werden [1]).

Man hätte angesichts einer so umfangreichen kritischen Arbeit gegen den Organisationsvorschlag des Julientwurfs und angesichts einer so spärlichen Unterstützung desselben kaum erwarten sollen, daß der Novemberentwurf (§ 30—34) genau den Vorschlag des Julientwurfs wiederholen würde, wie es thatsächlich geschehen ist.

Die sehr ausführliche Begründung (S. 61—66) führt als Gründe, die für den Anschluß an die Berufsgenossenschaft sprechen, an: den inneren Zusammenhang beider Einrichtungen, die häufige Verwandtschaft der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, den in der Hauptsache gleichen Personenkreis, die Notwendigkeit der Benutzung vorhandener Organisationen, die Schaffung eines festeren Kittes und eines größeren Inhalts der Berufsgenossenschaften, die billigeren Verwaltungskosten. Gegen die Uebertragung auf die Berufsgenossenschaften spricht nach der Begründung, daß der Gegenstand der Fürsorge im allgemeinen ein verschiedener ist, daß die Organisation der Genossenschaften noch nicht abgeschlossen ist und daß deren Ausdehnung auf alle in Betracht kommenden Kreise „nicht unzweifelhaft“ erscheint, daß der Bestand der Genossenschaften dem Wechsel unterliegt, daß die Bezirke der die Verwaltung führenden Organe sehr groß sind und daß in demselben Bezirk verschiedene Genossenschaften nebeneinander wirken, daß der Berufswechsel der Arbeiter ein sehr starker sei, daß die jetzt bestehende berufsgenossenschaftliche Organisation überhaupt noch mehrfacher Veränderungen bedürfe, um der Aufgabe gewachsen zu sein, daß die Arbeitslast der ehrenamtlichen Organe zu sehr anschwellen würde, daß sie der Geldwirtschaft nicht gewachsen seien, daß auch ihre aushilfsweise Heranziehung praktisch undurchführbar sei, daß für die Ermöglichung der Beteiligung der Arbeiter erst Aenderungen getroffen werden müssen.

Von dem Gedanken, die Krankenkassen mit der neuen Aufgabe zu betrauen, hat die Verschiedenartigkeit und der wechselnde Bestand der Kassen, der abweichende Personenkreis, die ungenügende Sicherheit und

---

1) v. d. Borght VI, S. 216; v. d. Borght VII, S. 13—15; vergl. auch Aachen-Erklärung, Ziff. 3; Aachen-Verein 88, No. 8, S. 5, 6, 7—8 (v. d. Borght), S. 5 u. 6 (Schwanck).

die Unzulänglichkeit der Verwaltungskräfte abgehalten. Gegen die territorialen Krankenkassenverbände spricht der Mangel der Gewähr eines dauernden Bestandes, die Untauglichkeit der freien Hilfskassen und die Notwendigkeit, neue Organe mit besoldeten Beamten zu schaffen. Die Bildung einer einheitlichen Gesamtorganisation für alle Versicherungsgebiete verbietet sich wegen der grundsätzlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gebieten und wegen der Unzulässigkeit der Zerstörung bestehender und bewährter Organisationen nur zu dem Zwecke, etwas Neues an ihre Stelle zu setzen. Die Reichsanstalt scheitert an dem großen Apparat, an der Unmöglichkeit, die staatlichen und gemeindlichen Organe hierfür zu benutzen, an der großen Belastung der Landesbehörden und an der Gefahr von „Friktionen“ mit den Einzelstaaten.

So gelangt die Begründung auf dem Wege der Ausschließung zu der territorialen Gliederung des November-Entwurfs, als deren Hauptvorzug gerühmt wird, daß alle Personen des Bezirks ohne Unterschied des Berufes derselben Anstalt angehören, wodurch namentlich auch die Einheitlichkeit der Beiträge an demselben Ort ermöglicht wird, allerdings nur, solange nicht für einzelne Berufszweige verschiedene Beiträge festgesetzt werden.

Von den zahlreichen Einwendungen gegen diese Organisation, wie sie oben wiedergegeben sind, nimmt die Begründung gar nicht Notiz. Daß ein großer Teil ihrer eigenen Einwendungen gegen die Berufsgenossenschaften auch gegen den Vorschlag des Entwurfs spricht, hat die Begründung vielleicht nicht ohne Absicht übersehen. Eine Kritik des Organisationsvorschlages des Novemberentwurfs ist nach den Ergebnissen der gegen den Julientwurf gerichteten Kritik unnötig.

Für die Zukunft kann es von Wert sein, von dem Urteil der allgemeinen Begründung über die Berufsgenossenschaften (S. 65) ausdrücklich Akt zu nehmen, welches dahin geht, daß die Berufsgenossenschaften sich „eingelebt haben und ungeachtet etwaiger einzelner Mängel ihrer Ausgestaltung doch im ganzen gut funktionieren“. Dieses Urteil muß von allen denen, welche die Verhältnisse kennen und die Berufsgenossenschaften nicht durch die Brille ihrer Besorgnisse bezüglich des maßgebenden Einflusses in Interessenfragen betrachten, unterschrieben werden.

B. Erhaltung bestehender Kasseneinrichtungen.

Die sämtlichen Entwürfe[1]) wollen bestehende Invalidenkasseneinrichtungen nicht ohne weiteres beseitigen, sondern unter gewissen, hier nicht näher zu erörternden Voraussetzungen erhalten, sofern der Bundesrat die betr. Kasseneinrichtungen als hierzu befähigt anerkannt hat. Die Kritik wünschte indes eine bestimmtere Regelung im Gesetz selbst bezüglich der bestehenden Kassen, insbesondere der Knappschaftskassen[2]). Auch für die freien Hilfskassen trat man in dieser Hinsicht

1) Grundzüge, § 3—4, Julientwurf, § 4, u. Novemberentwurf, § 4. — 2) Bielefeld, S. 7—8; v. d. Borght IV, S. 9—10; Handelstag, S. 63; Oberschlesien, S. 451; Ober-

mehrfach ein [1]), was andere indes bekämpften [2]). Die gewünschte bestimmte Regelung im Gesetz selbst hat die Regierung nicht nachgegeben.

C. Beteiligung der Arbeiter, des Reiches und der Aerzte an der Verwaltung.

In den Grundzügen ist vorgesehen, daß die Vertreter der Arbeiter auch an der Verwaltung der Versicherungsanstalt teilnehmen, und zwar durch Teilnahme an der Genossenschafts- bezw. Sektionsversammlung, wobei ihre Abstimmung besonders zu protokollieren ist (§ 23 a), ferner durch Wahl von einem oder mehreren Vertretern zur Teilnahme an den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstandssitzungen (§ 23 b). Außerdem sollen für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände Vertrauensmänner der Arbeiter zur Begutachtung der Invalidisierungsanträge, zur Ueberwachung der Rentenempfänger und zur Mitwirkung bei der Kontrolle der Quittungsbücher durch die dem Arbeiterstand angehörigen Mitglieder der Krankenkassenvorstände gewählt werden (§ 24 u. 25).

Diese Regelung der Vertretung der Arbeiter wurde im V. f. Volkswirtschaft (S. 9) als „angemessen“ bezeichnet, fand aber doch manchen Widerspruch. Zunächst wurde im allgemeinen eingewandt, daß für die Arbeiter nur solche Funktionen passen, die an Ort und Stelle und in arbeitsfreien Stunden verrichtet werden können (Platter, S. 32—33). Sodann erregten die Vertrauensmänner der Arbeiter Bedenken. Im Schiffahrtsgewerbe würde die Bestellung solcher Vertrauensmänner für bestimmte Bezirke unmöglich sein [3]). Die den Vertrauensmännern der Arbeiter zugedachten Obliegenheiten wurden als zu schwerfällig und kompliziert angesehen [4]). Diese Vertrauensmänner seien überhaupt nichts anderes als Polizeiorgane der Landes-Centralbehörden, die aber von den Genossenschaften bezahlt würden. Man müsse sie in engere Beziehung zu den Berufsgenossenschaften setzen [5]). In der Praxis würden diese neben den Verwaltungsorganen bestehenden Vertrauensmänner zu Trägern der Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern werden; es wäre statt dessen richtiger, den Arbeitern innerhalb der Verwaltung volle Gleichberechtigung zu gewährleisten [6]). Der letztere Gedanke liegt auch den Anträgen von Zander im Volksw.-Rat zu Grunde; derselbe verlangte ursprünglich die gleiche Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vorstand und in der Sektions- und Genossenschaftsversammlung, beschränkte aber später den Antrag auf

---

schlesien-Sept. — Knappschaftsverband, S. 4, 6, 7; V. f. Volkswirtschaft, S. 8; C.-V. 38, S. 135 (Volkswirtschaftsrat); Fabrikantenverein, S. 2195; Krankenkassentag, S. 513; Düsseldorf 9|10, C.-V. 29. Sept., S. 382.

1) Bielefeld, S. 12; Krankenkassentag, S. 513 (Schmidt-Elberfeld); C.-V. 42, S. 9 (Centralrat D. Gewerkvereine). — 2) C.-V. 38, S. 120—121 (Komm. v. 3. Dez. 1887), S. 139 (Volkswirtschaftsrat); C.-V. 43, S. 12 (Komm. v. 7. Sept. 1888). — 3) Bromberg, S. 12. — 4) Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Schmidt-Elberfeld). — 5) v. d. Borght IV, S. 21; C.-V. 42, S. 19 u. S. 25. — 6) Bielefeld, S. 13; C.-V. 42, S. 10 (Centralrat D. Gewerkvereine). — 7) C.-V. 38, S. 168—169.

die Vorstandssitzungen [1]), nachdem betont war, welche Schwierigkeiten mit der Durchführung des ursprünglichen Antrages verbunden seien [2]). Gleichzeitig wurden Maßregeln gewünscht, die den Arbeiter zu unbehinderter Ausübung seiner Funktionen befähigen [3]). Von anderer Seite wurde dagegen die kollegialische Mitwirkung der Arbeitervertreter bei Erledigung der täglichen Verwaltungsgeschäfte für undurchführbar erklärt [4]).

Getadelt wurde es, daß eine besondere Protokollierung der Abstimmung der Arbeitervertreter vorgesehen war, weil dadurch das Erwachen des Gemeinsamkeitsgefühles erschwert werde. Es wurde als genügend erachtet, wenn die besondere Protokollierung der Abstimmung der Arbeiter auf deren Wunsch erfolgt [5]). Endlich wurde verlangt, daß den freien Hilfskassen das volle Wahlrecht zugestanden werde [6]).

Der Julientwurf brachte den Gedanken der vollen Gleichberechtigung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber insofern zur Geltung, als in dem Ausschuß (§ 34) beide Parteien gleichmäßig vertreten sind. Die Kritik verlangte von neuem die volle Gleichberechtigung der Arbeiter und Arbeitgeber in der Verwaltung überhaupt [7]) und das Wahlrecht der freien Hilfskassen [8]). Von einer Seite (Bielefeld II, S. 2) wurde sogar den Arbeitern ein größerer Einfluß als den Arbeitgebern zugedacht. Endlich wurde bemerkt, daß die Zahl der Arbeitervertreter eine sehr große werden müsse, wenn für je 100 000 Einwohner anstatt für 100 000 versicherungspflichtige Personen ein Arbeitervertreter gewählt werden soll [9]) (§ 34 Abs. 2). Bemerkt sei noch, daß in § 47 die Stellung der Arbeitervertreter zu den Arbeitgebern bestimmt geregelt ist.

Der Novemberentwurf (§ 37 ff. und § 80) zeigt keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Julientwurf.

Die wenigen Auslassungen über die einzelnen Organe können hier übergangen werden.

Die Beteiligung des Reiches an der Verwaltung erfolgt nach § 26 der Grundzüge durch die Reichskommissare, die sich an den Beratungen und Beschlüssen beteiligen dürfen und auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen, und denen das Recht zusteht, Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden, sofern die Beschlüsse die Interessen des Reichs beeinträchtigen. Diese Befugnisse erschienen der Kritik mehrfach als zu weitgehend [10]).

Im Julientwurfe (§ 48) sind die Befugnisse des Reichskommissars dahin festgestellt worden, daß derselbe berechtigt ist, „mit beratender

1) C.-V. 38, S. 168 u. 206 (Volkswirtschaftsrat); ebenso auch C.-V. 42, S. 25 (Möller). — 2) C.-V. 38, S. 169, 234 (Volkswirtschaftsrat). — 3) C.-V. 38, S. 168 (Volkswsrtschaftsrat). — 4) C.-V. 38, S. 123 (Komm.-Sitzung v. 3. Dez. 1887); Concordia, No 202, S. 1050; Fabrikantenverein, S. 2186. — 5) v. d. Borght IV, S. 20—21. 6) C.-V. 42, S. 10 (Centralrat D. Gewerkvereine); C.-V. 42, S. 24 (Möller). — 7) Krankenkassentag, S. 521, Centralrat D. Gewerkvereine, (Schmoller IV, S. 267). — 8) Centralrat D. Gewerkvereine (Schmoller IV, S. 267). — 9) Düsseldorf 9|10, 13. Aug. 1888, S. 337; Düsseldorf 9|10, 17. Sept. 1888, S. 364. — 10) v. d. Borght IV, S. 21; v. d. Borght II, S. 230; III; Aachen, Ziff. IX.

Stimme“ allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt und des Schiedsgerichts beizuwohnen, gegen Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Der Krankenkassentag (S. 521) wünschte die Reichskommissare ganz beseitigt, was natürlich nicht angeht, sobald und so lange das Reich einen namhaften dauernden Beitrag zahlt.

Der Novemberentwurf hat (in § 51) die Reichskommissare ersetzt durch „Staatskommissare“, denen im übrigen die gleichen Befugnisse zugedacht sind wie den Reichskommissaren nach dem Julientwurf.

Noch ein anderer Faktor wurde in der Kritik als berechtigt zur Teilnahme an der Verwaltung bezeichnet, nämlich die Aerzte. Hierbei handelt es sich nicht nur um die Teilnahme bei der Begutachtung der Invalidisierungsanträge und bei der Kontrolle der Rentenempfänger und ähnliches, sondern um aktive Teilnahme an der Verwaltung selbst. Der Krankenkassentag (S. 521) wünschte, daß den Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung ein Vertrauensarzt des Versicherungsverbandes „mit vollem Stimmrecht“ beiwohnen solle, und der Aerztetag (Düsseldorf 9./10, S. 392 bis 393) beschloß, daß in der Verwaltung der (nach Krankenkassenverbänden eingerichteten) Versicherungsanstalt ein Arzt „als Mitglied“ sein solle.

An sich kann es nur wünschenswert sein, den sachverständigen Rat der Aerzte stets zur Verfügung zu haben. Ob es aber möglich ist, dieselben, die weder Betriebsunternehmer noch Versicherte sind, als wirkliche Mitglieder in den Vorständen und Generalversammlungen etc. fungieren zu lassen, darf wohl bezweifelt werden. Auch dürfte der Charakter eines sachverständigen Beirates weit besser gewahrt sein, wenn der Arzt als Nichtmitglied unabhängig über den Parteien steht, als wenn er gewissermaßen selbst Partei wird, was unvermeidlich ist, sobald er zum wirklichen, den übrigen gleichstehenden Mitgliede gemacht wird.

Es ist deshalb ganz berechtigt, wenn die Regierung diesen Wünschen nicht nachgegeben hat.

VII. Verrechnung der Renten und Verteilung der Lasten.

Nach § 30—32 der Grundzüge ist nach dem Versicherungswert der an die einzelnen Versicherungsanstalten geleisteten Beiträge der Anteil jeder Anstalt an der bewilligten Rente festzustellen, eine Arbeit, die in einem besonderen, im Reichs-Versicherungsamt zu errichtenden Rechnungsbüreau vorgenommen werden sollte.

Eine solche Verrechnung hält die Denkschrift für unumgänglich, weil ältere Personen, die sich der Invalidisierung nähern, sonst keine Arbeit finden würden und weil ohne die Verrechnung diejenigen Versicherungsanstalten, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von älteren Leuten auszuführender Arbeit bieten und in denen deshalb viele ältere Personen beschäftigt werden, zu gunsten anderer, mehr

jüngere Kräfte beschäftigenden Betriebszweige benachteiligt würden. Diese Gründe wurden auch von der Kritik unterstützt und ergänzt, um zu erweisen, daß eine Verrechnung unentbehrlich sei. Die Kritik betonte noch insbesondere, es sei zweifelhaft, ob ein hinreichender Ausgleich eintrete, der eine Verrechnung unnötig mache und es sei zu befürchten, daß Personen, die sich der Invalidisierung nähern, hin und her geschoben werden [1]). Letzteres wurde freilich auch bestritten, da die Arbeiter nicht von der Genossenschaft, sondern von den Arbeitgebern angestellt werden und weil letztere gar kein erhebliches Interesse daran haben, den Eintritt von Invalidisierungen in ihren Betrieben zu vermeiden [2]). Auf dieser Seite glaubte man einen hinreichenden Ausgleich erwarten zu können [3]) und scheute nicht davor zurück, auf jede Verrechnung zu verzichten [4]), wozu der Abg. Kalle im Volksw.-Rat [5]) bemerkte, daß die Verrechnung nötig sei, so lange die Rente in der in der Vorlage vorgeschlagenen Weise berechnet werde. Der Verzicht auf jede Verrechnung würde zu großen Unbilligkeiten und wirtschaftlich ungesunden Verhältnissen führen.

Das ist jedenfalls zweifellos, daß alle Schwierigkeiten der Verrechnung, die übrigens Landmann und ein Redner im mittelrheinischen Fabrikantenverein nicht für übermäßig erklärten, mit einem Schlage beseitigt sind, sofern man eben auf die Verrechnung ganz verzichtet, und wenn sich erweisen ließe, daß thatsächlich ein Ausgleich eintritt, so würde man diesem Gedanken zustimmen müssen.

Die Schwierigkeiten erschienen der Kritik bei dem Vorschlag der Regierung, der die Einsendung der meisten Rentenfestsetzungen nebst dem dazu gehörigen Aktenmaterial an das Reichsversicherungsamt nötig macht, vielfach sehr bedeutend [6]). Es wurden deshalb wiederholt Vorschläge zur Herbeiführung einer Vereinfachung gemacht, falls man es nicht vorziehen sollte, die Regelung der Freizügigkeit zunächst der freien Vereinbarung der Berufsgenossenschaften zu überlassen, um erst später auf Grund der gemachten Erfahrungen eine gesetzliche Regelung eintreten zu lassen [7]). Unter diesen Vorschlägen sei zunächst der von Freund (S. 29), der principaliter für den Fortfall der Verrechnung ist, erwähnt, daß der mit der Rentenzahlung belasteten Anstalt von denjenigen Anstalten, denen der Rentenempfänger Beiträge geleistet, 50 % der gezahlten Beiträge überwiesen werden. Wenn man aber erst so weit gerechnet hat, daß man 50 % der zu jeder Versicherungsanstalt geleisteten Beiträge kennt, dann ist auch eine wirkliche Ver-

---

1) v. d. Borght IV, S. 22; Landmann; Schäffle-Tübingen, S. 479—482; C.-V. 38, S. 134 (Volkswirtschaftsrat). — 2) Freund, S. 28—29; Kalle, S. 23. — 3) Vergl. Handelstag, S. 105. — 4) Barmen, Ziff. 4; C.-V. 42, S. 20 (Möller); Freund, S. 28 (prinzipaliter); Düsseldorf 1|3, S. 59—61; C.-V. 40, S. 36—38 (Ver. d. südd. Baumw.-Ind., Ver. D. Jute-Ind., H.-K. Augsburg, Vorst. d. Industrie- u. Handelsbörse Stuttgart, Aussch. des Verb. D. Leinenind.); C.-V. 38, S. 111—112 (Komm-Sitzung v. 2. Dez. 1887); C.-V. 38, S. 127, 130, 152, 153, 163 (Volkswirtschaftsrat); Handelstag, S. 163. — 5) C.-V. 38, S. 159, 230. — 6) v. d. Borght IV, S. 22; Freund, S. 29; Barmen, Ziff. 4; C.-V. 42, S. 12 (Stumm); Berufsgenossenschaftstag, S. 257 (Schmidt-Elberfeld); Düsseldorf 1/3, S. 59; C.-V. 38, S. 88—89 (Komm.-Sitzung v. 23. Nov. 1887), S. 110—111 (Komm.-S. v. 2. Dez. 1887), S. 127, 128, 227 (Volkswirtschaftsrat). — 7) v. d. Borght IV, S. 22.

rechnung nicht mehr zu schwer. Den Gedanken, der die Rente feststellenden Anstalt die Last zu übertragen, aber als Ausgleich die bei anderen Anstalten geleisteten Beiträge zu überweisen, hat auch Stämmler (S. 36/7); nur will dieser nicht nur 50 %, sondern denjenigen Teil der Kapitaldeckung der Rente nebst 3 1/3 % Zinsen seit Beginn der Invalidenrente überweisen, der nach dem Tarif der betr. mitverpflichteten Anstalt, für den auf dieselbe vom Rechnungsbureau verteilten Rentenanteil erforderlich ist. Andere Vorschläge gingen dahin, anstatt jede Rentenfestsetzung an das Reichsversicherungsamt zu senden, nur alljährlich eine Uebersicht über die im Jahre festgestellten Renten nach einem bestimmten Formular einzureichen, welche zugleich in übersichtlicher Form ergiebt, welchen Prozentsatz der Gesamtdienstzeit der Invalide in den einzelnen Anstalten zugebracht und in welchem Prozentsatz mithin die einzelnen Genossenschaften an der Rentenlast beteiligt sind. Danach würde im Reichsversicherungsamt leicht festgestellt werden können, welche Genossenschaft zu viel und welche zu wenig gezahlt hat. Die Differenzen könnten dann durch Uebertragung auf Reichsbankgirokonto ausgeglichen werden [1]).

Landmann hält es — sofern als Grundlage der Rentenberechnung der gesamte verdiente Lohn gilt — für möglich, durch mathematische Rechnung eine Tabelle aufzustellen, welche alle bei der Verrechnung in Betracht kommenden Zahlen enthält, so daß schließlich nur ein einfaches Multiplikationsexempel nötig ist.

Laves (S. 347—349) sieht ein summarisches Verrechnungsverfahren als ausreichend an. Es müsse sowohl für die Höhe der Rente als auch für die Verteilung der Last gleichgiltig sein, in welchem Lebensalter und vor wie viel Jahren der Versicherte seine Beiträge gezahlt hat, so daß es nur nötig sei, durch Addition zu ermitteln, wie viel Jahre der Arbeiter den einzelnen Anstalten angehört hat. Alsdann sei durch Multiplikation dieser Ziffern die Zahl der „Points“ zu berechnen, mit der jede Genossenschaft zu belasten ist, indem die auf jede Genossenschaft entfallende Zahl von Points in Prozenten der Gesamtzahl dieser Points festgestellt wird.

Der Julientwurf (§ 71—74) folgt denselben Grundsätzen wie die Grundzüge. Doch ging diesmal die Kritik nur vereinzelt auf den Gegenstand ein. Man betonte die Schwierigkeiten des vorgesehenen Verfahrens [2]) und verzichtete deshalb zum Teil ganz auf eine Verrechnung [3]). Freund (Bemerk. S. 33—34) schlug vor, diejenige Anstalt solle die Rente tragen, bei welcher der Versicherte innerhalb der letzten 5 Jahre die größte Anzahl Beitragswochen geleistet hat. Schäffle (No. 20, S. 234) und Reclam (S. 6) betonten, daß bei ihren Vorschlägen die Verrechnung viel einfacher sein würde.

Der Novemberentwurf (§ 75—78) lautet ebenso wie der Julientwurf; eine Vereinfachung wird sich bei weiterer Beratung der Angelegenheit voraussichtlich erzielen lassen.

---

1) v. d. Borght IV, S. 23; Arbeiterwohl. — 2) Düsseldorf 9|10, 13. Aug., S. 337; 29. Sept., S. 373. — 3) Düsseldorf 9|10, 17. Sept. 1888, S. 365; Bielefeld II, S. 20.

VIII. Verschiedenes.

Bezüglich der Krankheitsverhütung (Grundzüge § 49, Julientwurf § 104—109, Novemberentwurf § 110—115), deren große Bedeutung im Grunde von keiner Seite geleugnet ist, sei nur erwähnt, daß Laves (S. 353—354) die Bestellung besonderer Gesundheitsinspektoren befürwortet; daß Freiherr v. Stumm (C.-V. 43, S. 7) und die Kommissionen des Ver. z. Wahr. d. gem. wirtsch. Interessen in Rheinl. u. Westfalen [1]), sowie des Centralverb. D. Industrieller [2]) diese Funktion bestehenden Organen, wie den staatlichen Polizeiorganen, insbesondere den Gewerberäten übertragen wissen wollten, um Konflikte mit der Unfallverhütung, deren Maßnahmen nicht immer mit den Anforderungen der Krankheitsverhütung übereinstimmen, zu vermeiden, und daß die Hinzuziehung der Interessenten gewünscht wurde [3]).

Am meisten läßt sich in dieser Hinsicht durch Berufsgenossenschaften erreichen, deren Sektionen durch das Prinzip der Normalausgabe einen besonders lebhaften Antrieb zur Krankheitsverhütung erhalten.

Was die Rückversicherung anlangt, die nach den Grundzügen (§ 20), dem Julientwurf (§ 50) und dem Novemberentwurf (§ 53) nur fakultativen Charakter hat, so empfiehlt Schäffle nachdrücklich, in dieser Hinsicht der Freiwilligkeit weniger Spielraum zu lassen. Die Einzelheiten können hier übergangen werden [4]).

Die wenigen Bemerkungen der Kritik zu den Uebergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen mögen hier unerörtert bleiben.

Nach allem hat die Reichsregierung gerade in den wichtigsten Punkten den Wünschen der Kritik nicht Rechnung getragen. Vornehmlich hat sie es noch nicht gewagt, den allerdings großen und schweren Schritt von der Schematisierung zur Individualisierung zu thun. Es wird daher die Hauptaufgabe der an den Novemberentwurf anknüpfenden Beratungen und Verhandlungen sein, den Grundsatz der Individualisierung in dem Gesetz mehr und vollständiger zur Geltung zu bringen, als es bisher in den Regierungsentwürfen geschehen ist. Das ist allerdings nur möglich, wenn man den größten Teil der jetzigen Regierungsvorlage, insbesondere auch deren Organisationsvorschlag einer tiefgreifenden Umgestaltung unterzieht. Denn von dem höheren oder geringeren Maß der Individualisierung hängt die ganze weitere Ausgestaltung des Entwurfs ab.

Aber die Schwierigkeiten einer solchen Umarbeitung dürfen nicht von der Arbeit abschrecken. Man muß festhalten, daß nicht die größere oder geringere Bequemlichkeit der Verwaltung, sondern nur die

1) Düsseldorf 9/10, 13. Aug., S. 338. — 2) Düsseldorf 9/10, 17. Sept., S. 366—367. — 3) Düsseldorf 9/10, C.-V. 17. Sept., S. 366—367. — 4) Schäffle-Tübingen, S. 470, 482 bis 485; D. Wochenblatt, No. 26, S. 304—305. Vergl. dazu v. d. Borght I; v. d. Borght II, S. 231; III; IV, S. 19; VI, S. 216; VII, S. 13—15; Arbeiterwohl, Knappschaftsverband, S. 7; Aachen, Ziff. 8; Handelstag, S. 96; Darmstadt, S. 25—26.

Herbeiführung einer möglichst heilsamen Wirkung und eines möglichst großen sozialpolitischen Erfolges des Gesetzes das Bestimmende sein darf. Der sozialpolitische Wert der Alters- und Invalidenversicherung für die Aussöhnung der Arbeiterklassen mit der bestehenden Gesellschaftsordnung ist um so größer, je mehr und je besser der Grundsatz der Individualisierung durchgeführt ist. Die Schablone, die gewaltsame Nivellierung aller Verhältnisse, steht in direktem Gegensatz zu den Grundsätzen, nach denen bisher die Sozialpolitik des Deutschen Reiches geführt ist und mit denen diese so segensreiche Erfolge erzielt hat. Sollen wir diesen bewährten Weg verlassen, nur weil wir jetzt auf Schwierigkeiten stoßen? Ist es nicht nach jeder Seite hin richtiger, wenigstens den ernsten Versuch zur Auffindung einer Form zu machen, die über die auftauchenden Schwierigkeiten hinweghelfen kann, anstatt kleinmütig zu verzweifeln, daß auf dem bisherigen Wege weiter gearbeitet werden könne?

Wenn darüber noch Jahre vergehen, wenn auch der jetzige Anlauf der Regierung mißlingt, so ist das doch unendlich viel eher zu rechtfertigen, als die Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen, daß wir das Ziel aufgeben, das zu erreichen bis jetzt als unsere heiligste Pflicht galt. Eine Aufgabe von solcher Größe und von so einschneidender Bedeutung für unsere wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse kann nicht in der kurzen Spanne eines Jahres gelöst werden, und niemand kann es billigerweise tadeln, wenn noch jahrelange Arbeit darauf verwendet wird, den richtigen Weg zu finden. Niemand auch wird — sofern er nicht überhaupt die ganze Sozialpolitik ablehnt — sich weigern, mit allen Kräften der Regierung bei diesen Arbeiten zu dienen, sofern nur die Regierung zu erkennen giebt, daß es ihr ernster Wille ist, durch konsequente Durchführung des Grundsatzes der Individualisierung den Weg zu finden, auf dem wir am besten dem sozialen Frieden dienen.

Litteratur.

I.

Die volkswirtschaftliche Litteratur Hollands im Jahre 1887.

Besprochen v. A. Beaujon.

Der wissenschaftliche Evolutionsprozefs auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der sich in Deutschland längst im Sinne des Ueberganges von der Betrachtung zur Sozialpolitik vollzogen hat, ist in den Niederlanden, zunächst wohl auf Grund des festgewurzelten, instinktiven Nationalwiderwillens gegen jedes Eingreifen seitens der Regierungsgewalt, noch nicht so weit vorgerückt. Zwar ist der radikale Flügel der liberalen Partei, der von der durch die neue, am 30. November 1887 proklamierte Staatsverfassung eingeleiteten Erweiterung des Wahlrechts alles hofft und auch wohl vieles hoffen darf[1]), entschieden sozialpolitisch gesinnt, hie und da nicht ohne sozialistischen Anstrich; zwar deuten bereits die anfänglichen Ergebnisse der (jetzt unterbrochenen) Parlamentar-Enquête über Fabriks- und Werkstättenverhältnisse und Kinderarbeit auf die Wahrscheinlichkeit, dafs aus naheliegenden praktischen Gründen die durchaus elementare Arbeitsgesetzgebung Hollands nächstens durch das neue Parlament erweitert werden wird — bei den Männern des blofsen Gedankens hingegen ist die sozialpolitische Idee noch nicht mafsgebend. Von unsern vier Universitäten (Leiden, Utrecht, Groningen und Amsterdam), die gesetzgemäfs je ein Katheder für Nationalökonomie haben, ist nur eines (Groningen) dieser Katheder von einem entschiedenen Sozialpolitiker besetzt; abgesehen von dem glänzenden Redner und Vertreter der humanitärsten sozialpolitischen Gedanken Dr. Quack, der aber in Amsterdam nicht Nationalökonomie, sondern Soziologie doziert. Auch in der periodischen Litteratur für Gebildete ist ein eigentlich sozialpolitisches Organ, das „Sociaal Weekblad“ (Wochenblatt), erst Anfang 1887 entstanden; denn die Monatsschrift

1) Geschrieben Anfang 1888. S. aber Note 3, S. 94.

„Vragen des Tyds“ (Zeitfragen) hat mehr allgemein progressistische Tendenzen, und der „Economist“ (ebenfalls Monatsschrift) hat unter seinem bisherigen Redakteur, dem leider neulich verstorbenen Kammerabgeordneten Dr. de Bruyn Kops, meistens die „orthodoxe“ Auffassung vertreten und wird auch unter dem neu konstituierten Redaktionskomitee wohl nicht bald die sozialpolitische Fahne prinzipiell hoch halten. Die Arbeiterpresse zählt neben einem hervorragenden sozialistischen Blatte auch ein vielgelesenes anti-sozialistisches Organ, den „Werkmansbode“ (Redakteur der ehemalige Tischlergesell, jetzt Publizist und als Vertreter der Arbeiter bisher im Parlament einzeln dastehende [1]) Kammerabgeordnete Heldt); dafs dieses, übrigens durch Vernunft und Mässigung sich auszeichnende Arbeiterorgan entschieden sozialpolitischen Sinnes ist, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

In der eigentlich wissenschaftlichen Jahreslitteratur der Nationalökonomie pro 1887 ist nun die bei weitem bedeutendste Erscheinung das „Lehrbuch der Finanzen“ des Groninger Professors der Nationalökonomie, Dr. P. W. A. Cort van der Linden [2]).

Die Besprechung dieser Schrift in einer deutschen Zeitschrift ist für den Holländer eine eigentümliche Aufgabe. Denn das Buch ist nach Inhalt, Form und Gedankengang nach deutschem Muster zugeschnitten und vertritt eben einen wissenschaftlichen Standpunkt, der bisher mehr deutsch als holländisch ist.

Bisher wenigstens wurden die Steuerprobleme von holländischen Nationalökonomen meistens so aufgefafst, dafs die Wirkung jeder einzelnen Steuer sowie des Steuersystems als Element der Güterverteilung und beeinflussender Faktor der Produktion nach rein ökonomischen Grundsätzen dargestellt wurde. Dem Verfasser des genannten Buchs hingegen ist die Steuer prinzipiell zunächst Werkzeug zum ersehnten Ausgleich in der Güterverteilung. „Der Staat durchdringt die Gesellschaft, überall Recht bringend und Recht wiederherstellend“, was nach des Verfassers Auffassung, erst durch Egalisierung der Güterverteilung verwirklicht werden kann. Daher ist auch eine energische Befürwortung der progressiven Steuer als „Steuer nach der Steuerkraft“ der eigentliche Gipfelpunkt des Werkes. Im Fall eines Konfliktes zwischen diesem rechtlichen Steuerprinzip und den ökonomischen und ärarischen Prinzipien ist ersterem der Vortritt zu lassen. Dafs z. B. die Progression die Vermögensbildung beeinträchtige, ist schon deshalb von sekundärem Interesse, weil die Vermögensbildung grofsenteils vom Zufall beherrscht wird (S. 102). Uebrigens ist die „Steuer nach der Steuerkraft“ noch bei weitem nicht alles, was der Rechtsstaat im Sinne des Verfassers zu leisten hat. Eben dadurch, dafs erst bei konsequent progressiven Steuersätzen die Steuerlast der Steuerkraft proportionell wird, ist darauf hingedeutet, dafs die Steuerkraft sehr ungleich verteilt ist, und auch dem soll abgeholfen werden. „Wer der

---

1) Seit diese Uebersicht Anfang 1888 geschrieben wurde trat in der neuen Kammer sogar ein sozialistischer Abgeordneter, Domela Nieuwenhuis, auf.

2) Vollständiger Titel: „Leerboek der Financien, De Theorie der Belastingen“ (die Steuerthorie). Haag, bei Gebr. Belinfante. 594 Seiten. Preis fl. 7,50.

fiskalpolitischen Progression das Wort redet, kann sich der sozialpolitischen Progression nicht widersetzen, die eine Modifikation der Steuerkraft selber erzielt" (S. 108). Die progressive Besteuerung des Einkommens ist somit erst ein Minimum, welches den Keim eines höheren Rechtsprinzipes in sich schliefst (S. 111). Damit dürfte des Verfassers Standpunkt klargestellt sein.

Durchaus in der organischen Staatslehre wurzelnd, die Steuerlehre in erster Linie als Teil der Lehre von den Verwaltungsmitteln auffassend und des Staates Recht zur Steuererhebung direkt aus des Staates organischer Natur herleitend, mufste der Verfasser folgerecht dazu kommen, neben den Lehrsätzen volkswirtschaftlicher Natur (Ueberwälzung u. s. w.) auch dem Steuerrechte im Sinne der Verwaltungslehre (Erhebung, Kontrolle u. s. w.) einen beträchtlichen Teil seiner Schrift zu widmen. Der dritte Hauptabschnitt enthält eine Auseinandersetzung der Steuersysteme und der Stellung der einzelnen Steuerarten in denselben, wobei es an kurzen Darstellungen aus der Staatswirtschaft der europäischen Grofsstaaten nicht fehlt. Schliefslich wird dem Steuerwesen der Zwangsgemeinwirtschaften im Staate ein nur vierzig Seiten starker Abschnitt gewidmet, der fast ganz der Lehre von den Kommunalsteuern anheimfällt, in welchem aber eine erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes bei derart kurzer Fassung natürlich ausbleibt.

Falls sich wirklich aus den im Frühjahr bevorstehenden Neuwahlen nach dem erweiterten Wahlrecht, eine Entwicklung in sozialpolitischer Richtung im niederländischen Staatswesen ergiebt[1]), so wird die genannte Schrift vielleicht eine bedeutende politische Rolle spielen.

Eine zweite bedeutendere nationalökonomische Schrift, 1887 erschienen, ist jedenfalls berufen, den Debatten der neuen Kammer im nächsten Sommer Material zu liefern. Es ist dies die Arbeit des Herrn C. V. Gerritsen „De Nederlandsche Bank, haar verleden en haar toekomst" (Die Niederl. Bank, ihre Vergangenheit und Zukunft), Amsterdam 1887, 349 S. nebst statistischem Anhang. — Sogar die kürzeste Besprechung dieses Werkes kann nur nach einer Skizzierung der „Bankfrage" einen Zweck haben, die in Holland seit vier Jahren wieder eröffnet ist.

Die Niederländische Bank, 1814 gegründet, beruht in ihrer jetzigen Verfassung auf dem Gesetze d. d. 22. Dez. 1863 und dem Königl. Erlafs vom 16. April 1864, im Wesentlichen folgenden Inhalts:

Die N. B. ist Privat-Aktiengesellschaft. Sie hat das Monopol der Zettelausgabe, dergestalt, dafs nur kraft eines neuen Gesetzes Konkurrenz zugelassen werden kann. Die Bankgeschäfte sind eingeschränkt auf Diskonto- und Lombardgeschäft, daneben Metallhandel und Kontokorrentgeschäft. Blanko- und Hypothekarkreditverleihung, Effekten-, Wechselsowie Güterhandel und Anteilnahme an Privatunternehmungen sind ausgeschlossen. Das Stammkapital beträgt 16 Millionen Gulden. Was Bar-

1) Was sich seitdem als sehr zweifelhaft dargethan hat. Bisher liegt blos ein Gesetzentwurf wegen Frauen- und Kinderarbeit vor, als einziges sozialpolitisches Merkmal der neuen Legislaturperiode. Soviel das Steuerwesen anbelangt, ist das den Neuwahlen entsprossene Ministerium konservativ.

deckung anbelangt, so hat die Bank 40 % ihrer gesamten stets kündbaren Schuld, hauptsächlich also von der jederzeitigen Notenzirkulation und den Kontokorrent-Guthaben, stets baar gedeckt zu halten. Dem Aerar hatte die Bank anfangs keinerlei Rekognition zu zahlen; erst später übernahm sie eine jährliche Einzahlung von nur 100 000 Gulden, als Abkaufssumme einiger, ihr eventuell zu übernehmen gebotenen, administrativen Pflichten.

Unter diesen gesetzlichen Bedingungen und unter, wie allerseits anerkannt, sehr tüchtiger Verwaltung hat nun die Bank durch 24 Jahre den niederländischen Kreditmarkt geleitet und ihn dank einer sehr vorsichtigen Diskontopolitik, vor schweren Krisen und starken Diskontoschwankungen zu behüten gewufst. Dabei ist es dem Handel sehr wohl gegangen, den Aktionären aber jedenfalls noch besser. Die Dividende hat einmal 28,6 % betragen (1873—74) und ist, durchschnittlich seit 1864, mit 18,60 % zu berechnen. Da nun 1889 das jetzige Bankgesetz abläuft, so treten uns folgende 2 Fragen nahe: einerseits dem Staate einen rationellen Anteil an den nur durch gesetzliches Monopol erzielten Extragewinn der Bank zuzuführen, sowie auch in weiterem Sinne die Bank, unter Vorbehalt ihrer völligen Unabhängigkeit, zu eventuellen Staatszwecken dienstbar zu machen; und andererseits, insoweit es ohne Gefahr möglich, durch Erweiterung des vielleicht allzu knapp eingeschränkten Operationenkreises der Bank ihren Totalgewinn zu steigern. Besonders der erstgenannte Zweck ist, bei obwohl durch strenge Sparsamkeit der letzten Jahre schon beträchtlich gebesserter, jedoch noch immer knapper Lage der Staatsfinanzen, ein dem Wunsche des Publikums durchaus entsprechender.

Ein jetzt der zweiten Kammer unterbreiteter Gesetzentwurf (der aber, niederländisch parlamentären Begriffen gemäfs, erst zur Behandlung gelangen kann, wenn die im Frühjahr auf neuem Fufse zu wählende Kammer zusammengetreten sein wird) sucht die beiden genannten Zwecke im wesentlichen dadurch zu erzielen, dafs:

1) das Bankkapital von 16 auf 20 Millionen Gulden erhöht wird, jedoch Anlegung der Hälfte dieses Kapitals in inländischen Effekten erlaubt wird;

2) der Kauf und Verkauf im Auslande zahlbarer, solider Wechsel in den Kreis der der Bank erlaubten Geschäfte gezogen wird;

3) das Prozent der Bardeckung — wie bisher über sämtliche kündbaren Schulden der Bank zu berechnen — von $^2/_5$ auf $^1/_3$ erniedrigt wird;

4) die Bank, wenn ihre Surplus-Bardeckung 10 Mill. Gulden oder mehr beträgt, genötigt werden kann, dem Staate gegen Unterpfand verzinsliche Vorschüsse in Kontokorrent zu höchstens 5 Mill. zu leisten, und eventuell die Befugnis hat, weitere ähnliche Vorschüsse behufs Einziehung von Staatspapiergeld zu machen; letzteres bei jedwedem Bestande der Surplus-Bardeckung;

5) dem Staate ein prozentueller Anteil gewahrt wird im Bankgewinn, soweit dieser 5 % des eingezahlten Stammkapitals übersteigt; und zwar derart, dafs nach fournirtem Reservefond 50 % dem Staate anheimfallen vom Uebergewinn, bis die Bank netto 7 % Dividende zu zahlen im Stande;

vom noch weiteren Uebergewinn geniefst der Staat $^2/_3$; die Regierung meint, bei normalem Geschäftsgange den Gewinnanteil des Staates nach diesen Normen mit 1,3 Mill. jährlich veranschlagen zu können;

6) die Bank, falls Beitritt des niederl. Staates zu einer bimetallistischen Münzunion, verpflichtet werden kann, alles ihr dargebotene Standardmetall gegen den Münzpreis einzukaufen[1]).

Begreiflicherweise erregte der Gegenstand sofort in der Tagespresse wie in fachmännischen Zeitschriften ein reges Interesse. Dabei machte sich keine nennenswerte Opposition gegen das Bankmonopol mehr geltend; eine solche liefs sich zwar Anno 1863 vernehmen, wie es galt, das Bankoctroi zum erstenmale gesetzlich festzustellen, seitdem aber hat sich die Monopolisierung des Zettelbankgeschäftes als zu tauglich bewährt, als dafs jetzt noch von „Bankfreiheit" ernsthaft die Rede sein könnte. Auch der Gedanke einer Staatszentralbank taucht zwar noch bisweilen in den Schriften und Reden über die Bankfrage auf, im wesentlichen aber blofs als eine Art von Popanz in Händen derer, die von der Bank noch gröfsere Konzessionen erzwingen möchten als jene im Gesetzentwurf enthaltene, über welche selbstverständlich mit der Bankdirektion bereits ein Einverständnis vorliegt. Angestritten werden seitens der Fachorgane hauptsächlich: der dem Staate ausbedungene Gewinnanteil, als zu niedrig; die Stammkapitalsvergröfserung als unnötig und bei der Gewinnteilung das Staatsinteresse schmälernd; und schliefslich die Befugnis zum Handel in Papier auf das Ausland, welche, wie befürchtet wird, es der Bank in vielen Fällen nahelegen dürfte, ihre Surplus-Bardeckung zu schmälern durch Anlegung von einem Teil des Bestandes in dieser Weise, über den landesüblichen Zinssatz hinaus, und somit ihre jetzige sehr vorsichtige und wohlbewahrte Diskontpolitik, die ja eben auf dem steten Vorhandensein einer beträchtlichen Surplus-Bardeckung beruht, zu beeinträchtigen.

Die eben genannte Schrift des Herrn Gerritsen enthält im wesentlichen eine breite historisch-kritische Beleuchtung dieser Gesetzvorlage. Unter Aufführung von reichhaltigem statistischen Materiale erörtert der Verfasser erstens die Geschichte der Bank unter dem jetzigen Octroi (also seit 1863) und setzt zunächst den oben besprochenen Gesetzentwurf kritisch auseinander. Diesem Hauptinhalt des Buches geht eine sehr kurze Einleitung über Wesen und Zweck den Zettelbanken im allgemeinen voran, während in einem Nachtrage der „Bankgesetzstreit" vom Jahre 1863 ausführlich, hauptsächlich litteraturgeschichtlich behandelt wird.

Das Buch ist mit grofsem Fleifse bearbeitet und dürfte für das Ausland hauptsächlich aus zwei Gründen Wert haben. Erstens wegen der reichhaltigen Litteraturangabe und der sorgfältigen Behandlung des historischen Teils; zweitens wegen der statistischen Beilagen, die eine ausgezeichnet vollständige Zusammenstellung dessen bieten, was sonst an Bankstatistik aus den Jahresübersichten der Direktion, sowie aus den fünfjährlichen Berichten zusammenzulesen wäre, welche Herr J. F. B. Baert, Agent der Bank in Utrecht, seit Anfang des jetzigen Octrois in den Publikationen des niederl. Vereins für Statistik veröffentlicht hat.

---

1) Im Hauptsächlichen unverändert, wurde dieser Entwurf seitdem angenommen (Bankgesetz vom 7. August 1888).

In der eigentlichen „Bankfrage“ ist Verf. Gegner der Stammkapitalsvergröfserung; sowie der Befugnis zum Wechselhandel; wenigstens will er den Betrag, zu welchem auswärtiges Papier eingekauft werden darf, als Maximum gesetzlich auf das $^1/_{15}$ der kündbaren Bankschuld beschränkt wissen, welches durch die Herabsetzung der vorgeschriebenen Bardeckung von $^2/_5$ auf $^1/_3$ frei würde[1]). Zwar hat die Bankdirektion von vornherein ausgesagt, diese Beschränkung wünsche sie eventuell auch zwanglos stets zu beobachten; damit ist aber Verf. nicht zufrieden, wie er überhaupt gegen die künftige Bankpolitik ein gewisses Mifstrauen zeigt, welches — wie übrigens im Buche zugestanden wird — in der bisherigen Bankpolitik in keiner Weise Begründung findet.

Noch ein zweiter angelegener volkswirtschaftlicher Gegenstand regt jetzt viele holländische Federn. Das ist die Frage: ob „Fair-trade“, ob Beharrung bei konsequenter Durchführung des Freihandelssystems.

Bisher ist aber aus der Wiedereröffnung dieser Frage keine Arbeit von wissenschaftlicher Bedeutung hervorgegangen, und beschränkt der Streit sich auf einen Broschürenkampf, wobei es sich hauptsächlich um die Frage handelt, ob dieser und jener Industriezweig durch die Schutzzollpolitik des weiteren europäischen Festlandes erweislichen Schaden erlitten habe[2]). An den auf volkswirtschaftlichen Gründen fufsenden wissenschaftlichen Beweis, dafs der Schaden für die Gemeinschaft gelindert werden könne durch Reziprozitätszölle, hat sich bisher noch keiner der Fair-traders herangewagt; doch könnte erst, wenn die Frage auf dieses Terrain geführt würde, die Sache ein eigentlich wissenschaftliches Interesse gewinnen. Denn dafs Deutschland, Frankreich, Rufsland, Oesterreich-Ungarn, Italien durch ihren Schutzzollwettkampf auch niederländische industrielle Interessen schmälern, das wird jeder Freihändler gern zugeben, obgleich über den Umfang des Schadens noch beträchtliche, für das Ausland jedoch nicht interessante Meinungsverschiedenheit besteht.

Die schutzzöllnerische Bewegung hat übrigens in Holland seit kurzem eine Art von Organisation gewonnen. Am 16. Juni 1887 hat nämlich in Utrecht eine „Generalversammlung niederländischer Industrieller“ getagt, wo das Begehr nach Schutzzoll sich in unumwundenster Weise kundgab. Dort wurde ein Petitionnement vorbereitet und zur Veröffentlichung einer Sammlung von schutzzöllnerischen Aeufserungen der letzten Jahre beschlossen, die auch seitdem unter dem Titel „Nederlandsche Nyverheid. Verslagen gepubliceerd volgens besluit der Algemeene Vergadering van Nederlandsche Industrieelen, gehouden te Utrecht op 16. juni 1887[3])“ zustande kam. Am 7. November fand dann eine zweite Generalversammlung statt, welcher eine Adresse an den König mit Bitte um schutzzöllnerische Tarifrevision vorgelegt wurde, jedoch ohne Spezifizierung des Verlangten; die Bewegung ist eben noch nicht an den Punkt angelangt,

1) Das neue Bankgesetz beschränkt das in ausl. Papier anzulegende Kapital auf höchstens den jeweiligen Betrag der Surplus-Bardeckung.

2) Im September 1888 erschien eine systematische die Schutzzollfrage berührende Arbeit „Handel und Handelspolitik“ vom Verf. dieser Uebersicht.

3) Niederländische Industrie. Berichte, veröffentlicht nach Beschlufs der Generalversammlung niederl. Industrieller.

wo sie durch Detailvorlagen ihre Schwäche bloſslegen müſste. Auch ist bei weitem nicht die ganze Industrie den Prinzipien beigetreten, welche in den genannten „Generalversammlungen" aufgestellt wurden. Sogar in Tilburg, Zentrum der Wollenindustrie, stehen den Schutzzöllnern mehrere freihändlerisch gesinnte Industrielle gegenüber; die Baumwollenfabrikanten des bedeutenden Twente'schen Fabriksbezirks sind meistens Freihändler; auch in der Metallindustrie überwiegt noch wohl die Ueberzeugung, daſs Reziprozitätszölle nur schaden können; in allen Industriezweigen ist Meinungsverschiedenheit. Von den Agrariern sind nur in Limburg und Groningen Interessierte beim Getreidebau der Bewegung beigetreten, hingegen hat sich der gröſste Landwirtschaftsverein des Königreichs, jener von Nord- und Südholland (Mitgliederzahl nahezu 10 000), erst vor zwei Jahren mit überwältigender Stimmenmehrheit in den kräftigsten Worten gegen jeden Schutzzoll erklärt. Auch von den bereits ziemlich zahlreichen Broschüren, die über Freihandel und Schutzzoll im vorigen Jahre erschienen, enthalten mehrere die unumwundensten Warnungen gegen die neo-protektionistische Bewegung, deren Kraft übrigens erst nach Zusammentreten der neuen Kammern, wenn die erste schutzzöllnerische Gesamtadresse eingereicht wird, sich zeigen kann. Es ist dies eben eine von den zahlreichen Fragen, über deren Zukunft das Land jetzt ganz im Ungewissen schwebte, da das neue Wahlrecht uns nächstens ein Parlament bringen wird, dessen Einteilung nach politischen Gruppen sich nicht vorhersagen läſst [1]). Unter den freihändlerischen kleineren Schriften der letzten Wochen verdient jene das Dr. J. G. Patijn „De Malaise en het Protectionisme" einer absonderlichen Erwähnung.

Eine ganz absonderliche Stellung nimmt in der niederländischen Litteratur der Nationalökonomie das Werk des schon genannten Amsterdamer Professors der Soziologie Dr. Quack ein; von dessen groſser Arbeit „De Socialisten, personen en stelsels" (Systeme) der zweite Band 1887 erschien und in der Jahreslitteratur eine namhafte Erscheinung abgiebt.

Der erste Band (1875) umfaſste den Sozialismus im klassischen Altertum, im Mittelalter, in der Reformation, im französischen 18. Jahrhundert und in der Revolution. Der zweite behandelt die Sozialisten der ersten dreiſsig Jahre dieses Jahrhunderts: Saint-Simon, Fourier, Owen, Fichte.

Somit ist das Werk bis jetzt ein fast ausschlieſslich historisches, und ist der Autor an die Verarbeitung und Kritik des heutigen Kollektivismus im Gegensatz zur existierenden Sozialverfassung noch nicht herangetreten. Nationalökonomische Ansichten im engeren Sinne, Stellungnahme eigentlich nationalökonomischen Fragen gegenüber, waren also bisher in diesem Werke nicht zu erwarten. Hingegen entfaltet der Verfasser eine auſserordentliche Fülle historischen Wissens und glänzendes Talent der Darstellung, dessen er ja auch in anderweitiger Litteratur sowie in mancher Festrede Zeugnisse abgelegt hat. Seiner Art der Behandlung der älteren

1) Das neue Parlament hat eine antiliberale Majorität von Calvinisten und Ultramontanen. Ob diese Majorität auch schutzzöllnerisch gesinnt, ist noch ganz unsicher. Keine Gesetzvorlage zur Zollabänderung liegt vor.

Sozialisten dieses Jahrhunderts kann hauptsächlich, der Kürze halber, nur dieses nachgesagt werden, dafs er in der Schilderung von Charakter und Denkungsart einzelner Figuren in Holland nicht, und auch sonstwo wohl nicht oft, seinesgleichen findet, wobei ihn speziell das Romantische in Personen und Verhältnissen anzieht; der Ausarbeitung der schwierigen sozialen Probleme, insoweit sie in keiner Weise für ein nicht fachmännisches Publikum anziehend gemacht werden kann, ist er bis jetzt meistens ausgewichen. Im letzten Kapitel des zweiten Bandes stellt der Verf., als Grundlage der Weiterarbeit, die Grundzüge dessen, was er „die Menschenrechte, wie um 1830 als Ergebnis des vorangehenden sozialistischen Denkens formuliert“, nennt, in zwölf „Glaubensartikeln“ auf. Recht auf Existenz und Arbeit, Normalarbeitszeit, Recht auf Wohnung, auf den vollen Arbeitsertrag, auf unentgeltlichen Unterricht, sind dabei Hauptfaktoren[1]).

Obgleich in Indien erschienen und in englischer Sprache verfafst, mufs schliefslich in dieser Uebersicht die Schrift des ausgezeichneten niederländischen Nationalökonomen und Direktors der Java-Bank, Dr. N. P. van der Berg „The Financial and Economical Progress and Condition of Netherlands India during the last 15 years, and the Effect of the present currency system“ (Batavia, 1887) noch erwähnt werden. Dieses bedeutende Quellenwerk, von des Verfassers umfassender Litteraturkenntnis und eindringender Gründlichkeit neuerdings ein Zeugnis, ist den Fachmännern jetzt schon wohlbekannt, obgleich, wie der Titel aussagt „printed for private circulation only“. Aus letzterem Grunde unterbleibt hier jede weitere Besprechung.

1) Vom dritten Bande, die Sozialisten in der Periode 1830—50 behandelnd, erschien in 1888-Heft I, in dem die Saint-Simonisten, Fourieristen und etliche französische Revolutionäre zur Abhandlung kommen.

Miszellen.

I.

Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften in den Jahren 1885 und 1886.

Von Dr. A. Wirminghaus.

1. Allgemeines.

Unter den zahlreichen Schwierigkeiten, welche der gesetzlichen Regelung der deutschen Unfallversicherung im Wege gestanden haben, war der gänzliche Mangel an praktischer Erfahrung auf dem neu betretenen Gebiete sicherlich nicht die geringste. Denn wenn auch das private Versicherungswesen sowie die Erfolge des Haftpflichtgesetzes manche wertvolle Fingerzeige zu geben vermochten, so begründete doch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 durch die eigenartige Gestaltung, welche es der Unfallversicherung nunmehr gab, völlig neue Verhältnisse. Es war daher durchaus gerechtfertigt, dafs sogleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit der Sammlung statistischer Daten als einer Unterlage für die Beurteilung seiner Wirkungsweise begonnen wurde. Eine solche Mafsnahme hat das Gesetz selbst auch bereits vorgesehen, da es in § 77, Abs. 1 die Vorschrift giebt, dafs über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für jedes Rechnungsjahr nach Abschlufs desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen ist.

Die erste der infolge dieser Bestimmung hergestellten tabellarischen Uebersichten bezieht sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1885, dem Tage, an welchem das U.-V.-G. seinem vollen Umfange nach in Kraft trat, bis zum 31. Dezember desselben Jahres, und findet sich nebst einer die einleitenden Bemerkungen zu den Tabellen enthaltenden Denkschrift vom 29. Dezember 1886 in den „Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages“, 7. Legislaturperiode, I. Session, 1887, III. Band, 1. Anlageband, Aktenstück Nr. 9. Übrigens erstrecken sich die Mitteilungen nicht allein auf die infolge des Gesetzes vom 6. Juli 1884 geschaffenen Berufsgenossenschaften, sondern auch auf diejenigen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden der Reichs- bezw. Staatsbetriebe, welche nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 ihre Tätigkeit gleichfalls am 1. Oktober 1885 begannen. Es traten an diesem Tage im ganzen 57 Berufsgenossenschaften und 83 Ausführungsbehörden in Wirksamkeit. Die ersteren gehören teils denselben, teils verschiedenen Gewerbszweigen an. So hat z. B. das Baugewerbe allein nicht weniger als 12 Berufsgenossenschaften gebildet. Unter den Reichs- und Staatsbetrieben sind die Verwaltungen der Marine, des Heeres, der Posten und Telegraphen sowie der Eisenbahnen vertreten. Das hierauf bezügliche Material ist zu drei Tabellen verarbeitet worden. Tabelle I enthält Angaben über die Zahl der Sektionen, der Vorstände, der Delegierten, der Vertrauensmänner, der angestellten Beauftragten, der Schiedsgerichte, der Arbeitervertreter, der Betriebe, der versicherten Personen, und der Unfälle, sowie über die Höhe der Lohnbeträge, der Einnahmen und Ausgaben. Die beiden letzteren

Posten werden in Tabelle II im einzelnen nachgewiesen. Bei den Ausgaben sind die Entschädigungsbeträge, die Unfallverhütungskosten, die allgemeinen Verwaltungskosten genauer spezialisiert, aufserdem noch die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, die Schiedsgerichtskosten und die Einlagen in den Reservefonds aufgeführt. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Umlagen und einigen Nebeneinkünften. Endlich wird noch die Vorschufsrechnung sowie der Rechnungsabschlufs mitgeteilt. Tabelle III bezieht sich auf die verletzten Personen, für welche im Laufe des Jahres Entschädigungen festgestellt sind, mit Unterscheidung des Alters und Geschlechts dieser Verletzten, der Veranlassung und Art der Unfälle, der Art der Verletzungen und ihrer Folgen. Wie die Denkschrift (S. 107) hervorhebt, sind die Tabellenformulare so eingerichtet worden, dafs sie auch für weitere Rechnungsjahre verwendbar bleiben und die Möglichkeit einer unmittelbaren Vergleichung der Ergebnisse früherer Jahre mit späteren sicherstellen.

Es liegt auf der Hand, dafs diese ersten, lediglich das vierte Quartal 1885 umfassenden Mitteilungen noch kein klares Bild von dem Erfolge der neuen Versicherung zu geben vermögen, wie denn namentlich über die Höhe der Entschädigungsbeträge, schon wegen des Bestehens der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit, sowie auch über den Betrag der Umlagen aus ihnen noch nichts zu entnehmen ist. Einen günstigeren Einblick gewährt aber schon der zweite, das Rechnungsjahr 1886 behandelnde Bericht, welcher nebst einer Denkschrift vom 23. Dezember 1887 a. a. O., II. Session, 1887/88, III. Band, Aktenstück Nr. 70 abgedruckt ist. Infolge des genannten Ausdehnungsgesetzes sind im Laufe des Jahres 1886 fünf Berufsgenossenschaften neu gebildet worden, wodurch die Gesamtzahl derselben auf 62 anwuchs. Demgegenüber erfuhr die Zahl der Ausführungsbehörden wegen einer Aenderung in ihrer Organisation — so ist u. a. statt der 40 Oberpostdirektionen nunmehr die Postversicherungskommission zu Berlin als alleinige Ausführungsbehörde thätig — trotz des Hinzutritts einer Anzahl neuer Staatsbetriebe eine Herabminderung auf 47. Von den Tabellen zeigt nur die dritte, und zwar insofern eine Abweichung gegenüber der vorjährigen, als diesmal auch die nicht entschädigungspflichtigen Unfälle (Erwerbsunfähigkeit von weniger als 13 Wochen) Berücksichtigung gefunden haben.

Unter den statistischen Nachweisungen nehmen diejenigen über die Berufsgenossenschaften das Interesse in erster Linie in Anspruch, denn bei ihnen handelt es sich um eine neue, bisher noch nicht erprobte Organisation, während für die Betriebe des Reichs und der Einzelstaaten bekanntlich diese letzteren die Funktionen der Berufsgenossenschaften wahrnehmen.

2. Organisation der Verwaltung.

Mit der Vermehrung der Berufsgenossenschaften im Laufe des Jahres 1886 von 57 auf 62 stieg die Zahl der Sektionen von 313 auf 366, und zwar lediglich infolge des Hinzutritts der fünf neuen Berufsgenossenschaften, von denen die Fuhrwerks-B. allein nicht weniger als 39 Sektionen gebildet hat. Sie steht in dieser Beziehung einzig da, denn die nächst gröfste Zahl von Sektionen haben die Müllerei-B., die B. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches und die Ziegelei-B. mit 17, bezw. 16 und 14 Sektionen aufzuweisen. Während im Durchschnitt für sämtliche

Berufsgenossenschaften auf eine Sektion 9490 versicherte Personen entfallen, kommen bei der Fuhrwerks-B. deren 1288, bei der Schornsteinfeger-B. gar nur 341 Versicherte auf die Sektion. Dagegen hat die umfangreiche Knappschafts-B. nur 8 Sektionen gebildet, so dafs bei ihr einer solchen durchschnittlich 42963 versicherte Personen angehören. 15 Berufsgenossenschaften haben auf die Sektionsbildung völlig verzichtet, darunter einige recht grofse, wie die sächsische Textil-B. und die Zucker-B.

Was die sonstige genossenschaftliche Verwaltung anbetrifft, so hob sich während des Rechnungsjahres 1886 die Zahl der Mitglieder des Genossenschafts-Vorstandes von 696 auf 742, die der Mitglieder sämtlicher Sektionsvorstände von 1817 auf 2356, die der Delegierten zur Genossenschaftsversammlung von 2400 auf 2516, die der Vertrauensmänner von 5575 auf 6501, die der angestellten Beauftragten (Revisionsingenieure) von 14 auf 39, die der errichteten Schiedsgerichte von 349 auf 404, endlich die der Arbeitervertreter von 1889 auf 2445. Diese Ausdehnung des Verwaltungsapparates beruht wenigstens zum Teil wiederum auf der Bildung der neuen Berufsgenossenschaften.

Nach § 6 des Gesetzes v. 28. Mai 1885 ist für jede Ausführungsbehörde der Reichs- und Staatsbetriebe mindestens ein Schiedsgericht zu bilden. Da nur die bayerische Staatseisenbahndirektion im Jahre 1886 ein zweites geschaffen hat, so sank die Zahl der Schiedsgerichte von 83 auf 48, während die der Arbeitervertreter gleichzeitig von 583 auf 432 herabging.

Die Zahl der Betriebe der Berufsgenossenschaften hatte im letzten Quartal 1885 im ganzen 194601 betragen. Während des folgenden Jahres stieg sie auf 269174. Diese Verstärkung um 74573 ist zur gröfseren Hälfte dem Hinzutritt der neuen Berufsgenossenschaften zu verdanken, zur anderen aber einer Vermehrung der Betriebe bei den älteren. Diese ist, wie der amtliche Bericht hervorhebt, eine Folge der nachträglichen Einbeziehung vieler Betriebe, für welche die Versicherungspflicht erst einer Feststellung bedurfte. Von allen Berufsgenossenschaften vereinigte 1886 die Müllerei-B. die gröfste Zahl von Betrieben, nämlich 38429; ihr am nächsten stand die Fuhrwerks-B. mit 20885, während auf der anderen Seite die Privatbahn-B. nur 92 Betriebe umfafste.

Die Zahl der versicherten Personen stieg bei den Berufsgenossenschaften im Laufe des Jahres von 2986248 auf 3473435, die für die Versicherung in Anrechnung zu bringenden Gehälter und Löhne von 475889964,71 auf 2228338865,59 M. Bei den Reichs- und Staatsbetrieben hingegen sank die Zahl der Versicherten von 265088 auf 251878, ein Rückgang, an welchem namentlich die Post- und Telegraphenverwaltung beteiligt ist. Sind auch die Lohnbeträge nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie für die Umlage mafsgebend sind — bekanntlich ist der 4 M. übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel in Anrechnung zu bringen —, bleiben also die aufgeführten Lohnbeträge um ein Gewisses hinter den wirklich gezahlten Löhnen zurück, so mag hier doch auch ihr Verhältnis zu den Versicherten berücksichtigt werden. Dasselbe beträgt für die gesamten Berufsgenossenschaften durchschnittlich 652,8 M. Den relativ höchsten Betrag hat die B. der Gas- und Wasserwerke aufzuweisen, bei der 1180,5 M. auf den Versicherten entfallen, den niedrigsten die Zucker-B. mit 261,9 M.

Nehmen bei den Reichs- und Staatsbetrieben nur Betriebsbeamte und Arbeiter an der Versicherung teil, so kommen bei den Berufsgenossenschaften noch Unternehmer und gewisse sonstige Personen hinzu. Auf diese drei Kategorien verteilte sich am Ende des Jahres 1886 die Gesammtzahl aller Versicherten in der Weise, dafs unter ihnen 2686 Unternehmer, 3 467 619 Betriebsbeamte und Arbeiter und 3 130 sonstige Personen sich befanden. Die Versicherung der der ersten und dritten Gruppe angehörenden Personen gründet sich, wie hier wohl in Erinnerung gebracht werden darf, auf § 2 Abs. 2 des U.-V.-G. vom 6. Juli 1884, wonach durch Statut bestimmt werden kann, dafs und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Wie man sieht, haben die Unternehmer für sich selbst von dieser Bestimmung noch keinen ausgiebigen Gebrauch gemacht. Es dürfte aber wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dafs dieselbe äufserst zweckmäfsig ist, um namentlich kleinen Unternehmern, die mit ihren Arbeitern in sozialer Beziehung im wesentlichen auf gleicher Stufe stehen und für welche die Unfallgefahr nicht geringer ist als bei diesen, die Wohltaten des Gesetzes angedeihen zu lassen. Sehr wünschenswert wäre es, dafs das Interesse dieser kleinen Arbeitgeber an der Versicherung sich genügend steigerte, um sie zu veranlassen, sich zu ihrem eigenen Vorteil nicht mehr auf das gesetzlich Notwendige zu beschränken. Völlig fehlt die Versicherung der Unternehmer allerdings nur bei wenigen Berufsgenossenschaften, bei den meisten hat sie aber eine sehr untergeordnete Bedeutung. Zu denjenigen, die günstigere Verhältnisse erkennen lassen, gehören die Norddeutsche Holz-B., sowie die Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.; bei der ersteren, welche 4808 Betriebe umfafst, sind 326, bei der anderen, der 3111 Betriebe angehören, 340 Unternehmer versichert.

Unter den oben aufgeführten 3130 „sonstigen Personen“ sind diejenigen zu verstehen, welche der sogen. „Passantenversicherung“ unterworfen sind, Leute, welche, ohne nach dem Gesetz versicherungspflichtig zu sein, die Betriebsräume zeitweilig betreten. Die Versicherung dieser Personen hat, z. T. wohl wegen der Schwierigkeit, hier eine angemessene Grenze zu ziehen, nur bei 14 Berufsgenossenschaften Eingang gefunden. Am gröfsten ist die Zahl dieser Versicherten — 1371 — bei der Privatbahn-B.

Die 3 467 619 durchschnittlich beschäftigten Betriebsbeamten und Arbeiter verteilen sich ziemlich ungleich auf die einzelnen Berufsgenossenschaften, die bedeutendste Quote — 343 619 — entfällt auf die Knappschafts-B., die geringste — 5440 — auf die Schornsteinfeger-B., welch letztere aber trotzdem mit 16 Sektionen arbeitet, während jene mit der Hälfte sich begnügt, ein Gegensatz, der eben bereits hervorgehoben wurde. Nun ist allerdings für die Errichtung der Sektionen nicht allein die Zahl der versicherten Personen, sondern auch die der Betriebe mafsgebend; und da zeigt sich, dafs bei der Knappschafts-B. 207, bei der Schornsteinfeger-B. 196 Betriebe auf die Sektion entfallen. Bei Besprechung der Kostenfrage ist auf diesen Punkt zurückzukommen.

3. Unfälle.

Beschränkt man sich in Ansehung der Unfälle auf das Rechnungsjahr 1886, so beträgt die Zahl sämtlicher Verletzter, für welche Entschädigungen festgestellt wurden, 10540, d. h. 2,86 ‰ der versicherten Personen. (Bei dieser und den folgenden Promilleberechnungen ist die Zahl der Unfälle für die erst seit dem 1. Juli thätigen Berufsgenossenschaften verdoppelt worden.) Es ist dies nur ein kleiner Bruchteil, nämlich 10,5 % sämtlicher Verletzter überhaupt, deren Zahl sich auf 100 159 beläuft und 27,19 ‰ aller versicherten Personen ausmacht. Der weitaus gröfste Teil der Verletzten — 89 619 — besteht aus solchen, deren Erwerbsunfähigkeit sich auf weniger als 13 Wochen erstreckte, die also nicht durch die Unfall-, sondern durch die Krankenversicherung entschädigt werden. Uebrigens ist die Zahl dieser Personen mit leichteren Verletzungen nicht ganz zuverlässig ermittelt, wahrscheinlich ist sie etwas höher als hier angegeben. Betrachtet man die Berufsgenossenschaften und die Reichs- und Staatsbetriebe gesondert, so hatten aufzuweisen:

	entschädigte Verletzte		Verletzte überhaupt	
	absolut	‰ der Versicherten	absolut	‰ der Versicherten
die Reichs- u. Staatsbetr.	817	3,24	7840	31,12
die Berufsgenossensch.	9723	2,83	92319	26,91

Dieses, die Gröfse der Unfallgefahr zum Ausdruck bringende Verhältnis der Versicherten zu den Verletzten zeigt nun aber im Einzelnen starke Abweichungen von jenem allgemeinen Durchschnitt. Von den Berufsgenossenschaften nehmen, wenn man allein die entschädigten Verletzten ins Auge fafst, die bayerische Holzindustrie-B. mit 7,97, die Brauerei- und Mälzerei-B. mit 6,70, die Knappschafts-B. mit 6,17 und die Steinbruchs-B. mit 6,14 ‰ eine besonders ungünstige Stellung ein, wohingegen die Tabak-B. mit 0,21, die Seiden-B. mit 0,33, die Bekleidungsindustrie-B. mit 0,39 und die Strafsenbahn-B. mit 0,54 ‰ eine sehr geringe Unfallgefahr aufweisen. Eine teilweise Verschiebung der Verhältnisse gewahrt man unter Hinzurechnung der nicht entschädigungspflichtigen Verletzten. Dann nehmen die Südwestdeutsche Eisen-B. mit 109,25 und die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B. mit 103,69 ‰ die erste Stelle ein, während die Tabak-B. mit 1,43 und die Bekleidungsindustrie-B. mit 2,15 ‰ auch in diesem Falle am günstigsten dastehen.

Eine besondere Beachtung verdienen nun noch die 10 540 durch die Unfallversicherung zu entschädigenden Verletzten.

Ihrem Geschlecht und Alter nach sind es in überwiegender Mehrzahl erwachsene Männer, nämlich 9918. Der Rest verteilt sich auf die Frauen und die jugendlichen Arbeiter von unter 16 Jahren — 335 bezw. 287 —. Für eingehendere Vergleiche mit der Zahl der Versicherten fehlen leider die statistischen Unterlagen.

Was die Veranlassung der Unfälle anlangt, so wurden solche vor allem hervorgerufen durch bewegte Maschinenteile — 2356 —, durch Zusammenbruch, Einsturz und Herabfallen von Gegenständen — 1922 —, sowie durch Fall von Leitern, Treppen u. s. w. — 2200 —. Andere Ursachen, wie z. B. Explosion, Verbrennen spielen ihnen gegenüber eine geringere Rolle. Es braucht aber wohl kaum betont zu werden, dafs die Art des Betriebes hier wesentliche Unterschiede bedingt.

Die Folge der Verletzungen war bei 2085 Personen oder 19,7 % eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten, bei 3961 Personen oder 37,6 % eine teilweise, länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit, bei 1778 Personen oder 16,9 % eine völlige, länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit, und bei 2716 Personen oder 25,8 % der Tod der Verletzten.

Für die Berufsgenossenschaften insbesondere erleiden diese Verhältnisse nur geringe Aenderungen. Im einzelnen möge hervorgehoben werden, dafs Verletzungen mit tötlichem Ausgange bei der Knappschafts-B., der Steinbruchs-B., sowie bei den meisten Baugewerks-B. besonders häufig sind.

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Hinterbliebenen der Getöteten beträgt auf dem ganzen Gebiete der Unfallversicherung 5935, so dafs also auf einen tötlich Verletzten durchschnittlich deren 2,2 entfallen. Unter ihnen befinden sich 1802 Witwen, 3949 Kinder und 184 Ascendenten.

4. Die Kosten der Versicherung.

Bekanntlich pflegt bei Erörterungen über die Zweckmäfsigkeit der berufsgenossenschaftlichen Organisation des staatlichen Unfallversicherungswesens die Kostenfrage im Mittelpunkt des Interesses zu stehen. Es kann nicht der Zweck der folgenden Bemerkungen sein, einen neuen Beitrag zu dieser Frage zu liefern; dieselben beabsichtigen vielmehr nur, auf Grund des für das Rechnungsjahr 1886 vorliegenden Materials einige der in Betracht kommenden Momente, und zwar unter Aufserachtlassung der Reichs- und Staatsbetriebe kurz hervorzuheben.

Nach dem Rechnungsabschlufs der Berufsgenossenschaften belaufen sich die gesamten Ausgaben derselben auf 10 305 253,20 M., denen die Einnahmen im Betrage von 12 381 958,46 M. gegenüberstehen. Die eigentliche Quelle der letzteren bilden die Umlagen. Sie machen 12 231 317,94 M. aus, so dass im Vergleich zu ihnen die sonstigen Einnahmen, nämlich die aus Strafgeldern, aus übernommenen Policen privater Versicherungsanstalten (§ 100 des U.-V.-G.), aus Zinsen und aus anderen nebensächlichen Quellen völlig in den Hintergrund treten. Da in der Vorschufsrechnung unter den Einnahmen die aufgenommenen Anleihen — 772 295,00 M. —, sowie die im voraus gezahlten Beiträge und erhobenen Kautionen — 4 021 379,17 M. —, unter den Ausgaben hingegen einmal die zurückgezahlten Anleihen — 716 551,23 M. —, sodann wiederum die im voraus gezahlten Beiträge und erhobenen Kautionen, und zwar sowohl die auf die Umlage der Anrechnung gebrachten — 2 939 240,09 M. —, als auch die zurückgezahlten — 107 774,39 M. — zur Erscheinung kommen, so verbleibt am Schlufs des Rechnungsjahres ein Kassenbestand von 3 106 813,72 M.

An Gesamtausgaben (ohne Vorschufsrechnung) entfallen auf den Kopf der versicherten Personen 2,97 M., auf 1000 M. anrechnungsfähiger Löhne 4,62 M. Wesentlich überschritten wird dieser Durchschnitt u. a. von den Brauerei- und Mälzerei-B. mit 16,48 bezw. 19,14 M., der Schornsteinfeger-B. mit 6,43 bezw. 11,60 M., der Knappschafts-B. mit 6,50 bezw. 8,91 M., der Hamburgischen Baugewerks-B. mit 6,13 bezw. 5,98 M., der Steinbruchs-B. mit 5,75 bezw. 8,82 M., endlich der bayerischen Holzindustrie-B. mit 5,64 bezw. 6,72 M. Bedeutend unter dem Durchschnitt

halten sich u. a. die Tabak-B. mit 0,34 bezw. 0,59 M., die Bekleidungsindustrie-B. mit 0,59 bezw. 1,03 M., die Töpferei-B. mit 0,60 bezw. 0,97 M., die Seiden-B. mit 0,62 bezw. 1,14 M., und die Schlesische Textil-B. mit 0,74 bezw. 1,48 M.

Zum Verständnis der Ursachen dieser starken Abweichungen vom Mittel wäre ein Zurückgreifen auf die Einzelheiten der Ausgabeposten an der Hand der amtlichen Nachweisungen erforderlich, um denjenigen Faktoren nachzuforschen, welche bei jeder Berufsgenossenschaft hauptsächlich zur Belastung des Budgets beitragen. Hier mufs es genügen, die drei Hauptsummen ins Auge zu fassen, welche den vornehmsten Bestandteil der Gesamtausgaben bilden. Es sind dies einmal die gezahlten Entschädigungen: 1 711 699,98 M., die allgemeinen Verwaltungskosten: 2 324 294,32 M., endlich die Einlagen in den Reservefonds: 5 401 878,06 M. Ihnen gegenüber sind die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen mit 86 587,16 M., die Schiedsgerichtskosten mit 120 727,09 M. und die Unfallverhütungskosten mit 69 933,35 M. von geringer Bedeutung.

Unter jenen drei Hauptbeträgen hat, im Reichstag wie in der Presse, die Höhe der Verwaltungskosten zu besonders eingehenden Auseinandersetzungen Anlafs gegeben. Nach Abzug der unter den gesamten Verwaltungskosten mit einbegriffenen Kosten der ersten Einrichtung im Betrage von 590 133,24 M., als einer in Zukunft nicht wiederkehrenden Ausgabe, verbleibt an laufenden Verwaltungskosten eine Summe von 2 324 294,32 M. Da nun an Entschädigungen nur 1 711 699,98 M. gezahlt worden sind, so liegt es nahe, hieraus den Schlufs zu ziehen, dafs bei der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit Mittel und Zweck nicht im richtigen Verhältnis zueinander stehen, und die Betrachtung der Ergebnisse einzelner Berufsgenossenschaften könnte diese Auffassung nur noch mehr befestigen. Indessen ist wohl zu beachten, dafs es sich hier erst um die Ergebnisse eines Anfangsjahres handelt, jenes Verhältnis aber aller Voraussicht nach im Laufe der Zeit eine wesentliche Verschiebung erfahren wird. Vor allem ist schon jetzt mit Sicherheit vorauszusagen, dafs während der nächsten Jahre die Summe der zu zahlenden Entschädigungen mit der Zahl der Hinterbliebenen eine andauernde Steigerung aufweisen wird, bis endlich der „Beharrungszustand" eintritt, in dem Ab- und Zugang der Hinterbliebenen sich im wesentlichen ausgleichen und demzufolge auch die Entschädiungen auf annähernd gleicher Höhe sich halten werden. Andererseits steht aber auch zu hoffen, dafs die inzwischen gesammelten praktischen Erfahrungen den Berufsgenossenschaften die Mittel an die Hand geben, um die laufenden Verwaltungskosten möglichst einzuschränken. Namentlich wird man mit der Bildung von Sektionen behutsamer vorgehen und erwägen müssen, ob nicht hie und da die vorhandenen verringert werden können, denn dieselben erfordern mit ihrem teilweise recht ausgedehnten Verwaltungsapparat oft namhafte Kosten, während ihre Ge-Geschäfte nicht selten ebenso zweckmäfsig von Vertrauensmännern mit ehrenamtlicher Thätigkeit wahrgenommen werden könnten. Freilich ist anzunehmen, dafs auch trotz aller Sparsamkeit die laufenden Verwaltungskosten eine beträchtliche Herabminderung nicht erfahren werden, und man würde es bereits als einen befriedigenden Zustand ansehen dürfen,

wenn dieselben die im ersten Jahre erreichte Höhe späterhin nicht wesentlich überschritten. Letzteres ist um so mehr herbeizuwünschen, als die jetzige Sachlage eine entschieden mifsliche ist und die Auffassungsweise des amtlichen Berichts, welcher schon jetzt an einem „günstigen“ Verhältnis spricht, auf einem durch die Thatsachen nicht gerechtfertigten Optimismus beruht.

Zur Beurteilung der Kosten des berufsgenossenschaftlichen Verwaltungsapparates hat man wohl die Verwaltungskosten der privaten Versicherungsanstalten zum Vergleich herangezogen. Ein solcher mufs aber schon deshalb seinen Zweck verfehlen, weil die Organisation und die Aufgaben des staatlichen und des privaten Versicherungswesens wesentlich verschieden sind. Namentlich ist hier zu beachten, dafs die Berufsgenossenschaften im bedeutenden Umfange die ehrenamtliche Thätigkeit, für welche nur eine teilweise Vergütung erfolgt, in Anspruch nehmen, wohingegen die Privatanstalten durchweg mit bezahlten Angestellten arbeiten, dafs aufserdem die Post mit der Auszahlung der Entschädigungsbeträge wichtige Kassengeschäfte gratis übernimmt, dafs endlich die Kosten des Reichs-Versicherungsamtes und seiner Verwaltung vom Reich getragen werden, während die Privatanstalten lediglich auf die ordentlichen Gerichte angewiesen sind. Wenn daher, wie der Vertreter der Regierung in einer Reichstagsdebatte einmal hervorhob (Stenogr. Ber., VII. Leg.-P., II. Session, 1887/88, I. Band, S. 432), die Leipziger Unfallversicherungsbank 1881: 0,90, 1882: 1,00 M., die Schlesische Lebensversicherungsbank 1881: 1,12, 1882: 2,19 M., die Deutsche Unfallgenossenschaft 1881: 1,17, 1882: 0,79 M., die Dresden-Stuttgarter Unfallversicherungsbank 1881: 2,15 M., der Prometheus 1881: 2,25 M., die Magdeburger allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft 1882: 2,25 M. an Verwaltungskosten pro Kopf der Versicherten aufzuweisen hatten, die Berufsgenossenschaften 1886 dagegen nur 0,67 M., so darf auf Grund dieser Ergebnisse ein Schlufs zu gunsten oder ungunsten der Staats- oder Privatanstalten wohl kaum gezogen werden.

Setzt man die laufenden Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften nicht nur, wie soeben geschehen, zur Zahl der Versicherten, sondern auch zu den anrechnungsfähigen Löhnen in Beziehung, so entfallen auf einen Lohnbetrag von 1000 M. 1,04 M. Verwaltungskosten. Wie sehr die beiden Verhältnisse im einzelnen vom Durchschnitt sich entfernen, mögen einige Beispiele erläutern. Eine auffallende Sonderstellung nimmt die Schornsteinfeger-B. mit 4,89 bezw. 8,81 M. ein. Als wesentlicher Grund dieser Erscheinung mufs die offenbar zu weitgehende Sektionsbildung bezeichnet werden, auf welche früher schon hingewiesen wurde. Die nächsten Berufsgenossenschaften mit verhältnismäfsig teurer Verwaltung sind die Müllerei-B. mit 1,71 bezw. 2,58 M.. die Brauerei- und Mälzerei-B. mit 1,69 bezw. 1,96 M., und die Hannoversche Baugewerks-B. mit 1,57 bezw. 3,21 M. Im Gegensatz zu diesen sind die Verwaltungskosten gering bei der Sächsischen Textil-B. mit 0,20 bezw. 0,37 M. der Tabak-B. mit 0,21 bezw. 0,36 M., der Schlesischen Textil-B. mit 0,20 bezw. 0,43 M. und der Strafsenbahn-B. mit 0,21 bezw. 0,53 M. Es ist von vornherein einleuchtend, dafs bei der gleichen Anzahl von versicherten Personen diejenige Berufsgenossenschaft, bei der sich die letzteren auf eine grofse Anzahl von Betrieben verteilen, bei der also der Kleinbetrieb vorherrscht,

im allgemeinen höhere Verwaltungskosten aufweisen wird, als eine solche mit vorwiegendem Grofsbetrieb. Thatsächlich lassen denn auch die oben gemachten Angaben einen solchen Zusammenhang deutlich erkennen, wenn man berücksichtigt, dafs bei den Berufsgenossenschaften der ersten Gruppe 3,4 M., bei denjenigen der zweiten hingegen 25,5 Arbeiter auf einen Betrieb entfallen. Namentlich erklären sich die auffallend hohen Verwaltungskosten der Schornsteinfeger-B., bei der durchschnittlich in einem Betriebe nur 1,1 Arbeiter beschäftigt sind, zum Teil auch aus diesen Umständen.

Es ist endlich noch des Reservefonds mit einigen Worten zu gedenken. Derselbe verfolgt bekanntlich nicht nur den Zweck, in Fällen der Not als Rückhalt zu dienen, sondern soll auch in Zukunft eine Herabsetzung der Jahresbeiträge ermöglichen. Während im ersten Jahre mindestens eine Summe im dreifachen Betrage der gezahlten Entschädigungen anzusammeln ist, geht dies Verhältnis im Laufe der folgenden Jahre auf das zweifache, anderthalbfache u. s. w. zurück. Es ist ohne Zweifel als praktisch anzuerkennen, dafs auf diese Weise die Umlagen der ersten Jahre, wo die Entschädigungsbeträge noch niedrig sind, zum Teil zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden. Hierdurch wird eine Ausgleichung in der Höhe der Jahresbeiträge herbeigeführt, und vertritt daher der Reservefonds bis zu gewissem Grade die Stelle der „Prämienreserve“ bei den privaten Lebensversicherungsanstalten. Freilich ist andererseits nicht zu verkennen, dafs dadurch das allmähliche Anwachsen der Jahresbeiträge, welches vielfach als ein besonderer Vorzug des Umlage- vor dem Kapitaldeckungsverfahren gepriesen wird, voraussichtlich eine nicht unwesentliche Modifikation erleidet. Da die Entschädigungsbeträge 1 711 699,98 M., die Beiträge zum Reservefonds hingegen 5 401 878,06 M., also diese das 3,2 fache jener ausmachen, so sind die Berufsgenossenchaften im allgemeinen nur wenig über das gesetzliche Mindestmafs hinausgegangen. Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die Brauerei- und Mälzerei-B. und die Süddeutsche Textil-B., welche das neunfache, sowie die Südwestdeutsche Holz-B., welche das sechsfache der Entschädigungsbeträge dem Reservefonds zugewendet haben. Die oben bemerkte bedeutende Gesamtausgabe der erstgenannten Berufsgenossenschaft findet so ihre Erklärung.

Im vorstehenden ist auf die Hauptpunkte hingewiesen worden, zu deren Hervorhebung die Rechnungsergebnisse Anlafs bieten. Dafs diese statistischenDaten nur gewisse Seiten der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit beleuchten, dafs sie über andere wichtige Fragen, z. B. über die Art der praktischen Handhabung des Gesetzes seitens der Vorstände und sonstigen Organe und über die Stellungnahme dieser zu den versicherten Arbeitern keine Auskunft erteilen, bedarf wohl ebensowenig der ausdrücklichen Betonung wie die Thatsache, dafs die bisherige kurze Wirksamkeit der Berufsgenossenschaften überhaupt noch kein abschliefsendes Urteil darüber ermöglicht, ob dieselben die an sie geknüpften Erwartungen erfüllen werden. Gerade deshalb aber darf man mit um so gröfserem Interesse den weiteren Rechnungsergebnissen entgegensehen, welche an dieser Stelle stets eine angemessene Würdigung finden sollen.

II. Die Frequenz der deutschen

Jahr	Berlin	Breslau	Halle 2)	Greifswald	Königsbrg.	Braunsberg	Bonn	Münster	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg
Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten incl.																
1831/32—36	1821	902	810	208	421	24	795	261	865	331	275	1556	445	278	806	661
1836/37—41	1762	681	655	198	391	30	647	212	744	273	242	1392	440	297	745	570
1841/42—46	1715	707	712	218	347	33	632	238	670	263	208	1329	477	316	889	727
1846/47—51	1462	766	671	190	323	42	806	284	676	265	151	1696	582	396	832	661
1851/52—56	1599	822	639	214	358	37	846	348	684	245	141	1701	743	475	764	684
1856/57—61	1593	831	710	274	390	42	813	473	688	254	149	1292	648	528	697	584
1861/62—66	1972	958	768	345	445	36	896	524	721	264	194	1245	625	474	777	742
1866/67—71	2219	927	839	420	469	19	866	453	772	332	172	1215	613	369	755	632
1871/72—76	1948	1037	968	508	606	12	776	409	1007	401	175	1142	890	404	863	651
1876/77—81	3102	1279	1017	538	723	18	944	289	1002	510	262	1582	930	452	1077	643
1881/82—86	4660	1447	1509	820	883	19	1117	344	916	786	419	2545	1209	724	1312	835
1886/87	5242	1304	1530	910	810	24	1128	466	988	871	485	3176	1511	880	1247	772
1887	4478	1357	1534	1103	856	23	1329	503	1056	960	572	3367	1453	865	1462	938
1887/88	5554	1283	1505	1038	817	23	1128	436	978	843	467	3414	1526	879	1254	832
1888	4870	1304	1498	1049	863	27	1328	436	1006	905	565	3809	1547	926	1449	994
1888/89 1)	6052	1312	1624	860	760	25	1169	418	934	791	463	3602	1624	939	1228	807
Evangelische																
1831/32—36	534	211	505	90	169	—	94	—	224	92	102	—	—	140	177	46
1836/37—41	409	144	380	36	125	—	84	—	177	73	70	—	—	139	150	18
1841/42—46	317	89	435	33	75	—	69	—	154	72	63	—	—	162	164	35
1846/47—51	197	63	366	27	49	—	47	—	137	76	37	—	—	179	159	50
1851/52—56	203	53	368	27	61	—	60	—	122	66	26	—	—	214	143	71
1856/57—61	316	96	471	31	122	—	60	—	160	80	32	—	—	302	185	93
1861/62—66	386	100	391	25	110	—	61	—	145	90	48	—	—	276	225	93
1866/67—71	324	67	318	25	80	—	56	—	141	76	55	—	—	191	253	57
1871/72—76	179	46	220	27	59	—	53	—	95	49	51	—	—	155	259	19
1876/77—81	191	70	248	51	59	—	65	—	112	63	44	—	—	170	268	24
1881/82—86	547	143	538	216	186	—	96	—	191	137	60	—	—	351	367	53
1886/87	785	163	598	306	231	—	124	—	228	188	56	—	—	386	354	72
1887	653	160	611	380	242	—	152	—	251	251	68	—	—	370	465	85
1887/88	793	160	586	353	213	—	112	—	238	203	84	—	—	338	369	88
1888	661	170	607	375	231	—	143	—	255	241	87	—	—	354	520	98
1888/89	840	181	652	300	188	—	113	—	249	185	83	—	—	307	391	94
Katholische																
1831/32—36	—	218	—	—	—	24	195	187	—	—	—	281	90	—	142	—
1836/37—41	—	171	—	—	—	30	99	150	—	—	—	185	88	—	91	—
1841/42—46	—	198	—	—	—	33	117	153	—	—	—	183	89	—	132	—
1846/47—51	—	219	—	—	—	42	184	174	—	—	—	241	114	—	136	—
1851/52—56	—	230	—	—	—	37	202	193	—	—	—	214	96	—	143	—
1856/57—61	—	180	—	—	—	42	219	258	—	—	—	136	96	—	134	—
1861/62—66	—	176	—	—	—	36	211	254	—	—	—	95	89	—	130	—
1866/67—71	—	139	—	—	—	19	186	231	—	—	—	92	82	—	100	—
1871/72—76	—	95	—	—	—	12	107	213	—	—	—	76	134	—	115	—
1876/77—81	—	65	—	—	—	18	87	94	—	—	—	84	142	—	149	—
1881/82—86	—	151	—	—	—	19	78	172	—	—	—	121	181	—	155	—
1886/87	—	161	—	—	—	24	87	303	—	—	—	146	179	—	160	—
1887	—	182	—	—	—	23	109	337	—	—	—	137	163	—	157	—
1887/88	—	153	—	—	—	23	105	266	—	—	—	135	151	—	148	—
1888	—	170	—	—	—	27	126	260	—	—	—	142	146	—	146	—
1888/89	—	166	—	—	—	25	125	262	—	—	—	158	142	—	147	—

1) Für das W.-S. 1888/89 sind die Zahlen für die preufs. Universitäten nur der vorläufigen Aufstellung entnommen, welche in dem S.-S. 1888 um 208 mehr als die definitive zeigte. — 2) Seit 1885/86 sind die Studierenden mit verlängertem akademischen

Universitäten von $18\frac{31}{32}$—$18\frac{87}{88}$.

Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Summa der auf den 7 altpreuß. Universitäten u. d. Hosianum Braunsberg Studierenden	Summa der auf den 10 Universitäten des jetzigen Preußens und dem Hosianum in Braunsberg Studierenden	Gesamtzahl aller Studierenden	Jahr
Pharmazeuten etc. im Durchschnitt, resp. pro Semester									
474	1145	501	355	95	—	5 242	6 713	13 029	$18\frac{31}{32}$—36
343	1002	433	367	95	—	4 576	5 835	11 519	$18\frac{36}{37}$—41
235	917	421	484	88	—	4 602	5 743	11 626	$18\frac{41}{42}$—46
291	970	402	476	87	—	4 544	5 636	12 029	$18\frac{46}{47}$—51
331	843	396	383	98	—	4 863	5 933	12 351	$18\frac{51}{52}$—56
313	854	427	356	121	—	5 126	6 217	12 037	$18\frac{56}{57}$—61
303	991	482	378	144	—	5 944	7 123	13 284	$18\frac{61}{62}$—66
277	1433	384	293	152	—	6 212	7 488	13 611	$18\frac{66}{67}$—71
289	2686	423	318	141	470	6 264	7 847	16 124	$18\frac{71}{72}$—76
426	3044	491	350	176	713	7 910	9 682	19 568	$18\frac{76}{77}$—81
858	3214	599	495	265	830	10 755	12 876	25 838	$18\frac{81}{82}$—86
996	3250	640	484	327	846	11 414	13 758	27 828	$18\frac{86}{87}$
1197	3054	658	530	343	807	11 483	14 071	28 445	1887
884	3288	581	513	340	887	11 484	14 072	28 480	$18\frac{87}{88}$
1125	3208	634	546	347	866	11 348	13 824	29 275	1888
850	3430	570	525	352	881	12 195	14 383	29 294	$18\frac{88}{89}$
Theologen									
—	402	230	72	15	—	1603	2021	3103	$18\frac{31}{32}$—36
—	283	160	68	15	—	1178	1498	2321	$18\frac{36}{37}$—41
—	231	110	83	25	—	1018	1307	2117	$18\frac{41}{42}$—46
—	212	98	76	25	—	749	999	1798	$18\frac{46}{47}$—51
—	169	90	51	27	—	772	986	1751	$18\frac{51}{52}$—56
—	225	118	51	32	—	1096	1368	2374	$18\frac{56}{57}$—61
—	261	135	50	41	—	1073	1356	2437	$18\frac{61}{62}$—66
—	347	101	20	43	—	870	1142	2154	$18\frac{66}{67}$—71
—	384	83	15	34	52	584	779	1780	$18\frac{71}{72}$—76
—	407	73	26	38	52	684	903	1961	$18\frac{76}{77}$—81
—	656	127	83	53	81	1724	2112	3880	$18\frac{81}{82}$—86
—	672	126	94	78	89	2205	2677	4546	$18\frac{86}{87}$
—	693	154	99	74	95	2198	2768	4803	1887
—	693	136	89	65	112	2742	3267	4632	$18\frac{87}{88}$
—	668	157	104	57	107	2187	2770	4835	1888
—	665	124	100	52	118	2274	2791	4642	$18\frac{88}{89}$
Theologen									
143	—	—	30	—	—	624	—	1310	$18\frac{31}{32}$—36
99	—	—	37	—	—	450	—	960	$18\frac{36}{37}$—41
85	—	—	37	—	—	501	—	1027	$18\frac{41}{42}$—46
138	—	—	49	—	—	619	—	1297	$18\frac{46}{47}$—51
185	—	—	—	—	—	662	—	1300	$18\frac{51}{52}$—56
179	—	—	—	—	—	699	—	1244	$18\frac{56}{57}$—61
162	—	—	—	—	—	677	—	1153	$18\frac{61}{62}$—66
133	—	—	—	—	—	575	—	982	$18\frac{66}{67}$—71
84	—	—	—	—	—	427	—	836	$18\frac{71}{72}$—76
43	—	—	—	—	—	264	—	682	$18\frac{76}{77}$—81
73	—	—	—	—	—	420	—	952	$18\frac{81}{82}$—86
116	—	—	—	—	—	577	—	1178	$18\frac{86}{87}$
124	—	—	—	—	—	661	—	1232	1887
156	—	—	—	—	—	547	—	1137	$18\frac{87}{88}$
157	—	—	—	—	—	583	—	1174	1888
182	—	—	—	—	—	578	—	1207	$18\frac{88}{89}$

Bürgerrechte nicht mehr wie bisher in der Zahl der Studierenden enthalten. Dieselben betrugen in den letzten 5 Semestern durchschnittlich 74. Um diese Zahl erscheint daher die Frequenz für Halle im Vergleich zu den früheren Perioden zu gering.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsbrg.	Bonn	Münster	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen
													Ju
18$\frac{31}{32}$—36	560	227	137	34	90	244	—	324	109	92	490	75	53
18$\frac{36}{37}$—41	496	116	87	12	74	223	—	274	94	94	427	74	75
18$\frac{41}{42}$—46	524	137	96	39	75	215	—	205	90	81	439	92	108
18$\frac{46}{47}$—51	572	235	144	40	120	295	—	234	76	54	640	171	152
18$\frac{51}{52}$—56	640	274	147	53	149	273	—	224	56	54	722	181	149
18$\frac{56}{57}$—61	476	152	75	33	86	151	—	171	37	53	451	133	94
18$\frac{61}{62}$—66	483	157	46	14	69	158	—	176	41	63	439	121	89
18$\frac{66}{67}$—71	589	168	56	24	91	172	—	158	28	31	418	124	68
18$\frac{71}{72}$—76	614	326	139	70	188	213	—	283	50	15	251	108	40
18$\frac{76}{77}$—81	1073	373	110	81	175	268	—	247	90	31	463	116	50
18$\frac{81}{82}$—86	1133	225	113	58	129	270	—	170	84	42	795	146	89
18$\frac{86}{87}$	1262	215	115	52	113	230	—	141	74	23	1025	218	118
1887	976	208	129	74	115	275	—	174	111	42	1144	231	119
18$\frac{87}{88}$	1412	202	121	81	123	225	—	148	102	25	1215	250	161
1888	1175	183	106	81	136	251	—	171	126	46	1366	264	167
18$\frac{88}{89}$	1585	206	115	63	134	229	—	154	101	20	1341	284	178
													Medi
18$\frac{31}{32}$—36	346 1)	115	100	58	69	144	—	204	75	61	338	193	55
18$\frac{36}{37}$—41	390	128	120	66	72	136	—	201	42	51	196	143	53
18$\frac{41}{42}$—46	331	120	108	83	75	95	—	207	42	41	94	120	26
18$\frac{46}{47}$—51	226	88	90	79	56	103	—	189	49	35	149	145	43
18$\frac{51}{52}$—56	280	110	64	79	77	90	—	197	65	41	277	317	78
18$\frac{56}{57}$—61	298	119	45	128	97	108	—	162	62	35	133	239	80
18$\frac{61}{62}$—66	363	152	89	202	115	139	—	172	38	50	151	253	68
18$\frac{66}{67}$—71	423	188	126	262	120	192	—	150	112	57	213	268	75
18$\frac{71}{72}$—76	339	176	152	280	155	140	—	142	144	59	287	446	108
18$\frac{76}{77}$—81	425	205	135	249	136	140	—	132	122	88	378	431	102
18$\frac{81}{82}$—86	1137	379	268	399	234	252	—	186	215	171	849	681	167
18$\frac{86}{87}$	1498	360	316	437	238	292	—	227	270	238	1121	891	267
1887	1326	384	330	520	263	372	—	244	298	295	1186	861	262
18$\frac{87}{88}$	1513	377	295	474	246	291	—	224	250	217	1115	902	255
1888	1389	408	307	472	272	368	—	233	231	286	1339	925	276
18$\frac{88}{89}$	1718	388	310	405	244	317	—	214	209	219	1188	984	297
													Philosophen incl. Pharm.,
18$\frac{31}{32}$—36	381	131	68	26	93	118	74	113	55	20	447	87	30
18$\frac{36}{37}$—41	467	122	68	84	120	105	62	92	64	27	584	135	30
18$\frac{41}{42}$—46	543	163	73	63	122	136	85	104	59	23	613	176	20
18$\frac{46}{47}$—51	467	161	71	44	98	177	110	116	64	25	666	152	22
18$\frac{51}{52}$—56	476	155	60	55	71	221	155	141	58	20	488	149	34
18$\frac{56}{57}$—61	503	284	119	82	85	275	215	195	75	29	572	180	52
18$\frac{61}{62}$—66	740	373	242	104	151	327	270	228	95	33	560	162	41
18$\frac{66}{67}$—71	883	365	339	109	178	260	222	323	116	29	492	139	35
18$\frac{71}{72}$—76	816	394	457	131	204	263	196	487	158	50	528	202	101
18$\frac{76}{77}$—81	1413	566	524	157	353	384	195	511	235	99	657	241	130
18$\frac{81}{82}$—86	1874	539	589	147	327	421	173	478	352	147	782	201	118
18$\frac{86}{87}$	1921	405	501	115	228	395	163	392	339	168	884	223	109
1887	1750	423	464	129	236	421	166	387	300	167	900	198	114
18$\frac{87}{88}$	1836	391	503	130	235	395	170	368	288	141	939	223	125
1888	1645	373	478	121	224	440	176	347	307	146	962	212	129
18$\frac{88}{89}$	1909	371	547	92	194	385	156	317	296	141	915	214	157

1) incl. der Studierenden der militärärztlichen Bildungs-Anstalt.

Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Summa der auf den 7 altpreuß. Universiäten Studierenden	Summa der auf den 10 Universitäten des jetzigen Preußens Studierenden	Gesamtzahl aller Studierenden	Jahr
risten											
90[1]	312	88	439	144	90	44	—	1292	1817	3642	1831/32—36
117	314	88	370	129	77	38	—	1008	1470	3179	1836/37—41
226	466	54	330	150	104	36	—	1086	1462	3467	1841/42—46
211	409	51	387	126	109	35	—	1406	1770	4061	1846/47—51
163	447	64	334	94	106	39	—	1536	1870	4169	1851/52—56
102	274	29	297	81	46	48	—	973	1234	2789	1856/57—61
86	384	44	315	78	51	53	—	927	1207	2867	1861/62—66
94	337	48	412	81	52	60	—	1100	1317	3011	1866/67—71
162	339	43	911	94	72	40	163	1550	1898	4121	1871/72—76
289	278	103	970	110	85	35	187	2080	2448	5134	1876/77—81
255	273	180	700	90	62	40	195	1937	2233	5034	1881/82—86
193	193	147	738	80	62	35	195	1997	2235	5239	1886/87
236	290	287	685	106	72	42	189	1777	2104	5505	1887
204	206	122	831	66	79	35	202	2164	2439	4810	1887/88
251	309	233	828	95	85	47	186	1932	2275	6106	1888
228	200	129	962	84	79	43	169	2332	2607	6304	1888/89
ziner											
165	219	146	120	76	75	20	—	832	1172	2579	1831/32—36
126	149	114	145	72	70	20	—	912	1206	2294	1836/37—41
110	130	75	149	57	62	18	—	812	1102	1943	1841/42—46
104	116	60	152	57	70	16	—	642	915	1827	1846/47—51
95	109	61	168	73	91	19	—	700	1003	2291	1851/52—56
103	113	52	182	56	96	23	—	795	1054	2131	1856/57—61
124	91	54	189	62	91	32	—	1060	1320	2435	1861/62—66
146	77	49	210	69	64	37	—	1311	1630	2838	1866/67—71
160	92	98	380	80	63	33	157	1242	1587	3491	1871/72—76
158	109	182	395	86	61	38	162	1290	1632	3734	1876/77—81
206	213	350	757	159	88	77	209	2675	3247	6869	1881/82—86
235	202	428	781	210	94	109	231	3141	3876	8450	1886/87
272	240	479	713	213	85	121	221	3195	4032	8685	1887
242	212	350	779	201	83	136	253	3196	3887	8435	1887/88
261	253	448	753	207	85	148	254	3216	3966	8915	1888
237	209	309	840	213	92	157	306	3382	4024	8886	1888/89
Cameral. etc.											
232	84	97	184	51	88	16	—	891	1079	2395	1831/32—36
261	89	42	204	72	115	22	—	1028	1211	2765	1836/32—41
257	96	21	207	104	198	9	—	1185	1371	3072	1841/42—46
222	86	42	219	121	172	11	—	1128	1333	3046	1846/47—51
220	57	21	172	139	135	13	—	1193	1412	2840	1851/52—56
173	104	53	150	172	163	18	—	1563	1862	3499	1856/57—61
212	174	43	226	207	186	18	—	2207	2563	4392	1861/62—66
162	161	47	464	133	157	12	—	2356	2824	4626	1866/67—71
167	201	64	1011	166	168	34	98	2461	3156	5896	1871/72—76
213	232	98	1272	222	178	65	312	3592	4437	8057	1876/77—81
322	296	255	1212	220	263	94	345	4071	5048	9123	1881/82—86
305	305	305	1040	193	239	105	331	3728	4627	8666	1886/87
332	323	307	940	185	274	106	302	3589	4443	8424	1887
291	326	256	970	178	262	104	319	3660	4457	8450	1887/88
271	334	287	929	175	272	95	281	3457	4257	8204	1888
284	293	230	963	149	254	100	288	3654	4408	8255	1888/89

1) incl. der Regiminalisten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Blaramberg Nicolas, Ancien avocat général près la cour de cassation, ancien sénateur et ancien député au parlement roumain: Essai comparé sur les institutions et les lois de la Roumanie, depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Bucarest 1885. Imprimerie du peuple roumain. 807 S. in gr. 8⁰.

Dem Studium der politischen und ökonomischen Verhältnisse im aufblühenden rumänischen Staate stellen sich nicht geringe Schwierigkeiten entgegen. Es mangelt jede Uebersicht über die fragliche nationale und fremdsprachige Litteratur, es fehlt an entsprechenden Vorarbeiten, bis vor kurzem fehlte überhaupt vollständig jede die erwähnte Materie in zusammenhängender, wissenschaftlicher Weise behandelnde Darstellung.

Das vorliegende Werk füllt nun diese Lücke teilweise aus. Dasselbe repräsentirt nicht nur eine rumänische Reichs- und Rechts- sowie Kulturgeschichte, sondern bietet auch zahlreiche, für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens und deren Entwickelung wichtige Daten und wird daher gleichermaßen dem Juristen, Historiker und Nationalökonomen willkommen sein.

Eine eingehende Besprechung des vorliegenden Werkes ist mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der in demselben behandelten Materien unmöglich. Wir müssen uns daher mit einer einfachen Inhaltsangabe und mit dem Hinweise auf die, namentlich für den Nationalökonomen wichtigen und interessanten Partien begnügen.

Die ersten 6 Kapitel enthalten die Geschichte des heute von den Rumänen bewohnten Landes und des rumänischen Volkes von der scythodakischen Epoche bis auf den heutigen Tag. Hierauf folgen die Kapitel: Les boyards on les Nobles; le Clergé; les paysans ou Colons; la bourgeoisie ou le tiers 'Etat roumain. Besonders interessant ist die Schilderung des „paysan roumain à travers les ages", der Entwickelung des rumänischen Bauernstandes in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Der Verfasser bietet eine gute und übersichtliche Zusammenstellung aller auf die Regelung der Bauernverhältnisse bis zum Agrargesetze von 1864 gültig gewesenen gewohnheitsrechtlichen und gesetzlichen Normen, sowie eine Uebersetzung des gedachten Gesetzes selbst,

durch welches die rumänischen Bauern — wenigstens teilweise — zu freien Eigentümern des Grundes und Bodens wurden, auf welchem sie saßen. Die bezüglichen Ausführungen bieten speziell jetzt ein besonderes Interesse, da die Agrarfrage in Rumänien wieder auf der Tagesordnung ist und einer neuerlichen gesetzlichen Regelung zudrängt. Bekanntlich haben im Frühjahr 1888 hauptsächlich in den südlichen Departements Rumäniens (Ilfov, Prahova, Jalomiza, Buzeu, Olt. .) sehr ernste Bauernunruhen stattgefunden, deren Zweck die Herbeiführung einer neuerlichen gesetzlichen Landverteilung an die Bauern war. Diese Revolten wurden mit eiserner Strenge blutig niedergeschlagen, womit jedoch selbstverständlich die Agrarfrage selbst nicht beseitigt erscheint. Dieselbe harrt vielmehr ihrer gesetzlichen Lösung. Thatsächlich hat auch bereits das derzeit am Ruder befindliche Ministerium Carp-Rosetti 2 Agrargesetzvorlagen vorbereitet und dieselben durch Veröffentlichung im Monitor oficial der öffentlichen Diskussion unterbreitet.

Die Ausführungen des Verfassers über die rumänische Bourgeoisie sind — wie das auch nicht anders sein kann — höchst dürftig und fragmentarisch. Der Grund ist sehr einfach. Es existiert nämlich in Rumänien — wenn man von den als Fremden betrachteten Juden und den zahlreichen sonstigen Fremden absieht — gar keine Bougeoisie. Es giebt eigentlich nur Großgrundbesitzer, elende, arme Bauern, dann Beamte oder solche, die es werden wollen. —

Im 11. und 12. Kapitel wird die rumänische Verfassungsgeschichte behandelt. Die neuesten Phasen derselben sind besonders lebhaft und frisch geschildert. Der Verfasser hat selbst eine bedeutende parlamentarische Rolle gespielt und an der politischen Neugestaltung seines Vaterlandes regen Anteil genommen.

Das Schlußkapitel bietet die Geschichte der rumänischen Gesetzgebung.

Fügen wir hinzu, daß der Verfasser eine ziemlich reichhaltige Uebersicht der auf die von ihm behandelten Materien bezüglichen Litteratur bietet.

Das besprochene Werk — das erste in seiner Art und darum doppelt verdienstlich — ist lebhafter Empfehlung wert.

Wien, im September 1888. Dr. Carl Grünberg.

Deutsche Encyklopädie. Ein neues Universallexikon für alle Gebiete des Wissens. Band II: B. bis Brandeln. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1888. Roy.-8. 993 SS. M. 10.—.

Dulk, A., Entwurf einer Gesellschaftslehre. Leipzig, Findel, 1889. 8. IV—100 SS. M. 2.—.

v. Eicken H., (Staatsarchivar in Aurich), Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung. Stuttgart, Cotta, 1887. Roy.-8. XVI—822 SS. M. 12.—.

Béchaux, A. (Professeur d'économie polit. à la faculté libre de droit de Lille), Le droit et les faits économiques. Paris, Guillaumin, 1889. 8. 303 pag. fr. 6.—. (Ouvrage récompensé par l'Institut (prix Wolowski). Table: Introduction: La science sociale, l'économie politique et le droit. Place de l'économie polit. dans les facultés de droit. — Les faits économiques et le droit privé: De la famille. Des biens et de la propriété. Des contrats. — Les faits économiques et le droit public: L'Etat et le régime commercial. Régime de l'assistance publique Des finances publiques. — De la protection de la petite propriété. — La question des loyers et spécialement des habitations ouvrières. — Des causes économiques qui agissent sur le taux des salaires.)

Beleze, G., Dictionnaire universel de la vie pratique à la ville et à la campagne;

rédigé, avec la collaboration d'auteurs spéciaux, par G. B. 7e édition augmentée d'un nouveau supplément. Paris, Hachette, 1888. 8. VIII—1939 pag. (Contenant les notions d'une utilité générale et d'une application journalière et tous les renseignements usuels en matière: de religion et d'éducation, de législation et d'administration, de finances, d'industrie et de commerce, d'économie domestique, d'économie rurale, etc.)

Leroy-Beaulieu, P. (de l'Institut), Précis d'économie politique. 2e édition. Paris, Delagrave, 1888. 12. VIII—409 pag.

Société d'économie politique de Lyon. Compte rendu analytique des séances de 1886 à 1888. 2 vols. Lyon, Bonnaviat, 1888. 8. 438 et 400 pag. avec carte.

Sully (Duc de), Economies royales. Edition J. Chailley. Paris, Guillaumin, 1888. 12. LV—220 pag. fr. 2.—. (Table des matières: Introduction (pag. I à LI). — Notice sur les économies. — Economies royales: 1. Situation du royaume à l'avènement de Henri IV. 2. Réorganisation de l'administration du royaume. 3. Fruits de l'administration de Sully. 4. Rôle personnel de Sully. — Bibliographie.)

Hopkins (Johns) university studies in historical and political science, editor: H. B. Adams. Volume VI. History of coöperation in the United States. Baltimore, Murray, 1888. 8. 540 pp. cloth. M. 18.—. (Contents: Coöperation in New England, by E. W. Bemis. — Coöperation in the Middle States, by the same. — Coöperation in the Nordwest, by A. Shaw. — Three phases of Coöperation in the West, by A. G. Warner. — Coöperation on the Pacific Coast, by Ch. Howard Shinn. — Coöperation in Maryland and the South, by D. R. Randall. —)

Marx, K., Capital: a critical analysis of capitalist production. New edition. London, Sonnenschein, 1888. 830 pp. 10/.6.

Gobbi, U., L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII: studio. Milano, U. Hoepli, 1889. 8. XVI—374 pp. l. 6.—. (Contiene: Analisi degli scrittori. — La vita pubblica e privata in generale. — L'economia domestica. — L'economia privata. — Le professioni. — L'economia dello Stato. — I provvedimenti annonarî. — La questione monetaria. — Il credito. — La politica commerciale. — Carattere e sviluppo delle teorie economiche nel secolo XVI—XVII. — Studî giuridici e politici. —)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

v. Asbóth, J., Bosnien und die Herzegowina. Reisebilder und Studien. Wien, Hölder, 1888. 4. 448 SS. mit 37 ganzseitigen u. 175 Textillustrationen nach Aufnahmen des k. k. Oberlieutenants C. Mienzil, sowie einer historischen und 3 statistischen Karten und Tabellen. M. 15.—.

Aus Tilsits Vergangenheit. Teil I: Tilsit seit dem grofsen Kriege. 2. Ausgabe. Tilsit, W. Lohaufs, 1888. 8. V—224 SS. mit Plan der Stadt u. 8 Illustrationen. M. 1,50.

Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsafs-Lothringen. Heft 8 und 9. Strafsburg, Heitz, 1888. 12. à 114 SS. à M. 2. (Inhalt. Heft 8: Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsafs. Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney (kais. Oberförster). Teil 1: Vom Eintritt des Forstes in die Geschichte bis zum westfälischen Frieden (1065 bis 1648). Heft 9: Rechts- und Wirtschaftsverfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittellalters, von A. Hertzog.)

Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1887. Barmen, Buchdruckerei von Wiemann, 1888. 4. 186 SS. — Haupt- u. Spezialetats der Stadt Barmen pro 1888/89. Ebd. 1888. 4. 82 SS.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum vom 1. April 1887 bis 31. März 1888. — Düsseldorf, gedruckt bei L. Vofs, 1888. 4. 160 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1887/88. Görlitz, Druck der „Görlitzer Nachrichten“, 1888. 4. 142 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Kattowitz für 1887. Kattowitz, Druck von Siewinna, 1888. 4. 41 SS. u. 80 SS. Anlagen.

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Paderborn für das Geschäftsjahr 1887/88. Paderborn, Junfermann'sche Buchdruckerei, 1888. 4. 62 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in der

Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888. Posen, Hofbuchdruckerei Decker, 1888. 4. 183 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888. Schweidnitz, Buchdruckerei von C. Boy, 1888. 4. 67 SS.

Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1887/88 nebst Haushaltungsplänen für 1888/89. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1888. 4. 120 SS.

Kleinert, P., Zur christlichen Kultus- und Kulturgeschichte. Abhandlungen und Vorträge. Berlin, H. Reuther, 1889. 8. 327 SS. M. 4,50.

Knoke, F. (Prof. am Karls-Gymnas, Bernburg), Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland. Berlin, Gaertner, 1887—89. 8. IX—566 nebst 5 Karten und Nachtrag 215 SS. M. 20.—.

Kohl, H., Dreifsig Jahre deutscher Geschichte 1858—1888 in amtlichen Kundgebungen. Giefsen, Ricker, 1888. gr. 8. XII—346 SS. M. 4,50. (Das IV. Buch S. 248—346 enthält Sozialreform und Kolonialpolitik, 1881—1888.)

Lémann, J. (Abbé), Eintritt der Israeliten in die bürgerliche Gesellschaft der christlichen Staaten. Nach unedierten Urkunden bearbeitet. Autorisierte deutsche Ausgabe. Mülhausen, Gangloff, 1888. gr. 8. XVI—393 SS. M. 4,50.

Pfister, E., Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr, 1889. 8. XII—196 SS.

v. Ranke, L., Ueber die Epochen der neueren Geschichte. Vorträge dem König Maximilian II. von Bayern im Herbst 1854 zu Berchtesgaden gehalten. Hrsg. von A. Dowe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1888. 8. XXVI—240 SS. M. 6,40.

Reimann, E., Neuere Geschichte des preufsischen Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Kongrefs. Band II. Gotha, F. A. Perthes, 1888. 8. XVI—703 SS. M. 13.—. (Kapitel IV u. V, S. 408—511: Verhalten Friedrichs gegen den Landadel und die Gutsunterthanen und seine Sorge für den Ackerbau. — Die Städte, Gewerbe, Handel.)

Weitemeyer, H., Dänemark. Geschichte und Beschreibung, Litteratur und Kunst, soziale und ökonomische Verhältnisse. Unter Mitwirkung namhafter Schriftsteller hrsg. von H. W. Kopenhagen, A. F. Höst & Sohn, 1889. 8. VII—336 SS. Nebst Karte in Farbendruck. M. 6.—. (Inhalt: Kurzgefafste Geschichte Dänemarks. Land u. Volk, vom Herausgeber. — Litteratur u. Kunst, von Schwanenflügel etc. — Dänisches Recht. Verfassung. Erbfolge, von V. A. Secher. — Oekonomische und soziale Verhältnisse, von M. Rubin. —)

Wolf, G., Zur Kulturgeschichte in Oesterreich-Ungarn (1848—1888). Wien, A. Hölder, 1888. gr. 8. IV—186 SS. M. 4,80.

Zurbonsen, F. (Gymnasiallehrer), Quellenbuch zur brandenburg-preufsischen Geschichte. Denkwürdige Urkunden und Quellenberichte. Berlin, Nikolai, 1889. gr. 8. XIV—392 SS. M. 6.—.

Kahn, L., Histoire de la communauté israélite de Paris. VIème et dernière partie: les juifs à Paris depuis le VIe siècle. Paris, Durlacher, 1888. 12. VIII—248 pag. et gravures. fr. 5.—.

de Lanessan, J. L., L'Indo-Chine française. Etude politique, économique et administrative sur la Cochinchine, le Cambodge, l'Annam et le Tonkin. Paris, Alcan, 1888. 8. VIII—760 pag. et 5 cartes en couleur. fr. 15.—.

Le Bon, G., Les premières civilisations. Paris, Marpon & Flammarion, 1888. in-4. 824 pag. avec 443 figures comprenant 333 reproductions, 41 restitutions, 60 photogravures et 9 photographies d'après nature ou d'après des documents authentiques. fr. 10.—.

Rapport fait au Conseil communal (de la ville de Bruxelles) en séance du 1er octobre 1888, par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, imprim. Ve J. Baertsoen, 1888. 8. 228 pag. av. tableaux statistiques. (Table: Population. — Administration. — Finances. — Sureté publique. — Salubrité publique. — Travaux publics. — Instruction publique et beaux-arts. — Industrie, commerce et navigation. — Cultes. — Assistance publique. — Contentieux. — etc.)

Roselly de Lorgues (le comte), Christophe Colombe. 3e Edition populaire. Paris, V. Palmé, 1888. 8. Avec 5 planches et une carte. fr. 8.

Wiener, C., Chili et Chiliens. Paris, Cerf, 1888. gr. in-8. 388 pag. avec gravures.

Ainsworth, W. F., A personal narrative of the Euphrates Expedition. 2 vols. London, Paul, Trench & C°, 1888. 8. 930 pp. 32/.—.

Fry, K., History of East and West Ham parishes. Edit. by Pagenstecher. London, Siegle, 1888. 8. With illustrations. 21/.—.

Lefevre, G. S., Incidents of Coercion: a journal of visits to Ireland in 1882 and 1888. London, Paul, Trench & C°, 1888. 8. 186 pp. 1/.—.

Morris, Diary and letters of Gouverneur Morris, Minister of the United States to France, Member of the Constitutional Convention, etc. Edited by Anne Cary Morris. 2 vols. London, Scribner's Sons, 1888. 8. With portraits. $ 7,50. (Contents pictures of the manners and morality, the customs, habits, foibles, and ideals of the fashionable Paris of the Revolutionary period. Morris († 1816) remained in France through the Revolution, and until the reign of terror.)

Payton, E. W., Round about New Zealand: being notes from a journal of three years wanderings in the Antipodes. London, Chapman & Hall, 1888. 8. 360 pp. with 20 illustrations. 12/.—.

Theale, G., History of South Africa (1691—1795). London, Sonnenschein, 1888. 8. 404 pp. with 2 charts. 15/.—.

Jakab, Elek, Kolozsvár törtónete. (Geschichte Klausenburgs von Alex. Jakab. 3 Bde. Budapest, Selbstverlag, 1888. 8. Mit vielen Aktenstücken, Tafeln, Karten und Grundrissen.)

Извѣстія Московской городской думы. Москва 1888. 4. (Gemeindeblatt der Stadt Moskau. Jahrgang 1888. Complet in 12 starken Heften.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Stille (Dr med. in Ihlienworth), Die Bevölkerungsfrage in alter und neuer Zeit. Neuwied, Heuser, 1889. gr. 8. 67 SS. M. 2.—.

Rethwisch, J., Die Deutschen im Auslande. Beiträge zur Kolonial- und Auswanderungspolitik. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1889. 8. 194 SS. M. 2,50.

Feyrol, J., Les Français en Amérique. Canada, Acadie, Louisiane. Poitiers, impr. Oudin, 1888. gr. in-8. 240 pag. av. gravures.

Hue, F., La Réunion et Madagascar. Paris, Lecène & Oudin, 1888. 8. 239 pag. avec gravures.

Mireur, H., Le mouvement comparé de la population à Marseille, en France et dans les Etats d'Europe. 2ème édition. Paris, G. Masson, 1889. 8. XI—390 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Population de 1866 à 1886. Population moyenne de Marseille. — Natalité. — Nuptialité. — Mortalité. — Natalité et mortalité comparées à Marseille et en France. — Mouvement de la population dans les divers Etats d'Europe et dans les Etats-Unis d'Amérique.)

Matheson, R. E. (Secretary of the General Register Office), Digest of the law for the Registration of Births and Deaths in Ireland. London 1888. 8. 1/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Classen (Oekonomierat), Denkschrift über den rechnerischen Zusammenhang zwischen Qualitätsgewicht und Preis im Getreidegeschäft. Ein Beitrag zur Begründung der Mafsnahmen des königl. preufsischen Handelsministeriums, betreffend das Usancenwesen der Getreidebörsen. Ansbach, Brügel & Sohn, 1888. 8. 26 SS. M. 0,50.

Lucas, Fr. (Direktor des pomolog. Instituts in Reutlingen), Das Obst und seine Verwertung. (Zugleich 3. vollständig umgearbeitete Aufl. der Schrift: „Die Obstbenutzung" von Ed. Lucas.) Stuttgart, Ulmer, 1889. 8. X—375 SS. mit 165 in den Text gedruckten Holzschnitten. M. 6.—.

v. Grafs-Klanin, Die Association des landwirtschaftlichen Angebotes. Danzig, F. A. Weber, 1888. 8. 34 SS. M. 1.—.

Charlie, R., La bière française (cervoise). Paris, Savine, 1888. 12. 241 pag. fr. 2,50.

Morillon, A., Le pain sous la République. Paris, impr. de Soye & fils, 1888. 8. 14 pag. (Extrait du „Correspondant" du 25 octobre 1888.)

Day, W., The horse: how to breed and rear him. London, Bentley, 1888. 8. 460 pp. 6/.—.

Mitchell, H., Diamonds and Gold of South Africa. London, E. Wilson, 1888. 8. 5/.—.

Skinner, W. R., The Mining manual for 1888. Containing full particulars of Mining Companies, and of all those registered from June 1887 etc. London, Office of the Mining manual, 1888. 8. 648 pp. 7/.6. (With a separate section of all South African Mining Companies.)

United States geological survey. Volume XII: Geology and Mining Industry of Leadville, Colorado. Washington, Government Office, 1888. 4. 770 pp. with 45 plates, 6 figures, and a separate atlas of 35 sheets in-fol., by S. F. Emmons.

Pederzani, G., Storie agricole, premiate al concorso regionale di Parma nel 1887. Milano, tip. A. Guerra, 1888. 16. 149 pp. (Contiene: Il terreno. — Il frumento. — Il grano-turco. — Il riso. — Il vino. — Una farfalla. — Il ladino e compagnia. — La vite. —.)

Savorgnan d'Osoppo, M. A. (prof.), Delle piante tessili propriamente dette e di quelle che danno materia per legacci, corderie, cesti, spazzole, scope, carta, ecc. I. Milano 1888. 16. 160 pp. c. fig. l. 3.—. (Contiene: Dati statistici. — Coltivazione. — Macerazione della canapa. — Le fibre tessili. — Essiccamento; scavezzatura. — Maciullatura; spatolatura. Concorso di Ferrara, 1888. — ecc.)

Falbe Hansen, V., Stavnsbaands-løsningen og Landboreformerne set fra nationaløkonomiens Standpunkt. I. Deel: Tiden fra 1733 til 1807. Kjøbenhavn, Gad, 1888. Roy. in-8. 162 pp. M. 4,80. (Leibeigenschaftsaufhebung und Agrarreform betrachtet vom nationalökonomischen Standpunkte.)

5. Gewerbe und Industrie.

Altrichter, K., Geschichte der Stadt Wusterhausen an der Dosse. Abteilung 2. Neuruppin, Petrenz, 1888. 8. Bogen 9—17. M. 1,25. (Darin enthalten Kapitel 8: „Die Innungen, Gilden und Zünfte.")

Kosmann, B. (Privatdozent an d. Univers. Breslau), Oberschlesien, sein Land und seine Industrie. Festschrift für die XXIX. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure zu Breslau. Im Auftrage des oberschlesischen Bezirksvereins deutscher Ingenieure bearbeitet. Kattowitz, Selbstverlag des oberschles. Bezirksvereins deutscher Ingenieure, 1888. gr. 8. VIII—240 SS. mit 9 Tafeln graphischer Darstellungen nebst einer geographischen und einer Verkehrskarte bearbeitet von (Markscheider) Küntzel. Originalband M. 10.—.

Rauchberg, H., Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 5. Juni 1882. Wien, Hölder, 1888. Roy.-8. 35 SS. (Separatabdruck aus der Statistischen Monatschrift.)

Thielmann, L. H., Handbuch über stationäre Dampfkessel der Grofs- und Kleinindustrie und deren Feuerungen. Bearbeitet mit besonderer Berücksichtigung der Fortschritte der Neuzeit für Dampfkesselbesitzer und Fabrikbetriebsbeamte. Berlin, R. Mückenberger, 1889. gr. 8. 156 SS. mit 104 Abbildungen einschliefsl. 1 Tafel. Orig.-Lwdbd. M. 8.—.

Blanc, H., Les corporations de métiers, leur histoire, leur esprit, leur avenir. Paris, Letouzey & Ané, 1888. 12. 356 pag.

Dorure, la, sur cuir, reliure, ciselure et gaufrure en Allemagne. 2 vols. Paris, E. Rouveyre, 1888. in-4. fr. 80.—. (Imprimée à 50 exemplaires. Contenant: Epoque ancienne: 50 planches reproduites d'après les originaux par Naumann et Schroder, texte explicatif par J. Stockbauer. — Epoque moderne: 40 planches reproduites d'après les originaux par Linsel, Dorn, texte explicatif par Joh. Maul.)

Doumert, A., La dentelle; origines, histoire, fabrication, lieux de production en France et à l'étranger. Paris, Lecène & Oudin, 1888. 8. 143 pag.

Garban, E., L'eau, ses propriétés, ses applications dans l'industrie. Paris, Lecène & Oudin, 1888. gr. in-8. 319 pag. avec gravures.

Prost, J. C. A., Le marquis de Jouffroy d'Albans, inventeur de l'application de la vapeur à la navigation. Paris, Leroux, 1888. 8. 325 pag. fr. 6.—.

Rondot, N., Les orfèvres de Lyon du XIVe au XVIIIe siècle. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupeley-Gouverneur, 1888. gr. in-8. 101 pag.

IVth and Vth Report of the Comptroller general of Patents, Designs, and Trade Marks, with appendices for the years 1886 and 1887. 2 parts. London 1887—1888. folio. 22 and 20 pp. (Parl. paper by command.) à /0,3.

6. Handel und Verkehr.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1887. 2 Teile. Plauen, Druck von M. Wieprecht, 1888. 8. IV—441 SS.

Wasserbau, der, an den öffentlichen Flüssen im Königreich Bayern, eine hydrographische Beschreibung der Hauptflufsgebiete, sowie eine systematische Darstellung der Leistungen im Wasserbauwesen Bayerns nach den verschiedenen Stufen der Entwickeluug bis zum gegenwärtigen Stande, hrsg. von der k. obersten Baubehörde. München, M. Kellerer, 1888. gr. 4. Mit zahlreichen Tafeln. M. 60.—.

Schiffskalender, deutscher, für Kriegsmarine und Handelsflotte, 1889. Taschenbuch für Marineoffiziere, Seeleute aller Grade, Konsulate etc. Hrsg. von Schwarz-Flemming (Ingenieur). Jahrg. III. Berlin, K. Siegismund, 1889. 8. Ldrbd. XL—456 SS. mit dem Porträt S. M. Kaiser Wilhelms II., sowie mit 6 Flaggentafeln. M. 5.—.

Schneider, J., Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im Deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. Heft 6. Düsseldorf, Bagel, 1888. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Ebner von Ebenthal, N., Maria Theresia und die Handelsmarine. Triest, Buchdr. des österr.-ung. Lloyd, 1888. 8. IX—111 SS. M. 4.—.

Annuaire du Ministère du commerce et de l'industrie, septembre 1888. Paris, Berger-Levrault, 1888. gr. in-8. 764 pag. fr. 6.—.

Barron, L., Les fleuves de France. Vol. I: La Loire. Paris, Renouard, 1889. 8. Orné de 134 dessins par A. Chapon. fr. 10.—. (Sommaire: Rives, affluents, montagnes, villes, moeurs, souvenirs historiques du célèbre fleuve.)

Belloc, A., La télégraphie historique depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Paris, Firmin-Didot, 1888. gr. in-8. XI—343 pag. avec 76 gravures.

Branda, P., Réformes navales. La France sur l'Océan. Paris, Fischbacher, 1888. 12. 68 pag. fr. 1.—.

Guilmoto, G., Etude sur les droits de navigation de la Seine de Paris à la Roche-Guyon du XI[e] au XVIII[e] siècle. Paris, Picard, 1889. gr. in-8. IX—143 pag.

Tableau général des mouvements du cabotage pendant l'année 1887. Paris, imprim. nationale, 1888. in-4. XLVIII—192 pag. (Publication de la Direction générale des douanes.)

Annual report, XXX[th], of the trade and commerce of Milwaukee for the calendar year ending Dec. 31, 1887, and fiscal year of the Chamber of commerce ending April 2, 1888. Compiled for the Chamber of commerce by W. J. Langson (Secretary). Milwaukee, printed by King, Fowle & C[o], 1888. 8. 165 pp. (Contents: Flour and Grain. Total movement for 29 years. Shipments from Milwaukee since 1845. — Grain crops of the U. States. Annual production, 1866 to 1887. — Wheat. Daily record of Milwaukee market. Daily receipts and shipments at Chicago in 1887, at St. Louis in 1887, at Toledo in 1887, at Detroit in 1887, at 4 Atlantic ports. Crop of 1887, distribution and consumption. — etc.)

7. Finanzwesen.

Compafs. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. Gegründet von G. Leonhardt. 1889. Hrsg. von S. Heller. Jahrg. XXII. Wien, O. Hölder, 1889. 8. XVIII—1052 SS.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say (Membre de l'Institut, etc.) par L. Foyot et A. Lanjalley. Fascicule 11. Paris, Berger-Levrault, 1888. Roy. in-8. pag. 1281 à 1408 (contenant les articles: Cote des valeurs à dénombrement). fr. 3,50.

Martinet, A., Les différentes formes de l'impôt sur le revenu. Nancy, Berger-Levrault, 1888. gr. in-8. 176 pag.

Acsády, J., Magyarország pénzügyei I. Ferdinand alatt. Budapest, Athenaeum, 1888. 8. 280 SS. (Ungarns finanzielle Verhältnisse unter Ferdinand I. 1526—1564, von J. Acsády.)

Судейкинъ, В., Прямые налоги и ихъ организація во Франціи. С.-Петербургъ 1887. 8. 119 pp. (Sudeikin [Profess.], Die direkten Steuern und ihre Organisation in Frankreich.)

Savagnone, Fil., Del riordinamento dei tributi locali in relazione al dazio consumo in Italia. Palermo, tip. Virzì, 1888. 16. 142 pp. l. 3. (Contiene: Oggetto del lavoro. — La finanza italiana nel primo decennio della costituzione del Regno. —

La finanza dei comuni nello stesso periodo. — Attuale condizione dei comuni. — Esame del detto progetto. — La legge sul dazio consumo. — Riforme principali alla detta legge, come base pel riordinamento dei tributi locali e separazione dei cespiti. — Tassa di famiglia, tassa sul valore locativo e tasse minori. — etc.)

Presupuestos (los) los recursos y las leyes de impuestos de la nacion; las 14 provincias y las principales municipalidades. Año 1887. Buenos-Aires, 1888. gr. in-8. LVI—490 pp.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Oehme, H., Arbeit oder Börsenspiel?! Handel oder Scheinhandel?! Petition wegen Aufhebung bez. Beschränkung des Kaffeeterminhandels zu Hamburg nebst einem Anhang über John Law im Jahre 1719. Berlin, Druck von O. Dietze, 1888. 8. 20 SS. M. 0,50.

Musterstatut für Bezirkskrankenkassen. Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1888 .... betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Wien, Manz, 1888. 12. IV—58 SS. M. 0,65.

Fenn, Compendium of the English and foreign funds, debts and revenues of all nations. 14th edition, rewritten and brought down to the latest date by R. L. Nash. London, Wilson, 1888. 8. 682 pp. 25/.—.

Werner, E. A., The Banking Laws of the State of New York. Albany, Weed, Parsons & C°, 1888. 8. 8 and 506 pp. $ 4.—.

de Johannis, A. J., Le banche di emissione ed il credito in Italia. Torino, fratelli Bocca, 1888. 8. VIII—163 pp. l. 3.—. (Due diverse tendenze del credito. — Se il credito italiano sia sano o malato. — Di una funzione delle banche di emissione. — Il processo storico delle banche di emissione italiane. — Il privilegio ed i suoi corrispettivi. — La politica bancaria del governo. — Le relazioni sui nuovi progetti. — Di alcune questioni bancarie. — Polemica sull' opuscolo: „Il credito agrario ed il banco di Napoli e Sizilia“. —)

Moneta e credito. Estratto dall' Annuario statistico italiano anno 1887. Roma, tipogr. eredi Botta, 1888. gr. in-8. (70 pag.)

9. Soziale Frage.

Gunton, George, Wealth and progress. A critical examination of the wages question and its economic relation to social reform. London 1888. VIII u. 382 SS.

Ein vernünftiges, mafsvoll und wissenschaftlich gehaltenes Buch. Der Titel verrät schon den Gegensatz zu dem „Progress and poverty“ betitelten Werke von George. Gunton's Ausgangspunkt ist dem Georges entgegengesetzt: er betrachtet die soziale Frage nicht als Verteilungs-, sondern als Produktionsproblem. Die Ungenügendheit der Produktion ist eine der Ursachen der geringen Entlohnung der Arbeiter, die andere der niedrige Standard der Arbeiterklasse. Den Kern der Arbeiterfrage bildet ihm daher die Frage: wie der Standard des Arbeiters erhöht werden kann? Als das allernächste Mittel hierfür betrachtet er die Abkürzung der Arbeitszeit bei den auf der Höhe der wirtschaftlichen Kultur stehenden Völkern. In interessanter Auseinandersetzung zeigt er die speziell für die Arbeiterklasse und dann im allgemeinen günstigen Folgen einer Herabsetzung der Arbeitszeit für die Erwachsenen auf 8 Stunden, für die Arbeiter unter 16 Jahren auf 4 Stunden. Namentlich durch die hierdurch eintretende Aufsaugung der unbeschäftigten Arbeiter, welche gegenwärtig einen nachteiligen Druck ausüben, würde auch der Arbeitslohn sich erhöhen. Dies würde ohne Beeinträchtigung des Kapitalgewinnes und der Rente geschehen, da die Produktion durch die mit der günstigeren Lage der Arbeiter und der Erhöhung des Standards eintretende Mehrkonsumtion bedeutend steigen würde. Diese Lösung der Arbeiterfrage

hält Gunton für die nächstliegende und gegenwärtig allein notwendige. Für die amerikanische Republik betrachtet er die Hebung der Arbeiterklasse geradezu für eine politische Lebensfrage ersten Ranges.

Neben der dogmatischen Seite des Werkes, welche eine Reihe scharfer Beobachtungen und bedeutender Verallgemeinerungen enthält, fehlt es dem Werke auch nicht an kritischen Exkursionen. Hierher gehört namentlich das I. Kapitel des zweiten Teiles, in welchem sich der Verfasser mit den verschiedenen Lohntheorien (Wages-fund, Walker-George) auseinandersetzt, und das I. Kapitel des III. Teiles, in welchem er die verschiedenen Vorschläge zur Hebung der Arbeiterklasse kritisiert. Viel Treffendes enthält die Analyse des sozialistischen Gedankens und des Partnership-Systems. Nicht das Lohnsystem überhaupt ist Schuld an der heutigen Lage der Arbeiter. Im Gegenteil: der Anteil der Arbeiter am Einkommen ist in jenen Ländern, die das Lohnsystem besitzen, höher, z. B. Amerika, England, als in jenen rohen Ländern, wo der Arbeiter für sich arbeitet. Die Schwierigkeiten liegen nicht im System. The trouble is not due to any inherent principle in the existing industrial system or in human nature, but to mistaken conceptions of the law of economic relations, (S. 358). Und ferner: The poverty of the laborer is not due to the inequitable distribution of the present wealth, but to the fact that the aggregate wealth is too small. In fact it is a universal law in economics, that the greater the aggregate amount of wealth produced per capita in community, the more equitable its distribution. It is equally true that there are no economic means by which the material conditions of the masses can be permanently improved which do not tend to increase the aggregate production of wealth per capita (S. 229). Will also die Gesellschaft die Armut beseitigen, so mufs das nicht auf dem Wege geschehen, wie ihn z. B. George vorschlägt, sondern durch eine Vermehrung des Reichtums (How to eliminate poverty, this is the problem . . . This can be accomplished in but one way — viz. by increasing wealth, and not by taking it from those who have and giving to those who have not, S. 4).

Dies im wesentlichen die Resultate, zu denen Guntons Untersuchungen führen, die, nebenbei bemerkt, von eingehenden historischen und statistischen Exkursionen begleitet sind. (Wir können hierbei die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs Gunton den oft höchst oberflächlichen und unverläfslichen Berechnungen Mulhalls unbedingt zu grofse Beweiskraft beilegt.) Gunton verspricht ein zweites Werk, in welchem die theoretischen Momente noch ausführlicher entwickelt werden sollten. Doch glauben wir auch gegenwärtig schon unser Urteil gegenüber dem Standpunkte Guntons darlegen zu können. Ueber die Bedeutung einer Abkürzung der Arbeitszeit hat eigentlich die Praxis ihr Urteil gefällt, indem ja alle Kulturstaaten Gesetze über die Regelung der Arbeitszeit gebracht haben. Jedenfalls hat diese Reduktion der Arbeitszeit auch allseitig ihre guten Folgen gehabt. Wie uns die Erfahrung lehrt, ist aber damit das Ziel der Arbeiterbewegung noch nicht erreicht worden. Gewifs wird der vernünftige Teil der Arbeiterklasse in Zukunft mehr praktische und unmittelbar zu verwirklichende Zielpunkte wähnen. Aber wir glauben, dafs selbst die mäfsigsten mit der Kürzung der Arbeitszeit an sich kaum



zufrieden sein werden. Eines mufs unbedingt erreicht werden — wie dies ja zum Teil auch die neuere Gesetzgebung anstrebt — nämlich die Stärkung und Sicherung der prekären Lage der Arbeiter. Wir wollen gern zugeben, dafs die Kürzung der Arbeitszeit, die damit zusammenhängende Hebung der Klasse auch der Existenz des Arbeiters eine sicherere Basis geben würde. Doch können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs dies allein nicht genügen wird, sondern hierzu gewisse Organisationen unbedingt notwendig sein werden. Uebrigens betrachtet ja auch Gunton die Kürzung der Arbeitszeit nur als ersten Schritt, da jede weitere Reform an der geringen Bildung der Arbeiter scheitern müsse. Was speziell das Lohngesetz Gunton's betrifft, wonach der Arbeitslohn vom Standard abhängt, so können wir uns dieser Auffassung nicht anschliessen. Nur wenn der Standard zu entsprechender Arbeitsleistung entfernt, kann er den Arbeitslohn beeinflussen.

Wenn es dem Frieden der Gesellschaft durchaus nicht zum Nutzen gereicht, sofern klaffende Wunden verdeckt, Uebelstände verheimlicht werden, so ist es andrerseits von grofser Gefahr, wenn revolutionäre Strömungen und Velleitäten auch durch die Wissenschaft unaufhörlich geschürt werden. Gunton, der, wie es scheint, der praktischen Arbeiterbewegung in Amerika nahe steht, belehrt die Arbeiter in nachdrücklicher Sprache, wie viel sie noch auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsorganisation durch stetige Fortentwicklung erreichen können und welche grofse Kraft und innere Wahrheit dieser Organisation innewohnt, während sich die sozialistischen Konzeptionen als unpraktische, unrealisierbare Hirngespinste erweisen, wenigstens für die Gegenwart und die nächste Zukunft. In Geist und Ausführung gehört das Buch zu den lesenswertesten Leistungen der amerikanischen Litteratur.

Dammann, J., Die Sozialdemokratie und ihr Zukunftsstaat nach Grund und Ursache, Wesen und Bedeutung etc. Essen, A. Werther, 1888. kl. 8. 32 SS. M. 0,25.

Schultze, R. (Stadtsyndikus, Greifswald), Umlageverfahren und Einzelangriff nach dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 und dem Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes. Greifswald, Bindewald, 1888. 8. 48 SS. M. 0,75.

Smiles, S., Leben und Arbeit. Charakterzüge von Fleifs, Bildung und Genie. Deutsche autorisierte Ausgabe von O. Neugebauer. Leipzig, J. J. Weber, 1889. 8. XII—778 SS. M. 6.—.

d'Estienne de Saint-Jean, Paysan métayer de la Basse-Provence, ouvrier propriétaire, dans le système des engagements volontaires permanents, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1861 et 1862, avec des notes de 1886. Paris, Firmin-Didot, 1888. gr. in-8. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, 2e série, 13e fascicule.)

de Goncourt, E. et J., Histoire de la Société française pendant la Révolution. Paris, Quantin, 1888. in-4. Contenant de nombreuses planches hors texte en taille-douce. fr. 30.—.

Guillot, Ad., Paris qui souffre. Avec une préface par E. Daudet. 2e édition. Paris, P. Rouquette, 1888. 8. VII—360 pag. fr. 3,50. (Ouvrage couronné par l'Académie française.)

de Lafitte, Pr., Essai d'une théorie rationelle des sociétés de secours mutuels. Paris, Gauthier-Villars, 1888. 8. XVI—160 pag. fr. 5.—.

Rostand, E. (lauréat de l'Académie franç.), Les questions d'économie sociale dans une grande ville populaire. (Etude et action) avec une statistique des institutions de prévoyance et de philanthropie à Marseille. Paris, Guillaumin, 1888. 8 fr. 10.—.

Thorlet, L., Administration et comptabilité des bureaux de bienfaisance. Traité pratique destiné aux membres des commissions administratives des bureaux de bienfaisance,

etc. Paris, Berger-Levrault, 1888. 8. XV—333 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Création et organisation des bureaux de bienfaisance, leurs attributions, leurs ressources, leurs charges. — Du budget. — Recouvrement des produits budgétaires. — Emploi des crédits budgétaires. — etc.)

Annual report of the State Board of Arbitration, 1887. Boston, Wright & Potter print., 1888. 8. 77 pp. cloth.

Lynch, H. F., Redress by Arbitration: a digest of the law of awards. London, E. Wilson, 1888. 8. 5/.—..

Mc Donnell, W. D., A history and criticism of the various theories of Wages: being the Whately memorial prize essay for 1887. Dublin, W. Mc Gee, 1888. 12. 72 pp. cloth. (Contents: The wages-fund theory. — Adam Smith's view of the wages-question. — View of Ricardo. — View of Jevons. — View of Longfield. — View of Walker. — View of Marshall. — Probable influence on the future of the wages question of the views of Walker, Jevons, and Marshall. — Theory of Rogers. — Theory of Roscher. — Socialist theories: Karl Marx and H. George. — The connection between money wages and efficient work, clearly established by Cairnes and Senior. — The connection between real wages and efficient work, recognized by almost all economists. —)

Poor Law Unions. Report of Lords' Committee and evidence. London 1888. folio. (Parliam. paper.) 7/.10.

10. Gesetzgebung.

Brassert, H., Allgemeines Berggesetz für die preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865. Mit Einführungsgesetzen und Kommentar. Bonn, Ad. Marcus, 1888. gr. 8. XII —672 SS. M. 12.—.

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. I. Lesung. Ausgearbeitet durch die vom Bundesrate berufene Kommission. Nebst Motiven. Amtliche Ausgabe. Berlin, Guttentag, 1888. gr. 8. 314 SS. M. 2.—.

Gaupp, L. (Landgerichtsrat a. D.), Die Zivilprozefsordnung für das Deutsche Reich. Erläutert von L. G. 2. gänzlich umgearbeitete Aufl. Lieferung 1. Freiburg i. B., Mohr, 1889. gr. Lex.-8. 144 SS. M. 3.—. (Die 2. Aufl. wird in 8—9, 2 Bände bildenden Lieferungen à M. 3.—. ausgegeben.)

Greling, R. (Rechtsanwalt), Kaiser Friedrichs Tagebuch und der Prozefs Geffcken. Ein Vortrag. Berlin, Fried & Cie, 1889. 8. 48 SS. M. 0,60.

v. Jhering, R., Die Jurisprudenz des täglichen Lebens. Eine Sammlung an Vorfälle des gewöhnlichen Lebens anknüpfender Rechtsfragen. 7. Aufl. Jena, Fischer, 1889. 8. 124 SS. Originalband. M. 2.—.

Leuthold, C. F. (Bergamtsdirektor in Freiberg i. S.), Russische Rechtskunde. Systematische Darstellung des in Rufsland geltenden Privat-, Handels- und Strafrechts, sowie des Prozesses. Nach dem neuesten Stande der Quellen bearbeitet. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. VIII—376 SS. M. 7,20.

Bès de Berc, E., Droit romain: Du postliminium et de la loi Cornelia; droit français: De l'expulsion des étrangers (thèse). Paris, Rousseau, 1888. 8. 156 pag.

Constant, Ch., Code général des droits d'auteur sur les oeuvres littéraires et artistiques. Paris, P. Lauriel, 1888. 16. 394 pag.

Deffès, P. (avocat à la cour d'appel de Toulouse), Droit romain: De la locatio operarum et la conductio operis; droit français: De la responsabilité des patrons dans les accidents dont leurs ouvriers sont victimes (thèse). Poitiers, impr. Blais, 1888. 8. 152 pag.

Bacon, F. H., A treatise on the law of benefit societies and incidentally of life insurance. St. Louis 1888. 8. 89 and 761 pp. $ 5,50.

Mayne, J. D., Hindu law and usage. 4th edition. London, Stevens & Haynes, 1888. 8. 32/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Badische Beamtengesetz, das, und die Gehaltsordnung nebst dem Etatsgesetz. Karlsruhe, Braun, 1888. 8. 144 SS. M. 1,80.

Cahn, W., Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin, Guttentag, 1889. 8. XI—432 SS. M. 9.—.

Marquardsen, H., Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, hrsg. v. H. M. Bd IV, 1. Halbbd., 7. Abteil., Lief. 1 (enthaltend: Das Staatsrecht des Königreichs Italien, bearbeitet von (Prof.) E. Brusa, Lieferung 1. SS. 1—48). Band IV, 2. Halbband, 1. Abteil., Liefer. 1 (enthaltend: Das Staatsrecht des Kaisert. Rufsland, bearbeitet von (Prof.) J. Engelmann und das Staatsrecht des Grofsfürstent. Finnland, bearbeitet von L. Mechelin. Bogen 1—13.) Band IV, 2. Halbband, 3. Abteil. (enthaltend: Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. Bearbeitet von (Prof.) C. Goos u. H. Hansen. VII—170 SS.) Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1888—89. gr. 8. M. 14,50.

Banning, E., Le partage politique de l'Afrique d'après les transactions internationales les plus récentes (1885 à 1888.) Bruxelles, C. Muquardt, 1888. 8. XI—181 pag. avec carte. fr. 4.—.

Annual report of the Local Government Board for Ireland. Dublin, printed by Thom & C°, 1888. 190 pp. with 2 diagrams in fol.-max. 2/6. (Parl. paper by command.)

Bryce, J. (Professor of civil war in the University of Oxford), The American Commonwealth. 3 volumes. London, Macmillan, 1888. 54/.—. (Contents: The national government. — The state government. — The party system. — Public opinion. — Illustrations and reflections. — Social institutions. —)

Zsilinszky, M., Az 1708-iki országgyülés történetehez. Budapest, Akademie, 1888. 8. 90 SS. (Zur Geschichte des Prefsburger Reichstages vom J. 1708 von Mich. Zsilinszky.)

12. Statistik.

Statistique du Commerce de la Principauté de Bulgarie. Pendant l'Année 1884. Sophia 1887.

Die Resultate der Aus- und Einfuhr Bulgariens liegen uns hier pro 1883 und 1884 vor, wobei die Benutzung dem Ausländer dadurch erleichtert ist, dafs das Vorwort zugleich in französischer Sprache gedruckt ist und ebenso bei den tabellarischen Uebersichten die Rubriziernug zugleich französisch angegeben wurde.

Die Ausfuhr des Jahres 1884 beziffert sich auf 35,3 Mill. Frcs., die Einfuhr auf 46,3 Mill. Frcs. Von der Ausfuhr gingen 1884 = 32,8 $^0/_0$ nach England, 1883 nur 23,8 $^0/_0$; nach der Türkei 24,6 $^0/_0$; nach Rumelien 15,3 $^0/_0$; nach Oesterr.-Ungarn 4,3 $^0/_0$; nach Frankreich 4,3 $^0/_0$.

Von der Einfuhr kamen von England 25,9 $^0/_0$, von Oesterreich-Ungarn aber 30,16 $^0/_0$, von der Türkei 11,7 $^0/_0$, von Rumänien 8,4 $^0/_0$.

Getreide wurde für 19,6 Mill. Frcs. ausgeführt. Tiere und tierische Produkte für 8,7 Mill. Frcs. Bei der Einfuhr spielen Salz (2,5), Zucker (2,5), Getränke (3,4), dann Chemikalien, Petroleum, Seife u. dergl. eine Hauptrolle.

Lindheim, Wilhelm von, Strafsenbahnen in Belgien, Deutschland, Grofsbritannien und Irland etc. Statistisches und Finanzielles unter Berücksichtigung der Wiener Verhältnisse. Wien 1888. SS. 132.

Das Strafsenbahnwesen hat heutigen Tages eine so hohe Bedeutung erlangt, dafs eine besondere statistische Bearbeitung desselben längst ein Bedürfnis war. Lag eine solche auch für einzelne Städte vor, so fehlte es doch an jeder Zusammenfassung und damit an der Möglichkeit einer eingehenderen Vergleichung der Leistungen und Ergebnisse in verschiedenen Himmelsgegenden. Die in Rede stehende Arbeit füllt diese Lücke in vortrefflicher Weise aus.

Zunächst wird allgemein die Bedeutung der Strafsenbahnen für die Dezentralisation der grofsen Städte und die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gerade für die arbeitenden Klassen hervorgehoben. In Deutsch-

land sind es erst 15 Jahre, dafs die „Tramways“ überhaupt eine Bedeutung erlangt haben. Ihr Einflufs kann deshalb noch nicht in solcher Weise zur Geltung gekommen sein, wie er in der Zukunft zu erwarten steht und bei einer energischeren Inangriffnahme bereits hätte sein können. Immerhin ist es bedeutsam, dafs der Personenverkehr auf den Strafsenbahnen in Oesterreich-Ungarn bereits ein erheblich gröfserer ist als auf den Eisenbahnen und in Deutschland ihm nur wenig nachsteht, obwohl jene bereits ein Alter von 50 Jahren bei uns besitzen. Die folgende kleine Tabelle erläutert dieses übersichtlich:

Staat und Jahr 1886	Betriebslänge der Eisenbahnen	Betriebslänge der Tramways	Eisenbahn-verkehr	Tramway-verkehr
	in Kilometern		Personen	
Belgien 1885/86	4 532	Trw. 108 Vcb. 504	65 877 467	31 275 526
Deutschland	38 264	843	295 758 906	245 657 503
England 1886	31 105	1 419	725 584 370	416 518 423
Frankreich	33 345	695	.	.
Niederlande 1886			22 789 502	26 118 111
Oesterreich-Ungarn	23 390	228	66 408 000	83 860 529
Schweiz 1886	2 797	26	24 786 925	6 677 874
Holland	2 865	770		
Italien (inkl. Dampf-Tramways)	11 388	2 170		
Rufsland	27 355	187		
Verein. Staaten v. N.-Amerika	222 010	9 533		

Von grofsem Interesse ist aufserdem die Vergleichung der Fahrpreise, der Einnahmen pro Wagen, Tag und Pferd, sowie die Gegenüberstellung der Betriebsausgaben der verschiedenen Bahnen, insbesondere auch derjenigen zwischen elektrischen-, Perde- und Kabel-Tramway.

Werden die Kosten der Elektrizität als Einheit angenommen, so ergiebt sich folgendes Resultat:

		Elektrizität	Pferde	Kabel
Kosten der Wagen	Bau	1	0,54	0,81
Betriebskraft	Bau	1	1,45	1,06
Herstellung der Fahrbahn	Bau	1	0,53	2,09
Benutzung und Reparaturen	Betrieb	1	1,47	2,04
Betriebsausgaben inkl. Löhne	Betrieb	1	3,38	1,71
	Totale:	5	7,37	7,71
	Durchschnitt:	1	1,47	1,55

In bezug auf das übrige interessante Material verweisen wir auf die dankenswerte Schrift selbst.

Statistisches Handbuch für den preufsischen Staat. Herausgegeben vom Kgl. statist. Bureau. Bd. I. Berlin 1888. SS. 587.

Dieser erste Band des statistischen Handbuches ist eine Fortsetzung des Jahrbuchs für amtliche Statistik des preufs. Staates, dessen erster Jahrgang 1863, dessen fünfter und letzter 1883 erschienen sind. Der-

selbe ist um mehrere 100 Seiten kleiner als sein letzter Vorgänger, um den Beschlüssen der statistischen Zentralkommission nachgebend mit nur 40 Bogen eine gröfsere Handlichbkeit für den Gebrauch zu gewähren. Dies hat dadurch um so leichter geschehen können, als eine grofse Zahl von Daten, welche früher in dem Jahrbuch Aufnahme gefunden hatten, jetzt fortbleiben konnten, da sie in dem Jahrbuche des Deutschen Reichs ohnehin und zweckmäfsiger zum Abdruck gelangen mufsten. Dies sind alle Angaben, welche sich auf das gesamte Reich beziehen. Eine Vermehrung des Inhaltes hat gegenüber dem 5. Jahrg. des Jahrbuchs stattfinden können in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung, aber auch der Volkswirtschaft und in bezug auf die Bevölkerungsverhältnisse, wie: der beratenden Organe der Staatsverwaltung, der Selbstverwaltungskörper, des Aichungswesens, der Bauverwaltung, der Staatseisenbahnverwaltung, der Berufsthätigkeit der Bevölkerung in Kombination mit dem Religionsbekenntnisse, der ländlichen Privatbesitzungen mit nutzbaren Grundstücken, der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe, des Verkaufswertes und Lebendgewichtes der häuslichen Nutztiere, der Pferdeeisenbahnen, der Landstrafsen, der Beleuchtung der deutschen Seeküste, der Aktienl banken, Grundkreditinstitute und Börsen, der Krankenkassen, der öffentlichen Armenpflege, der Wohlthätigkeitspflege, der Bäder und Trinkquellen u. s. w.

Die Durchführung ist mit derselben Sorgfalt wie früher geschehen. Fortan soll von fünf zu fünf Jahren eine neue Bearbeitung dieses Handbuches stattfinden, und zwar im zweiten Jahre nach der Volkszählung. Wenn wir es recht verstehen, ist jetzt ein zweiter Band nicht zu erwarten, der vielleicht erst nach fünf Jahren an Stelle eines zweiten Jahrganges ausgegeben werden wird.

Deutsches Reich.

Brüderalmanach 1889. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Brüderkirche und ihrer Werke. Jahrg. IV, hrsg. v. J. Gysin u. E. Wick. Gnadau, Unitätsbhdl., 1888. 12. 92 SS. M. 0,50.

Generalregister zum Gemeindelexikon für das Königreich Preufsen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 bearbeitet vom königl. statistischen Büreau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1888. Roy.-8. XII—784 SS. M. 10.—. (A. u. d. T: Gemeindelexikon für das Königreich Preufsen. Generalregister.)

Grübel, V. (bayer. Regierungsregistrator), Gemeindelexikon für das Deutsche Reich. Alphabetische Zusammenstellung der selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politischen Gemeinden) im deutschen Reichsgebiete nebst Angabe der einschlägigen Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Ansbach, Selbstverlag des Verfassers, 1888. kl. 4. 607 SS. M. 5.—.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen des Königreiches Sachsen. Redaktion: Oberlehrer Welte. Jahrg. I. Dresden, Heinze, 1888. kl. 8. 48 SS. M. 0,75.

Kraus, F. X., Kunst und Altertum in Elsafs-Lothringen. Beschreibende Statistik im Auftrage des kaiserl. Ministeriums für Elsafs-Lothringen. Band III, Abteilung 2: Lothringen. Bogen 20—42 mit 59 in den Text gedruckten Illustrationen und 16 Tafeln. Strafsburg, Schmidt, 1888. gr. 8. M. 8.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band XXXV Abteil. 2: Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1887 bezw. den 1. Januar 1888. Abtl. 2. Berlin, Puttk. & Mühlbrecht, 1888. Roy. in-4. 109 u. 90 SS. M. 4.—. (Inhalt: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen für das Jahr 1887. — Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1887.)

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken

geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentl. Arbeiten. Band XXVI: VI. Jahrg. (1888) 2tes Quartal. Berlin, Heymann, 1888. Folio. 363 SS. geb. M. 11.—.

England.

Statistical abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1873 to 1887. XXVth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1888. 8. 180 pp. (Parliam. paper by command.)

Oesterreich-Ungarn.

Bericht, statistischer, über Industrie und Gewerbe Mährens in den Jahren 1881 bis 1885. Bearbeitet vom Büreau der Handels- und Gewerbekammer Brünn als gemeinsamem statistischen Büreau für die Kammerbezirke Brünn und Olmütz. Heft 5: Statistik der fabrikmäfsig betriebenen Gewerbe, Uebersicht der Fabrikkrankenkassen, Abteilung 1: Handelskammerbez. Brünn. Brünn, Verlag der Kammer, 1888. gr. 8. Bogen 51 bis 62.

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych etc. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, hrsg. v. statist. Büreau des galiz. Landesausschusses, redigiert von (Prof.) Th. Pilat. Band XI Heft 1 u. 2.) Lwów (Lemberg) 1888. 4. (Inhalt: der Haushalt von 37 gröfseren Stadtgemeinden, von Kucharski. — Die Gemeindebeamten in den 37 gröfseren Städten, von demselben. — Statistische Materialien zur Propinationsfrage, von Th. Pilat. —)

Rufsland.

v. Jung-Stilling, F., Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1881—1885. Riga, gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei, 1888. Roy.-4. X—145 SS. mit 2 graphischen Uebersichten in gr.-quer-folio.

Portugal.

Annuario estatistico de Portugal 1885. Lisboa, imprensa nacional, 1887. Roy. in-8. XXX—741 pp. (Indice: Territorio e população. — Movimento do população. — Culto. — Justiça. — Assistencia publica. — Instituições de previdencia. — Intrucção publica. — Agricultura. — Industria. — Commercio e navegação. — Vias de communicação, circulação, credito. — Movimento cooperativo. — Sinistros. — Regimen politico eleitoral. — Recrutamento militar. — Estado sanitario da força publica. — Finanças e impostos. — Possessões ultramarinas. —)

Australien (Neu-Süd-Wales.)

Coghlan, A. M., Handbook of New South Wales. Statistics for 1887 and previous years. Sydney, Ch. Potter printed, 1888. 8. 290 pp. 2/.6. (Contents: Population and vital statistics. — Crime and civil justice. — Trade and commerce. — Mills and manufactures. — Monetary and financial. — Agriculture and production. — Education, religion, and charities. — Progress of New South Wales, 1860 to 1887. — etc.)

13. Verschiedenes.

Dove, K., Das Klima des aufsertropischen Südafrika mit Berücksichtigung der geographischen und wirtschaftlichen Beziehungen nach klimatischen Provinzen dargestellt. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1888. 8. VIII—160 SS. mit 3 Kartenbeilagen. M. 4,40.

Geographisches Jahrbuch. Begründet durch E. Behm. XII. Band. 1888. Unter Mitwirkung von A. Auwers, Fr. Boas, J. J. Egli, S. Günther, M. Heinrich, G. Hirschfeld, H. Lullies, W. Sievers, H. Wichmann, W. Wolkenhauer, hrsg. von H. Wagner. Gotha, J. Perthes, 1888. 8. X—480 SS. nebst 28 Tafeln Uebersichtskarten (Index-charts, tableaux d'assemblage, quadri d'unione) für die wichtigsten topographischen Karten Europas etc. M. 12.—.

Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Hrsg. von (Prof.) A. Supan. Ergänzungsheft Nr. 92: Wissenschaftliche Ergebnisse von Dr. W. Junkers Reisen in Zentralafrika. I. Gotha, J. Perthes, 1888. 4. 52 SS. nebst 2 Karten in gröfst imper.-folio.

T a s c h e n b u c h, genealogisches, der adeligen Häuser, 1889. Jahrg. XIV. Brünn, F. Irrgang, 12. XXXVII—618 SS. mit 1 Portr. u. 1 Wappen. M. 8.—.

V e r h a n d l u n g e n der vom 21. bis zum 29. Oktober 1887 auf der Sternwarte zu Nizza abgehaltenen Konferenz der permanenten Kommission der internationalen Erdmessung. Redigiert vom ständigen Sekretär A. Hirsch. Zugleich mit den Berichten mehrerer Spezialreferenten über die Hauptfächer, und den Berichten über die Fortschritte der Erdmessung in den einzelnen Ländern im letzten Jahre. Berlin, G. Reimer, 1888. 4. Deutsch u. frzs. 67, 71, 54, 53, 24, 28, 115, 120 pp. mit 11 Karten.

B e r i c h t der k. k. Krankenanstalt Rudolphstiftung in Wien vom Jahre 1887. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1888. 8. IV—414 SS. u. 6 graphische Tabellen. M. 4.—.

D r e c h s l e r, G. (städt. Bezirkstierarzt), Anleitung zur Handhabung der Lebensmittel-Polizei in Bayern. München, Lindauer, 1889. 8. 72 SS. M. 1.—.

S c h ä f e r, Th. (Vorsteher der Diakonissenanst. zu Altona), Leitfaden der inneren Mission zunächst für den Berufsunterricht in Brüder-, Diakonen- und Diakonissenanstalten. 2. Aufl. Hamburg, Rauhes Haus, 1889. 8. XV—252 SS. M. 3,60.

T o s c a n o, A. und A. P o s t o l k a, Handbuch der Tierseuchengesetzgebung (für die österreich. Kronländer etc.). Nach den letzterflossenen Verfügungen rektifizierte Sammlung aller für den Tierarzt notwendigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe u. Kundmachungen mit Beschreibung der Tierseuchen etc. Wien, C. Vetter, 1888. gr. 8. XII—290 SS. M. 5.—.

W a l t h e r, E., Die königliche Taubstummenanstalt zu Berlin in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Verfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Taubstummenbildungswesens in Preufsen. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Anstalt. Berlin, Staude, 1888. 8. 200 SS. M. 4.—.

A m e r i k a.

A n n u a l Report (XXI.) of the Health Department of the Board of public affairs of the city of Cincinnati for the year ending December 31, 1887. Cincinnati 1888. gr. in-8. cloth. 147 pp.

M e d i c a l and surgical history, the, of the war of the rebellion. Part III, volume I: Medical history (being the 3rd medical volume). Prepared under the direction of the Surgeon General, United States Army, by Ch. Smart (Major and Surgeon, U. States Army). Washington, Government Printing Office, 1888. 4. XIII—989 pp. with 96 plates and woodcuts, also with 65 statistical tables and tabulated statements. cloth.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. F r a n k r e i c h.

B u l l e t i n du Ministère de l'agriculture. VIIième Année (1888) N° 6: A. France: Extrait du compte rendu des cultures entreprises en 1886—1887 sur les champs d'expériences et de démonstrations de la Côte-d'Or, par Magnien (professeur départemental d'agriculture). — Extrait d'un rapport présenté au Ministre de la marine etc. sur les moeurs du saumon, par A. Berthoule. — Statistique officielle de la production, du commerce et de la consommation du sucre, en France et dans ses colonies. — B. Etranger: Production, commerce et consommation du sucre dans le monde et dans les principaux pays étrangers (Royaume-Uni, Canada, Australie, Pays-Bas, Belgique, Italie, Russie, Suède, Norvège, Danemark, Etats-Unis). — Exposé de la superficie de la culture cotonnière en 1888, par A. Boinet Bey délégué financier du gouvernement égyptien. — Rapport sur la production et le commerce du thé en Chine. —

J o u r n a l des Economistes. Décembre 1888: La question de l'Alsace-Lorraine et l'Union douanière de l'Europe centrale, par G. de Molinari. — L'article 11 du traité

de Francfort, par P. Muller. — Le tour Eiffel. Leçon faite au Conservatoire des Arts et métiers, par A. de Foville. — Les institutions ouvrières d'à présent et de quelques lois récentes (suite et fin), par G. du Puynode. — Les finances de l'ancienne monarchie (suite), par L. Bouchard (Président à la cour des comptes). — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (1er août au 25 novembre 1888). Compte rendu par J. Lefort. — La taxe du pain et les boulangeries municipales. (Le rapport de L. Donnat et la discussion du Conseil municipal, par A. Raffalovich. — Le congrès international des „Trades' Unions", par S. R. — Les Ministères de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, par E. Renaudin. — Les dépenses de la guerre d'Orient (1853—1857). — La population urbaine en Russie et en Grèce. — Société d'économie politique. Réunion du 5 décembre 1888. Discussion: y a-t-il des impôts moralisateurs, et, dans le cas de l'affirmative, à quel caractère le reconnaît-on? — etc.

Moniteur, le, des assurances. Tome XX (1888) N° 243, 15. Décembre: Décisions relatives à l'assurance-incendie, par Oudiette. — Décisions relatives à l'assurance-vie, par A. Dubois. — Décisions relatives à l'assurance-accidents, par H. Duhamel. — Les compagnies d'assurances sur la vie, en Suisse, par L. Massé. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie, par Béziat d'Audibert. — etc.

Revue d'économie politique 2e Année (1888) Novembre — Décembre (N° 6): Les deux sens de la valeur (2ième article), par Tarde. — Contribution à la théorie du capital, par (le prof.) Ch. Menger. — La question de la protection internationale des travailleurs, par E. Mahaim. — Chronique, par L. Duguit: Les congrès. Le congrès de droit commercial à Bruxelles. Le congrès des trades-unions de Bradford. Le congrès international ouvrier de Londres. Le congrès ouvrier de Bordeaux. L'impôt sur le revenu. — etc.

England.

Contemporary Review for December 1888: An appeal to liberal unionists, by Fr. Harrison. — Some human aspects of Indian geography, by W. W. Hunter. — The East-end (of London), by (the Bischop of) Wakefield. — The future of Westminster abbey, by (Archdeacon) Farrar. — Impressions of Australia 2. The future, by R. W. Dale. — Mr. Sydney Buxton's „Finance and politics", by J. Mc Carthy. — The future of Food, by J. W. Cross. — Contemporary life and thought in France, by G. Monod. — etc.

Murray's Magazine for December 1888: Multiplication of books, by A. Innes Shand. — Character in children, by Ch. M. Mason. — Salaries of lady-teachers, by A. W. Pollard. — Which wins? by F. Bland. — A north-country flood, by H. D. Rawnsley. — Sorcery in New-Guinea, by H. H. Romilly. — etc.

Westminster Review, the, December 1888: Centenary celebrations in 1788. — The waking dreams of two Lord Chancellors. — Political trials in Scotland: a parallel, 1793 and 1888. — Finland and the Finlanders. — Elementary education: its working and its results. — Indirect taxation in America. — The memoirs of the Duke of Coburg. — Miss Chapman's marriage reform; a criticism. — The revival of English agriculture. — Anglophobia in the United States: some light on the Presidential election. — etc.

Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. VIII (1888) Dezemberheft: Zur projektierten Organisation der deutschen Alters- und Invalidenversicherung, von J. Platter (Zürich). — Der konservative Hauch in England (II. Artikel), von P. Barth. — Deutsche Worte eines Oesterreichers. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. 1888, Oktober und November: Die soziale Versicherung in Oesterreich, von Mor. Ertl. — Zur Ethnographie von Dalmatien, von (Prof.) H. J. Bidermann. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn: Schauspiel, von Th. Loewe. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XIV (1888) November- und Dezemberheft: Die österreichische Mineralkohlenproduktion in den Jahren 1876—1885, von J. Rossiwall (Ritter) von Stollenau. — Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 5. Juni 1882, von H. Rauchberg. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der k. k. Universität Wien im Wintersemester 1887/88, von J. v. Roschmann. (Darin S. 617 u. ff. Untersuchungen über die Entwickelung der

Tuchindustrie in Reichenberg in Böhmen seit 1579, dgl. über die Entwickelung der Tuchindustrie in Brünn, bezw. in Mähren, seit Ende des 12. Jahrhunderts.) —

Italien.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVI (1888) N° 10, 31 Ottobre 1888: La contabilità delle opere pie ed il IV. congresso nazionale dei Ragionieri in Bologna. — La riforma della legge sulle opere pie, per F. Carrara. — Gli ospizi marini in Francia. — Le istituzioni di beneficenza e di previdenza premiate all' esposizione Emiliana del 1888. — La società operaia Triestina ed il suo bilancio tecnico. — La cooperazione in Italia; un anno d'esperienze, per C. Romussi. — La società dei Braccianti in Italia, per U. Rabbeno. — etc.

Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXVII. jaargang (1888) Dezember: Ueber den Einflufs des veränderten Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber auf das Sinken der Warenpreise, von M. Mees. — Das Sinken der Rente, seine Ursachen und nächste Zukunft, von J. d'Aulnis de Bourouill. (Fortsetzung und Schlufs.) — Einiges über Arbeiterwohnungen, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Ist die obligatorische Lebensversicherung der Arbeiter notwendig? von H. B. Greven. — etc.

Griechenland.

Οἰκονομικὴ ἐπιθεώρησις. Πολιτικὴ οἰκονόμια δημοσιονόμια καταστατική. (Revue économique. Economie politique, science sociale, statistique.) Année III (1888) Septembre et Octobre: L'organisation de l'Amérique. — Le commerce du Pirée. — Les alcools et les entrepôts. — Les chemins de fer. — Londres, Paris, Athènes. — Les Grecs émigrants. — Les lignes ferrées en Prusse. — La population urbaine en Russie et en Grèce. — La richesse en Grèce, etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. XXII (1889) Nr. 1 u. 2: Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, von (Prof.) C. v. Stengel: Schutzgebiete und ihre Erwerbung. Stellung der Schutzgebiete in öffentlich-rechtlicher Hinsicht. Die Kolonialgesellschaften. Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete im Einzelnen: Finanzverwaltung, Verwaltung des Innern, Auswärtige Verwaltung, Heeresverwaltung. —

Archiv für Post und Telegraphie Jahrgang 1888. Nr. 22 u. 23, November und Dezember: Die Post- und Telegraphenschule in Frankreich. — Betriebsergebnisse der preufsischen Staatseisenbahnen für 1886/87. — Die Breslauer Posthäuser und das neue Reichs-, Post- und Telegraphengebäude in Breslau. — Der 15. Verwaltungsbericht der japanischen Postverwaltung. — Bildliche Darstellung von Reiseverbindungen. — Geschichtlicher Entwickelungsgang des elektrischen Telegraphen. — Das Post- und Telegraphenwesen Bayerns im Jahre 1886. — Das deutsche Kaufhaus Venedigs im Mittelalter. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXI (1888) Heft 22 u. 23: Zwei wichtige Soziallehren der Encyklica „Libertas praestantissimum". 2. Artikel: Was ist Freiheit. — Die neue Internationale (Londoner internationaler Gewerkschaftskongrefs vom 6. bis 13. November 1888). — Zur Kritik der sog. „klassischen Nationalökonomie." IV. Abschnitt: Die Reform der Nationalökonomie. — Das grofse soziale Werk Kardinal Lavigerie's gegen die afrikanische Sklaverei (Schlufs). — Graf de Mun in Romans. — Zur wirtschaftlichen Lage Nordamerikas (Schlufs). — Die Sozialreform im Deutschen Reiche zu Ende 1888. — Zur Frage der Sonntagsruhe. —

D e u t s c h e Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart, hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. 1889. Januar: Fürst Bismarck und der Aufbau des Deutschen Reiches I. — Das Wandern der Staatsgrenzen, von A. Kirchhoff. — Das Anwachsen und die Tilgung der deutschen Reichsschuld, von Albert Schäffle. — Gottesdienst oder Menschheitsdienst? von L. Büchner. — Ludwig II. von Bourbon, Prinz von Condé in Katalonien, von Heinrich (Herzog) v. Aumale. — Die Bedeutung des Waldes für das Volkswohl, von Schwappach. — etc.

F r a u, die, im gemeinnützigen Leben. Archiv für die Gesamtinteressen des Frauen-Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens etc. Hrsg. von Amélie Sohr und Marie Loeper-Housselle. Jahrg. III (1888) 4. Vierteljahrsheft: Frauenleben im Altertume, von A. Günther. — Krankenpflegerinnen für Arme, von (Mifs) J. St. Wortley. — Eine Wasserdoktorin früherer Jahrhunderte, von A. Löhn-Siegel. — Das Viktoriadenkmal-Hospital zu Godesberg a. Rh., von E. Altmann. — Jüdische Krankenpflege in deutschen Hauptstädten, von A. Sohr. — Das Kindergartenwesen in Leipzig. — Vereinsleben der deutschen Lehrerinnen. — etc.

L a n d w i r t s c h a f t l i c h e Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XVII (1888) Heft 6: Die norwegische Landwirtschaft auf der 8. allgemeinen Wanderversammlung der norwegischen Landwirte und dem 3. allgemeinen nordischen Samenkongrefs in Trondheim 1887, von Alex. Müller. — Die Farben der Pferde zu Trakehnen. Teil II: Die Ergebnisse der Farbenreinzucht, von Crampe. — Arbeiten aus dem pflanzenphysiologischen Institute der königl. landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin. —

M o n a t s h e f t e zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 1888. Oktoberheft: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten für das Jahr 1887. — Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1883/87. Mit Wrackkarte. — Verkehr auf den deuschen Wasserstrafsen in den Jahren 1872/87. — Das Salz im deutschen Zollgebiet. — Produktion, Konsumtion etc. von Salz 1887/88. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Oktober 1888. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Oktober 1888. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel Oktober 1888. — Warenverkehr. Oktober 1888 bezw. 1. Januar bis Ende Oktober 1888. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1888. — Zuckermengen, welche im Oktober 1888 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. —

P r e u f s i s c h e Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke und H. Delbrück. Bd LXII Heft 6, Dezember 1888: Der Untergang des Templerordens (nach Schottmüller), von Br. Gebhardt. — Ein Blick auf die Vergangenheit und Zukunft Polens, von Didolff. — etc.

R u n d s c h a u der Versicherungen. Begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVIII (1888) Lieferung 16 u. 17: Kriegsversicherung. — Statistik der Bilanzen, von F. C. Lukas. — Verordnung über das Lootsenwesen in Oesterreich. — etc.

Z e i t s c h r i f t des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von K. Rasp. Jahrg. XX (1888) Nr. 3: Statistische Nachweisungen über die Armenpflege im KR. Bayern für das Jahr 1886, von Krieg. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1887. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes des Jahres 1887 in Bayern. — Zusammenstellung der von den zuständigen Behörden getroffenen Festsetzungen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes und des Wertes der Naturalbezüge land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, dann des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter, von K. Rasp. — Ueber die Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten in Bayern für die Zeit vom 1. Juli bis inkl. 30. Septbr. 1888, von (Landestierarzt) Göring. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im dritten Vierteljahr 1888. — etc.

Z e i t s c h r i f t für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. von K. V. Fricker, A. E. F. Schäffle, G. v. Schönberg. Jahrg. XXIV (1888) Heft 4: Ueber Wertgesamtheiten, von W. Lexis. — Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, von K. Bücher. — Grofsmacht und Weltmacht, von C. Frantz. — Aus den Statuten der Kasse für Alter-, Invaliden- und Reliktenversorgung für die ständigen Arbeiter der k. bayer. Staatseisenbahnverwaltung. — Das Londoner „Abkommen über die Unterdrückung der Zuckerprämien zwischen England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Italien, Holland und Rufsland.“ — Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1887, von Schäffle. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung,

besprochen

von

Richard von Kaufmann.

In der vorliegenden Arbeit haben wir uns die Aufgabe gestellt, den in einer früheren [1]) gemachten Versuch: die Ausgaben eines einzelnen Landes ihrem realen Umfange und ihrem Wesen, d. h. ihrer Zweckbestimmung nach, unbekümmert darum, in welchem Etatstitel der betreffende Ausgabeposten untergebracht worden war, gleichzeitig mit den lokalen Beiträgen für die gleichen öffentlichen Zwecke, zusammenzufassen, auf die größeren Länder Europas und einige deren wichtigste Ausgaben auszudehnen. Erst aus einer also ermöglichten Vergleichung wird man zu einer fruchtbaren Synthese gelangen können.

Es ist kaum nötig vorauszuschicken, daß jene Synthese nicht darauf hinauslaufen soll und kann, zu erweisen, daß es nur eine einzige, für alle Staaten in allen Zeiten und unter allen Verhältnissen gute Verteilungsart der Ausgaben giebt. Diese Verteilung wird sich umgekehrt, je nach Zeit und Ort verschieden, nach den historischen, räumlichen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen des jeweiligen Landes richten müssen. Gerade die Verschiedenheiten, die wir bei den einzelnen Ländern finden, werden viel lehrreiches Material zu Vergleichungen zwischen denselben bieten, und gleichzeitig wird es sehr interessant sein, nach dem „Warum" jener Verschiedenheiten im einzelnen Falle zu fragen. Denn wie aus dem Nachdenken über das Verhältnis von Ursache und Wirkung mancher Lichtblick auf die Vergangenheit fällt, so verbreitet sich ebenso aus der Betrachtung der Vergangenheit und Gegenwart manches Licht über die zukünftige Entwickelung. Solche Schlüsse werden aber nur dann Wert haben, wenn sich dieselben aus den Thatsächlichkeiten, die ehrlich erforscht und unverblümt dargeboten werden, von selbst ergeben.

Die Theorie stellt dem Staat Aufgaben, die Praxis steckt ihm Ziele; nur die Thatsachen messen seine Leistungen.

Die thatsächlichen Angaben nun, die wir berechnen wollen, finden

---

1) Die Finanzen Frankreichs, Leipzig, 1882, Kap. XIV, S. 667 f.

sich in den Haushaltungsrechnungen der Staaten und sonstigen Zwangsgemeinwirtschaften innerhalb derselben.

Zur Erklärung jener Thatsachen muß auf die verschiedenartige Gesetzgebung der betreffenden Länder gerücksichtigt werden, und zu deren Erklärung wird abermals die Geschichte, d. i. die Zusammenfassung der gesamten Umstände, unter denen der betreffende Staat sich entwickelt hat, den Schlüssel bieten.

Die Thatsächlichkeiten jener Verumständung verzeichnet die Statistik.

I.

Feststellung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben.

Will man eine Gesamtsumme der öffentlichen Einnahmen oder Ausgaben der verschiedenen Länder feststellen, so bilden für die meisten derselben sofort die sog. „durchlaufenden Posten“ eine gefährliche Klippe. Dieselben vergrößern naturgemäß die Hauptsumme, und wenn man sie nicht sorgfältig herausschält, so werden dadurch die Verhältniszahlen gefälscht.

Eine weit größere Schwierigkeit bietet aber der Umstand, daß die Mittel für die der Befriedigung der öffentlichen Interessen dienenden Aufwendungen nicht allein aus Steuern, Abgaben, Gebühren etc. zuzüglich den Revenüen des Domanialbesitzes im weitesten Sinne des Wortes der betreffenden Staaten und sonstigen Zwangsgemeinschaften innerhalb derselben herrühren, sondern mancher Posten noch hinzuzurechnen sein würde, der seiner ganzen Natur nach zahlenmäßig gar nicht oder eventuell nur höchst ungenau zu ermitteln ist. Ebenso wäre mancher Posten in Betracht zu ziehen, der budgetmäßig nicht faßbar ist. Trotzdem wird es, will man die Aufwendungen für einen speziellen Zweck mit den Mitteln, die für die Befriedigung der öffentlichen Interessen innerhalb eines Staates insgesamt zur Verfügung stehen, vergleichen, um Verhältniszahlen von Staat zu Staat zu finden, genügen, wenn man auf der Ausgabenseite nur die wirklich in den Budgets erscheinenden Posten und ebenso die Einnahmesummen der Budgets zusammenzustellen verstanden hat.

Ein anderes ist es wiederum, hat man sich mit den in Zahlen feststellbaren Summen begnügt, für die Gesamtheit der Bürger und den einzelnen Steuerzahler die Schwere der Last zu bemessen, mit der der einzelne Ausgabezweck in seinen Erfordernissen auf ihn drückt. Dabei wird man im wesentlichen nur die für denselben verwandten Einnahmen aus Steuern und Abgaben aller Art in Anschlag bringen können und von den Domanialeinkünften im weitesten Sinne des Worts absehen müssen, wenn zwar nicht zu leugnen ist, daß auch darin eine indirekte Belastung der Steuerzahler in ihrer Gesamtheit liegt, daß der Staat und die anderen Zwangsgemeinwirtschaften innerhalb desselben aus gewissen Gütermengen, die zum gesamten Volksvermögen gehören, Einnahmen für sich beziehen, die damit dem Einkommen der einzelnen Staatsbürger entzogen sind.

Wenn wir von dieser indirekten Belastung absehen, wird ein Land,

das bedeutende Einkünfte aus eigenem Besitz hat, gar manche Ausgaben machen können und dürfen, die ein anderes Land, das seine ganzen Einnahmen nur von Abgaben seiner Staatsbürger erhält, nicht machen darf. Es ist dies dasselbe Verhältnis, wie wenn im Individualleben der Eine sein ganzes Einkommen aus der höchsten Anstrengung seiner Persönlichkeit, also aus seiner angespannten Arbeitskraft zieht, während der Andere die gleiche Einkommensumme ganz oder teilweise aus Renteneinkommen herleitet. Der Letztere wird, wenn auch die Einnahmensummen beider gleich groß sind, sich doch eher größere Ausgaben gestatten können als der Andere.

Bei einer Zusammenstellung der Einnahmen haben wir, wie gegesagt, drei verschiedene Summen zu unterscheiden:

1. diejenigen, welche in den Budgets erscheinen; diese sind häufig nur formal richtig, da manche Zahlen doppelt vorkommen, und so die Totalsummen häufig größer erscheinen, als sie wirklich sind:

2. die Summen, welche nach Abzug der durchlaufenden Posten übrig bleiben, Summen, die allerdings in manchen Staaten von den vorigen nicht sehr verschieden sind;

3. den Betrag der Steuern und Abgaben aller Art, also den Betrag der wirklichen Belastung der Staatsbürger.

Da die Summe ad 2 für die meisten Länder von weniger großer Bedeutung ist, so brauchen wir sie im großen und ganzen nicht zu berücksichtigen. Es genügt, auf jenen Unterschied überhaupt aufmerksam gemacht zu haben und denselben an geeigneter Stelle mit in Betracht zu ziehen. Wir werden somit im Folgenden hauptsächlich die Summen ad 1 und ad 3 benutzen. Die Summen ad 1 zeigen, was das Land leistet, die Summen ad 3 die Lasten des Bürgers.

Weiter werden wir uns bei unseren Betrachtungen auf einige wichtige Ausgabenzwecke der sechs Hauptstaaten Europas beschränken müssen. Bei denselben werden wir uns aber, wie gesagt, nicht mit einer Untersuchung der eigentlichen Staatsausgaben begnügen, sondern ebenso auch die Lokalbudgets, die Ausgaben also der Provinzen, Kreise, Gemeinden etc. berücksichtigen. Erst wenn wir die beiden Posten zusammenstellen, finden wir zuverlässigere Zahlen für die betreffenden Leistungen eines Landes, da ja die Durchführung der verschiedenen Aufgaben, der verschiedenen Verwaltungsorganisation der betreffenden Staaten entsprechend, nach verschiedenen Grundsätzen zwischen Zentralbehörde, Lokalbehörde und Selbstverwaltung verteilt ist. Rechnen wir die betreffenden Summen überall zusammen, so verliert jene verschiedenartige Ausgestaltung ihren Einfluß auf die Zahl.

Schließlich sei noch erwähnt, daß, wenn auch erst die Zahlen der Rechnungsablagen definitive sind, wir trotzdem mit den Zahlen aus den Budgets oder den Voranschlägen (Etats) zu arbeiten haben werden. Dazu aber sind wir gezwungen, erstens, weil die Zahlen der Rechnungsablage in vielen Fällen erst nach einer Reihe von Jahren niedergelegt zu werden pflegen, so also, wenn wir mit diesen operieren wollten,

fühlbare Unterschiede mit der heutigen Sachlage sich herausstellen würden, und zweitens, weil die Zahlenangaben jener Rechnungsablagen häufig nicht so detailliert sind, wie es für unsere Zwecke nöthig erscheint.

Nun sind zwar in den Voranschlägen die Einnahmen sehr häufig absichtlich etwas hoch, die Ausgaben absichtlich etwas niedrig geschätzt. Das aber bezieht sich immer nur auf das gerade vorliegende Jahr, dem der betr. Etat zu dienen bestimmt ist, während die Etatsummen selbst, fast regelmäßig nur den Durchschnitt der thatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der letzvergangenen Jahre bezeichnen. Damit werden diese Zahlen verhältnismäßig so präzis, daß wir bei unseren Vergleichungen von den kleinen Unterschieden absehen können [1]).

Wenn wir nunmehr in unsere Berechnungen eintreten, so wollen wir zunächst die Staats-Einnahmen und Ausgaben festzustellen versuchen und beginnen naturgemäß mit unserem Vaterlande.

1. Preußen (Deutschland) [2]).

Gleich die erste Zahl, die wir geben, zeigt, daß wir Recht haben, die Etatssummen und nicht die Abrechnungen zu benutzen. Der Reichshaushaltsetat für 1888/89 schätzt

die Ausgaben auf 921 689 140 M., wovon 771 961 697 M. fortdauernde Ausgaben.
„ Einnahmen „ 921 689 140 M.

Dagegen hatten die Etatszahlen für 1887/88 betragen:

Ausgaben 746 888 121 M., wovon 627 351 430 M. fortdauernde Ausgaben.
Einnahmen 746 888 121 M.

Die bedeutende Differenz jener beiden Aufstellungen verschwindet sofort, wenn man berücksichtigt, daß der verlangte Nachtrag-Kredit vom 1. Juni 1887 von 176 085 950 M. den ursprünglichen Etat für 1887/88 auf 922 974 071 M. erhöht hat. Von der Veranlassung zu diesem Nachtrag-Kredit haben wir hier abzusehen und nur zu konstatieren, daß dieselbe Summe für 1887/88 nachträglich thatsächlich herausgekommen ist, welche für 1888/89 in Anschlag gebracht wurde.

Wenn wir die deutschen Verhältnisse näher betrachten, so haben wir zunächst eine ganz eigene Art von durchlaufenden Posten zu berücksichtigen, das sind die Matrikularbeiträge mit 212 670 000 M., und derjenige Teil der Einnahmen aus Zöllen, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben der vom Reiche zwar vereinnahmt, den Einzelstaaten aber überwiesen wird, 266 350 000 M.

Zunächst wollen wir hier aber als eigentlichen durchlaufenden

---

1) In einer Arbeit über die „Lokal-Einnahmen und -Ausgaben Preufsens“, die wir noch häufiger zu citieren Gelegenheit haben werden, sind ebenfalls die Soll-Einnahmen den Ist-Einnahmen (dito Ausgaben) vorgezogen worden. Der Verfasser fafst dort ebenfalls die Soll-Etats, als den Durchschnitt der nächstvorangegangenen Jahre ergebend, auf.

2) Der Vereinfachung halber haben wir vorgezogen, Preufsen statt Deutschland zu behandeln. Alle die Zahlen aber, die wir für Preufsen finden, werden mit verhältnismäfsig geringen Abweichungen entsprechenden, für die einzelnen anderen Partikularstaaten event. zu berechnenden Zahlen ähneln.

Posten nur den für den Reichs-Invalidenfond mit 26 359 414 M. in Ansatz bringen. Wenn wir dagegen die Last berechnen, mit der das Reichsbudget auf den Bürger drückt, so haben wir von der Gesamtsumme der Einnahmen weiter abzuziehen folgende Erträge:

Post- und Telegraphenverwaltung	30 064 098	M.
Reichsdruckerei	1 085 090	„
Eisenbahnverwaltung	18 284 100	„
Bankwesen	1 741 500	„
Zinsen	943 000	„
Aufserordentliche Zuschüsse (Anleihen) . .	99 676 566	„
Sa.	151 795 354	M.

Die drei verschiedenen Einnahmensummen also, von denen wir vorhin sprachen, würden, Deutschland angehend, wie folgt, aufzustellen sein:

1) Gesamtsumme, Brutto . . . . = 921 689 140 M.
2) Summe ohne durchlaufende Posten (— 26 359 414) = 895 329 726 „
3) Summe der wirklichen Lasten — (26 359 414 + 151 795 354)
= 743 534 372 „ [1])

In diesen Summen sind die Matrikularbeiträge mit inbegriffen. Die betreffenden 212 670 000 M. werden von den deutschen Steuerzahlern getragen, indem dieselben sie an ihre einzelnen Partikularstaaten, welche sie an das Reich weiterführen, event. in Steuern entrichten. Direkt an das Reich zahlen die deutschen Steuerzahler dagegen nur 530 864 372 Mark.

Wenn wir von den Brutto-Ausgaben des Reichs die Matrikularbeiträge mit 212 670 000 M. und die Ueberweisungen, weil dieselben, von den Partikularstaaten vereinnahmt, von diesen für ihre Zwecke verausgabt werden, mit 266 355 000 M. abziehen, so bleiben 442 664 140 M., an welcher Summe für die späteren Berechnungen festzuhalten ist.

Für Preußen beträgt im Voranschlag von 1888/89 die Hauptsumme der Einnahmen 1 410 728 921 Mark, die Ausgaben im Ordinarium 1 362 134 662 M., mit dem Extraordinarium von 48 594 259 M., ist gleich: 1 410 728 921 Mark.

Die Posten für die außerordentlichen oder einmaligen Ausgaben müssen wir ebenfalls mit in Anschlag bringen, weil derartige Ausgaben in ihrem Gesamt in ähnlicher Höhe jedes Jahr regelmäßig wiederzukehren pflegen, die Gesamtausgabe für die außerordentlichen Ausgabenzwecke demnach zu einer „ordentlichen“ wird, während nur der einzelne Ausgabenposten seinen außerordentlichen Charakter beibehält.

Fast sämtliche durchlaufende Posten des preußischen Budgets verstecken sich im „Etat der allgemeinen Finanzverwaltung“, der die Gesamteinnahme von 200 799 923 M. aufweist. Hier müssen wir zunächst den Anteil Preußens an der aus Zöllen, Verbrauchs- und Stempelsteuern überwiesenen Summe — nämlich Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer 78 949 660 M., der Branntweinsteuer 70 799 350 M.

1) Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß den einzelnen Partikularstaaten bei der, kraft ihrer „Selbstverwaltung“ zustehenden Durchführung des Reichsstaatswillens, manche Ausgaben erwachsen, die ebenfalls von ihren Bürgern zu tragen sind.

und des Reichsstempels 11 903 190 M. — zusammen 161 799 200 M. ausscheiden. Des weiteren rühren 23 Mill. M. an hinterlegten Geldern und einige andere kleinere Posten, im Ganzen (außer jenen 161 Mill. M. noch) rund 35 Mill. M. nicht aus Steuern her.

Unter den Ausgaben dieses besonderen Etats figurieren die Matrikularbeiträge (mit dem Aversum) mit 126 809 722 M., 37 559 110 M., welche der Staat den Provinzialfonds zuschießt, 23 Millionen an hinterlegten Geldern und 15 Millionen, die auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1885 den Kommunalverbänden überwiesen worden sind.

Von der Einnahmesumme = 1 410 728 921 Mark müssen wir abziehen:

161 799 200	M.	Reichsüberweisung;
81 649 924	„	für Domänen und Forsten;
1 657 000	„	für die Seehandlung;
239 800	„	für die Münze;
109 618 136	„	für Bergwerke und Hütten;
720 255 519	„	für die Eisenbahn;
35 000 000	„	von der allgemeinen Finanzverwaltung.
zusammen: 1 110 219 579	M.	

Aus der Abteilung der „Staatsverwaltungs-Einnahmen“ von im ganzen 63 857 458 Mark, in welcher 48 398 000 M. an Justizkosten und Strafen neben 669 080 Mark für den „Deutschen Reichsanzeiger“ und 172 830 Mark, die die Gesetzsammlung einbringt, stecken, rechnen wir nur 5 Millionen hierher. Damit erhöht sich die obige Summe von 1 110 auf 1 115 Millionen, und ergiebt sich folgendes Bild für die Einnahmen:

1) Hauptsumme, Brutto, der Staats-Einnahmen (und Ausgaben) = 1 410 728 921 M.
2) Einnahmen, die nicht von Steuern herrühren = 1 115 219 579 M.
3) Einnahmen, die nur von Steuern herrühren = 295 509 342 M.

Diesen 295,5 Millionen Mark sind selbstverständlich die Beiträge des preußischen Bürgers zu den Reichsausgaben hinzuzuzählen, wenn man die ganze Belastung desselben durch Staatsausgaben kennen lernen will. Jene Belastungen durch die Beiträge zu den Reichsausgaben glauben wir nach den Matrikularbeiträgen auf $^{88}/_{167}$ des Ertrags der Verbrauchs-, Stempel- und anderen Steuern schätzen zu müssen, was für 1888 etwa rund 274 $^1/_2$ Millionen ausmachen wird, so daß herauskommt als Belastung der preußischen Staatsbürger für Staatsausgaben: 295,5+274,5=570 Millionen Mark.

Der Anteil Preußens an den oben durch Abzug der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungssumme für unsere Zwecke festgestellten Reichs*ausgaben*, beträgt nach demselben Reduktionsmodus von $^{88}/_{167}$ 233 260 146 M; dazu Preußens eigene Bruttoausgaben 1 410 728 921 M; das ergiebt die Gesamtausgabe für Staatszwecke von 1 643 989 067 M.

2. Oesterreich (ohne Ungarn).

Der österreichische Staats-Voranschlag für 1888 zeigt auf der Einnahmenseite 516 716 585 Gulden und an Ausgaben 537 938 915 Gulden [1]).

1) Cf. Bericht der Budget-Kommission: No. 499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses.

Wenn wir hier ebenfalls die Einnahmen aus Domänen, Eisenbahnen, Post u. s. w., also jedenfalls die Posten der Kapp. 18, 19, 21, 22, 23, 25, 29, 30, 31, welche zusammen 93 548 093 Gulden betragen, abziehen, so bleiben 423 168 492 Gulden. Die Gulden müssen wir mit 2 multiplizieren, um sie in Mark zu verwandeln. Wenn der Goldgulden auch nur im Ausland 2 Mark wert ist, der Papiergulden dagegen fast $^1/_5$ weniger, so dürfen wir das Disagio darum doch nicht in Betracht ziehen, weil wir hier die Verhältnisse zu berücksichtigen haben, wie dieselben sich im Innern Oesterreichs gestalten.

1) Die Hauptsumme der Ausgaben beträgt in Mark 1 075 877 830.
2) Die Einnahmen, die von Steuern herrühren „ 846 336 984.

Wenn wir den Anteil Oesterreichs an den gemeinschaftlichen Ausgaben berechnen wollen, so finden wir:

eine Gesamtsumme von	134 480 397	Gulden
darunter sind Matrikularbeiträge	88 346 437	„
nach deren Abzug verbleiben	46 133 960	„

Von dieser Summe fallen $^7/_{10}$ auf Oesterreich, da es 70 % zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beiträgt, das macht 32 293 772 Gulden oder 64 587 544 Mark, die wir der Hauptsumme der Ausgaben hinzuzurechnen haben:

	1 075 877 830	Mark
+	64 587 544	„
zusammen	1 140 465 374	Mark.

Rechnen wir dieselbe Summe zu den Einnahmen, die aus Steuern herrühren, so finden wir:

	846 336 984	Mark
+	64 587 544	„
zusammen	910 924 528	Mark aus Steuern.

3. Italien.

Das italienische Budget für 1888, auslaufend mit dem 30. Juli, zeigt gewisse Abteilungen, die sich den in dieser Arbeit von uns versuchten Zusammenstellungen nähern.

Die Gesamteinnahmen betragen 1 758 818 244 Lire, davon sind abzuziehen die capitali mit 37 443 501 L., die Einnahmen für Eisenbahnbauten mit 166 450 000, die durchlaufenden Posten (partiti di giro) 91 043 720, zusammen 294 937 221 L., bleiben 1 463 881 023 L. wirklicher Einnahmen. Von diesen 1 463 881 023 L. haben wir abzuziehen: die Renten von Staatsaktiven, die Einnahmen aus gewissen Verkehrsanstalten, Rückzahlungen etc., zusammen mit 181 702 969 L. Diese Summe von den 1 463 Millionen abgezogen, bleiben 1 282 178 054 L. Die Lira zu $^4/_5$ Mark berechnet, haben wir für Italien:

1) Rechnungsmäfsige Gesamtausgaben . . 1 441 413 744 M.
2) Generalhauptsumme der Einnahme . . 1 407 054 595 „
3) Einnahmen, die von Steuern herrühren 1 025 742 443 „

4. Frankreich.

Das französische Budget für 1888, vom 30. März dieses Jahres (Bulletin des lois Nr. 1159), zeigt

2 975 914 777 Francs auf der Ausgaben-Seite.
gegen 2 976 482 711 „ „ „ Einnahmen-Seite.

Daneben figuriert bekanntlich noch ein Etat der Ausgaben, die „auf besonderen Einnahmen beruhen“ (Recettes et dépenses sur ressources spéciales), von 473 298 150 Fr. und ein anderer von 83 749 950 Fr., welcher die besonderen Specialbudgets (Ehrenlegion, Staatsdruckerei u. s. w.) zusammenfaßt.

Bei dem Etat „sur ressources spéciales“ handelt es sich um durchlaufende Posten eigener Art. Derselbe umfaßt nämlich die durch Staatsbeamte eingezogenen Provinzial- und Kommunalsteuern, ebenso wie die Algerischen Lokalsteuern. Hierauf haben wir noch zurückzukommen, müssen aber jedenfalls die betreffenden 473 298 150 Fr. im Hinblick auf andere Länder der Gleichmäßigkeit wegen von dem Hauptbudget in Abzug bringen. Dagegen müssen wir die „Spezialbudgets“ mit 83 749 950 Fr. hinzurechnen, da die entsprechenden Ausgaben in anderen Ländern im Hauptbudget erscheinen.

Wenn wir berechnen wollen, wie viel von den Einnahmen als eigentliche Last auf den französischen Steuerzahler drückt, so müssen wir von der Gesamtsumme in Abzug bringen:

Budgets annexes (die oben erwähnten kleinen Nebenbudgets) . . .	83 749 950	Frcs.
Post (Bruttoertrag)	142 230 200	„
Telegraph (id.)	30 836 300	„
Telegraph in den Kolonien	922 720	„
Domänen und Forsten	44 244 558	„
Produits divers (viele kleine Posten, die keine Steuern sind) . . .	27 434 323	„
Ressources exceptionelles (Abzahlung einer alten Schuld)[1]	806 945	„
Recettes d'ordre (durchlaufende Posten, z. B. Pensionsbeträge etc.) .	54 575 375	„
Pachtpreis des Streichhölzermonopols	17 012 000	„
Summa	401 812 371	Frcs.

Frankreich kennt 3 Staatsmonopole: auf Tabak, Schießpulver und Streichhölzer, die brutto 401 430 200 Frcs. einbringen. Bei dieser Summe müssen wir den Wert der Waren: Tabak und Pulver, die in der Form des Monopols verkauft werden und so in dem Bruttoertrag desselben stecken, berücksichtigen. Wie jedoch umgekehrt der Wert jener Waren in den Betriebsausgaben auf der anderen Seite der Budgetaufstellung zum Vorschein kommt, so können wir denselben von den Einnahmen nicht direkt in Abzug bringen. Die Summe der Steuerlast in Frankreich erscheint somit um den Betrag des Werts des durch den Staat verkauften Tabaks und Pulvers erhöht, während der Ertrag des dritten Monopols: das auf Streichhölzer, verpachtet ist und daher eine Reineinnahme zeigt[2]).

Ziehen wir also von den	2 976 482 711	Frcs.
obige Summe von	401 812 371	„ ab,
so verbleiben	2 574 670 340	Frcs. als Summe der Last der Staatssteuern.

Rechnen wir den Franc zu $^4|_5$ Mark, so macht dies:

Hauptsumme der Einnahmen, Brutto	2 381 186 169	M.
Einnahmen aus Steuern und Abgaben	2 059 736 272	„

1) Uruguay schuldete diese Summe seit 1848.

2) Die Betriebskosten bei Ausübung des Tabakmonopols betragen 68 651 525 Frcs., von denen 45 000 000 als Wert des verkauften Tabaks in Ansatz zu bringen sind, gegen 369 936 000 Frcs. als Brutto-Einnahmen der Monopol-Verwaltung, so daß also der französische Staat volle 300 000 000 Frcs. aus dem Tabakverkauf gewinnt.

Die ordentlichen Ausgaben betragen unter Hinzurechnung der oben erwähnten 83 Millionen frcs. 3 059 664 727 Frcs. = 2 447 731 781 M. Dazu außerordentliche Ausgaben [1]) rund 200 Mill. Frcs. oder 160 Mill. M. ergiebt die Brutto-Ausgabensumme von 3 259 664 727 Frcs. = 2 607 731 781 M.

5. Großbritannien und Irland.

Mit dem englischen Etat können wir verhälnismäßig leicht operieren. In dem ‚Financial Statement' für 1888/89 finden wir auf Seite 4 als Totalsumme der Einkünfte 86 827 000 £; weiter als „produce of non tax revenue" 14 431 000 £, bleibt als Ertrag der Steuern 72 396 000 £, das £ zu 20 Mk. gerechnet, giebt:

1) Hauptsumme der Einnahmen, Brutto . . .	1 736 540 000	M.
2) Einnahmen aus Steuern und Abgaben . . .	1 447 920 000	„
3) Hauptsumme der Ausgaben 86 614 944 £ =	1 732 298 880	„

Hierbei lassen wir die verschiedenen Formen unberücksichtigt, die in England in Anwendung sind, außerordentliche Ausgaben zu decken, da dieselben nur in vereinzelten Fällen im Budget erscheinen.

6. Rußland.

Der Gesamtbetrag des Budgets für 1888 beträgt 888 082 110 Rubel, wovon aus Steuern 564 523 126 Rubel herrühren.

Die Bergwerke, die Post und Telegraphen bringen zusammen .	29 982 089	R.
Die Domänen, Forsten, Eisenbahnen	49 968 617	„
Von den Loskaufszahlungen der Bauern kommen ein	96 692 560	„

Das Uebrige fließt aus verschiedenen Einnahmen, wovon 33 724 895 aus „außerordentlichen Einnahmen", d. i. meist von Anleihen herstammen.

Wie sollen wir den Rubel rechnen? Im Ausland oscilliert sein Wert um 2 M., offiziell und überhaupt im Inlande gilt er 4 fr. oder 3,20 M., so wird es am besten sein, wenn wir ihn für voll annehmen, wir hätten dann:

1) Hauptsumme der Einnahmen (und Ausgaben) .	2 841 862 752	M.
2) Hauptsumme an Steuern und Abgaben . . .	1 806 474 003	„

7. Die Lokal-Einnahmen und -Ausgaben.

Die Gesamtinteressen der im Staat vereinten menschlichen Gesellschaft werden nicht alle direkt vom Staat verwaltet; die Gemeinden, Bezirke, Provinzen, Kreise, Departements, Grafschaften, oder welchen Namen die entsprechenden Verwaltungskreise tragen mögen, greifen ebenfalls ein, sei es in der Form der Selbstverwaltung, sei es als bloße Ausführungsorgane des staatlichen Willens. Wegen der verschiedenartigen Verwaltungshandlungen aller jener kleineren Kreise im Staat sind denselben Einkünfte zugewiesen.

Wenn es auch von allergrößtem Interesse sein würde zu konstatieren, wie die Durchführung der verschiedenartigen Aufgaben der im Staat organisierten menschlichen Gesellschaft in den einzelnen Ländern

---

1) Betreffs der außerordentlichen Ausgaben cf. im Abschnitt V „Landesverteidigung" S. 163.

sich zwischen dem Staat und den Provinzen und Gemeinden verteilt, und ebenso zu ergründen, mittelst welcher verschiedenartigen Hilfsmittel die Lokalausgaben hier und dort gedeckt werden, so müssen wir uns doch an dieser Stelle damit begnügen, rein thatsächlich zur Zahl zu bringen, wieviel die verschiedenen Länder für gewisse Bedürfnisse ausgeben, und zwecks dessen müssen wir den betreffenden Staatsausgaben die Lokalausgaben, soweit sich dieselben ermitteln lassen, hinzurechnen.

Selbst wenn wir das thun, lassen sich immer noch gewisse Elemente nicht zur Zahl bringen: das sind die Beiträge der Privat-Initiative, sei es, daß dieselben von Gesellschaften, sei es von Einzelnen geleistet werden, und ebenso läßt sich der Wert gewisser unentgeltlicher, oder nur ungenügend entgoltener, persönlicher Leistungen nicht berechnen. Mit der Beantwortung aller hierauf bezüglichen Fragen hat sich die Statistik bisher nur sehr ungenügend beschäftigt.

Selbst die eigentlichen Provinzial- und Kommunal-Ausgaben angehend, sind deren Budgets nirgends genügend vollständig, weshalb wir uns hier mit recht lückenhaftem Material zu begnügen haben.

Für Preußen müssen wir dabei auf die Herrfurth'schen Arbeiten, die von W. von Tzschoppe fortgesetzt worden sind[1]), zurückgreifen, obschon wir selbstverständlich sehr gewünscht hätten, neueres Material benutzen zu können. So sehen wir uns gezwungen, das Staatsbudget von 1888 mit einem älteren Lokalbudget, eben dem von 1883/84 in Verbindung zu bringen. Unsere Zahlen sind so nicht absolut genau; absolute Genauigkeit ist eben in der Statistik leider nur ausnahmsweise zu erreichen und muß man sich fast regelmäßig bei annähernder Richtigkeit begnügen. Die Fehlergrenze wird im vorliegenden Fall überdies nicht gar zu groß sein: in allen Ländern wachsen die Zahlen der Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben, und zwar steht es erfahrungsmäßig fest, daß jene Zunahme pro Jahr $1^1/_2$—$2^1/_2$ % beträgt. Wenn wir weiter berücksichtigen, daß die Lokalausgaben immer nur einen Prozentsatz der Staatsausgaben, für die uns die neuesten Zahlen zur Verfügung stehen, ausmachen, so wird es sich in unserem Fall um eine Abweichung von der absoluten Genauigkeit von höchstens 2—3 % handeln können, ein Resultat, mit dem der Statistiker unter allen Umständen sich befriedigt erklären kann.

Diese allemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, wollen wir nunmehr die preußischen Zahlen für 1883/84 etwas näher betrachten.

Das Ergänzungsheft XVI unterscheidet zwischen Stadt- und Landgemeinden, ein Unterschied, der in den übrigen Ländern nicht üblich ist. Die Einwohnerzahl

der 1186 Städte Preufsens betrug . .	9468565	Seelen,
die der 37 433 Landgemeinden . . .	15 723 675	„
zusammen	25 192 240	Seelen.

Wie die Bevölkerung Preußens gleichzeitig 27 279 111 Einwohner be-

1) Zeitschrift des Königlich Preufsischen Statistischen Bureaus, Jahrgang 1884 S. 203 ff.; Ergänzungsheft XVI derselben Zeitschrift, Berlin, Königlich Preufsisches Statistisches Bureau, 1884: „Beiträge zur Finanz-Statistik der Gemeinden in Preufsen“.

trug, so lebten 2 086 871 Seelen auf den Gutsbezirken. Diese angehend, war es nicht möglich, den Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben entsprechende Budgetzahlen aufzustellen, und begnügte sich unser Verfasser damit, die betr. Einnahmen und Ausgaben auf 24 $^1/_2$ Millionen zu schätzen. Jene 24$^1/_2$ Millionen wollen auch wir in Ansatz bringen, obschon es uns passender geschienen hätte, dem Unterschied der Bevölkerungszahl entsprechend, d. i. = $^1/_{13}$ der Gesamtbevölkerung, die Gutsbezirkseinnahmen auf 23 Millionen zu berechnen. — Die Einrichtung der „Gutsbezirke“ ist übrigens eine in Preußen vollständig eigentümliche; unseres Wissens kennt auch die englische Praxis keine sog. extra-parochial places mehr.

Nach dem uns vorliegenden Material betrugen die Gemeindeeinnahmen (1884):

In den Stadtgemeinden .	252 879 810	
„ „ Landgemeinden .	101 196 891	
zusammen	354 076 701	354 076 701 M.
Davon gehen ab an Einnahmen von Gütern, Kapitalien, Wasser- und Gas- etc. Anlagen		111 945 345 „
Bleiben von Steuern und Abgaben aller Art		242 131 356 M.
Dazu von den Gutsbezirken (offizielle Schätzung)		24 500 000 „

Die Gemeindeausgaben betrugen:

In den Stadtgemeinden .	272 210 777	
„ „ Landgemeinden .	100 882 542	
zusammen	373 093 319	374 093 319 M.
Dazu von den Gutsbezirken		24 500 000 „

Das Plus der Ausgaben über die Einnahmen muß natürlich durch Anleihen aufgebracht werden.

Zu den Lokalausgaben gehören weiter die Provinzial- und Kreisausgaben. Zu diesen steuern bei:

Die Bewohner der Städte . . .	8 442 482	
„ „ „ Landgemeinden	28 617 385	
zusammen	37 059 867	37 059 867 M.

Laut Gesetz vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 schießt der Staat weiter zu (1888/89) 37 559 110 M. (Anlagen zum Staatsh.-Etat No. 4. S. 6). Wie wir diese Summe aber bereits unter den Staatsausgaben verrechnet haben, haben wir dieselbe hier nicht zu berücksichtigen und haben nur 434 653 186 M. (373 093 319 + 24 500 000 + 37 059 867) für die Lokalausgaben in Ansatz zu bringen.

Oesterreich betreffend, ist es uns nur mit großer Mühe gelungen, trotz der langen Reihe seiner statistischen Publikationen einige wenige, für unsere Zwecke überdies kaum brauchbare Bruchstücke zu finden. Die einzigen Notizen fanden sich in dem Handbuch für 1884, sowie in dem Februarheft der statistischen Monatsschrift von 1888 [1]).

1) Der Aufsatz von Mischler „Der Haushalt der Bezirke“ behandelt nur einige der Kronländer, während ein sonst sehr interessanter, im September 1888 publizierter Aufsatz zwar viele wertvolle Notizen enthält, die aber für unsere Zwecke nicht verwendbar erscheinen. Ebensowenig konnten wir, Oesterreich betreffend, die Schrift des „Vereins für Sozialpolitik“: „Die Kommunalsteuerfrage“, Leipzig 1877, benutzen; auch die sonst so gediegene Arbeit von L. von Bilinski „Die Gemeinde-Besteuerung und deren Reform“, Leipzig 1878, und ebenso die vorzügliche Arbeit von Reitzenstein in dem Handbuch

Somit müssen wir uns bei einer reinen Schätzung begnügen, zu der wir teilweise die Mischler'schen Zahlen[1]) benutzen resp. auf das ganze Land verallgemeinern. Sonach schätzen wir, dass auf je 100 Gulden Staatsausgaben 40 Gulden für Gemeinde- und Bezirksauslagen hinzuzurechnen sind, und daß von diesen 40% nur 30% aus Steuern erfließen.

Italien angehend, finden wir in den „Bilanci comunali" und in den „Bilanci provinziali di previsione" sehr erwünschte, offizielle Daten. Dieselben sind trefflich zusammengestellt in dem „Annuario statistico italiano", das der bekannte Generaldirektor Bodio herausgiebt. In dem neuesten Band (Roma 1887, Bottas Erben) finden wir die Resultate des Jahres 1884.

Die Zahlen der besonderen Druckschriften über die „Bilanci comunali", die uns ebenfalls vorliegen, sind identisch mit denen des Annuario. Während aber die Bilanci eine Reihe von ausführlichen und sehr nützlichen Tabellen mehr enthalten, ist das Annuario wegen seiner sehr wertvollen einleitenden Bemerkungen S. CCLXXI u. ff. von größerem praktischem Werte.

Nach dem Annuario betrugen im Jahre 1884:

	a) Die wirklichen Einnahmen (entrate effettive)	b) Die wirklichen Ausgaben (spese effettive)
	355 909 430 Lire	381 570 914 Lire
Rechnen wir hinzu:		
Die flüssig gemachten Kapitalien (movimento di capitali — Anleihen, Güter-An- und Verkäufe) mit	59 127 736 „	. . . . 46 999 147
Die Ueberschüsse der Activa und Passiva (differenza) mit	15 787 520 „	. . . . 2 254 625 „
Die durchlaufenden Posten (partite di giro) mit . . .	95 467 383 „	. . . . 95 467 383 „
so erscheint ein (scheinbares) Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben . .	526 292 069 Lire	526 292 069 Lire.

Die Bilanci provinciali geben uns für das Jahr 1884 folgende Resultate:

Wirkliche Einnahmen, ordentliche . .	80 915 286	
„ „ aufserordentliche	15 545 556	
zusammen	96 460 842	96 460 842 Lire.
Durchlaufende Posten nebst Ueberschüssen . . .		16 369 018 „
Generalsumme der Einnahmen		112 829 860 „

Die Gesamtausgaben werden eingeteilt in:

Ordentliche Ausgaben	60 444 445 L.	oder auch: obligatorische Ausg.	80 937 031 L.
Aufserordentliche „	38 257 031 „	fakultative „	17 764 445 „
zusammen	98 701 476 L.	zusammen	98 701 476 L.

Von diesen 98 701 476 Lire sind die „in Bewegung gesetzten Kapi-

von Schönberg enthält keine für uns tauglichen Daten, ebensowenig endlich auch der Aufsatz des „Bulletin de l'Institut international de statistique" I, 3 u. 4, S. 199: „Delle finanze delle amministrazioni locali".

1) „Der öffentliche Haushalt in Böhmen", und Aufsatz der österreichischen Monatsschrift.

talien“ mit 6 774 962 Lire, vielleicht auch die differenza passiva dei residui (noch nicht effektuierte Ausgaben) mit 1 230 939 Lire in Abzug zu bringen [1]).

Die Brutto-Kommunalausgaben betragen .	526 292 069	
Die Brutto-Provinzialausgaben „ .	98 701 476	
zusammen Lire	624 993 545	
oder in Reichsmark		499 994 836.

Die Netto- oder wirklichen Ausgaben wären dann:

Kommunalausgaben	381 570 914	
Provinzialausgaben	90 695 575	
zusammen Lire	472 266 489	
oder in Reichsmark		377 813 311

Frankreich angehend, stehen uns ebenfalls bessere Quellen zur Verfügung. Es giebt bezügliche Aufstellungen aus den Jahren 1836, 46, 62, 68, 71, 77 und von da an jährliche. Während aber die früheren Arbeiten sich in das Detail vertiefen, die einzelnen Ausgaben aufführen und damit eine allgemeine Uebersicht ermöglichen, worüber wir in unseren „Finanzen Frankreichs“ Kap. XVII u. XVIII ausführlich referiert haben, begnügt sich die neuere, regelmäßige Publikation des Ministeriums des Innern: „La situation financière des communes“ (Paris, Berger-Levrault), damit, die Gemeinden zwar, was früher nicht geschehen, sämtlich namentlich aufzuführen, dafür aber nur einzelne große Hauptzahlen zu geben. Nach jener Publikation betrugen die Gesamt-Einnahmen

der Gemeinden Frankreichs im Jahre 1886	470 133 297	Frcs.,
wovon auf die in 1525 Gemeinden bestehende Thor-Accise fallen	275 211 292	„
und als besondere Beiträge für die Wohlthätigkeit aufgeführt sind	34 975 501	„

Bei diesen Zahlen handelt es sich nur um die ordentlichen Einnahmen. Wollen wir die außerordentlichen Einnahmen hinzurechnen, so müssen wir auf das Jahr 1887 zurückgreifen. Für dieses Jahr fanden wir Brutto-Ausgaben unter Hinzurechnung des Extraordinariums, von 1 000 565 405 Frcs., denen an Brutto-Einnahmen gegenüberstanden 1 348 144 844 Frcs. Von letzterer Zahl sind abzuziehen die Einkünfte, die nicht von Steuern herrühren, mit 629 Millionen:

Ertrag der Güter und Kapitalien rund	65	Millionen,
Taxen für Dienstleistungen . . „	102	„
Staats- u. s. w. Subventionen . „	53	„
Anleihen . . . . „	183	„
Durchlaufende Posten . . . . . „	226	„

so daß 719 Millionen netto als Steuerlast der Gemeinden übrig bleiben.

Weiter sind die Departements zu berücksichtigen, die sich mit den Gemeinden in die Erfüllung der Lokalaufgaben teilen und einen, den preußischen Kreisen ähnlichen, wenn auch nicht gleichen Wirkungskreis zugewiesen erhalten haben.

Die Budgets der Departements, die seit zwei Jahren in der oben citierten „situation financière“ ebenfalls aufgestellt werden, lassen sich für das Jahr 1885, wie folgt, resümieren:

---

1) Warum die italienischen Aufstellungen diese Abzüge nicht machen, ist uns unerfindlich geblieben.

	Frcs.	C.
Ueberschüsse des Vorjahrs	49 578 030.	95
Einnahmen des Jahres 1885	270 320 865.	28
zusammen	319 898 896.	23
Effektuierte (wirklich gemachte) Ausgaben . .	271 371 542.	41
bleibt disponibel	48 527 353.	82
Darauf noch schuldig	3 662 375.	16
Für weitere fortlaufende Ausgaben sind reserviert	31 436 925.	97
Es bleiben also disponibel für 1886	13 428 052.	69

Von diesen Summen sind kaum 172 Millionen, als Ertrag von Zuschlagscentimes auf die direkten Steuern, als „Last" aufzufassen, während sich der Rest als Ertrag aus verkauften Grundstücken, Anleihen, Zuschüssen von Gemeinden und Privaten darstellt.

Die Departemental- und Kommunaleinnahmen aus Steuern machen zusammen 891 000 000 Frs. (719 + 172 Millionen) = 712 800 000 Mark.

Für England und Wales stehen uns die „local taxation returns" mit ihrem jüngsten, ziemlich detaillierten Bericht für 1886/87 (London 1888, Part I und II) zur Verfügung. Wie wir aber mit den Summen des vereinigten Königreichs operieren müssen, benutzen wir vorzugsweise den „statistical abstract" Nr. 35; letzterer ist überhaupt zuverlässiger als die „returns" [1]).

In dem „abstract" finden wir für das Jahr 1885/86 folgende Zahlen:

Einnahmen	67 842 277 £	=	1 356 845 540 M.
Ausgaben	68 104 737 „	=	1 362 094 740 „

In den vorstehenden Summen sind die Gemeinden- und Grafschafts-Einnahmen und -Ausgaben zusammen enthalten. Die bezüglichen, von den englischen Veröffentlichungen gemachten Unterscheidungen sind für unsere Zwecke kaum verwendbar.

Zunächst wollen wir aus den Summen die drei Königreiche abheben und dann zu ermitteln suchen, wie viel Steuern in den betreffenden Einkünften stecken.

Von den Gesamteinnahmen, die sich, wie folgt, verteilen:

	England	Schottland	Irland	Ver. Königreich
	55 738 420	7 941 071	4 162 786	67 842 277 £
fallen auf Steuern . .	31 930 559	?	?	(38 342 831) „
(Summen der Steuern, auch Gas und Wasser)	37 335 433	4 371 746	3 322 526	45 029 705 „

Die obige Zusammenstellung hat sehr viel Auffälliges: der Ertrag der Wasser- und Gas-Unternehmungen ist mit dem Steuerertrag unter einen Posten gebracht! Nur England trennt die „rates" von den „gas and water undertakings", während wir, Schottland und Irland angehend, uns auf Schätzungen beschränken müssen. Wir glauben aber das annährend Richtige zu treffen, wenn wir etwa $^1/_6$ der obigen Summen von 4 371 746 und 3 322 526 für solche Erträge ansetzen, so daß wir also dafür die Summen von 728 000 und 554 000 in Abzug bringen. Wenn wir die restierenden 3 643 746 + 2 768 526 zu den 31 930 559 hinzuzählen, so finden wir die annähernde Summe von

1) Man vergleiche abstract No. 35 S. 38 Anmerkung, nach welcher in den Rechnungen der returns ins Gewicht fallende Fehler nachgewiesen werden.

38342831 für den Teil, der von den Gesamt-Lokal-Einnahmen auf Steuern zu rechnen ist. Wie gesagt, handelt es sich dabei nur um eine annähernde Summe, die effektive Summe ist bei dem vorliegenden Material nicht findbar.

Rußland betreffend, enthält das von H. Troïnitzki herausgegebene, sehr reichhaltige Jahrbuch des centralstatistischen Bureaus in Petersburg für unsere Zwecke brauchbare, wenn auch keineswegs vollständige Notizen[1]).

In diesem Werke finden wir auf S. 212 die Einnahme- und Ausgabe-Ziffern der zemtswos, d. i. Bezirke oder ländliche Kreise, für 1883, und auf S. 213 ff. die Einnahme- und Ausgabe-Ziffern der Städte. Daraus bilden wir folgende Tabelle:

Einnahmen der Kreise . .	Soll	38 563 664	
„ „ Städte . .	„	48 052 786	
	zusammen	89 616 450	85 616 450 Rubel.
Ausgaben der Kreise . . .	Soll	36 723 931	
„ „ Städte . . .	„	47 380 085	
	zusammen	84 104 016	84 104 016 „

Die Ausgaben der Dörfer werden nirgends erwähnt, doch wird es sich dabei keineswegs um bedeutende Summen handeln.

In Bezug auf die Städte giebt das Jahrbuch nur Totalsummen, während bezüglich der Kreise wenigstens einige Haupt-Ausgabeposten getrennt erscheinen. So steht uns also auch hier nur ungenügendes Material zur Verfügung.

Letztere Bemerkung bezieht sich, wie wir wiederholt sagten, auf das gesamte uns zu unserer letzten Auseinandersetzung zu Gebote stehende Material. Dasselbe ist unvollständig und unvollkommen. Anderes giebt es aber nicht, und so müssen wir mit dem uns zu Gebote stehenden „do our best“. Wie wir aber mit vollster Aufrichtigkeit über die uns entgegentretenden Schwierigkeiten berichten und genau unsere Quellen citieren, so wird uns der Leser die Mängel unserer Resultate nicht zur Last legen dürfen, sondern das, was wir ihm bieten, mit Nachsicht acceptieren müssen. Es handelt sich ja hier um einen ersten Versuch, für den nirgends irgendwie brauchbare Vorarbeiten hätten benutzt werden können.

8. Uebersichtliche Zusammenstellung.

Wenn wir nunmehr den Versuch machen, die bisher gewonnenen oder angedeuteten Resultate zusammenzustellen, um zu berechnen, wie hoch die Gesamtlasten des Steuerzahlers, wie hoch auch die wirklichen Gesamtausgaben der verschiedenen Länder zu schätzen sind, und wie sich diese zwischen dem Staat und den Lokal-Zwangsgemeinwirtschaften verteilen, so wollen wir zunächst die betreffende Tabelle aufstellen, um deren Ansätze nachträglich zu rechtfertigen.

---

1) Vom Standpunkte des Ausländers ist bei jenem Werke anerkennenswert, dafs, wenn dasselbe auch in russischer Sprache erschienen ist (2. Band 1886), so doch die Titel und Tabellen-Köpfe ins Französische übersetzt worden sind, so dafs man das Werk, auch ohne der russischen Sprache mächtig zu sein, benutzen kann.

Staats- und Lokal-Einnahmen und -Ausgaben:

Länder	Beträge in Reichsmark Einzeln	Beträge in Reichsmark Zusammen	Per Kopf M. brutto	Per Kopf M. netto
1. Preufsen.				
28 318 470 Einwohner				
Brutto-Staatsausgaben	1 410 728 921			
„ Lokalausgaben	434 653 186			
	1 845 382 107			
Dazu Anteil am Reichsbudget	233 260 146	2 078 642 253	73,40	
Betrag der Staatssteuern	570 009 342			
„ „ Lokalsteuern	266 631 356			
	836 640 698	836 640 698	—	29,54
Verhältnis der Staats- zu den Lokalsteuern wie 60 zu 28 oder wie 100 zu 46,78.				
2. Oesterreich (ohne Ungarn) [1]) 22 114 244 Einw.				
Brutto-Staatsausgaben	1 075 877 830			
„ Lokalausgaben	430 350 132			
	1 506 227 962			
Anteil an den gemeinschaftlichen Ausgaben	64 587 544	1 570 815 506	70,94	
Betrag der Staatssteuern	910 924 528			
„ „ Lokalsteuern	322 762 399			
	1 233 686 927	1 233 686 927	—	55,71
Verhältnis der Staats- zu den Lokalsteuern wie 82 zu 28 oder 100 zu 35,43.				
3. Italien 29 942 142 E. [2])				
Brutto- Staatsausgaben	1 441 413 744			
„ Lokalausgaben	499 994 836			
	1 941 408 580	1 941 408 580	64,84	—
Betrag der Staatssteuern	1 025 742 443			
„ „ Lokalausgaben	377 813 311			
	1 403 555 754	1 403 555 754	—	46,87
Verhältnis der Staats- zu den Lokalsteuern wie 73 zn 27 oder 100 zu 36,83.				
4. Frankreich 38 218 903 E.				
Brutto-Staatsausgaben	2 607 731 781			
„ Lokalausgaben	1 031 221 899			
	3 638 953 680	3 638 953 680	95,21	
Betrag der Staatssteuern	2 059 736 272			
„ „ Lokalsteuern	712 800 000			
	2 772 536 272	2 772 536 272	—	72,54
Verhältnis der Staats- zu den Lokalsteuern wie 72 zu 24 oder 100 zu 34,61.				
5. Vereinigt. Königreich 35 241 482 Einw.				
Brutto-Staatsausgaben	1 732 298 880			
„ Lokalausgaben	1 362 094 740			
	3 094 393 620	3 094 393 620	87,81	
Betrag der Staatssteuern	1 447 920 000			
„ „ Lokalsteuern	766 856 620			
	2 214 776 620	2 214 776 620	—	62,85
Verhältnis der Staats- zu den Lokalsteuern wie 82 zu 43, oder 100 zu 52,96.				

1) Nach dem österr. statistischen Handbuch für 1886.

2) Berechnete Bevölkerung für 1886. Die Zählung vom Dez. 1881 ergab 28 459 628.

Länder	Beträge in Reichsmark		Per Kopf	Per Kopf
	Einzeln	Zusammen	M. brutto	M. netto
6. Rufsland (Europa u. nördl. Kaukasusl. 93 000 000 Einw.)				
Brutto-Staatsausgaben	2 841 862 752			
„ Lokalausgaben	277 172 640			
	3 119 035 392	3 119 035 392	33,54	—
Betrag der Staatssteuern	1 806 474 003			
„ „ Lokalsteuern	277 172 640			
	2 083 646 643	2 083 646 643	—	22,40

Verhältnis der Staats- zu den Lokalsteuern wie 86 zu 13 oder 100 zu 15,34.

In der vorstehenden Tabelle haben wir einerseits die Brutto-Ausgaben des Staates zugleich mit den Lokalausgaben aufgestellt, um damit ein in vieler Hinsicht vollständigeres Bild der wirklichen Leistungen des Landes zu geben.

Es handelt sich bei der Verwendung jener Summen immer um öffentliche Leistungen; wenn selbst ein Teil der Einnahmen nicht aus nachhaltigen Quellen, also Steuern und Revenuen erflossen ist, sondern aus Anleihen, so schuldet doch immer das Land den Betrag dieser Anleihen und muß an deren Rückzahlung denken, auf jeden Fall die betreffenden Summen verzinsen.

Die Gesamtsummen haben wir weiter auf den Kopf der Einwohner verteilt, um den verhältnismäßigen Betrag von Land zu Land genauer vergleichen zu können. Die vom Steuerzahler getragene Last zeigen diese auf den Kopf repartierten Verhältniszahlen aber nicht an, da jeder Staat mehr oder weniger große Einkünfte aus seinem Domanialbesitz im weitesten Sinne des Wortes zieht und somit in Betreff der Last nur die Steuern und Abgaben maßgebend sind, sodaß es nötig schien, neben der Gesamt-Kopfquote (brutto) noch eine besondere Verhältniszahl, als Kopfquote der Steueraufbringungen (netto) zu berechnen. Natürlich genügt auch diese Verhältniszahl nicht, um die wirkliche Last zu berechnen, mit der jene Quote auf die Bürger drückt, da die absolut größere Last, die Frankreich z. B. seinen Bürgern auferlegt, von diesen leichter getragen werden dürfte als die absolut geringere Steuerlast, mit der z. B. die italienischen Ausgaben auf den Italienern lasten. Bei allen solchen Vergleichungen ist die Leistungsfähigkeit, das ist die Wohlhabenheit der einzelnen Völker, mit in Betracht zu ziehen. Für diese wiederum einen Maßstab zu finden, den man, um den relativen Steuerdruck berechnen zu können, bei jenen Verhältniszahlen in Anwendung bringen könnte, ist außerordentlich schwierig. Aehnliches haben wir an anderer Stelle versucht [1]).

Unsere heutige Aufgabe ist eine andere: dieselbe beschränkt sich auf die Darstellung der Verteilung der Ausgaben nach ihrer Zweckbestimmung. Diese Aufgabe aber wird, wie wir wiederholt sagten, ganz ungewöhnlich dadurch erschwert, daß die Lokal-Einnahmen- und

1) Finanzen Frankreichs s. Kap. XXIII. Deutsche Rundschau Bd. XLII, S. 77.

-Ausgabenziffern nur in mangelhafter Weise zur Verfügung stehen. Für Preußen mußten wir uns, die Einnahmen und Ausgaben der Gutsbezirke angehend, mit einer Schätzung begnügen. Für Oesterreich haben wir die Resultate eines einzelnen Kronlandes mit gewissen Korrekturen verallgemeinern müssen. Rußland angehend, standen uns nur unter sich verschiedene Zahlenangaben zur Verfügung: wir haben die größeren benutzen zu müssen geglaubt, um so, wegen des Mangels an Daten über die Landgemeinden, eine Korrektur eintreten zu lassen. Frankreich, Italien, Großbritannien boten uns befriedigendere Angaben, obschon wir auch dort zu vielfachen Schätzungen gezwungen waren. Vor allen Dingen aber waren auch die diese Länder betreffenden Angaben leider niemals neuesten Datums.

Trotz der mangelhaften Gestalt also, in der unsere Zahlen auftreten, dürften dieselben doch, da sie das Resultat sorgfältigster Prüfung und Berechnung darstellen, eines gewissen Interesses nicht entbehren; eventuell würden wir es schon als einen Erfolg betrachten, wenn der Hinweis auf die Mangelhaftigkeit des Materials den einen oder anderen unserer Leser veranlassen sollte, unsere Zahlen zu korrigieren und präcisere an deren Stelle zu setzen.

II.

Allgemeine Staats- und Verwaltungsausgaben.

Die Organisation der inneren Verwaltung der zu besprechenden Staaten gestaltet sich von Staat zu Staat anders. Weniger mannigfaltig sind die Zwecke als solche, wegen deren die Ausgaben gemacht werden. Diese aber werden, wie gesagt, in sehr verschiedener Weise effektuiert durch in den betreffenden Verwaltungsorganisationen sehr verschiedenartig ausgestaltete Aemter.

So ist es außerordentlich schwierig, selbst nur brauchbare Zahlen, welche die „allgemeinen“ Regierungskosten charakterisieren sollen, zu finden. Streng genommen, müßte z. B. das Gehalt eines jeden Beamten, den verschiedenartigen, ihm auferlegten Pflichten entsprechend, in verschiedene Partikel zerlegt werden. Da es aber unmöglich erscheint, z. B. zu sagen, von dem Gehalt eines Regierungspräsidenten ist so und so viel als für „allgemeine“ Verwaltung, so und so viel als für Beförderung der materiellen Wohlfahrt, so und so viel als für irgendwelchen anderen Zweck verwendet aufzufassen, so können wir uns nicht anders helfen, als alle betreffenden Ausgaben nur in einer, und zwar der Hauptrubrik in ihrem Gesamt aufzuführen. Dabei wird sich übrigens eine gewisse Kompensation insofern herausstellen, als jeder in irgendeine der von uns aufzustellenden Rubriken eingesetzte Posten, bei dem organischen Charakter des Staatslebens, in seiner Wirkung mit hinüberspielt in sämtliche Funktionskreise desselben und so sich die Ueberlastungen der einzelnen Rubriken im großen und ganzen ausgleichen. — Wir werden bei unseren Aufstellungen auch darum möglichst detaillieren, damit der Leser in jedem Augenblick in der Lage ist, beurteilen zu können, ob wir mit unserer betreffenden Zusammenstellung seiner Ansicht nach Recht haben, so daß er eventuell, wenn

er uns nicht folgen will, unsere Zahlen benutzend, selbst andere Zusammenstellungen versuchen kann.

1. Preußen.

Zu den allgemeinen Staats- und Verwaltungsausgaben sind zu rechnen (Staatshaushaltsetat für 1888/89):

	Mark
Zuschufs zur Rente des Kronfideikommifsfonds [1]	4 500 000
Parlament. Beide Häuser des Landtages	1 382 360
Staatsministerium (Archive, Orden, Rechnungsk. u. s. w.) . .	3 498 267
Dasselbe, einmalige Ausgaben	273 300
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	514 100
Finanzministerium (ohne Betriebs- und Hebekosten, aber mit Abzug von 2 Millionen)	46 025 729
Ministerium des Innern Kap. 83—90 inkl. u. Kap. 98 . . .	9 152 814
	65 346 570

Der für das Finanz-Ministerium angesetzte Posten würde in vielen anderen Ländern an dieser Stelle wegzulassen sein, was in Preußen nicht angängig ist, da die meisten Oberverwaltungsbeamten (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten u. s. w.) auf dem Etat des Finanzministeriums erscheinen. Ebenso verhält es sich mit den Pensionen u. s. w., die ebenfalls den „allgemeinen“ Regierungslasten zuzurechnen sind. Die 2 Millionen in dem sechsten, oben aufgeführten Posten haben wir darum abgesetzt, weil in Kap. 57 des Etats die allgemeinen Ausgaben des Ministeriums aufgeführt sind und diese nebst einigen anderen kleinen Posten richtiger den eigentlichen Finanzausgaben zuzurechnen sind.

Aus dem Etat des Ministeriums des Innern wiederum haben wir an dieser Stelle die Polizei- und die Wohlthätigkeits-Ausgaben absetzen müssen, da wir diesen Angaben - Kategorien ein besonderes Kapitel widmen. Die spezifischen preußischen Staats- und Verwaltungsausgaben stellen sich so auf 63 346 570 Mark.

Wenn wir nun weiter berechnen wollen, wie viel von den bezüglichen deutschen Ausgaben den preußischen Staats- und Verwaltungsausgaben zuzurechnen ist, so finden wir im Haushaltungsetat des Deutschen Reiches 7 hierher gehörige Hauptposten mit einer Gesamtsumme von 37 598 490 Mark (einmalige Ausgaben mitgerechnet). Rechnen wir davon den Anteil Preußens, wie bei den Matrikularbeiträgen, auf $\frac{88}{167}$, so ergiebt das die Summe von 19 812 378 Mark. Den beiden vorstehenden Summen sind die Verwaltungskosten aus den Lokalausgaben hinzuzurechnen, wobei wir nur die bar gemachten Auslagen mit in Ansatz bringen können, während wir alle Imponderabilien, wie z. B. die ehrenamtlichen Leistungen, die doch immer als eine Last aufzufassen sind, nicht in Anschlag bringen.

Unter den Lokalausgaben finden wir nur zwei Posten, die ganz, und einen dritten Posten, der teilweise hierher gehört. Es handelt sich dabei um folgende Summen:

---

1) 7 719 296 M. der Krondotation sind auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesen.

Ausgaben	Stadtgemeinden Mark	Landgemeinden Mark	Zusammen Mark
für Staatszwecke	17 814 888	7 351 756	25 166 644
„ Gemeindeverwaltung . .	24 073 605	13 280 821	37 354 426
„ Provinz- und Kreiszwecke	2 016 960	12 011 928	14 028 888
		Zusammen	76 549 958

Die ganzen obigen 14 028 888 Mark gehören wohl nicht hierher, doch haben wir keinen Anhalt für Verteilungsschätzungen gewinnen können [1]). So sind wir gezwungen, jene 14 Millionen in ihrem vollen Umfange hier einzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, daß einmal die vorliegende Rubrik eine solche ist, in der ein kleines Plus eventuell am wenigsten das Gesamtbild schädigt, und daß wir keine, die Gutsbezirke angehenden Zahlen eingesetzt haben. Diese beiden Momente werden einerseits eine Korrektur gegen etwaige Ungenauigkeit bieten, andererseits erkennen lassen, daß dieselbe verhältnismäßig nur sehr gering sein kann. Somit stellen wir als Maximum der allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsausgaben Preußens für Reich, Staat, Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden zusammen:

Aus der preufsischen Staatskasse . .	65 346 570 M.
„ „ deutschen Reichskasse . . .	19 812 378 „
„ den Lokalkassen	76 549 958 „
Zusammen	161 708 906 M.

das macht im Durchschnitt der 28 318 470 Einwohner pro Kopf 5,71 Mark [2]).

Die allgemeinen Ausgaben machten 7,78 % der Gesammt-Brutto-Ausgaben und 19,33 % das Gesamt-Ertrags der Steuern aus.

2. Oesterreich.

Im österreichischen Budget für 1888 finden wir als unter die allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsausgaben anzusetzen:

		österr. Gulden
Kaiserlicher Hofstaat	4 650 000	
Kabinetskanzlei	72 761	
Reichsrat (Parlament)	731 821	
Ministerrat	1 044 032	
Ministerium des Innern (einzelne Kapitel oder Posten Tit. 1, 3, 4 § 1) . .	6 160 824	
Staatsdruckerei	1 485 192	
Rechnungshof	161 200	
Pensionsetat	16 694 085	
	30 999 915	30 999 915
Den Gulden zu 2 Mark gerechnet = Mark		61 999 830
Aus den Beiträgen zum Gesamt-Reich ist hierher noch die gröfsere Hälfte des Etats für das Ministerium des Aeufseren mit etwa 2 400 000 fl. zu rechnen, also . . . . Mark		4 800 000
Nach verschiedenen Berechnungen glauben wir $\frac{1}{6}$ der Lokalausgaben mit 71 725 000 Mk. bei den Ausgaben für die allgemeine Verwaltung in Anrechnung bringen zu können, macht . . . Mark		71 725 000
Zusammen Mark		138 524 830

1) Hierbei ist nicht zu übersehen, dafs der Staat den Provinzen und Kreisen 37 Millionen zuschiefst.

2) Um unsere Rechnungen nicht weiter zu komplizieren, unterlassen wir es, ebenso

Diese 138 Millionen auf die 22144244 Einwohner verteilt, macht per Kopf 6,26 Mark. Die „allgemeinen“ Ausgaben betragen 8,82 % der Gesamt-Ausgaben, und 11,23 % des Ertrags der Staats- und Lokal-Steuern.

3. Italien.

Aus den verschiedenen Ministerial-Etats des Königreichs Italien für 1887 können wir folgende Ausgabeposten („spese“) für „allgemeine“ Regierungs- und Verwaltungszwecke zusammenstellen:

	Lire
Civilliste und Apanagen (Ministero del Tesoro)	15 350 000
Parlament (Senat und Deputiertenkammer)	2 150 000
Allgemeine Ausgaben (spese generali, nicht detailliert)	9 332 735
Ministerium des Aeuſsern (nebst den auſserord. Ausgaben)	7 986 256
Ministerium des Innern (Allg. Verwaltung und Verschiedenes)	15 868 714
Pensionen (M. d. Tesoro)	65 330 804
Zusammen Lire	116 018 509

Die Lokalausgaben setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

	Lire	
Spese di amministrazione, obligatorische, ordentliche	38 124 121	
„ „ „ auſserordentliche	2 756 542	
„ „ „ fakultative	1 251 881	
Summe der Gemeinde-Verw.-Ausg.	42 132 544	
Provinzialausgaben, obligatorische und fakultative	4 883 638	
Zusammen	47 016 182	Lokalausgaben,
ergiebt als Generalsumme Lire	163 034 691	
oder Mark	130 427 753	

Das macht rund: 4,36 Mark pro Kopf, 6,72 % der Gesamtausgaben, 9,29 % der Steuererträge.

4. Frankreich.

Im französischen Budget erscheinen als allgemeine Ausgaben vor allem die für die Pouvoirs publics (früher Dotations genannt):

		Francs
Präsident	1 200 000	
Senat	4 600 000	
Kammer	7 545 083	
Zusammen	13 345 083	13 345 083
Ministerium des Aeuſsern		14 154 700
Ministerium des Innern (Kap. I—XIII und XXXI)		18 936 274
Pensionen aller Art:		
civiles	61 400 000	
militaires 87 700 000 + 3 668 000 + 9 325 000 =	100 693 000	
marine	28 000 000	
légion d'honneur	10 179 456	
coup d'état de 1851[1])	7 150 000	
nebst mehreren kleinen Posten	3 677 810	
	211 100 266	211 100 266
Zusammen		257 536 323

---

interessante, wie leichte Untersuchungen darüber hier anzustellen: welche Unterschiede sich für die 9 468 565 Einwohner der Stadtgemeinden und die 15 723 675 Einwohner der Landgemeinden aus Obigem ergeben.

1) Entschädigung für diejenigen, welche darunter gelitten.

Für die Lokalausgaben der Gemeinden haben wir keine neueren Zahlen, als die von 1877. Obschon man dieselben ohne alle Gefahr um 10 % erhöhen könnte, wollen wir uns dabei begnügen, die im Rapport au ministre de l'intérieur stehenden Zahlen unverändert wiederzugeben, aber nicht ohne sie kritisch zu beleuchten. Infolgedessen bringen wir von der Tabelle 3 (Seite 16 — ordentliche Ausgaben)

die Spalten 2, 3, 7, 11 mit zusammen	38 849 788	

und von der Tabelle der außerord. Ausgaben (S. 23) in Anschlag:

die Hälfte der Spalte 13 mit	19 458 316	
Zusammen	58 308 104	58 308 104
Dazu Departemental-Verwaltungsausgaben (1885) mit		13 563 140
Generalsumme		329 407 567

329 407 567 Fr. sind (à 80 Pf.) gleich 263 526 054 M.

Wir hätten also, bei einer Bevölkerung von 38 218 903 Einwohner einen Durchschnitt von 6,90 M. per Kopf. Das Verhältnis der allgemeinen Regierungsausgaben zu den Gesamtausgaben = 7,24 %, das Verhältnis zu den Einkünften, die von Steuern herrühren, 9,50 %.

5. Großbritannien und Irland.

Unter den allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsausgaben führt das „Financial Statement" 1888/89, S. 7, außer den Schulden, von denen anderswo die Rede ist, auf:

			£
Die Civilliste mit			410 470
Die Pensionen	336 648		
nebst Unterstützungen etc.	89 179	zusammen	425 827
Die Estimates for civil Services desselben Jahres:			
Klasse II (innere Angelegenheiten)		2 427 208	
Klasse V, No. 1, 2, 3 (äufsere Angelegenheiten)		428 813	
		2 856 021	2 856 021
Aus der Staatskasse zusammen			3 692 318

Die Lokalausgaben angehend läßt uns der Statistical Abstract im Stich, und waren wir gezwungen, aus den Annual Returns die hierhin gehörigen Zahlen mühsam zusammenzusuchen und schätzungsweise [1]) zu vervollständigen. Wir setzen dafür ein

	1 200 000
Zusammen £	4 892 318
oder Mark	97 846 360

Die Ausgaben für allgemeine Staats- und Verwaltungszwecke betragen also 2,78 M. pro Kopf, das Verhältnis zu den Gesamtausgaben ist 3,16 %; zu den Steuern etc. 4,42 %.

6. Rußland.

Wir haben folgende Posten zusammenzustellen:

---

1) Wir hoben z. B. aus dem Return für 1886/87 (S. 15) 94 057 £ Kosten für Civilstandsregister und Aehnliches, 164 058 £ Kosten für Wahlzettel u. s. w. ab. Weiter aus Part II S. 5 Salaries and pensions of county officers mit 365 824 £ u. s. w. Diese Beträge machen mit entsprechenden, wegen Schottland und Irland angesetzten, beinahe 800 000 £. Dazu sind mehrfache Entschädigungen an Beamte etc. hinzuzurechnen, so dafs wir geglaubt haben, die Summe auf 1 200 000 £ abrunden zu dürfen.

		Rubel
Kaiserlicher Hof	10 560 000	
Höchste Regierungsinstitute	2 125 305	
Ministerium des Aeufsern	4 545 438	
Ministerium des Innern (No. 112, 113, 114)	36 190 180	
Reichskontrolle	3 392 107	
Pensionen	32 155 000	
Summa	88 968 030	88 968 030
Für die Lokalausgaben fehlen uns genaue Data, wir schätzen sie nach anderweitigen Beispielen auf etwa ein Sechstel der gesamten Lokalausgaben, dies wäre rund		14 000 000
Zusammen		102 968 030
Zu M. 3,20 den Rubel macht dies Mark		329 497 696

Per Kopf der 93 Millionen Einwohner Rußlands (ohne Finnland und Zentralasien) wären dies 3,54 M.

Von den Gesamtausgaben erfordern die allgemeinen Regierungs- und Verwaltungsausgaben 10,56 % und von den Steuereinnahmen 15,81 %.

Die Zusammenstellung der bisher gewonnenen Resultate glauben wir aus nachher zu besprechenden Gründen in das nächste Kapitel verweisen zu sollen.

III.

Oeffentliche Schulden [1]).

Die Ausgaben für die öffentliche Schuld gehören zwar ihrem Wesen nach zu den „Allgemeinen Staatsausgaben“, die wir in dem vorhergehenden Abschnitte behandelt haben. Trotzdem empfiehlt es sich, bei der überwiegenden Wucht, mit der dieselben in den meisten Ländern auf den Staatsbürgern lasten, jene Ausgaben getrennt zu behandeln und somit die die öffentliche Schuld betreffenden Daten von denen über die allgemeinen Staatsausgaben getrennt zu behandeln. Dazu zwingt uns auch noch der Umstand, daß wir trotz eifrigen Nachsuchens über die Schulden der Gemeinden und Provinzen nur so spärliche Notitzen haben sammeln können, daß wir hier nur die Staatsschulden berücksichtigen können.

Daß wir für die Zwecke der vorliegenden Arbeit uns auf die jährlichen Ausgaben für die Schuld zu beschränken haben, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Im thatsächlichen Staatsleben spielen überdies nur jene jährlichen Ausgaben: für Amortisation und Verzinsung der Schuld, eine Rolle, während deren jeweiliger Kapitalbetrag mit der jeweiligen Kurshöhe wechselt.

1. Preußen.

Im Staatshaushaltsetat für 1888/89 finden wir:

	Mark
An ordentlichen Ausgaben für die Schuld (Zinsen, Tilgung, Verwaltung)	205 966 800
Einmalige Ausgaben	8 050 000
Dazu den Anteil an dem Erfordernis für die Reichsschulden, von deren Bedarf (27 803 000) [2]) auf Preufsen fallen (88/167)	14 650 683
Zusammen	228 677 483

1) Vgl. unsere Arbeit „Finanz-Statistisches zu den Schulden der europäischen Grofsmächte“ in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie“ N. F. Band XV.

2) Nach dem vom Reichstage bewilligten grofsen Anleihen zur Hebung der Wehrkraft hat sich die obige Zahl fast um $^1/_3$ vermehrt. Das Deutsche Reich bedarf heute

Das ist pro Kopf 8,08 M.

Mit den Gesamtausgaben verglichen, erfordern die Schulden 11,00 % der gesamten Staatslast, mit dem Ertrag der Steuern verglichen 27,33 %.

2. Oesterreich.

Wir sehen auch hier vom Verhältnis mit Ungarn ab, da es sich für uns bloß um die Höhe der Ausgaben der im Reichsrat vertretenen Länder handelt.

Bezüglich finden wir für 1888 an:

	Fl.
Zinsen der Staatsschuld . . .	128 971 770
Tilgungskosten	11 509 719
Verwaltung	881 890
Zusammen	141 363 379
oder Mark	282 726 758

Dies macht per Kopf 12,77 M.

Auf die Schulden entfallen 18 % der Gesamtausgaben, dieselben erfordern 22,92 % des Ertrags der Steuern.

3. Italien.

Das italienische Budget ist so künstlich schematisiert, daß es im einzelnen Falle schwierig genug ist, thatsächliche Ausgaben von durch-

jährlich 37 Millionen für Schuldzinsen, während gleichzeitig gewisse Zinseinnahmen aus Reichsfonds, abgesehen vom Jnvaliden- und Reichstagsbaufonds, aufhören. Nach Erschöpfung der bereits bewilligten Kredite werden die Anleihen des Reiches 1300 Millionen betragen (Januar 1889: M. 1 144 369 776). Dabei ist es Zeit, dafs endlich für Tilgung etwas geschehe. Für das Jahr 1889/90 wird wieder für Kasernen- und Schiffsbauten, für Artillerie etc. auf Anleihen verwiesen, und ähnliche Ausgaben sind für jedes Jahr vorauszusehen, während zur Verringerung der Schuld nichts geschieht. Solange die Schuldenlast des Reiches geringfügig war, konnte man Aehnliches hinnehmen. Anders ist die Sache in dem Augenblicke, wo eine steigend grofse Zinslast, der gegenüber das Vermögen des Reichs nicht in gleicher Weise zunimmt, sich herausstellt. Preufsen verzinst seine ganze Schuld aus seinem eigenen Besitz und hat aus demselben darüber hinaus noch weitere Einnahmen. Dies ist im Reich nicht der Fall. Abgesehen von dem Reichseisenbahnnetz besitzt das Reich nur unproduktive Anlagen, Kasernen, Postgebäude, grofse Mengen von Kriegsmaterial; gerade aber letztere sinken naturgemäfs jährlich gewaltig im Werte und werden schliefslich fast wertlos. So ist das Reich dringend verpflichtet, an Schuldentilgung zu denken, viel dringender als Preufsen, das trotz seiner günstigen Lage im laufenden Jahre ca. 40 Millionen zu Schuldentilgung und Abschreibungen ausgeworfen hat. Es ist weiter nötig, dafs das Reich einen Teil seiner aufserordentlichen Ausgaben, soweit dieselben erfahrungsmäfsig regelmäfsig geworden sind, auf das ordentliche Budget übernimmt. Die Marineverwaltung z. B. hat selbst berechnet, dafs 6⅜ Millionen jährlich notwendig sind, nur um das vorhandene Material gehörig im Stand zu halten. Gerade das ist ein Posten, der aus laufenden Einnahmen bestritten werden müfste.

Ganz besonders aber im gegenwärtigen Moment wird es doppelt nötig, ernst an Schuldentilgung zu denken, da die vorliegende Altersversicherungsgesetzgebung eine Steigerung der Reichsausgaben in absehbarer Zeit um 50—100 Millionen nötig macht. Weifs das Reich den jetzigen Augenblick zu benutzen, in dem seine Ueberweisungen an Preufsen die Matrikularbeiträge dieses Staates bereits um 34 Millionen übersteigen, um seine eigenen Finanzen zu konsolidieren, d. h. entweder Schulden zu tilgen oder möglichst viele bisher durch Anleihen aufgebrachte aufserordentliche Ausgaben durch laufende Mittel zu bestreiten, so kann es der fortschreitenden Belastung in Folge der Arbeiterversicherung ruhig entgegensehen.

laufenden Posten zu unterscheiden. Die bekannte Einteilung in die vier Kategorien verhindert keineswegs Mißverständnisse aller Art. Am kompliziertesten wird aber das Verhältnis durch die verschiedenartigen Verträge mit den Eisenbahnen, bei welchen staatliche Verpflichtungen unter den verschiedensten Namen und in den verschiedenartigsten Formen vorkommen.

Für unsere Zwecke steht uns zweierlei Zahlenmaterial zur Verfügung: einerseits der Etat des Schatz-Ministeriums und andererseits die Tabelle der öffentlichen Schulden; doch ziehen wir vor, die Zahlen des Etats des Schatz-Ministeriums für 1888 hier zu benutzen.

So setzen wir in Rechnung außer den Zinsen für

	Lire
die konsolidierte Schuld mit	441 756 819
die Erfordernisse für die rückzahlbaren Schulden mit . . .	52 336 520
die Annuitäten für die vom Staat gekauften Oberitalienischen Eisenbahnen (zahlbar bis 1954)	28 361 730
den ganzen Betrag der schwebenden Schuld [1]) mit	66 511 444
Zusammen	588 966 513

Diesen vier Hauptposten sind weiter zuzuzählen von den außerordentlichen Ausgaben

die als „Tilgung“ bezeichneten	29 820 856
der Betrag der dauernden Annuitäten mit	27 336 157
Zusammen	646 123 526
oder in Mark	516 898 821

Das macht 17,26 M. per Kopf; 26,62 % der Gesamtausgaben, 36,83 % des Steuerertrags.

4. Frankreich.

Hier haben wir klare Zahlen vor uns:

	Francs
Die dette consolidée erfordert	740 877 316
Die dette remboursable, d. h. rückzahlbare Schuld erfordert	338 867 834 [2])
Zusammen	1 079 745 150
oder in Mark	863 796 120

Mit Hülfe der Tabelle der Ausgaben finden wir, daß auf jeden Franzosen im Durchschnitt 22,60 M. Zinsen der Staatsschuld fallen, und dass 23,74 % der Gesamtausgaben demselben Zwecke dienen. Von dem Ertrage der Steuern absorbiert die Schuld 31,16 %.

5. Großbritannien und Irland.

Die 26 214 000 £, welche im Jahre 1888/89 für die Staatsschulden auszugeben sind (Financial Statement, S. 7) machen 524 280 000 M. Dies giebt, auf die Bevölkerung verteilt, 14,88 M. per Kopf, mit der Gesamtausgabe verglichen 16,94 %, mit den Steuern 23,67 %.

---

1) Wir setzen den ganzen Betrag der schwebenden Schuld ein, obgleich derselbe 54 Millionen L. unter dem Titel „Garanzia et annualità dovute alle Società delle ferovie“ enthält, eine Summe, die wir anderswo nicht wiederfinden.

2) Die dette viagère ist an anderer Stelle berechnet worden, s. oben die Pensionen in den allgemeinen Staatsausgaben.

6. Rußland.

Im Budget für 1888 finden wir:

	Rubel
Für die allgemeine Staatsschuld	185 689 830
„ Eisenbahn-Obligationen	70 646 269
Spezialanleihen für Loskaufsoperationen . . .	31 603 373
Zusammen	287 939 472
Zu M. 3,20 den Rubel macht dies Mark	921 406 310

also 9,91 M. per Kopf, 29,54 % der Gesamtausgaben, 44,22 % der Steuern.

Wenn wir nunmehr die von uns als Durchschnittslasten der „allgemeinen Staats- und Verwaltungsausgaben“ gefundenen, mit den Durchschnittszahlen für die Schulden zusammenstellen, so können wir nachstehende Tabelle bilden.

	Durchschnittliche Last per Einwohner	Prozentualer Anteil an den Gesamtausgaben	Prozentualer Anteil am Betrag der Steuern
	M.-Pf.	pro Cent	pro Cent
I. Allg. Staats- und Verw.-Ausg.			
1. Preufsen	5,71	7,78	19,33
2. Oesterreich	6,26	8,82	11,23
3. Italien	4,36	6,72	9,29
4. Frankreich	6,90	7,24	9,50
5. Verein. Königreich	2,78	3,16	4,42
6. Rufsland	3,54	10,56	15,81
II. Staatsschulden			
1. Preufsen	8,08	11,00	27,33
2. Oesterreich	12,77	18,00	22,92
3. Italien	17,26	26,62	36,83
4. Frankreich	22,60	23,74	31,16
5. Verein. Königreich	14,88	16,94	23,67
6. Rufsland	9,91	29,54	44,22
III. Beide Posten zusammen			
1. Preufsen	13,79	18,78	46,66
2. Oesterreich	19,03	26,82	34,15
3. Italien	21,62	33,34	46,12
4. Frankreich	29,50	30,98	40,66
5. Verein. Königreich	17,66	20,10	28,09
6. Rufsland	13,45	40,10	60,03

Die vorstehende Tabelle ist, dessen sind wir uns bewußt, mancher Kritik ausgesetzt, an derselben läßt sich aber auch ermessen, wie schwierig es ist, will man mit Um- und Rücksicht vorgehen, statistische Daten zu verwenden.

Ein Blick auf die erste Spalte der „allgemeinen und Verwaltungsausgaben“ zeigt uns, daß, wenn zwei Länder auch eine gleich große absolute Summe für einen Staatszweck verwenden sollten, doch die Einzellast verschieden sein kann, weil dieselbe zunächst von einer verschiedenen Schulterzahl getragen wird und andererseits auch die Domanialeinkünfte dieselbe tragen helfen. Weiter kommen hier die

von Land zu Land verschiedenartigen Verhältnisse mit in Betracht, so z. B., ob die ganzen, oder nur ein Teil der dem Staatsoberhaupte zugewiesenen Einnahmen als Ausgabe im Budget figurieren. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob das Land mehr oder weniger zentralisiert ist, ob also die Lokalausgaben oder die eigentlichen Staatsausgaben einen mehr oder weniger hohen Prozentsatz ausmachen; die hohen österreichischen Ziffern sind z. B. ein Resultat der Dezentralisation. Endlich modifiziert sich auch das Verhältnis danach, ob, wie in Preußen oder England, viele Obliegenheiten der Verwaltung ehrenamtlich versehen werden oder nicht, u. s. w. u. s. w.

Auf die zweite Spalte hat die Einwohnerzahl keinen Einfluß. Hier wiederum fällt ins Gewicht das Mehr oder Weniger der vom Staat auf sich genommenen Aufgaben, und macht sich in dieser Spalte die historische Entwickelung des betreffenden Staates ganz besonders bemerkbar, da ja die Schulden stets einen wesentlichen Teil der Gesamtausgaben erfordern, anderseits aber auch viele Ausgaben nur auf Grund von Schulden gemacht werden. So sehen wir, daß die Zahlen der beiden ersten Spalten nicht parallel steigen und fallen. Die absolute russische Zahl z. B. — 3,54 pro Kopf — wiegt dort doppelt so schwer als die preußische, die 5,71 beträgt, wegen der verschiedenen Einwohnerzahl der beiden Länder. Dagegen zeigt die zweite Spalte, gerade wiederum Rußland angehend, eine höhere Proportion für die allgemeinen Ausgaben, deren Erklärung resp. Kritik oder Rechtfertigung nur das Resultat sehr ins Einzelne gehender Studien sein könnte. Mit anderen Worten, es ist dringend nötig, die irgendwie auffallenden Proportionen in der Zusammensetzung unserer obigen Tabelle näher zu untersuchen. Proportionen geben bloß Winke, nur absolute Zahlen wirkliche Aufschlüsse. Ein solches tieferes Eindringen würde aber weit über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, so daß wir uns mit dem Hinweis begnügen müssen, wie interessant ein solches Eindringen sein könnte.

Die dritte Spalte steht in einem größeren, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Sympathie-Verhältnis zu der zweiten Spalte als zu der ersten. Trotzdem kann es sich dabei unmöglich um vollständig paralleles Fallen und Sinken handeln, da das eine Land mehr Domanial-Einkünfte im weiteren oder engeren Sinne des Wortes hat als das andere. Wiederum wird es sehr wichtig sein, diese dritte Spalte mit der zweiten und vierten Spalte der Tabelle der Seiten 144 und 145 zusammenzuhalten, da sich zwischen diesen verschiedenen tabellarischen Aufstellungen bei näherer Betrachtung manche Wechselwirkung, mancher Zusammenhang herausstellen muß.

In unserer, die Staatsschulden betreffenden, Nr. II der obigen Tabelle treten die Wirkungen etwas markierter hervor. Die Summen sind groß und setzen sich aus ziemlich homogenen Teilen zusammen. Dabei ist aber auf das Wort „ziemlich“ der Ton zu legen, da bei der Betrachtung jener Zahlen abermals wesentlich zu unterscheiden ist, ob die betreffenden Schulden leichtsinnig zu mehr oder minder ehrgeizigen Zwecken u. s. w. aufgenommen worden sind und so nur Lasten hinter sich zurücklassen, oder ob die betreffenden Schuldsummen der Aus-

druck der mittelst ihrer Aufnahme getroffenen Einrichtungen oder gemachten Arbeiten sind, die, wie z. B. die Eisenbahnen, nicht nur die Wohlfahrt des Landes ganz außerordentlich befördern, sondern gleichzeitig auch in ihren Erträgnissen die für sie aufgenommenen Schulden zum größeren oder geringeren Teile verzinsen, ja eventuell sogar Ueberschüsse darüber hinaus der Staatskasse liefern und so die Steuerzahler entlasten. Wir haben an anderer, oben citierter Stelle dieser selben Zeitschrift auf diese Unterschiede bei den Staatsschulden aufmerksam gemacht. Im Augenblick haben wir die Ausgaben für die Schulden nur als eine der vielen Zweckverwendungen aufzufassen, die wir zur Zahl bringen wollen, ein bezügliches, sich leicht ergebendes Raisonnement demjenigen, der unsere Zahlen ernst benutzen will, überlassend.

Die erste Spalte unserer vorstehenden Schuldentabelle zeigt von vornherein, daß die betreffende Last von Land zu Land sehr verschieden ist. Das aber tritt sofort deutlich hervor, daß Preußen in dieser Beziehung am wenigsten belastet erscheint, obgleich niemand wird behaupten wollen, daß Preußen weniger gut verwaltet, mit einem geringeren Maß alles Nötigen versehen sei als die anderen Länder. Aber auch in anderer Beziehung wird der Anblick unserer Tabelle die Situtation Preußens als möglichst günstig bezeichnen. Die Zahlen unserer ersten Spalte zeigen ja nur den Betrag der Ausgabe als solcher an. Ausgabe und Last sind aber nicht in allen Ländern und in allen Fällen identische Begriffe. Preußen zieht z. B. gerade aus seinem Domanialbesitz, im weitesten Sinne des Wortes innerhalb dessen die Eisenbahnen wiederum ihre bedeutungsvolle Rolle spielen, große Einkünfte, die es ermöglichen, daß die preußischen Staatsschulden für das Land keinerlei Last bedeuten.

Wenn man das Zusammenwirken von Domanialeinnahmen im weitesten Sinne des Worts und Steuern bei den Staatseinkünften unserer Tabelle S. 144 u. 145 entsprechend in Anschlag setzt, um danach die Zahlen der ersten Spalte derselben zu reduzieren, so genügt es, das prozentuale Verhältnis der Steuern (Staats- und Lokalst.) zu den Brutto-Einkünften aufzustellen und in demselben Verhältnis die Zahlen der ersten Spalte No. III der Tabelle S. 154 zu reduzieren, um zu folgenden Resultaten zu kommen:

	Reduktionsmafs auf wieviel % zu reduzieren	Wirklicher Betrag. Wirkliche Last.
1. Preufsen	40 %	5,51 M.
2. Oesterreich	79 %	15,03 „
3. Italien	72 %	15,47 „
4. Frankreich	76 %	22,42 „
5. Vereinigtes Königreich	71 %	12,54 „
6. Rufsland	67 %	9,01 „

Die Zahlen rechts nähern sich der Wahrheit so sehr wie irgend möglich.

Die Verschiedenheit zwischen den einzelnen Staaten, die unsere vorstehende kleine Tabelle illustriert, erklärt sich historisch. Preußen war in seiner Verwaltung im Vergleich zu anderen Staaten stets sparsam. Seine Schuldenlast hielt sich dementsprechend in mäßigen Grenzen,

abgesehen davon, daß die bestehenden Schulden fleißig amortisiert wurden. Wesentlich aber spielt bei der Beurteilung der vorstehenden Zahlen mit, daß Preußen den überwiegend großen Teil seiner Einkünfte aus seinen Domänen im weitesten Sinne des Worts zieht, ohne dafür an die Steuerzahler direkt appellieren zu brauchen. Das Staatenagglomerat Oesterreich zeigt dagegen, bei einer zum Teil schlechten und leichtsinnigen Verwaltung, auf unserer Tabelle eine ungünstige Vergleichzahl. Oesterreich hat es eben nie verstanden, seine Ausgaben nach seinen Einnahmen zu bemessen; fast jedes Jahr mußten seine Defizits durch neue Anleihen gedeckt werden. Italien hatte mit großen Opfern seine Selbständigkeit zu erobern. Gerade aber durch die Opfer, die es zu bringen verstand, verdiente sich das junge Königreich seine Sporen.

Frankreich zahlt die Kosten seiner revolutionären Dramen, seiner Regierungswechsel, mancher Thorheiten, die auf den Blättern der Geschichte verzeichnet sind. Der verhältnismäßig hohe Satz, den der Engländer trägt, mag denselben bei dem Reichtum des Landes nicht gar zu sehr drücken. Die absolut hohe Summe aber rührt von alten Sünden her. Rußland schließlich hat häufig seine erst erstarkenden Kräfte überschätzt und hat sich an die Ausführung mancher friedlichen oder kriegerischen Aufgaben gewagt, die seine finanzielle Kraft überstieg.

Die Nr. III unserer Tabelle (S. 154) zeigt besonders in ihrer zweiten Spalte, mit welchen Lasten die Staaten ihren weiteren Fortschritt beschwert haben. Es ist kaum nötig, darauf hinzuweisen, daß, wenn aus dieser Tabelle erhellt, daß Preußen und Rußland seinen Bürgern die gleiche Last von 13 M. und einigen Pfennigen brutto pro Kopf auferlegt, diese Last für die Russen viel schwerer ins Gewicht wird fallen müssen, als für die Preußen; abgesehen davon, daß Preußen im Durchschnitt reicher ist, als Rußland, hilft ja wiederum das größere Domanialeinkommen Preußens die Last tragen.

IV.

Finanzausgaben. (Hebe- und Betriebskosten.)

Bei einer Vergleichung der Finanzen der verschiedenen Länder sind die Hebe- und Betriebskosten zu berücksichtigen, welche nötig sind, die Einkünfte heranzuschaffen. Dabei genügt es aber keineswegs, die Gesamteinnahmen den Gesamthebe- und Betriebskosten gegenüberzustellen, sondern es müssen innerhalb der letzteren Hauptklassen ausgeschieden werden, will man optische Täuschungen bei der Aufstellung von bezüglichen Tabellen vermeiden.

Wenn wir mit Rücksicht auf die Hebe- und Betriebskosten uns Preußen zunächst näher ansehen, so werden wir bei der Gelegenheit einige allgemein gültige Erklärungen einfließen lassen, die gleichzeitig auch zum Verständnis unserer die anderen Länder betreffenden Zahlenzusammenstellungen dienen sollen.

1. Preußen.

Im Staatshaushaltsetat für 1888/89 sind die sämtlichen ordentlichen Einnahmen Preußens geschätzt auf:

	Mark	1 410 728 921
Denselben stehen gegenüber an Hebe- und Betriebskosten	„	653 842 108

denen wir nach unseren obigen Ausführungen (S. 147) 2 Millionen Ausgaben des Finanzministeriums hinzuzuzählen haben.

Wir beschränken uns hier zunächst auf die ordentlichen Ausgaben. Hält man die beiden vorstehenden Zahlen einfach gegeneinander, so machen die Hebe- und Betriebskosten 46,34 % der Einnahmen aus, dagegen 31,46 % des gesamten Landesaufwandes.

Der obige Betrag von 653 Millionen ist zunächst in seine verschiedenen Bestandteile zu zerlegen:

Den Einnahmen aus Domänen und Forsten von	M.	81,6	Millionen
stehen gegenüber als Hebe- und Betriebskosten . . .	„	39,4	„
Desgleichen den Einnahmen aus Berg-, Hütten- und Salinenwesen	„	109,6	„
an Hebe- und Betriebskosten	„	94,6	„
Schließlich bringen die Eisenbahnen	„	720,2	„
beanspruchen dagegen als Betriebskosten	„	476,0	„

Da wir fortwährend den Gesichtspunkt im Auge zu behalten haben: mit welcher Last die Ausgaben auf den Staatsbürger drücken, können wir alle die vorstehenden Posten nebst einigen minder wichtigen hier außer Berücksichtigung lassen, da, wie ja schon aus unserer obigen Zusammenstellung hervorgeht, die Hebe- und Betriebskosten im Gebiet der Domanialeinkünfte Preußens gerade dazu dienen, dem Staate Reineinnahmen zu schaffen, damit also die Last zu mindern. Somit haben wir uns bei der Berechnung der Last wesentlich auf die Hebekosten bei den Steuern und Abgaben zu beschränken. Wenn wir das thun, erhalten wir die folgenden Zahlen:

	Mark
Ausgaben, Finanzministerium (die oben reservierten) .	2 000 000
Direkte Steuern (Hebekosten)	11 591 900
Indirekte Steuern (Hebekosten)	31 911 700
Summa	45 503 600

Die Lokalfinanzen können wir hier nicht berücksichtigen, teils weil bezügliche Angaben fehlen, teils weil ein großer Teil ihrer Hebe- und Betriebskosten bereits in den „allgemeinen Verwaltungsausgaben“ mit verrechnet ist.

Wenn wir die den obigen Hebekosten entsprechenden Einnahmen festzustellen versuchen, so setzen sich dieselben wie folgt zusammen:

		Mark
Direkte Steuern: Einnahmen		156 434 300
Indirekte Steuern: do.		
a) aus dem preußischen Etat .	67 844 000	
b) „ „ Reichsetat	274 547 148	
	Summa 342 391 148	342 391 148
	Summa	498 825 448

Die 274,5 Millionen aus dem Reichsbudget fanden wir, indem wir den preußischen Anteil in derselben Weise wie früher auf $\frac{88}{167}$ berechneten, nachdem wir als Gesamtertrag aus den Zöllen und Verbrauchssteuern, verschiedenen Stempelerträgen und einigen anderen

Posten Mark 521 015 610 als indirekte Steuererträgnisse aus dem Reichsetat ausgezogen hatten.

Die Einnahmen des Staates aus den Gebühren und der Lotterie lassen wir hier unberücksichtigt: Gewinnt der Staat aus der Lotterie, so bedeutet der betr. Gewinn, über dessen Berechtigung vielfach zu streiten ist, niemals eine Last für den Staatsbürger, da niemand seitens des Staates gezwungen wird, in seiner Lotterie zu spielen. Wenn der Staat andererseits, z. B. aus seiner Postverwaltung, Einnahmen zieht, so kann man dabei auch von keiner Last reden, da der durch die Beförderung des Verkehrs dem einzelnen Individuum geleistete Dienst einen unverhältnismäßig größeren Wert für dasselbe hat, als sich in der Gebühr, die der Einzelne dafür an den Staat im einzelnen Falle zu entrichten hat, ausdrückt. Ob der Staat darauf ausgehen soll, aus dem von ihm in die Hand genommenen Verkehrswesen Reineinnahmen überhaupt zu ziehen, ist eine Frage, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

Somit setzen wir also den . . .	Mark	498 825 448	an Einnahmen
entgegen . . .	„	45 503 600	

so daß wir die Steuerhebekosten auf 9,12 % der entsprechenden Einnahmen berechnen können. Bei dieser Berechnung wäre abermals ein tieferes Eindringen in das Detail angebracht, würde aber an dem eigentlichen Prozentverhältnis kaum Wesentliches ändern, so daß wir bei dem von uns ermittelten Prozentsatz uns begnügen können.

2. Oesterreich.

		Fl.
Die Bruttosumme des Etats des Finanzministeriums zeigt an ordentlichen Ausgaben		92 931 525
Rechnet man dazu die Betriebskosten:		
der Post und Telegraphen mit	24 432 240	
die der Eisenbahnen mit	37 993 140	
des Forst-, Domänen- und Montanwesens mit . .	9 397 515	
Zusammen	71 822 895	71 822 895
so ergiebt sich als Gesamtsumme für Hebe- und Betriebskosten . .		164 754 420
Diese Summe ist den Brutto-Einnahmen von . . . . gegenüberzustellen.		516 716 585

Die Hebe- und Betriebskosten zusammen absorbieren somit 31,88 % der Einnahmen und betragen 20,98 % der gesamten Landesausgabe.

Um zu den Nettohebungskosten zu gelangen, haben wir von den oben erwähnten . . . . Fl. 92 931 525 abzuziehen die Betriebskosten für:

Salz	2 903 500		
Tabak	26 609 250		
Lotto	13 500 000		
Punzierung	83 808	zus.	65 932 717
Vermietung von Wohnungen in Staatsgebäuden	138 796		
Staatsdruckerei u. s. w. (Kap. 24, 25, 26)	1 697 363		
Steuerrestitutionen	21 000 000		
		Bleibt	26 998 808

Die diesen Hebekosten entsprechenden Einnahmen setzen wir aus den Einnahmetabellen wie folgt zusammen:

	Fl.
Direkte Steuern	100 935 000
Zölle (der Nettoertrag fliefst in die Kasse der Gesamtmonarchie) brutto	41 791 994
Verzehrungssteuer	88 552 600
Stempel und Verschiedenes	52 300 000
Finanz- und Kassenverwaltung (Kap. 6 und 7)	4 474 330
Zusammen	288 053 924

Benutzen wir diese annähernd richtige Zahl, so ergiebt sich, daß die Hebekosten der Steuern in Oesterreich 9,37 % von deren Ertrag betragen.

3. Italien.

		Lire
Der Bruttosumme der ordentlichen Einnahmen von		1 452 746 252
haben wir gegenüberzustellen:		
die ordentlichen Ausgaben des Finanzministeriums mit	186 657 690	
Erhebungskosten des Schatzministeriums	10 194 936	
Betriebskosten für Eisenbahnen, Telegraphen und Posten	50 811 906	
Gesamtsumme der Hebe- und Betriebskosten		247 664 532

Das sind 17,05 % der Brutto-Einnahmen und 10,21 % der Landesausgaben.

Um die Nettohebungskosten zu berechnen, stellen wir zunächst die von Steuern herrührenden Einnahmen, wie folgt, auf:

		Lire
Direkte Steuern		387 126 338
Indirekte Steuern:		
1) vom Geschäftsbetrieb	197 270 000	
2) Verzehrungssteuern, die Monopole[1]) abgerechnet	346 577 245	
	543 847 245	543 847 245
Zusammen		930 973 583
Die Hebekosten der direkten Steuern betragen	18 728 950	
der Zölle	14 058 462	
der Verzehrungssteuer	11 535 636	
der Fabrikationssteuer	4 696 500	
Zusammen	49 019 548	

Tabaksmonopol	49,6	Millionen	bleiben weg.
Salzmonopol	11,7	„	
Lotterie	54	„	

Addieren wir zu diesen	49 019 548
die allgemeinen Ausgaben des Finanzministeriums mit	11 731 280
so haben wir an Hebungskosten	60 750 828

gleich 6,53 % der Steuern.

4. Frankreich.

		Francs
Die ordentlichen Staatseinnahmen betragen brutto		2 976 482 711
Hierzu müssen wir von den Lokaleinnahmen die Beträge hinzurechnen, welche der Staat für die Bezirke und Gemeinden einnimmt, nämlich:		
für die Ressources spéciales (Budget von 1888)	473 298 150	
mit Abzug (Bull. des lois No. 1159 p. 448) der Anleihen etc. (3 600 000 + 36 571 050 + 288 209)	40 459 259	
Bleibt	432 838 891	432 838 891
Zusammen Brutto-Einnahmen		3 409 321 602
Die Gesamt-Hebe- und Betriebskosten sind im Finanzgesetz verrechnet mit		325 298 547

1) Tabak 196 000 000, Salz 59 500 000. Wir schliefsen die Monopolerträgnisse aus, weil der Wert der verkauften Ware zu eng mit der Abgabe verwachsen ist, und wir andererseits auch nicht die Betriebskosten in Ansatz bringen.

Das sind 9,54 % der Brutto-Einnahmen, im Verhältnis zu den Landesaufwendungen 7,15 %.

Wir haben jetzt den Ertrag der Steuer festzusetzen. Wenn wir weglassen:

		Francs
die Erträge der Monopole (Tabak und Streichhölzer)	401 430 200	
der Post	142 230 200	
der Telegraphen	30 836 300	
der Forsten und Domänen	44 244 558	
und einige andere kleine Posten		
so bleiben uns Ertrag der direkten Steuern		441 335 646
„ „ indirekten „		1 825 309 100
	Summa	2 266 644 746
Dazu sind wieder die direkten Lokalsteuern (Zuschlagecentimes) hinzuzurechnen, weil sie von den Staatseinnehmern erhoben werden		432 838 891
	Zusammen Steuern	2 699 483 637

An Hebekosten finden wir:

1) Die Beträge der 1. Sektion des IV. Teils des Etats des Finanzministeriums (Kap. 63—96)	108 980 271 Fr.	
(Also Hebekosten mit Anschlufs der Kap. 96—104 Betriebskosten des Tabaks.)		
2) Die allgemeinen Ausgaben des Finanzministeriums (mit Ausnahme der Kap. 59 und 60)	14 864 255	
3) Lokalausgaben (Etat F, Kap. 3 und 5)	2 138 553	
Zusammen	125 983 079	125 983 079 Fr.

Das sind 4,67 % der Steuern.

5. Großbritannien und Irland.[1]

Die Gesamteinkünfte des britischen Reichs sind auf 86 827 000 £ veranschlagt. Zu den Hebe- und Betriebsausgaben müssen wir rechnen

	£
die eigentlichen Hebekosten (Collection of Customs and Inland Revenue)	2 745 549
die Betriebskosten der Post	5 666 666
des Telegraphen	2 036 836
mit dem Packet Service	641 500
(welche Summe eigentlich den Betriebskosten der Post zuzurechnen wäre)	
Zusammen	11 090 551

was etwa 12,77 % der Gesamteinnahmen und 7,17 % der Landesausgaben ausmacht.

Bloß von Steuern rühren, laut Financial Statement, an Einnahmen 72 396 000 £ her, denen an Hebekosten 2 745 549 £ gegenüberstehen, das sind 3,79 %.

6. Rußland.

Die ordentlichen Einnahmen des russischen Reichs sind für 1888 auf 851 767 628 Rubel angesetzt, wobei die Hebe- und Betriebskosten zum Teil vorab abgezogen zu sein scheinen, da manche Steuern verpachtet sind, so daß nur deren Reinertrag gebucht wird; jedenfalls treten die Hebekosten in den russischen Staatsrechnungen nicht deutlich hervor, was wohl zum Teil auch daher rühren mag, daß für manche Staatsausgaben das Dorf und nicht der einzelne Bürger

der Steuerpflichtige ist. Wir können nur folgende Posten zusammenstellen:

	Rubel
Finanzministerium (Kap. 86), Lokalverwaltung	28 612 315
Ministerium der Domänen (Kap. 102), Lokalverwaltung	7 233 347
Ministerium des Innern (Kap. 121, 122), Zuschüsse an die Post etc. .	3 866 859
Ministerium der Kommunikationen (Kap. 139), Betrieb der Staatsbahnen	15 337 041
Zusammen	55 049 562

Das wären 6,46 % der Brutto-Einnahmen und 5,65 % der gesamten Ausgaben.

Wollen wir die Steuereinnahmen und Hebekosten vergleichen, so ist die Summe der ordentlichen Einnahmen im Budget selbst (1888) auf 564 523 136 R. (darunter direkte Steuern 83 857 897 R.) festgestellt, wogegen wir für die eigentlichen Hebekosten nur die oben dem Finanzministerium entlehnten 28 612 315 R. = 5,07 % finden.

7. Zusammenstellung der Betriebs- und Hebekosten.

Die auf den vorhergehenden Seiten gefundenen Resultate wollen wir nunmehr in zwei Spalten zusammenstellen. Die eine zeigt das prozentuale Verhältnis der Brutto-Gesamt-Betriebs- und Hebekosten, die andere das der eigentlichen Steuer-Hebekosten.

	Brutto Betriebs- u. Hebekosten	Netto Hebekosten allein
1. Preuſsen	46,34 %	9,12 %
2. Oesterreich	31,88 %	9,37 %
3. Italien	17,05 %	6,53 %
4. Frankreich	9,54 %	4,67 %
5. Vereinigt. Königreich . . .	12,77 %	3,79 %
6. Ruſsland	6,46 %	5,07 %

Die vorstehende Tabelle verdient sehr im Einzelnen studiert zu werden, und zwar, indem man auf die Elemente, aus denen die vorliegenden Ziffern resultieren, zurückgeht.

Die Verschiedenheiten der ersten Spalte lassen sich verhältnismäßig leicht erklären. Die Betriebskosten der Domanial-Verwaltung, ebenso diejenigen der Monopol-Verwaltungen, die sich immer mit einem Staatsbetriebe verknüpfen, müssen ihrem ganzen Wesen nach stets höher sein als die eigentlichen Steuer-Hebekosten. Wenn wir somit, Betriebs- und Hebekosten zusammengerechnet, die Verhältniszahl Preußens auf 46,34 %, dagegen diejenige Frankreichs auf nur 9,54 % bemaßen, so erklärt sich dieser Unterschied ganz einfach aus dem reichen Domanialbesitz Preußens. Frankreich wiederum würde selbst die Proportion von 9,54 % nicht erreichen ohne seine Monopole.

Betrachten wir, immer wieder ganz im allgemeinen, im Hinblick auf die Last die Zahlen der ersten Spalten der vorstehenden Tabelle, so zeigt sich, daß die Größe des betreffenden Proportionssatzes auf kein Uebel hinzuweisen braucht, sondern eventuell nur anzeigt, daß der Staat einen größeren oder kleineren Eigenbesitz bewirtschaftet, den er eventuell nach Analogie jedes Privatmanns nutzbar macht, eventuell in der Form von Monopolen zur Steuererhebung nutzt.

Anders verhält es sich mit der zweiten Spalte unserer Tabelle. Die eigentlichen Hebekosten bei den Steuern bedeuten immer eine Last, für den Steuerzahler, da seine Abgaben an den Staat sich regelmäßig um die Höhe der Kosten, die deren Einbringung verursacht, erhöhen. Das aber ist allgemein anerkannt, daß die indirekten Steuern größere Hebekosten verursachen als die direkten, und innerhalb der indirekten Steuern verursachen wiederum die Verzehrungs-Steuern ebenso wie die Zölle die größten Kosten. In England vermindert das Eingreifen der Bank die Hebekosten, die bezügliche Proportion wird in Frankreich hinabgedrückt, weil die Staatssteuererheber zugleich die Lokalsteuern heben u. s. w.

V.

Kosten der Landesverteidigung.

(Armee und Marine.)

Gegenüber der Klage über die schweren Lasten, die die Landesverteidigung den Staaten auferlegt, ist noch niemals behauptet worden, daß es besser sei, das Land nicht zu verteidigen. Zumal in einem Augenblick, in dem die nationalen Leidenschaften auf das höchste erregt sind, haben alle jene Klagen zu verstummen und muß sich jedes Land der Notwendigkeit fügen. Gerade im Hinblick auf die Kosten der Landesverteidigung hat man aber auf die verschiedenartigen Bedingungen, unter welchen das betr. Land existiert, zu rücksichtigen. Die Gefahren der internationalen Konstellation sind für alle Länder, die wir im Augenblick betrachten, nicht gleich groß, und ebenso trägt die ganze Organisation der Landesverteidigung, die in jedem Lande eine andere ist, dazu bei, die bezüglichen Zahlen größer oder geringer erscheinen lassen.

Wir haben an dieser Stelle keineswegs die Machtstellung der besprochenen Staaten zu vergleichen. Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Darlegung ihrer Finanzlage. Diese wird allerdings auch wesentlich bei der Machtfrage mitsprechen, eventuell eine bloße Aufstellung, z. B. der Zahl der kampffähigen Männer, der kriegstüchtigen Pferde u. s. w., ergänzen.

Bei unserer, die Landesverteidigung angehenden Zahlen-Aufstellung werden wir einerseits die ordentlichen Staatsausgaben an sich, als auch das Gesamt der Staatsausgaben: die einmaligen und ordentlichen zusammengerechnet, zu berücksichtigen, anderseits, ebenso wie bei den anderen Ausgaben für die verschiedenen Zweckbestimmungen, auch die Summe der gesamten Aufwendungen des Landes, also zuzüglich der Lokalausgaben, in Vergleich zu stellen haben.

1. Preußen.

Für das Kriegsministerium erscheinen im preußischen Budget die winzigen Summen von 120 262 M. an ordentlichen und 30 000 M. an außerordentlichen Ausgaben. Dabei handelt es sich um gewisse Ver-

waltungsausgaben in Berlin. Die Kosten der Landesverteidigung erscheinen im Reichshaushalts-Etat.

Dort finden wir für 1888/89

Verwaltung des Reichsheeres, fortdauernde Ausgaben		362 465 016 M.
„ „ „ einmalige	„	77 267 954 „
Zusammen		439 732 970 M.

Wenn wir von dem obigen Betrag die Kopfquote für jeden Deutschen ermitteln, so wären die 439 732 970 M. durch die Zahl der Bevölkerung 46 855 704 zu dividieren, und beträgt der Quotient 9,38 M. Wenn wir dagegen den Gesamtbetrag (ordentliche und außerordentliche Ausgaben) nach unserer bisherigen Methode nach dem Matrikularbeitrag zu $^{88}/_{167}$ Preußen zur Last schreiben, so macht das:

Ordentliche Ausgaben 190 999 529 dazu 120 262	zusammen	191 119 791 M.
Sämtliche Ausgaben 231 715 577 + 120 262 + 30 000	„	231 865 839 „.

Per Kopf der preußischen Bevölkerung hätten wir nach dieser Rechnungsweise:

ordentliche Ausgaben		6,75 M
ordentliche und aufserordentliche	„	8,19 „

Ein preußisches Marineministerium existiert nicht. Die „Verwaltung“ der Marine figuriert im Reichsbudget mit 35 900 751 M. an ordentlichen und 12 920 381 M. an einmaligen Ausgaben, zusammen mit 48 821 132 M. = ca. 1 M. pro Kopf der Bevölkerung. Auf den preußischen Beitrag reduziert (18 917 761 M. und 25 726 105 M.), macht das per Kopf an ordentlichen Ausgaben 0,67 M., für die Gesamtausgabe 0,91 M., zusammen mit dem Landheer 7,42 resp. 9,10 M. an baren Beiträgen zu den Staatsausgaben.

Gerade bei den Ausgaben für die Landesverteidigung spielen aber in allen Ländern imponderabile Lasten eine große Rolle. Abgesehen von lokalen Ausgaben für Kasernen, Einquartierungen, Requisitionen etc. etc., ist vor allem die Dienstpflicht im stehenden Heer, in der Reserve und Landwehr nicht zur Zahl zu bringen.

Somit müssen wir uns bei den baren Ausgaben und der Ermittelung des Verhältnisses derselben zu den Gesamtausgaben begnügen:

Die Armee kostet an ord. Ausg.	191 119 791 ;	Gesamtausg.	231 865 839 M.
Die Marine kostet an ord. Ausg.	18 917 761 ;	„	25 726 105 „
Die Landesverteidigung	210 037 552 ;	„	257 591 944 „

Die 210 037 552 M. ordentliche Ausgaben verhalten sich zum Ordinarium der Staatsausgaben Preußens von 1 362 134 662 M + dem Anteile Preußens am ordentlichen Reichsbudget ($^{88}/_{167}$ von 771 961 697 verringert um die Ueberweisungssumme und die Matrikularbeiträge) mit 154 361 852 M., zus. 1 516 496 514 M., wie 13,84 zu 100.

Die 257 591 944 M. Gesamtausgaben verhalten sich zu den gesamten Staatsausgaben Preußens von 1 410 728 921 M. + 233 260 146 M.

Anteil an den Reichsausgaben ($^{88}/_{167}$ von 442664140 M.) = 1643989067 M., wie 15,67 zu 100.

Von den um die Lokalausgaben mit 434653186 M. vermehrten Staatsausgaben, dem gesamten Landesaufwande im Betrage von 2078642253 M. betragen die 257591944 M. Gesamtausgaben für die Landesverteidigung 12,40 %.

2. Oesterreich.

Das Budget der Gesamtmonarchie für 1887 [1]) setzt an für:

	ord. Ausgaben		aufs. Ausg.		zus.	
Armee, ord. Ausgaben	99 950 528,	aufs. Ausg.	11 103 850,	zus.	111 054 378	Fl.
Marine, „ „	9 145 009	„ „	2 171 030	„	11 316 039	„
Dazu aus dem Finanzministerium (Militär-Pensionen)	1 336 000	„ „	—	„	1 336 000	„
	110 431 537	„ „	13 274 880	„	123 706 417	„
Budget für Oesterreich	10 198 996	„ „	11 988 130	„	22 187 126	„
„ „ Ungarn	8 283 426	„ „	—	„	8 283 426	„
Gesamtmonarchie	128 913 959	„ „	25 263 010	„	154 176 969	Fl.

Die Bevölkerung der Gesamtmonarchie kann für das Jahr 1886 auf wenigstens 38700000 Einwohner festgesetzt werden (23 Mill. + 15,7 Mill.). Das gäbe im Durchschnitt 3,33 Fl. = 6,66 M. an ordentlichen und 3,98 = 7,96 M. an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für die Landesverteidigung.

Um die Gesamtausgaben der Gesamtmonarchie aufzustellen, haben wir folgende Zahlen zu vereinigen:

	ordentl. Ausg.	aufs. Ausg.	Gesamtausg.
Gesamtstaatsbudget . . .	115 654 934	13 319 480	128 974 414 Fl.
Oesterreich, Gesamtausgaben	472 641 041	64 580 755	537 221 796 „
Ungarn, „	325 954 315	24 328 830	350 283 145 „
	914 250 290	102 229 065	1 016 479 355 Fl.

Wir haben nun von diesen Zahlen die schon im Gesamtbudget enthaltenen Beiträge Oesterreichs und Ungarns (= Anteil an den gemeinsamen Ausgaben) abzuziehen:

Beiträge Oesterreichs . . .	89 215 815	3 443 034	92 658 849 Fl.
„ Ungarns	29 470 457		29 470 457 „
	118 686 272		122 129 306 „

Es bleiben dann Ausgaben im Ganzen 795564018 und 894350049 Fl. Davon bilden die Verteidigungsausgaben 16,20 % und 17,22 %.

Berechnet man die Lokalausgaben der Gesamtmonarchie wieder zu 40 % des Staatsbudgets mit 357740020 Fl., so erhält man einen Landesaufwand von 1252090069 Fl., von denen die Landesverteidigungskosten 12,31 % betragen.

3. Italien.

Es absorbieren:

---

1) Wir besitzen noch nicht die Zahlen für 1888, und da wir für Ungarn nur die Zahlen für 1887 haben, müssen wir auch für Oesterreich auf 1887 zurückgreifen.

	das Kriegsministerium	das Marineministerium
für ordentliche Ausgaben	232 766 469	87 592 160 Lire
„ aufserordentl. „	47 750 000	14 816 000 „

Die Ausgaben für die Landesverteidigung betragen also:

ordentliche Ausgaben	320 358 629 Lire
aufserordentliche „	62 566 000 „
Zusammen	382 924 629 Lire

Das macht per Kopf:

an ordentlichen Ausgaben	Lire	10,70	oder Mark	8,56
„ aufserord. „	„	12,79	„ „	10,23.

Vergleicht man die Landesverteidigungs-Ausgaben mit den Gesamtausgaben, so betragen die 320 358 629 Lire = 21,56 % der ordentlichen Staatsausgaben von 1 486 062 121 Lire, die 382 924 620 L. ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben = 21,25 % der Gesamt-Staatsausgaben und = 15,78 % der gesamten Staats- und Lokalausgaben.

4. Frankreich.

Die Feststellung der ordentlichen Ausgaben des Kriegs- und des Marineministeriums für Frankreich ist verhältnismäßig leicht. Nach dem Budget für 1888 werden verausgabt:

		Francs
1) Im Etat des Kriegsministeriums im Ganzen		536 899 830
nach Abzug der Kosten der Gensdarmerie mit .	34 883 112	
sowie „ „ „ „ Garde républicaine (Kap. 19 und 20) mit	4 775 890	
Zusammen	39 659 002 [1])	39 659 002
Bleibt		497 240 828
2) Für das Marineministerium (ohne die Kolonieen)		182 901 701
Zusammen		680 142 529

Die außerordentlichen Ausgaben sind im Gegensatz zu den ordentlichen Ausgaben heuer sehr schwer aufzustellen. Früher war es üblich, die bezüglichen Ausgaben in „außerordentlichen Budgets" unterzubringen, in denen für das Kriegsministerium Beträge von 100 bis 200 und mehr Millionen figurierten. Dann wurde die Parole ausgegeben, „die außerordentlichen Ausgaben seien gänzlich zu vermeiden", da alle nötigen Ausgaben, und unter diese gehörten die Ausgaben für die Landesverteidigung, einfach als ordentliche zu buchen seien. Dementsprechend übertrug denn auch die Budgetkommission alle außerordentlichen Ausgaben in das ordentliche Budget. Plötzlich sprang der Wind d. h. die Ansicht der Kommission um, und augenblicklich verlangt die Budgetkommission wiederum, daß für das Kriegsministerium ein „außerordentlicher Etat" aufgestellt werde, in welchen die Kosten für die Erneuerung der Waffen, die nicht als ordentliche Ausgabe aufgefaßt werden könnten, einzustellen seien.

Die Berichte der Budgetkommission der Jahre 1885, 86, 87, 88 sind Zeugen des verschiedenen Wandels der Ansichten. Der Streit über die Berechtigung der einen oder anderen dauert fort, und einstweilen

1) Die Ausgabe für die Gensdarmerie haben wir unter den Polizeiausgaben eingereiht.

läßt sich noch nicht übersehen, in welcher Weise derselbe ausgetragen werden wird. Vorläufig ist für 1888 kein außerordentliches Budget votiert worden, sondern sind für das Kriegsministerium bloß einzelne „außerordentliche Kredite“, z. B. für Fertigstellung des Lebel-Gewehres u. s. w., eröffnet worden [1]).

Die augenblickliche Sachlage berücksichtigend, glauben wir nach Maßgabe der früheren Budgets (z. B. Budget extraordinaire für 1887, Bull. des lois No. 1072 pag. 371) die außerordentlichen Ausgaben des Kriegsministeriums für 1888 auf wenigstens 100 Millionen bemessen zu müssen. Dem Marineministerium ist im Budget für 1888 ein außerordentlicher Kredit von einstweilen 16 Millionen ausgeworfen worden, so daß, wenn wir zu den obigen 680 142 429 Fr. diese 116 Millionen als außerordentliche Ausgaben hinzurechnen, die Gesamtausgabe Frankreichs für Landesverteidigung 796 142 529 Fr. beträgt.

Die ordentlichen Ausgaben sind im „Bull. des lois“ (Finanzgesetz vom 30. März 1888) für 1888 auf 2 975 914 777 Fr. angesetzt, denen wir noch die 83 Mill. Fr. des Spezialbudgets hinzurechnen; für sämtliche außerordentlichen Ausgaben (solche sind auch für öffentliche Arbeiten bewilligt worden) werden wir 200 Millionen als Minimum ansetzen dürfen; so stellen sich die Gesamt-Staatsausgaben unter Hinzurechnung jener 83 Millionen (s. oben s. 136) auf 3 259 664 727 Fr. = 2 607 731 781 M.

Die Kosten der Landesverteidigung, die wir soeben auf 680 142 529 resp. 796 142 529 Fr. berechneten, ergeben demnach per Kopf eine Last von 17 Fr. 80 C. oder 14,24 M., resp. 20 Fr. 83 C. oder 16,66 M.

Mit den Ausgaben verglichen, betragen die ordentlichen Verteidigungsausgaben 22,23 % der gesamten ordentlichen Staatsausgaben. Unter Einrechnung der außerordentlichen Ausgaben stellt sich das Verhältnis wie 24,42 zu 100, und unter Einrechnung der Lokalausgaben wie 17,50 zu 100.

5. Großbritannien und Irland.

Das englische Budget kennt nur ordentliche Ausgaben für die Landesverteidigung. Wenn wir die Ausgaben

für die Army mit . . .	16 730 000 £
und die für die Navy mit	13 082 800 „
Zusammen	29 812 800 £ = 596 256 000 M.

mit der Total Expenditure von 86 614 944 £ und der Bevölkerung von 35 241 482 Seelen vergleichen, so erhalten wir folgende Resultate:

Jeder britische Unterthan trägt jährlich 16 M. 92 Pf. zur Landesverteidigung bei, und diese nimmt etwas über ein Drittel: 34,42 % der Gesamt-Staatsausgaben und 19,27 % der gesamten Landesausgaben in Anspruch.

---

1) Für 1889 scheint man, neuesten Nachrichten zufolge, bereits wieder an die Aufstellung eines „aufserordentlichen Budgets“ zu denken, in das für das Kriegsministerium, soweit bisher ersichtlich, zunächst 138 Millionen eingesetzt werden.

6. Rußland.

Dem russischen Budget für 1888 entnehmen wir folgende Zahlen:

		Rubel
Im Ganzen ordentliche Ausgaben		851 242 432
davon: Kriegsministerium . .	208 412 108	
Marineministerium . .	39 594 424	
Zusammen	248 006 532	

Die Landesverteidigung erfordert also 29,13 % der ordentlichen und 27,92 % der gesamten Staatsausgaben, sie beträgt 25,44 % der gesamten Staats- und Lokalausgaben, und jeder Russe trägt im Durchschnitt 2 R. 67 Kop. = 8,54 M. dazu bei. Die außerordentlichen Ausgaben des russischen Budgets beziehen sich offiziell nur auf die Eisenbahnen, können also hier nicht in Betracht kommen.

7. Zusammenstellung.

	Durchschnittliche Ausgabe per Kopf für die Landesverteidigung		Prozentanteil der Landesverteidigungskosten an den:		
	ordentl. Ausg.	Gesamt-Ausg.	ordentl. Ausg.	Staats-Ausg.	gesamten Landesausg.
	Mark	Mark	%	%	%
1. Preufsen	7,42	9,10	13,84	15,67	12,40
2. Oesterreich	6,66	7,96	16,20	17,22	12,31
3. Italien	8,56	10,23	21,56	21,25	15,78
4. Frankreich	14,24	16,66	22,23	24,42	17,50
5. Verein. Königr.	16,92	16,92	34,42	34,42	19,27
6. Rufsland	8,54	8,54	29,13	27,92	25,44

Bei der vorstehenden Aufstellung ist abermals darauf aufmerksam zu machen, daß die Last des Druckes schwächer ist, als obige Zahlen andeuten, wofür wir auf unsere Tabelle S. 144, 145 zurückverweisen. Die Domänen- und sonstigen, nicht von Steuern herrührenden Einkünfte helfen eben die Last der Bürger tragen. So z. B. hat von obigen 7,42 Mark der Preuße nur ein Dritteil aus seiner Tasche zuzulegen, während die Bürger der anderen Länder 70—80 % der bezüglichen Summe thatsächlich zahlen müssen.

Von diesem Verhältnis bleiben die drei letzten Spalten der obigen Tabelle unberührt, und wenn wir die vorletzte Spalte betrachten, so gewährt dieselbe einen für den Preußen resp. Deutschen besonders erfreulichen Anblick. — Wenn man in Betracht zieht, daß das thatsächlich mächtigste der sechs großen Reiche gleichzeitig den verhältnismäßig kleinsten Teil seiner Ausgaben auf die Landesverteidigung verwendet, so könnte es an und für sich eigentlich selbstverständlich erscheinen, daß der Mächtigste zu seiner Verteidigung die geringsten Anstrengungen zu machen hat. Allein thatsächlich stellen sich die Verhältnisse so dar, daß der Mächtige nur darum mächtig ist, weil er große Anstrengungen konsequent und seit langer Zeit gemacht hat und nunmehr in unwiderstehlicher Rüstung dasteht.

Den größten Prozentsatz giebt für die Landesverteidigung gerade dasjenige Land aus, das, meerumwogt, durch die eisernen Wände seiner Schiffe geschützt scheint — Großbritannien, ein Land, das trotz der gewaltigen Ausgaben für Landesverteidigung, zu Lande unstreitig das schwächste unter allen von uns betrachteten Staaten ist. In England ist die allgemeine Wehrpflicht bisher nicht durchgeführt, trotz einiger Anläufe, die man in dieser Richtung genommen hat. Dafür wird das große Reich zweifellos einst büßen müssen, denn wer nicht mitgeht — bleibt zurück: eine Wahrheit, die vielleicht zu blendend ist, um von jedem Auge gesehen werden zu können. Die großen Ausgaben Englands für die Landesverteidigung erklären sich übrigens zum Teil auch daraus, daß Großbritannien sein gewaltiges Kolonialgebiet, im Ganzen 424000 □Meilen und 310000000 Menschen, mit seiner Flotte zu schützen hat.

Daß Rußland nicht nur 27,92 % seiner Staats-, sondern auch 25,44 % seiner gesamten Landesausgaben auf die Landesverteidigung verwendet, ist ein Zeichen der Schwäche, ein Beweis, daß ihm nur ein kleiner Spielraum für außerordentliche Anstrengungen bleibt, indem schon die regelmäßigen Anstrengungen alles, was ihm an Kräften bleibt, absorbieren.

Ganz Aehnliches läßt sich von Frankreich mit seinen 24,42 % behaupten.

Es ist, wie gesagt, hoch erfreulich zu konstatieren, wie zwischen diesen beiden drohenden Feinden Preußen in aller Ruhe mit seinen 15,67 % bezw. 12,40 % seine Kräfte zwar angespannt, aber keineswegs überspannt.

Gerade die vorstehende kleine Tabelle giebt zu einer Fülle von Bemerkungen Anlaß. Wie aber auch das Material, das wir zu bearbeiten uns vorgenommen haben, in seiner Masse auf uns eindrängt, müssen wir uns hier damit begnügen, dem Leser die, freilich nicht ohne Schwierigkeiten ermittelten Resultate unserer Berechnungen vorzuführen, ihm und unseren Nachfolgern es überlassend, an diese unsere Berechnungen weitere Reflexionen zu knüpfen.

VI.

Ausgaben für Sicherheit im Innern.

In diesem Absatz berühren wir ein weites, reichhaltiges Gebiet und fast über jeden Posten, den wir hier einsetzen, läßt sich streiten, wo derselbe eigentlich unterzubringen wäre. Die allgemeine Verwaltung z. B. trägt ebenso wie die Armee als solche zur öffentlichen d. h. auch zur inneren Sicherheit bei, ohne daß wir in diesem Kapitel die betr. Proportionszahl mit aufnehmen könnten. Andererseits können wir, wenn wir von öffentlicher Sicherheit sprechen, uns nicht auf das beschränken, was man „Polizei“ im vulgären Sinne des Wortes nennt: die Ausgaben also für die öffentliche Macht, die die Ordnung

erhält, indem sie präventiv der Ruhestörung vorbeugt oder repressiv die Ruhestörer zur Ordnung verweist. In das Kapital von der Sicherheit im Innern gehört auch die Justiz, die abermals schon dadurch, daß sie existiert, präventiv zur öffentlichen Sicherheit beiträgt, event. durch ihren Rechtsspruch die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung ermöglicht. In dieses Kapitel gehören die Ausgaben für das Gefängniswesen; hierhin die Ausgaben für Gesundheitspflege, Armen- und Wohlthätigkeitswesen u. s. w. u. s. w.

Jede dieser Materien wäre zweifellos wichtig genug, um in bebesonderen Kapiteln behandelt zu werden. Das aber würde weit über den Rahmen einer Arbeit, wie die vorliegende ist, hinausführen. Ohne uns also zu sehr in das Detail zu verlieren, werden wir doch den Versuch machen, die wichtigsten hierher gehörigen Punkte zu berücksichtigen und hervorzuheben, wobei wir in derselben Weise, wie bisher, vorgehen wollen.

1. Preußen.

Zunächst müssen wir, das Staatsbudget angehend, die hierher gehörigen Kapitel aus dem Etat des Ministeriums des Innern aufsuchen, und zwar die Kapp. 91—96, in denen angesetzt sind:

		Mark
Kosten der Polizei im engern Sinne des Wortes . . .		33 158 992
(Landgendarmerie mit	9 836 158	
Strafanstaltsverwaltung mit	9 623 065)	
Für Wohlthätigkeitszwecke (Kap. 97)		1 253 370
Justizministerium		86 100 300
Medizinalwesen (Kultus-Ministerium, Kap. 125)		1 537 880
Einmalige Ausgaben 751 200 + 2 276 700 + 8 300 = .		3 036 200
Summe der Staatsausgaben		125 086 742 Mark

Auf dem Gebiete, das wir jetzt behandeln, fallen die Lokalausgaben sehr ins Gewicht; sehen wir, was uns die Herrfurth'schen Tabellen dieselben betreffend bieten:

Stadtgemeinden, Ausg. für allg. staatliche Zwecke (Polizei)	17 814 888
,, ,, ,, Wohlthätigkeit	35 864 765
Landgemeinden, für allg. staatl. Zwecke (Polizei) . . .	7 351 756
,, ,, Wohlthätigkeit	12 901 534
Zusammen	73 932 943
Für die Gutsbezirke $^1/_{13}$ dieser Summe	5 687 149
Lokalausgaben für Polizei im weiteren Sinne	79 620 092

Ein großer Teil der Ausgaben für Provinzial- und Kreiszwecke ist zweifellos auch hierhin zu rechnen, während wir denselben ihren Platz in den „allgemeinen“ Verwaltungsausgaben zugewiesen haben. So müssen wir uns dabei begnügen,

obige	125 086 742
und die	79 620 092
zusammen also	204 706 834

als die Ausgaben für Sicherheit im Innern in Ansatz zu bringen. Ver-

gleichen wir diese Zahl mit der der Einwohner und mit der Summe der Ausgaben in Tabelle S. 144, 145, so beträgt die Last per Kopf 7,23 M., und bilden die 204 706 834 M. insgesamt 9,85 % der Gesamtausgaben.

Wenn wir in einige Einzelheiten eingehen, so trägt der preußische Staat für jeden preußischen Bürger für die Justiz, für welche insgesamt 86 000 000 M. ausgegeben werden, 3,04 M. bei, resp. trägt der einzelne Bürger nur etwa $^1/_3$ dieser Summe als Last, d. i. gleich 1 M.

Die Armenpflege betreffend hätten wir 1 253 370 + 35 864 765 + 12 901 534 = 50 019 669 M. in Ansatz zu bringen. (Nach dem Stat. Handbuch für das Deutsche Reich für 1888 S. 200 u. ff. haben die preußischen Armenverbände 53 390 193 M. verausgabt.)

Für die Polizei im engeren Sinne wurden, unter Berücksichtigung der Gutsbezirke, rund 60 Millionen = ca. 2 M. per Einwohner ausgegeben.

Daß für die öffentliche Gesundheitspflege größere Beträge verausgabt werden als die obigen 1 537 880 M. für Medizinalangelegenheiten, bedarf kaum der Erwähnung. Es fehlt aber an statistischem Material zu entsprechenden Berechnungen.

An dieser Stelle hätten wir ebenso Ansätze über Unfallversicherung, Krankenwesen etc. etc. zu bringen, wenn uns die Statistik nicht abermals im Stiche ließe. Wir können immer nur wiederholen, daß es sich bei unserer Arbeit nur um einen ersten Versuch handelt. Aehnliche umfangreichere Arbeiten werden später viel mehr in das Detail eingehen und ein viel weiter gegliedertes Schema aufstellen müssen, wie wir es in der vorliegenden Arbeit, die nur dem Zweck dienen soll, zu solchen Arbeiten die Anregung zu bieten, thun konnten und wollten.

2. Oesterreich.

Das österreichische Budget enthält folgende hierher gehörige Posten:

	Fl.
Ministerium des Innern (Kap. 2 und 5)	3 897 560
„ für Landesvert. (Kap. 8, 7, 6), Gendarmerie	4 757 710
„ „ Justiz	19 891 100
Die Subventionen an Landesfonds (XVI A) gehören zum gröfseren Teil ebenfalls hierher	242 000
Summa	28 788 370

Die „Länder“ (Provinzen), Bezirke und Gemeinden tragen auch zu den Kosten der Polizei bei, welch letztere den Gemeinden als besondere — selbständige — Aufgabe übertragen worden ist. Auch das Armenwesen liegt den Gemeinden ob . . . . aber Zahlen für ganz Oesterreich giebt es nicht, wie wir schon in einem früheren Kapitel mit Bedauern zu bemerken Gelegenheit hatten. So müssen wir den sehr mißlichen Versuch machen, die in dem schon erwähnten Mischlerschen Buch über den „öffentlichen Haushalt in Böhmen“ enthaltenen Winke oder Fingerzeige zu Schätzungen zu benutzen.

Dr. Mischler berechnet (S. 148) die Ausgaben der Gemeinden für die Lokalpolizei auf 9 % ihrer Gesamtausgaben, dazu kommen die Ausgaben der Provinzen und Bezirke, so daß wir gewiß nicht übertreiben, wenn wir diesen Posten auf ein Zehntel der Gesamtlokalausgaben schätzen, das wäre nach der Tabelle S. 144 rund 43 500 000 Mk. Für das Armenwesen rechnet Dr. Mischler (S. 191) 1 403 327, welche fast einzig den böhmischen Gemeinden zur Last fallen, das ist etwa 2 ½ % der Gesamtausgabe. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß in den anderen, meist minder wohlhabenden, Kronländern für diesen Zweck mehr ausgegeben werde, nehmen daher, faute de mieux, diese 2 ½ % für das ganze Land an, das wären 10 758 753 oder rund 11 Millionen Mark, wenn wir die Stadt Wien besonders berücksichtigen[1]).

Wir hätten also:

Staatsausgaben: Justiz, Polizei, Armenwesen	57 576 740 M.
Lokalausgaben: Polizei, Armenwesen 43 500 000 + 11 000 000 =	54 500 000 „
Zusammen	112 076 740 M.

Diese Summe, auf die Einwohner verteilt, macht im Durchschnitt 5,06 M. per Kopf; mit den gesamten Staats- und Lokalausgaben verglichen beträgt sie 7,13 %

3. Italien.

Die Staatsausgaben für die Polizei begreifen in Italien folgende Posten:

	Lire
Oeffentliche Sicherheit	14 038 323
Verwaltung der Gefängnisse	30 561 808
nebst aufserordentlichen Ausgaben .	565 000
Gesundheitswesen	2 083 042
Ministerium der Justiz	33 565 443
Zusammen	80 813 616

Die Opere pie (393 000 L.) oder Staatsausgaben für die Wohlthätigkeit umfassen hauptsächlich Aufsichts- und sonstige Verwaltungsspesen, wir haben daher diese kleine Summe in den allgemeinen Verwaltungsaufgaben (s. ante), wo sie sich versteckt, gelassen. (Wir kommen auf die Beneficenza und Assistenza pubblica noch zurück.)

Beim Etat des Justizministeriums haben wir die vierte Kategorie und die außerordentlichen Ausgaben weggelassen, diese beiden kleinen Summen mögen ungefähr den Ausgaben für den Kultus entsprechen; die Kulte gehören nämlich zum Ressort des Justizministeriums, geben aber zu keiner großen Geschäftsentfaltung der Verwaltung — d. h. zu Kosten— Veranlassung; gilt doch in Italien der Cavour'sche Grundsatz: die freie Kirche im freien Staate.

Sehen wir nun zu, wieviel die Lokalbudgets für die Polizei angesetzt haben, wobei wir die Gemeinden von den Provinzen zu unterscheiden haben:

---

1) Selbstverständlich ist hier blofs von der offiziellen Wohlthätigkeit die Rede.

	Lire
Gemeindebudgets:	
Lokalpolizei und Hygiene (spese obl. ord.)	49 567 225
Dieselben, aufserord. Ausgaben	7 175 748
Dieselben, fakultativ	10 301 484
Wohlthätigkeit, ord. Ausgaben	7 246 897
„ aufserord. Ausgaben . .	811 347
„ fakultativ	12 125 177
	87 227 878
Provinzialbudgets:	
Polizei und Hygiene, ord. Ausgaben . .	4 015 648
Dieselben, aufserord. Ausgaben	314 928
Hygiene, fakultativ	206 929
Wohlthätigkeit, ord. Ausgaben	16 316 737
„ aufserord. Ausgaben . .	167 627
„ fakultativ	2 478 344
Zusammen Lokalausgaben	110 728 091
Dazu Staatsausgaben	80 813 616
Summa	191 541 707

Das wären 6 L. 40 C. oder 5 M. 12 Pf. pro Kopf, sowie 7,89 % der Gesamtausgaben.

Wir dürfen hier die wohltbätigen Stiftungen nicht übergehen, da nach dem Annuario das Vermögen der Opere pie, nach der Aufnahme im Jahre 1880, betrug:

1 721 582 260 Lire

mit einer Brutto-Einnahme von 134 780 504 L., wovon etwa 30 Millionen an Kosten abzuziehen sind, während von dem Rest etwa 83—84 Millionen für wohlthätige Zwecke verwendet werden. Die wohlthätigen Kreditanstalten (opere pie di credito), Leihhäuser u. s. w. sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Ihr Vermögen beträgt 128 ½ Millionen mit einem Bruttoeinkommen von 8 186 515 L. Dabei übergehen wir ganz, wie bei den anderen Staaten, die Kranken-, Spar-, Altersversorgungs- und anderen Kassen.

4. Frankreich.

Auch in Frankreich teilen sich Staat, Departements und Gemeinden in die Aufgaben der Polizei. Die betreffenden Ausgaben resumieren wir, wie folgt:

		Francs
Ministerium des Innern: Polizei- und Gefängniswesen (19 Posten)		30 533 138
Wohlthätigkeitswesen (18 Posten), Wahnsinnige, Blinde, Findlinge etc. . . .		8 547 300
Kriegsministerium: Gendarmerie		34 883 112
Garde républicaine . . . . (Paris zahlt die andere Hälfte)		4 775 890
Justizministerium		37 507 050
Handelsministerium, öff. Gesundheitspflege (mehrere Kap.) . . .		873 151
Summa der Staatsausgaben		117 119 641
Departementalausgaben, Wohlthätigkeit		44 375 829
Gemeindeausgaben, Wohlthätigkeit	36 638 624	
„ Polizei	43 123 447	
	79 762 071	79 762 071
Zusammen		241 257 541

Das ist per Kopf 6 Fr. 31 C. oder 5 M. 5 Pf. oder 5,30 % der Gesamtausgaben.

Abgesehen von den Privatwohlthätigkeitsanstalten und den Versicherungskassen geben

die Bureaux de bienfaisance mit	37 Mill.	Einkünften
und die Spitäler mit	113 „	
zusammen	150 Mill.	

aus.

Von dieser Summe stammen 40 Millionen von Gemeindesubventionen her, während 64 Millionen Renten von Gütern und Kapitalien darstellen und das Uebrige meist freiwillig beigetragen wird. Die obligatorischen „droits des pauvres sur les spectacles“ erbringen 3 543 869 Fr.

5. Großbritannien und Irland.

Die Ausgaben für Polizei und Wohlthätigkeit finden sich aufgeführt in den „Estimates for civil services“ (1888—89).

In der Klasse I, Kap. 22, Klasse II, Kap. 13, 16, 32, 37, Klasse III ganz, Klasse VI, Kap. 3, 4, 5, 6 zusammen 7 046 002 £

Polizei und Wohlthätigkeit sind hier oft schwer zu trennen, jedenfalls ist aber die ganze Klasse III mit 6 307 530 £ als Ausgabe für Polizei und Justiz zu rechnen, ebenso die 10 000 £ der Klasse I, das macht:

		£
An Staatsausgaben wenigstens . :		6 317 530
„ Lokalausgaben haben wir:		
Für Armenwesen	11 566 733	
„ Polizeiwesen	5 622 222	
Summa	17 188 955	17 188 955
Zusammen		23 506 485

Von diesen 23 Millionen £ oder Mark 470 129 700 trägt jeder Britte im Durchschnitt 13 M. 34 Pf.

Die ganze Summe ist = 15,19 % der Gesamtausgaben.

6. Rußland.

	Rubel
Von den Ausgaben des Ministeriums des Innern im Betrage von . .	73 448 261
haben wir vor allem abzuziehen	36 190 180
(die wir als allgemeine Verwaltungsausgaben berechnet haben)	
Bleiben	37 258 081
Ferner sind abzuziehen für fremde Kulte rund	1 800 000
Bleiben	35 458 081
Darunter etwa 1 700 000 R. für Wohlthätigkeit.	
Dazu Justizministerium	21 381 405
Zusammen	56 839 486

In dem bereits citierten „russischen Jahrbuch“ werden die Ausgaben der zemtswos für 1883 aufgeführt, von diesen könnten wir allenfalls folgende hierher rechnen:

	Rubel
Friedensgerichte	4 291 890
„Medizin“, also Gesundheitswesen .	8 211 346
Wohlthätigkeit	2 252 422
Zusammen	14 755 658

Bei dieser Aufstellung handelt es sich um ein Minimum, da wir

einige andere Zahlen, als zweifelhafter Natur, weggelassen haben. Die $14^3/_4$ Millionen bilden über 40 % der Gesamtausgaben der zemtswos (36 723 931).

Die Gesamtausgabe der russischen Städte beträgt 47 380 085 R. Setzen wir davon 10 % mit rund 5 000 000 für Polizei und Wohlthätigkeit an, so finden wir:

	Rubel
Staatsausgaben für Polizei und Wohlthätigkeit .	56 839 486
Ausgaben der zemtswos	14 755 658
„ „ Städte (ohne Almosen)	5 000 000
Zusammen	76 595 144

Diese Summe in Mark umgewandelt (3,20 M.) giebt 245 104 461 M., also 2,64 M. per Einwohner, sie erreicht 7,86 % der Gesamtausgabe.

7. Zusammenstellung.

Ueber die in Vorstehendem behandelten Ausgaben bilden wir folgende Tabelle:

	Ausgabe per Kopf	Prozentualer Anteil der Gesamtausgaben
	Mark	%
1. Preufsen	7,23	9,85
2. Oesterreich	5,06	7,13
3. Italien	5,12	7,89
4. Frankreich	5,05	5,30
5. Verein. Königreich	13,34	15,19
6. Rufsland	2,64	7,86

Die aus der vorstehenden Tabelle in die Augen springenden Verschiedenheiten vollständig zu erklären, würde sehr schwer sein. Diesbezüglich muß man die gesamte innere Organisation der Länder zu Rate ziehen, gleichzeitig den Reichtum des Landes, die Bevölkerungszahl und die Gewohnheiten des betreffenden Volks berücksichtigen.

Besonders auffallend sind in der vorstehenden Tabelle die England und Rußland betreffenden Zahlen. England giebt für seine Armen-Unterstützung ganz außerordentlich viel aus [1]), nicht viel weniger Preußen, Rußland wiederum sehr wenig, wie überhaupt Rußland für Polizeizwecke sehr wenig zu thun scheint. Die große Mehrzahl der russischen Einwohner ist eben auf dem Lande ansässig, während die Polizeithätigkeit gerade in den größeren Städten, wo die größeren Massen von Menschen sich eng zusammendrängen, dringender nötig ist. Anderseits werden in Rußland auch die Truppen mehr zum Polizeidienst verwandt, als anderswo.

Die kleineren Zahlen Italiens kommen daher, weil dort die Wohlthätigkeit als solche mehr außerbudgetmäßig geübt wird. Ebenso besteht in Frankreich keine staatliche Unterstützungspflicht den Armen gegenüber. Ein Teil der bezüglichen Ausgaben entfließt dort Stiftungen, ein anderer Teil wird in Kollekten gesammelt oder sonst freiwillig beigesteuert. Die Spitäler sind fast sämtlich von Stiftungs-

1) Im Ganzen 9 070 432 £ (8 341 982 an poor rates, denen der Staat 728 450 £ zulegt).

geldern erhalten, während die „Bureaux des bienfaisances“ Kommunalanstalten darstellen, deren obrigkeitlich bestellte 5—12 Komiteemitglieder als solche unter dem Präsidium des Maires Ehrenämter bekleiden. Für Frankreich ist übrigens, obschon dort keinerlei Armensteuern bekannt sind, das ganze Armenwesen vielmehr wesentlich auf privater Wohlthätigkeit beruht, trotzdem zu konstatieren, daß dort, wie statistisch nachweisbar ist, die Armut nicht größer ist als in anderen Ländern, und sogar die Zahl derer, die aus Armut direkt umkommen, geringer erscheint als anderswo.

VII.

Kultus.

Da die Kirche in einzelnen der verglichenen Länder fast ganz von ihrem eigenen Gut lebt, in anderen mehr oder weniger vom Staat erhalten werden muß, sind Vergleichungen der Kultusausgaben um so weniger möglich, als nirgends zuverlässige Zahlen über die Revenuen des eventuellen Kirchenguts zu finden sind.

In Preußen trägt der Staat nur diejenigen Kultuskosten, welche seine Oberaufsicht verursacht. Das sind:

		Mark
Kultusministerium		6 238 149
Dazu aus Kap. 124 des Kultusministeriums[1]) . .		6 000 000
Die Stadtgemeinden legen sich auf	3 689 294	
Die Landgemeinden	5 530 986	
	9 220 280	9 220 280
	Zusammen	21 458 429

Die preußische Zahl ist ebenso wie die entsprechende der meisten anderen Staaten verhältnismäßig klein, wobei nicht zu vergessen ist, daß bei weitem größere Aufwendungen aus dem Kirchengut bestritten werden. Außerdem werden zwecks Deckung der Bedürfnisse der verschiedenen Religionsgemeinschaften besondere Umlagen nach Analogie der direkten Steuern erhoben. Ein Generalsumme solcher Umlagen haben wir aber weder für Preußen noch für die anderen besprochenen Länder ermitteln können.

Oesterreich angehend, haben wir nur die eine Zahl gefunden, daß der Staat aus von ihm verwalteten Religionsfonds 6 476 330 Gulden für Bauzwecke ausgab. Die Kirche lebt auch dort von ihren Gütern, gewissen Gefällen und Beiträgen resp. Umlagen. Für dieselbe schießen die Gemeinden und Bezirke nur sehr wenig bei[2]).

In Italien wird der Kultus nicht subventioniert. Der Justizminister ist gleichzeitig Kultusminister. Der Schatzminister besorgt die Verwaltung der eingezogenen Kirchengüter (Gesetze von 1855, 62, 67 und andere).

Wie der Staat, so kennen auch die Provinzen keine eigentlichen Kultusausgaben. Nur den Gemeinden fallen

1) Kap. 124 nennt die Ausgaben „für Kultus- und Unterrichtszwecke gemeinsam“, von den Beträgen haben wir den obigen Posten ausgeschieden.

2) Ueber den Wert eines Teiles der geistlichen Güter in Oesterreich finden sich Daten im ersten Jahrgang des österreichischen Handbuchs, 1880.

2 570 000 Lire an obligatorischen
und 1 277 000 „ „ fakultativen

derartigen Ausgaben zu. Die Kirche bestreitet im Wesentlichen ihre Bedürfnisse aus den für sie reservierten Kirchengütern, die nicht gleich denen der Klöster eingezogen worden sind.

In Frankreich figuriert die Erhaltung des Kultus, oder vielmehr der anerkannten Kulte im Staatsbudget, als Ersatz für die in Folge der Revolution von 1789 eingezogenen Kirchengüter. Das Staatskultusbudget wird aber von den jetzt herrschenden politischen Gewalten immer weiter beschnitten und beträgt pro 1888 nur mehr 45 369 545 Fr., nachdem es früher um ca. 10 000 000 höher in Ansatz gekommen war.

Die französischen Gemeinden haben im Jahre 1877 (neuere Daten fehlen)

6 841 897 Francs als ordentliche,
und 15 088 168 „ „ aufserordentliche

Ausgaben (Kirchenbauten, Reparaturen u. s. w.) für den Kultus verausgabt. Die betreffenden Summen sind in der Zwischenzeit wahrscheinlich nicht gestiegen.

Die Departementsausgaben für Kultuszwecke betrugen im Jahre 1885 85 115 Fr., während die Bezirke, wenn überhaupt, nur ganz freiwillige Beiträge gewähren [2]).

In England verwenden weder der Staat noch die Grafschaft noch die bürgerlichen Gemeinden den Ertrag von Steuern für Kultusangelegenheiten. Die Kirche bestreitet ihren Aufwand aus ihrem eigenen Besitz, wozu für die anglikanische Kirche noch gewisse Zehnte hinzutreten. Im Uebrigen steuern die Gläubigen freiwillig bei. Es handelt sich dabei um sehr bedeutende Summen, für die aber, obschon einzelne Zahlen erhältlich waren, kein Gesamtbetrag aufzustellen ist.

Im russischen Budget erscheinen zwei Posten für Kultuszwecke:

	Rubel
1) Der Ressort der heiligen Synode mit	11 030 477
2) Im Etat des Ministeriums des Innern für Unterhalt der Geistlichen ausländischer Konfession (Ministerium des Innern) .	1 754 383
Zusammen	12 784 860

Weder die Budgets der zemtswos, noch die der Städte belehren uns, ob diese Zwangsgemeinschaften zum Kultus beitragen; bei den ersteren könnten die betreffenden Summen sich in der Rubrik „Verschiedenes“ verstecken. Auch in Rußland wird der Kultus aus dem Ertrage der Kirchengüter und aus Beiträgen der Gläubigen erhalten.

VIII.

Unterrichtswesen, Wissenschaft und Kunst.

Unter vorstehendem Titel haben wir einen Zweig des öffentlichen Lebens zu betrachten, innerhalb dessen der Staat, die Provinzen, die Gemeinden, Vereine und Private mit gleichem Eifer konkurrieren, einen Zweig, den man ebenfalls bis ins Einzelne in allen seinen Erscheinungen

2) Die „tote Hand“ hat von neuem grofsen Besitz angesammelt, dessen Revenuen für Kultuszwecke mitverwandt werden.

verfolgen müßte. — Es ist erfreulich zu konstatieren, wie in allen betrachteten Ländern die Ausgaben für Unterricht und Wissenschaft, unterstützt von der politischen Strömung, immer mehr wachsen. In dem Augenblick, wo man einerseits die allgemeine Wehrpflicht mehr und mehr durchführte, andererseits das Wahlrecht weiter ausdehnte resp. das allgemeine Stimmrecht proklamierte, wurde es zur Notwendigkeit, den allgemeinen Elementarunterricht immer breiteren Schichten des Volkes zugänglich zu machen. Andererseits schreitet die Wissenschaft in den letzten Dezennien in früher unerhörter Weise fort. Jeder Fortschritt der Wissenschaft aber erheischt neue Lehrstühle, neue ihm gewidmete Anstalten.

Zweifellos ist dieses Vorwärtsdrängen in Verallgemeinerung des Unterrichts und gleichzeitiger Vertiefung der Wissenschaft mit größter Freude zu begrüßen. Entsprechend aber den großen Resultaten, deren sich die Gegenwart auf allen diesen Gebieten erfreut, sind die Opfer, die sie dafür bringt, groß.

1. Preußen.

Der preußische Staat wendet für Unterricht und Wissenschaft auf (wir entnehmen die Zahlen den neuesten Veröffentlichungon des kgl. stat. Bureaus in der „Statistischen Korrespondenz“ vom 28. Juli 1888, 14. Jahrgang No. 28)

zusammen		65 459 600 M.
Nach dem Etat betragen die aufserordentlichen Ausgaben	4 920 110 M., mithin	
die ordentlichen Ausgaben	60 539 490 „	
Die Kommunalverbände geben aus		97 373 100 „
Aus eigenen Einnahmen, Stiftungen, Zuwendungen etc. werden bestritten		47 977 300 „
Das ergiebt als Summe der gesamten Staats- und Lokalausgaben		210 810 000 „

Unter den 60 539 490 M. an ordentlichen Staatsausgaben figurieren:

Mark	36 215 077	für den Elementarunterricht,
„	5 162 745	„ höhere Lehranstalten (Gymnasien etc.),
„	1 997 471	„ technisches Unterrichtswesen,
„	7 261 068	„ Universitäten,
„	3 273 945	„ „Kunst und Wissenschaft“.

Den 97 Millionen Gemeindeausgaben stehen einstweilen nur 47 Millionen Einkünfte aus dem Schulwesen gegenüber, ein Verhältnis, das sich nach den neuesten Schulgesetzen wesentlich ändern wird.

Nach der oben genannten Quelle entfallen von der Gesamtausgabe mit 210 Millionen Mark

	überhaupt M.	auf den Kopf der Bevölkerung
auf die Universitäten	15 831 500	0,56 M.
„ höhere Lehranstalten	29 148 500	1,03 „
„ Elementarunterrichtswesen	156 903 000	5,54 „
„ Fachschulen	8 927 000	0,31 „

Die Gesamtausgabe für Unterricht und Wissenschaft pro Kopf der Bevölkerung beträgt 7,44 Mark.

Im Vergleich zu den Gesamt-Staats- und Lokalausgaben erfordern die Ausgaben für Unterricht und Wissenschaft 10,14 $^0/_0$; die für den Elementarunterricht allein 7,55 $^0/_0$.

2. Oesterreich.

Trotz der vielen das Schulwesen betreffenden Daten des „Statistischen Handbuchs“ sind doch nur wenige darunter, die für uns brauchbar wären.

Der Etat des Unterrichtsministeriums beträgt, die Kulturausgaben abgerechnet, an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zusammen 14 585 205 Gulden oder 29 170 410 Mark.

Hierin figurieren:

die Hochschulen (Gymnasien etc.) mit	4 085 352	Gulden
„ Mittelschulen mit	5 032 765	„
„ Industrie- und Spezialschulen mit	1 904 930	„
„ Volksschulen mit	1 688 046	„

Letztere Summe zeigt, in ihrer Kleinheit, daß der Staat als solcher nur die Oberaufsicht über die Volksschulen führt, während die Erhaltung derselben den Gemeinden übertragen worden ist, die dabei von den Bezirken oder den Ländern (Provinzen) unterstützt werden. Die Ausgaben für das Volksschulwesen sind obligatorisch, die für mittlere und höhere Schulen fakultativ.

Wenn wir aber fragen, wie hoch sich die Summen belaufen, die für Volks- und andere Schulen von den Gemeinden aufgebracht werden, so steht uns dafür nur sehr unvollständiges Material zur Verfügung. Wollten wir die böhmischen Verhältnisse auf das ganze Reich übertragen, so müßten wir 22 % der Lokalausgaben als für Schulwesen verausgabt annehmen. Die Gesamtausgabe Böhmens beträgt nämlich 55 534 851 Gulden, wovon für „Bildungszwecke“ verwendet werden 12 257 326 Gulden. Ein derartiger Ansatz würde aber zu hoch sein. Die verhältnismäßig großen Ansgaben in Böhmen rühren daher, daß die sich dort heftig befehdenden czechischen und deutschen Parteien möglichst bestrebt sind, an jedem Platze zweierlei Schulen zu gründen. Somit glauben wir besser zu thun, wenn wir unter Benutzung des allerdings sehr lückenhaften anderweitigen Materials annehmen, daß 15 % der Lokalausgaben für Bildungswesen verausgabt werden [1]).

Wie nun die Gesamt-Lokalausgaben (vergl. S. 144) von uns auf 430 Millionen M. berechnet worden sind, so fänden wir für das ganze, vom Reichsrat vertretene Land die hypothetische Summe von 64,5 Millionen M.; diese Summe zu den 29 170 410 M. Staatsausgaben hinzugerechnet, ergiebt 93 670 410 Mark, das wäre per Kopf 4 M. 23 Pf. oder 5,96 % der Gesamtausgaben.

Wieviel von den Ausgaben für „Bildungswesen“ auf das Volksschulwesen fällt, ist nach dem uns vorliegenden Material nicht zu konstatieren. Die Proportion wird sich aber um $^2/_3$ (3,97 %) bewegen.

3. Italien.

		Lire
Die ordentlichen Ausgaben des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts betragen	38 417 009	
Die aufserordentlichen Ausgaben	2 093 736	
zusammen	40 510 745	40 510 745

1) Wir können dies um so eher, als in den 12 257 326 Gulden Böhmens 360 215 Gulden aus Stiftungsgeldern herrühren.

Uebertrag		40 510 745
Die Gemeinden geben aus:		
1. an ordentlichen obligatorischen Ausgaben	37 723 197	
2. „ aufserordentlichen „ „	5 746 613	
3. „ fakultativen „	13 038 325	
	56 508 135	56 508 135
Die Provinzialausgaben (3. Kap.) betragen zusammen . .	2 767 867	2 767 867
	Summa	99 786 747

Per Einwohner macht dies 3 L. 34 Cent. oder 2 M. 67 Pf. und im Vergleich zu den Gesamtausgaben 4,11 %.

Uebrigens schießt der Staat zu obigen Summen noch etwa 5 Millionen Lire für den Elementarunterricht zu, während 3/4 der Gemeindeschulausgaben als für diesen Zweck verwendet zu betrachten, sind, so daß etwa 48 Millionen in Italien überhaupt für den Elementarunterricht ausgegeben würden, das wäre per Einwohner 1 L. 60 Cent. oder 1 M. 28 Pf. und 1,98 % der Gesamtausgaben.

4. Frankreich.

		Francs
Der Etat des Ministeriums des Unterrichts weist für Unterrichtszwecke auf die Summe von	133 207 905	
Die Abteilung der „schönen Künste“	12 456 905	
zusammen	145 664 810	145 664 810

Die Gemeinden gaben für Unterrichtszwecke aus 1877:

	Gemeinden ohne Paris		Paris allein	
Höherer und mittlerer Unterricht	ord. A	aufs. A.	ord. A.	aufs. A.
Elementarunterricht	7 042 443	3 294 319	1 775 456	407 113
Leihbiblioth. u. „schöne Künste“	76 356 613	17 964 355	8 774 902	1 574 924
	3 202 815	1 143 681	386 864	—
	86 601 871	22 402 355	10 937 222	1 982 037

Aufserdem (einmalige) Ausgaben für Schulbauten 26 940 454 Fr.

Die Schulausgaben der Gemeinden, Departements oder Bezirke haben seitdem nicht wesentlich zugenommen, da der Staat den größten Teil der durch den neu eingeführten Schulzwang erwachsenen Last auf sich genommen hat, dementsprechend also auch die Etats des Unterrichtsministeriums sehr gewachsen sind. Da uns keine anderen Zahlen zu Gebote stehen, müssen wir, faute de mieux, bei den 86 601 871 + 22 402 355 [1]) = 109 004 226 Fr. stehen bleiben.

Ausgaben der Gemeinden ohne Paris . . .	109 004 226	Francs
Für Paris setzen wir die Zahlen von 1887 ein	23 634 950	
Dazu Departementalzuschüsse (1885) . . .	23 142 016	
zusammen Lokalausgaben	155 781 192	
dazu Staatsausgaben	145 664 810	
Generalsumme	301 446 002	

Die vorstehende Summe würde eine Ausgabe von per Kopf 7 Fr. 89 C. = 6 M. 31 Pf. bedeuten, oder: 6,63 % der Gesamtausgaben.

Für den Elementarunterricht sind ausgeworfen:

	Francs
im Etat des Unterrichtsministeriums	83 485 100
dazu die ordentlichen und aufserordentlichen Ausgaben der Gemeinden	94 320 968
für Paris	20 000 000
„ Subvention der Departements	11 500 000
zusammen	209 306 068

1) Letzte bekannte Zahl.

d. i. per Kopf 5 Fr. 48 C. = 4 M. 38 Pf., oder: 4,60 % der Gesamtausgaben [1]).

5. Großbritannien und Irland.

In der vierten Klasse der civil services estimates finden wir die Staatsausgaben für Unterricht, Wissenschaft und Kunst mit einer Totalsumme für 1888/89 von 5 738 044 £ angesetzt. In jener Summe sind Ausgaben für den Elementarunterricht mit enthalten, und zwar für:

England . .	3 576 077 £
Schottland . .	568 322 „
Irland . . .	898 525 „
zusammen	5 042 924 £.

Die Lokalausgaben für Schulwesen angehend, sind die englischen Tabellen ziemlich unvollständig. Wir haben aus denselben zu berechnen gesucht für das Jahr 1885/86, als für Volksschulwesen verwendet, die Summe von 3 470 629 £. Rechnen wir diese Summe den Staatsausgaben für Elementarschulwesen hinzu, so erhalten wir insgesamt: 8 513 553 £ = 170 271 060 M. als Totalausgabe für den Elementarunterricht. Zusammen mit den Ausgaben für den höheren Unterricht, für Wissenschaft und Kunst erhalten wir als Gesamt-Aufwendung alsdann die Summe von 9 208 673 £ = 184 173 460 M. Das macht 5 M. 23 Pf. per Einwohner oder 5,95 % sämtlicher Ausgaben.

Von den Ausgaben für Elementarunterricht entfallen auf den Einwohner 4 M. 83 Pf.; dieselben betragen 5,50 % der Gesamtausgaben.

6. Rußland.

Im Etat figuriert:

	Rubel
Das russische Ministerium der Volksaufklärung mit	21 381 405
Dazu die Ausgaben der zemtswos	5 998 338
Für die Städte setzen wir an 1/5 der Summe von 48 052 786 mit .	9 610 557
zusammen	36 990 300

oder Mark 118 368 960; das macht per Kopf 1 M. 27 Pf. und 3,80 % der Gesamtausgaben.

Von den obigen 36 Millionen werden ca. 20 Millionen den Volksschulen zuzuschreiben sein. Das angenommen, würde für dieselben ein Durchschnitt von 69 Pf. per Kopf und eine Proportion von 2,05 % der Gesamtausgaben sich ergeben.

7. Zusammenstellung.

Die Ergebnisse unserer vorstehenden Berechnung stellen wir in nachfolgender Tabelle zusammen:

---

1) In der halboffiziellen „Révue pédagogique“ vom 15. Sept. 1888 (S. 209) finden wir eine Aufstellung der ordentlichen Elementarschulausgaben des Jahres 1886. Dort werden aufgeführt an obligatorischen Ausgaben 106 573 311 Fr., an fakultativen Ausgaben 38 551 238 Fr. Daten über die aufserordentlichen Ausgaben fehlen.

	Gesamtunterricht, Wissenschaft u. Kunst		Elementarunterricht allein	
	per Kopf Mark	% der Gesamt-Ausg.	per Kopf Mark	% der Gesamt-Ausg.
1. Preufsen	7,44	10,14	5,54	7,55
2. Oesterreich	4,23	5,96	2,82	3,97
3. Italien	2,67	4,11	1,28	1,98
4. Frankreich	6,31	6,63	4,38	4,60
5. Grofsbritannien, Irland	5,23	5,95	4,83	5,50
6. Rufsland	1,27	3,80	0,69	2,05

Wie wir bereits wiederholt bemerkt haben, können die meisten der Zahlen obiger Tabelle keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben. Bei ihrer Berechnung ließ uns das offizielle Material zum Teil im Stich. Dennoch glauben wir in unserer Uebersicht die Verhältnisse ziemlich annähernd richtig in Ansatz gebracht zu haben.

Die großen Verschiedenheiten der Kosten des Unterrichts in den verschiedenen Ländern hängen zum Teil von der inneren Einrichtung des Schulwesens ab, von der relativen Bedeutung der Stiftungen und Fonds, von der größeren oder geringeren Verbreitung der Schulgeld-Befreiung, von der Rolle, die der Privatunterricht spielt, von der Lebensführung, die den Lehrern zugebilligt wird, von der Zahl der Schulen u. s. w. u. s. w. Auch an dieser Stelle müssen wir uns mit der einfachen Konstatierung der Thatsachen begnügen.

IX.

Verkehrsmittel

(mit Ausschluß von Post, Telegraphen und Eisenbahnen).

Da wir in unserer ganzen Arbeit hauptsächlich die Lasten der Staatsausgaben berechnen, aus Post, Telegraphen und Eisenbahnen aber keine Finanzlasten für den Staat zu resultieren pflegen, die meisten Staaten umgekehrt Einnahmen aus denselben ziehen, so konnten wir jene drei allerdings heutzutage mächtigsten Verkehrsmittel an dieser Stelle übergehen. Bei einer Berechnung des Einnahmewesens der verschiedenen Länder würden dieselben sehr wesentlich ins Gewicht fallen, während wir hier nach den eigentlichen Ausgaben zu fragen haben. So bleiben für nachstehende Betrachtung nur die Ausgaben für Landstraßen, Wege und Schiffahrt übrig.

1. Preußen.

Der mit dem preußischen Etatwesen weniger Bekannte würde gewisse Mühe haben, die Aufwendungen des Staates für Landstraßen und Wege und für Unterhaltung der Schiffahrt zu erkunden. Die betr. Summen sind im zweiten eigentlichen Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu finden, der mit 19 304 972 M. ausläuft und für Bauverwaltung auswirft 18 277 152 M. Letztere Summe haben wir für unsere Zwecke zunächst in Ansatz zu bringen und derselben aus den einmaligen Ausgaben (Kap. 7, 1—47) weitere 11 762 900 M. hinzuzurechnen, also zusammen 30 040 052 M. [1]).

1) Vgl. Etat der Bauverwaltung in den „Anlagen“ No. 15.

Von den Summen der Kap. 64 und 66 bringen wir hier nichts in Ansatz, da dieselben nicht ganz hierher gehören und die nötigen Kompensationen sich anderweitig ergeben. Zu obigen Summen haben wir weiter aus dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung (Kap. 43 Tit. 6) [1]) einen Posten von 37 559 110 M. hinzuzuzählen, der dort erscheint unter dem Titel: „Zur Gewährung von Provinzialfonds für Zwecke der Selbstverwaltung einschließlich der Mittel zur Durchführung der Kreisordnung". Der größte Teil der 37 559 110 M. ist eben dem Wegebau gewidmet, wie der Staat nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875 seine Chausseen den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds in eigene Verwaltung gegeben hat. Die betreffenden Fonds reichen hin, um auch die Kreise und Gemeinden bei Bau und Erhaltung ihrer Wege zu unterstützen.

Wie viel von jenen 37 Millionen auf Wege und Straßen verwendet werden, ist nicht genau zu ermitteln, doch werden wir uns der Wahrheit nähern, wenn wir dafür 20 Millionen Mark auswerfen. Unsere Rechnung ergäbe also:

		Mark
Staatsausgaben, direkte		30 040 052
„ Subventionen an Provinzen u. s. w.		20 000 000
Gemeindeausgaben:		
Stadtgemeinden	31 921 119	
Landgemeinden	18 464 091	
Gutsbezirke (Schätzung auf $^1/_{18}$)	3 875 785	
zusammen Gemeinden	54 260 995	54 260 995
Generalsumme		104 301 047

Das ist 3 M. 68 Pf. per Einwohner, resp. 5,02 % der Gesamtausgaben.

2. Oesterreich.

Das Ressort des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten fällt in Oesterreich mit dem des Handels zusammen.

Für unsere Zwecke können wir im Wesentlichen nur aus den Tit. 6—9, Kap. 7 des Etats des Ministeriums des Innern hier in Ansatz bringen die Summe von 6 276 590 Gulden [2]) oder 12 553 180 Mark.

In Böhmen werden 11 % der Lokalausgaben für den Wegebau verwendet, und wenn wir diese Proportion für das ganze Land annehmen, so ergiebt das 47 338 514 Mark, zuzüglich der Staatsausgaben von 12 553 180 Mark, zusammen 59 891 694 Mark, d. i. per Einwohner 2,70 Mark und 3,81 % der Gesamtausgaben.

3. Italien.

Rechnen wir den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben für Wege und Wasserbauten des Etats der öffentlichen Arbeiten die Hälfte der Ausgaben für die Centralverwaltung hinzu, so macht das

---

1) Vgl. „Anlagen" No. 4.

2) Subventionen für Eisenbahnen und ähnliche aufserordentliche Ausgaben betragen ca. 9 Millionen Gulden.

	Lire
	72 490 393
Die Gemeinden machen ordentliche, auſserordentliche und fakultative Ausgaben	93 213 085
Die Provinzen legen hinzu	44 712 047
Zusammen	210 415 525

d. i. 7 L. 3 Cent. oder 5 M. 62 Pf. per Einwohner und 8,62 % der Gesamtausgaben.

4. Frankreich.

		Francs
Das französische Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist bedacht mit Krediten für ordentliche Ausgaben		104 569 014
für auſserordentliche Ausgaben		65 545 550
zusammen		170 114 564
Hiervon sind abzuziehen für Eisenbahnen	43 577 000	45 065 000
und für Bergbau-Ingenieure etc. etc.	1 488 000	
Bleiben		125 049 564
Die Gemeinden, Paris mitgerechnet, haben im Jahre 1877 ausgegeben		155 224 600
Die Departements (5 Posten) im Jahre 1885		139 371 266
Zusammen		419 645 430

per Einwohner macht dies 10 Fr. 98 C. oder 8 M. 78 Pf., im Vergleich zu den Gesamtausgaben 9,20 %.

5. Großbritannien und Irland.

In der I. Klasse der civil services estimates finden wir einige hierher gehörige Posten, und zwar Ausgaben für Hafenbauten und Subventionen zum Rückkauf der Straßen- und Wegegefälle mit zusammen 351 855 £.

Wenn man von den Anleihen absieht, so fließen aus den Lokalkassen für:

Straſsen und Wege	5 556 951
Brücken und Fähren	214 549
Tramways	23 495
Märkte und Messen	269 079
Von anderen öffentlichen Arbeiten (2 394 627) wenigstens die Hälfte	1 197 313
zusammen	7 261 387
dazu	351 855
zusammen	7 613 242

oder 152 264 840 M. Also per Einwohner 4 M. 32 Pf. und als Anteil der Gesamtausgaben 4,92 %.

6. Rußland.

		Rubel
Das Ministerium der Kommunikationen weist eine Summe auf von		28 883 707
davon, als für die Eisenbahnen ausgeworfen, abzuziehen		15 337 041
Es bleiben also bloſs		13 546 666
Die zemtswos geben für Kommunikationsmittel aus	2 607 964	
wozu noch von den Städten hinzukämen etwa	4 000 000	
zusammen	6 607 964	6 607 964
Summa		20 154 630

oder 64 493 952 M. Das gäbe per Einwohner 69 Pf. und 2,07 % der Gesamtausgaben.

7. Zusammenstellung.

	Verkehrsmittel ohne Post, Telegraphen und Eisenbahnen	
	Ausgabe per Kopf Mark	% der Gesamtausgaben
1. Preufsen	3,68	5,02
2. Oesterreich	2,70	3,81
3. Italien	5,62	8,62
4. Frankreich	8,78	9,20
5. England	4,32	4,92
6. Rufsland	0,69	2,07

Die Kleinheit der preußischen Zahlen rührt zum Teil daher, daß dort sehr häufig Wege von Privaten und Baugesellschaften gebaut worden sind, während wir in unserer Tabelle nur die öffentlichen und keine Privatausgaben berücksichtigen konnten. In Rußland spielen die Hand- und Spanndienste beim Wegebau eine größere Rolle, die abermals nicht zur Zahl zu bringen sind. Abgesehen davon liegt aber gerade Wegebau und Wegeerhaltung Rußlands sehr im Argen.

Italien macht sichtbare Anstrengungen, das auf diesem Gebiet bisher Versäumte nachzuholen; zumal aber hat Frankreich, wie früher, so auch in der letzten Zeit ganz außerordentliche Summen auf den Wegebau etc. verwandt.

X.

Förderung des Erwerbslebens.

Die Förderung des Ackerbaues, der Industrie, des Handels, deren Aufmunterung und Beschützung hat stets im Interesse aller Regierungen und aller Staaten gelegen. Was aber seitens der Regierungen hierfür geschieht, läßt sich nur im vereinzelten Falle zur Zahl bringen.

Gerade hier tritt am deutlichsten das organische Wesen des Staatskörpers zu Tage, da schließlich jede Maßnahme auf dem einen Gebiet dem anderen indirekt zu Hülfe kommt. Trotzdem wollen wir den Versuch machen, im Folgenden die Summen, die ausdrücklich als „zur Förderung des Erwerbslebens“ verausgabt aufgeführt werden, zusammenzustellen.

1. Preußen.

In Preußen dienen zwei Fachministerien speciell der Förderung des Erwerbslebens:

	Mark
1. Das Ministerium für Handel und Gewerbe mit einem Ordinarium von	3 667 751
2. Das Ministerium der Landwirtschaft und der Gestüte (ohne Domänen und Forsten) von	14 101 188
zusammen	17 768 939
Hierzu einmalige Ausgaben von je 153 930 und 1 048 135 M.	1 202 065
Summe der Staatsausgaben	18 971 004

Hier wären noch verschiedene Posten, z. B. 634 255 M. aus dem Finanzministerium für Rentenbanken u. s. w., hinzuzurechnen. Doch müssen wir uns darauf beschränken, nur diejenigen Posten hier aufzunehmen, welche so zu sagen die Etiquette „Förderung des Erwerbslebens“ an der Stirn tragen, so z. B. „Förderung der Viehzucht“:

648 420 M., „Förderung der Fischerei“: 254 182 M., „Landesmeliorationen“: 1 476 098 M. u. s. w.

Daß auch seitens der Gemeinden und Provinzen vieles zur „Förderung des Erwerbslebens“ geschieht, ist zweifellos. Leider lassen uns in Bezug darauf die Herrfurth'schen Tabellen im Stich; wenigstens können wir aus denselben keine Summe, die wir ohne weiteres einzusetzen berechtigt wären, hier aufführen. Andererseits ist auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, wie alles, was im staatlichen Leben geschieht, überall wechselwirkend seinen Einfluß ausübt. Alle die Ausgaben, von denen wir bisher sprachen, dienen ja in irgend welchem Sinne auch der Förderung des Erwerbslebens. Doch dürfen wir hier nur die Posten einsetzen, die wir, als für „sonstige gemeinnützige Institute und Anstalten“ von den Gemeinden und Provinzen verausgabt, in unseren Quellen auffanden, und zwar:

bei den Stadtgemeinden	15 250 707 M.
„ „ Landgemeinden	873 633 „
zusammen	16 124 340 M.

Rechnen wir diese Summe den seitens des Staates verwandten 18 971 004 M. hinzu, so macht das insgesamt 35 095 344 M.

Setzen wir in Rücksicht auf hierhin gehörende Ausgaben der Provinzen etc. rund 36 000 000 M. an, so ergiebt das pro Kopf des Einwohners 1 M. 27 Pf.

Wohlverstanden handelt es sich dabei immer nur um die Summen, die zahlenmäßig als Ausgaben der öffentlichen Kassen erscheinen, während gerade hier sowohl ehrenamtliche, wie private Thätigkeit vielfach beteiligt ist, die wir indes nicht in Anschlag zu bringen in der Lage sind.

Verglichen mit den Gesamtausgaben würde die Summe von 36 Millionen = 1,73 % darstellen.

2. Oesterreich.

In Oesterreich begegnen uns als „Förderungsausgaben“ diejenigen

		Gulden
des Handelsministeriums mit einem eigentlichen Staatsaufwand von	3 737 590	
dazu aus Kap. 28 des Ackerbauministeriums	5 234 619	
zusammen Staatsausgaben	8 972 209	8 972 209
Die hierhin gehörigen Ausgaben der Lokalbudgets schätzen wir auf höchstens 4,30 % der Einnahmen = ... rund		18 000 000
Staats- und Lokalausgaben = rund		27 000 000

= 54 000 000 M., das wäre 2 M. 44 Pf. per Kopf und 3,44 % der gesamten Ausgaben.

3. Italien.

In Italien existiert ein gemeinschaftliches Ministerium für Handel, Landwirtschaft und Gewerbe.

Dessen Budget beträgt, inkl. der Generaldirektion für Statistik, an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zusammen . . .	15 010 656 Lire
Die Summen der Gemeindebudgets, die hierher gehören, sind bereits unter den ‚opere pubbliche‘ verrechnet, während die Provinzen unter dem Titel „Ausgaben für Landwirtschaft, Industrie und Handel“ in drei Kapiteln an ordentlichen, aufserordentlichen und fakultativen Ausgaben aufwenden	1 604 699 „
zusammen	16 613 355 Lire

Das macht per Einwohner 55 Cent. = 44 Pf. und 0,68 % der Gesamtausgaben.

4. Frankreich.

Frankreich ist das klassische Land der sog. ‚encouragements‘.

	Francs
Das Ministerium des Handels und der Industrie giebt aus, abzüglich der gesundheitspolizeilichen Aufwendungen [1]) .	20 078 952
Das landwirtschaftliche Ministerium (ohne die Forsten) . .	21 174 585
zusammen	41 253 537

Hierher würden auch zu rechnen sein z. B. die Ausgaben des Unterrichtsministeriums für Kunstgewerbe, dann wiederum gewisse Vergünstigungen, Zuschüsse u. s. w., die in den Budgets anderer Ministerien, z. B. desjenigen für Post und Telegraphie, erscheinen. Wie wir aber von dem Einsetzen ähnlicher Posten in den anderen Ländern abgesehen haben, übergehen wir dieselben auch für Frankreich.

In den Gemeindebudgets erscheinen keine besonderen Ausgaben für „encouragements“.

Dagegen haben die Departements bezüglich ausgeworfen die Summe von 3569061 Fr., zusammen mit obigen 41253537 = 44822598 Fr. Runden wir die Summe, in Anbetracht dessen, daß die Gemeinden zweifellos auch Aufwendungen, sei es für Viehschauen, für Ausstellungen und vielerlei anderweitige Veranstaltungen machen, auf rund 46000000 Fr. ab, so würde auf den Einwohner 1 Fr. 23 C. entfallen = 98 Pf., und 1,26 % der Gesamtausgaben.

5. Großbritannien und Irland.

Die II. Klasse der civil services giebt uns:

		£
die Kapp. 8	(Board of Trade . .	104 017)
„ 17	(Mint	68 941)
„ 19	(Patente office . .	54 305)
„ 27	(Mercantile Marine Fund	40 000)
„ 31	(Fishery Board . .	21 427)
ferner Klasse VI, Kap. 2	(Merchant Seaman .	16 400)
	zusammen	305 090 [2])
Lokalausgaben, Land drainage etc. . . .		1 162 796
„ Cattle disease compensation		119 655
	insgesamt	1 587 541

= 31750820 M. Das wären 90 Pf. per Kopf und 1,03 % der Gesamtausgaben.

6. Rußland.

Das große russische Reich scheint sich am wenigsten mit Förderung des Erwerbslebens zu befassen, was keineswegs von etwa dort herrschenden manchesterlichen Grundsätzen herrührt, sondern weil man für Gewerbe und Handel genug gethan zu haben glaubt, wenn

1) Die Gesundheitspolizei ist wegen der Quarantainen dem Handelsministerium unterstellt.

2) Die Konsularausgaben (179 433 £) gehörten wohl auch, streng genommen, hierher, sie sind aber an anderer Stelle verrechnet.

man sie durch schwere Zölle schützt; bloß für Förderung der Landwirtschaft werden Ausgaben gemacht, und zwar:

	Rubel
Durch das Ministerium für Reichsdomänen (Kap. 103—107)	6 319 761
Weiter erfordert das Reichsgestüte (das auch militärischen Zwecken dient)	1 100 460
Summa	7 420 221
An Lokalausgaben finden wir keine greifbaren Summen, höchstens können wir, als wahrscheinlich hierher gehörend, einsetzen einen Betrag von	1 339 473
zusammen	8 759 694

oder 28 031 021 M. Das ist 30 Pf. per Kopf und 0,90 % der Gesamtausgaben.

7. Zusammenstellung.

	Ausgaben zur Förderung des Erwerbslebens	
	Durchschn. Ausgabe p. Kopf Mark	% der Gesamtausgaben
1. Preußen	1,27	1,73
2. Oesterreich	2,44	3,44
3. Italien	0,44	0,68
4. Frankreich	0,98	1,26
5. Großbritannien u. Irland	0,90	1,03
6. Rußland	0,30	0,90

Mit unserer Arbeit haben wir gewissermaßen nur eine Kritik über dieselbe anregen und neue ähnliche Arbeiten provozieren wollen, die dann zweifellos besser sein werden als die unsere, und deren zuverlässigere Resultate gerade wir mit größter Freude begrüßen werden. Wenn aber auch, wie wir überall offen zugestanden haben, das, was wir fanden, fast in jedem Punkt bestreitbar und lückenhaft ist, und wir nirgends vollständige präzise Zahlen trotz aller aufgewandten Mühe haben geben können, so sind wir uns doch bewußt, daß unsere Zahlen höchstens um 5—10 % von der Thatsächlichkeit abweichen können. Ist somit die einzelne Zahl auch nicht absolut zuverlässig, so glauben wir doch, daß das von uns gezeichnete Bild im Ganzen der Wirklichkeit möglichst ähnelt. Mögen unsere Nachfolger noch so sehr unsere einzelnen Zahlen bemäkeln und verbessern: der Gesamteindruck auch ihrer Arbeiten wird derselbe bleiben wie der der unseren [1]).

Die Thatsache steht fest, daß jedes Land in seinem Ausgaben-Tableau einen besonders ausgeprägten Charakter zeigt, dessen Gesamteindruck kleine, partielle Aenderungen kaum verrücken werden.

Zunächst wollen wir nunmehr die in den vorstehenden Blättern niedergelegten Resultate übersichtlich zu Tabellen vereinigen. Zwecks dessen stellen wir über die Verteilung der Ausgaben in ihrem prozentualen Verhältnis zu den gesamten Staats- und Lokalausgaben folgende Tabelle auf:

---

1) Wir wollen nochmals darauf hinweisen, daß, die Staatsbudgets angehend, deren Zahlen verhältnismäfsig präzis, dagegen nur die Zahlen der Lokalausgaben lückenhaft sind, dafs diese aber verhältnismäfsig nur einen Prozentsatz der Staatsausgaben ausmachen.

Tabelle der prozentualen Verteilung der Ausgaben.

Ausgaben	Preufsen %	Oesterreich %	Italien %	Frankreich %	Grofsbrit. u. Irland %	Rufsland %
Allg. Staats- und Verwaltungsausgaben	7,78	8,82	6,72	7,24	3,16	10,56
Staatsschulden	11,00	18,00	26,62	23,74	16,94	29,54
Finanzen, Betriebs- u. Hebekosten	31,46	20,98	10,21	7,15	7,17	5,65
(Dieselb. in % der Einnahmen)	(46,34)	(31,88)	(17,05)	(9,54)	(12,77)	(6,46)
Landesverteidigung	12,40	12,31	15,78	17,50	19,27	25,44
Innere Sicherheit u. Wohlthätigkeit	9,85	7,13	7,89	5,30	15,19	7,86
Unterricht u. Wissenschaft	10,14	5,96	4,11	6,63	5,95	3,80
Verkehrsmittel, ohne Post, Telegraph, Eisenbahn	5,02	3,81	8,62	9,20	4,92	2,07
Förderung des Erwerbslebens	1,73	3,44	0,68	1,26	1,03	0,90
Verschiedenes (einschl. Kultus)	10,62	19,55	19,37	21,98	26,37	14,18
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Hier abermals daran zu erinnern, daß auf der vorstehenden Tabelle die Staatsausgaben, soweit möglich, mit den Lokalausgaben vereinigt sind, ist überflüssig. Gerade aber deshalb hatten wir jene Lokalausgaben mit in Ansatz zu bringen, weil in den verschiedenen Ländern die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Staat und den anderen Zwangsgemeinwirtschaften innerhalb derselben nicht dieselbe ist und man somit zu falschen Resultaten kommt, wenn man ein Land, wo z. B. die ganzen bezüglichen Ausgaben aus der Staatskasse fließen, mit einem Land, wo sie größtenteils von den Lokalverwaltungskassen getragen werden, vergleicht.

Wenn wir nun auch die Staats- und Lokalausgaben zusammengerechnet hatten, so war damit, was die Last angeht, mit der diese Ausgaben auf dem Staatsbürger ruhen, noch nichts gewonnen.

Derartige Unterscheidungen zwischen Ausgabén für Aufgaben und der Last, mit der diese Ausgaben den Staatsbürger treffen, indem er sie aus seiner Tasche direkt machen muß, soweit der Staat nicht in der Lage ist, sie aus seinen Einkünften zu bestreiten, haben wir im Verlaufe der vorstehenden Ausführungen des öfteren gemacht und haben wir zwecks dessen auch besondere Tabellen gebildet. Auf der letzten, die Resultate unserer Arbeiten im ganzen resumierenden Tabelle mußten wir uns dagegen wesentlich an die Zweckbestimmungen halten und einfach die Gesamtausgaben für deren Erfüllung berück-

sichtigen, damit die ganze Aufstellung über die Verteilung der Staatsausgaben übersichtlich bliebe.

Aus derselben Rücksicht haben wir ebenso in der vorliegenden Arbeit weniger Rubriken gebildet als in unserer früheren, ein einzelnes Land betreffenden ähnlichen Aufstellung[1]). Hätten wir noch mehr Rubriken bilden wollen, so wäre unsere Aufgabe eine noch viel delikatere geworden, und wer sich je eingehend mit Statistik beschäftigt hat, weiß, daß dieselbe sich sehr wohl davor hüten muß, ihre Meßinstrumente allüberall anwenden zu wollen. Zumal aber muß sich die Statistik stets davor bewahren, wegen des Fehlens genügender Vorarbeiten mangelhaftes Material zu detaillierten Schlüssen heranziehen zu wollen.

Die vorstehende Tabelle (S. 189) angehend, verweisen wir wegen ihrer einzelnen Posten auf unsere jeweiligen Bemerkungen, als wir die betr. Zahlen fanden. Wir sahen dort, daß, wenn die „allgemeinen Staats- und Verwaltungsausgaben“ von Land zu Land sehr verschiedene Prozentsätze der gesamten Ausgaben erfordern, dies abhängig ist von der Verwaltungsorganisation des Staates. Weiter können dabei selbst Zufälligkeiten mitwirken. So ist es z. B. zweifellos, daß in Frankreich der häufige Regierungswechsel sehr viel zu der Höhe der dort zu zahlenden Pensionen beiträgt.

Das Verhältnis der Staatsschulden ist ein viel klareres. Schulden sind greifbar und leicht erkennbar. Trotzdem haben wir die Lokalschulden, wie es uns bisher nicht gelungen ist, für dieselben genügendes Material zusammenzutragen[2]), und wir uns auf Schätzen nicht einlassen wollten, übergehen müssen.

Die Betriebs- und Hebekosten angehend, haben wir im Vorstehenden genügend auf die Ursachen aufmerksam gemacht, woher es kommt, daß dieselben z. B. in Preußen 46 % betragen gegen 9 ½ % in Frankreich, gegen 6 ½ % in Rußland. Wir haben gezeigt, daß die auf den ersten Blick erschreckend hohe Zahl umgekehrt ein Symptom äußersten Wohlbefindens, dessen sich der preußische Staat erfreut, ist. Wir werden sogleich in einer anderen Tabelle die eigentlichen Steuer-Hebekosten zur Darstellung bringen, wobei sich zeigen wird, daß in Bezug auf diese keine so bedeutenden Unterschiede von Land zu Land Platz greifen (siehe die umklammerten Zahlen in Zeile 4 der Tabelle S. 191).

Die Landesverteidigung kommt Preußen am billigsten zu stehen und wird dort am wenigsten als Last empfunden werden, da ungefähr die Hälfte der bezüglichen Ausgaben nicht aus Steuern erfließt.

Rechnet man Staatsschulden und Verteidigungskosten in Prozentsätzen der Gesamt-Staatsausgaben zusammen, so zeigt sich folgendes Bild:

---

1) Vergl. „Die Finanzen Frankreichs“, S. 667 ff.

2) Somit haben wir auch unser, in dieser Zeitschrift im Anschlufs an unseren Aufsatz: „Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Grofsmächte“, N. F. Bd. XV gegebenes Versprechen, eine ähnliche Aufstellung über die Schulden der Selbstverwaltungskörperschaften zu machen, bisher nicht erfüllen können.

	Schulden		Verteid.-K.		zusam.
1. Preuſsen	13,91	+	15,67	=	29,58 %
2. Oesterreich	24,79	+	17,22	=	42,01 „
3 Italien	35,86	+	21,25	=	57,11 „
4. Frankreich	33,12	+	24,42	=	57,54 „
5. Groſsbritannien und Irland	30,26	+	34,42	=	64,68 „
6. Ruſsland	32,42	+	27,92	=	60,34 „

Diese Zahlen sind, als aus den Staatsbudgets entnommen, durchaus zuverlässig.

Die verhältnismäßige Aehnlichkeit in den Zahlen der Ausgaben für die öffentliche Sicherheit und Wohlthätigkeit läßt auf eine gewisse Analogie in den Verhältnissen der behandelten Länder in dieser Beziehung schließen. Wenn trotzdem England 15,19 % gegen 5,30 % in Frankreich für Sicherheit im Innern und Wohlthätigkeit verwenden muß, so mögen daran Schuld tragen einerseits die viel verlangenden poor laws, andererseits die große Polizeimacht, die England in Irland zu unterhalten gezwungen ist.

Die für den Kultus verwandten Ausgaben konnten wir nicht tabellarisch zusammenstellen, da die bezüglichen Ausgabeposten der Staaten überall nur klein sind und in einzelnen Fällen sogar ganz fortfallen. Die Ausgaben für die Religion scheinen immer mehr und mehr zu privaten, wenn auch leider nicht stets Herzensausgaben zu werden. Der Staat tritt in dieser Beziehung mehr und mehr zurück und an seine Stelle tritt das Gefühl der Schicklichkeit.

Die Verkehrsmittel, ohne Post, Telegraph und Eisenbahnen, angehend, zeichnet sich Italien und Frankreich durch große Zahlen, Rußland durch kleine aus. Letzteres erklärt die Größe des Landes, während Frankreich und Italien bestrebt sind, gerade auf diesem Gebiete viele Versäumnisse der Vergangenheit wett zu machen.

Wir wollen nunmehr eine andere Tabelle aufstellen, die uns ebenfalls recht belehrende Winke wird geben können.

Tabelle der durchschnittlichen Ausgaben per Einwohner.

Gesamtausgaben	Preuſsen Mark	Oesterreich Mark	Italien Mark	Frankreich Mark	Groſsbritann. Mark	Ruſsland Mark
1. Landesaufwand (brutto)	73,40	70,94	64,84	95,21	87,81	33,54
Steuern . . . (netto)	**29**,54	**55**,71	**46**,87	**72**,54	**62**,85	**22**,40
2. Allg. Staats- u. Verw.-Ausgaben	5,71	6,26	4,36	6,90	2,78	3,54
3. Staatsschulden. . .	8,08	12,77	17,26	22,60	14,88	9,91
4. Steuer-Hebekosten.	(1,61)	(2,44)	(1,62)	(2,64)	(1,56)	(0,99)
5. Landesverteidigung	9,10	7,96	10,23	16,66	16,92	8,54
6. Sicherheit im Innern	7,23	5,06	5,12	5,05	13,34	2,64
7. Kultus.	—	—	—	—	—	—
8. Unterricht u. Wissenschaft	7,44	4,23	2,67	6,31	5,23	1,27
9. Verkehrsmittel . .	3,68	2,70	5,62	8,78	4,32	0,69
10. Förderung des Erwerbslebens . . .	1,27	2,44	0,44	0,98	0,90	0,30
Zus. 2, 3, 5, 6, 8, 9 u. 10:	42,51	41,42	45,70	67,28	55,37	26,89
Verschiedenes, einschl. 4 u. 7:	30,89	29,52	19,14	27,93	29,44	6,65

Die vorstehende Tabelle zeigt uns, wie viel Mark per Kopf in jedem Lande für die Erreichung der einzelnen von uns besprochenen Zwecke oder Aufgaben ausgegeben wird. Neben diese Tabelle hätten wir eine andere stellen müssen, die die durchschnittliche Last jener Ausgaben zeigt. Dabei haben wir aber wiederum zu wiederholen, daß wir im Text die eigentliche Steuerlast jeweilig berechnet haben und die bezüglichen Zahlen hier nicht mit den obigen zusammenstellten, um optische Täuschungen zu vermeiden. Wer die betreffenden Zahlen braucht, kann sie in unseren vorstehenden Ausführungen nachlesen.

An dieser Stelle haben wir vor allem die Brutto-Ausgabe per Kopf berechnen wollen. Als eigentliche Last drücken aber nur die Steuern und steuerähnlichen Abgaben den Bürger. Diese Steueraufbringungen haben wir in vorstehender Tabelle mit ‚netto‘ bezeichnet. Da zeigt sich denn, daß in diesem Sinne der Preuße 29,54 M. per Kopf an Staats- und Lokalsteuern zusammen zu tragen hat. Diese Zeile, der Netto-Durchschnitte oder Kopf-Mittelzahl, zeigt die relativen Lasten an, während die Brutto-Zeile die Kosten andeutet, die zwecks Erfüllung der bezüglichen Aufgaben absolut verwendet werden.

In der vorstehenden Tabelle haben wir weiter die einzelnen Zweckbestimmungen, die wir besprochen haben, untereinander aufgeführt und die Additionssummen derselben mit Ausschluß der Netto-Steuer-Hebekosten (die wir in Klammern setzten) aufgestellt.

Dabei handelt es sich um Zahlen, die von unseren Brutto- und Netto-Mittelzahlen abermals verschieden sind, für sich keinen Wert haben, weil in ihnen nicht alle Ausgaben zusammengefaßt sind, sondern nur die von uns speziell aufgeführten, die aber trotzdem sehr nützlich zu Vergleichungen der Staaten untereinander sind. Die von uns speziell aufgeführten Zweckverwendungen sind in ähnlicher oder in gleicher Weise für alle Länder aufgestellt, können also ihrerseits abermals zu Vergleichungen dienen.

Der Deutlichkeit halber wollen wir wiederholen, daß in obiger Tabelle, z. B. in der Spalte Preußen die 29,54 M. der durchschnittlichen Steuerlast jedes Preußen, gleich sind, während die unter der Spalte stehende Summe von 42,51 M. die Ausgaben für die vorstehend namentlich aufgeführten sieben wichtigsten Staatszwecke andeutet, zu deren Deckung also schon Einnahmen zu verwenden sind, die nicht aus Steuern erfließen.

Unsere beiden letzten Tabellen zeigen einerseits mancherlei Aehnlichkeiten, andererseits auch mancherlei Verschiedenheiten. Der Durchschnitt per Kopf steigt und fällt keineswegs parallel mit dem prozentualen Anteil an der Gesamtausgabe, da ja die Verteilung der Totalsumme auf die einzelnen Ausgabenzwecke von Land zu Land verschieden ist. Der Leser möge beide vorstehenden Tabellen, die dasselbe Ziel nur auf verschiedenem Wege erreichen, nebeneinander halten und, will er Näheres über deren Zahlen wissen, die betreffenden Teile unserer vorstehenden Ausführungen nachlesen.

Unsere ganze Untersuchung hat von neuem bestätigt, daß die modernen Kulturstaaten denselben allgemeinen Gesetzen in ihren ganzen

Lebensäußerungen unterworfen sind: Beförderung der Kultur, das ist geistiger und materieller Fortschritt, und deren Sicherung nach innen und außen. In dieser Drei konzentrieren sich schließlich alle Staatsaufgaben.

Früher gemachte Fehler einerseits, andererseits die rapide Zunahme der Bedürfnisse haben alle Länder ohne Ausnahme mit Schulden, das eine mehr, das andere weniger, belastet, und so ist zu der alten Drei der Staatsaufgaben eine vierte hinzugetreten, und die heißt: Erhaltung des Kredits. — Eine der wichtigsten Aufgaben einer jeden Regierung ist weiter, einerseits dafür zu sorgen, daß mit dem wachsenden Bedarf das Wachsen der Einkünfte Schritt halte, und andererseits, daß diese Einkünfte auf eine den Bürger möglichst schonende Weise gewonnen werden.

Vielfach ist man dem schwerwiegenden Irrtum verfallen, die Wichtigkeit der verschiedenen Staatszwecke mit den Aufwendungen für dieselben in Zusammenhang zu bringen. Das ist nicht richtig. Im Leben des Organismus ist es das Wichtigste, daß alle Teile in möglichster Befriedigung sich gegenseitig unterstützen. Auch für die Staatsausgaben aber gilt der für unsere ganze Wissenschaft wichtigste Satz: mit möglichst geringen Mitteln, die mit möglichst wenig Druck verknüpft sind, möglichst Großes leisten.

Berichtigung.

Auf Seite 143 Zeile 15 von oben beträgt die Summe 86 616 450 Rubel.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich.

Von Dr. Leo Verkauf, Wien.

I.

Im weitesten Sinne des Wortes wäre die Arbeiterschutzgesetzgebung als derjenige Teil der Gesetzgebung aufzufassen, welcher zum Schutze der wirtschaftlich Schwächern, daher sowohl der Arbeiter der Landwirtschaft, wie der Hausindustrie und Gewerbe, gegenüber den aus der modernen Produktionsweise entspringenden Gefahren zu dienen bestimmt ist. Es ist bereits des öftern hervorgehoben worden [1]), dafs die Uebermacht des Arbeitgebers zum guten Teile daher rührt, dafs der Arbeitnehmer seine Ware „Arbeit" nicht von seiner Persönlichkeit zu trennen vermag; dafs dieselbe oft sein ganzes Vermögen bildet; dafs er sie daher selbst unter den ungünstigsten Bedingungen an den Mann bringen mufs, weil er nicht in der Lage ist, wie andere Warenverkäufer günstigere Konjunkturen abzuwarten. Soll nun dies Uebergewicht nicht in einer Weise ausgenützt werden, welche nicht nur den einzelnen Arbeiter momentan, sondern künftige Generationen dauernd und empfindlich schädigt, so mufs die juristische Fiktion von der „Freiheit" des Arbeitsvertrages fallen, es müssen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb welcher sich dieser Vertrag zu bewegen hat. Dies würde den Schutz aller Lohnarbeiter voraussetzen, weil alle unter demselben Nachteile leiden; die Gesetzgebung hat aber einen anderen Weg eingeschlagen, indem sie landwirtschaftliche wie hausindustrielle Arbeiter und Dienstboten zumeist aufser Betracht gelassen, durch längere Zeit sogar lediglich Vorschriften zu gunsten der Fabrikarbeiter erlassen hat. Mag dies nun durch die mehr in die Augen springenden Leiden der letztern, oder durch die Befürchtung, den Gewinn im

1) Vergl. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht, 1877. Schönberg, Handbuch Bd. 1, S. 634 flg. u. Bd. 2, S. 569 flg.

Kleingewerbe, der Landwirtschaft und Hausindustrie allzusehr zu schmälern, herbeigeführt worden oder gar das Ergebnis von Machtverhältnissen gewesen sein; genug an dem, diese Phase scheint wenigstens bezüglich des Handwerks zum Teile überwunden zu sein [2]).

Wir werden nun hier sowohl jenen Teil der österr. Arbeiterschutzgesetzgebung behandeln, der sich auf sämtliche Lohnarbeiter bezieht, als auch jenen, der lediglich für die gewerblichen Arbeiter Geltung hat; dabei jedoch die Arbeiterversicherung, die bereits eine spezielle Behandlung in den „Jahrbüchern" gefunden [3]), aufser Betracht lassen. Vorerst müssen aber die **Kategorien der Arbeiter** festgestellt werden, auf welche sich die hier zu behandelnden Vorschriften beziehen.

Der kleinste, wenngleich nicht unwichtigste Teil der gesetzlichen Bestimmungen betrifft sämtliche Lohnarbeiter, die hausindustriellen, wie die gewerblichen und landwirtschaftlichen. Dahin gehören vor allem das Gesetz über die Koalitionsfreiheit vom 7. April 1870 Nr. 43 RGBl., dessen § 1 von den „Arbeitnehmern" schlechthin spricht und erläuternd beifügt „Gesellen, Gehilfen, Bedienstete oder sonstige Arbeiter um Lohn [4]);" ferner das Gesetz über die Pfändbarkeit des Lohnes vom 29. April 1873 Nr. 68 RGBl., welches von „Personen, die ihre Thätigkeit ausschliefslich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden" handelt; endlich auch das Gesetz und die Entwürfe, welche auf die Bekämpfung der Trunkenheit und der Wohnungsnot Bezug haben.

Ein zweiter, seinem Umfange nach kleiner, seiner prinzipiellen Bedeutung nach wichtiger Teil der Arbeiterschutzgesetzgebung bezieht sich auf die „Hilfsarbeiter in fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen". Wollen wir diese Kategorie von Arbeitern definieren, so müssen wir feststellen, was nach österreichischem Gesetze eine „fabriksmäfsig betriebene Gewerbsunternehmung" ist.

Man war sich in Oesterreich nicht sehr früh über die Schwierigkeit der Definition des Fabriksbegriffes klar. Man verstand unter Fabriken bald jene Manufakturgewerbe, welche in einem ausgedehnten, bei blofsen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen, die in der Regel alle Arbeiter vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihres Fabrikates erforderlich sind und sich auch unzünftiger Arbeiter bedienen können [5]); bald wieder kurz und bündig jene Unternehmungen, welche

2) Schönberg in der 2. Aufl. seines Handbuches glaubt, dafs die Verhältnisse der Handwerksgesellen nur in geringem Mafse Anlafs und Gegenstand eines sozialen Problems sind, weil die Gesellenschaft nur ein Durchgangsstadium für die meisten Gehilfen bilde, ihre ökonomische und soziale Lage eine viel bessere sei, als die der industriellen Arbeiter, die Arbeit nicht in gesundheitsschädlichen Räumen verrichtet werde und die Arbeitszeit selten eine übermäfsige sei u. s. w. Bd. 2, S. 553, 655. Dem gegenüber genügt es wohl, auf die Ausführungen der Fabrikinspektoren der meisten Industriestaaten zu verweisen, welche die Zustände im Kleingewerbe als trostlos schildern.

3) Dr. Leo Verkauf, Das österr. Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter, Bd. 17, S. 430 flg. u. Die Krankenversicherung in Oesterreich, S. 491.

4) Man vergl. damit die Fassung des deutschen Gesetzes § 152 Gw.O.

5) Dr. W. G. Kopetz, Allgemeine österr. Gewerbsgesetzkunde, Wien 1828, 2 Bd., 1. Bd., S. 111.

Kapital zur Erzeugung veredelter Güter verwenden [6]). Die erste Begriffsbestimmung konnte für die Praxis in solange reichen, als die Scheidung der zünftigen von den freien Gewerben, zu welch letztern eben die Fabriken gehörten, aufrechterhalten wurde; mit dem Wegfall derselben in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 wurde eine neue Definition notwendig. Das Recht, verschiedene „Professionisten“ zu beschäftigen, hörte eben auf, ein Vorrecht der Fabriken zu sein, und es sollte auch keine zünftigen Arbeiter mehr geben. Jetzt hielt man in Oesterreich die Aufstellung einer Definition des Fabriksbegriffes für zu gewagt und schwierig und sprach deshalb lediglich von „gröfsern Gewerbsunternehmungen“, als welche man diejenigen bezeichnete, „in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken“ (§ 82), und die demnach keineswegs mit „Fabriken“ identisch sind [7]). Konnte dieser Stand der Gesetzgebung nur ein wenig befriedigender genannt werden, so war auch das Beispiel der deutschen Gesetze, welche Sonderbestimmungen für Fabriken treffen und deren Bezeichnung dem richterlichen oder administrativen Ermessen überlassen, zur Nachahmung keineswegs einladend [8]). Die österreichische Regierung suchte daher in ihren Entwürfen einer neuen Gewerbeordnung die Schwierigkeit dadurch zu besiegen, dafs sie den Knoten, den sie zu lösen nicht vermochte, durchhauen wollte. „Die beteiligten Ministerien“, hiefs es darüber in den Motiven, „gelangten zur Anschauung, welche auch die zustimmende Begutachtung seitens der einvernommenen Fachkreise gefunden hat, dafs nämlich die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen auf alle Arten von Gewerbsunternehmungen Anwendung zu finden hätten und eine Ausnahme hiervon nur bezüglich jener Unternehmungen einzutreten hätte, wo mit Rücksicht auf die gröfsere Arbeiterzahl besondere Vorschriften erforderlich erscheinen [9]).“ Die Regierung sprach sich also entschieden gegen eine Definierung von „Fabriken“ aus und beantragte die Ausdehnung aller Vorschriften, mit Ausnahme der über Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Konventionalgeldstrafen, auf sämtliche Gewerbsunternehmungen. Indem sie aber — notgedrungen — diese Ausnahmen zuliefs, blieb sie prinzipiell auf dem Standpunkte der Gewerbeordnung von 1859, die auch nur grofse und kleine Unternehmungen kennt [10]). Schon durch die Einführung des Befähigungsnachweises und der Bestimmungen über die „handwerksmäfsigen“ Gewerbe (1883), von welchen die „fabriksmäfsig betriebenen Unternehmungen“ befreit wurden, war die vollständige Aufrechthaltung der Scheidung und damit die Verwerfung des Regierungsantrages besiegelt; und thatsächlich wurde im

6) Graf Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. politischen Administration, Wien 1846, XIV. Abhandlung (Von dem Gewerbs- u. Handelswesen) S. 24.

7) Dr. Seltsam und Posselt, Die österr. Gewerbeordnung, Wien 1884, 1. Aufl., S. 183.

8) Vgl. die deutsche Gewerbeordnung, das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 und hierzu Egers Kommentar, 3. Aufl., S. 188; eine abweichende Auffassung im Gesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter (§ 1).

9) Beilage 63 zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses 1879—1885, S. 43 u. Beilage 253, S. 107.

10) Man vgl. Beil. 253, § 125.

Widerspruche mit demselben der Normalarbeitstag und das Verbot der Nachtarbeit für Frauen lediglich in den „fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen“ eingeführt. Es wäre deshalb wohl eine gesetzliche Fixierung der Unterschiede zwischen „fabriksmäfsig betriebenen Unternehmungen“ und solchen, die in anderer Weise betrieben werden, notwendig gewesen; eine solche ist aber nicht erfolgt. Dagegen wurden als handwerksmäfsig jene Gewerbe erklärt, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht“; und bezüglich der fabriksmäfsigen Unternehmungen bestimmt: „im Zweifel entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister“, ob eine solche vorliegt. Also ein genauer Instanzenzug, aber kein Anhaltspunkt für die mit der Entscheidung betrauten Behörden. Gelegentlich der Organisation der obligatorischen Genossenschaften [11]) hatte der Handelsminister in einem Erlasse vom 18. Juli 1883 ausgeführt, als fabriksmäfsig betrieben seien solche Unternehmungen anzusehen und daher in die Genossenschaften nicht einzubeziehen, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten, unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, aufserhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäfsig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbeunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung und dergl. eintritt.“ Als die Gewerbenovelle vom Jahre 1885 eingeführt wurde, übertrug man nun pure et simple die obige Definition der Fabriken auch auf das neue Gesetz, welches „Zusatzbestimmungen“ für fabriksmäfsig betriebene Unternehmungen enthielt, und identifizierte somit den letztern Begriff mit dem der Fabrik. Es ist einleuchtend, dafs dies dem Willen des Gesetzgebers Gewalt anthun heifst; man kann nicht annehmen, dafs dieser ohne Absicht statt des Wortes „Fabrik“, die „fabriksmäfsig betriebene Gewerbeunternehmung“ gesetzt hat; unter letzterer will er eben sowohl Fabriken, als auch Werkstätten, die ihren Betrieb in gröfserem Umfange einrichten, verstanden wissen [12]). So unrichtig uns nun auch diese Vermischung der Begriffe zu sein scheint, so vermuten wir doch, dafs in der Praxis die richtigere Anschauung zum Durchbruche gelangt, indem man nach wie vor lediglich auf die Anzahl der beschäftigten

11) Besprechungen der Novelle von 1883 siehe in diesen Jahrbüchern Bd. 5 u. 8.

12) In gleichem Sinne Mataja in „Deutsche Worte“, 1886, S. 487 flg.; vgl. Elster in diesen Jahrbüchern Bd. 11, S. 414. — Trotz der gleichen Ausdrucksweise scheint der Gesetzgeber in beiden Fällen verschiedene Kategorien vor Augen gehabt zu haben: in der Novelle von 1883 Fabriken, in der von 1885 gröfsere Unternehmungen.

Arbeiter sieht, wenn es sich um die Feststellung handelt, ob ein Betrieb fabriksmäfsig betrieben wird oder nicht.

Das Ergebnis, zu welchem wir somit gelangen, ist, dafs die österreichische Gesetzgebung trotz aller Anläufe zu einer Aenderung, in diesem Punkte doch wesentlich beim Alten geblieben ist; dafs „Hilfspersonen in fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen" alle in Fabriken und gröfsern Werkstätten beschäftigten Arbeiter sind.

Die gröfste Anzahl von Vorschriften bezieht sich auf die Gruppe der gewerblichen Hilfsarbeiter. Die deutsche Gewerbeordnung hat sich damit begnügt, die Ueberschrift des VII. Titels „Gewerbliche Arbeiter" durch die beigefügten Bezeichnungen „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" näher zu erläutern. Dagegen hat das österreichische Gesetz, welches vor dem Jahre 1859 als gewerbliche Hilfsarbeiter jene Personen betrachtete, die gegen einen Zeit- oder Stücklohn für einen Gewerbsmann oder Unternehmer arbeiten[13]), hierin einen andern Weg eingeschlagen. Der § 73 der neuen Gw.-O. bezeichnet nämlich als Hilfsarbeiter „alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäfsiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes" und zählt noch taxativ alle hierher gehörigen Kategorien auf, nämlich: a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher und dergl.; b) Fabriksarbeiter; c) Lehrlinge: d) Arbeiter, die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet werden. Ueberdies werden auch die nicht zu den gewerblichen Hilfspersonen gehörigen namhaft gemacht, und zwar: a) die für höhere Dienstleistungen, in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Personen, wie Werkführer, Mechaniker, Buchhalter u. s. w.; b) Hilfsarbeiter welche „Lohnarbeit der gemeinsten Art" verrichten[14]); c) die in der Hausindustrie beschäftigten Personen, wobei in Gemäfsheit des Handelsministerialerlasses vom 16. September 1883, Z. 26 701 als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Thätigkeit erklärt wird, „welche nach örtlichen Gewohnheiten von Personen, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch derart betrieben wird, dafs diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht blofs persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen."

Wir werden nun unserer Aufgabe in der Weise gerecht zu werden suchen, dafs wir 1. die gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf alle Lohnarbeiter, 2. jene, die sich auf besonders geschützte gewerbliche Hilfspersonen, nämlich auf Kinder, jugendliche Personen und Frauen, und 3. die sich auf sämtliche gewerbliche Hilfsarbeiter, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, beziehen, behandeln. Wir werden sodann 4. das Institut der Gewerbeinspektoren besprechen und zum Schlusse 5. kurze Angaben über die bisherigen Erfolge der neuern österreichischen Arbeiterschutzgesetzgebung folgen lassen.

---

13) Kopetz a. a. O. 1. Bd., S. 393.

14) Art. V. lit. d. des Einführungsgesetzes zur GwO. Diese Personen von den Arbeitern, die zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendet werden, zu unterscheiden, ist schwer möglich. Die Gewerbeinspektoren haben deshalb auch im Berichte pro 1887 um eine authentische Interpretation der Begriffe gebeten (S. 31).

1.
Auf sämtliche Lohnarbeiter bezügliche Vorschriften.

Coalitionsrecht.

Schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts wird den Gesellen in Oesterreich jede gemeinschaftliche Verbindung und Verabredung, um von den Meistern höhern Lohn zu erzwingen, verboten. Die Strafen auf Uebertretung dieses Verbotes sind äufserst streng: Zuchthaus, Leibesstrafe, unter Umständen sogar der Tod [15]). Dagegen wird ein Antrag, einzelne Gesellen, die einen höhern Lohn „ertrotzen" wollen, für strafbar zu erklären, mit der Begründung zurückgewiesen, dafs es dem Einzelnen freistehen müsse, dort zu arbeiten, wo er mehr Lohn bekommt und der Fall der „Ertrotzung" immer eine Zusammenrottung voraussetze [16]). Das Strafgesetz vom Jahre 1852 wie die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 halten natürlich das Koalitionsverbot aufrecht, bedrohen aber die Uebertretung blofs mit Arreststrafen. Erst in der Session des Reichsrates 1869—1870 brachte die Regierung den Entwurf eines Gesetzes ein [17]), nach welchem die Koalitionsfreiheit allen Arbeitern gewährt werden sollte. Der Ausschufs beantragte die Annahme des Entwurfes und begründete dies damit, dafs die Beschränkung der freien Verwertung der Arbeitskraft vom wissenschaftlichen wie vom praktischen Standpunkte verwerflich sei; Mafsregelungen hätten nie zu dem angestrebten Ziele geführt, wohl aber einen Eingriff in das einzige Eigentum des Arbeiters, seine Arbeitskraft, involviert [18]). Das Gesetz, dessen Annahme sohin erfolgte, bestimmt im § 2, dafs Verabredungen von Arbeitgebern zur Erzwingung einer Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigerer Bedingungen, sowie Vereinbarungen von Arbeitnehmern zur Erzwingung höhern Lohnes oder günstigerer Arbeitsbedingungen durch Arbeitseinstellung, zwar nicht strafbar sind, aber auch ohne rechtliche Wirkung bleiben. Dagegen sind Zwang und Einschüchterung für strafbar erklärt, und damit die Freiheit der individuellen Entschliefsung gewahrt. Die Handhabung des Gesetzes über die Koalitionsfreiheit läfst leider in Oesterreich jene Unparteilichkeit vermissen, die die erste Voraussetzung für das Eintreten der erhofften Erfolge eines sozialen Gesetzes bildet.

Lohnbeschlagnahme.

Ist das praktische Resultat des Koalitionsverbotes die Behinderung der Arbeiter, an der Verbesserung ihrer Lage selbst zu arbeiten, so ist hinwiederum die Folge der Lohnbeschlagnahme oft eine noch traurigere, indem sie eine Verringerung der Arbeitslust oder gar ein vollständiges Versiegen derselben leicht herbeiführt. Nicht das Interesse des Arbeiters allein fordert daher hier ein Eingreifen der Gesetzgebung, sondern auch das Interesse des Unternehmers; denn früher oder später wird der Arbeiter, welcher seinen Lohn in fremde Hände gelangen sieht, zum Wanderstabe greifen und zum Schaden des Unternehmers, der tüchtige Arbeitskräfte

---

15) Kopetz Bd. 1, S. 56, 60; Barth a. a. O. S. 190.
16) Barth a. a. O. S. 185.
17) Beilage XIII zu den stenogr. Protokollen der Session 1869—70.
18) Beilage XLVI zu den stenogr. Protokollen der Session 1869—70.

ungern vermifst, weiterziehen. Aber auch der Gläubiger findet dabei seine Rechnung nicht, er vermag eben in der Mehrzahl der Fälle den Arbeiter nicht überall ausfindig zu machen. Von diesen Erwägungen veranlafst, brachte die Regierung im Jahre 1872 einen Gesetzentwurf ein, der die Beschlagnahme des noch nicht verdienten Lohnes für unstatthaft erklärt. Ein Abänderungsantrag, für die Arbeiter ein exekutionsfreies Minimum festzustellen, wurde abgelehnt, weil eine einheitliche Fixierung bei Zeit- und Stücklohn unmöglich ist; es erfolgte vielmehr die Annahme des Gesetzes in seiner heutigen Gestalt [19]). Dasselbe bestimmt, dafs das Entgelt aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen erst nach Ablauf des üblichen Zahlungstermines mit Beschlag belegt werden kann; dafs der Arbeitsverdienst von Sträflingen erst 30 Tage nach ihrer Entlassung aus der Haft in Exekution gezogen werden darf.

Wohnungsfrage.

Vor nahezu zwanzig Jahren mufste Sax erklären, dafs in Oesterreich ein so fruchtbares Feld für soziale Arbeit, wie die Wohnungsfrage, noch fast brach liege[20]); und heute, nach Verlauf eines solchen Zeitraumes, kann ein gewissenhafter Forscher wie Singer, nur wiederholen, dafs Oesterreich auf dem Gebiete der Wohnungsfrage selbst hinter Rufsland, Italien und Spanien zurückstehe und dafs von der Mehrzahl der Fabrikanten eine Milderung der Wohnungsnot nicht zu erwarten ist[21]). Eines hat sich freilich zum Bessern gewendet: die statistischen Erhebungen haben die ganze Gröfse des Uebels aufgedeckt, an dessen Heilung bisher gar nicht gedacht wurde. Um nur einige Ziffern zur Charakteristik der Zustände vorzubringen, erwähnen wir, dafs in den böhmischen Arbeiterstädten die Wohnungen ohne Küchen auffallend stark vertreten sind, so in Aussig mit 47 %, Brüx 48 %, Reichenberg 64 %, Pilsen 51 %, Jičin 59 % [22]); dafs ein grofser Teil der einzimmrigen Wohnungen mit mehr als 100 Gulden bezahlt wird in Wien, Hernals, Währing, Prag u. s. w. [23]), trotzdem dieselben zumeist auch ohne Küchen sind; dafs in Reichenberg 73 % aller Wohnungen auch zu Gewerbezwecken dienen [24]). In Trautenau wurden 14 einstöckige Häuschen von 959 Arbeitern und Famlienmitgliedern derselben bewohnt; im Durchschnitte entfallen also auf ein Haus 68 Personen, im Minimum 14, im Maximum 141 [25]). Der gröfste Teil des Volkes lebt in den österreichischen Arbeiter- und Vorstädten unter dem notwendigsten Standard [26]), und wir können daher nur zustimmen, wenn Mischler erklärt, es sei höchste Zeit, dafs sich die Sozialpolitik in Oesterreich dieser Krankheitserscheinung mit vollem Ernste annimmt[27]).

---

19) Gesetz vom 19. April 1873 Nr. 68 RGBl.

20) Sax, Die Wohnungsverhältnisse und ihre Reform, Wien 1869, S. 123.

21) Singer, Untersuchungen über die sozialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordöstlichen Böhmen, 1885, S. 173, 195.

22) Oesterreichisches Städtebuch, herausgegeben von Dr. Ernst Mischler, Wien 1887, Einl. S. XXXIII.

23) Oesterreichisches Städtebuch Tab. S. XXXVI.

24) Oesterreichisches Städtebuch S. XL.

25) Singer a. a. O. S. 182. Man lese die Schilderung der haarsträubenden Wohnungsverhältnisse in Trautenau S. 182 flg.

26) Oesterr. Städtebuch S. XXXV.

27) Oesterr. Städtebuch S. XL.

Bis heute ist dies nicht geschehen und selbst einem so bescheidenen Initiativantrage, wie dem am 5. März 1886 im Abgeordnetenhause eingebrachten, welcher für Arbeiterhäuser lediglich eine 30 jährige Steuerbefreiung proponiert, wird wohl angesichts der Haltung der Regierung ein gleiches Schicksal beschieden sein, wie einem schon in der vorhergehenden Session eingebrachten Entwurfe: er bleibt unerledigt. Die bisherigen Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage sind Delogierungen, sobald ein Haus sich als nicht bewohnbar erweist, und Abschiebungen, wenn jemand obdachlos betroffen wird.

Bekämpfung des Alkoholismus.

Die Frage der Bekämpfung des Alkoholismus wurde ursprünglich nur für Galizien und die Bukowina zu lösen versucht. Das für diese Provinzen erlassene Gesetz vom 19. Juli 1877 Nr. 67 RGBl. enthält straf- und zivilrechtliche Bestimmungen. Zu den erstern gehören folgende. Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Strafse oder sonst öffentlich im Zustande Aergernis erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen andern absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest- oder Geldstrafe bedroht; strafbar ist ebenso der Gastwirt, welcher an Trunkene oder offenbar Unmündige geistige Getränke verabreicht. Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Behörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- und Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung bei Strafe untersagt, Inhabern von Gasthäusern bei mehrmaliger Abstrafung die Konzession für immer oder auf besimmte Zeit entzogen werden. Zivilrechtlich wird normiert, dafs bei Bestand einer frühern Schuld für geistige Getränke eine neue Forderung nicht entstehen kann, dafs daher auch Pfand- und Bürgschaftsverträge bei solcher Kreditgewährung ungiltig sind, Kompensation unzulässig erscheint und Scheingeschäfte zur Umgehung dieser Vorschriften gestraft werden.

Der Erfolg dieses Gesetzes soll ein günstiger sein; hatte man aber geglaubt, für die andern Provinzen solche Vorschriften entbehren zu können, so wurde man schon nach wenigen Jahren eines Andern belehrt. Vielfache Klagen über den umsichgreifenden Alkoholismus, sowohl aus den Alpenländern, als aus Böhmen und Mähren, haben die Regierung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Hintanhaltung der Trunkenheit mit der Giltigkeit für ganz Oesterreich veranlafst[28]), welcher noch weitergehende Bestimmungen enthält als das Gesetz vom Jahre 1877. Aufser den im letztern enthaltenen Vorschriften werden nämlich noch folgende Einschränkungen in Vorschlag gebracht. Der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in verschlossenen Gefäfsen in Mengen unter fünf Liter unterliegt ebenso einer Konzession, wie bisher schon der Ausschank und Kleinverschleifs von solchen Flüssigkeiten. In Lokalen, in welchen Branntwein geschenkt wird, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden; hiervon sind nur Gasthäuser sowie Verkaufs-

---

28) Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunkenheit, Beilage 464 zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses 1885—1888; vgl. hierüber Prof. Gruber im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", 1888, Heft 2.

lokale von Zucker- und Mandolettibäckern ausgenommen. Die Anzahl der verliehenen Konzessionen zum Ausschanke und Kleinverschleifse ist beschränkt: in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Konzession, in gröfsern Gemeinden auf je volle 500 Einwohner je eine Konzession zum Ausschanke und auf je 1000 Einwohner auch eine Konzession zum Kleinverschleifse von gebrannten geistigen Getränken erteilt werden. Bedenkt man, dafs bislang in Oesterreich auf je 226 Einwohner eine Branntweinschankstätte entfällt [29]), so wird man zum Resultate gelangen, dafs wohl erst nach längerer Zeit, mit dem Wegfall von Konzessionen, die vom Entwurfe normierte Zahl erreicht werden wird. Das Offenhalten von Schanklokalen ist von 5 Uhr nachmittags des einem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Tages bis 5 Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt. Dagegen ist auch jetzt eine Vorschrift über die Entfuselung des Branntweins bedauerlicherweise nicht beantragt, wenngleich dies allgemein als hygienisch notwendig anerkannt wird.

Sieht man von einigen wenigen verbesserungsbedürftigen §§ ab, so ist der Entwurf ein Fortschritt auf dem Wege der Bekämpfung des Alkoholismus, und es wäre daher seine baldige Annahme im Parlamente äufserst wünschenswert.

2.
Kinder- und Frauenarbeit. Nachtarbeit.

Die hier wie unter 3 zu behandelnden Bestimmungen sind in der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 Nr. 22 RGBl. und im „Gesetze über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau“ vom 21. Juni 1884 Nr. 115 RGBl. enthalten.

Kurze Zeit nach dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 regten sich bereits Wünsche auf Aenderung derselben: 1861 und 1869 wie 1874 und 1876 wurden im Parlamente Beschlüsse und Resolutionen auf Abänderung des VI. und VII. Hauptstückes (gewerbliches Hilfspersonal und Genossenschaften) gefafst, infolge welcher sich die Regierung zu langwierigen Studien, sowie zur Veröffentlichung eines Referentenentwurfes veranlafst fand. Im Jahre 1879 wurde eine Novelle zur Abänderung der Bestimmungen des VI. Hauptstückes, sowie über Hilfskassen und Gewerbeinspektoren eingebracht [30]), jedoch wieder zurückgezogen und im Jahre 1881 durch die Vorlage des Entwurfs einer neuen Gewerbeordnung ersetzt [31]), die indessen vom Parlamente nur abschnittweise durchberaten wurde und so auch Gesetzeskraft erlangte.

Kinderarbeit.

Schon frühzeitig finden wir in Oesterreich gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Kinder. So schreibt das Hofdekret vom 5. Januar 1785 vor, dafs kein Kind in die Lehre aufzunehmen sei, das sich nicht mit

29) Motive zu Beil. 464, S. 10.

30) Beilage 63 zu den stenogr. Prot. 1879—1885, in der Folge als I. RV. bezeichnet.

31) Beilage 253, in der Folge als II. RV. bezeichnet.

Schulzeugnissen auszuweisen vermag; nur ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, wenn der Meister sich verpflichtet, den Schulbesuch des Lehrlings zu überwachen. Mit Allerhöchster Entschliefsung vom 20. November 1786 wurde „zur Beseitigung der bemerkten Gebrechen bei der physischen Erziehung der Fabrikslehrlinge" verordnet, dafs Mädchen und Knaben in abgesonderten Räumen schlafen und die Reinlichkeit aufs Strengste eingehalten werden solle; die Ueberwachung wurde der Obrigkeit und den Seelsorgern übertragen. Im Herbste und Frühling mufsten die Kinder vom Kreisphysikus auf ihre Gesundheit untersucht und hierüber Bericht erstattet werden; wiederholt wurde die Führung und Einsendung von genauen Verzeichnissen eingeschärft. Wenn ein Lehrling stirbt, entweicht oder sonst untauglich wird, ist der Behörde die Anzeige zu erstatten. Die Fabrikinhaber sind auch verpflichtet auf ihre Kosten Abend- und Sonntagsschulen für die Kinder, die sie beschäftigen, zu errichten. Kinder vor dem 9. Jahre sollten überhaupt nicht ohne Not in Fabriken aufgenommen werden. Den Behörden wird es zur Pflicht gemacht, die Gelegenheit der Lokalkommissionen in Fabriken zu benutzen, um sich davon zu überzeugen, ob alle Vorschriften bezüglich der Fabrikskinder thatsächlich eingehalten werden.

Das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842 gestattet die Verwendung von Kindern in Fabriken in der Regel erst vom vollendeten 12. Jahre an; nur nach zurückgelegtem dreijährigen Schulbesuche darf die Ortsbehörde auch die Verwendung von 9 jährigen Kindern zur Fabriksarbeit gestatten, die jedoch bis zum vollendeten 12. Lebensjahre höchstens zehn Stunden, vom 12.—16. Jahre höchstens 12 Stunden täglich betragen darf; dabei ist eine Arbeitspause von mindestens 1 Stunde zu gewähren. Personen unter 16 Jahren wurde die Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr früh) verboten und die Anlegung von Verzeichnissen der jugendlichen Hilfsarbeiter angeordnet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wurde mit Geldstrafen (2—100 fl.) bedroht; die Aufsicht der Ortsobrigkeit, den Schuldistriktsaufsehern und Seelsorgern übertragen [32]).

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 untersagte die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren in „gröfsern Unternehmungen" gänzlich, gestattete die von 10—12 jährigen nur gegen Erlaubnisschein und zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern (§ 86). Im übrigen wurde bezüglich der Arbeitszeit und der Nachtarbeit das im Jahre 1842 Festgesetzte beibehalten, dabei aber noch weitgehendere Ausnahmen gewährt. Bei kontinuierlichen Betrieben, sowie dort, wo der Betrieb sonst gefährdet wäre, kann die Verwendung von Personen zwischen 14—16 Jahren zur Nachtarbeit unter der Bedingung gestattet werden, dafs angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfindet; im Falle aufserordentlichen Arbeitsbedürfnisses darf die Behörde eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Dauer von höchstens vier Wochen bewilligen (§ 87).

Alle diese Bestimmungen blieben aber auf dem Papiere; die Zahl

32) Kopetz a. a. O. Bd. 1, S. 116 flg.; Barth S. 167 flg.

der Kinder in den Fabriken nahm stark zu, ohne dafs man sich viel um die Einholung von Erlaubnisscheinen kümmerte. Singer konstatierte auf dem von ihm untersuchten Gebiete das starke Ueberwiegen von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, die durchaus nicht zu leichtern Arbeiten verwendet wurden, und von welchen die erstern gewöhnlich sogar länger als die erwachsenen Arbeiter zur Arbeit angehalten wurden [33]). Erst die Schulpflicht brachte hier, wie dies Adler schon für Deutschland konstatiert hat[34]), eine Besserung, die aber dennoch strenge gesetzliche Vorschriften nicht entbehrlich machen konnte.

Die Anträge, welche die Regierung deshalb stellte, gingen dahin, das gänzliche Verbot der gewerblichen Arbeit von Kindern unter 12 Jahren auszusprechen, für Kinder zwischen 12—14 Jahren die Arbeitszeit auf 6 Stunden, für junge Personen von 14—16 und für Frauen bis 21 Jahren auf zehn Stunden täglich festzusetzen; eine ausnahmsweise Verlängerung um 1 Stunde sollte bei Naturereignissen und Unglücksfällen für höchstens vier Wochen im Jahre von den Gewerbebehörden bewilligt werden dürfen. Jugendliche Personen bis zu 16 und Frauen bis zu 21 Jahren sollten nur tagsüber (zwischen 5 Uhr früh und 9 Uhr abends) mit einer einstündigen Unterbrechung beschäftigt werden. Zur Erleichterung der Kontrolle wurde die Einführung von Verzeichnissen der jugendlichen Hilfsarbeiter proponiert.

Zur Begründung ihrer Anträge äufserte sich die Regierung in aller Kürze dahin, dafs die Bestimmungen nicht lediglich dem Gefühle entspringen, sondern der Verpflichtung des Staates auf die physische Entwicklung der Jugend Bedacht zu nehmen und die für den Staat gefährlichen Folgen abzuwenden, wobei aber auch in Betracht zu ziehen sei, dafs die Industrie nicht ganz auf die jugendlichen Hilfsarbeiter und die Arbeiterfamilien nicht auf den Erwerb derselben verzichten können [35]). Bei den Assentierungen hat man die Folgen der Kinderarbeit in sehr trauriger Weise wahrzunehmen vermocht. Es wurden nämlich für tauglich befunden:

im	Jahre	1870	147 258	Mann	= 211	per	Mille
„	„	1871	155 251	„	= 222	„	„
„	„	1872	152 119	„	= 214	„	„
„	„	1873	127 456	„	= 176	„	„
„	„	1874	110 700	„	= 152	„	„
„	„	1875	113 667	„	= 156	„	„
„	„	1876	111 580	„	= 149	„	„
„	„	1877	114 964	„	= 143	„	„
„	„	1878	121 638	„	= 145	„	„
„	„	1879	120 772	„	= 138	„	„
„	„	1880	111 791	„	= 130	„	„
„	„	1881	109 234	„	= 130	„	„
„	„	1882	107 728	„	= 130	„	„

33) Singer a. a. O. S. 67, 80.

34) Viktor Adler, Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz, Bd. 8 dieser Jahrbücher, S. 198.

35) I. RV. S. 58, II. RV. S. 134.

Nach Einführung der Kategorie der „bedingt Tauglichen“ wurden

1883 für tauglich befunden 166 ‰
1884 „ „ „ 140 ‰
1885 „ „ „ 127 ‰ [36]).

Die Zahl der Untauglichen nimmt also von Jahr zu Jahr zu, und dies trotzdem das Längenmafs nur 1554 mm, gegen 1621 mm in Deutschland beträgt. Im Durchschnitte der Jahre 1870—1882 mufsten 795 ‰ zurückgestellt oder gelöscht werden. Noch trauriger gestalten sich die Verhältnisse, wenn man das Tauglichkeitsperzent der Fabrikarbeiter mit dem der agrikolen Bevölkerung in Parallele zieht; für das nordöstliche Böhmen mit einer Gesamtbevölkerung von 563 997 Personen wurden in den Jahren 1881—1883 untersucht 33 783 Militärpflichtige und von diesen 129 ‰ für tauglich befunden; unter den Untersuchten befanden sich 7908 Arbeiter, von welchen lediglich 46 ‰ assentiert werden konnten [37]).

Es erklärt sich daher, wenn die Regierung die bezeichneten Anträge mit der Pflicht, die gefährlichen Folgen für den Staat abzuwenden, rechtfertigte und es ist auch erklärlich, wenn der Referentenentwurf sogar noch die weitergehenden Forderungen enthielt, dafs die gewerbliche Arbeit von Kindern unter 14 Jahren gänzlich untersagt, die Arbeit von 14- bis 16jährigen nur durch sechs Stunden, die von 16—18jährigen sowie von Frauen bis zum 21. Lebensjahre durch zehn Stunden, und zwar in der Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends, gestattet werden solle.

Ist es nun auch klar, dafs damit zu viel auf einmal angestrebt wurde, so ist doch auch andererseits für die Schweiz die Erfahrung gemacht worden, dafs durch das Verbot der Kinderarbeit die Arbeiterfamilien nicht geschädigt wurden, indem die Arbeitskraft der jugendlichen Personen wie der älteren gebrechlichen Leute höheren Wert erlangt hat [38]). Eine dieser letzteren Ansicht entgegengesetzte wurde von seiten eines eifrigen Verfechters der Unternehmerinteressen vertreten, welcher erklärte, dafs die Aufhebung oder Einschränkung der Kinderarbeit zwar keine Industrie beeinträchtigen werde, wohl aber das Budget der Arbeiterfamilien. Deshalb sei die Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren zur Halbtagsarbeit auszusprechen. Zur beruflichen Erziehung der Arbeiter sei sogar die Einführung von Viertelschichten für Kinder unter 12 Jahren wünschenswert, denn der möglichst frühe Beginn der Arbeit trage dazu bei, dafs der Arbeiter sich leichter in die Arbeit hineingewöhne, weil da die Finger viel flinker sind [39]). Der Körper stähle sich und gewöhne sich langsam an die Fabrik [40]). Dafs solche, mit den

36) Dr. Paul Myrdacz, Ergebnisse der Sanitätsstatistik des k. k. Heeres in den Jahren 1870—1882, Wien 1887, S. 19—20.

37) Singer a. a. O. Tabelle S. 232. Vgl. auch Bd. 2 der Schriften des Vereines für Sozialpolitik, S. 67.

38) Schulers Aeufserung auf dem Wiener hygienischen Kongresse, „Deutsche Worte“ 1887, S. 466.

39) Gustav v. Pacher, Zur Reform der Fabriksgesetzgebung in Oesterreich, Wien 1884, S. 57—58.

40) „Deutsche Worte“ 1887, S. 460. Auch das soll lediglich im Interesse der Arbeiter geschehen.

bisher gemachten Erfahrungen, wie mit den Lehren der Hygiene im Widerspruch stehende Anschauungen keinen Anklang fanden, ist begreiflich; aber auch die Anträge des Referenten erfuhren bedeutende Abänderungen, wenngleich sie auf den von seiten der Arbeiterschaft, bei der im April und Mai 1883 abgehaltenen Enquête, ausgesprochenen Ansichten fufsten [41]).

Die in das Gesetz aufgenommenen Vorschriften über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen, wobei unter der letzteren Kategorie lediglich Hilfsarbeiter bis zum 16. Lebensjahre verstanden werden, sind nun die folgenden. Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre können nicht zu „regelmäfsigen“ Beschäftigungen in „fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen“, wohl aber vom vollendeten zwölften Jahre an in andern gewerblichen Unternehmungen verwendet werden. Ueber diese Unterscheidung äufsert sich der Ausschufsbericht folgendermafsen: „Was die Gestattung der Kinderarbeit zwischen dem zwölften und vierzehnten Jahre im nicht-fabrikmäfsigen Gewerbsbetriebe, gleichlautend mit der Regierungsvorlage, betrifft, so glaubte der Ausschufs, trotz entgegenstehender Bedenken, mit Rücksicht auf die grofse Verschiedenheit der Länder und Völker der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der durch Klima und Lebensweise bedingten körperlichen Entwicklung und der in einigen Ländern gleichfalls verschiedenen Dauer der Schulpflicht, der in der Regierungsvorlage enthaltenen Altersbestimmung beitreten zu sollen“[42]). Wir wollen nun hier nicht untersuchen, ob es richtig war, vorerst die Schulpflicht auf sechs Jahre zu reduzieren und bald darauf von einer „Zwangslage“ zu sprechen; aber dem unausgesprochen gebliebenen, wenngleich mafsgebendsten Grunde zu dieser Bestimmung, dem nämlich, die Kinder in gröfserer Zahl als bisher ins Handwerk zu drängen, müssen wir etwas näher treten. Dieses Bestreben wäre dann vollauf berechtigt, wenn die Gefahren für den jugendlichen Körper im Kleingewerbe geringer wären als im Grofsbetriebe; nun stimmen aber alle Sachkundigen darin überein, dafs die sanitären Verhältnisse der Werkstätten oft viel traurigere sind, als die der Fabriken. Die übermäfsige Arbeitsdauer gerade für Kinder, die tristen Wohnräume, vor allem aber die Schwierigkeit der Aufsicht, lassen die Ausnahme für das Kleingewerbe als äufserst bedenklich erscheinen. Ist die Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren schon an und für sich nicht empfehlenswert, so wird sie noch dadurch verschlimmert, dafs die Arbeitsdauer für dieselben auf acht Stunden täglich festgesetzt wurde. Man fragt vergeblich, warum denn die Ab-

---

41) Die Enquête war vom Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses einberufen worden, damit die interessierten Kreise Gelegenheit finden, zur Regieruugsvorlage und den weitergehenden Anträgen Stellung zu nehmen. Etwa 130 Personen, Unternehmer wie Arbeiter, wurden vernommen; man hörte aber von beiden Seiten zumeist parteiische und mit den Thatsachen nicht immer sich deckende Aeufserungen. Die Art der Abhaltung von Enquêten, wo jeder nach Belieben die Wahrheit oder Unwahrheit aussagen kann, ist gar nicht darnach angethan, dem gesammelten Material gröfseren Wert zu verleihen.

42) Beilage 917 zu den stenogr. Prot. 1879—1885, S. 2.

weichung vom Halbtagssystem hier beliebt wurde, denn in den Aeufserungen des Referenten über diesen Punkt kann eine Rechtfertigung nicht entdeckt werden. „Es ist nicht gut denkbar“, meinte dieser, „dafs ein Lehrling nur 6 Stunden im Tage beschäftigt werden soll und die übrige Zeit entweder sich selbst überlassen oder ein unnützes Möbel im Hause sei. Die 8 Stunden sind, wenn man 4 Stunden auf den Vor- und 4 auf den Nachmittag rechnet, mit jenen Pausen, die durch Geschäftsgänge, Herumschicken und allerlei kleine Verrichtungen im Hause, wie es doch nicht anders möglich ist, verfliefsen, ein angemessener Zeitraum, den er zu effektiver Arbeit verwenden kann, ohne an seiner körperlichen Entwicklung Schaden zu leiden.“ Mit diesen Worten kann man füglich auch 10-, 12- und 14stündige Arbeit für Kinder empfehlen, weil es eben Worte sind, die den eigentlichen Gedanken verbergen sollen. Und dieser Gedanke ist, dafs es beim Kleingewerbe geradezu unmöglich erscheint, die Beobachtung einer bestimmten Arbeitszeit für Lehrlinge durchzusetzen. Schon dem Gehilfen ist dies überaus schwer, wie erst dem unmündigen Kinde, das noch obendrein durch die staatliche Kontrolle nicht unterstützt werden kann, nicht bei Halbtagsarbeit und noch viel weniger bei einer auf den Vor- und Nachmittag fallenden. Der einzige Weg, um die Ausbeutung der Kinder im Kleingewerbe unmöglich zu machen, ist das Verbot der Beschäftigung derselben vor Erreichung eines bestimmten Alters; alles andere ist von untergeordnetem Werte. Ist man also der Anschauung, dafs Kinder unter 14 Jahren der Arbeit im Kleingewerbe nicht gewachsen sind, so erübrigt nur ein absolutes Verbot; erfliefst dieses nicht, so steht dies mit der Gestattung der unbegrenzten Ausnützung gleich und etwa ins Gesetz aufgenommene Einschränkungen sind lediglich Dekorationsstücke.

Von Wichtigkeit könnte dagegen die dem deutschen Gesetze analoge Bestimmung werden, durch die der Handelsminister ermächtigt wird, jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, in welchen jugendliche Hilfsarbeiter, sowie Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Leider ist bis jetzt von dieser Ermächtigung keinerlei Gebrauch gemacht worden, trotzdem es an Anregungen dazu von seiten der Gewerbeinspektoren nicht gefehlt hat[43]). Einer besonderen Verordnung bedarf es übrigens für die fabrikmäfsigen Betriebe gar nicht, indem § 96b für dieselben bestimmt: „Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachteilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.“ Auf Grund dieser Gesetzesstelle dürfen unseres Erachtens die Gewerbeinspektoren die Verwendung von jugendlichen Personen bei ungesunden und schwierigen Verrichtungen untersagen.

Zur Erleichterung der Kontrolle darüber, ob die Vorschriften über die jugendlichen Hilfsarbeiter auch durchgeführt werden, schreibt das Gesetz

---

43) Vgl. die Ausführungen in „Deutsche Worte“ 1887, S. 401 flg.

die Führung besonderer Verzeichnisse, welche auch der Gewerbebehörde über Verlangen vorzulegen sind, vor.

Etwas abweichende Bestimmungen gelten beim Bergbau. Kinder unter 14 Jahren sind daselbst von der Beschäftigung ausgeschlossen; nur ausnahmsweise dürfen solche zwischen 12 und 14 Jahren für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder, mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden. Jugendliche Hilfsarbeiter, welche das 16. und Frauen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist. Es hätte hier selbst das unbedingte Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ausgesprochen werden können, da im J. 1882 auf 108 312 Bergarbeiter kaum 50 Kinder unter 14 Jahren entfielen, es daher nur galt, für die Zukunft der Heranziehung von Kindern vorzubeugen [44]).

Frauenarbeit.

„Keine wirtschaftliche und keine gesellschaftliche Ordnung entspricht je der höheren Idee unserer Gesittung, die nicht die Häuslichkeit für die Frau, und die Frau für die Häuslichkeit gegen das „eherne Lohngesetz“ zu schützen gedenkt“ [45]). Dieser Ausspruch des geistreichen Gelehrten kennzeichnet wohl am schärfsten das Ziel, welches durch die auf die Frau bezüglichen Arbeiterschutzgesetze angestrebt wird oder werden soll und es liegt uns ob zu untersuchen, ob und wie die österreichische Gesetzgebung diesem Ziele näher zu kommen sucht, wie sie der Tendenz, die Thätigkeit des Weibes von der Familie loszulösen, entgegenzuwirken trachtet.

Im vorigen Jahrhundert existierte für Oesterreich eine Frage wie die vorliegende nicht; die Frau war von der gewerblichen Thätigkeit fast ganz ausgeschlossen, was freilich nicht verhinderte, dafs sie in der Hausindustrie, wie in der Landwirtschaft in ausgiebigem Mafse mitwirkte. Die allmähliche Entwicklung der Fabriksindustrie, das Streben, dieselbe in der Konkurrenz mit dem Auslande zu unterstützen, führte indes zum Hofdekret vom 30. März 1776, mit welchem ausgesprochen wurde, dafs Gewerbsleuten, deren Gewerbe einer Erweiterung bedürfe, weil sie gegen das Ausland zurückstehen, gestattet werde, sich auch der „Weibspersonen“ zu bedienen [46]). Ob man nun eine Erniedrigung der Löhne durch Vermehrung des Angebotes an Arbeitskraft, oder eine Verminderung der Produktionskosten durch Heranziehung billigerer Arbeitskraft herbeizuführen hoffte, dessen war man sich damals klar, dafs die Gestattung der Verwendung von Frauen zur Fabriksarbeit eine Erleichterung der Konkurrenz gegenüber dem Auslande bedeute. Dafs von der Erlaubnis häufig Gebrauch gemacht wurde, liegt in der Natur der Sache und läfst sich auch aus einer bereits erwähnten Anordnung schliefsen, nach welcher für

---

44) Beilage 910 zu den stenogr. Prot. 1879—85, S. 10.

45) Lorenz v. Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie, 4. Aufl., S. 51.

46) Kopetz a. a. O. Bd. 1, S. 123, 393; Barth S. 5.

Lehrlinge beiderlei Geschlechts abgesonderte Schlafräume eingerichtet werden sollten. Dies ist aber auch die einzige Bestimmung, welche bis in die letzten Jahre zum Schutze der weiblichen Arbeiter erlassen worden ist; selbst in der Gewerbeordnung von 1859 dachte man an einen besonderen Schutz der Frauen nicht. Die Zahl der weiblichen Arbeiter war unterdessen sehr stark angewachsen[47]) und damit auch die traurigen Folgen der Frauenarbeit. Dennoch verblieb die Regierung in ihren Entwürfen prinzipiell auf dem bisherigen Standpunkte, indem sie ausführte, der Staat könne und dürfe sich nicht dort einmischen, wo es sich um die Verhältnisse erwachsener Personen handelt; Eingriffe der Gesetzgebung wären hier eine Verletzung der individuellen Freiheit. Das Argument, der Staat müsse die Frau der Familie erhalten, wohin allein sie gehöre, sei nicht stichhaltig, weil viele der Arbeiterinnen gar nicht verheiratet wären und überdies nur zu leichten Arbeiten verwendet würden.

Die letzteren Behauptungen hat Singer durch den Nachweis widerlegt, dafs in den von ihm untersuchten Bezirken 70 % aller Arbeiterinnen verheiratet, 6,4 % verwitwet und nur 23,6 % ledig seien; dafs ferner Frauen und Kinder zu den gleichen Arbeiten wie Männer verwendet zu werden pflegen[48]). Was aber die Berechtigung der Gesetzgebung betrifft, hier einzugreifen, so ist oft genug darauf hingewiesen worden, dafs eine volkswirtschaftliche Bedingung für das Wohlergehen der Arbeiter der Bestand der Familie ist, in welcher hinwiederum die Hauptaufgabe der Frau zufällt; es ist der ziffermäfsige Nachweis dafür erbracht worden, welchen Einflufs die ungeregelte Beschäftigung der Frau in den Fabriken auf die Zahl der Totgeburten, auf die Sterblichkeit der Säuglinge und Kinder ausübt[49]). Wenn selbst in England die Beschränkung der Frauenarbeit nicht angefochten wird, so kann man füglich auf dem Kontinente, wo man sonst andere Begriffe über persönliche Freiheit hegt, dieses abgebrauchte Argument fallen lassen.

Die Regierung wollte also ursprünglich an die Notwendigkeit des Schutzes auch erwachsener Frauen nicht glauben und beantragte lediglich Beschränkungen für weibliche Personen bis zum 21. Lebensjahre. Dieselben sollten höchstens 10 Stunden täglich mit einer Freistunde, bei Nacht aber gar nicht beschäftigt werden dürfen; dem Handelsminister sollte das Recht zustehen, die Beschäftigung von Frauen in gefährlichen Berufen zu untersagen; weibliche Hilfsarbeiter bis zum 21. Lebensjahre sollten an Sonn- und Feiertagen nur in Unternehmungen verwendet werden dürfen, in denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich erscheint.

---

47) Nach der „Oesterreichischen Statistik“ 1. Bd., 3. Heft waren bei der Volkszählung von 1880 in Industrie und Gewerbe 1 091 112 männliche, 440 282 weibliche Arbeiter, im Handel 63 162 und 28 380, als „Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung“ 454 227 männliche und 428 372 weibliche Personen beschäftigt (S. 343 flg).

48) Singer a. a. O. S. 81—82.

49) VI. Internationaler Kongrefs für Hygiene und Demographie zu Wien 1887, Heft 14, „Fabrikshygiene und Fabriksgesetzgebung“. Bericht erstattet von Dr. Fridolin Schuler, S. 32. Singer a. a. O. S. 199—200, 206 flg.

Ehe es aber noch zur endgiltigen Beschlufsfassung über diese Vorschläge kam, änderte die Regierung selbst auf einem zwar beschränkten, aber wichtigen Gebiete, dem des Bergbaues, ihre Ansicht, indem sie hier nachstehende Bestimmungen vorschlug: Frauen und Mädchen dürfen nicht unter Tags beschäftigt werden; Wöchnerinnen sollen durch sechs Wochen nach der Niederkunft nicht zur Arbeit zugelassen werden [50]). Die erste Vorschrift fand mit der Einschränkung Annahme, dafs die Verwendung von weiblichen Personen unter Tags durch fünf Jahre dort gestattet werden dürfe, wo sie bisher gebräuchlich sei; der zweiten wurde beigefügt, dafs auf Grund ärztlicher Konstatierung der Arbeitsfähigkeit Wöchnerinnen schon vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit zugelassen werden können.

Mit diesem Gesetze, das auch Bestimmungen über den Normalarbeitstag und die Sonntagsruhe enthielt, hatte die Regierung ihren ursprünglichen Standpunkt aufgegeben und sie vermochte auch weder durch die Anpreisung der Frauenarbeit von seiten eines Abgeordneten [51]), noch auch durch die Prophezeiung der Troppauer Handels- und Gewerbekammer, dafs durch einen besonderen Schutz der weiblichen Arbeiter, speziell durch das Verbot der Nachtarbeit 30 000 Frauen in ihrem Kammerbezirke entlassen werden müfsten, zu demselben zurückgebracht zu werden.

Der Referent des Gewerbeausschusses hatte vorgeschlagen, dafs nebst den von der Regierung beantragten Bestimmungen auch das Verbot der Nachtarbeit für Frauen sowie die Untersagung der Verwendung von Wöchnerinnen durch sechs Wochen nach ihrer Niederkunft im Gesetze Aufnahme zu finden hätten. Dem ersten Vorschlag wurde heftiger Widerstand entgegengesetzt; die Frauenarbeit in zahlreichen Industrien für unentbehrlich erklärt und die Verdrängung der weiblichen Arbeiter in die Hausindustrie als Folge des Verbotes der Nachtarbeit vorhergesagt; endlich kompromittierte man auf die nachstehenden Vorschriften.

Wie bezüglich der jugendlichen Hilfsarbeiter, so kann auch bezüglich der Frauen der Handelsminister jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen bezeichnen, bei welchen Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise Verwendung finden dürfen. Wöchnerinnen können erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu „regelmäfsigen“ gewerblichen Beschäftigungen gebraucht werden. Während dieser Frist sollen sie nach dem Gesetze über die Krankenversicherung sowohl das Krankengeld, als unentgeltlichen geburtshilflichen Beistand geniefsen (§ 6), wodurch erst die Durchführung der Bestimmung gesichert erscheint, während sie bis jetzt wie in der Schweiz, so auch in Oesterreich unausgeführt blieb [52]). Die Altersgrenze von 21 Jahren wurde

---

50) Beilage 614 zu den stenogr. Prot. 1879—85, § 1.

51) Pacher a. a. O. S. 49.

52) Zur Abhilfe dagegen beantragt der Gewerbeinspektor für den XIV. Aufsichtsbezirk im Berichte für das J. 1887 die Einführung von obligatorischen Verzeichnissen der Wöchnerinnen (S. 353).

fallen gelassen, als jugendliche Hilfspersonen gelten auch Mädchen nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

Nachtarbeit.

Das Verbot der Nachtarbeit erstreckt sich auf Frauen wie jugendliche Hilfsarbeiter und erfordert daher auch eine einheitliche Besprechung. Die Regierung hatte dieses Verbot lediglich für jugendliche Arbeiter und Frauen bis zum 21. Lebensjahre in Vorschlag gebracht, wobei als Nachtzeit die Stunden von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr früh erklärt wurden; der Referent beantragte die Ausdehnung des Verbotes auf alle Frauen ohne Unterschied des Alters und wünschte, dafs als Nachtzeit die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh bezeichnet werden. Eine ad hoc veranstaltete Privatenquête hatte gerade bezüglich der Frauenarbeit trostlose Zustände aufgedeckt: in Fabriken, in welchen keinerlei technische Nötigung dazu vorlag, hatte man Tag- und Nachtarbeit eingeführt, lediglich um eine bessere Ausnützung des Anlagekapitals zu ermöglichen [53]. Dafs die Frau dadurch ihrer Familie vollständig entfremdet werden mufste; dafs die zahlreichen Totgeburten und eine enorme Säuglingssterblichkeit ebenso eine Folge davon waren, als zum Teil auch der zunehmende Alkoholismus, lag auf der Hand. Das heischte also dringend Abhilfe, welche in der folgenden Weise versucht wurde. Für die „fabrikmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen“ wurde die Nachtarbeit der Frauen untersagt, während die der jugendlichen Hilfsarbeiter auch im Kleingewerbe verboten wurde. Als Nachtzeit wurden die Stunden zwischen acht Uhr abends und fünf Uhr morgens fixiert. Dem Handelsminister steht das Recht zu, bei bestimmten Kategorien von Gewerben, mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände, die obigen Grenzen der Nachtarbeit angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten; er ist auch ermächtigt, jene fabriksmäfsigen Kategorien zu bezeichnen, bei welchen eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist, oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen deshalb die Frauen, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen, wobei die effektive Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden nicht über 11 Stunden betragen darf.

Gegen diese Unterscheidung zwischen Kleingewerbe und Grofsbetrieb wäre füglich nicht viel einzuwenden, wenn die „fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen“ in dem von uns angegebenen Sinne aufgefafst würden, weil ja Frauen zumeist in Fabriken und gröfseren Betrieben beschäftigt werden, im Kleingewerbe dagegen nur in geringer Zahl vertreten sind. Dagegen halten wir es für einen grofsen Nachteil, dafs im Kleingewerbe auch die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zur Nachtarbeit, wenn auch nur ausnahmsweise, gestattet werden darf und die abgesteckten Grenzen der Nachtzeit „angemessen geregelt“, d. h. wohl auch

---

53) Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, 1883 u. 1884. Vom einseitigen Parteistandpunkte und im Parteiinteresse unternommen, hat die Enquête doch thatsächliche Uebelstände in der Grofsindustrie aufgedeckt, weshalb wir keinen Anstand nehmen, uns auf die Publikation zu berufen.

eingeengt werden können. Hat ja doch Schuler[54]) schon darauf hingewiesen, dafs selbst dann von Nachtruhe keine Rede sein kann, wenn die Arbeit um 5 Uhr früh beginnt, weil der Arbeiter dann zum mindesten um 4 Uhr aufstehen mufs, und ein jugendlicher Körper wenigstens achtstündigen Schlaf benötigt. Und hier soll die karg bemessene Zeit der Nachtruhe noch mit Rücksicht „auf sonstige wichtige Umstände" gekürzt werden können! Zuzugeben ist freilich, dafs von dem Rechte nur eingeschränkter Gebrauch wird gemacht werden können, weil es nur für ganze Kategorien von Gewerben zur Anwendung kommen darf.

Ein äufserst dehnbarer Begriff sind die „Bedürfnisse" eines Industriezweiges; es können darunter Konjunkturen, Saisonarbeit, Unglücksfälle etc. verstanden werden; ob man aber in allen Fällen des „Bedürfnisses" von der Regel abzugehen Grund hat, ist mindestens zweifelhaft. Doch sehen wir, in welcher Weise das dem Handelsministerium eingeräumte Recht auf ausnahmsweise Gestattung der Nachtarbeit für Frauen und jugendliche Hilfsarbeiter bisher gehandhabt wurde. Die Verwendung von jugendlichen Personen wurde mit Verordnung vom 27. Mai 1885 No. 84 RGBl. gestattet: 1) in der Sensenindustrie; 2) in den Seidenfilanden der Beginn der Arbeit vor 5 Uhr und die Beendigung auch nach 8 Uhr, unter der Voraussetzung der Gewährung einer entsprechend längeren Mittagspause; 3) in dem Gast- und Schankgewebe für die Zeit von 8 bis 12 Uhr nachts.

Die Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern wurde mit Verordnung vom 27. Mai 1885 No. 86 RGBl. gestattet und zwar der letzteren allein in Glashütten und Eisenhüttenwerken; der ersteren, sofern sie das Alter von 16 Jahren überschritten haben, bei der Bettfedernreinigung, Appretur, Maschinenspitzen- und Fezfabrikation; beider in Papier- und Halbzeug- wie in Zucker- und Konservenfabriken.

In der Textilindustrie wurde bis zum 11. Juni 1886, zum Teil auch bis zum 11. Juni 1888, die Nachtarbeit der Frauen und jugendlichen Personen gestattet, soweit sich die Verwendung derselben bei doppelter Schicht zu bestimmten Arbeitsleistungen fallweise als notwendig herausstellen sollte. Bei Bewilligung von Ueberstunden gilt auch die Verwendung dieser Arbeiterkategorien für die bezeichneten Stunden als bewilligt.

Nach Ablauf der der Textilindustrie gewährten Uebergangszeit suchten die Fabrikanten um Verlängerung derselben an. Die Begründung des Ansuchens ist zu charakteristisch, um nicht hier angeführt zu werden. Vorerst wurde der Nachtbetrieb für ganz unerläfslich erklärt; sodann darüber geklagt, dafs man nicht wufste, es würde nach Ablauf eines Jahres die Nachtarbeit nicht mehr gestattet werden (im RGBl. war die zeitliche Beschränkung ausgesprochen); endlich gedroht, dafs Tausende von männlichen Arbeitern entlassen werden müfsten, wodurch eine Gefährdung des Eigentums und der persönlichen Sicherheit herbeigeführt würde, und aus all diesen Gründen eine fernere Uebergangszeit von sechs Monaten gefordert. Als diese trotzdem abgeschlagen wurde, erfolgten

54) Schuler a. a. O. S. 25.

keine Massenentlassungen, es wurde lediglich eine Petition derselben Fabrikanten überreicht, des Inhalts, es möge eine strenge Ueberwachung der Einhaltung des Verbotes der Verwendung von jugendlichen Personen und Frauen zur Nachtarbeit platzgreifen!

Ehe wir zur Erörterung des letzten hier zu behandelnden Punktes, der Lehrlingsfrage, übergehen, müssen wir die Frage beantworten, ob die österreichische Gesetzgebung all jenen Forderungen nachgekommen ist, welche zum Schutze der Frauen, daher auch der Familie und der Kinder, für notwendig und auch für durchführbar erklärt werden. Leider finden wir hier sehr empfindliche Lücken, indem weder eine längere Mittagspause für verheiratete Frauen, noch auch die frühere Entlassung derselben am Samstag vorgeschrieben wurde; lebhaft zu beklagen ist auch das Fehlen einer Bestimmung darüber, dafs hochschwangere Frauen in den letzten Wochen vor der Niederkunft zur Arbeit nicht zugelassen werden dürfen.

Lehrlingsfrage.

Mit grofsem Nachdruck wurde von der Regierung die Wichtigkeit der Lehrlingsfrage betont. „Es wird fast allgemein“, hiefs es in den Motiven, „übereinstimmend hervorgehoben, dafs das Lehrlingswesen sich im Rückgange befinde, dafs vielfach eine Verwilderung der Sitten der Lehrlinge eingerissen sei, dafs das Entlaufen von Lehrlingen überhandnehme und der Lehrvertrag überhaupt leicht gebrochen werde, dafs die jugendlichen Personen, welche als Lehrlinge bei Gewerbetreibenden eintreten, häufig nicht einmal eine Elementarschulbildung besitzen, dafs oft gar keine Lehrverträge errichtet werden und die betreffenden, sowie auch andere Vorschriften der Gewerbeordnung aufser Acht gelassen werden; andererseits wird mit Bedauern konstatiert, dafs die Lehrlinge oft nur zu häuslichen Arbeiten verwendet und manchmal sogar zu Zug- und Tragdiensten vom Gewerbeinhaber herangezogen werden, wobei an ihre physischen Kräfte bedenkliche Anforderungen gestellt werden; es wird geklagt, dafs die Lehrzeit nicht mehr zur Unterweisung im Gewerbe benützt wird, dafs die Lehrlinge nur zu Teilarbeiten verwendet werden, ohne in das Ganze des Handwerks eingeweiht zu werden, dafs auf eine gewerbliche oder kunstgewerbliche Fortbildung nicht Bedacht genommen wird, dafs bei vielen Gewerben mehr Lehrlinge als Gehilfen beschäftigt werden und mancher kleinere Meister blofs mit Lehrlingen sein Gewerbe betreibt, dafs die Genossenschaften auf das Lehrlingswesen nicht den erforderlichen Einflufs genommen haben, und dafs auch von Seite der behördlichen Organe keine genügende Ueberwachung einer strengen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrlinge stattgefunden hat“ [55]).

Es sind hier in übersichtlicher Weise die meisten, oft beklagten Uebelstände des Lehrlingswesens wiedergegeben; wir wollen nun sehen, wie denselben zu begegnen versucht wurde. In erster Reihe bestimmt das Gesetz, dafs Lehrlinge nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um die gewerbliche Ausbildung

55) I. RV. S. 76, II. RV. S. 144 flg.

leiten zu können. Die Lehrzeit darf bei nicht fabriksmäfsig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäfsig betriebenen höchstens drei Jahre betragen; innerhalb dieser Grenzen erfolgt die Festsetzung der Lehrzeit für jedes einzelne Gewerbe im Verordnungswege oder durch die Genossenschaften. Bei minderjährigen Lehrlingen ist der Abschlufs eines Lehrvertrages obligatorisch; mündlich mufs derselbe vor der Genossenschaftsvorstehung beziehungsweise der Gemeindebehörde erfolgen, bei schriftlicher Vereinbarung ist lediglich die Einsendung des Vertrages und jedenfalls die Verzeichnung desselben in einem eigenen Protokollbuche erforderlich. Die Vertragsbedingungen müssen obendrein in das Arbeitsbuch aufgenommen werden und wird die Uebertretung dieser Vorschriften mit Strafe bedroht.

Der Uebertritt von einem Lehrherrn zum andern ist bedeutend erschwert; wird derselbe aber vor Ablauf der Lehrzeit ohne Verschulden des Lehrlings notwendig, so hat die Genossenschaft thunlichst für die Unterbringung Sorge zu tragen. Der Genossenschaft obliegt überhaupt die Sorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von behördlich genehmigten Vorschriften über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge, über die Bedingungen der Haltung derselben und das Verhältnis ihrer Zahl zu der der Gehilfen, über die Lehrlingsprüfung und die Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschriften.

Dem Lehrherrn obliegt es, den Lehrling zum Besuche der Abend- und Sonntagsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu verhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen.

Vergleichen wir nun die in den Motiven zur Regierungsvorlage gerügten Uebelstände mit den hier angeführten, und den weiteren, der deutschen Gewerbeordnung analogen Bestimmungen, und prüfen wir, ob von denselben Abhilfe und Besserung zu erwarten ist.

Dem Entlaufen der Lehrlinge dürfte nunmehr ein Riegel vorgeschoben sein; ob aber dem mifslichen Umstande, dafs die Lehrlinge oft die Stelle der Magd vertreten, erscheint mehr als fraglich; ob dem Mifsbrauche, dafs Gewerbsinhaber mit einer grofsen Zahl von Lehrlingen arbeiten, deren fachliche Ausbildung von ihnen allein nicht überwacht werden kann, ist ebenfalls zu bezweifeln. Wir vermögen auch nicht zu erkennen, wodurch eine Ausbeutung der Kräfte des Lehrlings hintangehalten werden soll; wenigstens ist mit Gesetzesparagraphen dem Uebel nicht zu steuern.

Die Genossenschaften, welchen die Ueberwachung der Durchführung der Vorschriften über das Lehrlingswesen übertragen wurde, sind dazu vollständig ungeeignet. Es darf eben, wie überall, so auch hier, die Kontrolle nicht den Interessenten selbst überlassen werden, wobei noch zu bedenken kommt, dafs die Genossenschaften nicht einmal die Macht besitzen, den Lehrherrn zur gewerblichen Ausbildung des Lehrlings zu verhalten und die Verwendung des letzteren zu andern als gewerblichen Dienstleistungen zu verhüten.

Unsere Ueberzeugung geht demnach dahin, dafs die alten Uebelstände auch unter dem neuen Gesetze fortbestehen werden und dafs, wenn es

früher oder später zu einer neuerlichen Reform kommen sollte, die gleichen Klagen wie bis jetzt ertönen werden. Was zur Durchführung thatsächlich gelangen wird, die Bestimmungen über den Lehrvertrag, den Uebertritt von einem Lehrherrn zum andern u. s. w., trifft nicht den Kern der Sache: die mangelhafte Ausbildung und die oft unmenschliche Behandlung der Lehrlinge.

Dafs die Gewerbeinspektoren in ihrer gegenwärtigen Organisation hier helfend einzugreifen aufser Stande sind, wird an späterer Stelle gezeigt werden; hier sei nochmals wiederholt, dafs die Regierung die Uebelstände scharf gekennzeichnet, aber zu deren Beseitigung kein Mittel angegeben hat.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

III.

Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden 1885,

veranstaltet durch das Grofsherzogliche Ministerium des Innern.

3 Bde., Karlsruhe 1887 und 1888.

Von M. Sering.

Aus Veranlassung einer Petition des Mannheimer Handwerkervereins ordnete die badische Regierung im Jahre 1885 eine Erhebung über die Lage des Kleingewerbes an, und bewilligten die Kammern zu diesem Zwecke einen Kredit von 10 000 M. Indessen hat nur in zwei Bezirken eine regelrechte mündliche Befragung der Beteiligten durch eine Enquête-Kommission stattgefunden: in der Stadt Mannheim und Orten aus deren nächster Umgebung, sowie in dem ländlichen Amtsbezirk Adelsheim. Nur dieser Teil der Erhebung liefert daher ein gleichwertig-brauchbares Material, welches in zwei starken Bänden, von Kommissionsberichten begleitet, vorliegt. Im übrigen hat man sich damit begnügt, unter Uebersendung der Mannheimer und Adelsheimer Erhebungen, die Handwerkervereine, Innungen und Gewerbevereine zu Aeufserungen über ihre Lage und zu Verbesserungs-Vorschlägen aufzufordern. Nur wenige Vereine haben daraufhin eine selbständige Enquête veranstaltet; die Mehrzahl erklärte entweder die Uebereinstimmung ihrer eigenen Verhältnisse mit denjenigen in den Erhebungsbezirken oder machte blofse Vorschläge zur Verbesserung der gewerblichen Zustände.

Der dritte Band der Enquête giebt mit Recht einen blofsen Auszug aus diesen Berichten, ohne sie selbst abzudrucken. Die beiden ersten Bände finden darin freilich nur eine sehr unvollkommene Ergänzung. So kann denn schon, was den räumlichen Umfang und die Anordnung der Erhebung anlangt, die gewerbliche Untersuchung sich nicht entfernt mit der glänzenden Leistung der badischen Agrarenquête messen.

Dazu kommen die besonderen Schwierigkeiten, welche einer Untersuchung so mannigfacher Industrieen entgegentreten, wie sie das Kleingewerbe umschliefst. Die Brauchbarkeit einer Enquête bemifst sich nach der eindringenden Sorgfalt, mit welcher die in Frage kommenden Verhältnisse nach jeder Seite hin erhellt und aufgeklärt werden. Aus einer kleingewerblichen Erhebung müfste u. a. namentlich die Grenze für das Wirkungsgebiet des Handwerks und der maschinellen Grofsindustrie nach dem gegenwärtigen Stande der technischen Entwickelung ersichtlich werden, sie müfste Mängel im Betriebe der Handwerker aufdecken, die hochwichtige Frage der Verwendbarkeit von Hilfsmaschinen in den Kreis der Erörterung ziehen etc. Nur bei solchem auf die Produktionsverhältnisse der einzelnen Gewerbszweige genauer eingehenden Verfahren können sowohl die Beteiligten als auch die staatlichen Organe wirklichen Nutzen von derartigen Untersuchungen ziehen. Der badischen Erhebung ist aber ein festes, durchaus einheitliches und deshalb zu allgemein gehaltenes Frageschema zu Grunde gelegt; sie gewährt dementsprechend auch nur ziemlich allgemein gehaltene Aufklärungen, und die praktische Ausbeute ist gering. Damit rechtfertigen sich die Bedenken, welche verschiedene gewerbliche Korporationen gegen den Wert der zu veranstaltenden Erhebung äufserten, rechtfertigt oder erklärt es sich zugleich, dafs man die systematische Untersuchung nach Abschlufs der zunächst nur probeweise gedachten Enquêten von Mannheim und Adelsheim einstellte.

Trotzdem ist die badische Gewerbeenquête wenigstens in den beiden ersten Teilen, eines gründlichen Studiums wert und bereichert oder festigt den Stand unserer bisherigen Kenntnisse in verschiedenen Richtungen.

Zunächst hat es sich als ganz übertrieben herausgestellt, wenn der Mannheimer Handwerkerverein in seiner eingangs erwähnten Petition behauptete, „dafs die grofse Menge der Handwerker mit Not und Mangel kämpfte“. Die Lage in den einzelnen Gewerbszweigen ist thatsächlich eine sehr verschiedene, je nachdem die Fabrikindustrie und das Grofskapital mit jenen in Wettbewerb treten, je nachdem dieselben ihren Betrieb mehr oder weniger den Umwälzungen der Industrie und des Verkehrswesens sowie der rechtlichen Neugestaltung der Dinge anzupassen wissen. Gerade im Mannheimer Erhebungsbezirk haben sich nahezu zwei Drittel aller Einvernommenen mit ihrer Lage für zufrieden erklärt, ein allgemeiner Notstand besteht also durchaus nicht. In keiner Weise leiden bisher unter dem Einflufs der Grofsindustrie und befinden sich im ganzen in günstiger Lage namentlich die Bäcker, Metzger, Friseure; noch besser sind die Dreher und Tapeziere daran, denen der kunstgewerbliche Aufschwung und der zunehmende Luxus unserer Zeit zu statten kommt. Im übrigen macht sich allerdings überall bereits entweder die Konkurrenz der Maschine oder die des kaufmännischen Grofskapitals mit gröfserer oder geringerer Intensität fühlbar; die im Grofsen hergestellten Waren werden durch Magazine, Krambuden, Messen, Märkte, Hausierer bis in die kleinsten Dörfer hinein vertrieben und beschränken das Thätigkeitsgebiet der Handwerker, teilweise bleiben denselben nur noch blofse Reparaturarbeiten vorbehalten. Letzteres ist durchweg der Fall in den städtischen Ladengeschäften der Uhrmacher und Messerschmiede, wo fast ausschliefs-

lich fertig bezogene Uhren, beziehungsweise Messerwaren zu haben sind. Speziell durch das kaufmännische Grofskapital, ohne Hinzutritt eines fabrikmäfsigen Apparates, erscheinen in ihrer selbständigen Stellung bedroht die Kleinmeister der Bekleidungsgewerbe (Schneider und Weifswarenverfertiger — für die Schuhmacher kommt auch die maschinenmäfsig betriebene Schuhfabrikation in Betracht —) und diejenigen der Baugewerbe. Die Schneider in den Städten werden immer mehr zu blofsen Hausindustriellen, nahezu zwei Drittel der Mannheimer Schneidermeister sollen blofse Budenarbeiter im Dienste gröfserer Firmen sein. Im Baugewerke gewinnt rasch zunehmende Bedeutung der grofse Bauunternehmer, der entweder selbst Arbeiter der verschiedenen Gewerbszweige einstellt, oder den Kleinmeistern nur noch als Unteraccordanten Arbeit zukommen läfst, wobei dann das tollste Unterbieten die Regel ist und die Unfähigkeit kaufmännischen Rechnens sich bei den Handwerkern höchst verderblich fühlbar macht. Abgesehen von dem Schneidergewerbe finden sich über die Hausindustrie im Badischen nur dürftige Notizen.

Nun hat zweifellos diese Entwickelung, die Verdrängung der Kleingewerbe durch die Grofsindustrie, noch entfernt nicht ihren Höhepunkt erreicht. Die niedrigeren Löhne und die eigentümliche Form unserer vor Ausbildung des modernen Verkehrswesens abgeschlossenen, demselben aber nicht angepafsten Besiedelungsweise bringen es mit sich, dafs das moderne Wirtschaftssystem bei uns nicht entfernt mit gleicher Konsequenz zur Entwicklung gelangt ist, wie etwa in Nordamerika. Besonders charakteristisch erscheint in dieser Richtung das Vorhandensein eines ausgedehnten Handwerks auf dem platten Lande, welches hier, oft weit von den Eisenbahnen entfernt, noch die wichtigste Vorbedingung seiner Existenz, einen ausreichenden lokalen Absatz findet und auf Bestellung für einen festen, begrenzten Kundenkreis arbeitet. Die badischen Erhebungen gewähren einen sehr interessanten Einblick in diese Zustände. Der Messerschmied auf dem Lande verfertigt noch alle Arten von Messern (S. 267, Adelsheimer Bericht), der Zimmermann bezieht das Rohmaterial direkt aus dem Wald etc. In Nordamerika sind die Handwerker aus den ländlichen Distrikten fast ganz verschwunden, die gewerbliche Bevölkerung drängt sich in den Verkehrsmittelpunkten zusammen, wird dort in Riesenetablissements vereinigt und sendet ihre Arbeitsprodukte an die zerstreut wohnende Farmerschaft durch Vermittelung von Reisenden und Landkrämern.

Die meisten der badischen Handwerker in Dörfern und kleineren Städten (mehr als zwei Drittel im Adelsheimer Bezirk) sind zugleich kleine Landwirte und finden in dieser Vereinigung zweier Erwerbs-Thätigkeiten nicht nur eine ausreichende Verwertung der Arbeitskraft ihrer selbst und ihrer Familienangehörigen, sondern auch eine durchaus sichere Basis ihres Einkommens. Trotz geringerer technischer Leistungen befinden sich die Landhandwerker bei allerdings geringeren Lebensansprüchen, nach ihren eigenen Erklärungen überwiegend in zufriedenstellender Lage. Nichtsdestoweniger bewegt sich aber die Entwicklung in der Richtung der amerikanischen und unserer städtischen Verhältnisse, und die Hoffnung vieler Lanhdandwerker, dafs ihre Lage mit dem Wiederaufblühen der Landwirtschaft und der Beseitigung irgend welcher momentanen Ungunst

der Verhältnisse eine dauernde Besserung erfahren werde, erscheint als hinfällig.

Immerhin läfst die badische Enquête erkennen, dafs zwar einzelne Kleingewerbe der Grofsindustrie mit der Zeit voraussichtlich vollkommen werden Raum geben müssen; andere aber, und vielleicht die gröfsere Zahl, wenn auch nicht die am zahlreichsten besetzten der heutigen Handwerke werden auch künftighin auskömmlich bestehen können, sofern nur die Kleinmeister ihre Betriebsweise den neuen Verhältnissen anzupassen, unhaltbare Zweige ihres Geschäftes rechtzeitig aufzugeben und sich solche Thätigkeiten anzueignen wissen, welche aufserhalb der Konkurrenz der schablonenhaft arbeitenden Grofsindustrie liegen und mehr individualisierten Ansprüchen angepafst sind. Die badischen Erhebungen liefern interessante Beispiele von derartigen Umgestaltungen.

Um aber die Lücken, welche der Grofsbetrieb läfst, genau beobachten und in dieselben einspringen zu können, bedarf das Kleingewerbe einer gewissen Elastizität, bedürfen seine Angehörigen einer höheren technischen und vor allem einer höheren kaufmännischen Ausbildung, als sie in ihrer Mehrzahl gegenwärtig besitzen und als dem gewerblichen Nachwuchs bisher zugänglich gemacht wird. An diesem Punkte mufs eingesetzt werden, wenn man das Kleingewerbe fördern und retten will, und hier, auf dem Gebiet des gewerblichen Bildungswesens, vermag demselben auch die helfende Staatsthätigkeit am fruchtbarsten beizustehen. Die Mehrzahl der älteren Handwerksmeister hat zwar die Handarbeit noch tüchtig erlernt, die städtischen Meister haben nicht versäumt, sich die neusten Werkzeuge zu beschaffen, in den gröfseren Geschäften kommen auch Hilfsmaschinen in ziemlicher Ausdehnung zur Verwendung; ganz allgemein aber wird über den Mangel an kaufmännischen Kenntnissen geklagt, die Handwerker wissen ebensowenig zu rechnen wie die Bauern, weitaus die Mehrzahl betrachtet jede Buchführung als überflüssig, weshalb auch den der Enquête beigefügten Rentabilitätsberechnungen nicht der geringste positive Wert beizumessen ist.

Schlimmer noch sind jedoch die Aussichten, welche die mangelhafte Erziehung der jungen Generation für die Zukunft eröffnet, weil bei derselben auch die technische Ausbildung eine unvollkommene ist. Es sind die bekannten Uebelstände in unseren Lehrlings- und Gesellenverhältnissen, die auch in den hier besprochenen Erhebungen ihre Bestätigung finden. Tüchtige und vermögliche Handwerker bilden ihre besser veranlagten Söhne immer seltener im väterlichen Berufe aus, letztere widmen sich einem sogenannten höheren Berufe und suchen die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Dienst zu erlangen. Das Handwerk ergänzt sich durch junge Leute, welche, ohne Empfindung für dessen Standesehre und sonstige gute Familientraditionen mitzubringen, demselben von der öffentlichen Armenpflege oder von ärmeren Eltern zugeführt werden. Solche Eltern wollen aber möglichst bald Gewinn aus der kindlichen Arbeitskraft ziehen; mit ihrer Zustimmung laufen die Jungen aus der Lehre, sobald sie einige Fertigkeit erlangt haben, um sich als Arbeiter oder Gesellen zu verdingen. Der Meister giebt sich wenig Mühe um die Ausbildung dieser Jungen, an einer theoretischen Unterweisung im Rechnen und Zeichnen

fehlt es während der Lehrzeit meist gänzlich. Auch wo die Lehrlinge beim Meister in Kost und Wohnung untergebracht sind — was in Mannheim schon zu den Ausnahmen gehört — werden sie nicht mehr als Familienangehörige betrachtet. Dasselbe gilt von den Gesellen; auch hier Lockerung der ethischen Beziehungen im Arbeitsverhältnis, schlechte Leistungen, häufiger Kontraktbruch. Vielfach wird die Fabrikarbeit bevorzugt wegen ihrer festen Begrenzung, kürzeren Dauer und der der Gesundheit und dem Behagen besser als die Werkstatt entsprechenden Beschaffenheit der Fabrikräume. Als einziger Schutz gegen unbefugtes Verlassen der Lehre dient vielfach die frühzeitige Erhebung des Lehrgeldes; schriftlicher Abschlufs des Lehrvertrages ist nicht allgemein verbreitet. Die Vorschriften der Gewerbeordnung zum Schutze gegen Bruch des Lehr- und Arbeitsvertrages sind oft gar nicht bekannt, werden aber auch, wo dies der Fall ist, nicht angewandt, weil die Entschädigungsklagen zu umständlich oder (bei der Mittellosigkeit der Beklagten) fruchtlos sein würden und ein Zurückhalten unzufriedener Arbeiter durch indirekten Zwang oder polizeiliche Rückführung entlaufener Lehrlinge aus nahe liegenden Gründen wenig ratsam erscheint. Die Frage des unbefugten Austritts der Gesellen aus dem Arbeitsverhältnis wird von der überwiegenden Zahl der Meister sehr leicht genommen; selbst solche Meister, welche ihrem Bedauern über die Verschlechterung des Gesellenwesens Ausdruck geben, betrachten eine möglichst lockere Verbindung mit ihren Arbeitern den eigenen Interessen für dienlich.

In diesen Zuständen liegt der schlimmste Krebsschaden unseres Handwerks, darin der Grund für die schlechten technischen Leistungen, mangelnde Konkurrenzfähigkeit, Uebersetzung der Kleingewerbe durch ungebildete Pfuscher.

Von den Vorschlägen zur Abhilfe der beregten Mifsstände verdienen Berücksichtigung wesentlich nur diejenigen des Mannheimer und Adelsheimer Berichtes, weil nur sie sich auf eine Untersuchung der ursächlichen Momente stützen und eingehender begründet werden. Auch von diesen Vorschlägen sind hier nur die wichtigsten zu nennen. Beide Berichte weisen entgegen den Anträgen der Handwerkervereine und Innungen die Wiedereinführung des Zunftzwanges und des obligatorischen Befähigungsnachweises zurück. Die Adelsheimer Kommission befürwortet letzteren nur für solche Gewerbe, wie das Baugewerbe, wo eine ungenügende Arbeit Gefahr für Leben oder Gesundheit mit sich bringt. Die Mifsstände im Handwerk sind nicht die Folge der Gewerbefreiheit, und jener Rückgriff auf die alte Gewerbeverfassung würde scheitern müssen an der Unmöglichkeit einer zutreffenden Abgrenzung der Kleingewerbe gegeneinander und gegen die Grofsindustrie. Hingegen wird eine bessere Interessenvertretung des Gewerbes durch Gewerbekammern in Antrag gebracht. Das Hauptgewicht legt man auf die Frage der gewerblichen und buchhalterischen Ausbildung, die Verbesserung des Lehrlings- und Gesellenwesens. Dahin gehören Vorschläge über Vermehrung der Gewerbeschulen — Lehrwerkstätten werden nur vereinzelt empfohlen — event. Einführung fachlicher Zeichen- und Rechenkurse in Verbindung mit den Volks- und Fortbildungsschulen, Verallgemeinerung der Lehrlings-

prüfungen, welche in Form der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten mit Prämiierung guter Leistungen bereits hie und da erfolgreich in Anwendung gebracht werden, die allgemeine Einführung des obligatorischen Arbeitsbuches etc. Im übrigen kommt der Adelsheimer Bericht zu dem wichtigen Schlufs, dafs die §§ 105 ff. der Gewerbeordnung einen genügenden Rahmen abgeben, um eine Festigung des Lehr- und Arbeitsverhältnisses zu erreichen, wenn die Meister nur den festen Willen hätten, sie anzuwenden, und ich möchte hinzufügen: genug Gemeinsinn, um sich über eine allgemeine Anwendung bindend zu verständigen.

Aus den Aeufserungen und Vorschlägen der Handwerker gewinnt man die betrübende Einsicht, dafs sie sich im ganzen noch recht wenig in die neuen Verhältnisse gefunden haben; sie erwarten alles Heil von staatlicher Hilfe und von der Wiederherstellung entschwundener gesellschaftlicher Zustände, während die Rettung doch nicht rückwärts, sondern vorwärts zu finden ist. Sie „erwarten von der eignen gemeinsamen Thätigkeit ohne Zwang nichts Erspriefsliches, sei es durch fakultative Innungen oder Genossenschaften“. Dem entspricht denn auch die geringe Entwicklung des gewerblichen Vereinswesens, welches in so hohem Mafse geeignet wäre, allseitig belehrend und fördernd einzugreifen. In dieser Richtung sind die Gewerbetreibenden weit von den Landwirten überholt worden. Zu Ende 1886 gab es in Baden nur 71 Gewerbevereine mit 5855 Mitgliedern (darunter 4169 Gewerbetreibende), 8 Handwerkervereine mit 599 und 26 Innungen mit 1002 Mitgliedern, während sich der Bestand allein des „landwirtschaftlichen Vereins“ des Grofsherzogtums auf rund 20600 belief. Von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können in der Enquête nur die dürftigsten Anfänge, überwiegend mifsglückte Versuche konstatiert werden. Das wenig erfreuliche Endresultat ist, dafs die Besserung weniger von aufsen „als von innen herauskommen“ mufs, wenig erfreulich deshalb, weil solche Hoffnungen bei einer im ganzen zweifellos zurückgehenden Volksklasse nur sehr schwankende Aussicht auf Erfüllung haben.

Ergänzend sei noch bemerkt, dafs im Kreditwesen der Kleingewerbe nur ausnahmsweise Mifsstände zu rügen sind, und dafs auch durch die badische Enquête die allgemeine Erscheinung des unveränderten Standes der Arbeitslöhne bei gleichzeitigem Rückgang des Einkommens der Unternehmer und Kapitalisten festgestellt wird.

IV.

Die Jenenser Durchschnittspreise der hauptsächlichsten

Jahrzehnt	Weizen pro 100 Kilogr.					Roggen pro 100 Kilogr.					Gerste pro 100 Kilogr.				
	Maximum		Minimum		Durchschnitt	Maximum		Minimum		Durchschnitt	Maximum		Minimum		Durchschnitt
	Jahr 17 rsp. 1800	M. Pf.	Jahr 17 rsp. 1800	M. Pf.	M. Pf.	Jahr 17 rsp. 1800	M. Pf.	Jahr 17 rsp. 1800	M. Pf.	M. Pf.	Jahr 17 rsp. 1800	M. Pf.	Jahr 17 rsp. 1800	M. Pf.	M. Pf.
1752—1760	57	16.25	52	8.67	11.45	57	13.17	59	5.29	7.98	57	10.10	59	3.91	5.99
1761—1770	62	34.63	67	8.89	14.95	62	29.93	69	4.65	10.82	62	24.63	69	3.58	7.96
1771—1780	72	23.14	80	8.16	11.99	72	19.53	74	5.94	8.91	72	15.37	80	3.78	6.40
1781—1790	89	15.63	82	6.95	11.66	89	10.86	81	5.43	7.89	89	8.51	81	4.05	6.21
1791—1800	99	18.67	92	11.28	14.99	99	14 31	92	6.86	9.97	99	11.81	92	6.13	7.87
1801—1810	05	34.97	10	15.97	23.05	05	27 46	10	11.24	15.44	05	21.38	01	9.26	11 99
1811—1820	17	38.23	20	14.15	22.98	17	31.63	20	8.39	15.99	17	25.58	20	6.41	11.96
1821—1830	22	15.98	27	8.07	12.71	28	12.98	25	3.72	8.54	28	9.09	25	4.06	6.63
1831—1840	39	18.91	34	11.49	14.39	39	15.71	34	7.08	10.66	39	12 52	34	4.14	5.94
1841—1850	47	26.91	50	12.86	16.61	47	23.02	49	7.59	12.39	47	19 34	41	5.89	9 95
1851—1860	55	26.16	51	15.74	20.79	55	22.65	51	13.47	17.38	55	15.97	51	10.26	13.79
1861—1870	67	24 99	65	16.69	19.60	67	20.84	64	11.88	16.21	68	17 63	64	10.99	13 79
1871—1880	73	28.82	79	19.49	22.74	80	20.47	78	15.40	18.20	74	20.44	71	14.33	17.53
1881—1885	81	21.63	85	16.09	18.63	81	20.73	83	14.98	16.68	81	17.08	83	14.34	15.67
1886	Sept.	16.87	Jan.	15.06	15.86	Jan.	15 09	Juli	14.23	14.49	Okt.	15.00	Juli	13.00	13.89
1887	Juni	18.51	Okt.	15.00	16.56	Jan.	14.25	Okt.	12.63	13.44	Jan.	15 00	Dez.	13.50	14 68

Verhältnis der minimalen und maximalen Preise wie 1:x.

Jahrzehnt	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rind- fleisch	Schweine- fleisch
1752—1760	1 : 1.88	1 : 2 49	1 : 2.58	1 : 2.20	1 : 1 12	1 : 1.23
1761—1770	1 : 3.89	1 : 6.44	1 : 6.88	1 : 8.11	1 : 1.74	1 : 2.06
1771—1780	1 : 2.84	1 : 3.29	1 : 4.06	1 : 2.51	1 : 1.39	1 : 1.54
1781—1790	1 : 2.25	1 : 2.00	1 : 2.10	1 : 1.45	1 : 1.15	1 : 1.44
1791—1800	1 : 1.66	1 : 2.09	1 : 1.93	1 : 2.13	1 : 1.53	1 : 1.56
1801—1810	1 : 2.19	1 : 2.44	1 : 2.31	1 : 2.22	1 : 1.25	1 : 1.16
1811—1820	1 : 2.70	1 : 3.77	1 : 3.99	1 : 2.09	—	—
1821—1830	1 : 1.98	1 : 3.49	1 : 2.24	1 : 2.01	—	—
1831—1840	1 : 1.65	1 : 2.23	1 : 2.04	1 : 1.62	—	—
1841—1850	1 : 2.01	1 : 3.03	1 : 3.28	1 : 2.53	—	—
1851—1860	1 : 1.66	1 : 1.68	1 : 1.56	1 : 1.69	1 : 3.31	1 : 3.46
1861—1870	1 : 1.58	1 : 1.74	1 : 1.60	1 : 1.44	1 : 1.12	1 : 1.45
1871—1880	1 : 1.48	1 : 1.33	1 : 1.08	1 : 2.19	1 : 1.28	1 : 1.27
1881—1885	1 : 1.34	1 : 1.38	1 : 1.19	1 : 1.16	1 : 1.09	1 : 1.17
1886	1 : 1.12	1 : 1.06	1 : 1.15	1 : 1.23	1 : 1.00	1 : 1.09
1887	1 : 1.12	1 : 1.13	1 : 1.11	1 : 1.12	1 : 1.00	1 : 1.00

Nahrungsmittel von 1752 bis 1887.

Hafer pro 100 Kilogr.					Rindfleisch pro 1 Kilogr.					Schweinefleisch pr. 1 Klgr.				
Maximum		Minimum		Durch-schnitt	Maximum		Minimum		Durch-schnitt	Maximum		Minimum		Durch-schnitt
Jahr 17rsp. 1800	M.Pf.	Jahr 17rsp. 1800	M.Pf	M.Pf	Jahr 17rsp. 1800	M.Pf.	Jahr 17rsp. 1800	M.Pf.	M.Pf.	Jahr 17rsp. 1800	M.Pf.	Jahr 17rsp. 1800	M.Pf.	M.Pf.
57	8.56	55	3.89	5.47	53	0.28	52	0.25	0.26	56	0.32	52	0.26	0.28
62	23.61	69	2.92	7.47	62	0.66	64	0.38	0.48	62	0.74	63	0.36	0.46
72	9.65	80	3.84	5.19	72	0.36	74	0.26	0.28	72	0.40	80	0.26	0.30
89	6.01	87	4.13	5.09	85	0.30	81	0.26	0.28	90	0.36	81	0.25	0.30
99	12.29	93	5.78	8.06	97	0.46	91	0.30	0.34	00	0.56	91	0.36	0.42
05	16.98	02	7.65	9.91	07	0.50	01	0.40	0.46	06	0.60	08	0.52	0.58
17	13.65	20	6.50	10.19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	8.54	25	4.24	5.84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	8.86	34	5.47	7.86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	13.38	41	5.28	8.49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	13.81	52	8.18	11.14	60	0.86	53	0.26	0.56	60	0.90	53	0.26	0.58
69	13.44	62	9.34	11.34	67	0.96	61	0.86	0.90	68	1.16	64	0.80	1.02
74	20.89	72	9.52	14.11	73	1.25	71	0.98	1.16	76	1.40	71	1.10	1.29
81	15.92	83	13.77	14.55	83	1.25	87	1.15	1.21	81	1.35	84	1.15	1.26
Sept.	14.41	Okt.	11.75	13.49	86	1.25	Fbr.	1.25	1.25	Okt.	1.25	Jan.	1.15	1.18
April	12.50	Okt.	11.20	11.81	87	1.25	87	1.25	1.25	87	1.15	87	1.15	1.15

Anmerkung. Die älteren Zahlen bis 1855 sind entnommen aus: Schulze, Friedr. Gottl., Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre; Leipzig 1856. Die neueren dagegen aus: Blätter von der Saale, Jena.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Cossa, L., Primi Elementi di Economia Politica, Vol. I: Economia Sociale. Ottava edizione totalmente rifatta. 225 SS. Milano, Ulrico Hoepli, 1888.

Es giebt wohl wenige nationalökonomische Bücher, welche eine so grofse Verbreitung gefunden haben, als Cossa's bekannte Elementi. Sie haben seit 1875 acht Auflagen in italienischer Sprache erlebt, sie sind aufserdem in die deutsche, englische, russische, polnische und spanische Sprache übersetzt, und wie ich höre, ist soeben auch weit jenseits des Ozeans in Brasilien eine Uebersetzung ins Portugiesische erschienen. Es giebt aber auch wenige Bücher, die ihre weite Verbreitung so sehr verdienen. Cossa's Elementi sind das Muster eines Grundrisses; klar, scharf, kurz, bei aller Kürze reich an Inhalt, ausgestattet mit einer für den geringen Umfang des Büchleins geradezu glänzenden Litteraturübersicht, und — last not least — immer auf der Höhe der Wissenschaft. Denn mit unermüdlichem Fleifs und glücklichem Taktgefühl weifs Cossa immerfort das wahrhaft Gute aus den neuen Erscheinungen aller Litteraturen und aller methodischen Richtungen auszulesen und seinem Buche zu Nutze zu machen.

Die 8. Auflage, die den Anlafs zu diesen Zeilen giebt, hat sich gegenüber den früheren Auflagen äufserlich und innerlich verändert. Cossa hat die früher vereinigt behandelte „Economia Politica" jetzt in zwei selbständige Abteilungen getrennt: in einen theoretischen Teil, der unter dem Spezialtitel „Economia Sociale" eben jetzt vorliegt, und in einen praktischen, die „Politica Economica", die demnächst erscheinen soll. Gleichzeitig ist der Inhalt des Werkes nicht unerheblich bereichert worden, so dafs jetzt der theoretische Teil allein einige Seiten mehr zählt als früher das ganze.

Sollte es unter diesen Umständen nicht zeitgemäfs sein, eine neue Uebersetzung des trefflichen Buches zu veranstalten, durch die dasselbe auch in seiner jetzigen erweiterten Gestalt dem deutschen Publikum vorgeführt würde? E. Böhm-Bawerk.

Gide, Charles, professeur d'économie politique à la faculté de droit de Montpellier, Principes d'Économie Politique. Deuxième édition complètement refondue. Paris, Larose et Forcel, 1889. 623 S. in 8⁰.

Die „Grundsätze der politischen Oekonomie“ des Professors Karl Gide, dessen Namen durch seine „Revue d'Économie Politique“ in weitere Kreise getragen wurde, bieten ein ernstes litterar-historisches Interesse, denn sie bilden das erste Handbuch eines den französischen Universitätskreisen angehörigen Gelehrten, das mit den Lehren bricht, welche die orthodoxe Schule der Nationalökonomie, mit andern Worten das „Institut“, verkündet.

Allerdings mufs man die Rolle des „Instituts“ in Frankreich in bezug auf das geistige Leben, insbesondere in den Hochschulen, kennen, um zu ermessen, was das bedeutet, dafs ein Mann, den man Professor werden liefs und noch dazu einer mit dem Namen Gide's, in einem Lehrbuche die Lehren der Sozialisten mit Objektivität, ja sogar mit Sympathie zu erörtern wagt! Denn das Institut ist dem Volke der Franzosen in geistiger Hinsicht noch das Höchste, der Eintritt in dasselbe auch den Besten das am meisten anzustrebende; doch das Institut heischt die strengste wissenschaftliche Parteizucht, und zwar in der Richtung reinster Orthodoxie. — „C'est pourqoui notre évangile se résume en ces quatre mots: laisser faire, laisser passer“, sagt G. v. Molinari, der Herausgeber des Journal des Économistes und Correspondent der Akademie, in einem neuen Werke („Les lois naturelles“), worin er die Dogmen der starrsten Orthodoxie mit solchem Aplomb vertritt, als lebten wir vor hundert Jahren. Dementsprechend gerät man nun auch in Frankreich von Institutswegen sehr leicht und überaus wirksam in Acht und Bann. Uebrigens mufs man für Frankreich der sozialen Theorie eine andere Bedeutung beimessen, als blofs einer Verschönerung des geistigen Lebens einzelner Gelehrten. Wo der Monarchismus nicht feststeht, sondern die Formen der Staatsverfassung einander ablösen, können soziale Theorien eine sehr reale Bedeutung für das Leben des Volkes gewinnen.

Die politische Oekonomie wurde in Frankreich im Jahre 1878 für alle Rechtsschulen obligat erklärt und eine Reihe von jungen Kräften auf die neu errichteten Kanzeln berufen. Es geschah nun alsbald das Unerhörte, dafs im Laufe der Jahre sich eine geistig selbständige Richtung dieser jüngeren Kräfte herausbildete, welche in der Gemeinsamkeit ihrer Ueberzeugungen den Mut fand, sich von den Theoremen und Maximen der orthodoxen Richtung zu trennen und sich der historischen und der sozialpolitischen Schule in bezug auf die rein theoretischen und auf die volkswirtschaftspolitischen Lehren zu nähern. Es erschienen zwei Handbücher der Volkswirtschaftslehre, jenes von Gide (1884, erste Auflage) und dasjenige von Villey (Traité d'éc. pol., et de législation écon., Paris 1885)[1]. Das

[1] Den Anfang der wissenschaftlichen Secession bedeutet schon das grofse zweibändige Werk des Professors der Rechtsgeschichte Paul Cauwès, „Précis du cours d'économie politique, professé à la faculté de Droit de Paris“. Erste Auflage 1879, zweite Auflage 1881—82. Vor Jahresfrist ist an die Stelle von Cauwès Herr

letztere Werk, ein übrigens unschuldiger Sündenbock, war der Anlafs zu den folgenden denkwürdigen Aeufserungen eines der Veteranen der Nationalökonomie in Frankreich, Courcelle-Seneuil, eines der Meister der herrschenden Schule: „En somme, si nous en jugeons par les livres qu'ils ont publiés, nos professeurs d'économie politique des Facultés de droit n'ont guère répondu à l'intention du législateur qui a établi leurs chaires. Cette intention était fort claire . . . on voulait que les étudiants fussent préservés des erreurs socialistes par une exposition claire et démonstrative des fonctions du propriétaire . . . Si leurs cours ont quelque utilité, ce dont nous doutons fort, ils ne servent pas à donner ce qu'on leur demande, des idées fermes et nettes sur la théorie de la propriété![1]) Diese Zumutung, sozusagen ex cathedra die Freiheit wissenschaftlicher Forschung in das Zwangskleid der herrschenden wissenschaftlichen Schule zu beugen, war die unmittelbare Veranlassung zur Vereinigung der „Jungen" unter der Führung eines älteren unabhängigen Geistes, eben Karl Gide's, in der Gründung der unabhängigen, nur dem Dienste des Wissensdrangs bestimmten und auch die Forschungen des Auslandes berücksichtigenden „Revue d'Économie Politique" (Paris, Larose et Forcel, 3. Jahrgang, 1889).

Trete man nichtsdestoweniger mit keinen unmöglichen Erwartungen an das Buch von Gide, das nun in zweiter Auflage vorliegt, heran; es mufs noch immer genug Konzessionen dem allgemeinen Gedankenzuge machen; nichtsdestoweniger wird die angedeutete Unabhängigkeit den Leser insbesondere in den Abschnitten: Le travail, La monnaie métallique, La monnaie de papier, Le progrès dans la production, Les diverses solutions sociales dieses ganz ausgezeichneten Studierbuches, wohlthuend berühren. Die Bedeutung Gide's als Theoretikers liegt für die Wissenschaft in der Förderung, welche die Wertlehre in der Richtung ihrer subjektivistischen Auffassung in Frankreich durch ihn gewonnen hat. Gide hat die Wertlehre des Jevons[2]) in Frankreich bekannt gemacht und weiter entwickelt (siehe S. 77 fg.); leider sind manche bezügliche Ausführungen der ersten Auflage seines Lehrbuchs aus Raumrücksichten aus der zweiten ausgeblieben. Seine Darstellung des psychologischen Charakters des Werts als des Gewünschten — la valeur c'est la désirabilité — (siehe Seite 47, 52, 58, 77) ist sehr anerkennenswert. Selbständig sind die Partien über die Nachteile des laisser faire im gewerblichen Leben (S. 75 fg.), obwohl der deutsche Leser diese Andeutungen noch immerhin mild finden wird (vergl. S. 181 und 192), sowie die Darstellung der Monopolwirtschaft (S. 76) und (S. 231, 238, 340, 347) des Bank- und Münzwesens, seine Kritiken der theoretischen Dreiteilung der Produktionsfaktoren, der Kapitallehre (S. 150), sowie der Theorie des Arbeitslohnes, u. s. f. Dabei zieht Verf. alle praktischen Fragen der Gegenwart in seinen Bereich und die Behandlung der theore-

---

P. V. Beauregard zum Professor der Nationalökonomie an der juristischen Fakultät von Paris ernannt worden.

1) Journal des Économistes, August 1885.

2) Journal des Éc., Novemberheft 1881.

tischen Grundbegriffe tritt neben den Fragen der Volkswirtschafts politik zurück. Ein Anhang behandelt: Les finances publiques.

Die Darstellung ist fliefsend und schön. Dafs die fremde, insbesondere die deutsche Litteratur wenig verarbeitet ist, darf bei einem Franzosen, zumal bei einem Werk, das kein Buch mit Anmerkungen ist, nicht wunder nehmen. Die deutschen Buchhändler wissen schon lange, dafs auch die rühmendste Besprechung eines deutschen Werkes in Frankreich keinen Absatz dorthin hervorrufen kann.

Die eingangs besprochenen Verhältnisse haben uns lebhaft die Schilderung ins Gedächtnis gerufen, welche Helmholtz vor elf Jahren in seiner berliner Rektoratsrede von den französischen Universitäten entworfen hat. „Der französische Unterricht", sagte er damals [1]) „beschränkt sich auf das was feststeht und überliefert dies in wohlgeordneter, sorgfältig durchgearbeiteter Weise, leicht verständlich, ohne sich auf Zweifel und tiefere Begründung einzulassen . . . . Die Art des Unterrichts ist gut geeignet, um Schülern auch von mäfsiger Begabung ausreichende Kenntnisse für die Routine ihres Berufes zu geben. Sie haben keine Wahl zwischen verschiedenen Lehrern und schwören also in verba magistri, das giebt eine glückliche Zufriedenheit mit sich selbst und Freiheit von Zweifeln." Doch noch mehr hat uns das vorliegende Werk das folgende Wort von Helmholtz bekräftigt: „Uebrigens ist die französische Nation begabt, lebhaft und ehrgeizig; das korrigiert viele Mängel des Systems." Dr. Schwiedland. (Wien.)

Dietzel, H. Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre, Jena, Gustav Fischer. Erste Abteilung, Darstellung seines Lebens, VI und 92 SS. 1886. Zweite Abteilung, Darstellung seiner Sozialphilosophie. VIII und 240 SS. 1888.

Die letzten Jahre haben uns eine schon ziemlich umfangreiche Rodbertus-Litteratur gebracht. Wenn sich darunter auch manche verdienstliche Arbeiten befinden, so fehlt doch bisher eine kritische Zusammenfassung der Lehren Rodbertus'. Kozak hat sich strenge auf die blofs referierende Darstellung beschränkt, Moriz Wirth ist ein so blind begeisterter Anhänger R.'s, dafs von einer Kritik bei ihm keine Rede sein kann. Welche Schwierigkeiten eine solche Kritik bietet, beweist wohl zur Genüge der Umstand, dafs Dietzel — wie er selbst sagt (Vorrede 2. Abteilung) — von seinem ursprünglichen Plane, eine „kritische Darstellung der Lehre" des R. zu bieten, vorläufig abstehen mufste und dafs er sich für jetzt auf eine kritische Darstellung der die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lehren bildenden Sozialphilosophie beschränkte. Wenn demnach die vorliegende Arbeit noch nicht als abgeschlossen bezeichnet werden kann, so mufs doch anerkannt werden, dafs D. zum richtigen Verständnisse und zur Beurteilung der Lehren R.'s, namentlich zur Aufklärung des Zusammenhanges seiner Lehren mit anderen sozialphilosophischen Systemen weit mehr geleistet hat als alle seine Vorgänger auf diesem Gebiete. — Als Einleitung bietet uns D. eine biographische Skizze, in welcher namentlich die politische Thätigkeit R.'s

1) „Vorträge und Reden" Band II, S. 203 fg.

und seine kurzlebige Ministerschaft ziemlich ausführlich dargestellt ist. Sein Verkehr mit Lassalle, Rudolf Meyer, seine zweifelhafte Stellung zwischen den verschiedenen Parteien wird auf Grund des Briefwechsels mit den beiden Genannten geschildert. Die vielfachen Inkonsequenzen und Unklarheiten in der letzten Lebensperiode des einstigen Führers des linken Zentrums und Vertreters des deutschen Einheitsgedankens im preufsischen Landtage kann auch eine so liebevolle Darstellung, wie wir sie hier finden, nicht vergessen machen. In der zweiten Abteilung tritt nun D. erst an seine eigentliche Aufgabe heran: Er sucht nach einer philosophischen Grundlage, auf welcher die gesamten Lehren des R. aufgebaut sind. Eine solche findet er in seiner Staatsidee im Zusammenhange mit seiner Auffassung von der Entwicklungslehre. In der Auffassung des Staates als Selbstzweck, in der unbedingten Voranstellung des Ganzen, der Gattung über das Individuum habe sich Rodbertus vollkommen an die organische Schule, namentlich an Schelling, Hegel und Planta angeschlossen und wird deshalb (II. S. 36) als „der Sozialist der organischen Staatsidee“ bezeichnet. Die Entwicklungslehre R.'s basiert auf der angenommenen Analogie zwischen Natur und Geschichte und auf der daraus gefolgerten Entwicklung des „Organismus“ der menschlichen Gesellschaft in den drei Perioden des Stammes, der Staaten und der allseitigen Lebensgemeinschaft des ganzen Menschengeschlechtes, wobei die Staatenperiode nach R. bekanntlich wieder in die heidnisch-antike, die christlich- oder katholisch-germanische und endlich die christlich-soziale Periode zerfällt, Gegen diese Grundlage des R.'schen Lehrgebäudes erhebt D. einen doppelten Vorwurf. Er bestreitet ihre Richtigkeit oder wenigstens ihre Erwiesenheit und ihre — Originalität. Die „soziale“ Grundanschauung, dafs die Gesellschaft Zweck, das Individuum nur Mittel sei, habe einen axiomatischen Charakter, sei Glaubenssache, könne daher nicht erwiesen werden, während Rodbertus ihre Erwiesenheit voraussetzt. Dasselbe mufs D. selbstverständlich von der gegenseitigen individualistischen Anschauung zugestehen, welcher er sich zuzuneigen scheint. Gegen die von R. angenommene Analogie zwischen physischen Organismen und sozialen Körpern führt der Verf. den Gegenbeweis und weist endlich nach, dafs die Geschichtsphilosophie R.'s zum allergröfsten Teile auf willkürlichen Generalisierungen, einseitiger Hervorhebung einzelner Thatsachen und Einschränkung des Beobachtungsfeldes auf die mitteleuropäischen Staaten beruhe. So richtig dieser Vorwurf an sich ist, so trifft er wohl nicht R. allein, sondern er gilt so ziemlich für alle jene, welche sich bemüht haben, „Entwicklungsgesetze“ für die menschliche Gesellschaft aufzustellen, ohne dafs deren Bemühungen deshalb wertlos wären. Sie alle werden die Geschichte des Menschengeschlechts oder vielmehr den kleinen Teil derselben, den sie zu überblicken im stande sind, von einem voreingenommenen Standpunkte aus betrachten und sich mehr oder weniger einer petitio principii schuldig machen. Das hindert aber nicht, dafs auch durch solche lückenhafte, einseitige Untersuchungen mehr Licht über die Vergangenheit und vielleicht auch über die Zukunft des Menschengeschlechtes verbreitet wird.

Was nun weiter den Vorwurf anbelangt, dafs Rodbertus' „Weltan-

schauung in Natur und Geschichte" nicht „so vollständig neu" sei, als er behauptet (II, S. 181), so weist D. darauf hin, dafs R.'s sozialphilosophisches Grundprinzip der von der organischen Schule weiter entwickelten antiken Staatsidee entspreche, dafs er in dieser Beziehung namentlich von Planta beeinflufst wurde, und dafs in seiner Entwicklungstheorie die Gliederung der Staatenperiode bis auf die Namen von St. Simon und Bazard herübergenommen sei. Vollkommen zugegeben, dafs dies richtig sei, erscheint dem Ref. der darauf begründete Vorwurf, dafs R. „es geflissentlich maskierte", dafs er sein System mit fremder Hilfe ausbaute, nicht genügend gerechtfertigt. Mufste R. sich denn des fremden Einflusses bewufst sein, konnte er nicht wirklich in der Meinung leben, sein „System" sei blofs eine Weiterentwicklung der in dem bekannten Artikel von 1837 niedergelegten Grundsätze?! Uebrigens gerät D. diesbezüglich teilweise mit sich selbst in Widerspruch, denn er erkennt wiederholt an, dafs in dem erwähnten Artikel der Grundgedanke von R.'s Anschauung in nuce enthalten sei (I, S. 2, II, S. 39), während die nach den Ausführungen des Verf. kaum zu bezweifelnde Beeinflussung R.'s durch andere Schriftsteller zweifellos in eine spätere Zeit fällt.

Von den wirtschaftlichen Lehren R.'s hat der Verf. in dieser Schrift nur die Arbeitsorganisation im künftigen Sozialstaate mit „Normalarbeitstag" und „Normalwerk" einer näheren Untersuchung unterzogen. Auch hier wird aber mehr der Einflufs dieser Institutionen auf die Gestaltung des Staates als ihre rein wirtschaftliche Seite geprüft. Er gelangt dabei zu dem Schlusse, dafs — selbst die wirtschaftliche Möglichkeit des „Normalarbeitstages", die Schaffung eines gemeinsamen Nenners für die verschiedenen Arbeitsarten vorausgesetzt — der „Sozialwille" nicht, wie Rodbertus behauptet, das Interesse der genannten Gesellschaft verfolgen würde, sondern eben auch nur Sonderinteressen, und dafs im Sozialstaate des bellum omnium contra omnes in Permanenz erklärt wäre.

Zum Schlusse sei noch eines Versuches gedacht, den der Verf. eingangs der 2. Abteilung der Schrift macht, eine begriffliche Sonderung von „Sozialismus" und „Kommunismus" durchzuführen. D. will dabei auf die leitenden, treibenden Ideen der einzelnen Systeme zurückgehen und demgemäfs unter dem Namen „Sozialismus" alle jene Theorien zusammenfassen, „welche das „Sozial-Prinzip im Extrem verfolgen, d. h. das Dogma, dafs der Einzelne um des Ganzen willen da sei". Kommunismus hingegen nennt D. „die Gesamtheit der Theorien, welche das Individualprinzip ins Extrem verfolgen, d. h. das Dogma, dafs der Staat, die organisierte Gesellschaft, um des Einzelnen willen da ist". Abgesehen von der Frage, ob eine solche, schon zu wiederholten Malen versuchte strenge Unterscheidung wirklich einem wissenschaftlichen Bedürfnisse entspricht, scheint mir der vorgeschlagene Unterscheidungsgrund kaum zur Verwirklichung der Sonderung von Sozialismus und Kommunismus geeignet. Der Verf. setzt nämlich bei den Schriftstellern der sozialistisch-kommunistischen Richtung voraus, dafs sie alle von einem klaren Grundgedanken ausgehen und an diesem auch konsequent festhalten. Da dies nun sehr häufig nicht der Fall ist, so würden bei Annahme dieses Unterscheidungsgrundes die Zweifel darüber, ob ein Schrift-

steller Sozialist oder Kommunist ist, kein Ende nehmen. Wenn der Verf. hervorhebt, dafs man heute alle antikapitalistischen Theorien „auf die Folter eines Begriffes spanne, der wohl oder übel für alle passen solle“, so würde darin durch die Annahme seines Vorschlages nur insofern eine Aenderung eintreten, als zwei Begriffe vorhanden wären und das Anpassen an dieselben, die naturgemäfs enger sein müssen, noch gewaltsamer vor sich gehen würde. Einen „Generalnenner“ will er ja auch beibehalten und schlägt als solchen „Kollektivismus“ vor. Damit giebt er aber zu, dafs alle sozialistisch-kommunistischen Theorien gemeinsame Merkmale haben, so dafs eine Sonderung — wenn überhaupt möglich — doch nur den Zweck haben könnte, die dogmengeschichtliche Darstellung der verschiedenen Theorien übersichtlicher zu gestalten. So berechtigt nun auch zum grofsen Teile die Anklagen sind, welche D. gegen die bisherige Dogmengeschichte der sozialistisch-kommunistischen Theorien erhebt, so können wir doch in der vorgeschlagenen Sonderung nicht das Arcanum für Besserung auf diesem Gebiete erblicken. Sobald die grundlegenden, selbständigen Theorien — deren ja nur sehr wenige vorhanden sind — so gründlich und gediegen untersucht werden, als D. dies mit Rodbertus in Angriff genommen hat, wird die Besserung auf diesem Gebiete auch ohnedies eintreten. G. Grofs.

Costa-Rossetti, J. (Priester der Gesellschaft Jesu), Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie. Beitrag zu einem System der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik. Freiburg, Herder, 1888. 8. VIII—128 SS. M. 1,50.

Bagehot, W., The postulates of English Political Economy. New York, Putnam's Sons, 1888. 8. cloth. $ 1 —.

Bowker, R. R., Of work and wealth. A summary of Economics. New York, Putnam's Sons, 1888. 8. cloth. $ 0,75.

Calkins, Mary Whiton, Sharing the profits. Boston (U. St. A.), Ginn & C°, 1888. 8. 71 pp.

Chambers's Encyclopaedia: a dictionary of universal knowledge. New rev. edition (in 10 vols). Volume 2: Beaugency to Cataract. Philadelphia, J. B. Lippincott, 1888. 4. 5 and 828 pp. cloth. $ 3.—. (Contents the articles: Bibliography, by H. A. Webster. — Bi-metalism, by (Prof.) J. S. Nicholson. — Biography, by T. Davidson. — Bismarck, by C. Lowe. — Bookbinding, by J. Cundall. — The book-trade, by R. Cochrane — etc.)

Chuang Tzu, Mystic moralist and social reformer. Transl. from the Chinese by Herbert A. Giles. London, Quaritch, 1888. 8. 467 pp. 16/.—.

Lunt, E. C., The present condition of Economic Science, and the demand for a radical change in its methods and aims. New York, Putnam's Sons, 1888. 8. cloth. $ 0,75.

Payson, E., The law of equivalents in its relation to political and social ethics. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1888. 8. 9 and 306 pp. cloth. $ 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Brieg pro 1. April 1886/87 und teilweise bis Ende 1887. Brieg 1888. 8. 102 SS.

Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Halberstadt für das Jahr pro 1. April 1887—88. Halberstadt, Druck von Doelle & Sohn, 1888. 4. 65 SS.

Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Iserlohn für 1887/88 und Stadthaushalts-Etat pro 1888/89 nebst Spezialetats. Iserlohn, Druck von R. Wichelhoven, 1888. 4. 52 u XXXIII SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. April 1887 bis dahin 1888. Königsberg, Druck von Hausbrandt's Nachfolger, 1888. 4. 95 SS. —

Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse in Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. April 1887/88. Ebd. 1888. 4. 56 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1888. Magdeburg, Hofbuchdruckerei von C. Friese, 1889. 4. 172 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888. Osnabrück, Druck von A. Liesecke, 1888. 4. 70 SS.

Bezzenberger, A. (Professor), Die kurische Nehrung und ihre Bewohner. Stuttgart, Engelhorn, 1889. 8. 140 SS. mit Karte und 8 Textillustrationen. M. 7,50. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff. Band III Heft 4.)

Bögli, H., Der bernische Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653. Nach den Akten im bernischen Staatsarchiv dargestellt. Bern, Nydegger & Baumgart, 1889. 8. 137 SS. M. 1,80.

von Hesse-Wartegg, E, Kanada und Neu-Fundland. Nach eigenen Reisen und Beobachtungen. Freiburg i. B., Herder, 1888. gr. 8. XII—224 SS. mit 54 Illustrationen u. 1 Uebersichtskarte. M. 5.—.

Kriegsgeschichte, allgemeine, der neuesten Zeit. Hrsg. unter der Redaktion des Fürsten N. S. Galitzin. Aus dem Russischen ins Deutsche übersetzt von v. Streccius (kgl. preufs. Generallieutenant u. Kommandant von Karlsruhe.) Band II. 2. Hälfte: Kriege der I. französischen Revolution und der Republik (1792—1801). Kassel, Th. Kay, 1889 gr. 8. XVI und Bogen 30 bis 60. Mit 23 Karten, Plänen u. Porträts. M. 18.—.

Paul, E., Das russische Asien und seine wirtschaftliche Bedeutung. Hamburg, Verlagsanstalt, 1889. gr. 8. M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F. Heft 40.)

Rösel, G., Der Feldzug gegen die Sklaverei in Afrika, deren Notwendigkeit, Ausführbarkeit und Organisation. Trier, Paulinus-Druckerei, 1889. 8. 32 SS. M. 0,50.

Rothe, Joh., Chronik von Thüringen. Bearbeitet u. herausgegeben von E. Fritsche. Eisenach, Bacmeister, 1888. 8. 264 SS. M. 3,60.

Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. April 1887 bis dahin 1888. Brandenburg a. d. H., Wiesike's Buchdruckerei, 1888. 4. 32 SS.

Verwaltungsbericht des Magistrats zu Nordhausen für das Rechnungsjahr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888. Nordhausen, Buchdruckerei von Th. Müller, 1888. gr. 4. 50 SS.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch 1889. Neue Folge. XVII. Jahrgang. Wien, C. Gerolds Sohn, 1889 8. 330 SS. M. 4.—. (Darin enthalten: Städtisches Jahrbuch. — Handwerk und Grofsindustrie in Wien 1700—1850, von Sigm. Mayer. — Die Entwickelung Wiens in den letzten zwei Jahrhunderten, von K. Weifs. — Ueber eine historische Ethnographie Wiens, von Arn. Mayer. — Chronik der Stadt Wien (von 1887, Sept. bis 1888 Juni.) etc.)

Bravard, J., Une commune et une paroisse en Auvergne aujourd'hui et avant 1789: Isserteaux et les communes environnantes, comprenant la géographie de la commune, les minéraux, plantes, cultures, curiosités qui s'y trouvent, localités, châteaux, écoles, moeurs, légendes, histoire et administration avant 1789, etc. Clermont-Ferrand, impr. Richet & Standachar, 1888. 8. 215 pag. et carte.

Francis de Pressensé, L'Irlande et l'Angleterre depuis l'acte d'union jusqu'à nos jours (1800—1888) Paris, Plon, Nourrit & C°, 1889. 8. fr. 7,50.

Freppel (Evêque d'Angers), La Révolution française à propos du centenaire de 1789. Paris, Roger & Chernoviz, 1889 8 160 pag. fr. 2.—. (Sommaire: Réformes et révolution. — La Révolution française et le christianisme. — La Révolution française et l'Europe chrétienne. — La Révolution française et la liberté. — La Révolutiion française et les légistes. — La Révolution française et l'égalité. — La Révolution française et la fraternité. — La Révolution française et la propriété. — La Révolution française et le travail. — La Révolution française et l'instruction. — La Révolution française et le militarisme. — La Révolution française et l'avenir de la France. — etc.)

de Goncourt, E. et J., Histoire de la société française pendant la Révolution. Paris, Quantin, 1888. gr. in-4. 379 pag. avec de nombreuses planches hors texte en taille-douce, phototypie, chromotypographie et des fac-similés en noir et en couleur des gravures du temps. fr. 30.—.

de Ménorval, E., Paris depuis ses origines jusqu'à nos jours. Ire partie: depuis les temps les plus reculés jusqu'à la mort de Charles V. en 1380. Paris, Firmin-Didot, 1889. 8. 500 pag. et 4 cartes en chromotyp. fr. 6.—.

Préau, Ch., Etude sur la Chambre aux deniers du roi du XIIe au XVIe siècle. Paris, Thorin, 1888. 8. 16 pag.

Rossignol, J. P. (professeur de littérature grecque au Collège de France), De l'éducation et de l'instruction des hommes et des femmes chez les anciens. Paris, Labitte, 1889. 8. 332 pag. fr. 6.—.

Bonvalot, G., Through the Heart of Asia over the Pamir to India. Translated from the French by C. B. Pitman. 2 vols. with 250 illustrations by Alice Pépin. London, Chapman & Hall, 1888. Roy.-8. 550 pp. 34/.—

Gisborne, W., The colony of New Zealand: its history, vicissitudes and progress. London, Petherick, 1888. 8. XII—360 pp. with 3 maps. 7/.6.

Jessopp, A., The Coming of the Friars, and other mediaeval sketches. London, T. Fisher Unwin, 1888. 8. cloth. 7/.6. (Contents: The coming of the friars. — Village life in Norfolk six hundred years ago. — Daily life in a mediaeval monastery. — Black death in East Anglia. — The building-up of a university. — The prophet of Walnut-tree Walk. —)

Marvin, Ch., The region of eternal fire: an account of the journey to the Petroleum Region of the Caspian in 1883. Popular edition. London, W. H. Allen, 1888. 8. 422 pp. 7/.6.

Mc Murdo, E., The history of Portugal from the reign of D. Diniz to the reign of D. Alfonso V. (compiled from Portuguese histories. Volume II. London, S. Low, Marston, Searle & Rivington, 1889. gr. in-8. X—535 pp. M. 25,20. (Contents: 1279—1325: Administration. Population. State of agriculture. Mining. Commerce. Various industries. The Navy. — 1325—1357: State of Portuguese policy. Codices of the jews. Commerce, navigation, and first attempts of maritime discoveries. — Heroic defence of Almada. — Cortes of Coimbra. — 1385—1433: Exigencies of the Cortes. Internal and external administration. Expedition to Ceuta. — 1433—1446: Expedition to Tangiers. The Cortes of Torres-Novas. The Cortes of Lisbon and of Evora. — The plague. 1447—1481: Guadalupe, Arzilla, Tangiers. Continuation of the Portuguese discoveries. — etc.)

Parker, E. H., Chinese account of the Opium War. Shangai, Kelly & Walsh, 1888. 8. 2/.—.

Robinson, A. Mary F., The end of the Middle Ages: essays and questions in history. London, Fisher Unwin, 1888. 8. 406 pp. 10/.6.

Walker (Mrs.), Untrodden paths in Roumania. London, Chapman & Hall, 1888. 8. With 78 illustrations. 10/.6. (Descriptions of the inner life of the Roumanian people.)

Fiorentini, L., Monografia della provincia di Bergamo. Bergamo, fratelli Bolis, 1888. 4. XLII—288 e 209 pp. (Contiene: Nozioni generali. — Demografia. — Industria territoriale. — Industria manifatturiera. Commercio. — Movimento delle finanze dello stato nella provincia. — Sanità pubblica. — Viabilità — Istruzione pubblica. — Amministrazioni civili. — Scavi d'antichità e belle arti. —)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Jastrow, J., Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Ein Ueberblick über Stand und Mittel der Forschung. (Heft I der Historischen Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow). Berlin, R. Gaertner, 1886. 8. 219 SS.

Statistischen Untersuchungen über die Bevölkerungs-Verhältnisse vergangener Jahrhunderte begegnete man bis vor wenigen Jahren nur selten. Pflegten doch weder die Historiker derartigen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, noch sahen die Vertreter der Statistik sich veranlafst, ihr Interesse einer Zeit zuzuwenden, der das planmäfsige Sammeln von Zahlenmaterial so gut wie völlig unbekannt zu sein schien. Man war infolgedessen über die Volksmenge früherer Perioden so wenig unterrichtet, dafs die Einwohnerzahl selbst derjenigen mittelalterlichen Städte zweifel-

haft blieb, welche in politischer und wirtschaftlicher Beziehung damals den ersten Rang einnahmen. Dennoch war der Wunsch, ihre wenn auch nur ungefähre Gröfse in Erfahrung zu bringen, lebhaft genug, um zu mancherlei Mutmafsungen Anlafs zu geben. Unwillkürlich legte man dabei den Mafsstab moderner Verhältnisse an und beurteilte die ehemaligen Mittelpunkte des deutschen Kulturlebens als Grofsstädte im heutigen Sinne, eine Auffassung, der die unzuverlässigen Resultate der in alter und neuer Zeit vereinzelt angestellten Berechnungen und Schätzungen nicht Unrecht gaben. Dieselbe geriet erst dann ins Wanken, als im Jahre 1864 eine mittelalterliche Volkszählung Nürnbergs, und zwar mit dem auffallenden Ergebnis bekannt wurde, dafs diese mächtige Reichsstadt um die Mitte des 15. Jahrhunderts nur etwa 20 000 Einwohner zählte. Inzwischen sind nun auch über andere einflufsreiche Städte jener Zeit Untersuchungen veranstaltet worden, welche gleichfalls darnach angethan sind, die früheren Vorstellungen von der einstigen Gröfse der alten Städte als weit übertrieben erscheinen zu lassen.

So sehr man unter diesen Umständen nun auch zur Forderung einer wesentlichen Modifizierung der bisherigen Vorstellungen vom mittelalterlichen Städteleben hinneigen mag, ist doch andererseits nicht aufser acht zu lassen, dafs die neueren Forschungen nicht allein erst auf eine immerhin nur geringe Anzahl von Städten sich erstreckt haben, sondern auch in ihren Ergebnissen manche Zweifel haben entstehen lassen, was beides eine Weiterführung der gedachten Untersuchungen dringend wünschenswert macht. Auch wird demjenigen, welcher die einschlägige Litteratur durchblickt, die Thatsache nicht entgehen, dafs über den Wert und die Bedeutung der Quellengattungen, aus denen die Forschung zu schöpfen hatte, die Ansichten vielfach noch geteilt sind und eine Einigung um so schwerer zu erzielen sein wird, als es sich dabei um Fragen handelt, zu deren Beantwortung jene Untersuchungen selbst erst die Mittel liefern mufsten, Umstände, die gleichfalls auf eine Fortsetzung der Studien hinweisen.

Jastrow hat sich nun in seiner obigen Arbeit die Aufgabe gestellt, dem Leser einmal über den bisherigen Gang der Forschung, insbesondere über die dabei zur Anwendung gelangten Untersuchungsmethoden einen orientierenden Ueberblick zu geben und sodann auf dasjenige Material aufmerksam zu machen, dessen Ausnutzung für künftige Arbeiten derselben Art in erster Linie in Frage kommen dürfte. Während Jastrow aber für den ersteren Zweck seine Beispiele fast ausschliefslich dem von der bisherigen Forschung bevorzugten 15. Jahrhundert entnimmt, gehören die Quellen, deren künftige Verwertung er befürwortet, vornehmlich dem solche weit reichlicher als das vorige darbietenden 16. Jahrhundert an; dieselben gehen also über das eigentliche Mittelalter schon hinaus. Der Verf. hält die Verbindung dieser beiden Jahrhunderte in der genannten Weise namentlich deshalb für berechtigt, weil die übliche Scheidung von Mittelalter und Neuzeit für die deutsche Bevölkerungsgeschichte nicht wesentlich in Frage komme, in dieser Beziehung vielmehr die Zeit des schwarzen Todes bis zum dreifsigjährigen Kriege (1350—1618) als eine einheitliche Periode, und zwar andauernder Steigerung der Volkszahl aufzufassen sei.

In Ansehung der Methoden, mit deren Hilfe man die Gröfse mittel-

alterlicher Städte festzustellen gesucht hat, unterscheidet der Verf. drei verschiedene Wege: die Zählung, die Berechnung und die Schätzung. Volkszählungen wurden im Mittelalter nicht aus allgemeinem Interesse, vielmehr stets mit Rücksicht auf einen besonderen Zweck, namentlich zur Feststellung des Lebensmittelbedarfs in Kriegszeiten sowie zu Besteuerungszwecken vorgenommen. Das erstgenannte Ziel verfolgten die bekannten Zählungen in Nürnberg und Strafsburg aus dem 15. Jahrhundert, welche von Hegel bezw. Eheberg mitgeteilt worden sind.

Hinsichtlich der verschiedenartigen Quellen, deren Ausnutzung nur durch Berechnung möglich ist, scheidet Jastrow diejenigen, welche auf die Mitteilung von Zuständen sich beziehen, und auf Grund derer man von einem bekannten Teile der Bevölkerung auf die Gesamtheit derselben schliefst, von solchen, in denen regelmäfsig wiederkehrende Ereignisse statistisch erfafst werden. Zur ersteren Gattung gehören die Bürgerverzeichnisse, welche die zur Eidesleistung an den Rat herangezogenen erwachsenen männlichen Personen enthalten, wie solche Bücher zur Ermittelung der Bevölkerung von Frankfurt a. M. verwandte; ferner die u. a. von Paasche für Rostock, von Richter für Dresden und von Schönberg für Basel benutzten Steuerrollen, sowie die Verzeichnisse der waffenfähigen Mannschaft. Bezüglich der zweiten obengenannten Quellengruppe handelt es sich um die Nachrichten über diejenigen Ereignisse, welche heute unter den Begriff der Bevölkerungsbewegung zusammengefafst werden. Auch dieses, vor allem aus den Kirchenbüchern zu schöpfende Material hat bereits mehrfach für die Ermittelung der Volkszahl, so neuerdings u. a. Eheberg für die Berechnung der Gröfse Strafsburgs als Grundlage gedient. Jastrow erörtert die Bedeutung der einzelnen Elemente der Bevölkerungsbewegung für den vorliegenden Zweck und gelangt dabei zu dem Ergebnis, dafs die Nachrichten über die Geborenen und die Gestorbenen, und zwar besonders die letzteren, weniger dagegen die über die Eheschliefsungen zu Schlüssen auf die Einwohnerzahl geeignet seien. Bei der Verwertung der beiden Quellengruppen ist insofern die gleiche Methode einzuschlagen, als die Berechnung immer vermittels eines Reduktionsfaktors zu erfolgen hat. Derselbe stellt im ersteren Falle denjenigen Bruchteil dar, welchen die bekannte Personenzahl von der Gesamtbevölkerung bildet, im zweiten dagegen die sogen. Geburts-, Sterbe- und Heiratsziffer. Da die Genauigkeit der auf dem Wege der Berechnung zu gewinnenden Resultate also nicht allein von dem Werte der Quellen, sondern auch von der Wahl eines geeigneten Reduktionsfaktors abhängt, so läfst sich von dieser Methode mehr als eine blofs ungefähre Feststellung der Volkszahl nicht erwarten.

Weit geringer noch ist der Wert, welchen Jastrow der Schätzung glaubt beimessen zu dürfen. Als Grundlage derselben haben Ueberlieferungen verschiedenster Art Verwendung gefunden, wie die Zahl der gestellten Kriegsmannschaften, die Menge der verbrauchten Nahrungsmittel, die Zahl der Bäckermeister, Fleischer u. a. m. Solche Schätzungen unternahmen z. B. Arnold für Worms und v. Kern für Nürnberg. Völlig unkritische Anwendung fanden sie durch einige ältere Schriftsteller, z. B. seitens des Humanisten Konrad Celtes in seiner Lobschrift auf Nürnberg. Jastrow

erblickt in dieser Methode lediglich ein Mittel zur Verifizierung der mit Hülfe der anderen Methoden gefundenen Ergebnisse.

Zu dem für die weitere Forschung empfohlenen Quellenmaterial gehören einmal die im Interesse der im 16. Jahrhundert noch sehr zahlreichen Landesteilungen veranstalteten Aufnahmen der Bevölkerung, welche als von Ort zu Ort erfolgt, nach Ansicht des Verf. auch für eine städtische Statistik zu verwerten sind; ferner die Ergebnisse der als Rest der allgemeinen Wehrpflicht des alten germanischen Heerbannes in den verschiedensten Teilen des Reiches, so namentlich in der Mark Brandenburg vorgenommenen Mannschaftsmusterungen, durch welche die Zahl der waffenfähigen Mannschaften festgestellt wurde. Weiterhin kommen in Betracht die als Grundlage für die Erhebung der Territorialsteuern dienenden und bei der Mannigfaltigkeit der in den einzelnen Territorien bestehenden Abgabearten eine verschiedenartige Ausbeute in Aussicht stellenden Steuerrollen und Steuerkataster, sowie als Vorläufer des modernen Zählungswesens vor allem die Kirchenbücher, eine bis ins Mittelalter zurückreichende, im 16. Jahrhundert allgemeiner gewordene Einrichtung. Mit der Erschliefsung dieser letztgenannten Quelle ist trotz ihrer hohen bevölkerungsstatistischen Bedeutung bislang kaum der Anfang gemacht.

Wie man sieht, bezieht sich das genannte Quellenmaterial, zu dessen Ausnutzung der Verf. vor allem die lokalen Geschichtsvereine für berufen hält, nicht nur auf einzelne Städte, sondern auf ganze Territorien, so dafs mit seiner Verwertung die historisch-statistische Forschung ihren räumlichen Gesichtskreis wesentlich erweitern würde. Jastrow vertritt nämlich die Ansicht, dafs die gedachten Untersuchungen nur dann zu einem allseitig befriedigenden Ergebnis führen werden, wenn dieselben, statt wie bisher auf einzelne Städte sich zu beschränken, ganze Städtegruppen vereinigt behandeln.

Es konnte nicht die Aufgabe der vorstehenden Bemerkungen sein, mehr als einen flüchtigen Ueberblick über den reichen Inhalt des Jastrow'schen Werkes zu bieten; insbesondere mufste darauf verzichtet werden, den wertvollen Ausführungen zu folgen, zu denen die Einzelheiten der bis jetzt vorliegenden Forschungen dem Verf. Anlafs geben. Ohne Zweifel wird seine Arbeit bei der Fülle der Anregung, welche sie gewährt, ihren beabsichtigten Zweck nicht verfehlen. Angesichts der vielseitigen Verwertung, welche das ältere Material für die Erforschung der sozialen Gliederung der ehemaligen städtischen Bevölkerung, ihrer Berufs-, Wohlstands- und Herkunftsverhältnisse gefunden hat — wir erinnern nur an die bekannten Arbeiten von Schönberg und Bücher —, wird es manchen vielleicht befremden, wenn er bei Jastrow der Auffassung begegnet, dafs jetzt vor allem auf die Auszählung der Kirchenbücher Wert zu legen sei. Indes ist hier zu beachten, dafs es Jastrow lediglich um die Ermittelung der Einwohnerzahl zu thun war und er daher nur von diesem Gesichtspunkte aus das Material zu beurteilen hatte. Wo es sich freilich um Untersuchungen über die so wichtige Frage der Zusammensetzung der Bevölkerung in sozialer Beziehung handelt, wird die Wertschätzung der einzelnen Teile des besprochenen Materials ohne Zweifel wesentlich anders ausfallen müssen.

Schliefslich möge nicht unerwähnt bleiben, dafs Jastrow auch die Endergebnisse der bisherigen Forschung berücksichtigt und selbst einige Beiträge nach dieser materiellen Seite hin geliefert hat. Wir beschränken uns hier auf die Wiedergabe derjenigen Zeilen, in denen der Verf. (S. 159) die Resultate kurz zusammenfafst. „Nach den bis jetzt bekannt gewordenen Zahlen haben wir uns die Spitzen des deutschen Städtelebens im 15. und 16. Jahrhundert als Gemeinden im Umfange heutiger Mittelstädte von etwa 15—60 000 Einwohner zu denken; im 15. Jahrhundert stehen sie mehr in der niederen Hälfte dieses Spielraums und teilweise noch darunter, im 16. in der höheren Hälfte und mögen teilweise schon darüber hinausgegangen sein.“ Dr. A. Wirminghaus.

Böckh, R., Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1880 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. Heft 3, zweite Abteilung B. Berlin, L. Simion, 1888. Roy.-4. 4 u. 120 SS. (A. u. d. T.: Die Berliner Volkszählung von 1880 Heft 3.)

Peters, C., Die deutsch-ostafrikanische Kolonie in ihrer Entstehungsgeschichte und wirtschaftlichen Eigenart. Berlin, Walther & Apolant, 1889. 8. 44 SS. M. 0,50.

Rudolph, Th., Die niederländischen Kolonien der Altmark im XII. Jahrhundert. Eine quellenkritische Untersuchung. Berlin, Walther & Apolant, 1889. gr. 8. VIII—109 SS. M. 3.—.

Wiese, A., Die Cistercienser in Dargun von 1172 bis 1300. Ein Beitrag zur mecklenburg-pommerschen Kolonisationsgeschichte. Güstrow, Waltenberg'sche Buchdruckerei, 1888. 8. 93 SS. M. 1,25.

Annual report, fiftieth, of the Registrar-General of Births, Deaths, and Marriages in England (1887). London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1888. 8. XC—215 pp. Parliam. paper by command. 1/.8. (Contents: Marriage-rate; relation between mariage-rate and commercial activity. — General death-rate; imperfection of statistical records of causes of death. — International vital statistics. — Fifty years of civil registration. Opposition of clergy to births and deaths Registration Act, 1837, etc. etc. —)

Hall, G. Barnes, Historical sketches and events in the colonization of America and the out-growth of our country. Minneapolis, Raymer, 1888. 8. cloth. 12 and 222 pp. with portraits, historical and statistical tables.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Freudenstein, G., Der Viehhandel nach deutschem, österreichisch-ungarischem und schweizerischem Recht. Leipzig, Blüher, 1889. 8. 144 SS. M. 1,50.

Jolowicz, J. (Dampfmühlen- und Bäckereibesitzer), Getreidepreis und Brotpreis. Vortrag gehalten im volkswirtschaftlichen Verein zu Posen. Posen, J. Jolowicz, 1889. 8. 24 SS.

Kreubel, E., Die Agrargesetzgebung in Sachsen-Weimar. (Dissertation.) Mühlhausen, Ribling, 1888. 8. 126 SS.

v. Seelhorst, C., Der Roggen als Wertmafs für landwirtschaftliche Berechnungen. Jena, Fischer, 1888. gr. 8. 8 u. 80 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster, Band II Heft 6.)

Strohmer, Fr., Die Ernährung des Menschen und seine Nahrungs- und Genufsmittel. Ueber Aufforderung des k. k. Ackerbau-Ministeriums verfafst. 2. Aufl. Wien, Graeser, 1889. gr. 8. VIII—368 SS. M. 4.—.

Rhone-Converset, J. L., La vigne: ses maladies, ses ennemis, sa défense en Bourgogne et Champagne. Paris, Michelet, 1888. 8. 123 pag. avec grav. dans le texte. fr. 2,50.

Villain, L., Un chapitre de l'inspection des viandes. Les odeurs et les couleurs des viandes dans l'état sain et dans l'état de maladie. Paris, Carré, 1889. 8. 31 pag.

Isham, Ch., The Fishery Question. A summary of its history and analysis of the issues involved. New York, Putnam's Sons, 1888. 12. With map of the fishing-grounds. $ 0,75.

Bock, C. C. W. and Newlands, Sugar: a handbook for planters and refiners. London, Spons, 1888. 8. With illustrations. 30/.—.

Long, J., The book of the Pig: its selection, breeding, feeding and management. New edition. London, L. U. Gill, 1888. Roy.-8. 360 pp. with illustrations by Harrison Weir etc. 10/.6.

Mitchell, H., Diamonds and Gold of South Africa. Together with the Transvaal Gold Law. London, E. Wilson, 1888. 8. 5/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht über den 22. schlesischen Gewerbetag abgehalten zu Schmiedeberg in Schlesien am 12. und 13. Juli 1886 und über den 23. schlesischen Gewerbetag abgehalten zu Grünberg am 19. und 20. September 1887. Hrsg. vom Ausschufs des schlesischen Zentral-Gewerbevereins in Breslau. Breslau, Buchdruckerei Lindner, 1888. 8. 70 SS.

Mitteilungen über die Ausstellung gewerblicher Schulen des Königreichs Sachsen im Jahre 1888. Zusammengestellt im Auftrage des kgl. Ministeriums des Innern. Dresden, Buchdruckerei von Lommatzsch, 1888. 8. 102 SS.

Portugiesische Weinausstellung, die, zu Berlin, 1888, veranstaltet vom Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande in Gemeinschaft mit den Ausstellungskommissionen zu Lissabon und Oporto. Berlin, Walther & Apolant, 1888. 8. 80 SS. mit 12 Karten der Weinproduktionsgebiete Portugals in gr. folio. M. 1.—. (Inhalt: Das Königreich Portugal, geographisch und geologisch geschildert, von E. Deckert. — Land und Leute von Portugal, von G. Diercks. — Die Ausstellung portugiesischer Weine in Berlin, von R. Jannasch. — Weinerzeugung in Europa. — etc.)

Textilkalender, österreichisch-ungarischer. Taschenbuch für Spinnerei, Weberei, Wirkerei, Färberei, Bleicherei, Appretur, Druckerei etc. Hrsg. von der Redaktion von Pappenheim's „Textilindustrie". 4. Jahrgang (1889). Wien, Perles, 1889. gr. 16. 171 SS. geb. in Leinw. M. 3.—.

Gourdault, J., De Paris à Paris à travers les deux mondes. Paris, Jouvet, 1888. gr. in-8. Illustré de 32 32 compositions hors texte par H. Clerget. fr. 10.—. (Dans ce luxueux volume l'auteur donne de nombreuses détails sur les arts et les industries des capitales et grandes villes.)

Muller, E. (professeur à l'Ecole centr.), La nouvelle loi militaire, ses conséquences pour l'industrie et le commerce. Paris, impr. Chaix, 1888. 8. 14 pag.

Villon, A. M., Traité pratique de la fabrication des cuirs et du travail des peaux. Paris, Baudry, 1889. 8. Avec 128 figures dans le texte. fr. 18.— (Sommaire: Tannage. — Corroyage. — Hongroyage. — Mégisserie. — Chamoiserie. — Parcheminerie. — Cuirs vernis. — Maroquins. — Fourrures. — Courroies. — Selles. — Equipements militaires. — Harnais. — Théorie du tannage. — Statistique des cuirs et des peaux. —)

Bonham, J., Industrial liberty An analysis of the existing conditions in the United States, with special reference to the relations to the public of Railways and Trusts. London & New York, Putnam's Sons, 1888. 8. cloth. 7/.6. (Chief contents: Fundamental ideas. — Influence of the discovery of Steam and the mechanical inventions upon industry. — The industrial corporation. — The relation of the Railway and the „Trust" to industrial liberty. — The influence of the „Trusts" and other parasites upon industrial liberty. — Obstacles in the way of reform. — Protection. — Paternal government. — England and America; the relation of each to industrial liberty. —)

Paper Mills Directory of England, Scotland and Ireland, and year book of the paper making trade for 1889. London, Kent, 1888. 8. 2/.6.

Thurston, R. H., Steam-boiler explosions in theory and in practice. New York Wiley & Sons, 1888. 12. cloth. $ 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetz vom 20. Juli 1879 betreffend die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Hrsg. vom Reichsamt des Innern. Berlin, Heymann, 1889. 4. 72 SS.

Boll (exp. Sekret. im kais. statist. Amt), Die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Das Gesetz vom 20. Juli 1879 mit den vom Bundesrat am 6. Dezember 1888 dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, dem vom 1. Juli 1888 ab gültigen Verzeichnis der Massengüter und dem Hamburger Gesetz nebst Bekanntmachung vom 12. Oktober 1888, die Deklarationen für die Handels- und Schiff-

fahrtsstatistik des Freihafengebiets betreffend, zusammengestellt und hrsg. von B. Hamburg, Marquardt & Schering, 1889. 8. 64 SS. M. 1,50.

Diezmann, M. (Prof.), Deutschlands Warenhandel mit dem Auslande in den Jahren 1872—1887 nach den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik. Berlin, L. Simion, 1888. 8. 63 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 77 u. 78.)

Fournier, Eine amtliche Handlungsreise nach Italien 1754. Beitrag zur Geschichte der österreichischen Kommerzialpolitik. Wien, Tempsky, 1888. 8. 52 SS.

Hauptstock, H., Der Postzwang unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871. Studie. Neustadt (Oberschlesien), Druck von J. Augustin, 1888. 8. 52 SS. M. 0,80.

Jahresbericht über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1887. Hrsg. von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen (zugleich als Fortsetzung der vorangegangenen Jahrgänge XLVII. Nachweisung über den Betrieb der grofsh. badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privat-Eisenbahnen). Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1888. 4. 104 SS., 34 Tabellen u. 12 graphische etc. Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1888. Teil I. Mannheim, Verlag der Kammer, 1888. 8. 232 SS.

Landgraf, J., Handels- und Industrierecht mit besonderer Rücksicht auf die deutsche und österreichische Gesetzgebung. 2. Auflage. Berlin, Langenscheidt, 1889. 8. VII—166 SS. M. 2.—.

Barth, Th. (Mitglied des Reichstags), Die Präsidentenwahl und die Zollpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. (Vortrag gehalten in der Berliner volkswirtschaftl. Gesellschaft am 24. November 1888.) Berlin, L. Simion, 1888. 8. 29 SS. mit illustr. Beilage. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 79.)

Meyer, Emil (Vereid. Waren- u. Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1888. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1889. 4.

Constant, C., Le congrès international de droit commercial. 2ième session, Bruxelles (du 30 septembre au 6 octobre 1888): Droit maritime. Lettre de change. Compte rendu sommaire. Paris, Pedone-Lauriel, 1888. 8. 34 pag. fr. 2.—.

Gerbié, F., Rapport sur sa mission en Indo-Chine (années 1887—1888). Rouen, impr. Deshays & Ce, 1888. 8. 88 pag. (Publication du Comité industriel et commercial de Normandie, avec tableau des importations et des exportations du port de Saïgon par navires au long cours pendant l'année 1886, et tableau comparatif des importations et des exportations par navires au long cours pendant les cinq dernières années.)

Lechalas, G., Manuel de droit administratif. Services des ponts et chaussées et des chemins vicinaux. Tome I. Paris, Baudry & Ce, 1889. gr. in-8. CXLVII—536 pag. fr. 20.—. (Table: Notions sur les trois pouvoirs. — Personnel des ponts et chaussées. — Principes d'ordre financier. — Travaux intéressant plusieurs services expropriations. — Dommages et occupations temporaires. —)

Wünschendorff, E. (directeur de télégraphie militaire), Traité de télégraphie sous-marine. Historique, composition et fabrication des câbles télégraphiques, immersion et réparation des câbles sous-marins, essais électriques, recherches des défauts, transmission des signaux, exploitation des lignes sous-marines. Paris, Baudry, 1889. gr. in-8. X—560 pag. avec 460 gravures dans le texte. fr. 40.—.

Insterstate Commerce reports. Volume I: Reports and decisions of the Interstate Commerce Commission, April 5, 1887 — April 5, 1888. New York, Strouse, 1888. 8. 11 and 707 pp. $ 4.—.

Official reports of the Chinese Customs officers on Native Opium. London, P. S. King & Son, 1889. 4. 70 pp. 1/.6.

Rigg, Sibson, S., The commercial federation of the British Empire. London, Heywood, 1888. 8. 88 pp. 1/.—.

Molli, G., L'Italia in mare. Roma, C. Verdesi, 1888. 16. 214 pp. l. 3.—. (Contiene: La necessità di una marina. — Le grandi navi. — Le corazzate intermedie. — Le navi minori. — Le torpediniere. — Macchine e macchinisti. — Il personale. — Il naviglio ausiliario e le marina mercantile. — Cantieri ed industrie. — La difesa delle coste e le stazioni di carbone. —)

7. Finanzwesen.

Bücher, K. (Prof.), Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887, tabellarisch dargestellt. Publiziert vom Finanzdepartement Basel-Stadt. Basel, H. Georg, 1889. 4. 84 SS. M. 2.—.

Heil, Ad., Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen und Hamburg in bezug auf die Entwickelung des Mittelstandes. Jena, G. Fischer, 1888. gr. 8. 6 u. 64 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von L. Elster, Band III Heft 1.)

Rausch, C. (Prof. an der Wiener Handelsakademie), Finanzielles Jahrbuch des Merkur für 1889. Authentischer Verlosungsanzeiger aller in- und ausländischen Lotterie-Effekten, aller verlosbaren Staats- und Privatobligationen, Eisenbahn- und Industrieaktien, Prioritätsobligationen und Pfandbriefe etc. Berlin, Langenscheidt, 1889. Folio. VIII—120 SS. M. 3.—.

Réformes fiscales. Révolution pacifique par l'impôt sur le revenu, système de J. Lorrain, lauréat du concours ouvert, par la Société d'études économiques, avec une préface par A. Galopin. Paris, Guillaumin, 1889. 8. fr. 6.—.

Eley, R. T. and J. H. Finley, Problems of to-day: a discussion of Protective Tariffs, Taxation and Monopolies. New York, Crowell, 1888. 8. 6/.—.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Basch, J., Wirtschaftliche Weltlage. 3. Aufl. Berlin, Simion, 1889. 8. 72 SS. M. 1.—. (Darin enthalten: der Geldmarkt im Jahre 1888 mit Gold- u. Silberproduktion, Wechselnotierungen, Zinssatz.)

Hirschberg, E., Die Trennung der Alters- und Invalidenversicherung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. 8. 40 SS.

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen, 1889, hrsg. von J. Neumann. (Lebens-, Renten- u. Unfallversicherung.) Berlin, Mittler & Sohn, 1889. gr. 16. 465 SS. geb. M. 10.—.

Telschow, R. (Kais. Bankbuchhalter in Berlin), Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Ein Handbuch zur Orientierung für das Publikum, besonders aber für die mit der Bank im Verkehr stehenden Personen, Firmen, Institute und Behörden. 2. Aufl. Berlin, A. Dieckmann, 1888. 8. 245 SS. geb. M. 4.—.

de Belot, G., La vérité sur Panama. Le relèvement possible. Paris, impr. Beillet, 1888. 8. 114 pag. fr. 1.—.

Chirac, A., Les brigandages historiques. L'agiotage sous la 3e République (1870—1887). Tome I. Paris, Savine, 1888. 8. VIII—364 pag.

9. Soziale Frage.

Braun, E., Berufsgenossenschaften der Gegenwart und Zukunft in Rufsland und Deutschland. Berlin, George & Fiedler, 1888. 8. 44 SS. M. 1.—.

Hilse, K., Sonntagsfeier und Normalarbeitstag im Strafsenbahngewerbe. Berlin, Heymann, 1889. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Hitze, Fr. (Generalsekretär des „Arbeiterwohl"), Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. Zugleich eine Antwort auf die verwandten Schriften der Herren Oechelhäuser und Roesicke. Köln, Bachem, 1888. gr. 8. 90 SS. M. 1,50.

Löll, L., Die bäuerlichen Darlehenskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch. 2. Aufl. Würzburg, Stuber, 1889. gr. 8. 64 SS. M. 0,80.

Actes du Congrès pénitentiaire international de Rome, novembre 1885, publiés par les soins du Comité exécutif. Tome III, 1ère partie et 2ième partie. Rome, imprim. des „Mantellate" 1889. 761 et 601 pag. avec 289 planches (plans de cellules et portraits). (Table des matières: L'éducation correctionnelle en Belgique, par J. Stevens. — L'instruction dans les établissements pénitentiaires du Royaume de Hongrie, par S. Laszló. — L'organisation du travail en France, par L. Herbette. — Le travail des condamnés à l'air libre, par H. Orilia. — Résumé des principaux renseignements statistiques sur les établissements pénitentiaires en Danemark pour les années 1858—85. — Statistique pénitentiaire du Royaume de Hongrie 1882—85. — Les colonies pénales en Italie, par A. Bernabò Silorata. — Statistique des prisons de l'Italie, 1862—85, par G. Cardosa. — Pensées et maximes sur la réforme pénitentiaire, recueillies à l'occasion du Congrès de

Rome. — L'exposition des types de cellules. — L'exposition industrielle des produits du travail dans les prisons. — Biographies, portraits et autographies des hommes illustres dans l'histoire de la réforme pénitentiaire.)

Coyecque, E., L'assistance publique à Paris au milieu du XVIe siècle. Paris, Daupley-Gouverneur, 1888. 8. 16 pag.

Frérot (l'abbé), La maison de charité de Chatillon-sur-Seine (1788—1888). Chatillon-sur-Seine, 1889. 8. 250 pag. et planche.

Kropotkine, P., L'anarchie dans l'évolution sociale (conférence faite à la salle Lévis). 3e édition. Paris, impr. Grave, 1889. 32. 31 pag. fr. 0,10.

Rapport sur l'application de la loi du 19 mai 1874 et de la loi du 9 septembre 1848 présenté à M. le Président de la République par les membres de la Commission supérieure du travail des enfants et des filles mineures employés dans l'industrie. Paris, Berger-Levrault, 1888. folio. 119 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce et de l'industrie, avec des annexes: Statistique des établissements inspectés en 1887. Nombre des enfants et des filles mineures. — Situation au point de vue de l'instruction primaire. — Accidents. Procès-verbaux. — Relevé par genres d'industries des procès-verbaux dressés en 1887. — etc.)

Cadman, H. W., The Christian unity of Capital and Labor. Philadelphia, American S. S. Union, 1888. 12. 261 pp. cloth. (Aus der Vorrede: „How are the evils of society to be corrected? Thou shalt love thy neighbor as thyself.“ 6te aus dem „John C. Green Income Fund“ mit 1000 $ prämiierte Preisschrift.)

Clark, G. Faber, History of the temperance reform in Massachusetts 1813—1883. Boston, Clarke & Carruth, 1888. 12. 11 and 268 pp. cloth. $ 1.—.

Manduca, Fil., Studî sociologici. Napoli, N. Jovene, 1888. 16. 201 pp. l. 2. (Contiene: La miseria nel delitto. — L'istruzione e l'educazione nel delitto. — La maffia e la camorra nel delitto. — L'emigrazione nel delitto. — La politica nel delitto. — La figura giuridico del dichiaramento camorristico nel delitto. — Il delitto ed il delinquente. —)

10. Gesetzgebung.

Gersdorff, J. R., Die preufsischen Verjährungsgesetze vom Allgemeinen Landrecht an bis auf die neueste Gesetzgebung 1889. Nebst den Entscheidungen des Reichsgerichts. 2. Aufl. Berlin, Dümmler, 1889. 8. VIII—108 SS. M. 2,40.

Kulemann, W. (Reichstagsmitglied), Zur Reform des aufsergerichtlichen Zivilprozesses. Eine gesetzgeberische Studie, nebst dem vom Verf. am 13. Dezbr. 1888 beim Reichstage eingebrachten Gesetzentwurfe. 2. Aufl. Berlin, C. Heymann's Verlag, 1888. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Pfizer (Landgerichtsrat), Recht und Willkür im deutschen Strafprozefs. Hamburg, Verlagsanstalt, 1889. gr. 8. 86 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge. Heft 41—42.)

Bricon, E., De la condition des auteurs en Grèce et à Rome (droit romain); des droits d'auteur dans les rapports internationaux (droit français). Paris, Rousseau, 1888 8. 202 pag.

Sumner Maine, H., Etudes sur l'histoire du droit. Traduit de l'Anglais. Paris, Thorin, 1889. 8. LXXVIII—710 pag. (Table: Les communautés de village en Orient et en Occident. — L'Inde et les idées de l'Europe moderne. — Théorie de la preuve. — Le droit romain et l'éducation juridique. — La famille patriarcale. — L'Inde et l'Angleterre. — etc.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1889. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1889. Roy.-8. XXII—1356 SS. geb. M. 13,50.

Krueger, W. E., Die Organisation der Staats- und Selbstverwaltung in der Provinz Schleswig-Holstein. Kiel, Lipsius & Tischer, 1889. gr. 8. XVI—608 SS. geb. M. 7.—.

Stellung, die, des Reiches zur sozialdemokratischen Partei. Schreiben eines nationalliberalen Reichstagsmitgliedes an den ehemaligen Redakteur der unterdrückten „Hamburger Rundschau“ und Antwort des Letzteren. Hamburg, Grüning, 1889. 8. 32 SS. M. 0,30.

Wahlverfahren, das, bei unseren Landtagswahlen. Von einem alten Wahlmann, Berlin, Dierig & Siemens, 1889. 8. 16 SS. M. 0,40.

Berl, A., La politique allemande de M. Crispi et ses conséquences. Paris, impr. Davy, 1888. 12. 35 pag. fr. 0,50. (Extrait de la Revue générale, numéro du 15 novembre 1888.)

Milovanowitch, M., Les traités de garantie au XIXe siècle, étude de droit international et d'histoire diplomatique: théorie juridique, les Congrès de Vienne et la Sainte-Alliance, questions polonaise, suisse, belge, unité allemande, Luxembourg, Orient. Paris, Rousseau, 1888. 8. 420 pag.

de Talleyrand, La correspondance diplomatique de M. de Talleyrand, publiée par E. Pallain (ancien directeur au Ministère des affaires étrangères.) Paris, Plon, Nourrit & Ce, 1889. 8. (Table: Mission de Talleyrand à Londres, 1792. — Son ministère des relations extérieures sous le Directoire. — Lettres à Napoléon Ier, 1800—1809. — Son ambassade à Londres 1830—1834.)

Sveriges statskalender för år 1889. Utgifven af Kgl. Maj: ts Vetenskaps-Akademi. Bihang: Utdrag ur Norges statskalender. Stockholm, Norstedt & söner, 1888. 8. 623—XVI pp.

12. Statistik.

Statistik der Brände im preufsischen Staate. II. Teil. Die Brände in den Jahren 1883 und 1884. LXX. Preufsische Statistik. Berlin, 1888.

Wir entnehmen dem Vorworte des vorliegenden Heftes das Folgende: Dasselbe schliefst die erstmalige Veröffentlichung der Ergebnisse der preufsischen Brandstatistik ab. Es bildet den II. Teil des LXX. Heftes des amtlichen Quellenwerkes, dessen I. Teil schon vor einigen Monaten zur Ausgabe gelangt ist. Während letzterer

1. einleitend die Geschichte der preufsischen Brandstatistik, und zwar vorgreifend bis Ende September 1887, und weiter
2. die tabellarische Darstellung der Ergebnisse dieser Statistik für die beiden Jahre 1881 und 1882 nebst einer das Jahr 1881 betreffenden kartographischen Darstellung

enthielt, blieb in dem II. Teile zu veröffentlichen:

3. das Tabellenwerk über die Jahre 1883 und 1884;
4. eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der Brandstatistik für den ersten vierjährigen Zeitraum ihres Bestehens, sowie die Mitteilung einzelner, in den Rahmen des Tabellenwerkes nicht wohl einzufügender Nachweise, welche zur statistischen Untersuchung besonderer Fragen ausgearbeitet waren. Diesen beiden Aufgaben ist die von dem Mitgliede des Königl. statistischen Bureaus und Dezernenten für Brandstatistik, Geheimen Rechnungsrat K. Brämer, verfafste Einleitung gerecht geworden.

Es besteht die Absicht, die Ergebnisse der Brandstatistik — insoweit dafür der Rahmen der „Statistischen Korrespondenz“ zu knapp ist — künftig periodisch von zwei zu zwei Jahren zu verarbeiten und herauszugeben. Das nächste, dem gegenwärtigen entsprechende Heft des amtlichen Quellenwerkes würde daher die Brandstatistik der Jahre 1885 und 1886 umfassen.

Wir entnehmen dem Zahlenmaterial folgende Angaben:

In ganz Preufsen sind im Durchschnitt der Jahre 1881—84 über 8000 Gemeinden im Laufe eines Jahres von Bränden betroffen, das sind etwa 14,5 % aller Gemeinden; in Stadtgemeinden aber 62,6 %; in Landgemeinden 16,3 %; auf Gutsbezirken nur 6,1 %. Darunter giebt es aber

Gemeinden, die in einem Jahre über 100mal heimgesucht wurden; 1884 neun, ebenso viele zwischen 51- und 100mal, 21 zwischen 21- und 50mal.

Von besonderem Interesse ist die Gruppierung der Brandschäden nach Berufsklassen der geschädigten Besitzer im Jahre 1882.

In den Stadtbezirken:

Klassen.	Gruppen.	Besitz.	Schaden. M.	Durchschnittl. M.
a.	Landwirtschaft	506	1 451 747	2869
b.—o.	Industrie	1863	6 228 541	3343
p.	Arbeitnehmer u. dgl.	242	273 222	1129
q.—t.	Handel und Spedition	1244	2 084 595	1676
u.	Gastwirtschaft	307	631 212	2056
v.	Oeffentl. Dienst u. dgl.	218	103 985	477
w.—x.	Körperschaften	165	1 384 365	8390
y.	Ohne Berufsangabe	1365	1 531 315	1122
	zusammen:	5910	13 688 982	2316

In den Landbezirken:

Klassen.	Gruppen.	Besitz.	Schaden. M.	Durchschnittl. M.
a. b.	Landwirtschaft	6450	22 760 030	3529
d. i.—k.	Großgewerbe einschließl. Mühlen	386	2 313 917	5995
e. h. l.—m.	Kleingewerbe	884	1 950 756	2207
c. und n.	Arbeiter der Landw. u. Großindustrie.	548	750 568	1370
o.	Handel u. Schiffahrt	248	1 273 386	5135
p.	Gastwirtschaft	340	1 310 594	3855
q. und s.	Beamte, Künstler u. dgl.	167	445 458	2667
r.	Oeffentl. Körperschaften	235	629 091	2677
t.	Rentner und Witwen	239	637 692	2668
	zusammen:	9497	32 071 492	3377

In Gutsbezirken:

	Großlandwirte.		Kleinlandwirte.		Bauhandwerker u. dgl.		Fabrikbes. und Müller.		Kaufleute u. dgl.		Arbeiter.		Beamte, Künstler, Rentner, Witwen.		Staat und Großgesellschaften.		Gemeinden u. dgl.	
	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.	Besitzung.	Schaden M.
Staat:	793	7 251 787	15	18 239	15	35 947	22	209 127	12	69 869	11	7247	7	36 015	45	363 240	14	149 449

Es sind aufserdem Untersuchungen angestellt über den Einflufs der Witterung, die Zeit des Ausbruchs, dann über die Ursachen.

Im ganzen Umfange des Staatsgebietes entstanden Schadenbrände durch:

	1882—1884
Blitzstrahl	1038
Explosion von Dampfkesseln	5
„ „ Leuchtgas	31
„ anderer Gase	39
„ von Aether	14
„ „ Petroleum	5
„ „ Petroleumlampen	195
Selbstentzündung von Stoffen	161
mangelhafte Feuerungsanlagen	976
fahrlässiges Umgehen mit Streichhölzern	1326
sonstige Fahrlässigkeit	4015
erwiesene Brandstiftung	312
gemutmaßte „	2661
sonstige zweifelhafte Ereignisse	4658

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte betreffend Brandstiftungen wurden gefällt:

Strafthaten:	1882—1884
überhaupt	602
Verurteilungen	385

Durch Blitzschlag allein wurde in Preufsen in drei Jahren für 584 262 M. Schaden an Immobiliar und Mobiliar verursacht.

Getötet wurden durch Brände überhaupt in den vier Jahren im Durchschnitte 202 Menschen; nichttötliche Verletzungen erhielten aufserdem 654.

Der Gesamtschaden, welcher durch Feuer verursacht wurde, war 1882 = 53,7 Mill.; 1883, wo die höchste Ziffer der letzten vier Jahre sich vorfand, 64,9 Mill.; in dem letzteren Jahre kam auf einen Brandschaden in den Stadtgemeinden 2579 M., auf dem Lande 5059 M.

Die faktisch gezahlte Brandvergütung wurde 1884 auf 50,3 Mill. M. berechnet, während die versicherte Summe 42724 Mill. M. ausmachte.

Unter je 10000 vom Feuer betroffenen befanden sich in Städten 357 unversicherte Gebäude, 8 doppelt, 6120 nur bei öffentlichen und 3415 nur bei Privatanstalten versicherte. Für die Landgemeinden sind die Verhältniszahlen 666 unversicherte, bezw. 6, 7266 und 2062. Für die Gutsbezirke 790 unversicherte, bezw. 4, 6346 und 2860. Für den ganzen Staat 584 unversichert, bezw. 6 doppelt, 6886 bei öffentlichen und 2523 bei privaten Gesellschaften versichert. In den Landgemeinden des Reg.-Bez. Oppeln waren fast $^1/_4$ der Gebäude nicht versichert.

Dürfen wir am Schlusse noch einen Wunsch für die späteren ähnlichen Publikationen aussprechen, so geht er dahin, dafs in den zusammenfassenden Tabellen, welche die einzelnen Provinzen oder Regierungsbezirke aufführen, auch stets noch die Summe für den ganzen Staat aufgeführt werden möge, während es dieses Mal zwar meistens, aber nicht allgemein geschehen ist.

Statistique Générale de la France. 1re Partie. France. Paris. 1888.

In dem vorliegenden Werke ist hauptsächlich das Resultat der Zählung von 1886 auf das detaillierteste verarbeitet enthalten und ein Vergleich mit den Ergebnissen früherer Zählungen soweit möglich durchgeführt, während ein Vergleich mit andern Ländern unterlassen ist.

Die Zählung erstreckte sich sowohl auf die vom 29. bis 30. Mai ortsanwesende Bevölkerung, sowie auf die Wohnbevölkerung, welche hier bezeichnet ist als population résidente, sowie die population legale und officielle als gleichbedeutend. Die letztere ist es, welche zur Grundlage der Untersuchung gemacht wurde.

Wenn auch bekanntlich eine Berechnung der Bevölkerung Frankreichs durch Vauban nach den Berichten der Beamten im Jahre 1700 stattgefunden hat (19 669 320) und in ähnlicher Weise 1784 durch Necker (24 800 000), so hat die erste Zählung doch erst 1801 stattgefunden, die aber ebensowenig wie die von 1806 und 1811 befriedigen konnten, weil sie nur eine summarische Zusammenstellung der Bevölkerung jedes Departements enthielten. Die Zählung von 1821 war schon zufriedenstellender, während die Zahl von 1825 nur auf Grund der Geburts- und Sterbelisten berechnet wurde. Die Zählungen von 1831 und 1836 bilden einen bemerkenswerten Fortschritt, weil bei ihnen zuerst jedes einzelne Individuum gezählt wurde, und seitdem hat bekanntlich alle 5 Jahre eine Zählung in gleicher Weise in Frankreich stattgefunden.

In ganz Frankreich hat von 1801 bis 1886, auf das gleiche Territorium reduziert, immerhin noch eine Zunahme von 1000 auf 1418 vorgelegen, und zwar bei jeder Zählung, mit Ausnahme von 1872. Aber in vier Arrondissements, namentlich in der Normandie, hat seit dem Beginne des Jahrhunderts sogar eine Abnahme stattgefunden; ebenso seit 1836 zu Saint-Cloud, seit 1846 zu Avallon, zu denen dann in der neuern Zeit noch eine ganze Anzahl hinzutritt.

Scheidet man die Bevölkerung in städtische und ländliche, indem man als letztere diejenigen annimmt, die in Gemeinden unter 2000 Einwohner sich aufhalten, so nahm die letztere 1846 noch 75,05 % der Bevölkerung, 1886 nur noch 64,05 % ein. Sehr bedeutend hat die Zahl der Ausländer in Frankreich zugenommen trotz starker Naturalisationen, die fortdauernd nachgesucht werden. 1851 = 380 831 Ausländer, 1872 = 740 668, 1886 = 1 126 531, das sind 1,06 %, 2,03 % und 2,97 % der Bevölkerung. Darunter sind Deutsche noch nicht 10 %, am meisten Belgier und Italiener mit 46 und 25 %.

Sehr eingehend ist der Zivilstand und das Alter der Bevölkerung behandelt, worauf wir indes nicht näher eingehen.

Dagegen berühren wir noch kurz die Kinderzahl der Familien, da bei dieser Zählung eine besondere Aufnahme darüber stattgefunden hat, welche Zahl lebender, legitimer Kinder sich in den einzelnen Familien vorfindet, wie das auch bereits 1856, wenn auch nicht so ausführlich, erhoben wurde. Es zeigte sich, dafs 1886 = 20 % aller Familien kinderlos waren, 1856 = 17,03 %. Bei den Verheirateten 1886 = 18 %,

1856 = 15,35 %. Bei Witwern 1886 = 25,01, bei Witwen 25,00 %, 1856 = 21,30, bei Witwen 22,02 %.

Geschiedene, welche durch das neuere Gesetz, das die Ehescheidung bedeutend erleichtert, erst eine Bedeutung erlangt haben, existierten in 2459 Familien, von denen 44,04 % kinderlos waren. Es hatten 1886 24,4 % sämtlicher Familien 1 Kind; 21,8 % 2 Kinder; 14,5 % 3 Kinder; 9,0 % 4 Kinder; 5,2 % 5 Kinder; 2,9 % 6; 2,2 7 und mehr Kinder.

Nach dem Berufe ergab sich folgende Unterscheidung:

Landwirtschaft. I.	Industrie. II.	Transport. III.	Handel. IV.	Beamte. V.	Gelehrte und Künstler. VI.	Rentiers. VII.
47,8 %	25,2 %	2,8 %	11,5 %	1,8 %	3,0 %	6,2 %

Das ganze Werk ist in vorzüglicher Weise durchgeführt; die Tabellen sind sehr übersichtlich gehalten und eine sehr bedeutende Zahl graphischer und kartographischer Darstellungen läfst die Endergebnisse der statistischen Zusammenstellung vortrefflich zum Ausdruck kommen.

Commerce de la Grèce. Pendant l'Année 1887. Athènes 1888.

Die griechische Statistik nimmt einen erfreulichen Aufschwung. Der Direktor des statistischen Büreaus S. P. Schiadan hat in dem vorliegenden Werke in französischer Sprache den zweiten Jahresbericht über den auswärtigen Handel Griechenlands herausgegeben, der gegen den vorigen eine erhebliche Erweiterung aufweist. Es sind in diesem Jahre bereits monatliche Uebersichten über den Handel ausgegeben, um damit auch dem praktischen Gebrauch entgegenzukommen. Die Einteilung in General- und Spezialhandel ist die gewöhnliche. Der Wert ist auf den Steuerbüreaus festgestellt und in dem Zentralbüreau einer Revision unterzogen. Auch der Herkunft und dem Bestimmungsorte hat man die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Einfuhr in den freien Verkehr hat 1887 = 131 849 325 Frcs.,
die Ausfuhr „ = 102 652 487 „
betragen.

Die Bezugsländer waren:

Rufsland mit . . .	34,3	Mill. Frcs.
England	31,4	„ „
Türkei	16,9	„ „
Oester.-Ungarn . . .	17,3	„ „
Frankreich	10,4	„ „
Rumänien	8,3	„ „
Italien	6,1	„ „

so dafs Deutschland gar nicht in Betracht kommt, wenigstens nicht als direktes Bezugsland.

Die Ausfuhr geht besonders nach

England mit	41,8	Mill. Frcs.
Frankreich	22,7	„ „
Belgien	10,1	„ „
Oesterr.-Ungarn . . .	6,7	„ „

während die übrigen Länder, auch die Türkei, erheblich dahinter zurückbleiben.

In der Einfuhr spielen die gröfste Rolle die gewöhnlichen Nahrungsmittel, so Cerealien allein für über 50 Mill.; Produkte der Viehzucht 7,6 Mill.; Holz 8,0 Mill.; rohe Mineralien über 6 Mill.; Garne aller Art für 24 Mill. Frcs., während die Ausfuhr gleichfalls hauptsächlich Rohprodukte umfafst. Den Haupt-Exportartikel bilden bekanntlich Corinthen für 54,5 Mill.; Rosinen dazu 3,6 Mill.; Feigen 2 Mill.; Wein 5 Mill.; Oel 3,5 Mill. Frcs. Aufserdem an rohen Mineralien für 22,4 Mill., darunter Blei mit 4,3 Mill. Frcs.

Unter den Schiffen, welche den Handel vermitteln, ist die Zahl der griechischen nicht viel geringer als die der auswärtigen; sie sind aber wesentlich kleiner, so dafs sie dem Tonnengehalte nach kaum den sechsten Teil ausmachen.

Reseña geográfica y estadística de España, por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Madrid, Imprenta de la Dirección gen. del Inst. geogr. y est., 1888. 4. 251 und 1116 SS.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche dem Ausländer bei der Beschaffung statistischer Nachrichten über Spanien bisher fortgesetzt im Wege standen, darf hiermit wohl auf ein Unternehmen hingewiesen werden, welches geeignet erscheint, jenem Uebelstande bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen. Dem Direktor des geographischen und statistischen Instituts zu Madrid, General Carlos Ibáñez ist es mit Unterstützung einer gröfsern Anzahl von Behörden und wissenschaftlichen Korporationen gelungen, in dem obigen Werke Berichte über die wichtigsten Aeufserungen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens in Spanien zusammenzustellen. Mit Ausnahme des ersten Abschnittes, welcher vorwiegend textliche Ausführungen enthält, handelt es sich um statistische Tabellen, denen häufig ein erläuternder Text beigegeben wird. Durch letzteren wird ebenso wie durch die Beigabe von Verhältnisberechnungen die Benutzung des Werkes wesentlich erleichtert. Die Daten beziehen sich hauptsächlich auf das Jahr 1884; daneben greifen jedoch einige Abschnitte weiter zurück, andere gehen über jenen Termin hinaus. Vielfach sind mehrjährige Zeiträume berücksichtigt. Das Werk behandelt in 23 Abschnitten folgende Gebiete: I. Territorium, II. Bevölkerung, III. Kultus und Geistlichkeit, IV. Heerwesen, V. Kriegsmarine, VI. Justizwesen, VII. Kriminalstatistik, VIII. Oeffentlicher Unterricht, IX. Oeffentliche Arbeiten, X. Verkehrswesen, XI. Ackerbau-, Vieh- und Forststatistik, XII. Grundeigentum, XIII. Industrie, XIV. Steuern, sonstige Abgaben und Erwerbseinkünfte des Staates, XV. Oeffentliche Schulden, XVI. Handelsmarine, XVII. Handel und Schiffahrt, XVIII. Banken, Leihhäuser und Sparkassen, XIX. Handelsgesellschaften, XX. Staats- und Kommunalhaushalt, XXI. Wahlen, XXII. Gesundheitswesen, XXIII. Kolonien.

A. W.

Oesterreichisches Städtebuch. Statistische Berichte der gröfseren österreichischen Städte auf Veranlassung und unter Mitwirkung des Präsidenten der k. k. statistischen Zentral-Kommission Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg gesammelt und redigiert von Dr.

Ernst Mischler, k. k. a. o. Universitäts-Professor in Czernowitz. II. Jahrgang. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1888. 18 Mark.

Die Redaktion des Städtebuches, dessen erster Jahrgang i. d. Jahrb. N. F. Bd. XVI, S. 202 ff. von uns angezeigt wurde, hat ihre Zusage, im Herbst des Jahres 1888 den zweiten folgen zu lassen, pünktlich erfüllt. Er enthält die Daten für 1887 und bezieht sich im allgemeinen auf dieselben Städte wie der vorige; einige neue sind hinzugekommen, einige andere hingegen, welche früher Berichte geliefert hatten, diesmal nicht vertreten. Inhaltlich hat das Werk eine Erweiterung nicht nur insofern erfahren, als die vorjährigen Nachweisungen, insbesondere die Angaben über Umfang und Beschaffenheit des Gemeindegebiets, über Gebäude- und Wohnverhältnisse, sowie über Stand und Bewegung der Bevölkerung nach manchen Richtungen hin weiter ausgedehnt worden sind, vielmehr ist durch den Hinzutritt der Statistik des Armenwesens das Städtebuch um ein wichtiges neues Gebiet bereichert worden. Die bezüglichen Mitteilungen erstrecken sich namentlich auf die Organisation der Armenpflege, auf die Kosten derselben und ihre Deckungsmittel, sowie auf die Armenstiftungen und andere Wohlthätigkeitsanstalten. Aehnlich den sonstigen Berichten sind auch diejenigen über das Armenwesen nicht von allen Städten in gleicher Ausdehnung geliefert worden, wie denn überhaupt auch diesmal wieder den Gemeinden in Bezug auf den Umfang ihrer Beiträge ein möglichst freier Spielraum gelassen worden ist. Ein näheres Studium der Ergebnisse dieser Armenstatistik wird durch den Mangel einer zusammenfassenden Darstellung sehr erschwert. Uebrigens beabsichtigt Mischler, eine Bearbeitung des eingegangenen Materials nachträglich zu liefern; dieselbe wird an dieser Stelle s. Z. Berücksichtigung finden. Leider fehlt es überhaupt an einer die Berichte der einzelnen Städte vergleichenden Einleitung, deren Beigabe Raum- und Verlagsrücksichten diesmal nicht gestatteten. Hoffen wir, daſs der nächste Jahrgang, welcher als neue Erhebung die Statistik des Schulwesens bringen soll, jene der bequemeren Benutzung des Werkes förderliche Praxis des ersten Jahrganges wieder aufnimmt.

Erfreulicherweise hat schon die bisherige kurze Erfahrung bewiesen, daſs die Herausgabe des Städtebuches der Entwickelung der österreichischen Kommunalstatistik auſserordentlich dienlich ist. Zahlreiche Städte nehmen an den bezüglichen Untersuchungen bereits den lebhaftesten Anteil. Auſsig und Tetschen veröffentlichen seit diesem Jahre auch selbständige Berichte, Trient ist sogar mit der Errichtung eines statistischen Amtes vorgegangen. Dr. A. Wirminghaus.

Deutsches Reich.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XII Heft 1 und 3. Breslau, E. Morgenstern, 1888. gr. 8. 132 u. 128 SS. mit graphischen Darstellungen. M 3,40 u. M. 3,60. (Enthaltend: Bevölkerungswechsel im Jahre 1887. — Zur Statistik der Erkrankungen im Jahre 1887. — Ergebnisse der Grundwasserbeobachtungen von 1874 bis 1887. — Verwaltungsberichte der städtischen Gas- u. Wasserwerke, sowie der Kanalbetriebsinspektion für die Jahre 1887/88. — Berichte der städtischen Sparkasse, des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau, über das Krankenhospital zu Allerheiligen und über die Verwaltung der städtischen Promenaden, Parks, Alleen etc. für das Jahr 1887/88. — etc.)

Mitteilungen des statistischen Büreaus der Stadt München. Band VII Heft 2. München, Lindauer, 1889. 4. SS. 109—228 des Hauptwerks mit 5 graphischen Darstellungen. (Inhalt: Bericht über die Ergebnisse der berufstatistischen Erhebung vom 5. Juni 1882 in München. Erläuterungen zu den Hauptübersichten der Berufausscheidung.)

Mitteilungen, statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preufsen Heft 5: 1888. Berlin, W. Hertz, 1889. 8. 96 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen, Ergänzungsheft für 1888.)

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistisch. Amt. Neue Folge Band 34: Warenverkehr des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande im Jahre 1887. Teil II. und III. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1888. Roy.-4. 16 u. 87 u. 61 u. 86 u. 90 SS. M. 7.—.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Band VIII: Betriebsjahr 1887/1888. Berlin, Mittler & Sohn, 1888. gr. Folio. Ueber 500 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 16.—. (Darin enthalten: Bestand der Bahnanlagen. — Bestand und Beschaffungskosten der Betriebsmittel. — Personen- und Güterverkehr. — Finanzen. — Beamten und Arbeiter (Anzahl und Gehaltsverhältnisse derselben. Hilfskassen für Beamte und Arbeiter.) — Unfälle beim Eisenbahnbetriebe. Nachweisung der in Folge von Verunglückungen geleisteten Zahlungen. — etc.)

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahn-Statistik nebst erläuternden Bemerkungen und graphischen Darstellungen bearbeitet im Reichs-Eisenbahnamt. Band VII: Betriebsjahre 1886/87 und 1887/88. Berlin, Mittler & Sohn, 1888. Folio. 113 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen in Imp.-Folio. M. 3.—.

Oesterreich-Ungarn.

Almanach für die k. k. Kriegsmarine 1889. Hrsg. von der Redaktion der Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens. Neue Folge IX. Jahrgang. Pola, 1889. 12. IV—346 SS. geb. M. 4,40. (Enthält aufser der österr. eine internationale Kriegsmarine-Statistik.)

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1887. Heft 3: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1887. Lieferung 2: Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen, Bergwerksabgaben, Naphthastatistik und Statistik der Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter, sowie der Mortalitätsverhältnisse ihrer Frauen und Kinder und der Invaliden im Jahr 1886. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1888. 8. 195 SS.

Jahrbuch, statistisches, für Ungarn. Jahrg. XVI. (Magyar statistikai évkönyv, etc.) (1886) Heft 8. Budapest 1888. Roy.-8. 275 SS. (Inhalt: Magyarország igazságszolgáltatása etc. Ungarns Rechtspflege und die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1886.)

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XVIII Heft 4: Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1885. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1888. Roy.-4. XLVIII—250 SS. M. 9,40. — Band XX Heft 3: Warenausfuhr aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete im Jahre 1887 (Heft 3 der Statistik des auswärtigen Handels der österreichisch-ungar. Monarchie im Jahre 1887). Ebd. 1888. Roy.-4. 46 u. 62 u. 56 SS. M. 4,80.

Italien.

Statistica dei debiti comunali e provinciali per mutui al 31 dicembre dell' anno 1885. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1888. 4. XLVII—582 pp. l. 5.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti nel settennio 1881—87. Spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie negli anni 1880—85. Volume V: Toscana. Roma, tipogr. nell' ospizio di S. Michele, 1888. Folio. LX—191 pp. (Pubblicazione della Commissione Reale d'inchiesta sulle opere pie istituita col Regio decreto 3 giugno 1880.)

Statistica della stampa periodica nell' anno 1887. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1888. 4. XVI—97 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Holland.

Statistiek van het Konigrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XIII. stuk: 1887: Mededeeling van de opbrengst der belastingen en andere middelen en van verschillende bijzonderheden met de heffing der belastingen in verband staande. Uitgegeven door het Departement van financien. 'sGravenhage, M. Nijhoff, 1888. 4. 105 pp. (Ergebnisse der Erhebung der direkten und indirekten Steuern, der Akzisen und Verbrauchsabgaben im KR. der Niederlande für das Jahr 1887.)

Statistiek van den in-uit-en doorvoer over het jaar 1887. Uitgegeven door het Departement van financien. II. gedeelte. 'sGravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani. 1888. folio. XVIII en 396—671 pp. (Ein- u. Ausfuhrdaten innerhalb der einzelnen Import- und Exportländer nach Warengattungen geordnet.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. C. Bergshandteringen (Montanindustrie. Bericht für 1886.) 41 SS. E. Inrikes sjöfart och handel (Inländ. Schiffahrt u. Kabotage. Bericht für 1886.) 38 SS. F. Utrikes handel och sjöfart (Schwedens Ein- und Ausfuhr, sowie Schiffs-Ein- u. Ausgang. Bericht für 1886). IV—341 SS. J. Telegrafväsendet (Berichte für die Jahre 1886 und 1887). 34—XXXVI u. 36 SS. Mit 2 graph. Darstellungen u. 2 Karten. K. Helso- och sjukvården 1. (Medizinalstatistik u. Sanitätswesen, 1. Abteil. Berichte für die Jahre 1885 u. 1886.) IV—85 u. LIII SS. und IV—81 u. LIII SS. N. Jordbruk och boskapsskötsel (Agrar- u. Viehstandsstatistik für 1886) 214 SS. O. Landtmäteriet (Berichte über die Landvermessungsarbeiten in den Jahren 1886 u. 1887). 18 u. 18 SS. P. Undervisningsväsendet (Höhere Unterrichtsstatistik für das Schuljahr 1882—83). IV—65 SS. T. Lots- och fyrinrättningen samt lifräddningsanstalterna etc. (Berichte über das Lotsen-, Leuchtfeuer- und Rettungswesen zur See für die Jahre 1886 u. 1887). 18 u. XLIV und XVI—34 SS. mit 4 Karten. U. Kommunernas fattigvård och finanser (Berichte über die Statistik der Gemeindearmenpflege für die Jahre 1885 und 1886). XIX—104 und XXI—104 SS. — Zusammen 14 Hefte. Stockholm 1887—1888. 4.

Schweiz.

Schweizerische Statistik. Lieferung 72: Resultate der ärztlichen Rekrutenuntersuchung im Herbste 1887. Hrsg. vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern. Bern, Orell Füssli & C°, 1888. 4. 50 SS.

Asien (Japan).

Annuaire statistique de l'Empire du Japon, VIIe Année (1886). Tokio 1888. gr. Lex. in-8. 1074 pp. (Publication du cabinet impérial, Bureau général de statistique.) Ganz in japanischer Sprache mit Beiheft: Table des matières de l'annuaire, etc. VIIe Année (1886). Tokio 1888. 8. 19 pag.

13. Verschiedenes.

Neelmeyer-Vukassowitsch, Das Rufsland der Gegenwart und Zukunft. Politische und nationalökonomische Skizzen. 2. Auflage. Leipzig (A. Unflad) 1886.

Der Verfasser kennt Rufsland aus eigener Anschauung, und zwar infolge langjährigen Aufenthalts daselbst und weiter Reisen im Lande. Dieser Vorzug kommt diesen recht wohl lesbaren, lebendig gehaltenen Skizzen zu gute. Sie beziehen sich in 6 vorangestellten Einzelabschnitten auf den Bauernstand Rufslands und den adligen Grundbesitz, auf Gewerbe, Industrie und Handel, auf den Beamtenstand, die Armee und Kriegsflotte, auf die Petersburger Zentralregierung und auf die Land- und Wasserverkehrsstrafsen des halb Europa ausmachenden Reiches. Ein Schlufskapitel versucht sodann auf der Grundlage jener Einzelskizzen „das gegenwärtige Gesamtbild des Landes“ kurz zu entwerfen, verweilt aber dabei naturgemäfs allein bei der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und inneren politischen Lage des Reichs mit einigen Exkursen über die kirchlichen Zu-

stände, den Nihilismus nebst anderen revolutionären Parteien, über Polizei und Gerichtswesen.

Im allgemeinen wird man der Schrift eine rühmliche Unparteilichkeit, ein aufrichtiges Streben nach Wahrheit zuerkennen dürfen. Man erhält nach allen den angedeuteten Richtungen in der That lebensvolle, naturwahre Eindrücke, zumal der Verfasser (anderweite Litteratur gar nicht anziehend) die Zustände nicht selten offenbar aus eigener Erfahrung mit packendem Detail dem Leser näher führt. Verweilt wird regelmäfsig bei den gegenwärtigen Verhältnissen; nur wo es ganz unumgänglich erschien, wird einmal ein flüchtiger Blick auf die geschichtliche Entwickelung geworfen. Auf ein paar Seiten scheint der Verfasser sogar einer geographischen Begründung nachgehen zu wollen, ohne welche denn freilich trotz allen geschichtlichen Ausblicken und allem Appell an den Volkscharakter (der doch selbst erst nach Möglichkeit erklärt, d. h. auf seine Verursachung zurückgeführt sein will, um verstanden zu werden) eine Erörterung der russischen Staats- und Volkswirtschaft vollkommen in der Luft schweben mufs. Indessen von dem wissenschaftlichen Ernste der Zurückführung der Volkszustände und Volksleistungen auf das System der natürlichen Bedingtheit derselben, also auf die Eigenart des vom Volke bewohnten Landes, verrät der Verfasser auch in dieser Schrift kein rechtes Verständnis. An der besagten Stelle (S. 163 ff.) begegnen daher phraseologische Plattheiten, z. B.: „Rufsland bietet den mannigfaltigen Vegetabilien und (!) der Flora die vortrefflichste Chance der Fortentwickelung und der gröfste Teil (!!) der Pflanzenwelt ist in Rufsland vertreten: vom bescheidenen Renntiergrase (!) . . .“ „Ebenso vielseitig und so ziemlich alles (!!) bis jetzt auf unserem Erdball Existierende umfassend ist die oberste Erdschicht Rufslands, der Ackerboden.“

Jedenfalls hätte der Verfasser nicht an das Wort „Rufsland ist das Buch mit den sieben Siegeln“ die Bemerkung anreihen sollen, dafs die vorliegende Schrift beabsichtige, „die Siegel des Buches mit den sieben Siegeln zu lösen“; denn das klingt, als ob erst hier der Schleier fiele. Da haben wir doch schon manche recht ansehnliche Werke, die uns das heutige Rufsland klar und gründlich und auch ohne Weitschweifigkeit charakterisieren, so das anonym in Siegfried Mittler's Verlag zu Berlin erschienene lichtvolle Buch über diesen Gegenstand und die anspruchslosen, jedoch gediegenen zwei Bändchen von Meyer v. Waldeck in der bekannten Sammlung „Wissen der Gegenwart“. A. Kirchhoff.

Franz, A., Das Buch der Religionen. Nach christlichen und jüdischen Quellen bearbeitet. Stuttgart, Pfautsch, 1889. 8. II—136 SS. M. 2.—.

v. Oettingen, A., Zur Duellfrage. Dorpat, E. J. Karow, 1889. 8. 110 SS. M. 2 —.

Gedanken eines alten Freiwilligen über die Reform des Einjährig-Freiwilligen-Institutes. Wien, Seidl & Sohn, 1888. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Lange, Helene, Frauenbildung. Berlin, Oehmigke, 1889. 8. 123 SS. M. 1,60.

Held, F., Das deutsche Sprachgebiet von Mähren und Schlesien. (Herausgegeben von der hist.-stat. Sektion der k. k. mährisch-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.) Brünn, Winiker, 1888. Roy.-8. 16 SS. mit 4 Karten in 3 Blättern. M. 1,20.

Kleinpaul, R., Sprache ohne Worte. Idee einer allgemeinen Wissenschaft der Sprache. Leipzig, Friedrich, 1888. 8. XXVIII—456 SS. M. 10.—.

Instruktion für die Beobachter an den meteorologischen Stationen II., III. und IV. Ordnung. Berlin, Asher & C°, 1888. 4. 4 u. 77 SS. mit 29 Holzschnitten und Tabelle in folio. M. 2,50. (Publikation des kgl. preufs. meteorologischen Instituts.)

Jahresbericht des physikalischen Vereins zu Frankfurt am Main für das Rechnungsjahr 1886—1887. Frankfurt a/M., Naumanns Buchdruckerei, 1888. 8. 111 SS. mit 2 Lichtdruckbildern, 4 photo-lithographischen Blättern und 1 graphischen Darstellung.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Hrsg. vom ärztlichen Verein. Jahrg. XXXI (1887). Frankfurt a/M., Sauerländer, 1888. gr. 8. IV—245 SS.

Lassar, O., Die Kulturaufgabe der Volksbäder. (Rede gehalten am 18. Septbr. 1888 in der I. allgemeinen Sitzung der 61. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Köln. Berlin, A. Hirschwald, 1889. 8. 44 SS. mit Abbildungen. M. 0,30.

Sanitätsbericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. Hrsg. von der Militär-Medizinalabteilung des königl. preufsischen Kriegsministeriums unter Mitwirkung der Militär-Medizinalabteilung des kgl. bayerischen Kriegsministeriums, der königl. sächsischen Sanitätsdirektion und der Militär-Medizinalabteilung des kgl. württembergischen Kriegsministeriums. III. Bandes spezieller Teil, 2te Abteilung (III. chirurgischer Teil): A. Verwundungen der Gliedmafsen. Berlin, Mittler & Sohn, 1888. 4. VIII und S. 657—1210 mit 4 Lichtdrucktafeln u. 1 Zeichnung im Text.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1887. Beuthen (OS.) 1888. folio. 54 SS. mit 4 graphischen Darstellungen.

Schmidt, E. (Dozent für Anthropologie an der Universität Leipzig), Anthropologische Methoden. Anleitung zum Beobachten und Sammeln für Laboratorium und Reise. Leipzig, Veit & Ce, 1888. 8. IV—336 SS. Mit zahlreichen Abbildungen im Texte. M. 6.—.

Spiefs, Die hygienischen Einrichtungen von Frankfurt am Main. Mit Zugrundelegung der Herrn Geh. Sanitätsrat Dr. Varrentrapp im Jahre 1881 gewidmeten Festschrift: Frankfurt am Main in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen bearbeitet unter Mitwirkung der Stadtbauräte Behnke und Lindley. Frankfurt a./M., A. Mahlau, 1888. gr. 8. 327 SS. mit lithogr. Tafeln, Uebersichtsplan der Stadt Frankfurt a./M. mit Angabe des Sielnetzes, in den Text gedr. Grundrissen u. Abbildungen u. dem Porträt Varrentrapps. geb. M. 10.—. (Inhalt: Allgem. Ortsbeschreibung. — Bevölkerung und deren Erkrankungen. — Gesundheitsbehörden. — Bau- und Wohnverhältnisse. — Strafsen. — Entwässerung. — Wasserversorgung. — Nahrungsmittelversorgung. — Unterrichts- und Erziehungswesen. — Armen- und Stiftungswesen. — Krankenanstalten und Krankenpflege. — Gefängniswesen. — Leichenwesen. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIIième Année (1888) Décembre: A. France: La caisse nationale des retraites pour la vieillesse. — Production des vins et des cidres en 1888. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur. — Recettes et dépenses des postes et télégraphes pendant les années 1887 et 1886. — La valeur vénale du sol par arrondissements (1851, 1879 et 1884). — Tunisie: Recettes budgétaires de l'exercice 1887—88. La production des vins en 1888. — Pays étrangers: Belgique: La situation budgétaire. Le commerce extérieur en 1887. La question monétaire. — Suisse: Le commerce extérieur 1885—87. — Italie: Les banques d'emission. — Russie: L'emprunt de 125 millions de roubles. — Etats-Unis: Le message présidentiel (Régime douanier, budgets, monnaie, poste, pensions). La production des métaux précieux et le monnayage. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par E. Clunet. XVe Année (1888) Nos 9 et 10: Du droit de blocus en temps de paix, par (prof.) Geffcken. — De la légitimation en droit international privé, par (prof.) F. Despagnet. — De l'exécution des jugements étrangères dans les Pays-Bas, par (prof.) W. L. P. A. Molengraaf. — Notes et renseignements sur la propriété littéraire et arti-

stique en Allemagne, en Autriche-Hongrie, en Angleterre, aux Etats-Unis et dans la république Sud-Africaine, par E. Chavegrin. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. 48me année (1889) Janvier: L'année 1888, par G. de Molinari. — Les marchés de Londres, de Paris et de Berlin en 1888, par A. Raffalovich. — Le budget de 1889 et les difficultés financières, par Mich. Lacombe. — Note sur l'enseignement de la morale en France, par Courcelle-Seneuil. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Le canal de Panama, par A. Duponchel. — Interprétation économique de l'histoire, par (Mlle) Sophie Raffalovich. — Société d'économie politique, réunion du 5 janvier 1889: Conditions du concours ouvert par A. de Marcoartu sur les effets économiques du militarisme. Discussion: Les syndicats de producteurs formés dans plusieurs grands pays ne sont-ils pas un résultat du protectionnisme, et, si cela est le retour à la liberté commerciale ne serait-il pas un remède efficace aux inconvénients qu'on leur reproche? — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIX Année (1888) Décembre: Procès-verbal de la séance du 21 novembre 1888. — Mouvement de la population de la France pendant l'année 1887, par V. Turquan. — Paris en 1887, par T. Loua. — La consommation du sucre dans les principaux pays. — L'exportation des fruits de Californie. — Le rang de la Suisse dans le commerce du monde. — La poste anglaise. —

Revue générale d'administration. XIième Année (1888) Novembre: Les indigènes musulmans de l'Algérie dans les assemblées locales, par E. Rouard de Card (profess.) — Des obligations et des droits des communes en matière d'écoles (suite), par J. Dejamme. — L'assistance publique en Allemagne. Ier article: Législation. Statistique de 1885, par P. A. Le Roy. — Des quêtes faites au profit des pauvres dans les édifices religieux (suite), par Fr. Ladrat. — De la présence des conseillers municipaux aux adjudications communales. — Chronique de l'administration française: (Caisses d'épargne etc.)

Revue maritime et coloniale. Tome C, livraison 328: janvier 1889: Etudes historiques sur la marine militaire de France. La guerre d'escadre sous le ministère de Colbert (suite), par Ch. Chabaud-Arnault. — Tourville et la marine de son temps. Notes, lettres et documents (1642—1701) [suite], par J. Delarbre. — Organisation militaire du corps expéditionnaire de Massouah, par J. Boschetti. — Affaires d'Orient (1839—1840—1841). Journal d'un officier de la station navale du Levant (suite et fin), par Du Pin de Saint-André. — Mission scientifique du Cap-Horn (1882—1883). Histoire du voyage (suite), par L. F. Martial. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. January 1889: Art in England, by Fr. Leighton. — East Africa as it was and as it is, by J. Thomson. — Two political centenaries, by H. Dunckley. — A winter in Syria, by M. E. Grant Duff. — Compulsory vaccination, by J. Allanson Picton. — The Cambridge Apostles of 1830, by Julia Wedgwood. — Chaos in the House of Commons, by G. Osborne Morgan. — etc.

Fortnightly Review, the, for January 1889: War, by (General Viscount) Wolseley. — The ethics of Cannibalism, by H. H. Johnston. — Pen, pencil, and poison: a study, by O. Wilde. — The scientific bases of Optimism, by W. H. Mallock. — A visit to Bokhara, by G. Curzon. — The future of Agnosticism, by Fr. Harrison. — etc.

National Review, the, January 1889: Machine guns and coast defence, by (Captain) Willoughby Verner. — Islam as a political system, by A. T. Sibbald. — The value of the Chinese alliance, by D. C. Boulger. — Politics, a. D. 1705—1707, by G. B. Lancaster-Woodburne. — The higher Education of Women, by (Lady) Magnus. — Forest science: its aim and scope, by J. Nisbet. — A reception at the French Academy. — etc.

Nineteenth Century, the. Monthly review edited by J. Knowles. No 143, January 1889: The British Fleet and the state of Europe, by (Captain Lord) Ch. Beresford. — Isolation, or survival of the unfittest, by (the Duke of) Argyll. — „A thousand more mouths every day", by (the Earl of) Meath. — Clubs for working girls, by Maude Stanley. — Cathedral-room for neglected records, by Jessopp. — The posthumous vicissitudes of James the second, by J. G. Alger. — Australian side lights on English politics, by E. W. Beckett. — A Brahmin schoolgirl, by (Mrs.) Kingscote. — Mr. Bryce's „American commonwealth", by Fr. Harrison. — Daniel O'Connell, by W. E. Gladstone. — etc.

Westminster Review, the, for January 1889: Federation versus war. — The new

queen of the Pacific. — The Colonies and Colonization. — Life in a London Hospital. — Bank of England one-pound notes. — The growth and decay of Class Distinctions. — Mr. Sydney Buxton's „Finance and Politics". — Life of Sir Harry Vane. — Independent section: 1. The Paris exhibition of 1889. 2. Vaccination by Act of Parliament. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Hrsg. von dem Vorstande der Gesellschaft. Jahrgang I (1888—89) Heft 1. Wien, Tempsky, 1889. 8. 74 SS. (Inhalt: Die Gesellschaft österreichischer Volkswirte in Wien. Chronik. — Verhandlung über das Sinken der Warenpreise, von v. Inama-Sternegg, M. Wirth, G. v. Pacher, Neurath, v. Dorn, Vidéky, Schweinburg, Auspitz, Kramář, A. Peez, G. Leonhardt (in den Versammlungen vom 16. u. 30. April 1888.)

Oesterreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, etc., von (Frh.) C. v. Vogelsang. Jahrg. X. (1888) Dezemberheft: Einleitung in das Zentenarium der französischen Revolution. — Ein christlich-soziales Jubel- und Bekenntnisfest: (70. Geburtstagsfeier des Herausgebers der „Oesterr. Monatsschrift für christl. Sozialreform".) — Die Chinesen in den britischen und holländischen Kolonien. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrg. 1888 Dezember: Gerhard van Swieten's Berufung als Leibarzt der kaiserlichen Familie und dessen persönliche Beziehungen zur Kaiserin Maria Theresia, von A. Gigl. — Zur Ethnographie von Dalmatien. II. Serben und Morlaken, von (Prof.) H. J. Bidermann. — Geistiges Leben in Oesterreich-Ungarn: Das botanische Studium an der Wiener Universität. Oesterreichisches Städtebuch. etc. —

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVI (1888) N° 11 (30 novembre): Gli inabili al lavoro, per G. Scotti. — Gli ospizi marini in Italia (Roma-Brescia), per S. Trigonico. — Sugli ospedali d'isolamento. — Il congresso delle banche popolari a Bari. — Intorno all' applicazione della legge 15 Aprile 1886 sulle società di mutuo soccorso, per A. Monzilli. — L'economia popolare e gli operai. — I bagni per il popolo a Torino. —

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Udgivet af W. Scharling, A. Petersen-Studnitz och H. Westergaard. Aargang 1888. Heften 5 och 6 (in dänischer Sprache): Unser (dänisches) Arbeiterbudget, von Th. Sørensen. — Was kostet eine Altersversorgung für die dänischen Arbeiter? von M. Rubin. — Dänische, „Leibeigenschaft" betreffende Litteratur, von F. Krarup. — Strikes in Amerika. — Das basel'sche Gesetz über den Schutz jugendlicher Arbeiter. — Unsere (dänischen) Kreditvereine. Deren Entstehungsgeschichte, von (Kreditvereinsdirektor) A. Hein. — Kopenhagener Eisenbahnverhältnisse. (Vortrag in der volkswirtschaftl. Gesellschaft zu Kopenhagen, von Ingenieur H. Hammerich. — Verkauf von Landgütern in den Jahren 1870—84 (nach einer bezügl. Publikation des dänischen statist. Büreaus). — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. Vol. XIVe (Berne) 1 janvier 1889: Renseignements postaux sur St.-Domingue. — La caisse générale d'épargne et de retraite et la caisse d'épargne scolaire de Belgique en 1887. — etc.

J. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly.) Vol. XX N° 4, December 31, 1888: China and its progress, by (Maj.-Gen.) J. Harrison Wilson. — The Portuguese in the track of Columbus, by P. J. J. Valentini. — A summer's cruise to Northern Labrador, by (Prof.) A. S. Packard. II.: Henley Harbor and Cape Charles. — The past history of Vulcano, by (Prof.) E. Chaix. — Lake Mistassini, by G. C. Hurlbut. — The philosophy of Glacier Motion, by (Prof.) W. Luttrell Rogers. — The problem of interoceanic communication through the American Isthmus, by A. de Gogorza. — etc.

Political Science Quarterly, edited by the faculty of political science of Columbia College. Volume III, N⁰ 4 (December 1888): Socialism in English Politics, by W. Clarke. — Public business management, by (Prof.) A. T. Hadley. — The legality of „Trusts", by (Prof.) Th. W. Dwight. — The Law of the Electoral Count, by (Prof.) J. W. Burgess. — The Ballot in England, part 1. 2. History and workings, by E. Goadby; part 3. Legal incidents, by H. H. Asquith. — etc.

K. Asien.

Asiatic Quarterly Review, the, January 1889: Indian volunteers and Indian loyalty, by L. Griffin. — The march of the Mongol, by W. B. Dunlop. — Raising a new Goorkha Regiment in India, by (Captain) F. M. Rundall. — The journals of Dr Turner, Bishop of Calcutta. — Thomas Pitt, governor of Madras, by J. Talboys Wheeler. — Ruins and antiquities of Rampal, by Asutosh Gupta. — The Land Revenue Administration of Poonah, by A. Rogers. — England and Persia, by D. Boulger. — The Indian „National Congress", by A. Rattray. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1889 Heft 1 (Januar und Februar): Das englische Eisenbahn- und Kanalverkehrsgesetz vom 10. August 1888, von Ulrich. — Die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Staatsbahn, von v. Mühlenfels. — Die Erweiterung des italienischen Eisenbahnnetzes seit Erlafs des Gesetzes vom 29. Juli 1879. — Zu der Launhardt'schen Theorie des Trassierens, von Schübler. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1886. — Die Eisenbahnen im europäischen Rufsland im Jahre 1885. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von Heinr. Braun. Jahrg. 1 (1888) Heft 3 u. 4: Die Organisation der arbeitsstatistischen Aemter in den Vereinigten Staaten, von C. D. Wright. — Die belgische Arbeiterenquête und ihre sozialpolitischen Resultate, Artikel III u. IV, von H. Herkner. — Der Begriff des Betriebsunfalles im Sinne der deutschen Gesetzgebung, von L. Fuld. — Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Zentralrufsland (Schlufs), von F. Erismann (Prof.). — Zur Sozialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, von (Prof.) K. Lamprecht. — Das österreichische Unfallversicherungsgesetz, von W. Zeller (Reg.-Rat, Darmstadt). — Die englische Haftpflichtgesetzgebung und die beabsichtigte Reform derselben, von S. Moore. — Belgisches Gesetz betr. die Regulierung der Lohnzahlung der Arbeiter. — Die österreichische Fabrikinspektion im Jahre 1887, von (Prof.) E. Mischler. — Die schweizerische Fabrikinspektion im Jahre 1886/87, von E. Naef. — Das Sweating-System in England, von Sam. Moore. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie Jahrg. 1888. Nr. 24, Dezember: Urkunden zur Geschichte des Postwesens im Elsafs. — Tauben- und Raketenpost in den Freiheitskriegen. — Geschichtlicher Entwicklungsgang des elektrischen Telegraphen (Schlufs). — Das niederländische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1886. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von P. Laband und F. Stoerk. Band III (1888) Heft 1—4: Zur Lehre vom öffentlich-rechtlichen Vertrage, von O. Mayer. — Das kaiserlich-russische Thronfolge- und Hausgesetz, von Eichelmann. — Die Friedenspräsenz des deutschen Heeres und das Recht des Reichstags, von L. v. Savigny. — Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung, von H. Rosin. — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, von G. Eger. — Aus der Spruchpraxis des Bundesamts für das Heimatswesen, von Krech. — Die Einheitlichkeit des deutschen Heeres und die Kontingentsherrlichkeit, von Laband. — Das preufsische und das Reichsbudgetrecht, von Arndt. — Genehmigung und subjektives Recht, von O. Gluth. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXI (1888) Heft 24: Graf de Mun in Romans (Schlufs: Das katholische und das revolutionäre Frankreich). — Die Sozialreform im Deutschen Reiche zu Ende 1888 (Schlufs). —

Deutsche Rundschau, hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XV (1888) November-Dezember: Das Arbeitsgebiet des Kunstgewerbes, von J. Lessing. — Darwin. Seine Vorfahren und Freunde, seine Studien- und Wanderjahre, sein Leben und Arbeiten etc., von W. Preyer. — Aus dem Zeitalter der Humanität. Eine Vorlesung von B. Suphan. — Tokio-Igaku. Skizzen und Erinnerungen aus der Zeit des geistigen Umschwunges in Japan, 1871—1876, von Leop. Müller (Oberstabsarzt I. Klasse). — Friedrich der Grofse und die Italiener, von P. D. Fischer. — Geistesstörung und Verbrechen, von O. Binswanger. — Lord Shaftesbury (1801—1885), von Gust. Cohn. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg. von G. Schanz. Jahrg. V (1888) Band 2 (IV—616 SS.). Die indirekten Steuern und Zölle in Elsafs-Lothringen, von L. Kirsch. — Die Molkereigenossenschaften in Oesterreich und deren Besteuerung, von Fr. (Frh.) von Myrbach. — Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig 1833—86, von Kybitz. — Der bayerische Staatshaushalt 1876—86. Auf Grund der Staatsrechnungen. — Die Reform der Besteuerung von Branntwein und Prefshefe in Oesterreich-Ungarn, von M. Menger. — Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, von G. Antoni. — Badisches Fleischsteuergesetz vom 29. April 1886. — Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar. — Das niederländische Erbschaftssteuergesetz, von R. van der Borght. — Das russische Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, von J. v. Keufsler. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Hrsg. v. G. Schmoller. Jahrg. XIII (1889) Heft 1: Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, von G. Cohn (1. Artikel). — Die Reichsenquête über die Sonntagsarbeit, von W. Stieda (Schlufs). — Der zehnte Zensus der Vereinigten Staaten, von P. Kollmann. — Zur Geschichte der staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen, von L. Jolly. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, von O. Gierke. (3r Artikel.) — Zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung, von R. van der Borght. — Volkszahl und Bevölkerungsbewegung in Elsafs-Lothringen, von H. Rauchberg. — Der Handel Bremens und Hamburgs im Jahre 1887. — Der Eisenbahnbau in Rufsland. — Die neu geregelte Alters- u. Reliktenversorgung der Eisenbahnarbeiter in Preufsen, Bayern und Elsafs-Lothringen. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des königl. preufs. Landesökonomie-Kollegiums, hrsg. von H. Thiel. XVII. Band. Ergänzungsband IV: Die Ergebnisse der preufsischen Landwirtschaft in den Jahren 1885/86, von v. Marcard. (136 SS.)

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 1888 Novemberheft: Bierbrauerei und Bierbesteuerung während des Etatsjahres 1887/88. — Die deutsche Seeschiffahrt im Jahre 1887 bezw. am 1. Januar 1888. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende November 1888. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. November 1888. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, November 1888. — Rübenzuckerfabrikation in der Kampagne 1888/89. Vorläufige Uebersicht. — Warenverkehr, November 1888 bezw. 1. Januar bis Ende November 1888. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1888. — Zuckermengen, welche im November 1888 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. VII (1889) Heft 1 (Januar): Die Klassengegensätze von 1789. Zur hundertjährigen Gedenkfeier der grofsen Revolution, von K. Kautsky. — Die sozialen Institutionen des alten Peru. — Die Verschwendung in der kapitalistischen Produktionsweise. — Die Kuhjungen, von Edw. Aveling und El. Marx-Aveling. — Die Fabrikinspektion in der Schweiz 1886 und 1887. — Die englische Fabrikinspektion. — Die Arbeitslosigkeit der Erwerbsthätigen im Staate Massachusetts 1885. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke u. H. Delbrück. Bd. LXIII Heft 1, Januar 1889: Die Gefahr der Einheitsschule, von P. Cauer. — Die Aufgaben und Ziele des kaiserlich deutschen archäologischen Instituts, von A. Michaelis. — Eine Krisis im Jesuitenorden, von F. H. Reusch. — Die neueren Verwaltungsreformen in England, von C. Bornhak. — etc.

Rundschau der Versicherungen. Begründet von Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVIII (1888) Lieferung 18: Versicherungsbedingungen der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Sparbank. — Regulativ der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-

Versicherungsgesellschaft „Iduna“ in Halle a/S. betreffend die Aufrechterhaltung von Todesfall-Versicherungen für den Kriegsfall. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann: Jahrg. 1889 Heft 1: Ignaz von Döllinger, von O. Hartwig. — Der gegenwärtige Rückgang der alpinen Gletscher, von E. Sturm. — Das Königreich Korea, von Fr. Kraus (früher kgl. Münzdirektor in Seoul). — Die Kodifikation des russischen Strafrechtes, von L. Fuld. — Die Lebenserinnerungen des Herzogs Ernst, von Fr. Bienemann. — etc.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleifses. Jahrg. LXVII (1888) Heft 1—10: Ueber Zellstofffabrikation, von Frank. — Die Ausstellung in Jekaterinburg, von (Prof.) Reuleaux. — Ueber Härtebestimmung der Metalle, von Martens. — Ueber Gold und Silber, von (Hütteningenieur) A. Görz. — Ueber Hufnagelfabrikation, von J. Möller. — Ueber Glasschmelzerei für optische und andere wissenschaftliche Zwecke von Schott. — Ueber Alters- und Invaliditätsversicherung, von (Direktor) Landmann. — Ueber Entwicklung des Zeugdruckes bei den asiatischen Kulturvölkern, von O. N. Witt. — Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuchs durch Bestrafung des Verrats an Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen, von (Rechtsanwalt) E. Katz. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen Jahrg. 16 (1888) Nr. 11 u. 12: XV. ordentliche Generalversammlung des internationalen Transportversicherungsverbandes, abgehalten zu Baden-Baden am 17. bis 19. September 1888. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von K. Braun. Jahrg. XXVI, Band I, 1. Hälfte: Der Staatsbegriff im römischen und im deutschen Recht, von J. Jastrow. — Die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter, von Zeller. — Ueber Fremdenfeindseligkeit. Kulturgeschichtliche Aphorismen vom Herausgeber. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redigiert von H. Brassert. Jahrg. XXX (1889) Heft 1: Die Einführung des Grundbuchwesens in dem Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, von (Gerichtsassess.) Steinbrinck. — Zu § 115 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und § 3 der Reichs-Zivilprozefsordnung, von A. Wolff. — Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Reichsgewerkschaftsgesetzes im Essener „Glückauf“, von (Bergamtsrat, Prof.) Wahle. — Bergrecht des Staates Antioquia in Südamerika, von (Bergrat), Le Hanne. — Die Tradde, von (Amtsrichter) Hense. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. XXXVI. Band, 2. statistische Lieferung: Der Bergwerksbetrieb im preufsischen Staate während des Jahres 1887. — Gewinnung von Steinen und erdigen Mineralien im preufsischen Staate während des Jahres 1887. — Der Mineralsalzbergbau im preufsischen Staate während des Jahres 1887. — Der Salinenbetrieb im preufsischen Staate während des Jahres 1887. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preufsischen Staate während des Jahres 1887. — Erläuterungen znr Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im Oberbergamtsbezirk Breslau während des Jahres 1887. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preufsischen Staate während des Jahres 1887. — Statistik der im Oberbergamtsbezirk Dortmund in dem Zeitraume vom 1. Januar 1883 bis Schlufs 1887 erfolgten Explosionen schlagender Wetter. —

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler (Weimar) Band VII (1889) Heft 1: Zur Frage der litoralen Niveauveränderungen, von A. P. L. v. Langeraad. — Der mittlere Isonzo und sein Verhältnis zum Natisone. Ein Beitrag zur Lösung der Frage nach dem Alter des Isonzosystems, von O. Gumprecht. — Erosionsbasis und Meeresverschiebungen, von V. Hilber. — Methodik und Unterricht der Geographie. — Versuch eines Beitrages zur Deutung von geographischen Namen, Völker- und Personennamen, von Nohr. — Orometrische Studien im Anschlufs an die Untersuchung des Kaiserstuhlgebirges, von L. Neumann. — etc. Ergänzungsheft 1: Untersuchungen über horizontale Gliederung, von W. Precht. —

Zeitschrift für deutsche Volkswirtschaft. Hrsg. von R. Schück. Jahrg. XII. (1888) Heft 12: Topik und Statistik zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter, nebst Rückblick auf die Reichstagsverhandlungen, von F. H(orn). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die österreichische Gewerbeinspektion.

Von

Dr. Victor Mataja,
Privatdozent an der Universität in Wien.

I. Vorgeschichte der Gewerbeinspektion.

1. Schon im Jahre 1772 wurde für das Land unter der Enns ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken aufgestellt; später setzte das Hofdekret vom 6. Novbr. 1810 die k. k. Fabriken-Inspektion zusammen aus einem Inspektor, zwei Inspektionskommissarien und den erforderlichen Kanzleibeamten.

Sie sollte keine eigentliche Behörde sein und besaß auch keine Exekutive; sie war namentlich zur Vornahme von Lokaluntersuchungen bestimmt, hatte sich durch Besuche bei den Meistern und Fabrikanten über neue Werkzeuge und Maschinen zu unterrichten, Absatz und Handel zu beobachten und dergl. mehr, endlich auch auf die Einhaltung der Fakrikenordnung zu sehen und über die Fabrikenpolizei zu wachen [1]).

Zur Fabrikenpolizei im damaligen Sinne gehörten wohl auch die Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis, welche aber der Zeit entsprechend fast ausschließlich gegen die Arbeiter gerichtet waren und auf die Beseitigung von Koalitionen und des blauen Montags, auf Einhaltung einer genügend langen Arbeitszeit etc. abzielten; der Arbeiter*schutz* hatte eine noch überaus dürftige Gestaltung. Den Ausgangspunkt hierbei bildet die Verordnung der niederösterr. Regierung vom 21. Novbr. 1786 (infolge Kabinetsschreibens vom 20. Novbr. 1786),

---

1) Die Vorschriften über die Fabrikinspektion finden sich zusammengestellt bei Barth-Barthenheim, Oesterr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde III. § 68 u. fg.

welche als eine interessante Parallele zu dem ersten — späteren — englischen Gesetz vom Jahre 1802 zu gelten hat [1]).

Diese Verordnung hatte aber nicht den gewünschten Erfolg, sie wurde durch eine neuerliche Verordnung der n. ö. Regierung vom 12. März 1816 wieder kundgemacht mit dem Bemerken, daß die Vorschriften entweder ganz vernachlässigt oder doch nur einseitig und unvollständig vollzogen worden wären. Die neue Verordnung giebt veränderte detaillierte Bestimmungen hinsichtlich der periodisch vorzulegenden Ausweise, betont die Notwendigkeit einer Aufsicht der öffentlichen Verwaltung über die Fabrikskinder und schärft mit warmen Worten [2]) einer Reihe von Funktionären die genaue Ueberwachung der Vorschriften und sofortige Anzeige diesfalls entdeckter Gebrechen ein.

Die Fabrikeninspektion, welcher ein eigener sozialpolitischer Zweck nicht zuzuschreiben ist, erhielt sich nicht mehr lange: sie wurde aufgehoben und ist es fraglich, ob und inwieweit sie sich überhaupt mit den Fabrikskindern befaßt hat. Anders erging es mit den Schutzbestimmungen selbst; sie erfuhren im einzelnen noch Veränderungen. Namentlich scheint aber die Ueberwachung nach wie vor eine lückenhafte gewesen zu sein; darauf weist hin, daß eine n. ö. Regierungsverordnung vom 5. Januar 1836 (Prov.-Ges.-S. XVIII. S. 7) die Kreisämter beauftragt, die Jahresberichte pünktlich zur vorgeschriebenen Frist vorzulegen, und bald darauf eine neue Verordnung vom 16. Juli 1836 (ebenda, XXI. S. 281) es mit einer neuen Art der Berichterstattung (durch die Schuldistriksaufseher) versucht. Die oberösterr. Regierung unternimmt sogar im Jahre 1846 eine ziemlich eingreifende Regelung der Kinderarbeit in Fabriken, sieht sich jedoch bald zu Abschwächungen veranlaßt.

Die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 räumte mit den alten Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis gründlich auf. Der durch dieselbe gewährte Arbeiterschutz reduziert sich auf einige höchst dürftige Vorschriften zu Gunsten der in größeren Gewerbsunternehmungen

---

1) Zu gunsten der in Fabriken beschäftigten Kinder wird angeordnet: 1. Gesonderte Schlafzimmer für Knaben und Mädchen; 2. in einem Bette darf nicht mehr als ein Kind liegen und nicht, wie es bisher geschehen ist, vier, auch fünf zusammen; 3. die Kinder sind jede Woche wenigstens einmal durch Waschen und Kämmen zu reinigen und zu säubern; 4. alle acht Tage ist neu gewaschene Wäsche, Hemden etc. zu geben; 5. alle Monate müssen die Bettstätten gereinigt und die Leintücher mit neu gewaschenen gewechselt werden; 6. zweimal im Jahre, nämlich im Frühjahr und Herbst, hat der Kreisphysikus die Kinder zu visitieren und das Nötige zu verordnen; 7. über alle vorstehenden Punkte hat das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die betreffenden Seelsorger „die Aufsicht und Obacht zu tragen“ und darüber vierteljährig Bericht zu erstatten.

2) Zum Schluß heißt es beispielsweise: „Da bei Fabriken die Gefahr der körperlichen Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt groß ist; so wird eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Kreisärzten zum besonderen Verdienste angerechnet werden. Auf den Eifer und die thätige Mitwirkung der Geistlichkeit, die sich im Allgemeinen um das deutsche Volksbildungswesen schon so viele und schätzbare Verdienste erworben hat, zählet man nicht minder, und erwartet von den Konsistorien, daß sie auch diesfalls die Schul-Distrikts-Aufseher und Seelsorger in schmeichelhaften Ausdrücken auffordern werden, das Ihrige zur Beförderung der wohlgemeinten Absichten der Regierung beizutragen“. — Die Verordnung vom 12. März 1816 ist publiziert im XLIV. Bande der Sammlung der polit. Gesetze und Verordnungen.

beschäftigten Kinder: unterzehnjährige dürfen da gar nicht, Kinder bis zu 12 Jahren nur unter gewissen Voraussetzungen verwendet werden, für Individuen unter 14 Jahren ist nur eine Arbeit bei Tag von 10 Stunden, für solche bis 16 Jahren von 12 Stunden statthaft und deren Nachtarbeit an behördliche Bewilligung gebunden. Besondere Aufsichtsorgane sind nicht eingesetzt. Zuletzt wurde die Ueberwachung der genauen Befolgung dieser Vorschriften und die strenge Bestrafung der Uebertretungen den Gewerbebehörden durch den Handelsministerialerlaß vom 11. April 1872 neuerlich eingeschärft, da es in Erfahrung gebracht worden sei, daß besonders in jenen Fabriken, welche mit Maschinen arbeiten, nicht selten Kinder in einer längeren Arbeitsdauer verwendet würden, als dies nach der Gewerbeordnung statthaft wäre [1]).

2. So spärlich aber auch die Quellen fließen, so erlauben sie doch wohl auszusprechen, daß in Oesterreich die schon anderwärts gemachte Erfahrung bestätigt wird, daß nämlich in Angelegenheiten des Arbeiterschutzes ohne Mitwirkung eigener sachverständiger Aufsichts- und Durchführungsorgane nicht auszukommen sei. Als daher die Reform der Gewerbeordnung auf die Tagesordnung kam und damit die Frage eines ausgedehnteren Arbeiterschutzes, war es natürlich, daß auch die Bestellung von besonderen Gewerbeinspektoren ins Auge gefaßt wurde. Die Regierung trug in verschiedenen Entwürfen einer neuen Gewerbeordnung diesem bereits durch eine Resolution des Abgeordnetenhauses vom 17. Dezember 1874 zum Ausdruck gebrachten Gedanken Rechnung. Aus mehreren hier nicht zu erörternden Gründen gelang es aber nicht, die Reform der Gewerbeordnung mit einem Male, gleichsam aus einem Gusse durchzuführen; das Reformwerk zerbröckelte sich vielmehr im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen und drei Gesetze sind bisher aus der Asche der letzten Regierungsvorlage entstanden, wovon zwei sich als neue Abschnitte der Gewerbeordnung zu erkennen geben (das Gesetz vom 15. März 1883 über Befähigungsnachweis, Innungen etc., und das Gesetz vom 8. März 1885, über das gewerbliche Hilfspersonal), während das dritte, das Gesetz vom 17. Juni 1883, betr. die Bestellung von Gewerbeinspektoren, sich als etwas von der Gewerbeordnung losgelöstes darstellt.

So wie es vorliegt, stimmt es (von einer kleinen unwesentlichen Aenderung abgesehen) überein mit dem vom Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses verfaßten Entwurfe. Es hat, ohne Widerstand seitens einer Partei zu finden, die parlamentarischen Verhandlungen passirt und selbst außerhalb des Reichsrates war — die ablehnenden Voten dieser oder jener Körperschaft [2]) abgerechnet — von einer lebhafteren Gegnerschaft nichts zu spüren [3]).

1) Als die Gewerbeinspektoren 1884 ihre Thätigkeit aufnahmen, fanden sie trotz dieses Erlasses und trotz mannigfacher unterstützender Momente, vor allem der Schulgesetzgebung, die Bestimmungen des Gesetzes keineswegs durchgreifend beobachtet. Vergl. das zurückhaltende Urteil im allg. Bericht über 1884, S. 24, dann die Mittheilungen in den Einzelberichten, Kontraventionen betreffend, z. B. 101, 178, 280, 303.

2) Vergl. die vom Handelsministerium herausgegebenen „Gutächtlichen Aeufserungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung“ (1879).

3) Vergl. Paul Dehn in Schmoller's Jahrb., 1886, S. 517.

Mit 1. Februar 1884 nahmen die Gewerbeinspektoren ihre Thätigkeit auf[1]).

II. Organisation der Gewerbeinspektion.

3. Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1883 wird die Gewerbeinspektion ausgeübt durch einen Zentralgewerbeinspektor und und die erforderliche Zahl von Gewerbeinspektoren.

Ueber das Verhältnis des ersteren zu den letzteren ist im Gesetze nichts Näheres gesagt; die Dienstesinstruktion nennt ihn das gewerbetechnische Organ des Handelsministeriums in Angelegenheiten des Gewerbeinspektionsdienstes. Gegenwärtig versieht diese Stelle, welche nebst den gemeinsamen Inspektorenkonferenzen für die Einheitlichkeit des Vorgehens von Bedeutung ist, der k. k. Ministerialrath Dr. Franz Migerka.

Die Zahl der Gewerbeinspektoren ist im Gesetze nicht fixiert, sondern dem Ermessen der Regierung übertragen. Ursprünglich gab es deren 9, später 12; jetzt sind 15 ernannt. Ihre weitere Vermehrung steht schon mit Rücksicht auf das Unfallversicherungsgesetz, wonach sie auf Verlangen einer Versicherungsanstalt einen versicherungspflichtigen Betrieb mit thunlichster Beschleunigung zu besichtigen und über ihre Wahrnehmungen zu berichten haben, in Aussicht und soll dies dem Vernehmen nach durch Aufstellung von Hilfsinspektoren (Assistenten) geschehen. Die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren umfaßt die der Gewerbeordnung unterstellten (fabriksmäßigen, gewerblichen, kommerziellen) Unternehmungen[2]) eines territorial abgegrenzten Bezirkes oder auch die eines bestimmten Industriezweiges; ersteres ist die Regel, indem dermalen 15 Aufsichtsbezirke bestehen und nur für das Schiffergewerbe auf den Binnengewässern im ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes ein Spezialgewerbeinspektor bestellt wurde, dem außerdem der III. Aufsichtsbezirk zugewiesen ist.

Die Gewerbeinspektoren überwachen die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend: 1. die Vorkehrungen und Einrichtungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Arbeits- und den von dem Gewerbeinhaber beigestellten Wohnräumen; 2. die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen; 3. die Führung von Arbeitsverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise; 4. die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter. Sie sollen bemüht sein, zwischen den Interessen der Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter in billiger Weise zu

---

1) In der Folge werden die Berichte der Inspektoren zitiert mit I (die über das Jahr 1884 erstatteten), II (über 1885), III (über 1886), IV (über 1887).

2) Für den Bergbau besteht ein eigenes Arbeiterschutzgesetz — das vom 21. Juni 1884 —, dessen Einhaltung durch die Bergbehörden zu überwachen ist. Hingegen wurden die Inspektoren durch spezielle Verfügungen dazu berufen, die mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten, sowie die staatlichen Tabak- und Pulverfabriken zu inspizieren. Für Eisenbahnen, Wandergewerbe u. A. ist nichts vorgesorgt.

vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen.

Exekutive besitzen die Inspektoren nicht, sie müssen, wofern die Abstellung einer Gesetzwidrigkeit eine obrigkeitliche Intervention erheischt, die Anzeige an die Gewerbebehörde machen, welche ihre hierüber erflossene Verfügung dem Gewerbeinspektor sofort mitzuteilen hat; gegen die Entscheidung der ersten oder zweiten Instanz kann er innerhalb der Rekursfrist Einspruch erheben, wonach die Angelegenheit an die höhere Stelle gelangt.

Den Gewerbebehörden hat der Inspektor bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein. Von kommissionellen Verhandlungen behufs Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, die für die Zwecke des Inspektorengesetzes von größerer Bedeutung ist, oder bei Aenderungen einer solchen ist er laut Min.-Erlaß vom 27. Oktober 1884 zu verständigen, damit er sich eventuell daran beteilige. Die Gewerbehörden wurden ferner angewiesen, von Unfällen im Gewerbebetriebe, die zu ihrer Kenntnis gelangen, sofort dem kompetenten Gewerbeinspektor Mitteilung zu machen; eine allgemeine Anzeigepflicht der Gewerbeinhaber besteht jedoch nicht, nur nach dem Inslebentreten der Unfallversicherung werden die Unternehmer jeden Unfall in versicherungspflichtigen Betrieben, der den Tod des Betroffenen oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hat, den Gewerbebehörden zu melden haben.

Die Gewerbeinspektoren haben das Recht des Eintrittes in sämtliche Arbeitsräume und Arbeiterwohnungen jeder ihrer Aufsicht unterliegenden Gewerbeunternehmung jederzeit, in der Nacht nur während des Betriebes; sie sind befugt, jede dort beschäftigte Person nötigenfalls ohne Zeugen zu vernehmen und die sich auf die Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorlegen zu lassen.

Früher auf halbjährige Kündigung angestellt, sind die bestehenden Gewerbeinspektoren nunmehr zu definitiven Staatsbeamten ernannt worden, deren Bezüge, im einzelnen etwas wechselnd, einschließlich des Reisepauschales durchschnittlich ca. 5000 Gulden im Jahre betragen.

III. Beleuchtung einiger Umstände von Bedeutung für die Wirksamkeit der Gewerbeinspektion.

Im nachfolgenden wollen wir einige Umstände — und zwar der Uebersichtlickeit halber getrennt — besprechen, die uns für die Beurteilung der von der Gewerbeinspektion ausgeübten Thätigkeit von maßgebender Bedeutung zu sein scheinen. Wir beginnen dabei mit einer Betrachtung über das Ausmaß der Inspektionsorgane.

a) Die Zahl der Inspektoren.

4. Eine genaue Angabe über die Anzahl der derzeit der Inspektion unterstellten Etablissements ist aus verschiedenen Gründen nicht

möglich; es sei nur erwähnt, daß die Industriestatistik vom Jahre 1880 an Industrialgewerben (also abgesehen von Handel und Verkehr) 348 700 verzeichnet. Dem stehen 1887 4190 inspizierte Betriebe (darunter 48 Handel) gegenüber, welche überwiegend fabriksmäßigen Charakter an sich trugen.

Ohne weitere Ausführungen erhellt, daß selbst die Beaufsichtigung der Fabriken vieles zu wünschen übrig läßt[1]), daß aber, was Kleingewerbe und Handel betrifft, auch nicht im entferntesten von einer wirklichen durchgreifenden Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften die Rede sein kann. Hier handelt es sich um nicht mehr als um vereinzelte Stichproben und solche mögen für die Erkenntnis der sozialen Zustände von Bedeutung sein, weil immerhin ein gewisser Rückschluß daraus auch auf die nicht inspizierten Betriebe statthaft ist — bei der Gewerbeinspektion wollen wir aber doch in erster Linie das Gesetz in Ausführung gebracht wissen und da spielt die persönliche Einwirkung nicht auf einen oder den anderen Gewerbsinhaber, sondern auf eine so große Zahl wie nur möglich die Hauptrolle. Wie sehr kommt es ferner gerade bei den kleineren Betrieben auf die persönliche Erhebung und Einwirkung sachverständiger Organe auf die Unternehmer an, wie dringend sind endlich Verbesserungen auf diesem Gebiete nach allen Schilderungen, die wir von den Arbeiterverhältnissen in der Kleinindustrie erhalten haben! Nun wäre es vorläufig wenigstens eine Utopie zu verlangen, daß die kleingewerblichen und Handelsunternehmungen vollständig oder auch nur im gleichen Maße wie die großen Fabriken inspiziert werden; aber das Mißverhältnis, wie es heute vorliegt, ist doch zu schreiend.

Bei diesem Uebelstande länger zu verweilen würde Zeitvergeudung sein, da es sich hierbei um allbekannte, oft beklagte Dinge handelt. Die Verstärkung der Inspektionsorgane schon mit Rücksicht auf die Zahl der gewerblichen Anlagen ist eine unabweisbare Forderung; sie sieht übrigens anläßlich der Aktivierung der Unfallversicherung, wie schon S. 260 erwähnt, der Erfüllung entgegen und ist nur zu wünschen, daß die Kreierung weiterer Inspektionsorgane reichlich genug ausfalle, um die aus der Arbeiterversicherung erwachsende neue Geschäftslast mehr als zu kompensieren[2]). Die ausreichende Besetzung des Inspektionsdienstes liegt doch gewiß auch nicht allein im Interesse der Arbeiter, sondern auch der Unternehmer, damit keiner unter ihnen anderen gegenüber sich einer Begünstigung erfreue, was aber bei einer lückenhaften Durchführung des Arbeiterschutzes unausbleiblich der Fall ist.

5. Des Zusammenhanges halber sei erwähnt, daß der gekennzeichnete Uebelstand insofern eine Vergrößerung erfährt, als die Inspek-

---

1) Beispielsweise gedenkt ein Inspektor (III, 295) einer ungesetzlichen Verwendung von Frauen in drei Spinnereien zur Nachtzeit und erklärt bei der Ausdehnung des Aufsichtsbezirkes die erwünschte öftere Kontrolle solcher Fabriken für undurchführbar.

2) Die Bestellung von Assistenten wird auch das Gute haben, daß im Falle der Behinderung der Gewerbeinspektoren, z. B. durch Krankheit, die Inspektion durch längere Zeit nicht geradezu lahm gelegt wird, wie dies 1887 im VI. Aufsichtsbezirk der Fall war, wo wegen Erkrankung des Inspektors im ganzen nur 41 Etablissements zur Inspizierung gelangten.

toren mit Schreibgeschäften verschiedener Art sehr überhäuft sind, wodurch natürlich der eigentliche Inspektionsdienst eine große Beeinträchtgung erfährt.

Zwar sagt die Dienstesinstruktion (Punkt 5): „Die Gewerbeinspektoren haben den Schwerpunkt ihres Wirkens auf die Lokalaugenscheinnahme der Industrie-Etablissements und der gewerblichen Werkstätten ihres Bezirkes und auf den persönlichen mündlichen Verkehr mit den Unternehmern und Arbeitern zu legen. Ihr schriftlicher Verkehr hat sich in den engsten Grenzen zu bewegen und auf das unumgängliche nötige Maß zu beschränken." Wie sieht es damit jedoch in der Praxis aus? Nehmen wir etwa die Berichte für 1887 und heben beispielsweise einige Stellen heraus. Zum Besuche von Gewerbeunternehmungen konnte ich, sagt der Inspektor des zweiten Bezirkes, infolge der übergroßen Inanspruchnahme durch schriftliche Arbeiten leider nur 97 Tage verwenden; der Inspektor des dritten Bezirkes mußte 151 Tage den Büreauarbeiten widmen; der Inspektor des zehnten Aufsichtsbezirkes erübrigte für Inspektionen — mit Einschluß der Kommissionsverhandlungen — 163 Reisetage u. s. w.

Darf es da Wunder nehmen, wenn die Zahl der Inspektionen verhältnismäßig so gering ausfällt?

b) Verhältnis zu Behörden und behördlichen Interventionen.

6. Leider ist nicht zu verkennen, daß es den Gewerbeinspektoren vielfach an der nötigen behördlichen Unterstützung gebricht. Ganz besonders ist in dieser Hinsicht der XV. Aufsichtsbezirk Galizien zu nennen und wiederum hervorzuheben unter den von dem betreffenden Gewerbeinspektor diesbezüglich erhobenen Klagen sind die im Bericht für 1886 enthaltenen.

In diesem Berichte heißt es (S. 404): „Im heurigen Jahre habe ich alle Phosphorzündhölzchenfabriken inspiziert, welche bis nun von mir nicht inspiziert worden sind. Außerdem habe ich auch mehrere von den im Vorjahre inspizierten Fabriken einer neuerlichen Inspektion unterzogen und abermals keine einzige den Bestimmungen des hohen Ministerialerlasses vom 17. Januar 1885 gemäß eingerichtet gefunden. Selbstverständlich habe ich hiervon sofort den betreffenden Gewerbebehörden die Anzeige erstattet, aber während die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stryj dem betreffenden Unternehmer den Betrieb sofort eingestellt hat, ist über meine übrigen Anzeigen bis nun keine Erledigung herabgelangt, und wie wenig Gewicht diesen Angelegenheiten von den meisten Gewerbebehörden beigelegt wird, kann auch aus dem Umstande entnommen werden, daß eine k. k. Bezirkshauptmannschaft einem Unternehmer die Gewerbsbewilligung zur Anlage einer Zündhölzchenfabrik auf Grund des § 27 der Gewerbeordnung erteilt hat, ohne daß ich zu der betreffenden Verhandlung eingeladen worden wäre."

Hinsichtlich der (schon S. 261 erwähnten) angeordneten Beiziehung des Gewerbeinspektors zu den kommissionellen Verhandlungen anläßlich neuer konzessionsbedürftiger Anlagen spricht derselbe Beamte

„notgedrungen“ aus, daß der in dem Ministerialerlasse zum Ausdruck gebrachten Intention insofern nicht entsprochen wurde, als er von den wenigsten Verhandlungen in Kenntnis gesetzt wurde (S. 408).

Bezeichnend ist auch die Mitteilung (S. 415), daß der Lemberger Magistrat auf eine Anzeige des Inspektors wegen Sonntagsarbeit, begleitet von dem Ersuchen, ihn von der getroffenen Verfügung in Kenntnis zu setzen, die Antwort gab, daß der Unternehmer bestraft wurde und der Inspektor von dieser Verfügung ausnahmsweise verständigt werde, nachdem der Magistrat nicht verpflichtet sei, ihn von den über seine Anzeigen wegen Uebertretung des Gebotes der Sonntagsruhe getroffenen Verfügungen zu verständigen. Und dies trotz § 10 des Inspektorengesetzes! Ueberhaupt gestaltet sich der Verkehr mit den Gewerbebehörden sehr schleppend; trotz allen denkbaren Anstrengungen konnte der Inspektor nicht einmal ein Verzeichnis der im Lemberger Stadtgebiete befindlichen Unternehmungen erhalten, mußte also diesen selbst nachforschen, wenn er in der Hauptstadt überhaupt seinen Obliegenheiten nachkommen sollte (S. 410).

Hoffen wir, daß die offene Sprache des Inspektors wohlthätige Wirkungen zur Folge habe. Gerade in dem betreffenden Aufsichtsbezirke wäre eine warme Unterstützung des Gewerbeinspektors durch alle staatlichen Organe besonders geboten, da er in überreichem Maße Mißstände aufweist und überdies wegen der großen räumlichen Ausdehnung (88 959 km²), sowie wegen der Zerstreutheit der bei einem im ganzen noch mangelhaften Kommunikationswesen schwer zugänglichen Etablissements für die Inspektion ohnehin große Schwierigkeiten bestehen.

Leider ergeben sich aber auch in andern Bezirken genug Anstände mit den Behörden. Der Inspektor für Südmähren beklagt sich zum Beispiel darüber, daß ihm die Anzeigen über Unfälle verspätet zukommen (II, 248) und erwähnt, daß ihn der Brünner Gemeinderat als Gewerbebehörde ohne Antwort auf eine wichtige Zuschrift beläßt (II, 260); er muß gegen eine Gewerbebehörde auftreten, welche die Normalarbeitszeit für Akkordarbeiter nicht bindend sein lassen will (II, 259). Der Inspektor für den Wiener Polizeirayon beschwert sich (IV, 43) über den Vorgang, den einzelne Gewerbebehörden betreffs der von ihm amtlich erstatteten Anzeigen gewählt hatten; solche Anzeigen wurden nämlich ähnlich behandelt, als wenn sie von irgend einer Privatperson ausgegangen wären, sie wurden der Ortsgemeinde zur Erhebung überwiesen oder führten zur Vornahme eines Lokalaugenscheines, was wohl keinen andern Zweck als den der Ueberprüfung haben konnte. Ein anderer Inspektor sah sich in einem Jahre zweimal in die unangenehme Lage versetzt, Arbeitsordnungen beanstanden zu müssen, die eine ungesetzliche, nämlich zwölfstündige Arbeitszeit festsetzten, aber behördlich revidiert worden waren (II, 119). Als der Innsbrucker Gewerbeinspektor vom Stadtmagistrate gewisse Sicherheitsvorkehrungen für auf Baugerüsten verwendete Arbeiter verlangt, erhält er zur Antwort, daß ihn die Sache nichts angehe (IV, 194). Eine Gewerbebehörde im XIV. Aufsichtsbezirk läßt trotz der erfolgten

Anzeige des Inspektors die beanstandete Arbeitszeit und die Weiterverwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern bei der Nachtarbeit in mehreren Unternehmungen ruhig weiter bestehen (III, 383).

Daß ferner an die Gewerbeinspektoren oftmals Anfragen und Ansuchen gerichtet werden, welche Dinge betreffen, die ihrem gesetzlichen Wirkungskreis fremd sind, läßt sich wohl nicht abstellen, sofern sie von Privaten herrühren, die eben nicht immer in alle Geheimnisse des staatlichen Verwaltungsapparates eingeweiht sind; Behörden sollten aber die Gewerbeinspektoren damit verschonen, da diese mit ihrer sozialpolitischen Aufgabe ohnehin genug zu thun haben. Und doch kommen hin und wieder ganz eigentümliche Anliegen vor. Ein Inspektor wird einer Kommission beigezogen, um bezüglich der Verunreinigung eines Mühlgrabens durch die Abwässer einer Zuckerfabrik ein Gutachten abzugeben, und wird von einer Gewerbebehörde um seine Meinung befragt, ob und wie dem Uebelstande abzuhelfen sei, daß die große Rauchentwickelung einer in sehr bewohnter Gegend gelegenen Glashütte die Nachbarschaft belästige (I, 226, 225). Ein anderer Inspektor wird durch eine Bezirkshauptmannschaft um Namhaftmachung von Sachverständigen im Glashüttenwesen zum Zwecke der Konstatierung angegangen, ob seitens einer verklagten Glasfabrik ein Patenteingriff geschehen sei oder nicht (IV, 260). Was kümmern den Gewerbeinspektor Mühlgräben, was die Nachbarn, was Patenteingriffe? Ein anderes Mal soll ein Inspektor wiederum ein Gutachten darüber erstatten, ob die Bestimmung des § 44 der Gewerbeordnung bezüglich der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten auch auf Fabriken Anwendung zu finden habe (IV, 74); in einem Berichte ist sogar von 53 Tagen für Expertisearbeiten die Rede, welche streng genommen nicht in das Ressort des Gewerbeinspektors fielen (IV, 98).

So gern man nun auch zugeben mag, daß es nicht wünschenswert, vielleicht gar nicht möglich ist, den Wirkungskreis einer neuen eigenartigen Institution, wie es die Gewerbeinspektion ist, durch starre pedantisch abgefaßte Kompetenzbestimmungen scharf abzugrenzen, sondern besser dem praktisch sich geltend machenden Bedürfnis ein Spielraum gewährt werden soll, so muß doch ähnlichen Vorkommnissen gegenüber, wie geschildert, daran erinnert werden, daß von einer Institution doch nur in der Richtung ihres Zweckes, ihrer Bestimmung Gebrauch gemacht werden soll; das Wesen der Gewerbeinspektion geht aber dahin und § 6 des Inspektorengesetzes sagt es ausdrücklich, daß die Inspektoren den Behörden als beratendes Fachorgan nur hinsichtlich der auf das Arbeitsverhältnis bezughabenden Fragen und Bestimmungen zu dienen haben, was denn auch überdies in dem zur Einführung der Inspektoren ergangenen Ministerialerlaß vom 30. Dezbr. 1883 ausdrücklich eingeschärft erscheint.

Bei der Handhabung endlich des Strafrechtes durch die Behörden ist eine gewisse Zahmheit und Milde nicht zu verkennen. Uebertretungen, sofern überhaupt eine Bestrafung erfolgt, werden zumeist nur mit wenig empfindlichen Geldbußen geahndet und eine Veröffentlichung der Straffälle mit Namensangabe nach Art des in Eng-

land geübten Vorganges findet nicht statt. Ein etwa vorhandener übler Wille wird daher nur wenig in Zaum gehalten. Einige Mitteilungen aus der Praxis werden dies zur Genüge darthun. Ein Fabrikinhaber beispielsweise, in dessen Etablissement in den Wintermonaten täglich $1^1/_2$ Stunden über die normale Arbeitszeit ohne behördliche Bewilligung gearbeitet wurde, wobei sich überdies herausstellte, daß daselbst eine statutenlose Krankenkasse bestehe, daß die jugendlichen Hilfsarbeiter zum Besuche der Fortbildungsschule nicht angehalten und auch andere Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht beachtet wurden, wird zu einer Geldstrafe von — 10 Gulden verurteilt (IV, 223). Für ungesetzliche Nachtarbeit wird eine „scharfe“ Rüge erteilt und im Wiederholungsfalle eine Geldstrafe angedroht (IV, 222). Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit wurde durch einen Inspektor in einem Jahre in 19 Fällen konstatiert, an Strafen wurde verhängt (also offenbar nur in den schwersten Fällen!): über 2 Fabriksleiter Bußen von je 50, über 2 Bußen von je — 5 Gulden (III, 388). Ein anderer Inspektor sieht sich veranlaßt, ausdrücklich dem Vorgang entgegenzutreten, daß Vergehen gegen die Anordnungen über Aufnahme und Verwendung von Hilfsarbeitern mit bloßen Verweisen bestraft werden (III, 335) und klagt auch im folgenden Jahre über die Verhängung von zu niedrigen Strafen (IV, 303, 306).

c. Mängel der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Eine Beschränkung der Nützlichkeit der Inspektion tritt auch durch gewisse Mängel der Arbeiterschutzgesetzgebung ihrem materiellen Gehalte nach ein. Wenn wir auch hierauf etwas eingehen wollen, so geschieht dies aber nicht in dem Sinne, daß wir die Grundgedanken der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt oder der speziell in Oesterreich erlassenen Vorschriften zu besprechen beabsichtigen; unsere Aufgabe ist vielmehr weit bescheidener. Wir wollen nur — gleichsam stante concluso — einige Lücken oder Mängel beleuchten, welche der erfolgreichen Durchführung der vom Gesetzgeber durch das Gesetz zum Ausdruck gebrachten Gedanken und Absichten im Wege stehen, wie es denn überhaupt derzeit in Oesterreich betreffs des Arbeiterschutzes weniger darauf ankommt, die Durchsetzung von Prinzipien zu erkämpfen, als ihre konsequente und entsprechende Durchführung zu bewerkstelligen.

7. Das Gesetz kennt eine doppelte Reihe von Vorschriften: solche, die sich auf alle gewerblichen, und solche, die sich nur auf die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen beziehen. Letztere sind viel schärfer als die allgemeinen und bedarf es keiner Auseinandersetzung, warum an die kleineren Betriebe nicht jene Anforderungen gestellt werden und gestellt werden können wie an die größeren. Der Maximalarbeitstag, das Verbot der Nachtarbeit von Frauen und der Verwendung von Kindern von 12 bis 14 Jahren gilt darnach nur für die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen. Was ist aber eine „fabriksmäßig betriebene Unternehmung“?

Im Gesetze ist dies nirgends gesagt und wurde es auch durch

dasselbe nicht dem Verordnungsweg übertragen, hierüber eine Bestimmung zu treffen. Der einzige Anhaltspunkt offiziellen Ursprungs ist ein Ministerialerlaß vom 18. Juli 1883, welcher besagt, daß als fabriksmäßig betriebene Unternehmungen solche Gewerbsunternehmungen anzusehen sind, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dergl. eintritt.“ Entspricht nun dieser Erlaß vollkommen den im Gesetze niedergelegten Intentionen?

Gegen die Anwendung dieses Erlasses auf die Arbeiterschutzbestimmungen ergiebt sich vor allem ein juristisches Bedenken. Er stammt aus dem Jahre 1883, ist also zwei Jahre vor dem Arbeiterschutzgesetze erschienen und sollte eine Richtschnur für die Behörden bei der Genossenschaftsbildung abgeben, indem nämlich das Gesetz vom 15. März 1883 die fabriksmäßigen Betriebe von dem Zwange einer Gewerbegenossenschaft (Innung) anzugehören befreit. Nun ist es fraglich, ob ein Unternehmen, das im Sinne der Genossenschaftsvorschriften als fabriksmäßig zu gelten hat, notwendig auch im Sinne der Arbeiterschutzbestimmungen als ein solches erscheinen muß und umgekehrt. In dem verbreiteten und geschätzten Kommentar zur Gewerbeordnung von Seltsam und Posselt[1]) wird diese Frage verneint.

Wichtiger als dieser Zweifel, der, soweit wir zu übersehen vermögen, von der Praxis nicht geteilt wird, ist das Folgende.

Diese scheint nämlich dahin zu gehen, daß man sich allgemein an den freilich recht elastischen Erlaß hält und namentlich das in demselben genannte hervorstechendste Merkmal — die Arbeiterzahl von über zwanzig — berücksichtigt. Man ist sich natürlich wohl bewußt, daß diese Zahl von zwanzig nicht schlechtweg entscheidend ist; sie spielt aber bei den Argumentationen, ob ein Betrieb als fabriksmäßig oder nicht fabriksmäßig zu gelten hat, immer eine Hauptrolle, und dies ist auch leicht begreiflich, denn die sonstigen im Erlaß aufgezählten Merkmale, z. B. die Persönlichkeit und Thätigkeit des Unternehmers sind teils weniger leicht zu beurteilen, teils, wie der Gebrauch von Maschinen (nicht Kraftmaschinen) und arbeitsteiliges Verfahren, finden sie sich auch bei unzweifelhaften Kleinbetrieben vor. Zum mindesten sucht man also nach besonderen Gründen, wenn man ein Unternehmen, das nicht 20 Arbeiter in der Werkstätte beschäftigt,

1) 2. Aufl. (1885) S. 281.

zu den fabriksmäßig betriebenen rechnen soll und läßt sich überhaupt nur äußerst zögernd auf Entscheidungen ein, die von dem Maße der zwanzig erheblich abweichen. Man giebt eben nur ungern den am meisten charakteristischen Anhaltspunkt bei den oft so heiklen Entscheidungen auf.

Gegen diesen Erlaß, bezw. diese Praxis möchten wir nun zwei Einwendungen geltend machen.

Die erste besteht darin, daß das Gesetz von fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen spricht, während sich der Erlaß offenbar auf Fabriken bezieht, was doch sehr verschiedene Dinge sind. Ein Unternehmen kann gar leicht „fabriksmäßig betrieben" sein, ohne eine Fabrik im eigentlichen Sinne des Wortes darzustellen.

Die zweite besagt, daß das Erfordernis der „Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern" als Hauptgesichtspunkt für die Entscheidung, vielleicht sogar im allgemeinen, gewiß aber für die österreichischen Verhältnisse zu hoch gegriffen erscheint.

Beides zusammengenommen bewirkt, daß dem Arbeiterschutze erheblich Abbruch geschieht, indem eine Reihe von Unternehmungen von den schärferen Bestimmungen ausgeschlossen wird, an welche bei sachgemäßer Würdigung der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die von der Gesetzgebung bei Aufstellung der fraglichen Unterscheidung verfolgten Absichten die strengeren Anforderungen zu stellen wären. Es giebt eine Menge von Betrieben, die sich nicht als „Fabriken" (große geschlossene Werkstätten etc.) im Sinne des Erlasses, sondern nur als „fabriksmäßig betriebene Unternehmungen" darstellen (z. B. Etablissements, die in einem beliebigen Stockwerk eines Hauses untergebracht sind, Frauen mit Handarbeit oder an der Nähmaschine beschäftigen u. dergl.); andererseits existieren viele kleinere Betriebe, die man nur deshalb nicht als Fabriken gelten läßt, weil ihre Arbeiterzahl von der im Erlasse angegebenen zu sehr abweicht (z. B. Mühlen, Brauereien), bei denen jedoch, wie aus zahlreichen Mitteilungen erhellt, die Anwendung der strengeren Bestimmungen des Arbeiterschutzes besonders geboten wäre.

Belegen wir nunmehr unsere Behauptungen durch einige Mitteilungen aus den Inspektorenberichten.

Eine Brauerei mit 13—15 Arbeitern, welche einzelne von ihnen 15, ja auch 16 Stunden täglich beschäftigt, wird wegen Ueberschreitung der gestatteten Arbeitszeit angezeigt; die Behörde ist aber der Ansicht, daß jene Brauerei kein fabriksmäßig betriebenes Gewerbe sei, weil sie nicht 20 Arbeiter beschäftigt (II, 259). In mehreren Fällen hatte ein Inspektor über den fabriksmäßigen Charakter von gewerblichen Anlagen eine von der Ansicht der Gewerbetreibenden abweichende Anschauung zu vertreten; letztere betonten, daß nach dem Ministerialerlasse ein Fabriksgewerbe mindestens 20 Arbeiter beschäftigen müsse (IV, 261)[1]. Noch schärfere Juristen fand ein anderer Inspektor vor:

---

1) Die Gegenausführungen der Inspektoren an diesen Stellen zeigen übrigens, welche große Rolle auch bei ihnen das aus der Hilfsarbeiterzahl geschöpfte Merkmal spielt.

mehrmals wollten Gewerbetreibende ihre Unternehmungen nicht als fabriksmäßig gelten lassen, als es sich um die Einhaltung der für solche Unternehmungen bestehenden Gesetze handelte, unter Hinweis auf ihre geringe Arbeiterzahl und mit der Angabe, daß die meisten Arbeiter keine Hilfsarbeiter, sondern nur Taglöhner der gemeinsten Art wären (III, 337). Der Erlaß spricht nämlich von Hilfsarbeitern; Arbeitspersonen zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe werden jedoch im Gesetze (Gewerbeordnung § 73) nicht zu den Hilfsarbeitern gezählt. Einmal schreibt endlich ein Inspektor selbst (III, 60): „In Gewerbebetrieben, welche hinsichtlich der Dauer der täglichen Arbeitszeit keinerlei Beschränkung unterliegen, wurde mitunter übermäßig lange gearbeitet, so z. B. bei der Schafwollwaarenappretur während der Saison bis zu 15 Stunden. Ein ganz horrender Fall von Arbeitsdauer, den ich zu konstatieren Gelegenheit hatte, betraf eine Trikotleibchennäherei, woselbst 10 Mädchen durch volle 35 Stunden, von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends des nächsten Tages bei der Arbeit verblieben und nur die zum Essen nötigen Unterbrechungen eintreten ließen.“ Wenn das keine Fabriken waren, so waren dies doch vielleicht „fabriksmäßig betriebene Unternehmungen“?

Vergleichen wir mit der in Oesterreich geübten Praxis die Gesetzgebung anderer Staaten, so möchten wir zuerst auf das dänische Kinderarbeitsgesetz vom 23. Mai 1873 verweisen, welches nach § 1 Anwendung findet auf „Fabriken und solche Werk- oder Arbeitsstätten, wo die Arbeit auf fabriksmäßige Weise betrieben wird“. Hier ist also ganz klar anerkannt, daß „Fabriken“ und „fabriksmäßig betrieben“ sich nicht decken und daß der Arbeiterschutz auch auf solche Betriebe Anwendung zu finden hat, welche lediglich der zweiten Kategorie zuzuzählen sind.

Die englische Arbeiterschutzgesetzgebung hat als Merkmal der Unterscheidung zwischen Fabrik und Werkstätte die Zahl der beschäftigten Personen überhaupt aufgegeben. Fabrik ist nach dem Gesetze vom Jahre 1878 jede Unternehmung, welche Dampf, Wasser oder sonstige mechanische Betriebskraft für das gewerbliche Verfahren gebraucht [1]).

Das deutsche Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 nennt Fabriken jene gewerblichen Betriebe, in welchen mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftig werden.

Noch viel weiter geht die bundesrätliche Praxis in der Schweiz, welche sogar gewisse Betriebe mit 5, ja 3 Arbeitern als Fabriken gelten ließ [2]).

Leider hat die in Oesterreich herrschende Auffassung durch die zum Unfallversicherungsgesetz erlassene, die Anmeldung der Betriebe betreffende Verordnung vom 3. April 1888, R.G.Bl. Nr. 35, eine neuerliche Verstärkung erfahren, indem dort zur Bestimmung dessen,

---

1) Abschnitt 93. — Weyer, Die englische Fabrikinspektion (1888) S. 35.

2) Ausgabe des Fabrikgesetzes durch das Handels- und Landwirtschafts-Departement (1888) bei Art. 1, Zeerleder, Haftpflichtgesetzgebung (1888) S. 45.

was als Fabrik für die Zwecke der Unfallversicherung zu gelten hat, das in dem Ministerialerlasse vom Jahre 1883 Gesagte im wesentlichen wiederholt ist. Allerdings ist hierbei auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß das Unfallversicherungsgesetz von Fabriken, das Arbeiterschutzgesetz von fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen spricht; die verwirrende Gleichstellung zweier verschiedener Begriffe ist somit auch äußerlich zum Ausdruck gebracht worden. Das praktische Resultat der verfügten so eingeschränkten Auslegung ist aber dies: tausende von Unternehmungen sind von den schärferen Bestimmungen des Arbeiterschutzes, bezw. von der Unfallversicherung ausgeschlossen worden, welche in anderen Ländern als fabriksmäßig angesehen und damit als derartigen Vorschriften unterworfen behandelt würden. Für die Gewerbeinspektion erübrigt aber, in manchen Fällen groben Unzukömmlichkeiten mit verschränkten Armen zusehen oder günstigen Falls die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erst erkämpfen zu müssen, wo anderwärts ein Zweifel über die Anwendbarkeit gar nicht entstanden wäre.

8. Ein weiterer Mangel der österreichischen Arbeiterschutzgesetzgebung ist darin gelegen, daß Vorschriften und Maßnahmen, welche die Kontrolle über die Befolgung des Gesetzes erleichtern oder in anderer Weise der Inspektion zur Unterstützung gereichen würden, in auffallender Weise vernachlässigt sind.

Betrachten wir zunächst die Regelung der Arbeit unerwachsener Personen, diesen Hauptpunkt der Fabrikgesetzgebung. Der Staat verfolgt hierbei in erster Linie zwei Zwecke: 1. unreife Kinder von der industriellen Arbeit überhaupt auszuschließen und 2. jene im jugendlichen Alter stehenden, welche nicht mehr schlechtweg untauglich für die Arbeit sind, vor einer unpassenden Anstrengung oder einer mit Rücksicht auf ihr Alter ungeeigneten Arbeit zu bewahren. Die Hauptmittel, deren sich die Staaten bedienen, um Grundsätze dieser Art nicht bloß in einem Gesetze gutzuheißen, sondern auch zu verwirklichen, sind nebst der Gewerbeinspektion die Schulverfassung und die Handhabung des Schulzwanges, eine ärztliche Kontrolle in betreff der Zulassung zur gewerblichen Arbeit, die genaue Feststellung jener gewerblichen Verrichtungen, deren Vollführung durch jugendliche Personen für ihre Sicherheit oder Gesundheit bedenklich ist.

Was die Schulverfassung betrifft, so besteht ihre Wirksamkeit darin, daß die Kinder, insolange sie zum Schulbesuch genötigt sind, dadurch entweder gänzlich an den Eintritt in die gewerbliche Verwendung oder doch zum mindesten an einer zu lang währenden Beschäftigung behindert erscheinen. Will man nun für die industrielle Verwendung ein bestimmtes Aufnahmsalter festhalten, so ist es ein naheliegendes Gebot der Vorsicht, daß man das Kind nicht früher aus der Schule entläßt, als es nicht jene Altersgrenze erreicht hat. Das nicht mehr in der Schule beschäftigte Kind wird eben sonst zu leicht vorzeitig der gewerblichen Verwendung zugeführt werden.

In Oesterreich besteht nun die Möglichkeit, daß Kinder bereits vor dem vollendeten vierzehnten Jahre ganz oder der Hauptsache nach

vom Besuche der Volksschule enthoben werden können[1]), während andererseits dieselben Kinder durch die Gewerbeordnung von einer regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen ausgeschlossen werden sollen. Besteht nun überhaupt schon bei vielen Eltern die Geneigtheit, das Kind vorzeitig der Beschäftigung und damit dem Erwerbe zuzuführen, so wird dieser Reiz in jenen Fällen noch verstärkt, wo das Kind eigentlich nichts mehr zu thun hat; ebenso entfällt die Mitwirkung der Schulbehörden behufs Abstellung gesetzwidriger Verwendung, entfällt insbesondere die Notwendigkeit, die industrielle Arbeit der Kinder durch den regelmäßigen Schulbesuch zu unterbrechen, welcher die Verwendung derartiger Arbeitskräfte unbequemer macht und damit einschränkt.

Dies Alles erschwert natürlich der Gewerbeinspektion die Aufgabe; denn je größer der Anreiz bei den verschiedenen Parteien die Vorschriften zu übertreten, desto mehr Uebertretungen werden eben vorkommen. In den Berichten der Inspektoren sind daher auch wiederholt Belege für die ungünstige Einwirkung dieses unharmonischen Verhältnisses zwischen Schul- und Fabriksgesetzgebung zu finden (siehe z. B. III, 118). Dementsprechend heißt es auch im allgemeinen Berichte für 1886 (III, 24): „Große Schwierigkeiten ergeben sich nach wie vor bezüglich der Nichtaufnahme von Kindern, welche wohl der Schulpflicht genügt, aber das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, in Fabriken. Die Fabriksbesitzer unterstützen die Forderung des Gesetzes, um den Beanständigungen zu entgehen. Allein es wird ihnen dies durch die Eltern oft recht schwer gemacht. Es sind eben nicht bloß ökonomische Gründe, sondern berechtigte Sorgen um die Zukunft ihrer nur zu oft dem Straßenleben überwiesenen Kinder, welche die Eltern in der Aufnahme derselben in die Fabrik eine beiden Teilen erwiesene Wohlthat ersehen läßt."

9. Ein zweiter Punkt betrifft das Folgende. Der österreichischen Gewerbeinspektion steht keine ärztliche Mitwirkung zur Seite. In Wahrheit ist aber weder das erreichte Alter in allen Fällen genügend, damit wir dem Kinde die nötige physische Reife für die Fabriksarbeit zuerkennen dürfen, noch sind die vorgebrachten Altersnachweise jederzeit genau und richtig; mögen sich nun auch die Inspektoren bei ihren Inspizierungen noch so angelegen sein lassen eine etwaige gesetzwidrige Aufnahme von Kindern zu konstatieren, mögen sie dabei auch einen noch so großen Scharfblick bewähren, so ist die Wirksamkeit dieser ihrer Thätigkeit doch dadurch beengt, daß sie selber keine Aerzte sind und ihre Wahrnehmungen auf die Besuche der Etablissements beschränkt erscheinen. Eine passende Unterstützung für sie wäre daher — und dies interessiert uns hier zunächst, da wir die Arbeiterschutzgesetzgebung hier nur nach der Durchführungsmöglichkeit hin besprechen wollen — die Mitwirkung von Aerzten bei der Aufnahme der Kinder bezw. jugendlichen Personen in die Fabriksarbeit; die Forderung eines ärztlichen Zeugnisses als Bedingung für die Verwendung von derartigen

---

1) Volksschulgesetznovelle vom Jahre 1883, § 21.

Arbeitskräften würde dazu führen, daß eben jedes Kind vor dem Eintritt in die Arbeit hinsichtlich seiner Tauglichkeit und damit auch die Glaubwürdigkeit der Altersbelege[1]) geprüft würde. Abgesehen von jenen gewiß nicht sehr häufigen Fällen, daß sich Arbeitgeber bereit fänden, Kinder ohne das vorgeschriebene ärztliche Zeugnis aufzunehmen, würde also die letzte Frage nicht bloß gelegentlich bei Inspektionen Gegenstand der Untersuchung, sondern bei jeder Aufnahme einer entsprechend jugendlichen Person.

Wir haben, um uns ja nicht dem Vorwurf übertriebener Forderungen auszusetzen, nur von der Zulassung von Kindern, bezw. jugendlichen Personen (wenn man die Kindheit mit dem 14. Jahre zu Ende sein lassen will) zur Fabriksarbeit gesprochen und erinnern bei dieser Gelegenheit daran, welch wichtige Rolle in England die certifying surgeons gespielt haben und noch spielen. Auch das dänische Kinderarbeitsgesetz kennt das Gebot einer vorhergehenden ärztlichen Untersuchung der Kinder und jugendlichen Hilfsarbeiter, neuestens hat Italien eine ähnliche Vorschrift angenommen und Frankreich geht daran, sie zu erlassen.

10. Das letzte Gebot im Interesse der arbeitenden Jugend ist, daß sie, sofern sie überhaupt schon arbeitsreif ist, nicht zu Verrichtungen verwendet werde, welche angesichts ihres Alters für sie ungeeignet erscheinen. Die große Zahl der Unfälle bei jugendlichen Hilfsarbeitern[2]), dann die, um als glaubwürdig zu gelten, eines statistischen Nachweises nicht bedürftige Annahme, daß die schädlichen Einwirkungen des Gewerbebetriebes sich besonders beim jugendlichen Körper geltend machen, und endlich die gebotene Rücksichtnahme auf die moralische Entwickelung lassen die besondere Bedeutung des beregten Gegenstandes erkennen.

Fügen wir gleich hinzu, um das, was unter Einem behandelt werden kann, nicht zu trennen, daß es auch unbestrittenermaßen eine Reihe von gewerblichen Verrichtungen giebt, für welche Frauen nicht geeignet sind. Die Frauen von diesen fernzuhalten, ist dann das gleiche Problem für die Staatsverwaltung, wie es eben hinsichtlich der jugendlichen Hilfsarbeiter aufgetaucht ist.

Die österreichische Gesetzgebung hat für die Lösung dieser Aufgaben ein Werkzeug geschaffen; leider ruht dieses aber in der Rüstkammer. § 94 der Gewerbeordnung ermächtigt nämlich die Regierung, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden

---

1) Als Altersbeleg dient dermalen das Arbeitsbuch, welches von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes auszustellen ist, wobei nicht festgesetzt erscheint, auf welcher Grundlage die Gemeindeämter die Arbeitsbücher auszufertigen haben; ob diese Dokumente unbedingt verläßlich sind, möchten wir vor allem in einem Lande wie Galizien oder der Bukowina bezweifeln, wo die Gemeindevorstände in überwiegender Zahl des Lesens und Schreibens unkundig sind (III, 417, IV, 381).

2) Vergl. beispielsweise Hirt, Arbeiterkrankheiten, IV, S. 201 ff.

dürfen. Die Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern ist zwar schon im Jahre 1885 erfolgt, aber dabei ist es bis heute geblieben, während in allen jenen Fällen — und sie sind eben nicht zu spärlich, denn es giebt deren fünf —, bei welchen der Regierung eine Milderung der generellen gesetzlichen Vorschriften zustand, die bezüglichen Verordnungen pünktlich im Jahre 1885 erschienen sind[1]).

Vielleicht geht man von der Ansicht aus, dass eine allgemeine Vorschrift, weil sie eben den Besonderheiten der einzelnen Etablissements, dann dem steten Wechsel der industriellen Einrichtungen, dem Fortschritt bei den Vorkehrungen zur Abwendung von Unfällen und gesundheitsschädlichen Einflüssen schwerlich vollkommen gerecht werden kann, sich als hinderlich und störend erweisen dürfte und die Abstellung unpassender Verwendung Sache des Inspektors unter genauer Würdigung der so maßgebenden individuellen Verhältnisse sei. Dem gegenüber können wir uns aber doch nicht der Ansicht verschließen, daß es auch für die Gewerbeinspektoren in vielen Fällen erwünscht sein müßte, eine präcise Handhabe und Richtschnur zu besitzen, besonders, da es für einen Nichtarzt doch nicht immer einfach ist, zu bestimmen, welche Arbeit für Frauen und jugendliche Personen hygienisch zulässig oder unzulässig ist. Im Grunde genommen fehlt ferner in der Gewerbeordnung, insolange die gedachte Verordnung nicht erschienen ist, ein klarer Anhaltspunkt für das Einschreiten gegen eine bedenkliche Verwendung von Frauen, da irgend ein allgemein gehaltenes Gebot zu gunsten dieser Arbeiterkategorie nicht getroffen ist, sondern nur die schon erwähnte Möglichkeit vorgesehen wurde, daß die Regierung einzelne Verwendungsweisen bestimmt bezeichne und untersage; die Praxis setzt sich allerdings, wie es scheint, über diese Lücke hinaus. Ferner ist daran zu erinnern, daß z. B. zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen durch die Verordnung vom 17. Jänner 1885 bestimmte Maßnahmen vorgeschrieben wurden, was wohl auch von den Inspektoren nicht als eine lästige Schranke für ihre freie Würdigung der Umstände betrachtet wurde.

Möge es sich aber bei den Gewerbeinspektoren so günstig wie nur möglich verhalten, so sind diese ja doch nicht die einzigen staatlichen Organe, welche sich mit der Durchführung des Arbeiterschutzes zu befassen haben; in erster Linie sogar obliegt diese den Gewerbebehörden, die Inspektoren sind zunächst nur überwachende und begutachtende Funktionäre, an deren Mitwirkung oder Einvernehmung die Behörden bei etwaigen Verfügungen nicht gebunden sind. Daß man aber bei diesen — selbst wenn es bei den Inspektoren stets der Fall sein sollte — nicht die fachlichen technisch-hygienischen Kenntnisse voraussetzen kann, ist naheliegend und soll ihnen auch nicht zum Vorwurf gereichen. Für diese wäre also ohne Zweifel eine Anleitung

1) Allerdings ist auch zu konstatieren, daß die im Verordnungsweg gewährte Verlängerung des 11 stündigen Maximalarbeitstages seit 11. Juni 1888 fast gänzlich entfallen ist.

höchst erwünscht. Ebenso würden sich derartige Vorschriften für jene Arbeitgeber von Vorteil erweisen, welche den guten Willen haben, die Beschäftigung der jugendlichen Personen und Frauen im Sinne der gesetzgeberischen Intentionen zu regeln, aber nicht das nötige Verständnis für die einschlägigen Fragen besitzen. Wie steht es heute nun mit jenen — recht zahlreichen! — Betrieben, welche der Inspektor zu besichtigen keine Zeit findet? Für alle Teile müßte es aber erwünscht sein, wenn Zweifel so weit wie möglich gelöst würden und an Stelle derselben die Gewißheit darüber träte, was als erlaubt und was als unerlaubt zu gelten hat. Andernfalls können sich auch leicht Unterschiede in der Auffassung ergeben, so daß an einem Orte etwas gestattet wird, was an einem andern eine Beanstandung hervorruft, und damit entsteht die für die rationelle Durchführung des Arbeiterschutzes so bedrohliche Gefahr ungleichmäßigen, nicht von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus geleiteten Vorgehens. Wenn der Staat endlich die Verwendung von Frauen und jugendlichen Hilfsarbeitern bei gewissen Betrieben an Bedingungen knüpfte, so würde dies sicherlich für die Vervollkommnung und Verallgemeinerung der Sicherheitsvorkehrungen im allgemeinen von günstigem Einflusse sein[1]).

Blicken wir zum Schlusse wiederum auf die Gesetzgebung in anderen Staaten, so finden wir, daß England[2]) eine Reihe präziser Vorschriften zu gunsten der geschützten Personen erlassen hat. Nach der deutschen Gewerbeordnung kann der Bundesrat die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige gänzlich untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen; von dieser Befugnis wurde wenigstens in einigen Fällen Gebrauch gemacht.

Am eingehendsten hat die Ausschließung der Kinder bezw. jugendlichen Personen von gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Verrichtungen — was sich uns, nebenbei gesagt, weniger als eine vorwiegend sozialpolitische Maßnahme als ein Akt der öffentlichen Gesundheitspflege und Sicherheitspolizei darstellt — Frankreich geregelt und sind die bezüglichen Dekrete als sehr verwendbare Vorarbeiten für die anderen Staaten zu bezeichnen. Mit Hinblick darauf hat Hirt den beachtenswerten Ausspruch gethan, daß das arbeitende Kind in Fabriken nirgends so geschützt ist als eben in Frankreich.

11. Ein bekannt schwieriger Punkt für die Kontrolle bildet die Einhaltung der Maximalarbeitszeit. Das Gesetz hat jedoch so ziemlich gänzlich darauf verzichtet, den Inspektoren hierbei eine Unterstützung zu gewähren. Die einzige Maßnahme, die allenfalls hierher zu rechnen wäre, ist die Vorschrift, daß in Fabriken und größeren Gewerbsunternehmungen eine behördlich vidierte Arbeitsordnung vorhanden zu sein hat, in welcher nebst anderem auch die Bestimmungen über die Arbeitstage, über Beginn und Ende der Arbeitszeit und über

---

1) Vgl. für das Obige meinen Aufsatz über den Schutz der Frauen und jugendlichen Hilfsarbeiter in Oesterreich in der Monatsschrift „Deutsche Worte“, Juniheft 1887.

2) Weyer, S. 256 fg.

die Arbeitspausen auszudrücken sind. Abgesehen aber davon, daß diese Vorschrift selbst noch zum guten Teile der Ausführung harrt, können die geforderten Bestimmungen leicht so elastisch getroffen, können allerlei Vorbehalte über Verlegung der Stunden o. dergl. gemacht werden, daß in jenen Fällen, wo eben die Unterstützung des kontrollierenden Inspektors am nötigsten erscheint, er vermutlich sehr wenig Gewinn aus dieser Einrichtung ziehen wird. Die Feststellung, ob die Arbeitsordnung auch eingehalten wird, kann ihm natürlich nie erspart werden.

Mancherlei ist jedoch im Gesetze enthalten, was die Ueberwachung der Arbeitszeit geradezu erschwert. Ueberstunden sind nämlich statthaft:

1. während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz,

2. gegen Bewilligung derselben für längstens auf die Dauer von drei Wochen,

3. gegen Bewilligung der politischen Landesbehörde (der den Gewerbebehörden erster Instanz vorgesetzten Stelle) auch über diese Frist hinaus.

Um nun angesichts dieser Fülle von Eventualitäten die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Ueberstunden einigermaßen zu erleichtern, wäre es unbedingt nötig, daß die Gewerbeinspektoren sofort von jedem Falle in Kenntnis gesetzt würden, in welchem Arbeit über die normale Zeit angezeigt oder bewilligt wird; ebenso wären die Gewerbeinhaber zu verpflichten, die gemachte Anzeige, bezw. die erhaltene Bewilligung durch Anschlag in den Werkstätten kundzumachen, damit das Arbeitspersonal selbst weiß, ob die angeordnete Arbeit über Zeit dem Gesetz entspricht oder nicht. Derartige Begehren sind übrigens durch die Inspektoren wiederholt zum Ausdruck gebracht und, wie in einem Teil der Berichte erwähnt wird, durch Anordnungen von Landesstellen bereits verwirklicht worden; es ist also nur zu wünschen, daß, wofern dies noch nicht der Fall ist, Aehnliches in allen Verwaltungsgebieten geschehe, die Gewerbebehörden die erteilten Bewilligungen pünktlich und rasch den Gewerbeinspektoren mitteilen und mit Nachdruck die Gewerbeinhaber betreffs der diesen zufallenden Kundmachungen überwachen würden.

Neben diesen die Ueberstunden betreffenden Vorkehrungen, die zwar im Gesetz übergangen, aber wenigstens im Verordnungswege nachgetragen werden können, kommt zu beachten, daß im Gesetze nicht klar gesagt ist, ob sich die Maximalarbeitszeit auf die einzelnen Hilfsarbeiter oder auf das Unternehmen als Ganzes bezieht d. h. ob es statthaft erscheint, den Betrieb (abgesehen natürlich von jenen Gewerbszweigen, denen durch die im Verordnungsweg erfolgte Regelung des Schichtwechsels der kontinuierliche Betrieb zweifellos zugestanden ist) beliebig zu verlängern, wofern nur der einzelne Hilfsarbeiter nicht durch mehr als die gesetzlich erlaubte Stundenzahl beschäftigt wird. Eine Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei hat

diese Frage bejaht, was in einem Arbeiterblatte eine lebhafte Kritik hervorgerufen hat[1]).

Nun ist es jedenfalls klar: wenn eine Fabrik beliebig lange im Gange sein darf, so kann eine Uebertretung der Arbeitszeitvorschriften erst dann als konstatiert angenommen werden, wenn nachgewiesenermaßen ein und derselbe Arbeiter länger als elf Stunden im Dienste war. Durch eine nur etwas komplizierte Arbeitseinteilung kann dieser Umstand aber leicht verschleiert werden, wobei insbesondere eine für die einzelnen Arbeiterkategorien verschiedene Anordnung der Arbeitspausen leicht den Deckmantel oder bloß Vorwand abgeben kann. In ähnlicher Weise ist für jugendliche Hilfsarbeiter, wie das Gesetz sagt, für Kinder, wie wir sagen würden, unter 14 Jahren in nicht fabriksmäßigen Betrieben zwar eine Maximalarbeitszeit von 8 Stunden vorgeschrieben ohne weitere Beschränkung als die, daß die Arbeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattzufinden hat.

Beachtenswert sind auch die Vorschriften über die Arbeitspausen. § 74a der Gewerbeordnung sagt: „Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen. Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften eine sinngemäße Anwendung zu finden.“

Abgesehen nun von dem Umstande, daß vielen Industriellen die mehrmaligen Ruhepausen unbequem sind, zeigen sich auch die Arbeiter vielfach für dieselben nicht eingenommen, sondern ziehen thunlichst wenig Unterbrechungen vor, wenn sie dafür früher die Arbeit verlassen können. Namentlich die langen Pausen zur Nachtzeit scheinen sich allgemein nicht zu bewähren[2]). Thatsächlich hat sich auch seit der gewisse Begünstigungen hinsichtlich der Ruhepausen gewährenden Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 82) ein Rechtszustand entwickelt, der eine Kontrolle über die genaue Einhaltung der effektiven Arbeitszeit geradezu unmöglich macht. Bei einer Reihe von Betrieben z. B. kann von der Feststellung regelmäßiger, fix begrenzter Ruhepausen, sei es für alle Beschäftigten, sei es nur für einen Teil derselben, abgesehen werden, bei andern können die Pausen auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebenden freien Zeitpunkte verlegt werden u. s. w.; bei der Spinnerei und mechanischen Weberei kann von der Einstellung des Betriebes (Abstellung der Maschinen) behufs Einhaltung der Vor- und Nachmittagspausen für die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter Umgang genommen werden. Warum aber etwas Ruhepause nennen, was keine Ruhepause ist? Diese Vor-

1) Wochenblatt „Gleichheit“ vom 25. Februar 1888.

2) III, 24.

und Nachmittagspausen sind nach dem Ausspruche des Brünner Gewerbeinspektors (IV, 304) eigentlich nichts anderes als eine Verlängerung der Arbeitszeit, sie lassen sich nur schwer kontrollieren und haben für den Arbeiter wenig Wert.

Wie ganz anders erleichtert vor allem die englische Gesetzgebung die Ueberwachung der Einhaltung der Arbeitsdauer der geschützten Personen durch die bekannten präzisen Vorschriften über Beginn und Ende der Arbeitszeit.

d) Die Lage der österreichischen Industrie in Beziehung auf die auswärtige Konkurrenz.

12. Endlich ist hier noch eines Umstandes zu gedenken, welcher zwar weder die Gewerbeinspektion noch den materiellen Inhalt der Arbeiterschutz-Gesetzgebung unmittelbar berührt, aber indirekt das Amt der Aufsichtsorgane erschwert, weil er mit einigem Grunde eine widerstrebende Haltung auf Seite der Industriellen erzeugt.

Der österreichische Fabrikant ist nämlich in mannigfacher Hinsicht seinen auswärtigen Konkurrenten gegenüber in einer nicht sehr beneidenswerten Lage. Die Steuern und Staatslasten sind ungemein angeschwollen, die Wohlfeilheit des Lebens in Oesterreich ist in weitem Umfange zur Mythe geworden. Für zahlreiche Industriezweige ist die deutsche Konkurrenz von besonderem Belang: der österreichische Industrielle hat aber nur zu häufig Anlaß, Vorteile (z. B. hinsichtlich der Steuern) auf der Seite seines Mitbewerbers im Deutschen Reiche zu sehen, von dem er zwar nunmehr auch die Arbeiterversicherung samt ihren Kosten übernehmen soll, der aber aller Voraussicht nach sich nicht so bald an dem Maximalarbeitstag, der obligatorischen Sonntagsruhe etc. beteiligen wird. Das gilt für den Westen und Norden; im Osten liegt das zollvereinte Ungarn, das hinsichtlich des Arbeiterschutzes und seiner Ueberwachung noch auf einer kläglichen Stufe steht. Die ungarische Industrie ist dabei unzweifelhaft im Wachsen begriffen, sie wird vom Staate durch Mittel und Begünstigungen verschiedener Art eifrig unterstützt [1]); trotzdem nun in anderen Beziehungen (z. B. hinsichtlich der industriellen Abgaben etc.) die Gleichheit der Erzeugungsbedingungen angestrebt wird — der Arbeiterschutz ist denkbar verschieden. Wir haben hier also die eigentümliche Erscheinung vor uns, daß die zwei Teile des einen Zoll- und Handelsgebietes unter ganz heterogenen Fabriksgesetzgebungen stehen, während heutzutage allerwärts schon der Ruf nach internationalen Vereinbarungen erschallt, man also selbst für die durch Zollschranken, Verschiedenheit der Währung, der Steuern etc. auseinandergehaltenen Wirtschaftsgebiete die Vorteilhaftigkeit eines zum mindesten doch einigermaßen einheitlichen Vorgehens empfindet und wünscht. Kann man dem Industriellen einige Eingenommenheit gegen jene Beschrän-

1) Vergl. z. B. den Aufsatz über die Entwicklung der ungarischen Industrie im Ausland, 1888, Nr. 33, dann auch über das Obige überhaupt die (allerdings mit gutem Grunde vielfach bekämpfte) Broschüre des Vereines der österr. Baumwollenspinner „Die Neubelastung der österr. Industrie durch den elfstündigen Arbeitstag" (1888).

kungen verargen, von denen er seinen Nachbarn jenseits der Leitha frei weiß, mit welchem er jedoch einen und denselben Markt zu beschicken hat?

IV. Die Leistungen der Gewerbeinspektion.

13. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß jede Arbeitsinspektion bei ihrer Einführung, wenn sie bestrebt ist, ihre Aufgabe ernst und redlich zu erfüllen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, und auch die österreichisiche ist von diesem Schicksal nicht verschont geblieben.

Vorangegangen war der Einführung eine Periode rascher industrieller Entwicklung, welche nur zu oft zwang, die zum Entstehen gelangenden Betriebe unterzubringen, so gut oder so schlecht es eben ging, ohne daß man selbst dort, wo guter Wille und Einsicht nicht fehlte, den wünschenswerten Anforderungen in bezug auf Werkstättenhygiene und Betriebssicherheit zu entsprechen vermochte [1]). Keine Haftpflicht, keine obligatorische Unfallversicherung hatten auf indirektem Wege zur Behebung vorhandener Gebrechen der Sicherheitsvorkehrungen angeregt. Die Jahre selbst, in denen die Inspektion ihre Thätigkeit begann, waren allerdings nicht besonders durch die Konjunktur begünstigt, was aber vor allem dazu beitrug, die Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Arbeitgeber zu steigern und die Abneigung der Unternehmer gegen kostspielige Aenderungen in der Betriebsweise zu erhöhen, beziehungsweise die minder kapitalkräftigen unter ihnen dazu unfähig zu machen. Eine eigentliche nennenswerte Arbeiterschutzgesetzgebung existierte in der vorhergehenden Zeit nicht und die dürftigen Bestimmungen zu gunsten der Kinder waren nie durchgreifend zur Ausführung gebracht worden; es fehlte den Behörden die Schulung in Arbeiterschutzangelegenheiten, dem Publikum das Vertrauen, daß sich die neuen gesetzlichen Vorschriften ungleich ihren Vorgängerinnen Bahn zu brechen wüßten. Die Gewerbeinspektoren gingen also einer überaus schwierigen Aufgabe entgegen, bei deren Lösung sie noch obendrein mit dem Mißtrauen vieler Gewerbsinhaber, mit Apathie in Arbeiterkreisen, mit der Unkenntnis der neuen Institution auf beiden Seiten zu kämpfen hatten [2]).

---

1) Vergl. das vom Zentralgewerbeinspektor am Eingange des ersten Berichtes. Gesagte (I, S. 10 fg.).

2) „Viele Gewerbeinhaber“, berichtet selbst der Gewerbeinspektor für Wien (I, 33), „hatten von der neugeschaffenen Institution der Gewerbeinspektoren überhaupt keine Ahnung, andere waren in dem Vorurteile befangen, daß die Erhebungen des Gewerbeinspektors zu Steuerzwecken benützt werden, und wieder andere hegten die Befürchtung, daß die Einrichtung und die Betriebsweise ihres Etablissements nunmehr bekannt würde, daß ihre bisher sorgsam gehüteten Manipulationsgeheimnisse preisgegeben werden . . . . Das vorhandene Mißtrauen habe ich wohl in den meisten Fällen, aber nicht immer bannen können.“ In der „Deutschen Wochenschrift“ (No. 3, 1888) wird aus der Zeit des Beginnes der Inspektion folgende Aeußerung eines Fabrikdirektors erzählt: „Ich halte den Gewerbeinspektor für eine Einrichtung, welche nur dazu da ist, um dem Arbeiter Grillen in den Kopf zu setzen und ihn gegen seine natürliche Autorität, seinen Herrn,

Aus den Berichten ist klar zu ersehen, wie die Inspektoren ihre Aufgabe auffaßten. Sie suchten einzuwirken nicht durch eine Menge von Zwangsmaßregeln oder Strafanzeigen, sondern behielten sich dies nur als äußerstes Mittel vor. Wo immer es nur anging, auf gütlichem Wege etwas zu erreichen, gaben sie diesem den Vorzug vor einem anderen Einschreiten und waren leicht geneigt, über begangene Verstöße gegen das Gesetz hinwegzusehen, wenn nur Aussicht vorhanden war, daß in Zukunft dem Gesetze Achtung erwiesen würde[1]). So ernstlich sie es auch vor Augen hatten, zum Wohle der arbeitenden Klassen zu wirken, so haben sie es sich jedoch strenge zur Pflicht gemacht, nicht als einseitige Arbeitervertreter zu erscheinen — im Gegenteile, in den Berichten wird öfters mit Nachdruck und wie es scheint nicht ohne Absicht hervorgehoben, daß diesen oder jenen Forderungen der Arbeiter nicht willfahrt wurde; für Ausschreitungen, für vorhandene Uebelstände hat es aber auch an strengen und offenen Worten nicht gefehlt. Unterstützt durch große Sachkenntnis haben sie es in der That vermocht, die neue Einrichtung vor größeren Anfeindungen zu bewahren und sie, wie der Handelsminister sich einmal ausdrückte, zu „unserer populärsten Institution" zu machen. Sie haben ihren Beruf nicht als eine polizeiliche, mißliebige Ueberwachung der Betriebsstätten aufgefaßt, sondern von vornherein das Ziel im Auge gehabt, die ihnen vom Gesetzgeber zugedachte Rolle eines Vermittlers zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfüllen, beiden gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen und damit im Interesse des sozialen Friedens zu wirken.

Ihr Bestreben in dieser Richtung war sicherlich von Erfolg begleitet. So konstatiert der Zentralgewerbeinspektor in dem Berichte für 1887 (S. 13) mit besonderer Genugthuung die rasch steigende Inanspruchnahme der Gewerbeinspektoren durch die Arbeitgeber außer den durch Inspektionen und Kommissionen gebotenen Veranlassungen; gegenüber den ungefähr 400 Fällen des Vorjahres hatten die Inspektoren im Laufe von 1887 843 hierher gehörige Schriftstücke zu verzeichnen, welche die mannigfachsten Gegenstände behandelten. Ebenso ist (S. 16) von dem erstarkenden Vertrauen der Arbeiter die Rede; in Summe

---

stützig zu machen, weil er nun weiß, daß er, der Arbeiter, jetzt doch nicht mehr so ganz rechtlos dasteht. Uebrigens haben diese Leute auch meiner Ansicht nach zu weitgehende Machtbefugnisse."

1) Sehr deutlich bringt die herrschende Anschauungsweise folgende Stelle aus einem Inspektorenberichte zum Ausdruck: „Es kann wohl nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß durch eine Strafanzeige, bezw. die Bestrafung selbst, dem Gesetze viel rascher Achtung verschafft werde. Ob aber für die Folge, das bezweifle ich. So lange eben der Geist der Nächstenliebe und Humanität, welcher das VI. Hauptstück der Gewerbeordnung durchweht, nicht erfaßt und so lange das Verständnis für die Forderungen unserer Zeit nicht geweckt sind, so lange können Strafen einen momentanen Erfolg sichern, niemals aber eine nachhaltige Besserung der Verhältnisse erzielen. Man schafft damit (wenn auch nur scheinbar) Bedrückte, niemals aber Bekehrte. — Dort, wo es meinem persönlichen Eingreifen gelingen kann, die Autorität zu wahren, werde ich mich auch in Zukunft darauf beschränken, in dieser wohlwollenden Weise meiner kontrollierenden Thätigkeit zu obliegen." (IV, 321).

hatten die Gewerbeinspektoren nur von wichtigeren und in ihren Wirkungskreis fallenden Inanspruchnahmen 1557 Fälle anzuführen (gegen 1359 im Vorjahre); in 1112 Fällen war die Verwendung oder Vermittlung von dem gewünschten Erfolg begleitet oder hatten sich die Arbeiter eines sachverständigen Rates und in sehr vielen Fällen auch einer darüber hinausgehenden Hilfe zu erfreuen [1]).

Allerdings fehlt dem Lichte auch nicht der Schatten. Mehrfach wird berichtet, daß der Verkehr mit dem Inspektor, ja auch nur die Beantwortung seiner Fragen Anlaß für die Entlassung der betreffenden Arbeiter gab; selbstverständlich werden dadurch die Erhebungen der Inspektoren sehr erschwert, da sie, durch derartige Vorkommnisse zur äußersten Vorsicht gezwungen, sich genötigt sehen, Arbeiter bei den Inspizierungen gar nicht anzusprechen (II, 39, 245, III, 279, IV, 251 u. ö.). Wenn ein Industrieller dem Gewerbeinspektor gegenüber erklärt, er würde jeden Arbeiter sofort entlassen, von dem er erführe, daß er sich bei jenem beschwert habe, so klingt dies, wenngleich derartige Vorfälle nur vereinzelt berichtet werden, sehr bedenklich, weil offenbar die wenigsten, die so denken, gleich offen diese ihre Gesinnung gerade dem Inspektor bekannt geben werden [2]). Die allgemeine Anerkennung ihrer ihnen durch das Gesetz auferlegten Stellung zu erobern, wird eine Hauptaufgabe der Inspektoren bilden müssen.

14. Können aber die Inspektoren im großen und ganzen mit Befriedigung auf ihre in dieser Hinsicht erreichten Erfolge zurückblicken, so gilt dies nicht minder hinsichtlich ihrer Thätigkeit im Interesse der Sicherheit der Arbeiter. Leider war die Veranlassung hierzu dringlich genug. Es ist geradezu betrüblich zu lesen, welche Mißstände die Inspektoren in betreff der baulichen und sonstigen Einrichtung der Werkstätten antrafen und zu welcher Fülle von Maßnahmen Gelegenheit geboten war. Wir denken dabei zunächst nicht an die — leider zahlreichen — Schilderungen einzelner Werkstätten, welche sich zerstreut in den Berichten vorfinden und, wie natürlich, besonders krasse Fälle betreffen, sondern an die ungeheure Menge von Anordnungen, welche jedes Jahr selbst über die allereinfachsten, man möchte sagen selbstverständlichen Dinge erlassen werden mußten.

Ganz richtig sagt Ertl in einer in der Statist. Monatsschrift 1886 enthaltenen Besprechung des ersten Inspektorenberichtes: „In den Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit . . . scheinen uns drei Thatsachen bewiesen. Einmal zeigen die Maßregeln, wie oft sich mit ganz kleinen billigen Mitteln eine ziemlich bedeutende Verbesserung erreichen läßt. Zweitens muß zur Ehre der Gewerbeinhaber angeführt werden, daß selbst schwierige und kostspielige Verbesserungen oft sofort

---

1) Schöne Beispiele des Verhältnisses zu den Arbeitern: Arbeiter scheuen selbst meilenweite Reisen nicht, um sich persönlich Rat oder Hilfe beim Inspektor zu erholen (III, 356). Vermittlung von Beschäftigung für die Arbeiter einer aufgelassenen Glasfabrik: IV, 212; erfolgreiche Interventionen bei Strikes: IV, 43, 213 u. ö.

2) Sonderbar ist es unter solchen Umständen, wenn ein Inspektor erklärt, anonyme Zuschriften prinzipiell unbeachtet zu lassen (III, 40).

angebracht wurden, sobald sie nur angeregt waren. Endlich beweisen viele Fälle, wie sorglos, wie nachlässig und rücksichtslos man bisher vorgegangen war, indem selbst das, was jeder für selbstverständlich gehalten hätte, von den Inspektoren vermißt wurde."

Bei den Zahlen der von den Inspektoren getroffenen Anordnungen läßt sich heute wohl noch keine bestimmte statistische Regelmäßigkeit konstatieren, welche auf eine Abnahme der Anlässe zu Beanstandungen schließen ließe. Dessenungeachtet kann es keinem Zweifel unterliegen, daß angesichts des großen Eifers, den die Inspektoren gerade auf diesem Gebiete ihres Wirkens vor allem entwickeln, Uebelstände in belangreicher Zahl bereits behoben wurden und sich das Niveau der Ansprüche in bezug auf Betriebssicherheit und Werkstättenhygiene im allgemeinen gehoben hat, was auch in den Berichten ausdrücklich anerkannt wird. Ebenso ist es selbstverständlich, daß die Beiziehung der Inspektoren bei Genehmigung neuer Betriebsanlagen auch gute Früchte tragen wird, wenngleich sich dies naturgemäß in größerem Maße erst nach einer Reihe von Jahren zeigen kann.

15. An die gerade in bezug auf die technische Einrichtung der Arbeitsräume so ausgedehnte Thätigkeit der Inspektoren knüpft ein öfters gehörter Vorwurf an, indem man nämlich annimmt, die Inspektoren — entsprechend den Berufskreisen, aus denen sie entnommen — behielten zu einseitig die technischen Fragen im Auge und vernachlässigten vergleichsweise die Maßnahmen zur Bekämpfung der gesundheitsschädlichen Einflüsse, wie dies aus der Gegenüberstellung der großen Zahl von Anordnungen technischen Charakters und der viel geringeren von solchen hervorgehe, welche hygienischen Zwecken dienen, während aber, gerade in Anbetracht der ungünstigen sanitären Verhältnisse in so vielen gewerblichen Anlagen eine besondere Beachtung des letzteren Punktes und Pflege durch medizinisch geschulte Kräfte geboten wäre [1]).

Soviel uns nun bekannt, besteht maßgebenden Ortes keine prinzipielle Abneigung, ärztliche Elemente ins Inspektionskorps aufzunehmen, nur waren die Bewerber bisher fast ausschließlich den Technikerkreisen angehörig; hoffentlich wird aber die Popularisierung der Gewerbeinspektion dazu führen, daß sich Aerzte die nötigen technischen Kenntnisse aneignen und dem Inspektionsberufe widmen, so daß auch dieser Stand ausgiebig vertreten wäre.

Eine andere Klage bezieht sich darauf, daß den eigentlich sozialpolitischen Bestimmungen — insbesondere dem Normalarbeitstage — zu wenig Beachtung gezollt und dabei zu viel Rücksicht geübt werde, wie dies hervorgehe aus der Geringfügigkeit der Bemerkungen über diesen Punkt in den Berichten und aus der Darstellung, welche den Ablauf der Dinge viel zu glatt erscheinen lasse und die unmöglich getreu sein könne, wenn man die Kämpfe erwägt, welche in England die Beschränkung der Arbeitszeit hervorgerufen hat und der Normalarbeitstag heute noch in der Schweiz verursacht.

---

1) Vergl. das im Oesterreichischen Arbeiterkalender für 1887 Gesagte, sowie den Aufsatz von Rudolf Wolf in „Die neue Zeit", 1888, S. 179 fg.

Unbedingt zuzugeben ist nun, daß Niemand aus den Berichten der Inspektoren entnehmen könnte, welche einschneidende Maßregel die staatliche Regelung der Arbeitszeit zu bilden vermag, ja welche sozialen Kämpfe die Feststellung der Arbeitsdauer überhaupt in sich birgt. Wir hören von einzelnen Gesetzesübertretungen, im großen und ganzen aber komme man willig den Vorschriften nach. Diese auf den ersten Blick befremdende Erscheinung ist aber vor allem aus dem Umstande zu erklären, daß der österreichische Maximalarbeitstag — namentlich bis zum Juni 1888, woselbst die regelmäßige zwölfte Stunde für die Textilindustrie entfallen ist, für welche neue Periode indessen der Bericht der Inspektoren noch nicht der Oeffentlichkeit übergeben ist — eben weit gefährlicher aussieht als er wirklich ist. Eine regelmäßige elf- bezw. bei den durch lange Arbeitsdauer hervorragenden Industrien zwölfstündige Arbeitszeit ist an sich keineswegs niedrig gegriffen und für das zeitweilig vermehrte Arbeitsbedürfnis ist ohnehin durch die nach dem Gesetze statthaften Ueberzeitbewilligungen reichlich vorgesorgt [1]). Erinnern wir uns ferner daran, welche enge Interpretation der Begriff der fabriksmäßigen Unternehmung gefunden hat, wodurch eine Menge Etablissements außerhalb des Normalarbeitstages gestellt wurden, welche z. B. in der Schweiz demselben unterliegen würden, wobei zu bedenken ist, daß oft gerade die kleineren Unternehmungen am hartnäckigsten der Abkürzung der Arbeitszeit widerstreben, erwägen wir endlich die schon geschilderte Mangelhaftigkeit der Kontrollvorkehrungen, die Größe der Aufsichtsbezirke, die oft so lässige Mitwirkung der Behörden, die wenngleich häufig unfreiwillige Beteiligung von Arbeitern an der Verheimlichung des Thatbestandes, so werden wir uns nicht darüber verwundern, wenn einerseits vielfach die Befolgung des Gesetzes recht leicht fällt, andererseits von den wirklich begangenen Uebertretungen ein verhältnismäßig kleiner Teil zur amtlichen Konstatierung gelangt. Die ständigen Klagen in der Arbeiterpresse über unbemerkt und ungeahndet bleibende Arbeitszeitüberschreitungen sind aber ein wohl zu beachtendes Symptom dafür, daß selbst innerhalb dessen, was vom Gesetze gewährt wird, noch vieles zu bessern ist.

16. Jedenfalls schließt dieser Umstand die ernste Mahnung in sich, daß die Unterordnung unter das Gesetz mit größtem Nachdrucke verfolgt werde; übrigens treffen wir auch in anderen Beziehungen als der eben bemerkten auf unerfreuliche Erscheinungen. So verminderte sich zwar in den letzten Jahren die Zahl der bei Inspizierungen vorgefundenen 12—14jährigen Kinder erheblich; 10—12jährige wurden 1886 in der Zahl von 3, 1887 jedoch in der Zahl von 59 angetroffen, was darauf hinweist, daß man den zeitweilig gemachten günstigen Wahrnehmungen nicht allzusehr vertrauen darf. Leider ist, wie schon oben bemerkt, das Verhalten vieler Behörden nicht darnach, um für die konsequente energische Durchführung des Arbeiterschutzes viel Zuver-

---

1) Verlängerung der Arbeitszeit wurde 1886 434 Etablissements, 1887 in 566 Fällen bewilligt (III, 23, IV, 18).

sicht zu erwecken. Die von den Behörden geübte Milde fällt dabei um so mehr ins Gewicht, als die Inspektoren selbst keine große Vorliebe für Strafanzeigen und Zwangsmaßregeln verraten. Diese Abneigung, eine behördliche Intervention hervorzurufen, äußert sich bisweilen in einem Vorgehen, das u. E. hart an die Grenze des Unzulässigen streift [1]).

Alledem gegenüber möchten wir doch die Worte mehr berücksichtigt wissen, welche Dr. Angerer in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 15. Mai 1888 aussprach. „Jede Uebertretung der Gewerbeordnung, welche von den Inspektoren bei der Inspektion konstatiert wird, soll unverzüglich der Gewerbebehörde zur Bestrafung angezeigt werden, denn dieselbe wird niemals ernstlich durchgeführt werden, wenn die Inspektion auch heute noch nach vierjährigem Bestande die bloße „Vermittlerrolle“ als ihre Hauptaufgabe betrachtet“. Ebenso sollten es sich die Gewerbebehörden gesagt sein lassen, daß sie dann, wenn eine solche Anzeige an sie gelangt, auch ernstlich ihres Amtes zu walten haben. So kompromittierend es für das Institut der Gewerbeinspektion sein müßte, wenn man durch eine möglichst hohe Zahl von Bestrafungen — selbst in zweifelhaften Fällen — einzuschüchtern bestrebt wäre, so darf doch auch wiederum nicht zu viel Rücksicht geübt werden, indem dadurch geradezu eine Prämie für Indolenz und Selbstsucht gewährt wird und die Popularität des Institutes bei den Arbeitern leidet, deren Vertrauen zu gewinnen doch auch eine der obersten Aufgaben der Gewerbeinspektion ist. Ernstlich ließe es sich ferner fragen, ob nicht den Inspektoren passenderweise eine gewisse Exekutive einzuräumen, d. h. etwa das Recht, die Anwendung von Schutzmaßregeln in bindender Weise vorzuschreiben, da der jetzt nötige Umweg vermittelst der Gewerbebehörden unzuverlässig und zeitraubend ist und es sich schon wiederholt gezeigt hat, daß die Hinausschiebung der Durchführung der von einem Gewerbeinspektor für notwendig erklärten Vorkehrungen zu Unfällen Anlaß gab [2]). Weitere Befugnisse dürften kaum am Platze sein; insbesondere scheint es uns wenig empfehlenswert, wie öfters verlangt wird, die Inspektoren mit dem Rechte, Strafmandate erlassen zu können, auszustatten, da dies odios wirken und die Vertrauensstellung der Inspektoren

---

1) Z. B.: in zwei Baumwollspinnereien werden gesetzwidrig zur Nachtzeit jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen beschäftigt vorgefunden, der Inspektor begnügt sich mit der Zusage der Direktoren, daß diese geschützten Personen entlassen werden (III, 219). Ein anderes Mal wird die Verwendung von Kindern italienischer Nationalität im Alter von 10—12 Jahren bei Ziegelwerken erst für das kommende Jahr untersagt, um den Akkordmeister nicht durch die sofortige Zurückweisung derselben pekuniären Schaden zu verursachen (IV, 115).

2) Nach der Reichsgewerbeordnung stehen den Fabriksaufsichtsbeamten alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; vergl. aber die Dienstesanweisungsbestimmungen. Nach dem englischen Gesetz vom Jahre 1878 kann der Inspektor gewisse Schutzmaßnahmen verlangen; dem Fabriksbesitzer steht jedoch binnen 7 Tagen eine Art Einspruchsrecht zu, bei dessen Ausübung dann der Fall nach einem im Gesetz des Näheren geordneten Verfahren zur Austragung gelangt.

geradezu lahm legen würde [1]). Hingegegen besorgen wir, daß die im Unfallversicherungsgesetz getroffene und oben S. 261 wiedergegebene Anordnung hinsichtlich der Anzeige von Unfällen sich nicht als ausreichend bewähren wird, abgesehen von der Beschränkung auf Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben, gefällt uns daran nicht, daß auch dann die Inspektoren erst auf dem Umwege der Gewerbehörden von den Unfällen Kenntnis erlangen können [2]). Wir würden überhaupt eine — eventuell von der Unfallversicherung ganz unabhängige — Unfallanzeigepflicht der Gewerbeinhaber vorziehen.

Resumirt geht also unsere Ansicht dahin, daß Kontrole und Exekutive — etwa mit der angedeuteten Ausnahme mit Rücksicht auf die hierbei in Frage kommende Dringlichkeit — getrennt bleiben sollen; um aber die Durchführung der Arbeiterschutzvorschriften zu gewährleisten, soll die Ueberwachung ausreichend, die Exekutive verläßlich und energisch sein. Hoffen wir, daß die in letzterer Hinsicht bestehenden Uebelstände durch die Klarstellung, welche sie in den Inspektorenberichten gefunden haben, einer Beseitigung zugeführt werden.

17. Was die von den Gewerbeinspektoren bisher gelieferten, mit anerkennenswerter Raschheit veröffentlichten Berichte betrifft, so sind diese ohne Zweifel des höchsten Lobes würdig. Sie sind kein trockenes Verzeichnis der Agenden, sondern eine lebendige Schilderung der wechselvollen Schicksale und Erfahrungen [3]) eines Gewerbeinspektors mit einer Fülle interessanter Angaben über Lohn-, Ernährungs-, Wohnungsverhältnisse, über Lehrlings- und Unterrichtswesen etc. — entsprechend dem weitgezogenen Wirkungskreis der österreichischen Gewerbeinspektion. Sie berücksichtigen nicht bloß die Großindustrie, sondern auch Handel und Kleingewerbe, und gelangen mit einer allgemeinen resumierenden Einleitung des Zentralgewerbeinspektors versehen unverkürzt in die Oeffentlichkeit; was inneren Wert, Reichtum des Gebotenen und Art der Abfassung betrifft, können sich die Berichte mit den in anderen Staaten erstatteten zumeist mit Vorteil messen. Daß natürlich mancherlei Angaben, z. B. über Durchschnittslöhne, mit einiger Vorsicht zu benutzen sind, kann

1) Aus der Geschichte der englischen Fabrikinspektion heben wir hervor, daß die Fabrikinspektoren von ihrer nach dem Gesetze vom Jahre 1833 mit dem Friedensrichter konkurrierenden richterlichen Gewalt fast gar keinen Gebrauch machten. Diese Befugnis, sowie das Recht, allgemeine Anordnungen zu erlassen, wurde ihnen in der Folgezeit wieder abgenommen. Weyer, S. 84, 126, 311.

2) Auch rücksichtlich der Schweiz wird es als wünschenswert bezeichnet, daß dem Inspektor die Meldungen über Unfälle direkt zukämen uud nicht den Umweg durch die kantonalen Behörden machen müßten, weil dies zu Verzögerungen führe. V. Adler in den Jahrbüchern für Nat.-Oek. und Stat. N. F. VIII, S. 230.

3) Unter diesen sind auch heitere zu verzeichnen. Als ein Inspektor z. B. infolge einer Unfallsanzeige den Inhaber des betreffenden Etablissements ersucht, ihm die Stelle zu zeigen, wo sich der Unfall ereignet hat, erhält er die Antwort: „Man muß nicht so neugierig sein, man muß nicht alles sehen“ (III, 108). Ein anderes Mal rückten einige Arbeiter erst dann mit einem zweiten Anliegen heraus, als sie infolge ihrer Frage, was sie schuldig wären, über die Stellung des Gewerbeinspektors belehrt worden waren (IV, 280).

niemand befremden; das ernste erfolgreiche Streben, zur Erhellung der österreichischen Arbeiterverhältnisse beizutragen, ist aber nicht zu verkennen, es wird zu sozialpolitischen Maßnahmen anregen und ist alles Dankes wert. Besonders hervorzuheben sind auch gewisse monographische Schilderungen, z. B. über die Schlosserhausindustrie in Swiatniki (II, 387 fg.), die Nagelschmiede in zwei Krainer Ortschaften (I, 326 fg.) u. a.

Eingehende Erwähnung geschieht der etwa von Arbeitgebern getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen oder der von ihnen gemachten Spenden und Widmungen und macht es allerdings auf den unbefangenen Leser recht häufig den Eindruck, daß hier von Dingen in einer Weise Mitteilung erfolgt, die nicht im richtigen Verhältnis zur Wichtigkeit derselben steht. Das leicht zu erratende Motiv für ein solches Vorgehen, durch die öffentliche Anerkennung zu Nachahmungen anzuspornen, mag indessen als hinreichende Begründung dienen, ebenso der lobenswerte Wunsch, bei derartigen Schöpfungen zu Gunsten der Arbeiter mit ihren reichen Erfahrungen zu Rate gezogen zu werden [1]).

Auch mag diese sorgfältige Aufzählung zusammenhängen mit dem auch sonst ersichtlichen Streben, das gute Einvernehmen mit dem Unternehmerstande aufrecht zu erhalten, und gewiß nur ein verbissener Doktrinär vermöchte es zu wünschen, daß die Gewerbeinspektion in steter Kriegsbereitschaft gegenüber dem Unternehmertum stünde, bereit, wo immer es angeht, demselben einen Abbruch zuzufügen. Wenn aber schon der kleinsten Spende anerkennend Erwähnung geschieht, wenn jenen Etablissements, von denen irgend etwas Vorteilhaftes zu sagen ist, in schmeichelhafter Weise Lob gezollt wird, so würde es die Unparteilichkeit aber denn doch erfordern, daß die Erzählung von Dingen, bei welchen es sich umgekehrt verhält, etwas weniger Diskretion geübt wird, als heute ausnahmslos der Fall ist. Und wenn man selbst davon absehen will, gleichwie in England den Namen jedwedes zur Verantwortung Gezogenen der Oeffentlichkeit zu übergeben, so frägt es sich doch, ob die gleiche Rücksicht in allen Fällen am Platze ist, also auch dann, wenn ein besonders empörendes Verhalten vorliegt. Der Sucht, in schönen Dingen Nachahmung zu erwecken, sollte das Streben korrespondieren, in schlimmen davon abzuschrecken. —

Die Berichte enthalten schließlich auch eine Reihe von Vorschlägen für Vorschriften in administrativer oder legislativer Hinsicht, die selbstverständlich der größten Berücksichtigung wert sind [2]).

---

1) Vergl. das vom Zentralgewerbeinspektor im Spezialkataloge über Gruppe XX der Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung, Wien 1888 (Schutzvorkehrungen etc.), S. 7 Gesagte.

2) Höchst wünschenswert wäre es, wenn unter Aufrechterhaltung der bisherigen Originalausgabe ein zusammenfassender populärer Auszug veröffentlicht würde, der zunächst praktischen Zwecken zu dienen hätte. Der Einzelverkauf der Berichte für jeden Aufsichtsbezirk (das Heft zu 30 kr.) genügt dem nicht, weil in jedem Berichte Vieles enthalten ist (z. B. über den Verkehr mit Behörden etc.), was für weitere Kreise ohne größeres Interesse ist, andererseits der Leser eines solchen Heftes nichts von dem erfährt, was andere Inspektoren in Erfahrung gebracht haben. Vgl. eine ähnliche Anregung fürs Deutsche Reich in Elster's Abhandlung, Jahrb. f. Nat.-Oek., N. F. XI,

18. Wir wollen nunmehr unsere Uebersicht beenden, bei welcher wir im Interesse der Kürze alles das haben möglichst zurücktreten lassen, was gewöhnlich in den Besprechungen der einzelnen Jahrgänge der Inspektorenberichte ausreichend behandelt wird. Die Schwierigkeit der Umstände läßt die bisherigen Erfolge der Gewerbeinspektion, den Eifer und das Verständnis ihrer Funktionäre doppelt schätzenswert erscheinen; sie haben das Lob vollauf verdient, das ihnen reichlich seitens des In- und Auslandes[1]) zu Teil geworden ist. Was bisher in erster Linie gehindert hat, daß die Erfolge nicht noch größer, noch umfassender sind, fällt nicht ihnen persönlich zur Last: ein vollendeter Arbeiterschutz läßt sich eben nicht mit einem Male aus dem Boden hervorzaubern. Nur zu oft nötigen die Verhältnisse ein Zuwarten auf, weil durch einen plötzlichen Eingriff in das Bestehende mehr Schaden als Nutzen gestiftet würde; nur zu oft versagt überhaupt bei Behebung von Uebelständen die Kraft der Staatsgewalt, zumal in sozialen Dingen. Für den Arbeiterschutz kommt dann noch insbesondere die Fähigkeit der Arbeiter in Betracht, ihre Rechte und Interessen selbst zu wahren und damit die Thätigkeit der Gewerbeinspektion zu unterstützen, was zunächst durch die Lage des Arbeitsmarktes, durch die moralische und intellektuelle Ausbildung des Arbeiterstandes, durch seine Organisation bedingt ist; ebenso ist die öffentliche Meinung von Belang, deren Auflehnung gegen gewisse Ungerechtigkeiten und Härten oft mehr vermag als Strafen und ähnliches. Bei diesem allen fehlt derzeit noch viel an der wünschenswerten Gestaltung und so wird es der Gewerbeinspektion an Gelegenheit zur ferneren Anspannung aller ihrer Kräfte nicht mangeln.

---

451. — Auch das gegenwärtige Sachregister entspricht nicht den Aufgaben eines solchen bei einem ausgedehnten, jedes Jahr anwachsenden Nachschlagewerke. Z. B. das Schlagwort „jugendliche Arbeiter" enthält alles auf jugendliche Arbeiter i. e. S. und Kinder Bezughabende und zwar in der Weise, daß einfach (IV) 46 Seitenzahlen folgen. Wie zeitraubend, wenn man z. B. die Verhältnisse der jugendlichen Arbeiter in der Textilindustrie oder hinsichtlich der Arbeitszeit studieren will! Das Register in der letzten unverstümmelten Ausgabe der deutschen Berichte (IX. Jahrg.) zählt 43, das in den österr. Berichten (für 1887) 8 Seiten.

1) Der eidgenöss. Fabrikinspektor Dr. Schuler spricht davon, daß durch die österr. Gewerbeinspektion in kürzester Zeit ganz Außerordentliches geleistet wurde. (Schriften des VI. Kongresses f. Hyg. u. Demogr. zu Wien 1887, XIV. Heft, S. 48.) Siehe auch Baumbach in der „Nation", Nr. 34, 1888 u. früher, A. Raffalovich in L'Economiste français, 1888, Nr. 35 u. A.

IV.

Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues im Wege der Steuergesetzgebung.

Von

Bergrat Triebel.

Bis in die Mitte dieses Jahrhunderts machte es sich der preußische Staat zur Aufgabe, in dem rechtsrheinischen Teile [1]) der Monarchie die Nachhaltigkeit des daselbst betriebenen Bergbaues — nämlich die möglichst lange Dauer desselben zum Besten der heimischen Volkswirtschaft — mit allen Mitteln zu wahren. Zu diesem Zwecke hatte er die fiskalischen wie die im Privatbesitz befindlichen Bergwerke der Leitung der Bergbehörde unterstellt und letzterer auch die Festsetzung der Preise sämtlicher Bergwerksprodukte, die Bestimmung über die Höhe der an die Bergwerksunternehmer auszuzahlenden Gewinnanteile oder die von denselben zu leistenden Zubußen, die Annahme der Arbeiter, der Schichtmeister und Steiger vorbehalten.

Dieses System der wirtschaftlichen Bevormundung erschien am Beginn der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bei dem damals unentwickelten und hilflosen Zustande des heimischen Bergbaues den Beteiligten nicht als drückend, doch änderte sich nach einer Reihe von Jahren die Sachlage, als der Staat ein hinreichend tüchtiges Personal herangezogen hatte, das sich der Verwaltung von Bergwerken in technischer und kaufmännischer Beziehung gewachsen zeigte. Empfand man früher die Einmischung der Staatsgewalt als eine wohlthätige, so erschien sie jetzt überflüssig und mußte in einer Zeit als ungerecht bezeichnet werden, in welcher die Bergwerksbesitzer der linksrheinischen

1) Bekanntlich galt linksrheinisch französisches Bergrecht, nach welchem der Bergwerksbesitzer die freie Verwaltung seines Eigentums besaſs.

Lande und die sonstigen Gewerbetreibenden der Monarchie in Ausübung ihrer rechtmäßigen Berufsthätigkeit durch staatliche Verordnung nicht mehr beschränkt waren und über ihr Eigentum frei verfügen konnten.

Die Gesetzgebung trug der berechtigten Forderung des rechtsrheinischen Bergbaues nach Gleichstellung mit dem linksrheinischen und den anderen Gewerben nach und nach Rechnung und beseitigte im Jahre 1860 die letzten Reste der vormundschaftlichen Verwaltung. Zwar sollte von da ab die Nachhaltigkeit von der Bergbehörde im Aufsichtswege gewahrt werden, diese Vorschrift besaß aber keinen praktischen Wert und wurde schon nach Verlauf weniger Jahre wieder aufgehoben. Seitdem kann das staatlich verliehene Bergwerkseigentum in der ganzen Monarchie ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit ausgebeutet werden, und ist der Eigentümer nicht verpflichtet, über die Benutzung der ihm zugesprochenen, freiwilligen Naturgaben der Allgemeinheit Rechenschaft abzulegen [1]).

Kann von der Volkswirtschaftslehre das Recht, Güter zu mißbrauchen und zu zerstören [2]), schon an und für sich schwerlich verteidigt werden, so ist es im vorliegenden Falle scharf zu verurteilen, weil sich der Bergbau durch die Erschöpfbarkeit der von der Natur dargebotenen Schätze wesentlich von anderen Gewerben, z. B. von der Landwirtschaft, der Jagd und Fischerei, unterscheidet und damit eine besondere Stellung beansprucht. Von dieser Erwägung ausgehend, soll erörtert werden, ob der Staat nicht verpflichtet ist, sich wiederum die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues zur Aufgabe zu machen, und ob er dem entsprechende Mittel und Wege wählen kann, welche in gleicher Weise geeignet sind, dem berechtigten Sonderinteresse des Bergwerksbesitzes vollauf Rechnung zu tragen. Es soll sich die nachfolgende Darlegung nur auf den Steinkohlenbergbau erstrecken und nachgewiesen werden, daß die Wahrung der Nachhaltigkeit dieses Bergbaues im Wege der Steuergesetzgebung durchgeführt werden kann.

Die Steinkohle ist der weitverbreitetste und wichtigste Brennstoff in Deutschland wie auf der ganzen Erde und liefert selbst dem Gewichte nach im Verhältnis zu anderen Brennstoffen die meiste Wärmemenge. Wie groß der Verbrauch an Steinkohle in einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft ist, zeigt folgendes Beispiel. In Großbritannien und Irland wurden während des Jahres 1872 gefördert 125,4 Millionen metrische Tonnen, und haben davon verbraucht [3]):

---

1) Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich in Preufsen nur auf:
die Sicherheit der Baue,
die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.
Zu der gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues rechnen die Bergrechtslehrer nicht die Ausführung von Raubbauarbeiten.

2) Vergl. § 77 im ersten Bande von Roschers Nationalökonomik.

3) Joh. Pechar: Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde, Berlin 1880, S. 26.

die Eisenindustrie . . .	40,6	Millionen metr. Tonnen	= 32,38 %
sonstige Fabriken . . .	27,4	„ „ „	= 21,85 %
die Haushaltungen . . .	20,5	„ „ „	= 16,35 %
die Gas- und Wasserwerke	8,1	„ „ „	= 6,46 %
die Bergwerke	8,0	„ „ „	= 6,38 %
die Dampfschiffe	3,6	„ „ „	= 2,87 %
die Eisenbahnen	2,2	„ „ „	= 1,75 %
die Kupferwerke	0,9	„ „ „	= 0,72 %
Verschiedene	0,9	„ „ „	= 0,72 %
das Ausland	13,2	„ „ „	= 10,52 %
Zusammen	125,4	Millionen metr. Tonnen	= 100,00 %.

Der an und für sich schon ganz bedeutende Verbrauch ist innerhalb weniger Jahre noch wesentlich gestiegen und betrug:

im Jahre 1880: 149 167 720 metr. Tonnen
„ „ 1882: 158 847 476 „ „
„ „ 1884: 163 329 903 „ „

Im Hinblick auf diesen großartigen Bedarf der vereinigten Königreiche an mineralischem Brennstoffe fragt man unwillkürlich: Wann tritt der Zeitpunkt ein, an welchem die im Schoße dieses Landes ruhenden Naturschätze erschöpft sein werden? In der That ist diese Frage nur zu berechtigt, wiederholt schon gestellt und beantwortet worden.

In England [1]) hat man berechnet, daß der Kohlenvorrat des gesamten Inselreiches bei der Fortdauer des Betriebes in dem jetzt wachsenden Umfange nur noch 200 Jahre reichen, und der Abbau in den tieferen Gebirgsschichten, welcher sich durch verbesserte Maschinen bewirken lasse, vielleicht noch ein drittes Jahrhundert lohnende Ausbeute geben würde. Indes ist dabei die Erwartung in Rücksicht gezogen, daß es gelingen werde, sehr schmale Flötze bis zu 0,30 m Stärke herab mitzuverhauen, welche gegenwärtig — wenigstens in Deutschland und wohl auch in England [2]) — unberücksichtigt stehen bleiben. Ein englischer Fachgelehrter, Herr Sydney Lupton, hat die Berechnung angefochten und versichert, daß in seinem Vaterlande die Kohlenfrage schon innerhalb weniger Jahrzehnte jede andere in den Hintergrund drängen würde.

Von westfälischer Seite [3]) wird dem widersprochen und darauf hingewiesen, daß die Folgerungen jenes Gelehrten auf falscher Grundlage aufgebaut seien, weil nicht anzunehmen sei, daß die jährliche Zunahme der Kohlenförderung Englands in der Folgezeit eine so erhebliche sein werde, wie in der Berechnung angenommen sei. Vielmehr habe die Förderung ihre größte Höhe erreicht, und würden, wenn man die Ergebnisse der Jetztzeit zu Grunde legte, die englischen Kohlenfelder noch 600—800 Jahre ausreichen müssen. Eine andere Frage sei es, ob nicht nach wenigen Jahrzehnten fremde Kohle

1) „Glückauf" 1887, No. 21: Die Erschöpfbarkeit der Steinkohlen in England. — Joh. Pechar, S. 30.

2) Die tägliche Durchschnittsleistung eines Kohlenhäuers ist in England erheblich höher als in Deutschland, und kann diese Erscheinung wohl zum Teil auf den Verhau von verhältnismäfsig mächtigeren Flötzen zurückgeführt werden.

3) „Glückauf" 1886, No. 96 und 97: Aussichten der deutschen Kohlenindustrie.

beginnen würde, der englischen Kohlenausfuhr ein Ziel zu setzen und etwas später in England selbst den Kampf gegen die dortige Kohle aufzunehmen. Gesetzt, die letztere langbemessene Frist bis zur gänzlichen Ausbeute der Kohlenlager wäre richtig, so würde dies für das Inselreich nur ein ungenügender Trost sein können. Denn ist dort in kommenden Zeiten der Abbau von Kohlenflötzen in erheblich größerer Tiefe als der jetzigen notwendig, so wird der vermehrte Material- und Arbeitsaufwand die Steinkohle wesentlich verteuern und bewirken, daß die auf den Bezug von billigem Brennstoff angewiesenen Industriezweige, wie z. B. die Eisen- und Glasdarstellung, gegenüber der Industrie anderer Länder im Wettbewerbe auf dem Weltmarkte unterliegen müssen, ja sich vielleicht im eigenen Lande nicht mehr behaupten können.

Die trüben Aussichten, welche die in nicht zu ferner Zeit schwieriger werdende Brennstoffversorgung Englands für dessen Industrie und Handel eröffnet, fordern zu einer Vergleichung mit den betreffenden Verhältnissen in Deutschland auf. Geht dasselbe vielleicht einer ähnlichen Zukunft entgegen? Nach den von westfälischen Interessenten aufgestellten Berechnungen wäre an eine Erschöpfung der deutschen Lagerstätten erst in sehr später Zeit zu denken. Es wird darauf hingewiesen, daß die Steinkohlenflötze Westfalens, Oberschlesiens und der Rheinlande ausreichend erscheinen, erheblich größeren Ansprüchen, als die der Gegenwart sind, in einem 1000-jährigen Zeitraume zu genügen, und daß es angängig sein würde, außer der Befriedigung des Inlandsbedarfes noch größere Mengen zur Ausfuhr nach dem Auslande bereit zu stellen, um etwa einen Teil Englands mit Brennstoff zu versehen.

Läßt sich übersehen, daß der Kohlenreichtum Deutschlands ein großer ist, so steht doch die obige Berechnung über die gewinnbare Menge an fossilem Brennstoffe auf zu unsicherer Grundlage, um darauf so wichtige Lebensbedingungen des Staates wie die Brennstoffversorgung aufzubauen. Herr Achepohl [1]) hält denn auch bezüglich des großen westfälischen Kohlenbeckens die weitverbreitete Annahme, daß die daselbst im Erdinnern ruhenden Naturgaben noch 1000 Jahre ausreichen würden, für durchaus unzutreffend. Es existiere in Westfalen kein einziges Bergwerk, welches über 100 bis 150 Jahre zu bauen habe. Gar viele seien ihrem Ende nahe, teils ohne es zu ahnen, und Kohlen in jetzt unerreichbaren Tiefen von 1300 bis 1600 m seien so gut wie nicht vorhanden.

Wie sehr man sich früher über den Kohlenreichtum des Saarbrücker Bezirks getäuscht hat, ergiebt sich aus Folgendem. In einer Abhandlung, welche über dasselbe 1856 in der preußischen Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen [2]) erschien, wird bestimmt erklärt, daß man die Saarbrücker Steinkohlenförderung auf Jahrtausende

---

1) Ludwig Achepohl: Das rheinisch-westfälische Industriegebiet, Essen und Leipzig 1888.

2) Band III, M. Nöggerath: Der Steinkohlenbergbau des Staates zu Saarbrücken.

hin ohne Uebertreibung für gesichert halten könne. Noch nicht 30 Jahre später wird der nämliche Steinkohlenbergbau neu beschrieben, und kommt der Verfasser[1]) zu dem Ergebnisse, daß die bis zu einer Tiefe von 1000 m gewinnbare Kohlenmenge in 166 Jahren abgebaut sein werde. Möge dieser Ueberschlag, wie ergänzend hinzugefügt wird, sehr vorsichtig erscheinen, so stehe doch unstreitig fest, daß die vor 30 Jahren aufgestellte Berechnung der Nachhaltigkeit des Saarbrücker Bergbaues viel zu optimistisch erscheine. Gründlicher, fürwahr, können sich kaum die Ansichten ändern; derartige Berechnungen sind wohl geeignet, die Staatsgewalt anzuspornen, stets ein wachsames Auge auf die für das wirtschaftliche Leben des ganzen Volkes so wichtige Brennstoffbeschaffung durch Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues zu halten.

Die Wahrung der Nachhaltigkeit kann durch zwei eng verbundene Mittel, welche die Regierung fest im Auge behalten müßte, erreicht werden. Der Mensch ist zwar nicht imstande, den in der Erde ruhenden Kohlenvorrat zu vermehren; es könnte aber darauf hingewirkt werden, daß durch reineren Abbau aus den anstehenden Lagerstätten größere Kohlenmengen, als es jetzt geschieht, gewonnen werden, und so der Zeitpunkt der Erschöpfung unseres Steinkohlenvorrates weiter hinausgeschoben wird. Hinzutreten müssen noch höhere Kohlenpreise als die jetzigen, soll der herrschenden Kohlenverschwendung wirksam und schnell vorgebeugt werden.

Die Zahl der übereinanderliegenden, aber räumlich getrennten Steinkohlenflötze, welche an einer Stelle des Erdinnern in der Regel die nämliche Neigung gegen den Horizont besitzen, ist sehr groß und beträgt beispielsweise im Felde der fiskalischen Steinkohlengrube Heinitz bei Saarbrücken 156[2]). Unter diesen Flötzen befinden sich 43 Stück bauwürdige und 113 Stück unbauwürdige. Die ersteren sind solche[3]), welche versprechen, die gesamten Kosten des Betriebes mit Einschluß der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals zu decken, während dies bei den unbauwürdigen Flötzen nicht der Fall ist. Zwar ist die Kohle der minder starken Flötze meist von gleicher Güte wie die der anderen, und würde in dieser Hinsicht ihrem Abbaue nichts im Wege stehen, aber infolge der daraus zu erzielenden geringeren Kohlenmengen und der sich ergebenden höheren Haukosten wird vielfach der Abbau derselben unterlassen. Uebrigens sind die Anforderungen hinsichtlich der Bauwürdigkeit nicht überall die nämlichen und wechseln mit der Höhe des Verkaufspreises und der Selbstkosten. Auf der einen Grube erscheint ein Flötz bauwürdig, welches sich auf einer anderen mit schwierigeren kaufmännischen und technischen Verhältnissen nicht mehr ergiebig genug zeigt. Nach der gegenwärtigen Lage des Absatzmarktes bezeichnet man im allgemeinen

1) Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Band XXXII, R. Nasse: Geologische Skizze des Saarbrücker Steinkohlengebirges.

2) Nasse, S. 61.

3) Heinrich Veith, Deutsches Bergwörterbuch, Berlin 1871, S. 59 u. 513.

nur Flötze, welche über 0,50 m Stärke besitzen, als bauwürdig. Jedoch kommen von dieser Regel erhebliche Abweichungen vor; behauptet man doch, daß in Westfalen auf einer Grube selbst ein Flötz von 1,00 m Stärke nicht mehr zum Verhau gelangt.

Ungeheure Kohlenmengen gehen auf solche Weise der Volkswirtschaft verloren.

Im Felde der fiskalischen Steinkohlengrube Gerhard [1]) bei Saarbrücken sind insgesamt 85 Flötze und Flötzchen vorhanden, von denen zur Zeit nur 11 als bauwürdig gelten. Dieselben erreichen zusammen eine Kohlenmächtigkeit von 10,60 m, während die unbauwürdigen Flötze eine solche von 21,66 m besitzen. Hiervon entfallen 3,78 m auf die Flötze von 0,30 m bis 0,50 m Stärke. In einem auf Grund des preußischen Berggesetzes verliehenen Maximalfelde von 2 189 000 qm würden bei diesen Mächtigkeitsziffern enthalten sein:

$$2\,189\,000 \,.\, (10{,}60 + 21{,}66) = 70\,617\,140 \text{ cbm Steinkohle.}$$

Davon würden kommen:

auf die bauwürdigen Flötze nur	23 203 400	cbm Steinkohle
auf die 0,30—0,50 m mächtigen unbauwürdigen Flötze	8 274 420	„ „
auf die sonstigen unbauwürdigen Flötze	39 139 320	„ „

Im Bereiche des Grubenfeldes der Gewerkschaft Sälzer und Neuack [2]) in Westfalen giebt es 17 Flötze, von denen 7 bauwürdig sind. Dieselben besitzen eine Gesamtmächtigkeit von 8,53 m, die unbauwürdigen hingegen eine solche von 4,20 m. Nur zwei der letzteren sind je 0,21 m stark, sonst schwankt die Mächtigkeit der übrigen zwischen 0,34 und 0,70 m. Ein preußisches Maximalfeld von 2 189 000 qm würde enthalten:

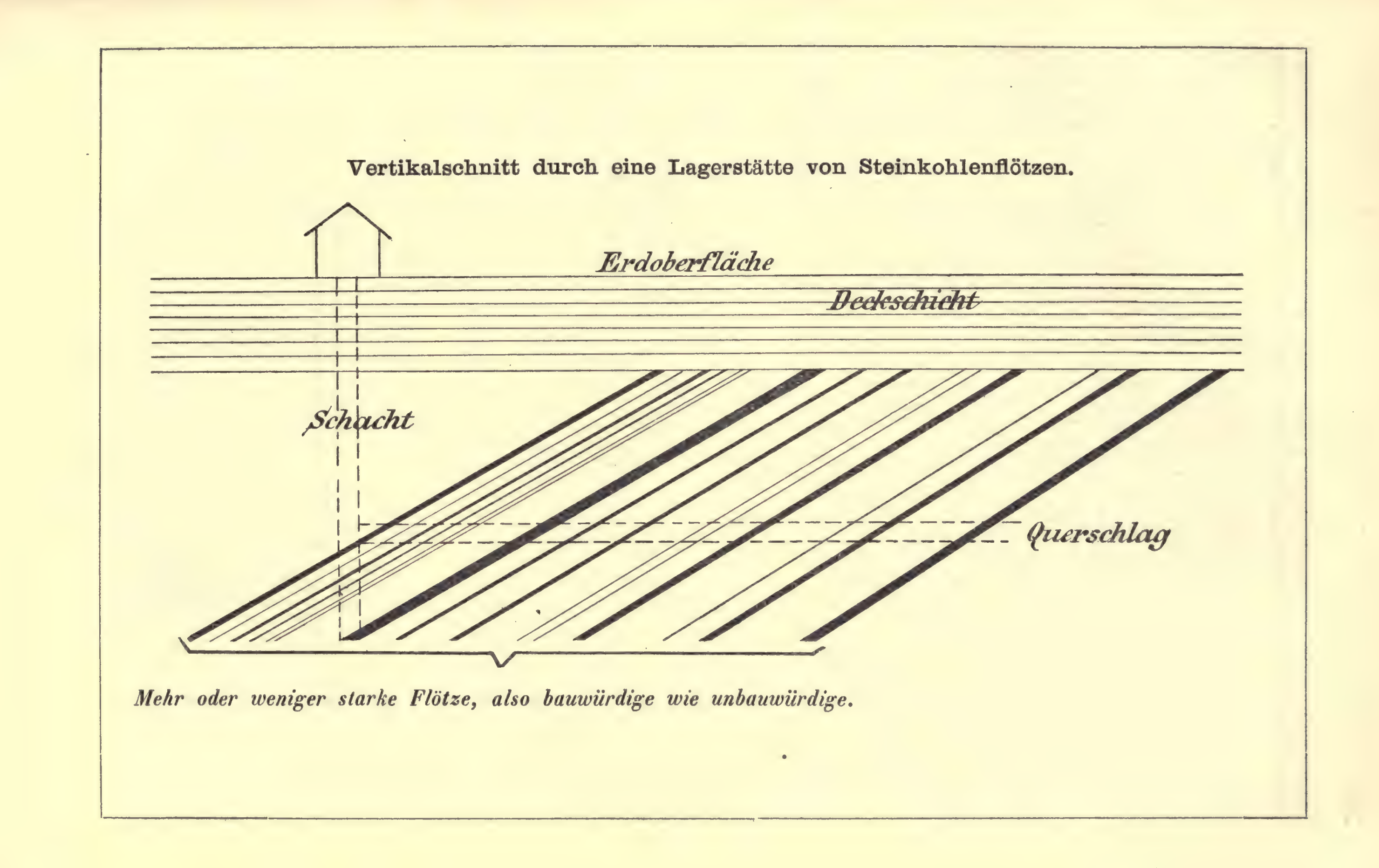
in den bauwürdigen Flötzen	18 672 170	cbm Steinkohlen
in den 0,34—0,70 m mächtigen unbauwürdigen Flötzen	8 274 420	„ „
in den sonstigen unbauwürdigen Flötzen	919 380	„ „
Zusammen also	27 865 970	cbm Steinkohlen.

Derartige Beispiele lassen sich mit Leichtigkeit noch vielfach erbringen, doch zeigen schon die zwei vorstehenden zur Genüge, welch zahlreiche Flötze mit bedeutenden Kohlenmengen gegenwärtig nicht als bauwürdig gelten, und daß schon viel gewonnen sein würde, wenn wenigstens die 0,30 bis 0,50 m starken Flötze in die Klasse der bauwürdigen eingereiht würden. Gegen diese Behauptung ist anscheinend mit Recht einzuwenden, daß der Abbau der zur Zeit nicht berücksichtigten geringen Flötze jederzeit in Angriff genommen werden könnte, sobald genügend hohe Verkaufspreise dies gestatten. Sollte der Zeitpunkt noch so fern sein, einen Verlust würde dadurch das Nationalvermögen nicht erleiden, da die Kohle sich nicht verschlechtere. Dieser Einwand wird sich als nicht stichhaltig erweisen, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Weise der Abbau von Steinkohlenflötzen erfolgt ist.

Mit geringer Ausnahme müssen zu den unter der Erdoberfläche befindlichen Lagerstätten, in denen (vergleiche nebenstehende Handskizze)

1) Nasse, S. 43.

2) Dr. H. von Dechen, Die nutzbaren Mineralien und Gebirgsarten im Deutschen Reiche, Berlin 1873, S. 308.


Vertikalschnitt durch eine Lagerstätte von Steinkohlenflötzen.
Erdoberfläche
Deckschicht
Schacht
Querschlag
Mehr oder weniger starke Flötze, also bauwürdige wie unbauwürdige.

bauwürdige und unbauwürdige Flötze nur selten getrennt, sondern meist unregelmäßig miteinander wechsellagernd vorkommen, mehr oder weniger kostspielige Schächte niedergebracht werden. Von deren Sohle aus treibt man technischer Gründe halber zu den fast stets gegen den Horizont geneigten Flötzen horizontale Gänge (Querschläge), welche meist beide Flötzarten zusammen aufschließen. Die unbauwürdigen beachtet man nicht weiter; nur die Kohle der stärkeren wird gebrochen und zu Tage gefördert. Zu diesem Zwecke werden in dem in Angriff genommenen Flötzstücke Vorkehrungen getroffen, damit Menschen ohne Nachteil für Leben und Gesundheit in den ausgehauenen Räumen leben, die anstehenden Kohlen thunlichst vollständig gewonnen und möglichst billig zu Tage geschafft werden können. Die früher oder später erfolgenden Zusammenstürze der Hohlräume vermag man durch Ausfüllung mit Felsmassen zu verhindern, welche entweder beim Verhau der Flötze fallen oder von anderen Orten zugeführt werden. Oft würde dieses Mittel zu teuer sein, weshalb man den Hohlraum einfach zusammenstürzen läßt. Es bricht zunächst die Decke desselben herein; früher oder später folgen höhere Gebirgsschichten nach. Die darin vorhandenen Flötze verbrechen auch, wodurch ihre Gewinnung nunmehr nahezu unmöglich gemacht wird, während deren Verhau anfänglich in technischer Beziehung kein Hindernis im Wege gestanden hätte.

Aber selbst wenn die genannten Flötze nicht zusammengebrochen wären, so würde man doch in späterer Zeit zu einem nachträglichen Abbau sich wohl schwerlich entschließen. Denn der Gewinn aus den schmalen Flötzen allein würde, nachdem man die mächtigeren bereits abgebaut hätte, voraussichtlich nicht die Kosten des Betriebes decken. Wahrscheinlich würden dann die Kohlen von anderen Ländern her billiger bezogen werden können und derartige Gruben nicht rentieren. Die durchschnittlichen Abbaukosten werden sich aber entschieden viel niedriger stellen, wenn es gelingt, beide Flötzarten zusammen zu verhauen, und Sache des Staates müßte es sein, darauf hinzuarbeiten, daß ein Teil der gegenwärtig als unbauwürdig geltenden Flötze am richtigen Zeitpunkte — nämlich gleichzeitig mit den bauwürdigen — zum Verhau käme.

Auf welche Weise aber soll der Bergwerksbesitzer für die aus solchem Betriebe sich ergebenden Mehrkosten entschädigt werden? Denn, daß eine Entschädigung für die im Interesse der Zukunft gebrachten Opfer gewährt werden müsse, erfordert sowohl die Billigkeit, wie die Notwendigkeit. Bei dem tiefen Preisstande sämtlicher Kohlensorten würde die Forderung des Staates, auch niedrigere Flötze abzubauen, für manche Gruben schwer durchführbar sein. Es hätte daher gleichzeitig mit seinem Verlangen der Staat auf die Erhöhung der Kohlenpreise hinzuwirken, doch müßte er alsdann die Gewißheit haben, daß der durch günstigere Verkaufspreise erzielte Gewinn nicht bloß in die Taschen der Aktionäre oder Gewerke flösse, sondern ein erheblicher Teil wirklich zum Abbaue der schmalen Flötze verwendet würde.

Höhere Preise aber würden die Einschränkung des Absatzgebietes der deutschen Kohle unfehlbar mit sich führen. Denn die nach Holland, Belgien, Frankreich, sowie nach den Häfen der Ost- und Nordsee gesandte Steinkohle hat dort im Wettbewerbe mit fremder Ware zu kämpfen, der sich bei einseitiger Preiserhöhung die bisherigen Abnehmer unfehlbar zuwenden würden. Der heimische Bergwerksbesitz würde den Ausfall tragen müssen und dadurch vielleicht empfindlichen Schaden erleiden. Vom Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit, also von dem der möglichst langen Dauer des Bergbaues zum Besten der heimischen Volkswirtschaft aus, betrachtet, hat der Staat kein Interesse daran, fremde Länder, deren Kohlenschätze schon zum größeren Teile gehoben und verwendet worden sind, auf Kosten seiner Zukunft mit billigem Brennstoff zu versorgen. Ist insoweit eine Beschränkung der Ausfuhr nicht zu beklagen, so werden anderseits dadurch eine Anzahl Bergwerksunternehmungen hart getroffen, und würde es als ein Akt der Gerechtigkeit zu betrachten sein, wenn dieselben etwa durch Erniedrigung der Eisenbahnfrachtsätze in den heimischen Gebieten der Ost- und Nordsee Ersatz für die Einbuße an Ausfuhrkohle erhielten.

Ebensowenig, wie der Bergwerksbesitzer von einer Preiserhöhung, mit der kein entsprechender Gewinn verknüpft ist, Nutzen zieht, ist selbstverständlich dem Abnehmer auch nur eine kleine Verteuerung des Brennstoffes erwünscht. Doch läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß die Mehrausgabe nicht so groß sein würde, daß sie nicht von letzterem getragen werden könnte. Die Preiserhöhung dürfte für ihn nur der Antrieb sein, auf Ersparnisse im Kohlenverbrauch hinzuarbeiten.

Der Preis von Steinkohle ist in den Bergrevieren Deutschlands kein einheitlicher, sondern weist nicht unbeträchtliche Verschiedenheiten auf. So besteht z. B. zwischen den Verkaufspreisen an der Saar einerseits und in Oberschlesien und Westfalen anderseits ein Unterschied von nahezu drei Mark für die metrische Tonne. Trotz des höheren Preises ist seit Jahren an der Saar eine mannigfache und bedeutende Eisenindustrie, ferner Glas-, Cement- und Tonwarendarstellung vorhanden, und es vermögen diese Industriezweige den Wettbewerb mit heimischen Plätzen recht wohl zu bestehen. Schon daraus dürfte sich ergeben, daß eine kleine Preissteigerung von den Gewerben ohne Nachteil für ihre Lebensfähigkeit getragen werden könnte.

Ein Steigen der Kohlenpreise wird nur den in der Gegenwart sich abspielenden Prozeß beschleunigen, welcher dahin geht, durch zweckmäßige Einrichtungen an Brennstoff zu sparen und der jetzt herrschenden Kohlenverschwendung vorzubeugen. Gegenwärtig heizt man besonders hergestellte Dampfkessel mit geringwertiger Kohle, welche vor einem Menschenalter ungenützt beiseite geworfen wurde, und bemüht sich die Technik unablässig, den Dampfverbrauch der Maschinen unbeschadet ihrer Gebrauchsfähigkeit auf das geringste Maß herunterzudrücken. Ebenso hat man sein Augenmerk darauf gerichtet, Stubenöfen und sonstige Heizkörper herzustellen, welche den Brennstoff erheblich besser als früher auszunützen gestatten. Noch weitere Einrichtungen zur Ersparung von Kohle werden sich in Zukunft erzielen lassen. Es ge-

hört hierher die weitere Verbreitung der Gasfeuerung und die bessere Ausnützung der Wassertriebkräfte; desgleichen bedingt die immer häufiger werdende Verwendung des Stahls an Stelle des Schmiedeeisens die längere Haltbarkeit der daraus gefertigten Gegenstände, und wirkt der geringere Eisenverbrauch auf die Ersparung von Brennstoff hin. Es läßt sich hiernach annehmen, daß der Nachteil, welchen der Konsument von der Steigerung der Steinkohlenpreise haben würde, bald gehoben sein wird, und er kann nicht wesentlich ins Gewicht fallen, wenn der Allgemeinheit daraus ein bleibender Nutzen erwächst.

Auf welche Weise läßt sich eine Preiserhöhung durchsetzen?

Man könnte an die Bildung von Verkaufsgenossenschaften denken, welche staatlich unterstützt werden könnte. Eine derartige Vereinigung aber, welche die Preisbildung so leiten müßte, daß der Verhau jetzt unbauwürdiger Flötze lohnend wäre, erscheint zur Erreichung des vorliegenden Zweckes wenig oder gar nicht geeignet. Zu der Vereinigung müßten sämtliche Bergwerksunternehmungen, also Erwerbsgesellschaften, zusammengefaßt werden, deren Hauptzweck sein und bleiben wird, möglichst viele Güter zu gewinnen. Wird auch nicht behauptet, daß bei solchen Unternehmungen der Gemeinsinn vor dem Eigennutz ganz zurücktritt, so muß doch daran erinnert werden, daß gegenwärtig ein großer Teil des Bergbaues durch Aktiengesellschaften betrieben wird. Machen dieselben einerseits schwierige Bergbauunternehmungen durch große Kapitalaufwendungen erst lebensfähig, so tragen sie anderseits die Gefahr in sich, daß bei ihnen zur Erzielung augenblicklicher Dividenden und Kurssteigerungen ein Verfahren Eingang findet, welches, um der Gegenwart einen Gewinn zu verschaffen, der Zukunft einen größeren Schaden zufügt. Mit dieser Darlegung der Sachlage soll den jetzt bestehenden Aktiengesellschaften kein Vorwurf gemacht, sondern nur erhärtet werden, daß die Staatsgewalt so wichtige Interessen volkswirtschaftlicher Natur, wie die Wahrung der Nachhaltigkeit, nicht in die Hände von Werksunternehmern allein legen kann und sich zur Erreichung dieses Zweckes zu Zwangsmitteln entschließen müßte.

Staatlicherseits erlassene Verordnungen würden allein nichts helfen, vielmehr müßte die Staatsgewalt nicht nur die bergpolizeiliche Aufsicht über den Steinkohlenbergbau wie bisher fortführen, sondern sich auch um den Betrieb und die innere Verwaltung der Bergwerke eingehend kümmern. Das hieße nichts anderes, kann man einwerfen, als die Wiedereinführung des glücklich beseitigten Direktionsprinzipes, der Bevormundung des Steinkohlenbergbaues durch die Staatsgewalt, fordern; es würde fortan dieser Bergbau nicht mehr unter gemeinem Rechte stehen, entschieden folglich ein Rückschritt gethan und deshalb die Forderung verworfen werden müssen. Anderseits muß zugestanden werden, daß die vormundschaftliche Verwaltung für die Nachhaltigkeit des Bergbaues ihren unleugbaren Vorteil gehabt hat, indem behördlich die Preise der Bergwerksprodukte, soweit es sich mit dem Besten der Volkswirtschaft vertrug, hochgehalten werden konnten, und es sich dadurch erreichen ließ, eine Anzahl niedriger Flötze zum Verhau zu bringen.

Die gesunden Grundgedanken des Direktionsprinzipes könnte man auch dadurch verwirklichen, daß der Steinkohlenbergbau in der Hand des Staates vereinigt würde und damit der Interessengegensatz zwischen Privatbesitzer und Aufsichtsbehörde wegfiele. Zweifellos würde der Staat als größter Bergwerksunternehmer zur sachgemäßen Durchführung der umfassenden Aufgabe befähigt sein. Teurer als die Privaten würde er keinesfalls wirtschaften, wenn man bedenkt, daß in einzelnen Bezirken durch Verminderung der Förderschächte, der Wasserhaltungsmaschinen und des Verwaltungspersonals erheblich an Betriebs- und Verwaltungsausgaben gespart werden könnte. Vorschläge zur Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues sind mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit schon mannigfach gemacht worden [1]) und verdienen in der That ernste Beachtung. Doch ehe man einen so tiefen Schnitt in die Erwerbsverhältnisse vieler Staatsbürger thut, fragt es sich, ob denn schon alle anderen Mittel erschöpft sind, um die Nachhaltigkeit dieses Bergbaues zu wahren, vornehmlich in welcher Weise nach dieser Richtung die Steuergesetzgebung gehandhabt werden könnte.

Steuern sollen regelmäßig die Mittel zur Erhaltung des Staates und zur Erfüllung seiner Zwecke beschaffen, alsdann kommen volkswirtschaftliche Gesichtspunkte in Betracht. In dieser Beziehung muß bei einer Bergwerkssteuer auf den oben erörterten Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ganz wesentlich Rücksicht genommen werden. Außer Beachtung dürfen ferner nicht die namentlich eine gerechte Steuerverteilung [2]) fordernden Einzelinteressen bleiben, die sich in vielen Fällen mit den volkswirtschaftlichen decken werden, und deren Grenze stets da gezogen ist, wo sie sich nicht mehr mit dem finanziellen Bedarfe des Staates und der volkswirtschaftlichen Richtigkeit der aufgelegten Steuer vereinigen lassen [3]).

In steuertechnischer Beziehung ist die Anforderung zu stellen, daß die Besteuerung möglichst bequem und mit nur kleinen Erhebungskosten verbunden sei.

Die geltende Bruttosteuer genügt der erstgedachten Anforderung; sie schafft Einnahmen für die Staatskasse. Dieselben sind aber im Vergleich zu denen des gesamten Staatshaushalts keine großen [4]) und nach der jetzt voraussichtlich dauernd günstig gestalteten Finanzlage des Staates nicht unentbehrlich.

Was die Berücksichtigung der Einzelinteressen anbetrifft, so hat zu lebhaften Klagen der Interessenten in Tagesblättern und öffentlichen

---

1) Unter anderm: Rheinisch-westfälische Zeitung: Kohlenförderung und Roheisenerzeugung auf der ganzen Erde. Abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger vom 2. September 1886.

2) Es ist darunter zu verstehen, dafs die Besteuerung:

1. allgemein und
2. gleichmäfsig sei, sich also nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besteuerten richte.

Das erste Erfordernis ist selbstverständlich, und wird es bei der nachfolgenden Untersuchung nur auf die Würdigung des zweiten Grundsatzes ankommen.

3) Adolph Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil, Leipzig und Heidelberg 1880.

4) Im Rechnungsjahre 1886/87 brachte die Bruttosteuer 3 944 507 M.

Versammlungen weniger die Höhe der Bruttosteuer als ihre ungleichmäßige Verteilung Veranlassung gegeben. Denn Bergwerke, welche geographisch auf einen engen Raum zusammengedrängt sind und Kohle von gleicher Güte fördern, erhalten wesentlich gleiche Verkaufspreise und zahlen, auf die Einheit berechnet, die nämlichen Steuersätze, mag das Werk als ein soeben erst in Förderung getretenes noch nicht rentieren, sich in günstiger oder in sehr ungünstiger Lage befinden. Wenn man auch zugiebt, daß Neuanlagen nur anfänglich einen harten Stand haben und ihnen die Steuerzahlung nach verhältnismäßig kurzer Zeit keine Schwierigkeit bereitet, so bleibt doch bestehen, daß Werke mit schwierigen technischen Verhältnissen und unvorteilhafter Handelslage viel mehr belastet werden, ein Ausgleich der ungerechten Besteuerung aber nicht vorhanden ist. Mit Rücksicht hierauf hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1888 erklärt, daß er sobald als möglich die Beseitigung der ganzen Abgabe wünsche.

In steuertechnischer Beziehung kann nur gesagt werden, daß die Bruttosteuer weder große Erhebungskosten fordert, noch Schwierigkeiten in der Veranlagung bereitet.

An Stelle dieser Steuer ist oftmals die Reinertragsbesteuerung[1]) in Vorschlag gebracht worden. Dieselbe liefert in der vorgeschlagenen Höhe jedenfalls niedrigere Erträge, worauf mit Rücksicht auf die jetzige Finanzlage des Staates kein großes Gewicht zu legen ist. Auch in steuertechnischer Beziehung dürften erhebliche Bedenken nicht bestehen, und werden die Einzelinteressen durch diese besser gewahrt, da sie sich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besteuerten möglichst anpaßt. Zuzugeben ist, daß die Veranlagung der Steuer mit einem lästigen Eindringen in das Geschäftsgebahren der Gruben verbunden ist, und der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mit Hinweis darauf in der vorgedachten Sitzung erklärt, es empfehle sich, von der Einführung dieser Steuerart Abstand zu nehmen. Demnach steht die Aufhebung der Bergwerkssteuer vielleicht in naher Aussicht.

Weder die Brutto- noch die Reinertragssteuer entsprechen dem volkswirtschaftlichen Erfordernis der Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues. Eine Prüfung beider Steuerarten nach dieser Richtung hat — soviel wie mir bekannt — bisher nicht stattgefunden, und soll dies im Nachstehenden versucht werden.

Die Bruttosteuer ist eine Abgabe von 2 $^0/_0$ des Bruttoertrages der staatlich verliehenen Bergwerke[2]) und der Bruttoertrag gleich dem

---

1) Unter Reinertrag ist hier im gewöhnlichen Sinne der nach Abzug der Produktionskosten übrigbleibende Teil derjenigen Güter verstanden, welche während eines gewissen Zeitraumes von einer Wirtschaft produziert werden. Eigentlich stellt, wie Roscher in seiner Volkswirtschaftslehre, Band III, Seite 802 ff., ausführt, der Ueberschufs des rohen Bergertrages über die Gewinnungskosten gebundenes Vermögen dar, das nur flüssig gemacht worden ist. Das reine Einkommen würden nur die Zinsen des Ueberschusses sein.

2) „Es kommt nicht auf den Reingewinn an, den der Bergwerksunternehmer macht, sondern lediglich auf die Menge und auf den Verkaufswert der geförderten Bergwerksprodukte am Förderpunkte.“ (Arndt, Die Besteuerung der Bergwerke; Zeitschrift für Bergrecht, Band XXIII.)

Gesamtverkaufspreise der Produkte des Bergwerks. Einen Gewinn hat der Unternehmer nur dann, wenn der Bruttoertrag seines Bergwerks die Gewinnungskosten übersteigt. Der diese Kosten deckende Teil des Bruttoertrages ist lediglich Ersatz derselben. Erzielt der Unternehmer dauernd keinen Ueberschuß, so wird er seine Erwerbsthätigkeit als erfolglos einstellen. Der Bruttosteuerbetrag geht aber vom Bruttoertrag ab, er beeinträchtigt also den Ueberschuß und ist deshalb auf die Frage des Fortbetriebes der Bergwerke von Einfluß[1]). Da gleichermaßen ein Flötz nur dann als bauwürdig gelten kann, sobald und solange der Verkauf der aus ihm gewonnenen Güter, also ein Bruttoertrag, die anteiligen Betriebsauslagen deckt, so wird die geltende Bruttosteuer, mögen die Kohlenpreise sein, wie sie wollen, auch die Bauwürdigkeit der Flötze einschränken; ja, die ungünstige Einwirkung auf die Bauwürdigkeit wird stets mit dem Sinken der Preise zunehmen. Falls Preisverminderungen im Kohlenhandel eintreten, werden die Unternehmer zwar zunächst durch Vergrößerung der Förderung bei gleichem oder geringerem Kapital- und Arbeitsaufwande zu sparen suchen, um den durch Preisverschlechterung entgangenen Gewinn wieder einzubringen. Mittelst sinnreicher Betriebsvorrichtungen sind oft wesentliche Ersparnisse erzielt worden, doch hat dies seine Grenzen, und bei ungünstiger Geschäftslage wird nichts anderes übrig bleiben, als zu einer Lohnherabsetzung der Belegschaft zu schreiten. Ehe man indes zu diesem letzten, härtesten und mißliebigsten Mittel greift, wird man meist vorziehen, Flötze, deren Abbau die geringste Aussicht auf Reinertrag bietet, als unbauwürdig beiseite liegen zu lassen; die jetzige Bruttosteuer führt also dahin, die Grenzen der Bauwürdigkeit einzuengen. Durchaus bietet sie keine Gewähr für Verhinderung eines auf Raubbau gerichteten Bergbaues.

Auch die Anforderung ist nicht erfüllt, daß die Bergwerkssteuer zur Wahrung der Nachhaltigkeit auf eine Erhöhung — keinesfalls aber auf eine Erniedrigung — der Preise hinzuwirken habe; die geltende Bruttosteuer trägt vielmehr einen Teil der Schuld an dem niedrigen Preisstande der Gegenwart. Da die Steuer Betriebsauslage ist, muß zu ihrer Deckung wenigstens um den Steuerbetrag mehr Kohle verkauft werden. Diese Fördermenge erhöht das Angebot und bringt den etwa vorhandenen niedrigen Preisstand noch weiter zum Sinken oder steht wenigstens einem Steigen desselben hinderlich im Wege. Könnte das Angebot — etwa im Inlandsverkehr — um diese Menge oder um einen erheblichen Teil derselben geringer sein, so wäre ein Steigen der Preise nicht ausgeschlossen, und würden Flötze zum Verhau kommen können, welche früher unbeachtet stehen blieben.

Von welcher Wirkung auf den Verhau niedriger Flötze und auf die Preisbildung im Kohlenhandel ist eine vom Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu entrichtende Reinertragssteuer?

Reinertragssteuern kann man nicht als einen Teil der Selbstkosten

---

1) Ueber die Auffassung der Steuer als Betriebsauslage vergl. Dr. Robert Meyer: Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, Seite 193.

ansehen, wenn jene auf den Ertrag oder das Einkommen solcher Wirtschaften gelegt werden, von denen überhaupt keine Selbstkostenberechnung aufgestellt wird[1]). Zu einer derartigen Klasse von Wirtschaften oder Unternehmungen gehören Steinkohlenbergwerke wohl nicht, vielmehr werden sie stets Buch und Rechnung führen und alle ihnen aufgelegten Steuern als Betriebskosten ansehen. Denn die Gruben müssen über den Minimalpreis, zu welchem sie geförderte Kohle verkaufen und liefern können, im Reinen sein und werden behufs Feststellung dieses Preises den jeweilig zu erzielenden durchschnittlichen Ertrag und die auf diesen entfallende Steuer außer den sonstigen Ausgaben in Rechnung setzen. Bei Bergwerken bilden also die Reinertragssteuern ebenso wie die geltende Bruttosteuer einen Teil der Selbstkosten und erhöhen stets letztere. Im Falle durch Steigerung der Verkaufspreise kein Ersatz für die gezahlte oder noch zu zahlende Steuer zu erlangen ist, bleibt nur übrig, an den Betriebskosten zu sparen. Wie schon bei Untersuchung der Bruttosteuer nachgewiesen ist, kann die Ersparnis durch zweckmäßigere Einrichtungen, durch größeren Fleiß der Leute bei dem nämlichen Tagelohnsatze wie früher oder dadurch erreicht werden, daß die weniger lohnenden Flötze nicht zum Verhau kommen.

Die Reinertragsbesteuerung ist ebensowenig wie die jetzige Bruttosteuer in der Lage, die freiwilligen und unersetzlichen Naturgaben, welche das Erdinnere in den Kohlenschätzen dem Volke bietet, vor Verwüstung durch Raubbau zu schützen, doch läßt sich nach Vorgesagtem nicht verkennen, daß sie den großen Vorzug besitzt, viel weniger wie die geltende Steuer die Bauwürdigkeit der Flötze einzuengen und zu beschränken und damit die Nachhaltigkeit des Bergbaues nicht in dem nämlichen Grade schädlich zu beeinflussen. Gesetzt die zur Steuer veranlagte Unternehmung könnte unter der Herrschaft der Reinertragsbesteuerung den zu zahlenden Steuerbetrag nicht aufbringen, so würde die Einstellung des Verhaues der unlohnenden Flötze zur Ausführung gelangen. Eine derartige Einwirkung wird auf die Beschränkung der Nachhaltigkeit nicht erheblich sein können, weil die mit ungünstigen kaufmännischen und technischen Verhältnissen arbeitenden Unternehmungen, welche zur Fristung ihrer Existenz die Bauwürdigkeit am meisten beschränken müssen, geringe, niedrig zu versteuernde Reinerträge liefern, die wirtschaftlich besser gestellten aber die veranlagte Steuer ohne Schwierigkeit tragen können, und letztere auf den Verhau geringwertiger Flötze im Vergleich zur Gesamtfördermenge nur wenig Einfluß ausübt.

Was die Einwirkung der Reinertragsbesteuerung auf die Preisbildung im Kohlenhandel anbetrifft, so wird, da die zur Deckung des Steuerbetrages zu verkaufende Kohlenmenge nur gering sein kann, dieselbe das Angebot nicht sehr vergrößern, und für die Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues mehr geeignet sein als die das Angebot in größerem Maße steigernde Bruttosteuer.

---

1) Dr. Robert Meyer, Seite 193 ff.

Obgleich also die Reinertragsbesteuerung in volkswirtschaftlicher Beziehung recht erhebliche Vorzüge der letzteren gegenüber besitzt, so kann ihre Einführung doch nicht empfohlen werden, da sie weder imstande ist, den Bergwerksunternehmer vom Raubbau abzuhalten, noch zum Verhau niedriger Flötze zu zwingen, und nicht auf eine Preiserhöhung im Kohlenhandel hinarbeitet. Kein anderes Ergebnis würde sich erzielen lassen, wenn die Besteuerung der Bergwerke ganz wegfiele; die Steuerbefreiung würde also nicht das erreichen, was die Allgemeinheit im Interesse der Nachhaltigkeit zu fordern berechtigt ist.

Die Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues könnte dagegen dadurch gewahrt werden, daß die aus jedem Flötze stammenden Kohlenmengen gesondert versteuert würden, doch müßte dies so geschehen, daß, je niedriger während eines bestimmten Zeitraumes — etwa Jahresfrist — die auf die Fördereinheit berechneten, in jedem einzelnen Flötze erwachsenen Unkosten, die Flötzkosten, wären, um so höher der zu entrichtende Steuersatz zu bemessen sein würde. Geht in einer Grube der Abbau auf acht verschiedenen Flötzen um, so müßten dort auch acht verschiedene Steuersätze zur Anwendung kommen.

Was zu den Flötzkosten zu rechnen ist, wird sich von der Erwägung ausgehend finden lassen, daß durch Auflegung der Steuer sonst unbauwürdige Flötze gleichzeitig mit den jetzt schon als bauwürdig geltenden und räumlich nicht weit getrennten zum Verhau kommen sollen. Zu dem in Rede stehenden Flötzkosten würden zu zählen sein: die Ausgaben für die vom Hauptquerschlage aus notwendige Vorrichtung des betreffenden Flötzes zum Abbau, die im Flötze für Leben und Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen und deren Unterhaltung, ferner die Hau-, Förder- und Materialkosten, sowie die Kosten für Aussetzen der entstandenen Weitungen etc. Dazu würden aber nicht gehören die gemeinschaftlichen, durch die Aufschließung mehrerer Flötze mittelst Schächte und Hauptquerschläge erwachsenen Unkosten, die Besoldungen und andere persönliche Ausgaben, sächliche Verwaltungskosten, die Ausgaben für die Reparaturen an Gebäuden und Schächten, für die Unterhaltung und den Betrieb von Wasserhaltungs-, Förder- und Ventilationsmaschinen, sowie für die Reinigung und Trennung des Fördergutes.

Sind, wie früher bemerkt ist, die Einnahmen aus der Bergwerkssteuer mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates nicht unentbehrlich, so würde die in Vorschlag gebrachte Steuer, welche mit dem Namen „Flötzsteuer“ bezeichnet werden soll, zunächst nur behufs Wahrung der Nachhaltigkeit, also aus volkswirtschaftlichen Gründen, aufzulegen sein und müßte den an sie nach dieser Richtung zu stellenden Anforderungen vollständig genügen.

Erwägt man, daß der fiskalische Steinkohlenbergbau zur Begegnung der entgegenstehenden scharfen Konkurrenz gleichfalls vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus geleitet werden muß, so erscheint es folgerichtig, wenn der Staat seine jetzt steuerfreien Gruben ebenfalls der nämlichen Steuer unterwirft.

Die Steuer, welche an den Gewinnungsakt der Kohle im Flötze

anknüpfen soll, würde ebenso wie die jetzt geltende Bruttosteuer oder die Reinertragssteuer zu den Betriebsauslagen gerechnet werden. Ihre Wirkung dürfte allerdings ganz verschieden von der dieser Steuerarten sein. Führten letztere zur Verkleinerung der Zahl bauwürdiger Flötze, so wird die Flötzsteuer den entgegengesetzten Erfolg haben. Der Bergwerksunternehmer setzt auch unter der neuen Steuer die Ausgaben mit den Einnahmen in Beziehung und hat bei niedrigen Flötzkosten höhere Steuerbeträge als Betriebsauslage zu zahlen, und umgekehrt. Indem aber Flötze mit niedrigen Flötzkosten höher, solche mit hohen aber niedrig oder gar nicht besteuert werden, nähern sich die für die Fördereinheit der einzelnen Flötze erwachsenen Ausgaben einander. Je nach dem Ansteigen der Steuersätze wird es gelingen, eine mehr oder weniger große Zahl jetzt unbauwürdiger Flötze zum Verhau bereit zu stellen, und die erheblichen Schwankungen in der Abbauwürdigkeit — wenn nicht ganz — so doch zum Teil zu beseitigen. Wenn schon kein direkter Zwang zum Verhau kostspieliger Flötze ausgeübt wird, so verschwindet doch in vielen Fällen das vornehmliche Interesse an den mächtigeren Flötzen, und lohnt sich vielleicht die Gewinnung steuerfreier Flötze.

Die Flötzsteuer würde, wie soeben nachgewiesen ist, den reineren Abbau von Steinkohlenablagerungen befördern, und bleibt nur noch übrig zu erörtern, inwiefern die Steuer auf eine Preiserhöhung im Steinkohlenhandel hinarbeitet.

Die Bergwerke eines Bezirkes gewinnen und heben die Kohlenschätze aus dem Erdinnern mit sehr verschiedenen Kosten, sind trotzdem aber gezwungen, Waren von nämlicher Güte und Beschaffenheit zu gleichen Preisen zu verkaufen. Seit einer Reihe von Jahren überwiegt im Kohlenhandel das Angebot die Nachfrage, und hat dieser Umstand eine recht erhebliche Preisverminderung herbeigeführt, weil die Unternehmungen mit günstiger Flötzlagerung und zugleich guten technischen und merkantilen Verhältnissen ohne Rücksicht auf die ungünstiger arbeitenden Werke den Preis so weit heruntergedrückt haben, als sie sich nach Lage ihrer Selbstkosten noch einen Gewinn herausrechnen konnten. In den Gruben ersterer Art werden durch Auflegung einer richtig bemessenen Flötzsteuer die an und für sich niedrigen Flötzkosten steigen, so daß die Verwaltung nicht mehr imstande ist, ihre Kohle wie bisher zu den niedrigen Preisen zu verkaufen und die weniger günstig arbeitenden Unternehmungen zur Preisschleuderei fortzureißen.

Um welchen Betrag der Kohlenpreis steigen würde, läßt sich selbstverständlich mit Sicherheit nicht angeben, doch darf die Preiserhöhung keinesfalls so bedeutend sein, daß die heimische, billiger Steinkohle bedürfende Industrie einen empfindlichen Schaden erleiden würde. Sollte sich nach Einführung der Steuer herausstellen, daß die anfangs gezahlten Steuerbeträge unzureichend sind, die Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaues vollständig zu wahren, so könnten dieselben nach Bedarf erhöht werden. Es würde stets da Einhalt zu gebieten sein, wo zu hohe Kohlenpreise die heimische Industrie dauernd

schädigen oder gar zum Wettbewerbe mit dem Auslande unfähig machen und die Preisstellung sich also volkswirtschaftlich nicht mehr rechtfertigen ließe. In diesem Falle könnte dennoch die Nachhaltigkeit ausreichend gewahrt werden, und würde es sich hierzu empfehlen, die Steinkohlengruben durch Wahl einer zweckentsprechenden Flötzsteuerprogression nicht zum Verhau von allzu niedrigen Flötzen zu zwingen, den Verhau steuerfreier Flötze aber durch Prämienzahlungen zu befördern, welche dem Ertrage der Besteuerung höherer Flötze zu entnehmen sein würden. Die einzelnen Prämienstufen würden sich im Anschluß an die Flötzsteuer bilden lassen, und zwar so, daß, je schwerköstiger ein Flötz wäre, um so höher die Vergütung bemessen sein müßte. Auf Einnahmen aus der Bergwerkssteuer würde alsdann der Staat wohl verzichten müssen, doch würde dies im Hinblick auf die gute Finanzlage kein Bedenken haben.

Die gerechte Verteilung der Steuerlast anlangend, muß zugestanden werden, daß Reinertragssteuern sich besser der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besteuerten anpassen als die Flötzsteuer, welch letztere aber doch dieser Anforderung viel weiter nachkommt als die jetzt geltende Bruttosteuer. Wie früher gesagt ist, soll die Höhe der Flötzsteuer im umgekehrten Verhältnis zu der Schwierigkeit oder dem Umfange der Arbeiten in den einzelnen Flötzen stehen, und da diese Thätigkeit unstreitig den bei weitem umfassendsten Zweig der Grubenwirtschaft bildet, so wird sich die Verteilung der Steuerlast zwar nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Besteuerten richten, wohl aber nach demjenigen Teile der bergbaulichen Thätigkeit, welcher auf die Leistungsfähigkeit den größten Einfluß hat.

Trotz dieses Ergebnisses der geführten Untersuchung läßt sich nicht leugnen, daß die Neuregelung der Besteuerung einzelne Härten mit sich bringen könnte, die sich aber nahezu beseitigen lassen.

Würden in der ganzen Monarchie die nämlichen Beitragssätze an Flötzsteuer erhoben, so ist Gefahr vorhanden, daß sich die aufgelegte Steuer in den Bergbaubezirken mit leichtköstigen Flötzmitteln verhältnismäßig mehr fühlbar als in andern macht. Bekanntlich haben die Bezirke auf einer großen Anzahl von Absatzmärkten im Wettbewerbe miteinander zu kämpfen, unterscheiden sich aber bemerkenswert in der Handelslage (Nähe der Landesgrenze, Vorhandensein schiffbarer Flüsse etc.), in der mehr oder weniger schwierigen Aufschließung der Lagerstätten, in dem Zustande letzterer und der Beschaffenheit der darin enthaltenen Kohlen, in den unterirdisch zusammenfließenden Wassermengen, in der Leistung der Arbeiter u. dergl. Die für das wirtschaftliche Gedeihen maßgebenden Momente sind der Entwickelung einzelner Bezirke mehr oder weniger günstig, verschärfen oder heben sich in ihrer Wirkung auf und sind, vom Angebot und von der Nachfrage im Kohlenhandel abgesehen, für die Preisbildung ausschlaggebend. Durch Auflegung der Flötzsteuer würden die Gesamtkosten der Gruben in Bezirken mit niedrigen Flötzkosten in unverhältnismäßig höherem Grade als in den übrigen wachsen, und könnte dieser Um-

stand zu einer Verschiebung der Absatzgebiete führen. Die Verkürzung der Einnahme würden die wenig oder gar keinen Gewinn bringenden Gruben des geschädigten Bezirkes am wenigsten zu ertragen vermögen.

Mit dieser ungleichmäßigen Wirkung der aufgelegten Steuer würde es nicht sein Bewenden haben, vielmehr könnte ein Teil der bereits benachteiligten Werke noch mehr belastet werden. Zwar entlasten würde die Flötzsteuer Unternehmungen, welche sich nach jeder Richtung in schwieriger Lage befinden; dafür hätten solche mit guter Flötzlagerung einzutreten, von denen ein Teil die höheren Steuerbeträge leicht tragen würde. Andere hingegen, die etwa mit hohen Wasserzuflüssen zu kämpfen haben und nur wegen ihrer niedrigen Flötzkosten lebensfähig geblieben sind, würden durch die Flötzsteuer nochmals getroffen und vielleicht gezwungen, den Betrieb ganz einzustellen.

Vom Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit würde ein derartiges Ereignis nicht zu beklagen sein, weil die in der Lagerstätte vorhandenen Kohlenschätze so lange ruhen könnten, bis höhere Preise ihre Gewinnung gestatten. Schwer würde jedoch ein Teil der Bergwerksunternehmer zu tragen haben, und erfordert es die Billigkeit, daß die auf jene drückende Steuerlast erleichtert werde. Es könnte dies durch zweierlei Maßnahmen geschehen.

Die Verschiebung der Absatzgebiete würde nicht oder nur in geringerem Maße erfolgen, wenn man sich zu einer Kontingentierung der Steuer für jeden einzelnen der geographisch begrenzten Bergbaubezirke entschlösse. Dieselben hätten etwa die von ihnen im Durchschnitt der drei letzten Jahre entrichteten Bruttosteuerbeträge zunächst weiter zu zahlen, deren Aufbringung durch die Verpflichteten, wie nachher ausgeführt werden soll, erfolgen müßte. Späterhin könnten die Kontingentierungssummen höher gewählt werden. Diejenigen der bis jetzt steuerfreien Staatswerke würden sich gewiß ohne große Schwierigkeit finden lassen.

Auch würde in dem Kontingentierungsbezirke selbst eine Ueberlastung der trotz guter Flötzlagerung ungünstig arbeitenden Gruben vermieden und der Zweck der Steuer im großen und ganzen dennoch erreicht werden, wenn für jene zwar der volle Steuerbetrag berechnet, aber nicht vollständig erhoben, sondern bis zu einem passend erscheinenden Betrage ermäßigt würde.

Ist die Flötzsteuer steuertechnisch durchführbar und die Erhebung mit keinen großen Geldkosten verknüpft?

Es war vorgeschlagen, die Flötzsteuer zunächst so zu kontingentieren, daß jeder der Bergbaubezirke die bisher an Bruttosteuer gezahlten Beträge als Pauschalsumme weiter zu entrichten hat. Die Unterverteilung letzterer auf die einzelnen Unternehmungen würde mit Zugrundelegung der in einem Steuerjahre aus jedem Flötze geförderten Kohlenmengen und der für die Fördereinheit dieser Mengen verausgabten Flötzkosten zu erfolgen haben. Zur

Vereinfachung der Berechnungen empfiehlt es sich, nach der Höhe jener Bonitätsklassen zu bilden, deren Tarifsätze wie bei der Grundsteuerveranlagung fest bestimmt sind. Würde ein Bergwerk in einem Steuerjahre Kohle aus vier verschiedenen Flötzen gefördert haben, und hätten betragen:

	Die Förderung in Tonnen	Die Flötzkosten für die Tonne in Mark	Der Tarifsatz	Die Steuereinheiten
im Flötz No. 1 [1])	30 000	5,10	2,0	2,0 . 30 000 = 60 000
„ „ No. 2	8 000	3,00	3,5	3,5 . 8 000 = 28 000
„ „ No. 3	2 000	3,20	3,5	3,5 . 2 000 = 7 000
„ „ No. 4	25 000	1,20	9,0	9,0 . 25 000 = 225 000

so wäre diese Unternehmung insgesamt mit 320000 Einheiten an der Steuersumme des Bezirks beteiligt. Die Verhältniszahlen der übrigen Bergwerke würden sich in der nämlichen Weise finden lassen.

Es entsteht jetzt die Frage, auf welche Weise für jede Grube die aus den einzelnen Flötzen enthaltenen Fördermengen und die Flötzkosten mit Sicherheit ermittelt werden sollen.

Zur Feststellung der erforderlichen Zahlen könnten die berufsgenossenschaftlichen Lohnnachweisungen verwandt werden. Doch wäre es erforderlich, daß darin die monatlichen Lohnbeträge nicht summarisch, sondern, dem vorliegenden Zwecke entsprechend, nach Flötzen getrennt eingetragen würden. Es müßten dort auch die Kosten für die in jedem Flötze verbrauchten Materialien und die gewonnenen Kohlenmengen vermerkt werden. Bereitet die genaue Feststellung des Materialverbrauchs zu große Schwierigkeiten, so könnten vorher vereinbarte Erfahrungssätze angenommen werden, welche jederzeit sich ermitteln lassen und hinreichend genaue Zahlen liefern würden. Auf den ersten Blick scheint es, als ob durch eine derartige Verpflichtung zur Führung von Registern der Bergwerksunternehmer sehr belästigt und ihm eine erhebliche, für seinen Betrieb nicht notwendige Mehrarbeit aufgebürdet würde. Es ist das aber keineswegs der Fall, weil ganz gleiche Flötzkostenberechnungen auf einer Anzahl von Werken jetzt schon zur Ausführung gelangen, und da, wo es noch nicht geschieht, die Aufstellung der Berechnungen ebenfalls nur zum Nutzen gereichen kann.

Damit die Aufsichtsbehörde stets brauchbare Zahlen erhält, würde es zweckmäßig sein, den Bergwerksunternehmer für die richtige Führung der Register verantwortlich zu machen und die zuständigen Beamten zu berechtigen, die gemachten Angaben auf Grund der vorhandenen Bücher zu prüfen. Diese Prüfung würde nur die Einsichtnahme der von den Grubenbeamten gefertigten Aufzeichnungen (Anschnitte), sowie die Kenntnis der jeweiligen Materialpreise bedingen und also das

1) Die Flötzkosten sollen sich so hoch gestellt haben, weil angenommen ist, dafs aufser den regelmäfsigen Abbauarbeiten im Flötze noch umfangreiche Vorrichtungsarbeiten (Auffahren von Grundstrecken und Bremsbergen) stattgefunden haben.

lästige Eindringen in die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens vermeiden. Hiermit würde nur wenig mehr gefordert werden, als den Berufsgenossenschaften bereits durch die Unfallgesetzgebung zur Prüfung der Lohnnachweisungen zugestanden ist.

Zu unterschätzen ist nicht, daß die erwähnten Beamten, welche den gesamten Bergwerksbetrieb zugleich bergpolizeilich zu überwachen haben, öfters Gelegenheit finden, sich unerwartet an Ort und Stelle vom Stande der Angelegenheit zu überzeugen, und mit Zuhilfenahme der amtlichen Grubenrisse größere Ungenauigkeiten von vornherein leicht aufzufinden vermögen. Ebenso bietet die Kontingentierung der vorgeschlagenen Flötzsteuer Schutz gegen die Hinterziehung von Steuerbeträgen, weil die Unternehmer veranlaßt werden, im Falle sie nicht pekuniär für einander eintreten wollen, sich gegenseitig zu kontrollieren. Ob es sich empfiehlt, am Jahresschlusse die vom Bergwerksunternehmer geführten Steuerregister einer Kommission von Sachverständigen zur Prüfung zu unterbreiten, mag dahingestellt bleiben.

Die Erhebungskosten der Flötzsteuer würden wahrscheinlich nicht wesentlich höher als die der bestehenden Bruttosteuer sein, weil die Veranlagung und Erhebung ebenfalls wie die der jetzigen Steuerart seitens der Bergbehörde ohne allzu große Mehrarbeit geschehen könnte.

Wettin, im Juli 1888.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches vom Jahre 1888.

Gesetz vom 27. Februar 1888, betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsafs-Lothringen.

§ 1. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung, welche
durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 159), durch das Gesetz vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des § 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1884 S. 255), durch das Gesetz vom 23. April 1886, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 125), durch das Gesetz vom 6. Juli 1887, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. S. 281), sowie
durch die vom 4. Januar 1885, am 24. April 1885, 1. April 1886 und 5. Januar 1887 bekannt gemachten, vom Reichstag genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. des Jahres 1885 S. 2 und 92, des Jahres 1886 S. 68 und des Jahres 1887 S. 4)

festgestellt ist, tritt in Elsafs-Lothringen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes, am 1. Januar 1889 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstande hat, bleiben an Stelle der Bestimmungen der Gewerbeordnung die Landesgesetze mafsgebend.

§ 3. Die auf die Theaterpolizei bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze bleiben neben den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Kraft.

§ 4. Die Schliefsung von Wirtschaften kann auch fernerhin in den landesgesetzlich vorgesehenen Fällen erfolgen. Die Fortsetzung des Wirtschaftsbetriebes entgegen einer auf Grund der Landesgesetze angeordneten Schliefsung unterliegt der Strafe des § 147 der Gewerbeordnung.

§ 5. Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen bleiben unberührt.

§ 6. Die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln bleiben der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Es finden jedoch die auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen auch in Elsafs-Lothringen insoweit Anwendung, als dies vom Bundesrat beschlossen wird.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde kann gestatten, dafs jugendliche Arbeiter (§ 135 der Gewerbeordnung), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer Fabrik bereits beschäftigt waren, daselbst bis zum 1. Januar 1891 in der durch das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Kinder in Fabriken u. s. w., vom 22. März 1841 (bulletin des lois IX. série Nr. 9203) zugelassenen Ausdehnung weiter beschäftigt werden.

§ 8. Die Bezeichnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden, sowie die näheren Bestimmungen über das Verfahren bezüglich der Genehmigung der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen erfolgen durch Kaiserliche Verordnung.

Gesetz vom 28. Februar 1888, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

§ 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Teile beurlaubt sind, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

§ 2. Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:
- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie
- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§ 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäfsiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§ 4. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§ 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:
- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede die im § 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial etc. ersetzt werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 6. In jedem Lieferungsverbande entscheidet entgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des § 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§ 7. Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mafsgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der

Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§ 8. Die Kommission kann nur beschliefsen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefafst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§ 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§ 6) nehmen an der Abstimmung nicht Teil.

§ 9. Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nötigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§ 10. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, dafs der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermifst wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfufs zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§ 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntnis zur Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§ 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entscheidung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Gesetz vom 5. März 1888, betr. den Erlafs der Witwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Artikel I. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85), sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II. § 1. Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§ 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§ 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschliefslich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

§ 2. Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Witwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Teilbeträgen von drei Prozent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Witwen-

und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Mafsgabe, dafs es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichskasse zu zahlen.

Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Witwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3. Mitgliedern einer der im § 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäfs § 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach § 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

§ 4. Gehört der Widerrufende einer Militärwitwenkasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Witwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Witwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Mafsgabe des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

Gesetz vom 22. März 1888, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273).

Die Vorschrift im § 8 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) wird dahin abgeändert, dafs die Bestimmungen im § 4 Nr. 2, § 6 desselben Gesetzes auf das Feilhalten und Verkaufen von Konserven erst vom 1. Oktober 1889 ab Anwendung finden.

Gesetz vom 30. März 1888, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen uud Prokuren im Handelsregister.

§ 1. Kann im Falle des Erlöschens einer in das Handelsregister eingetragenen Firma die Anmeldung dieser Thatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht in Gemäfsheit des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen der Firma von Amtwsegen in das Handelsregister einzutragen.

§ 2. Vor der Eintragung sind der eingetragene Inhaber der Firma oder die Rechtsnachfolger desselben aufzufordern, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung bis zum Ablauf einer nicht unter drei Monaten zu bestimmenden Frist schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen.

Sind die bezeichneten Personen oder der Aufenthalt derselben nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern (Handelsgesetzbuch Artikel 13, 14). Auch kann die Einrückung der Bekanntmachung noch in andere Blätter angeordnet werden.

Das Gericht entscheidet über den erhobenen Widerspruch. Gegen den einen Widerspruch zurückweisenden Beschlufs findet binnen der Notfrist von zwei Wochen Beschwerde nach Mafsgabe der in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen statt. Eine hiernach zulässige Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidung ist an die gleiche Notfrist gebunden.

§ 3. Im Falle der Löschung einer Firma hat das Gericht zugleich das Erlöschen der für die erloschene Firma eingetragenen Prokuren von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Bekanntmachung vom 16. Juli 1888, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrat, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, beschlossen, in das Verzeichnis der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§ 16 a. a. O.)

die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten

aufzunehmen.

Miszellen.

V.

Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für die Jahre 1880/87.

Von H. v. Scheel.

Im 12. Band, N. F. (Jahrg. 1886), S. 68 fg. sind die Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für die Jahre 1880 bis 1884 nach 14 Warengruppen gegeben worden. Es werden diesen Zahlen jetzt diejenigen für die Jahre bis 1887 angeschlossen, in der Weise, dafs für jene schon früher mitgeteilten Jahresergebnisse nun der Durchschnitt gesetzt wird.

Die Periode der sieben Jahre 1880 bis 1887 ist für die deutsche Handelsstatistik eine bestimmt abgegrenzte, und ihre Zahlen sind wedermit denen der Vorjahre noch ganz mit denen der späteren vergleichbar. Vor 1880 nämlich waren die Zahlen für die Einfuhr sowie für die Ausfuhr nur beschränkt brauchbar, weil die Einfuhr der zollfreien Artikel unvollkommen angeschrieben wurde und für die Ausfuhr sämtlicher Artikel nur mangelhafte Kontrollmittel zu Gebote standen. Seit 1880 sind die Anschreibungen für das deutsche Zollgebiet in beiden Richtungen so vollständig und zuverlässig wie die irgend einer anderen Handelsstatistik — vgl. auch Bd. 1 N. F. (Jahrg. 1880), S. 138 — und die Ergebnisse der einzelnen Jahre 1880 bis 1887 sind unter sich vergleichbar. Nun kommt aber mit dem Jahre 1888 wieder ein Schnitt in die Zahlenreihe durch die Vergröfserung des Zollgebiets um die bisherigen Zollausschlüsse an Elbe und Weser, insbesondere Hamburg und Bremen. Mit den Zahlen des Jahres 1888 wird also nur unter Vorbehalt zu operieren sein, weil sie sich teils auf das alte, teils auf das erweiterte Wirtschaftsgebiet beziehen; und die Zahlen für 1889 fg. sind mit denen für 1887 und zurück nicht ganz vergleichbar. Mit diesen für die Statistik, soweit sie Jahresreihen geben möchte, unwillkommenen Folgen der erfreulichen Entwickelung des deutschen Handelsgebiets müssen wir uns abfinden und die Zahlen, welche in der nachfolgenden Tabelle mitgetheilt sind, als die einer Periode hinnehmen, für welche sich keine genaue Anknüpfung findet.

Die hier vorgelegte Zusammenstellung giebt die Zahlen, welche sich in den betreffenden Bänden der Statistik des Deutschen Reichs finden

— für das Jahr 1887 sind es die Bände 33 und 34 Neue Folge — in einer Gruppierung, die dem durch den Zweck bedingten Charakter der Waren thunlichen Ausdruck geben soll. Über diese Gruppierung, die von der jetzt amtlich angewendeten etwas verschieden ist, wurde in unseren früheren Veröffentlichungen durch Hinweis auf die 608 Nummern des amtlichen „systematischen Warenverzeichnisses“ Rechenschaft gegeben. Diese Nummern werden aber in den seit 1884 erschienenen Jahrgängen der deutschen Handelsstatistik nicht mehr geführt, sondern es giebt neben den Zolltarifsnummern nur noch ein „statistisches Warenverzeichnis“, das übrigens seit dem 1. Juli 1888 verändert worden ist. Unsere hier gewählte Einteilung durch den Hinweis auf dieses statistische Warenverzeichnis, das sich der krausen Reihenfolge der Zolltarifspositionen anschliefst, illustrieren zu wollen, ist nun nicht thunlich, weil eine zu grofse Zahl der statistischen Nummern zu jeder Gruppe gehört, während sich unsere Einteilung dem früheren amtlichen systematischen Verzeichnis ziemlich anschlofs, so dafs eine Gruppe, mit geringen Ausnahmen, einer grofsen Reihe von Nummern jenes Verzeichnisses entsprach. Wir können also diejenigen Leser, welche sich über die in unserer Gruppierung zusammengestellten Waren unterrichten wollen, nur auf unsere eingangs erwähnte Veröffentlichung, wo S. 69 die in Rede stehende Zusammensetzung angegeben ist, und auf die deutsche Handelsstatistik für 1884, Band 14 N. F. der Statistik des Deutschen Reichs, verweisen, wo auf S. I 58 fg. sich die Nummern des „systematischen“ Verzeichnisses zuletzt finden. So stört und erschwert jede, noch so notwendige und nützliche Aenderung des statistischen Stoffs die Untersuchung, welche sich daran knüpfen soll.

Die Zahlenreihen unserer Tabelle sind also von Jahr zu Jahr in derselben Ordnung aufgestellt und durchaus vergleichbar. Erläuterungen zu denselben werden für die Leser dieser Zeitschrift, welche die Bedeutung der Gruppen und die Bewegung ihrer Zahlenreihen zu würdigen wissen, nicht nötig sein.

Der „besondere Warenverkehr“, der hier dargestellt ist, umfafst einerseits die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren oder von Niederlagen und Konten; andererseits die Ausfuhr aus dem freien Verkehr. Zu dieser, sozusagen wirklichen Ein- und Ausfuhr kommen dann noch Arten von Warenbewegung, die berücksichtigt werden müssen, wenn man den gesamten Handelsverkehr darstellen will; nämlich erstens der sogenannte Veredlungsverkehr, durch den die Ware behufs Bearbeitung vorübergehend in das Zollgebiet tritt oder aus ihm versendet wird; zweitens der Niederlageverkehr, der nur zum Teil zu einer Einfuhr in den freien Verkehr wird, zum andern in durchgeführten Waren besteht; und drittens die unmittelbare Durchfuhr. Daher sind neben dem besonderen Warenverkehr oder Spezialhandel noch andere Kombinationen, welche den Nachweisen des Warenverkehrs zu Grunde gelegt werden können, gegeben. Die deutsche Statistik unterscheidet neben demselben noch den „Jahresaufsenhandel“, der die Einfuhr in den freien Verkehr (unmittelbar oder mit Begleitpapieren) nebst Einfuhr auf Niederlagen und Konten der Ausfuhr aus dem freien Verkehr nebst Ausfuhr von Niederlagen (mittelbare Durchfuhr) gegenüberstellt; und dann den „all-

gemeinen Warenverkehr", der sich ergiebt, wenn zu dem Jahresaufsenhandel noch die unmittelbare Durchfuhr gerechnet wird.

Die Zahlen für alle diese Kombinationen waren für das letzte Jahr, 1887, folgende:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge 1000 kg	Wert 1000 M.	Menge 1000 kg	Wert 1000 M.
Besonderer Warenverkehr	19 386 565	3 188 798	19 495 689	3 190 147
Veredlungs-Verkehr	175 333	61 378	147 190	89 217
Auf bzw. von Niederlagen	2 052 805	— [1])	892 335	138 530
Unmittelbare Durchfuhr	1 759 898	1 353 719	1 759 898	1 353 719
Jahres-Aufsenhandel	20 491 468	3 376 662	20 535 214	3 417 894
Allgemein. Warenverkehr	22 251 366	4 730 381	22 295 112	4 771 613

Der Wert der Ein- und Ausfuhr wird bei uns bekanntlich durch Schätzungen ermittelt, die von Sachverständigen aus den Kreisen der Kaufleute und Industriellen vorgenommen werden und darauf hinausgehen, den Wert festzustellen, welchen die Waren bei Ueberschreitung der Grenze des Wirtschaftsgebiets haben. Diese Schätzungen können mit hinreichender Zuverlässigkeit, insbesondere für die Massenartikel, welche das Gros der Werte bilden, angestellt und dabei Fehler vermieden werden, die den Wertermittelungen durch Deklaration der Warenführer eigentümlich sind.

Vergleiche unserer Zahlen mit denen anderer Länder lassen sich — soweit man nicht auf die einzelnen Artikel eingehen will — natürlich zweckmäfsig nur für die Werte anstellen. Genaue Vergleiche sind nicht möglich, weil das Material in jedem Lande anders bearbeitet wird und auch die Wertermittelungen nicht überall nach gleicher Methode angestellt werden. Wir setzen hier zunächst die Zahlen der europäischen Grofsstaaten (ohne die Rufslands, über die wir uns kein Urteil bilden konnten) und der Vereinigten Staaten hierher, und zwar die Kombinationen, welche untereinander am vergleichbarsten erscheinen.

	Werte in 1000 Mk. [2]) Einfuhr	Ausfuhr
Deutsches Zollgebiet. Besonderer Warenverkehr 1887	3 188 798	3 190 147
darunter Edelmedalle	64 092	54 862
Oesterreich-Ungarn. Spezialhandel 1886	879 690	1 120 687
darunter Edelmedalle	16 932	2 875
Italien. Spezialhandel 1887	1 351 803	887 505
darunter Edelmedalle	71 202	88 406
Frankreich. Spezialhandel 1887	3 437 747	2 914 560
darunter Edelmetalle	216 974	317 361

1) Hierfür ist in der Statistik eine besondere Generalsumme nicht ausgewiesen. Sie müfste berechnet werden aus den Zahlen der Spalten 7+9 . 4 in der General-Uebersicht S I 3 fg. des Bandes 33 der Statistik d. D. Rchs.; zunächst für jede einzelne der 913 Nummern, dann durch Addition der Einzelergebnisse. Da gerade diese Zahl kein besonderes Interesse hat, ist auch hier diese Berechnung unterlassen.

2) 1 Gulden = 1,60 M., 1 Franc = 80 ₰, 1 £ = 20 M., 1 Dollar = 4,25 M. Für Oesterreich-Ungarn sind die Handels werte von 1887 (jetzt März 89) noch nicht veröffentlicht.

	Werte in 1000 M. Einfuhr	Ausfuhr
Grofsbritannien. 1887	7 600 047	5 957 884
darunter Edelmetalle	355 495	342 620
Vereinigte Staaten von Amerika. Fiskaljahr 1886/87	3 160 257	3 196 769
darunter Edelmetalle (coin and bullion)	255 726	152 990

Zur Vergleichbarkeit dieser Zahlen ist Folgendes zu bemerken.

Die Vollständigkeit der Ermittelungen über die ein- und ausgeführten Mengen, worauf sich dann die Ermittelung der Werte stützt, ist wohl nicht überall gleichmäfsig erreicht. Die Einfuhr ist allerdings vermutlich ganz zuverlässig registriert, weil die Zollbehörden ein finanzielles Interesse an deren Kontrolle haben. Dieses Interesse ist allerdings da nicht so stark, wo nur wenige Waren zollpflichtig sind. Letzteres ist bekanntlich in England der Fall, wo sich die Zollpflichtigkeit auf Getränke, Tabak, Kaffee, Thee, Kakao, Seife, einige Chemikalien und Spielkarten beschränkt. Dort erleichtert aber die Gunst der Grenzen die Kontrolle der Einfuhr, wie auch der Ausfuhr, da sich der ganze Verkehr über 135 Häfen bewegt, und davon über London und Liverpool zu etwa zwei Dritteilen; während z. B. das deutsche Zollgebiet mit seinen langen, offenen Landgrenzen in dieser Beziehung grofse Schwierigkeiten bietet. Um diesen zu begegnen, mufsten mehr als 2000 Zoll- und Anmelde-Stellen in Thätigkeit gesetzt werden, und ist (durch das Gesetz vom 20. Juli 1879) die statistische Gebühr eingeführt worden. Mittels dieser Vorkehrungen ist aber bei uns für die Registrierung sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr genügende Garantie geschaffen. Ob dies in anderen Staaten ebenmäfsig der Fall ist, läfst sich nicht sagen. In Frankreich ist (auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1872) gleichfalls ein Droit de statistique für die Ausfuhr (und auch für die Einfuhr) vorhanden. Hinsichtlich der Vereinigten Staaten von Amerika ist es notorisch, dafs die Ausfuhr zu Lande ganz unvollkommen registriert wird; die gegen Mexiko überhaupt nicht.

Dann ergeben sich für unsere Zahlen Ungleichmäfsigkeiten daraus, dafs nicht überall die Durchfuhr aus der Einfuhr und Ausfuhr völlig ausgeschieden bezw. zu gleichem Teil eingerechnet ist. Die Durchfuhr müfste, wenn die Bedeutung des Handelsverkehrs bemessen werden soll, überall rein ausgeschieden sein, da sie für die inländische Volkswirtschaft lediglich als Gegenstand des Frachtgewinnes in Frage kommt. Die Durchfuhr zollpflichtiger Gegenstände wird natürlich überall genügend gesondert nachgewiesen, weil das finanzielle Interesse die Versender darauf hinweist, solche Güter entsprechend zu deklariren. Anders bei zollfreien Gütern. In Deutschland wirkt die statistische Gebühr und der Umstand, dafs die Zahl der zollfreien Artikel ziemlich beschränkt ist, auf die reine Aussonderung der Durchfuhr. In Oesterreich sind die durchgeführten zollfreien Güter wenigstens zum Teil in der Einfuhr und Ausfuhr mit enthalten. In Italien und Frankreich dürfte die Durchfuhr der zollfreien Güter sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr enthalten sein. Für Grofsbritannien kommt in Betracht, dafs dessen Ein- und Ausfuhr-Ziffern mächtig angeschwellt werden durch die fremden und Kolonialprodukte, welche durch

englische Vermittelung dem internationalen Warenaustausch zugänglich gemacht werden. Unter der oben angegebenen Menge der Ausfuhr aus Grofsbritannien für 1887 sind für 1187 Millionen Mark „foreign and colonial“ Waren enthalten, welche, ohne durch Umarbeitung irgendwelcher Art nationalisiert zu sein, durch England durchgingen, aber doch nicht zur unmittelbaren Durchfuhr (transhipment) gerechnet werden konnten. Waren, die eine Umarbeitung in Grofsbritannien erfuhren, werden als heimische Produkte nachgewiesen. Unter ihnen ist jedenfalls noch eine ganze Menge, die z. B. in Deutschland als Eingang bezw. Ausgang im zolltechnisch sogenannten „Veredlungs-Verkehr“ geführt werden würden, dessen Zahlen in den obigen nicht enthalten sind. In England aber, wo fast alle Artikel zollfrei sind, liegt kein Grund zur Aussonderung eines solchen Veredlungs-Verkehrs vor. Für die Vereinigten Staaten kommt wohl, nach Gröfse und Lage des Gebiets, die Durchfuhr überhaupt nicht sehr in Betracht; übrigens, wie gesagt, sind die dortigen Ausfuhr-Nachweise überhaupt fehlerhaft.

Drittens wird die Vergleichbarkeit der Zahlen durch die Verschiedenheit der Wertermittelungen beeinträchtigt. Wie für das deutsche Zollgebiet, so werden in Oesterreich-Ungarn, Italien und Frankreich die Warenwerte durch Schätzungen Sachverständiger festgestellt, welche darauf hinausgehen, den Wert der Waren bei Ueberschreitung der Grenzen anzugeben — eine Operation, die auch vollkommen genügend durchgeführt werden kann, wenn die Sachverständigen zahlreich genug herangezogen werden und die nötige Sorgfalt aufgewendet werden wird. In England erfolgen diese Ermittelungen durch Deklarationen. Beim Eingang pflegt der Wert der Waren am Ursprungsort zuzüglich der Frachtkosten bis zum englischen Hafen angegeben zu werden. Die englischen Statistiker scheinen darüber einig zu sein, dafs diese Deklarationen recht unzuverläfsig sind, da der Warenführer, der sie abgeben soll, vielfach gar keine Kenntnis von dem Werte der Waren hat. Für die Ausfuhr wird derjenige Preis als Wert angenommen, welchen die Ware an ihrem Ursprungsort im Inlande hat, also nicht der „Grenzwert“. In den Vereinigten Staaten gilt als Einfuhrwert derjenige, welcher von dem ausländischen Versender als Wert am Ursprungsort deklariert ist; weder Verpackungskosten und sonstige Spesen noch die Fracht bis nach Amerika sind einzurechnen; als Ausfuhrwerte hingegen gelten die Marktpreise im Ausfuhrhafen. Die Einfuhr wird also hier aus ganz anderem Gesichtspunkte bewertet wie die Ausfuhr; auch in England ist das der Fall, wenn auch hier die Differenz nicht so schroff ist.

Man sieht aus diesen Erscheinungen, dafs die handelsstatistischen Zahlen der verschiedenen Länder recht weit davon entfernt sind, korrekt verglichen werden zu können.

Warenverkehr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1880 bis 1887.

Deutsches Zollgebiet.	A. Mengen in 1000 kg (Tonnen).								No. der Warengruppen.
	Einfuhr in den freien Verkehr.				Ausfuhr aus dem freien Verkehr				
Warengruppen.	Durchschnitt der 5 Jahre 1880/84.	1885	1886	1887	Durchschnitt der 5 Jahre 1880/84.	1885	1886	1887	
I. Nahrungs- und Genufsmittel	3 248 167	3 352 573	2 664 693	3 298 041	2 038 182	1 785 284	1 821 713	1 747 673	I.
II. Gegenstände der Landwirtschaft	841 846	879 969	927 339	991 986	353 002	331 193	312 566	347 419	II.
a) Nutzvieh (insbes. Pferde)	29 944	31 562	32 834	33 199	7 553	6 411	5 657	4 624	a.
b) Sämereien	290 686	299 069	280 559	300 049	113 267	178 233	169 014	150 318	b.
c) Düngemittel (und Abfälle)	521 216	549 338	613 946	658 738	232 182	146 549	137 895	192 477	c.
III. Brennstoffe	6 007 158	6 816 456	7 504 829	8 039 078	8 841 603	10 008 698	9 727 730	9 945 363	III.
IV. Baumatererialien	2 494 589	3 335 939	2 477 296	3 051 898	2 252 747	2 069 651	2 185 256	2 344 824	IV.
a) Bau- und Nutzholz	1 836 550	2 685 693	1 834 124	2 249 160	651 619	544 746	488 395	468 165	a.
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit	658 039	650 246	643 172	802 738	1 601 128	1 524 905	1 696 861	1 876 659	b.
V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie	273 736	317 286	336 386	415 572	413 294	426 590	472 404	615 235	V.
1. Rohstoffe	250 171	231 675	268 499	331 310	271 117	236 649	274 887	391 173	1.
2. Fabrikate	23 565	85 611	67 887	84 262	142 177	189 941	197 517	224 062	2.
VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie	88 964	53 956	51 342	56 818	53 818	58 111	62 674	63 316	VI.
1. Rohstoffe	74 323	37 027	35 038	38 357	9 815	11 332	9 933	11 891	1.
2. Fabrikate	14 641	16 929	16 304	18 461	44 003	46 779	52 741	51 425	2.

VII. Gegenstände der Leder- u. Rauchwaren-Industrie	69 070	81 270	79 436	78 795	33 491	30 622	33 507	34 755	VII.
1. Rohstoffe	61 617	72 995	71 671	70 301	19 949	17 060	18 976	19 305	1.
2. Fabrikate	7 453	8 275	7 765	8 494	13 542	13 562	14 531	15 450	2.
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	15 731	16 972	18 327	21 956	88 027	106 904	114 613	125 716	VIII.
1. Rohstoffe	9 233	11 495	12 666	15 739	22 736	32 876	37 584	37 748	1.
2. Fabrikate	6 498	5 477	5 661	6 217	65 291	74 028	77 029	87 968	2.
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	35 506	34 039	31 753	33 535	37 781	34 737	40 407	48 694	Lumpen
IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie	487 513	537 369	529 511	614 613	211 004	212 600	211 614	241 038	IX.
1. Rohstoffe	419 565	463 856	458 148	548 763	125 492	122 977	111 917	134 801	1.
2. Fabrikate	67 948	73 513	71 363	65 850	86 512	89 623	99 697	106 237	2.
X. Gegenstände der Metall-Industrie	1 152 536	1 350 315	1 229 248	1 545 530	2 862 889	3 175 515	3 381 520	3 356 276	X.
1. Rohstoffe	1 107 080	1 302 218	1 184 701	1 488 773	2 071 415	2 363 515	2 473 891	2 363 320	1.
2. Fabrikate	45 456	48 097	44 547	56 757	791 474	812 000	907 629	992 956	2.
XI. Gegenstände der chemischen Industrie	928 656	1 048 140	1 056 799	1 197 988	425 257	464 029	448 471	505 939	XI.
1. Rohstoffe	905 438	998 272	1 014 436	1 145 633	400 055	432 022	414 309	471 595	1.
2. Fabrikate	23 218	49 868	42 363	52 355	25 202	32 007	34 162	34 344	2.
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	33 509	38 835	33 441	36 412	107 136	92 032	93 910	100 813	XII.
XIII. Kurzwaren und Schmuck	343	481	527	538	6 606	6 398	5 895	5 851	XIII.
XIV. Gegenstände der Litteratur und Kunst	3 439	3 691	3 846	3 717	9 792	11 505	11 745	12 553	XIV.
Summa I—XIV	15 680 763	17 867 291	16 944 778	19 386 477	17 734 629	18 813 869	18 924 025	19 495 465	
Dazu Edelmetalle	74	39	91	88	124	154	258	224	
Generalsumma f. d. besonderen W.-Verkehr	15 680 837	17 867 330	16 944 869	19 386 565	17 734 753	18 814 023	18 924 283	19 495 689	

Warenverkehr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1880 bis 1887.

Deutsches Zollgebiet.	B Werte in 1000 Mark.								
	Einfuhr in den freien Verkehr.				Ausfuhr aus dem freien Verkehr.				
Warengruppen.	Durchschnitt der 5 Jahre 1880/84.	1885	1886	1887	Durchschnitt der 5 Jahre 1880/84.	1885	1886	1887	No. der Warengruppen.
I. Nahrungs- und Genufsmittel	959 811	836 109	780 848	898 002	622 985	517 770	478 742	496 653	I.
II. Gegenstände der Landwirtschaft	197 463	173 358	179 394	187 784	72 311	56 780	52 756	50 459	II.
a) Nutzvieh (insbes. Pferde)	58 520	60 117	69 197	72 147	22 780	18 199	16 159	13 173	a.
b) Sämereien	69 588	63 212	56 234	61 441	28 578	24 743	23 959	20 489	b.
c) Düngemittel (und Abfälle)	69 355	50 029	53 963	54 196	20 953	13 838	12 638	16 797	c.
III. Brennstoffe	94 210	115 392	106 570	113 641	68 855	95 133	94 624	96 581	III.
IV. Baumaterialien	96 352	124 003	91 667	115 943	79 219	61 377	62 790	65 215	IV.
a) Bau- und Nutzholz	73 056	103 359	73 203	93 028	35 587	27 357	25 884	23 873	a.
b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit	23 296	20 644	18 464	22 915	43 632	34 020	36 906	41 342	b.
V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie .	22 234	22 039	22 703	26 607	79 254	66 950	67 290	73 062	V.
1. Rohstoffe	10 233	6 747	6 854	7 421	11 010	4 471	4 681	5 306	1.
2. Fabrikate	12 001	15 292	15 849	19 186	68 244	62 479	62 609	67 756	2.
VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie	49 251	43 575	43 286	46 048	61 531	82 219	82 210	89 368	VI.
1. Rohstoffe	33 038	21 101	21 423	22 176	8 525	13 197	12 306	17 063	1.
2. Fabrikate	16 213	22 474	21 863	23 872	53 006	69 022	69 904	72 305	2.

VII. Gegenstände der Leder- u. Rauchwaren-Industrie	173 089	167 086	174 361	163 332	226 008	219 050	244 491	244 986	VII.
1. Rohstoffe	138 685	126 820	135 393	120 229	79 153	55 664	64 805	52 798	1.
2. Fabrikate	34 404	40 266	38 968	43 103	146 855	163 386	179 686	192 188	2.
VIII. Gegenstände der Papier-Industrie	7 568	6 711	6 853	7 734	62 250	79 782	80 527	93 182	VIII.
1. Rohstoffe	1 661	1 665	1 898	2 358	5 510	7 519	8 745	9 170	1.
2. Fabrikate	5 907	5 046	4 955	5 376	56 740	72 263	71 782	84 012	2.
Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX	7 946	6 127	5 239	5 533	10 280	5 317	6 171	7 428	Lumpen.
IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie	972 761	929 116	996 474	1 027 757	980 980	896 835	1 034 085	1 084 728	IX.
1. Rohstoffe	566 886	529 526	564 686	632 448	156 885	138 367	148 814	159 651	1.
2. Fabrikate	405 875	399 590	431 788	395 309	824 095	758 468	885 271	925 077	2.
X. Gegenstände der Metall-Industrie	106 204	124 994	118 596	143 680	343 357	298 489	306 813	337 578	X.
1. Rohstoffe	81 808	101 560	96 719	120 132	81 815	65 957	68 327	67 535	1.
2. Fabrikate	24 396	23 434	21 877	23 548	261 542	232 532	238 486	270 043	2.
XI. Gegenstände der chemischen Industrie	329 268	304 172	275 405	298 281	262 065	223 084	218 414	231 412	XI.
1. Rohstoffe	306 173	280 484	251 984	272 634	219 888	183 459	178 565	193 736	1.
2. Fabrikate	23 095	23 688	23 421	25 647	42 177	39 625	39 849	37 676	2.
XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate	41 175	44 729	33 965	42 601	122 171	119 794	112 718	120 380	XII.
XIII. Kurzwaren und Schmuck	12 042	24 278	28 949	23 833	71 620	75 832	81 820	70 398	XIII.
XIV. Gegenstände der Litteratur und Kunst	18 174	22 742	23 976	23 930	45 262	61 845	62 102	73 855	XIV.
Summa I—XIV.	3 087 548	2 944 431	2 888 286	3 124 706	3 108 148	2 860 257	2 985 553	3 135 285	
Dazu Edelmetalle	30 587	45 538	56 568	64 092	58 952	55 000	65 818	54 862	
Generalsumma f. d. besonderen W.-Verkehr	3 118 135	2 989 969	2 944 854	3 188 798	3 167 100	2 915 257	3 051 371	3 190 147	

VI.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1888 in Deutschland

	pro	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Weizen aus 13 Notierungen . . .	1000 kg	204,91	225,43	228,47	214.07	190,46	176,13
Roggen „ 15 „ . . .	1000 kg	143.80	193,96	202.56	161,26	149,48	149,89
Gerste „ 12 „ . . .	1000 kg	161,47	175,85	172,27	158,66	151,93	157,18
Mais „ 3 „ . . .	1000 kg	117,20	132,49	135.80	149,12	135,19	128,11
Hafer „ 13 „ . . .	1000 kg	133,17	148,78	154.61	143.13	132,48	139,85
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Not. .	100 kg	29.96	33,02	32,50	32,00	29,46	27,00
„ b) Roggenmehl Berlin . . .	100 kg	19.14	25,99	26,25	21,34	20,42	19,63
Rüböl Berlin	100 kg	55,31	54.17	53.88	58,51	70,02	55,47
Kartoffelspiritus Berlin	10000 l % Trall	53,99	60,73	54,98	48,75	53,40	47,59
Zucker a) Rohzucker Magdeburg .	100 kg	62,55	64,08	65,69	64,05	59,91	46,80
„ b) Raffinade „ .	100 kg	77,23	78,66	81,81	80,51	74,58	61,71
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen .	100 kg	124,99	126,87	104.36	82,83	82,41	93,65
„ Java, „ „ Frankf. a. M.	100 kg	245,50	241,83	232,17	209,00	231,04	198,83
Reis Rangoon Tafel Bremen . .	100 kg	26,26	26,59	25.81	21,68	21,81	21,77
Pfeffer Bremen	100 kg	69,14	86,80	104,20	108,92	128,87	142,69
Heringe norwegische Hamburg . .	1 Tonne ca. 150 kg	29.34	36,05	28,91	30,69	31,97	30,26
Rohtabak Kentucky ord. Bremen .	100 kg	43,48	51,90	59.36	66,33	66,17	82,42
„ Brasil. secunda „ .	100 kg	101,88	91,67	88,25	80,88	88,79	82,67
Baumwolle Bremen	100 kg	123.90	132,58	122,70	127,11	109,44	115,35
Wolle Berlin	100 kg	334,83	355,00	332,58	330,00	330,00	315,33
Hanf Lübeck	100 kg	53,17	51,00	49,54	49,25	52,67	59,83
Rohseide Crefeld	1 kg	67,83	63,58	63,08	61,08	55,38	56,25
Baumwollengarn Crefeld No. 40—120	1 kg	5,10	5,31	4,91	5,19	5,03	4,91
„ Zettel 16 Mülhaus. i. Els.	1 kg	1,71	1,82	1,65	1,64	1,65	1,61
Kattun Mühlhausen	1 m	0,234	0,258	0,256	0,276	0,251	0,247
Leinengarn No. 30 Flachsg. Bielefeld	1 kg	2,24	2,30	2,12	2.07	2,15	2,16
Blei aus 4 Notierungen	100 kg	30,14	32,82	29,47	28.79	25,77	21,99
Kupfer Berlin	100 kg	133.42	149,08	140,58	146,81	141,27	125,58
Zink aus 4 Notierungen	100 kg	34,42	37,19	32,40	34,01	30,62	28,91
Zinn „ 2 „	100 kg	155,15	184,98	197,46	220,84	201,95	179,57
Roheisen Berlin	1000 kg	74,42	87,29	81,67	83,75	82,54	75,08
Petroleum Bremen	100 kg	16,29	17,16	15,81	14.35	15,49	15,24
Steinkohlen westfäl. Berlin . . .	100 kg	16,82	18,53	18,53	18,52	18,65	17,37

---

1) S. Monatshefte des Deutschen Reichs, 1888, Dez.-H., u. Jahrbücher N. F. Bd. XVI, S. 296. —
2) Durchschnitt pro Januar—September.

auf Grund der offiziellen Reichsstatistik [1]).

1885	1886	1887	1888	1879/83	1884/88	Verhältnis 1884/88 zu 1879/83	Verhältnis 1888 = 100	1879/87 abs. Z.	Verhältnis 1888 zu 1879/88 = 100
168,80	165,84	171,35	178,98	212,64	176,04	82,79	84,17	193,94	92,29
146,68	135,98	128,13	138,29	150,21	144,02	95,88	92,06	156,83	88,18
149,43	142,06	137,11	143,82	164,03	148,88	90,76	87,68	156,96	91,63
117,69	103,56	101,76	117,43	132,36	140,40	106,07	88,72	125,40	93,64
140,15	128,48	110,98	130,55	142,53	134,30	94,23	91,59	139,02	93,91
24,51	23,83	24,94	26,08	31,40	26,18	83,38	83,06	28,72	90,81
19,27	17,91	17,06	19,01	22,63	19,25	85,07	84,00	21,00	90,52
47,69	43,14	45,44	50,53	58,38	53,37	91,42	86,55	54,30	93,06
41,65	37,03	2) 50,81	3) 21,29	54,37	40,19	73,92	39,16	46,60	45,69
47,78	42,88	42,94	47,68	63,25	49,01	77,48	75,38	55,71	85,59
59,54	54,31	53,91	62,44	78,56	62,51	79,57	79,48	70,08	89,10
81,55	90,69	156,77	135,75	104,29	96,81	92,83	130,17	102,57	132,34
200,33	202,42	239,50	198,04	231,90	206,13	88,89	85,39	217,68	90,98
20,55	20,78	20,46	20,37	24,43	21,06	86,21	83,38	22,85	89,15
149,08	148,36	151,28	146,88	99,58	143,18	143,79	147,49	120,55	121,84
26,63	23,16	19,50	24,67	31,39	27,33	87,07	78,59	29,07	84,86
75,50	53,17	49,67	50,00	57,45	65,45	113,92	87,21	60,92	82,09
79,75	99,33	90,79	91,38	90,29	88,38	97,88	101,21	88,40	133,61
109,58	97,13	104,26	105,74	123,14	107,44	87,25	85,87	115,94	91,20
267,50	267,33	281,25	260,83	336,48	248,20	73,77	77,52	310,38	84,04
59,13	59,79	54,54	50,58	51,13	56,40	110,31	98,92	64,99	77,83
52,00	55,75	54,17	48,92	62,19	53,66	86,28	78,66	58,20	84,06
4,35	4,21	4,39	4,48	5,11	4,59	89,82	87,67	4) 4,83	92,75
1,53	1,51	1,65	1,64	2,03	1,58	77,83	80,79	4) 1,64	100,00
0,25	0,236	0,24	0,22	0,255	0,201	78,82	86,28	5) 0,226	97,35
2,24	2,11	1,96	1,84	2,19	2,10	95,89	84,02	5) 2,14	85,98
22,95	26,68	25,82	28,32	27,58	25,14	91,16	102,69	27,54	102,83
106,46	93,41	2) 91,45	160,05	142,23	125,35	88,13	112,53	132,96	120,37
27,76	28,40	30,15	36,73	33,72	30,44	90,28	108,93	32,25	113,89
186,21	209,47	235,44	254,29	192,07	206,50	107,51	132,39	198,88	127,86
69,83	67,04	73,63	72,00	81,93	73,30	89,46	87,88	77,07	93,42
14,55	13,11	12,47	14,68	15,82	14,62	92,41	92,79	15,19	96,64
17,50	17,27	16,88	17,58	18,21	17,80	97,75	96,54	17,92	98,10
		Arithmetisches Mittel				91,57	92,94		96,28

3) Hamburg.
4) Mit 10 Kilogr.
5) u. 100 Kilogr. im arithm. Mittel verrechnet.

VII.

Ein Gutachten Maafsen's aus dem Jahre 1810 über die Reform der Grundsteuer.

Mitgeteilt von Dr. Karl Mamroth.

In dem „Edict über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, u. s. w.“ vom 27. Oktober 1810 hatte sich Hardenberg bezüglich der Grundsteuer folgendermafsen ausgesprochen: „...... Auf dem kürzesten Wege, wird daher auch ein neues Cataster angelegt, um die Grundsteuer danach zu bestimmen. Unsere Absicht ist hiebey keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgekommenen gerichtet; nur auf eine gleiche und verhältnismäfsige Verteilung auf alle Grund Steuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreyt gebliebenen Grundstücke, sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden und Wir wollen dafs es auch in Absicht auf unsere eigene Domanial Besitzungen, geschehe.

Wir hoffen, dafs diejenigen, auf welche diese Maasregel Anwendung findet, Sich damit beruhigen werden, dafs sie künftig der Vorwurf nicht weiter treffen kann, dafs sie sich auf Kosten ihrer Mit Unterthanen öffentlichen Lasten entziehn“, (u. s. w.).

Das Aktenkonvolut, welches das von Hardenberg eigenhändig verfafste Finanzedikt enthält, befindet sich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 74 M. XXXVIII) und ist betitelt: „Acta über die, nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Modificationen der verschiedenen neuen Steuer Gesetze und die deshalb angeordneten Conferenzen mit den Deputirten der einzelnen Stände u. Behörden $18^{10}/_{11}$ bis May 1811“ (Vol. I. Nr. 4).

In ebendemselben Aktenkonvolut, und zwar dicht vor dem Hardenberg'schen Finanzedikt, befinden sich zwei Schriftstücke: das eine rührt her von dem Oberpräsidenten Sack, das andere von dem damaligen Regierungsdirektor Maafsen zu Potsdam, dem späteren Finanzminister. Schon der Umstand, dafs beide Aktenstücke dicht vor dem Finanzedikte in dem Aktenkonvolute geheftet sind — das Maafsen'sche Gutachten stammt aus dem Juni 1810, während Hardenberg das Finanzedikt erst im Oktober 1810 niedergeschrieben haben dürfte — läfst die Vermutung zu, dafs Hardenberg bei Abfassung des Finanzediktes jenes Gutachten benutzt

hat oder doch wenigstens von ihm beeinflufst worden ist. Diese Vermutung gewinnt einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, wenn man die oben angeführte Stelle des Finanzedikts mit dem Maafsen'schen Gutachten vergleicht; und auch andere Stellen des Finanzedikts deuten darauf hin.

Ueber Maafsen's bedeutende Persönlichkeit besitzen wir nur spärliche Nachrichten. Ranke sagt einmal: „Es giebt Männer, deren Dasein in dem, was sie thun, aufgeht: in ihren Studien und ihren Geschäften; da müssen wir sie aufsuchen, wenn wir sie kennen lernen wollen.“ Dies gilt auch von Maafsen. Es ist zu hoffen, dafs beim weiteren Fortschreiten der archivalischen Studien seine Persönlichkeit, wie diejenige so mancher anderer um die inneren Zustände des öffentlichen Lebens Preufsens hochverdienter Männer, aus dem bisherigen Dunkel in eine hellere Beleuchtung heraustreten werde. Von besonderem Interesse dürften die Ansichten Maafsen's über die Stellung des Staates gegenüber den Gesetzen sein.

A) Schreiben Sack's an Hardenberg.

Pro Memoria
betreffend die Regulirung der Grundsteuer Kataster.

Die Kurmärksche Regierung sendet mir eine von der Sektion für direkte und indirekte Abgaben erforderten gutachtlichen Bericht über den nebenbemerkten Gegenstand zur Mitzeichnung ein, den ich so ausgezeichnet und der Wichtigkeit des Gegenstandes so wie den jetzigen Umständen so angemessen finde, dafs ich nicht umhin kann, ihn Ewr Excellenz, in Abschrift hiedurch, der Kürze wegen, ohne die Anlage desselben, ganz gehorsamst vorzulegen. Er giebt zugleich einen überzeugenden Beweis für den Berichts Erstatter, Regierungs Direktor Maassen und mein über denselben vortheilhaft gefälltes Urtheil ab.

Eine gleichmäfsig vertheilte Grundsteuer ist unbedenklich eine grofse Wohlthat für eine Nation, wenn sie nur einen mäfsigen Theil des reinen Ertrages verzehrt. Aber die Fertigung ganz neuer Kataster ist ein schwieriges, kostbares und langdauerndes Geschäft, und es möchte mithin für jetzt, wol bei uns hauptsächlich darauf ankommen, das nicht mit der Grundsteuer belegte Grund-Vermögen, gleich dem der Kontributionspflichtigen nach Ueberschlägen, und Analogie mit den besteuerten Umgebungen, mit einem vorläufigen Steuer-Quantum zu belegen, und so alles Grund Eigenthum von neuem, gleichmäfsig zu besteuern, indem die alte Steuer abgelöfst, oder auf jene neue Grundsteuer angerechnet wird.

Vortreflich scheint mir, was über die Steuerfreyheit der eximirten Grundstücke gesagt und in diesem Berichte von einem Manne auseinandergesetzt wird, der mir als ein sehr guter Kenner des öffentlichen Rechts bekannt ist.

Man kann bey Erwägung der Bedürfnisse des Staats und des Zeitgeistes, bey ihrer Aufhebung an sich kein Bedenken finden, und dabey nicht zur Bedächtlichkeit rathen, wenn man es übersieht, worauf denn die Vorrechte der steuerfreyen Grundstücke beruhen? Das Recht ihrer Besitzer darauf, ist in der That nur relativ, wie jedes Eigenthums Recht,

also nur deshalb, und in soweit gültig als es mit dem Begriffe des Staatszwecks überhaupt übereinstimmt. Es wird, ohne Bestimmung der Gränzen, zu einem Schreckbilde, durch welches die, welche von Mifsbräuchen in einem Staate Vortheil ziehen, den, der sie abschaffen will, zurückscheuchen. Und eine Entschädigung für die Aufhebung der Steuerexemtion ist wiederum, ohne dafs auch die Eximirten zu deren Aufbringung mit heranzuziehen wären, nicht möglich. — Die Regierung rügt mit Recht den Mifsbrauch, der mit dem ehrwürdigen Namen der Gerechtigkeit getrieben wird. Wie, wenn was jetzt Recht und Gerechtigkeit heifst auf einer in die Augen fallenden Ungerechtigkeit beruht, wie in dem vorliegenden Falle einleuchtet? — Das sind nur einseitige und engherzige Gemüther, welche dies aus Egoismus oder aus Bequemlichkeit verkennen; und die Regierung, wenn sie wie bisher bemüht ist, einer wirklichen Ungerechtigkeit den Schein des Rechts zu geben, allso das Vertrauen des Volks besitzt, kann dreist darüber sich hinwegsetzen; eben so dreist als in einem Staate, der so eben erst gebildet, mit Aufhebung aller Steuerexemtionen anfängt.

Um das Verfahren in andern Ländern, bey Fertigung der neuen Kataster kennen zu lernen, habe ich den Hauptmann Brockmann, der im Grofsherzogthum Berg damit beauftragt worden ist, um Mittheilung vollständiger Nachrichten deshalb bereits ersucht. Sollte es bei uns soweit kommen, so würde ich diesen Mann und den Geheimen Rath Hoffbauer, zur generellen Bearbeitung der Sache am geschicktesten halten.

Ewr Excellenz stelle ich diese Ansichten, welche in der Anlage ihre weitere Ausführung finden, gehorsamst anheim.

s. m.

Sack.

B) Gutachten Maafsen's.

Abschrift.

Eine Hochpreifsl: Section, hat unterm 6. Dec. v. J., ein vollständiges Gutachten, über die Berichtigung und Entwerfung der Grundsteuer-Register verlangt; weil wir aber voraussehen, dafs von unserm eingeschränkten Standpunkte aus, nichts Erschöpfendes wird geleistet werden können, so können wir nur auf die Punkte aufmerksam machen, welche vielleicht höheren Orts zu berücksichtigen und vorher zu entscheiden seyn dürften.

1. frägt sich, welche Ansicht über die Grundsteuern im Allgemeinen gebilligt wird, weil diese Ansicht, schon Verfahren und Zweck mehr oder weniger näher bestimmt. Wir sind nicht allein, gegen die Theorie, einer einzigen Grundsteuer nach dem System der Oekonomisten, sondern auch gegen den Wunsch einer Erhöhung der Grundsteuer, weil wir im Gegenteil, in deren Niedrigkeit einen grofsen Vorteil, zu erblicken glauben.

Eine hohe Grundsteuer hemmt:

a. direct die Production,

b. vernichtet den Kapitalbetrag, wo sie nur den Zinsbetrag erhebt.

c. bleibt nach der innern Güte des Bodens allein festgesetzt, stets

gleich, es mögen grofse oder kleine Flächen in einer Hand seyn. Es ist bei ihr keine Steigerung möglich, für den ersten Fall; keine Verweigerung für den zweiten; obgleich mit Gewifsheit behauptet werden kann, dafs der reine Ueberschufs, das imposable Quantum, keineswegs gleich, sondern dort weit gröfser, hier kleiner ist. Wir kennen deutsche Provinzen wo die Grundsteuer zu einer Zeit regulirt ward, wo grofse Flächen in einer Hand waren, die Regierung begünstigte, darauf gelegter Gefälle halber, die Verteilung über Maas; dadurch entstanden allmälig so kleine, verhältnifsmäfsig so hoch belastete Besitzungen, dafs der Ertrag verzehrt, die Steuer nicht gezalt, der Innhaber zum Bettler, und das Grundstück wüste wurde. Diese Erfahrung beweiset, dafs sich allein nach der inneren Güte des Bodens kein absolut richtiges Steuer-Quantum bestimmen läfst, sondern dies bald zu grofs bald zu geringe, je nachdem sich aus andern Gründen der Ueberschufs ändert, welcher allein besteuert werden kann.

d. Aus diesen Gründen entsteht die Schwierigkeit der Erhebung. Von der Stadt Nordhausen konnte durch die härtesten Zwangsmittel nicht = 6000 Rthlr directe Steuern beigetrieben werden; sie gab nachher 82000 Rthlr Accise über jene Abgabe, ohne Mühe.

e. Die Einkommensteuer ist für den contribuablen Stand der Kurmark nichts als eine Erhöhung der Grundsteuer. — Wenn also Erhöhung der Grundsteuer nicht zweckmäfsig ist, dann nur

2. Berichtigung der Kataster zur Ausgleichung der Summen. Hierbey frägt sich

a. Sollen die alten Kataster unter Voraussetzung der Richtigkeit der frühern Messungen und Bonitirungen nur in Hinsicht auf sehr grofse Mifsverhältnisse durch anderweite Abschätzung berichtigt werden.

b. Sollen ganz neue Kataster gefertigt werden, und zwar in der ganzen Monarchie oder nur in dieser Provinz.

c. Soll das nicht mit der Grundsteuer belegte Grundvermögen jetzt steuerpflichtig werden und zwar blos nach Ueberschlägen und Analogie mit den besteuerten Umgebungen, oder nach Vermessungen und genauen Berechnungen?

Der Fall ad a. erscheint wo nicht am wenigsten räthlich doch am wenigsten bessernd. — Die Ansprüche auf Erleichterungen würden überall hervortreten, dem Erleichterten dünkt es sey zu wenig, dem stärker Angezogenen, es sey ihnen Ueberlast geschehen; man würde ohne Grundbesserung nur Unzufriedenheit erzeugen. In so fern indessen unter einem Kataster eine auf Vermessung und Bonitirung beruhende spezielle Verzeichnung der Grundstüke und der darauf haftenden Abgaben zu verstehen ist: so müssen wir bemerken, dafs dergleichen nirgends in unserer Provinz zu finden ist, es durchaus nicht constirt, wie viel Grundsteuer von einer bestimmten kontribuablen Fläche gezahlt wird, sondern solche lediglich von dem Complexus der kontribuablen Bauerhöfe bekannt ist.

Nur die Magdeburgschen Cataster machen hiervon eine Ausnahme, da aus solchen die

auf den Häusern,
auf den Aeckern,

auf den Wiesen und übrigen Nutzungen
haftende Grund-Abgaben speciell zu entnehmen sind.

Der 2te der obigen Vorschläge ad b. ist der durchgreifendste, erschöpfendste, allein wir wagen in diesem Augenblick, nicht entscheidend zu behaupten, dafs es räthlich ist, ihn sogleich zur Ausführung zu bringen. Um jedoch diese höchst wichtige Frage gänzlich und vollständig aufzuklären, tragen wir dahin an, das Verfahren in andern Ländern genau prüfen und entwickeln zu lassen.

Dann wird man Kosten, Zeit, Gewinn u. s. w. kennen und nichts übereilen.

Im Oldenburgschen, im Osnabrückschen und auch in Mecklenburg [1]) vor circa 40 Jahren sind ähnliche Arbeiten vorgenommen, über welche man Nachrichten erbitten kann, welche sich jedoch in Ansehung beider erstern Länder blofs auf Vermessung beschränken und daher unvollkommen sind.

Weit lehrreicher müfsten die darüber in Frankreich erschienenen Schriften sein, unter andern die Collection des lois, Décréts, Instructions Circulairs relatifs au Catastre de la France, 4. Parties, par J. B. Oyen à Paris 1807.

Conferatur die Recensionen in der Jenaischen Litteraturzeitung 1807 Januar und eben daselbst December 1809 und den Bericht im Moniteur vom 26. Dezember 1808.

Wir fügen eine kurze Uebersicht der Bestimmungen zur Verfertigung der Steuer-Rollen in Frankreich nebst allgemeinen Bemerkungen vom Professor Benzenberg hiebei, dessen im Bergschen geleistete Fertigung eines Grund-Catasters fast nichts in dieser Art mehr zu wünschen übrig lassen soll, die jedoch nicht überall dort zur Ausführung gekommen ist, indem man einstweilen, um zur schleunigen und unverzüglichen Hebung nach dem Grundsatz der gleichmäfsigen Besteuerung alles Grund-Eigenthums zu gelangen, ohne Vermessung die Fertigung der Steuer-Rollen mehrenteils nach den in Frankreich angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen bewirkt hat.

Wir tragen deshalb dahin an, aus jenen schriftlichen oder gedruckten Nachrichten, und was vielleicht die Wahrheit noch weit mehr zeigen würde, durch Localansicht das Nöthige auszumitteln, allgemeine Beschlüsse zu fassen und dann über die specielle Anwendung für die hiesige Provinz Zusätze aufzunehmen, welche wir jetzt von der generellen Anweisung zweckmäfsig beyzufügen nicht im Stande sind. Doch sind wir bereit, ein ausführlicheres Gutachten über das beobachtete Verfahren auszumitteln, wenn anders Eine hochpreifsliche Sektion es verlangt.

Bey der Beurteilung des Vorschlags ad c: sind doppelte Ansichten aufgestellt worden:

I. eine Besteuerung des bisher contributionsfreien Grundvermögens sey ein Aufheben früherer Versprechungen und Privilegien, welches mit der Gerechtigkeit nicht in Uebereinstimmung zu bringen sei, der Grund-

---

1) Hardenberg bemerkt am Rande: Auch im Braunschweigischen.

besitzer habe seine Besitzungen in der Ueberzeugung erworben, dafs keine Lasten dieser Art jezt oder künftig darauf ruheten, er habe dafür gezahlt oder geleistet, und die neue aufserordentliche Belästigung raube ihm unmittelbar einen verhältnifsmäfsigen Theil seines Capital-Vermögens, ja wenn dies gering gewesen, könne die neue Steuer ihn und seine Gläubiger gänzlich bankerott machen. Es kauft z. B. jemand ein Gut von 5000 Morgen für 100^{m} Rthlr. mit 20^{m} rthlr. eigenen 80/m Rthlr. fremdem Vermögen; jetzt wird für den Morgen 1 Rthlr. Grundsteuer, in Summa 1000 rthlr. verlangt. Dies erniedrigt den Preis des Guts um 20/m rthlr.; also bleibt dem Besitzer nichts übrig.

2. Hiegegen ward angeführt[1]):

Es läfst sich über die Rechtlichkeit und Zulässigkeit von Steuerbefreiungen und Privilegien nicht erschöpfend urtheilen, wenn man nur den begünstigten nicht aber auch den unbegünstigten Stand im Auge behält, wenn man nur von einer oder der anderen Befreyung, nicht von allen insgesammt, spricht. —

Kein Staat kann auf die Dauer bestehen, wenn man den Hauptgrundsatz aller Besteuerung beharrlich zurücksetzt, wonach jeder im Verhältnis seiner Kräfte zu den Staatsabgaben verpflichtet ist. Das Lehnssystem, einst gesund und bewundernswürdig; — dann abgestorben, ausgeartet und nur in bösen Überresten dem Staatsverband schadend und auflösend, hat die entgegengesetzten Ansichten nur zu lange aufrecht erhalten.

In Frankreich kam das Übel zuerst zum schrecklichen Ausbruch; wir mögen Gott danken, dafs solch ein Kelch innerer Leiden und bürgerlicher Zerstörung vor uns vorübergegangen; wir müssen aber überhaupt sein, dafs wenn der gewaltige Anstofs, der uns von aufsen getroffen hat, uns — keineswegs zum Nachrevolutioniren, welches schädlich — sondern auch nicht einmal zum Umwandeln antreibt, welches heilsam ist, der Wurm nicht sterben wird, der uns zu Grabe führt.

Ganz Europa hat diesen Gang genommen; es ist der erste Paragraph der neuen teutschen Konstitutionen, dafs jeder zu den Lasten ohne Vorrechte verpflichtet sey. Es ist die Zeit für uns da, eine solche neue Konstitution zu machen oder uns still zu bekennen, dafs wir die Zeit nicht begreifen, in die neuen Verhältnisse Europas nicht hineingehören.

Der entgegengesetzte Weg mufs dagegen Kräfte wecken, friedfertige Spaltungen und Entgegensetzungen aufheben, und die auf und neben einander geschichteten Theile des Staats endlich organisch zusammen wachsen lassen.

Worauf beruhen die Vorrechte der steuerfreyen Grundstücke?

Einen steuerfreyen S t a n d giebt es bey uns nicht; der Adeliche macht im Preufs. Staat, von ihm erkaufte steuerbare Grundstücke n i c h t steuerfrey, wie vordem in Frankreich; nur auf ein altes Versprechen: die auf Grundstücken haftenden Abgaben nicht zu erhöhen, auf das Herkommen, auf die allgemeine Garantie des Staats, jeden bey seinem rechtlich, titulo oneroso erworbenen Eigenthum zu schützen, beruhet dieses Vorrecht. —

Jahrhunderte würden dies unrechtliche Recht, wenn wir uns dieses

---

1) Dafs diese Einwendungen Maafsen selbst gemacht hat, kann wohl als zweifellos angesehen werden.

Ausdrucks bedienen dürfen, worunter wir etwas an sich unrechtliches, welches aber durch lange Ausübung oder positive Bestimmungen gegründet und bestätigt worden, verstehen, nicht zum Recht erheben; es giebt Dinge, worauf sich die bürgerliche Präscription niemals anwenden läſst, wann der Staat selbst nicht präscribirt werden soll. —

Gegen der obersten Staats-Gewalt Befugnisse zur veränderten Gesetzgebung kann eine Verjährung nicht geltend gemacht werden, die nur bloſs zur Herstellung eines sichern und peremtorischen Eigenthums unter Unterthanen im Staat eingeführt ist, die aber nie vorgeschützt werden kann, um eine Unveränderlichkeit der Gesetze geltend zu machen. Die Notwendigkeit der Veränderung positiver Gesetze eines Staats, zur Erreichung des Staatszwecks nach den veränderten Verhältnissen, muſs leicht jedem einleuchten. Sie sind Mittel zur Realisirung des Staatszwecks, und daher in ihrer Dauer bedingt, durch die Wirksamkeit zu dessen Erreichung. Sobald sie in einer vorhandenen Lage schädlich werden, müssen sie aufhören zu gelten und verändert werden. Eine gute Gesetzgebung fordert Fortschreiten mit dem Zeitgeiste und unterliegt auch schon dadurch der Nothwendigkeit der Veränderung,

> In dem Rechte der Gesetzgebung liegt auch die Befugniſs der Gesetzaufhebung und Aenderung, sonst würde die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt in der Auswahl der in jedem Zeitpunkte dem Staatszweck angemessensten Mittel, beschränkt und ihr Daseyn successive in der Erfüllung des Zwecks aufgehoben werden.

Das Merckmal der Veränderlichkeit übertragen die Gesetze auch auf die aus ihnen entspringende Rechte, und es überkommen die Staatsbürger schon beim Erwerben der Rechte aus dem Gesetz die Bedingung, diese Rechte nur so lange auszuüben, als das bestimmt gegebene Gesetz, aus dem solche Rechte entspringen, dem Staatszweck nach Lage der Umstände nützlich gefunden und als Gesetz erhalten werde, woraus dann das nothwendige Resultat hervorgeht, daſs die wohlerworbenen Rechte der Bürger im Staate auf unveränderliches Fortbestehen ihrer Rechte niemals Anspruch machen können, sondern selbige immer nur bedingt sind, durch die Fortdauer des Gesetzes. Es werden daher auch durch eine wirckliche Aufhebung schon bestehender Gesetze jura quaesita keineswegs verletzt, da das Recht selbst blos unter der Bedingung der Veränderlichkeit erworben werden konnte, und die Befugniſs der obersten Gewalt, die dem Staatszweck gedeihlichsten Mittel zu bestimmen, folglich bei geänderter Lage äuſserer Umstände, unangemessen gewordene Gesetze aufzuheben, kann durch den irrigen Vorwand, als würden wohlerworbene Rechte gekränckt, keineswegs bestritten werden. Mit diesem Schilde der Rechts-Verletzung will überall der Eigennutz seine Blöſsen decken. Mit demselben werden häufig die weisesten Maasregeln der Regierungen dem Publikum gehässig gemacht, und Hindernisse, Gesetzgebung und bürgerliche Verhältnisse, in einen bessern vollkommenern Zustand zu bringen, durch solche deren Privat-Vorteil compromittiert ist, entgegengestellt. So wie der Steuerbefreite, so schreit der Monopolist, Mahl- und Getränkzwang Berechtigte, der zünftige Brodneid bei jeder heilsamen Reform über Rechts-Verletzung.

Wir müssen noch hinzusezzen, daſs Worte, daſs man z. B. nicht Ge-

setze, sondern Privilegien entgegenstellt, hier nichts ändern, indem Privilegien, wenn man darunter hier die Bestimmung der Rechtsverhältnisse ganzer Corporationen versteht, eigentlich selbst als Gesezze bestehen.

Weshalb soll der bis jetzt so genannte kontribuable Stand allein Contribution, Kavalleriegeld, Justiz-Salarien-Gelder tragen, und wie die Lasten alle heifsen; warum soll er allein Vorspann leisten, Fourage liefern und Zoll geben, warum soll der belastete Städter allein Servis geben?

So lange man nur eine dieser Lasten herausgreift und im Auge behält, scheint die Abänderung nicht dringend, die Fortdauer des alten Zustandes vorzüglicher als eine Umwälzung, allein, wer mag dies behaupten, wenn er das ganze ungeheure Mifsverhältnis sich klar überdenkt. Freilich leidet der bisher Befreite, allein in demselben Maafse gewinnt der bisher übermäfsig Belästigte.

Die Gerechtigkeit wird mehr verletzt, wenn man Ungerechtigkeiten verewigt, als wenn man ein übereiltes Versprechen zurücknimmt.

Freilich verliert der Werth des bisher kontributionsfreien Grundvermögens — allein dies ist ein Vorwurf der die Grundsteuern überhaupt trift; und verlohr der Bauer nichts, als man ihm Cavallerie-Geld auflegte, was er früher nicht gekannt hatte, als er allein die Kosten zur Besoldung der Justiz-Bedienten und zu allen Kreis-Administrations-Lasten aufbringen mufste, als sey diese Ausgabe nicht für alle Einwohner des Staats gleich nothwendig und heilsam? —

Das Versprechen des Staatsoberhaupts, die Unterthanen auf gleiche Weise zu schützen, und für ihr Wohl zu sorgen, ist höheren Ursprungs und Inhalts, als alle abgeleiteten Privilegien; jede Verehrung solcher damit unvereinbarer Grundsätze erhielt äufserlich die Verhältnisse, wärend der innere Verband sich auflösete, die demokratischen überspannten Forderungen sind nicht mehr an der Zeit; allein die Regierungen und die Stände müssen einsehen, was noch immer an der Zeit ist, und von der vorwaltenden Macht Europas streng durchgeführt wird. Der bisher Befreiete sollte nicht die Zeitverhältnisse mifskennend auf feste Erhaltung alter Privilegien dringen; er würde durch freie Disposition über sein Grundeigenthum und seine Producte, durch die neue Ansicht der Gesetzgebung mehr gewinnen als durch Gleichstellungen in den Lasten verlieren, die Verständigsten unter ihnen sehen dies selbst ein [1]), und es ist Pflicht der Regierung, sie darauf aufmerksam zu machen, ja die neuen Wohlthaten nur nach Aufhebung der alten Unbilden zuzuteilen.

Will man die Besteuerung des nicht contribuablen Grundvermögens bis zur Fertigung ganz neuer Cataster hinaussetzen, so dauert die Ungleichheit wenigstens noch mehrere Jahre fort; dagegen läfst sich nach eigenen Angaben mit Rücksicht auf Gröfse, Güte und benachbarte steuerbare Grundstücke leicht ein vorläufiges Steuerquantum festsetzen, und die neue Einrichtung binnen wenigen Monaten durch Hülfe unparteiischer Commissarien ausführen.

---

1) Am Rande ist zu diesem Satze und den vorausgehenden Sätzen bemerkt (die Handschrift ähnelt der Hardenberg'schen sehr): sehr wahr. Dieser Zeitpunkt ist aber leider versäumt. Damals gab es grofse Compensations-Mittel.

Dieser Ausweg ist für den Augenblick, wo es auf sofortiger Befriedigung so vieler Staats-Bedürfnisse ankommt, zweckmäfsig. Will man hierauf nicht eingehen, so machen wir einen 2ten unsers Erachtens sehr zu berücksichtigenden Vorschlag, nämlich die alte, schlecht verteilte Contribution ganz zu erlassen, und den Ausfall, teils durch die Einkommensteuer, wenn solche noch zur Ausführung kommt, welche ohnehin für viele Classen, blofse Grundsteuer ist, oder nach Vervollkommnung derselben, noch besser ist, als eine blofse Grundsteuer, decken zu lassen, und dadurch die directen Abgaben beider Arten von Grundvermögen,

das der Eximirten und

das der Contributionspflichtigen

gleich zu stellen; teils aber, durch die, auf dem platten Lande einzuführenden indirecten Steuern, zu ersetzen. Auf diese Weise dürften für den Staat, bei nicht gröfseren Aufopferungen der Unterthanen, selbst bedeutende Ueberschüsse entstehen, es dürfte durchaus nichts Tüchtiges, gegen die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieser Maafsregel vorgebracht werden können.

Wir bitten Eine Hochpreifsliche Section, diesen wichtigen Gegenstand zu prüfen und uns weitere Vorschriften zur Abstellung der allgemeinen schädlichen Uebel, mitzuteilen.

Fügen auch schliefslich noch hinzu, dafs die frühere Erstattung dieses Berichts, blofs durch einige, gegen den ersten Entwurf aufgestellte Bedenken und dadurch veranlafste Modificationen, teils um die Beilage, über die Verfertigung der Steuer-Rollen in Frankreich, beizuschliefsen, verzögert worden.

Potsdam, den 19. Jun: 1810.

Die Churmärksche Regierung.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Haebler, Konrad, Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall. Berlin, R. Gärtner, 1888. 8°. 179 SS. (Heft IX der Historischen Untersuchungen, herausgegeben von J. Jastrow.)

Im Gegensatz zu früheren Anschauungen hat sich im Laufe unseres Jahrhunderts die Auffassung Bahn gebrochen, dafs der Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse Spaniens zur Zeit der Habsburger keineswegs erst unter den letzten Königen dieses Hauses eingetreten, vielmehr bereits die Politik Karls V. und Philipps II. die ökonomische Entwickelung des Landes nachhaltig geschädigt habe. Heutzutage wird diese Ansicht nicht nur von den spanischen Historikern vertreten; auch namhafte deutsche Autoritäten neigen ihr zu, und noch neuerdings hat H. Baumgarten in seiner vor kurzem zum Abschlufs gebrachten „Geschichte Karls V." die Wirtschafts- und Finanzpolitik dieses Monarchen als eine den ökonomischen Interessen seiner spanischen Unterthanen nachteilige hingestellt.

Demgegenüber bemüht sich der Verf. der oben genannten Schrift auf Grund der Gesetzgebung jener Zeit und unter thunlichster Heranziehung des dem Nichtspanier zu Gebote stehenden statistischen Materials den Nachweis zu führen, dafs die Mafsnahmen Karls V. dem Gedeihen des Landes durchaus nicht hinderlich gewesen seien, derselbe vielmehr das ernste Streben gezeigt habe, die Nation auf dem unter seinen Vorgängern Ferdinand und Isabella eingeschlagenen Bahnen weiterzuführen, und zwar mit solchem Erfolge, dafs um die Mitte des 16. Jahrhunderts Spanien eines aufserordentlich blühenden Zustandes sich erfreute. Erst unter Philipp II., der, von steter Geldverlegenheit bedrängt, die Steuerkraft des Landes rücksichtslos in Anspruch nahm, sei der Wohlstand der Nation zurückgegangen, so rasch und anhaltend, dafs bei dem i. J. 1700 erfolgten Ableben Karls II., des letzten seiner unfähigen Nachfolger aus dem Hause Habsburg, Spanien nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung die trostlosesten Verhältnisse aufzuweisen hatte.

Zu diesen Ergebnissen gelangt der Verf., indem er zunächst darlegt, wie Bodenkultur, Industrie und Handel unter dem Einflufs der politischen

und wirtschaftlichen Umwälzungen jener Zeit sich entwickelt haben, weiterhin die Stellungnahme der Habsburger zu den ständischen Freiheiten ins rechte Licht zu setzen sucht und endlich die Lage der Finanzwirtschaft unter den einzelnen Monarchen schildert. Aus allem geht dem Verf. hervor, dafs erst mit Philipp II. der Lauf der Dinge eine üble Wendung nimmt. Das von ihm entworfene Bild wird durch drei Beilagen vervollständigt. Die erste untersucht die Volkszahl Spaniens zur Zeit der Habsburger; dieselbe erreichte hiernach in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Die folgende Beilage liefert über die Entwickelung der Preisverhältnisse unter dem Einflufs der amerikanischen Edelmetalleinfuhr einige interessante Daten, welche zeigen, dafs dieselbe, den bisherigen Ansichten entgegen, bereits unter Karl V. eine Preisrevolution in Spanien hervorrief, infolge deren der Geldwert daselbst ungefähr auf ein Drittel des früheren Standes herabsank. Die dritte Beilage beschäftigt sich mit der Stellung der Ausländer in Spanien unter der Regierung der habsburgischen Könige.

Haebler hat durch seine früheren Arbeiten über Spanien bereits gezeigt, dafs er für die Untersuchung historischer Fragen ein ausgesprochenes Talent besitzt. Auch die Lektüre des vorliegenden Werkes hinterläfst hinsichtlich der Art seiner Durchführung einen recht günstigen Eindruck. Insbesondere ist das Material, welches die ältere Gesetzgebung darbot, mit Sorgfalt und Geschick verwertet. Trotzdem müssen wir die Befürchtung aussprechen, dafs die Schrift ihren Hauptzweck nicht vollkommen erreichen, die entgegenstehende, von mafsgebenden Autoritäten gestützte Auffassung von der Entwickelung der spanischen Wirtschaftsverhältnisse schwerlich verdrängen wird. U. E. reicht nämlich das beigebrachte Material zu einem sicheren Urteil über die ökonomischen Zustände jener Zeit nicht vollständig aus. Um zu unanfechtbaren Schlüssen zu gelangen, bedürfte es der Heranziehung wirtschaftshistorischen, insbesondere älteren statistischen Materials in einem weit gröfseren Umfange, als es dem Verf. zu beschaffen möglich war und nach dem heutigen Stande der Forschung wohl möglich sein konnte. Scheint doch in Spanien für die Erschliefsung der zur Darstellung seiner Wirtschaftsgeschichte bedeutsamen Quellen bisher so gut wie nichts geschehen zu sein. Dr. A. Wirminghaus.

Angelo Roncali, Corso elementare di scienza finanziaria. Parte prima (Introduzione, spese publiche, entrate in generale). Parma 1887. 252 pp.

Es liegt hier der erste Band eines neuen Lehrbuchs der Finanzwissenschaft vor. Dasselbe hält die Mitte zwischen den ganz kurzen Grundrissen und den umfangreicheren Handbüchern. Von den letzteren unterscheidet es sich namentlich dadurch, dafs die thatsächlichen Verhältnisse und die Gesetze der einzelnen Staaten nicht näher berührt werden. Dagegen sind die allgemeinen finanzpolitischen Erörterungen recht eingehende. In der Einleitung ist ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Finanzwissenschaft gegeben; in der Lehre von den Ausgaben wird weniger, als gewöhnlich geschieht, von den einzelnen Staatszwecken gehandelt, dagegen sind die formellen Beziehungen der Bewilligung und des Vollzugs genauer besprochen. Besondere Ausführlichkeit ist dem allge-

meinen Teil der Steuerlehre gewidmet, derselbe schliefst den Band und nimmt ein volles Drittel desselben ein. Die Darstellung ist durchweg eine durchdachte und klare; sie beruht auf einer guten Kenntnis der Litteratur. Namentlich die neuerdings in Deutschland zur Herrschaft gelangten Anschauungen haben auf den Verf. gewirkt und seine Ausführungen bestimmt.

E. L.

G. Ricca-Salerno, Le dottrine finanziarie in Inghilterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII. (Estratto del Giornale degli economisti.) Bologna 1888. 26 pp.

Dem Verf. verdankt die Litteratur den bedeutendsten Beitrag zu einer allgemeinen Geschichte der Finanzwissenschaft, der bisher erschienen ist, die preisgekrönte Scoria delle dottrine finanziarie in Italia (Roma 1881). Sein vorliegender Aufsatz, der den hauptsächlichen Förderern litterarhistorischer Forschung in Deutschland und in Italien, W. Roscher und L. Cossa, gewidmet ist, liefert wertvolle Mitteilungen zur Geschichte der Finanzwissenschaft in England, worüber der Verf. auch schon in seinem früheren Hauptwerk treffende Bemerkungen hat einfliefsen lassen. Dieses Mal stellt er eine Reihe bedeutender Schriftsteller zusammen, die sich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts über die Vorzüge der direkten und der indirekten Besteuerung geäufsert haben. Am wichtigsten erscheinen die Auszüge, die aus Petty's Treatise of taxes und aus Vanderlint mitgeteilt werden, denn beide Schriftsteller sind nach ihrer finanzwissenschaftlichen Seite bisher noch nirgends so eingehend behandelt worden. Auch zur Geschichte des Accisestreites von 1733 bietet der Verf. einen Beitrag, indem er fünf dahingehörige Broschüren charakterisiert, die nicht einmal in den bibliographischen Zusammenstellungen, z. B. von Sinclair, genannt werden. E. L.

Mosch, Rudolph von. Materialien zu einem Katechismus der Sozialreform. Gesammelte Aufsätze. Berlin. Verlag der Aktiengesellschaft Pionier, 1888. 556 S.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung dem Streben der deutschen Adelsgenossenschaft, durch ein Schul- und Volksbuch der Sozialreform im Sinne „des sozialen Königtums“ und „des praktischen Christentums“ Vorschub zu leisten. Es ist dabei gedacht, daß ein solches Buch vorzugsweise durch seinen sittlich-religiösen Gehalt auf die jugendlichen Gemüter wirken und sie dem verderblichen Einfluß der Sozialdemokratie entziehen soll. Die Aufsatzsammlung ist hauptsächlich dem deutschen Adelsblatt, dessen Redakteur der Herr Verfasser ist, und dem „Staatssozialist“ — vereinzelt auch anderen Tagesblättern oder Schriften — entnommen und soll, wie ihr Titel sagt, zu einem Katechismus der Sozialreform Stoff liefern. Sie gliedert sich äußerlich in sieben Abschnitte und ein Nachwort; die einzelnen Aufsätze hängen aber meistens nicht mit einander zusammen, sind teilweise nur aphoristischer Natur und im Werte sehr ungleich. Am besten und nach u. M. wirksamsten sind die Biographien und Charakterschilderungen einzelner hervorragender Männer, wie von Thomas Carlyle, vom Freiherrn vom Stein, Oberpräsidenten von Vinke, von Schulze-Delitzsch u. s. w. Man wird schon aus dieser Namenszusammenstellung ersehen, daß der Herr Verfasser bestrebt war, Einseitigkeit zu vermeiden

und daß er das Gute anerkennt, wo er es nach seiner Meinung zu finden glaubt. So ist er — obgleich ein staatssozialistischer Grundzug die ganze Arbeit kennzeichnet — doch ein warmer Verehrer des freien Genossenschaftswesens und will dasselbe durch bedingte Aufhebung der Solidarhaft noch weiter entwickelt wissen. Auch muß anerkannt werden, daß er den Grundsatz suaviter in modo durchaus in der Form seiner Arbeit und in der Wahl der Aufsätze gewahrt hat und das noblesse oblige gegenüber gegnerischen Ansichten beobachtet, — Vorzüge, die um so mehr anzuerkennen sind, als sie heutzutage in dem Kampf der Meinungen gar häufig außer Acht gelassen werden. Wenn wir nun doch sagen müssen, daß ein Katechismus der Sozialreform, nach dem Schema des Herrn Verfassers gearbeitet, einen einseitigen Charakter erhalten würde, so gründet sich unser Urteil darauf, daß in dem vorliegenden Buche die soziale Frage fast lediglich vom religiös-sittlichen Standpunkte aus beurteilt ist und daß der Gesichtspunkt, unter welchem sie beispielsweise vom Verein für Sozialpolitik behandelt wird — der rechtlich-ökonomische — zu wenig Würdigung findet. Aus dem Grundsatze, daß religiöser Sinn und Sittlichkeit zu den Grundlagen der Wirtschaftskultur gehören, folgt doch noch nicht, daß die soziale Frage in der Hauptsache eine religiös-sittliche sei und daß sie hauptsächlich aus dem Standpunkt „der erbarmenden Liebe“ heraus ihre Lösung finden werde. Auch sind die Ziele der Sozialpolitik und die Mittel und Wege, wie sie erreicht werden sollen, nicht deutlich genug gekennzeichnet. Der Satz, „daß sich jede Arbeitskraft in Tausch- und Kaufkraft verwandeln müsse“, läßt jedenfalls für die verschiedenartigsten Lösungen Spielraum. Aus den sympathischen Aeußerungen des Herrn Verfassers gegenüber den Bestrebungen der Vorkämpfer einer deutschen Landliga könnte man den Schluß ziehen, daß er dem Programm derselben: Verstaatlichung des Grund und Bodens, Aufhebung der Staatsschulden etc. zustimmt. Ausdrücklich bestätigt finden wir diese Folgerung freilich nicht. Auch scheint uns der Standpunkt falsch zu sein, unsere wirtschaftliche Entwickelung und ihre Mißstände mit der Zeit Friedrich des Großen zu vergleichen und daraus, daß zu jener Zeit keine derartigen Mängel vorhanden waren, zu folgern, daß wir zur Wirtschaftspolizei Friedrichs zurückkehren müßten. In der Zeit Friedrich des Großen gab es noch keine „trostlose Ueberfüllung aller Berufsarten“, sondern das Land litt im Gegenteil an Entvölkerung. So ließe sich noch im einzelnen über manche Sätze des Buches streiten; wir wollen aber den Wert desselben, den es als Ganzes hat, in den Augen des Lesers nicht weiter durch Detailkritik beeinträchtigen.

Leipzig. Dr. A. Adler.

Berendts, Ed., Volks- und staatswirtschaftliche Anschauungen in Rußland auf der Grenzscheide des 18. u. 19. Jahrhunderts. Archivalische Studie. St. Petersburg, Typogr. H. Schacht, 1888. 8. XIII—84 SS. M. 2.—.

v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. Abteilung 2: Positive Theorie des Kapitals. Innsbruck, Wagner, 1889. 8. XX—468 SS. M. 10,80.

Heussler, H. (Prof.), Francis Bacon und seine geschichtliche Stellung. Ein analytischer Versuch. Breslau, W. Koebner, 1889. 8. 199 SS. M. 4,50.

v. Schullern-Schrattenhofen, H., Untersuchungen über Begriff und Wesen der Grundrente. Leipzig, G. Fock, 1889. gr. 8. 168 SS. M. 4.—.

Staatslexikon. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft

im katholischen Deutschland. Heft 7. Freiburg i. B., Herder, 1889. gr. Lex.-8. (S. 962—1119). M. 1,50. (An gröfseren Artikeln enthaltend: Besteuerung. — Bevölkerung. — Bodin. — Börse, Börsenspiel, Börsensteuer.)

Zuckerkandl, R. (Privatdozent an der Universität Wien), Zur Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. VI—384 SS. M. 8.—.

Delafutry, Pr., Les réformes économiques à la fin du XIXe siècle. Paris, Guillaumin, 1888. 12. 104 pag. fr. 1.—. (Table des matières: Réduction des grandes fortunes. Impôt sur le revenu. Projet de loi. — Création d'un capital national inaliénable; services qu'il doit rendre. La rente obligatoire. — Réduction des grandes fortunes. — Les réformes budgétaires. — Les relations internationales et le tribunal arbitral. Le service militaire obligatoire pour tous ou pour personne. — Le droit au travail et la règlementation de la durée du travail dans les usines. Les droits compensateurs. — Rôle des communes dans la question ouvrière; maisons communales, etc. — Le surmenage intellectuel et l'enseignement professionnel; le travail manuel obligatoire; les cours d'adultes. — Programme économique et social pour 1889. — etc.)

van der Rest (recteur de l'Université de Bruxelles), La sociologie. Bruxelles, Mayolez, 1888. gr. in-8. 39 pag. (Der Verf. spricht sich gegen die proponierte Kreierung eines besonderen Lehrstuhls für Soziologie an der Brüsseler Universität aus.)

Worms, E., De la propriété consolidée ou tableau historique et critique de tous les systèmes les plus propres à la sauvegarde de la propriété foncière et de ses démembrements. Paris, Dentu, 1888. gr. in-8. VIII—446 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Système français. — Le système Torrens (Australie; Algérie; Tunisie.) — Système germanique 1. Le développement historique du régime des hypothèques en Prusse. (Points de départ; La législation ancienne jusqu'à la codification naissante du droit territorial général; Etablissement des registres hypothécaires prussiens; Motifs et fin du mouvement réformiste moderne.) 2. Le dernier état de la législation. — Réforme luxembourgeoise. — Epilogue. — etc.)

Smith, R. M., Statistics and Economics: an outline of statistical science with especial reference to the use of statistics in political economy and social science. Baltimore, J. Murphy & C°, 1888. 8. 127 pp. (Publications of the American Economic Association, vol. III nos 4 and 5) $ 1.—.

Bonomelli, G., Un po' di luce sopra sette verità capitali. Reggio-Emilia, tip. Ariosto, 1888 16. 439 pp. l. 2.—. (Contiene: Cause della miscredenza moderna e rimedî. — Libertà di pensiero. — L'obbedienza dei cattolici alla podestà terrene. — Proprietà e socialismo. — Il divorzio. — La scuola laica. — Liberalismo ed equivoci. —)

Graziani, A., Storia critica della teoria del valore in Italia. Milano, U. Hoepli edit., 1889. 8. XII—181 pp. l. 4.—. (Contiene: La dottrina del valore nell' antichità romana e nel medio evo. — Concetti degli scrittori italiani sino alla metà del secolo XVII. — Svolgimento delle dottrine straniere sino al 1848. — La teoria dell' utilità sino al 1848. — La teoria del costo di produzione sino al 1848. — La teoria della domanda e dell' offerta sino al 1848. — Ultima fase delle dottrine straniere. — Ultima fase delle dottrine italiane.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Aus Tilsits Vergangenheit. Teil II: Tilsiter Leben seit den Freiheitskriegen I (bis 1848). 2. Ausgabe. Tilsit, W. Lohaufs, 1888. 8. 308 SS. M. 2.—.

Beiträge zur Kenntnis des russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens. III. Folge, auf Kosten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften hrsg. von L. v. Schrenck und C. J. Maximowicz. Band IV und V. St. Petersburg, Kais. Akademie der Wissenschaften, 1888. 8. 275 und XXVI—666 SS. mit 1 Karte. M. 4,60 und M. 8,80. (Inhalt Band IV: Die Lepidopteren-Fauna des arktischen Gebietes von Europa und die Eiszeit, von J. W. Petersen. — Uebersicht der physiko-geographischen Verhältnisse des europäischen Rufslands während der verflossenen geologischen Perioden, von A. Karpinski. — Biologische Notizen über die im Sommer 1884 bei Uschaki (Gouvernement Nowgorod) beobachteten Vögel, von V. Bianchi. — Band V: Geographische Verbreitung der Holzgewächse des europäischen Rufslands und des Kaukasus. Teil I.)

von Benko, J. (Frh.), Reise S. M. Schiffes „Albatros" unter Kommando des k. k. Fregattenkapitäns Arthur Müldener nach Südafrika, dem Kaplande und Westafrika 1885—1886. Auf Befehl des k. k. Kriegsministeriums, Marinesektion, verfafst und hrsg. von

der Redaktion der „Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens“. Pola und Wien, C. Gerold's Sohn, 1889. gr. 8. X—463 SS. mit Karte in gr.-folio. M. 7.—.

Brinckmann, J. (Direktor des hamburgischen Museums für Kunst und Gewerbe), Kunst und Handwerk in Japan. Band I. Berlin, R. Wagner, 1889. Roy.-8. X—300 SS. mit 225 Illustrationen. M. 12.—. (Inhalt: Die Natur Japans. — Die Pflanzenwelt. Die Tierwelt. — Der Mensch. — Die Wohnung. — Die Baukunst im Dienste des Kultus. — Die Gartenkunst. — Der japanische Hausrat. — Die Tracht. — Die Bewaffnung. — Die technischen Künste im allgemeinen. — Die Malerei. — Der Buchdruck und die vervielfältigenden Künste. —)

Buch Weinsberg, das. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von K. Höhlbaum. Band I und II. Leipzig, Dürr, 1886—87. gr. 8. VII—381 und XII—443 SS. M. 9 und M. 10.—. (A. u. d. T.: Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Band I und II.)

Fischer, F. A., Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha und Hannibal Fischer. 2. Aufl. Strafsburg, Str. Druckerei und Verlagsanstalt, 1889. 8. 10 SS. M. 0,40.

Franz Duncker, Lebensbild eines Volksfreundes. Leipzig, F. Duncker, 1888. 8. 74 SS. Mit Lichtdruckporträt. M. 1.—.

Green, J. R., Geschichte des englischen Volkes. Nach der verbesserten Auflage des Englischen von 1888 übersetzt von E. Kirchner. Mit einem Vorwort von A. Stern (Prof. der Geschichte am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich.) Autorisierte Ausgabe. Band I. Berlin, Cronbach, 1889. 8. VIII—547 SS. M. 5.—. (Band I reicht bis zum Jahr 1610.)

v. Hartmann, Ed., Zwei Jahrzehnte deutscher Politik und die gegenwärtige Weltlage. Leipzig, W. Friedrich, o. J. (1889.) 8. XVI—402 SS. M. 6.—. (Inhalt: An der Wiege des neuen Reiches (1870—72.) — Innere Fragen und Entwickelungskämpfe 1881—1887. — Die gegenwärtige Weltlage.)

Kirchmayr, H. (Profess. an der Landes-Oberrealschule, Schriftführer der histor. Sektion der mähr.-schles. Gesellschaft in Brünn), Der altdeutsche Volksstamm der Quaden. Brünn, F. Deuticke, 1888. 4. XV—173 SS. mit Vorwort von F. Dahn und 13 Vollbildern nach Oelgemälden von den Fräulein Marie u. Sofie Görlich. Illustr. Orig.-Hlwdbd. M. 8.—.

Koldewey, Fr., Die Jesuiten und das Herzogtum Braunschweig. Auf Grund gedruckter und handschriftlicher Quellen dargestellt. Braunschweig, Schwetschke & Sohn, 1889. 8. 52 SS. M. 1.—.

Posewitz, Th. (Mitglied des ungar. geolog. Institutes in Budapest), Borneo. Entdeckungsreisen und Untersuchungen. Gegenwärtiger Stand der geologischen Kenntnisse. Verbreitung der nutzbaren Mineralien. Berlin, Friedländer & Sohn, 1889. Roy.-8. XXVII —385 SS. mit 4 Karten und 29 Profilen nebst Abbildungen im Text. M. 15.—.

Wien 1848—1888. Denkschrift zum 2. Dezember 1888, hrsg. vom Gemeinderate der Stadt Wien. 2 Bände. Wien, C. Konegen, 1888. Roy. in-8. XVI—581 und 552 SS. M. 4.—. (Inhalt: Historische Uebersicht, von H. von Zeissberg. — Volkswirtschaftliche Entwickelung, von Max Wirth. — Die bauliche Neugestaltung der Stadt, von K. Weiss. — Gesellschaftliche Wohlthätigkeitspflege, von Fr. von Radler. — Die Gemeinde, von K. Glossy. — Die Schule, von E. Hannak. — Wissenschaft und Litteratur, von R. Zimmermann. — Die bildenden Künste, von K. von Lützow. — Das Kunstgewerbe, von Jakob von Falke. — Musik, von E. Hanslick. — Theater, von L. Speidel. — Die Wiener Presse, von H. M. Richter. — Die Gesellschaft, von Fr. Uhl. — etc.)

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1888. (IV. Jahrgang.) Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande. Band I: Januar bis Juli. Leipzig, F. W. Grunow, 1888. 8. XIII—431 SS. geb. M. 6.—.

von Wlislocki, H., Sitte und Brauch der Siebenbürger Sachsen. Hamburg, Verlagsanstalt, 1888. 8. 36 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Neue Folge. III. Serie. Heft 63.)

Belgique actuelle, la, au point de vue commercial, colonial et militaire. Programme de politique nationale. IIIième édition augmentée. Bruxelles, Muquardt, 1889. gr. in-8. 111 pag. fr. 1,50.

Favé (le général, de l'Institut), L'Empire des Francs depuis sa fondation jusqu'à son démembrement. Paris, Thorin, 1889. 8. 724 pag.

Greely, A. W., Dans les glaces arctiques. Relation de l'expédition américaine à

la baie de Lady-Franklin (1881—1884.) Traduite de l'anglais par Mme L. Trigant. Paris, Hachette & Cie, 1889. 8. VI—582 pag. avec 130 gravures sur bois et 4 cartes. fr. 15.—.

Rapport général sur la situation du commerce et de l'industrie (du grand-douché de Luxembourg) pendant l'année 1887 (lu et adopté en séance de la Chambre de commerce le 9 novembre 1888). Luxembourg, imprim. V. Bück, 1888. 4. 116 pag.

Coghlan, T. A. (Government statistician), The wealth and progress of New South Wales 1887—88. 2nd issue. Sydney, Ch. Potter, 1888. 8. 673 pp. and map of New South Wales. (Contents: Historical sketch. — Limits and area. — Physical configuration; climate; geological formation; vegetation; fauna. — Mines and minerals. — Commerce and shipping. — Land and agriculture. Stock. Food supply. — Population and vital statistics. — Employment. — Internal communication. — Law and crime. — Constitution. — Finance and public wealth. — Local government. — Social condition and charities. — Statistical view of the progress of New South Wales. — etc.)

Converse, J. B., The Bible and Land. Morristown (Tennesee) 1889. 16. 251 pp. cloth $ 1.—. (Contents: The Creator's title to land. — The problem. — The causes of poverty. — Land values. — Grounds of ownership. — The terms of the original grant. — Biblical land grants. — The land laws of Moses. — The law of the tithe. — The prophets and land. — The Bible and liberty. — etc.)

Favenc, E., The history of Australian exploration, from 1788 to 1888. Compiled from state documents, private papers, and the most authentic sources of information issued under the auspices of the governments of the Australian colonies. London, Griffith, 1889. Roy.-8. 470 pp. 21/.—.

Hurlbert, W. H., Ireland under coercion: the diary of an American. Boston, Houghton, Mifflin & Co, 1888. 12. cloth. 21 and 475 pp. $ 1,75.

James, H. E. M., The Long White Mountain, or a journal in Manchuria with some account of the history, people, administration, and religion of that country. London, Longmans, Green & Co, 1888. 8. XXI—502 pp. with 38 illustrations and a map. cloth. 24/.—.

Mc Culloch, H. (Secretary of the Treasury in the administration of Presidents Lincoln, Johnson, and Arthur), Men and measures of half a century sketches and comments. London, S. Low, Marston, Searle & Rivington, 1888. Imp. in-8. XXV—541 pp. cloth.

Oman, J. Campbell (Prof. of natural science, Lahore), Indian life: religious and social. London, T. Fisher Unwin, 1889. 8. cloth. 6/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Bernheim, Hugo, Die Intensitäts-Schwankungen der Sterblichkeit in Bayern und Sachsen und deren Faktoren. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Hygiene. 1888. 56 SS.

Der Inhalt der vorliegenden Abhandlung hält sich innerhalb engerer Grenzen, als die Ueberschrift derselben von vornherein erwarten liefs. Der Verfasser macht vornehmlich die Kindersterblichkeit zum Gegenstand seiner Besprechung. Unter „Schwankungen" sind nicht die Aenderungen zu verstehen, welche eine Reihe aufeinanderfolgender Jahre im ganzen oder für die je gleichnamigen Monate aufweisen, sondern es sind mit denselben nur die monatlichen Unterschiede eines Jahres oder der bezüglichen Durchschnitte mehrerer Jahre gemeint. Der Begriff der Intensität giebt dem Verfasser Veranlassung zu einer Auseinandersetzung, welche an eine von G. Mayr gebrachte Darstellung der Mortalität anknüpft. Mayr hatte die Zahl der Todesfälle pro Tag für die verschiedenen Kalendermonate graphisch versinnbildlicht. Doch weist, wie der Verf. bemerkt, seine Kurve eine auffallende Abweichung gegenüber den entsprechenden Kurven aller Kulturländer unserer Zone auf. Der Verf. erklärt dies damit, dafs Mayr die absoluten Zahlen dargestellt habe, wäh-

rend bei Vergleichungen mit anderen Zeiten und Ländern Relativzahlen in Betracht kommen müfsten. Diese Erklärung ist aber nicht zureichend. Denn unsere Relativzahlen werden bei dem praktisch üblichen und auch vom Verfasser selbst eingehaltenen Verfahren durch Division mit einer Konstanten gebildet. Die Art der Aenderung von Monat zu Monat müsste demnach doch jedenfalls erkennbar bleiben. Der vom Verfasser gefundene Unterschied könnte somit nur auf einem Fehler der Rechnung oder der Zeichnung oder darauf beruhen, dafs verschiedene Jahre beobachtet worden sind. Um Vergleichungen zwischen verschiedenen Zeiten und Gebieten zu ermöglichen, wünscht der Verf., es möge auch der medizinischen Statistik der Begriff der „Intensität der Sterblichkeit" nicht länger fremd bleiben. Diese Intensität erhalten wir, wenn wir eine Anzahl Gestorbener dividieren durch die Zeit, welche die Personen, aus denen jene weggestorben sind, während der Dauer des Absterbens durchlebt haben. Dieselbe darf demnach nicht, wie geschehen, als gleichbedeutend mit der Sterbewahrscheinlichkeit bezeichnet werden. Für eine Menge Gleichalteriger würde die graphische Darstellung die Summe der durchlebten Zeiten in einer einem Trapeze ähnlichen Fläche wiedergeben, während die Anzahl der Gestorbenen durch ein Rechteck von gleicher Breite dargestellt wird. Ist die Zeit, auf welche die Betrachtung erstreckt wird, nicht zu lang, so können wir, ohne einen praktisch nennenswerten Fehler zu begehen, einfach ein konstantes Absterben annehmen. Für die Zeit t würden wir dann, wenn von a Personen die Zahl b weggestorben ist, als Summe der durchlebten Zeiten erhalten: 0,5 t (2 a—b). Für eine Masse Personen verschiedenen Alters hätten wir in gleicher Weise zu rechnen. Denken wir uns die Absterbeordnung sowie die Altersabstufung als ganz stetig, so könnten wir die durchlebten Zeiten als Körper darstellen, von denen 5 Seitenflächen aufeinander senkrecht stehende Ebenen sind, während die sechste nach zwei Richtungen hin dachartig abgestuft ist. Bei Unstetigkeit würde diese Abstufung eine treppenartige sein. Fassen wir die ganze Bevölkerung vom Alter 0 bis zum höchsten Alter z ins Auge, so erhalten wir für die Klassen vom Alter z—t bis z einen einem Tetraëder ähnlichen Körper, da ja diese Klassen schon in weniger als t Jahren abgestorben sind. Zu den vorhandenen Altersklassen treten t Zeiteinheiten hindurch immer neue Personen hinzu, für welche nach der genannten Zeitdauer die durchlebte Zeit durch einen Körper dargestellt würde, welcher nahezu gleich der Hälfte eines Parallelepipeds ist; ich sage nahezu, weil die oberste Fläche dachartig abgeschrägt ist. Für den Fall, dafs alle Altersklassen ein konstantes Absterben aufweisen, sowie unter der Voraussetzung, dafs die Bevölkerung eine stationäre ist, gilt, wie dies an körperlichen Modellen leicht zu zeigen, der Satz, dass die in der Zeit t von allen durchlebte Zeit gleich der Anzahl der Bevölkerung multipliziert mit t ist.

Ebenso hat dieser Satz unter der gedachten Voraussetzung seine Giltigkeit für die einzelnen Altersklassen. Allerdings ist dann die Annahme des Verfassers, da bei jährlichen Untersuchungen jeder aus der Bevölkerung e i n Jahr durchlebt habe, so sei die durchlebte Zeit gleich

der Bevölkerungszahl selbst, doch nur rechnungsmäfsig zutreffend. Wir können uns nämlich die Sache so denken, als ob jeweilig an die Stelle eines jeden, der in dem betrachteten Zeitraum durch Tod oder infolge der Ueberschreitung der bestimmten Altersgrenze aus der beobachteten Altersklasse ausschied, eine andere Person getreten sei, welche zur Zeit dieses Ausscheidens zur Welt kam oder das betreffende Minimalalter erreichte und so nun das Leben des Ausgeschiedenen gleichsam fortsetzte. Auf welchen Zeitraum sich die Untersuchung erstreckt, ist hierbei ohne Belang. Zu einem gegebenen Zeitpunkt ist in einer Bevölkerung eine bestimmte Zahl m bis $m + t$-Jähriger vorhanden. In der Folgezeit rücken jeweilig immer neue Personen, welche bis dahin weniger als m Jahre alt waren, ein. Dann treten jeweilig immer weitere Personen aus, die einen durch Tod, die anderen, weil sie das Alter $m + t$ erfüllt haben. Nehmen wir an, es sei jeweilig im Zeitteilchen dt die Geburtenzahl $= (g + b)\,dt$, so ist dieselbe für die Zeiteinheit, etwa für ein Jahr gleich $g + b$. Die einen Kinder und zwar diejenigen, welche ich mit bdt bezeichnet habe, mögen innerhalb der Frist eines Jahres absterben, während die anderen mit gdt bezeichneten sämtlich über 1 Jahr alt werden. Der Einfachheit halber unterstelle ich eine konstante Absterbeordnung, was für die Betrachtung kurzer Zeiträume, bei welcher auf Schwankungen keine Rücksicht genommen wird, immerhin zulässig ist. Im Jahre 1888 lebte eine Anzahl 0 bis 1-Jähriger, welche im vorhergegangenen Jahre geboren wurden. Alle Januargeburten traten im Januar 1888 aus, diejenigen der Klasse g, weil sie über ein Jahr alt geworden, diejenigen der Klasse b, welche zum gröfsten Theil bereits 1887 durch Tod abgegangen waren, infolge allmählichen Absterbens. Demnach kommt bei den Januargeburten eine durchlebte Zeit von 0 bis zu 31 Tagen in Anrechnung. Von den Februargeburten ist eine gröfsere Zahl am Schlufs von 1887 übrig geblieben. Dieselben durchleben in 1888 eine Zeit von 0 bis zu 2 Monaten, bezw. sie kommen für eine solche Zeit nur in Anrechnung u. s. w. Zu den aus 1887 stammenden 0—1-Jährigen treten 1888 immer noch neue Personen hinzu, welche zum Teil in diesem Jahre wieder durch Tod abgehen, zum Teil noch den ganzen Rest des Jahres durchleben.

Die 1887 Geborenen der Klasse g durchleben, ehe sie 1 Jahr alt werden, in 1888 noch eine Zeit $= \int_0^1 gt\,dt = \frac{g}{2}$. Ebenso lang ist die durchlebte Zeit derjenigen, welche 1888 geboren wurden. Die ganze durchlebte Zeit stellt sich auf g, während 2g Personen in Rechnung kommen. Von der Klasse b wurden in den Jahren 1887 und 1888 im ganzen 2b Personen geboren. Von der Zahl b des ersten Jahres aber sind bei Beginn von 1888 nur noch $\frac{b}{2}$ übrig. Zu denselben treten während der nächsten 12 Monate noch weitere b Personen hinzu. Die er-

steren durchleben in 1888 noch eine Zeit von: $\int_0^1\int_0^y bx\,dx\,dy = \frac{b}{6}\cdot$

Bei der bildlichen Darstellung in Körperform hat diese Zeit die Gestalt einer Pyramide. Die im Jahre 1888 geborenen b Kinder, von denen die Hälfte wieder in diesem Jahre abstirbt, durchleben in diesem Jahre eine Zeit

$$= \int_0^1\int_0^y (b - bx)\,dx\,dy = \frac{b}{3}\cdot$$

Wir haben mithin im ganzen $\frac{b}{6} + \frac{b}{3} = \frac{b}{2}\cdot$

Geboren werden im ganzen im Laufe beider Jahre $2g + 2b$ Personen. Davon kommen in Rechnung: $2g + \frac{3}{2}b$. Diese $2g + \frac{3}{2}b$ Personen durchleben in 1888 eine in Anrechnung kommende Zeit in der Höhe von $g + \frac{b}{2}\cdot$ Diese Gröfse stellt aber auch die Anzahl der stets vorhandenen 0 bis 1-Jährigen dar, von denen jeder Ausscheidende sofort durch einen neu Eintretenden ersetzt wird. Die Anzahl der Sterbefälle stellt sich im Jahre 1888 auf b, demnach würde sein die Intensität der Sterblichkeit der 0 bis 1-Jährigen gleich $\frac{b}{g + 0{,}5b}\cdot$ Ganz die gleiche Formel würden wir für eine kürzere Zeitdauer finden. Die für g und b einzustellenden Gröfsen würden dann nur entsprechend kleiner sein. Für jede Altersklasse von Alter m bis $m + t$ würden wir für unsere stationäre Bevölkerung einen Bruch erhalten, dessen Zähler gleich der Anzahl aller m bis $m + t$-Jährigen ist, welche in der Zeit t gestorben sind, und dessen Nenner gleich der Anzahl der jeweilig vorhandenen m bis $m + t$-Jährigen ist.

In Wirklichkeit ist freilich das Absterben ebensowenig ein konstantes, wie der Geburtenzuwachs ein gleichbleibender ist. Nehmen wir an, die Geburtenzahl mehre sich in der Art, dafs sie nach der Zeit x sei gleich $g\left(1 + \frac{x}{n}\right)dx$, es sei ferner die höchste nicht überschreitbare Lebensdauer gleich u und die Absterbeordnung weise immer eine konstante Sterbewahrscheinlichkeit auf. In diesem Falle ist die durchlebte Zeit derjenigen, welche im Jahre 1 geboren wurden und den 1. Januar des Jahres 2 erlebten, im Jahre 2 gleich:

$$\int_0^1\int_0^y \frac{g}{u}(u + x - 1)\left(1 + \frac{x}{n}\right)dx\,dy.$$

Diejenigen, welche im Jahre 2 geboren wurden, durchlebten eine Zeit von:

$$\int_0^1 \int_0^y \frac{g}{u} (u - x) \left(1 + \frac{1}{n} + \frac{x}{n}\right) dx\, dy.$$

Die Gesamtsumme der durchlebten Zeiten wäre demnach:

$$g\left(1 - \frac{1}{2u} + \frac{u}{3n} + \frac{1}{6nu}\right).$$

Die Anzahl der Geburten beider Jahre zusammen ist gleich $2g + \frac{2g}{n}$. Hiervon kommen in Rechnung $2g + \frac{2g}{n} - \frac{g}{2u}$ Personen. Die Anzahl der Sterbefälle unter den 0 bis 1-Jährigen war im Jahre 2 gleich $\frac{g}{u}\left(1 + \frac{1}{n}\right)$. Für $n = \infty$ erhalten wir unsere oben für die konstante Geburtenzahl entwickelten Formeln.

Nun trifft freilich auch unsere letztgenannte Voraussetzung einer stetigen Zunahme nicht zu. Die Geburtenzahlen wie auch die Anzahl derjenigen, welche während der Dauer eines Jahres in eine bestimmte Altersklasse eintreten, sind vielmehr von Jahr zu Jahr schwankende Gröfsen. Der Verfasser hat wohl diese Thatsache im Auge gehabt, als er den Satz niederschrieb: „Zur Berechnung der Sterblichkeitsintensität des ersten Lebensjahres müssen wir für ein zu untersuchendes Jahr das Mittel aus den Geburten des betreffenden und des diesem vorausgehenden Jahres als Zahl der vorhandenen Lebenden dieser Altersklassen zu Grunde legen, da ja die Hälfte der in einem Jahr gestorbenen Säuglinge noch im vorhergehenden Jahre geboren wurde.“

Auf Grund seiner Untersuchungen über die allgemeinen Ursachen und Bedingungen, welche die Kindersterblichkeit beeinflussen, kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dafs in Bayern es vorzüglich die Entziehung der Mutterbrust und die hohe Ziffer der unehelichen Geburten sind, welche eine durchschlagende Wirkung ausüben. Kann man diesem Schlufs auch im allgemeinen beistimmen, so gilt dies doch nicht von allen Einzelausführungen. Ob wirklich der Wohlstand von Bayern gröfser ist als der von Sachsen, darf wohl noch dahingestellt bleiben. Dafs waldarme Gegenden heifsere und trockenere Sommer, „also“ eine höhere Kindersterblichkeit haben, ist bis jetzt noch nicht erwiesen. Die Temperatur im Walde und in der allernächsten Nähe des Waldes ist freilich eine andere als die auf kahlem Gelände. Ob aber der Wald auch einen Einflufs auf die Temperatur derjenigen Orte ausübt, wo die dem Sterben ausgesetzten Kinder leben, dies darf trotz Woeykoff, dessen Ausführungen gerade über diesen Gegenstand nichts weniger als zuverlässig sind, bezweifelt werden. Ebenso ist der Satz des Verfassers, dafs der Wald den Boden auch noch in der Tiefe feucht erhalte, indem durch die Wurzeln das Wasser in tiefere Schichten geführt und hier konserviert werde, nicht zutreffend. Die Sache verhält sich nach Ebermayers Untersuchungen gerade umgekehrt. Der Waldboden ist in tieferen Schichten trockener, die Wurzeln

üben demnach die ihnen zugeschriebene Wirkung nicht aus oder, wenn dies der Fall sein sollte, so bedürfen wir noch einer weiteren Erklärung.

J. Lehr.

Fremdwort, das, der Kolonien zur Sprachreinigung empfohlen. Eine Anfrage an Freunde derselben. Berlin, Mittler & Sohn, 1889. gr. 8. 106 SS. M. 1,50.

Kolonialrecht, deutsches. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend die deutschen Schutzgebiete. Hrsg. von (Prof.) K. Gareis. Giefsen, Roth, 1888. 8. (Enthaltend 21 bezügl. deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken.) M. 2.—.

(Krüger, Ch.) Dr. Ernst Henrici, die Togogesellschaft und das deutsche Togogebiet Von einem vielgereisten praktischen Landwirt. Berlin, Siegismund, 1889. 8. 48 SS. M. 0,60.

Mayet, P., Japanische Bevölkerungsstatistik. Historisch, mit Hinblick auf China, und kritisch betrachtet. Vortrag, gehalten am 20. Dezember 1882 vor der „Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens". Berlin, Prager, 1888. 4. (Separatabdruck aus dem 36ten Hefte der Mitteilungen dieser Gesellschaft. SS. 245—264 der Mitteilungen.) M. 1,50.

Münzenberger, E. F. A., Afrika und der Mohammedanismus. Frankfurt a. M., A. Fösser Nachfolger, 1889. gr. 8. 72 SS. M. 0,75.

Becker, J. (lieutenant d'artillerie), La troisième expédition belge au pays noir. Bruxelles, Lebègue, 1888. 8. 312 pag. Ouvrage illustré de 35 gravures. M. 3.—.

Vignon, L., Les colonies françaises leur commerce, leur situation économique, leur utilité pour la métropole, leur avenir. Paris, Guillaumin, 1888. 8. fr. 6.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dr. Alex. Backhaus, Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräfl. Stolberg-Wernigerödischen Domänen. Sammlung nationalökonomischer und statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle, herausgeg. v. J. Conrad, V. B. 6. H. Jena bei G. Fischer. 1888. 323 SS.

In den letzten Jahren ist eine Reihe von dankenswerten Arbeiten veröffentlicht worden, welche den gemeinschaftlichen Zweck verfolgen, die landwirtschaftliche Entwicklung einzelner grofser Gutskomplexe oder einzelner Landesteile darzulegen; so z. B. von Graf Görtz-Wrisberg über die Görtz-Wrisberg'schen Güter in Hannover, von Wiarda über die geschichtliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostfrieslands, von Heisig über die gräfl. Schaffgotschischen Güterkomplexe in Preufs. Schlesien u. s. w. Zu ihnen bildet die vorliegende Abhandlung von Backhaus über die Entwicklung der Landwirtschaft auf den gräfl. Stolberg'schen Domänen eine besonders willkommene Ergänzung.

Auf Grund des reichen Materials, welches das gräfl. Hausarchiv und die Wirtschaftsbücher darboten und welches, anfangs spärlicher, für die spätere Zeit immer vollständiger zur Verfügung stehend, die letzten 4 Jahrhunderte umfafst, hat B. ein anschauliches und lehrreiches Bild von der geschichtlichen Entwicklung des landw. Betriebes auf den umfangreichen Stolberg'schen Gütern mit grofsem Geschick und Sachverständnis entworfen.

In dem I. Kapitel „Allgemeines" werden die geographische Lage, die klimatischen, Boden- und Bevölkerungsverhältnisse, sowie die im Laufe der Zeit stattgehabten Veränderungen im Mafs- und Münzwesen besprochen. — Das II. Kapitel „Geschichtliche Entwicklung der Domänen" beschreibt, wie der jetzige Grundbesitz allmählich in die Hände der Grafen Stolberg gelangt ist und giebt gleichzeitig einen Ueberblick über die Ent-

wicklungsperioden, welche die Landwirtschaft vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart durchgemacht hat. Besonders interessant ist die Schilderung von dem Ursprung der Domäne und des Dorfes Stapelburg (S. 37 f.); dieselbe gewährt ein anschauliches Bild wenigstens von der einen, der verschiedenen Arten, auf welche das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Gutsherrn uud Bauern entstanden ist und wie sich dasselbe im einzelnen ausgestaltet hat.

In Kapitel III „Pacht und Selbstverwaltung“ teilt der Verf. mit, dafs vom 16. Jahrhundert ab bis zur Gegenwart die gräfl. Güter teils verpachtet waren, teils in Selbstverwaltung sich befanden; wir können die grofsen materiellen Aenderungen genau verfolgen, welche der Inhalt der Pachtverträge im Laufe dieses langen Zeitraumes erlitten hat; ebenso können wir die wirtschaftlichen Resultate vergleichen, welche der Gutsherr einerseits bei der Verpachtung, andererseits bei der Selbstverwaltung erzielte. In letzterer Hinsicht ergiebt sich — und zwar im Gegensatz zu anderwärts gemachten Erfahrungen — dafs auch bei grofsen Gütern die Selbstverwaltung durchschnittlich günstigere Erfolge als die Verpachtung herbeiführen kann. Für die Geschichte des landwirtschaftlichen Pachtwesens ist Kapitel III äusserst lehrreich.

Die Kapitel IV—VII behandeln die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes im engeren Sinne des Wortes unter den Ueberschriften „Wirtschaftssysteme und Fruchtfolgen“, „Ackerbau“, „Viehzucht“, „Landwirtschaftliche Nebengewerbe“. Wir heben daraus folgendes hervor.

Im 16. und 17. Jahrhundert wurde eine Körnerwirtschaft getrieben, meist in Form der Drei-, vereinzelt auch in Form der Vierfelderwirtschaft. Im 18. Jahrhundert fing man allmählich an, einen Teil der Brache zu bebauen, zuerst mit Hülsenfrüchten, später auch, wenngleich noch in geringen Mengen, mit Hackfrüchten und Handelsgewächsen; Futterpflanzen wurden in irgend nennenswertem Umfange erst im 19. Jahrhundert kultiviert. Aber noch bis über die Mitte dieses Jahrhunderts hinaus hielt man im wesentlichen an der Körnerwirtschaft, obwohl in verbesserter Form, fest; erst 1864 ging man auf den Antrieb Reuings zur Fruchtwechselwirtschaft und zu einer intensiveren Betriebsweise überhaupt über. Eine erhebliche Steigerung der Roh- wie der Reinerträge war die Folge, zu welcher Thatsache das VIII. Kapitel (S. 259 ff.) die zahlenmäfsigen Nachweise liefert.

Die stattgehabten Veränderungen im Ackerbau, wie sich dieselben vom 18. Jahrhundert allmählich, im 19. schneller vollzogen, standen im innigen Zusammenhang mit der Umgestaltung des Wirtschaftssystems: Abnahme der Brache, Zunahme besonders des Anbaues von Hackfrüchten und Futtergewächsen. Ausserdem wurde der Roggenbau zu gunsten der Kultur der wert- und anspruchsvolleren Wintergetreideart, des Weizens, mehr und mehr beschränkt. Sehr einflufsreich auf die Steigerung einerseits der Wirtschaftsausgaben, andrerseits der Roherträge erwies sich die umfassende Anwendung künstlicher Dungstoffe während der beiden letzten Jahrzehnte.

Kapitel VI giebt Nachweise über den sehr wechselnden Umfang der Viehhaltung sowohl im ganzen wie in ihren einzelnen Zweigen, über

die Art der Fütterung des Viehes und die Höhe der Verwertung der tierischen Produkte, auch über die Höhe der Reinerträge in verschiedenen Perioden. Bemerkenswert ist die starke Steigerung der Erträge aus der Rindviehhaltung seit der vor etwa 25 Jahren erfolgten Umgestaltung der Betriebsweise. Für die Beurteilung der Entwicklung der Viehhaltung würde es sehr wichtig gewesen sein, wenn der Verf. Angaben über das durchschnittliche lebende Gewicht der gehaltenen Tiere in den einzelnen Perioden hätte machen können; solche lagen ihm aber leider nicht vor. (S. 221). Ob dasselbe mit Hilfe anderweitiger Angaben sich nicht doch, wenigstens annähernd, berechnen liefse, entzieht sich unserer Beurteilung.

Die früher auf allen gräfl. Domänen erfolgreich betriebenen Brauereien und Brennereien (Kapitel VII) gingen im Laufe des vorigen oder im Anfang dieses Jahrhunderts allmählich ein, so dafs jetzt auf keiner Domäne eins dieser beiden Nebengewerbe mehr vorkommt. Dagegen wurde 1870 eine Zuckerfabrik eingerichtet, welche in den 15 Jahren von 1870 bis 1885 durchschnittlich eine Dividende von jährlich 45,1 $^0/_0$ abwarf.

In Kapitel VIII bringt der Verf. eine Reihe von Angaben über die Erträge und Unkosten einzelner Betriebszweige wie einzelner Domänen im ganzen. Wir entnehmen daraus, dafs in den letzten 3 Jahrhunderten sowohl die Roh- wie die Reinerträge fortdauernd, wenngleich mit grofsen Schwankungen und Unterbrechungen, gestiegen sind, dafs aber die Steigerung der Wirtschaftskosten verhältnismäfsig stärker wie die Roherträge war, so dafs der von den letzteren verbleibende Reinertrag prozentisch immer geringer wurde.

Das Schlufskapitel giebt interessante Nachweise über die Art und Höhe der Löhne, namentlich für die landwirtschaftlichen Beamten und die Gesindepersonen. Es ergiebt sich daraus u. a., dafs, nach Roggenwert berechnet, diese Löhne jetzt ungefähr so hoch wie um die Mitte des 16. Jahrhunderts stehen, während sie im 18. Jahrhundert erheblich niedriger waren.

Wir haben hier mit Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum aus dem reichen Inhalt der Backhaus'schen Schrift nur einige wenige Angaben herausheben können. Das Mitgeteilte genügt, um zu zeigen, wie viel lehrreiches Material für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Entwicklung während der letzten 3—4 Jahrhunderte darin enthalten ist. Denn es unterliegt keinem Zweifel, dafs viele der auf den gräfl. Stollberg'schen Domänen im Laufe jener Periode zu Tage getretenen wirtschaftlichen Zustände und Veränderungen in ähnlicher Weise auch auf anderen Gütern zur Erscheinung gekommen sind. Wenn erst noch eine Reihe ähnlicher Arbeiten wie die hier besprochene und wie die am Eingang erwähnten von Görz-Wrisberg, Heisig u. s. w. vorliegen, werden wir ein viel klareres und zuverlässigeres Bild von der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten 3 Jahrhunderte haben, als ein solches zu besitzen bis dahin möglich war.

Schliefslich sei noch bemerkt, dafs der Verf. die Besprechung der Preisverhältnisse, des Zehnt- und Dienstwesens sowie der bäuerlichen Verhältnisse auf den gräfl. Stollberg'schen Domänen einer später folgenden Abhandlung vorbehalten hat.

Jena. Th. Frhr. v. d. Goltz.

Cramer, H. (Geh. Bergrat in Halle a/S.), Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Heft 10: Kreis Niederbarnim. Halle, Buchhandl. des Waisenhauses, 1889. gr. 8. IV—263 u. IV SS. M. 4,80. (Schlufs des Werkes.)

Ergebnisse der Beobachtungsstationen an den deutschen Küsten über die physikalischen Eigenschaften der Ostsee und Nordsee und die Fischerei. Veröffentlicht von der Ministerialkommission zur Untersuchung der deutschen Meere in Kiel. Jahrgang 1887. Heft 1—12: Januar bis Dezember. Berlin, Parey, 1889. quer-folio. 224 SS.

Forst- und Jagdkalender 1889. Jahrg. XVII. Hrsg. von F. Judeich und H. Behm. Teil II (forstliche Statistik enthaltend). Berlin, J. Springer, 1889. 12. 678 SS. M. 1,50.

Frech, Fr., Geologie der Umgegend von Haiger bei Dillenburg (Nassau). Nebst einem paläontologischen Anhang. Hrsg. von der kgl. preufs. geolog. Landesanstalt. Berlin, Schropp, 1888. gr. 8. 36 SS. mit 1 geognost. Karte u. 2 Petrefaktentafeln. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur geologischen Spezialkarte von Preufsen und den thüringischen Staaten, Band VIII Heft 3.)

Holzapfel, W. (Reg.-Assessor, kgl. Kommissar für die Güterkonsolidation im Regbez. Wiesbaden), Neues Konsolidationsbuch. Wiesbaden, Ch. Limbarth, 1888. 8. XXIII—168 SS. M. 9.—.

Jahrbuch der königlich preufsischen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin für das Jahr 1887. Berlin, Simon Schropp, 1888. Roy.-8. CVIII—496 SS. u. 14 SS. nebst 20 Steintafeln.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der forstlich-meteorologischen Stationen in Elsafs-Lothringen nebst Mitteilungen über Beobachtungen einzelner Erscheinungen im Tier- und Pflanzenleben. Hrsg. von der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Strafsburg. Jahrgang VI (1887). Strafsburg, Trübner, 1887. kl. 4. 49 SS. Mit 3 graphischen Tafeln.

Kraus, C. (Prof. an der kgl. Landwirtschaftsschule in Weihenstephan), Beobachtungen über die Kultur des Hopfens im Jahre 1887. X. Bericht (des deutschen Hopfenbauvereins). München, Th. Ackermann, 1888. hoch-8. 30 SS. M. 2.—.

v. Langsdorff, K. (Oekonomierat), Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, ihre Entwickelung bis einschl. 1885 und die Einrichtungen und Wirksamkeit des Landeskulturrats für das Königreich Sachsen bis 1888. Im Auftrage des Landeskulturrats für das KR Sachsen von dessen Generalsekretär v. L. bearbeitet. Dresden, Schönfeld, 1889. gr. Lex.-8 XII—752 SS. mit 315 statistischen Uebersichten im Text. M. 12.—.

Mayet, P., Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verbindung mit Sparanstalten, Bodenkredit und Schuldenablösung. Vorschläge zur Besserung der Lage des japanischen Landmanns, im Auftrag des kais. japan. Ministeriums des Innern abgefafst. Gedruckt auf Befehl des kais. japan. Verkehrsministeriums bei Kokubunsha, Tokyo. (Separatauflage des Verfassers.) Berlin, Prager, 1888. 8. XIII—449 SS. M. 12.—.

v. Riepenhausen-Crangen, K., Stechginster (Ulex europaeus) und seine wirtschaftliche Bedeutung als Futterpflanze für den Sandboden. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 80 SS. M. 1.60.

Schmitter, A., Das Wissen des praktischen Landwirts. Ein Kompendium des deutschen Landwirtschaftsbetriebes etc. Unter Mitwirkung der hervorragendsten Männer der Wissenschaft und Praxis hrsg. von A. S. Lieferung 1. Leipzig, H. Voigt, 1889. 8. 112 SS. M. 1,20. (Das kompl. Werk ist auf 7 Lieferungen veranlagt.)

Schneider, A. (Kammergerichtsreferendar), Landwirtschaftliches Gesetzbuch. Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Gesetze für das Königreich Preufsen, zusammengestellt und erläutert von A. S. Dresden, Friese & v. Puttkamer, o. J. (1888). kl. 8. M. 5.—.

Barbier, E. J, Notes sur l'approvisionnement du combustible en Italie; utilité de l'exportation des charbons français en Italie par chemins de fer. Notes sur l'approvisionnement du combustible en France et sur le développement à donner aux exploitations minières françaises. Paris, Lefebvre, 1888. 8. 20 pag.

Fritsch et Guillemin, Culture et distillation de la betterave et du topinambour d'après les procédés les plus nouveaux. Paris, J. Michelet, 1889. 12. fr. 5.—.

Krug-Basse (avocat à la Cour d'appel de Nancy), Etude sur la propriété des mines. Paris, Marescq ainé, 1888. 8. fr. 4.—.

de Hermosa, D. F. (P.), Manual de laboreo de minas y beneficio de metales. Geologia; Busca de las minas; Aguas; Trabajo de las minas; Metalurgia, etc. Nueva edicion, puesta al tanto de los progresos modernos. Paris, Bouret, 1888. 18. VIII—394 pp. con grabados.

5. Gewerbe und Industrie.

Garbe, R. (Mitglied des kais. Patentamts und der Kommission für das technische Unterrichtswesen in Preufsen), Der zeitgemäfse Ausbau des gesamten Lehrlingswesens für Industrie und Gewerbe. Vorschläge zur Erziehung und Ausbildung der gewerblichen Jugend, entwickelt und besprochen nach gesammelten und auszüglich mitgeteilten in- und ausländischen Bestrebungen um die Hebung der Industrie, der Gewerbe und des Handwerkerstandes. Berlin, Dierig & Siemens, 1889. 8. IV—196 SS. nebst Tabelle in qu.-fol. M. 3,60. (Sonderabdruck aus „Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen".)

Blanc, H. (chef de division honoraire au Ministère de l'intérieur et des cultes), Les corporations de métiers—leur histoire, leur esprit, leur avenir. Paris, Letouzey & Ané, 1888. 8. 356 pag. fr. 3,50.—. (Table: Histoire des corporations: 1. Vie civile et politique des métiers. 2. Le Roi et les corporations. — Régime intérieur et organisation des métiers: 1. La confrérie. 2. La corporation (l'apprenti; le compagnon; des conditions pour obtenir la maîtrise; le maître; les gardes ou jurés; juridiction). 3. La vie de famille et l'atelier. 4. L'instruction primaire donnée à l'apprenti. — La vie professionnelle: 1. L'enseignement technique. 2. Le travail (régime et liberté du travail, sa stabilité, sa perfection). 3. De la propriété du métier avant 1789. — Vertus sociales observées dans les corporations. — etc.)

Paulet, G., L'enseignement primaire professionnel. Etude sur la législation en vigueur et sur les attributions respectives du Ministère de l'instruction publique et du Ministère du commerce et de l'industrie, suivie des textes législatifs et réglementaires. Paris, Berger-Levrault, 1889. 8. XXVII—167 pag. fr. 3,25.

Posselt, E. A., Technology of textile design: being a practical treatise on the construction and application of weaves for all textile fabrics, with minute reference to the latest inventions for weaving. London, Low, 1889. Imp.-8. 292 pp. with over 1000 illustrations. 28/—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1888. Abteilung I, erstattet am 31. Dezember 1888. Lübeck, Druck von Rahtgens, 1888. gr. 8. 160 SS.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1887. Darmstadt, Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1888. Roy.-4. 11 SS. und XXI Anlagen auf ca. 180 SS.

Giefsler, H. (Prof.), Abrifs der allgemeinen Warenkunde. 2. Auflage. Berlin, Langenscheidt, 1889. gr. 8. VIII—204 SS. M. 3.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig für 1887. Leipzig, Hinrichs, 1888. 8. X—175 SS.

de Jonge, Morris (Gerichtsreferendar in Köln), Retourbillets und kein Ende! Erwiderung gegen Professor L. von Bar. Anhang: Die Unübertragbarkeit des Rechts auf Freigepäck. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Eisenbahnwesen".) Berlin, Siemenroth & Worms, 1889. 8. 48 SS. M. 1.—.

Koch, R., Die Transportbedingungen für organisierten Massengüterverkehr auf Eisenbahnen. Technisches und Finanzielles zur Berechtigungsfrage von Kanalbauten und Schleppbahnen. Wiesbaden, Bergmann, 1889. 8. 64 SS. M. 1,60.

Meili, F. (Prof. in Zürich), Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 80 SS. M. 1,60. (Vortrag gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 5. Januar 1889.)

Neuhaus, P., Das preufsische Eisenbahnnetz im Osten der Weichsel. Ein Beitrag zur Verkehrsgeschichte und Statistik der deutschen Nordostmark. Königsberg, Buchdruckerei von Leupold, 1889. 8. 58 SS. (Separatabdruck aus der „Altpreufs. Monatsschrift" Bd. XXVI Heft 1 u. 2.)

Marchal, E., Annuaire des chemins de fer pour 1889. Paris, E. Dentu, 1889. 8. fr. 2.—.

Railway accidents. Returns of accidents and casualties as reported to the Board of Trade by the several railway companies in the United Kingdom, during the year ending 31st december 1887, etc. together with reports of the inspecting officers of the Railway Department to the Board of trade upon certain accidents which were inquired

into. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1888. folio. 160 pp. with 2 maps. 3/.6. (Parliam. paper by command.)

7. Finanzwesen.

Holzer, Fr. (kais. Rat, Dozent über Zollgesetzgebung an der Wiener Handelsakademie), Generalzolltarif für die Ein- und Ausfuhr aller Waren folgender europäischen Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rufsland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Türkei. In 50 Warenklassen eingeteilt und bearbeitet nach dem Systeme des österreichisch-ungar. allgemeinen Zolltarifes etc. Hrsg. von Fr. H. 2. Aufl. Lieferung 1. Wien, Spielhagen & Schurich, 1889. gr. 8. 80 SS. M. 2.—. (Das Werk erscheint in 6 Lieferungen à M. 2.—.)

Munk, L., Die Steuerbelastung der Reichshauptstädte Wien und Berlin in vergleichender Darstellung. Wien, A. Hölder, 1889. 8. 143 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 3,20.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 22. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1889. gr. 8. 134 SS.

Warschauer, O. (Dozent der Staatswissenschaften an der Universität Leipzig), Die Reform der direkten Steuern. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 38 SS. M. 1.—.

Zolltarif, allgemeiner, vom 25. Mai 1882 für das österreichisch-ungarische Zollgebiet mit den aus dem Gesetze vom 21. Mai 1887 (RGBl. Nr. 52) sich ergebenden Aenderungen und amtliches alphabetisches Warenverzeichnis nebst Nachtrag zu demselben. Ergänzt auf den Stand vom 1. Jänner 1889. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1889. Roy.-8. LXIV—414 u. 44 SS. M. 5,40.

Trescaze, A., Hourcade et Laussucq, Cours du contentieux. Tome I. Poitiers, Oudin, 1888. 8. 708 pag. (Bibliothèque des employés des contributions indirectes.)

Black, W. Nelson, Ultimate finance, a true theory of coöperation. New York, Humboldt Publ. C°, 1888. 8. 46 pp. $ 0,15.

Local Taxation returns (Scotland) for the year 1886—87. London, printed by Hansard & Son, ordered, by the House of Commons, to be printed 7 november 1888. Folio. 155 pp. 2/.2. (Contents: County Road trustees. — Roads and bridges. — Ecclesiastical purposes. — District Fishery Boards. — Commissioners of supply. — Harbours and ports. — Parish rates. Poor law. — Burgh rates. —)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Bericht der königl. Untersuchungskommission in England über die jüngsten Aenderungen in den relativen Werten der Edelmetalle Gold und Silber. Uebersetzt von E. Koch-Herne. Teil I. Berlin, Walther & Apolant, 1889. 8. 8 u. 120 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schriften des deutschen Vereins für internationale Doppelwährung. Heft 14.)

Hirsch, R., Der Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. Göttingen, Dieterich'sche Buchdr., 1888. 8. 40 SS.

Huber, F. C. (Prof. der Nationalökonomie an d. techn. Hochschule zu Stuttgart), Die Invaliditätsversicherung der Arbeiter. Stuttgart, Kohlhammer, 1889. 8. 160 SS. M. 2,40.

Koch, R. (Vicepräsident des Reichsbank-Direktoriums), Geld und Wertpapiere. Eine Besprechung der für den Bankverkehr erheblichen Bestimmungen des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, Guttentag, 1889. gr. 8. 54 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, hrsg. von (den Profess.) E. J. Bekker und O. Fischer. Heft 4.)

Provinzial-Städtefeuersozietät, die, der Provinz Sachsen in ihrer fünfzigjährigen Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1839. Merseburg, Januar 1889. 4. 28 SS. nebst Verwaltungsbezirkskarte der Provinzial-Städtefeuersozietät.

Scheffler, H. (Oberbaurat), Vorschläge zu Abänderung des Gesetzentwurfes über die Alters- und Invalidenversicherung. Braunschweig, Fr. Wagner, 1888. 8. 55 SS. M. 0,60.

Chirac, A., Les brigandages historiques. L'agiotage sous la troisième République 1870—1887. 5ème édition. 2 vols. Paris, Savine, 1888. 8. VIII—360 et 360 pag.

av. 14 planches graphiques. fr. 7.—. (Table des matières: Solidarités séculaires: 1. La routine historique. 2. Le caractéristique. 3. Incubation de la troisième République. — Progressions anarchiques: 1 Lutte sur les cadavres (1870, 1871, 1872). — 2. Vautours multicolores (1873, 1874, 1875). Résumé de la période. 3. Evohé! Jehovah! (1876, 1877, 1878). 4. Les ciseaux de Dalila (1879, 1880, 1881). Résumé de la période. 5. Trompettes de Jéricho (1882, 1883, 1884). 6. La roche Tarpeïa (1885, 1886, 1887). Résumé de la période. — Les résultats: 1 Contrôle scientifique. 2. Prévisions. 3. Conclusions. — Postscriptum: les prémiers mois de 1888. —)

Reynès, P., Petit traité de banque et de change. Paris, Sevin, 1889. 12. 80 pag.

Joint Stock Companies. Returns of the names, objects or business, places where business is or was conducted, date of registration, number of persons who signed the memorandum of association, total number of shares taken up by such subscribers, nominal capital, number of shares into which it is divided, number of shares taken up, amount of calls made on each share, and the total amount of calls received of all Joint Stock Companies formed since the 1st day of january 1887 to the 31st day of december 1887, etc. etc. London, printed by Hansard & Son, 1888. folio. 157 pp. 1/.9. (Parliam. paper, blue book.)

Life Assurance Companies. Statements of account and of Life Assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports deposited with the Board of trade, under „the Life Assurance Companies Act, 1870", during the year ended 31st december 1887. London, printed by Hansard & Son, 1888. folio. 268 pp. 3/.1. (pp. 253 & sqq.: Summary of the Life Assurance and annuity revenue account and of the general balance sheets.)

9. Soziale Frage.

Seemann, E. F. „Staatsbürgertum oder eine neue ständische Gesellschaft in Deutschland." Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin und der ständigen Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte. Heft 75 u. 76. (Jahrgang 10, Heft 3 u. 4.) Berlin, 1888. Verlag von Leonhard Simion. 8°. 68 SS.

Die Frage, ob die Wiederherstellung einer neuen, den modernen Verhältnissen angepafsten ständischen Gliederung der Gesellschaft wünschenswert und durchführbar sei, steht bekanntlich augenblicklich in der Wissenschaft auf der Tagesordnung und wird von der konservativen, und zwar ganz besonders von der katholischen Partei allerorts im bejahenden Sinne beantwortet. Es ist daher begreiflich, dafs ich das vorliegende kleine Schriftchen mit um so lebhafterem Interesse zur Hand nahm, als ich erwarten zu dürfen glaubte, dafs dasselbe — weil aus dem gegenteiligen Lager stammend — bestrebt sein werde, die von der konservativen Partei für die ständische Gliederung vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Diese meine Erwartung wurde jedoch nur zum geringsten Teile erfüllt. Das vorliegende Schriftchen verschmäht es nämlich, die Anhänger der korporativen Gliederung mit wissenschaftlichen Argumenten zu bekämpfen und begnügt sich, ungefähr im Tone eines Leitartikels der politischen Tagesblätter, gegen die bösen Konservativen zu Felde zu ziehen und ihnen alle erdenklichen politischen Missethaten aufs Kerbholz zu setzen. Dies ist zwar recht bequem, allein übersehen wird hierbei, dafs man ganz in derselben Weise, wie es hier den Konservativen und speziell den Grofsgrundbesitzern gegenüber gethan wird, umgekehrt die bösen Grofskapitalisten beschuldigen kann, sie hätten seiner Zeit im Wege der politischen Bestechung, d. i. durch Zusicherung irgendwelcher Konzessionen oder sonstiger Sondervorteile sich Anhänger erkauft und mit

ihrer Hilfe unter dem Aushängeschilde der Freiheit oder des Liberalismus alle früheren gesetzlichen Schranken niedergerissen und der absoluten Erwerbsfreiheit nur aus dem Grunde Thür und Thor geöffnet, um sodann die Arbeiter, die Handwerker, die Grundbesitzer, die Konsumenten etc. nach Herzenslust ausbeuten und bewuchern zu können. Als politische Streitschrift, die auf die grofse Masse wirken soll, mag eine derartige Publikation ganz am Platze sein, ob aber eine solche auch für die Wissenschaft von Bedeutung ist — das scheint mir einigermafsen fraglich.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Secrétan, Charles, Professeur à l'Académie de Lausanne, Correspondant de l'Institut de France et de l'Institut genevois: La civilisation et la croyance. Lausanne, F. Payot, 1887.

Man hat der modernen Rechtsphilosophie vorgeworfen, dafs dieselbe im allgemeinen nur ein Spiegelbild der herrschenden Rechtsordnung sei; dafs ihre Ausgangspunkte innerhalb der letzteren gelegen seien; dafs die von ihr angenommenen Grundrechte der Menschen des ökonomischen Inhaltes entbehren und somit für die Nichtbesitzenden keinen realen Wert haben. Man hat nicht ohne Grund behauptet, dafs sie das herrschende Wirtschafts- und Rechtssystem blofs begründe und nicht auch kritisiere, dafs sie, mit einem Worte, eine Philosophie der Besitzenden sei, und hat ihr den Sozialismus als die Rechtsphilosophie der besitzlosen Klassen gegenübergestellt.

Es freut uns, auf einen Rechtsphilosophen hinweisen zu können, den die eben formulirten Vorwürfe — zum Teile wenigstens — sicherlich nicht treffen. Wir meinen den Naturrechtslehrer an der Lausanner Akademie, Herrn Charles Secrétan, der in seinem jüngsten, sehr lesenswerten Werke: „La civilisation et la croyance“ auch das soziale Problem und die Reformfragen, die sich an dasselbe knüpfen, in sehr interessanter, einer gewissen pikanten Originalität nicht entbehrender Weise behandelt.

Die Welt, wie sie ist, erklärt der Verfasser durchaus nicht für die beste der Welten. Vielmehr erscheint ihm „die Ungerechtigkeit der herrschenden Ordnung der Dinge offenbar . . . und eine längere Fortdauer derselben unmöglich.“ Diejenigen, welche die weitere Aufrechterhaltung des status quo für möglich erachten „und die Wissenschaft fälschen, um die vorhandenen Mifsbräuche zu rechtfertigen“, sind ihm de tous les rêveurs les plus chimériques. Und er hält den Untergang unserer Zivilisation, „qui s'éteint dans une ineffable sottise“ für unvermeidlich, wenn auf dem Wege, den die Menschheit jetzt eingeschlagen hat, weiter verharrt werde. Die Gefahr erscheint dem Verfasser um so gröfser, als die Demokratisierung der Gesellschaft unaufhaltsam fortschreitet, und der endgültige Sieg der Demokratie überall nur eine Frage der Zeit ist. Ihre wahre Dringlichkeit bekommt die soziale Frage erst mit dem Siege der demokratischen Prinzipien — ist ja eben darum der Sozialismus eine durchaus moderne Bewegung — dann aber ist sie unabweisbar, „car l'égalité des droits et l'inégalité des apports ne sauraient se mettre en équilibre“. Ist dem aber so, dann mufs und wird der Tag kommen, an welchem die zum Bewufstsein ihrer unwiderstehlichen Macht gelangten

Massen der Besitzlosen sich der Staatsgewalt bemächtigen und dieselbe in ihrem Klasseninteresse gebrauchen, d. h. sich der in den Händen Einzelner aufgehäuften Reichtümer bemächtigen werden. Und dazu wird es durchaus keiner Aufstände, keiner Plünderungen bedürfen, — „l'emeute et le pillage sont l'oeuvre de gens trop pressés" — sondern das allgemeine Stimmrecht wird der organisierten besitzlosen Majorität ein friedliches, legales Mittel an die Hand geben, ihr Ziel zu erreichen.

Es sind also Reformen notwendig. Dieselben sollen das Recht aller Menschen auf Existenz verwirklichen, welches der Verfasser allerdings nicht als ein absolutes auffafst, sondern dahin modifiziert, dafs es in dem Recht bestehe „de tout homme naissant dans le monde à sa part aliquote dans la jouissance d'un bien naturellement commun à tous." Daraus ergiebt sich allerdings nicht das Recht Aller auf Erhaltung aus der vorhandenen Gesamtgütermasse, sondern nur auf die durch die Natur allein hervorgebrachten Güter: Luft, Wasser und Erde.

„Non l'appropriation de la terre permanente et de plein droit" — ruft der Verfasser aus — „n'est pas compatible avec la doctrine qui fonde le droit de l'homme à disposer des choses sur son droit à disposer de lui même et cherche dans le travail l'unique source de la propriété légitime." Grund und Boden dürfte überhaupt nicht so beurteilt werden, wie andere Güter, denn einerseits ist er die notwendige Voraussetzung jeder Produktion, andererseits ist er nicht wie andere Güter beliebig vermehrbar. Die Erde gehört dem ganzen Menschengeschlechte, und jedes Individuum hat einen gleichen Anspruch auf einen quoten Teil derselben, oder auf eine Entschädigung. Auf das Gegenargument Leroy-Beaulieus, dafs, wie die einzelnen Individuen, so auch die Individuengruppen (Völker, Staaten) sich ein solches Recht am Grund und Boden einer andern Gruppe anmafsen könnten, entgegnet Herr Secrétan damit, dafs er auch dieses Recht anerkenne. „Oui les nations à l'étroit sur un sol stérile ont droit á s'élargir en occupant les territoires que leurs habitants n'utilisent pas ou qui pourraient nourrir un plus grand nombre de bouches s'ils étaient mis en valeur d'une autre manière." Man praktiziere es auch im Völkerverkehr nicht anders: Beweis dafür das Kolonialwesen, die friedliche Einwanderung Fremder und deren Aufnahme und Gleichstellung mit den Einheimischen.

Der Verfasser tritt demnach für Nationalisation des Grundes und Bodens ein, natürlich nach vorausgegangener Entschädigung der Eigentümer.

Man könnte nach diesen Stichproben aus dem besprochenen Werk Herrn Secrétan für einen Sozialisten halten. Er ist es jedoch nicht. Wenn er einerseits die Verstaatlichung des Grundes und Bodens für wünschenswert und gerecht erklärt, so will er doch im übrigen die Aufrechthaltung der Grundlagen der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung: des Privateigentums, des Erbrechtes, der freien Konkurrenz. Denn von allen Motoren der menschlichen Thätigkeit — Egoismus, Liebe (dévouement et bienveillance), Zwang, Bedürfnis nach Thätigkeit — hält er nur das persönliche Interesse für ausreichend mächtig, um eine zur Erhaltung Aller genügende Produktion zu bewirken. Damit also diese

nicht im Keime erstickt werde, müsse das Privateigentum und das Erbrecht unangetastet bleiben.

Jeder Versuch, an die Stelle des persönlichen Interesses einen andern Motor der produktiven Thätigkeit zu setzen, würde nicht nur vergeblich bleiben und zu allgemeinem Elend, zum Untergang unserer Zivilisation in einem Meer von Blut führen, sondern notwendig auch die Vernichtung aller individuellen Freiheit, den Polizei- und Zwangsstaat in höchster Vollendung zur Folge haben. „Communisme, collectivisme . . . ce droit au travail, dont la pratique obligerait l'état à concentrer entre ses mains tous les capitaux sont tout simplement les galères avec la satisfaction pour la chiourme de choisir ses argousins.“ Statt dessen lieber die Freiheit, mit all ihrem Gefolge von Elend, der Uebermacht des Starken, der wirtschaftlichen Unterdrückung des Schwachen. Denn Herr Secrétan ist ein begeisterter Anhänger der Freiheit und sieht nur in dieser und in der Verwirklichung derselben die Garantie eines jeglichen Fortschrittes der Menschheit. „Honorous la liberté — ruft er aus — quoi qu'il en coûte . . . . et comptons sur elle, pour guérir les maux qu'elle a faits!“

Die Frage liegt nahe, warum der Verfasser, wenn er ein so leidenschaftlicher Anhänger der Freiheit ist, nicht lieber gleich die herrschende Ordnung der Dinge acceptiert, statt dieselbe so heftig anzugreifen? Weil dieselbe, — erwidert der Verfasser — nicht das Ergebnis der Freiheit, sondern der Gewalt ist, weil in ihr von einem freien Spiele der wirtschaftlichen Kräfte der Individuen überhaupt keine Rede sein kann, denn die Individuen sind nicht gleich frei und gleich unabhängig. „C'est un sophisme de réclamer le laisser faire absolu au nom de la liberté individuelle dans des conditions qui ne sont pas l'oeuvre du laisser faire, c'est un sophisme d'en appeller à la liberté des contrats, lorsque les contractants ne sont pas également libres.“

Der Staat, die Gesetzgebung mufs also eingreifen, um die Bedingungen für eine wirklich freie Konkurrenz wieder herzustellen. Darauf hat sich seine Aufgabe zu beschränken, diese mufs er aber erfüllen. Der Verfasser befürwortet insbesondere die Fixierung eines 8—9 stündigen Normalarbeitstages im Wege internationaler Gesetzgebung[1]), das Verbot der Kinderarbeit und der Fabriksarbeit von verheirateten Frauen, ferner die Förderung des Cooperativgenossenschaftswesens unter den Arbeitern, um so die Lohnarbeit zu beseitigen.

Es ist jedoch klar, und auch der Verfasser giebt sich diesbezüglich keinen Illusionen hin, dafs selbst, wenn die Herstellung der Bedingungen einer wirklich freien Konkurrenz gelänge, diese bald wieder einen dem jetzigen analogen Zustand herbeiführen müfste. Darin liegt also die Lösung des sozialen Problems nicht. Dieselbe mufs wo anders gesucht werden. Der Verfasser findet sie nun in der Liebe und Gerechtigkeit, „dans la confiance réciproque des classes appellées à reviser leur accord.“

1) Der Verfasser gehört zu den eifrigsten Verfechtern des Normalarbeitstages. Vgl. auch seinen jüngsten sehr interessanten Aufsatz „La journée normale“ in der Revue philosophique Nr. 5 (Mai 1888), Seite 481—499 und die Artikel in der Gazette de Lausanne vom 12., 14. und 16. Januar 1888: La motion Decurtins-Favon, I. La journée normale, II. L'internationalité, III. Opportunité.

Vor allem mufs als eine conditio sine qua non jeder wahrhaften Sozialreform der stets wachsende Antagonismus zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden beseitigt werden — wozu die ersteren die Initiative ergreifen müssen. So löst sich denn die soziale Frage für den Verfasser in eine Frage der Moral auf. Als das einzige nachhaltige Mittel zu einer dauernden Sozialreform erscheint ihm die Hebung des moralischen Bewufstseins in allen und insbesondere in den dirigierenden Gesellschaftsklassen. Unsere Zivilisation müsse — soll sie nicht untergehen — sich im Feuer der Charitas läutern.

Ist aber nicht jener Mangel an Liebe und Gerechtigkeit, jenes rücksichtslose Streben nach persönlichem Genufs ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl, jener Mangel an Idealismus, welche Herr Secrétan mit Recht den dirigierenden Klassen vorwirft, und welche eine stets steigende Verbitterung der Besitzlosen, einen sich immer mehr vergröfsernden Antagonismus zwischen diesen und den Besitzenden zur Folge haben, eine notwendige Konsequenz jenes Individualismus, welchen der Verfasser als den einzig möglichen Motor genügender menschlicher Thätigkeit ansieht? Wie unter diesen Umständen jene moralische Wiedergeburt der Menschheit herbeiführen? Ist dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt möglich?

Der Verfasser glaubt es „surtout parcequ'il faut y croire“, und weil er nicht den Mut hat, diesem Glauben zu entsagen. Wir können leider, aufrichtig gesagt, diesen Glauben an eine geistige Wiedergeburt des Menschengeschlechtes aus sich selbst heraus nimmer teilen. Jedenfalls wird, so lange dieselbe nicht eine Thatsache geworden ist, der Staat als Wahrer der allgemeinen Interessen eine zielbewufste reformatorische Thätigkeit entfalten und die soziale Frage einer gedeihlichen Lösung zuführen müssen.

Wir haben vorstehend den Gedankengang der drei ersten Kapitel des besprochenen Werkes wiederzugeben versucht. Dieselben dienen als eine Art Einleitung zu den philosophischen und religiösen Ausführungen, auf welche wir selbstverständlich, so interessant dieselben auch sind, hier nicht weiter eingehen können.

Wien. Dr. Karl Grünberg.

Scholtz-Knobloch, Th., Gutsbesitzer auf Moltkesruhm. Die Preisbildung. Berlin 1888. Kommissionsverlag von Walther & Apolant. 111 SS.

Die Schrift ist schwer zu rezensieren. Der Herr Verf. bemerkt selbst (auf S. 58) „..es handelt sich nicht um eine geordnete Reihenfolge, um ein harmonisches Bild und angenehme Lektüre, sondern im Gegenteil um das „Hineingreifen“ rechts und links in das volle Leben“ etc. Er ist mit dem gegenwärtigen Gesellschaftszustand, den er als Manchestertum bezeichnet, höchst unzufrieden, und leitet, wenn wir ihn recht verstanden haben, die Mängel desselben von dem Umstande ab, dafs das Geld, welches blofs Mittel zur Arbeit sein soll, Zweck der Arbeit geworden sei, „weil das Geld neben der Vertretung der Produkte (ist wohl die Eigenschaft des Geldes als Tauschmittel gemeint) noch eine Bedeutung hat, welche nicht aus der Arbeit herrührt.“ Diese Bedeutung nennt der Herr

Verf. den Bodenwert des Geldes und meint damit die Möglichkeit, vermittelst Geld das Bodenpfandrecht erwerben zu können. „Die Wiege des Manchestertums ist das Grundbuch.“ Mit Aufhebung des Bodenpfandrechts ist „das Geld nicht mehr dasselbe Geld“. „Es kann das Verdienst dann nicht mehr auf Geld reduziert werden, weil das Geld dann selber Arbeit ist.“ Unter Arbeit versteht der Herr Verf. „die Entwickelung des Geistes mittelst mechanischer Kraft.“ „Unter Arbeiten ist das „Zeugen“ der That zu verstehen und wir bezeichnen die „gezeugte“ That, die sich vollziehende Geburt, mit dem Namen „Arbeit“. Das ist ein Widerspruch von unendlicher Tragweite.“ Die sich hieraus ergebende Schlufsfolgerung ist, „dafs der eigentliche Lohn der Arbeit im Arbeiten und nicht im Besitze liegt“, entgegen der Meinung des Materialismus, „welchen das Manchestertum gepflanzt und gepflegt hat“; deshalb macht die Welt auch durchaus keinen Unterschied zwischen menschlicher Arbeit und Maschinenarbeit. „Sie mutet heute noch dem Menschen zu, mit der Maschine um die Wette zu arbeiten.“ Die Maschine soll die Arbeitslosigkeit und die Ueberproduktion geschaffen und der ungleiche Wettkampf mit derselben die menschliche Arbeit bis zur Unerträglichkeit gesteigert haben. Ob der Herr Verf. das Manchestertum für die Einführung des Maschinenwesens verantwortlich machen will, war nicht zu konstatieren. Er schreibt ihm ohnehin genug Sünden auf das Kerbholz, als da sind: Sozialdemokratie, Kommunismus, Nihilismus, Atheismus etc. „Alle diese Auswüchse des Manchestertums finden in der ungeteilten Anerkennung des absoluten Selbstwertes im Gelde eine Bestätigung ihrer Blutsverwandschaft.“ Und doch hat er gegenüber dem Grofskapital gar manchmal bedenkliche sozialistische Anwandlungen, z. B. wenn er in Marx'scher Weise sagt, dafs es zum gröfsten Teile seinen Ursprung der Multiplikation mit dem Werte der Arbeit anderer verdanke. Aus dieser kleinen Blumenlese wird sich der verehrte Leser ein Bild von dem Charakter und dem Werte der Schrift machen können. A. A.

v. Bodelschwingh (Pastor in Bethel bei Bielefeld), Was kann die freie christliche Liebesthätigkeit zur Abhilfe des Wohnungselends in den grofsen Städten thun? Vortrag, gehalten beim XXV. Kongrefs für innere Mission zu Kassel. Kassel, E. Röttger, 1889. 8. 24 SS. M. 0,30.

Fuld, L., Die Aufhebung des Sozialistengesetzes und die Aenderung des Strafgesetzbuches. Berlin, Siemenroth & Worms, 1889. 8. 38 SS. M. 0,80.

Jahresbericht, LXI., der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1887/88. Düsseldorf, Selbstverlag der Gesellschaft, in Kommission von L. Vofs, 1889. 8. 170 SS. M. 0,75.

Jahresbericht des Vereins für deutsche „Ferienkolonien“ für arme und schwächliche Kinder der Stadt Prag. Jahr 1887. Prag, Selbstverlag des Vereins, 1888. gr. 8. 24 SS. M. 0,40.

Rosenthal, H., Der Hungerschutz. Ein Vorschlag zur Befestigung des Bestehenden, Bekämpfung der Sozialdemokratie und Hungerstillung des armen Mannes. Berlin, H. Peters, 1888. 8. 16 SS. M. 0,50.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 7: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der neunten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 25. und 26. September 1888 in Karlsruhe, betreffend geschlossene oder offene Waisenpflege; die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege; Fürsorge für unbemittelte Genesende; Trunksucht und Armenpflege; hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 130 SS. M. 3.—.

Sohm, R., Die deutsche Genossenschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. Roy.-8. 44 SS. (Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888.) M. 1.—.

Verhandlungen der am 28. und 29. September 1888 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über den ländlichen Wucher, die Mittel zu seiner Abhilfe, insbesondere die Organisation des bäuerlichen Kredits und über Einflufs des Detailhandels auf die Preise und etwaige Mittel gegen eine ungesunde Preisbildung. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom ständigen Ausschufs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 263 SS. M. 5,40. (Auch u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band XXXVIII. Verhandlungen von 1888.)

Werner, F., Zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Gegen Herrn Ludolf Parisius. (S. Nr. 49, 50 und 51 der Blätter für Genossenschaftswesen 1888: „Die Haftpflicht der Genossen und das Umlageverfahren.") Berlin, J. Springer, 1889. 8. 16 SS. nebst 2 Tabellen auf 1 Blatte in quer-fol. M. 0,40.

Comptes rendus des séances plénières (de la Commission du travail industriel en Belgique). Volume IV (dernière). Bruxelles, imprim. Lesigne, 1888. Folio. 10—266 et CXXXIII pag. avec table. (Pag. I—CXXXIII: Mémoires, rapports, lettres, etc. envisageant la question ouvrière dans son ensemble.)

Fèvre, L. (ingénieur des mines) et E. Parinet (abbé), Mineur silésien du bassin houiller de la Ruhr (Prusse rhénane) ouvrier tâcheron, dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en octobre 1886. Paris, Firmin-Didot, 1889. 8. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, 2e série, 14e fascicule.)

Jannet, Cl. (profess. d'économie politique à l'Institut catholique de Paris), Le socialisme d'Etat et la réforme sociale. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1889. gr. in-8. XVI—544 pag. fr. 7,50. (Table des matières: L'Etat et le régime du travail. — Le socialisme de la chaire et la politique sociale en Allemagne. — Les associations rurales en Allemagne. — La réforme des lois de succession en Allemagne. — L'assurance obligatoire. — La loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels. — Les syndicats industriels pour limiter la production. — Les associations professionnelles catholiques et les sociétés coopératives de consommation. — L'association des honnêtes gens sur le terrain des affaires. — La situation de l'agriculture en France et les conditions de la lutte contre la concurrence des pays neufs. — Le code civil et les réformes indispensables à la liberté des familles. — L'ordre économique naturel et l'avenir des sociétés européennes. — Documents annexés: Les bourses du travail. Les petites soeurs de l'ouvrier. Précis de réformes opérées par le gouvernement allemand dans l'Alsace-Lorraine pour la conservation du foyer et spécialement en faveur des orphelins mineurs de la petite propriété. L'abolition du partage forcé dans les successions rurales en Autriche. —)

Lallemand, L., De l'assistance des classes rurales au XIXe siècle. Paris, Guillaumin, 1889. 8. II—162 pag. fr. 3,50. (Conclusions d'un mémoire couronné par l'Académie des sciences morales et polit. Table des matières: Du droit aux secours et de la limite des attributions de l'Etat en matière d'assistance. — Des devoirs généraux du gouvernement pour prévenir la misère dans les classes rurales. — Des mesures préventives, émanant de l'initiative privée et destinées à prévenir la misère dans les classes rurales. — Des mesures directes d'assistance en faveur des classes rurales: 1. les principes. 2. les moyens d'exécution. — De la charité privée et de son rôle dans les campagnes. — Projet de loi sur l'organisation générale de la bienfaisance publique et privée en France. — De la répression du vagabondage et de la mendicité. — Résumé général. —

Rostand, E. (lauréat de l'Académie franç., président de la caisse d'épargne et de prévoyance des Bouches-du-Rhône), Les questions d'économie sociale dans une grande ville populaire (étude et action) avec une statistique des institutions de prévoyance et de philanthropie à Marseille. Paris, Guillaumin, 1889. 8. IX—541 pag. fr. 10.—. (Table: Le logement de l'ouvrier et du pauvre. — La mendicité, le vagabondage, les sans-travail. (Asiles de nuit, bouchée de pain.) — La dépense par tête d'habitant et l'impôt. — L'assainissement de Marseille. — Mutualité et prévoyance. — Ceux qui ont trop froid. — Les employés. — La maladie du pauvre: Hospices; la phtisie du peuple; les fous. — La vie populaire rurale. — L'alimentation du peuple trop chère. — M. Le Play et l'école de la paix sociale. — L'enfance pauvre. — Le petit commerce détaillant. — Une bourse ouvrière. — Le mouvement coopératif dans le midi. — Prisons à transformer. — Du crédit populaire. Prémiers pas à Marseille. — Le dimanche ouvrier. — Travailleurs de la mer. — D'une réforme du gouverne-

ment local quant au nonindigenat et au nomadisme des fonctionnaires. — Le travail et le salaire des femmes. — L'épargne populaire à Marseille et dans les Bouches-du-Rhône. — L'immigration et la concurrence des ouvriers nonindigènes. — Nécessité aussi du progrès moral pour l'amélioration de la vie du peuple. — L'émigration. — Cercles populaires. — L'éducation et le travail des aveugles. — L'accroissement de la consommation de l'alcool. Essai de défense locale. — Appendice. Statistiques pour Marseille: 1. des associations de mutualité; 2. des institutions d'épargne; 3. des chambres syndicales; 4. des associations coopératives; 5. des institutions de charité.)

Salva, L., Les bureaux de bienfaisance en France et leur régime légal. Paris, A. Rousseau, 1888. gr. in-8. 176 pag. fr. 6.—. (Table des matières: De la création des bureaux de bienfaisance. — De l'organisation, des ressources des bureaux de bienfaisance. — Des actes de la vie civile. — De la comptabilité et du budget des bureaux de bienfaisance. — De la distribution des secours. — De la suppression des bureaux de bienfaisance. — Des bureaux de bienfaisance à Paris. —)

Report of the Chief registrar of Friendly Societies, for the year ending 31st December 1887. Part A. London, printed by Hansard & Son, 1888. 8. 319 pp. (Blue book. Contents: Business of the Central Office in 1887. — Legislation. — Friendly Societies in the colonies and abroad. — Industrial and provident (co-operative) Societies. — Building Societies. — Trade Unions. — Loan Societies. — Scientific and literary Societies. — Trustee and Post Office Savings Banks. — etc.)

Tolstoï (Count) L. N., What to do? Thoughts evoked by the census of Moscow. New authorized translation from the unabridged Russian ms. New York, Crowell & C°, 1888. 12. 5 and 244 pp. $ 0,50. (Aus der Einleitung: „A census is a sociological investigation, and the object of the science of sociology is the happiness of the people.“ Enthält u. a. das Kapitel: On the place of woman in society and her often neglected duties.)

Atti della Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Sessione ordinaria del 1888. Roma, tipogr. eredi Botta, 1889. VIII—242 pp. (Annali del credito e della previdenza. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

10. Gesetzgebung.

Sainctelette, Ch., Avocat, Membre de la chambre des représentants: I. Accidents de travail, projet d'une proposition de loi, Bruxelles 1886, 75 S. II. Accidents de travail, la jurisprudence qui s'éloigne et la jurisprudence qui s'approche, Bruxelles 1886, 26 S. III. Pourvoi en cassation, Vve Desitter ca. Etat belge, Mémoire pour Mme Vve Desitter, Bruxelles 1888, 32 S. Sämtlich bei Bruylant-Christophe & Cie.

Glasson, E., Membre de l'institut, Professeur à la faculté de droit: Le code civil et la question ouvrière, Paris, F. Pichon 1886, 72 S.

Schreiber, Karl, Dr., Rechtskonsulent der k. k. Generaldirektion der österr. Staatsbahnen in Wien: Der Arbeitsvertrag nach heutigem österreichischen Privatrechte, Wien, Manz'sche Buchhandlung, 1887, 73 S.

Steinbach, Emil, Dr., Die Rechtsgrundsätze des heutigen Rechtes, betreffend den Ersatz von Vermögensschäden, Wien, Manz'sche Buchhandlung 1888, 92 S.

Die drei ersten der vorliegends besprochenen Schriften behandeln die Frage der Haftpflicht des Arbeitsgebers gegenüber dem Arbeitsnehmer, und zwar in erster Linie mit Rücksicht auf das geltende französische Civilrecht. Dieselben bieten jedoch auch ein allgemeines Interesse. Denn es ist bekannt, dafs sämtliche, moderne Privatrechtskodifikationen — den Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich nicht ausgenommen — den Dienstvertrag in nur höchst ungenügender Weise regeln, und dafs insbesondere keine derselben ausdrück-

liche Bestimmungen über die Haftpflicht des Arbeitsgebers aus dem Dienstvertrage enthält. Diese Lücke ist nun überall von Theorie und Praxis in übereinstimmender Weise ausgefüllt worden, so dafs die allgemeinen Ausführungen des Verf. in gleichem Mafse für das französische, wie für das Civilrecht andrer Länder gelten.

Die Redaktoren des Code civil scheinen den Dienstvertrag einfach fast gänzlich vergessen zu haben. Denn aufser der selbstverständlichen Bestimmung des Art. 1780, dafs man seine Dienste nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen könne, und des seit dem Jahre 1868 abrogierten Art 1781 [1]) enthält der Code civil keine weiteren Vorschriften über den Dienstvertrag als solchen. Die Frage, ob und inwieweit der Arbeitsgeber dem Arbeitsnehmer gegenüber für Betriebsunfälle haftet, mufs deshalb aus den allgemeinen Gesichtspunkten des Schadenersatzrechtes beurteilt und gelöst werden.

Unser modernes Schadenersatzrecht ist bekanntlich ganz und gar auf den Grundsätzen des römischen Rechtes aufgebaut. Dieses und auch die herrschende gemeinrechtliche Theorie geht bei Ordnung der Schadenslast von streng individualistischen Gesichtspunkten aus. Als definitiver Träger eines eingetretenen Schadens erscheint danach derjenige, in dessen Person oder Vermögen das schädigende Ereignis eingetreten ist, sofern nicht eine andere Person auf Grund besonderer Vertragsverbindlichkeiten oder eines Verschuldens für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Auch Sainctelette befindet sich auf diesem Standpunkte. Seine Ausgangspunkte sind folgende [2]). Jede Haftpflicht gestaltet sich verschieden, je nachdem eine Person zu einem Thun oder Unterlassen durch das Gesetz, die volonté publique, oder durch einen Vertrag verpflichtet ist. Die im ersten Falle eintretende Haftpflicht bezeichnet der Verf. als responsabilité, die vertragsmäfsige als garantie und behauptet, dafs diese Unterscheidung auch im Code civil streng durchgeführt, von Theorie und Praxis aber nicht gehörig beachtet sei.

Es ist nun klar, dafs die responsabilité, als auf dem Gesellschaftswillen beruhend, durch Parteiverträge auch nicht beseitigt werden kann, denn „ceux qui les forment ne sont pas des contractants mais des complices“. Dagegen kann die vertragsmäfsige Haftpflicht, die garantie, prinzipiell ohne weiteres durch eine Vertragsklausel abgelehnt werden.

Die praktische Folge dieser Unterscheidung der Verpflichtungsquellen ist die verschiedenartige Verteilung der Beweislast. Im Falle der gesetzlichen Haftpflicht trifft diese den Kläger, im Falle der vertragsmäfsigen dagegen den Beklagten.

Diese Grundsätze wendet nun der Verf. auf den Dienstvertrag an. Trifft den Arbeitsnehmer in Ausführung der ihm vom Arbeitsgeber aufgetragenen Dienste ein Unfall, so mufs er denselben tragen, sofern nicht

1) Derselbe lautete: Demjenigen, der die Dienste gedungen hat, wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt, wenn die Frage entsteht, wie viel Lohn ausbedungen worden, ob der Lohn des verflossenen Jahres gezahlt sei, wie viel für das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt wurde.

2) Zu vergl. das Hauptwerk des Verf.: De la responsabilité et de la garantie (Accidents de transport et de travail), Bruxelles, Bruylant-Christophe & Cie. 1884.

den Arbeitsgeber ein Verschulden trifft. Dafs der letztere für durch vis maior, Zufall oder eigenes Verschulden des Arbeitsnehmers herbeigeführte Betriebsunfälle nicht haftpflichtig gemacht werden könne, darüber besteht zwischen dem Verf. und der herrschenden Doktrin kein Streit, ebensowenig wie darüber, dafs der Arbeitsgeber prinzipiell alle zur Verhütung von Arbeitsunfällen notwendigen Vorsichtsmafsregeln zu treffen habe. Die einzige Frage von Wichtigkeit ist demnach offenbar die nach der Verteilung der Beweislast, ob die Haftpflicht des Arbeitsgebers eine gesetzliche oder eine vertragsmäfsige ist. Und es ist weiter klar, dafs, wie immer man diese Frage auch beantworten möge, das Mafs der Haftpflicht des Arbeitsgebers grundsätzlich dasselbe bleibt. Dieser soll keinesfalls für andere als von ihm verschuldete Unfälle aufzukommen haben. Und doch wie verschieden gestaltet sich thatsächlich das Mafs der Unternehmerhaftung, je nachdem der Arbeiter das Verschulden des Arbeitsgebers zu erweisen hat, oder dieser, dafs er nicht haftpflichtig sei.

Theorie und Judikatur haben bekanntlich bisher die Haftpflicht des Arbeitsgebers als eine gesetzliche, deliktuelle aufgefafst und fordern zur Fundierung des von einem Arbeiter klageweise geltend gemachten Schadenersatzanspruches wider den Arbeitsgeber den Nachweis des Verschuldens des letztern. Dadurch wird faktisch der dem Arbeitsnehmer gewährte magere Rechtsschutz vollständig illusorisch gemacht. Denn ganz abgesehen davon, dafs der Kläger in allen Fällen, in denen die Ursache des Betriebsunfalles überhaupt nicht festgestellt werden kann, abgewiesen wird, so ist seine Lage auch dann eine verzweifelte, wenn das Verschulden des Arbeitsgebers erweislich wäre. Es ist dies nun allgemein anerkannt. Die unleugbaren Uebelstände der herrschenden Rechtsauffassung, die unbillige Gleichstellung des im Auftrage, unter Aufsicht und Leitung des Arbeitsgebers thätigen Dienstnehmers mit jedem dritten von jenem Beschädigten hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Es ist daher vielfach — ganz abgesehen von weitergehenden Reformvorschlägen — angeregt worden, die Beweislast auf den Arbeitsgeber zu überwälzen. Aber dagegen wurde eingewendet, darin läge eine Verkennung aller elementaren Rechtsbegriffe, eine Gewaltmafsregel im einseitigen Interesse der Arbeiterklasse. Der Unternehmer könne unmöglich eine absolute Garantie für die Sicherheit des Arbeiters bieten. Dieser sei übrigens frei und brauche ja den Dienstvertrag nicht einzugehen. Thue er es doch, so nehme er die damit verknüpften Gefahren freiwillig auf sich. Endlich könne er ja auch dem Arbeitsgeber den Gehorsam verweigern, wenn er die ihm aufgetragene Arbeit für zu gefährlich halte. Man verfehlte auch nicht, wie immer, wenn es sich um eine Reform im Interesse der leidenden Volksklassen handelt, das Gespenst des Unterganges der nationalen Industrie und deren Gefährdung durch die ausländische Konkurrenz zu citieren. Der Verf. bespricht und widerlegt alle diese Einwände, die entweder auf teils absichtlichen, teils unabsichtlichen Mifsverständnissen beruhen, teils durch die Thatsachen selbst dementiert werden.

Der einzige bedeutende Einwand ist, wenn man auf dem Boden der Unfehlbarkeit der römisch- und gemeinrechtlichen Grundsätze des Schaden-

ersatzrechtes beharrt — der, dafs die Haftpflicht des Arbeitsgebers eine gesetzliche, eine deliktuelle sei.

Diese Auffassung aber, behauptet Sainctelette, ist irrtümlich. Die Haftpflicht des Arbeitsgebers ist eine vertragsmäfsige. Sie entspringt aus dem Dienstvertrage selbst. Der Arbeitsgeber ist schon kraft desselben zur unversehrten Rückstellung der in Dienst genommenen Arbeitskraft verpflichtet, wenn er nicht den Nachweis erbringen kann, dafs ihm die Vertragserfüllung ohne sein Verschulden unmöglich gemacht wurde. Das aus dem Dienstvertrage entspringende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber ist ganz analog demjenigen zwischen Mieter und Vermieter bei der Sachmiete, zwischen Depositar und Deponenten beim Hinterleguugsvertrage, zwischen Auftraggeber und Beauftragten beim Mandat. Da das Gesetz (der Code civil) keine ausdrückliche Bestimmung über die vertragsmäfsige Haftpflicht des Dienstgebers trifft, so ist diese Lücke nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechtes (Art. 1147, 1305, 1302 Code civil) auszufüllen.

Es bedarf also hiernach zur Ueberwälzung der Beweislast auf den Arbeitsgeber keiner Aenderung in der Gesetzgebung, sondern nur der richtigen Auffassung des Wesens des Dienstvertrages, der Erkenntnis und richtigen Anwendung der bereits bestehenden Gesetzesbestimmungen, mit andern Worten einer veränderten Rechtssprechung [1]).

Es bleibt nur noch ein Punkt zu erledigen. Ist die Haftpflicht des Arbeitsgebers vertragsmäfsig, dann könnte dieselbe ja auch durch eine Vertragsklausel abgelehnt werden. Nein. Denn abgesehen davon, dafs der Widerstand der Arbeiter selbst gegen solche Kontraktsklauseln nicht allzu gering veranschlagt werden darf, so wären dieselben als contra bonos mores ungültig. Uebrigens könnte die Ungültigkeit bei gesetzlicher Regelung der Frage auch ausdrücklich normiert werden.

Dies der wesentliche Inhalt der vom Verf. in ebenso geistvoller als formvollendeter Weise vertretenen Theorie.

In den ersten der besprochenen Schriften fafst Sainctelette, nach einer übersichtlichen Besprechung der deutschen, österreichischen, französischen, italienischen, schweizerischen und englischen Unfallversicherungsgesetze, rücksichtlich der Entwürfe von solchen seine Theorie in einem Vorschlag zu einer Gesetzesvorlage zusammen.

Art. 1 desselben lautet: „Quiconque loue les services d'un domestique ou d'un ouvrier, s'oblige à le tenir indemne des suites de tout accident de travail qu' il ne justifie pas provenir d'une cause étrangère qui ne peut lui être imputée“. Art. 2—7 enthalten Bestimmungen über die dem Arbeitgeber obliegende Pflicht zur Anzeige eines jeden Arbeitsunfalles binnen 48 Stunden, über Untersuchung der

---

1) Dieselbe Ansicht vertreten auch namentlich Marc Sauzet: „De la responsabilité des patrons vis-à-vis des ouvriers dans les accidents industriels“ in der Revue critique de législation et de jurisprudence 1883, S. 556—640 und 677—740, sowie H. Pascaud: „Du recours de l'ouvrier contre le patron en cas d'accident“ im Journal des Economistes 1885, Bd. 31, S. 365—371, sowie das Urteil des Genter Appellhofes vom 18. Juni 1887, abgedruckt in La Belge judiciaire Nr. 98 von 1887.

Ursachen desselben von Amtswegen und Verständigung der richterlichen Behörden von dem Resultate dieser Enquête, über die Aufstellung einer genauen Unfallstatistik durch die Kommunalbehörden, über die Unabhängigkeit der civilen Entschädigungsklage von den Ergebnissen der strafgerichtlichen Untersuchung, über Klageverjährung. Art. 8 bestimmt, dafs die dem Arbeiter zu zahlende Entschädigung stets in Barem entrichtet werden mufs und exekutionsfrei ist. Nach Art. 9 endlich ist jede auf Ablehnung der aus dem Dienstvertrag entspringenden Haftpflicht gerichtete Vertragsklausel, sowie ein jeder innerhalb 6 Monaten nach dem Unfalle zwischen den Beteiligten geschlossene Vergleich ungültig.

Wir haben bereits oben betont, dafs die oben dargelegte Theorie begrifflich nicht repressiver wirken kann als die jetzt in Theorie und Praxis herrschenden Rechtsgrundsätze, dafs das Mafs der Haftpflicht des Arbeitgebers nach wie vor dasselbe bleibt. Dasselbe ist, wenn man die Entwicklung und Funktionierung der kapitalistischen Produktionsweise in Betracht zieht, sicherlich auch durchaus ungenügend. In Deutschland und Oesterreich besteht auch schon eine viel weitergehende Unfallversicherungsgesetzgebung und würde diese allgemein, dann wären alle civilrechtlichen Deduktionen, ob die Haftpflicht des Arbeitgebers als eine gesetzliche oder vertragsmäfsige aufzufassen ist, gegenstandslos. Aber in den Ländern des französischen Rechtes steht jede Verwirklichung einer Reformgesetzgebung noch in weiter Ferne. Und wo, wie in Deutschland und Oesterreich, Unfallversicherungsgesetze schon existieren, sind nicht alle Arbeiterkategorien in dieselbe einbezogen. Die richtige Auffassung des Wesens des Dienstvertrages und eine infolge derselben eintretende Aenderung in der Rechtsprechung ist also in jedem Falle von gröfster Bedeutung. Die erziehlich präventive Wirkung der Ueberwälzung der Beweislast auf den Arbeitgeber wäre zweifellos eine viel gröfsere als jetzt, umsomehr als demselben auch alle Fälle zur Last fielen, in denen die Ursache des Unfalles nicht festzustellen ist.

Jedenfalls verdienen die besprochenen, durch Inhalt und Formvollendung gleich bedeutenden Schriften allseitigste Beachtung.

Wie schon der Titel der Schrift von Glasson „Le code civil et la question ouvrière" zeigt, beschäftigt sich dieselbe mit der Stellung des Arbeiters überhaupt nach französischem Recht und nicht blofs mit einer einzelnen auf den Dienstvertrag bezüglichen Frage.

Der Verf. bringt eine anregende Darstellung der Entwicklung der französischen Gesetzgebung seit 1789 sowie der heute in Theorie und Praxis herrschenden Anschauungen in Bezug auf den Dienstvertrag und gelangt zum Schlusse, dafs eine Regelung desselben im Gesetzgebungswege notwendig ist. Nur will Glasson keine „Sondergesetzgebung", keine „privilegierte Stellung der Arbeiter", sondern die gleiche Verteilung von Sonne und Wind zwischen diesen letztern und den Arbeitsgebern.

Was der Verf. unter gleicher Behandlung von Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer versteht, zeigt seine Besprechung der Haftpflicht des erstern gegenüber den Dienstnehmern für die Folgen von in seinem Betriebe

vorkommenden Unfällen. Glasson hält zwar — wie Sainctelette — diese Haftpflicht für eine vertragsmäfsige, will jedoch durchaus nicht zugeben, dafs infolgedessen die Beweislast im Schadenersatzprozesse zwischen Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber diesen zu treffen habe. In einer solchen Verteilung der Beweislast läge die willkürliche und allen elementaren Rechtsgrundsätzen widerstreitende Aufstellung einer Rechtsvermutung im Interesse der Arbeitsnehmer. Wäre jedoch überhaupt die Aufstellung einer Rechtsvermutung zulässig, so müfste dieselbe gegen die letztern ausfallen, da dieselben die weitaus meisten Unfälle durch eigene Nachlässigkeit herbeiführten. Den Beweis für diese Behauptung bleibt freilich der Verf. durchaus schuldig. Nach Ansicht desselben ist der Arbeitsgeber kraft des Dienstvertrages lediglich zur Beistellung der Maschinen und Arbeitswerkzeuge in gutem Zustande und zur Veranlassung aller Vorsichtsmafsregeln behufs Verhütung der dem betreffenden Betriebe inhärenten Gefahren verpflichtet. Jedes Verschulden ist ihm jedoch zu beweisen. Ist dieser Nachweis erbracht, so soll der Richter bei Bemessung der Entschädigungssumme auch auf die etwa mitunterlaufene Nachlässigkeit des Arbeiters, sowie darauf Rücksicht nehmen, ob und in welchem Grade der letztere sich von der ihm drohenden Gefahr Rechenschaft zu geben vermochte: „. . . alors le juge opèrera une véritable compensation qui aura pour effet de diminuer ou même de supprimer les dommages-intérêts“!

Man mufs gegen die Entwicklung unserer modernen wirtschaftlichen Verhältnisse absichtlich die Augen verschliefsen, um eine Regelung des Dienstvertrages auf der eben dargelegten Basis vorzuschlagen.

Es ist klar, dafs die sehr prekäre Lage des gegen den Arbeitsgeber auf Schadenersatz klagenden Arbeitsnehmers hierdurch noch bedeutend verschlimmert würde. Um so mehr als die Unternehmerhaftung — als eine vertragsmäfsige — im Kontraktswege beseitigt werden könnte. Der Verf. empfiehlt übrigens selbst, bei gesetzlicher Regelung des Dienstvertrages, solche Klauseln für nichtig zu erklären.

Nach dem Gesagten ist es eigentlich selbstverständlich, dafs Glasson jeden Gedanken einer obligatorischen Arbeiterunfallversicherung von vornherein zurückweist. „Dieses System — sagt er — verdient nicht weniger als 2 Vorwürfe: es ist vom Sozialismus angesteckt und begeht das Unrecht, den Unternehmer für die Fehler seiner Arbeiter absolut haftbar zu erklären.“

Weiters will der Verf. die Lohnforderung des Arbeitnehmers für privilegiert und exekutionsfrei erklärt wissen und tritt dafür ein, dafs der Frau des einen leichtsinnigen Lebenswandel führenden Arbeiters die Möglichkeit geboten werde, demselben die Verfügungsgewalt über ihren eigenen Verdienst und das von ihr in die Ehe Mitgebrachte zu entziehen, eventuell einen Teil des Lohnes ihres Mannes mit Beschlag zu belegen. Die bezüglichen, sowie die aus dem Dienstvertrage zwischen Arbeiter und Arbeitsnehmer entstehenden Streitigkeiten sollen gebührenfrei sein und der Gerichtsbarkeit der Conseils de prud'hommes zugewiesen werden.

Dies der Inhalt der besprochenen Schrift. Da dieselbe einen genauen Ueberblick über den jetzigen Stand der auf den Dienstvertrag

bezüglichen Rechtsnormen in Frankreich gewährt, so wird sie mit Nutzen gebraucht werden.

Das Gleiche gilt auch von dem „Arbeitsvertrag" von Schreiber, der ersten monographischen Darstellung dieser Materie nach österreichischem Privatrecht. So massenhaft die gemein- und partikularrechtliche Litteratur in Deutschland über Fragen von oft nebensächlichster Bedeutung ist — wenn dieselben nur auch schon von den römischen Juristen aufgeworfen waren — so vernachlässigt war bisher der Arbeitvertrag überhaupt und der Dienstvertrag insbesondere. Die Römer, welche Sklaven hatten, haben eben diese Vertragsform nicht so ausgebildet wie die andern.

Der Verf. behandelt abgesondert den Werk- und den Dienstvertrag, welch letzterer uns hier allein interessiert und bietet eine Uebersicht der Bestimmungen des österreichischen Rechtes. Mehr jedoch nicht. Die uns in erster Linie interessierende Frage nach der Haftpflicht des Arbeitsgebers gegenüber dem Arbeitsnehmer wird mit folgenden Worten erledigt: „... hiefür sind dermalen einzig und allein die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mafsgebend, und diese lassen sich unter Aufserachtlassung geringerer Ausnahmen dahin zusammenfassen, dafs der Betriebsunternehmer dermalen für die Folgen der sich ereignenden Unfälle nur dann haftet, wenn ihn selbst ein Verschulden am Unfalle trifft. Er haftet aber nicht für das Verschulden ... jener Personen, deren er sich beim Betriebe bedient, es wäre denn, dafs ihm bei der Wahl...... dieser Personen ein Verschulden zur Last fiele."

Wir haben bereits oben die Ausgangspunkte der herrschenden Theorie über den Ersatz von Vermögensschäden skizziert. Dieselben lassen sich in die nachfolgenden, allbekannten Sätze zusammenfassen. In der Regel trägt jene Person einen eingetretenen Schaden, in deren Rechtssphäre derselbe eingetreten ist (casum sentit dominus); „ohne Schuld keine Verantwortlichkeit für die That, das heifst keine Verpflichtung zum Schadenersatz"; als zufälliger Schade erscheint für den Beschädigten rechtlich auch jener, der ihm durch die Ausübung eines Rechtes seitens eines Andern erwuchs (qui suo iure utitur, neminem laedit).

Diese Sätze „welche gewissermafsen als juristische Glaubensartikel in das Credo jedes praktischen Juristen überzugehen pflegen", untersucht Steinbach in seiner sehr interessanten Studie „Die Rechtsgrundsätze betreffend den Ersatz von Vermögensschäden" in rechtsvergleichender Weise und konstatiert, dafs „die moderne Rechtsentwicklung ... vielfach Resultate zu Tage fördert, welche den obigen Rechtssätzen gar nicht entsprechen, vielmehr mit denselben in Widerspruch stehen", indem dieselbe — namentlich in unserer Zeit — vielfach noch eine Menge von wirtschaftlichen Gesichtspunktenn berücksichtigt, welche in der herrschenden gemeinrechtlichen Theorie gar nicht oder nicht genug berücksichtigt erscheinen.

Wir können hier in eine nähere Besprechung der höchst anregenden Ausführungen des Verf., teils wegen des streng juristischen Charakter derselben, teils wegen der Mannigfaltigkeit der in den Kreis der Behand-

lung gezogenen Rechtsverhältnisse, nicht eingehen. Wir begnügen uns daher, die Konklusionen, zu denen der Verf. gelangt, anzuführen. Derselbe findet den Charakter der modernen Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Schadenersatzrechtes darin, dafs, „wer ungewöhnliche Berechtigungen für sich in Anspruch nimmt, wer nicht so aufmerksam ist, als Menschen seines Standes gewöhnlich sind, wer ungewöhnlich gefährliches Eigentum hat, wer Unternehmungen betreibt, welche mit ungewöhnlicher Gefahr verbunden sind oder eine ungewöhnliche Ausdehnung haben, wer endlich ungewöhnlich grofses oder gefahrdrohendes Vermögen besitzt und schon aus diesem Grunde gröfsere Gefahr läuft als andere, der auch in höherem Mafse zur Ersatzleistung oder Schadenstragung herangezogen wird.

Wien. Dr. Carl Grünberg.

Franken, A., Lehrbuch des deutschen Privatrechts in einem Bande. Lieferung 1. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. VIII—144 SS. M. 2,80. (Der Umfang des Werkes ist auf 30 auf 3 Lieferungen verteilte Druckbogen berechnet.)

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, betreffend das niedere Unterrichtswesen in Elsafs-Lothringen 1871 bis 1888. Strafsburg, C. F. Schmidt, 1889. 8. VIII—150 SS. M. 2.—.

Goldschmidt, L. (Privatdozent, Göttingen), Kritische Erörterungen zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Heft 1: Die formalen Mängel des Entwurfs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 208 SS. M. 4.—.

Knobling, L., Das bayerische Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879. Bearbeitet auf Grund des Gesetzgebungsmaterials und der Vollzugsvorschriften unter Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur und der Rechtssprechung, insbesondere der Entscheidungen des b. Verwaltungsgerichtshofes. 2. Aufl. Würzburg, J. Staudinger, 1889. 8. XVI—414 SS. Lwdbd. M. 5.—.

Leske, F., Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und das preufsische allgemeine Landrecht. Eine vergleichende Darstellung zur Einführung in das Studium des Entwurfes. Leipzig, Veit & Cie, 1889. 8. XVIII—194 SS. M. 4.—.

Meischeider, E. (Reichsgerichtsrat), Die alten Streitfragen gegenüber dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, Guttentag, 1889. gr. 8. 100 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Bekker u. Fischer, Beiträge zur Erläuterung etc. des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches Heft 3.)

Unterhaltungspflicht, die, gegenüber aufserehelichen Kindern in Deutschland. Die Ansprüche aus einer aufserehelichen Schwangerschaft. Eine gemeinfafsliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Pflichten des unehelichen Erzeugers. Leipzig, E. Meifsner, 1889. 8. 64 SS. M. 1,50.

Compte rendu du troisième congrès de la réforme judiciaire, tenu à Paris sous la présidence de M. Remoiville, député, les 7 et 8 septembre 1888. Paris, Chevalier-Marescq, 1888. 8. fr. 1.—.

Гольмстенъ, А. Х., Историческій очеркъ русскаго конкурснаго процесса. С.-Петербургъ 1888. 8. V—292 pp. (Holmsten, A. Ch., Historische Skizze des russischen Konkursprozesses.)

Timon, A., A városi kegyúrság Magyarországon. (Das städtische Patronat in Ungarn. Rechtshistorische Studie auf Grund archivalischer Forschungen von A. Timon.) Budapest, Ráth, 1888. 8. 154 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bezirkstag des Unterelsafs. Sitzung von 1888. Verhandlungen. Strafsburg, Druck von G. Fischbach, 1888. 4. XVI—180 SS.

Binding, K., Die Gründung des norddeutschen Bundes. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 43 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888.)

Brandenburgischer Provinziallandtag. Protokolle des — 14 Sitzungsperiode vom 5. bis einschliefslich 13. Februar 1888. Berlin 1888. Folio. 68 SS. — Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses der 14. Sitzungsperiode. (Publikation Nr. 2 vom 4. Febr. 1888.) Ebd. Folio. 190 SS.

Falcke, Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten und deren Einflufs auf die Beurteilung der Status- und Familienverhältnisse. Leipzig, Rofsberg, 1888. 8. VIII—60 SS. M. 1,60.

v. Holtzendorff, F., Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung (genannter Autoren) hrsg. von F. von Holtzendorff. Band IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung. Hamburg, Verlagsanstalt, 1889. gr. 8. XIII—854 SS. M. 32.—. (Enthaltend: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung ohne Krieg, von (Prof.) v. Bulmerincq. — Das Recht der Intervention, von (Prof.) Geffcken. — Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen, von (Prof.) C. Lueder. — Das Landkriegsrecht im Besonderen, von (Prof.) C. Lueder. — Das Seekriegsrecht, von (Prof.) Geffcken. — Die Neutralität, von demselben. — Beendigung des Krieges und Postliminium, von (Prof.) v. Kirchenheim. —)

Mauch, C. G, Eine Stimme aus dem Volke zur geplanten württembergischen Verfassungsrevision. Stuttgart, süddeutsche Verlagsbhdl. (1889). 8. 80 SS. M. 0,60.

Rethwisch, E., Kaiser Friedrich und Bismarck. Berlin, R. Wilhelmi, 1888. 8. M. 0,75. (A. u. d. T.: Kulturfragen besprochen von E. R. Heft 4.)

(Rösler) Die Vorgänge seit der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. 2. Aufl. Berlin, G. Reimer, 1888. 8. 45 SS. M. 0,60.

von Schulze-Gaevernitz, H., Das preufsische Staatsrecht. Auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt. Band II. Lieferung 1. 2. Aufl. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1888. 8. 282 SS. M. 5.—.

v. Stein, Lorenz, Handbuch der Verwaltungslehre. 3 Teile. 3. vollständig neu bearbeitete Aufl. Stuttgart, Cotta, 1888. 8. M. 25. — (Teil I: Der Begriff der Verwaltung und das System der positiven Staatswissenschaften. XXIII—428 SS. — Teil II: Das Verwaltungssystem des persönlichen und des wirtschaftlichen Lebens. XI—843 SS. — Teil III: Die Verwaltung und das gesellschaftliche Leben. V—256 SS.)

Block, M., Supplément annuel ou dictionnaire de l'administration française, par M. B. avec la collaboration de membres du Conseil d'Etat, de la Cour des comptes, des chefs de service de divers Ministères, etc. IIième série IV: novembre 1888. Paris, Berger-Levrault, 1888. gr. in-8. (pag. 309—420.)

Calvo, Ch. (Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de la République Argentine), Le droit international théorique et pratique précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens. 4e édition, revue et complétée. 5 volumes. Paris, Larose & Forcel, 1889. gr. in-8. fr. 75.—.

de Heyking, A. (le baron), L'exterritorialité. Berlin, Puttkammer & M., 1889. gr. in-8. XI—170 pag. M. 3.—. (Table des matières: L'exterritorialité et la souveraineté territoriale. — L'exterritorialité et le territoire. — Histoire de l'exterritorialité. — L'exterritorialité en général. — L'exterritorialité en particulier. Les personnes exterritoriales. (Les ministres publics. Les souverains. Les consuls en Orient.) — Les communautés de personnes exterritoriales. (Les sujets européens en Orient. Les navires de mer exterritoriaux. Les corps de troupe exterritoriaux.) — etc.)

Textes relatifs à l'histoire du Parlement depuis les origines jusqu'en 1314, publiés par Ch. V. Langlois (archiviste-paléographe). Paris, Picard, 1889. 8. XXXVI—248 pag. fr. 4,50.

Remedy for Landlordism; or, free land tenure, with an imperial land fund and provincial government. London, Paul, Trench & Co, 1889. 8. 120 pp. 2/6.

Monumenta comitialia regni Transsylvaniae (Siebenbürgische Landtags-Akten) mit historischen Einleitungen hrsg. von Alex Szilágyi). Band XIII. (1661—1664.) Budapest, Akademie der Wissenschaften, 1888. 8. 587 pp.

12. Statistik.

Block, M. Maurice, Annuaire de l'économie politique et de la statistique 1888. Paris 1888. pp. 1182.

Hiermit liegt bereits der 45. Jahrgang des verdienstlichen Unter-

nehmens vor und der 23. in Bearbeitung durch den jetzigen Herausgeber. Der jetzige schliefst sich den früheren enge an. Eine besondere Bereicherung hat er erfahren durch einen ausführlichen Auszug aus dem Bericht an den Präsidenten der Republik über die Strafrechtspflege in Frankreich von 1881—1885 und einen eben solchen der „Commission supérieure" über die Kinderarbeit in der Industrie während des Jahres 1886, welche viel interessantes Material enthalten, zumal sie mehrfach auf die Zahlen entlegener Jahre zurückgehen. Sehr ausführlich ist wieder der Konsum von Paris behandelt, wie auch die öffentliche Armenpflege, welche gleichfalls Auszüge aus Berichten an das Ministerium enthält und dadurch über den Rahmen gewöhnlicher statistischer Zusammenstellungen hinausgeht.

Deutsches Reich.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preufsischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1887/88. Berlin, Moeser's Hofbuchdruckerei, 1889. folio. V—299 SS.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1887. München, Ch. Kaiser, 1889. Roy.-4. XXXIV—87 SS. M. 3.—.

Gilardone, F. (Kreiskassen-Zahlmeister), Handbuch für den kgl. bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz. Eine Zusammenstellung der Beamten und Angestellten etc. etc. nebst einem statistischen Anhange: Die Gemeinden der Pfalz mit Annexen, ihrer Seelenzahl und politischen Einteilung. Speyer, Lang, 1888. 8. VI—208 u. LXIX SS. M. 4.—.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1889. Bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin, Heymann's Verlag, 1889. 8. XXXII—444 SS.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. (Neue Folge von Mushacke's Schulkalender Teil II.) Nach amtlichen Quellen bearbeitet. IX. Jahrgang in 2 Abteilungen. (I: Königreich Preufsen. II: Die deutschen Staaten (aufser Preufsen), Luxemburg, die Schweiz und statistische Uebersicht über die höheren Schulen Deutschlands.) Leipzig, Teubner, 1888. 12. XL—256 u. 396 SS. M. 4,40.

Mecklenburg-schwerinscher (grofsherz.) Staatskalender. Jahrg. CXIV. (1889) 2 Teile. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1889. 8. XLIV—394 und 119 und 448 SS. geb. (Teil I enthält den Zeitkalender und Personalstaat, der 448 SS. starke II. Teil enthält das statistisch-topographische Jahrbuch.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1888. XV. Jahrg. Breslau. gr. 8. 98 SS.

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungsverhältnisse der Beamten von 32 Vereinsverwaltungen im Jahre 1887. Hrsg. von der geschäftsführenden Direktion des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Jahrgang VI. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei, 1889. kl. folio. 95 SS.

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1887. X. Jahrgang. Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1888. 4. 105 SS.

Ortschaftsverzeichnis von Elsafs-Lothringen. Aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 (nach dem Stande der Gemeinden vom 1. Oktober 1888). Hrsg. vom statistischen Büreau des kaiserl. Ministeriums für Elsafs-Lothringen. Strafsburg, C. F. Schmidt, 1889. 8. XXII—190 SS.

Preufsische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 98: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1887. Berlin, Verlag des k. statist. B., 1889. Roy. in-4. XX—302 SS. M. 8,20.

Statistik der Schachtförderseile im Ober-Bergamtsbezirk Dortmund, 1887. Dortmund, Druckerei Jäger, 1888. gr. folio. 50 SS.

Uebersicht der bürgerlichen Rechtspflege im Grofsherzogtum Baden während des

Jahres 1886. Hrsg. von dem grofsherzogl. Justizministerium. Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1888. 4. 90 SS.

Verwaltungsbericht der königlich württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1887/88. Hrsg. von dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Stuttgart, Metzler, 1889. Roy.-8. V—316 SS. Mit einer Uebersichtskarte der kgl. württemberg. Staatseisenbahnen 1889. M. 7,80.

England.

Report, XIth, of the Commissioner of Prisons, with appendices, for the year ended 31st march 1888. 2 parts. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1888. 8. 197 pp. with 2 diagrams in fol. and 107 pp. (Part II contents reports by the Inspectors on each of the local prisons.)

Oesterreich-Ungarn.

Magyar statistikai évkönyv etc. (Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfafst u. hrsg. durch das kgl. ung. statistische Büreau.) Jahrgang XVI (1886). Heft 7: Das Kommunikationswesen im Jahre 1886. Budapest 1888. gr. Lex.-8. 186 SS.

Nachrichten, statistische, über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1886. Bearbeitet und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium in Wien und vom königlich ungarischen statistischen Landesbüreau in Budapest. (Statistikai közlemények, etc.) in deutscher und ungarischer Sprache. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1888. folio. 492 SS.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XIX Heft 1: Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1885. (Heft 1 der „Statistik der Rechtspflege" etc. für 1885). Wien, C. Gerolds Sohn, 1889. Roy.-4. XXI—120 SS. M. 3,60.

Rufsland.

Bidrag till Finlands officiela statistik. I. Handel och sjöfart No. 7: (Finlands ausländische Handels- und Schiffahrtsstatistik für 1883/84.) 154 pp. — VI. Befolkningsstatistik No. 15: (Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1886.) 84 pp. — VII. Sparbanksstatistik No. 2: (Sparkassenstatistik für die Jahre 1883/85.) 112 pp. — VIIb. Postsparbanken No. 1: (Postsparkassenstatistik für 1887.) 14 pp. — IX. Elementarläroverkens 1886/87 (Statistik der öffentlichen Schulen in den Schuljahren 1886/87.) 48 pp. — X. Folkundervisningen Nr. 12: (Statistik des evangel.-luther. Kinderunterrichts für das Jahr 1886.) 48 pp. — XI. Medicinalverket. Ny följd 3: (Medizinalstatistischer Bericht für das Jahr 1886.) 120 u. XXIX pp. — XII. Fångvården No. 5: (Gefängnisstatistik für 1886.) 51 pp. u. 11 Tabellen. — XIII. Post-statistik. Ny följd 2: (Bericht für das Jahr 1886.) 25 pp. — XV. Lots- och fyrinrättningen. Ny följd 2 och 3 (Lotsen-, Leuchtfeuer- und Rettungswesen zur See an den finnischen Küsten für die Jahre 1886 und 1887.) 67 u. 69 pp. mit 2 Tab. — XVIII. Industri-statistik No. 3 (Montanindustrie- und Gewerbestatistik für das Jahr 1886, Teil 1 und 2.) IV—60 u. XVI—84 pp. — XIX. Väg- och vattenkommunikationerna (Statistik der öffentlichen Arbeiten: Kunststrafsen-, Staatsbahnen-, Flufs- u. Kanalbauten etc. für 1886.) 91 pp. — XX. Jernvägs-statistik No. 16 u. 17 (Finländ. Eisenbahnstatistik für die Jahre 1886—87.) 258—CVI u. VIII—272 pp. mit 2 Karten. — Zusammen 16 Hefte. Helsingfors, J. C. Frenckell & Son, 1888. gr. Lex. in-8.

Italien.

Lavori delle autorità giudiziarie in materia civile e penale negli anni 1880—1886 ed appunti di legislazione e di statistica comparata sull' ordinamento giudiziario. Roma, tipogr. eredi Botta, 1888. Roy. in-8. CLXVII—190 SS. l. 3. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Lavori pubblici. Roma, tipogr. eredi Botta, 1888. gr. Lex. in-8. (Estratto dall' Annuario statistico italiano, anno 1887. pp. 1013—1104.)

Torre, F. (Tenente generale), Della leva sui giovani nati nell' anno 1887 e delle vicende del R. esercito dal 1° luglio 1887 al 30 giugno 1888. Relazione a S. E. il Ministro della guerra. Roma, tipogr. Cecchini, 1889. folio. XXII—235 pp. ed allegati documenti I—IX. obl. in-fol. (Italienische Rekrutierungsstatistik der im Etatsjahr Juni 1887/Juni 1888 ausgehobenen Wehrpflichtigen im KR. Italien.)

Belgien.

Chemins de fer, postes, télégraphes et marine (du Royaume de Belgique). Compte rendu des opérations pendant l'année 1887. Rapports présentées aux Chambres législatives par le Ministre des chemins de fer etc. et par le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics. Bruxelles, impr. Fr. Gobbaerts, 1888. folio. 123 et 21 et 16 et 20 pag. avec 2 cartes.

Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1887, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1888. folio. XLI—252 pag. et 2 tableaux graphiques.

Schweiz.

Grob, C. (Redaktor der schweizer. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883), Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1887. Zürich, Orell Füfsli & Cie, 1889. gr. 8. VIII—160 und 120 SS. M. 4.—.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1887. Band XV. Statistique des chemins de fer suisses pour l'année 1887. (Deutsch und französisch.) Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, Buchdruckerei Körber, 1889. folio. 152 SS. fr. 4,50.

Schweizerische Unfallstatistik für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1888. Vom eidgenössischen statistischen Büreau. Bern 1889. 4. 8 Seiten. (Nicht im Handel.)

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1887. Statistique du commerce de la Suisse avec l'étranger etc. [Deutsch und französisch.] Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, Buchdruckerei von Collin, 1888. Roy. in-4. XXXVIII—324 und 158 und 38 und 72 SS. mit 2 graphischen Darstellungen: Spezial- und Effektivhandel der Schweiz mit dem Auslande pro 1885—1887 und Roheinnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung seit 1850. (Inhalt: Einfuhr und Ausfuhr. — Durchfuhr und spezielle Verkehrsarten. — Zollerträgnisse. —)

Amerika (Argentinische Republik).

(Galvez, J.) Message du gouverneur de la province de Santa Fé aux honorables chambres législatives à l'ouverture de leurs sessions ordinaires de 1888. Buenos Aires, imprim. du „Courrier de la Plata“, 1888. 8. 45 pag. (Contenant de renseignements statistiques 1858 à 1887.)

Australien (Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland).

Blue book of New South Wales for the year 1887. Compiled from official returns etc. Sydney, Ch. Potter printed, 1888. folio. XLVIII—218 pp.

Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1887: with abstracts from the agricultural statistics of 1888. Wellington, G. Didsbury printed, 1888. folio. LXXXIX—392 pp.

13. Verschiedenes.

Herrmann, Dr. Emanuel. Volkswirtschaft und Unterricht. Ein Beitrag zur Schulreform vom volkswirtschaftlichen Standpunkt. Berlin. Verlag von Leonhard Simion. 1888. 58 S.

Die Schrift bildet das 11. und 12. Heft der volkswirtschaftlichen Zeitfragen, welche die volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Berlin herausgiebt. Sie beschäftigt sich nicht, wie man nach dem Titel meinen könnte, mit der jüngstens viel aufgeworfenen Frage, ob und inwieweit die Volkswirtschaftslehre einen Unterrichtsgegenstand in Volks- und Mittelschulen bilden soll, sondern hat die allgemeine Schulreform zum Gegenstande und will in derselben den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bezüglich der Organisation, der Lehrpläne und Lehrmethode angewendet wissen. Verf. ist ein Freund der Einheitsschule, verurteilt namentlich das Drillsystem

an den humanistischen Gymnasien, wo die Bildung des Geistes, des Gemüts und des Körpers der lateinischen und griechischen Grammatik geopfert werde, und will statt der Gymnasien und Realschulen nur eine etwa 5klassige Mittelschule, welche sich an die Bürgerschule, die ihre Schüler etwa bis zum 14. Lebensjahre behält, anzuschliefsen hat. Diese Mittelschule bereitet sowohl für die Hochschulen, als auch für diejenigen Fachlehranstalten vor, welche ein reiferes Alter ihrer Besucher voraussetzen, wie Handels- und Gewerbeschulen, Kunstakademien u. s. w. Diese Einheitsschule müfste in ihrem Lehrplan — entgegen dem jetzigen Grundsatz der Gymnasien — den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht, die vergleichende Geographie und Geschichte, die modernen Sprachen ebenso berücksichtigen, wie Latein und Griechisch. Litteratur- und Kunstgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Staats- und Finanzwissenschaft müfsten im Lehrplan ebenfalls eine Stelle finden, aber natürlich nur fertige Kenntnisse vermittelt, Streitfragen vermieden werden. — Wenn dies alles in 5 Jahren — und besonders mit der vom Verf. gewünschten Gründlichkeit — erlernt werden soll, ist allerdings die höchste Wirtschaftlichkeit im Unterricht geboten; wir bezweifeln aber auch dann den Erfolg. In den Schlufskapiteln der Schrift wird die wirtschaftliche Seite der Unterrichtsfrage noch dadurch beleuchtet, dafs die Bürger- und Mittelschulen als die Bau- und Produktionsanstalten des Intellekts, ferner als eine Maschinenbauanstalt (für den Geist) bezeichnet werden; das Rohmaterial wird durch 5 Pforten (die Sinne) in den Geist eingeführt, kommt in die Sortierabteilungen, von da in die mechanischen Werkstätten des Gehirns. Ein Generalapparat registriert alle Depeschen von aufsen, das Protokoll dieser Depeschen heifst Bewufstsein; auch eine Camera obscura und ein Denkersparungsapparat fehlen nicht u. s. w. — Die Weglassung dieser eigenartigen Vorstellung vom Wesen des Geistes hätte dem Ernst der pädagogischen Frage jedenfalls nicht geschadet. Dr. A. Adler.

Weisengrün, Paul, Die Entwickelungsgesetze der Menschheit. Eine sozialphilosophische Studie. Leipzig 1888. Verlag von Otto Wiegand. 8⁰. IV und 253 SS.

Von dem vorliegenden Buche gilt, wie nicht leicht von einem zweiten, der bekannte Ausspruch, dafs es viel „Neues und Gutes" enthalte. Den Ausgangspunkt und eigentlichen Kern des Buches, an welchen sodann die weiteren Gedanken in der Richtung von rechts nach links und von links nach rechts angefügt werden, bildet der namentlich von Marx und Engels vertretene, unstreitig richtige Gedanke, dafs die Kämpfe der politischen Parteien eigentlich wirtschaftlicher Natur sind, d. h. dafs die jeweils herrschende Klasse bestrebt ist, ihre günstige Position zu sichern, während die beherrschten oder — allgemein ausgedrückt — die politisch und ökonomisch minder günstig situierten Klassen die Privilegien der herrschenden Klassen nach dem bekannten Grundsatze „ôte toi que je m'y mette" zu bekämpfen suchen. Diese Thatsache wird mit dem Namen „der ökonomische Materialismus" belegt und hieraus das „Gesetz" gebildet: „Die geschriebene Geschichte der Menschheit steht unter der Herrschaft des ökonomischen Materialismus", oder (pag. 227): „Die Epoche der eigentlichen Geschichte wird beherrscht durch ökonomische Bedingungen als

innere Triebfedern der Gesamtbewegung." Damit ist die Entwickelungsgeschichte der Menschheit in der sog. „historischen Zeit" klargelegt. Der historischen Zeit geht jedoch die prähistorische Zeit vorauf, und um uns über diese zu belehren, wird das bekannte Buch von Engels: „Der Ursprung der Familie" (dessen Wert und Bedeutung ich jedoch damit nicht entfernt verkleinern möchte) zur Hand genommen, exzerpiert und daraus das zweite „Gesetz" formuliert: „Die Urgeschichte wird beherrscht durch Familienbedingungen" (pag. 169). — Wer aber gründlich sein will, darf sich mit der Kenntnis der sog. prähistorischen Zeit und der sie beherrschenden Gesetze nicht begnügen. Die Menschen jener Periode konnten schon reden, der „redende Mensch" stammt jedoch bekanntlich von dem Haeckel'schen „Alalus", dem „sprachlosen Menschen" ab. Dementsprechend wird denn im Handumdrehen das „Gesetz" formuliert, welches die „Alalus-Epoche" beherrscht — bezüglich seines Wortlautes verweise ich auf pag. 226 des vorliegenden Buches, wo es unter Zahl „III" verzeichnet steht.

Der Alalus oder „Affenmensch" stammt zwar seinerseits nach Haeckel ab von den Menschenaffen der Miozenzeit, indes gehören diese schon zu den eigentlichen Affen, es wird daher billigerweise niemand unserem Autor, der ja die Entwickelungsgesetze der „Menschheit" klar legt, Oberflächlichkeit vorwerfen können, wenn er diese Menschenaffen der Miozenzeit nicht mehr in den Kreis seiner Betrachtungen einbezieht. Damit ist also die Gedankenreihe des Buches, die sich — wie oben erwähnt — an die „historische Zeit" in der Richtung von rechts nach links ansetzt, abgeschlossen, d. h. wir haben die Gesetze kennen gelernt, welche die Entwickelung des Menschengeschlechts von seinen Uranfängen ab bis auf den heutigen Tag beherrschen.

Es folgt nun die andere Gedankenreihe in der Richtung von links nach rechts, d. h. die Gesetze der künftigen Entwickelung der Menschheit, deren Anfänge sich schon gegenwärtig bemerkbar machen. Ich glaube den Wortlaut derselben hier nicht mitteilen zu sollen, um das Interesse an der Lektüre des W.'schen Buches nicht vorzeitig abzuschwächen; die gedachten „Gesetze" finden sich auf pag. 227 unter „VIII" und „IX".

Zum Schlusse nur noch eine kurze Bemerkung: Das vorliegende Buch wird (wahrscheinlich weil in demselben mehrfach von Marx und Engels gesprochen wird) von seinem Verf. als „sozial"-philosophische Studie bezeichnet und kann demgemäfs sowohl nach seiner sozialen als nach seiner philosophischen Seite ins Auge gefafst werden. Ich that begreiflicherweise nur das erstere, weil ich mir nach der zweiten Richtung hin gar kein Urteil anmafse, ich bin daher auch weit entfernt davon, die event. grofse Bedeutung des W.'schen Buches für die philosophische Fachlitteratur in Zweifel ziehen zu wollen.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

Van der Rest, E., recteur, La Sociologie, Discours prononcé à la séance de rentrée de l'Université de Bruxelles le 15 octobre 1888. Brüssel, Mayolez, 1888. — 39 S. gr. 8⁰.

Im vorigen Jahre trat an die Brüsseler Universität die Aufgabe, sich über die Zweckmäfsigkeit der Errichtung einer Kanzel für Sociologie zu äufsern. Die Universität fand diese Frage, wie es scheint zum leb-

haften Verdrusse der studierenden Jugend, zu verneinen. Die Rede des neuen Rektors, des Professors des Staatsrechts, Hrn. E. van der Rest, hatte nun den Zweck, das Urteil der Fakultät zu begründen. Derselbe will des Näheren nur mit den beiden Häuptern der angeblichen neuen Wissenschaft, mit Comte und Spencer, rechten, und führt aus, dafs keiner von diesen Beiden der Begründer einer neuen Wissenschaft genannt werden könne, weil sie weder ein neues Objekt dem menschlichen Studium entdeckt, noch eine neue Methode des Forschens erfunden, noch aber über eine Reihe von Erscheinungen durch neue Wahrheiten neues Licht verbreitet hatten. Die Hauptidee von Comte sei jene der Anwendung der naturwissenschaftlichen Methode auf das Gebiet der Menschheits-Erscheinungen; allein abgesehen davon, dafs Comte selbst, wie Huxley betont, die Naturwissenschaften „nur aus Büchern kannte", konnte er deren Methode auch aus dem Grunde nicht auf die „Sociologie" anwenden, weil er — wie dies auch Pasteur Comte und Littré in seiner Eintrittsrede in die Académie française vom 27. April 1882 vorgeworfen hat — die Begriffe von méthode d'observation und méthode experimentale promiscue nimmt und übersehen hat, dafs, während es in den Naturwissenschaften neben der Beobachtung auch, bis zur Unwiderlegbarkeit, experimentelle Beweise gibt, letztere bei den Menschheits-Erscheinungen ausgeschlossen sind [1]). Hier kann es blofs bei Induktionsschlüssen, an der Hand genau beobachteter und logisch interpretierter Thatsachen bleiben. Und wie vielfach werden Thatsachen der Geschichte interpretiert? Sind ja doch der französischen Revolution [2]) nicht weniger verschiedene Bedeutungen beigemessen worden, als jene der Anhänger der historischen, der philosophischen, der mystisch-theokratischen, der konstitutionellen und liberalen, der demokratisch-katholischen und der sozialistischen Anschauungsweise. Ein junger Professor der Sociologie, Dürkheim in Bordeaux, habe selbst die Sociologie Spencers eine Vogelschau auf die Gesellschaften genannt. Auch Spencer hat derselben keinen bestimmten besonderen Inhalt, den einer Wissenschaft für sich, gegeben, welche eine besondere Kanzel erforderte und nicht in dem Rahmen bestehender Lehrfächer entsprechende Beachtung finden würde. Und noch eines wirft Verf. der sociologischen Schule vor, dafs sie nämlich übersehen habe, dafs die Beobachtung von Erscheinungen noch ergänzt werden mufs durch das Bewufstsein des in der Gesellschaft Anzustrebenden; und wenn die Wissenschaft ein blofser Empirismus sei, welcher mit Spencer die Beobachtung verkündet, dafs das Leben nur ein Kampf sei, in welchem der Schwächere vom Stärkeren erdrückt werde, so sei dies eine verderbliche Lehre für jene, deren stolzeste Aufgabe dereinst sein soll, für die Enterbten der Gesellschaft einzutreten.

Mit diesem sozialistischen Gedanken klingt die Rede aus. Dieselbe berührt sich in der Verurteilung der Sociologie mit einer bemerkenswerten

---

1) Comte anerkennt übrigens ausdrücklich, dafs die experimentelle Methode auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften nur ganz ausnahmsweise anzuwenden wäre, und tritt demzufolge zunächst für „la méthode de comparaison" ein. Ref.

2) Janet, Philos. de la Révol. française, 1875.

Eröffnungsrede, welche Sidgwick, der Cambridgeer Nationalökonom und Ethiker, in der British Association gehalten hat und welche den nicht ganz entsprechenden Titel: Scope and Method of Economic Science (London 1886) führt. (Wir haben einen ausführlichen Auszug dieser Rede in der „Zeitschrift für das gesamte Privat- und öffentliche Recht" von Grünhut, 1887, Heft 2, mitgeteilt.) Sidgwick sagt gleichfalls, dafs eine richtige Auffassung vom sozialen Körper als Ganzem und von den Grundgesetzen seiner Entwicklung noch lange nicht im Bereiche unseres Wissens liegt, und dafs Comte, Spencer, Schaeffle nichts anderes bieten als Prophezeiungen, die jeder von ihnen, je nach seiner individuellen Veranlagung anders, aus der Geschichte schöpft. Betrachte man insbesondere jene Resultate, zu welchen die genannten drei Häupter der Soziologie in den zwei wichtigen Fragen der Gesellschaft, in jener der Zukunft der Religion und der Industrie gelangen, so werde man eine Divergenz der Anschauungen finden, welche nicht gröfser sein könnte und an das alte Epigramm über die Bibel erinnert:

„Hic liber est in quo quaerit dogmata quisque
Invenit et pariter dogmata quisque sua".

Dr. Schwiedland, Wien.

Andree, R., Ethnographische Parallelen und Vergleiche. Neue Folge. Leipzig, Veit & Cie, 1889. gr. 8. VIII—273 SS. mit 8 Abbildungen im Text und 9 Tafeln. M. 7,50. (Darin enthalten: Besessene und Geisteskranke. — Baum und Mensch. — Die Totenmünze. — Der Donnerkeil. — Das Zeichnen bei den Naturvölkern. — Eigentumszeichen. — Masken. — Beschneidung. — Albinos. — etc.)

Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes). Band V Heft 1. Berlin, Springer, 1889. Roy.-8. 208 SS. mit graphischer Darstellung. (Inhalt: Untersuchungen über den Einflufs des Eintrocknens auf die Lebensfähigkeit der Cholerabacillen, von Berckholtz (kgl. sächs. Assistenzarzt I. Kl.). — Beiträge zur Pockenstatistik des Jahres 1887. Berichterstatter: (Reg.-R.) Rahts. — Ergebnisse des Impfgeschäftes im Deutschen Reiche für das Jahr 1885. Zusammengestellt aus den Mitteilungen der einzelnen Bundesregierungen. — Untersuchungen über das Verstäuben und Verdampfen von Quecksilber mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Spiegelbeleganstalten, von (Reg.-R.) Reek. — Thätigkeit, die, der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Tierlymphe während des Jahres 1887. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im kaiserl. Gesundheitsamte. —)

Bilfinger, G., Die antiken Stundenangaben. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1888. 8. XII—160 SS. M. 3.—.

Börner's (P.) Reichs-Medizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1889. Hrsg. von S. Guttmann. 2 Teile. (Teil I: Geschäftliches Taschenbuch. 188 SS. Teil II enthaltend: Die wichtigsten sanitären Gesetze etc. — Organisation des ärztlichen Standes in Deutschland. — Die medizinischen Fakultäten des Deutschen Reiches, Deutsch-Oesterreichs, der deutschen Schweiz und der russ. Ostseeprovinzen. — Die Personalien des deutschen Zivil- und Militär-Medizinalwesens. 136 u. 503 u. 125 SS.) Leipzig, G. Thieme, 1888. (Teil I schmal kl.-8., Teil II kl. Lex.-8.). geb. M. 5.—.

Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege. Mitteilungen über die Begründung, bisherige Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Genossenschaft nebst Reden und Ansprachen gehalten von Geh. Räten, Professoren Brunner, v. Bergmann, Cremer, Aegidi, Hof- und Garnisonprediger Frommel, Grafen Douglas. Hrsg. von J. Wichern. Berlin, Mittler & Sohn, 1889. 8. IV—76 SS. M. 1.—.

Märkisch-thüringische Dreiecksnetz, das. Berlin, J. Springer, 1889. 4. VIII—144 SS. mit Karte. (Veröffentlichung des kgl. preufsischen geodätischen Instituts.)

Ueberseeische meteorologische Beobachtungen, deutsche. Gesammelt und hrsg. von der Deutschen Seewarte. Heft 1. (Hamburg) 1888. 4. 76 SS. (Enthaltend: Die

Beobachtungen von Labrador. — Die Beobachtungen von Hatzfeldthafen. — Die Beobach tungen von Walfischbay. —)

v. Zech (Prof.), Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1887. Württemberg. Mitteilungen der mit dem kgl. statistischen Landesamt verbundenen meteorologischen Zentralstation. Stuttgart, Metzler'sche Buchdruckerei, 1888. 4. 32 SS. und 2 Karten.

Figuier, L., L'année scientifique et industrielle ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts, qui ont attiré l'attention publique en France et à l'étranger. XXXIIme Année (1888). Paris, Hachette, 1889. 8. 636 pag. av. frontispice. fr. 3,50. (Table des matières: Astronomie. — Météorologie. — Physique. — Mécanique. — Chimie. — Art des constructions. — Histoire naturelle. — Voyages scientifiques. — Hygiène publique. — Médecine et physiologie. — Agriculture. — Arts industriels. — Expositions. — Académies et sociétés savantes. — Nécrologie scientifique. —)

Отчетъ Императорскаго русскаго географическаго общества за 1887 годъ. С.-Петербургъ 1888. 8. X—55+48 pp. (Jahresbericht der kaiserl. russischen geographischen Gesellschaft für das Jahr 1887.)

Brons, B., Ueber die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter an den höheren Schulen. Hamburg, Verlagsanstalt, 1888. 8. 48 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. N. F. III. Jahrg. Heft 45.)

Chronik der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Jahrg. XIII. (N. Folge. Jahrg. 2.) Bonn, E. Straufs, 1888. gr. 8. 128 SS.

Malvus, F., Gründet ein allgemeines studentisches Ehrengericht! Berlin, Mayer & Müller, 1889. 8. 28 SS. M. 0,60. (Die Broschüre plädiert für Beschränkung der Mensuren und Beseitigung der Duellmifsbräuche.)

Patuschka, A., Die Praxis der Fortbildungsschule. Unter Mitwirkung genannter Autoren bearbeitet. Wittenberg, R. Herrosé, 1889. gr. 8. 314 SS. M. 3,60.

Universitätskalender, deutscher. XXXIV. Ausgabe. Wintersemester 1888/89. Hrsg. von F. Ascherson. Teil II: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich-Ungarn. Berlin, Simion, 1888. 16. 280 SS. M. 1,80.

Źródłowski, F. (Prof. in Lemberg), Das Schulwesen und seine Verwaltung. Reform der Volks-, Bürger-, Mittel- und Hochschulen. Leipzig, O. Wigand, 1889. gr. 8. 84 SS. M. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIIIième année (1889) janvier: A. France, colonies etc.: Les Ministres des finances depuis cent ans. — Le budget de l'exercice 1889. — Les revenus de l'Etat. — Le tableau décennal du commerce de la France. — Le commerce extérieur de la France en 1888. — Monnaies françaises, coloniales et étrangères fabriquées en 1888. — L'évaluation des propriétés bâties. — Variations mensuelles de l'encaisse métallique de la Banque de France (1886—1888). — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France en 1888. — Dépôts de titres à la Banque de France de 1853 à 1884. — Les recettes des chemins de fer en 1888 et 1887. — Les forêts de l'Etat, des communes et des établissements publics. — La caisse Lafarge. — L'octroi de Paris. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris (1848—1888) avec diagramme. — La conversion de la dette tunisienne. — B. Pays étrangers: Angleterre: Les Ministres des finances depuis cent ans. Le commerce extérieur du Royaume-Uni. Les opérations du Clearing House de Londres. — Belgique: Le budget des voies et moyens pour 1889. — Espagne: La production des vins. — Italie:

La réforme des finances locales. Le recensement des employés civils et militaires de l'Etat. Le régime fiscal des alcools. La production des vins. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1889. — Inde anglaise: L'opium et le budget. — Maroc: Le tarif douanier. — etc.

Journal des Economistes. Année 48me (1889) Février: Notions fondamentales (de l'économie politique), par G. de Molinari. — La statistique agricole en France en 1882, par F. Bernard. — Les banques de circulation en Italie, par Fournier de Flaix. — Revue critique des publications étrangères en langue française, par Rouxel. — La campagne électorale aux Etats-Unis, par A. Raffalovich. — Un économiste américain (Francis A. Walker), par Mlle S. Raffalovich. — Bulletin: Traité international relatif au canal de Suez. Le travail dans les prisons. L'assistance médicale dans les campagnes. — Société d'économie politique. Réunion du 5 février 1889. Discussion: La liberté d'association doit-elle être toujours illimitée? N'y a-t-il pas des cas où l'intérêt individuel demande qu'elle soit réglée par la loi? — Société de statistique de Paris. Réunion du 16 janvier 1889. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXième année (1889) N° 1: Procès-verbal de la séance du 19 décembre 1888. — La mortalité des enfants du premier âge d'après (M. le Dr.) Lédé. — Le recensement de la batellerie en France. — L'émigration italienne en 1887, par T. Loua. — Les accidents de chemins de fer en Prusse, par Max Hoffmann. — Le canal maritime de Suez. — Les consommations alimentaires à Paris en 1887. — Vitesse comparée des trains de voyageurs en Amérique et en Europe. — etc.

Revue générale d'administration. XIième année (1888) Décembre: Les indigènes musulmans de l'Algérie dans les assemblées locales, par E. Rouard de Card (suite). — De l'occupation définitive des propriétés privées par le fait de l'administration ou de ses ayants droit, par Ferd. Sanlaville. — Chronique d'Angleterre: Les recettes du revenu intérieur. La loi agraire irlandaise. — Chronique de l'administration française. — etc. Revue etc. XIIième année (1889) Janvier: Des pouvoirs de l'administration en matière sanitaire, par H. Monod. — De l'occupation définitive des propriétés privées etc. (s. o.), par Sanlaville (suite). — De la surenchère en matière administrative, par E. Seignouret. — etc.

Revue d'économie politique. IIIe année (1889) N° 1: Janvier—Février: Une leçon sur l'économie politique classique, par Lujo Brentano. — De la progression des budgets et du rôle de l'Etat, par H. St.-Marc. — Socialisme et individualisme, par Th. Ferneuil. — Chronique, par Ch. Gide: La psychologie de l'impôt sur le revenu. La question des boulangeries municipales. Encore le protectionnisme à propos des raisins secs. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome C, livr. 329, Février 1889: Tourville et la marine de son temps. Notes, lettres et documents (1642—1701), par J. Delarbre (suite). — Notice sur le cours du Niger entre Manambugu et Timbuktu, par E. Caron. — Mission scientifique du Cap-Horn (1882—1883.) Histoire du voyage (suite et fin): Hydrographie, par L. F. Martial. — Etudes sur les bateaux sous-marins, par Ledieu. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. February 1889: The Bismarck dynasty. — The university of Wales, by Lewis Morris. — The Commune and the Parish, by F. S. Stevenson. — Ideal sabbaths, by Fr. Peek. — Impressions of Australia. III. Education, by R. W. Dale. — Sir H. Maine and his work, by Fr. Pollock. — Christian union, by (the Earl) Nelson. — The defeat of President Cleveland, by (President) C. K. Adams. — A rejoinder to the Duke of Argyll, by Fr. Harrison. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by Fr. Harris. February 1889: England and Germany in East Africa, with map, by the Archdeacon of Magila (Usambara.) — An unrealized national asset, by A. F. Baker. — Two centuries of Irish History: a review, by J. Dunbar Ingram. — The characteristics of Englishwomen I., by E. Lynn Linton. — The trade of author. — Our true policy in India. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society (published quarterly). Vol. LI, part IV: December 1888: The inaugural address of Dr. T. Graham Balfour, President of the Royal Statistical Society, session 1888—89. — Economic science and Statistics. The address of the President of section F of the British Association, at the meeting, held at Bath, in Sept. 1888, by (Lord) Bramwell. — Recent changes in prices and incomes compared, by Robert Giffen. — Discussion on Mr. Giffen's paper. — Report of a Committee with

reference to the Census of 1891. — Index numbers as illustrating the progressive exports of British produce and manufactures, by S. Bourne. — The wages of the working classes in Berlin. — etc.

National Review, the. February 1889: The value of voluntary schools, by (Viscount) Cranborne. — „Feares“ or „teares“, by Wyke Bayliss. — Technical education for women, by (Mrs.) Jeune. — The fruit-growing folly, by A. J. Mott. — The Westminster slough of despond, by M. P. — American and English girls, by J. Acton Lomax. — The London county council, by C. A. Whitmore. — Some curiosities of diet, by A. Crespi. — The sic poor of the metropolis, by A. O'Donnel Bartholeyns. — The housing of the poor, by (Viscount) Lymington. — etc.

Nineteenth Century, the. N° 144, February 1889: Agnosticism, by (Prof.) Huxley. — The future of Toryism: a sketch, by (the Earl of) Dunraven. — Is examination a failure? by W. Bapt. Scoones. — The distractions of German Statesmanship, by Fred. Greenwood. — The fluctuating frontier of Russia in Asia (with a map) by G. N. Curzon. — The sacrifice of education to examination, by Auberon Herbert, Fr. Pollock, J. Fayrer, Fr. Galton, Dr. Priestley, the Bishop of Carlisle. — etc.

Quarterly Review, the. N° 335 (published January 1889): Early life of Lord Beaconsfield. — Memoirs of a royalist. — Venice, her institutions and private life. — Letters and diary of Count Cavour. — Gambling. — Dean Burgon's lives of twelve good men. — Lord Godolphin. — Universities' mission to Central Africa. — Mr. John Morley and progressive radicalism. —

Westminster Review, the. February 1889: Two chapters of Irish History. — St. Paul and woman movement. — The slave blockade in East African waters. — The future of emigration: Colonial lands. — What is the truth about vaccination? — Gold, silver, and bimetallism. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XXXVII Heft 1, 2/3 u. 4 (Wien 1888). Inhalt: Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1887 im österreichisch-ungarischen Zollgebiete ein- und ausgeführten Waren. IX—212 SS. — Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1887. Mit einer statistischen Uebersicht über die Post und den Telegraphen in Europa. VII—335 SS. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1887. (Beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame und österreichische Eisenbahnen. 158 SS.)

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission Jahrg. XV (1889) Januar: Die Schwankungen der Geburtenzahl nach Monaten, von W. Goehlert. — Wirksamkeit der Gewerkgerichte und ihre Fortbildung I., von Ferd. Schmid. — Die Bewegung der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1888, von H. Rauchberg. — Der Besuch der österreichischen Mittelschulen am Anfange des Schuljahres 1888/89 im Vergleiche mit den Vorjahren, von H. Rauchberg. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrgang XVII (1888) Heft 4: Zur Wirksamkeit der Baueragrarbank, von J. v. Keufsler. — Das realisierte Reichsbudget für das Jahr 1887. (Nach dem Berichte des Reichskontrolleurs.) — Rufslands diesjährige Kornernte. — Die Flachsproduktion Rufslands. — Die Exploitation der mineralischen Schätze des Gouvernements Cherson im Jahre 1887. — Die Salzgewinnung in der Krim. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1887. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Vol III (1888) fasc. 6: Sul controprogetto di legge sulla emigrazione, per C. Rosmini. — Le dottrine finanziarie in Ingilterra fra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII., per G. R. Salerno. — Tributi ed amministrazioni locali, per L. Rameri. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXVIII. Jaargang (1889) Januari en Februari (in holländischer Sprache): Das neue Bankgesetz und seine

Anwendung, von J. M. Boissevain. — Die Arbeiterenquêtekommission und der holländische Fabrikgesetzentwurf, von H. B. Greven. — Ein wichtiges Buch für unsere Landwirte (unter Bezugnahme auf: „de graanhandel van British-Indië door N. P. van den Berg, Batavia 1888“.) — Die Bodenrente von Java, von L. Wessels. — Der holländische und der internationale Geldmarkt am Schlufs des Jahres 1888, von G. M. Boissevain. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par G. Rolin-Jaequemyns, T. M. C. Asser, E. Nys, A. Rivier, J. Westlake etc. Tome XX (1888) N° 6: La convention de Constantinople pour le libre usage du canal de Suez, par T. M. C. Asser. — L'affaire Cutting. Conflit entre les Etats-Unis de l'Amérique du Nord et le Mexique en 1886, par A. Rolin. — Compte rendu de la session de l'Institut de droit international, à Lausanne, par Ed. Rolin. — La question des passeports en Alsace-Lorraine, par Rolin-Jaequemyns. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. (Berne) XIVe vol. (1889) N° 2: Ecole professionnelle supérieure des postes et des télégraphes de France. — Histoire des postes de la Jamaïque. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXIV (1888). Hrsg. von der Zentralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft. Quartalsheft 3 und 4: Einige Bemerkungen betreffend die Schrift von F. F. Schweizer: „Zur Beurteilung des schweizerischen Banknotenwesens“, von W. Speiser. — Die Absterbeordnung der schweizerischen Bevölkerung für die Jahre 1876/77 bis 1880/81, von G. Schaertlin. — Vorläufige Resultate der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888, zum Teile verglichen mit denjenigen früherer eidgenöss. Volkszählungen. — Volkszählungsergebnisse der gröfsten schweizerischen Gemeinden 1850—1888. — Die Zahl der immatrikulierten und der nicht immatrikul. Zuhörer an den schweizerischen Universitäten im Wintersemester 1888/89, erstere nach ihrer Heimat. — Rückblick auf das Ohmgeld, die Getränkekonsumsteuern und Oktroigebühren der Schweiz. Teil I. — Die Erhebungsformulare für die eidgenössische Volkszählung vom Jahre 1888. — Die Zahl der Stimmberechtigten in der Schweiz bei kantonalen Abstimmungen. — etc.

I. Schweden.

Statistisk Tidskrift, utgifven af Kungl. statistiska centralbyrån. Årgang 1887 N° 3: Land och stad; Sverige från befolkningsstatisk synpunkt (pag. 161/226).

Asien.

China Review, the. Vol. XVII N° 1—2 July to October 1888: Chinese rebellions. — Conditions of social life in Eastern Asia. — Report of a journey overland from St. Petersburg to Peking, by P. E. O'Brien-Butler. — Positivism and Hindu and Chinese widowhood. — etc.

Calcutta Review, the. N° CLXXIV, October 1888: The village police of Bengal, by G. Toinbee. — Cheap village sanitation, by H. A. D. Phillips. — Practical experience of Local Self-Government in Bengal, by H. G. Cooke. — The Mysore Famine of 1876—1878, by a sessions judge. — The uncovenanted service question, by R. B. Buckley. — The police of Calcutta. — The administration of justice in Bengal, by H. Beveridge. — A health-resort for Bengales, by Phillips. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung, etc., hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. XXII (1889) Nr. 3: Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten, von P. Labes: Historischer Teil. Dogmatischer Teil 1. Allgemeiner Teil: Der Begriff der Disziplinarstrafe. 2. Spezieller Teil: Das Disziplinarstrafrecht des Staates gegen seine Beamten insbesondere. — Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, von M. Seydel. —

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert u. R. v. Gneist. Jahrg. XXVI (1888) 4. Vierteljahrsheft: Kritische Bemerkungen über den dem Reichstage vorgelegten Entwurf des Bundesrats betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, von K. Möller. — Die Anlernung und Ausbildung junger beim Gewerbebetrieb thätiger Mädchen, von (Reg.-Rat) Morgenstern. — Die Streiks und Lockouts in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1880 bis 1886, von B. Dietrich. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftlich-soziale Umschau am Jahresschlusse 1888. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1889 Nr. 1 und 2 (Januar): Die Auszahlung der Postanweisungen im Wege des Giroverkehrs mit der Reichsbank. — Das Telegraphenwesen Englands. — Die Entwickelung des Postwesens in Siam. — Betschuanaland. — Die Reichstagsberatungen über den Etat der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Taxis'sche Post in Kassel und die Landgräfin Hedwig Sophie. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrgang XXII (1889) Heft 1, 2 und 3: Die Lage des Papstes aus dem sozialen Gesichtspunkt. 1. Die römische Frage. 2. Die geistliche Souveränetät des Papstes. 3. Die weltliche Gewalt des Papstes. — Der Sozialismus und die Staatsgewalt. — Aus den bisherigen Arbeiten des deutschen Reichstages. — Ueber die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. — Eine ernste Entscheidung (die Sozialpolitik des Zentrums). — Die kleine Schwester des Arbeiters (nach „Jannet, Socialisme d'Etat et la réforme sociale". Par., Plon). —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Rich. Fleischer. Jahrgang XIV (1889) Februarheft: Fürst Bismarck und der Aufbau des Deutschen Reiches. (II.) — Gedanken einer englischen Dame über einige Erscheinungen des deutschen Lebens, von Janetta (Herzogin von Rutland). — Friedrich von Gentz, von L. Gefsner. — Die Einheit der Wissenschaft und die Entwickelungsgeschichte der Organismen, von J. Kollmann. — Die indischen Witwen sonst und jetzt. Ein soziales Problem der Gegenwart, von A. Passow. — Die Preufsen vor Amsterdam 1787 (I.), von A. Rogalla von Bieberstein. — Der Absolutismus und seine Märtyrer im 18. Jahrhundert, von A. Kleinschmidt. — Die nationalökonomischen Abstrakta, von R. Grätzer. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XVIII (1889) Heft 1: Untersuchungen über den Stoffwechsel des Pferdes bei Ruhe und Arbeit, von N. Zuntz und C. Lehmann (Profess. an der kgl. landwirtsch. Hochschule zu Berlin) unter Mitwirkung von O. Hagemann (Militärrofsarzt). 156 SS. mit 3 Tafeln.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. Hrsg. von (Prof.) H. Oesterley. Neue Folge. Jahrg. I (1889) Heft 1: Neuregelung der Kriegsversicherungsbedingungen bei den Lebensversicherungsanstalten. — Fabrikenversicherung und einiges über Schadenversicherung überhaupt. — Die Vertretung der Versicherten bei Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit. — Eine neue Entdeckung in der Lebensversicherungstechnik (in bezug auf die Profess. Wittstein'sche Theorie der Entstehungsweise der Dividende). — Die rechtliche Natur der Lebensversicherungspolice. — Neuregelung der Kriegsversicherungsbedingungen bei den Lebensversicherungsanstalten. — Erkenntnis des kgl. Landgerichts zu Stettin in Sachen Duncker und Gen. gegen die Lebensversicherungsbank f. D. zu Gotha. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1888, Dezemberheft: Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1887. — Schulbildung der im Ersatzjahre 1887/88 eingestellten Rekruten. — Ueber-

seeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Dezember 1888. — Produktion und Besteuerung, Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im Betriebsjahre 1887/88. — Produktion von Stärkezucker etc. im Betriebsjahr 1. August 1887 bis 31. Juli 1888. Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Dezember 1888 bezw. 1. August bis 31. Dezbr. 1888. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel 1888 bezw. 1879/88. — Warenverkehr Dezember 1888 bezw. 1. Januar bis Ende Dezember 1888. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Dezember 1888. — Zuckermengen, welche im Dezember 1888 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. VII (1889) Heft 2/3, Februar u. März: Die Klassengegensätze von 1789. Zur hundertjährigen Gedenkfeier der grofsen Revolution, von K. Kautsky. — Die sozialen Institutionen des alten Peru. — Ueber die Arbeiterbewegung in Amerika, von Ph. Rappaport. — Neueres über Gewinnung und Bearbeitung von Metallen, von B. Zerbst. — Der Bericht der österreichischen Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1887, von A. Bebel. — Die Rechnungsergebnisse der deutschen Unfall-Berufsgenossenschaften im Jahre 1887. — „Emanuel Hans Sax' Hausindustrie in Thüringen". Teil III. Besprochen von Br. Schoenlank. — Zum sozialistischen Geschichtsverlauf. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. LXIII. Bd. Heft 2, Februar 1889: Der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen, von C. Bornhak. — Die Symbole des Luthertums, von (Prof.) K. Müller. — Rede auf August Neander, von Ad. Harnack. — etc.

Rundschau der Versicherungen. Hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVIII (1888) Lieferung 19 u. 20: (Der dem Reichstage zugegangene) Entwurf eines Gesetzes, betreff. die Alters- und Invaliditätsversicherung. — Regulativ für die Kriegsversicherung der „Teutonia". — Grinnell's selbstthätiger Löschapparat. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1889 Heft 2: Ba'albek. Eine archäologische Wanderung, von Fr. Bock. — Dr. Max von Pettenkofer und die Hygiene, von Ad. Fleischmann. — Das vlämische Schrifttum im 19. Jahrhundert (1830—1880), von D. Haek. — Die erste Kreuzung deutscher und amerikanischer Interessen auf Samoa, von (Kontreadmiral a. D.) B. von Werner. — Fortschritte in der Physik, von Fr. Bendt. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. von J. Neumann Jahrg. XVII (1889) Nr. 1 und 2: Angeblicher Mangel an Versicherungsgelegenheit. — Zur Statistik der Brände aus den Jahren 1885, 1886 und 1887. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Versicherung der Erntefrüchte. — Die Nachteile der Ueberversicherung. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von K. Braun. Jahrg. XXVI (1889) Band I, 2te Hälfte: Franz Xaver von Neumann-Spallart und das internationale Institut für Statistik, von Ernst Engel. — Oceana III.: Das indische Reich, von F. C. Philippson. — Zur Lehre vom Preise, von (Prof.) J. Lehr. — Die Statistik im Dienste der Landwirtschaft, von C. T. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Redigiert von V. Böhmert. Jahrg. XXXIV (1888) Heft 1 und 2: Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in den gröfseren Landgemeinden Sachsens während des Jahrfünfts 1881 bis 1885, von (Medizinalrat) A. Geifsler. — Sächsische Bettler- und Vagabundenstatistik von 1880 bis 1887, von V. Böhmert. — Die Gröfsenverhältnisse der Schulkinder im Schulinspektionsbezirk Freiberg, von A. Geifsler und R. Uhlitzsch. — Die weiteren Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik für das Jahr 1885, von V. Böhmert. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, hrsg. von F. v. Liszt, K. v. Lilienthal und H. Bennecke. Band IX (1889) Heft 3: Zur Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung nach heutigem Rechte, von (Prof.) v Risch (in Würzburg). — Einige Bemerkungen über Norm und Strafgesetz, von (Prof.) Zucker (in Prag). — Die Arbeiten des internationalen Kongresses für Gefängniswesen zu Rom im Jahre 1885, (II.), von P. Köhne. — Ausländische Rundschau: Polen. III. Bericht von (Prof.) Rosenblatt. Oesterreich. VII. Bericht von (Prof.) Ulmann. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Der Zinsfufs. Die Ursachen seines Sinkens und seine nächste Zukunft[1].

Von

Dr. J. Baron d'Aulnis de Bourouill,

Professor an der Universität in Utrecht.

In den letzten Jahren thut sich im Handelsverkehr ein Ereignis hervor, dem die Bedeutung eines Weltereignisses beizulegen ist. Es ist dies das allgemeine Fallen des Zinsfußes. Was ist davon die Ursache? Handelt es sich nur um ein vorübergehendes Sinken des Zinses, oder ist der niedrige Zinsfuß ein normaler, ein bleibender Zustand?

Seitdem der Kredit die fernsten Gegenden der Erde aneinander geknüpft hat, ist der Markt des Kapitals der ausgedehnteste, welchen wir kennen. Für jeden speziellen Artikel wird der Markt gebildet durch die Reihe von Produzenten, Kaufleuten und Konsumenten, mit einem Wort der Interessenten. Welchen Artikel man auch nennen mag — Weizen, Kaffee, Zucker, Eisen, Steinkohle, Wolle, Baumwolle — für jeden stellt man sich unter dem Begriffe des Marktes nur einen bestimmten, einen begrenzten gesellschaftlichen Kreis vor. Anders steht es mit dem Artikel Kapital, denn er umfaßt alle speziellen Artikel des Handels. Er hat Bezug auf allen Reichtum, der zu reproduktiven Zwecken benutzt wird; und dies sagt viel, denn der bei weitem größte Teil unseres Reichtums wird als Hülfsmittel zu neuer Produktion verwendet. Die Allgemeinheit des Ausdruckes „Kapital" bringt also mit sich, daß der Kapitalmarkt der größte aller Märkte ist. Er dehnt sich aus über alle Orte der Erde, wo Kapital gesammelt

1) Dieser Aufsatz erschien schon in der niederländischen Monatsschrift de Economist, Novbr. u. Dezbr. 1888. Er enthält einen Versuch zur Anwendung neuer nationalökonomischer Theorieen (der sogenannten mathematischen Schule) auf die Lehre des Zinsfufses und auf die damit in Beziehung stehenden wirtschaftlichen Thatsachen.

und geliehen wird. Es ist also keine Uebertreibung, wenn man ein allgemeines Sinken des Zinsfußes ein Weltereignis nennt.

Auch die Ursachen und die Wirkungen dieses Ereignisses haben die umfassendste Bedeutung. Schon a priori ist es nicht wahrscheinlich, daß eine allgemeine Erscheinung auf einem Gebiete, wie der Kapitalmarkt, durch einen nur örtlich wirkenden Einfluß veranlaßt werden kann, der bei dieser oder jener Nation oder in diesem oder jenem Berufszweige zu finden sei. Vielmehr wird sie in Zusammenhang stehen mit den mächtigsten Faktoren des wirtschaftlichen Lebens dieses Jahrhunderts. Diese Faktoren sind, wie ich in den folgenden Seiten zu beweisen hoffe, in der Geschichte gerade unserer materiellen Wohlfahrt zu suchen, und sind die unmittelbaren Folgen einer eigentümlichen Phase, in welcher die industrielle Entwickelung der Völker sich jetzt befindet.

Außerdem können die Folgen, welche sich an das Fallen des Zinsfußes knüpfen, nicht gering geschätzt werden. Bekannt ist der Ausgangspunkt der Betrachtungen über die Lehre der Verteilung des gesellschaftlichen Einkommens. Es giebt vier Klassen, unter welche jenes Einkommen verteilt wird — so sagt die alte Volkswirtschaftslehre und so auch der Sozialismus. Diese Klassen bestehen aus den Grundeigentümern, die vermittelst der Grundrente oder Pacht ihren Teil empfangen; aus den Unternehmern, die Unternehmergewinne; aus den Lohnarbeitern, die Löhne; und aus den Kapitalisten, die Zins geniessen. Ueber die Berechtigung der Thatsache, daß diese Teilung stattfindet, werden viele Bücher geschrieben, besonders von sozialistischer Seite. Einige predigen die Abschaffung der Grundrente, andere die des Kapitalzinses, noch andere wollen den Unternehmerstand aufheben, und dies alles zu einem großen Zwecke: Vergrößerung des Teils, welcher den Arbeitern zufällt. Alle diese Pläne gehen von demselben einfachen Gedanken aus, daß bei gleicher Summe, welche zu teilen ist, die Arbeiter desto mehr empfangen, je weniger die anderen Anteilberechtigten bekommen. Aber auch alle diese Pläne haben bis jetzt dasselbe Loos erfahren, sie sind Theorieen geblieben. Alle mit höchst bestreitbaren Prämissen, untereinander im Streit, in Nebeln umherirrend, wo Klarheit erste Forderung ist, sind sie über Pläne nicht hinausgekommen. Dagegen ist die geänderte Verteilung infolge des Fallens des Zinsfußes eine vollzogene Thatsache. Sie ist sehr still und wie von selbst vor sich gegangen. Ohne Programm, ohne Kongresse und Bünde, ohne daß Volksführer und Arbeiterfreunde sich die Ehre des Sieges zuschreiben dürfen, ohne jede gesetzgeberische Maßregel, ohne Parteistreit hat das Kapital bei der Verteilung des Einkommens eine fühlbare Niederlage erlitten. Das Kapital muß sich damit begnügen, daß es künftig ungefähr $^1/_8$ weniger empfängt als es im Laufe dieses Jahrhunderts gewöhnt war, und nach allem Schein ist dieser ungünstigere Verteilungsfuß von bleibendem Charakter. Karl Marx würde sagen, das Kapital ist um $^1/_8$ enteignet. So hat die stille Wirkung der wirtschaftlichen Kräfte in unserer Gesellschaft allmählich

zu stande gebracht, was selbst der übermütigste Prediger der meist himmelstürmenden Theorieen als einen Teil seiner unerreichten Ideale anerkennen mußte. Vollständig zufrieden ist er natürlich nicht. Der Kapitalzins besteht noch, aber er hat Terrain verloren, und dies ohne Mithülfe jener Theoretiker.

In den folgenden Seiten habe ich einige Fragen zu beantworten versucht, welche in dem großen Ereignisse unseres Geldmarktes ihren Grund haben. Von diesen steht eine im Vordergrund. Müssen wir das Sinken des Zinsfußes betrachten als eine Erscheinung von temporärem Charakter, oder ist der Stand, welcher jetzt erreicht ist, der normale? Darf vielleicht erwartet werden, daß er seine Bewegung nach unten fortsetzen wird? Es ist dies eine sehr einfach lautende Frage, aber thatsächlich schließt sie viele andere Fragen in sich. Der Begriff „Kapital“ ist lange nicht so klar, als man nach dem Vielen, was darüber geschrieben ist, zu erwarten Grund hat. Man sagt, daß der Zinsfuß dem Gesetze von Angebot und Nachfrage unterliegt; aber gerade dieses Gesetz fordert nähere Auseinandersetzung, denn wir möchten wissen, weshalb gerade in den letzten Jahren Angebot und Nachfrage derartig einander gegenüber gestanden haben, daß die Anbieter, nämlich die Kapitalisten, sich einen geringeren Zins gefallen lassen müßten. Denn — was kaum nötig zu erwähnen — so lange auf dieses Weshalb keine gute Antwort gegeben ist, fehlt auch jedes Recht zu einer bestimmten Aussage über die nächste Zukunft.

Ich will anfangen mit der Mitteilung einiger Thatsachen, aus welchen hervorgeht, inwieweit der Zinsfuß sich erniedrigt hat und in welchen Ländern diese Ermäßigung sich am stärksten gezeigt hat.

Der Londoner Markt weist einen sehr niedrigen Zinsfuß auf. Der Kurs der $2^3/_4$ pct. Konsols variiert zwischen 99 und $100^0/_0$. Die große Operation des Ministers Goschen im März und April 1888 zur Konversion der 3 pct. Konsols ist vollständig gelungen. Die Bedingungen dieser Konversion waren übrigens beschwerlich genug. Für die neuen Papiere wird bis 5. April 1889 ein Zins von $3^0/_0$ gezahlt; von diesem Datum an, bis 5. April 1913 einer von $2^3/_4{}^0/_0$, und danach einer von $2^1/_2{}^0/_0$. Die Inhaber sind bis 5. April 1923 gegen eine neue Konversion gesichert. Und doch, schon einen Monat, nachdem der Konversionsentwurf angenommen wurde, war das Gelingen der Maßregel gesichert. Schon damals waren von dem ganzen Schuldbetrag von 558 Millionen Pfund Sterling die Inhaber von 473 Millionen der Maßregel beigetreten [1]).

Noch keine der Gemeinden in England scheint den niedrigen Zinsfuß zu einer vorteilhaften Konversion ihrer Schulden benutzt zu haben. Ich lasse hier eine kurze Liste von Notierungen folgen, welche ich dem Money Market Review vom 11. August 1888 entlehnt habe:

---

1) Siehe die offizielle französische Zeitschrift: Bulletin de Statistique et de Législation comparée, April 1888, S. 442 u. flg.

		Mittencurs
Metropolitan Board of Works	$3^1/_2$ % . . .	$113^1/_2$
" " "	3 " . . .	104
Birmingham Corp.	$3^1/_2$ " . . .	110
" "	3 " . . .	100
Brighton	$3^1/_2$ " . . .	109
Hull	$3^1/_2$ " . . .	108
Liverpool	$3^1/_2$ " . . .	111
Newcastle	$3^1/_2$ " . . .	107
Portsmouth	$3^1/_2$ " . . .	107

Der deutsche Markt hat uns ebenfalls eine Menge Konversionen gezeigt. Die $3^1/_2$ pct. Anleihen des deutschen Reiches und die von Berlin und Frankfurt sind auf dem Parikurs. Schon in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik des Jahres 1886 befindet sich ein Aufsatz des Herrn Dr. Moriz Ströll, Direktor der bayerischen Notenbank, unter dem Titel die neueste Konversionsära in Deutschland, in welchem der Autor berechnet, daß die Wertpapiere, von welchen bis Oktober 1886 die Konversion auf einen Zinsfuß von $3^1/_2$% vollzogen oder in die Hand genommen war, auf ungefähr 1450 Millionen Mark geschätzt werden müssen. Seines Erachtens ist in Deutschland seit 1870 der Zins für die in Effekten angelegten Leihkapitalien um volle anderthalb Prozent gesunken: von 5% auf $3^1/_2$%.

Nicht anders steht es an der Pariser Börse. Trotz der ungünstigen politischen Verhältnisse ist der Kurs der 3 pct. französischen Rente bis 83% gestiegen (Aug. 1888); also ein Zinsfuß von etwas mehr als $3^1/_2$%. Die 3 pct. Obligationen der Stadt Paris à 500 Francs kosten den Käufern 390 Francs und gewähren also eine Rente von 3,8%. Bei vielen Anleihen von Departements, Gemeinden und großen Eisenbahngesellschaften ist der Zinsfuß unter 4% gesunken. Infolge des Gesetzes vom 7. Nov. 1887 sind im Januar 1888 die noch bestehenden $4^1/_2$ und 4 pct. französischen Staatsobligationen in 3 pct. Rente convertiert.

Dem Vorgange der Staaten England, Deutschland und Frankreich sind Schweden, Dänemark, Norwegen, Belgien, die Schweiz und die Niederlande gefolgt. In den Niederlanden wurde durch Gesetz des 9. Mai 1886 die ganze 4 pct. nationale Schuld in $3^1/_2$ pct. konvertiert: ein Kapital von 348 Millionen niederländischer Gulden oder ungefähr 580 Millionen deutsche Reichsmark. Diese neuen $3^1/_2$ pct. Schuldzertifikate, 1886 zu einem Kurse von 98% ausgegeben, sind im Sommer 1888 gewöhnlich zu einem Preise von über 101% verhandelt. Viele Provinzen, Gemeinden und Privatgesellschaften haben ebenfalls konvertiert: man berechnet den Gesamtbetrag des konvertierten Wertes — mit Inbegriff der Staatsschulden — auf 431 Millionen Gulden oder ungefähr 720 Millionen deutscher Reichsmark. Die anderen Staaten von Europa haben von dem Fallen des Zinsfußes wohl noch keinen direkten Vorteil bezogen, aber das fortwährende Steigen der Kurse ihrer Schuldscheine zeigt, daß auch bei ihnen der Zins sinkt.

Dieser kurzen Uebersicht füge ich noch einige Bemerkungen über

den Zinsfuß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hinzu. Die 4 pct. Obligationen der Union stehen 127 à 128 %; da sie im Jahre 1907 a pari tilgbar sind, geben sie den jetzigen Inhabern einen reinen Zins von $2^1/_2$ %. Die neuen Konvertierungen von Eisenbahnobligationen beweisen, daß auch auf industriellem Gebiet selbst da, wo es die Exploitation von neuen Gegenden gilt, der früher gebräuchliche Fuß von 6 % in einen von 5 oder 4 % geändert ist. Auf der Londoner Börsenliste finden wir schon jetzt einen $3^1/_2$ pct. Eisenbahnfonds auf den Namen der Illinois Zentral-Eisenbahngesellschaft, mit einem Kurse von 97 %. Die $4^1/_2$ pct. Obligationen der Pennsylvania-Railway stehen 112 %. Die $3^1/_2$ pct. Landgrantobligationen der Canadian Pacific werden auf der Amsterdamer Börse für 95 % verkauft. Die 6 pct. 1. Hypothek Zentral Pacific, im Juli 1996 tilgbar mit 100 %, steht jetzt noch $112^1/_2$ %, giebt also ihren Inhabern eine reine Rente von ca. $3^1/_2$ %.

Diese Thatsachen beweisen, daß für Kapitale, welche in New York mit der höchsten und allgemein anerkannten Solidität Anlage suchen, kein höherer Zins bekommen werden kann als in Europa. Sinken des Zinsfußes ist überall wahrzunehmen. Und dieses Sinken ist bis auf den Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben wurden, regelmäßig vor sich gegangen. In einer kaum schwankenden Linie ist der Kurs der 3 pct. englischen Konsols vom Jahre 1874 von 93 % bis über Pari im Jahre 1881 gestiegen. Seit diesem Jahre hat nur die Möglichkeit der Tilgung gegen 100 % die weitere Steigerung des Kurses verhütet. Wäre diese Möglichkeit nicht dagewesen, der Kurs würde, nach dem jetzigen Zinsfuße berechnet, ungefähr 108 % erreicht haben.

Versuchen wir jetzt diese Erscheinungen zu erklären. Wir betreten hiermit das wissenschaftliche Gebiet der Volkswirtschaftslehre und werden eine Theorie des Kapitalzinses zu entwickeln haben, welche uns von den mitgeteilten Thatsachen Rechenschaft abzulegen ermöglicht.

Absichtlich schreibe ich *eine* Theorie des Zinses. Denn von *der* Theorie des Zinses zu schreiben fehlt mir das Recht. Es ist noch lange nicht so weit, daß alle bedeutenden Volkswirtschaftslehrer einstimmig die nämliche Theorie verkündigen. Wie in so manchem anderen Teile der Wissenschaft herrscht auch hier Mangel an Einigkeit. Bei den Ursachen dieser Meinungsverschiedenheit werde ich mich nicht aufhalten. Sie sind größtenteils in der Entwickelungsgeschichte der Volkswirtschaftslehre zu suchen, und sind kürzlichst von dem Wiener Professor Carl Menger in seinem Aufsatze *zur Theorie des Kapitals* in diesen Jahrbüchern (Juli 1888) hervorgehoben worden. Aber vor einem Fehler haben wir uns zu hüten: wir dürfen uns den Mangel an Einheit nicht größer vorstellen als er wirklich ist, und wir sollen nicht vergessen, daß viele Abweichungen, welche zwischen verschiedenen Autoren über die Begriffsbestimmung und die Lehre des Kapitals vorkommen, viel eher einer Ungenauigkeit in der Wahl der Worte als einem wesentlichen Meinungsunterschied zuzuschreiben sind. Gerade dieses gewaltsame in den Vordergrundschieben der Meinungsverschiedenheiten scheint mir der Grund zu sein, weshalb man in dem sehr ausführlichen Aufsatze von Prof. Menger,

dessen großes kritisches Talent und dialektische Schlagfertigkeit volle Anerkennung verdienen, doch nicht weiter kommt als zu allgemeinen Begriffsbestimmungen, ohne den bestimmten Nachweis zu erhalten, daß sie mehr Licht über die Erscheinungen des Verkehrs verbreiten, als bis jetzt da war. Es scheint mir doch immer die Hauptaufgabe der Wissenschaft zu sein, etwas zu erklären, was sonst unbegriffen ist; das Streben nach demjenigen was Stuart Mill [1]) „metaphysical nicety of definition“ nannte, ist auch meines Erachtens Nebensache. Auch die beste Umschreibung eines abstrakten Begriffes kann uns, was die Erklärung von Thatsachen betrifft, vollständig im Finstern lassen. Daß in den verschiedenen Definitionen von „Kapital“ Ungenauigkeiten vorkommen, darf niemand verwundern, da fast jeder Autor seine eigene Definition zum besten giebt: so finden wir in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (I. Teil, S. 172, Ausgabe 1882) nicht weniger als 21 verschiedene Begriffsbestimmungen, meist von deutschen Nationalökonomen. Wenn man aus allen diesen Definitionen das Gemeinsame ins Auge faßt, anstatt zu streben, die Gegensätze auf die Spitze zu treiben und die Schriftsteller wider ihren eigenen Willen in scharfgetrennte Kategorien einzureihen, scheint es mir nicht besonders schwer zu sein, zu wissen, welche als die allgemein anerkannte Lehre vom Kapital zu bezeichnen ist.

Meines Ermessens nach hat die traditionelle Lehre schon genügend dargestellt, welche Aufgabe der schon erworbene Reichtum bei der Schaffung neuen Reichtums zu erfüllen hat. Sie geht auf folgendes hinaus: Unter dem Kapitale der Gesellschaft versteht man jenen Reichtum, welcher der weiteren Produktion als Hülfsmittel zu dienen bestimmt ist. Man muß hier den Begriff Hülfsmittel in sehr weitem Sinne auffassen. Die Hülfe wird vom Kapital nicht nur dadurch geleistet, daß es in der Gestalt von Maschinen die Naturkräfte völliger zu Diensten stellt (technische Hülfe), sondern auch dadurch, daß es uns während unserer Arbeit, bis wir die Früchte derselben pflücken, den Lebensunterhalt gewährt (ökonomische Hülfe). Das volkswirtschaftliche Kapital besteht also nicht nur in Werkzeugen, Maschinerien und Boden, sondern auch in jenem übergroßen Vorrat, von dem das ganze Arbeiterpersonal zehren muß vom Augenblick an, wo es in Dienst genommen wird, so lange bis das Werk vollendet ist.

Ich erwähnte soeben den Boden als volkswirtschaftliches Kapital. Viele Autoren ziehen eine andere Klassifikation vor. Sie nennen Kapital allen Reichtum der Volkswirtschaft, mit Ausnahme des Bodens. Sie thun dies nicht weil sie verneinen, daß der Boden ein unentbehrliches Hülfsmittel zur produktiven Arbeit ist, sondern weil ihrer Meinung nach die Rente des Bodens von anderen Gesetzen beherrscht wird, als der Zins des Kapitals. Beim Boden — sei er auch bearbeitet, drainiert, gedüngt, mit anderen Worten, sei auch noch soviel Kapital und Arbeit auf ihn verwendet — beim Boden soll man stets

---

1) J. S. Mill, Principles of political Economy, preliminary remarks: „It is no part of the design of this treatise to aim at metaphysical nicety of definition . .“

mit einem Monopol zu thun haben, welches aus der Natur selber — der Lage des Bodens — entspringt. Deshalb folgt die Grundrente anderen Regeln als der Zins der übrigen Güter. Diese letzteren seien eben mobil, oder, insoweit sie immobil sind, wie Fabrikgebäude, seien sie doch so der Vervielfältigung fähig, daß man von einer besonderen Rente, welche von der natürlichen Eigentümlichkeit der bestimmten Lage herrührt, nicht anders als in höchst seltenen Fällen reden kann. Nur um das Eigentümliche der Grundrente hervorzuheben, und nicht wegen einer Meinungsverschiedenheit über die Thatsachen selbst, bezeichnen demnach viele den Boden nicht als Kapital. Denn diejenigen, welche den Boden wohl unter den Kapitalsbegriff aufnehmen, geben den anderen einstimmig zu, daß das eine Grundstück mehr Pacht aufbringt als das andere, mit auf Grund von Umständen, die nicht verdankt werden der Arbeit des Eigentümers: sie sehen aber in dieser Thatsache, welche übrigens nicht ausschließlich bei dem Boden wahrgenommen wird, keinen entscheidenden Grund für einen so scharfen Unterschied in der Klassifizierung. Auf diese Frage komme ich später in einer Note zurück. Vorderhand erkenne ich übrigens, daß die traditionelle Lehre mir ziemlich einfach vorkommt. Ich erwähne sie nur, um hervorzuheben, daß sie von einigen Autoren nicht klar genug entwickelt ist, einerseits weil sie zuviel Gewicht legen auf die technische Hülfe des Kapitals und deshalb den Gedanken unterstützen, daß das Kapital allein in Maschinerien und Fabriksgebäuden besteht, andererseits, weil sie einen Gegensatz suchen zwischen Kapital und Verbrauchsvorrat. Das Getreide zum Beispiel sollte zum Kapital gehören, so lange es sich in den Händen von Produzenten und Kaufleuten befindet; an den Konsumenten abgeliefert sollte es in den Verbrauchsvorrat der Volkswirtschaft hinübergegangen und kein Kapital mehr sein. Diese Unterscheidung nun ist meines Erachtens zu verwerfen. Um bei dem genannten Beispiel zu bleiben: das Getreide ist am meisten Hülfsmittel zur Produktion, gerade wenn es die Arbeiter ernährt, also gerade während es sich in ihren Händen befindet. Vom allgemeinen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt (nicht vom privatwirtschaftlichen des Getreidehändlers) ist es in diesem Augenblicke Kapital *per eminentiam*. Der englische Autor, W. Stanley Jevons, dessen Lehre des Kapitalzinses ich nachher entwickeln werde, hat in seinem *Theory of Political Economy* (S. 245 u. f., Ausgabe 1871) mit der folgenden, sehr richtigen Bemerkung sich gegen die Unterscheidung zwischen Kapital und Verbrauchsvorrat erklärt: „Was thut es eigentlich zur Sache, ob diese Artikel, wie Nahrungsmittel, Kleidung und andere nötige Substanzen, zufälligerweise in den Handelsmagazinen oder in Privathäusern liegen, wenn sie nur vorrätig sind? Gegenwärtig ist es für Pächter oder Getreidehändler der Brauch, den Ertrag der Ernte zu behalten, bis das Publikum ihn kauft und konsumiert. Gewiß der Getreidevorrat ist Kapital. Aber wenn es Brauch jedes Hauswirts wäre, im Herbst das Getreide zu kaufen und auf eigenen Söllern zu bewahren, würde es denn nicht in demselben Maße dienen, die Bevölkerung zu ernähren? Würde nicht alles genau wie sonst vor sich

gehen, mit der kleinen Ausnahme nur, daß ein jeder in bezug auf Getreide sein eigener Kapitalist sein würde, statt Pächtern und Getreidehändlern für das Aufbewahren zahlen zu müssen?" Mit Wohnung, Kleidern, in einem Wort mit allen Lebensmitteln ist es ebenso. Wir dürfen dem Worte „Lebensmittel" keine enge Bedeutung zulegen. Denn unter „von etwas leben" oder „etwas zum Leben nötig haben" versteht man die Erfüllung nicht nur der ersten physischen Lebensbedürfnisse, sondern auch der Lebensgenüsse in Uebereinstimmung mit Rang, Brauch und Gewohnheit. Zu den Lebensbedürfnissen vieler Personen, die teilnehmen an der produktiven Arbeit der Gesellschaft, gehört gute Wohnung, geschmackvolles Mobiliar u. s. w. In einer Gesellschaft, wo diejenigen, die gar nicht arbeiten, vergleichungsweise Ausnahmen sind, ist der Ausdruck Kapital praktisch ungefähr synonym mit dem Reichtum selbst.

Man wird mir vielleicht vorwerfen, daß ich auf diese Weise den Kapitalbegriff mit dem des Reichtums identifiziere und also das Wort Kapital selbst überflüssig mache. Gewissermaßen ist das wahr; allein warum sollte das Wort Kapital an sich so kostbar sein, daß man die Doktrin über die Erscheinungen des Verkehrs vor allem danach einzurichten habe, um für jenes Wort einen wichtigen, selbständigen Begriff zu behalten? Nicht um Worte zu retten, sondern um Thatsachen zu beleuchten, machen wir Nationalökonomen unsere Lehren. Vergessen wir nie die geistvolle Weise, auf welche Friedrich List eine wirklich schwache Seite in der alten Nationalökonomie, wie sie von Jean Baptiste Say betrieben wurde, aufgedeckt hat. „Jeder Töpfer, jeder Krämer konnte ihn verstehen; — schreibt List[1]) — um so besser verstehen, je weniger J. B. Say ihm neues und unbekanntes sagte. Denn daß bei dem Töpfer Hände und Geschicklichkeit (Arbeit) mit dem Thon (Naturstoff) in Verbindung gesetzt werden müssen, um vermittelst der Drehscheibe, des Brennofens und Brennholzes u. s. w. (Kapital) Töpfe (wertvolle Produkte, Tauschwerte) hervorzubringen, das war denn doch einem ehrsamen Töpferhandwerke schon früher bekannt gewesen, nur vermochte man nicht diese Dinge mit Kunstausdrücken zu bezeichnen und sie vermittelst derselben zu generalisieren." Ja wirklich, nicht um abstrakte Kunstausdrücke ist es uns zu thun, Ausdrücke, die meistenteils noch dem gewöhnlichen Alltagsleben entnommen sind, da sie — wie auch das Wort Kapital — schon längst bestanden, ehe noch von einer Wissenschaft der Nationalökonomie die Rede sein konnte. Jene Ausdrücke benutzen wir nur als bequeme Worte und haben sie, wenn wir in ihnen eine gewisse Zweideutigkeit erkannt haben und sie doch durch keine besseren ersetzen können, gleich wie sub beneficio inventarii zu benutzen; aber keinenfalls haben wir unsere Lehren nach jenen Worten selbst einzurichten.

Die Lehre vom Kapital besteht also, insofern sie sich nicht nur auf eine Definition des Wortes beschränkt, in der Anweisung der Funktion, welche das Kapital in der Volkswirtschaft als Hülfsmittel zur

---

1) Fr. List, Das nationale System der politischen Oekonomie, Ausgabe 1841, S. 485.

Erzeugung von neuem Reichtum ausübt, eine Thätigkeit, welche durch endlose Beispiele erläutert werden kann. Hieran knüpft sich die Lehre vom Kapitalzins. Es ist hier nötig, daß man den Unterschied zweier Fragen strenge im Auge behält: Erstens, welches ist der Rechtsgrund des Zinses, und zweitens, wovon hängt die Höhe des Zinsfußes ab. Die erste Frage haben hauptsächlich die Sozialisten und ihre Gegner, u. a. Frédéric Bastiat in seinen „Lettres sur la gratuité du crédit" zu beantworten versucht. Nach allem, was über sie geschrieben worden ist, kann, meiner Ansicht nach, die Antwort sehr kurz sein. Der Kapitalzins ist eine unmittelbare Folge des Privateigentums. So lange der Gesetzgeber das Privateigentum eines Gegenstandes anerkennt, und dem Eigentümer die vollständige Verfügung darüber giebt, muß er auch genehmigen, daß dieser den Gegenstand gegen eine Vergeltung ausleiht und ihn also als Rentequelle benutzt.[1]) Will jemand den Kapitalzins verboten haben, m. a. W. will er das Kapital, welches andere produziert haben, gratis leihen, so vernichtet er den Sporn zur Hervorbringung des Kapitals selbst. Das Kapital würde verschwinden. Und weil keine gesellschaftliche Ordnung bekannt ist, in welcher mit Abschaffung des Privateigentums noch genügende Produktion des Reichtums erwartet werden kann, sind jenes Eigentum und jener Zins gesellschaftliche Thatsachen, welche allen zum Segen gereichen.

Von weit größerer Bedeutung, aber auch viel schwerer zu lösen, ist die zweite Frage: wovon hängt der Zinsfuß ab? Mit anderen Worten: welche Ursachen üben auf den Zinsfuß einen Einfluß aus? Was ruft sein Steigen, was sein Sinken hervor?

Auf diese Frage bekommt man gewöhnlich folgende Antwort: die

---

1) Die Thatsache, dafs Kapital gegen eine Vergeltung ausgeliehen werden kann, hat nicht nur einen juristischen, sondern daneben auch einen ökonomischen Grund. Dieser besteht darin, dafs dem Kapitalbenutzer ein Dienst geleistet wird, weil er mit dem Kapital im stande ist, einen Mehrertrag zu schaffen, welchen er ohne das Kapital nicht erlangen würde; eine Thatsache, welche man auch wohl mit dem metaphorischen, daher nicht vollkommen genauen, aber doch im ganzen zutreffenden Ausdruck: „das Kapital sei produktiv" anzudeuten pflegt.

Ich wünsche diese Bemerkung nicht zu machen ohne Erwähnung eines klar geschriebenen, vortrefflichen Werkes: „Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen von Dr. von Böhm-Bawerk, Innsbruck 1884, erster Teil", in welchem jenem ökonomischen Grund die Zuverlässigkeit abgesprochen wird, namentlich in der Form, in welcher er von v. Thünen auseinandergesetzt wurde. Die Einwendungen jedoch, welche der gelehrte Verfasser gegen v. Thünen einbringt (S. 199—202), sind meines Erachtens nicht genügend. Schon der Referent jenes Werkes, unter den Initialen R. F., hat in diesen Jahrbüchern (1886, Bd. XII, S. 77) ähnliches vorgebracht; und dasselbe hat in neuester Zeit speziell Friedrich v. Wieser (der natürliche Wert, Wien 1889) ausführlich nachgewiesen (S. 128, 129, 134). Die Erklärung Wieser's hat, wie dieser selbst gesteht, dann auch viel mit jener v. Thünen's gemein (S. 137).

Wenn man mit Böhm-Bawerk den Zins hierdurch erklären will, dafs zukünftige Güter in der Gegenwart immer geringer geschätzt werden als gegenwärtige, so darf man nicht vergessen, dafs die gegenwärtigen eben deshalb höher geschätzt werden, weil man mit diesen durch kluge Benutzung in der Zukunft einen gröfseren Wert hervorbringen kann, weil also ein gegenwärtiges Kapital ein gröfseres zukünftiges gleichsam in sich birgt. Man kommt also mit dieser Erklärung wieder auf die sogenannte Produktivitätstheorie hinaus.

Höhe des Zinsfußes hängt ab von Angebot und Nachfrage. Diese Antwort nun ist an sich nicht schlecht, aber sie befriedigt nicht. Sie beruft sich auf ein allgemeines Gesetz, so allgemein, daß es als Antwort gegeben wird auf eine Menge Fragen von großer Verschiedenheit. Wovon hängt der Güterwert ab, oder der Tauschfuß? Von Angebot und Nachfrage, erwidert man. Wovon der Arbeitslohn? Von Angebot und Nachfrage. Wovon der Zinsfuß? Und wiederum lautet die Antwort von Angebot und Nachfrage. Diese Antwort ist so wenig klar, daß der Versuch einiger vortrefflicher Schriftsteller — John Stuart Mill[1]), W. T. Thornton[2]) und J. E. Cairnes[3]) — um von der eigentlichen Bedeutung der Formel nähere Auskunft zu geben, recht bald in einen sehr verwirrten Federstreit ausgelaufen ist. Wir wollen uns nicht darein vertiefen. Er kommt schließlich auf das Problem des Wertes hinaus. Denn das Nebelhafte, in welchem bei vielen Schriftstellern die Begriffe über Tauschwert und Gebrauchswert, und über den Zusammenhang zwischen Wert und Produktionskosten sich befinden, ist, wie schon 1859 der niederländische Schriftsteller Dr. S. van Houten[4]) in einer von der juristischen Fakultät zu Leiden gekrönten Preisschrift über den Wert bemerkte, dem Unklaren des Gesetzes von Angebot und Nachfrage zuzuschreiben.

Glücklicherweise jedoch ist dieses wichtige Gesetz, insoweit es das Problem des Wertes betrifft, in den letzten Jahren genügend erläutert. Die Nationalökonomen, W. Stanley Jevons[5]) in England, Leon Walras[6]) in Lausanne und Carl Menger[7]) in Wien, haben jeder selbständig das Problem des Wertes gelöst[8]). Seitdem ihre Schriften

---

1) J. S. Mill, Principles of Political Economy, Buch III, Hauptstück 2. Fortnightly Review, Mai 1869.

2) W. T. Thornton, On Labour, 1869, S. 43—87.

3) J. E. Cairnes, Some leading principles of political Economy newly expounded, 1874, S. 1—172.

4) Verhandeling over de Waarde, Groningen 1859, S. 84, 94, 107 und flg.

5) W. Stanley Jevons, Theory of political Economy, London 1871, S. 44—161.

6) L. Walras, Elements d'économie pure, 1874.

7) C. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien 1872.

8) Der Schriftsteller, welchem die Ehre gebührt, zuerst die neue Wertlehre aufgestellt zu haben, ist ein Deutscher, H. H. Gossen, in seinem anfänglich vollständig unbeachteten Buche „Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliefsenden Regeln für menschliches Handeln“, Braunschweig 1854. Dieses Werk ist jetzt von R. L. Prager in Berlin neu verlegt worden.

Ich selbst habe als Student in Leiden in 1874 auf Anregung von Dr. N. G. Pierson, Präsident der Niederländischen Bank zu Amsterdam, die Bearbeitung und Erweiterung der Jevons'schen Wertlehre in meiner Doktordissertation: Het inkomen der maatschappij, eene proeve van theoretische Staathuishoudkunde, Leiden 1874, versucht. Während der Bearbeitung hatte ich das Glück, die Herren Walras und Jevons gegenseitig auf ihre Arbeit aufmerksam machen zu können. Den daraus entstandeneu Briefwechsel findet man im Journal des Economistes, 15. Juni 1874.

Seitdem haben sich als Anhänger der neuen Wertlehre gezeigt, u. a.:

A. u. M. P. Marshall, Economics of Industry, London 1879.

E. v. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts (Aufsatz in diesen Jahrbüchern, 1886).

F. v. Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes, Wien 1884. — Der natürliche Wert, Wien 1889.

herausgegeben sind, haben eine Reihe von Schriftstellern, stetig der Zahl nach zunehmend, sich mit ihrer Lösung angeschlossen; und möge auch die mathematische Form, deren sich die zwei erstgenannten bedient haben, viele abgeschreckt oder zu Mißverständnissen geführt haben, die Lehre selbst ist eine vollzogene wissenschaftliche Errungenschaft. Sie läßt sich übrigens ziemlich wohl auch ohne die mathematische Form mitteilen. Die Hauptfrage, welche jetzt eine Lösung verlangt, ist: ob die neue Entwicklung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage als Regulator der Güterpreise auch zutrifft, wenn über den Satz, daß die Schwankungen des Zinsfußes von Veränderungen in Angebot und Nachfrage abhängig sind, nähere Auskunft gegeben wird.

Ich meine auf diese Frage bestätigend antworten zu können. Ja, das Gesetz von Angebot und Nachfrage ist für das Problem des Zinsfußes und für dasjenige des Wertes (Tauschfußes) nach einer prinzipiell gleichartigen Methode zu entwickeln. Der englische Schriftsteller, den ich nannte, Stanley Jevons, hat jenes schon in einem der letzten Abschnitte — unter dem Titel The theory of Capital — seines vortrefflichen Werkes nachgewiesen. Ich möchte jetzt die Aufmerksamkeit meiner Leser für jenen Abschnitt erbitten. Nach meiner Ansicht enthält die Theorie von Jevons den Schlüssel zur Erklärung des Ereignisses unserer Zeit, welches das Thema dieses Aufsatzes bildet.

Um zu zeigen, daß die Methode, welche zur Entwicklung der Theorie des Kapitalzinses angewendet werden muß, der neuen Wertlehre prinzipiell gleich ist, beginne ich mit einer kurzen Uebersicht dieser letzteren. Der Hauptgedanke ist, daß man in dem gesellschaftlichen Verkehr immer mit bestimmten Güterquantitäten zu thun hat. Wird jemand eine Summe von Quantitäten, z. B. 10 Liter Wasser hintereinander zugereicht, dann ist jedes Quantum ihm weniger nützlich als das vorige, weil sein Bedürfnis mehr und mehr befriedigt worden ist. Täglich lehrt jedem Kaufmann die Erfahrung, daß er für einen bestimmten Preis seinem Kunden oder der Gruppe seiner Kunden nur einen bestimmten Vorrat verkaufen kann; will er ihnen größeren Vorrat verkaufen, so muß er den Preis niedriger stellen. Welcher Grund liegt hier vor? Für jeden Käufer besteht ein Gleichgewicht zwischen dem, was er giebt und dem, was er empfängt, und der Gleichgewichtspunkt liegt dort, wo er von einem bestimmten Artikel zu kaufen aufhört. Ein Beispiel: Ein Bäcker verkauft täglich an einige Familien Brot à 30 Pfennige das Kilogramm, und für diesen Preis kaufen sie ihm allwöchentlich 100 Kilogramm ab. Weshalb kaufen sie nicht mehr als diese Zahl? Weil jedes Kilogramm mehr von ihnen nicht als so nötig angesehen wird, daß sie den Besitz von 30 Pf. da-

---

W. Launhardt, Mathematische Begründung der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1885.

E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. — Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, Leipzig 1889.

R. Auspitz u. R. Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1889.

Ch. Gide, Principes d'économie politique. Paris 1889.

H. St. Marc, in der Revue d'économie politique, No. 1 en 2 vom Jahrgang 1888.

für opfern wollen. Alle Kilogramme unter Hundert haben sie willig für jenen Preis gekauft, aber bei dem hundertsten entsteht für sie ein Gleichgewicht zwischen der Nützlichkeit, welche sie demjenigen, was sie kaufen, beilegen, und der Nützlichkeit desjenigen, was sie abtreten. Der Preis hängt also von der Nützlichkeit des letzten Kilogramms ab. Bleibt das Bedürfnis jeder Familie ungeändert, so kann nur die Erniedrigung der Brotpreise sie dazu bringen, mehr Brot zu kaufen. Denn alsdann tritt der erwähnte Gleichgewichtszustand nur ein, wenn mehr gekauft wird, z. B. 110 oder 120 Kilogramm.

Auf den ersten Blick scheint der Satz fremd, daß der Wert oder der Preis der Güter im Handelsverkehr von dem Nützlichkeitsgrade, welchen das letzte Quantum für die Käufer besitzt, abhängig ist. Doch bei einigem Nachdenken ist dieses vollständig erklärbar. Wer Güter gewisser Art kauft, z. B. einige Meter Leinen, urteilt nicht folgenderweise: der erste Meter ist mir sehr nützlich, ich würde nötigenfalls 20 Mark dafür zahlen; für den zweiten gebe ich höchstens 10, für den dritten 5, für den vierten aber gebe ich nicht mehr als 1 Mark; die vier zusammen haben also für mich einen Wert von 20 + 10 + 5 + 1 = 36 M., — also jeder Meter = 9 Mark. Nein; wäre 9 Mark der Preis des Leinens pro Meter, so würde der Käufer nur zwei Meter kaufen wollen: der dritte und der vierte würden seiner Ansicht nach zu teuer bezahlt werden, und er würde sie für diesen Preis nicht wünschen. Der Verkäufer kann ihn zum Ankauf von 4 Metern nur dadurch bestimmen, daß er den Preis auf 1 Mark pro Meter stellt. Der Gesamtpreis wird also 4 × 1 = 4 Mark. Nur wenn der Verkäufer es in seiner Macht hat, zum Käufer zu sagen: Sie kaufen alles oder nichts, und Sie haben also nicht die Gelegenheit, sich in Ihrem Verbrauche der Quantitäten, welche Sie wünschen, zu beschränken, — nur dann würde der Preis sich zur Gesamtzahl 36 hinaufschrauben lassen. Im Handelsverkehr jedoch hat kein Verkäufer auf die Dauer dem kaufenden Publikum gegenüber diese Macht; und so kommt es, daß schließlich der Preis des letzten Quantums den Preis für alle vorhergehenden Quanta drückt. Wie groß die Nützlichkeit der vorhergehenden Quanta für den Käufer auch sei, sie übt auf den Preis, den er für sie verwendet, keinen Einfluß. Ja, jene Nützlichkeit kann unendlich groß sein, weil die Ware für sie unentbehrlich ist; aber die letzte Quantität der ganzen Summe können sie sehr wohl entbehren, und deshalb zahlen sie für jede Quantität einen geringen Preis. Daß sie also für jedes Quantum einen geringen Preis geben, macht ihnen den Kauf sehr vorteilhaft, da sie ja sehr nützliche Ware bekommen gegen Ware, von der sie sich relativ leicht lossagen können. Das Motiv überhaupt, weshalb man kauft, ist ja eben die Erwerbung dieses Vorteils. Sonst würde jeder Tausch unterbleiben.

Mit dieser Theorie, welche eigentlich nur eine Interpretation der meist alltäglichen Thatsachen ist, hat Stanley Jevons die Kluft überbrückt, welche in der Lehre der klassischen Nationalökonomie zwischen den Begriffen von Gebrauchswert und Tauschwert besteht. Gegenstände können ihrer Gattung nach höchst nützlich, ja unentbehrlich

sein; aber sobald sie in großem Ueberfluß vorhanden sind, kann jedes einzelne Stück oder jeder Teil des ganzen Vorrats sehr wohl entbehrt werden, weil die Gesellschaft noch genug übrig behält, um ihr Bedürfnis reichlich zu befriedigen. Der geringen Nützlichkeit — der geringen Unentbehrlichkeit — dieses letzten Teils wegen, wird für alle Teile ein geringer Preis gezahlt, und haben also die Sachen zusammen einen niedrigen Tauschwert [1]). Hiermit hat Jevons zugleich den Boden bezeichnet, in welchem das Gesetz von Angebot und Nachfrage wurzelt. Dieser Boden ist die menschliche Natur selbst. Denn die wirtschaftliche Nützlichkeit, welche wir einem Gegenstande einer gewissen Sorte beilegen, hängt von zweierlei Einflüssen ab; diese sind erstens: die ganze Quantität der Gegenstände jener Sorte, und zweitens: unser Bedürfnis daran. Eine Vergrößerung unseres Bedürfnisses vermehrt die Nützlichkeit aller Gegenstände (also die Nützlichkeit der ganzen Sorte, denn die Sorte besteht doch schließlich aus allen Gegenständen zusammengenommen); eine Vermehrung jedoch der zur Verfügung stehenden Quantität verringert die Nützlichkeit des letzten Zusatzes. Bedürfnis und Quantität, — das ist es, was man mit den wenig verständlichen Worten Nachfrage und Angebot ausdrücken will. Daß Wechsel in diesen beiden die Veränderungen in den Preisen hervorrufen, ist nur durch die Theorie von Jevons, Menger und ihren Anhängern expliziert [2]).

Versuchen wir jetzt diese Theorie auch auf den Kapitalzins anzuwenden.

Unter dem Kapital verstehen wir hier den gesellschaftlichen Reichtum, in welcher Form er auch bestehen mag, welcher als Hülfsmittel zu neuer Produktion benutzt wird. Auch das Kapital hat — so würde es in der Sprache der klassischen Volkswirtschaftslehre heißen — einen Gebrauchs- und einen Tauschwert. Das Kapital ist

---

1) Fr. v. Wieser (Ursprung des Wertes, S. 128) hat für die Nützlichkeit des letzten Teils den Namen „Grenznutzen“ vorgeschlagen, ein trefflicher, klarer, technischer Ausdruck. Die hier oben gegebene Auseinandersetzung stimmt überhaupt, auch der Form nach, sehr mit jener Wieser's überein, wie dieser Gelehrte die neue Lehre entwickelt hat in seinem jüngsten Werke, Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 1—53.

2) Für die Analyse des Gleichgewichtszustandes zwischen der Nützlichkeit desjenigen, was der Käufer giebt und was er empfängt, haben Jevons und Walras eine mathematische Analyse angewendet. Diese Anwendung der Mathematik hat der Verbreitung der Theorie in der wissenschaftlichen Welt sehr im Wege gestanden, weil viele Nationalökonomen den Gebrauch der Mathematik in ihrer Wissenschaft mit Widerstreben und Argwohn aufgenommen haben.

Für genaue wissenschaftliche Auseinandersetzung werde ich die Hülfe der Mathematik immer für unentbehrlich erachten, und halte Widerwillen gegen jene Methode für keinen genügenden Grund, um da, wo sie zur Erlangung von wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich beitragen kann, ihre Hülfe zu verschmähen.

Wie weit man jedoch auch ohne Mathematik in der Darstellung der Lehre kommen kann, hat auf sehr gelungene Weise jetzt Fr. v. Wieser thatsächlich nachgewiesen. Ob die mehr komplizierten Fragen, welche die Herren Auspitz und Lieben (Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1889) behandeln, je ohne Mithülfe mathematischer Vorstellungen genügend scharf erörtert werden können, mufs ich vorläufig dahingestellt lassen.

in seinem vollen Umfange, praktisch genommen, unentbehrlich. Stellen wir uns nur einmal vor, daß der bestehende Reichtum bei der Arbeit, die zur Hervorbringung neuen Reichtums notwendig ist, nicht angewendet werden könnte. Die Folge würde sein, daß die Hervorbringung auf ein sehr niedriges Niveau sinken, ja so ziemlich ihre Bedeutung verlieren würde. Innerhalb sehr kurzer Zeit wäre die Menschheit in grenzenlose Armut verfallen. Wir können also annehmen, daß der Gebrauchswert des Kapitals im allgemeinen unendlich groß ist. Dieser Satz aber ist, genau betrachtet, eine Allgemeinheit, welche, obgleich an sich richtig, über den Zinsfuß kein Licht verbreitet. Wir haben uns jetzt das Kapital vorzustellen als in eine Reihe von bestimmten Quantitäten geteilt. Alle diese Teile zusammen würden unentbehrlich sein, weil sie das Kapital in seiner Gesammtgröße bilden; aber deshalb ist noch nicht jede bestimmte Quantität an sich unentbehrlich. Denken wir uns, das ganze Kapital wäre in drei Teile zerlegt. Nehmen wir weiter an, der erste Teil wäre schon genügend, um als Hülfsmittel bei neuer Produktion dienen zu können, diese so fruchtbar zu machen, daß wir gegen die äußerste Notdurft geschützt wären. Der zweite Teil, dabei in Gebrauch genommen, würde uns einen gewissen Grad von Wohlstand bringen; und die Anwendung des dritten Teiles würde die Produktion zu jener Höhe hinaufführen, daß Ueberfluß einträte. Bei dieser Voraussetzung ist der letzte Teil fast entbehrlich; ja er leistet uns nur einen relativ geringen Dienst, da er nur von Wohlstand zu Ueberfluß führt.

In diesem Beispiele sind der Bequemlichkeit wegen nur drei Teile angenommen. Doch wir können uns die Teile so zahlreich denken als wir wollen, immer werden wir zum nämlichen Resultat gelangen: abnehmende Nützlichkeit jedes folgenden Teils. Und in dieser Weise kommen wir zu einer Auffassung der Nützlichkeit des Kapitals, welche im Grunde jener Nützlichkeitslehre analog ist, welche Jevons (als „theory of utility") für Güter, als Tauschobjekte, zur Einleitung seiner Lehre über den Tauschfuß („ratio of exchange") entwickelt hat. Gleichwie nun dieser Tauschfuß — wie oben bestätigt ist — von der Nützlichkeit des letzten Quantums für den Käufer abhängt, so hängt auch der Zinsfuß oder der Wert der Kapitaldienste beim Leihkontrakt von der Nützlichkeit des letzten Kapitalteils ab. Kann jener letzte Teil den Unternehmern nur einen geringen neuen Ertrag bringen, dann werden sie dafür nur einen geringen Zins bezahlen können und wollen. Und gerade wie bei dem Tauschkontrakt der Preis des letzten Teils den Preis aller vorigen Teile herunterdrückt, ebenso drückt der Zins, welcher für den letzten Teil des Kapitals gezahlt wird, auf den Zinsfuß jedes vorhergehenden Quantums. Mit anderen Worten, alle Teile zusammen (das ist: das ganze Kapital) werden gegen so niedrigen Zinsfuß ausgeliehen, daß auch bei der Anwendung des letzten Teils die Unternehmer noch einigen Gewinn beziehen können. Würde je von ihnen höherer Zins gefordert, dann würden sie die Hülfe, welche der letzte Teil ihnen darbieten kann, nicht kaufen; sie würden die Kapitalisten diesen Teil behalten lassen; und

das Kapital, welches diese zur Verfügung haben, würde also nicht vollständig veranlagt. Gegen ein derartiges nicht vollständiges Veranlagen des gesellschaftlichen Kapitals bestehen jedoch sehr schwerwiegende Bedenken. Das Kapital befindet sich in tausend Hände verteilt und der Versuch eines Kapitalbesitzers durch Zurückhalten seines Kapitals den Zinsfuß steigen zu lassen, würde begreiflicherweise kein anderes Resultat haben, als daß sein Kapital zinslos liegen bliebe. Selbst wenn der Versuch einer solchen Zurückhaltung in einem allumfassenden Maße vorgenommen werden könnte — jeder partielle Versuch würde dem, der ihn anstellte, nur Nachteil bringen — selbst dann wäre es noch eine offene Frage, ob man damit Vorteil erwerben könnte. Denn nur dann ließe dieser sich erreichen, wenn der Zins mehr als proportionell stiege gegen die Einschränkung des ausgeliehenen Betrags. Es liegt aber kein Grund vor, der uns das Recht giebt, dieses für wahrscheinlicher zu halten, als jede andere Proportion in der Steigung des Zinsfußes. Jene Voraussetzungen über Zurückhaltung von Kapital können wir also ruhig beiseite lassen. Thatsache ist, daß jeder Kapitalbesitzer für sich und schließlich alle zusammen ihr ganzes Kapital anzulegen versuchen. Jenachdem der ganze Betrag größer ist, wird die Produktivität des letzten Teils geringer und so wird am Ende der Zinsfuß vom ganzen Betrage des zur Verfügung stehenden Kapitals bestimmt.

Bis hierher die Theorie, welche Stanley Jevons in seinem „Theory of political Economy“ über den Zins aufgestellt hat. Je tiefer man sich von der Wahrheit seiner Lehre über den Tauschfuß überzeugt, desto lebhafter faßt man die Uebereinstimmung beider Lehren. Aber die Uebereinstimmung beschränkt sich auf eine Analogie. Sehr wichtige Unterschiede bleiben zu bemerken. Sie fließen von selbst aus der Verschiedenheit der Erscheinungen, über welche die Lehren handeln. Der Tausch, oder besser gesagt der Kauf und Verkauf, hat bestimmte konkrete Güter zum Objekt. Die Quantität, welche von diesen Gütern auf den Markt gebracht wird, ist fast nur von der Produktion abhängig; der Preis wird also indirekt von allem dem, was auf die Vermehrung oder auf die Einschränkung der Produktion Einfluß übt, bestimmt. Und hier macht die Frage sich geltend, welcher Einfluß auf den Umfang der Produktion ausgeübt wird durch Monopol oder durch Handelsfreiheit und durch Erniedrigung der Produktionskosten. Das Bedürfnis dagegen, m. a. W. die Nachfrage der Güter, hängt vom Geschmack, von der Neigung oder von äußeren Umständen ab, über welche keine eigentlich wissenschaftlichen Lehrsätze aufzustellen sind, zum Beispiel, daß während eines Krieges und einer Epidemie das Bedürfnis an Arzneimitteln zunimmt, bei strengen Wintern das Bedürfnis an Brennstoffen. Kurz, bei der Lehre vom Tauschfuße hat man mit ziemlich einfachen Fragen zu thun, welche sich der einmal gefundenen Lehre anschließen. Anders steht es mit der Lehre des Zinsfußes. Hier handelt es sich um die Nachfrage und das Angebot des Kapitals. Das Kapital an sich ist schon ein abstrakter Begriff. Die Quantität des zur Verfügung stehenden Kapitals, m. a. W. das Ange-

bot, ist praktisch genommen mit dem materiellen Reichtum der Gesellschaft identisch. Je mehr dieser Reichtum sich entwickelt, je größer wird das Angebot sein. Diese Sätze sind nicht besonders schwer zu begreifen, aber sie bleiben eine Welt von abstrakten Ideen, und es kostet immerhin einige Mühe, sich in dieselbe hineinzuarbeiten. Aber die Nachfrage! „Die Nachfrage" — so spricht die Theorie — „hängt von der Produktivität des letzten Kapitalteils ab"; und jetzt beginnt vielleicht für manchen das Maß des Abstrakten so groß zu werden, daß er dringend nähere und mehr konkrete Auskunft verlangt.

Dieses Verlangen würde in jeder Hinsicht gerechtfertigt sein. Der Grund, weshalb noch nie, so weit mir bekannt, in der wissenschaftlichen Welt die Aufmerksamkeit auf die Zinslehre von Jevons gelenkt ist, scheint mir hauptsächlich der, daß diese Lehre zu viel eine „Theorie" geblieben ist [1]). Jevons hat versäumt, ihr eine praktische Anwendung zu geben. Er hat den Beweis nicht geliefert, daß es im gesellschaftlichen Leben Ereignisse giebt, welche nur mit Hülfe seiner Lehre vollkommen verstanden werden können. Nur an einer Stelle [2]) teilt er mit, daß in Ländern alter Zivilisation wie England der Zinsfuß niedrig ist, weil die Anwendung von mehr Kapital, als schon benutzt wird, wenig Frucht abwerfen würde. Er kommt aber nicht weiter, und infolge allzu großer Gedrängtheit bleiben seine Bemerkungen sehr unklar, ja, wie ich nachher zeigen werde, herrscht in anderen Bemerkungen einige Nachlässigkeit im Gedankengange, wenigstens in der Wahl der Worte, welche Verwirrung stiften kann. Nachdem er seine Lehre durch eine rein logische Aneinanderreihung der Gedanken gefunden hatte, scheint Jevons das Thatsächliche nicht gekannt zu haben, dessen Kenntnis nötig war, um durch Anwendung auf einen bestimmten gesellschaftlichen Zustand seine Theorie klarer ins Licht zu setzen.

Ich habe nur ein paar Fragen zu stellen, um zu beweisen, wieviel noch an der Jevons'schen Theorie fehlt. Der Zinsfuß — so sagt er — hängt von der Produktivität des letzten Kapitalteils ab (S. 242: „The rate of interest depends on the advantage of the last increment of capital"). Fragen wir jetzt: ist denn, während wir gegenwärtig den Zins fallen sehen, diese Produktivität geringer geworden? so bleibt bei zustimmender Antwort die Frage offen: aus welchen Gründen ist dies geschehen? und hat man diese Gründe vor-

1) Meines Wissens hat nur Prof. v. Böhm-Bawerk (Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, Innsbruck 1884) sich S. 455—459 mit der Jevons'schen Lehre aufgehalten. Dieser Schriftsteller jedoch behandelt die Lehre des Kapitalzinses von einem anderen Standpunkte als Jevons. Die Hauptfrage für diesen letzteren ist: welche Einflüsse bestimmen die Zinshöhe? Von Böhm-Bawerk dagegen stellt die Frage: weshalb giebt es einen Zins überhaupt? Sein Zinsproblem ist also ein anderes als das von Jevons und das meinige.

Infolge dieser grundverschiedenen Fragestellung treffen die Bemerkungen Böhm-Bawerks auch nur einige allgemeine Punkte, deren Betrachtung Jevons seiner eigentlichen Lehre vorangehen läfst, und haben sie auf diese Lehre selbst kaum Bezug.

2) The theory of political Economy, 1871, S. 240: „In England and other old countries the rate of interest is generally lower because there is an abundance of capital and the urgent need of more is not actually felt."

hersehen können, oder sind sie ganz unerwartet eingetreten? Und sind diese Gründe anhaltender Natur? Niemand wird verneinen, daß diese Fragen wichtig sind, und sie stehen mit der Theorie von Jevons in enger Beziehung. Nehmen wir einmal an, man könnte beweisen, daß die Produktivität des Kapitals auch auf seiner äußersten Grenze jetzt viel größer ist als vorher, dann würde dieses die ganze Theorie von Jevons umwerfen, auch wenn wir in der Theorie den Fehler selbst aufzudecken nicht imstande wären. Aber es giebt noch mehr. Jevons schreibt, daß der Zinsfuß bald fallen muß, wenn nicht fortwährender Fortschritt in Kunst und Wissenschaft herrscht („unless there be constant progress of arts") und er meint hiermit Fortschritt in den Naturwissenschaften und in der Fähigkeit, die Wissenschaft auf die Industrie anzuwenden, denn das englische Wort „Arts" bedeutet eigentlich die Kunstindustrie. Unsererseits fragen wir: ob wir denn in einer Periode des Stillstands in Kunst und Wissenschaft leben? Noch immer werden neue Entdeckungen gemacht: sind sie vielleicht nicht zahlreich oder bedeutend genug, um unsere Zeit zu einer bemerkenswerten Periode fortdauernden Fortschritts in diesen Kunstgewerben zu machen? Hat man vielleicht nicht alle Entdeckungen auf gleiche Linie zu stellen, weil einige mehr als andere die Produktivität des Kapitals beeinflussen?

Der englische Schriftsteller hat, wie man sieht, wohl eine allgemeine Zinsfußtheorie gegeben, aber wir haben weit mehr als eine allgemeine Theorie nötig, wollen wir begreifen, was in unserer Zeit auf diesem Gebiete vorgeht. Ohne nähere Beleuchtung bleibt die Lehre auch zu abstrakt, um tiefen Eindruck zu machen.

Daß dieses der Popularität der Lehre sehr im Wege gestanden, hat nicht nur Jevons empfunden, sondern auch der ausgezeichnete deutsche Schriftsteller H. von Mangoldt. Dieser hat in seiner Volkswirtschaftslehre (Stuttgart 1868) über den Kapitalzins eine Theorie gegeben, welche, obgleich in anderer Form, dem Inhalt nach mit jener von Jevons übereinstimmt. „Es ist die Fruchtbarkeit, welche man auch noch dem letzten Teile des vorhandenen Kapitals zu geben vermag, welche die Höhe des Zinses bestimmt, — das ist der Satz, welchen von Mangoldt (S. 432 u. 433) nachzuweisen versucht. Und diesen Nachweis giebt er durch die Bemerkung, daß für die verschiedenen Kapitalteile kein verschiedener Zinsfuß gelten kann, und daß also der Zinsfuß des letzten Teils denjenigen der vorhergehenden Teile herunterdrücken muß: „Es muß als die Regel gelten, daß die Kapitale zuerst denjenigen Verwendungen, in welchen man sich den größten Erfolg von ihnen versprechen darf, zugeführt und erst in der Reihenfolge auf minder günstige Bestimmungen verwendet werden, als fruchtbarere Gelegenheiten erschöpft sind. Der zuletzt zur Verwendung gekommene Teil des Kapitals erscheint mithin als der mindest produktive. Wenn aber für diesen Teil durch das Maß seiner Produktivität der Zinshöhe eine Schranke gesetzt ist, indem die Unternehmer, ohne in Schaden zu kommen, nicht mehr geben können, als ihnen die Verwendung rein einträgt, so wird auch der Zins der übri-

gen, fruchtbarer angelegten Kapitalien die eben bezeichnete Höhe nicht überschreiten können."

Die Uebereinstimmung zwischen Jevons und von Mangoldt ist unleugbar. Der nämliche Schriftsteller hat auch (S. 146 des genannten Werkes) die Hauptgedanken der neuen Wertlehre entwickelt: „Man kann wirklich, soweit man thatsächlich zu rechnen hat, mit jeder neuen Kapitaleinheit ebensoviele Produkte erzielen als mit jeder der zuerst angewendeten. Aber jede weitere Produktenlieferung ist von geringerem Nutzen. Ein Rock ist in unseren Verhältnissen jedem unentbehrlich; einen zweiten Rock zu besitzen ist eine Annehmlichkeit, aber keine Notwendigkeit; ein dritter Rock läßt sich noch leichter entbehren als ein zweiter. Und ebenso verhält es sich mit allen anderen Gegenständen unseres Gebrauchs und Verbrauchs." Aber alle diese Gedanken bleiben bei von Mangoldt zerstreut. Sie sind nicht zur Einheit gebracht, nicht zu einer genau schließenden Theorie ausgearbeitet, zu wenig durch Hinweis auf konkrete Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen Verkehrs näher beleuchtet.

Was die Bahnbrecher Jevons und von Mangoldt in ihrer Theorie lückenhaft gelassen haben, ist in neuerer Zeit vom französischen Nationalökonomen Paul Leroy Beaulieu ergänzt.

Seine Ideen über den Zinsfuß schließen sich den ihrigen unmittelbar an. Ich werde sie jetzt mitteilen unter Herbeiziehung von Einzelheiten historischer und statistischer Natur, und werde dadurch zu einem Urteil über den Lauf des Zinsfußes in nächster Zukunft gelangen.

Von den vielen bemerkenswerten Büchern, womit Paul Leroy Beaulieu die nationalökonomische Litteratur bereichert hat, ist sein Essai sur la repartition des Richesses et sur la tendance à une moindre inégalité des conditions (1881 erschienen) dasjenige, welches uns für die Weiterausarbeitung der Zinslehre die unentbehrliche Hülfe geleistet hat.

Dieses Buch hat ein merkwürdiges Loos gehabt. Der Hauptsatz, den es zu beweisen versucht, — daß die industrielle Entwickelung unseres Jahrhunderts die Tendenz hat, die wirtschaftlichen Zustände der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen untereinander auszugleichen, statt, wie Marx und Henry George behaupten, zwischen Arm und Reich eine stets tiefere Kluft zu graben, — dieser Satz war wenig nach dem Geschmack von denen, welche unserer Gesellschaft ein kräftiges Heilmittel anpreisen. Will man für ihre Heilmittel großes Interesse hegen, so muß man mit dem Glauben anfangen, die Gesellschaft sei krank und gehe ohne diese Mittel zu Grunde. Dem aber widersetzt sich der genannte Satz.

Ebensowenig mundete das Werk denjenigen, die, ohne sich selbst als Aerzte aufzuwerfen, meinen, daß für die arbeitenden Klassen etwas gethan werden muß, und die deshalb in einem leichten ökonomischen Pessimismus — fehlt diesem auch streng genommen wissenschaftlicher Grund — für die höheren Klassen einen willkommenen Stachel erblicken, sich für dieses Etwas anzustrengen. Bei ihnen hat das Pre-

digen dieses Pessimismus in wirklicher Philanthropie seinen Grund, wozu sich die Berechnung gesellt, daß auf gesetzgeberischem Gebiet die Volksüberzeugungen nicht ohne kräftige Stacheln zur Aeusserung gebracht werden. In ihren Augen muß die öffentliche Meinung ein Bischen getrieben werden, nötigenfalls durch Uebertreibung. Diese Uebertreibung findet in Leroy Beaulieu in keiner Weise einen Genossen.

Und endlich: noch eine dritte Richtung ist durch jenes Buch verletzt worden. Der Autor ist bei allem Wertvollen, das er mitteilt, von einem Fehler nicht ganz frei geblieben: seine Würdigung einiger Hauptlehren der klassischen Nationalökonomie, besonders jener von Malthus und Ricardo, ist in vieler Hinsicht oberflächlich. Von diesen Lehren giebt er eine unvollständige Uebersicht, und dies mit der merkbaren Absicht, sie zu ridikulisieren. Dieses Benehmen mußte Bedenken hervorrufen bei allen denjenigen, welche die Theorien dieser Klassiker als Wahrheit betrachten und welche sie ungern derart behandelt sehen. Es mußte auf die Vermutung führen, daß der Hauptsatz mit den genannten Theorien im Streite liegt, und daß der Autor, nur um freie Bahn für eigene schönfarbige Vorstellungen zu gewinnen, diese in einer Weise bestritten hat, die man nicht vollständig billigen kann. Hätte Leroy Beaulieu jene ganz überflüssige Polemik unterlassen; hätte er durch eine objektive Mitteilung der genannten Theorien vielmehr sich darauf gelegt, zu beweisen, daß sie, an sich vollkommen wahr, keineswegs Hoffnungslosigkeit in betreff der Entwicklung der thatsächlichen Verhältnisse zu Zuständen größerer Gleichheit hervorzurufen brauchen, dann würde, meines Erachtens, seiner Arbeit in der wissenschaftlichen Welt mehr Würdigung zu Teil geworden sein.

Kehren wir zu unserem Thema: dem Zinsfuß, zurück. Es ist gewiß ein guter Beleg für die Wichtigkeit von Beaulieu's Arbeit, daß er darin schon vor sieben Jahren (das Buch datirt von 1881) ausführlich die Gründe mitgeteilt hat, weshalb er ein allgemeines Sinken des Zinsfußes meint prophezeien zu können. Und mehr noch: die Ansichten Beaulieu's schließen sich der vorher entwickelten Theorie von Jevons, daß der Zinsfuß von der Produktivität des letzten zur Verfügung stehenden Kapitalteiles bestimmt wird, vollkommen an. Diesen Satz macht Leroy Beaulieu ohne vorhergehenden Beweis wie auf Intuition zu dem seinigen, weil er fühlt, daß dies der wahre Grund ist, weshalb der Rentestand bei Vermehrung des Kapitalangebotes sinken muß. Wahrscheinlich hat er die Jevons'sche Theorie nicht einmal gekannt; jedenfalls giebt es von einer Hindeutung auf dessen Werk keine Spur. Dies kann uns aber gleichgültig sein: seine Ansichten über den Zinsfuß füllen die Lücken, welche Jevons gelassen hat, aus, und wo sie es nicht vollständig thun, zeigen sie uns den Weg, dem wir bei unserer Untersuchung zu folgen haben.

Er schreibt: es sind drei Gründe vorhanden, weshalb der Zinsfuß in den zivilisierten Ländern sinkt. Die Gelegenheit zur sicheren Kapitalanlage ist, insofern sie von Rechtssicherheit abhängt, größer

geworden, weil sowohl die Gesetzgebung als die Rechtspflege und die Gerichtspraxis seit den letzten fünfzig Jahren in sehr vielen Ländern ansehnlich verbessert sind. Die Versicherungsprämie, welche der Chancen auf Kapitalverlust wegen in manchem Zinse versteckt ist, hat infolgedessen Einschränkung empfunden. Zweitens hat das Sparen fortwährend zugenommen. Gegenwärtig wird in allerlei Formen, welche früher unbekannt waren, gespart, und es giebt für solide Anlage auch für die kleinsten Summen Gelegenheit. Die Sparkassen der Privatgesellschaften und der Staaten; die Lebensversicherung; die Möglichkeit, durch Annuitäten eigene Wohnung zu bekommen; die Teilung der Wertpapiere in kleine Beträge, dies alles übt auf den Sinn für Sparsamkeit und Kapitalbildung auch unter den niederen Klassen der Gesellschaft kräftigen Einfluß aus. Der wichtigste Grund aber ist der dritte. Wenn einmal der Kapitalverbrauch eine gewisse Grenze überschritten hat, wird das Kapital weniger und weniger gewinnbringend. Weshalb sind die Kapitalien in neuen Ländern so produktiv? Weil die ersten Arbeiten der Zivilisation, welche im Vergleich mit den Kosten bei weitem am meisten produzieren, noch nicht vollendet sind; weil noch guter Boden brach liegt, der mit wenig Kosten viel aufbringt, weil dort Gruben vorhanden sind, welche die ersten Anlagen mit reicher Belohnung vergelten; weil der Handel dort lebhafter ist und die Bevölkerung schneller wächst. In alten Ländern dagegen ist die Möglichkeit, für einen neuen Zuwachs des Kapitals („the last increment“ würde Jevons schreiben) vorteilhaften Gebrauch zu finden, viel geringer. Ein sehr auffallendes Beispiel der Verringerung der produktiven Kraft der neuen Kapitalien liefern die Eisenbahnen. Nachdem man die ersten Linien zwischen den wichtigsten Verkehrsmittelpunkten angelegt hat, kommt man zu einem zweiten und einem dritten Netze. Ohne Zweifel, daß die alten Kapitalien, welche zur ersten Schöpfung verwendet wurden, drei, vier, vielleicht zwanzig Mal produktiver sind als die Kapitalien, welche zur Anlage des dritten Netzes angewendet werden. Wenn also der Zinsfuß fällt, so geschieht dies nicht nur wegen des Anwachsens der Kapitalien durch Sparen und wegen der Erhöhung der Rechtssicherheit, sondern auch weil die produktiven Zwecke des Gebrauches seltener werden; es geschieht, weil die Natur, nachdem sie gewisse Formveränderungen erfahren hat, gegen neue mehr und mehr Widerstand leistet; es geschieht, weil nach Ueberschreitung einer gewissen Grenze jeder Arbeit- und Kapitalzusatz weniger fruchtbar wird. Hiermit will nicht gesagt werden, daß für ein altes Land, wie England oder Frankreich, keine großen und nützlichen Unternehmungen zu thun übrig geblieben sind: aber nach einer Arbeit von Jahrhunderten, und nach den letzten 30 oder 40 Jahren, die mehr gethan haben als fünf oder sechs Jahrhunderte vorher, sind diese neuen Unternehmungen weniger nützlich als die alten. Man stelle es sich klar vor Augen. Man kann, wenn man will, 20000, 30000, 100000 Kilometer neue Eisenbahnen anlegen, man kann Kanäle graben, Docke anlegen, Irrigationswerke zu stande zu bringen; alle diese Sachen sind gewiß nützlich

und bringen Vorteil; aber jede an sich in einem geringeren Grade als die gleichartigen in früherer Zeit. Zehntausend Kilometer des dritten Netzes („le réseau tertiaire“), das die Berge von Frankreichs Innern besteigt, das die Hochebenen bedient, werden nicht den vierten Teil des Nutzens bringen, welchen die 800 Kilometer Eisenbahn von Paris nach Marseille gewähren, obwohl diese letzteren 4 oder 5 mal weniger gekostet haben.

Diese einfache Wahrheit — so schreibt Leroy Beaulieu weiter — entgeht der Aufmerksamkeit des Publikums und ist bis jetzt von der ökonomischen Wissenschaft nicht genügend ins Licht gestellt. Dieses Gesetz der geringeren Produktivität der neuen Kapitalien entzieht sich außerhalb einer gewissen Grenze unserem Auge durch den Umstand, daß kein Land vollkommen isoliert ist. Dennoch besteht es, und wissenschaftlich ist es von großer Bedeutung [1]). Will man sich vom Laufe, den der Zinsfuß nehmen wird, eine Vorstellung machen, so muß man sich von der Frage genau Rechenschaft geben: Welche Ursachen werden auf die Produktivität der neuen Kapitalien Einfluß ausüben? Es können im Laufe der Geschichte Zeiträume vorkommen, in welchen diese Produktivität sehr merklich gesteigert wird. Es sind das die, in welchen neue Erfindungen gemacht werden, Erfindungen, welche die Menschheit zur Hervorbringung eines sehr großen neuen Reichtums befähigen, unter der Bedingung, daß auch die Hülfe des Kapitals zur Anwendung jener Erfindungen in bedeutendem Maße notwendig sei. Unser Jahrhundert hat eine solche Epoche erlebt, eine Epoche, die durch die außerordentliche Kraft, mit der sie sich geltend gemacht, in der Geschichte der Kultur fast einzig dasteht. Von 1845 ungefähr bis 1873, wie man begrenzen darf, ist die Industrie durch die Anwendung von Maschinerien, durch die Schaffung schneller und billiger Verkehrswege, durch die Gasunternehmungen, die Wasserleitungen, die Verkehrsmittel in den Städten, die Dampffahrt gänzlich umgeformt. Dies alles hat die Anwendung, die Konsumtion riesiger Kapitalien erheischt. Aber an ihre Stelle sind wieder riesige feste Kapitalien gekommen mit einem unendlich vermehrten Vermögen, neuen Reichtum zu erzeugen. Von diesem Vermögen ist reichlicher Gebrauch gemacht. Man hat gearbeitet, gespart, und stets in noch größerem Maße produziert. Die Hülfe, welche das Kapital bei dem allen schaffen mußte, ist mit hohem Zins bezahlt worden. Jedes neugeformte Kapital konnte auf vorteilhafte Weise gebraucht werden.

Der Unterschied in der Auffassung der früheren Nationalökonomen und jener Leroy Beaulieu's kommt hell an den Tag in dessen Kritik eines berühmten Wortes von Turgot. Dieser erblickt in einem niedri-

---

1) Essai etc. S. 242: „Dire, que c'est l'offre et la demande qui fixent le taux de l'intérêt, c'est émettre une proposition vraie, mais d'une vérité qui ne dit rien à l'esprit. Dire que le taux de l'intérêt dépend de la productivité moyenne des nouveaux capitaux créés dans le pays ou survenant dans le pays, c'est émettre une proposition à la fois scientifique et d'une grande importance pratique car elle permet au savant de faire des previsions certaines sur la marche du taux de l'intérêt dans l'avenir et dans les diverses contrées.“

gen Zinsfuße einen Vorteil, gerade so wie einen Nachteil in einem hohen. Wenn, so urteilt er, der Zinsfuß niedrig ist, werden eine Anzahl Unternehmungen möglich, welche sonst keinen Gewinn abwerfen könnten. Einen sinkenden Zins kann man mit einem Senken des Niveaus eines Meeres vergleichen, welches bis dahin viele fruchtbare Grundstücke der Kultur entzogen hat. Das Wasser hat nur einige Fuß zu fallen, um unmeßbare Terrains der Kultur zugänglich zu machen. Das Sinken des Zinses wäre die Folge von Kapitalüberfluß; dieser Ueberfluß belebt den Unternehmungsgeist.

So spricht Turgot. Aber genau betrachtet ist, was er sagt, nur eine halbe Wahrheit. Ohne niedrigen Zins sind eine Menge Unternehmungen gewiß unmöglich; aber weshalb ist der Zins niedrig? Weil die ganze Masse Kapital nicht benutzt werden kann, ohne daß man zu den weniger gewinnbringenden Unternehmungen seine Zuflucht nimmt[1]). Daß dieses letzte notwendig ist, ist keineswegs, wie wenn fruchtbarer Boden von Ueberschwemmung befreit wird, ein ungemischter Vorteil. Es ist die Folge eines relativen Stillstandes in der Entwicklung von Kunst und Wissenschaft, insofern diese auf die Fähigkeit gerichtet sind, mit einem bestimmten Kapital viel neuen Reichtum zu erwerben.

Einen derartigen Stillstand hat Europa schon am Ende des 17. Jahrhunderts und während des 18. erlebt. Das Kapital stapelte sich in England, den Niederlanden, den Hansestädten auf. Es konnte nur mit Mühe auf fruchtbare Weise angelegt werden. Im Ausland herrschte große Rechtsunsicherheit. Eine kurzsichtige Staatskunst, welche sich in den großen Handelsmonopolen offenbarte, hemmte das Wegfließen des Kapitals nach anderen Ländern. Und als wäre dies noch nicht genug, hinderte ein nicht weniger kurzsichtiger Protektionismus in jenen Ländern selbst ängstlich die Einfuhr des Kapitals. Der Entwicklung des Handels wurden also allerlei Hindernisse in den Weg gelegt, und das Kapital mußte größtenteils bei der einheimischen Industrie Anlage suchen. Diese jedoch bot bei der sehr beschränkten Naturkenntnis, über die man verfügte, nur ein sehr leicht zu übersehendes Feld dar, dessen Grenzen nur langsam, sehr langsam mit dem trägen Schritt der Naturwissenschaften ausgedehnt werden konnten. Kann ein solcher Zustand gepriesen werden? Doch war er gerade die Ursache von einem sehr niedrigen Zinsfuße. Die 3 Prozent englischen Konsols hatten im Jahre 1737 einen Kurs von 107% erreicht und behielten einige Jahre lang

---

1) Man kann es auch so ausdrücken: nicht weil der Zins niedrig ist, fängt man weniger Gewinn bringende Unternehmungen an, sondern weil man die letzteren anfängt, fällt der Zins. Schon Wilhelm Roscher (Die Grundlagen der Nationalökonomie I, § 188, Note 6) sieht in der Vergleichung Turgot's „eine Verwechslung von Ursache und Wirkung". Aber er erklärt seine Meinung nicht weiter. Ausgezeichnet ist der Satz Mangoldts (Volkswirtschaftslehre, S. 147) in einem gewissermaſsen anderen Zusammenhange: „Man muſs sich hüten . . . . . Ursache und Wirkung zu verwechseln. Das spätere Kapital ist nicht, wie es seinem Eigentümer scheinen mag, darum von geringerem Nutzen, weil das Mehrangebot der mit seiner Hilfe erzeugten Güter deren Preis drückt, sondern es drückt den Preis, weil die mehrerzeugten Güter den Konsumenten von geringerem Nutzen sind."

diesen Kurs. Die politischen Ereignisse, der Krieg mit Frankreich, durch den Frieden von Aachen 30. April 1748 geendet, verursachten ein bedeutendes Fallen, aber schon 1749 waren diese Wertpapiere wieder über Pari gestiegen, und 1752 finden wir einen Kurs von 105 und 106 % [1]). Adam Smith teilt uns mit, daß der Zins, der im Mittelalter ungefähr 10 % betragen haben soll, in einigen Ländern bis 6, 5, 4 und 3 Prozent gefallen ist (Wealth of Nations, II, chap. IV). In Deutschland ist im vorigen Jahrhundert nach Wilhelm Roschers Mitteilung (Die Grundlagen der Nationalökonomie, § 186, Note 10) ein Zinsfuß von 3 % normal gewesen, wenigstens die Witwenkasse der Göttinger Professoren zeichnete 1794 auf einen Zins von diesem Betrage. Der nämliche Historiker erwähnt einen Zins von 2 à 3 Prozent in Spanien (§ 183, Note 5) und einen sehr niedrigen zu gleicher Zeit in Hannover.

Doch was alles hinter sich ließ, war der niedrige Zinsfuß in der reichen Republik der Vereinigten Niederlande. Schrieb doch schon 1671 mein Landsmann Pieter de la Court [2]): „Es ist ein großer Vorteil für den holländischen Handel, daß Geld dort gegen $3^1/_2$, ja selbst gegen 3 % jährlich, ohne einiges Unterpfand, auch an Kaufleute geliehen wird“, im Laufe des 18. Jahrhunderts war der Zins dort noch viel niedriger. Für diesen Gegenstand stehen mir die unverdächtigsten Zeugen und die sichersten Dokumente zu Diensten: die Aussage von Autoren jenes Jahrhunderts, de Pinto und S. Ricard, die Kursnotierungen nach den öffentlichen Effektenversteigerungen zu Amsterdam und schließlich die wichtigste Quelle, das seit 1760 gehaltene Hauptbuch der Utrechter Bankiersfirma Vlaer & Kol, in welches Einsicht zu thun mir durch jenes geehrte Handelshaus mit großer Liebenswürdigkeit gestattet worden ist. In seinem zu Amsterdam erschienenen *Traité de la circulation et du crédit* meldet de Pinto (S. 81), daß die Obligationen der Provinz Holland, obgleich sie nur $2^1/_2$ % Zins gewähren, a pari oder darüber stehen; und Samuel Ricard meldet Seite 40 seines *Traité général du commerce*, Amsterdam 1781, daß die Inhaber der Aktien der ostindischen Kompagnie, trotz der großen Dividende, der hohen Kurse dieser Wertpapiere wegen, nicht mehr als den gewöhnlichen Zins geben, ungefähr $2^3/_4$ % jährlich. Von 1766 an finden wir die Kursnotierungen von Wertpapieren in bezug auf die öffentlichen monatlichen Verkäufe zu Amsterdam in den Jahrgängen einer Monatsschrift, welche das ganze vorige Jahrhundert hindurch unter dem Titel *de Europische* oder *de Nederlandsche Mercurius* zu Amsterdam erschien. Aus den Büchern der Firma Vlaer & Kol ist hervorgegangen, daß in Uebereinstimmung mit

---

1) W. Stanley Jevons, Investigations in Currency and Finance, London 1884, mit dem dabeigefügten Diagramm, der den Kurs der 3 % englischen Konsols seit 1731 zeigt. Dieses Diagramm ist, was die Jahre 1732 bis 1802 betrifft, nach den aus den Büchern der Londoner Börse geschöpften Tafeln von Sinclair's History of the British Revenue, angefertigt (S. XII der Einleitung).

2) Aanwijzing der heilzame gronden en Maximen van de Republick van Holland en Zeeland, I, Cap. VII.

de Pinto's Mitteilung die Obligationen der Generalität einen Zins von 3 %, die von Holland und Westfriesland einen Zins von 2 1/2 % abwarfen, eine Thatsache, welche nicht genau aus den unvollständigen Angaben des niederländischen Mercurius zu erkennen ist. In dieser Zeitschrift fand ich folgende Notierungen. Die Obligationen von Holland und Westfriesland werden verkauft

in Januar	1766	für	105 1/2 %
Juli	1766	„	107 1/2 „
Dezember	1774	„	110 „

Die 3 prct. Obligationen der Generalität haben

Januar	1766	einen Kurs von	106 1/4 %
Juli	1770	„ „ „	105 „
März	1773	„ „ „	107 „

Die Obligationen der Provinz Utrecht à 2 3/4 % werden in jenen Jahren wiederholt für 102 % verkauft; ebenso die 3 % Obligationen der Admiralität von Amsterdam, und die 2 1/2 % Obligationen des Tresors Seiner Hoheit. Eine 2 1/2 % Obligation des Deichverbandes Lehdijk-Bovendams wird im Juli 1767 für 95 1/4 % verkauft; eine Hypothek („schepenenkennis“) auf einem Hause in Amsterdam von Gld. 7000 à 3 1/2 % wird 11. März 1776 für 101 1/4 % verkauft. Die Holländer suchten allmählich für ihr Geld mehr und mehr Anlage in Wertpapieren von Rußland, Oesterreich, Sachsen und Dänemark, alles gegen Kurse, die höher sind, als diese Fonds jetzt erreichen. Viele Kapitalbesitzer zogen englische Papiere mit Namen Bankaktien vor, und endlich suchten viele andere für ihre Kapitalien Anwendung in westindischen landwirtschaftlichen Unternehmungen („Plantages“), wie es scheint, damals so ziemlich die einzige Gegend außer Europa, wohin das niederländische Kapital einen Weg finden konnte, ohne mit den Monopolen der großen oktroyierten Handelskompagnien in Streit zu geraten.

So sehen wir, daß ein niedriger Zinsfuß vorgekommen ist in einer Zeit, wo große Rechtsunsicherheit in vielen Ländern es sehr gewagt machte, ihnen Kapitalien zu leihen; wo obendrein die Staatskunst den Transport der Kapitalien hin und her verhinderte; und wo zu gleicher Zeit die geringe Entwickelung von Kunst und Wissenschaft keine kräftige Produktionsfähigkeit auf eigenem Markte den Kapitalien, die dort sich bildeten, gewähren konnte. Der Satz, welchen man bei vielen Schriftstellern findet, daß im Laufe der Kultur der Zins fortwährend fällt, ist nur halb wahr. Ein sehr kräftiger Fortschritt in Kunst und Wissenschaft kann gerade die Ursache einer ansehnlichen Steigerung des Zinsfußes sein[1]).

---

1) Dafs Jevons sich dessen bewufst war, beweist seine Aussage: „Our formula shows that, unless there be constant progress in the arts, the rate must soon sink towards Zero.“ Ob die Sache ihm doch vollkommen klar war, bezweifle ich, denn grade zuvor teilt er mit Nachdruck den Satz mit, dafs der Zinsfufs sinkt, „as Society progresses and capital accumulates“. Weitere Erläuterung wäre hier nicht überflüssig gewesen. Sollte Jevons selbst nicht gefühlt haben, dafs jene Sätze (der Zinsfufs sollte bei Fortschritt der

Ein solches Steigen haben wir in diesem Jahrhundert wahrgenommen. Die politischen Umwälzungen der napoleonischen Zeit hatten der Periode des niedrigen Zinsfußes, welchen das vorige Jahrhundert gekannt hatte, ein Ende gemacht.

Aber als diese Erschütterungen vorübergegangen waren, und als nach dem Orkan der französischen Gewaltherrschaft alles in Europa Ruhe und Frieden atmete, kam der niedrige Zinsfuß nicht zurück. Dennoch konnte man in den politischen Verhältnissen keinen Grund mehr finden, der Zukunft mit bleibendem Argwohn entgegen zu sehen. Eine abermalige Rückkehr eines Napoleon hatte man nicht zu fürchten. Europa wurde von den Bourbons ebensowenig, als später von den Orléans, mit neuen Kriegen bedroht. Ein mächtiges Bündnis zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen schützte vor einer Störung des Weltfriedens, und von 1815 bis zum Krimkrieg, also während eines Zeitraumes von 40 Jahren, ist von anderen als sehr lokalen Waffenthaten keine Rede gewesen. Und doch, es sei wiederholt, der niedrige Zinsfuß des vorigen Jahrhunderts kehrte nicht zurück. Der Preis der englischen Konsols hat von 1816 bis 1844 geschwankt zwischen 70 und 95 Prozent, nur in dem letztgenannten Jahr und im Jahre 1852 konnten sie sich bis zum Parikurs aufschwingen. Nach dem Krimkriege (1854) bis 1874 ist der Kurs dieser Fonds fast unabänderlich 90 à 92 Prozent gewesen, und erst seit 1874 kommt die allmähliche Steigerung, welche 1888 die Konversion, die im Anfange dieses Aufsatzes beschrieben wurde, veranlaßt hat.

Der Grund dieser Thatsache kann nach dem vorhergehenden leicht vermutet werden. Die englischen Kapitalien konnten wegen der verbesserten Rechtsordnung in der Fremde und wegen der Freiheit des Verkehrs auf dem ausländischen Markt leichter Anlage finden. Aber mehr als dieses: vor allem war der einheimische Markt mit kräftiger Nachfrage aufgetreten. Die Dampfmaschine war erfunden. Große Kapitalien wurden für Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken und Dampfboote erheischt. Aus diesen wurden große Gewinne gezogen. Jedes neugebildete Kapital konnte so benutzt werden, daß für den Gebrauch hohe Zinsen gezahlt werden konnten. Und dieser Zustand ist nicht nur in England eingetreten. Schon vor der Julirevolution von 1830 brach für die französische Industrie das Morgenrot der neuen Aera an. Bald, unter der Regierung von Louis Philipp, schaffte die Dampfmaschine sich Eingang in alle Gewerbszweige. Unter der Regierung Napoleons III. wurden die Anwendungen der Chemie und der Mechanik immer zahlreicher, und 1870 gab es kein einziges Gebiet der Industrie mehr, das nicht umgeformt, verjüngt und erneuert war. Wie schnell die Entwickelung Deutschlands in demselben be-

---

Künste steigen, und bei Fortschritt der Gesellschaft fallen) schwer zu vereinigen sind? Sie führen um so leichter irre, da Jevons seine abstrakte Theorie durch fast keine Anwendung auf konkrete Zustände beleuchtet hat. Im Vorbeigehen sei bemerkt, dafs der Ausdruck „sink towards Zero" nicht bedeutet, dafs der Nullpunkt erreicht werden wird, sondern nur dafs Senkung in der Richtung des Nullpunkts stattfinden wird. (Theory of political Economy, 1871, S. 239.)

merkenswerten Zeitraume gewesen ist, hat 1870 der deutsch-französische Krieg bewiesen, als die größten Heere, welche die moderne Zeit kennen gelernt, in wenigen Tagen zusammengebracht wurden in einem Reiche, welches 1838 die erste Eisenbahn auf seinem Grundgebiete gebaut sah. Diese sehr schnelle Umbildung der Industrie ist in ganz Europa ungefähr bis 1873 vor sich gegangen. Seitdem ist ein gewisser Stillstand eingetreten. Von Umwälzungen auf industriellem Gebiete hört man nicht mehr. Giebt es jetzt eine neue Erfindung, welche wirklich großartige Erwartungen erweckt? Schon 8 Jahre, nachdem in England die erste Lokomotive das eiserne Geleise befahren hatte, schon 1833 findet man im Brockhaus'schen Konversationslexikon die Aussage[1]: „Alle denkenden Köpfe, welche den Einfluß des schnellen und wohlfeilen Transports auf die Industrie, den Wohlstand und die Zivilisation der Völker zu schätzen wissen, haben die Ueberzeugung gewonnen, daß diese Transportmaschine bestimmt sei, der Welt eine andere Gestalt zu geben.“ Diese hochgespannte Erwartung ist zur vollen Wahrheit geworden. Aber jetzt befinden wir uns in einem Zeitraum von Detailverbesserung. Unsere Dampfboote mögen größer sein als die früheren; unsere Lokomotiven vollkommenere Werkzeuge; unsere großen Industriezweige, der Bergbau, die Textilindustrie, die Eisenfabrikation mögen feiner organisiert und zu höherer technischer Vollkommenheit gebracht sein, aber man hat nur die Perioden von 1830—1850 und 1850—1870 mit jener von 1870 bis 1890 zu vergleichen, um zu der Erkenntnis zu kommen, daß in dieser letzten die Früchte gepflückt, aber nicht mehr die Erschütterungen gefühlt werden der gewaltigen Umwälzung — ich meine das Verdrängen der Handarbeit durch Maschinenbetrieb — welche die zwei ersten Zeiträume charakterisiert hat.

Im vorhergehenden habe ich, mit Hinzufügung vieler historischer Hinweise, den Gedankengang Leroy-Beaulieu's genau wiedergegeben[2]. Was dieser Autor 1881 prophezeit hat, ist durch das nachher geschehene bestätigt. Dennoch würde ich meine Auseinandersetzung für lückenhaft halten, wenn ich mich mit jenem, was im *Essai sur la répartition des Richesses* über den Zinsfuß zu lesen ist, begnügte. Es giebt noch wichtige Punkte, die der Erklärung bedürfen; es giebt noch bedeutende Fragen, welche auf eine Antwort harren. In erster Linie könnte man fragen, ob nicht das Wegfließen des Kapitals nach Amerika, Asien, Afrika und Australien — nach den „neuen“ Ländern — für hinreichend erachtet werden muß, um ein bedeutendes Sinken für die Zukunft zu verhüten, so daß die neuen Kapitalien in Westeuropa die vorteilhafte Anlage, welche sie zu Hause vergebens suchen, anderswo finden? Weiter, ob, wenn die Theorie sagt, daß die Anwendung von neuen Kapitalien vorzugsweise auf dem Gebiete der Verkehrsmittel nur gegen niedrigeren Zins geschehen kann, — ob es statistisch auch nachzu-

1) Brockhaus, Konversationslexikon, Artikel „Eisenbahnen“.

2) In Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (I. Teil, S. 486, § 36 „über die Bestimmungsgründe „des reinen Zinses“ u. flg.“) hat Th Mithoff Meinungen geäufsert, welche der Hauptsache nach mit denen von Jevons und P. Leroy-Beaulieu übereinstimmen.

weisen ist, daß die Kapitalien sich dieser Anlage zu entziehen suchen und eine andere Bestimmung aufzufinden sich bestreben, bei der dieser natürliche Grund einer weniger vorteilhaften Anwendung sich minder kräftig geltend macht? Müssen — dies ist eine dritte Frage — nicht die stets steigenden Ziffern der öffentlichen Schulden genügende Kraft ausüben, um dem weiteren Fallen des Zinses Einhalt zu thun? Und mit diesen drei Fragen bin ich noch nicht zu Ende. Die wichtigste kommt noch. Die Produktivität des Kapitals, sagt die Theorie, kann durch neue Erfindungen, deren Anwendung die Mithülfe vieles Kapitals erheischt, wieder erhöht werden; die Frage könnte gestellt werden, ob auf solche Erfindungen viel Aussicht sei, und ob — wäre auch die Erfindung an sich gemacht — sie ebensoviel Gelegenheit auf schnelle und kräftige Anwendung haben würde, als der Dampfmaschine zu teil geworden ist? Viele werden vielleicht diese Frage für vermessen halten. Wohlan, ich hoffe zu beweisen, daß in der Entwickelung der Industrie ein sehr wichtiger Umstand zu bemerken ist, welcher durch seinen ökonomischen Einfluß die Aussicht auf schnelle Anwendung neuer, vielumfassender Erfindungen ansehnlich verringert hat.

Die hier gestellten Fragen will ich der Reihe nach beantworten. Deshalb behandle ich zuerst den Einfluß des Wegfließens des Kapitals nach den neuen Ländern.

Daß diese Thatsache kräftig zur Hemmung eines baldigen Sinkens des Zinsfußes in der alten Welt beigetragen hat, ist nicht zu leugnen und ist schon vor langer Zeit von John Stuart Mill bemerkt worden [1]). Aber jenes Wegfließen hat seine Schwierigkeiten, deren ja einige im Laufe der Zeit überwunden werden, andere dagegen gerade in Wachstum begriffen sind. In neuen Ländern herrscht gewöhnlich geringere Rechtssicherheit; die Rechte des Geldleihers sind dort eigentümlichen ungünstigen Chancen ausgesetzt. Dabei wird dort mehr spekuliert von Personen, die viel zu gewinnen und wenig zu verlieren haben, und ihr Geschäft wird dadurch gestützt, daß es für Kapitalbesitzer sehr schwer ist, über Personen und Unternehmungen zuverlässige Nachrichten zu bekommen. Bei einer Kapitalanlage in der Fremde muß also immer eine Zinserhöhung als Versicherungsprämie gegen Kapitalverlust stattfinden. Jeder Unterschied zwischen dem Zins in Ländern alter und neuer Kultur ruft mithin noch keine Kapitalversetzung hervor. Nehmen wir aber an, daß diese Hindernisse allmählich verschwinden, weshalb denn ist der Zins in neuen Ländern höher als in alten? In den ersteren sind die am meisten produktiven Werke noch auszuführen; die Anwendung von Kapital auf Landwirtschaft bringt, so lange dieser Betrieb sich noch in den ersten Perioden intensiver Entwickelung befindet, reichere Frucht, als da, wo der Boden seit Jahrhunderten umgearbeitet, beackert, gedüngt, bebaut wird; die Gruben liefern beim ersten Bau an der Oberfläche reichlicheren Reinertrag als später in der Tiefe; die Verkehrswege, welche auf Eröffnung warten, entsprechen einem größeren Bedarf als diejenigen einer Gegend, wo die wichtigsten

---

1) J. S. Mill, Principles of political Economy, Buch IV, Abschnitt VI, § 1.

Orte schon durch schiffbare Flüsse, durch Kanäle, durch andere Wege aller Art verbunden sind. Doch dies alles unter einer Bedingung, und diese wird nicht immer erfüllt: daß mit der Entwickelung der Industrie und des Verkehrs in den neuen Ländern die Zunahme der Bevölkerung Schritt halte, und damit auch die mannigfaltige Entwickelung des komplizierten Organismus, den eine gebildete Gesellschaft darstellt, die vielseitige Offenbarung von Kunst und Wissenschaft, das Entstehen von tausenderlei Bedürfnissen in den mannigfachsten Formen, in reicher Verschiedenheit von Intensität. Aber zu jener Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens ist Zeit von nöten, oft mehr Zeit als das Hinaufsteigen der nationalen Industrie zu großer technischer Höhe in Anspruch nimmt. Das Beispiel der Vereinigten Staaten Nordamerikas zeigt, daß die Bevölkerung sehr wohl bei den Fortschritten der Industrie zurückbleiben kann. Eine Menge Unternehmungen, hauptsächlich Eisenbahnen, in der nordamerikanischen Union sind vorläufig zu stande gebracht im Hinblick auf eine Bevölkerung, die sich noch niederlassen muß. Schließlich fehlt dort einer sehr großen Produktivität des Kapitals die Vorbedingung fast in demselben Maße als in der alten Welt. Kann hier auf einer großen Zahl von industriellen Gebieten die neue Kapitalzufuhr nur sparsam geschehen, da sie noch auf eine organische Weiterentwickelung der Gesellschaft warten muß, so ist auch in den Vereinigten Staaten ein derartiges Warten allmählich nötig geworden. Die dortige Eisenbahnstatistik zeigt es. Nach Poor's Manual of the Railroads of the United States war der Durchschnittszins der Eisenbahnobligationen verglichen mit der Durchschnittsdividende der Aktien, wie folgt:

	1882	1883	1884	1885
Zins	4,40	4,59	4,51	4,62
Dividende	2,91	2,75	2,48	2,02

Fürwahr, diese Remuneration ist sehr klein! Welchen Umfang das amerikanische Eisenbahnwesen besonders in den letzten zehn Jahren erhalten hat, können wir uns einigermaßen dadurch klar machen, daß wir das nordamerikanische Netz mit dem europäischen vergleichen. Der kürzlich verstorbene berühmte Statistiker von Neumann-Spallart hat uns in seiner Uebersicht der Weltwirtschaft (Stuttgart 1887) den Vergleich leicht gemacht.

Die Kilometerlänge der Bahnen beider Netze ist in den verschiedenen Jahren folgende:

Jahre	Europa	Vereinigte Staaten
1845	9 159	7 656
1855	34 052	29 569
1865	75 612	56 462
1875	143 187	119 668
1880	168 093	146 655
1885	195 176	204 366

Wenn wir erwägen, daß die Bevölkerung Europas (337 000 000) jetzt weniger Kilometer an Eisenbahnen als die Vereinigten Staaten mit einer Bevölkerung von 57 000 000 besitzt, dann können wir uns wahrlich über den starken Rückgang der Rentabilität der amerika-

nischen Eisenbahnen nicht wundern, und thäten Unrecht, dem europäischen Kapitalbesitzer den Zustand jenseits des Ozeans als einen darzustellen, der die Hülfe neuen Kapitals für Eisenbahnanlagen in den nächsten Jahren noch in hohem Grade forderte. Bemerkenswert ist ferner, daß gerade jene Eisenbahnen, welche in den wenig bevölkerten Gegenden der Union liegen, ihren Aktionären fast keine Dividenden gewähren [1]). So sehr ist dort das Kapital der Bevölkerung vorausgeeilt. Unter diesen Verhältnissen muß dem sehr thätigen Eisenbahnbau in der Union — und es ist hauptsächlich für diesen Zweck gewesen, daß ansehnliche Kapitalien aus Europa dorthin geschickt wurden — Einhalt gethan werden. Dazu ist die produktive Fähigkeit der Union im Laufe des Jahrhunderts dermaßen entwickelt, daß die dort befindlichen Kapitalien mit denen, die von anderswo eingeführt werden möchten, in scharfe Konkurrenz treten können. Die Möglichkeit liegt vor, daß innerhalb kurzer Zeit die Union, statt Kapitalien aus fremden Ländern zu beziehen, selbst in die Reihe der Kapital gewährenden Länder eintreten und mit Europa in Argentinien, Australien und Panama wetteifern wird.

Wenn nicht alle Kennzeichen täuschen, hat in der alten Welt der Umstand, daß man, hauptsächlich auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, zu minder produktiven Werken die Zuflucht nehmen muß, schon jetzt zur Folge gehabt, daß die immer aufs neue sich bildenden Kapitalien vorzugsweise andere Anlage suchen, m. a. W. für andere produktive Zwecke gebraucht werden als gerade für diejenigen, bei welchen jene Thatsache ihren Einfluß besonders geltend macht. Von Neumann-Spallart hat schon eine auf diese Erscheinung hinweisende Bemerkung gemacht, doch ohne den natürlichen Grund davon hervorzuheben: „Es ist insbesondere verwunderlich“ — schreibt er — „und bekundet ein arges Darniederliegen des europäischen Unternehmungsgeistes, daß kein einziges jener großartigen Projekte, welche in früheren Jahren angeregt wurden und ebenso bedeutende Kapitalien als zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigen konnten, in der jüngsten Vergangenheit weiter gefördert wurden. Weder die Steigerung des Weltverkehrs, noch das Herabgehen der Preise von Eisen und Stahl, noch die Erniedrigung des Zinsfußes haben zur Inangriffnahme der asiatischen Transversallinien oder der zur Erschließung Afrikas dienenden Bahnen oder neuer großer Werke in Europa selbst gelenkt.“ Ich gehe weiter. Der Bau auch der sehr gewöhnlichen Eisenbahnarbeiten hat in den zivilisierten Ländern Europas nachgelassen. Und wenn man dieses dem Darniederliegen des Unternehmungsgeistes zuschreiben will, würde

1) Sie sind: 1. die Southern Pacific, 2. die Central Pacific, 3. die Union Pacific, 4. die Northern Pacific, 5. die Canadian Pacific, 6. die St. Louis-Francisco, 7. die Atchison-Topeka-Santa Fé.

Diese Gesellschaften zusammen besitzen eine Bahnlänge von 45 500 Kilometern, also ungefähr $^{1}/_{5}$ des riesigen Netzes der Union, oder eine Länge, welche den Gesamtbahnen Deutschlands und Italiens gleich kommt. Die Gegenden aber, welche sie durchschneiden, — und aufser ihnen giebt es, vornehmlich in Canada, noch viele andere Wege, — hatten in 1880 eine Bevölkerung von nur 8 932 000 Seelen.

2) Uebersichten der Weltwirtschaft, 1887, Bl. 489.

ich eben die Erklärung wünschen, weshalb der Wille, alle jene Werke zu unternehmen, fehlt. Ist zum Beispiel die Thatsache, daß eine Bahn durch den Simplon noch immer auf sich warten läßt, nicht größtenteils die Folge dessen, daß die Wege durch den Mont Cenis und den St. Gotthard schon dermaßen dem Bedürfnis entsprechen, daß von einem neuen Alpenweg keiner einen mit seinen Kosten im Verhältnis stehenden Nutzen erwartet?

Aus der Uebersicht, welche von Neumann-Spallart von der Entwickelung des europäischen Eisenbahnnetzes giebt, geht hervor, daß in Europa der jährliche Bau durchschnittlich betragen hat:

von 1845 bis 1855	2489 Kilometer
„ 1855 „ 1865	4156 „
„ 1865 „ 1875	6757 „
„ 1875 „ 1885	5200 „

Die Bauthätigkeit aber ist sehr ungleichmäßig verteilt gewesen. In einigen Ländern ist, jenachdem ihr Eisenbahnbau schneller einen hohen Flug genommen hat, wie in Großbritannien und Irland, in Belgien, Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden, jetzt ein verhältnismäßiger Stillstand eingetreten. Auch für andere Länder, wie Oesterreich, Schweden, Rußland brach schon eine Periode des Nachlassens, obwohl in geringerem Grade, an. Spanien schreitet noch mit gleichem Schritte vorwärts. Von den großen Ländern Europas ist Frankreich das einzige, wo gerade in den letzten Jahren eine sehr große Bauthätigkeit wahrzunehmen ist; aber die dort entwickelte große Anstrengung dient dazu, das in den Jahren 1865—1880 Versäumte für Verkehrs- und Kriegszwecke nachzuholen und wird außerdem, wie viele meinen, durch Wahlmotive gestützt. Nach dem 1878 angenommenen Plan des Herrn de Freycinet müssen jetzt noch ungefähr 10000 Kilometer Eisenbahnen gebaut werden. Hier folgen die Daten in Kilometern betreffend die jährliche Ausdehnung der Eisenbahnen in den wichtigsten Staaten Europas:

	1846 bis 1855	1856 bis 1865	1866 bis 1875	1876 bis 1880	1881 bis 1882	1883	1884	1885
Deutschland	568	607	1408	1130	374	700	912	886
Frankreich [1])	465	804	614	740	1267	1384	1835	1265
Grofsbritannien u. Irland	933	797	543	407	380	445	394	491
Rufsland	90	277	1508	751	445	816	188	1062
Oesterreich-Ungarn	177	356	1036	339	612	852	1296	510
Italien	78	345	334	201	165	560	314	438
Spanien	—	334	130	273	178	392	362	582
Schweden	—	126	233	468	203	112	186	306
Belgien	75	91	124	122	60	97	46	54
Die Schweiz	16	111	73	112	42	52	7	—
Die Niederlande [2])	16	46	84	44	85	109	127	146

1) Die Daten für Frankreich sind von mir aus den Jahrgängen 1886 und 1888 des offiziellen Bulletin de Statistique et de Législation comparée gezogen. Die anderen habe ich durch Berechnung nach den Uebersichten von Neumann-Spallart gefunden.

2) Dem niederländischen Statistischen Jahrbuche zufolge ist der Zuwachs der niederländischen Bahnen seit 1882 folgender gewesen:

Der kräftigste Zubau findet ziemlich allgemein in den Jahren 1865 bis 1880 statt. Wäre gerade infolgedessen das Bedürfnis nach neuen Bahnen nicht verringert, dann würde der Bau nach 1880 statt nachzulassen vielmehr in immer großartigerem Maßstabe aufgetreten sein, weil der Fortschritt der Technik und die Erniedrigung der Rohstoffpreise die durchschnittlichen Kosten jedes Kilometers Eisenbahn im Laufe der letzten 15 Jahre ansehnlich vermindert haben.

Mit Absicht verweile ich hier vorzugsweise beim Eisenbahnbau als dem Gewerbszweige, in welchem die geringere Nützlichkeit jeder weiteren Ausdehnung deutlich hervortritt. Eine ähnliche Erscheinung bietet die Landwirtschaft in den Perioden, in welchen sie mehr einen extensiven als einen intensiven Charakter trägt, den Perioden also, in welchen die Gesellschaft die Quantität Produkte dadurch zu vermehren strebt, daß sie eher neue Grundstücke in Kultur bringt, als daß sie neues Kapital auf die schon in Kultur gebrachten anwendet. Nun ist es allgemein bekannt, daß infolge der modernen Verkehrsmittel die Weltwirtschaft eben in den letzten Jahren ihrer Agrikultur diesen extensiven Charakter in auffallend starker Weise beigelegt hat. In Westeuropa sind die Preise der für Anfuhr aus fernen Gegenden geeigneten Produkte sehr gefallen, und damit ist die Produktivität einer neuen hier betriebenen intensiven Kultur ohne Zweifel vermindert. Diese Erscheinung muß auch bedeutend zum Fallen des Zinses mitgewirkt haben. Aber die statistischen Daten über den Umfang der zu jener Kultur angewendeten Kapitalien fehlen. Auf dem Eisenbahngebiete dagegen haben wir sehr ausführliche und zuverlässige Nachrichten, die uns eine ziemlich genaue Idee des höchst wichtigen Anteils, welchen der Eisenbahnbau an der Benutzung des Weltkapitals genommen hat, geben können.

Nach von Neumann-Spallart besteht das Kapital, das zum Bau der verschiedenen Bahnen bis auf die genannten Jahre verwendet ist, aus folgenden Summen, in Millionen deutscher Reichsmark ausgedrückt:

	1867—68	1876—77	1880	1882	1884	1885
Europa	28 192	48 422	51 700	52 370	57 238	59 268
Amerika	7 350	22 613	26 996	33 511	37 311	38 444
Asien	1 236	2 453	3 081	3 244	3 314	3 490
Australien	397	823	1 168	1 246	1 513	1 624
Afrika	125	625	872	951	1 130	1 390
Zusammen	37 300	74 936	83 817	91 322	100 506	104 216

Seit ungefähr 1830 ist also ein Kapital von mehr als hunderttausend Millionen deutsche Reichsmark für Eisenbahnbau verbraucht

	1883	1884	1885	1886	1887
Kilometer	112	127	146	61	98

Die Bahnen, deren Anbau im Gesetze des 10. Novbr. 1875 (Staatsanz. No. 205) vorgeschrieben ist, sind jetzt fast gänzlich vollendet, mit Ausnahme nur einer sehr kleinen Strecke nach der Maasmündung (Hoek van Holland).

Gesetzentwürfe für neue Bahnen sind gar nicht in Aussicht.

worden[1]). Wenn ein so mächtiger Gewerbsbetrieb, nachdem er die Periode seines ersten üppigen Wachstums durchlebt hat, jetzt zu einem mehr stationären Zustand gelangt, muß dieses dann nicht für den Weltkapitalmarkt von Gewicht sein? Durch den Verbrauch alles dieses Kapitals ist die Menschheit fürwahr nicht verarmt. In zahllosen Fällen ist der spätere Eisenbahnbau nur durch Mithülfe jener Kapitalien ermöglicht, welche ihre Entstehung den anfänglichen Bahnen zu verdanken hatten. Aber noch mehr: die Gesellschaft ist durch das Eisenbahnnetz bleibend bereichert. All diese Wege, welche zusammen eine Länge besitzen, die zwölfmal größer ist als der Umfang des Erdballs[2]), bilden ein „fixes“ Kapital, eine dauernde Verbesserung unseres Bodens, weil die Entfernungen, welche die Länder scheiden, überwunden sind. Sie haben in jedem Land für sich und zwischen den Nationen gegenseitig eine Arbeitsteilung ins Leben gerufen, welche die Produktivkraft der Arbeit unberechenbar gesteigert hat. Viele Gegenden, in welchen wegen Verkehrsmangels ganze Industrien unmöglich waren oder nur ein kümmerliches Dasein fristeten, ist jetzt die Möglichkeit zum Hervorbringen neuen Reichtums in einem nie zuvor geahnten Maße eröffnet. Die neuen Reichtümer, welche also jedes Jahr in größerem Umfange ins Leben gerufen werden, erheischen einen produktiven Gebrauch. Dieser Gebrauch wird zwar von ihnen gemacht; aber jenachdem der Grad des Nutzens durch den Lauf der Verhältnisse verringert wird, werden die neuen Kapitalien ihre Hülfe mit niedrigerem Zinse belohnt sehen.

Jetzt sind wir bei der dritten der von uns gestellten Fragen angelangt: bei dem Einfluß der Staatsschulden. Ohne Zweifel hat der Gebrauch, welchen die modernen Staaten und andere öffentliche Körperschaften vom Kapital gemacht haben — mag dieser Gebrauch zur direkten Steigerung der produktiven Kraft der Nationen oder zu anderen Zwecken gedient haben — sich in einer sehr kräftigen Kapitalnachfrage offenbart. Er hat auf den Zins Einfluß geübt. Aber wir haben uns darüber nicht zu wundern, daß seine Wirkung von anderen entgegengesetzten Einflüssen aufgehoben worden ist. Staatsanleihen folgen mehr dem Kurs der Rente, als sie ihn machen. Auf die Dauer hängt der Zinsfuß von dem Gewinne ab, welchen die Kapitalien bei der Produktion gewähren. Weil der Staat gewöhnlich nicht des Gewinnes wegen etwas unternimmt, leiht er, sich einfach richtend nach

1) Die Anlagekosten per Kilometer in Reichsmark waren für:

Deutschland	265 149	Spanien	223 800
Grofsbritannien u. Irland	529 000	Schweden	95 279
Frankreich	321 700	Belgien	308 500
Rufsland	208 000	Schweiz	274 934
Oesterreich-Ungarn	312 643	Niederlande	240 698
Italien	241 338		

(v. Neumann-Spallart, Uebersichten, 1887, S. 518.)

2) Die ganze Länge der Eisenbahnen unserer Erde belief in 1885 484 458 Kilometer, folgendermafsen verteilt: Europa 195 176, die Vereinigten Staaten 204 366, Canada 17 280, Britisch Indien 19 917, und die übrigen Länder 47 719.

dem geltenden Zinsfuß. Der Einfluß, welchen er übt, ist nebensächlich im Vergleich zu dem viel größeren Gewicht, welches das ganze industrielle Leben der Gesellschaft in die Schale wirft. Und außerdem ein bedeutender Teil der Staatsanleihen hat gerade zum Bau öffentlicher Werke, Kanäle, Hafen, Flußverbesserung, Eisenbahnen, öffentlicher Gebäude gedient und ist also nur eine eigentümliche Form gewesen, in welcher die Gesellschaft ihren Reichtum zu neuer Hervorbringung verwendet hat. Es ist sehr schwer zu berechnen, welcher Teil der gesamten europäischen Staatsschulden eben für solche öffentlichen Arbeiten angewendet ist. Daß diese Summe aber nicht gering sein kann, geht schon daraus hervor, daß die 54000 Kilometer Eisenbahnen, von denen diese Staaten jetzt Eigentümer sind, ein Anlagekapital von ungefähr 16200 Millionen deutsche Reichsmark erheischt haben. Der Gesamtbetrag der Staatsschulden ist ungefähr 75000 Millionen Mark; es bleiben also 58800 Millionen Mark übrig, welche für andere Zwecke benutzt sind. Wie relativ klein nun diese Summe ist, können wir am besten dadurch klar machen, daß sie dem Anlagekapital des ganzen europäischen Eisenbahnnetzes 1885 so ziemlich gleich kommt. Was aber sind die Eisenbahnen gegen den vollen Umfang der Kapitalanlagen der Weltwirtschaft? Alle landwirtschaftlichen Verbesserungen, alle Fabriken, alle Wohnungen, alle Gruben, alle Mobilien, über welche die Gesellschaft verfügt, ihre Schiffe, ihr Hausgerät, ihr Viehstand, haben die Mitwirkung und die Konsumtion früheren Reichtums erfordert: man füge den Eisenbahnbau hinzu; man stelle diesem allen die Staatsanleihen gegenüber, und es zeigt sich klar, daß diese letzteren nur ein relativ kleines Gewicht in die Schale werfen können.

Vielleicht wird man behaupten, daß dem ganzen Kapitalverbrauche gegenüber ein Nachlaß von Eisenbahnbau, von Kanalarbeit, Hafenbau u. s. w. zu wenig Einfluß hat ausüben können, um ein Sinken des Zinsfußes, wie in unseren Tagen erlebt wurde, hervorzurufen. Besteht, so könnte gefragt werden, auch für andere Gewerbszweige eine ähnliche Zunahme der Schwierigkeit, für neue Kapitalien eine ebenso nützliche Anwendung zu finden wie früher für die alten?

Mit einer Antwort auf diese belangreiche Frage wünsche ich diesen Aufsatz zu schließen. Sie hat Bezug auf die ökonomischen Beschwerden, mit welchen neue Erfindungen, deren Anwendung einen großen Kapitalverbrauch in Anspruch nimmt, zu kämpfen haben.

Im allgemeinen kann man behaupten, daß in unserer Gesellschaft die Preise der wichtigsten Artikel nicht mehr als einen normalen Gewinn gestatten. In vielen Industrien ist der Gewinn so klein, daß schon bei geringer Ausdehnung der Produktion bald Ueberproduktion entsteht — nl. der ganze Vorrat gegen Preise unter den Produktionskosten verkauft werden muß. Gewinnvermehrung wird dort erzielt durch Steigerung der Nachfrage, welche aus regelmäßigem Zuwachs der Bevölkerung und ihrer zunehmenden Wohlfahrt fließt. Aber gewöhnlich dehnt die Produktion sich dann auch schnell aus. Das Gewerbe bekommt neue Kapital- und neue Arbeitszufuhr: die Preise sinken wieder zum alten Niveau. So ist die Ausdehnung der Industrie mit dem

organischen Wachstume der Gesellschaft identisch. Eine plötzliche sehr starke Kapitalzufuhr in einem bestimmten Gewerbszweige würde nicht in Einklang stehen mit diesem notwendig langsamen Gange. Sie würde eine zu kräftige Entwickelung hervorrufen, die Preise unter das Maß der Produktionskosten herabdrücken, also Verluste verursachen. So hält die Entwickelung der Preise die Entwickelung der verschiedenen Gewerbe in Zwang; die Preise aber richten sich nach dem gleichmäßig steigenden Bedürfnis; sie sichern allen Teilen der gesellschaftlichen Arbeit eine harmonische Entwickelung, und alle zusammen wachsen gleichmäßig, indem die Gesellschaft größeren Umfang bekommt.

Dieses ist das Bild eines Zustandes, welcher einigermaßen dem, welchen Stuart Mill [1]) „the stationary state" nennt, entspricht. Aber dasjenige, was dieser Schriftsteller als wünschenswert und möglich vorausgesetzt hat: die Abwesenheit des Wettbewerbs muß man als eine Utopie betrachten. Wettbewerb wird nie fehlen, so lange Freiheit besteht. In jedem Gewerbszweige wird man stets mit großer Anstrengung zu arbeiten haben, und stets wird jeder für sich versuchen, bei den Produktionskosten zu sparen. Aber das ganze wird sich durch Fehlen tief eingreifender Umwälzungen und durch mit den Verhältnissen in Uebereinstimmung stehendes Wachsen der Teile kennzeichnen. Die Kapitalbildung kann in jener Gesellschaft sehr kräftig sein, doch zu gleicher Zeit wird die Anlage neuer Kapitalien fast nirgends große Gewinne abwerfen. Der Zinsfuß wird niedrig sein.

Wenn ich mich nicht irre, so hat unsere Gesellschaft jetzt eine Phase betreten, welche mit dem oben gezeichneten vieles gemein hat. Die Verkehrsfreiheit hat eine unentbehrliche Bedingung für ein regelmäßiges Wachstum erfüllt. Die Wiedereinführung eines Zwangsystems, Ausschließung und Monopol in solchem Maße, daß die natürliche Arbeitsteilung nach den kunstreichen Fügungen der Gesetzgeber modifiziert werden würde, steht nicht zu befürchten. Nur eine Thatsache würde im stande sein, auf dem ausgedehnten Gewerbsgebiete große Umwälzungen hervorzurufen: eine Erfindung, durch die die Produktionskosten in vielen Zweigen ansehnlich fallen würden, die Produktion außerordentlich gewinnbringend werden, die Ausdehnung des Gewerbes über die Maßen angefacht und eine sehr große Kapitalmenge schnell herbeigerufen werden würde, um Fabriken und Geräte zu vermannigfaltigen, nötigenfalls alle durch ganz neue zu ersetzen.

Haben wir wirklich Grund, eine ähnliche Erfindung zu erwarten?

Ich will nicht untersuchen, woher es kommt, daß auf dem weiten Feld der Naturwissenschaften die Forscher sich mehr und mehr in die Details vertiefen, und daß es ihnen in den letzten 40 Jahren nicht möglich war, wie im Anfang dieses Jahrhunderts, neue Entdeckungen zu machen, die der Welt ein anderes Ansehen geben konnten. Von weit größerem Gewicht halte ich eine andere Thatsache. Seit der Einführung und der Vervollkommnung der Dampfmaschine hat die Gesellschaft in der Form von Werkzeugen, Fabriken, Gruben, Wegen, Kanälen, Dampfbooten u. s. w. sich ein riesiges Kapital gesammelt, alles bestimmt, neuen Reichtum zu erzeugen. Das Eigentümliche dieses

---

1) J. Stuart Mill, Principles of political Economy, Buch IV, Abschn. 6.

Kapitals ist, daß es größtenteils zu einem bestimmten Zwecke eingerichtet ist und ohne ansehnlichen Wertverlust diesem Zweck nicht mehr entzogen werden kann. Wegen der Unabänderlichkeit der Bestimmung nennt man dieses das fixe Kapital. Gegen die Anwendung neuer Erfindungen ist nun dieses fixe Kapital ein zäher und manchmal siegreicher Widersacher. Jede neue Erfindung tritt fast unvermeidlich mit dem alten fixen Kapital in Konkurrenz. Je nachdem unsere festen Einrichtungen, in welchen die großen Entdeckungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts angewendet sind, zu größerer Vollkommenheit gebracht sind, stehen sie der Anwendung neuer Erfindungen kräftiger im Wege. Man hört oft erwähnen, daß in den neuen Städten, welche sich in Amerika bilden, die Erfindungen, welche in der alten Welt kaum zur Entwickelung kommen, in großartigem Maßstabe Verwendung finden. Der Grund ist wahrscheinlich einfach der, daß in diesen neuen Städten kein Widerstand geboten wird durch alte Einrichtungen, die, obgleich weniger vollkommen, den nämlichen praktischen Zwecken entsprechen. Man braucht übrigens nicht nach der Neuen Welt zu reisen, um diese Thatsache beobachten zu können. Ich erinnere mich, 1887 die kleine Stadt Echternach im Großherzogtum Luxemburg ganz elektrisch beleuchtet gefunden zu haben, dank einer englischen Gesellschaft, die kurz zuvor die Dampfmaschinen und die Drähte dazu angebracht hatte. Um jenen hohen Standpunkt der Zivilisation in Echternach zu begreifen, muß man wissen, daß daselbst nie eine Gasfabrik bestanden hatte. Das elektrische Licht hatte jenen gefürchteten Mitbewerber dort nicht angetroffen, und so konnte es sich dort einbürgern.

Und so ist es überall, auf jedem Gebiete der Industrie. Das fixe Kapital erhält seinen Wert nur dadurch, daß es zur Hervorbringung benutzt wird [1]). Es außer Gebrauch zu stellen und durch

---

1) Hier möge eine Bemerkung theoretischen Inhaltes ihren Platz finden. Der Wert jener fixen Kapitalien wird im Verkehr dadurch berechnet, dafs man die Früchte, welche sie ihren Eigentümern sichern, auf ihren Geldwert schätzt und nachher nach einem bestimmten Zinsfufse kapitalisiert. Daher hat es den Schein, dafs diese fixen Kapitalien selbst auf den Zinsfufs keinen Einflufs üben. Schon J. B. Say (Traité, Buch II, Abschnitt 8) verkündet diesen Satz, und so schreibt auch P. Leroy-Beaulieu (Essai sur la répartition des Richesses, S. 243): „La productivité moyenne des anciens capitaux, qui sont pour la plupart incorporés en terres, en maisons, en fabriques, n'exerce plus aucune influence sur le taux de l'intérêt; elle contribue seulement à augmenter ou à diminuer la valeur vénale de ces capitaux. C'est l'abondance ou la rareté des seuls capitaux circulants qui influe sur le taux de l'intérêt; l'abondance ou la rareté des capitaux fixes n'a pas la même action."

Nach meiner Meinung liegt die Sache so. Der Kaufpreis der Grundstücke, der Fabriken, der Häuser, der Schiffe ist gewifs nur der kapitilisierte Reinertrag, den sie gewähren. Aber alle jene Sachen selbst üben, auf indirektem Wege, namentlich durch die Produkte, welche mit ihnen geschaffen werden, doch auf den Zins Einflufs. Denn obgleich zum Beispiel ein fruchtbarer Boden selbst kein Nahrungsmittel ist, so giebt er doch die Möglichkeit, mit wenig Mühe viele Lebensmittel zu erwerben. Das Vorhandensein aller jener Reichtümer, mit deren Hülfe die Gesellschaft ihre täglichen Bedürfnisse sättigt, übt also auf die Quantität neuer Kapitalien, welche gebildet werden, und deshalb auf den Zins Einflufs. Würde einmal ein wichtiger Teil der festen Kapitalien eines Volkes vernichtet werden, die unmittelbare Folge würde sein: verringerte Produktion der andern, und der Zins würde steigen. Genau betrachtet besteht hier viel eher Uebereinstimmung

kostbare neue Einrichtungen zu ersetzen, würde eine extreme Maßregel sein, zu der man erst greifen würde im Falle solcher Superiorität des Neuen, daß man das Alte als vollständig unbrauchbar betrachten müßte. Giebt es jetzt in den Hauptzweigen der Weltindustrie der letzten dreißig Jahre irgend welche Aussicht auf solche Umwälzung? Nur wo es Kriegswaffen betrifft, sehen wir verhältnismäßig neue Einrichtungen bisweilen plötzlich von noch vollkommneren gänzlich verdrängt werden. Sonst sehen wir überall langsame Verbesserungen. Es giebt keinen Industriellen, der wegen einer neuen Erfindung alle seine alten Werkzeuge auf einmal außer Gebrauch setzt. Die Dampffahrt hat auf manchem Trajekt die Segelfahrt ziemlich schnell verdrängt, aber den sehr schnellfahrenden großen Dampfschiffen gelingt es doch nicht, ihren älteren, langsameren Genossen von geringerer Ladungsfähigkeit die Fahrten zu entreißen, so lange diese nicht gänzlich abgenutzt sind. Wenn morgen eine Erfindung gemacht würde, welche gegen Aufwendung ebenso großer Kapitalien, als unsere Eisenbahnen gekostet haben, einen noch viel schnelleren Personen- und Güterverkehr ermöglichte, würde sie wahrscheinlich überall, wo ein bestehendes Eisenbahnnetz dem Verkehrsbedürfnis in sonst zufriedenstellender Weise entspricht, außer Anwendung bleiben. Ueber eine solche Erfindung würde man ganz anders urteilen als über die Eisenbahnen im Konversationslexikon von 1833! Jetzt, da mit diesen schon eine so große Schnelligkeit erreicht wird, würde man für eine verdoppelte Schnelligkeit kein gleich großes Kapitalopfer mehr bringen wollen. Oft hört man die Unerschöpflichkeit des menschlichen Erfindungsgeistes rühmen. Für unser wirtschaftliches Leben jedoch ist es nicht von überwiegendem Interesse, ob noch viel „erfunden“ werden wird; die Hauptfrage ist, ob für neue Erfindungen schnelle und vielumfassende Anwendung zu erwarten ist. Die Panik, welche vor einigen Jahren an der Londoner Börse in den Aktien der Gasgesellschaften durch die Erfindungen Edison's verursacht wurde, ist spurlos vorübergegangen. Und daß man in der Praxis nicht an die Wahrscheinlichkeit glaubt, daß unsere großen Industrien bis in ihre Grundpfeiler von neuen Erfindungen erschüttert werden werden, wird durch die Thatsache bewiesen, daß kein Kapitalist in dieser Möglichkeit einen Grund erblickt, sein Kapital nicht direkt oder indirekt diesen Industrien anzuvertrauen. Also ist der Widerstand des schon vorhandenen fixen Kapitals eine belangreiche Kraft, welche

---

als Streit mit der Jevons'schen Theorie. Diese lehrt, dafs der Zins von der Produktivität des letzten Zuwachses, also der neu gebildeten Kapitalien abhängt. Aber gerade diese neuen stehen beinahe immer sehr verschiedenen Industrien zum Gebrauch, und haben fast nie im Anfang die Form fixen Kapitals. Dieses fixe Kapital ist mit anderen Worten fast immer altes Kapital; es macht einen Teil des Kapitals im ganzen aus; es übt Einflufs auf den Zins; aber nicht direkt. Man könnte es mit der Arrièregarde und dem Zentrum einer Armee vergleichen, welche durch die Avantgarde eine Schlacht liefern läfst, dieser aber fortwährend neue Truppen zuführt.

Durch diese Auseinandersetzung der Rolle, welche die verschiedenen Teile des Reichtums bei der neuen Hervorbringung spielen, wäre vielleicht eine befriedigende Lösung zu finden für den Streit, auf welchen ich im Anfang dieses Aufsatzes hindeutete, inwiefern der Boden als Kapital zu betrachten ist.

dem Inhaber neuer Kapitalien den Zwang auflegt, sich mit sehr niedrigem Zins zu begnügen.

Wenn die vorhergehenden Betrachtungen Wahrheit in sich schließen, können wir uns über das Fallen des Zinses in den letzten zehn Jahren nicht wundern. Wir sehen in diesem Fallen ein Zurückkehren zu dem Stand des vorigen Jahrhunderts, und nehmen an, daß die Ursachen, welche den Zins während eines Zeitraums von ungefähr achtzig Jahren auf einem höheren Niveau gehalten haben, jetzt nicht mehr wirken. Außerdem kommen wir zur Schlußfolgerung, daß ein Wiederaufleben jener Ursachen in der nächsten Zukunft höchst unwahrscheinlich ist. Die Verhältnisse, welche die Produktivität des Kapitals im vorigen Jahrhundert hemmten, waren relativ leicht zu besiegen. Denn teils waren sie künstlich: Mangel an freiem Verkehr, Mangel an Rechtssicherheit, teils waren sie anderer Natur: Mangel an Naturkenntnis, hauptsächlich Folge einer falschen Methode bei der Naturforschung. Beide sind beiseite gesetzt. Aber jetzt sind natürliche Hindernisse mehr dauernder Art entstanden. In den alten Ländern: die Notwendigkeit, für sehr wichtige Gewerbszweige zu Arbeiten sekundären Nutzens überzugehen, und die bedeutende Konkurrenz, unter der die intensive Landwirtschaft hier durch die anderswo entstandene extensive Kultur zu leiden hat. In neuen Ländern: die Notwendigkeit, allmählichen Zuwachs der Bevölkerung abzuwarten. Und fast überall: der Widerstand des fixen Kapitals gegen neue Erfindungen, deren Anwendung viel Kapital beanspruchen würde. Hiergegen hilft weder Aenderung politischen Verfahrens, noch Auffindung einer neuen wissenschaftlichen Methode, vorausgesetzt, daß jene Auffindung überhaupt möglich wäre.

Wenn wir bedenken, wie kurz die Zeit ist, während welcher diese neuen Einflüsse wirken, und daß sie schon jetzt ein nicht unbedeutendes Sinken des Zinsfußes hervorgerufen haben, dann können wir Paul Leroy Beaulieu beistimmen, wenn er ein weiteres Sinken prophezeit. Ein Zinsfuß von 3, $2^1/_2$ oder 2 Prozent kann uns, Kindern des neunzehnten Jahrhunderts, fremd vorkommen. Die Geschichte aber, in erster Linie die der Niederlande im vorigen Jahrhundert, lehrt uns, daß er nicht unmöglich ist. Und bei Gründen, wie den hier auseinandergesetzten, halte ich es für nicht unwahrscheinlich, daß wir innerhalb vielleicht kurzer Zeit jenen Zinsfuß erleben werden. In der nächsten Zukunft würde mithin ein anhaltendes Sinken des Zinsfußes sich zeigen müssen.

Meine Leser werden mir hoffentlich verzeihen, wenn ich mich nur auf Vorhersagungen für die nächste Zukunft beschränke, einen Zeitraum von ungefähr einem halben Jahrhundert. Schon über diese kann man nur auf Grund von Wahrscheinlichkeitsgründen sprechen. Vollkommene Gewißheit ist keinem Sterblichen gewährt. Je tiefer unsere Gedanken in die Zukunft dringen wollen, desto mehr verlieren jene Wahrscheinlichkeitsgründe an Kraft, und desto weniger sind bestimmte Aussagen erlaubt.

VI.

Volkseinkommen im Preussischen Staate, 1876 und 1888.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Will man unter Zugrundelegung der alljährlich dem preußischen Landtage vorgelegten „Nachweisungen über die Anzahl der zur Klassensteuer und zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagten Personen und über den Betrag der veranlagten Steuer“ eine vergleichende Abschätzung des Einkommens der gesamten Bevölkerung und einzelner Vermögensklassen derselben versuchen, so erscheint es ratsam, hierbei nicht weiter zurückzugehen als bis zum Jahre 1876, da erst von da ab das zu benutzende Material in größerem Umfange die wünschenswerte Gleichmäßigkeit bietet. Es liegt uns jetzt die genannte Nachweisung für das Jahr vom 1. April 1888—89 vor und läßt sich also eine zwölfjährige Periode der betreffenden Statistik überblicken, und zwar eine Periode, welche für die wirtschaftliche Entwicklung in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung beansprucht.

Schon wiederholt sind von uns Untersuchungen über den mutmaßlichen Umfang und die ungefähre Verteilung des jährlichen Einkommens der Bevölkerung im Preußischen Staate für eine Reihe von Jahren veröffentlicht worden. So weit diese Untersuchungen über 1876 zurückgingen, mußten für verschiedene Faktoren der Abschätzung statt positiver Grundlage minder zuverlässige Kombinationen eintreten, wodurch selbstverständlich die Ergebnisse noch unsicherer wurden, als sie jetzt vorgelegt werden können. In mancher Hinsicht erscheinen daher die nachstehenden Angaben und Uebersichten zutreffender, im übrigen sind wir aber nach gleicher Methode zu Werke gegangen, wie bei den entsprechenden früheren Untersuchungen. Wir verkennen nicht im mindesten deren Unvollkommenheit an sich, noch auch das

Gewicht der allgemeinen Einwendungen und Bedenken, welche von mehreren Seiten gegen unsere Abschätzungen erhoben sind, allein wir haben nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß aus überwiegenden Gründen prinzipielle Aenderungen unseres bisherigen Verfahrens geboten wären, um mit Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit näher zu kommen. Jedenfalls war es ausgeschlossen, bei Vergleichungen für die verschiedenen Perioden oder Jahre Abweichungen in der Berechnungsweise eintreten zu lassen.

Mit dieser Berechnungsweise verhält es sich in der Hauptsache wie folgt.

Bei den Einschätzungen zur früheren Stufe 1a der Klassensteuer ist für Haushaltungen ein durchschnittliches Einkommen von 500 M., für Einzelerwerbende von 350 M. angenommen. Diese Einkommen sind der Klasse A (dürftige Einkommen) zugeteilt. Außer dieser sind noch fünf weitere Abteilungen genommen, nämlich:

B. Kleine Einkommen von 526—2000 M., Stufen 1b—7 der Klassensteuer.

C. Mäßige Einkommen von 2001—6000 M., Stufen 8—12 der Klassensteuer und 1—3 der Einkommensteuer.

D. Mittlere Einkommen von 6001—20000 M., Stufen 4—12 der Einkommensteuer.

E. Große Einkommen von 20001—100000 M., Stufen 13—24 der Einkommensteuer.

F. Sehr große Einkommen über 100000 M., Stufen 25 ff. der Einkommensteuer.

Die Einkommen sind so berechnet, daß zu den Veranlagungen in den Abteilungen B—E ein Zuschlag von 25 % und in Abteilung F von 10 % gemacht ist. Wegen Motivierung unserer Abteilungen und der Zuschläge müssen wir der Kürze wegen auf frühere Darlegungen bezugnehmen. (Vergl. Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im Preußischen Staate 1872—1878. Leipzig 1879, und „Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien etc., Berlin 1888“).

Für jedes einzelne Jahr des Zeitraums 1876—1888 sind von uns in gleicher Weise spezielle Abschätzungen des preußischen Volkseinkommens zusammengestellt. Dieselben zeigen durchweg im großen und ganzen einen ziemlich gleichmäßigen Fortgang, wie sich dies aus der Art der Aufstellung der amtlichen Nachweisungen und auch aus der Natur der Verhältnisse hinlänglich erklären läßt. Die Abweichungen von Jahr zu Jahr, wie interessant und beachtenswert sie auch für statistische Detailforschungen sein mögen, dürften für eine allgemeine Beurteilung der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung zu entbehren sein. Die Art und die Wichtigkeit solcher Entwicklung tritt erst dann in aller Deutlichkeit und in voller Bedeutung hervor, wenn Anfang und Ende einer längeren Periode einander gegenübergestellt

und miteinander verglichen werden. Dies soll nun nachstehend hinsichtlich der Jahre 1876 und 1888 versucht werden.

Nach den erwähnten „Nachweisungen“ waren die hier in Betracht kommenden Verhältnisse im Preußischen Staate (abgesehen von den hohenzollernschen Bezirken) wie folgt:

		1876	1888
Gesamtbevölkerung nach den Steuerrollen	Personen	24 832 784	28 347 035
Zur Einkommensteuer herangez. Bevölkerung (Zensiten mit Angehörigen)	„	571 975	777 319
Davon Einzelsteuernde	„	26 349	40 489
Nach Haushaltungen zu Besteuernde	„	545 626	736 830
Darunter Haushaltungsvorstände	„	130 740	182 361
Auf je 100 einkommensteuerpflichtige Haushaltungen entfallen	„	417	404
Eingetragen in die Register zur Klassensteuer	„	24 260 809	27 596 716
Einzelsteuernde zur Klassensteuer	„	1 888 743	273 284
Haushaltungen zur Klassensteuer	„	16 702 210	5 297 713
Darunter Haushaltungsvorstände	„	3 809 485	1 193 648
Auf je 100 klassensteuerpfl. Haushaltungen entfallen	„	438	444
Unbesteuert geblieben	„	6 369 856	22 025 719
Davon Einzelstehende	„	2 177 806	3 938 949
Davon Haushaltungsvorstände	„	1 133 946	4 240 124
Auf je 100 unbesteuerte Haushaltungen entfallen	„	369	427

In den zwölf Jahren 1876 bis 1888 hat also zugenommen

die Bevölkerung nach den Steuerrollen um . . . . 14,2 %;
die zur Einkommensteuer herangezogene Bevölkerung um . . 35,9 „ ;
die Zahl der Zensiten zur Einkommensteuer (Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände zusammen) um . . . . . . 41,9 „ .

Der veranschlagte Ertrag der Einkommensteuer ist von 31 054 554 M. i. J. 1876 auf 44 503 002 M. i. J. 1888, mithin in zwölf Jahren um 13 448 448 M., oder um 43,3 % gestiegen.

Im Jahre 1876 war das Verhältnis der zur Einkommensteuer herangezogenen Zensiten mit ihren Angehörigen zur gesamten Bevölkerung nach den Steuerrollen 2,3 %, i. J. 1888 aber 2,8 %.

Alles dies weist darauf hin, daß während des erwähnten Zeitraums, soweit die amtlichen Nachweisungen hierfür als maßgebend anerkannt werden, das Einkommen der oberen Vermögensklassen, d. h. derjenigen, deren jährliches Einkommen zu mehr als 3000 M. geschätzt wird, in ansehnlich höherem Grade zugenommen hat, als das Gesamt-Einkommen der Bevölkerung und daß in den genannten zwölf Jahren eine größere Zahl Zensiten, als nach der Bevölkerungszunahme zu erwarten, durchweg von den unteren in höhere Steuerstufen versetzt worden ist. Wenn die wirkliche Zunahme der Einkommen die alleinige Ursache dieser Verschiebungen wäre, müßte ohne weiteres hierin ein deutlicher Beweis für die große Zunahme auch des allgemeinen Wohlstandes erkannt werden. Man kann dies indes nicht ohne Vorbehalt in seiner ganzen Ausdehnung zugeben, denn es ist mehr als wahrscheinlich, daß das Steigen der Beträge der Einkommensteuer in den oberen Klassen teilweise auf eine fortgesetzte genauere und umfassen-

dere Einschätzung zurückzuführen sein wird. Dieser Einfluß läßt sich zahlenmäßig nicht bestimmen, aber man darf ihn deshalb nicht außer Acht lassen, wenn aus den steigenden Beträgen der Einkommensteuer Schlußfolgerungen gezogen werden.

Die Aufhebung der staatlichen Klassensteuer für die Steuerstufen 1 u. 2 hat die Zahl der hierzu Veranlagten sehr vermindert. Diese Abnahme beträgt im Jahre 1888 verglichen mit 1876:

hinsichtlich der Zahl der Zensiten ohne Angehörige 74,3 %
und mit Einschluß der Angehörigen . . . . . . 70,0 „

Die Zahl der Unbesteuerten ist infolge der erwähnten Steuerbefreiung von 6 369 856 auf 22 025 719, also um 15 655 863 Seelen gestiegen, und entfallen auf die Unbesteuerten zusammen jetzt (1888) 77,6 % der Bevölkerung (gegen 25,7 % im Jahre 1876).

Bemerkenswert erscheint, daß 1888 auf je 100 steuerfreie Haushaltungen 427 Personen kamen, während dies für 1876 mit nur 369 Personen der Fall war. —

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zu unserer Hauptaufgabe, zum Versuche einer Darlegung des Umfangs und der Verteilung des aus den Steuerveranlagungen annähernd zu entnehmenden gesamten Einkommens der Bevölkerung des Preußischen Staates und geben zu diesem Behufe übersichtliche Zusammenstellungen nach der oben besprochenen Berechnungsweise für die Jahre 1876 und 1888.

1876.

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten.				Betrag des Einkommens			
	ohne Angehörige Personen	%	mit Angehörigen Personen	%	im ganzen M.	%	pro Zensit M.	pro Kopf M.
Dürftige Einkommen bis 525 M.	1 133 946 2 177 806 3 311 752	39,11	4 192 050 2 177 806 6 369 856	25,65	1324 701 000	16,86	400	208
Kleine Einkommen 526—2000 M.	4 704 757	55,57	16 840 444	67,82	4354 426 600	55,42	926	258
Mäfsige Einkommen 2001—6000 M.	384 248	4,53	1 381 044	5,56	1219 543 600	15,52	3 174	833
Mittlere Einkommen 6001—20 000 M.	58 286	0,69	212 200	0,85	559 639 100	7,12	9 601	2 637
Grofse Einkommen 20 001—100 000 M	7 501	0,10	27 300	0,12	285 736 000	3,64	38 093	10 467
Sehr grofse Einkommen über 100 000 M.	532		1 940		113 146 000	1,44	212 681	58 323
Zusammen	8 467 076	100	24 832 784	100	7857 192 300	100	928	316

1888.

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten ohne Angehörige Personen	%	Zahl der Zensiten mit Angehörigen Personen	%	Betrag des Einkommens im ganzen M.	%	pro Zensit M.	pro Kopf M.
Dürftige Einkommen bis 525 M.	1 432 745 2 668 805 4 101 550	41,36	5 616 359 2 668 805 8 285 164	29,20	716 372 500 934 081 750 1650 454 250	17,68	402	199
Kleine Einkommen 526—2000 M.	5 259 805	53,04	18 052 480	63,62	4805 038 628	51,49	914	266
Mäfsige Einkommen 2001—6000M.	458 692	4,63	1 702 610	6,00	1486 368 591	15,93	3240	873
Mittlere Einkommen 6001—20 000 M.	83 823	0,85	292 381	1,03	806 162 125	8,64	9617	2757
Grofse Einkommen 20 001—100 000 M.	11 029	0,11	38 470	0,14	417 131 250	4,47	37 821	10 843
Sehr grofse Einkommen über 100 000 M.	840	0 01	2 930	0,01	166 933 800	1,79	198 731	56 973
Zusammen	9 915 739	100	28 374 035	100	9332 088 644	100	941	329

In den vorstehenden Uebersichten der Einkommenverhältnisse der von uns aufgestellten verschiedenen Klassen ist es die unterste mit Einkommen bis 525 M., über deren Anteil an dem Gesamteinkommen der Bevölkerung die größte Unsicherheit obwaltet und wo dem subjektiven Dafürhalten der weiteste Spielraum gelassen werden muß. Die Verschiedenheit der Löhne und der Kosten des Lebensunterhalts in den ärmeren Klassen ist in den verschiedenen Provinzen und wiederum in den verschiedenen Gegenden derselben Provinz, sowohl was die Städte als auch das flache Land anlangt, so außerordentlich, daß die Berechnung eines auch nur ungefähren Durchschnitts dieser Einkommen äußerst schwierig und unsicher erscheint. Wenn für 1876 wie 1888 in unseren Zusammenstellungen das durchschnittliche Jahreseinkommen in der Klasse A auf 350 M. für die Einzelerwerbenden und auf 500 M. für jeden Haushalt angenommen ist, so hält dies ziemlich die Mitte zwischen mehrfachen höheren wie niedrigeren Schätzungen. Es soll jedoch nicht in Abrede gestellt werden, daß in Betracht mancher neuerer spezieller Berichte über die Verhältnisse der handarbeitenden Klassen und unteren Angestellten in verschiedenen Gegenden und Erwerbszweigen sich uns die Frage aufgedrängt hat, ob nicht gegenwärtig durchschnittlich ein etwas größeres Einkommen bei Abteilung A anzunehmen sein möchte als vor 12 Jahren.

Im Königreich Sachsen wurden im Jahre 1886 von der Gesamtzahl der Eingeschätzten 1 267 866 (bei einer Bevölkerung i. J. 1885 von 3 182 003 Einwohnern) 576 683 Personen zu weniger als 500 M. Einkommen in den Steuerregistern aufgeführt. Das eingeschätzte Einkommen dieser untersten Klassen betrug rund 224 Millionen Mark, durchschnittlich 388 M. für jeden Eingeschätzten. Wenn unsere Berechnung für die Einkommen in den untersten Klassen durchschnittlich einen etwas höheren Betrag, nämlich 402 M. für jeden Zensiten er-

giebt, so erklärt sich dies daraus, daß in Sachsen auch die Frauen und Kinder, welche in der Haushaltung des Ehemanns, bezw. des Vaters leben, sobald sie einen selbständigen Erwerb haben, besonders eingeschätzt werden, während in Preußen die zu einem und demselben Haushalt gehörigen Personen und ihr Erwerb zusammengerechnet werden und ein solcher Haushalt nur als 1 Zensit gilt.

Nach unserer Aufstellung für Preußen beliefen sich die Einkommen der bedürftigen Klassen auf 17,7 % des Gesamteinkommens der Bevölkerung und in Sachsen auf 18,1 %, welche wesentliche Uebereinstimmung für die annähernde Richtigkeit unserer Schätzung sprechen dürfte.

Auf unsere Klasse B, die der kleineren Einkommen von 526 bis 2000 M., entfällt sowohl hinsichtlich der Zahl der Zensiten als auch der Summe der Einkommen mehr als die Hälfte des Ganzen. Ihre absolute Zunahme von 1876 bis 1888 (von 4 704 757 Zensiten mit 4354,4 Millionen M. Einkommen auf 5 259 805 Zensiten mit 4805 Millionen M.) um bezw. 11,6 % und 10,1 % bleibt freilich etwas zurück im Verhältnis zur Zunahme des Ganzen, aber dies wird erfreulicherweise dadurch bewirkt, daß die höheren Einkommenklassen C bis F eine bedeutendere Steigerung aufweisen.

Bei Klasse C mit Einkommen von 2001 bis 6000 M., der unteren Mittelklasse, finden wir im Zeitraum von 1876 bis 1888 hinsichtlich der Zahl der Zensiten und deren Einkommen eine Zunahme (von 384 248 Personen mit 1219,5 Millionen M. Einkommen auf 458 692 Personen mit 1486,4 Millionen M.) um bezw. 21,5 % und 21,9 %, während in beiden Jahren das Verhältnis dieser Klasse zum Ganzen sich wenig geändert hat.

Die drei übrigen höheren Klassen (D bis F) zeigen eine ansehnlich größere Zunahme als die bisher besprochenen.

Klasse D, Einkommen von 6001—20 000 M. (von 58 286 Zensiten mit 559,6 Millionen M. Einkommen im Jahre 1876 auf 83 823 Zensiten mit 806,2 Millionen im Jahre 1888) Zunahme bezw. 43 % und 44,1 %.

Klasse E, Einkommen von 20 001—100 000 M. (von 7501 Zensiten mit 285,7 Millionen Mark Einkommen im Jahre 1876 auf 11 029 Zensiten mit 417,1 Millionen) um bezw. 47 % und 46 %.

Klasse F, Einkommen über 100 000 M. (von 532 Zensiten mit 113,1 Millionen M. Einkommen auf 840 Zensiten mit 166,9 Millionen M.) um bezw. 58 % und 56,4 %.

Rechnet man das Einkommen der drei oberen Klassen (D, E und F) zusammen und vergleicht solches mit dem geschätzten Gesamteinkommen der Bevölkerung, so ergiebt sich

1876: Gesamteinkommen 7857,2 Millionen M.; Einkommen der Klassen mit Einkommen über 6000 M. 958,5 Millionen M., das Verhältnis also wie 100,0 : 12,2.

1888: Gesamteinkommen 9332,1 Millionen M.; Einkommen der Klassen mit Einkommen über 6000 M. 1390,2 Millionen M., das Verhältnis also 100,0 : 14,9.

Das jährliche Einkommen der drei oberen Klassen hat sich von 1876 bis 1888 um 431,7 Millionen M. oder um 46,1 % gehoben.

Die vorstehenden Ergebnisse werden voraussichtlich zur Bestätigung der bekannten Behauptung mit benutzt werden, daß in beklagenswerter Weise unsere neuere wirtschaftliche Entwickelung dahin gehe, die Reichen noch reicher und die Armen noch ärmer zu machen und kolossale Vermögen mehr und mehr in wenigen Familien anzusammeln. Diese Ansichten und Befürchtungen halten wir, was Preußen anlangt, für nicht zutreffend, erachten vielmehr die aus unserer Untersuchung hervortretenden statistischen Resultate als natürlich und befriedigend.

Wie anders sollte sich bei den gegebenen Bevölkerungs- und Wirtschaftszuständen ein erwünschtes Fortschreiten des allgemeinen Wohlstandes und Erwerbs bemerkbar machen, als eben dadurch, daß Jahr für Jahr aus den Klassen mit geringeren Einkommen eine wachsende Zahl von Familien in höhere Klassen einrücken und daß diese somit im Verhältnis zum Gesamteinkommen eine steigende Quote aufweisen? Daß eine progressive Anhäufung des individuellen Reichtums in Preußen nicht stattgefunden hat, ergiebt sich deutlich aus dem Umstande, daß das durchschnittliche Einkommen der einzelnen Zensiten in den oberen Einkommenklassen seit 1876 keineswegs größer geworden ist, wie folgende Angaben erweisen:

	Kl. D (6001—20000 M.)		Kl. E (20 001—100 000 M.)		Kl. F (über 100 000 M.)	
Jahre	Zahl der Zensiten.	Durchschn. Einkommen M.	Zahl der Zensiten.	Durchschn. Einkommen M.	Zahl der Zensiten.	Durchschn. Einkommen M.
1876	58 286	9601	7 501	38 093	532	212 681
1877	60 583	9590	7 602	37 874	505	209 450
1878	61 972	9571	7 671	37 726	491	207 271
1879	62 644	9505	7 711	36 027	501	201 421
1880	65 211	9558	8 017	37 946	525	198 573
1881	66 935	9572	8 242	37 766	543	204 083
1882	68 809	9577	8 540	37 814	575	201 489
1883	71 065	9574	8 966	37 712	639	196 781
1884	74 037	9603	9 517	37 812	695	196 471
1885	76 005	9613	9 931	37 894	735	202 663
1886	77 779	9617	10 123	37 853	737	205 728
1887	80 753	9617	10 587	37 760	810	202 046
1888	83 823	9617	11 029	37 821	840	198 731

Abgesehen von einer unwesentlichen Ausnahme bei den sehr großen Einkommen in den Jahren 1876 bis 1879 hat sich von 1876 ab bis 1888 die Zahl der Zensiten in den drei oberen Einkommenklassen von Jahr zu Jahr ununterbrochen vermehrt und zwar recht ansehnlich, so daß die Zahl derer, welche zu einem Einkommen von mehr als 6000 M. veranlagt wurden, von 66 319 auf 95 692 M. gestiegen ist, während das durchschnittliche Einkommen dieser Zensiten in allen 12 Jahren von 1876 bis 1888 durchweg eine merkwürdige Gleichmäßigkeit aufzuweisen hat. Wenn man auch nach unserem früheren Vorbehalt einen Teil des Zuwachses in der Anzahl der er-

wähnten Zensiten auf Rechnung der fortschreitenden genaueren Einschätzung zu setzen hat, so wird doch die Ursache solchen Zuwachses hauptsächlich in der wirklichen Zunahme des allgemeinen Wohlstandes zu suchen und als eine sehr erfreuliche Erscheinung anzuerkennen sein, wie andererseits durch das Gleichbleiben der durchschnittlichen individuellen Einkommen in den oberen Klassen das Vorurteil wegen progressiver Anhäufung von Vermögen in einzelnen Händen widerlegt wird.

Wir vergleichen für den Zeitraum 1876—1888 beiläufig die Entwicklung des Volkseinkommens im Preußischen Staate mit demjenigen in Grofsbritannien und Irland, wie dieses für die dortige Einkommensteuer festgestellt worden, von welcher jetzt Einkommen unter 150 £ befreit sind.

Jahre.	Vereinigtes Königreich		Preufsen	
	Einkommen über 3000 M. Millionen M.	Präsumtives Einkommen pro Kopf der Bevölkerung. M.	Einkommen über 2000 M. Millionen M.	Berechnetes Einkommen pro Kopf der Bevölkerung. M.
1876	11 588	698	2178	316
1877	11 407	679	2218	315
1878	11 569	682	2250	313
1879	11 561	674	2246	310
1880	11 538	667	2300	308
1881	11 704	669	2326	308
1882	12 029	681	2389	310
1883	12 257	689	2452	310
1884	12 570	700	2542	314
1885	12 629	695	2626	317
1886	12 597	686	2685	320
1887	12 588	676	2785	325
1888			2877	329

Im Jahre 1876 war die Bevölkerung des Vereinigten Königreichs rund gerechnet 33 200 000, im Jahre 1887 37 100 000 Einwohner; die Bevölkerung Preußens belief sich nach den Steuerrollen 1876 auf 24 833 000 und 1888 auf 28 374 000 Einwohner, was selbstverständlich beim Vergleich des Gesamteinkommens in den beiden genannten Ländern zu berücksichtigen ist. Wenn auch die Differenz der Bevölkerungsziffern in Rechnung gebracht wird, zeigt doch das Einkommen der mittleren und oberen Klassen in Großbritannien und Irland im Vergleich mit dem in Preußen einen ganz außerordentlichen Mehrbetrag, indem für jenes Land die durchschnittlichen Einkommen der oberen Klassen (von 3000 M. ab) mehr als das vierfache derjenigen in Preußen (von 2000 M. ab) betragen. Bei den unteren Einkommenklassen ist der Unterschied bei weitem nicht so bedeutend. Schätzt man nach gewagter ungefährer Veranschlagung, die früher von englischen Statistikern angenommen wurde, das Einkommen der zur Einkommensteuer nicht herangezogenen Bevölkerung des Vereinigten Königreichs auf etwa einen gleichen Betrag wie die der Einkommensteuer unterliegen-

den Einkommen, wie dies bei der vorstehenden Zusammenstellung geschehen, so ergiebt sich indes für den allgemeinen Durchschnitt aller Einkommen in den beiden verglichenen Ländern noch immer eine sehr beträchtliche Verschiedenheit, indem dieser Durchschnitt für Preußen nur auf ungefähr die Hälfte desjenigen im Vereinigten Königreich kommt. —

Die Ergebnisse der bekannt gemachten neuesten sächsischen Einkommensabschätzung (für 1887) stellen sich wie folgt:

	M.
Einkommen aus Grundbesitz	242 490 088
„ „ Renten	162 064 599
„ „ Gehalt und Löhnen .	552 387 309
„ „ Handel und Gewerbe .	429 912 679
Summe der Einkünfte	1 386 854 675
Abzuziehende Schuldzinsen . .	102 536 478
Verbleibendes Gesamteinkommen	1 284 318 197

Auf jede eingeschätzte physische Person entfiel in Sachsen i. J. 1886 durchschnittlich ein Einkommen von 945 M. und auf den Kopf der Bevölkerung 375 M. —

Wenn wir die Einkommenverhältnisse in Preußen mit denen anderer Länder, für welche ebenfalls eine Einkommensteuer Anhaltspunkte zu solcher Ermittlung darbietet, verglichen haben, so ist dies stets mit dem Bewußtsein geschehen, daß diese Vergleichungen nur teilweise brauchbare Ergebnisse liefern können und daher mit allem Vorbehalt vorgelegt werden. Verweilen wir zunächst beispielshalber bei einigen Verschiedenheiten der preußischen und britischen Einkommenstatistik. Daß in letzterer über alle Einkommen unter 3000 M. keine Auskunft gegeben wird, ist bereits erwähnt. Dagegen werden in derselben die Einkommen aus sämtlichen Berg- und Hüttenwerken, Kanälen, Eisenbahnen, Gas- und Wasserwerken etc. etc. ohne Ausnahme eingerechnet, während in dem nach den Nachweisungen über die Einkommensteuer abgeschätzten preußischen Volkseinkommen die sehr bedeutenden Erträge der im Eigentum des Staats und der Kommunen befindlichen produktiven Grundstücke und Anstalten unberücksichtigt bleiben. — Die Verschiedenheit der Grundsätze der sächsischen Einkommenstatistik hinsichtlich der untersten Klassen wurde bereits oben bemerkt. Diese umfaßt ferner in ihren summarischen Aufstellungen das Einkommen von Korporationen und von den Aktiengesellschaften an sich, außerdem aber die Einnahmen, welche die Privatpersonen aus Zinsen und Dividenden der nämlichen Gesellschaften beziehen. Um richtige Schlußfolgerungen aus Vergleichungen der bisherigen Einkommenstatistik verschiedener Länder zu ziehen, ist, wie gesagt, große Vorsicht erforderlich und die Fehlergrenzen sind hierbei sehr weit zu ziehen. Trotz ihrer Mängel ist aber eine vergleichende Einkommenstatistik für die Beurteilung mancher wirtschaftlichen Zustände und beantragten Steuerreformen des einzelnen Landes ein willkommenes sekundäres Hilfsmittel.

Bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer mögen im Laufe

der letztverflossenen zwölf Jahre in einzelnen Steuerbezirken vielleicht ausnahmsweise praktische Aenderungen im Verfahren stattgefunden und das Verhältnis der Steuererträge erheblich beeinflußt haben, aber im großen und ganzen dürfte Gleichmäßigkeit der bisherigen Einschätzungen die Regel geblieben sein. Ist dies vorauszusetzen, so weist eine im Verlauf der Jahre hervortretende auffallende Verschiedenheit der Einkommensteuerbeträge in verschiedenen Landesteilen auf größere Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage derselben. Wenn durch eine ungleichmäßige Entwicklung des landwirtschaftlichen oder des industriellen Erwerbs einige Teile des Landes mehr oder weniger gedeihen als andere Teile, so wird sich solches unmittelbar in der verschiedenen Zunahme der Einkommensteuerbeträge kundgeben. Zu einer solchen Vergleichung haben wir statt einzelner Regierungsbezirke zunächst ganze Provinzen genommen, weil innerhalb dieser zufällige und partielle Vorgänge das Ergebnis weniger beeinflussen und der maßgebende Charakter der wirtschaftlichen Entwicklung hier mehr hervortritt. — Zur Vergleichung nehmen wir die Provinzen Ostpreußen, Hannover und die Rheinprovinz.

	1876.		1888.		Zunahme um	
Ostpreufsen.						
Zur Einkommensteuer veranlagt	5 534	Zens.	7 551	Zens.	36,4	%
Betrag der Einkommensteuer im ganzen	868 158	M.	1 225 854	M.	41,2	„
„ „ „ pro Zensit	156,8	M.	162,3	M.	3,5	„
Hannover.						
Zur Einkommensteuer veranlagt	10 571	Zens.	15 491	Zens.	46,6	%
Betrag der Einkommensteuer im ganzen	1 656 648	M.	2 432 466	M.	46,8	„
„ „ „ pro Zensit	156,6	M.	157,0	M.	0,3	„
Rheinprovinz.						
Zur Eingommensteuer veranlagt	23 595	Zens.	32 642	Zens.	38,3	%
Betrag der Einkommensteuer im ganzen	3 843 800	M.	6 819 768	M.	77,4	„
„ „ „ pro Zensit	162,8	M.	208,9	M.	28,3	„

Die vorstehende Zusammenstellung bedarf keiner Erläuterung; man ersieht aus derselben sofort, wie in den letzten 12 Jahren die Produktivität der Industrie diejenige der Landwirtschaft in Preußen beträchtlich überholt hat.

Wie sehr verschieden der Wohlstand innerhalb des Umfangs des Preußischen Staats in den einzelnen Landesteilen ist, dafür zeugt auch, daß im Jahre 1888 das Verhältnis der Einkommensteuerpflichtigen zur Bevölkerung in der „Nachweisung“ u. a. wie folgt angegeben ist:

in den 2 Regierungsbezirken von Ostpreufsen 1,59 und 0,93 %;
in den 5 Regierungsbezirken der Rheinprovinz 2,09, 2,89, 4,29, 1,15 und 2,33 % und in Berlin 8,36 %.

In früheren Aufsätzen, in denen die Verhältnisse des preußischen Volkseinkommens von uns besprochen wurden, haben wir diesen Anlaß benutzt, unsere Bedenken gegen die von vielen Seiten eifrigst empfohlene Einführung einer Selbsteinschätzung darzulegen. Dies geschah na-

mentlich in einem Aufsatz der Berliner Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft etc. Jahrg. XXV, Bd. 1, v. J. 1888. Diese Bedenken haben für uns seitdem nicht an Bedeutung verloren, allein wir können und wollen uns darüber nicht täuschen, daß bei der bevorstehenden Reform der direkten Steuern in Preußen das entschiedene und fortgesetzte Streben fast aller politischen Parteien das Prinzip der Selbsteinschätzung zur praktischen Geltung bringen wird. Die Einwendungen, welche bei der Beratung über einen Kommissionsbericht wegen Reform der Einkommensteuer im Jahre 1884 von dem Regierungskommissar Burghart und den Abgeordneten Reichensperger und Windthorst gegen die Einführung der Selbsteinschätzung oder „Steuerklärung", unter Berufung auf die in England damit gemachten Erfahrungen, vorgebracht wurden, haben gegenwärtig noch ihr volles Gewicht, allein weit gewichtiger erweist sich jetzt die immer allgemeiner gewordene Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit und Unerträglichkeit der bestehenden Veranlagungen zur Einkommensteuer. Die hierbei obwaltende Ungleichmäßigkeit und Willkür sind so einleuchtend geworden und die bisherigen Bestrebungen, hierin Wandel zu schaffen, haben so wenig ausgerichtet, daß die öffentliche Meinung mehr und mehr durchgedrungen ist, wie nur durch ein gänzlich verändertes System, nur durch Einführung einer zwangsweisen Selbsteinschätzung Abhülfe zu erlangen sei. Der Umstand, daß man in neuerer Zeit in einigen Bezirken begonnen hat, eine Anzahl Steuerpflichtiger plötzlich nach ihrem wirklichen vollen Einkommen richtig zu veranlagen, bei den übrigen Zensiten aber die gewohnte Praxis einer bedeutend zu niedrigen Einschätzung beibehält, und die Voraussetzung, daß vielfach gerade Mitglieder der Veranlagungskommissionen fortwährend die Vergünstigung einer „milden Einschätzung" genießen [1]), haben wesentlich dazu beigetragen, die Unzufriedenheit mit dem jetzigen Veranlagungsverfahren weiter zu verbreiten und zu steigern. Eine hohe Steuer, wenn solche allgemein ist und, soweit erreichbar, in zweckmäßiger und gerechter Weise erhoben wird, ist nicht so unangenehm wie eine Steuer, von der man weiß, daß sie anderen, die in gleicher wirtschaftlichen Lage sich befinden, teilweise willkürlich erlassen wird, ohne daß dieselben sich einer Gesetzesübertretung schuldig machen. Es ist doch offenbar eine schreiende Ungerechtigkeit und arge Verkehrtheit, wenn Jahr für Jahr die Zensiten in Berlin, Köln und anderen Plätzen völlig oder doch nahezu zur Entrichtung der vorgeschriebenen Einkommensteuer herangezogen werden, während in manchen anderen Städten und nament-

---

1) Näheres hierüber findet sich in der vor kurzem veröffentlichten Schrift von L. Henrich: „Die Reform der direkten Steuern, insbesondere die Einführung der Selbsteinschätzung in Preufsen. Berlin 1889." S. 73 wird hier u. a. bemerkt: Von den Mitgliedern der Einschätzungsbehörde, so führt Nasse aus, kann man verlangen, dafs sie wirtschaftliche Bildung genug haben, um ihr Einkommen auf das genaueste berechnen zu können. Man braucht daher auch kein Bedenken zu haben, ihnen eine schriftliche Darlegung desselben unter den ernstesten Bekräftigungsformeln abzufordern. Nichts aber dürfte so sehr die Neigung einer Kommission zu möglichst genauer Einschätzung vermehren als der Umstand, dafs ihre eigenen Mitglieder sämtlich zu ihrem wirklichen Einkommen veranlagt sind."

lich in den meisten ländlichen Bezirken nur etwa die Hälfte oder noch weniger vom wirklichen Einkommen zur Versteuerung veranlagt werden. Seit 40 Jahren klagt man mit steigendem Nachdruck über die evidente Ungleichmäßigkeit und die arge Willkür der Veranlagungen zur Einkommensteuer und die Belege zur Begründung dieser Klagen häufen sich, ohne daß eine Abhülfe mittelst durchgreifender Verbesserung des bestehenden Systems bis jetzt auch nur angebahnt oder in Aussicht gestellt wäre. Das gegenwärtige verkehrte und ungerechte Verfahren bei den Veranlagungen erscheint, nachdem deren Ungerechtigkeit mehr ans Licht gebracht ist, vielen widerwärtiger, als die mit der Selbsteinschätzung verbundenen Unzuträglichkeiten. Man muß es aufrichtig bedauern, daß es nicht gelungen ist, noch erreichbar erscheint, die hauptsächlichen Mängel der bisherigen Veranlagungen gründlich zu beseitigen, denn in diesem Falle würde die bei den betreffenden Klassen sehr unwillkommene und in gewissen Beziehungen recht bedenkliche Selbsteinschätzung wohl zu vermeiden gewesen sein [1]).

---

1) Unter den praktischen Bedenken in bezug auf die Selbsteinschätzung zur Einkommensteuer möchte folgende Erwägung nicht am wenigsten Beachtung verdienen. Die unmittelbare Folge solcher Selbsteinschätzung wird sein, dafs künftig die „Einkommen von Zinsen und Renten“ (abgesehen von den nirgend ganz zu vermeidenden gewöhnlichen Ausnahmefällen) zum vollen Betrage die Steuer entrichten werden, weil hier über die zu deklarierenden Summen gar kein Zweifel obwalten kann und nach eingetretener Untersuchung jede Hinterziehung offen vorliegt und die gesetzliche strengste Bestrafung zu gewärtigen hat. Ganz anders liegt die Sache bei dem Einkommen aus der Landwirtschaft, Industrie und Handel. Hier dürften zu niedrige, und zwar viel zu niedrige Deklarationen sehr häufig vorkommen und sich von den bisherigen Veranlagungen schwerlich weit nach oben entfernen. Die Methode und Praxis, wonach die Berechnungen der Einkommen von Landwirtschaft, Industrie und Handel stattfinden können und auch stattfinden, sind nach der subjektiven Auffassung der Interessenten aufserordentlich verschieden und dehnbar. Sonst als rechtlich und sachverständig geltenden Personen gegenüber wird es nicht leicht vorkommen, dafs die „auf Ehre und Gewissen“ ausgestellten Einkommendeklarationen von der Steuerbehörde beanstandet und zur Untersuchung verwiesen werden, denn nach welchen Grundsätzen will man hier die einen vorfordern und andere nicht. Und selbst wenn eine Untersuchung eintritt, wird der Nachweis einer offenbaren Defraude meistens nicht zu führen sein und eine Bestrafung höchst selten stattfinden können. Rechtlich denkende Zensiten werden nach eingeführter Selbsteinschätzung ihr Einkommen sowohl aus Landwirtschaft, Industrie und Handel, als auch aus Zinsen und Renten richtig deklarieren und in der Regel mehr zahlen als beim jetzigen Veranlagungsverfahren. Diejenigen Zensiten jedoch, die ein weiteres Gewissen und einige Geschäftsgewandtheit in solchen Dingen haben, werden hinsichtlich der zuerst erwähnten Einnahme die Deklarationen schon so einzurichten verstehen, dafs die Steuer sich möglichst knapp stellt und dafs im Fall einer Untersuchung eine eigentliche Defraude nicht nachzuweisen sein wird, sondern nur unrichtige Auffassung des Steuergesetzes. — Die naheliegende Erwägung, dafs nach Einführung der Selbsteinschätzung die Einkommen aus Zinsen und Renten voraussichtlich zu ihren vollen Beträgen der Besteuerung unterliegen, während die steuerpflichtigen Einkommen aus Landwirtschaft, Industrie und Handel von den Deklaranten ohne erhebliches Risiko vielfach möglichst knapp berechnet werden können, läfst es um so mehr als eine grofse Unbilligkeit erscheinen, bei der bevorstehenden Reform der direkten Steuern die Einnahmen aus Zinsen und Renten aufser der allgemeinen Einkommensteuer noch einer besonderen Kapitalrentensteuer unterwerfen zu wollen. Es ist eine sehr verbreitete, aber verkehrte Meinunng, dafs Zinsen und Renten ganz vorwiegend nur reichen Kapitalisten zuflössen, denen es nicht darauf ankommen könne, von diesen mühelos einkassierten Summen noch extra etwa 1 Prozent dem Staate und den Gemeinden zu zahlen. In Sachsen ist im Jahre 1887 von Zinsen und Renten ein Einkommen von 162 Mill. M.

Das neue preußische Einkommensteuergesetz dürfte wesentlich das gleiche Gesetz im Königreich Sachsen zum Vorbild nehmen und kann man solches nur billigen, denn in Sachsen hat man jetzt mehr als zehnjährige Erfahrungen hierin gemacht und die betreffenden Verhältnisse in Preußen und Sachsen sind ziemlich gleicher Art.

Daß bei der Selbsteinschätzung nach gleichmäßig vorgeschriebenen Abteilungen des Einkommens die Herstellung einer zweckentsprechenden Einkommenstatistik bedeutend gefördert wird, unterliegt keinem Zweifel.

In einigen Beziehungen möchten wir anheimgeben, gewisse Modifikationen der sächsischen Deklarationsvorschriften eintreten zu lassen.

Das sächsische Gesetz verlangt die Deklarationen mit Unterscheidung von den vier Einkommensquellen, die, kurz gefaßt, als Grundbesitz, Renten, Gehalt und Löhne, Handel und Gewerbe bezeichnet werden, und nachdem alle Einkünfte hieraus summiert worden, eine Angabe der überhaupt in Abzug zu bringenden Schuldzinsen. Es leuchtet ein, daß auf diese Weise vorab die Zinsen von den Hypotheken auf Grundbesitz der Hauptsache nach doppelt deklariert werden, einmal im Einkommen vom Grundbesitz und sodann in der Rubrik der „Renten“, soweit die Zinsen von Landesangehörigen eingenommen werden, was weitaus die Regel sein wird. Da außer den Hypothekzinsen im allgemein anzugebenden Betrage der abzuziehenden Schuldzinsen aber auch die Zinsen von sonstigen Anleihen zu Gewerbe- und Handelsgeschäften einbegriffen sein können, so bleibt es ungewiß, um wieviel speziell das deklarierte Einkommen vom Grundbesitz wegen der Hypothekzinsen zu kürzen ist. Da es gestattet und wahrscheinlich vorwiegender Brauch ist, bei Deklarationen des Einkommens von Handel und Gewerbe die bei den laufenden Geschäften zu vergütenden Zinsen vorab mit zu den Geschäftsunkosten zu rechnen und deshalb unter der Rubrik „abzuziehende Schuldzinsen“ unberücksichtigt zu

---

deklariert worden. Nimmt man an, dafs in Preufsen bei einer ungefähr neunmal gröfseren Bevölkerung das Gesamteinkommen aus Zinsen und Renten ungefähr 1400—1500 Mill. M. betragen hat, so dürfte hiervon der bei weitem gröfste Teil bezahlt werden an Stiftungen, an Witwen und Waisen, Pensionisten, an aus den Geschäften ausgeschiedene Private, Beamte und Gelehrte, welchen allen es meistens nicht möglich wäre, ohne solchen Zuschufs von ihren Gehältern etc. einigermafsen standesmäfsig zu leben, nachdem ihnen ohnehin durch den im letztverflossenen Jahrzehnte stattgehabten Rückgang des Zinsfufses gerade die Einnahme aus Renten empfindlich verkürzt worden. — Es ist auch in Anrege gekommen, ob nicht bei Einführung einer zwangsweisen Selbsteinschätzung zugleich eine Publizität derselben in geeigneter Weise (etwa durch zeitweilige Auslegung der festgestellten Einkommensteuerregister zur Einsicht der Beteiligten im Büreau der Steuerbehörde) anzuordnen sei, um hierdurch eine ergänzende Kontrolle der Deklarationen zu schaffen. Dieser Vorschlag wird heftigen Widerspruch finden, allein er verdient eine sorgfältige Prüfung. Müssen die gewichtigen Bedenken gegen die Selbsteinschätzung zurückstehen, weil die Mifsverhältnisse einer Fortdauer des bestehenden Systems der Veranlagungen jetzt als weit überwiegend erachtet werden, so sollte dann auch die Wirksamkeit der Selbsteinschätzung in strengster Weise und mit Beseitigung untergeordneter Rücksichten gesichert und gefördert werden, wie dies ohne Zweifel durch die Auslegung der Steuerregister geschehen würde. Es mufs überhaupt bei Einführung der Selbsteinschätzung alles aufgeboten werden, um jede Halbheit der neuen Mafsregel und die ,,Karikatur einer gerechten Einkommensteuer“ zu verhindern.

lassen, so ist anzuuehmen, daß in der Hauptsache die Beträge der schließlich „abzuziehenden Schuldzinsen“ zusammenfallen werden mit den Hypothekzinsen vom Grundbesitze. Es bleibt dies indes immer nur Vermutung und es erscheint uns zweckmäßig, gleich bei der Rubrik „Einkommen vom Grundbesitz“ den Betrag der Hypothekzinsen einzutragen und in Abzug zu bringen, wodurch die Uebersicht wesentlich einfacher und klarer wird.

Eine andere Abweichung vom sächsischen Verfahren wäre darin zu empfehlen, daß, wenn das Einkommen der Aktiengesellschaften an sich der Steuer unterliegen soll, es dann den Empfängern von Dividenden aus diesen Aktienunternehmungen gestattet würde, diesen Teil des Einkommens, unter genauer Deklaration desselben, steuerfrei zu haben, damit nicht ein und dasselbe Einkommen doppelt besteuert werde.

Einkommen bis zu 1500 M. sollten frei von Einkommensteuer sein, Einkommen von 1501 bis etwa 4000 zu einem niedrigeren Satze steuern, und zwar unter Abrechnung der ersten 1500 M. Einkommen. Von 4001 M. ab wären die Einkommen nach einem gleichmäßigen Satze zu versteuern, welcher zunächst nicht höher als $2^1/_2$ $^0/_0$ zu bemessen sein würde, da anzunehmen ist, daß bei Selbsteinschätzung und geeigneter Kontrolle der Einschätzungen und Deklarationen der Ertrag der künftigen Einkommensteuer, ungeachtet ihrer Einschränkung und Ermäßigung, im Vergleich mit den bisherigen Ergebnissen keinen oder doch keinen bedeutenden Ausfall aufweisen dürfte. Die gegenwärtige Finanzlage Preußens gestattet es, einen solchen Versuch zu machen, dessen Gelingen eine durchgreifende Vereinfachung unsers gesamten Steuerwesens sichern würde.

Einen guten Eindruck auf die gewissenhaften Steuerzahler würde es zur Folge haben und richtigere Deklarationen befördern, wenn das künftige Einkommensteuergesetz die Zusicherung enthielte, daß im Falle der Gesamtertrag der Steuer eine bestimmte Summe überschreiten würde, alsdann eine entsprechende Herabsetzung der Steuersätze stattfinden solle.

Göttingen, 4. März 1889.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die Gesetze und Verordnungen im preufs. Staate während des Jahres 1888.

Gesetz, betr. den Erlafs der Witwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

Artikel I.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Ges.-Samml. S. 298) zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld, vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§. 1. Verzichte auf Witwen- und Waisengeld, welche auf Grund des §. 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschliefslich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht diese Befugnis nicht über.

Die Frist kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Beteiligten es erfordern, von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angemessen verlängert werden.

§. 2. Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Witwen- und Waisengeldbeiträgen zur Staatskasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen.

Die Tilgung dieser Schuld geschieht in Teilbeträgen von drei Prozent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Mafsgabe, dafs es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Staatskasse zu zahlen. Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst fälligen Raten des Witwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§ 3. Mitgliedern einer der in § 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bezeichneten Anstalten, welche gemäfs Artikel II. § 1 des gegenwärtigen Gesetzes den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Anstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach Artikel II. § 2 Absatz 1 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

Gesetz, betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Westfalen. Vom 14. Mai 1888.

§. 1. Wird ein öffentlicher Weg infolge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Mafse abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und soweit dieselbe nicht durch Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§ 2. Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§ 1) nicht befugt.

§ 3. Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen bei Gemeindewegen in Landkreisen, sofern es sich nicht um eine Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern handelt, der Kreisausschufs, im übrigen der Bezirksausschufs.

Gesetz, betr. die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1888.

Gesetz, betr. die Erleichterung der Volksschullasten. Vom 14. Juni 1888.

§ 1. Zur Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten ist aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an diesen Schulen zu leisten.

Die Höhe dieses Beitrags wird so berechnet, dafs für die Stelle

1. eines alleinstehenden, sowie eines ersten ordentlichen Lehrers 400 M.,
2. eines anderen ordentlichen Lehrers 200 M. und einer ordentlichen Lehrerin 150 M.,
3. eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 M.

gezahlt werden.

Bei der Berechnung kommen nur vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft voll beschäftigt ist, entscheidet ausschliefslich die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2. Der Staatsbeitrag ist an diejenige Kasse, aus welcher die Lehrerbesoldung bestritten wird, vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Derselbe dient zur Bestreitung folgender von den zur Unterhaltung der Volksschulen nach öffentlichem Rechte Verpflichteten zu gewährenden Leistungen:

1. des baren Teils des Diensteinkommens der Lehrer einschliefslich der Aufwendungen für nicht volle beschäftigte Lehrkräfte,

insofern er hierzu nicht erforderlich ist,

2. des anderweitigen Diensteinkommens einschliefslich der Aufwendungen für Dienstwohnung, Feuerung und Bewirtschaftung des Dienstlandes, mit Ausschlufs jedoch der Baukosten.

Dabei sollen Leistungen, welche auf Umlagen beruhen, vor sonstigen Leistungen berücksichtigt werden.

§ 3. Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und so weit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Rechte zur Schulunterhaltung Verpflichteten bezüglich der von ihnen für das Diensteinkommen von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen (§ 2) zu tragenden Lasten mit Rücksicht auf vorhandenes Vermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

§ 4. Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet fortan nicht statt. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirkes der von ihnen besuchten Schule nicht einheimisch sind,
2. soweit als das gegenwärtig bestehende Schulgeld durch den Staatsbeitrag (§ 1) nicht gedeckt wird, und anderenfalls eine erhebliche Vermehrung der Kommunal- oder Schulabgaben eintreten müfste. Das danach einstweilen in der Schule überhaupt noch zulässige Schulgeld ist in Landschulen mit Genehmigung

des Kreisausschusses, in Stadtschulen mit Genehmigung des Bezirksausschusses festzustellen. Von fünf zu fünf Jahren ist zur Weitererhebung eine erneute Genehmigung erforderlich. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Posen ist bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte für diese Genehmigung bei Landschulen der Landrat, bei Stadtschulen der Regierungspräsident zuständig.

§ 5. Wo seither das Schulgeld als ein seiner Natur nach steigendes und fallendes persönliches Dienstemolument des Lehrers einen Teil des Diensteinkommens desselben gebildet hat, ist dem Lehrer der durchschnittliche Betrag des Schulgeldes während der letzten drei Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, als Teil seines baren Gehaltes zu gewähren.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1888 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Vorschriften der §§ 1—3 des Gesetzes vom 29. Juli 1837, die Teilnahme der Landeskasse an den Kosten des Volksunterrichts betreffend (Samml. der Ges. u. Verordn. für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, Bd. IV, S. 534), und des § 2 der Verordnung vom 18. Februar 1843, die Erhöhung der Normalgehalte für die Schullehrer und Provisoren betreffend (a. a. O. Bd. IV, S. 339), aufser Kraft.

§ 7. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Miszellen.

VIII.

Die Brotpreise in Berlin.

Von Dr. E. Hirschberg.

Im März-Heft des Jahrganges 1887 dieser Zeitschrift sind von dem Verfasser dieses einige Materialien über die Roggen- und Brotpreise zusammengetragen. Dieselben sind dann im Augusthefte durch H. v. Scheel gleichzeitig unter Berücksichtigung der Mehlpreise weiterhin ergänzt worden. Inzwischen hat sich das Material auch noch durch andere Beiträge vergröfsert, unter denen hier nur die dem Reichstage unter dem 25. November 1887 unterbreitete Vorlage über die Abänderung des Zolltarifs (Drucksachen des Reichstags II. Session 1887/88 No. 22) erwähnt sein mag. Das Fazit aller dieser Untersuchungen scheint das zu sein, dafs jetzt die Einwirkungen des Getreidepreises auf den Brotpreis allgemein zugegeben werden.

Hier soll es sich nur um diejenigen Brotpreisaufnahmen handeln, welche das Statistische Amt der Stadt Berlin seit März 1885 anstellt, und deren schon von Scheel in einer Anmerkung zu seinen für Berlin mitgeteilten Daten gedenkt. Derselbe führt ganz richtig für diese Stadt zwei Reihen von Brotpreisen auf: 1) die des königlichen Polizeipräsidiums und 2) die des städtischen Arbeitshauses. Das letztere hat eine eigene Bäckerei, es können aber die von demselben in Anrechnung gebrachten Preise darum nur einen untergeordneten Wert haben, weil diese Bäckerei einen öffentlichen Brotverkauf gar nicht hat. Die Preise sind übrigens — auch im Vergleich mit den Roggenpreisen — ausführlicher mitgeteilt in dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin, herausg. von Böckh, XI S. 278/9. Die anderen Aufnahmen, welche die Polizei veranlafst, sind allerdings dem freien Verkehr entnommen. Dieselben tragen indessen, indem sie eine Bewegung so gut wie gar nicht aufweisen, den Stempel der Unrichtigkeit an der Stirn.

Dies veranlafste im März 1885 das Statistische Amt der Stadt, selbst Erhebungen anzustellen, welche von Jahr zu Jahr verbessert nunmehr als durchaus vertrauenswürdig angesehen werden können.

Die Erhebungen begreifen nur das gewöhnliche Roggenbrot. Sie geschehen in der Weise, dafs zu Anfang und um die Mitte jeden Monats bei einer bestimmten Anzahl von Bäckern, und immer an denselben Verkaufsstellen, ohne dafs den Inhabern die Bestimmung des Ankaufs bekannt ist, Brote angekauft werden, und zwar in den in Berlin allgemein üblichen Stücken zu 50 Pfennigen, welche ein ganzes Brot repräsentiren. Denn in Berlin wie in anderen Städten pflegt das Brot nicht nach Gewicht, sondern — irrationellerweise — nach Stücken gekauft zu werden. Die Brote werden alsdann — in erkaltetem Zustande — einzeln auf der städtischen Ratswage verwogen; aus dem Preise von 50 Pf. für das ganze Brot wird der Preis der Gewichtseinheit abgeleitet, ein Verfahren, das, wenn es jede Hausfrau einschlüge, wohl dazu führen würde, dafs allgemein nach Gewicht gekauft wird. Bei der Verwiegung findet eine Prüfung der Qualität durch Besichtigung nach Anschneiden statt, wobei bisher immer eine im ganzen gleiche und im ganzen gute Qualität festgestellt wurde.

Im Jahre 1885 begannen die Aufnahmen bei 10 Bäckern, im Jahre 1888 umfafsten sie bereits 16 Verkaufsstellen und seit 1889 34. Aufserdem werden seit Anfang dieses Jahres noch in den acht städtischen Markthallen je drei Brote angekauft, von denen eines immer ein sogenanntes Landbrot, d. h. von gröberer Qualität ist.

Publiziert sind diese Erhebungen — von einzelnen Mitteilungen, die in die Tagespresse gelangten, abgesehen — bisher noch nicht, indem sie erst nach Ueberwindung mancher technischen Erhebungsschwierigkeiten gewissenhafterweise als zuverlässig bezeichnet werden konnten.

Mit Genehmigung der Städtischen Deputation für Statistik sowie des Direktors des Statistischen Amts werden nachstehend die auf das Jahr 1888 bezüglichen Nachrichten mitgeteilt: die höchsten und niedrigsten Preise der ganzen Stadt und insbesondere noch für zwei Bäckereien (A u. B), von welchen die eine die niedrigsten, die andere immer die höchsten Preise aufzuweisen pflegte. Daneben sind gleichzeitig die Roggenpreise im Detailhandel beigefügt, wie sie das königliche Polizeipräsidium täglich ermittelt (siehe Tabelle auf nächster Seite):

Es sind nach der Tabelle im Jahre 1888 Preisschwankungen zwischen 16,18 und 27,78 M. pro 100 kg Brot bei gleicher Qualität zu verzeichnen. Dies entspricht einem Gewichtsschwanken des Fünfzig-Pfennig-Brotes von 3,09 bis 1,83 kg. Es kann also vorgekommen sein, dafs eine Hausfrau statt des Durchschnittsgewichtes von 2,36 kg 0,73 kg mehr oder 0,53 weniger als eine andere in demselben Jahre erhalten hat, in ersterem Falle bei einem Durchschnittspreise pro Jahr von 0,2122 M. pro kg eine Schädigung beim Einkauf eines Brotes von 50 Pf. um mehr als 15 Pf. Es kann aber auch vorkommen, dafs ein Brot zu 50 Pf. um 1,26 kg d. h. für nahezu 27 Pf. weniger wiegt als ein anderes in demselben Jahre gekauftes. Dabei ist zu bemerken, dafs es nicht etwa die billigeren Gegenden sind, wo auch die Brotpreise wohlfeiler sind. Der hier erwähnte wohlfeilere Bäcker A wohnt sogar im Centrum der Stadt, der teurere Bäcker B im Arbeiterviertel. Letzterer lieferte im

Monate		Brotpreise pro 100 kg					Roggenpreise pro 100 kg
		in der ganzen Stadt			insbesondere Bäckerei		
		höchster	niedrigster	durchschnittlich.	A	B	
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1888	Anfang	23,04	17,01	20.16	17,12	23,04	11,90
Januar	Mitte	22,73	16,95	20,37	16,95	22,73	11,75
	Anfang	22,83	16,66	20,24	16,95	22,83	11,65
Februar	Mitte	23,36	16,45	20,36	16,45	23,36	11,10
	Anfang	23,41	16,72	20,19	17,42	23,41	11,10
März	Mitte	22,73	17,73	20,82	18,18	22,73	11,15
	Anfang	22,73	17,24	20,56	17,24	22,73	11,40
April	Mitte	22,83	16,18	20,20	17,54	22,83	11,60
	Anfang	23,36	16,95	20,34	18,25	22,36	11,70
Mai	Mitte	22,03	17,30	20,26	17,54	22,03	11,75
	Anfang	22,73	17,73	20,39	17,73	22 73	12,90
Juni	Mitte	22,52	16,95	20,19	18,18	22,52	12,80
	Anfang	22,52	17,42	20,47	17,86	22,03	12,70
Juli	Mitte	23,58	17,12	20,52	17,42	23,58	12,45
	Anfang	23,15	17,42	20,76	17,42	23,15	12,95
August	Mitte	23,58	17,42	20,87	17,92	23,04	12,80
	Anfang	23,58	18,25	21,15	18,55	22,83	14,10
September	Mitte	24,39	18,18	21,13	18,18	23,58	15,55
	Anfang	26,04	19,46	22,37	19,69	26,04	15,60
Oktober	Mitte	25,00	19,23	22,41	19,61	25,00	15,85
	Anfang	26,04	20,00	23,03	20,08	26,04	15,90
November	Mitte	25,64	20,00	23,49	20,00	25,38	15,70
	Anfang	26,04	19,46	23,09	19,43	25,38	15,40
Dezember	Mitte	26,46	20,49	23,74	20,83	25,38	15,55
1889 Jan.	Anfang	27,78	20,00	23,51	20,41	24 39	15,25
Durchschnitt		—	—	21,22	18,28	23,56	13,22

Der durchschnittliche Brotpreis betrug darnach pro 100 kg im Jahre 1888 21,22 M., 1887 betrug derselbe 20,65 M., 1886: 20,80 M., 1885 (9 Monate): 21,31 M.

Jahresdurchschnitt das Kilogramm Brot zu 0,2356, ersterer zu 0.1828 Pf., d. h. A lieferte Brote zu 2,74 und B zu 2,12 kg, ersterer lieferte also pro Brot 0,62 kg mehr, und letzterer war pro Brot um mehr als 13 Pf. (nach dem allgemeinen Durchschnittspreise) teurer; gewifs sehr bedeutende Differenzen.

Zeigt sich schon hier, wie wenig die von der Polizei ermittelten Brotpreise, für welche während des ganzen Jahres ein Preismaximum von 24,40 und ein Minimum von 19 Pf. pro kg angegeben waren, der Wirklichkeit entsprachen, so wird dies noch klarer, wenn man die Bewegung der Preise im Verlaufe der Jahresmonate verfolgt.

Diese Bewegung der Preise ist im Jahre 1888 von ganz besonderem Interesse. Mit einem Minimum von 20,16 M. pro 100 kg anfangend erreichten die Preise ein Maximum von 23,51 M. am Jahresschlufs, eine Steigerung um 17 Prozent. Die Preisminima sind von 17,01 auf 20,00 M., die Maxima von 23,04 auf 27,78 M., also um 18 bezw. 21 Prozent gestiegen. Bäcker A hat die Preise um 19, Bäcker B nur um 6 Prozent verteuert. Gleichmäfsiger wird die Verteuerung, wenn statt der Preise

zu Anfang Januar die um Mitte Dezember zu Grunde gelegt werden. Allgemein übereinstimmend tritt ferner die bedeutendste Preiserhöhung zwischen Mitte September und Anfang Oktober ein.

Können für die bei den einzelnen Bäckern obwaltenden Preisverschiedenheiten andere plausibele Erklärungen als die im Detailhandel übliche Willkür der Händler einerseits und die übliche Gleichgültigkeit des Publikums andererseits meist nicht gefunden werden, so richtet sich bei dieser Preisbewegung im Verlaufe der Jahresmonate das Augenmerk sogleich auf die Kornpreise. Ohnehin ist im Vergleich zu dem den Broten zu Grunde liegenden Rohstoff, dem Roggen, der Fabrikationsprozefs ein so einfacher, dafs man präsumieren mufs, den Gang des Roggenpreises im Brotpreis wiederzufinden. Freilich kann nicht eine vollkommene Uebereinstimmung des Preisganges erwartet werden, denn es darf nicht übersehen werden, dafs in 100 kg Brot nicht 100 kg Korn verbacken sind, dafs also nicht die volle Preisbewegung der 100 kg Korn in dem entsprechenden Quantum Brot zur Erscheinung kommen kann, sondern nur der dem verbackenen Kornquantum entsprechende Anteil. Auch spielen die Bewegungen der Löhne, der Lokalmiete, der Zeitpunkt des Einkaufes des Rohstoffes eine Nebenrolle, welche sogar dann überwiegen kann, wenn eine Bewegung des Rohstoffes nur in sehr geringem Mafse oder gar nicht stattfindet. Im Jahre 1888 haben indessen die Roggenpreise eine lebhafte Bewegung gezeigt: von 11,90 M. pro 100 kg am Anfang bis zu 15,25 am Schlusse des Jahres: eine Steigerung um 28 Prozent, und zwischen dem Minimum in der ersten Hälfte des Februar (11,10 M.) und dem Maximum zu Anfang November (15,90) liegt eine Erhöhung um 43 Prozent.

Uebersichtlicher wird dies durch die folgende kleine Tabelle, welche gleichzeitig graphisch dargestellt ist. Hier sind die Preise für die vollen Monate in der Weise gegeben, dafs Durchschnitte aus dem Mittel des Preises zu Anfang und zu Ende des Monats und dem Preise in der Mitte desselben berechnet sind. Beigefügt sind aufser den Roggen- die Mehlpreise, und zwar da die letzteren in den Angaben des Polizeipräsidiums sehr unwahrscheinlich erscheinen (die Minima variierten darnach nur zwischen 20 und 22 Mk. pro 100 kg, während die Maxima konstant auf 25 Mk. angegeben sind), für Roggen und für Roggenmehl die zuverlässigen Angaben des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft (mitgeteilt in den Monatsheften des Kaiserlichen Statistischen Amts) (siehe Tabelle auf nächster Seite):

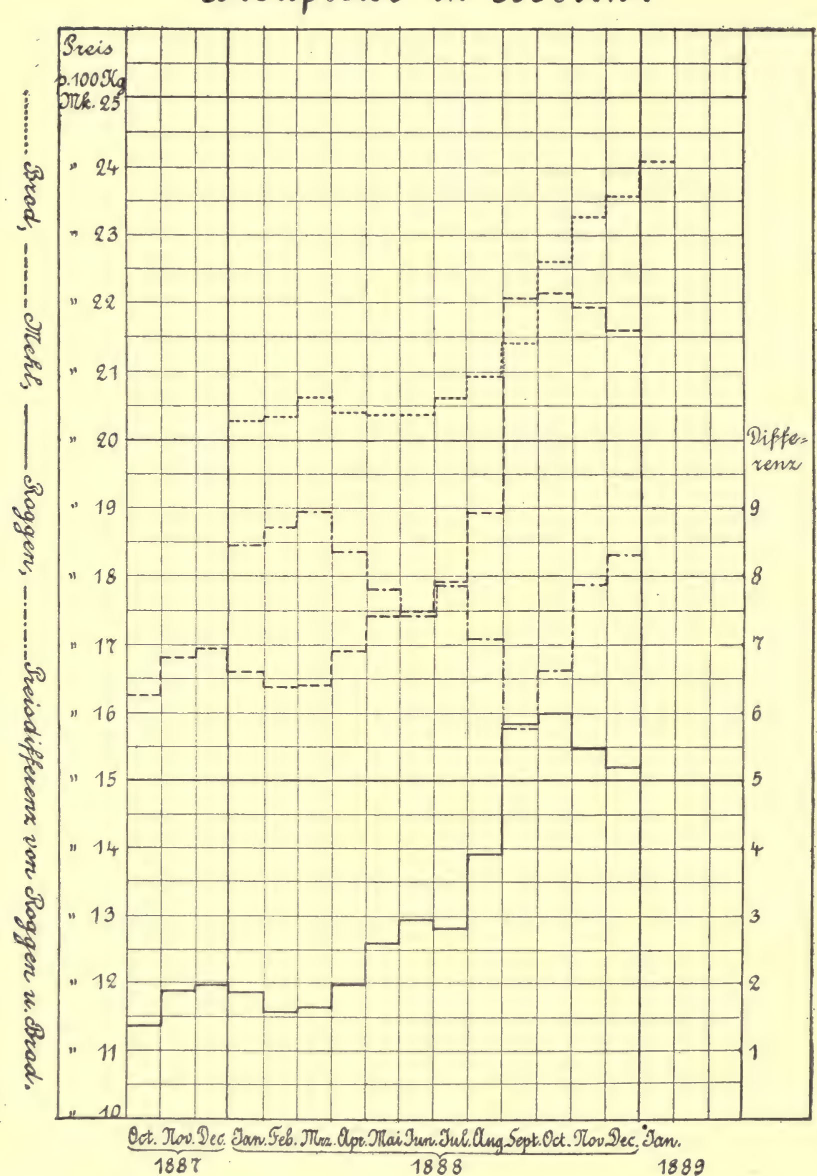
Hiernach ist die Preissteigerung von Januar bis Dezember beim Brot 16, beim Mehl 30, beim Korn 28 Prozent. Aber dieser Vergleich gewährt darum ein nicht ganz zutreffendes Bild, weil, wenn auch unzweifelhaft die Brotpreise in ihrer Bewegung den Getreidepreisen folgen, diese Bewegung nicht sofort eintritt, sondern — wohl veranlafst durch die etwa noch daliegenden Vorräte an Rohstoff oder auch andere Umstände — kürzere oder längere Zeit später. Dem Verfasser dieses ist allerdings seitens einer grofsen Bäckerei ein Fall bekannt geworden, in welchem die Preisnormierung für Brot

Monat	Preise pro 100 kg		
	Brot	Mehl	Korn
Januar	20,28	16,65	11,80
Februar	20,29	16,38	11,60
März	20,60	16,39	11,64
April	20,32	16,77	11,95
Mai	20,31	17,41	12,60
Juni	20,31	17,48	12,83
Juli	20,57	17,83	12,74
August	20,91	18,95	13,88
September	21,44	22,04	15,71
Oktober	22,55	22,08	15,94
November	23,27	21,91	15,47
Dezember	23,52	21,66	15,20

geradezu nach dem jeweiligen Stande des Kornpreises erfolgte. Die Regel scheint diese Spekulation aber nicht zu sein. So bestätigt sich die im oben angeführten Aufsatze bereits gemachte Bemerkung, dafs die Brotpreise gar zu hohen Kornpreisen nur zögernd folgen, was sich aber daraus erklärt, dafs eben späterhin erst die stärkere Erhöhung eintritt. In graphischer Darstellung tritt das übersichtlicher zu Tage. Die Kornpreise sinken bereits seit Oktober, aber die Erhöhung der Brotpreise hat auch im Januar noch fortgedauert. Gleichmäfsiger gestaltet sich die Bewegung der Mehl- und Kornpreise.

Schliefslich liegt es nahe, auch die Nutzanwendung des im vorstehenden Ausgeführten auf die Berliner Bevölkerung zu ziehen. Es fragt sich, welche Mehrausgabe dem Haushalt durch eine Brotverteuerung erwächst. Hierzu wäre erforderlich, den Konsum an Roggenbrot in Berlin festzustellen, was indessen mangels der entsprechenden Unterlagen in exakter Weise unausführbar ist. Immerhin liefert der Roggenverbrauch einen Anhalt auch für den Brotverbrauch. Der Konsum an Roggen wird in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt (herausgegeben von Böckh, zuletzt XIII. Jahrg. S. 210) für das Jahr 1885 auf 118 kg pro Kopf der Berliner Bevölkerung (ohne Rücksicht auf die mitkonsumierende Bevölkerung der Nachbarorte) angegeben. Im Jahrgang VI S. 131 findet sich nun eine auf Grund sachkundigen Gutachtens angestellte Reduktion von Roggen auf Mehl und von Mehl auf Brot dahin, dafs 1,00 Korn 0,60 Mehl und 1,00 Mehl 1,36 Brot ergiebt. Also 100 kg Korn ergeben 79,6 kg Brot, und der Verbrauch von 118 kg an Roggen würde einen Verbrauch von 94 kg Roggen pro Kopf ergeben, wobei freilich vorausgesetzt wird, dafs das gesamte Roggenquantum, welches überhaupt in den Konsum gelangte, ausschliefslich für Roggenbrot konsumiert worden ist. Da der Roggenverbrauch in dauerndem Steigen begriffen ist, so wird von der Wirklichkeit kaum allzuweit abgewichen, wenn der gegenwärtige Brotverbrauch auf rund 100 kg pro Kopf angenommen wird, bei einer Bevölkerung am Jahresschlufs von 1 470 231.

Dies ist indessen nur ein Durchschnitt. Dafs vielfach der Roggenbrotverbrauch — oft ersetzt durch Weifsbrot und anderes Weizengebäck


Brodpreise in Berlin.
Preis p. 100 Kg Mk. 25
" 24
" 23
" 22
" 21
" 20
" 19
" 18
" 17
" 16
" 15
" 14
" 13
" 12
" 11
" 10
Differenz
9
8
7
6
5
4
3
2
1
.... Brod, ------ Mehl, —— Roggen, -·-·-· Preisdifferenz von Roggen u. Brod.
Oct. Nov. Dec. Jan. Feb. Mrz. Apr. Mai Jun. Jul. Aug. Sept. Oct. Nov. Dec. Jan.
1887
1888
1889

— ein minimaler ist, ist ebensowenig zu bezweifeln, wie dafs die arbeitenden Klassen ein weit über dem Durchschnitt stehendes Quantum konsumieren. Um hierin klarer zu sehen, hatte Verfasser sich an den Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Herrn Dr. Max Hirsch, gewendet, welcher in dankenswerter Bereitwilligkeit durch das Verbandsorgan, den „Gewerkverein“ zu entsprechenden Angaben aufforderte. Das Resultat waren die folgenden Mitteilungen von 17 Arbeiterfamilien:

1.	Familie von 3 Personen		(verbrauchte pro Kopf und Jahr)	87 kg
2.	„ „ 4 „		„	58 „
3.	„ „ 6 „		„	146 „
4.	„ „ 4 „		„	90 „
5.	„ „ 7 „		„	117 „
6.	„ „ 5 „		„	70 „
7.	„ „ 2 „		„	117 „
8.	„ „ 7 „	(5 Kinder)	„	85 „
9.	„ „ 5 „	(3 „)	„	73 „
10.	„ „ 5 „	(3 „)	„	68 „
11.	„ „ 4 „	(2 „)	„	52 „
12.	„ „ 4 „	(2 „)	„	75 „
13.	„ „ 4 „	(2 „)	„	77 „
14.	„ „ 5 „		„	117 „
15.	„ „ 5 „		„	94 „
16.	„ „ 7 „		„	83 „
17.	„ „ 2 „	(2 Kinder)	„	87 „

Der sich ergebende Durchschnittsverbrauch von 88 kg ist für Arbeiter augenscheinlich [1]) viel zu niedrig. Immerhin haben diese Zahlen Interesse als auf thatsächlichen Angaben beruhend. Wenn die Zahlen weit kleiner ausgefallen sind, als zu erwarten stand, so beruht dies vielleicht darauf, dafs es sich hier um wirtschaftlich über dem Durchschnitte lebende Familien handelt, worauf mehrfache Nebenangaben über einen nicht unbeträchtlichen Weifsbrotkonsum hinweisen, oder auf einen stärkeren Anteil noch unerwachsener Kinder an dem allgemeinen Verbrauch, was ebenfalls vielfach aus den Angaben hervorging.

Bleiben wir bei dem Durchschnittsverbrauch von 100 kg pro Kopf stehen und nehmen an, dafs auf die Berliner Haushaltung 4 Köpfe entfallen, so ergiebt sich für die Haushaltung ein Roggenbrotverbrauch von 400 kg, d. i. nach dem Preise von 1888 von 84,88, nach dem Preise von 1887 von 82,60 M. Im Durchschnitt sind also jährlich zwar nur 2,28 M. mehr pro Haushaltung ausgegeben. Vergleicht man dagegen die Preise am Anfang und am Schlufs des Jahres, so ergiebt sich 80,64 gegen 94,04 M., also ein Plus von 13,40 M.

---

1) Die Angaben scheinen uns keineswegs unwahrscheinlich, denn wir stellten den Konsum einiger Familien an Roggen wie folgt fest: 1) Lohndiener 55 kg pro Kopf. 2) Handwerker 178 kg. 3) Höhere Beamte 100 kg, 58 und 77 kg. — Nach den Erhebungen der Mahlsteuer war der durchschnittliche Verbrauch von Roggen pro Kopf der Bevölkerung in Berlin von 1860/69 83,8 kg, von 1870/74 66,7 kg. — In jenen Familien kann sehr wohl der Roggen mehr als früher einerseits durch Weizen, andererseits durch Kartoffeln ersetzt sein.

J. Conrad.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Auspitz, Rudolf, und Lieben, Richard, Untersuchungen über die Theorie des Preises. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1889. XXXI u. 555 SS. Preis geb. 12 Mk.

In dem vorliegenden elegant ausgestatteten und nach englischer Sitte bereits gebundenen, aber noch nicht aufgeschnittenen Werke, welches mit etwa 100 in roter und schwarzer Farbe ausgeführten Figuren versehen ist und als verhältnismäfsig billig bezeichnet werden darf, bieten uns die Verfasser das dankenswerte Ergebnis einer langen, mit Sorgfalt und Sachverständnis ausgeführten Arbeit. Ihre Absicht war es nicht, Preise der Wirklichkeit und deren Aenderungen vorzuführen und mit Einschlufs ihrer Ursachen und Wirkungen zu besprechen, vielmehr ziehen sie, ganz wie es der Titel des Werkes besagt, nur die Theorie des Preises in den Kreis ihrer Betrachtung. Sie gehen hierbei, wie dies eben in der Volkswirtschaftslehre nicht zu vermeiden ist, von einigen Vordersätzen aus, welche selbst bereits auf dem Wege der Erfahrung gewonnen wurden, und gelangen durch logisches Schliefsen zu Folgerungen, welche teils schon innerhalb weiterer Grenzen als zutreffend anzusehen sind, teils nur für bestimmte Voraussetzungen Giltigkeit haben.

Zur Erleichterung der Deduktion, dann des Verständnisses für den Leser, sowie zur Vereinfachung der Anschauung überhaupt bedienen sich die Verfasser der mathematischen Formel und der graphischen Darstellung. Es sind dies eben einfache Hilfsmittel, ohne welche der erstrebte Zweck nur auf grofsem Umwege mit nicht geringer Mühe und infolgedessen oft überhaupt nicht erreicht werden würde. Linie, Fläche und Körper, letzterer z. B. bei der Darstellung der natürlichen Bewegung einer stationären oder auch einer veränderlichen Bevölkerung, geben uns oft rasch über Dinge Aufschlufs, welche für das ausschliefsliche logische Denken eine mitunter kaum zu bewältigende Gedächtnis- und Geduldsprobe bilden. Allerdings ist der von den Verfassern eingeschlagene Weg nicht für jeden eine bequeme und gangbare Strafse. Ob dies der Fall

oder nicht, darüber sind eben Neigungen und ganz vorzüglich früher erworbene Kenntnisse entscheidend. Der Mangel solcher Neigungen führt leicht zu absprechenden Urteilen über Gegenstände und Verfahren wissenschaftlicher Untersuchungen, die uns fremd sind und denen wir auch wohl gerne fremd bleiben. Es ist dies eine auch bei Lehrern und Jüngern der Volkswirtschaftslehre oft zu beobachtende und nicht tief genug zu beklagende Thatsache. Denn hier gilt nicht der Satz, dafs alle Wege nach Rom führen, nur der eine etwas mehr, der andere etwas weniger rasch, sondern wir können, wenn ein Bild gebraucht werden darf, einen Vergleich mit einem Haus ziehen, welches durch vereinte Wirksamkeit verschiedener Arbeiter schliefslich glücklich unter Dach gebracht wird. Allerdings kann, wie wir dies alle wissen, die deduktive Schlufsfolgerung Fehler begehen, welche durch Anwendung der bekannten Mafsregeln und Mittel zu meiden und zu verbessern sind. Doch sind die möglichen Fehler nicht lediglich eine Eigentümlichkeit der Deduktion. Die historische Forschung kann ebenfalls sehr leicht fehlgehen, und zwar nicht allein in der Darstellung gewesener Zustände und ihrer Ursachen, sondern weit mehr noch bei der Anwendung der aus der Vergangenheit geschöpften Erkenntnisse auf die Verhältnisse der Gegenwart und Zukunft mit ihren durch Dampf, Eisen, Elektrizität etc. geschaffenen tausendfältigen neuen Erscheinungen, von welchen Archive und alte Bücher gar nichts zu berichten wissen. Alle solche möglichen und wirklichen Fehler und Mängel können nur durch Zusammenarbeiten mehrerer, bezw. durch Anwendung der verschiedenen sogenannten „Methoden“ vermieden werden, von denen keine ausschliefslich als „die“ Methode der Nationalökonomie zu bezeichnen ist. Glücklich darum derjenige, dem es vergönnt ist, alle die verschiedenen Rüstzeuge mit Erfolg zu benutzen, welche zum Ausbau der Volkswirtschaftslehre zu verwerten sind.

Die Verfasser stellen in der Vorrede den Satz auf, die Volkswirtschaft habe es stets mit mefsbaren Gröfsenverhältnissen zu thun. Ich stimme demselben mit der Beschränkung bei, dafs die Mefsbarkeit doch häufig recht zweifelhafter Art ist. Unsere eigenen Wertvorstellungen können Dritten nur aus gewissen Aeufserungen bekannt werden, welche doch nur einen leicht recht prekären Schlufs zulassen. Ja, wir selbst sind gar häufig, wenn es sich um eine praktisch bedeutsame Angabe, insbesondere um ein folgenreiches aut — aut handelt, sehr unschlüssig, um, wenn wir endlich eine Entscheidung getroffen haben, mit dem Zugeständnis eines Irrtums womöglich nachher noch Reue zu empfinden. Auch der Vorteil, welchen nach den Verfassern die Volkswirtschaft geniefsen soll, dafs ihr von vornherein ein riesiges, wenn auch recht lückenhaftes Ziffernmaterial zur Verfügung stehe, darf nicht allzu hoch angeschlagen werden. Ein sehr grofser Teil von diesem Material ist nicht benutzbar, ein anderer ist nur mit grofser Vorsicht und auch dann nur innerhalb recht bescheidener Schranken zu verwerten.

Trotz alledem ist jeder Wirtschaft, handele es sich nun um Erlafs eines Gesetzes oder um Verarbeitung von Holz und Steinen, eine Maximalaufgabe gestellt, welche man, so gut es eben geht, zu lösen suchen mufs. Hierbei wird man sich bald auf sein Gefühl, auf die allgemeine Meinung

und auf Schätzungen verlassen, bald aber wird man auch wirklich nach Mafs und Zahl messen und rechnen können. Unsere Aufgabe zielt doch immer dahin ab, die gesamten uns zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel auf verschiedenen Gebieten so zu verteilen und zu verwenden, dafs der höchstmögliche Gesamterfolg erzielt wird. In welchen Einheiten wir hierbei Aufwendungen, Mühen, Beschwerden etc. auf der einen, dann materielle und immaterielle Erfolge auf der anderen Seite ausdrücken, ist für die theoretische Betrachtung gleich. Können wir über eine unbegrenzte Summe von Mitteln und Kräften verfügen, so werden wir auf dem einen Gebiete x mit dem Erfolge f(x), auf dem anderen y mit dem Erfolge $\varphi(y)$ etc. derart verwenden, dafs f(x), $\varphi(y)$ u. s. w. je ein Maximum wird. Kosten würden nicht in Rechnung kommen. Nun trifft aber die gedachte Voraussetzung nicht zu. Zunächst ist die Zeit für Ausnutzung unserer Kräfte eine gegebene. Wäre aber auch die Möglichkeit, dieselben auf allen uns erschlossenen Gebieten genügend auszuwerthen, eine verhältnissmäfsig beschränkte, so käme doch der Genufs der beschaulichen Ruhe als Aufwand in Betracht. Wir würden in jedem Zeitabschnitt überall so lange schaffend thätig sein, bis je der letzte Mehrerfelg dem Opfer an behaglicher Mufse gleich käme. Unsere Aufwandsfähigkeit ist aber thatsächlich überhaupt eine begrenzte, während Genufsfähigkeit und Möglichkeit ausgiebiger Verwendung der vorhandenen Kräfte und Mittel wenigstens praktisch unbeschränkt sind. Wir hätten dann die Gleichung:

$$x + y + z + \dots = A,$$

während

$$f(x) - x + \varphi(y) - y + \psi(z) - z + \dots = B$$

ein Maximum werden soll. Die Bedingung hierfür ist:

$$f'(x) = \varphi'(y) = \psi'(z) \dots .$$

d. h. es müfste in jedem Gebiete so viel an Kräften und Mitteln verwandt werden, dafs alle je durch den letzten Mehraufwand erzielten Mehrerfolge gleich grofs sind. Wir können uns hierbei die Gröfsen f(x), $\varphi(y)$ etc. auch als Nützlichkeiten vorstellen, welche wir durch Anschaffung und Verwertung verschiedener Güter erzielen. Setzen wir dann $p_1 x + p_2 y + p_3 z + \dots = A$, wo x, y, z ... Gütermengen, p_1, p_2, p_3 ... die Preise derselben bedeuten, so erhalten wir die Gleichungen:

$$\frac{f'(x)}{p_1} = \frac{\varphi'(y)}{p_2} = \frac{\psi'(z)}{p_3} \dots .$$

Die Nützlichkeiten der letzten noch beschafften Gütermengen müssen sich wie deren Preise verhalten, bezw. es müfste die Bedarfsordnung eine derartige sein, dafs die mit der Geldeinheit erzielte letzte Nützlichkeit überall die gleiche ist. Aus unserer Betrachtung ergiebt sich auch leicht die Relativität aller Kostenrechnung, indem unter die Kosten alles zu stellen ist, was anderweit durch Produktion, Verzehr oder auch durch behagliche Ruhe, Spiel und Zerstreuung gewonnen werden könnte. Diese anderweite Auswertungsmöglichkeit schliefst demnach nicht allein Aufwendung und Vernutzung vorhandener Güter, sondern auch Aufwendungen negativer Natur, wie Verzichtleistungen auf sonst erzielbare Vorteile, in

sich. Bei einer derartigen Rechnung begeht man keineswegs, wie schon angenommen worden ist, einen circulus vitiosus, wenn auch thatsächlich die bei fortwährend sich ändernden Bedingungen immer wieder von neuem anzustellenden wirtschaftlichen Erwägungen mit einer Art endloser Schraube verglichen werden können. Erzielen wir irgendwo mit einem bestimmten Aufwande einen Erfolg oder mit einem gegebenen Mehraufwande einen Mehrerfolg, so stellen wir denselben für einen dritten Fall als Kosten in Rechnung. Für die Praxis bilden Preis und Zins gleichsam den festen archimedischen Punkt, welcher als gegebene Gröfse gestattet, absolute Maxima zu bestimmen und den Satz aufzustellen, nach welchem es für die Gesamtheit am vorteilhaftesten ist, wenn man überall zunächst solche absolute Maxima zu erzielen sucht. Ein Bestreben zu derjenigen Ausgleichung, wie sie der obigen Formel zu Grunde liegt, macht sich dann wohl praktisch geltend. Doch können wir immer nur von einem Bestreben sprechen, da jedweder halbwegs hergestellte Gleichgewichtszustand zu unserem eigenen Glück fort und fort wieder von neuem durchbrochen wird.

Die Menge x eines Gutes hat für einen bestimmten Menschen zu gegebener Zeit einen Wert, welchen wir mit $f(x)$ bezeichnen können, um damit auszudrücken, dafs dieser Wert von der Menge abhängig ist. Wir machen nun allgemein — der Ausnahmen soll hier nicht gedacht werden — die Beobachtung, dafs mit steigendem Preise die Nachfrage sinkt. Hieraus können wir, wie ich dies schon früher, so auch in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft Bd. I, 2 von 1889 gethan habe, einfach den Satz ableiten, dafs im allgemeinen der Wert eines Gutes mit dessen Menge zunimmt, bis er schliefslich ein Maximum erreicht und dann wieder sinkt[1]). Sind nun die Aufwendungen an Mitteln, Mühen, Beschwerden, Zinsen etc., welche die Herstellung der Menge x verursacht, gleich $\psi(x)$, so wird der aus der Herstellung erwachsende Vorteil $f(x) - \psi(x)$ ein Maximum für die Bedingung $f(x) = \psi'(x)$, d. h. es müssen die Kosten für Herstellung des letzten Teilchens gleich dem Nutzen desselben sein. Denken wir uns nun, dafs einer die Güter herstelle, während ein anderer sie kaufe, so wird der Produzent bei dem Preise p eine solche Menge x produzieren, dafs $px - \psi(x)$ ein Maximum wird. Bedingung hierfür ist, dafs $p = \psi'(x)$ ist, d. h. es mufs immer der Preis so hoch sein, dafs die Kosten des letzten Teilchens im Betrage von $d\psi(x)$ eben noch durch den Erlös pdx gedeckt werden. Der Käufer erlangt bei dem Preise p, zu dem er die Menge x kauft, einen Vorteil im Betrage von: $f(x) - px$. Für das Maximum desselben ist $p = f'(x)$, d. h. der Käufer zahlt für das letzte noch anzuschaffende Teilchen dx eine Summe pdx, welche ihm dieses Teilchen gerade noch wert ist, nämlich $df(x)$.

Bei unserem Preise p sind die Vorteile von Käufer und Verkäufer zusammengenommen gleich:

$$f(x) - px + px - \psi(x) = f(x) - \psi(x).$$

1) Ein Gedanke, von welchem auch Launhardt in seiner „Mathematischen Begründung der Volkswirtschaftslehre“ ausgegangen ist.

Für eben diesen Preis ist aber $f'(x) = \psi'(x) = p$. Der Vorteil erreicht sonach für die gleiche Menge x ein Maximum, gleichviel ob ein Käufer einem Produzenten gegenübersteht oder ob er für seinen Gebrauch die Menge x selber herstellt. Dieser Satz kann zwar leicht falsch gedeutet werden, doch habe ich wohl nicht nötig, mich an dieser Stelle gegen eine unzulässige Auslegung durch weitere Auseinandersetzungen zu sichern.

Für die oben ermittelte Gröfse p erreicht der Gesamtvorteil zwar ein Maximum, ebenso auch der Vorteil des Verkäufers, sobald p für ihn eine bestimmt gegebene Gröfse ist. Doch ist p nicht gerade derjenige Preis, bei welchem der Gewinn des Verkäufers überhaupt am gröfsten ist. Nehmen wir diesen Preis als unbestimmt an, indem wir ihn gleich y setzen, so wäre dieser Gewinn $= yx - \psi(x)$. Der Preis y wird gerade noch für das letzte begehrte Teilchen hingegeben, wir haben demnach die Bedingungsgleichung: $y = f'(x)$. Hiernach ist der Gewinn:

$$xf'(x) - \psi(x).$$

Derselbe erreicht sein Maximum für die Bedingung:

$$f'(x) - \psi'(x) + xf''(x) = 0$$

$f''(x)$ ist negativ. Demnach ist $f'(x) > \psi'(x)$, d. h. für den Verkäufer ist es vorteilhaft, eine geringere Menge zum Preise y abzusetzen, welcher höher als p ist.

Die Verfasser behandeln in ihrem Werke die Preistheorie in der Art, dafs sie Herstellungskosten und Nützlichkeit oder den Wert für den bezw. für die Käufer als Funktion der Menge graphisch darstellen. Sie führen zuerst in einer auch für weitere Leserkreise verständlichen Art die Kurve der Kosten, d. h. für unser $\psi(x)$, dann die Nützlichkeitskurve, d. h. für unser $f(x)$ vor und besprechen hierauf die abgeleiteten Kurven, nämlich die Kurven für unsere mit x multiplizierten Funktionen $\psi'(x)$ und $f'(x)$. Da $xf'(x)$ die Summe ist, welche die Käufer im ganzen für die Menge x zu zahlen bereit sind, so nennen die Verfasser die betr. Kurve die Nachfragekurve, eine Bezeichnung, welche der üblichen nicht entspricht, weil unter Nachfrage und Nachfragereihe nicht die angebotenen Geldmengen, sondern Gütermengen verstanden zu werden pflegen. Dementsprechend wird die Kurve für $x\psi'(x)$ als Angebotskurve bezeichnet. Die Geldmengen dividiert durch die entsprechenden Gütermengen geben den Preis, und zwar $f'(x)$ den Preis, welcher bei Begehr der Menge x noch gezahlt wird, und $\psi'(x)$ den Preis, welchen die Verkäufer anzusetzen haben, wenn auch ihre höchsten Kosten gedeckt sein sollen. Dieser Preis wird uns in der graphischen Darstellung nicht als Linie, sondern als Tangente eines Winkels oder als Verhältnis von Linienlängen, nämlich von $x\psi'(x)$ und $xf'(x)$ zu x vorgeführt. Der Marktpreis, wie er bei zureichender Konkurrenz sich bilden und wie er dem volkswirtschaftlichen Interesse am vollständigsten entsprechen würde, wird auf den Abbildungen der Verfasser durch den Schnittpunkt der beiden abgeleiteten Kurven markiert.

Für den Sachverständigen hält es nicht schwer, sich eine Gröfse als Tangente vorzustellen und die Aenderungen derselben zu verfolgen, ja, für ihn bieten die Darlegungen der Verfasser einen besonderen Reiz, und zwar um so mehr, als sie für verschiedene Zwecke sehr interessante graphische

Darstellungen ermöglichen. Für weitere Leserkreise freilich liegt die Sache anders. Denselben wird es nicht leicht fallen, sich die Preise als Tangenten zu denken. Dann müssen manche die gewohnte Anschauungsweise, welcher Angebot und Nachfrage nicht als Geld-, sondern als Gütermengen erscheinen, erst abstreifen und durch eine andere ersetzen. Dies macht sich insbesondere geltend bei Betrachtung der Verbindung von Einzelkurven zu Gesamtkurven, bei Darstellung der letzteren als polygonaler Linien mit den zugehörigen Radiusvektorstrecken etc. Die Verfasser würden gewifs vielen Lesern einen guten Dienst erwiesen haben, wenn sie auch die vielfach übliche Anschauungsweise berücksichtigt und in einigen Kurven die Mengen als Funktion der Preise bezw. der zu deckenden Kosten dargestellt hätten. Ich habe eine solche Darstellung in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft von 1889 gebracht, um zu zeigen, wie hier eine Reihe von Dingen ohne Formeln dem Leser in einer leicht fafslichen Weise graphisch vorgeführt werden können. Ist $\varphi(y)$ die bei dem Preise y begehrte Menge, so ist $\varphi(o)$ die höchste überhaupt begehrte Menge. Bei einem Preise $y = n$ wird $\varphi(n) = 0$. Die Werte oder Nützlichkeiten erscheinen jetzt als Flächen. Die Menge $\varphi(a)$ wird nämlich geschätzt zu $\int_a^n y\varphi'(y)dy$. Diese Fläche wächst mit der Menge. Sie wird am gröfsten für $y = 0$. Alles dies läfst sich auch ohne Integral- und Differenzialzeichen durch einfache graphische Darstellung vorführen. Die angebotene Menge kann mit $f(x)$ bezeichnet werden. Dann sind die Kosten der Menge $f(a)$ gleich $\int_0^a f'(x)xdx$, also ebenfalls gleich einer Fläche. Soll der Verkauf zustande kommen, so müssen Angebot und Nachfrage bei einem Preise einander gleich sein, welchen die Käufer zu zahlen bereit sind und welcher den Verkäufern wenigstens genügt. Sei dieser Preis **a**, so mufs $\varphi(a) = f(a)$ sein. Die Schnittpunkte unserer Kurven markieren mithin diesen Preis. Nun läfst sich der Gewinn von Käufer und Verkäufer als Fläche darstellen und leicht darthun, wie dieser Gewinn beider zusammen für den Preis a ein Maximum wird. Kann der Verkäufer eine monopolistische Stellung ausbeuten, so wird er den Preis höher setzen und zu demselben eine geringere Menge verkaufen. Sei dieser Preis $= z$, so mufs sein $\varphi(z) = f(x)$. Der Gewinn des Monopolisten ist $= zf(x) - \int_0^x f'(x)x\,dx$. Derselbe erreicht ein Maximum für $\varphi'(z) = \frac{f(x)}{x - z}$. Auch hier hilft die graphische Darstellung leicht über die Formeln hinweg. Es läfst sich an der Hand derselben zeigen, wie mit steigendem Preise bis zu einer gewissen Grenze hin der Gewinn des Verkäufers steigt, während der Gesamtvorteil sich mindert.

Bei einer derartigen Darstellung läfst sich auch in einfacher Weise die Verbindung von Einzelkurven zu einer Gesamtkurve veranschaulichen. Wir hätten für die nachgefragten Mengen

$$f(y) + \chi(y) + \psi(y) + \ldots. = F(y),$$

ebenso für das Angebot

$$\varphi_1(x) + \varphi_2(x) + \varphi_3(x) + \ldots = \varphi(x).$$

Die letzt begehrte Menge würde geschätzt zu

$$ydF(y) = ydf(y) + yd\chi(y) + yd\psi(y).$$

Einzelne dieser Gröfsen würden, wenn y eine gewisse Höhe übersteigt, verschwinden, indem Klassen von Nachfragenden, wenn ihnen der Preis zu hoch ist, vom Kaufe vollständig Abstand nehmen. Bei dem Angebot würden umgekehrt je von gewisser Preishöhe an neue Verkäufer hinzutreten, welche nicht billiger verkaufen können. Im übrigen würde für die verbundenen Gesamtkurven das Gleiche gelten, was bereits von den Einzelkurven bemerkt wurde. Hierbei würde insbesondere der Einflufs der billigeren Produzenten sich leicht versinnbildlichen lassen, während nicht alle Leser gerade in die diesen Punkt betreffende Darstellung der Verfasser sich ohne Schwierigkeit hineindenken können.

Bei ihren Betrachtungen gehen die Verfasser von der Voraussetzung aus, dafs Käufer und Verkäufer im Besitze zureichender Kenntnisse seien und sich von echt wirtschaftlichen Erwägungen leiten liefsen. Eine derartige Unterstellung ist aber für die Theorie nicht nötig. Wir können einfach die Nachfragekurve als diejenige ansehen, welche sich auf Grund thatsächlicher Wertschätzungen ergiebt, gleichviel welcher Art die Beweggründe und Veranlassungen dieser Schätzungen sind, ob zureichende Kenntnis oder ob vollständige Unkenntnis von Zuständen und Eigenschaften sich geltend machten. Als „Nützlichkeiten“ haben wir zunächst doch immer diejenigen zu betrachten, welche von den Nachfragenden selber empfunden und zum Teil auch durch Aeufserungen bekundet werden, selbst wenn unsere eigenen Ansichten über das, was anderen frommt, hiermit nicht übereinstimmen. Es bleibt uns ja unbenommen, mehrere Kurven zu zeichnen, von welchen die eine die thatsächliche Nachfragereihe mit den wirklichen Wertschätzungen, die andere aber eine Reihe versinnbildlicht, welche uns als eine ideale erscheint etc. Das Gleiche gilt von der Angebotsreihe. Dieselbe hat für die Voraussetzung, dafs alle Verkäufer sich der Marktlage klar bewufst, dafs sie mit der Technik wie überhaupt mit allem, was die Produktion berührt, vollständig vertraut sind, eine andere Gestalt, als sie sie in der Wirklichkeit und für andere Voraussetzungen aufweist. Wer ein Gut zweckmäfsig und billig herstellen könnte, aber aus Mangel an Neigung sich hierzu nicht versteht, der tritt eben einfach nicht in der Reihe der Produzenten auf. Und wer keine wirtschaftlichen Einrichtungen zu treffen weifs oder wem technische Verbesserungen fremd geblieben sind, der erscheint in der Klasse der Verkäufer, welche ihre Waren nicht so billig wie andere abgeben könnten.

Unsere Kurven, wie wir sie bis jetzt betrachtet haben, setzen Stetigkeit voraus. In der Wirklichkeit sind aber die Aenderungen von Angebots- und Nachfragereihen keineswegs immer stetige. Die Produktion wird oft stofsweise ausgedehnt, ohne dafs jetzt jeder unendlich kleinen Gütermehrung eine unendlich kleine Zunahme der Kosten entspricht. Ebenso nimmt die Nachfrage oft stofsweise zu und ab, ja, es ist möglich, dafs, wenn auch eine Menge $m + n$ höher geschätzt wird als eine kleinere Menge m, eine Menge $m + \delta$, welche gröfser als m und kleiner als $m + n$

ist, nicht höher, sondern vielmehr niedriger bewertet wird als m. Die Zufügung von n kann uns von Nutzen sein, während eine Mehrung um δ, statt uns Vorteil zu bringen, nur mit Kosten für uns verknüpft ist. So wäre es z. B. eine Last für uns, einen einzelnen Stiefel oder Zeug, das nicht mehr zu einem ganzen Rocke reicht und auch anderweit nicht zu verwenden ist, aufbewahren zu müssen. Diese Thatsache wurde von den Verfassern berücksichtigt und eingehend erörtert. Die Nützlichkeitskurve hat an den Stellen, wo einer Zunahme eine Wertminderung entspricht, jeweilig Tiefpunkte, welche auch auf die Gestalt der abgeleiteten Kurve einen Einflufs ausüben. Stellen wir die Summe der Wertschätzungen als Fläche dar, so könnten wir die gedachten Fälle durch Einbuchtungen versinnbildlichen. Aehnliche Erscheinungen machen sich bei der Angebotsreihe geltend.

Einen eigenartigen Begriff haben die Verfasser in der auf einen oder verschiedene Artikel bezogenen Lebensgenufskurve gebildet. Ist der Lebensgenufs ohne Besitz eines bestimmten Gutes ein gegebener, etwa = a, so kann er durch Zutritt wachsender Mengen dieses Gutes mehr und mehr erhöht werden. Wir erhalten dann zwei gleiche Kurven; die Punkte der einen liegen je um eine Konstante höher als die entsprechenden Punkte der anderen Kurve. Bei der Darstellung der Wertschätzungen als Fläche würde diese Konstante eine unveränderliche Fläche sein, welche unterhalb der Abscisse angestofsen werden könnte.

Der Produzent kann auch als Konsument eines Teiles seiner Waren auftreten. Er würde damit nur die ohnedies vorhandene Nachfrage verstärken. Die Verfasser haben nicht übersehen, auch dieser Thatsache in einer ihrer gesamten Darstellung entsprechenden Weise zu gedenken. Leider werden gerade diese Darstellungen, ebenso wie diejenigen über Ein- und Ausfuhr, Einflufs von Steuern und Zöllen etc. vielen Lesern schwer verständlich sein.

Ich habe vorstehend, an der Hand meiner eigenen Ausführungen [1]), nur die Grundgedanken zu beleuchten versucht, auf denen die ganze Arbeit der Verfasser aufgebaut ist, und darauf verzichtet, den Inhalt des Werkes nach Kapiteln bis ins Einzelne zu verfolgen und dem Leser vorzuführen. Wer das Buch nicht kennt, wird aus meiner Darstellung schon zur Genüge ersehen, was er von demselben zu erwarten hat. Doch will ich nicht versäumen noch hervorzuheben, dafs die Verfasser eine Reihe mathematischer Darlegungen in einem Anhang auf etwa 100 Seiten bringen, um möglichst auch den Interessen derjenigen Leser Rechnung zu tragen, für welche algebraische Formeln nichts weniger als eine Anziehungskraft besitzen.

Im übrigen sollte durch die Art meiner Besprechung auch der kritische Teil derselben gekennzeichnet werden. Ein Teil der Ausführungen der Verfasser hätte sich auf dem oben von mir angedeuteten Wege in einer für viele Leser anschaulicheren Weise geben lassen. Dabei denke ich freilich nur an diese Leser. Ich selbst habe das Werk mit Vergnügen

---

1) Inwieweit dieselben mit den Darlegungen von Gossen, Jevons und Walras übereinstimmen, ist mir nicht bekannt.

gelesen und glaube wohl sagen zu dürfen, es haben die Verfasser einen sehr wertvollen Beleg für die Richtigkeit der Ansicht geliefert, dafs in der Volkswirtschaftslehre die sog. abstrakt-deduktive „Methode", welche ja selbstverständlich nie eine ausschliefslich abstrakte sein darf und sein kann, neben anderen gepflegten oder gern betonten „Methoden" Geltung und Rang behauptet. J. Lehr.

Cossa, Luigi, Primi elementi di economia politica. Volume I: Economia sociale. Ottava edizione totalmente rifatto. Milano 1888. XI u. 225 pp.

Das bekannte kurze Lehrbuch der Nationalökonomie, das hier in der achten italienischen Auflage erscheint, ist aufserdem in sechs europäische Sprachen übersetzt worden. Dieser seltene Erfolg hat aber die Bemühungen des Verfassers nicht erlahmen lassen; vielmehr hat derselbe dieses Mal, wie er selbst bezeugt und wie schon ein flüchtiger Blick durch die Blätter des Werkchens bestätigt, seinen Ausführungen eine neue, vollkommenere Fassung gegeben. Natürlich hat er aufserdem die seit der letzten Auflage erschienene Litteratur sowohl in der eigentlichen Darstellung wie in der historischen Einleitung und im bibliographischen Anhang berücksichtigt. Sonst sind noch zwei Veränderungen, die vorgenommen wurden, hervorzuheben. Einerseits nämlich sind einige neue Kapitel resp. Materien hinzugefügt, namentlich Erörterungen über Geldsurrogate, Kreditinstitute (aufser Banken), internationale Zahlung, Verpachtung. Auf der andern Seite fehlen vereinzelte Bemerkungen der früheren Auflagen über das Eingreifen des Staates in die wirtschaftlichen Vorgänge. Der erfreuliche Grund dieser Weglassungen liegt darin, dafs der Verf. sich vorsetzt, in kurzem einen vollständigen Leitfaden der praktischen Nationalökonomie erscheinen zu lassen. E. L.

Bleicher, Dr. H., Grundrifs der Theorie der Zinsrechnung. Mit Tabellen. Berlin, J. Springer, 1888. 75 SS.

Der Verfasser entwickelt auf streng logischem Wege den Grundgedanken der Zinsrechnung, welche für ihn, da alle Rechnungen nach sogenannten einfachen Zinsen sich in unlösbare Widersprüche verwickeln, der Natur der Sache nach nur eine Zinseszinsrechnung sein kann. Er gelangt hierbei zur Forderung, es möge die Augenblicksverzinsung, welche für praktische Rechnungen sehr schätzbare Vorteile gewährt, mehr und mehr in Anwendung kommen. Diese Augenblicksverzinsung beruht auf der Unterstellung, dafs jedem Kapitale in jedem unendlich kleinen Zeitteilchen dt ein Zins zuwachse, der, sofort zum Kapitale geschlagen, selbst weiterhin kapitalisierbare Zinsen trage. Dem Kapital f(t) wächst in der Zeit dt ein Zins von der Höhe df(t) zu. Bezeichnen wir nun den Zinsfufs, d. h. den Bruch aus dem Zins und aus dem Kapital, welches jeweilig diesen Zins trägt, mit zdt, so haben wir die Gleichung:

$$\frac{df(t)}{f(t)} = zdt.$$

Führen wir die Integration zwischen den Grenzen 0 und t aus, so erhalten wir, wenn das Kapital 1 in der Zeit t auf f(t) angewachsen ist, $\log f(t) = z \cdot t$ und hieraus

$$f(t) = e^{zt}.$$

Dies ist die Formel der Augenblicksverzinsung, in welcher z den Zinsfaktor, berechnet für die Zeiteinheit, bedeutet, t die Zeit, während welcher das Kapital 1 Zinsen trägt, um am Ende dieser Zeit auf f(t) anzuwachsen. Denken wir uns, das Kapital 1 wachse in der Zeit t an auf

$$1 \cdot \left(1 + \frac{p}{100}\right)^t$$

oder, indem wir $1 + \frac{p}{100}$ gleich q setzen, auf q^t, so ist von da ab der jeweilige Zuwachs $q^t \log q dt$. Wir erhalten $q^t = e^{t \log q}$. Für ein nicht allzu hohes Prozent p ist aber $\log q = \frac{p}{100}$ oder, symbolisch geschrieben, gleich 0,0 p und $q^t = e^{0,0pt}$.

Nachdem der Verfasser die Zinsfunktion eingehend erörtert hat, giebt er eine systematische Entwickelung der Grundformeln der Zinsrechnung an der Hand des Begriffes einer ewigen Rente von beliebiger Periodenlänge. Für das Versicherungswesen ist die kleine mit grofser Gründlichkeit bearbeitete Schrift eine wertvolle Gabe. J. L.

Ricardo, Rente, salaires et profits, par P. Beauregard, traduction revue par Formentin. Paris, Guillaumin, 1889. 12. XXXIV—224 pag. orné d'un portrait. fr. 2.—. (7e volume de la petite bibliothèque économique française et étrangère. (Table des matières: De la valeur naturelle ou normale. — De la valeur courante. — De la rente de la terre. — De la doctrine d'Adam Smith sur la rente de la terre. — De l'opinion de M. Malthus sur la rente. — Théorie du salaire. — Des profits. — Des effets de l'accumulation sur les profits et sur l'intérêt des capitaux. etc.)

Courtney, W. L., Life of John Stuart Mill. New York, Th. Whittaker, 1889. 12. 184 + 12 pp. cloth. $ 0,40.

Crump, A., An investigation into the causes of the great Fall in Prices which took place coincidently with the Demonetisation of Silver by Germany. London, Longmans, 1889. Roy.-8. 198 pp. 6/.—.

Lunt, E. Clark, The present condition of economic science and the demand for a radical change in its methods and aims. New York, G. P. Putnam's Sons, 1888. 12. 10—114 pp. cloth. $ 0,75. (Questions of the day, N° 44. (Protest gegen die Unvollkommenheit aller wirtschaftlichen Schulen und Systeme, besonders im Hinblick auf ihre Behandlung der praktischen Tagesfragen.)

Cazzaniga, F., L'equità e le sue applicazioni: capitoli. Cremona, tip. Ronzi & Signori, 1888. 8. 510 pp. (Contiene: Cos' è la giustizia. — L'equità romana. — Elementi e caratteri dell' equità — L'equità della mente e dell' animo. — L'equità e le religioni. — L'equità politica. — L'equità economica. — L'equità e la proprietà.)

Supino, C., La scienza economica in Italia dalla seconda metà del secolo XVI alla prima del XVII: studî. Torino, E. Loescher, 1888. 4. 135 pp. (Contiene: Scienza economica e ricchezza. — Il lavoro e la divisione del lavoro. — Le industrie. — Politica commerciale: protezionismo e libero scambio. — Valore e prezzo. — La moneta. — Il cambio. — Interesse e usura. — Proprietà privata e comunismo. — Teoria della popolazione. — Carestia e annona. — Lusso e leggi suntuarie. — Lo stato e l'amministrazione. — Le spese e le entrate pubbliche. — Tesoro e prestito.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. Hrsg. von der historischen Kommission des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. XII. Leipzig, Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1889. 8. 316 SS. (A. u. d. T.: Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Neue Folge. Archiv XII.)

Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1887/88. Dortmund, Buchdruckerei von Krüger, 1889. 4. 108 SS.

Chroniken, die, der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Band XXI. Leipzig, Hirzel, 1889. gr. 8. XLVIII—432 SS. M. 12.—. (Inhalt: Das Kriegs-

tagebuch und seine Stellung in der Ueberlieferung über die Soester Fehde. — Kriegstagebuch der Soester Fehde. — Lippstädter Reimchronik der Soester Fehde. — Werler Reimchronik der Soester Fehde. — Beschwerdeschrift des Erzbischofs Dietrich von Moers über die Stadt Soest, 1441 August 26. — etc.)

Garbe, R., Indische Reiseskizzen. Berlin, Gebr. Paetel, 1889. gr. 8. IV—254 SS. M. 6.—. (Enthaltend: Von Triest nach Bombay. — Bombay. — Die indischen Prachtstädte. — Ein Studienjahr in Benares. — Die Hauptstadt des indischen Kaiserreichs. — Sommerfrische im Himalaya. — Erholungsreise nach Ceylon. — Leben der Europäer in Indien.)

Hertzberg, G. F. (Prof. der Geschichte an der Universität Halle), Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit. Nach den Quellen dargestellt. Band I: Halle im Mittelalter. Halle a/S., Waisenhausbuchhandlung, 1889. 8. XIV—534 SS. nebst 2 historischen Karten von Halle und Umgegend, sowie 2 lith. Abbildungen. M. 6.—.

Joest, W., Spanische Stiergefechte. Eine kulturgeschichtliche Skizze. Berlin, Asher & C°, 1889. gr. 8. III—113 SS. mit 3 Lichtdrucktafeln. M. 3.—.

Marcks, E, Die Zusammenkunft von Bayonne. Das französische Staatsleben und Spanien in den Jahren 1563—1567. Strafsburg, K. J. Trübner, 1889. 8. XXVI—326 SS. M. 8.—.

Mayer, Ph. (weil. Schulrat u. Dir. design. des Gymnas. zu Gera), Die kulturhistorische Entwickelung Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in besonderer Bezugnahme auf die sächsischen Lande. Bearbeitet von R. Carius. Kottbus, E. Kühn, 1889. 8. 105 SS. M. 2.—.

(Münchener Gemeindeangelegenheiten.) Bericht über die gesamte Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Haupt- und Residenzstadt München in den Rechnungsjahren 1879, 1880 und 1881 mit einigen Rückblicken auf die frühere Zeit. München, G. Franz'sche Hofbuchdruckerei, 1888. 4. VIII—582 und Anhang von 45 und 31 SS. M. 10.—.

Schnackenburg, E., Das Invaliden- und Versorgungswesen des brandenburg-preufsischen Heeres bis zum Jahre 1806. Mit Benutzung archivalischer Urkunden dargestellt. Berlin, Wilhelmi, 1889. 8. VIII—142 SS. M. 2,40.

Verwaltungsbericht des Rates der königl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1887. Dresden, Lehmannsche Buchdruckerei, 1888. folio. X—308 SS. Nebst graphischer Darstellung in quer-folio: Betriebsresultate des Dresdner Wasserwerks für das XIII. Betriebsjahr 1887.

Verwaltungsbericht des Magistrats und der Polizeiverwaltung zu Erfurt für das Etatsjahr vom 1. April 1887 bis dahin 1888. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1889. 4. 90 u. LIV SS.

Zapf, J. (Kammersekretär u. Kommerzialrat), Die Wirtschaftsgeschichte Wiens unter der Regierung S. k. u. k. apostol. Maj. des Kaisers Franz Joseph I. (1848—1888.) Mit besonderer Rücksichtnahme auf das Wirken der Wiener Handels- und Gewerbekammer und in deren Auftrage verfafst. Wien, Braumüller, 1888. gr. 4. IV—377 SS. mit 1 Tabelle. M. 8.—.

Cazès, D., Essai sur l'histoire des israélites de Tunisie, depuis les temps les plus reculés jusqu'à l'établissement du protectorat de la France en Tunisie. Paris, Durlacher, 1889. 12. 211 pag. fr. 2,50.

Chevillard, S. (ancien missionaire apostolique), Siam et les Siamois. Paris, Plon, Nourrit & C°, 1889. 12. IV—302 pag.

Goumy, Ed., La France du centenaire. Paris, Hachette, 1889. 8. II—388 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Comment 89 tourna tout de suite en crise tragique. — La première République. — Le premier Empire et la Restauration. — La Royauté de juillet. — La deuxième République. — Le second Empire. — L'enfantement de la troisième République. — Le présent, ou la troisième République: 1. L'institution fondamentale. 2. La République et l'égalité. 3. L'aristrocratie de la démocratie. 4. La République et la liberté. 5. La République et l'armée. 6. La République et l'instruction publique. 7. La République et la religion. 8. Résumé. La République devant l'Europe. 9. Conclusion. Le parti du bien public. —)

Proust, H. (Vice-président de la Société de statistique, sciences, lettres et arts des Deux-Sèvres), Les revenus et dépenses de l'hôtel de ville de Niort avant 1789. St.-Maixent, impr. Reversé, 1889. 8. 328 pag.

de Varigny, C., Les grandes fortunes aux Etats-Unis et en Angleterre. Paris,

Hachette, 1889. 8. 296 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La fortune publique et les fortunes particulières aux Etats-Unis. — Les premiers millionnaires. — Stephen Girard: la découverte d'un trésor. — William Phipps. — J. Gordon Bennett. — Les éditeurs millionnaires. — Statistique des millionnaires. — Jay Gould: un terrible coup de bourse. — Cornelius Vanderbilt: le roi des bateaux à vapeur. — Millionnaires et ouvriers. — L'évolution économique aux Etats-Unis. — L'aristocratie territoriale en Angleterre. — Le problème irlandais. — Warren Hastings: un gouverneur général des Indes. — La haute banque: les Rothschild. — Thomas Brassey. — La puissance productrice et le paupérisme. — Les revenus en Angleterre, en France et en Allemagne. — Henry Bessemer. — Sir Josiah Mason. — L'association des capitaux. — Les salaires et les grèves, les chevaliers du travail. — Le roi des brasseurs: Bass. — Un commerçant réformateur: R. Cobden. — Le Livingstone des prairies: George Flower. — Un pionnier millionnaire: Gerrit Smith. — Le premier chemin de fer. — Titus Salt. — Les Pease, de Darlington. — Les Grossley, d'Halifax. — James Baird. — La fortune des Gladstone. — La dynastie de Hanovre. — etc.)

Denton, W., England in the fifteenth century. New York, E. P. Dutton & C°, 1889. 8. 346 pp. $ 4.—.

Roberts, W., The earlier History of Bookselling. London, Low, 1889. 8. cloth. 7./6. (Contents: Bookselling before printing. — The dawn of English Bookselling. — Bookselling in the time of Shakspeare. — Bookselling in the seventeenth century. — Bookselling in little Britain. —Bookselling on London Bridge. — Other bookselling localities. — Jacob Tonson. — Bernard Lintot. —Edmund Curll. — John Dunton, Thomas Guy. —)

Stone's Otago and Southland commercial, municipal and general directory, and New Zealand Annual, 1889. (Edit. by J. Stone.) Dunedin (New Zealand), Stone, 1889. 8. 12/.6.

Thompon, J., A journey into Southern Morocco and the Atlas Mountains. London, G. Philip & Sons, 1889. 8. 432 pp. Illustrated with numerous views of life and scenery in Morocco and accompanied by 5 plans and maps. 9/.—.

Thrum, T. G., Hawaiian almanac and annual for 1889: a handbook of information on matters relating to the Hawaiian Islands. 15th year. Honolulu, T. G. Thrum, 1888. 8. 110 pp. $ 0,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Engler, G, Koloniales. Eine umfassende Darstellung der Kolonialverhältnisse des Deutschen Reiches und der übrigen europäischen Staaten. Hamburg, Verlagsanstalt, 1889. 8. 170 SS. M. 1,60.

Frenzel, K. (Konrektor), Deutschlands Kolonien. Kurze Beschreibung von Land und Leuten unserer aufsereuropäischen Besitzungen. Hannover, C. Meyer, 1889. 8. 102 SS. mit vielen Abbildungen u. einer Karte der deutschen Kolonien. M. 2,50.

Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik. Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik. Band II (1888.) Leipzig, Renger, 1889. 8. 204 SS. M. 5.—. (Inhalt: Das deutsch-afrikanische Schutzgebiet. — Deutschland und England im Stillen Ozean. — Die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten. — Die Kolonien im Reichshaushaltsetat. — Samoa. — Die Handelsfreiheit auf dem Niger. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten. —)

Klingbeil, J., Enthüllungen über die Dr. Bernhard Förster'sche Ansiedelung Neu-Germanien in Paraguay. Ein Beitrag zur Geschichte unserer gegenwärtigen kolonialen Bestrebungen. Nach eigenen Erfahrungen mitgeteilt. Leipzig, E. Baldamus, 1889. 8. VIII—216 SS. M. 1,60.

Picon, Aperçu sur les principales causes de la dépopulation et de l'affaiblissement progressif de la France. Prades, Larrieu, 1889. 8. 16 pag.

Emigration and Immigration. Statistical tables relating to Emigration and Immigration from and into the United Kingdom in the year 1888, and report of the Board of Trade thereon. London, 1889. Folio. 30 pp. (Parliam. paper, ordered to be printed 22. Febr. 1889.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Preufsens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1884, 1885, 1886, 1887. Bericht des Ministers für Landwirt-

schaft, Domänen und Forsten an Se. Maj. den Kaiser und König. Zwei Teile in einem Bande. Berlin 1888.

Thiel, Dr. H., Landwirtschaftliche Jahrbücher. XVII. Band. Ergänzungsband III. Berlin 1888.

Die beiden vorliegenden, äusserst umfangreichen Bände enthalten ein sehr bedeutsames Material, nicht nur zur Beurteilung der Verwaltung des preufs. landwirtsch. Ministeriums, sondern auch zur Würdigung der Lage der Landwirtschaft in den letzten Jahren Was irgend an statistischen Hilfsmitteln zu Gebote steht, ist herangezogen, um in thunlichst objektiver Weise die Verhältnisse zu beleuchten. Der ersterwähnte Band bildet die Fortsetzung der seit dem Jahre 1875 regelmässig erstatteten und veröffentlichten gleichen Berichte, welche somit 13 Jahre umfassen, in denen unsere Landwirtschaft allmählich in eine immer bedrängtere Lage geriet. In der knapp gehaltenen Einleitung sind die Ergebnisse der Beobachtung durch die Verwaltungsorgane klar und scharf zusammengefafst. Es wird die Schwierigkeit der Situation rückhaltlos auseinandergesetzt, ohne aber übertriebenem Pessimismus Raum zu geben. Bedeutsam ist es, dafs auch dieser letzte Bericht einen allgemeinen Fortschritt in der Landwirtschaft konstatiert, an dem jetzt auch mehr wie früher der Bauer teilnimmt, was besonders von dem Gebiete der Viehzucht zu sagen ist. Dieser Fortschritt wurde wesentlich unterstützt durch die im ganzen günstigen Ernten der letzten Perioden, wie durch das Fernbleiben verlustbringender Seuchen u. dergl. Ein günstiges pekuniäres Ergebnis wurde aber durch den weiteren Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte verhindert. Eine geringe Besserung brachte erst das Jahr 1888, welches in dem Berichte noch nicht berücksichtigt werden konnte. Etwas zu pessimistisch wird unsrer Ansicht nach die Lage der Rübenzuckerindustrie beurteilt, weil nicht genügend berücksichtigt ist, dafs man es inzwischen verstanden hat, die Produktionskosten so zu verringern, dafs die Zuckerfabriken heutigen Tages noch bei einem Zuckerpreise ihre Rechnung finden, der vor 10 Jahren, ja noch vor 6 Jahren unbedingt ruinös für sie gewesen wäre.

In dem zweiten Teile werden die einzelnen Zweige der landwirtschaftlichen Verwaltung mit gröfster Ausführlichkeit behandelt, so das landwirtsch. Kredit- und Versicherungswesen, die Zusammenlegungen, das Dismembrations- und Ansiedelungswesen, Fischerei und Jagd, Veterinär-, Gestüt-, landwirtsch. Unterrichts- und Versuchswesen u. dergl.

Das zweite Werk bringt die Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums, wobei namentlich die Erörterungen über das deutsche Zivil-Gesetzbuch von allgemeinem Interesse sind. Die zweite Abtheilung bietet Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen, welche das ganze in Betracht kommende Material zusammenfafst.

Wir können nur auf das Nachdrücklichste alle Interessenten auf diese bedeutsamen Publikationen aufmerksam machen.

Anderegg, F., Die Obst- und Gemüseverwertung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. Vortrag gehalten an der Hauptversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern, am 14. Oktober 1888, in Thun. Bern, Wyfs, 1888. gr. 8. 56 SS. M. 0,70.

Hasselmann, Fr., Die Steinbrüche des Donaugebietes von Regensburg bis Neu-

burg. Technisch und historisch betrachtet. München, E. Pohl, 1889. gr. 8. 42 SS. M. 1,50.

Jahrbuch der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgegeben vom Direktorium. Band III. 1888. Berlin, Parey, 1889. gr. Lex.-8. XIV—512 u. 63 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Kulisz, A., Die Grundsätze der Organisation des Landwirtschaftsbetriebes. Leipzig, H. Voigt, 1889. 8. XI—155 SS. M. 2,25.

Mahraum, H. (Regierungsrat), Der landwirtschaftliche Notstand, seine Gründe und seine Heilung. Berlin, Heymann, 1889. 8. VI—134 SS. M. 2,50.

Mentzel und v. Lengerke's Verbesserter landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender auf das Jahr 1889 (Jahrg. XLII). Hrsg. von H. Thiel (Geh. O.-Reg.-R.) und (Prof.) E. von Wolff. 2 Theile. 166 und 424 SS.

v. Milborn, V. M., Die Einwände gegen die Vorlage der k. k. österreichischen Regierung, neue Landesfischereigesetze betreffend. Gmunden, E. Mänhardt's Buchhandlung, 1889. 8. 48 SS.

Němec, A., Das kulturtechnische Büreau beim Landeskulturrate für das Königreich Böhmen, seine Bedeutung, Aufgabe, Einrichtung, seine bisherige Thätigkeit, nebst einem Musterstatut für Wassergenossenschaften und dem Meliorationsgesetze vom 30. Juni 1884. Prag, A. Wiesner, 1887. Roy.-8. 84 SS. M. 1,60.

Seifarth, F., Notlage der Tabakbauern und Mittel zur Abhilfe. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1889. kl. 8. 104 SS. M. 1,50.

Weise, W., Chronik des deutschen Forstwesens im Jahre 1888. XIV. Jahrgang. Berlin, Springer, 1889. 8. 76 SS. M. 1,20.

Wuttke, H. G. A., Die rationelle Geflügelzucht. Leipzig, Hahn, 1889. 8. 22 SS. M. 0,60.

Boppe, L., Traité de sylviculture. Paris, Berger-Levrault, 1889. gr. in-8. XXXVI—444 pag. Fr. 8,50. — (Table des matières: Constitution naturelle de la forêt. — Constitution économique de la forêt. — Traitement des forêts. — Exploitation des forêts. — Peuplements artificiels. —)

Boutan, E., Sur l'état actuel des mines de diamant du Cap. Paris, impr. Chaix, 1889. 8. 27 pag.

Etienbled fils (fromager-beurrier), Industrie laitière. Le Mont-d'Or. Son origine, sa fabrication, ses maladies, etc. Paris, impr. Mersch, 1889. 8. 15 pag. fr. 0,50.

Lajoye, R., Quelques questions de chasse; 4e série: Chasse, pêche, etc. Paris, Pedone-Lauriel, 1889. 12. VIII—181 pag.

Cencelli-Perti, A., Macchine agricole. Milano, U. Hoepli, 1889. 16. VIII—215 pp. (Contiene: Importanza della meccanica nella moderna agricoltura. — Sulla scelta e sull' uso delle macchine agricole. — La forza motrice. — Macchine per lavorare il terreno. — etc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Friedlaender, P., Fortschritte der Theerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige 1877—1887. An der Hand der systematisch geordneten und mit kritischen Anmerkungen versehenen deutschen Reichspatente dargestellt. Berlin, J. Springer, 1888. 4.

Generalversammlung des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Berlin am 21. Februar 1889. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1889. 4. 24 SS. (Enthält aufser einem Bericht über die bisherige Thätigkeit des Vereins Mitteilungen über den Geschäftsgang der Eisenindustrie im Jahre 1888 verglichen mit den einzelnen der letzten 10 Vorjahre.)

Schlichting, J., Die Aufgabe der Hydrotechnik. Rede zum Geburtstagsfeste Sr. Maj. des Kaisers und Königs Wilhelm II. in der Aula der kgl. technischen Hochschule zu Berlin am 26. Januar 1889. Berlin, Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1889. kl. 4. 24 SS.

v. Toborsky, O. (Direktor des kgl. ungar. technolog. Gewerbemuseums in Budapest), Konstruktion und Betrieb der Lokomobilen. Handbuch für Maschinisten etc. etc. Wien, Hartleben, 1889. gr. 8. XI—487 SS. mit 306 Abbildungen. M. 9.—. (A. u. d. T.: Hartlebens mechanisch-technische Bibliothek Band I.)

Cougny, G., Bijoux italiens, allemands et hongrois de l'époque de la Renaissance ayant figure à l'exposition d'orfèvrerie de Budapest. (Historique et descriptif.) Paris, librairie centrale des beaux-arts, 1889. in-4. 11 pag. et planches.

Thomas, H. Moy, The true position of Patentees. Explaining the regulations in force in all the principal countries and the combined effects of home, foreign, and colonial patent laws. London, Simpkin, Marshall & C°, 1889. 8. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Basch, Julius, Wirtschaftliche Weltlage. Berlin 1889. SS. 72.

Die Börsenberichte der Nationalzeitung erfreuen sich seit langer Zeit eines besonderrn Rufes und Vertrauens. Der gegenwärtige Verfasser derselben hat die Ergebnisses seiner Beobachtungen für das letzte Jahr und im Anhange noch kurz für das vorhergehende in dem vorliegenden Schriftchen zusammengefafst, und man wird ihm nur in hohem Mafse dafür dankbar sein können. Es ist darin viel thatsächliches Material in bezug auf Preise, Kurse, Börsenvorgänge zusammengetragen und ein sachverständiges Urteil darüber abgegeben, welches wiederholt in eine scharfe Kritik der Entartung der Börsenspekulation an der Berliner Börse, sowie unseres extremen Protektionssystems, welches einen immer schärferen Zollkrieg veranlafst hat, ausläuft.

Seligman, Ph. D., R. A., Railway tariffs and the interstate commerce law. Reprinted from „Political science quarterly", Vol. II, Nos. 2 and 3. Boston, New-York and Chicago, 1887. p. 223—413.

Eisenbahntarife müssen von zwei wesentlich verschiedenen Standpunkten angesehen und betrachtet werden, meint der Verf., — dem privaten und dem öffentlichen. Der eine ist ein persönlicher, der andere ein sozialer. Die Natur der modernen Eisenbahnkorporationen von heute ist bastardartig, und deshalb lautet die eine Generalfrage: wie können beide Elemente in Einklang gebracht werden? Das ist die Aufgabe der Eisenbahngesetzgebung und der Gesellschaftsstatuten.

Da die Ungleichheit der Eisenbahntarife gewöhnlich der Kernpunkt der vorgebrachten Klagen — aber zugleich auch das Kreuz der Verwaltungen ist, so stehen sich die Antimonopolisten und die Eisenbahnunternehmer mit ihrem frohlockenden „All that is, is just" schroff gegenüber, und darum die zweite Frage: wo ist die Wahrheit zu suchen?

Die Eisenbahnausgaben sind in zwei grofse Klassen geteilt — feststehende, regelmäfsige Ausgaben und Betriebsunkosten (operating expenses). Unter den erstern sind hauptsächlich oder fast allein die Zinszahlungen für Hypothekenschulden zu verstehen. Das Verhältnis der fixierten Ausgaben zu den Betriebsausgaben ist natürlich bei jeder Linie verschieden und variiert von 26 % zu 59 % der Gesamtausgaben. Die Betriebsunkosten sind in verschiedene Kategorieen zu teilen, und herrscht darin keine Gleichmäfsigkeit. Eine der gebräuchlichsten Einteilungen ist in: a) Erhaltung der Gebäude, der Bahn und allgemeine Ausgaben; b) Gehalts-Ausgaben; c) movement expenses oder eigentliche Betriebsausgaben.

Obige sind die beiden Hauptfragen, deren Beantwortung der Verfasser in der bezeichneten Schrift nach allen Seiten hin und mit vielen Beispielen versehen in klarer und verständlicher Sprache versucht. Er kommt dabei zu folgenden Schlufsfolgerungen:

Das angezogene Bundesgesetz enthält Bestimmungen von unzweifelhaftem Werte. Unter diesen verdienen unbedingte Empfehlung die zwangs-

weise Veröffentlichung der Tarife, die Submission der Verträge und die Uniformität der Rechnungsführung. Auch die Errichtung einer Kommission, deren Pflicht es ist, darüber zu wachen, dafs die Bestimmungen des Gesetzes auch ausgeführt werden, ist lobenswert; denn bisher haben die Gerichte sich inadequat erwiesen, und ohne Durchführungsfaktor ist und bleibt das Gesetz eine leere Form, ein toter Buchstabe.

Von zweifelhafterem Werte dagegen ist die Klausel für richtige, unparteiische Frachten (equitable charges). Die Prohibition der Pools ist nicht zweckmäfsig, weil dieselben immer gegen persönliche Bevorzugung resp. Unterscheidung (discrimination) eine effektiv günstige Wirkung gehabt haben — sie sind ein vorläufiger Schritt zur Lösung des Problems. Die Differentials, welche an Stelle der discriminations gebraucht werden sollen, werden minder günstig wirken, denn die Verkürzung der lokalen Unterscheidungen resp. Bevorzugungen ist ein Schwert mit doppelter Schneide; sie mag vielleicht die willkürliche Leitung und die Pauschalität nach gewissen Orten vermindern, aber solange die ausländische und Wasserkonkurrenz bestehen, wird solche discrimination bestehen und nicht unrecht sein. Wenn diese Klausel strikt ausgeführt werden sollte, würden die Eisenbahnen ruiniert werden, und wir müfsten von fortgeschrittenen Transportmitteln zurücktreten; nur die liberale Auslegung der Klausel seitens der betr. Kommission kann allein die unvorteilhafte, unwirtschaftliche Wirkung derselben verhindern.

Das „interstate commerce law“ enthält zwischen vielen guten und vernünftigen Vorschlägen auch einige recht bedeutende Fehler, doch ist es immerhin ein Zeichen des guten Willens, die gegenwärtigen Uebel anzugreifen und Mittel zu suchen, sie zu beseitigen. Trotzdem wird es die aktuellen Zustände nicht viel ändern, und es werden immerhin Bevorzugungen stattfinden. Die Hoffnung für die Zukunft liegt in den föderativen Assoziationen, deren Bedeutung in unerklärlicher, wunderbarer Weise (phenomenally) bis jetzt übersehen ist.

Das „interstate commerce law“ ist an und für sich bedeutend, weil es zum ersten Male die Eisenbahnen der Staatskontrolle unterwirft. Es ist zwar nur erst ein versuchender Schritt, jedoch ein Schritt in der rechten Richtung und der Ausdruck eines dauernden Prinzips, und schon deshalb verdient es ein herzliches Willkommen. D.

Beaujon, Dr. A. Handel en handelspolitiek. 8°. 165 SS. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1888.

Die Schrift ist entstanden aus einem Kursus für Studenten, die mit den Prinzipien der Volkswirtschaftslehre bereits vertraut waren, und enthält eine Darstellung der Theorie des Handels (d. h. des Aufsenhandels) und eine Abhandlung über Handelspolitik.

Der Verf. legt dar, dafs der Handel, den er als „Gütertausch zwischen einem Volk und dem Auslande“ definiert, dem Volk als solchem durch direkte oder indirekte Ersparnis von „Produktionsmühe“ Vorteil bringt. Als Gegenstand dieses Handels kann jeder Artikel in Betracht kommen, dessen Preis in dem Bestimmungslande um so viel höher ist als in dem Ausfuhrlande, dafs der Einkaufspreis, die Fracht und die Unkosten des

letzteren durch den Preisunterschied gedeckt werden und dem Ausfuhrlande noch ein „normaler“ Gewinn bleibt. Diese Preisunterschiede werden bedingt in erster Linie durch die verschiedene Produktionsmühe, d. h. durch den verschiedenen Arbeits- und Kapitalverbrauch zur Herstellung der gleichen Menge eines Artikels in den einzelnen Ländern. Der Lauf des Güterhandels wird indes nicht durch die absoluten, sondern durch die relativen Unterschiede der Produktionsmühe bestimmt. Wenn die Ausfuhrartikel fühlbar im Preise steigen oder die Einfuhrartikel fühlbar im Preise sinken oder wenn beides zugleich eintritt, so zeigt dies einen bedeutenden Vorteil des betr. Volkes beim Aufsenhandel an. Je mehr Artikel der Aufsenhandel umfafst, desto mehr verteilen sich diese Preisschwankungen auf alle Artikel gleichmäfsig. Die Preissteigerung unserer Ausfuhrartikel oder der wichtigsten derselben im Auslande durch stärkeren Bedarf hat die Tendenz, Preisermäfsigungen unserer Einfuhrartikel oder stärkere Einfuhr derselben zu gleichen Preisen zu verursachen. Je mehr Länder und Artikel der internationale Handel umfafst, desto mehr mufs sich die Produktion jedes Landes spezialisieren. Die Konkurrenz anderer Länder auf dritten Märkten mit unseren Ausfuhrprodukten macht unser Tauschverhältnis zum Auslande ungünstiger, es sei denn, dafs das konkurrierende Land als Absatzgebiet für diejenigen unserer Artikel, mit denen es nicht konkurriert, einen den Nachteil der Konkurrenz überwiegenden Vorteil ergiebt. Alles, was den Welthandel im allgemeinen erleichtert und mit besseren Hilfsmitteln versieht, schädigt die Stellung der Völker, die wegen des Mangels vorteilhafter Ausfuhrartikel eigener Erzeugung nur durch den Zwischenhandel grofse Vorteile erwerben können. Ein Gegengewicht bilden die „nicht-kommerzialen Posten“ z. B. Schuldforderungen des Inlandes an das Ausland und dergl., welche die Nachfrage nach inländischen Erzeugnissen vermehren. Die Transportkosten wirken auf einen internationalen Ausgleich von Nachfrage und Angebot hin. Alles, was den Güterverkehr zwischen zwei Ländern erschwert, vermindert sonach den Vorteil, den der Handel bei billiger und bequemer Verfrachtung würde abwerfen können, wobei indes die Gewinnschmälerung nicht immer am gröfsten ist für das Land, dessen Ausfuhrartikel verhältnismäfsig am schwersten durch die Transportkosten getroffen werden.

Veränderungen des Tauschverhältnisses zum Nachteil eines Landes ziehen einen niedrigeren Lohn- und Preisstand in diesem Lande nach sich und umgekehrt. „Teure Länder sind wohlhabende Länder“, jedoch nur, wenn der hohe Arbeitspreis auf natürlichem Wege entstanden ist.

Auf Grund dieser Ergebnisse des ersten Teiles wird nun im zweiten Teile die Frage untersucht, ob der Vorteil des Volkes, mit dem der auf natürlichem Wege entstandene Vorteil der Im- und Exporteure stets zusammenfällt, durch künstliche Mittel, also durch das Schutzsystem vermehrt werden kann. Diese Frage verneint der Verf.: Die künstlichen Mittel, mögen sie nun Einfuhrzölle, Ausfuhrprämien, Produktionsprämien, Unterscheidungszölle oder Flaggenzölle heifsen, könnten höchstens als Erziehungsmittel verteidigt werden, haben aber nicht die von den Protektionisten erhofften Wirkungen. Eine konsequente Durchführung des Schutzsystems für alle Zweige, wie sie von der Gerechtigkeit erfordert wird, ist über-

haupt unmöglich. Auch in der Form der Retorsion und Reciprocität wirkt das Schutzsystem nachteilig. Der Nutzen der Handelsverträge hängt ganz davon ab, auf welcher Handelspolitik sie beruhen.

Wir haben absichtlich die Grundgedanken des Verf. ausführlicher wiedergegeben, weil sich der Charakter der Schrift hieraus am besten ergiebt. Der Verf. steht durchaus auf dem Boden des Freihandels und hat in der Schrift die Berechtigung dieses Systems auf deduktivem Wege erweisen wollen. Diese Absicht bedingte die Zuhilfenahme zahlreicher Abstraktionen, die mit grofsem Geschick ausgewählt sind und die das, was der Verf. erweisen wollte, auch gewifs erwiesen hätten, wenn nicht auch die konkreten Verhältnisse in der Handelspolitik zu berücksichtigen wären. Und diese — das hat der Verf. nicht ins Auge gefafst — können unter Umständen doch eine mafsvolle und vernünftige Anwendung des Schutzsystems nötig machen. Wenn man auch zugeben mufs, dafs die Schutzzölle an und für sich ein Uebel sind, so kann man doch — wenn man die konkreten Verhältnisse nicht aufser Betracht läfst — nicht verkennen, dafs sie unter Umständen notwendige Uebel sind.

Wenn wir sonach auch den Standpunkt des Verf. nicht als den richtigen anzusehen vermögen, so stehen wir doch keinen Augenblick an, die Schrift durchaus der Beachtung zu empfehlen. Sie bietet eine lehrbuchartige — freilich schon ein gewisses Mafs von nationalökonomischem Wissen voraussetzende — streng wissenschaftliche Darstellung der Freihandelslehre, die ruhig und sachlich die logischen Konsequenzen ihrer Voraussetzungen zieht. Dabei ist die Sprache klar, fliefsend und bestimmt und die ganze Anlage der Schrift eine systematische, so dafs alle Voraussetzungen gegeben sind, die ein Buch lesens- und beachtenswert machen können, wie es nach den bisherigen Arbeiten des Verf. auch nicht anders zu erwarten war.

Dr. R. van der Borght.

Graphische Darstellung der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1886 und 1887, bearbeitet im Auftrage des Ministeriums von der k. Eisenbahndirektion in Erfurt. Leipzig 1887/88.

Wir haben bereits Band XIV, Seite 577 auf diese vorzügliche Arbeit aufmerksam gemacht, die jetzt schon im dritten Jahrgange vorliegt. Gegenüber dem ersten Teile haben die beiden folgenden eine Erweiterung erfahren, indem aufser Stein- und Braunkohlen, Weizen, Roggen und Mehl noch der Güterverkehr von Roheisen, Schienen etc. dann von Façoneisen Berücksichtigung gefunden hat. Eine Bereicherung ist aufserdem hinzugetreten durch die Berücksichtigung des Verkehrs auf den Wasserstrafsen, wodurch die Gesamtübersicht des Binnenverkehrs vervollständigt und erleichtert wird.

Schon seit dem Jahre 1883 ist uns eine detaillierte Statistik der Güterbewegung in Deutschland geboten, die aber erst seit 1884 die nötige Vollständigkeit erhalten hat. Über den Verkehr auf preusifschen Bahnen geben die Berichte über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preufsischen Staates verwalteten Eisenbahnen, welche vom Ministerium herausgegeben werden, ausführliche Auskunft, während aufserdem in dem Eisenbahnarchiv das Material für ganz Deutschland die mannigfaltigste Verar-

beitung gefunden hat. Ganz besondere Beachtung verdienen die Arbeiten von C. Thamer über den Verkehr mit Getreide im Vergleich mit den Erntemengen etc., welche seit 1885 alljährlich in dem Archiv erscheinen und einen vortrefflichen Einblick in die gesamten Verhältnisse gewähren.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es, hierbei zu verfolgen, wie der Austausch zwischen den einzelnen Landesbezirken stattfindet, und wenn erst für eine gröſsere Reihe von Jahren diese Arbeiten mit gleichartigem Material vorliegen, wird man einen tiefen Einblick in die Wirkung der Schutzzölle erlangen und Fragen über die Bedeutung des Identitätsnachweises beweiskräftig erledigen können. Gerade nach dieser Richtung sind aber die in der Ueberschrift angegebenen „Graphischen Darstellungen“ unerläſslich, da sie nicht nur, wie in den anderen Arbeiten, die Gesamtsummen aufführen, die von den einzelnen Bezirken ein- und ausgeführt wurden, sondern auch ganz genau zeigen, bis in welche Himmelsgegenden sich der Verkehr erstreckte und welche Quantitäten aus den andern Ländern oder Provinzen oder Hafenorten bezogen wurden, und welche wiederum nach anderen Gegenden weiter expediert sind. Von Interesse wäre es sicher, wenn in der gleichen Weise, wie hier für einzelne Gegenstände, auch einmal die Gesamtfracht unter Berücksichtigung der Hauptgüter-Kategorien (Stückgut, Sperrgut etc.) behandelt würde. Der Unterschied zwischen Agrar- nnd Industriegegenden, Montandistrikten etc. würde dadurch in vortrefflicher Weise zu studieren sein. Die Befruchtung der Landstriche durch neue Bahnen, die Entwickelung von Handel und Industrie könnte dadurch in bisher nicht dagewesener Weise nachgewiesen und verfolgt werden. Da es hierbei nicht genügt, zwei Jahre zu vergleichen, so möchten wir uns erlauben, an den Herausgeber die Bitte zu richten, bei den ziffermäſsigen Zusammenstellungen in tabellarischer Form stets sämtliche Jahre zu berücksichtigen, für welche Material vorliegt und die absoluten Zahlen nebeneinander zu stellen. Dadurch würde die Uebersicht auf Seite 2, welche das Plus und Minus gegenüber dem Vorjahre detailliert angiebt, überflüssig, welche, wie wir glauben, bei weitem nicht so instruktiv ist, als eine Aneinanderreihung der Gesamtsummen der Verfrachtung in den einzelnen Jahren. Denn die Zunahme z. B. von 2000 Tonnen tritt erst in das rechte Licht, wenn wir zugleich sehen, in welchem Verhältnis sie zum Gesamtversand steht, ob die 2000 Tonnen zu 20 000 oder 200 000 hinzutreten, da man bei der Nebeneinanderstellung der Gesamtsummen alles sofort vor Augen hat, zumal ja noch auf den Karten Andeutungen über Plus und Minus vorhanden sind.

Diese Bemerkungen sollen aber keineswegs zur Abschwächung des Wertes der Arbeit dienen, sondern nur das groſse Interesse bekunden, welches wir an derselben nehmen und wir werden an anderer Stelle auf das Zahlenmaterial selbst zurückkommen. J. C.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1888. Abteilung 2: Statistik. Lübeck, Druck von Rahtgens, 18 SS. gr. 8. (Veröffentlicht im Februar 1889.)

Hamburgs Handel und Verkehr. Export-Handbuch der Börsenhalle 1888/90. Hamburg, Verlag der Aktiengesellschaft. „Neue Börsenhalle“, 1889. 8. 1124 SS. Mit vielen Textillustrationen und zahlreichen Vollbildern. Original-Lwdb. M. 8.—. (Inhalt: Hamburgs Handel und Verkehr. — Hamburgs Zollanschluſs und seine Bedeutung für Handel und Verkehr. —

Das hamburgische Warengeschäft. — Hamburgs Fonds-, Assekuranz- und Speditionsgeschäft. — Die Entwickelung des hamburg. Exportgeschäfts in 1886/87 und seine gegenwärtige Lage. — Zur Geschichte des Weinhandels in Hamburg. — Von der Bierbrauerei in Hamburg. — Das hamburg. Kunstgewerbe. Hamburg als Industrieplatz. — Die deutschen Kolonien. Konsulate. — Grofsindustrie und Kunstgewerbe in Hamburg. — etc.)

Hilse, K., Verstadtlichung der Strafsenbahnen. Eine eisenbahn-politische Untersuchung. Wiesbaden, Bergmann, 1889. gr. Lex.-8. 128 SS. M. 2,75.

Huber, O., Das Tramwayrecht. Allgemeiner Teil unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Zürich, Meyer & Zeller, 1889. gr. 8. 176 SS. M. 2,40.

Kalender für Eisenbahntechniker. Begründet von E. Heusinger von Waldegg. Neubearbeitet von A. W. Meyer. Jahrg. XVI (1889). 2 Teile. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 12. 70 SS. und 402 SS. nebst einer neuen Eisenbahnkarte in Farbendruck M. 4.—.

Ruprecht, W., Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel. Seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung. 2. Aufl. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1889. gr. 8. 8 SS. M. 0,15.

Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande. Uebersicht der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Warenartikel im I.—IV. Quartal 1888. Commerce de la Suisse avec l'Etranger etc. (Deutsch und französisch.) Hrsg. von dem schweizerischen Zolldepartement. Bern, gedruckt bei S. Collin, 1888—89. Folio. 45, 50, 52 u. 56 SS.

de Mailhol, D., Dictionnaire universel des postes, télégraphes et chemins de fer, contenant: les lois, décrets, circulaires et instructions ministérielles se rapportant au service des postes françaises et étrangères, avec des renseignements très détaillés sur le service des recouvrements français et internationaux et des notions précises sur le service des recouvrements français et internationaux et des notions précises sur le service des télégraphes, de la caisse d'épargne postale, des téléphones, etc. indiquant par ordre alphabétique 1) les noms de toutes les communes de la France, de la Corse, de l'Algérie, de la Tunisie et des colonies, ainsi que ceux des principales villes et pays du monde entier, 2) le chiffre de la population d'après le dernier recensement, 3) la désignation, pour chaque localité, du bureau de poste, du bureau télégraphique, de la gare du chemin de fer, etc. Séries 1 à 3. Paris, librairie continentale, 1889. 8. (Das Werk erscheint in je 5 Lieferungen umfassenden Serien, jede Serie zum Preise von 1 fr.)

Malavialle, L. (profess. agrégé d'histoire), La question du Maroc. Montpellier, impr. Boehm, 1889. 8. 72 pag.

Pigeonneau, H., Histoire du commerce de la France. Tome IIième. Paris, L. Cerf, 1889. 8. 486 pag. av. figures. fr. 7,50. (Table des matières: La révolution économique du XVIe siècle: 1. La renaissance et les découvertes maritimes. Le commerce et la navigation sous Charles VIII. et sous Louis XII. 2. L'industrie et le commerce intérieur sous François I. et sous Henri II. Les foires de Lyon. Les corps marchands de Paris. Les banques royales. 3. Le commerce maritime. Le Havre. La France en Orient et au nouveau-monde. — J. Cartier. Coligny. Brésil et Floride. 4. Ruine du commerce sous les derniers Valois. La hausse des prix au XVIe siècle. Le système protecteur. Les tribunaux consulaires. Jean Bodin. Le chancelier de l'Hôpital. Le chancelier de Birague. — Henri IV. et Richelieu: 1. Etat de la France à la fin du XVIe siècle. La production agricole et industrielle sous Henri IV. Sully. Olivier de Serres. Laffemas. Le conseil de commerce. 2. Le canal de Briare. Les traités de commerce. Les compagnies privilégiées. Le Canada, Champlain. 3. Les théories économiques au commencement du XVIIe siècle. Montchrétien. Les Etats généraux de 1614. Richelieu surintendant du commerce et de la navigation. Les postes. La réforme monétaire. Marine et colonies. — Appendice: 1. Le commerce français en Angleterre, dans la seconde moitié du XVIe siècle. 2. Les armoiries des six corps marchands de la ville de Paris. etc. —)

Zamanski, Ad., Appel aux commerçants charentais en faveur de la création d'un ligue commerciale anti-allemande. Angoulême, au „Charentais". folio. 4 col.

Customs Gazette N° 76—79. October/December 1887 to July—September 1888: Shanghai, published at the Statistical Department of the Inspectorate General of Customs, 1888. 4. 183, 237, 233 and 215 pp. à $ 1.—. (Imperial Maritime Customs of China, statistical series N° 2.)

List of the Chinese lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons for 1889. XVII.

issue. Shanghai 1889. 4. 44 pp. with 3 charts and 3 diagrams. $ 1,50. (Imperial maritime Customs, III. Miscellaneous series, N⁰ 6. Published by order of the Inspector general of Customs.)

7. Finanzwesen.

Freiberger, Gustav, Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung. Wien, Manz'sche Verlagsbuchhandung, 1887. VI, 445 SS.

Das vorliegende Buch bietet ein ebenso reichhaltiges als übersichtlich geordnetes Material über die direkte Besteuerung in Oesterreich. Nach einer theoretischen Einleitung schildert der Verf. zunächst den Organismus der Behörden, sowie das administrative Steuerverfahren und geht dann zu den einzelnen direkten Steuern über. Bei jeder einzelnen Steuer wird sowohl auf ihre geschichtliche Entwickelung, als auf ihr gegenwärtiges Recht und ihre Technik Rücksicht genommen. Die ganze Anlage des Buches wird daher den Finanztheoretiker ebenso sehr wie den Praktiker befriedigen und ihm die gewünschte Belehrung in reichem Umfange gewähren. Das gleichfalls sehr brauchbare Werk von Chlupp von Chlonau hat durch die F.'sche Arbeit eine wirksame Konkurrenz erhalten. R. F.

Lévy, Raphaël-Georges, Les conversions de rentes. Paris, 1886, Cercle Saint-Simon. 69 S.

Ohne gerade neue Gesichtspunkte zu Tage zu fördern, wird in der vorliegenden Schrift eine sehr klare Erörterung des Wesens der Rentenkonversionen geboten. Der Verf. geht von der Thatsache aus, dafs die französische Staatsschuld in beunruhigender Weise angeschwollen ist. Er untersucht die Mittel zur Herabminderung der Schuldenlast und kommt zu dem Resultat, dafs lediglich die Konversion zu dem gewünschten Ziele führen kann. Das Wesen der letzteren wird dann in juristischer und ökonomischer Hinsicht dargelegt. Drei Regeln glaubt der Verf. für die Zulässigkeit der Konversionen aufstellen zu müssen. Erstens mufs das Rückzahlungsanerbieten ein aufrichtiges sein, d. h. der Staat mufs auch wirklich in der Lage sein, den an ihn herantretenden Rückzahlungsansprüchen zu genügen. Zweitens mufs die zu konvertierende Anleihe das Pari überschritten haben. Drittens mufs die neue Anleihe gleichfalls über Pari verkäuflich sein. Die letzte Regel wird dadurch verständlich, dafs der Verf. die Konversionen mit Ausgleichsprämie nicht als eigentliche Konversion, sondern nur als eine Aenderung des Typus der Anleihe betrachtet. Zum Schlufs folgt eine gedrängte Uebersicht der Geschichte der Konversionen. Speziell an der Geschichte der französischen Rentenkonversionen wird nachgewiesen, dafs dieselben unter Vernachlässigung der aufgestellten Grundsätze aufserordentlich fehlerhaft durchgeführt worden sind. Ihr finanzielles Resultat ist daher auch ein sehr unbefriedigendes, indem einer Vermehrung des nominellen Schuldkapitals um 1 850 Mill. und eine jährliche Ermäfsigung der Zinsenlast um c. 60 Mill. Frcs. gegenübersteht. R. F.

Krüger, K., Die Erbschaftssteuer nach ihrer Ausübung in den aufserdeutschen Staaten. Die Berechtigung ihrer Reform in Deutschland und ihrer Einführung als Reichssteuer. Tübingen, Laupp, 1889. 8. 80 SS. M. 1,80.

Audibert, W., Les finances de l'Empire de Russie; budget, dette publique, valeurs russes. Langres, Lepitre-Rigollot, 1889. in-4. 56 pag.

Question, la, des douanes en Cochinchine. Paris, Challamel, 1889. 8. 40 pag.

Réforme, la, de l'impôt sur les boissons devant le Parlement en 1888: 2 vols. Bordeaux, impr. Gounouilhou, 1889. 8. (Publication faite par le syndicat général des vins et spiritueux de France.)

Slechts de werkelijke uitgaaf? Een bescheiden woord aan den heer minister van financiën, betrekkelijk het koninklijk besluit tot regeling van de vergoeding voor reis en verblijfkosten, door een oud gediente 'sHage, W. A. Beschoor, 1889. 8. fl. 0,25.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Jacoby, S. Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887. 87 SS.

Lotz, Walther, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875. Leipzig 1888. 347 SS.

Es mehren sich die Stimmen, welche in der binnen Jahresfrist zur Entscheidung kommenden Bankfrage gehört werden wollen. Schon 1884 wurde in der Schrift „Die Deutsche Reichsbank in den Jahren 1876—1883“ von Simon die Forderung einer Verstaatlichung der Reichsbank zum 1. Januar 1891 ausgesprochen und als soziale Reform gepriesen. Die angeführten Gründe waren ungenügend, die Arbeit ist nur durch ihre statistischen Nachweise über den Geschäftsbetrieb der Reichsbank in den angeführten Jahren nützlich. Im Jahrgang 1886 von Schmoller's Jahrbuch hat Ströll die Entwickelung des deutschen Notenbankwesens unter der Herrschaft des Bankgesetzes von 1875 einer Prüfung unterzogen. Das Resultat seiner aus reicher Anschauung hervorgegangenen Betrachtungen war die Ansicht, „dafs sich das gemischte Banksystem bis zur Stunde vollkommen bewährte“. Ein volkswirtschaftliches Bedürfnis nach Verstaatlichung der Reichsbank liege nicht vor, dieselbe könne sogar manchen parteipolitischen Strömungen gegenüber gefährlich werden. Die Privatbanken haben sich in schwieriger Lage glücklich durchgekämpft, einzelne nicht lebensfähige möge die Kündigung treffen. 1887 erschien die oben angeführte Schrift von Jacoby. Dieser Schriftsteller steht durchaus auf dem Standpunkte der Monopolisierung des ganzen Zettelbankwesens in den Händen der Reichsbank und der Verstaatlichung dieses Institutes. Eine Ausnahmestellung wünscht er nur der bayrischen Notenbank und der sächsischen Bank zu gewähren, deren Geschäftsgebiet so bedeutend sei, „dafs die Reichsbank ohne kommerziellen Schaden für diese Landesteile selbst bei gewaltigster Anstrengung den Platz derselben auszufüllen nicht im stande sein werde.“ Jedoch sollten auch diese Banken nur Reichsbanknoten ausgeben dürfen, zu welcham Behufe ihnen seitens der Reichsbank 32 bezw. 16,7 Mill. Mk. (ihr steuerfreies Kontingent) in Reichsbanknoten ohne Aequivalent zur Verfügung zu stellen sei. Dieser merkwürdige Vorschlag läuft im Grunde nur darauf hinaus, den beiden Banken eine Sonderstellung einzuräumen, weil die Reichsbank bisher nicht stark genug gewesen ist, um in Bayern und Sachsen die Privatnotenbanken zu verdrängen. So war aber das Verhältnis von Reichsbank und Privatnotenbanken im Jahre 1875 doch kaum gedacht worden. Man darf wohl von jedem, der den bestehenden Zustand zu ändern wünscht, erwarten, dafs er die mit demselben verbundenen Nachteile oder aber besondere Vorteile nachweist, welche durch

eine Aenderung zu erreichen wären. In ersterer Hinsicht sind Jacobys Vorbringungen zu wenig umfassend. Sie enthalten eigentlich nur den Vorwurf, dafs die Frankfurter, Württembergische, Badische und Darmstädter Bank ihre Noten auch auf nicht bankmäfsige Weise zur Ausgabe bringen. Im Uebrigen räumt auch er den Privatnotenbanken ein, dafs sie lokal eine sehr befriedigende Thätigkeit entfalten (S. 21, 24). Doch steht er von vornherein auf dem Standpunkt, dafs die Monopolisierung das Natürliche und daher die Notwendigkeit des Fortbestandes des gegenwärtigen Zustandes das zu Beweisende sei. In Beziehung auf durch Aenderungen zu gewinnende Vorteile weist er nur auf ein Moment hin, das m. A. nach allerdings Beachtung verdient, auf den durch eine Verstaatlichung der Reichsbank dem Reiche zufliefsenden finanziellen Gewinn. Auch Arnedt hat dies neuerdings (Deutsches Wochenblatt 1888 Nr. 38) hervorgehoben und den dem Reiche aus einer 1875 ja als möglich vorgesehenen Verstaatlichung zufliefsenden Gewinn auf 4—5 Mill. Mk. jährlich berechnet. Rückt man aber diesen Moment in den Vordergrund, dann hört die Frage der Verstaatlichung auf, eine volkswirtschaftliche Prinzipienfrage zu sein und es werden den fiskalischen Interessen des Reiches jene Erwägungen gewichtiger entgegentreten, welche für den im wesentlichen unveränderten Fortbestand des gegenwärtigen Zustandes sprechen. Dafs sich solche Erwägungen ergeben können, sowohl mit Rücksicht auf die Nachteile einer durch keine privaten Interessenten kontrollierten staatlichen Verwaltung, wie mit Rücksicht auf die Lage der Privatnotenbanken nach Aufhebung ihres Notenrechtes beachtet Jacoby zu wenig.

Eine allseitige Würdigung der bei der Revision des Bankgesetzes in Betracht kommenden Gesichtspunkte enthalten die zwei letzten Kapitel des Lotz'schen Buches. Er geht von der m. E. durchaus richtigen Ansicht aus, welche ich oben bezüglich der Verteilung der Beweislast in der Bankreformfrage angeführt habe. Auf Grund eingehender Prüfungen gelangt er zu dem gleichen Resultate wie Ströll: Das deutsche Notenbanksystem hat sich bewährt. Die Privatnotenbanken haben einen gesunden Wirkungskreis, in welchem sie von der Reichsbank sehr energisch kontrolliert werden. Diese hat alle Vorzüge einer starken Zentralbank für die Kreditentwickelung und Währung des Reiches zur Geltung gebracht. „Die Privatnotenbanken neben der Reichsbank sind nicht unentbehrlich, aber unter den gegebenen Verhältnissen liegt kein Grund vor, sie zu beseitigen.“ (S. 304.) Würde dies doch geschehen, dann müsse man allerdings dem Gedanken der Verstaatlichung näher treten. Da durch eine solche eine Verbesserung in der Bankverwaltung nicht herbeigeführt werden könnte, würden die finanziellen Vorteile das gröfste Gewicht besitzen. Um aber den mit der Verstaatlichung möglicherweise verbundenen Nachteilen zu entgehen, solle das Reich sich lieber einen Teil der finanziellen Vorteile durch gröfsere Leistungen der Bank sichern. Dafs diese Lage dazu benutzt werden solle, die Reichskassenscheine mit Hilfe der Bank einzuziehen, ist ein sehr guter Gedanke. Im einzelnen schlägt Lotz eine Reihe von Aenderungen der Bankgesetze vor, die durchaus sachgemäfs erwogen sind. Insbesondere die Verleihung des Zwangskursus an die Reichsbanknoten könnte dem Publikum nur erwünscht sein.

Die Betrachtungen, welche Lotz über die praktische Bedeutung des deutschen Bankgesetzes anstellt, sowie die Vorschläge, welche er für die Zukunft entwickelt, werden seinem Buche die Aufmerksamkeit weiterer Kreise sichern, da seine Urteile Zeugnis geben von einer den Stoff beherrschenden und keinem Parteiinteresse dienenden Sachkenntnis. Die wissenschaftliche Würdigung aber wird nicht hieran, sondern an den Gang der ganzen Untersuchung anknüpfen. Diese giebt uns in den ersten drei Büchern eine Schilderung der Entwickelung der deutschen Notenbanken von 1795 bis zur Gründung des Deutschen Reichs, der Entstehung des Bankgesetzes, eine Darstellung und Kritik der einzelnen Bestimmungen des Bankgesetzes. Hieran schliefsen sich jene praktischen Erwägungen. Wir lernen das Werden jener Zustände, Stimmungen, Theorien kennen, aus welchen das Bankgesetz als notwendige Folge gegebener Vorbedingungen entstanden ist. Die ruhige, abgeklärte Form der Darstellung, das sichere Herausarbeiten des Wesentlichen und die Beschränkung auf das Wichtige sind bemerkenswerte Vorzüge der Arbeit. In gröfster Knappheit werden alle die Entwickelung der Notenbanken in Deutschland begleitenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse berührt und dadurch wertvolle Beiträge zur Bankgeschichte geliefert. Als umfassende Entwickelungsgeschichte eines volkswirtschaftlich bedeutsamen Gesetzes ist die Schrift nicht blofs vom Standpunkte der Banklitteratur, sondern von dem der volkswirtschaftlichen Litteratur überhaupt willkommen zu heifsen. Aehnliche Untersuchungen auf anderen Gebieten, z. B. über die Entwickelung der Gewerbe-, Landeskulturgesetzgebung u. s. w. werden nicht nur für die Wissenschaft förderlich sein, sondern auch der politischen Bildung und damit der Entwickelung unserer öffentlichen Zustände einen grofsen Dienst erweisen. Philippovich.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1889. Hrsg. von Wallmann's Verlag und Buchdruckerei. Berlin 1888. 12. 400 SS. M. 10.—.

Verwaltungsbericht der Danziger Privat-Aktienbank für das Jahr 1888. XXXII. Geschäftsjahr. Danzig, Druck von Kafemann, 1889. 4.

Reynès, P., Petit traité de banque et de change. Intérêt, escompte, rentes, reports, changes, arbitrages, etc. avec les diverses méthodes employées pour l'établissement des comptes courants. Paris, Sevin, 1889. 12. 79 pag. fr. 1,50.

Bolles, A. S., The banker's almanac and register and legal directory for 1889. New York, Homans Publ. C°, 1889. 8. cloth. $ 4.—.

Gibson, G. Rutledge, The stock exchanges of London, Paris and New York. New York, G. P. Putnam's Sons, 1889. 12. cloth. illustrated. $ 1.—.

9. Soziale Frage.

Bericht der Verwaltung des Armenwesens der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1887/88. Dortmund, W. Crüwell, 1888. 4. 50 SS.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für das Jahr 1888. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1889. 8. 38 SS.

Chirac, Aug., La prochaine révolution. Code socialiste. Paris, Arnould, 1889. 12. 160 pag.

Delor, A., La grève des ouvriers du chemin de fer de Limoges à Brive. Paris, imprim. Levé, 1889. 8. XVI—535 pag. (Extrait de la Réforme sociale.)

Rochard, J., Traité d'hygiène sociale. Paris, Delahaye & Lecrosnier, 1888. 8. III—692 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Rôle de l'hygiène dans les sociétés modernes. — L'hygiène des villes et les budgets municipaux. — Les conditions matérielles de la vie dans les classes laborieuses. — La dépopulation de la France. — L'éducation

rationnelle. — Prophylaxie des maladies contagieuses et non contagieuses. — Valeur économique et comptabilité de la vie humaine. —)

Barnett, Samuel A. and Henrietta O., Practicable Socialism. Essays on social reform. London, Longmans, Green, & C°, 1888. 8. VIII—212 pp. cloth. 2/6. (Contents: The poverty of the poor. — Relief funds and the poor. — Passionless reformers. — Town councils and social reform. — „At home“ to the poor. — University settlements. — Pictures for the people. — The young women in our workhouses. — A people's church. — Charitable effort. — Sensationalism in social reform. — Practicable socialism. — The work of righteousness. — etc.)

Bax, E. Belfort, The religion of socialism: being essays in modern socialist criticism. London, Sonnenschein, 1889. 8. 178 pp. 2/.6. — The same, the ethics of socialism: being further essays in modern socialist criticism, etc. Ibidem, 1889. 8. 214 pp. 2/.6.

Lacey, W. J., The case for total abstinence: prize essay. London, National Temperance Depot, 1889. 8. 316 pp. 3/.6.

Schäffle, A., The quintessence of socialism. English edition. Translated from the 8th German ed. Under the supervision of Bernard Bosanquet. London, Sonnenschein, 1888. 8. 124 pp. 2/.6.

Twining, Louisa, Poor relief in foreign countries and outdoor relief in England. London, Cassell, 1889. 8. 64 pp. 1/.—.

Sergi, G., Le degenerazioni umane. Milano, fratelli Dumolard, 1889. 8. 228 pp. l. 5.—. (Contiene: Le disuguaglianze umane. — La sopravvivenza dei deboli. — La degenerazione. — La degenerazione del carattere. — Pazzi. — Suicidi. — Criminali. — Prostitute. — Servi e servili. — Vagabondi e mendicanti. — Parassiti. — La protezione dei deboli. — Rigenerazione. —)

10. Gesetzgebung.

Becker, E. J. (Prof.), System nnd Sprache des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, Guttentag, 1888. 8. 86 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Heft 2.)

Bolze, A. (Reichsgerichtsrat), Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. Band VI. Leipzig, Brockhaus, 1889. 8. XII—465 SS. M. 6.—.

Rudorff, O. (Landrichter), Kamporitsu oder Hiakkajo, ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, hrsg. Berlin, H. W. Müller, 1889. gr. 4. XXII—45 SS. u. 3 Tafeln. M. 2,40.

Walcker, K., Theorie der Prefsfreiheit und der Beleidigungen. Karlsruhe, Macklot, 1889. 8. VI—102 SS. M. 3,50.

Badon-Pascal, E. (membre de la Société d'économie polit.), Des droits des obligataires. Paris, impr. St.-Aubin & Thévenot, 1889. 8. 16 pag.

Bazenet, E. (avocat à la cour de Paris), Droit romain: Du terme incertain; droit français: De l'assurance sur la vie contractée par l'un des époux au profit de l'autre (thèse). Dijon, impr. régionale, 1889. 8. 269 pag.

Drouets, M. (avocat à la cour d'appel de Paris), Droit romain: De la constitution de l'hypothèque; droit français: Etude sur la publicité des hypothèques dans les législations française et prussienne (thèse). Dijon, impr. régionale, 1889. 8. 282 pag.

van Boneval Faure, R., Het Nederlandsche burgerlijk procesrecht. Deel III. 2e dr. Leiden, Brill, 1889. gr. 8. 14 en 299 pp. fl. 3,50.

Hamaker, H. J., Het recht en de maatschappij. 'sHage, M. Nijhoff, 1889. 8. 10 en 152 pp. fl. 1,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

„Bismarckdynastie“, die. Ein Seitenstück zu dem Artikel in der „Contemporary-Review“. Berlin, Eckstein Nachfolger o. J. (1889). 8. 64 SS. M. 1.—.

Breysig, C., Der Prozefs gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag zur brandenburgischen Verwaltungsgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. VIII—116 SS. M. 2,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller, Band VIII Heft 4.)

Entscheidungen des königl. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. von Jebens (Senatspräsidenten), v. Meyeren und Jacobi (Oberverwaltungsgerichtsräten). Band XVI. Berlin, C. Heymann, 1888. 8. XVI—464 SS. M. 7.—.

Sittel, V., Vorschläge zur Abänderung der elsafs-lothringischen Gemeindeverfassung. Strafsburg, F. Bull, 1889. 8. 142 SS. M. 2.—.

Steffenhagen, H., Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preufsen. Lieferung 1. Berlin, J. J. Heine, 1889. kl. 8. IV—64 SS. M. 0,60. (Das ganze Werk, 10 Lieferungen, wird M. 7,80 kosten.)

Wolf, P., Die schweizerische Bundesgesetzgebung. Nach Materien geordnete Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Staatsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie der Konkordate. Hrsg. und mit Anmerkungen versehen von P. W. Lieferung 1. Basel, F. Schneider, 1889. gr. 8. 160 SS. M. 3,50.

Bergeret, G., Principes de politique. Essai sur l'objet, la méthode et la forme des divers gouvernements, l'organisation des peuples et les théories de la souveraineté, avec un aperçu des principales questions constitutionnelles. Lagny, impr. Colin, 1889. 8. VI—450 pag. fr. 7,50.

Bismarck-intime. 2ième édition. Paris, L. Westhausser, 1889. 8. 240 pag. fr. 3,50.

Butel, F., Le péril de la séparation de l'Eglise et de l'Etat. Avec de lettres du cardinal-archevêque de Toulouse et de l'évêque de Rodez. Paris, Letouzey & Ané, 1889. 12. VIII—156 pag.

Combothecra, X. S. (licencié en droit), Essai sur le régime parlementaire. Paris, Larose & Forcel, 1889. 8. 158 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Historique: Antiquité. Angleterre ou création et développement du régime parlementaire. Pays du continent ou propagation du régime parlementaire. — Mécanisme et fonctionnement: Chef de l'Etat. Cabinet. Parlement. Loi. Budget. Questions et interpellations. Discours du trône. Droit d'enquête. Droit d'accusation. Ajournement et dissolution. — Critique: Conditions de vie et de prospérité. Avantages. Inconvénients. Correctifs.)

Meulemans, A. (rédacteur en chef de la Revue diplomatique), Chefs d'Etat, ministres et diplomates (esquisses et portraits). Paris, Dentu, 1889. 8. 503 pag.

Sergeant, Lewis, The Government year-book; IInd year of issue; a record of the forms and methods of government in Great Britain, her colonies, and foreign countries 1889, with an introduction on the diffusion of popular government over the surface of the globe, and on the nature and extent of international jurisdictions, to which is added a review of the chief occurrences affecting national and international government in 1888. London, Fisher Unwin, 1889. 8. VIII—550 pp. cloth. 6/—.

Wigmore, J. H, The Australian ballot system as embodied in the legislation of various countries. Boston, C. C. Soule, 1889. 8. 6—155 pp. cloth. $ 1.—. (Contents: A historical introduction to the birth of the system and the causes which were responsible for it. — The law as it exists in this state, together with an illustration showing the polling arrangement under the act. — The election or ballot laws of South Australia, Queensland, Great Britain and Ireland, Belgium, Italy, Kentucky, etc. — A model of a ballot such as will in form be presented to the voters at the state election. —)

12. Statistik.

1) Wright, D. Carroll, Statistics in Colleges, (Publications of the American Economic Association. Vol. III. No. 1. März 1888. (28 Seiten.)

2) Smith, Richmond M., Statistics and Economics. (Daselbst Vol. III. No. 4 u. 5. Sept. u. Nov. 1888. (127 Seiten.)

3) Pédgin, Charles F., Practical Statistics, or the Statistician at Stock. Boston 1888. (700 Seiten.)

Aus diesen Werken entnimmt man ein Bild von dem Stande der Statistik, sowohl in theoretischer wie in praktischer Beziehung, in den Vereinigten Staaten. Dies verleiht denselben ein Interesse unabhängig von der Forderung bedeutender wissenschaftlicher Fortschritte.

Herr Wright, der bekannte Kommissar des Bundes-Arbeitsbüreaus, plädiert für eine gehörige Ausbildung des zukünftigen Statistikers. Den amerikanischen Verwaltungsbeamten, ja selbst den Leitern der statistischen Büreaus fehlen in der Regel die nötigen statistischen Vorkenntnisse zur richtigen Ausübung ihrer Aemter. Diesen Mangel habe er sehr lebhaft

gefühlt. Von der Nützlichkeit theoretischer Vorbildung ist er vollständig durchdrungen, eine gewisse Ermutigung für diejenigen, die sich mit statistischem Unterricht befaßt haben. Um dem Maße des Möglichen in dieser Richtung nahe zu kommen, giebt er eine Uebersicht der europäischen Lehranstalten, wo Statistik betrieben wird. In Amerika findet er nur geringe Anfänge, die er viel mehr entwickelt sehen möchte. Vielleicht schießt der Verfasser über das Ziel hinaus, wenn er durchscheinen läßt, als ob er willens wäre, die Statistik als einen Teil der allgemeinen Bildung hinzustellen. Sonst wird man mit den Tendenzen der Abhandlung einverstanden sein.

Im zweiten oben angeführten Werke sucht Herr Prof. Smith in gedrängter Form die für die Volkswirtschaft brauchbaren Ergebnisse der Statistik darzustellen. Soweit amerikanische Materialien vorhanden sind, werden sie auch hereingezogen. Bei der Kürze der Behandlung kann sich der Verf. auf das Entstehen statistischer Ermittelungen nicht einlassen. Aus dem Werke erhellt die Schwierigkeit, den vom Verf. vorgenommenen Maßstab anzulegen. Wo sich ausgesprochene Regelmäßigkeiten finden, weilt der Verf. zuweilen länger, als die nahen Beziehungen zur Volkswirtschaft beanspruchen würden. Ebenfalls kommen einige Partien zu kurz weg, namentlich die Statistik der Unsittlichkeit und Verbrechen. Nebenbei wird auch die Schwierigkeit einer genügenden Einteilung des statistischen Stoffes sichtbar, da z. B. das Armenwesen gar nicht miteinbegriffen ist. Charakteristisch genug schließt das Werk mit einer kurzen Besprechung der Frage: Ist die Statistik eine Wissenschaft? nachdem im vorhergehenden die Materialien, wie unser Verf. sagt, zu einem Urteil zusammengestellt sind. Er entscheidet sich für die Ansicht der kontinentalen Statistiker, daß die Statistik eine Realwissenschaft mit einem ihr eigentümlichen Forschungsobjekt sei, im Gegensatz zur englischen Auffassung von Statistik als methodologische Wissenschaft. Im ganzen kann man von dem Werke sagen, daß es eine angemessene Einführung in die statistische Wissenschaft bietet.

Das dritte Werk versetzt uns in die Mitte der Büreauthätigkeit. Mit großer Ausführlichkeit werden die inneren Einrichtungen des Massachusetts statistischen Büreaus, wo der Verfasser thätig ist, uns vor Augen geführt. Dieses Büreau wird als das beste in Amerika bezeichnet, daher das Interesse, welches sich an dasselbe knüpft. Am meisten werden die Erfahrungen, welche bei der Ermittlung gewisser Sachen gemacht worden sind, von Interesse sein. Der Erfolg der Zählungen durch Zählkarten, erst kürzlich dort eingeführt, bestätigt alles, was man in Europa von der Vorzüglichkeit dieser Methode hält. Weiter auf das Werk einzugehen würde uns zu weit in das technische Gebiet führen. Das Gesagte mag zur Charakterisierung desselben genügen.

Wie im Eingang erwähnt, haben diese drei Werke ein Interesse als Bild der statistischen Bestrebungen in Amerika. Das erste zeigt uns das allgemeine Interesse an der Sache; das zweite ist ein erster Versuch, statistische Resultate im Zusammenhang zu behandeln; das dritte, die Verbesserungen in der statistischen Technik.

Philadelphia. Pa., U. S. A. Roland P. Falkner, Dr. phil.

Alexis Petersen-Studnitz: Om Arbeidsstatistik. Nogle Bemärkninger fremsatte for det nordiske Nationalökonomiske Möde i Kjöbenhavn 1888. (Ueber Arbeitsstatistik. Einige dem nordischen nationalökonomischen Kongresse zu Kopenhagen 1888 vorgelegte Bemerkungen.) Kopenhagen 1888.

Der Verf. hebt in dieser kleinen wohlgeschriebenen und interessanten Abhandlung dringend die Notwendigkeit hervor, dafs zur Erzielung einer regelmässigen Arbeitsstatistik von Seiten der Regierungen wirksame Schritte vorzunehmen seien. Er ist der Meinung — und zwar mit Recht — dafs in der Gegenwart, wo „die Staaten in das Fahrwasser der sozialen Gesetzgebung einlaufen“, eine zwiefache Aufforderung hierzu vorhanden sei. Als Argument der Herstellung einer umfassenden Statistik zur Beleuchtung der Arbeitsverhältnisse gilt nicht allein der allgemeine Satz: „Kenne dich selbst“, sondern eine derartige Statistik wird von der eminentesten praktischen Bedeutung für die soziale Politik werden, die ohne dieselbe das Zentrum zu treffen kaum im Stande sein dürfte. Inwiefern dagegen, wie mitunter behauptet wird, das Material der Arbeitsstatistik den sozialistischen Agitationen gegenüber als ein beruhigendes Mittel angesehen werden kann, ist, wie der Verf. bemerkt, eine Sache, über welche von vornherein nicht entschieden werden kann, und welcher indessen auch dem Hauptzweck derselben gegenüber, die Wahrheit, mag sie nun angenehm oder unangenehm sein, kennen zu lernen, nur eine untergeordnete Bedeutung beizulegen ist.

Nachdem der Verf. demnächst nachgewiesen hat, dafs die Zustandebringung einer befriedigenden Arbeitsstatistik notwendig der Gesellschaft oder dem Staate selbst zur Aufgabe gegeben werden mufs und vom einzelnen nicht bewältigt werden kann, sucht er darzulegen, dafs die arbeitsstatistischen Untersuchungen, um wahrhaft zu befriedigen, einen regelmässigen Charakter haben müssen. Er spricht sich weiter dahin aus, dafs diese Untersuchungen entweder einem besonderen zu diesem Zwecke errichteten Büreau oder allenfalls einer Abteilung des allgemeinen statistischen Büreaus zu übertragen seien, die sich ausschliefslich der Arbeitsstatistik widmet, und deren Chef eine Person ist, die sich zum Leiter solcher Untersuchungen besonders qualifiziert. Als ein Beispiel der ersteren Ordnung führt der Verf. die nordamerikanischen Büreaus für Arbeitsstatistik an, deren allein in den Jahren 1883—87 13 neue errichtet wurden, und deren viel verbreitete Berichte, nach Mitteilungen des Verf., sowohl zu wissenschaftlichen als praktischen Zwecken stark benutzt werden. Weiterhin bespricht der Verf. die kürzlich errichtete arbeitsstatistische Abteilung unter Grofsbritanniens Board of Trade, die ja bekanntlich bereits eine sehr umfassende Thätigkeit entfaltet hat.

Während, wie bereits erwähnt, der Verf. daran festhält, dafs der Staat die arbeitsstatistischen Untersuchungen zu organisieren habe, so kann er doch nicht umhin, auch des neu errichteten „Schweizerischen Arbeitersekretariats“ zu erwähnen, das trotz seines privaten Ursprungs mit den offiziellen Behörden nahe Berührungspunkte hat.

Im grofsen und ganzen können wir uns der Meinung des Verf. an-

schliefsen und glauben, dafs die Sache, für die er kämpft, eine gute ist, welche alle Aufmerksamkeit verdient. Wenn wir irgend eine Einwendung gegen seine Darstellung machen würden, so könnte dies lediglich dem allgemeinen Fundamente gelten, auf dem er seine Argumentation aufbaut. Er leitet seine Schrift mit folgender Bemerkung ein:

„Die ökonomische Gesellschaft ist einem prächtigen Baume zu vergleichen. Ihre Krone ragt hoch empor, trägt herrliche Blätter und goldne Früchte, und tief unter die Erde erstrecken sich ihre Wurzeln. Jene Krone, jene Blätter, jene Früchte erregen unsere Aufmerksamkeit — der Wurzeln gedenkt man weniger — und doch sind sie es, welche den ganzen Baum tragen. — Die offizielle Statistik sucht nach Vermögen des Baumes Blätter und Früchte zu zählen, zu messen und zu wägen, aber bis jetzt hat dieselbe nur in geringem Grade den Zustand der Wurzel untersucht. Man hat vom Honig naschen wollen — den Bienen zu nahe zu kommen hat man sich aber gehütet."

Nun dürften sich ja viele finden, die der Meinung sind, dafs das letztere an und für sich ein sehr verständiges Verfahren sei. Abgesehen aber von der Korrektheit des Gleichnisses scheint es mir doch, dafs diese Einleitung ganz und gar eine unnötige „sozialistische" Färbung erhalten und zu Vorstellungen Anlafs giebt, die nichts weniger als korrekt sind. Sollten wir jetzt nicht dieser Rede überhoben sein, dafs es die „Arbeiter" im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs sind, welche die Gesellschaft „tragen"? Mag man dann wirklich den Staaten oder Leitern der statistischen Arbeit eine Tendenz zur Last legen, den Verhältnissen der Arbeiter gegenüber die Augen zudrücken zu wollen?

Wir glauben uns mit gröfserem Recht dahin aussprechen zu können, dafs die statistischen Studien einen natürlichen Entwicklungsgang verfolgt haben, indem sie sich zunächst der am leichtesten zugänglichen Materialien bemächtigt haben, und dann ganz allmählich, je nachdem die Aufmerksamkeit darauf hingelenkt wird, die arbeitsstatistischen und ähnlichen sozialstatistischen Untersuchungen, deren Schwierigkeit nicht leicht überschätzt werden kann, immer mehr in ihren Bereich hineinzuziehen suchen. Dr. Bredo Morgenstierne, Christiania.

Tabeller vedkommende Arbeidslönninger i Aarene 1875, 1880, 1885 samt delvis tidligere Aar. Udgivne af det statistiske Centralbureau, Christiania 1888. (Tabellen betreffend die Arbeitslöhne in den Jahren 1875, 1880, 1885, sowie teilweise in früheren Jahren. Herausgegeben vom statistischen Zentralbüreau, Christiania 1888.

Die vorliegenden Tabellen bestätigen die schon lange beachtete Thatsache, dafs sich der Arbeitslohn in Norwegen, wie in einer Reihe anderer Länder, während der allgemeinen Preiserniedrigung seit circa der Mitte der 70er Jahre so ziemlich ungeändert behauptet hat. Die Arbeitslöhne in 1885 standen allerdings in den meisten — wenn auch keineswegs in allen — Arbeitszweigen etwas unter dem aufsergewöhnlich hohen Lohnniveau des Jahres 1875, standen andererseits aber durchgehends über demjenigen des Jahres 1870. Und wenn man als einen Ausdruck des normalen Lohnniveaus in der ersten Hälfte der 70er Jahre den Durchschritt der Löhne in 1870 und 1875 aufstellt, so werden die für

das Jahr 1885 angeführten in der Regel jenem Niveau einigermafsen entsprechen oder dasselbe meistens etwas übersteigen.

Wir geben hier in deutscher Reichswährung berechnet einige der in den Tafeln aufgeführten Arbeitslöhne.

Für alle Landdistrikte des Reiches betrug der mittlere Jahreslohn der männlichen Dienstleute (den Wert der Kost nicht mitgerechnet) in folgenden Jahren:

1870	1875	1885
M. 138	M. 203	M. 183;
	in den Städten:	
M. 177	M. 234	M. 252;
	in Christiania:	
M. 171	M. 202	M. 309;

Der mittlere Tagelohn für gewöhnliche männliche Tagelöhner mit eigener Beköstigung war in den Landdistrikten:

1870	1875	1885
M. 1,52	M. 2,09	M. 1,89;
	und in den Städten:	
M. 1,76	M. 2,60	M. 2,15;

Der Lohn war in den Sommermonaten stets höher als in den Wintermonaten: so betrug derselbe z. B. für einen gewöhnlichen Tagelöhner in Christiania im Jahre 1885 resp. M. 2,25 und M. 2,02. Auch war der Lohn für weibliche Arbeiter durchgehends niedriger als für männliche, und betrug der mittlere Lohn der weiblichen Tagelöhner in 1885 in den Landdistrikten M. 1,10 und in den Städten M. 1,28.

Den Angaben des durchschnittlichen Lohnes innerhalb spezieller Arbeitszweige in den Städten des Reiches entnommen sind folgende, einzelne typische Arbeitszweige betreffende Löhne für die Jahre 1875 und 1885:

	1875	1885
Maurergesellen	M. 4,56	M. 3,95
Zigarrenarbeiter	" 3,40	" 3,65
Eisengiefser	" 3,17	" 3,18
Holzfabrikarbeiter	" 3,31	" 2,72
Ziegelbrenner	" 2,53	" 2,65
Arbeiter in mechan. Werkstätten	" 2,87	" 2,65
Schustergesellen	" 2,78	" 2,35
andere Schustergehilfen	" 2,13	" 1,95
Arbeiter in Spinnereien: Männer	" 2,30	" 2,35
Arbeiter in Spinnereien: Frauen	" 1,10	" 1,17

Aus den Angaben über die durchschnittlichen Tagelöhne bei öffentlichen Eisenbahn- und Strafsenbauten in den Jahren 1855—83 ist ersichtlich, dafs der Akkord (Gruppenakkord) den Arbeitern erspriefslicher war, als der Tagelohn. Während somit bei Strafsenbauten in den Sommermonaten der Tagelohn in den Jahren 1856—60 durchschnittlich M. 1,56 und in den Jahren 1881—83 M. 2,15 betrug, so ergab die auf Akkord ausgeführte Arbeit unter gleichen Verhältnissen in den beiden genannten Zeiträumen für die Arbeiter eine tägliche Einnahme von durchschnittlich resp. M. 1,92 und M. 2,70. Dr. Bredo Morgenstierne, Christiania.

Livs- og Dödstabeller for det norsks Folk efter Erfaringer fra Tiaaret 1871/72—1880/81. Udgivne af det statistiske Centralbureau, Kristiania 1888. (Norwegische Lebens- und Sterbetafeln, gegründet auf die Sterblichkeit der Bevölkerung in den 10 Jahren 1871/72—

1880/81. Mit einem deutschen Auszug der Auseinandersetzung der angewandten Methode und der wichtigsten Resultate.)

Die ausführliche von Direktor Kiär geschriebene Einleitung giebt uns zuerst eine theoretische Darstellung der bei der Berechnung der Lebens- und Sterbetafeln angewandten Methode, welche dieselbe ist, die von dem internationalen statistischen Kongreſs in seiner letzten Session, Budapest 1876, empfohlen wurde, und auch bei der Berechnung der deutschen Sterbetafel angewandt wird. Doch ist in Bezug auf die Wanderungskorrektur ein etwas verschiedenes Verfahren angewandt, welches jedoch praktisch genommen fast zu denselben Resultaten führt. Nach einer Uebersicht über das zur Berechnung der Lebens- und Sterbetafeln benutzte statistische Material und über die praktische Ausführung der Berechnungen folgen die Lebens- und Sterbetafeln für die norwegische Bevölkerung, woran sich eine graphische Darstellung der Curven der Sterbenswahrscheinlichkeiten anschlieſst. Endlich folgt als Abschnitt V eine Uebersicht über die wichtigsten Resultate im Vergleich mit anderen Ländern und mit früheren Jahren.

Es ergiebt sich hieraus, daſs die mittlere Lebensdauer in Norwegen für das männliche Geschlecht 48,33, für das weibliche Geschlecht 51,30 und für die beiden Geschlechter überhaupt 49,77 Jahre beträgt, welche mittlere Lebensdauer bei der Geburt um etwas mehr als 8 Jahre oder 19 bis 20 % höher ist als in den Zentral- und westeuropäischen und skandinavischen Ländern überhaupt, während der Unterschied beim vollendeten 5. Altersjahre 3 Jahre für das männliche und $3^2/_3$ Jahre für das weibliche Geschlecht (= bezw. + 6,0 und + 6,9 %), beim 30. Altersjahre bezw. 3,87 und 3,45 Jahre (= + 11,7 und + 9,9 %) u. s. w. beträgt. Die durchschnittliche Lebenserwartung in Norwegen hat sich im Vergleich mit früheren Jahren nicht unbedeutend vergröſsert und zwar für alle Altersstufen, wie dies auch in anderen Ländern der Fall ist.

Der durchschnittliche Sterblichkeits-Coeffizient der stationär gedachten Bevölkerung ist 2,069 % für das männliche und 1,949 % für das weibliche Geschlecht und für die beiden Geschlechter überhaupt 2,009 %. Wenn man den weiblichen Sterblichkeits-Koeffizienten zu 100 ansetzt, ist der männliche überhaupt um $6^1/_6$ % höher, im ersten Lebensjahre sogar 20 %, aber schon im zweiten nur gegen 4 % höher. Vom zehnten bis zum sechszehnten Jahre ist die Sterblichkeit höher für Mädchen als für Knaben (desgleichen in anderen Ländern). Dann ändert sich wieder das Verhältnis zufolge des bemerkenswerten Steigens der männlichen Sterblichkeit bis zum 23. Altersjahre, so daſs die Sterblichkeit der 20- bis 25 jährigen Personen beim männlichen Geschlechte um 47 % mehr als bei dem weiblichen beträgt. Von nun an nimmt wieder der Unterschied ab wegen der Verminderung der männlichen Sterblichkeit bis zum 33. Altersjahre und der späteren langsamen Steigerung derselben in Verbindung mit der in der fruchtbaren Altersperiode zunehmenden Sterblichkeit der Frauen. Das Steigen der männlichen Sterblichkeit von dem 16. Jahre an ist so bedeutend, daſs sie im Alter von 19—20 Jahren mehr als die doppelte wie fünf Jahre früher ist. Diese bedenkliche Steigerung, bei der die Tuberculosis pulmonum eine bedeutende

Rolle spielt, stimmt mit den Erfahrungen in anderen Ländern überein, in denen man auch — obgleich nicht in demselben Grade — die für Norwegen klar hervortretende Abnahme der Sterblichkeit junger Männer vom 23. Jahre ab wiederfindet. Wenn man nach den Ursachen der somit in mehreren Ländern abnehmenden, in anderen Ländern stillstehenden oder langsam steigenden Sterblichkeit junger Männer fragt, meint der Verf., und freilich mit Recht, dafs das allmähliche Eintreten in die Ehe, das eben in dem letzteren Teile der hier besprochenen Altersperiode für die grofse Mehrzahl der Männer zutrifft, vorzüglich in Betracht kommt. In Norwegen wie in Schweden betrug im Alter von 20 bis 30 Jahren die Sterblichkeit für verheiratete Männer nicht mehr als $^{6}/_{10}$ von der Sterblichkeit für unverheiratete. Dafs hier ein Kausalnexus vorhanden ist, scheint dem Verfasser unverkennbar, und es wird namentlich von ihm nachgewiesen, dafs der bedeutende Unterschied sich nicht durch die Annahme erklären läfst, dafs unter den Unverheirateten eine verhältnismäfsig grofse Anzahl kränklicher oder schwacher Personen sich befinden, unter denen die Sterblichkeit aus dieser Ursache gröfser sei, während diese Personen zum gröfsten Teil eben durch dieselben Ursachen auch von der Ehe abgehalten werden.

Es geht aus den Berechnungen des Verf. hervor, dafs die Sterblichkeit überhaupt um 17 $^{0}/_{0}$ günstiger in Norwegen als in Mittel- und Westeuropa sich stellte, indem der norw. Sterblichkeits-Koeffizient nur 83 $^{0}/_{0}$ des durchschnittlichen betrug. Im ersten Altersjahr, wo das Verhältnis am günstigsten war, betrug der Koeffizient nur 53 bis 54 $^{0}/_{0}$; in den folgenden Altersjahren nimmt aber der Unterschied fortwährend ab, bis die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts in den Altersklassen von 10—30 Jahren in Norwegen höher als die durchschnittliche wird, während das weibliche Geschlecht in den Altersklassen von 10—25 Jahren wohl nicht ungünstige, aber doch nicht so günstige Sterblichkeitsverhältnisse wie sonst zeigt.

Aus einer Tabelle, worin es nachgewiesen wird, wie sich die Sterblichkeits-Koeffizienten den verschiedenen Altersklassen in den Jahren 1821—80 entwickelt haben, ergiebt sich, dafs die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre überhaupt abgenommen hat, und dafs eine ähnliche Verminderung derselben auch für die zwei folgenden Jahresklassen eingetreten ist, während die Altersklassen von 3—10 Jahren eher ein etwas ungünstigeres Verhältnis zeigen. Die namentlich seit 1859 auftretenden Diphtheritisepidemien haben nach der Meinung des Verf. den gröfsten Anteil an dieser Erscheinung. In den zwei zehnjährigen Altersklassen von 10 bis 30 Jahren tritt eine merkbare Steigerung der Sterblichkeit hervor; dagegen zeigt sich von dem dreifsigsten Altersjahre an eine recht erhebliche Verminderung derselben. Dr. Bredo Morgenstierne.

Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge. Syvende Aargang. 1887. Udgivet af det Statistiske Centralbureau. Kristiania 1888. p. 124.

In diesem Hefte liegt der siebente Jahrgang des Norwegischen Statist. Jahrbuches vor, welcher wie die früheren überall die französische Uebersetzung der Ueberschriften und Rubrizierungen beigedruckt enthält,

wodurch die Benutzung auch denjenigen möglich ist, welche nicht norwegisch können.

Von dem Inhalte ist hervorzuheben, dafs die Bevölkerung von 1801—75 angeführt ist. Für die neueste Zeit liegt nur die Zählung der städtischen Gemeinden von 1885 vor. Die Bevölkerungsbewegung umfafst die Zeit von 1856—85. Eine eingehendere Behandlung hat das Sanitätswesen erfahren; beachtenswert ist dabei die Statistik der durch Aerzte behandelten epidemischen Krankheitsfälle von 1880—84. Die Kriminalstatistik, Statistik des Armenwesens und Unterrichtswesens, die Produktions- und Finanzstatistik finden gleichfalls übersichtliche Berücksichtigung.

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der königlich bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1887 nebst Nachrichten über den Eisenbahn-Neubau. Hrsg. von der Generaldirektion der kgl. bayer. Staatseisenbahnen und der Direktion der kgl. bayer. Posten und Telegraphen. München, Hofbuchdruckerei von Mühlthaler, 1889. Roy.-4. V—176 SS. u. XXX Beilagen auf 37 Bogen.)

Jahresbericht, XIX., des Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1887. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1889. gr. 8. VIII—212 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen.

Kinkelin, H. (Prof.), Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz 1880. Nach den von der schweizerischen statistischen Gesellschaft gesammelten Materialien bearbeitet. Bern, Schmid, Francke & Ce, 1888. 4. 75 SS. M. 5.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band XXXVI: Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen im Jahre 1887 und Bestand der deutschen Flufsschiffe am 31. Dezember 1887. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. Roy. in-4. X—102 u. 79 u. 70 SS. M. 9.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im königl. preufsischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXVII, (VI. Jahrg. 1888: 3. Quartal). Berlin, C. Heymanns Verlag, 1889. folio. 363 SS. M. 11.—.

Statistik der zum Ressort des königlich preufsischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten für 1. April 1887/88. Berlin, Druck von A. Haack, 1889. folio. 240 SS.

Zimmermann, H., Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. Heft 4. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1887. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. 8. 206 SS. mit lithogr. Kurventafel. M. 5.—.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. Année XI (1888). Nancy, imprim. Berger-Levrault, 1888. Roy. in-8. XXIII—501 pag. fr. 10.—. (Sommaire générale: Territoire et population. — Mouvement de la population. Emigration. — Cultes. — Justice criminelle, civile et commerciale. — Etablissements pénitentiaires. — Assistance publique. Institutions de prévoyance. — Instruction publique. Beaux-arts. — Agriculture. — Industrie. — Salaires. — Commerce et navigation. — Pêche maritime. — Voies et communication. — Circulation. Crédit. — Sinistres. Assurances. — Statistique électorale. — Statistique militaire. — Finances et impôts. — Octrois et consommations. — Algérie. Colonies. —)

Melcot, A., Le Jura. Dictionnaire historique, géographique et statistique du département. Lons-le-Saunier, Declume frères, 1889. 8. 318 pag. et carte du Jura. fr. 3.—.

Rapport général présenté à M. le ministre du commerce et de l'industrie par l'Académie de médecine sur les vaccinations et revaccinations pratiquées en France et dans les colonies françaises pendant l'année 1887. Paris, imprim. nationale, 1888. 8. 91 pag.

Rosenwald, G., Annuaire de statistique médicale et pharmaceutique. 3e année (1889). Paris, Rosenwald, 1889. 8. 868 pag.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. XVII[ième] Année: Récolte de 1887. Lyon, impr. Pitrat ainé, 1888. gr. in-8. (Publication du syndicat de l'union des marchands de soie de Lyon.) 38 pag. et annexe: 2 tableaux statistiques obl. in-4.

Oesterreich-Ungarn.

Bericht, ärztlicher, des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu Wien vom Jahre 1887. Im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern veröffentlicht. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1889. 8. LIX—232 SS. M. 5.—.

Sanitätsbericht, statistischer, über die k. k. Kriegsmarine für das Jahr 1887. Im Auftrage des k. k. Reichs-Kriegsministeriums zusammengestellt von M. Brillant (k. k. Fregattenarzt). Wien, W. v. Braumüller, 1888. Roy.-8. 144 SS. M. 3.—.

Magyar statistikai évkönyv etc. 1887 III füzet (Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfafst und hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Büreau. Jahrgang 1887 Heft 3). Budapest 1888. gr. Lex.-8. 125 SS. (Enthaltend Landwirtschaft im Jahre 1887: Ernte und Weinlese, Gesundheitsverhältnisse und Nutztiere.)

Rufsland.

Статистика Россійской имперіи IV. Средній урожай въ Европейской Россіи за пятилѣтіе 1883—1887 гг. С.-Петербургъ 1888. gr. in-8. (Durchschnittsernte im Europäischen Rufsland während der Jahre 1883—87; bildet das 4. Heft der N. Serie der Russischen Statistik.) St. Petersburg 1888. IV—173 pp. mit 8 Tafeln graphischer Darstellungen. (Publikation der kaiserl. russischen statistischen Zentralkommission im Ministerium des Innern).

Italien.

Annuario statistico italiano, 1887—1888. Roma, tipogr. eredi Botta, 1888. gr. Lex. in-8. XVI—1290 pp. (Indice delle materie: Agricoltura. — Appunti di statictica industriale. — Beneficenza ed assistenza pubblica. — Carceri. — Commercio coll' estero. — Debito ipotecario fruttifero. — Esercito. — Finanze comunali e provinciali. Finanze dello stato. — Giustizia. — Istruzione. — Lavori pubblici. — Marina mercantile. Marine militare. — Mercedi degli operai addetti ad alcune industrie. — Moneta e credito. — Navigazione marittima. — Opere dichiarate per la riserva dei diritti d'autore. — Popolazione. — Possesso coloniale in Africa. — Prezzi di alcuni generi alimentari sui mercati principali. — Privative industriali. — Statistica della stampa. — Statistica elettorale. — Statistica igienica e sanitaria. — Topografia e idrografia. — Valori di alcune merci stabiliti per le statistiche doganali.)

Holland.

Jaarcijfers over 1887 en vorige jaren N° 7: Jaarboekje, uitgegeven door het Statistisch Instituut der vereeniging voor de statistiek in Nederland, 2e aflevering: Kolonien. Amsterdam 1888. gr. in-8. XIV—106 pag.

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1887. Basel, Buchdruckerei Frehner & Rudin, 1888. kl. 4. 71 SS.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual report and statements of the Chief of the Bureau of statistics on the foreign Commerce and Navigation, Immigration, and Tonnage of the United States for the fiscal year ending June 30, 1888. Washington, Government Printing Office, 1888. 8. CVIII—1004 pp. (Contents: Annual report and appendix to annual report. — Foreign Commerce. — Immigration and passenger movement. — Navigation. Movement of vessels. — Merchant Tonnage of the United States. etc.)

Quarterly report of the Chief of the Bureau of Statistics, Treasury Department, relative to the imports, exports, immigration, and navigation of the United States for the 3 months ending September 30, 1888. Washington, Government Printing Office, 1889. 8. V—235 pp.

13. Verschiedenes.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 6. und 7. Heft, Drucksachen und Berichte für die 9. Jahresversammlung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1888.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat wie immer seine Verhandlungen durch gedruckte Berichte vorbereitet und demnächst die ergänzenden Erörterungen derselben in der Versammlung selbst ebenfalls gedruckt folgen lassen. Die diesmaligen Gegenstände der Tagesordnung bildeten 1) die Fürsorge für bedürftige Genesende (sogenannte Rekonvaleszentenpflege), Berichterstatter Syndikus Eberty-Berlin. 2) Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen (Berichterstatter Oberbürgermeister Ohly-Darmstadt und Oberlehrer Dr. Kamp-Frankfurt a. M.). 3) Trunksucht und Armenpflege (Berichterstatter A. Lammers-Bremen). 4) Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege (Berichterstatter Reichstagsabgeordneter Kalle-Wiesbaden und Stadtrat Flesch-Frankfurt a. M.), sowie 5) ein bereits in den Drucksachen der vorjährigen Versammlung vorbereiteter Gegenstand: Der Wert allgemeiner Waisenanstalten (Berichterstatter Bürgermeister Born-Magdeburg und Gerichtsrat Schwabe-Magdeburg). Mit Ausnahme des Gegenstandes zu 3, welcher nur als kurze Anregung betrachtet und verhandelt wurde, ist allen übrigen Gegenständen sehr eingehende Aufmerksamkeit gewidmet worden; doch hat bei denen zu 2 und 4 eine endgültige Beschlufsfassung noch nicht stattgefunden, sondern das Material ist an eine Kommission verwiesen worden, welche dasselbe prüfen, vermehren und s. Zt. dem Verein wieder vorlegen soll. In betreff des Gegenstandes zu 1 ist zu bemerken, dafs hier eine sehr dankenswerte Anregung gegeben ist, die Krankheitszustände nicht als beendigt zu betrachten, wenn der äufsere Krankheitsprozefs vorbei ist, sondern es dem Krankgewesenen zu ermöglichen, noch einige Zeit von der harten Arbeit fern bleiben zu können und bei körperlicher Ruhe und guter Pflege in gesunder Luft und beruhigender Stille zubringen zu können. In betreff der Waisenanstalten sind die Meinungen in einer, man darf sagen, abschliefsenden Weise geklärt worden; dadurch, dass zwei gute Sachkenner die Verhandlung vorbereitet hatten und dafs eine Reihe sehr sachkundiger Personen sich an der Debatte beteiligten, ist ziemlich alles gesagt worden, was über diesen Gegenstand gesagt werden kann. Als Hauptergebnis ist festzustellen, dafs die Erziehung von Kindern in Familien der Unterbringung in Waisenanstalten im grossen und ganzen vorzuziehen ist, weil nur in ersteren in der Regel ein Erfolg erzielt werden kann, welcher ungefähr dem gleichkommt, was für nicht verwaiste Kinder durch das Aufwachsen in elterlicher Pflege und Zucht erreicht würde; doch wurde den Anhängern der ausschliefslichen Familienpflege wohl mit Recht entgegengehalten, dafs man in manchen Fällen die strengere Zucht der Anstalt nicht entbehren können, und dafs es derselben namentlich auch für eine gewisse Prüfungs- und Uebergangszeit bedürfe. — Die Frage der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen ist für den deutschen Verein angeregt worden durch eine kleine Schrift des Dr. Kamp. Kamp weist in derselben darauf hin, wie sehr durch

die meist ungenügenden Kenntnisse der Mädchen in den Fragen des häuslichen Lebens ihre Tüchtigkeit als Hausfrau beeinträchtigt und in trauriger Rückwirkung auf Mann und Kinder das Familienleben hierdurch zerstört würde. Er fordert daher die Einrichtung von Fortbildungsschulen für Mädchen im Anschlufs an die Volksschulen, in welchen dieselben in den wichtigsten Fächern, wie Kochen, Nähen, Flicken und dergl. mehr unterwiesen würden. Der Korreferent und mit ihm sämtliche Redner teilen diesen Standpunkt vollkommen, soweit es die Bedürfnisfrage überhaupt betrifft, nur dafs der erstere noch weiter geht als Kamp und die obligatorische Einführung von solchen Schulen fordert. Direktor Schrader, dem seine Erfahrungen in Berlin zur Seite stehen, legt gröfseren Nachdruck als auf die Fortbildung, auf die Bildung überhaupt, für welche der Grund schon in der Volksschule, ja im zartesten Alter gelegt werden müsse. Es sei besonders bemerkt, dafs die Schrift von Kamp nach der theoretischen Seite, und der Bericht von Ohly nach der thatsächlichen Seite hin (der letztere beruht auf sehr gutem und reichhaltigem Material) schon jetzt einen sehr guten Einblick in den Sachstand gewähren; auch findet man bei beiden gute Litteraturangaben. Das Gleiche gilt für die Wohnungsfrage; auch hier haben sich die Referenten sachgemäfs die Arbeit geteilt. Kalle legt den gröfseren Nachdruck auf die wirtschaftliche, Flesch auf die juristische und speziell die armenpflegerische Seite der Frage, die ja neuerdings von vielen Seiten in Angriff genommen ist. Zutreffend weisen beide auf die Gefahren und Uebelstände hin, welche mit Wohnungsmangel verbunden seien, die schliefslich zum wirtschaftlichen Untergange vieler Familien führten. Die verschiedenen Vorschläge und deren sehr lesenswerte Begründung der Berichterstatter hier wiederzugeben, ist nicht möglich. Doch möchten wir folgendes als besonders beachtenswert hervorheben. Kalle tritt sehr nachdrücklich für bessere Beaufsichtigung des Zustandes der Wohnungen ein, zu welchem Zwecke er die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und einer besonderen technischen Behörde, des Gesundheitsrates, unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde anrufen will. Was die Vermehrung der Wohnungen überhaupt betrifft, so macht er sehr zutreffend darauf aufmerksam, dafs man hier nicht den Gesichtspunkt der Wohlthätigkeit zu sehr in den Vordergrund stellen solle, dafs vielmehr Baugesellschaften gebildet werden müfsten, welche ihr Kapital mäfsig, aber sicher verzinsten; dies sei, richtig angefangen, durchaus nicht so schwer, da heute schon für ganz unzureichende Wohnungen sehr bedeutende (im Vergleich viel zu grofse) Beträge aufgewandt würden, umsomehr also zu erwarten sei, dafs für gute Räume, ein dem Kapitalaufwand entsprechender Zins gezahlt werde. Flesch sieht unter anderm eine Hauptursache der Wohnungsnot in den geltenden Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, bei deren Anwendung dem Schuldner ein so dürftiger Hausrat belassen würde, dafs er die Wohnung auch nur einigermafsen angemessen auszustatten ganz aufser Stande sei; im Anschlufs an die amerikanische Gesetzgebung, die hierin allerdings sehr weit geht, empfiehlt Flesch die Grenze des beweglichen Vermögens erheblich weiter zu ziehen und einen Wert festzusetzen (200 Mark), bis zu welchem der Hausrat dem Schuldner belassen werden müsse. Ferner fordert Flesch von

der Gesetzgebung ein Einschreiten in der Richtung, dafs das Vermieten gewisser Wohnräume überhaupt untersagt wird, und dem Mieter das Recht gegeben wird, unter gewissen Umständen den Mietvertrag ohne weitere Kündigung aufzuheben. Auch hält Flesch es aus allgemeinen Gesichtspunkten für zulässig, dafs behufs Erwerbs geeigneter Grundstücke zum Bauen billiger Wohnungen von dem Rechte der Expropriation Gebrauch gemacht werde. Münsterberg.

Mitteilungen über die Ausstellung gewerblicher Schulen des Königreichs Sachsen im Jahre 1888. Zusammengestellt im Auftrage des kgl. Ministeriums des Innern. Dresden 1888. SS. 102.

Während zuerst in Deutschland Württemberg energisch die Ausbildung der gewerblichen Schulen in Angriff genommen hatte, ist es dann besonders Sachsen gewesen, welches dieselben im ganzen Lande verbreitete und zu hoher Blüte brachte, während Preufsen erst in der neuesten Zeit in derselben Richtung erfolgreich thätig ist. Schon im Jahre 1883 hatte man in Zwickau eine Ausstellung gewerblicher Schulen veranstaltet, welche die allgemeinste Beachtung und Anerkennung fand. In diesem Jahre hat man nun in Dresden eine solche in gröfserem Mafsstabe mit etwas verändertem Programm und noch bedeutenderem Erfolge durchgeführt, worüber die vorliegende Schrift in dankenswerter Weise Aufschlufs giebt. Waren in Zwickau bereits 82 Schulen mit 7554 Schülern vertreten, so in diesem Jahre 150 Schulen, in denen 793 Lehrer thätig waren und über 16000 Schüler unterrichteten, während noch 17 in Betracht kommende Schulen des Landes unvertreten geblieben waren, woraus sich der hohe Aufschwung des gewerblichen Unterrichtswesen in Sachsen genügend ergiebt. Es waren folgende verschiedene Arten der Schulen vertreten:

Art	Schulen	Schüler
Mittlere gewerbliche Schulen	5	345
Baugewerkschulen	5	571
Fachschulen für verschiedene Gewerbe . .	15	1340
Web-, Wirk- und Posamentierschulen . .	28	2219
Frauen-Industrieschulen	7	1125
Spitzenklöppelschulen	27	1479
Strohflechtschulen	4	199
Hausindustrieschulen der sächs. Schweiz .	5	236
Gewerbliche Zeichenschulen	6	504
Gewerbliche Fortbildungsschulen	25	6279
Handelsschulen	23	1733
Sa.	150	16030

Sehr beachtenswert ist das Grundprinzip, von dem man bei der Ausstellung ausgegangen ist. Sie sollte eine klare Darstellung des Unterrichtsganges und Unterrichtsergebnisses liefern. Zu diesem Zwecke wurden von je 3 Schülern aus jeder Abteilung sämtliche von Ostern 1887 bis zum Frühjahr 1888 in dem betreffenden Unterrichtsfache gefertigte Arbeiten in einzelnen Heften vereinigt, um auf diese Weise zu verhindern, dafs nicht nur einzelne Schaustücke vorgeführt würden, sondern ein vollständiger Einblick in die Jahresleistung der Schüler gewährt würde. Die in der Schrift zusammengefafsten Urteile geben ein überaus günstiges und höchst interessantes Bild der Leistungen.

Jahrbuch der freien Vereinigung kath. Sozialpolitiker, herausgegeben durch das Redaktionskomitee. 2. Jahrgang, 1888. Frankfurt a/M. A. Fössers Nachfolger. 150 SS.

Das Büchlein teilt die Beschlüsse der freien Vereinigung kath. Sozialpolitiker zu Mainz am 15. August 1887 und die dazu erstatteten Referate zahlreicher Mitglieder, wie Frhr. v. Vogelsang, Dr. Scheimpflug, Graf Kuefstein, Graf Blome u. a. mit. Die Beschlüsse beziehen sich auf die Agrarverfassung, die berufsgenossenschaftliche Organisierung der Grundbesitzer, der Industrie und des Handelsstandes, ferner auf die Solidarhaft der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Armenpflege. Hinsichtlich der Thesen über den politischen Ehekonsens wurde ein „motivierter Uebergang zur Tagesordnung beschlossen, weil diese Frage so sehr die unveräufserlichen Rechte der Kirche berühre, dafs eine spezielle Diskussion und Beschlufsfassung nicht angezeigt erscheint.“ Aus den drei über diesen Gegenstand erstatteten Referaten ist jedoch zu ersehen, dafs eine Einigung über diese Frage nicht erzielt werden konnte.

Das meiste Interesse beanspruchen zweifellos die Beschlüsse über die berufsgenossenschaftliche Organisation, weil aus denselben ein ziemlich vollständiges Bild zu entnehmen ist, wie sich die freie Vereinigung k. S. die Gesellschaft eingerichtet denkt. Die Grundbesitzer sollen in territorialen (Gerichtsbezirks-)Gruppen, die Grofsgrundbesitzer in selbständigen Landesgruppen vereinigt sein, die letzteren insbesondere das Interesse der Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei vertreten. Ackerbaukammern sollen die Vereinigungspunkte dieser Genossenschaften bilden. Die ganze Organisation soll durch ein besitz- und wirtschaftsrechtliches Agrar-Sonderrecht gestützt werden.

Unvollständig sind die Beschlüsse hinsichtlich der Organisation der gewerblichen Genossenschaften, indem, wie ausdrücklich zugestanden wird, die Organisation der Grofsindustrie erst gefunden werden soll. Eine einzige These enthält die Andeutung, dafs aus Gewerkschaftsverbänden einerseits und Verbänden der Fabrikbesitzer andererseits Genossenschaften gebildet werden könnten.

In dem dazu gehörigen Referate des Grafen Blome wird der Gegenstand etwas eingehender behandelt, und ich möchte aus diesem Referate den Gedanken, den Arbeitern eine ähnliche, ein allmähliches Fortschreiten sichernde Organisation zu schaffen, wie dies in der gröfsten Arbeitsgemeinschaft, dem Staate, der Fall ist, hervorheben. Insbesondere soll der Arbeiter vor dem Rückschritt in seiner Stellung und seinen Bezügen geschützt, und durch ein angemessenes System von Auszeichnungen in seinem Selbstbewufstsein gefördert werden. Auch des Vorschlags des Grafen Breda, der Fabrik einen stiftungsähnlichen, in erster Reihe den Zwecken der Arbeiter dienenden Fonds beizugeben, wird verhältnismäfsig ausführlich gedacht.

Es ist sehr bezeichnend für die Stellung der freien Vereinigung der k. S., dafs dieser verhältnismäfsig eingehenden Berücksichtigung der gewerblichen Arbeiterfrage gar keine Untersuchung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter, sowie auch gar keine Untersuchung der Begründung der Fideikommisse gegenübersteht.

Der wissenschaftliche Kern der sozialen Frage wird hinsichtlich des Grundbesitzes durch einige axiomatisch hingestellte Sätze umgangen, hinsichtlich der Lohnfrage gar nicht berührt, es wäre denn, dafs man das Referat des Frhrn. v. Vogelsang über den Kapitalismus als eine Behandlung dieser Frage gelten lassen wollte, was aber Berichterstatter nicht zugeben kann. Oder kann man eine Abhandlung, in welcher auf 10 Seiten „die Rückkehr zu einer gemäfstigten Naturalwirtschaft, Autonomie der Länder und Stände, ein parlamentarisches System, welches sich auf diese stützt, Abstellung des extremen kapitalistischen Systems, Schlufs der Hypothekenbücher, endlich Durchführung des naturrechtlichen und kanonischen Zinsverbotes“ (S. 58) begründet werden soll, als eine ernsthafte Arbeit gelten lassen? Man hätte von diesem Verf. wohl besseres erwarten dürfen, als diesen oberflächlichen phrasenhaften Aufsatz.

Hinsichtlich des Handelsstandes wird auf Grund eines ausführlichen Referates Dr. Scheimpflugs die berufsmäfsige Gliederung in Mäkelei, Eigengeschäft und Kommissionsgeschäft verlangt. In dem Referate tritt jedoch eine ganz spezielle Frage in den Vordergrund, nämlich die Beurteilung der im A. D. H.B. Art. 376 dem Kommissionär eingeräumten Eintrittsrechte. Dr. Sch., dessen Aufsatz nicht nur der ausführlichste, sondern auch der gründlichste unter den verschiedenen Referaten ist, sucht nachzuweisen, dafs das Eintrittsrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt Mifsbräuchen des Kommissionärs Thür und Thor öffne, insbesondere den „Schnitt“ und die Spekulation auf dem Rücken des Kommittenten ermögliche und durch die so geschaffene besonders günstige Lage des Kommissionärs einerseits die volkswirtschaftlich notwendige Mäkelei ganz verdränge, andrerseits ein Ueberwuchern des Kommissionshandels bewirke. Er wünscht eine Abhilfe in der Weise, dafs die Beweislast verändert werde; nicht der Kommittent soll in Hinkunft um einen Anspruch erheben zu können beweisen, dafs der Kommissionär seine Pflicht nicht erfüllt habe, sondern der Kommissionär habe, sobald er von dem Eintrittsrechte Gebrauch macht, ebenso wie in dem Falle des Verkaufs unter (des Kaufs über) dem Limitopreise zu beweisen, dafs er vom Kommittenten einen Schaden abgewendet habe.

Hinsichtlich der Armenpflege endlich wünscht die Vereinigung k. S. die Ueberlassung dieser karitativen Funktion an die Kirche, da nur im Verein mit dem religiösen Moment die Armenpflege ihren Zweck, die materielle und moralische Hebung der Armen erreichen könne. R. M.

Führer durch das medizinische Berlin. Berlin, Fischers medizin. Bhdl. 1889. 8. VIII—183 u. 39 SS. mit 7 Grundrissen im Text, 1 fünffarbigen Plan von Berlin und Vorlesungsverzeichnissen für Mediziner. M. 2.—.

Gerson, G. H., Die Verunreinigung der Wasserläufe durch die Abflufswässer aus Städten und Fabriken und ihre Reinigung. Preisgekrönte Arbeit. Berlin, A. Seydel, 1889. gr. 8. 215 SS. mit 4 Tafeln. M. 4.—.

Hervas y Panduro, Historisches über die Kunst, Taubstummen die Schrift- und Lautsprache zu lehren. Nach der von A. Valade-Gabel aus dem Spanischen ins Französische übertragenen Ausgabe übersetzt und mit Anmerkungen versehen von (Hofrat) C. Renz. Friedberg (Hessen), Bindernagel, 1889. 8. 48 SS. M. 1.—.

Schultze, Caroline (Dr med.) zu Paris, Die Aerztin im XIX. Jahrhundert. Rechtmäfsige Uebersetzung. Leipzig, P. Hobbing, 1889. 8. 64 SS. Mit dem Bildnisse der Verfasserin. M. 1,20.

Report of the Surgeon General of the Army to the Secretary of War for the fiscal year ending June 30, 1888. Washington 1888. 8. IV—291 pp. with map. (max. in-

fol.). (Contents: Financial statement. — Health of the Army. — Hygiene of the Army. — etc.)

Hoffmann, M., Satzungen und Bedingungen für die Erwerbung des Doktorgrades bei den medizinischen Fakultäten der Universitäten des Deutschen Reiches. Nach amtlichen Unterlagen zusammengestellt. Leipzig-Reudnitz, M. Hoffmann, 1889. 8. 36 SS. M. 1.—.

Pflicht und Verantwortung der Eltern in betreff der Erziehung ihrer Kinder. Bericht über die mit dem V. Evangel. Schulkongreſs zu Barmen verbundene Volksversammlung. Berlin, Verlag der Buchhandlung der „Deutschen Lehrerzeitung“, 1889. gr. 8. 32 SS. M. 0,30.

Schell, W. (Regierungssekretär), Das gewerbliche und ländliche Fortbildungs-Schulwesen in Preuſsen. Düsseldorf, Schwann, 1889. 8. 70 SS. M. 1,50.

Schrader, W., Die Verfassung der höheren Schulen. Pädagogische Bedenken. 3. Aufl. Berlin, F. Dümmler, 1889. gr. 8. XII—282 SS. M. 6.—.

Matrat (Mlle), Rapport adressé à M. le ministre de l'instruction publique sur les écoles scandinaves et sur l'éducation artistique et industrielle de la femme à l'exposition de Copenhague. Paris, Delagrave, 1889. 8. 54 pag.

Browning, O., A history of educational theories. New York, Kellogg & Co, 1889. 12. 237 pp. cloth. $ 0,50.

Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Band I, 2. Hälfte. Leipzig, Veit, 1889. 8. XXIV u. die Seiten 481—992. M. 11.—.

Weyl, E., La marine militaire 1888—1889. Paris, Plon, 1889. 12. VIII—297 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Marine de guerre. France, Allemagne et Italie. — Les critiques maritimes. Les arsenaux et les constructions récentes. — La mobilisation de la flotte. — La mobilisation et les manoeuvres de la flotte anglaise. — La mobilisation à Toulon. — Marine anglaise. Budget de 1888—89. — La question des croiseurs à la Chambre des communes. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIIIième Année (1889) Fevrier. A. France: Projet de budget pour l'exercice 1890. — Situation des exercices 1887 et 1888. — Les contributions directes et les taxes assimilées (exercice 1888.) — Les revenus de l'Etat (exercice 1889, janvier.) — Le commerce extérieur. — La caisse nationale d'épargne. — Les caisses d'épargne privées. — L'évaluation des propriétés bâties. — La situation financière des départements en 1886. — La situation financière des communes. Recettes et dépenses (1885), emprunts et dettes (1886). — La propriété bâtie à Paris. — B. Pays étrangers: Europe: Les caisses d'épargne postales. — Belgique: Le commerce extérieur en 1888. Les émissions publiques en 1888. — Italie: Exposé de la situation financière. — Espagne: Les résultats de l'exercice 1887 à 88. — Etats-Unis: La bourse immobilière et la propriété à New-York. —

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. XVe Année (1888) Nos 11 à 12: De la condition en Angleterre des commerçants étrangers au point de vue le l'„Income tax“, par A. Michel. — De la protection légale des marques étrangères en Turquie, par E. R. Salem. — De la convention destinée à mettre fin aux difficultés résultant de l'application des lois sur le service militaire entre la France et la Belgique, par E. Roche. — La Russie et la protection internationale des oeuvres littéraires et artistiques. Annexe: Législation russe sur la propriété littéraire et artistique, la censure et la presse. — Le nouveau tribunal supérieur français pour les affaires civiles de l'Andorre, par J. Lacointa. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 48me année (1889) Mars: Le budget et les lycées, par Ch. Parmentier. — Les taxes, surtaxes et détaxes dans l'industrie des chemins de fer, par E. Lamé-Fleury. — A propos de la nouvelle loi Tunisienne sur l'organisation de la propriété foncière, par G. Chastenet. — Les finances de l'ancienne monarchie (suite), par L. Bouchard. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er décembre 1888 au 15 février 1889). Compte rendu par J. Lefort. —

L'éducation populaire en Angleterre. Le „Schoolboard" de Londres, par H. C. — La production et la consommation du cuivre, par A. Raffalovich. — Les droits sur les céréales, le bimétallisme et le parlement allemand, par A. R. — La suppression facultative des octrois. — Société d'économie politique. Réunion du 6 mars 1889. Assemblée générale annuelle. Compte rendu par Ch. Letort. — Société de statistique de Paris. Réunion du 20 février 1889. — Chronique. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XXI, Nos 244—246 (25 janvier à 15 mars 1889): Assurances sur la vie. Production des compagnies en 1888, par L. Warnier. — L'assurance à primes hebdomadaires, par P. Sidrac. — De la mortalité dans une même catégorie, par L. Massé. — Histoire de l'assurance-vie dans le Royaume-Uni, par C. Walford. — Etude juridique sur le contrat d'assurances contre l'incendie (suite), par C. Oudiette. — La caisse d'assurance en cas de décès, par P. Sidrac. — Les publicistes de l'assurance, par L. Bergeron. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie (suite), par Béziat d'Audibert. — Attribution des indemnités dues par suite d'assurances, par C. Oudiette. — Assurances sur la vie. Le recensement de la population (de France) de 1886, par P. Sidrac. — Etude critique des conditions générales des polices d'assurances sur la vie, par Lux. — etc.

Revue générale d'administration. XII. Année (1889) Février: Monuments historiques et objets d'art, par H. Morgan. — De l'occupation définitive des propriétés privées par le fait de l'administration ou de ses ayants droit, par F. Sanlaville (suite). — Chronique de Belgique: Armée belge. L'émigration. — Chronique d'Italie: Solde de l'armée italienne. Troupes spéciales d'Afrique. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Mars 1889: Tourville et la marine de son temps. Notes, lettres et documents (1642—1701) par J. Delarbre (suite.) — De Tamatave à Tananarive, par Le Fournier. — Souvenirs d'une campagne à bord du Jean-Bart, école d'application de la marine, par Mottez (contre-amiral en retraite). — Organisation militaire du corps expéditionnaire de Massaouah (suite), par J. Boschetti. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, March 1889: Committee of supply, by H. H. Fowler. — The Panama Canal, by E. Whymper (with map and diagrams. — Errors of the experts, by A. Forbes. — Canon Gregory's educational policy, by H. P. Hughes. — Australian politics, by R. W. Dale. — The London county council and the police, by H. Evans. — Ireland's demand, by (Canon) Wilberforce. — etc.

Fortnightly Review, edited by F. Harris: March 1889: The Balugh and Afghan frontiers of India. I., by the author of „Greater Britain", with maps. — The London Water supply, by R. Roose. — Some lessons of antiquity, by (Prof.) F. Max Müller. — British sphere of influence in South Africa, by F. J. Ricarde-Seaver and Ch. Metcalfe. — The characteristics of English women II., by E. Lynn Linton. — The heritage of the Habsburghs, by J. D. Bourchier. — The decadence of French thought, by (Mad.) Blaze de Bury. — Obstruction and its cure, by G. Baden-Powell. — Australia in 1888, by the (Earl) of Carnarvon. — etc.

National Review, the. March 1889: Scottish conservatism. — The education of women, by Eva Knatchbull-Hugessen. — Negro tenants of the Southern States, by A. G. Broadley. — Bimetallism, a dialogue, by E. Brodie Hoare. — Radicals and the unearned increment, by W. H. Mallock. — Divination in the XVIIth century, by F. Legge. — Benefit and burial clubs, by C. T. Cruttwell. — Our true policy in India, by G. N. Curzon. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by J. Knowles No 145, March 1889: Twelve millions per annum wasted in the Sea, by S. Plimsol. — Agnosticism: a reply 1) by Dr. Wace (Principal of King's College), 2) by the Bishop of Peterborough. — The new rules and the old complaint, by H. W. Lucy. — Can we think without words? by (Prof.) Max Müller. — Westminster Abbey and its monuments, by W. Morris and by J. Knowles (with a plan.) — The work of the London County Council, by W. M. Acworth. — News from the Irish emigrants, by J. H. Tuke. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. IX. Jahrgang (1889) Januar- bis Märzheft: Die Moral der Zukunft: Eine populäre Grundlegung derselben. Abschnitt I—IV. — Die holländische Arbeiter-Enquête und ihre sozialpolitischen Ergeb-

nisse, von F. Domela-Nieuwenhuis. — Der Wagenmangel auf den österreichischen Eisenbahnen. — Die Phrase. Vortrag, gehalten am 25. Febr. 1888 im „Verein zur Pflege der deutschen Sprache" in Wien, von E. Wengraf. — Das Schuhmachergewerbe, von V. Mataja. — Europäisches Sklavenleben, von M. Quarck. — Aus meinem Bauernspiegel. IV. Gebrechen des bäuerlichen Gefühlslebens, von W. Nagl. — Die Krisis des Burgtheaters. Ein Pariser Brief von H. Bahr. — Die soziale Frage und die Arbeiterkammern, von F. Leo. — Die „Pflege der Wissenschaft". Mitgeteilt von R. Ulbing. — etc.

G. Belgien und Holland.

Bijdragen van het statistisch Instituut. IV. Jaargang (1888) Nr. 2 (in holländ. Sprache): Der holländische Volkswohlstand vor 30 Jahren und jetzt, von C. A. Verrijn Stuart. — Bewegung der edelen Metalle im Jahr 1886, Produktion, Ausmünzung und Handelskonsum, von F. F. 's Jacob. — Wöchentliche und monatliche Durchschnittspreise einiger der vornehmsten Handelsartikel in den ersten 6 Monaten von 1888. — etc. — Bijdragen etc. V. Jaargang (1889) Nr. 1: Organisationsentwurf der Vereinigung einer Berufs- mit der niederländischen Volkszählung vom 31. Dezember 1889. — Bevölkerungsstatistik der niederländischen Städte (I. Artikel). — Unser (holländ.) Nationalvermögen, von J. de Haas jr. nebst Entgegnung darauf von C. A. Verrijn Stuart. — Verzeichnis der anonymen holländischen Gesellschaften von 1888. — Preisstatistik der wichtigsten Verbrauchsartikel in Holland, Deutschland und England. — etc.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXVIII. jaargang (1889) Maart (Märzheft) (in holländ. Sprache): Armengesetzgebung, von G. Hintzen. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford: Brooshooft's Denkschrift über den wirtschaftlichen Zustand von Niederländisch-Indien. — Ausführliches Referat (nebst Auszügen) über „E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins", Abteil. 1 u. 2, von N. G. Pierson. — Das Kupfersyndikat und das verkrachte „Comptoir d'Escompte" in Paris, von G. M. B. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1889 Heft 2, März und April: Der Personenverkehr auf der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn. (Mit Lageplane der Hamburg-A.Verbindungsbahn), von (Reg.-Rat) Pieck. — Das finanzielle Ergebnis der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung für das Jahr 1. April 1887/88, verglichen mit Vorjahren, von Schremmer. — Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1889. — Die Ausrüstung der Eisenbahnzüge mit durchgehenden Bremsen auf den englischen Eisenbahnen (Schlufs), von (Eisenbahnbauinsp.) Schrey. — Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen im Rechnungsjahr 1887—88. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1886. — Die Eisenbahnen Britisch-Ostindiens in 1886/87. —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1889 Nr. 3 u. 4: Die dritte Beratung des Etats der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung im Reichstage. — Die Umgestaltung des mexikanischen Postwesens. — Das Telegraphenwesen Englands (Fortsetzung und Schlufs). — Die Manessehandschrift (mit Abbildungen). — Ein Erkenntnis des kgl. preufs. Oberverwaltungsgerichts betreffend die Heranziehung der Postgehilfen zu den Gemeindeabgaben. — Der Postpäckereiverkehr im Deutschen Reichspostgebiete während der Weihnachtszeit 1888. — Das Untersee-Telegraphennetz der Erde. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrgang XXII (1889) Heft 4: Rückschau auf die sozialpolitische Bewegung in Oesterreich im Jahre 1888. — Die Lage des Papstes. IV: Die Krise und die Lösung. — Eine ernste Entscheidung. (Die Sozialpolitik des Centrums. Schlufs.)

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XIV (1889) März: Fürst Bismarck und der Aufbau des Deutschen Reiches. (III. Abschnitt.) — Körpergröfse und Körpergewicht des Menschen, von H. Vierordt. — Das künftige Leben und die moderne Wissenschaft, von L. Büchner. — Der Realismus, von Wassili Wereschagin. — Der Schöpfer des preufsischen Staates und der

Schöpfer des Deutschen Reiches, von E. Berner. — Die Preufsen vor Amsterdam 1787 (Schlufs), von A. Rogalla v. Bieberstein. — Revue über die Fortschritte in Kunstgewerbe, Handel und Industrie. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von (Prof.) W. Henneberg u. (Prof.) G. Drechsler, Göttingen, Band XXXVI (1888) Heft 4: Die neuere Entwickelung der Produktion und der Besteuerung des Rübenzuckers im Deutschen Reiche, von (Prof.) W. Henneberg. — Die zum Aufsaugen menschlichen Harns benutzte Torfstreu und ihr Wert für die Landwirtschaft, von H. Vogel. — Hermann v. Liebig's Meinungen über die Frage: „Sind die von Prof. Wagner nach seiner wissenschaftlichen Methode der Topfversuche gefundenen Wertzahlen für Knochenmehl, Coprolithen, Peruguano und Thomasschlackenmehl für die Praxis verwendbar?, von (Prof.) P. Wagner. — etc.

Konservative Monatsschrift für das christl. Deutschland. Jahrg. XLV (1888) Dezember und Jahrg. XLVI (1889) Januar bis März: Englische Stimmen über Deutschland, von (Rev.) L. A. Schleicher. — Das Papsttum und Rom im Jahre 1888, von Godofredus. — Die deutschen Siedelungen und die Reichskolonie im Nordosten. — Vom Schicklichen, von Fr. Schäfer. — Zur Geschichte der Francke'schen Stiftungen und der Universität Halle, von G. E. v. Natzmer. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. Band XVII (1888): Ergänzungsband III: Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1887 nebst Verhandlungen des kgl. Landes-Oekonomiekollegiums Teil 2, bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (6—240, 310, 32, 44, XXIV u. 130 SS.)

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Jahrg. 1889 Januarheft: Anordnungen des Bundesrates über die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs 1888. — Warenverkehr 1888 nach der Menge, sowie nach Herkunfts- und Bestimmungsländern. Vorläufige Uebersicht. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Januar 1889 bezw. 1. August 1888 bis 31. Januar 1889. — Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine 1887. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern 1888. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1887/88. — Ueberseeische Auswanderung im Januar 1889. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Januar 1889. — Warenverkehr im Januar 1889. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1889. — Zuckermengen, welche im Januar 1889 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind etc. —

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. Band LXIII (1889) Heft 3, März: Jean Froissart, von H. Boos. — Ein Programm englischer Reformpolitik, von G. v. Schulze-Gaevernitz. — Die ökonomische Situation und die Währungsfrage I., von W. Scharling. — Hartmann wider Lotze, von Th. Achelis. — etc.

Rundschau der Versicherung, begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXVIII (1888) Lieferung 21—24: Die Zillmer'sche Reserveberechnung und die staatliche Kontrolle, von F. C. Lukas. — Die Feuerversicherungsgesellschaften und die Hypotheken- und Grundschuldengläubiger. — Das Kriegsversicherungsregulativ der Baseler Lebensversicherungsgesellschaft. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XVII (1889) Nr. 3 (März): Behördliche Beförderung der Versicherung bei den preufsischen Provinzialsozietäten. — Die Kündigungsbedingung. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Vorstande (Regierungsrat) C. Rasp. Jahrg. XX (1888) Nr. 4: Statistik der Krankenversicherung in Bayern nach den Ergebnissen für das Jahr 1887. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1886. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1888. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1888. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in einer Anzahl bayerischer Städte im vierten Vierteljahr 1888. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle in Jena.

VI.

Ueber indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden.

Ein Beitrag zur Reform der Gemeindesteuern

von

F. Frhr. v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

(Fortsetzung von N. F. Bd. IX S. 219 fg.)

Dritter Artikel.

Zweiter Abschnitt. Die Aufhebung der Oktrois in Belgien und Holland (Fortsetzung).

III. Die Aufhebung der Oktrois in Holland [1]).

Inhalt:

---

1) Die niederländische Litteratur über das Besteuerungswesen im allgemeinen und das der Gemeinden insbesondere hat sich wiewohl es auch in früherer Zeit an eingehenden Bearbetungen wie P. H. Engels, De belastingen en de geldmiddelen van den aanvang tot op heden 1862, ebensowenig wie an einzelne Fragen behandelnden Broschüren und Streitschriften — hierher gehört u. a. die besonders der Frage der Aufhebung der Ge-

4. Weitere Entwickelung. Steuer vom Kleinhandel mit geistigen Getränken. Fixierung des Anteils der Gemeinden vom Ertrage der Personalsteuer. S. 501 fg.

5. Wirkungen der Aufhebung der Verbrauchssteuern und weitere Gestaltung der Kommunalbesteuerungs-Systeme. A. In allgemeinwirtschaftlicher Hinsicht; Preise des Brotes und Brotfabriken insbesondere. B. In finanzwirtschaftlicher Hinsicht. Bild des bestehenden Zustandes. Durchschnittsergebnisse für den gesamten Staat und einzelne Provinzen. Lage des Budgets einer Anzahl gröfserer Städte. Schlufsfolgerungen und Kennzeichnung dieser Entwickelung. Geringe Bedeutung der Zuschläge zur Grundsteuer für den Gemeindehaushalt. Direkte Umlagen der Gemeinden. Wachsende

---

meindeverbrauchssteuern gewidmete Broschüre von J. S. de Bruyn-Kops, over indirecte Belasting als Middel van plaatselijk Jnkomsten, Leyden en Amsterdam, 7. H. Gebhard en Comp. 1851 — ganz fehlte, doch erst in neuester Zeit zu einer reichhaltigen entwickelt; als Ausgangspunkt dieser Entwickelung ist vor allem Sickinga's bekanntes Werk: Geschiedenis der Nederlandsche Belastingen sedert het Jaar 1810. Zwei Bände. Utrecht, J. L. Beyers, 1883/84 zu betrachten, was die verschiedenen Phasen, wie sie die Geschichte der Staats- und Kommunalbesteuerung in den Niederlanden durchlaufen, mit meisterhafter Beherrschung des massenhaften Materials zur Anschauung gebracht hat und für die Behandlung des Gegenstandes wenigstens nach der Seite der historischen Darstellung hin von grundlegender und vielfach abschliefsender Bedeutung geworden ist, wenn auch unter dem Bestreben, die Entstehung und Weiterbildung des Steuersystems je für die einzelnen Materien nachzuweisen, hier nnd da die Uebersichlichkeit gelitten hat. Von dieser Seite her wird Sickinga's Werk ergänzt durch das neuere Werk von M. W. F. Treub: Ontwickeling en Verband van de Rijks, Provinciale- en Gemeentebelastingen en Nederland; Leiden, S. C. van Doesburgh, 1885, welches weiter in die Vergangenheit zurückgreift und den Ueberblick dadurch erleichtert, dafs es für jede Periode eine Uebersicht der Gestaltung bringt, die innerhalb derselben die einzelnen Zweige des Besteuerungswesens gewonnen hatten; an die geschichtliche Darstellung reiht sich eine Beurteilung des heutigen Zustandes und die Aufstellung von Reformvorschlägen. Siehe die Beurteilung dieses Werkes durch den Verfasser dieses Aufsatzes, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1888, S. 577 fg. Mehr kritischen Inhalts ist die Schrift von Dr. W. P. J. Bok (Advokaten und Sekretär des statistischen Instituts der Niederlande), De Belastingen vus het Nederlandsche Parlament van 1848—1888, Inleiding. Haarlem, de Erven F. Bohn, 1888, die ein gröfseres der Darstellung der parlamentarischen Verhandlungen über das Besteuerungswesen gewidmetes Werk einzuleiten, bestimmt ist: dieselbe enthält eine scharf gezeichnete Skizze der Entwickelung des Steuerwesens von Staat, Provinzen und Gemeinden und reiht hieran Erörterungen über den Wert der geltenden Einrichtungen und Vorschläge betreffs der Reform derselben: kernige Kürze zeichnet die Ausführungen vorteilhaft aus. Wenn diese Werke das Besteuerungswesen der Gemeinden überall nur im Anschlufs an das Besteuerungswesen des Staates und der Provinzen behandeln, so ist ausschliefslich der Darstellung eines Zweiges des Gemeindesteuerwesens die Schrift von A. H. J. Heynsius: De Inkomstenbelasting in de Nederlandsche en in de Pruisische gemeenten. Leiden, S. C. van Doesburgh, 1888, gewidmet, eine auf einen Band von 228 Seiten angeschwollene Doktor-Dissertation, die auf eine kurze Darstellung des auf die preufsischen Einrichtungen bezüglichen Materials eine Zusammenstellung und Besprechung der Grundsätze folgen läfst, welche für die in den niederländischen Gemeinden erhobenen persönlichen Umlagen bezw. Einkommensteuern mafsgebend sind. Die Mitteilung dieses Werks verdanke ich der Güte des Verfassers. Interessantes Material liefert auch die schon im vor. Abschnitt erwähnte Schrift von H. Denis, l'impôt sur le revenu, Bruxelles 1881.

Die nachfolgende Darstellung ruht teils auf der soeben genannten Litteratur, teils auf der Einsichtnahme von den parlamentarischen Verhandlungen und Dokumenten, teils endlich auf persönlichen und zwar gröfstenteils mündlichen Mitteilungen und Aufschlüssen, wie sie mir insbesondere der inzwischen verstorbene Herr de Bruyn-Kops, Herausgeber des holländischen Ekonomisten, sowie die Herren: Graf Bylandt, Mitglied der zweiten Kammer. Professor Dr. Beaujon, Direktor und Dr. Bock, Sekretär des statistischen Instituts in Amsterdam, Baron Roëll und Baeza, Vorsitzende der Finanzverwaltung der Stadt Amsterdam, Jacobi und Tavenraat, Greffiere der Provinzen Nord- und Südholland, Evers, Tavenraat, Kist und Land, Sekretäre der Gemeinden Haag, Rotterdam, Leiden und Haarlem mir zu geben so gütig gewesen sind und durch welche sie mich zu aufrichtigem Dank verbunden haben.

Wichtigkeit der Personalsteuer. Charakter derselben. Die einzelnen Grundlagen der Veranlagung. Brauchbarkeit dieser Steuer als Gemeindesteuer. Direkte Umlagen der Gemeinden. Umwandlung im Charakter des hoofdelijke omslag. Umlagen nach Aufwandskriterien (älterer Typus). Umlagen nach dem Prinzip direkter Besteuerung des Einkommens (neuerer Typus). Entwickelung der Besteuerung des Einkommens in Amsterdam. Rückwirkung auf andere Gemeinden S. 503 fg.

6. Beurteilung und Gesichtspunkte der Reform. Unfertigkeit des heutigen Zustandes; Notwendigkeit staatlicher Besteuerung des Einkommens und Verweisung der Gemeinden auf Zuschläge. Projekte der Einführung der Einkommensteuer. Reform der Personalsteuer als einer ergänzenden Gemeindesteuer; weitere Steuer- und Einnahmequellen: Zwecksteuern, Gebühren und Einnahmen aus natürlichen Monopolen. Frage des Zurückgreifens auf die Verbrauchssteuern. S. 526 fg.

---

1. Der Zustand beim Eintritt der Reformgesetzgebung. Gegensatz gegen Belgien.

Verbreitung und Umfang der Erhebung von Verbrauchssteuern in den Niederländischen Gemeinden.

Die erhebliche Verbreitung, wie sie die kommunalen Verbrauchssteuern zur Zeit des Einsetzens der Reformgesetzgebung im Königreich der Niederlande hatten, ergiebt sich aus folgenden Zahlen.

Unter den 1209 Gemeinden, welche das Land im Jahre 1849 enthielt, befinden sich

379, welche vom Mehl beziehungsweise zu vermahlendem Getreide,
402, welche vom Fleisch bezw. Schlachtvieh,
257, welche vom Wein,
560, welche von im Inlande destillierten Getränken,
410, welche von ausländischem Branntweine und Likören,
38, welche von Bier und Essig,
112, welche von Steinkohlen,
138, welche vom Torf,
6, welche von Seife

Verbrauchsabgaben, sei es in der Form von Zuschlägen zur Staatsaccise, sei es in der besonderer Gemeindesteuern erheben; einzelne Gemeinden erhoben derartige Abgaben noch von anderen Gegenständen, als Baumaterialien, Butter, Käse, Früchten u. s. w. Die Gesamtzahl der Gemeinden, welche Verbrauchssteuern erhoben, ist für jenen Zeitpunkt nicht ermittelt worden; für das Jahr 1857 wird sie auf 621, für das Jahr 1861 auf 925 berechnet;[1]) diese Zahlen in Verbindung mit den vorher angegebenen lassen darauf schließen, daß um das Jahr 1850 die Erhebung von Verbrauchsabgaben in einer großen Zahl und jedenfalls der Mehrzahl der holländischen Gemeinden stattfand. Noch mehr tritt das Uebergewicht dieser Abgaben hervor, wenn das Verhältnis des ihm entnommenen Ertrages zu der Gesamteinnahme der Gemeinden an Steuern und Gebühren in Betracht gezogen wird. Diese

---

1) Sickinga, Geschiedenis der Nederlandsche Belastingen, T. II, S. 283.

Einnahme hatte für die 1209 Gemeinden des Königreichs im Jahre 1848 betragen 11 461 000 ℒ
wovon entfielen

auf Gebühren in e. S. in 608 Gemeinden	1 264 000 fl.,	
auf Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer in 1205 bezw. 1206 Gemeinden	414 700 fl.,	
auf Zuschläge zur Personensteuer in 1204 Gemeinden	356 700 fl.,	
auf ordentliche und außerordentliche Umlagen	2 480 000 fl.,	
auf Verbrauchsabgaben	6 534 000 fl.,	
		11 461 000 fl. [2]).

Vor allem in den größeren Städten bildete der Ertrag der Verbrauchsabgaben in der Einnahme aus Steuern und oft in der Einnahme überhaupt den weitaus erheblichsten Faktor, neben welchem die Einnahme aus direkten Steuern nahezu verschwand. So belief sich im Jahre 1848 das im Budget der Stadt Amsterdam vorgesehene Aufkommen an Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern auf 92 700 fl., wogegen an Ertrag der Verbrauchsabgaben 20 562 800 ℒ vorgesehen waren; [2]) in Rotterdam war in demselben Jahre die Einnahme aus den Zuschlägen zur Grund- und Personalsteuer auf 31 000, die aus Interessentensteuern für Unterhaltung der Laternen, Spritzen, des Nachtwachtdienstes auf 62 000, die aus den Verbrauchssteuern dagegen auf 454 000 fl. veranschlagt; im Budget der Stadt Haag für das Jahr 1851 stand einem Ertrage der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern von 30 000 fl. ein Ertrag der Verbrauchsabgaben von 556 400 fl. gegenüber. Ja selbst in mittleren und kleineren Städten zeigt sich ein ähnliches Verhältnis; so figuriert im Budget der Stadt Alkmaar für das Jahr 1848 die Einnahme aus den Zuschlägen mit 3000, die aus den Verbrauchssteuern mit 121 410 fl.; im Budget der Stadt Deventer für dasselbe Jahr steht einer Einnahme an Zuschlägen von 3 450 fl. eine solche an Verbrauchssteuern von 69 120 fl. gegenüber.

Gegensatz gegen Belgien.

Der Gegensatz dieses Zustandes gegen denjenigen, wie er nach den im vorigen Artikel enthaltenen Angaben um dieselbe Zeit in Belgien vorgefunden wurde, springt in die Augen; die Verschiedenheit bezieht sich teils auf die Ausbreitung der Verbrauchsabgaben über die Gemeinden überhaupt, teils auf die Objekte, auf denen diese Abgaben lasteten: ungeachtet der Steigerung, welche die Zahl der Oktroigemeinden in Belgien seit der Wiederabtrennung von Frankreich erfahren hatte, erreichte dieselbe im Jahre 1858 erst die Ziffer von 78, während sie in Holland, wie erwähnt, 621 im Jahre 1857, 925 im Jahre 1861 be-

1) Diese Zahlen habe ich den Mitteilungen in Sickinga's eben genannten Schrift T. II S. 252 enthaltenen Mitteilungen entnommen. Sie weichen einigermafsen ab von den Ergebnissen, wie sie nach de Bruyn-Kops, Over indirecte Belasting S. 4 fg. für das Jahr 1849 festgestellt worden sind.

2) Diese wie die folgenden Angaben sind der genannten Schrift de Bruyn-Kops S. 9 fg. entnommen.

trug[1]): unter den Objekten spielt Brotgetreide und Mehl in Belgien eine zurücktretende, in Holland eine bevorzugte Rolle: im Brutto-Ertrage des Oktrois, welcher sich für alle eine derartige Steuer erhebenden Gemeinden Belgiens im Jahre 1858 auf 11 694 984 Fr. 16 Cts. belief, figuriert der Oktroi auf Gebäck und Mehl mit nur 800 544 Fr. 12 Cts., also mit wenig mehr als einem Fünfzehntel: die Zahl der Gemeinden, welche die letztgedachten Artikel besteuerten, betrug unter 78 Otroigemeinden im genannten Jahre nur 8: im Gegensatz hierzu entfielen im Jahre 1849 von einem auf 6 145 876 fl. berechneten Ertrage der Gemeindeverbrauchsabgaben 2 504 688 mehr als fünf Zwölftel auf die Mahlaccise; unter 1209 Gemeinden des Königreichs hatten 379 diesen Modus der Besteuerung. Dagegen wurden in Belgien 2 795 417 Fr. 35 Cts., mithin mehr als ein Viertel des Gesamtertrages durch den Bieroktroi aufgebracht, während in Holland auf die Zuschläge zu Bier- und Essigaccise nur 41 268, also ungefähr $^1/_{150}$ des Gesamtertrages entfiel; umgekehrt ertrugen in Belgien die destillierten Getränke nur 755 595 Fr. 67 Cts., wogegen sie in Holland etwa ein Viertel des Gesamtertrages mit 1 513 002 aufbrachten. Wenn der stärkeren Heranziehung des Bieres in Belgien offenbar der Gedanke zum Grunde liegt, vor allem den Konsum der mittleren und wohlhabenden Klassen der Bevölkerung zu treffen, so zeigt in noch höherem Grade die Entlastung des Mehles und Brotgetreides, daß die Würdigung des Bedürfnisses, von der Besteuerung die unentbehrlichen Lebensmittel auszuschließen, bereits einen größeren Spielraum erlangt hatte.

Diese Verschiedenheit zwischen beiden Ländern hat ihre Wurzel in der vorangegangenen Entwickelung, auf welche daher mit einigen kurzen Notizen zurückzugreifen ist.

2. Ursachen der Verschiedenheit: Charakter und Hauptmomente der früheren Entwickelung.

Besonderheit des älteren niederländischen Besteuerungswesens.

Jene vorwaltende Stellung, wie sie die Verbrauchsabgaben im Haushalte der Gemeinden um die Mitte dieses Jahrhunderts einnahmen, entsprach der Richtung, welche die Entwickelung des niederländischen Besteuerungswesens in den letzten Jahrhunderten und vor allem seit dem Abschlusse der Union von Utrecht genommen hat. Wie die Aufgabensphäre so blieb auch die Mittelbeschaffung des durch diesen Akt geschaffenen Gesamtstaats eine eng begrenzte: sie beschränkte sich im wesentlichen auf die Erhebung von Schiffahrtsabgaben, deren Ertrag zur Unterhaltung der Flotte bestimmt war, für diesen Zweck jedoch nicht einmal ausreichte, so daß der Rest ebenso wie der Aufwand für die Verteidigung zu Lande durch Beiträge der Provinzen gedeckt werden

1) In den Nachweisungen, welche als Beilage zu dem im Jahre 1864 eingebrachten Gesetzentwurfe wegen Aufhebung der Verbrauchsabgaben veröffentlicht wurden, sind von Gemeinden, welche keine Verbrauchssteuern erhoben, nur 84 aufgeführt. Aktenstücke der Deputiertenkammer, Zitting 1864/65, No., 6, Bijlage A.

mußte; in diesen lag der Schwerpunkt ebenso der Verwaltung wie des Steuerwesens; die erforderlichen Mittel wurden von ihnen vorwiegend durch Verbrauchssteuern, welche großenteils in Form provinzieller Eingangsabgaben erhoben wurden, aufgebracht; solche ruhten auf Artikeln verschiedenster Art, vornehmlich auf Wein, Branntwein, Mehl, Schlachtvieh, Fleisch, Salz, Seife, Stockfisch, Lachs, gesalzenem Fisch, Hering, Früchten, Kerzen, Brennholz, Pech und Teer, Steinkohlen, Baumaterialien, Oel, Butter, Kaffee, Gold-, Silber- und Seidenstoffen; in gleicher Weise deckten auch die Städte den größten Teil ihres Bedarfs aus dem Ertrage der städtischen Accisen, denen vor allem Bier, Branntwein und sonstige destillierte Getränke, vielfach auch Mehl, Schlachtvieh und Fleisch, Brennmaterial und andere Waren unterworfen waren; auf dem platten Lande war die Aufbringung der erforderlichen Mittel durch persönliche Umlagen das Vorherrschende, doch finden daneben sich in vielen, Dörfern inbesondere der Provinz Holland, auch Accisen: Mehl und Getreide, Fleisch und Schlachtvieh, Fische und andere dem notwendigen Lebensunterhalt dienende Artikel waren die hauptsächlichsten Objekte dieser Abgabe. Alles, was der Besteuerung zugänglich war, war, wie ein neuerer Schriftsteller treffend sagt, besteuert.

Batavische Republik und Königreich Holland, System Gogel.

Das Vorwalten der Verbrauchssteuern erhielt sich auch unter der batavischen Republik und dem Königreich Holland ungeachtet der größeren Ausbildung, welche in diesem Zeitraume die direkten Steuern erhielten. Die Umwandlungen, wie sie das Steuerwesen in jener Periode erfuhr, bezielten zweierlei: die Aufhebung der mit der zur Geltung gelangten veränderten Auffassung des Staats nicht mehr verträglichen Steuerbefreiungen und Privilegien und sodann die Beseitigung der Sonderbesteuerung der Provinzen, an deren Stelle ein gesetzlich geordnetes staatliches Steuersystem gesetzt wurde; vor allem die Provinzial-Eingangsabgaben erlagen der auf Befreiung des Verkehrs gerichteten Bewegung. Ein solches einheitlich geordnetes Steuersystem mußte den direkten Steuern schon an sich einen größeren Spielraum gewähren; nach gleicher Richtung wirkte das Vorbild der in Frankreich geschaffenen Einrichtungen; es behaupteten diese Steuern daher um so mehr ein umfangreiches Geltungsgebiet, als sie den Gewöhnungen der Bevölkerung entsprachen und als dem Bestreben, diesen Gewöhnungen Rechnung zu tragen, die persönliche Auffassung des bedeutenden Mannes, der in der letzten Zeit der batavischen Republik und unter dem Königreich Holland den maßgebenden Einfluß auf die Finanzgesetzgebung übte: Isaak Jan Alexander Gogel entgegen kam: das von ihm geschaffene, unter dem Namen des Systems Gogel bekannte Besteuerungssystem beruhte auf dem Gedanken einer Verschmelzung der aus der vorbildlich benutzten Gesetzgebung Frankreichs übernommenen, mit den der ursprünglich niederländischen Entwickelung angehörigen Einrichtungen: eine gerechte und der Abstufung des Vermögens sich möglichst anschließende Verteilung der Steuerlast suchte es durch Kombination zahlreicher im Erfolge einander ergänzender Steuerarten sicherzustellen: galt dies schon von den direkten Steuern, so waren die indirekten Steuern noch vielgliedriger, neben Steuern vom Gewerbebetrieb, vom Gebrauch und

Verbrauch gewisser Luxusgegenstände, vom Urkunden- und Rechtsverkehr und von Erbschaften finden wir hier in großer Ausdehnung Steuern vom inländischen Verbrauch gewisser Verzehrungsgegenstände; von dem Ertrage der indirekten Steuern, welche sich zu dem der direkten wie vier zu drei verhalten haben soll, kam ein erheblicher Teil auf diese letztgenannte, unter dem Namen der Accise bekannte Kategorie der Verzehrungssteuern: solche ruhten auf dem Salz, dem Mehl bezw. Getreide, dem Fleisch bezw. Schlachtvieh, dem Torf, dem im Inlande destillierten Kornbranntwein und dem Weine [1]), mithin vorwiegend auf dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienenden Artikeln, wogegen die wichtigsten dem Luxusverbrauche dienenden Gegenstände zumal dann, wenn sie wie Kaffee, Thee und Chokolade Objekte des in den Niederlanden betriebenen Großhandels waren, frei ausgingen: auch darin lag eine Berücksichtigung der Interessen des Großhandels, daß die Steuerpflicht nicht durch Erzeugung oder Heranschaffung von Waren, sondern durch deren Uebergang in den Verbrauch begründet wurde. Gegenüber dieser Neuregelung der Staatssteuer trat die der Provinzial- und Gemeindesteuern in der Bedeutung zurück: entsprechend der durch Umwandlung der Provinzial- und Staatszölle vollzogenen Aenderung wurden die nunmehr zu Departements umgestalteten Provinzen in erster Linie auf Pauschsummen, welche ihnen aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren und jährlich im Budget auszuwerfen waren, angewiesen. Dagegen blieb den Gemeindebehörden das Recht vorbehalten, mit Zustimmung der gewählten Gemeindevertreter und Genehmigung der Departementalbehörde Steuern aufzuerlegen; dieselben durften jedoch, was durch Beschluß des Staatsoberhaupts festzustellen war, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehen, der Aus-, Ein- und Durchfuhr der Waren durch die Gemeinde keine Hindernisse bereiten, von außerhalb eingebrachte Waren nicht höher belasten als in der Gemeinde erzeugte, endlich für die Staatsfinanzen Nachteile nicht zur Folge haben. Materiell wird bestimmt, daß Gemeinden von weniger als 2000 Einw. oder geringem Ausgabebudget ihren Bedarf der Regel nach durch eine möglichst nach Verhältnis der Vermögenslage der Beteiligten zu veranlagende persönliche Umlage (hoofdelijke omslag) aufbringen sollen; größere oder solche Gemeinden, deren Bedarf durch eine derartige Umlage nicht gedeckt werden konnte, werden dagegen auf die Erhebung von Zuschlägen zu den Staatssteuern verwiesen, Zuschläge, mit denen diese Steuern nach einer bestimmten Reihenfolge dergestalt zu belasten waren, daß, soweit ein von dem in der Reihe vorangehenden Objekt erhobener Zuschlagspfennig nicht ausreichte, ein solcher auf das folgende Objekt zu legen war: erst wenn alle den Zuschlägen unterliegenden Steuern in dieser Weise belastet waren, ohne daß damit die Aufbringung des Bedarfs sicher gestellt worden, sollte die Auflegung eines ferneren Zuschlagspfennigs in derselben Reihenfolge u. s. w. zulässig sein; bei der Ergiebigkeit, wie sie die

1) Treub, Ontwikkeling. S. 138 fg.

auf den Wein, das Fleisch und das Mehl gelegte Staatsaccise auszeichnete, wurden die Zuschläge zu der von diesen Artikeln erhobenen Accise zu einer besonders wichtigen Hilfsquelle für den Gemeindehaushalt; der ungünstigen Lage, in welche durch diese Zuschläge die in den größeren Städten wohnenden Fleischer, Müller und Weinhändler gegenüber der Konkurenz der außerhalb wohnenden, mit Kommunalzuschlägen nicht belasteten bezüglichen Gewerbetreibenden gerieten, suchte ein Gesetz vom 17. April 1807 [1]) dadurch abzuhelfen, daß es den Gemeinden, welche derartige Zuschläge erhoben, gestattete, den von außerhalb eingeführten Wein sowie das Fleisch und Mehl mit einer zum Betrage der Zuschläge im Verhältnis stehenden, durch einen bestimmten Tarif geregelten Eingangsabgabe zu belasten: damit näherten sich die von den Gemeinden erhobenen Accisezuschläge in ihrer Wirkung den Oktrois. Ausdrücklich anerkannt wurde das Recht der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren und Vergütungen für die Benutzung der von ihnen unterhaltenen öffentlichen Anstalten, Verkehrsanlagen und des sonstigen Gemeindeeigentums, namentlich auch von Brücken-, Marktstandsgeldern u. s. w. sowie von Interessentensteuern, wo sie zur Unterhaltung der Löscheinrichtungen, Spritzen, des Nachtwachtdienstes als persönliche Umlagen von den Beteiligten erhoben werden durften.

Einverleibung in Frankreich und Ausdehnung des französischen Besteuerungssystems der Niederlande.

Auch in dem französischen Besteuerungssystem, das mit der Einverleibung des Königsreichs Holland in das Kaiserreich auf den ersteren Staat ausgedehnt wurde, überwogen die indirekten Steuern, unter denen ebenfalls die Verbrauchssteuern eine hervorragende Stelle einnehmen: wenn indessen die Steuerpolitik Hollands auf möglichste Schonung der Interessen des Großhandels und Uebertragung der Steuerlast auf die Konsumenten gerichtet gewesen war, charakterisierte die Finanzpolitik des französischen Kaiserreichs vor allem sich durch das Bestreben, dem englischen Handel und den in England und seinen Kolonien erzeugten Produkten das Festland zu verschließen, was zu hohen Eingangszöllen auf die dieser Kategorie angehörigen Waren führte; neben diesen Zöllen bestanden Abgaben vom inländischen Verbrauch, die in besonders erheblichen Beträgen auf Getränken, Tabak und Salz lasteten; Zölle und Verbrauchsabgaben unterstanden einer gemeinsamen Behörde, der Verwaltung der sogenannten Droits réunis, deren weitgehende Befugnisse ebenso wie die hohen Sätze der Abgaben an sich nicht selten drückend empfunden wurden; Departements und Gemeinden waren auf Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, letztere zugleich auf ein Präzipuum vom Ertrage der Staatsgewerbesteuern angewiesen; daneben wurde den Gemeinden die Erhebung von Oktrois gestattet; die der französischen Gesetzgebung eigentümliche Beschränkung, wonach Oktrois der Regel nach nur in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern eingeführt werden durften, wurde auf die niederländischen Departements nicht ausgedehnt: offenbar liegt die Ursache dieser Abweichung von der im übrigen Frankreich geltenden Gesetzgebung in der großen Verbreitung, welche die Zuschläge zu den Staatsac-

1) Siehe Treub a. a. O. S. 207 fg.

cisen in den holländischen Gemeinden bereits besaßen: durch diese ausgedehnte Anwendung der größtenteils auf dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienenden Waren ruhenden Oktrois wurde der Fortschritt, welchen das französische Steuersystem durch Einschänkung der auf dem Verbrauche notwendiger Lebensmittel lastenden Staatssteuern enthielt, großenteils wieder aufgewogen.

Reaktion nach Wiedergewinnung der Selbständigkeit, Gesetz vom 21. Juli 1821.

Bei dieser Sachlage war es erklärlich, daß, wie schon oben bemerkt, die Gegenbewegung, welche mit der Wiedergewinnung der Selbständigkeit zur Geltung gelangte, sich zuerst gegen die droits réunis und das inzwischen an die Stelle der Tabaksteuer getretene Tabaksmonopol richtete; Aufhebung beider Institutionen, sowie die Ersetzung der Eingangszölle durch Schiffahrtsabgaben, wie sie dem alten niederländischen Steuersystem eigentümlich gewesen waren, gehörten daher zu den ersten Akten der neuen Regierung [1]): im übrigen wurde zwar eine Anzahl der mit dem französischen Besteuerungssysteme übernommenen Steuern beibehalten, zwischen denselben jedoch ergänzende Elemente des Systems Gogel eingeschoben; zu den wiederhergestellten Steuern dieses letzteren Systems gehörten vor allem die alten holländischen Accisen auf Salz, Seife, Torf, Mehl, inländischen Kornbranntwein, ausländische Branntweine, Liköre und Wein, sowie ferner die binnenländischen Schiffahrtsabgaben; der souveräne Beschluß vom 23. Dezember 1813, welcher die meisten dieser Neuerungen zur Ausführung brachte, war wesentlich durch die besonderen Interessen und Anschauungen der holländischen Provinzen veranlaßt gewesen; bei der wichtigen Stellung, welche die belgischen Provinzen in dem bald darauf begründeten Königreich der vereinigten Niederlande einnahmen, konnte es jedoch nicht fehlen, daß der Gegensatz, wie er zwischen beiden miteinander verbundenen Elementen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht vorhanden war, bald auch im Gebiet der Steuergesetzgebung sich geltend machte: vorzugsweise war dies in der Behandlung der Verbrauchssteuern der Fall; während die in Holland vorwaltenden Interessen in erster Linie auf eine Befreiung des Handels von lästigen Beschränkungen hinwiesen und während hier eine den Verbrauch im Detail treffende Besteuerung den Gewöhnungen der Bevölkerung entsprach, gingen die Wünsche der südlichen Provinzen auf möglichste Entlastung der dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse und auf Uebertragung der Steuerlast auf die vorwiegend dem Luxusbedürfnis entsprechenden Gegenstände der Verzehrung; dieser Gegensatz trat um so stärker hervor, als die Nachwirkungen des Krieges eine starke Inanspruchnahme der Steuerkraft erforderten: die Folge war ein Schwanken der Steuerpolitik, das sich in einer Reihe von Gesetzen sich widerstrebender Richtung äußerte und erst mit dem grundlegenden Gesetz über die Neuregelung des Steuerwesens vom 12. Juli 1821 [2]) zu einem gewissen Abschluß gelangte. Seinem Inhalt nach charakterisiert das Gesetz sich als der Ausdruck des Uebergewichts,

1) Treub a. a. O. S. 256 fg.
2) Stbl. No. 9.

welches die in den nördlichen Provinzen herrschende Auffassung über die in den südlichen vorwaltende erlangt hatte und als ein weiterer Schritt in der Richtung der Annäherung an das System Gogel, dessen wesentlichste Elemente auch im Gebiet der direkten Steuern großenteils beibehalten wurden; weit mehr jedoch tritt dieser bezeichnende Zug in der Regelung der indirekten und insbesondere der Verbrauchssteuern hervor; Accisen sollen erhoben werden vom Salz, vom zu vermahlenden Getreide, vom Schlachtvieh, vom Wein, von den aus dem Auslande eingeführten destillierten Getränken und vom Zucker; die kurz vorher ins Leben getretene[1]), dem Großhandel lästige und in Holland besonders verhaßte Kaffeeaccise fand in dem neuen Gesetz keine Aufnahme; mit Mühe wurde die Mahlsteuer durchgesetzt; die Annahme erfolgte in beiden Kammern nur mit geringer Majorität[2]); noch jetzt bezeichnen belgische Schriftsteller[3]) das Gesetz als ein durch den holländischen Einfluß ihrem Lande oktroiiertes.

Provinzial- und Gemeindesteuern.

Mit den Staatssteuern erhielten durch das Gesetz auch die Steuern der Provinzen und Gemeinden eine ständige Grundlage. Was die Provinzen anlangt, welche inzwischen wieder an die Stelle der französischen Departementaleinteilung getreten waren, so waren sie statt auf Zuschläge von neuem auf Zuschüsse aus den Staatsfonds angewiesen worden; daneben gestattete das Grundgesetz für die vereinigten Niederlande den Provinzialständen unter gewissen Voraussetzungen die Erhebung von Abgaben zum Behuf der Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Anlagen im Interesse der Provinz, Abgaben, die wohl der Regel nach als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben worden sein mögen. Das Gesetz v. 12. Juli 1821 bewilligte den Provinzen ganz allgemein die Erhebung eines Steuerzuschlages von sechs Hunderteln, um mit dem Ertrage desselben den Verwaltungsaufwand für diejenigen Aufgaben zu decken, die im Interesse der Sparsamkeit und der Vereinfachung der Verwaltung ihnen übertragen werden würden; die der Zweckbestimmung entsprechende Verwendung war durch die Rechnungslegung besonders nachzuweisen[4]). Die Praxis legte diese Bestimmung dahin aus, daß durch dieselbe jenes bereits früher den Provinzen eingeräumte Recht, Zuschläge zur Unterhaltung ihrer öffentlichen Umlagen zu erheben, unberührt blieb[5]). — Die Gemeinden blieben auch nach der Wiedererrichtung einer nationalen Regierung im Besitze der fünf Zuschlagscentimes, deren Erhebung die französische Gesetzgebung ihnen zugestanden hatte, wogegen sie des Präzipuums vom Ertrage der Gewerbesteuer verlustig wurden; was die einmal bestehenden Oktrois anlangt, so wurde deren Forterhebung gestattet, soweit sie auf mit Staatssteuern belasteten Gegenständen ruhten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Hälfte des Betrages der für den Staat erhobenen Steuern nicht sollte überschritten werden dürfen; im übrigen zeigt

1) Gesetz v. 21. Mai 1819, Stbl. No. 32. Sickinga, Geschiedenis, T. II S. 7 fg.
2) Sickinga, a. a. O. S. 12.
3) So de Greef, les impots de consommation, Bruxelle 1883, S. 11.
3) Ges. v. 12 Juli 1821 Art 14.
4) Sickinga, a. a. O. S. 233.

auch hier der Gang der Gesetzgebung mannigfache Schranken; von Bedeutung war es, daß die Scheidung zwischen kleinen, d. h. solchen Gemeinden, deren Einwohnerzahl sich auf weniger als 2000 belief, bezw. in denen nur ein geringer Finanzbedarf zu decken war einerseits und andererseits größeren Gemeinden wieder aufgenommen wurde; nach dem königlichen Beschluß vom 4. Oktober 1816 [1]) sollten, soweit der Ertrag der vorerwähnten Einnahmen zur Bestreitung des Bedarfs nicht ausreichte, kleinere Gemeinden denselben durch Erhebung persönlicher Umlagen decken, eine Steuerquelle, von der Gebrauch zu machen indessen im Wege der Praxis auch einer Reihe von größeren Gemeinden gestattet wurde; im übrigen sollten größere Gemeinden den Restbedarf durch Verbrauchssteuern auf Getränke, Eßwaren, Brennmaterial, Viehfutter und Baumaterial aufbringen; unter den Eßwaren wurden Schlachtvieh und zu vermahlendes Getreide als in erster Linie zur Besteuerung heranzuziehende Objekte empfohlen, eine Hinweisung, die in dem Umstande, daß nach der im Jahre 1816 den Staatsaccisen gegebenen Regelung Fleisch und Mehl einer solchen Besteuerung nicht unterworfen waren, ihre Erklärung findet; im übrigen wurde bestimmt, daß bereits einer Staatsaccise unterliegende Artikel nur dann, wenn durch Besteuerung anderer Objekte der Bedarf nicht zu decken wäre und auch in diesem Falle nur bis zur Hälfte der vom Staat erhobenen Accise sollten herangezogen werden dürfen: der Erhebung von Zuschlägen zu den Staatsaccisen wird im Beschluß keine Erwähnung gethan. Dieser Zustand wurde durch das Gesetz vom 12. Juli 1821 im großen und ganzen aufrecht erhalten; eine Modifikation brachte dasselbe nur in zweierlei Punkten. Einmal fügte es jenen obligatorischen fünf Zuschlagspfennigen zur Grund- und Personalsteuer zwei weitere fakultative hinzu, deren Erhebung den Gemeinden behufs Beseitigung oder Verminderung anderer kommunaler Abgaben gestattet wurde [2]); zweitens sprach es aus, daß, wenn einzelnen Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen zur Staatsaccise von gewissen hierzu geeigneten Objekten bewilligt werden sollte, diese Erhebung durch die Organe der staatlichen Steuererhebung zu erfolgen habe [3]); es erkannte daher die Zulässigkeit solcher Zuschläge an. Das Ergebnis dieser Entwickelung für Holland war daher eine beträchtliche Erweiterung des Geltungsbereichs der kommunalen Verbrauchssteuern, auf welche die größeren Städte mit nur wenig umfangreichen Beschränkungen verwiesen wurden: überdies durften mit den selbständigen Verbrauchsabgaben nunmehr Zuschläge zu den Staatsaccisen kumuliert werden.

Tendenzen erweiterter Anwendung der Verbrauchssteuer und Gegenströmungen.

Ungeachtet der festeren Grundlage, wie sie das Besteuerungswesen der Gemeinden durch diesen für längere Zeit abschließenden Akt der Gesetzgebung erlangt hatte, blieb doch die Politik der Regierung in diesem Bereich eine schwankende, von einander zuwiderlaufenden Einflüssen bestimmte: vornehmlich in der ersten Hälfte des Jahrzehnts scheint der vorwaltende Zug, was das Verhältnis zu den holländischen

1) Stbl. No. 54.
2) Art. 15 des Gesetzes.
3) Art. 16 ebendaselbst.

Gemeinden anlangt, auf eine Begünstigung der Ausbreitung der Gemeindeaccisen gerichtet gewesen zu sein [1]): jene Grenze, welche die Zulässigkeit der Einführung derartiger Abgaben auf Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern bezw. von größerem finanziellen Bedarf beschränkte, wurden bald nicht mehr eingehalten: so gestand ein Beschluß vom 23. August 1825 allen Gemeinden der Provinz Ober-Yssel ohne Unterschied die Erhebung einer Accise von 50 Prozent auf destillierte Getränke und Liköre zum Zwecke des gänzlichen oder teilweisen Ersatzes der persönlichen Umlagen, welche bis dahin von verschiedenen Gemeinden der Provinz erhoben worden waren, zu. Aber auch einschränkende und mildernde Tendenzen gelangten zum Ausdruck: als ein besonders wichtiger Vorgang in dieser Richtung ist das Aufkommen einer Kontingentierung der am meisten auf den ärmeren Klassen lastenden Staatsverbrauchssteuer, der Mahlaccise zu verzeichnen. Ein Gesetz vom 21. August 1822 hatte ebenso einzelnen Städten wie den Gemeinden ganzer Distrikte und Provinzen die Befugnis zuerkannt, der Verpflichtung zur Entrichtung der Mahlsteuer im Wege des Abonnements — bij admodatie — Genüge zu leisten; als Aequivalent war statt derselben in solchem Falle ein nach dem gewöhnlichen Durchschnittsverbrauch abgeschätzter Pauschbetrag, der jedoch 1 fl. 40 Cents pro Haupt der Bevölkerung nicht übersteigen durfte, zu bezahlen: den hiernach auf sie entfallenden Betrag hatte dann die Gemeinde auf anderem Wege, sei es aus ihren allgemeinen Einnahmequellen, sei es durch ein Abonnement mit den Müllern oder durch besondere, für jenen Zweck zu erhebende Steuern zu decken [2]); soweit zur Aufbringung der Pauschsumme eine neue persönliche Umlage erforderlich wurde, war sie, wie ein weiteres Ausführungs-Reglement vom 8. Mai 1825 bestimmte, nach dem Maßstabe der Bevölkerung, des Verbrauches von der Steuer unterworfenen Getreidearten und endlich des größeren oder geringeren Vermögens der Steuerpflichtigen zu veranlagen; dem Gedanken einer der Leistungsfähigkeit folgenden Steuer gab jenes Reglement einen noch prägnanteren Ausdruck durch die Aufstellung eines Tarifs, zufolge dessen die Sätze für die Veranlagung der Umlage in einer Stufenfolge von 25 Klassen von 6 Cent (niedrigster Betrag) zu 2 fl. 80 Cent (höchster Betrag) pro Kopf ansteigen sollten. Auf Grund dieser Bestimmung wurde in den Jahren 1825 und 1826 die Kontingentierung der Accise in fast sämtlichen Gemeinden der Provinzen Nordbrabant, Limburg, Geldern, Ober-Yssel, Groningen und Drenthe durchgeführt. Inwiefern die Einhaltung des Maximums den Gemeinden eine Veranlagung der Personalumlage gestattete, bei welcher ein die Pauschsumme überschießender Ertrag erzielt werden und dadurch die Umlage wenigstens teilweise den Charakter einer neuen kommunalen Steuerquelle annehmen konnte, läßt sich aus dem mir vorliegenden Material

1) Wie Sickinga a. a. O. T. II, S. 226 bezeugt, suchte die Regierung im Wege vertraulicher Korrespondenzen mit den Gouverneuren ihren Einflufs dahin geltend zu machen, dafs die örtlichen Accisen auch auf solche Gemeinden, in denen sie bis dahin nicht bestanden hatten, ausgedehnt würden.

1) S. Ausführungsreglement v. 11. Nov. 1822 (Stbl. No. 47).

nicht erkennen, es ist jedoch eine solche gleichzeitige Ausnutzung der Steuer zu gunsten des finanziellen Interesses der Gemeinden keineswegs unwahrscheinlich. Die einmal gegen die Mahlaccise gerichtete Strömung erhielt neue Nahrung aus der wachsenden Unzufriedenheit der südlichen Provinzen, wie sie der belgischen Revolution voranging; das Ergebnis dieser Strömung war die gänzliche Aufhebung der Mahlsteuer, welche das Gesetz vom 24. Dezember 1829 [1]) verfügte und der die Aufhebung der Schlachtsteuer folgen sollte. In welcher Weise die Aufhebung der Mahlaccise auf die von den Gemeinden erhobenen Zuschläge zurückwirkte, habe ich nicht ermitteln können, wahrscheinlich wurden solche durch selbständige Mahlsteuern der Gemeinden ersetzt.

Ausdehnung der Staats- und Provinzialaccisen nach der Trennung von Belgien.

In dieser auf Einschränkung der Verbrauchssteuern abzielenden Bewegung trat mit der Trennung von Belgien ein neuer Umschlag ein: vor allem wurde diese Reaktion beeinflußt durch den Zustand wirtschaftlicher und finanzieller Not, in welchen die durch den belgischen Aufstand veranlaßten Kriegsrüstungen den Staat gesetzt und welcher mehr oder weniger auch die Finanzen der Provinzen und Gemeinden in Mitleidenschaft gezogen hatte; die Befriedigung der erhöhten Anforderungen wurde um so mehr auf dem Wege einer Erhöhung und stärkerer Ausnutzung der Verbrauchssteuern gesucht, als die direkten Steuern eine Steigerung des Ertrages nur in geringem Maße zuließen; auch eine Erhöhung der Accise von ausländischen destillierten Getränken, vom Wein und vom Zucker, wie sie noch in dem letzten gemeinsamen Budgetgesetz [2]) behufs Deckung des durch den Wegfall der Mahlaccise verursachten Ausfalls vorgenommen worden war, folgte eine weitere zeitweilige Erhöhung sämtlicher bestehenden Accisen; die Wiederherstellung der Accise auf den Kaffee, welche durch ein Gesetz vom 3. Juni 1830 [3]) ausgesprochen war, erwies sich zwar angesichts der allgemeinen Abneigung, der gerade in den holländischen Provinzen die Belastung dieses Artikels begegnete, nicht als haltbar und mußte, noch ehe sie ins Leben getreten war, wieder aufgegeben werden [4]): dagegen griff man auf die Heranziehung von Seife und Brennmaterial zurück [5]), zweier Artikel, deren Besteuerung in den Niederlanden altherkömmlich gewesen war, von deren Belastung mit Accisen man jedoch in dem Gesetz von 1821 Abstand genommen hatte, um die belgische Opposition der Annahme der Mahlaccise zugänglicher zu machen; noch weit einschneidender war die Wiederherstellung der Mahlsteuer, wie sie das Gesetz vom 29. März 1833 [6]) aussprach; diese Wiederherstellung erfolgte mit um so größerer Ausschließlichkeit, als die Befugnis zur Kontingentierung nur im beschränktesten Umfange wieder aufgenommen wurde; nur für die Grenzdistrikte wurde solche, um dem Schleichhandel zu steuern, nachgelassen; die Fort-

1) Stbl. No. 76, Sickinga a. a. O. S. 29.
2) v. 24. Dezember 1824.
3) Stbl. No. 18.
4) Ges. v. 18. Nov. 1830, Stbl. No. 79.
5) Ges. v. 4. Mai 1832, Stbl. No. 13 und 26. Dezember 1833, Stbl. No. 74. 73.
6) Ges. v. 29. März 1833, Stbl. No. 7.

schritte, welche die frühere Gesetzgebung durch Ausbildung der Kontingentierung zu einer der Leistungsfähigkeit nahezu folgenden Verteilung der Last gemacht hatte, waren damit wieder preisgegeben; daß es unter diesen Umständen zu der angekündigten Aufhebung der Schlachtaccise nicht kommen konnte, ist selbstverständlich. Dieser im Besteuerungswesen des Staats vorwaltenden Richtung entsprach es, daß als ein Mittel, das Gleichgewicht im Haushalte der Provinzen herzustellen, die früher von diesen erhobenen Accisen wieder auflebten. Als ein geeignetes und ergiebiges Objekt dieser Besteuerung erschienen vor allem destillierte Getränke: so wurde den Provinzen Ober-Yssel, Drenthe und Ostfriesland die Erhebung von Zuschlägen zur Staatsaccise auf destillierte Getränke zugestanden, der letzteren Provinz zugleich die Erhebung eines Zuschlags zur Weinaccise; obwohl die Bewilligung dieser Zuschläge ursprünglich nur je für einen beschränkten Zeitraum erfolgte, scheint sie doch in eine regelmäßige Einrichtung übergegangen zu sein; dagegen wird der Erhebung derartiger Accisen von anderen Objekten als Getränken in dem vorliegenden Material keine Erwähnung gethan und läßt sich daher annehmen, dafs die provinziellen Verbrauchssteuern auf die letztgedachte Kategorie von Verzehrungsgegenständen beschränkt geblieben sind.

Gleichheitsbestreben in betreff der Gemeindeaccise.

Im Gegensatz zu dieser engeren Begrenzung, in der dem eingeschränkteren Bereich der Wirtschaft der Provinzen entsprechend die Erhebung von Verbrauchssteuern seitens derselben sich bewegte, war das Bestreben der Gemeinden bei ihrem umfangreicheren und mannigfaltigeren Finanzbedarf darauf gerichtet, den Ertrag der Accisen durch möglichste Ausdehnung dieser Besteuerung zu erhöhen; es erwuchs hieraus ein Zustand, den Sickinga treffend als den eines Wetteifers um Erlangung und Ausnutzung von Verbrauchssteuern bezeichnet; da indessen die meisten durch Steuern dieser Art belastbaren Objekte schon für die Accisen des Staats in Anspruch genommen waren, konnten Kollisionen nicht ausbleiben, was zu dem Bestreben einer näheren Abgrenzung des den beiderseitigen Besteuerungsrechten verbleibenden Spielraums führen mufste; vergebens forscht man jedoch in den nach dieser Richtung unternommenen Versuchen nach klaren und konsequent durchgeführten Gesichtspunkten; die frühere Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hatte im Gegensatz zu den selbständigen kommunalen Verbrauchssteuern die Zuschläge zu den Staatsaccisen begünstigt: so durfte nach der schon oben erwähnten, von den Niederlanden nach der Trennung von Belgien in Geltung gebliebenen Verordnung vom 10. November 1826 eine Besteuerung des Bieres und Essigs, nach der Verordnung vom 28. Januar 1834 eine Besteuerung des Mehls seitens der Gemeinden lediglich in der Form solcher Zuschläge stattfinden; im Gegensatz hierzu bezeichnete ein späteres Zirkular vom 27. Juni 1844 es als geltenden Grundsatz, daß eine Besteuerung des Weines seitens der Gemeinden lediglich in Form einer selbständigen Steuer solle Platz greifen dürfen; insbesondere war das Finanzressort bemüht, für die Ersetzung der Zuschläge durch diesen letzteren Modus zu wirken: so findet sich eine Korrespondenz des Finanzministers mit

dem Minister des Innern, in der ersterer über die Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Accise auf Brennmaterial mit Rücksicht darauf, dafs bei diesem Modus auch andere als Einwohner der Gemeinde die Steuer bezahlten, Klage führt und infolge deren letzterer — Zirkular vom 15. Oktober 1849 — die Gemeinden einläd, diese Zuschläge durch besondere Steuern zu ersetzen [1]). Zuweilen war die Einrichtung getroffen, daß derartige besondere Verbrauchssteuern der Gemeinden zu einem gemeinsamen Fonds erhoben wurden, dessen Verteilung unter die einzelnen Gemeinden alsdann durch Beschluß der Provinzialdeputation erfolgte: eine solche gemeinsame Steuerkasse bestand für die Gemeinden der Provinz Groningen in Ansehung der Erträge der statt der früheren Zuschläge zur Weinaccise erhobenen besonderen Weinsteuer, für die ländlichen Gemeinden von Seeland sowie von Axel und Holst in betreff der Einnahme aus der auch hier für jene Gemeinden gemeinsam geregelten Schlacht- und Branntweinsteuer [2]). Auch diese Einrichtungen wirkten offenbar in der Richtung größerer Ausdehnung der Verbrauchssteuer; ein weiteres Motiv für die stärkere Inanspruchnahme dieser Steuern ergab sich daraus, dafs von jenen fakultativen zwei Zuschlagspfennigen, welche das Gesetz vom 19. Juni 1821 den Gemeinden auf die Haus- und Personalsteuer über die obligatorischen fünf Zuschlagspfennige hinaus zu erheben gestattete, die auf der Grundsteuer ruhenden durch das Gesetz vom 27. Dezember 1834 auf den Staat übertragen worden waren; es lag nahe, die Ausfüllung der hierdurch entstandenen Lücke ebenfalls im Wege stärkerer Ausnutzung der Verbrauchssteuer zu erstreben.

Druck der Verbrauchsabgaben insbesondere in gröfseren Gemeinden.

Das Ergebnis dieser Entwickelung war daher ein gänzlich unverhältnismäßiges Anwachsen der durch die Erhebung derartiger Abgaben seitens der Gemeinden herbeigeführten Belastung. So wurden beispielsweise [3]) 1837 in Dordrecht auf die Accise von Weizen 345, auf die von Roggen 250, auf die von Schlachtvieh 200, auf die von destillierten Getränken 70 Hundertel erhoben: nebenher ging eine eigne Verbrauchssteuer auf Brennmaterial. In Leiden betrugen 1844 die Zuschläge zur Accise 290 Prozent beim Weizen, 240 beim Roggen, 150 beim Schlachtvieh, 100 bei destillierten Getränken: eine Brennmaterialiensteuer, die von Torf allein 37 000 fl. ertragen hatte, wurde 1839 abgeschafft. In Haarlem wurde zur Accise vom Weizen ein Zuschlag von 350, vom Roggen von 83½ Hundertel erhoben, im Haag zur Accise von beiderlei Gegenständen 167½ bezw. 122½, in Amsterdam und Delft 200 bezw. 100, in Rotterdam 125 bezw. 100 Prozent. Wird in Betracht gezogen, daß die durch das Gesetz vom 29. März 1833 wieder eingeführte Mahlaccise von Weizen 2 fl., von Roggen 60 Cents pro 100 Pfund betrug, so hatte an Gesamtbelastung (Staatsaccise und Zuschläge) in Dordrecht der Weizen nahezu 9 fl., der Roggen 2 fl. 10 Cents, in Leiden der Weizen 7 fl. 80 Cents, der Roggen 2 fl. 4 Cents

1) Sickinga a. a. O. S. 241.
2) Sickinga a. a. O. S. 241.
3) Die folgenden Notizen sind entlehnt aus Sickinga a. a. O. S. 245 fg.

von 100 Pfund zu tragen: in Haarlem betrug die Belastung für 100 Pfund Weizen 9 fl., für Roggen circa 1 fl. 10 Cents. Die Entwickelung hatte daher zu Zuständen geführt, welche in manchen Gemeinden den von Adam Smith geschilderten, bei denen das Brotgetreide durch die Steuer auf dem Doppelten des natürlichen Preises gehalten wurde, wieder nahe kamen.

3. Die Reformgesetze von 1851 und 1865.

Reformbewegung von 1848. Ziele derselben auf kommunalem Gebiet.

So in die Augen fallend die Mängel des in den Niederlanden bestehenden Systems der Kommunalbesteuerung hiernach waren, so waren sie doch zu sehr in die Gewohnheiten der Bevölkerung übergegangen, als daß eine auf Beseitigung derselben gerichtete Bewegung leicht Boden hätte gewinnen können: es bedurfte jener durch die Ereignisse des Jahres 1848 hervorgebrachten gewaltigen Aufrüttelung der Geister, um auch auf diesem Gebiet der Kritik und den Bestrebungen der Reform hinreichend kräftige Impulse zu geben. Die damalige auf Umgestaltung und weiteren Ausbau des verfassungsrechtlichen Zustandes gerichtete Bewegung hatte in ihr Progamm auch die Reform des Kommunalwesens und zwar hauptsächlich in dreierlei Hinsicht aufgenommen: es wurde einmal eine präcisere Feststellung, sodann eine weitere Abmessung der Zuständigkeitskreise der örtlichen Selbstverwaltungskörper gewünscht; damit in Verbindung wurde die Forderung einer gerechteren, an das Verhältnis der Leistungsfähigkeit mehr sich anschliessenden Verteilung der durch jene Begrenzung der Zuständigkeitssphäre bedingten Steuerlast und eines der Entwickelung des binnenländischen Warenverkehrs weniger hinderlichen Besteuerungssystems erhoben. Gleichwohl beschränkte sich wie nach den erstgenannten beiden so auch nach der letzteren Richtung die Verfassungsurkunde auf die Feststellung der obersten leitenden Grundsätze und der allgemeinsten Zuständigkeitsnormen, indem sie anordnete, daß einmal Provinzial- und Gemeindesteuern die Ein-, Durch- und Ausfuhr nicht sollten behindern dürfen, und daß ferner alle Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche Steuern eingeführt, geändert oder aufgehoben würden, der Zustimmung der Provinzialvertretung und der auf Antrag derselben zu erteilenden Genehmigung des Königs unterliegen sollten. Beide Sätze enthielten im wesentlichen nur bestehendes Recht und konnten als Ausgangspunkte für Reformen nur insofern Bedeutung erlangen, als durch die ihnen mittelst der Ausführungsgesetzgebung zu gebende Ausgestaltung ihnen ein positiverer Inhalt zu teil wurde, wie dies in Ansehung der Provinzen durch das Gesetz vom 6. Juli 1850, in Ansehung der Gemeinden durch das Gesetz vom 29. Juni 1851 demnächst geschehen ist.

Provinzialgesetz vom 6. Juli 1850.

Das Gesetz vom 6. Juli 1850 sondert die Provinzialausgaben in solche, welche im Staatsinteresse und in solche, welche im Interesse der Provinz geleistet werden; für erstere werden die Mittel im Staatshaushaltsetat vorgesehen, für letztere hat der Haushaltsetat der Provinz die Deckungsmittel auszuwerfen: die zu letzterem Behufe von der

Provinzialvertretung zu beschließenden Steuern unterliegen der Feststellung durch ein den Verwendungszweck speziell bezeichnendes Gesetz; Provinzialaccisen werden verboten, die Einstellung der Erhebung der bestehenden vom 1. Juli 1855 ab angeordnet. Thatsächlich waren nach diesen Bestimmungen die Provinzen, soweit sie ihre Einkünfte im Wege der Besteuerung zu beschaffen hatten, einige wenig belangreiche Ausnahmen abgerechnet, auf die Erhebung von Zuschlägen zur Staats-Grund- und Personalsteuer angewiesen: die Begrenzung dieser Zuschläge durch ein Maximum besteht seit dem Gesetz vom 2. November 1851 nicht mehr; der Betrag der Zuschläge ist je nach der Finanzlage ein sehr verschiedener: den höchsten Betrag erhoben im Jahre 1883 Groningen (42 Prozent auf die Grund- und Personalsteuer) und Friesland (47 Prozent auf die Grund- und 24½ auf die Personalsteuer), den niedrigsten Südholland (7 Prozent auf die Grund-, 4 auf die Personalsteuer) und Utrecht (6 Prozent auf beide Steuern)[1]. Die Provinzen, in denen der Betrag der Zuschläge am höchsten ist, sind dieselben, in denen früher ein wesentlicher Teil des Bedarfs durch Accisen gedeckt wurde: das Wegfallen der letzteren ist es daher, auf welches das Emporschnellen der Zuschläge großenteils zurückzuführen ist.

Wenn ein solches Emporschnellen sich schon innerhalb des engbegrenzten Haushalts der Provinzen ergab, so mußte die Befürchtung, daß aus der Aufhebung der Gemeindeverbrauchsabgaben sich empfindliche Uebelstände und Gleichgewichtsstörungen für den Haushalt zahlreicher Gemeinden ergeben würden, um so näher liegen, als es sich hier um weit umfassendere Objekte und eine beträchtlich größere Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Bedarf und Mitteln handelte. Es erklärt sich hieraus, warum das Gemeindegesetz vom 29. Juni 1851 an jene Institute zunächst nur in schonender Weise Hand zu legen wagte.

Grundzüge seines Inhalts. Folgeordnung der Steuerquellen.

Das Gesetz hält die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes aufrecht, daß auf Einführung, Aenderung oder Abschaffung kommunaler Steuern bezügliche Gemeindebeschlüsse der auf Beschluß der Provinzialdeputation zu erteilenden königlichen Genehmigung unterliegen: es spezialisiert diesen Satz, indem es Normativbestimmungen aufstellt, innerhalb deren die bezüglichen Entschließungen der Deputationen bezw. des Königs sich bewegen müssen. Auch jenen weiteren verfassungsrechtlichen Satz, daß die kommunalen Steuern die Durchfuhr der Güter, sowie die Ausfuhr aus und die Einfuhr in die Gemeinden nicht sollen behindern dürfen, hat das Gesetz aufgenommen: es zieht aus demselben jedoch keineswegs die Konsequenz der Beseitigung sämtlicher Verbrauchsabgaben, sondern sucht den in jenem Satze enthaltenen Gesichtspunkten zunächst nur durch eine Regelung dieser Steuern und durch eine Einschränkung ihres Anwendungsgebiets zu erreichen. Der wesentliche Inhalt jener Regelung beruht in der Bestimmung, daß die betreffenden Steuern nur den Verbrauch innerhalb der Gemeinde sollen treffen und daß sie von außerhalb eingeführten Waren keinenfalls höher als die in der

1) Treub a. a. O. S. 421.

Gemeinde erzeugten sollen belasten dürfen: der Gestaltung der Verbrauchsabgaben zu Gemeindeschutzzöllen sollte hierdurch ein Riegel vorgeschoben werden. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Verbrauchsabgaben wird teils durch Aufstellung einer für die Benutzung der verschiedenen Besteuerungsformen maßgebenden Folgeordnung, teils durch Ausschließung gewisser Objekte von der Belastung durch derartige Abgaben angestrebt. Jene Folgeordung umfaßt die Zuschläge zur Staats-Grund- und Personalsteuer, die selbständigen persönlichen Umlagen und die Verbrauchssteuern; außerhalb derselben bleiben die Gebühren, die Interessentensteuern sowie die Hundesteuer und die Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, zu deren Erhebung die Gemeinden zwar berechtigt sind, die jedoch in finanzieller Hinsicht nur ein Objekt von geringer Bedeutung darstellen. Was die Zuschläge anlangt, so wird ihrer Anwendung zunächst eine Erweiterung dadurch gegeben, daß das frühere Maximum von fünf bezw. sieben Prozent betreffs der Grundsteuer von unbebauten Grundstücken auf 10, der Gebäudesteuer auf 15, der Personalsteuer auf 25 Hundertel erhöht wird. Eine weitere Begünstigung der Zuschläge liegt darin, daß besondere Personalumlagen oder sonstige direkte Gemeindesteuern nur dann erhoben werden dürfen, wenn mindestens die Zuschläge zur Grundsteuer die Zahl von fünf, die zur Gebäudesteuer die Zahl von zehn, die zur Personalsteuer die Zahl von fünfzehn erreichen, oder wenn der Ertrag der erhobenen Zuschläge im Durchschnitt der letzten Jahre mindestens ein Fünftel des Gesamtertrages der Gemeindesteuern ausgemacht hat. Gemeindeverbrauchssteuern sind erst dann zulässig, wenn die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer das soeben erwähnte Maß von 10 bezw. 15 erreichen und außerdem entweder an Zuschlägen zur Personalsteuer das Maximum von 25 erhoben oder bei einem Betrage von mindestens fünfzehn dieser Zuschläge eine persönliche Gemeindeumlage erhoben wird, deren Ertrag mindestens dem von zehn Prozent der Staatspersonalsteuer gleichkommt; es sind damit die Verbrauchssteuern in die Stellung einer lediglich subsidiären, in ihrer Anwendung durch die vorherige genügende Ausnutzung der Zuschläge zu den Staatsteuern bezw. den direkten Gemeindesteuern bedingten Steuerquelle zurückgetreten. Was die Beschränkung der Steuer in Ansehung der Objekte anlangt, so ist durch das Gesetz die Belastung durch Verbrauchssteuern in betreff einer Anzahl hauptsächlich dem Lebensunterhalt der ärmeren Klassen dienenden bezw. im allgemeinen Gebrauch befindlichen Gegenstände — Salz, Seife, Kartoffeln, Schweine- und Schaffleisch — gänzlich ausgeschlossen worden, wogegen in bezug auf die der Staatsaccise unterworfenen Artikel die von der Gemeinde zu erhebende Abgabe auf die Hälfte des Betrages der Staatssteuern als das Maximum beschränkt worden ist. Nur sofern die Zuschläge zur Grund-, Gebäude- und Personalsteuer den zulässigen Höchstbetrag erreicht haben, ist die Belastung der Mahl- und Schlachtaccise und zwar der ersten, soweit sie vom Weizen, der letzteren, soweit sie von Rindern und Kälbern erhoben wird, bis zum Anderthalbfachen des vom Staat erhobenen Betrages zulässig: auch

muß dieser Erhöhung, wo die örtlichen Umstände es gestatten, die Erhebung einer direkten Gemeindesteuer vorangehen: die in der früheren Gesetzgebung als maßgebend festgehaltene Scheidung zwischen Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern und größeren Gemeinden ist in diesem Gesetz fallen gelassen worden.

Wirkungen des Gesetzes vom 29. Juni 1851 und weitere Entwickelung.

Inwiefern auf dem von dem Gesetze eingeschlagenen Wege das Ziel einer Verminderung der kommunalen Verbrauchsabgaben thatsächlich erreicht worden, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen; jedenfalls ist, soweit infolge desselben ein Zurückgehen in der Zahl der Oktroi-Gemeinden eintrat, dies Ergebnis nicht von Dauer gewesen, da die oben[1]) mitgeteilten Ziffern vom Jahre 1857 ab ein neues erhebliches Ansteigen jener Zahl ergeben. Offenbar ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß die für den ersten Augenblick merkliche Erweiterung, welche den finanziellen Hilfsquellen der Gemeinden durch Erhöhung des Maximums der zulässigen Staatssteuerzuschläge zu teil bezw. durch die Aufnahme der bis dahin nur in den kleinen Gemeinden üblich gewesenen Umlagen in den Haushalt der Städte auch diesen zugeführt wurde, immerhin eine zu eng begrenzte blieb, als daß durch dieselbe dem wachsenden Bedarf auf die Dauer hätte Deckung geschafft werden können; insbesondere auch die Entwickelung des hoofdelijke omslag blieb ungeachtet der Initiative, welche die Regierung für eine weitere Ausgestaltung dieser Steuer durch ein verschiedene Normaltypen für dieselbe aufstellendes Ministerialzirkular vom 29. Januar 1853[2]) ergriff, eine unzureichende: die sich mehrenden Klagen namentlich der größeren Städte über eine angesichts der wachsenden Anforderungen sich ungünstiger gestaltende Finanzlage führten in den Jahren 1856 und 1857 zur Aufstellung von Gesetzentwürfen, welche der Besteuerung einzelner Verzehrungsobjekte, namentlich der destillierten Getränke, von neuem eine größere Ausdehnung zu geben versuchten, für deren Annahme sich jedoch die Kammern nicht zu entscheiden vermochten. Andererseits drängte die Freihandelspartei zu radikalerem Vorgehen in der Beseitigung der Verbrauchsabgaben; Forderungen in dieser Richtung hatte sie schon bei Beratung des Gesetzes von 1851 gestellt: insbesondere hatte schon damals de Bruyn-Kops, eines der namhaftesten Mitglieder der Partei, in einer kurz vor Annahme des Gesetzes veröffentlichten Schrift die successive Beseitigung der Accisen auf notwendige Lebensmittel verlangt und um diese zu ermöglichen, eine Erhöhung der Zuschläge auf die Personalsteuern bezw. eine stärkere Ausnutzung der selbständigen Umlagen wie eine Uebertragung der Gemeindeaccisen auf entbehrliche Artikel empfohlen[2]). Wenn auch für derartige Forderungen damals eine Majorität nicht zu gewinnen gewesen war, so verschaffte die in stets weitere Kreise dringende volkswirtschaftliche Doktrin den Auffassungen der Partei doch immer weiteren Boden: ihre Agitation erwies sich als erfolgreich zunächst in bezug auf die Beseitigung derjenigen Staatsaccisen, welche für die drückendsten

1) s. oben S. 483.
2) Sickinga a. a. O. S. 271; siehe auch n. u. S. 519 Anm. 1.

gehalten wurden; ein Gesetz vom 13. Juli 1855 brachte die Aufhebung der Brennmaterialien-, ein weiteres Gesetz vom 31. Dezember 1863 die Aufhebung der Mahlaccise: beide Gesetze ließen die Befugnis zur Belastung der betreffenden Artikel im Wege der kommunalen Besteuerung zwar fortbestehen, trugen jedoch dazu bei, die Ueberzeugung von der Haltbarkeit des bisherigen Zustandes in immer weiteren Kreisen zu erschüttern. So war, als das Ministerium Thorbecke mit einer am 22. Dezember 1864 [1]) eingebrachten Gesetzesvorlage die Initiative zur völligen Beseitigung der Gemeindeverbrauchsabgaben ergriff, die öffentliche Meinung auf einen solchen Schritt bereits vorbereitet: nicht über das Wünschenswerte einer solchen Maßnahme, sondern darüber, wie sie zur Ausführung zu bringen, gingen die Meinungen auseinander.

Gesetz vom 7. Juli 1865. Aufhebung der Gemeinde-Accisen.

Auf diesen Standpunkt stellte sich auch die mit der Vorberatung des Entwurfes befaßte Kommission der Deputiertenkammer: sie vereinigte sich zu der Ansicht, daß ihre Stellung zu dem Entwurfe vor allem von dem Urteil über die für jene Abgaben in Vorschlag gebrachten Ersatzmittel abhängen müsse [2]). Einen solchen Ersatz suchte die Vorlage in dreierlei Weise sicherzustellen. Einmal schlug sie eine Erhöhung des Höchstbetrages für die Belastung der Staatsgrundsteuer vom bebauten Eigentum von 15 auf 40 Hundertel vor: um diese Erhöhung den Steuerpflichtigen annehmbar zu machen, stellte sie den Wegfall der von dieser Steuer zeither zu Gunsten des Staats erhobenen Zuschlags von 21½ Prozent in Aussicht. Zweitens befürwortete sie die Gewährung eines direkten Aequivalents an die Gemeinden in der Weise, daß denselben die Verfügung oder die Hälfte des Ertrages der vom Staat erhobenen Personalsteuer zugestanden würde. Drittens endlich sollte als eine Ergänzung der beiden gedachten Aequivalente den Gemeinden ein Anteil an der Staatsaccise von den im Gemeindegebiet zum Verbrauch kommenden destillierten Getränken überwiesen werden. Vorzugsweise der letztere Vorschlag begegnete mancherlei Bedenken, da teils die durch denselben den Staatsfinanzen auferlegten Opfer nicht zu übersehen waren, teils die im Gemeindegebiet verbrauchten destillierten Getränke sich einer genauen Feststellung entzogen, teils endlich durch eine solche Ueberweisung die grundsätzliche Aufhebung der Gemeindeverbrauchssteuern von vornherein durchlöchert wurde. Die Regierung verzichtete daher auf diesen Teil ihres Planes, indem sie die Ueberweisung eines Anteils vom Ertrage der Getränkeaccise fallen ließ und statt dessen den Höchstbetrag desjenigen Anteils am Ertrage der Personensteuer, über welchen die Gemeinden für ihre Zwecke sollten verfügen dürfen, auf vier Fünftel festsetzte: für den hierdurch den Staatseinnahmen erwachsenden Ausfall glaubte sie durch Erhöhung der Sätze der Accisen inbesondere der auf destilliertes Getränke und durch anderweitige Regelung der Zuckersteuer Ersatz schaffen zu können [3]). Obgleich auch mit diesen Abwandlungen der Entwurf

1) Zitting 1864/5 LIV.

2) Siehe den vorläufigen Bericht der Kommission in den parlamentarischen Dokumenten, Zitting 1864/5 (LIV) No. 4. S. 5.

3) Memorie van Beantwording, Aktenstück LIV, No. 5.

der Regieruug nicht ohne Widerspruch blieb[1]), gelangte derselbe doch in einer im wesentlichen den Vorschlägen der Regierung entsprechenden Gestalt in beiden Kammern mit erheblicher Majorität zur Annahme[2]): es überwog schließlich die Ueberzeugung, daß im großen und ganzen die Vorlage einem wirklichen Bedürfnisse entspreche und in der wirtschaftlichen Entwickelung einen Fortschritt bedeute. Unter dem 7. Juli 1865 wurde der Entwurf Gesetz. Das Wesentliche der durch denselben herbeigeführten Aenderung läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen. Den Steuerquellen, auf welche bisher der Gemeindehaushalt angewiesen war, fügt das Gesetz eine weitere hinzu, indem es den Gemeinden das Recht einräumt, über einen Anteil an der innerhalb der Gemeinde aufkommenden Staatspersonalsteuer bis zum Maximum von vier Fünfteln zu verfügen; dagegen scheiden aus dem Kreise dieser Steuerquellen die Verbrauchsabgaben aus; der Höchstbetrag für die Zuschläge zur Gebäudesteuer wird auf 40 Hundertel erhöht, der für die Zuschläge zur Personalsteuer gänzlich beseitigt; dagegen dürfen derartige Zuschläge fortan nur erhoben werden, wenn Grund- und Gebäudesteuer bis zum zulässigen Höchstbetrage bereits mit Zuschlägen belastet sind und ein den Zuschlägen zur Personalsteuer mindestens gleicher Betrag in der Form einer persönlichen Umlage oder sonstigen direkten Gemeindepersonalsteuer erhoben wird: damit ist die Umlage aus einem bloß subsidiären zu einem prinzipalen Element des Gemeindehaushalts geworden. Ausnahmsweise konnte einzelnen Gemeinden mittels vor dem 1. Mai 1866 einzubringenden Spezialgesetzes die Ermächtigung zur Forterhebung der Verbrauchsabgaben erteilt werden: in dieser Ausnahmsstellung befanden sich im Jahre 1884 noch acht durchgehends arme Gemeinden, in denen der Versuch, für den Wegfall der Verbrauchssteuern durch andere Einnahmequellen Ersatz zu schaffen, bisher nicht hatte gelingen wollen. Für die Beurteilung der Wirkungen des Gesetzes sind diese Ausnahmen ohne Bedeutung.

4. Weitere Entwickelung.

Aenderungen.

Der durch die Reformgesetze geschaffene Zustand hat seitdem nur in zwei Punkten eine Aenderung erfahren.

Abgaben vom Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Zunächst erhielt der Kreis der den Gemeinden zur Verfügung stehenden Steuerquellen ein neues Element durch die mitttels Gesetzes vom 25. Juni 1880 eingeführte Steuer vom Kleinhandel mit destillierten Getränken, eine Erweiterung: um der Ueberhandnahme des Trunkes zu steuern, knüpfte das Gesetz die Befugnis zum Betriebe dieses Kleinhandels an eine Konzession, deren Erteilung an bestimmte, teils auf das Lokal, teils auf die Person des Betreibenden bezügliche Voraussetzungen gebunden war; die Konzessionen dürfen in jeder Gemeinde eine bestimmte, nach der Einwohnerzahl sich bemessende, jedoch nicht

1) Endverslag, Aktenstück LIV, No. 9.

2) Diese erfolgte in der zweiten Kammer, wo die Beratung elf Tage in Anspruch genommen hatte, mit 47 gegen 25, in der zweiten mit 20 gegen 13 Stimmen. Sickinga a. a. O. S. 296. 297.

in gleichem Verhältnis mit dieser wachsende Normalzahl nicht überschreiten [1]); für die Konzession ist eine vom Gemeinderat zu regelnde Abgabe zu entrichten, welche sich vorzugsweise nach dem Mietswert des Lokals richtet, jedoch nicht weniger als 15 — von 1890 ab 20, von 1805 ab 25 — Gulden gesetzlich betragen darf [2]): alles das ergiebt, daß bei der Regelung der bezüglichen Steuer die Rücksicht auf den polizeilichen Zweck die auf den finanziellen Erfolg überwiegt. Für den Gemeindehaushalt ist daher diese Abgabe gleich der Steuer von Lustbarkeiten und der Hundesteuer nur von nebensächlicher und ergänzender Bedeutung. Die zweite Aenderung betrifft das den Gemeinden aus dem Ertrage der Personalsteuer überwiesene Aequivalent. Dasselbe war durch das Gesetz vom 7. Juli 1865 dahin geregelt worden, daß die Gemeinden für ihre Zwecke über vier Fünftel jenes Anteils sollten disponieren können; wenn bei Einbringung ihres Vorschlags die Regierung s. Z. von der Erwartung ausgegangen war, daß der Umfang, in welchem die Gemeinden über jenen Anteil verfügen würden, hinter dem Höchstbetrage thatsächlich beträchtlich zurückbleiben werde, so erfüllte doch diese Erwartuug sich nicht, da um jenen Höchstbetrag zu erlangen, die Gemeinden im allgemeinen bestrebt waren, neue bezw. höhere Ausgaben in ihr Budget einzustellen; daß der Anteil des Staats auf ein Fünftel fixiert war, erschien nach anderer Richtung aus dem Grunde als eine Inkongruenz, weil hierdurch das Interesse des Staats an der Steuer, deren Veranlagung und Erhebung doch in den Händen seiner Organe verblieb, allzu beträchtlich herabgemindert wurde; andererseits drängte die wachsende Belastung des Staatsbudgets, wie sie namentlich auch durch die im Gesetz vom 11. Juli 1884 vorgesehene Erweiterung der Leistungen für das Schulwesen erfolgte, dahin, eine Verkürzung des Anteils der Gemeinden in Erwägung zu ziehen: unter Bezugnahme auf jene Mehrleistungen schlug die Regierung mittelst eines am 17. November 1884 eingebrachten Gesetzentwurfes eine Herabminderung des Anteils der Gemeinden am Ertrage der Personalsteuer auf drei Fünftel vor, wogegen die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer auf 40 bis 60 erhöht werden sollten. Eine so weitgehende Verkürzung des Anteils der Gemeinden stieß jedoch bei der Kammer auf Widerspruch: das Gesetz [3]), welches aus den Verhandlungen über jenen Entwurf hervorging, begnügte sich damit, jene vier Fünftel durch einen dem Durchschnittsbetrage der von den Gemeinden in den letzten drei Jahren [4]) vor Erlaß des Gesetzes thatsächlich bezogenen Einnahme und aus Anteil gleichkommenden fixierten Betrag zu ersetzen: damit ist an die Stelle des definitiven und in der Regel wachsenden Anteils der Gemeinde ein fester Beitrag des Staats getreten [5]).

Fixierung des Gemeindeanteils an der Personalsteuer.

---

1) s. das Gesetz in der durch die späteren Gesetze vom 23. April 1884 und 16. April 1885 abgeänderten Fassung (Ausgabe von Scheurman und Jordens, 5. Aufl. Zwolle 1885).

2) Art. 6 des Gestzes.

3) v. 26. Juli 1885, Stbl. No. 169.

4) Es sind das die Finanzjahre 1882/3, 1883/4 und 1884/5.

5) Die Wirkungen des Gesetzes sind in sehr eingehender Weise behandelt worden in dem in den Bijdragen van het Statistisch Institut, Jahrgang 1885 Heft 4 S. 49 ver-

5. Wirkungen der Aufhebung.

Auch hier sind allgemein wirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Wirkungen zu scheiden.

Wirkungen in allgemein wirtschaftlicher Hinsicht.

Was die ersteren anlangt, so werden dieselben mit seltener Uebereinstimmung in der Litteratur wie in den amtlichen Publikationen als günstige bezeichnet: insbesondere ist der Wegfall der von der Erhebung kommunaler Verbrauchsabgaben unzertrennlichen Hindernisse für den Verkehr als eine Wohlthat empfunden worden; auch ein günstiger Einfluß auf die Preise der Lebensmittel und ein Herabgehen derselben wird vielfach behauptet: wenn auch diesen Urteilen keineswegs von vornherein Begründung abgesprochen werden soll, so darf doch andererseits bei Würdigung derselben nicht außer acht gelassen werden, daß einmal die aus der Erhebung von Verbrauchsabgaben dem Verkehr erwachsenden Hindernisse in den Niederlanden besonders große und größere waren, als sie bei rationeller Ausgestaltung der Einrichtungen gewesen sein würden und daß ferner bei der prävalierenden Stellung, welche in den Niederlanden der Handel unter den Erwerbszweigen einnahm, dessen Interessen bei der Beurteilung der Einrichtungen des Besteuerungswesens naturgemäß in den Vordergrund traten. Im übrigen beruht die Annahme, daß infolge der Aufhebung der Oktrois ein Sinken der Lebensmittelpreise eingetreten sei, mehr auf allgemeinen Kombinationen als auf klar erweislichen Thatsachen; die Preisbewegung des wichtigsten Artikels, des Brotes, wie sie u. a. in den zufolge öffentlicher Vergebung des Brotbedarfs von dem Hospiz Meerenberg gezahlten Preisen[1]) hervortritt, zeigt zwar nach der Aufhebung der staatlichen Mahlaccise 1855 ein Herabgehen, nach der Aufhebung der Gemeindeverbrauchsabgaben dagegen ein Hinaufgehen der Preise: offenbar ist diese Bewegung durch die allgemeine Gestaltung der Getreidepreise bedingt, ohne daß sich der auf die Besteuerungsgesetzgebung entfallende ursächliche Anteil erkennbar ausscheiden ließe. Ein besonderes Gewicht wird in den holländischen volkswirtschaftlichen Kreisen auf die heilsame Konkurrenz gelegt, welche in Folge der durch den Wegfall der Mahlsteuer ermöglichten Gründung größerer Brotfabriken in der Versorgung der Bevölkerung mit Brot erwachsen sei und in der That mag die Entwickelung dieser Industrie durch jene Reform der Steuergesetzgebung gefördert worden sein; andererseits wird bezweifelt werden müssen, daß gerade diese Brotfabriken die Bedeutung, welche sie an und für sich für die Niederhaltung der Brotpreise erlangen können, so vollständig erreicht haben, wie dies bei einem weniger von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geleiteten Betriebe vielleicht gelungen wäre. Wenigstens zeigt eine in der amtlichen Statistik der Stadt Leiden veröffentlichte, die Jahre 1867 bis 1883 umfassende Uebersicht neben einem schon durch das Sinken der

---

öffentlichten Aufsatz De fixiering van het vier vijfde, auf den weiter unten zurückzukommen sein wird.

1) Résumé Statistique pour le Royaume des Pays Bas No. 2 (1884) S. 198.

Getreidepreise gegebenen Herabgehen der Brotpreise auch ein Wachsen der Dividende, die 1883 20 und im Durchschnitt der Jahre 1879 bis 1883 $14\frac{3}{4}$ Prozent betragen hat[1]): es scheint daher jener in der Ermäßigung der Getreidepreise für die Bildung der Brotpreise enthaltene Faktor keineswegs voll zur Geltung gekommen zu sein. Wenn hiernach auch in der Hervorhebung der in allgemein wirtschaftlicher Hinsicht wohlthätigen Wirkungen der Reform hier und da zu weit gegangen worden sein mag, so ändert das doch nichts an der Berechtigung des Gesamturteils, daß diese Wirkungen in hervorragendem Maße heilsame gewesen sind.

Wirkungen in finanzwirtschaftlicher Hinsicht.

Viel schwieriger beantwortet sich die Frage nach den auf finanzwirtschaftlichem Gebiete liegenden Ergebnissen, auch ist über dieselben die Diskussion in den fachmännischen Kreisen und in der Litteratur noch keineswegs zum Abschluß gelangt. Um für eine Beurteilung dieser Ergebnisse eine Grundlage zu schaffen, handelt es sich vor allem darum, das Verhältnis zur Anschauung zu bringen, in welchem die durch den Wegfall der Verbrauchssteuern eingetretene und durch das demnächstige Wachsen des Bedarfs erweiterte Lücke durch die verschiedenen Arten der Besteuerung ausgefüllt worden ist. Jenes Bild gestaltet sich verschieden, je nachdem die Durchschnittsresultate für den Staat bezw. einzelne Provinzen oder die besonderen Haushaltsverhältnisse gewisser Gemeinden ins Auge gefaßt werden.

Bild des bestehenden Zustandes. Durchschnittsergebnisse für den gesamten Staat und für einzelne Provinzen.

Ein ungefähres Bild des Verhältnisses, wie es sich für den ganzen Staat gestaltet hat, ergiebt die aus den nach Tausenden abgerundeten Uebersichten, welche in den Werken von Treub und Heynsius [2]) neuerdings veröffentlicht worden sind, zusammengetragene Tabelle A, wiewohl dieselbe insofern zu einem Zweifel Anlaß giebt, als es für das Herabgehen der Einnahme aus dem Anteil der Gemeinden vom Ertrage der Staatspersonalsteuer an einer Erläuterung fehlt: dies Ergebnis erklärt sich um so weniger, als nach den neuerdings veröffentlichten Zusammenstellungen des statistischen Instituts [3]), welche die gedachte Abnahme ebenfalls konstatieren, das Gesamtaufkommen aus jener Steuer während des gleichen Zeitraums gestiegen ist [3]): im ganzen läßt die Tabelle das erhebliche Wachsen der Belastung der Gemeinden durch direkte Steuern, insbesondere den hoofdelijke omslag erkennen: nach den oben erwähnten Veröffentlichungen des statistischen Instituts betrug das Aufkommen aus dieser Steuer im Jahre 1886 mit 10100000 fl. rund $\frac{2}{5}$ der gesamten Einnahme, welche die Gemeinden aus direkten Steuern bezogen: von den übrigen drei Fünfteln kam der beträchtlich größere Teil — 8441000 fl. — auf den Anteil der Gemeinden an der Staatspersonalsteuer, während der geringere Teil — 6509000 fl. — auf Zuschläge zu den direkten Staats-

1) Statistiek van Leiden, Leiden. de Breuk en Smits, 1884 S. 44.

2) Treub, Ontwikkeling S. 559 fg. Heynsius, Inkomstenbelasting. Tabelle II A (am Schlusse des Werks).

3) Jaarcijfers van 1887 en vorige jaren No. 7 (Jaarboekje uitgegeven door het Statistisch Instituut der Vereeniging voor de Statistiek in Nederland, Jahrg. 40) S. 213 fg.

Tabelle A. Uebersicht über die Entwickelung der Erträge der verschiedenen Steuern in sämtlichen Gemeinden des Staats.

I Jahr		Zuschläge zu den direkten Staatssteuern					Gemeindeanteil ($\frac{1}{8}$) an der Personalsteuer	Gemeinde-Personalsteuer (hoofdelijke omslag)	Steuer von Hunden, öffentlichen Vergnügungen und (seit 1881) dem Kleinhandel mit geistigen Getränken	Indirekte Verbrauchssteuern
		zur Grundsteuer			zur Personalsteuer	Zusammen				
		vom bebauten Grundeigentum	vom unbebauten Grundeigentum	zusammen						
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	1865					2 467 000		4 486 000	159 000	9 098 000
II	1870			1 904 000	2 238 000	4 142 000	6 424 000	5 532 000	160 000	16 691
III	1883 1)	1 686 000	531 000	2 217 000	2 926 000	5 143 000	9 975 000	10 169 000	1 018 001	109 000
	2)					6 171 000	9 103 000	10 243 000		
IV	1885 1)					6 206 000	8 574 000	10 142 000		
	2)					6 285 000	8 444 000	10 212 000		
V	1886 2)					6 500 000	8 441 000	10 100 000		

1) Die Zahlen der horizontalen Rubriken I, II und III 1) sind der in Treub's Ontwikkeling S. 559 flg., die der Rubrik IV 1) der in Heynsius, De Inkomstenbelasting, Beilagen, II A mitgeteilten Tabelle entlehnt. Mit den Zahlen von Treub und Heynsius stimmen nicht ganz die in den *Jaarcijfers* des statistischen Instituts, 1887 Heft 7 S. 234 mitgeteilten Zahlen, welche in den Rubriken III, IV und V sub Ziffer 2 aufgenommen worden sind. Sämtliche Ziffern sind, wie das auch in den benutzten Tabellen geschehen, nach Tausenden abgerundet.

Tabelle B, enthaltend die Uebersicht der im Finanzjahr 1886 von verschiedenen Steuerquellen bezogenen Einnahmen sowie der Gesamtein-berichten der beiden Provinzen für

Bezeichnung der Gemeinden	Zuschläge zu den direkten Staatssteuern			Anteil am Ertrage der Staats-personal-steuer
	zur Grund-steuer	zur Persnal-steuer	Zusammen	
	fl.	fl.	fl.	fl.
1	2	3	4	5
				Provinz Nord-
A. Amsterdam	312 242,22	1 162 542,36^{5}	1 474 784,68^{5}	1 200 047,50
B. Uebrige Gemeinden . .	218 268,51	428 429,90	646 698,41	848 818,85
Zusammen	530 510,73	1 500 972,26	2 121 482,99^{5}	2 051 806,44^{5}
				Provinz Süd-
y. Die sieben gröfseren Städte:				
1. Delft	17 366,61	41 015,96	58 382,57^{5}	61 377,51
2. Dordrecht	21 672,85	61 925,07	83 598,52	100 229,17^{5}
3. Gouda	10 818,99	25 577,23^{5}	36 396,92^{5}	37 546,59
4. Haag	132 034,03	476 280,72^{5}	608 314,75^{5}	644 865,91^{5}
5. Leiden	25 379,19	66 527,33	91 906,52	118 818,26
6. Rotterdam	175 761,88	520 895,02^{5}	695 494,54^{5}	511 013,66^{5}
6. Schiedam	20 933,16	22 605,11	43 538,27	43 342,61
Zusammen	402 814,35	1 214 827,04^{5}	1 617 631,41	1 517 193,67^{5}
B. Uebrige Gemeinden . .	244 827,26	292 397,67	537 224,93	714 775,90
Alle Gemeinden der Provinz zusammen	647 631,61	1 507 224,73	2 154 856,34	2 231 969,58^{5}

1) In dieser Summe ist der Ertrag des in Amsterdam zufolge Verordnung vom 8. August 1879 erhobenen Strafsengeldes, s. o. S. 509 Anm. 1 mit 320 664,19^{5} Fl. enthalten.

2) Die Ausscheidung der ordentlichen Einnahmen war nicht zu ermöglichen, da

steuern entfiel. Daß das Wachsen der Einnahme aus der Umlage auf Rechnung nicht allein der natürlichen Steigerung der Ergiebigkeit, sondern zum großen Teil auch der erweiterten Anwendung und der stärkeren Anspannung der Steuern zu setzen ist, geht aus der Vergleichung mit der aus den vier Fünfteln vom Ertrage der Personalsteuer gezogenen Einnahme hervor, welche zwar auch in erheblichem Maße, jedoch immerhin nur in einem hinter dem Wachstum der Einnahme aus den Umlagen weit zurückbleibenden Verhältnis gestiegen ist. Weiter

den Gemeinden der Provinzen Nord- und Süd-Holland aus den
nahmen. Auf Grund der Jahresrechnungen nach den Verwaltungs-
das Jahr 1887 zusammengestellt.

Selbständige Gemeindesteuern.			Gesamteinnahme aus Steuern (Zuschlägen zu Staatssteuern bezw. Anteilen von solchen und selbständige Gemeindesteuern)	Gesamteinnahme (Ordinarium und Extraordinarium zusammen) 2)
Personalsteuer (hoofdelijke omslag) fl.	Andere direkte und indirekte Personalsteuern fl.	Zusammen fl.	fl.	fl.
6	7	8	9	10
Holland.				
1 761 527,85	378 051,01^5 1)	2 139 570,86^5	4 814 411,05	27 813 973,83
803 793,95	102 064,98	905 858,93^5	2 401 376,19	5 650 834,29^5
2 565 321,84	480 115,99^5	3 045 437,79^5	7 215 787,24	33 464 808,12^5
Holland.				
50 379,27^5	10 182,03	60 562,30^5	180 322,39	761 171,03^5
145 882,94^5	11 683,74	151 565,68^5	335 093,38	2 528 402,04^5
35 043,16^5	7 138,35^5	43 081,42	117 024,23^5	296 775,48^5
488 141,58	63 274,23^5	551 415,81^5	180 465,47^5	10 444 706,90^5
136 584,60	14 580,06	151 164,66	355 889,44	791 455,47
639 426,87	80 112,35^5	719 539,22^5	1 926 047,42^5	24 202 269,77
64 878,66	3 275,50	68 154,16	155 040,04	1 498 797,71^6
1 560 337,09^5	190 247,20^5	1 750 584,40	4 885 409,48^5	40 523 578,42^5
701 374,36^5	95 696,40	797 171,06^5	2 049 071,94^5	3 802 005,92
2 261 711,76	285 943,60^5	2 547 655,36^5	6 934 481,39	44 325 584,34^5

aufserordentliche Einnahmen im finanzwissenschaftlichen Sinne nicht blofs in dem Budgettitel: aufserordentliche Einnahmen, sondern auch in dem Titel: Einnahmen von verschiedenen und zufälligen Gewinnen enthalten sind.

zeigt die Tabelle das Zurückbleiben der Einnahme aus den Zuschlägen zur Grundsteuer gegenüber der aus den Zuschlägen zur Personalsteuer: am Ertrage der Zuschläge zu ersteren ist wieder der aus den Zuschlägen zur Gebäudesteuer mit mehr als drei Vierteln beteiligt, wogegen auf die Zuschläge zur Grundsteuer noch nicht ein Viertel entfällt; die Bedeutung des letztgedachten Faktors ist daher die in die engsten Grenzen eingeschlossene geblieben. — Mit diesem Gesamtergebnis stimmen die für einzelne Provinzen ermittelten Resultate

im allgemeinen überein. Leider ist die Gewinnung einer Anschauung des Verhältnisses, in welchem sich die für den Staat festgestellten Ergebnisse auf die Provinzen verteilen, dadurch sehr erschwert, daß die in den Jahresberichten der einzelnen Provinzen zur Anwendung gebrachten Rubriken unter sich nicht übereinstimmen: es hat daher die in der Tabelle B gegebene Zusammenstellung auf das in den Jahresberichten der Provinzen Nord- und Südholland enthaltene Material beschränkt werden müssen, das vermöge der in der Gruppierung zwischen beiden Berichten bestehenden Abweichungen ebenfalls nur in sehr enger Begrenzung hat benutzt werden können; von einer Heranziehung des Materials früherer Jahre hat abgesehen werden müssen, da für diese Berichte nicht vorlagen. Aber auch in dieser Beschränkung auf die Ergebnisse Eines Jahres bestätigen die in der gedachten Tabelle zusammengestellten Notizen zunächst das bereits oben erwähnte und auch in der Tabelle A veranschaulichte beachtungswerte Resultat, daß die Einnahme aus den Steuern vom Kleinhandel mit destillierten Getränken, von öffentlichen Lustbarkeiten und von Hunden zusammen nur einen Faktor von untergeordneter formeller Bedeutung bildet: das Hauptgewicht liegt daher auch hier in der Klarlegung des Verhältnisses, in welchem Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, Anteil an der Staatspersonalsteuer und Umlagen am Gesamtertrage partizipieren. Das Verhältnis läßt sich, soweit die Gemeinden der beiden in redestehenden Provinzen mit Ausschluß einesteils von Amsterdam, andernteils der sieben größeren Städte Südhollands in Frage kommen, im allgemeinen dahin fixieren, daß der Anteil am Ertrage der Staatspersonalsteuer einerseits und der Ertrag der Gemeindeumlage andererseits sich im großen und ganzen das Gleichgewicht halten, wogegen hinter dem Ertrage jeder dieser Steuerquellen der der Zuschläge beträchtlich zurückbleibt: das Maß dieses Zurückbleibens bewegt sich im Durchschnitt um das Verhältnis von 3 zu 4; in Nordholland steht einem Ertrage von 848 818,85 fl. aus dem Anteil der Gemeinden an der Personalsteuer und einem Ertrage des hoofdelijke omslag von 803 793,95 fl. ein Ertrag der Zuschläge von nur 646 698,41 fl. gegenüber; in Südholland hat, während der Ertrag der beiden ersten Steuerquellen die Summen von 714 775,91 bezw. von 701 374,66^5 fl. erreicht hat, der Ertrag der Zuschläge sich auf nur 537 224 fl. belaufen; in beiden Provinzen — immer mit Ausschluß der vorgenannten größeren Städte — sind ferner am Ertrage die Zuschläge zu den direkten Personalsteuern in höherem Grade als die zur Grund- und Gebäudesteuer beteiligt; während jedoch für Nordholland das Verhältnis des auf die letzteren zu dem auf die ersteren fallenden Anteil — 218 268,58 zu 428 429,90 — etwa 1 zu 2 beträgt, beläuft dasselbe sich in Südholland — 244 827,26 zu 292 397,67 — auf etwa 5 zu 6; von dem in letzterer Provinz auf die Zuschläge zur Grundsteuer treffenden Anteil von 244 827,26 fl. kommt der bei weitem größere Teil — 156 904,04 fl. — auf die Gebäude- und nur der kleinere Theil — 87 923,22 fl. — auf die Grundsteuer i. e. S., so daß der Ertrag der Zuschläge auf die letztere Steuer zu dem der Zuschläge auf die er-

steren sich etwa wie 9 zu 16 verhält. Dies Verhältnis verschiebt sich, wie sogleich noch näher dargethan werden wird, in den *großen Städten* dadurch, daß hier teils die Zuschläge zur Personalsteuer, teils die besonderen Umlagen eine stärkere Ausnutzung erfahren; was *Amsterdam* anlangt, so übersteigt hier der Ertrag der Gemeindeumlage mit 2 082 192,04 fl. — einschließlich der besonderen Straßensteuer[1]) — selbst den der Zuschläge — mit 1 474 784,58 fl. beträchtlich, wogegen hinter dem letzteren der Anteil der Gemeinde an der Staatspersonalsteuer — 1 200 047,50 fl. — wesentlich zurückbleibt; im Ertrage der Zuschläge figurieren die zur Grund- und Gebäudesteuer mit 312 244,22, die zur Personalsteuer mit 116 254,36^5 fl., so daß sich ein Verhältnis der ersteren zu den letzteren von etwa 2 zu 7 ergiebt. In den sieben größeren Städten Südhollands übersteigt der Ertrag der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern mit 1 617 631,41 fl. — von demselben kommen 1 214 827,06 fl., also etwa drei Viertel auf die Personalsteuer — um ein geringes den Ertrag der Gemeindeumlagen mit 1 560 337,09^5, hinter welchem der Anteil vom Ertrage der Staatspersonalsteuer mit 1 517 193,67^5 fl. um ein weniges zurückbleibt: das Verhältnis, in welchem die aus Steuern bezogenen Einnahmen zu dem Ertrage *anderer* Einnahmequellen stehen, läßt sich aus den in jenen Verwaltungsberichten enthaltenen Angaben nicht mit genügender Genauigkeit feststellen; im Bericht für Nordholland ist die große Spezialisierung der Rubriken hinderlich; der Bericht für Südholland schließt zwar im wesentlichen an die für die Gemeindebudgets maßgebende Einteilung sich an, es ist diese Einteilung jedoch keineswegs im Prinzip unanfechtbar, auch scheint es bezüglich der Einreihung der Ausgaben in die verschiedenen Rubriken an einem völlig gleichförmigen Verfahren zu fehlen; es hat daher auch davon abgesehen werden müssen, die in der Tabelle B gegebene Zusammenstellung auf die Einnahmen aus der Nutzbarmachung des Gemeindevermögens und der Gebühren auszudehnen. Nur soviel läßt sich aus jenen Berichten konstatieren, daß die Einnahmen der letzteren beiden Kategorien im Vergleich zu denen aus den Steuern von nur untergeordneter oder doch zurücktretender Bedeutung gewesen sind: diese Einnahmen belaufen sich, was *Nordholland* anlangt, für Amsterdam mit 1 573 000,1 auf circa ein Viertel, für die übrigen Gemeinden auf circa ein Drittel des aus den Steuern erzielten Gesamtertrages; dagegen erreichen in den sieben größeren Städten von *Südholland* die Einnahmen aus der Nutzung des Gemeindevermögens und den Gemeindegebühren mit 3 502 972,21^5 fl. einen Betrag von etwa fünf Siebenteln, in den übrigen Gemeinden dieser Provinz mit 459 220,15 fl. etwa zwei Neuntel der Einnahmen aus den Steuern. Für das vorgedachte Ergebnis hinsichtlich der sieben größeren Städte Südhollands ist die Erklärung in der

1) Diese Steuer — das sog. straatgeld — wird laut Gemeindebeschl. v. 28./29. Mai 1879 zur Unterhaltung der Strafsen und mit denselben verbundene Anlagen von den Besitzern an die Strafse grenzender Gebäude nach Verhältnis der Frontlänge, mit der dieselben an der Strafse belegen sind, nach einen mit dem katastermäfsigen Mietswert der Gebäude von 0,50 bis 5 fl. pro Meter ansteigenden Satze erhoben.

größeren Ausbildung enthalten, welche — es wird sogleich hierauf zurückzukommen sein — die finanzielle Nutzbarmachung des Gemeindevermögens und der Handelsanstalten in einzelnen dieser Städte erhalten hat. Unter der vom Staate den Gemeinden gewährten Beihilfe sind nur die gesetzlich geregelten Subventionen, welche zur Bestreitung der Kosten des Elementarunterrichts gezahlt werden, von einiger Bedeutung.

Lage der Budgets einzelner grofsen Städte.

Es führt dies hinüber zur Inbetrachtnahme der Art, wie das Verhältnis der finanziellen Hilfsquellen sich in einigen solcher größeren Städte entwickelt hat, für welche es möglich gewesen ist, die Ansätze der Budgets des letzten Jahres vor Durchführung der Reform — 1865 — mit denen des Budgets für das laufende Jahr zu vergleichen: diese Vergleichung wird dadurch erleichtert, daß im allgemeinen dieselbe Gruppierung des Budgets seit jener Zeit sich bei den einzelnen Gemeinden sich behauptet hat bezw. daß die zwischen den einzelnen Gemeinden bezüglich der Gliederung des Budgets obwaltenden Verschiedenheiten nicht so erhebliche sind, daß sie einer Vergleichung der wesentlichsten Ergebnisse hindernd im Wege ständen: das Einnahmebudget zerfällt, wie schon erwähnt, regelmäßig in fünf Abschnitte; der erste ist für die Aufnahme des aus dem Vorjahre verbliebenen Bestandes, ein zweiter für die Einnahme aus dem Kämmereivermögen, insbesondere der Nutzbarmachung der Liegenschaften und des werbenden Vermögens überhaupt, ein dritter für die Einnahmen von Steuern und Hebungen, ein vierter für verschiedene und zufällige und ein letzter für außerordentliche Einnahmen bestimmt. Der dritte Abschnitt — Aufkommen an Steuern und Hebungen — pflegt in den drei ersten Unterabschnitten die Einnahme aus Zuschlägen zu den Staatssteuern, den Anteil am Ertrage der Personalsteuer und die Einnahme aus den besondern Gemeindeumlagen zu umfassen, während ein Unterabschnitt mit der Ueberschrift Hebungen die Einnahme an für den Gebrauch öffentlicher Plätze, Wege, Anlagen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen also an Gebühren im weitesten Sinne enthält. Eine Vergleichung der in den genannten Rubriken erzielten Ergebnisse ist nur für die Städte Amsterdam, Haag, Rotterdam und Harlem sowie in beschränkter Weise für Leiden möglich gewesen. Was Amsterdam anlangt, so hatte, wie schon oben bemerkt wurde, das Budget für das Jahr 1848 an Ertrag der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern die Summe von 92 700, an Ertrag der Accisen die Summe von 2 062 500 fl. vorgesehen. Im Budget für 1865 hatte sich dies dahin geändert, daß veranschlagt war: der Ertrag der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern auf 323 500, der Ertrag der inzwischen eingeführten direkten Einkommensteuer auf 682 000, der Ertrag der Verbrauchssteuer auf 2 038 020 fl. Im Budget für das Jahr 1888 ist vorgesehen: der Ertrag der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern mit 1 505 000, der Anteil der Stadt am Ertrage der Staatspersonalsteuer mit 1 203 000, der Ertrag der besonderen Gemeindesteuerumlagen mit 2 349 000 fl., ein Betrag, wovon 2 180 000 auf die Gemeindeeinkommensteuer entfallen: der Ertrag des werbenden Gemeindevermögens hat sich zwischen

1) Nicht eingerechnet das S. 509 Anm. 1 erwähnte Strafsengeld.

den gleichen Budgetsjahren von 242 612 955 auf 422 000, der der Hebungen für den Gebrauch öffentlicher Plätze, Wege, Anlagen und Einrichtungen, also der Gebühren im e. S. dagegen von 317 819 auf 1 554 000 fl. gehoben. — Ein etwas anderes Bild ergiebt die Bewegung der Einnahmen der Stadt Rotterdam, im Budget für 1865 sind im Ertrag der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern 139 867,70, im Ertrage der Gemeindepersonalsteuern 309 500, im Ertrage der Verbrauchssteuern 564 000 ausgeworfen: im Budget für 1888 ist veranschlagt an Ertrag der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern 695 585,13, an solchem der besonderen direkten Personalsteuern 626 500, an Ertrag des Anteils an der Staatspersonalsteuer 511 013,66 fl. Der Ansatz für Einnahmen aus dem rentierenden Vermögen ist in derselben Zeit von 54 509,13 auf 559 762,29, der für Einnahme an Gebühren von 300 145 auf 1 329 819,50 fl. gestiegen: das Verhältnis der Steigerung hat demnach im ersten Falle etwa 1 zu 10 — gegen 1 zu 2 in Amsterdam — im letzten Falle etwa 2 zu 9 — gegen 2 zu 10 in Amsterdam — betragen: noch stärker tritt die Verschiedenheit hervor, wenn das Verhältnis des Aufkommens aus dem rentierenden Vermögen und aus Gebühren zu dem an Steuern für die beiden Städte in Betracht gezogen wird: während der Ertrag der beiden erstgenannten Einnahmequellen zusammen in Rotterdam zwei Drittel des Aufkommens an Steuern übersteigt, erreicht er in Amsterdam nur etwa zwei Fünftel dieses Aufkommens: die Ursache dieses Unterschiedes liegt in der in Rotterdam stattfindenden sehr viel größeren finanziellen Ausnutzung der für den Gebrauch an Handelseinrichtungen zu erhebenden Gebühren und darin, daß Gas- und Trinkwasserversorgung in dieser Stadt für Rechnung der Gemeinde betrieben wird, während sie in Amsterdam in den Händen von Gesellschaften ist: die Entwickelung dieser Einnahme in Rotterdam hat gestattet, die Ausnutzung der Steuer innerhalb engerer Grenzen zu halten, wogegen bei dem Mangel dieser Voraussetzung in Amsterdam die Anspannung der Steuern eine verhältnismäßig größere sein muß. — Zwischen der in beiden Städten stattgehabten Entwickelung hält die der Einnahmequellen im Haag gewissermaßen die Mitte: das Aufkommen an Steuern ist im Budget für 1865 mit 827 900 fl. veranschlagt, wovon 135 800 auf die Zuschläge zu den direkten Steuern, 692 100 fl. auf die Einnahme an Verbrauchssteuern kommen; eine besondere städtische Personalsteuer wurde damals nicht erhoben: an die Stelle dieses Aufkommens war nach den Ansätzen des Budgets für das Jahr 1888 ein Betrag von 1 827 365 915 fl. getreten, eine Summe, von der auf Zuschläge zu den direkten Steuern 826 000, auf den Anteil von dem Ertrage der Staatspersonalsteuer 644 865,95, auf die Gemeindepersonalsteuer 49 000 fl. fallen; die an Einnahmen aus dem werbenden Vermögen vorgesehene Summe hat sich von 121 224,30 fl. im Budget von 1865 auf 849 883,30 fl. im Budget von 1888, also im Verhältnis von 1 zu 7, der an Einnahmen aus Gebühren aufgenommene Betrag von 61 643,25 auf 2 376 311 fl. gehoben: die Einnahmen der beiden letzten Kategorien zusammen haben im Jahre 1888 sich auf nicht ganz die Hälfte der aus den Steuern zu erwartenden Einnahme belaufen

während sie im Jahre 1865 nur ein Fünftel dieser Einnahme darstellten. Der bei weitem größte Theil der Einnahme aus dem werbenden Vermögen rührt aus den Ueberschüssen der Gasfabrik und der Trinkwasserleitung her: daß die Gebühren weit weniger ergiebig sind als in Rotterdam, beruht darauf, daß die Handelsanstalten hier in bezug auf die Finanzwirtschaft keine Rolle spielen. — Im Budget der Stadt Haarlem waren für das Jahr 1865 die Einnahmen an Steuern veranschlagt auf 182 224,37½ fl., wovon auf die Zuschläge zu den direkten Steuern 27 224,37½, auf die Gemeindeumlagen 60 000 und auf die Verbrauchssteuern 95 000 fl. kamen; im Budget für 1888 ist die Einnahme aus Steuern auf die Summe von 451 728,01⁵, wovon 139 701,62⁵ fl. auf die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, 125 577,68 fl. auf den Anteil vom Ertrage der Staatspersonalsteuer und 186 450 auf die Gemeindeumlagen entfallen; die Einnahme aus dem werbenden Vermögen, welche 1865 mit 13 310,64 fl. vorgetragen gewesen war, ist 1888 mit 26 180,28⁵, die Einnahme aus Gebühren, welche das Budget von 1865 mit 42 323 fl. in Ansatz gebracht hatte, mit 92 875 fl. ausgeworfen worden; die Einnahme der beiden letzten Kategorien betrugen hiernach zusammen nur etwa ein Viertel der Einnahme aus den Steuern. Weniger treten jene Einnahmen im Budget der Stadt Leiden, wo sie für das Jahr 1888 mit zusammen 173 301 fl., also mit etwa der Hälfte des mit 365 060 fl. in Ansatz gebrachten Ertrages der Steuern aufgenommen worden sind, gegen diesen letzteren Ertrag zurück.

Schlufsfolgerungen und Kennzeichnung dieser Entwickelung.

Das Ergebnis, zu welchem diese Entwickelung geleitet hat, läßt sich hiernach etwa dahin zusammenfassen, daß die durch den Wegfall der Verbrauchssteuern im Haushalte der Gemeinden entstandene Lücke in der Hauptsache durch stärkere Anspannung der direkten Steuern bezw. wachsende Ergiebigkeit dieser letzteren ausgefüllt worden ist. Eine umfassendere finanzwirtschaftliche Nutzbarmachung der Gebühren sowie des werbenden Vermögens und der Betriebsanstalten ist auf die größeren Städte beschränkt geblieben und hat auch dort — es zeigt das das Beispiel Amsterdams — keineswegs allgemein stattgefunden; Zwecksteuern sind nur in geringem Maße und nur vereinzelt zur Entwickelung gelangt: finanziell wichtige und im durchschnittlichen Maße der Ergiebigkeit einander nahezu gleichstehende Faktoren des Besteuerungssystems bilden allein die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, der Anteil am Ertrage der Personalsteuer und die Gemeindeumlage. Von diesen Faktoren zeigt vor allem der letzte, die Umlage, ein rasches Ansteigen, wogegen der Anteil vom Ertrage der Personalsteuer durch die neuerdings eingetretene Fixierung zu einem lediglich stabilen Element geworden ist. Auch der Ertrag der Zuschläge steht an Dehnbarkeit hinter dem der Umlage zurück; es gilt dies vor allem von der Einnahme aus den durch niedrige Limita begrenzten Einnahmen aus den Zuschlägen zur Grundsteuer, auf welche vom Gesamtertrage der Zuschläge im Vergleich zur Personalsteuer nur der bei weitem geringere Teil entfällt: von diesem Anteil der Grundsteuer wird, wenn das Verhältnis im ganzen Lande ins Auge gefaßt wird, etwas mehr als drei Viertel von der Gebäudesteuer und nur gegen ein

Viertel von der Grundsteuer i. e. S. aufgebracht wird: daß das Verhältnis sich keineswegs auf die größeren Städte beschränkt, zeigt das Beispiel Südhollands, woselbst von dem Gesamtertrage der Zuschläge zur Grundsteuer auch bei Ausscheidung der sieben größeren Städte nicht viel mehr als ein Drittel auf die Grundsteuer vom unbebauten Eigentum entfällt. In weit überwiegendem Maße ruht daher das Besteuerungssystem auf der Entwickelung der Personalsteuern, wogegen von der Grundsteuer lediglich die Zuschläge zur Gebäudesteuer von einigermaßen erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Geringe Bedeutung der Zuschläge zur Grundsteuer für den Gemeindehaushalt.

Die Ursache dieser geringeren Bedeutung der Grundsteuer für den Gemeindehaushalt beruht in den engen Grenzen, in welche die Gesetzgebung die Belastung dieser Steuer durch Zuschläge eingeschlossen hat; wie oben bemerkt, ist der Höchstbetrag der Zuschläge bezüglich der Grundsteuer i. e. S. auf zehn, bezüglich der Gebäudesteuer auf vierzig festgesetzt. Das Motiv dieser verschiedenen Behandlung von beiderlei Grundsteuern liegt in der Annahme, daß die Gebäudebesitzer in höherem Maße als die Besitzer unbebauter Grundstücke bei den Ausgaben der Gemeinden interessiert zu sein pflegen; auch mag die Unvollkommenheit des Katasters, wie solche beim Erlaß des letztgedachten Gesetzes bestand, als Hindernis einer größeren Belastung der Grundsteuer i. e. S. betrachtet worden sein, ein Hindernis, daß mit der Vollendung der durch das Gesetz vom 25. April 1879[1]) angeordneten Revision des Katasters und der für diesen Fall wohl nicht unwahrscheinlichen Umwandlung auch der Grundsteuer aus einer Repartitions- in eine Quotitätssteuer schwinden würde[2]); endlich konnte in der verhältnismäßig hohen Belastung beider Gattungen der Grundsteuer mit Provinzialzuschlägen ein gegen die Beseitigung der gegenwärtigen Limitierung sprechendes Moment gefunden werden. Wenn die Benutzung der Grund- und Gebäudesteuer als einer Form der Besteuerung nach dem Interesse für die Bestreitung des Aufwandes solcher Anlagen, welche ausschließlich oder vorzugsweise den Grundbesitzern zum Vorteil gereichen, in den Niederlanden bisher nur ein sehr geringes Maß von Ausbildung erhalten hat, so ist die Ursache offenbar zunächst in jener Limitierung zu suchen; aber auch nach Beseitigung der letzteren würde doch eine Erweiterung der Anwendung dieser Besteuerungsform nach manchen Richtungen hin vorläufig dadurch ausgeschlossen werden, daß die Unterhaltung der Wege, Uferschutz-, Ent- und Bewässerungsanlagen zur Zeit noch Gegenstand einer besonderen Organisation ist, innerhalb deren eine großenteils auf langjährigem Herkommen beruhende besondere Regelung der Lastenverteilung Gültigkeit hat: die Frage der umfangreicheren Anwendung jenes Besteuerungsprinzips würde daher großenteils mit einer Reform dieser Lastenverteilung und der sie regelnden Gesetzgebung zusammenfallen.

Wachsende Bedeutung der Personalsteuer.

Eine je begrenztere hiernach die Heranziehung der Grundsteuer für die Bedürfnisse des Gemeindehaushalts bleiben mußte, desto näher

1) Stbl. No. 89.

2) Einstweilen hält allerdings das Gesetz — s. Art. 37 desselben — noch an dem Charakter als Repartitionssteuer fest.

lag es, für die wachsenden Anforderungen Deckung durch Steigerung der auf die Personalsteuer gelegten Zuschläge zu suchen. Diesem Bestreben kam das Gesetz vom 7. Juli 1865 entgegen, indem es die in dem Höchstbetrage enthalten gewesene Schranke für die Belastung dieser Zuschläge beseitigte; da zugleich ein Anteil bis zu vier Fünfteln vom Ertrage der Staatspersonalsteuer den Gemeinden überwiesen wurde, läßt sich seit jenem Gesetz die Personalsteuer als die wichtigste Hilfsquelle des Gemeindehaushaltes bezeichnen: die Frage, inwiefern sie den an ein Ersatzmittel für die weggefallene Verbrauchssteuer zu stellenden Anforderungen genügte, ist daher um so mehr berechtigt, als die Staatspersonalsteuer vielfach für die Gemeindeumlage — den hoofdelijke omslag — von vorbildlichem Einfluß gewesen ist.

Charakteristik dieser Steuer im allgemeinen.

In ihrer heutigen Gestaltung, welche großenteils sich noch in den ihr durch das Gesetz vom 29. März 1833 gezogenen Grundlinien bemißt, beruht die Personalsteuer auf einer Kombination von Elementen, die teils der französischen Personal- und Mobiliarsteuer, teils den älteren niederländischen Einrichtungen und dem System Gogel entlehnt sind; indem sie sechs von einander getrennte Basen der Veranlagung — Mietswert, Zahl der Fenster und Thüren, Zahl der Herd- und Feuerstellen, Wert des Mobiliars, Zahl der gehaltenen Dienstboten, Zahl der Pferde — umfaßt, vereinigt sie unter Einer Benennung eine der Zahl jener Basen gleiche Anzahl von in ihrem Prinzip und ihrer ursprünglichen Anlage selbständiger Steuern, die zwar dadurch, daß Veranlagung, und Erhebung für alle in einem gemeinsamen Verfahren erfolgt, formell ein Ganzes bilden, zwischen denen der materielle Zusammenhang jedoch als ein nur loser zu bezeichnen ist; nur die Veranlagung der Steuer auf Grund der vierten Basis — Wert des Mobiliars — ist thatsächlich immer mehr in die Erhebung eines bloßen Zuschlags zur Steuer vom Mietswert übergegangen. In der Ausgestaltung der Steuer hat sich die Idee, durch Heranziehung der Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Arten des Aufwandes das Einkommen bezw. die Leistungsfähigkeit in angemessenem Verhältnis zu treffen, nur mühsam zu größerer Geltung emporgearbeitet; nach der Art, in der diese Idee zur Ausführung gebracht wird, stehen die ersten vier Basen einer-, die beiden letzten andererseits unter sich je in einer näheren Verbindung, indem für die ersteren die Beziehung zum Aufwande für die Wohnung und deren Ausstattung, für die letzteren die Beziehung zum Aufwande der sonstigen Lebenshaltung das charakteristische Merkmal bildet. Finanziell enthält die Besteuerung auf Grund der beiden letzten Basen das bei weitem weniger erhebliche Element, da die auf Grund derselben erhobenen Beträge kaum vier Sechstel vom Gesamtertrage der Steuer ausmachen, während auf die beiden ersten Basen allein mehr als die Hälfte des Gesamtertrages entfällt [1]).

---

1) Nach der Rechnung für das Finanzjahr 1886|7 entfielen vom Jahresertrage der Personalsteuer von rund 9 781 000 (ohne Zuschläge) auf die Steuer vom Mietswert 3 047 000, von den Thüren und Fenstern 2 503 000, von den Feuerstellen 1 559 000, vom Mobiliarwert 1 604 600, von den Dienstboten 881 000, von den Pferden 677 000 fl. S. die mehrfach zitierten Jaarcijfers für 1887 (No. 7) S. 213.

Einzelne Veranlagungsbasen.

Was nun die Besteuerung nach den einzelnen Grundlagen und zunächst die Veranlagung auf Grund der ersten Basis, des Mietswerts anlangt, so ist es auf Rechnung der wachsenden Erkenntnis der soeben erwähnten Idee der Steuer zu setzen, daß die Veranlagung immer mehr auf zum Wohnen bestimmte Räume beschränkt wurde und in entsprechendem Maße andererseits eine Befreiung der für Erwerbszwecke benutzten Räume und Lokale zur Durchführung gelangte; es erstreckt sich diese Befreiung indessen gegenwärtig noch nicht auf alle Räumlichkeiten der letzteren Art, vielmehr werden die Mietswerte der Lokale, in denen Waren zum Verkauf ausgestellt sind, sowie der Kontore und anderer zu Handelszwecken benutzten Räume noch heute zur Steuer herangezogen [1]). Eine weitere Anwendung des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit enthält die den Wohnungen von geringerem Mietswert eingeräumte Befreiung bezw. Ermäßigung: während der regelmäßige Steuersatz fünf Prozent vom abgeschätzten Mietswerte beträgt, wird für die Mietswerte der auf die gänzlich befreite Kategorie folgenden beiden unteren Stufen nur eine Quote von zwei bezw. einem Drittel des Mietsbetrages zur Veranlagung gezogen: die Abgrenzung der Mietsbeträge, welche auf die Einreihung in die verschiedenen Stufen Anspruch haben, ist eine verschiedene je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, die zu diesem Behuf in neun Klassen eingeteilt sind: die unterste begreift die Gemeinden von weniger als 3000, die oberste die von 48 000 oder mehr Einwohnern in sich: eine je höhere die Klasse ist, desto höher sind die Mietswerte gegriffen, bis auf welche die Befreiung oder Ermäßigung sich ausdehnt; während in der untersten Klasse die Befreiung bezw. Ermäßigung sich auf Mietswerte nur bis zu 18, bezw. 21 und 24 fl. beschränkt, erstrecken sich in der obersten Klasse diese Begünstigungen auf Mietswerte bis zu 67, bezw. 80 und 100 fl. [2]). Das letztere Prinzip ist auch in der Besteuerung nach der Zahl der Fenster und Thüren zur Anwendung gebracht, indem hier für die einzelnen Thür- und Fensteröffnungen ein mit der Einwohnerzahl der Gemeinde ansteigender Satz erhoben wird: die Gemeinden sind für diesen Zweck in sieben Klassen eingeteilt [3]). Während sonach der Besteuerungssatz für die Thür- und Fensteröffnungen lediglich mit der Einwohnerzahl der Gemeinde sich erhöht, innerhalb derselben Klasse aber für jede Oeffnung der gleiche ist, liegt der Regelung der von den Herd- und Feuerstellen zu erhebenden Sätze ein anderes Prinzip zum Grunde; hier begründet die Einwohnerzahl der Gemeinde keine Verschiedenheit des Satzes, dagegen steigt der für die einzelnen Feuerstellen zu berechnende Satz mit der Zahl der Feuerstellen, indem

1) Siehe Gesetz vom 29. März 1833 Art. 5 § 2 in der durch der spätere Gesetzgebung abgeänderten Gestalt (Ausgabe von Schuurman und Jordens, 2. Ausg. Zwolle 1885), in welcher das Gesetz auch in den unten folgenden Anmerkungen zitiert worden ist.

2) Diese Beträge bezeichnen die untere Grenze der befreiten bezw. der beiden zur Ermäfsigung qualifizierten Klassen. S. das Gesetz Art 551.

3) Dasselbe Gesetz Art. 7 bis 9.

bei ein oder zwei Feuerstellen 35 Cents für jede, bei zehn ein Gesamtbetrag von 5 fl. erhoben wird, womit die Steuer ihren Höchstsbetrag erreicht[1]). Die Steuer vom Mobiliarwert beträgt ein Prozent dieses Wertes, der jedoch durch Abschätzung nur dann ermittelt wird, wenn der Steuerpflichtige von der Befugnis, den Wert zu deklarieren Gebrauch macht: derartige Fälle bilden jedoch eine verschwindende Ausnahme: in allen andern Fällen regelt sich der Mobiliarwert nach einem bestimmten Verhältnis zum Mietswert, ein Verhältnis, das je nach der Höhe des Mietswerts ein bis zwölf Prozent desselben beträgt; die Abgrenzung dieser zwölf Stufen ist auch hier je nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, die zu diesem Behuf in zehn Klassen eingeteilt sind, verschieden festgesetzt, indem die Mietswerte, welche die Voraussetzung für die Einreihung in die einzelnen Veranlagungsstufen bilden, je mit der höheren Einwohnerzahl entsprechend höher gegriffen sind. Entsprechend der bezüglich der Mietssteuer bestehenden Abgrenzung der steuerpflichtigen Objekte ist auch in Ansehung der anderen drei Basen der größte Teil der Erwerbszwecken dienenden Lokale von der Heranziehung zur Steuer ausgeschlossen. — Bei der Besteuerung nach den Grundlagen fünf und sechs findet der Charakter der Luxussteuer darin seinen Ausdruck, daß der Einheitssatz der Steuer mit der Zahl der gehaltenen Dienstboten und Pferde steigt, daß ferner der Satz für männliche Dienstboten ein höherer als der für weibliche ist; auch hier ist der Charakter einer Besteuerung nach dem Lebensaufwande keineswegs konsequent zur Durchführung gebracht worden, indem Gewerbegehilfen und andere für Erwerbszwecke benutzte Dienstboten ebenfalls mit nicht noch niederern Sätzen herangezogen werden; ebenso beschränkt die Veranlagung nach Grundlage sechs sich nicht auf Pferde, welche des Vergnügens halber gehalten werden, es werden vielmehr auch in Fabriken, von Lohnkutschern u. s. w. gehaltene Pferde, wenn auch nach einem ermäßigten Tarif, herangezogen.

Beurteilung der Steuer.

Dem Lobe eines neueren Schriftstellers[2]), welcher die Personalsteuer für die vollkommenste der direkten Staatssteuern erklärt, läßt sich insoweit zwar beitreten, als in der neueren Entwickelung der Steuer die Idee, die Leistungsfähigkeit zu treffen, mehr in den Vordergrund getreten ist; es ist jedoch auch in ihrer heutigen Gestalt diese Steuer weit davon entfernt, eine ausreichende Gewähr für eine solche der Leistungsfähigkeit sich anpassende Heranziehung der Steuerkraft zu geben. An einer solchen Gewähr fehlt es zunächst, soweit von dem Erfordernis eines sich gleichbleibenden Verhältnisses zur individuellen Leistungsfähigkeit ausgegangen wird, da für die Beurteilung derselben der Wohnungsaufwand bezw. die in der Zahl der Dienstboten und Pferde sich kundgebende Lebenshaltung nur eine sehr ungenügende Grundlage darbietet: die Größe des für Befriedigung des Wohnungs-

1) Dasselbe Gesetz Art. 10 bis 14.

2) Bok, Belastingen, S. 207. S. die interessanten Ausführungen auf dieser und der folgenden Seite.

bedürfnisses aufgewendeten Teils des Einkommens hängt, abgesehen von der Vermögenslage, auch von sonstigen individuellen Umständen und Verhältnissen, als der Zahl der Hausstandsmitglieder, dem Beruf, ferner, und zwar je höher die Stufe der Wohlhabenheit, desto mehr von persönlichem Belieben und persönlichen Neigungen ab; in jenem Aufwande kommt daher das Verhältnis der Leistungsfähigkeit keineswegs allein, sondern lediglich zusammen mit anderen, dem Zweck der Steuerveranlagung fremden Momenten zum Ausdruck: daß die an und für sich mangelhaften Kriterien: die Zahl der Fenster und Thüren und der Herd- und Feuerstellen, noch weniger einen Rückschluß auf jenes Verhältnis gestatten, ist selbstverständlich. Aber auch nicht einmal dem Requisit einer der Abstufung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wohlhabenheitsklassen im Durchschnitt folgenden Lastenvertheilung entspricht die Personalsteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt, da die auf den Wohnungsaufwand entfallende Quote des Einkommens in den höheren dieser Klassen eine weit beträchtlichere als in den mittleren oder gar den unteren ist; das Mißverhältnis einigermaßen auszugleichen ist jene den unteren Klassen des Mietswertes eingeräumte Befreiung bezw. ermäßigte Veranlagung bestimmt: um indessen die beabsichtigte Wirkung zu haben, müßte die Degression bei höheren Stufen anfangen bezw. die Steigerung des Satzes weit höher hinaufgeführt werden: daß hier die mehr den Luxus treffende Dienstboten- und Pferdesteuer eine ausreichende Kompensation nicht gewährt, liegt auf der Hand. Der Mangel solchen konstanten Verhältnisses zur Leistungsfähigkeit ist die Ursache, daß die Personalsteuer einer Steigerung der Sätze nur wenig fähig ist, wie denn auch, soweit die Staatssteuer in Betracht kommt, derartige Steigerungen nur selten vorgekommen sind: als ein gegen solche sprechendes Moment kommt weiter in Betracht, daß, während in größeren Städten, in denen die Benutzung gemieteter Wohnungen ein häufiger, ja oft der vorherrschende Fall ist, die Entwickelung der Mietspreise für die Feststellung des Mietswerts und damit für die Veranlagung der Steuer eine hinreichend feste Grundlage gewährt, in den kleinen und ländlichen Gemeinden die Benutzung der Wohngebäude durch den Eigenthümer selbst meist die Regel bildet und die mietsweise Ueberlassung von Wohnungen oft nur ausnahmsweise vorkommt, so daß hier Preisverhältnisse von allgemeinerer Gültigkeit in betreff der Wohnungen sich nicht bilden können; da in solchen Gemeinden ferner die von dem so gefundenen Mietswert, der Zahl der Thüren und Fenster u. s. w. zu entrichtende Steuer der Regel nach wie die Gebäude- und Grundsteuer vom Eigentümer entrichtet wird, gewinnt dieselbe thatsächlich die Natur eines Aufschlages auf die Grundsteuer und näher sich dem Charakter einer Realbelastung, welche bei Veräußerungen als ein Moment für die Abmessung des Kaufpreises in Rechnung gezogen wird: die Hinneigung zur Ständigkeit des Belastungsmaßes, wie sie schon durch die früher erwähnten Momente für die Personalsteuer gegeben wird, erhält hierdurch eine Verstärkung. Wurden aber die Steuersätze, was die Staatssteuer anlangt, möglichst stabil erhalten, so führten Motive gleicher Art dahin, einer zu erheb-

lichen Belastung durch Kommunalzuschläge vorzubeugen, ein Bestreben, das früher in der gesetzlichen Limitierung eines Höchsbetrages für die von der Gemeinde zu erhebenden Zuschläge seinen Ausdruck fand: aber auch nachdem das Gesetz vom 7. Juli 1865 [1]) jene Beschränkung aufgehoben hatte, haben im allgemeinen die Gemeinden es vermieden, durch eine zu erhebliche Steigerung der Zuschläge zur Personalsteuer die Härten, welche in der Verteilung derselben begründet sind, zur stärkerer Geltung gelangen zu lassen; ebenso hat die Bestimmung desselben Gesetzes, wonach ein dem Ertrage der Zuschläge mindestens gleicher Betrag in Form einer selbständigen Umlage erhoben werden muß, einschränkend gewirkt; eine erhebliche Steigerung der Zuschläge hat daher, wie es scheint, nur in einem Teil der größeren Städte stattgefunden; im Jahre 1888 betrug die Zahl solcher Zuschläge in Amsterdam 85, in Rotterdam 80, im Haag 50 (bezw. für die letzten 8 Monate 67), in Leiden 50 Prozent. Um die Wirkung der den geringeren Mietswerten in Ansehung der Staatspersonalsteuern eingeräumten Befreiung bezw. ermäßigten Veranlagung zu verstärken bezw. zu erweitern hatte das Gesetz vom 29. Juni 1851 jenen für die Gemeindezuschläge zur gedachten Steuer festgesetzten Höchstbetrag von 25 Prozent für die geringeren Mietswerte noch niedriger normiert, so daß die Zahl dieser Zuschläge erst in einer nach der Einwohnerzahl der Gemeinden verschieden abgegrenzten Skala von fünf Stufen von fünf Prozent zu dem vollen Höchstbetrage anstieg [2]): es scheint indessen die Einrichtung einer solchen Degression, welche als eine obligatorische durch die Beseitigung jener Bestimmung im Gesetz vom 7. Juli 1865 [3]) aufgehoben wurde, auch in der Praxis der Gemeindefinanzverwaltungen sich nicht behauptet zu haben. Ist hiernach die Steigerungsfähigkeit der Zuschläge eine beschränkte, so kommt als Faktor einer Vermehrung der den Gemeinden aus der Steuer zufließenden Einnahme hauptsächlich die Steigerung der natürlichen Ergiebigkeit derselben in Betracht: daß das Wachsen indessen in kleinen Gemeinden in denen sich die Objekte der Besteuerung: Wohnungen, Thüren und Fensteröffnungen, Feuerstellen, Dienstboten und Luxuspferde nur wenig und jedenfalls nur langsam vermehren, auch ein Ansteigen der größtenteils nur fiktiven Mietswerte sich nicht bewerkstelligen läßt, ein nur geringes ist, liegt auf der Hand: eine andere ist die Sachlage in den größeren Städten, in denen das Zuströmen der Bevölkerung und des Wohlstandes und die mit beiden Momenten zusammenhängende ausgedehnte Bauthätigkeit zahlreiche neue Objekte hervorbringen und nicht selten auch ein rasches Ansteigen der Mietswerte bedingen: vorzugsweise in den größeren Städten ist daher ein beträchtliches Anwachsen des Ertrages der Personalsteuerbeobachtet worden [4]). Immerhin bleibt zweifelhaft, ob das Anwachsen mit der Zunahme des Wohlstandes und der Leistungsfähigkeit

1) Art. 3 s. o.

2) Art. 242 des Gesetzes und die am Schlusse desselben hinzugefügte Tabelle.

3) Art. 4 des Gesetzes.

4) Dies wird in dem oben — S. 503 zitierten Aufsatze in den Beiträgen des statistischen Instituts — 1885 No. 4 S. 49 — besonders hervorgehoben.

Schritt gehalten habe, da, wie oben nachgewiesen worden, wieder jenes Wachsen der Steuerkraft gerade auf den oberen Stufen des Einkommens im Wege der Besteuerung des Wohnungsaufwandes nur in geringem Grade faßbar ist. Je mehr aber jene Steigung hinter der auf der neueren Entwickelung beruhenden Erweiterung der Verwaltungsaufgaben und der dadurch bedingten Ausdehnung der Anforderungen zurückblieb, desto mehr mußten die Gemeinden, zumal nachdem das Gesetz vom 26. Juli 1885 den Gemeindeanteil am Ertrage der Staatspersonalsteuer fixiert hatte und damit ein weiteres Wachstum dieses Faktors ausgeschlossen war, sich zu einer stärkeren Ausnutzung der selbständigen Umlagen gedrängt finden: schon hieraus erklärt es sich, daß, wie schon oben angedeutet, die weitere Ausgestaltung der Umlage das charakteristische Merkmal der gegenwärtigen Entwickelung bildet.

Direkte Umlagen der Gemeinden.

Wie oben bemerkt, war es diese Steuer, durch welche altherkömmlicher Weise insdesondere die kleineren Gemeinden einen wichtigen Teil ihres Bedarfs deckten, wogegen für die größeren die Verbrauchssteuern die hauptsächlichste Einnahmequelle bildeten: eine allgemeine Bedeutung für den Haushalt der Gemeinden erlangten die Umlagen erst, als das Gesetz vom 29. Juni 1851 ihnen unter den Einnahmequellen eine geregelte und vor der der Verbrauchssteuern bevorzugte Stellung angewiesen hatte; auch versuchte die Regierung der weiteren Ausgestaltung und Benutzung dieser Steuer dadurch, daß sie mittelst Cirkulars vom 29. Januar 1853 Mustertypen für die Grundlagen derselben aufstellte[1]), eine Anregung zu geben. Einen bei weitem kräftigeren und wirksameren Impuls gab der Anwendung der Steuer die Aufhebung der Verbrauchssteuern und jene im Anschluß an dieselbe im Gesetz vom 7. Juli 1865 getroffenen Bestimmung, wonach die Erhebung von Zuschlägen zur Staatspersonalsteuer an die Voraussetzung der Erhebung eines entsprechenden Betrages in Form einer Personalumlage gebunden sein sollte. Diese veränderte Richtung der Gesetzgebung fand bald ihren Ausdruck in den Ergebnissen, indem der Gesamtbetrag des hoofdelijke omslag vom Jahre 1865 bis zum Jahre 1883

---

1) Als solche werden bezeichnet: 1a) Die Veranlagung zur Staatspersonalsteuer unter Abstandnahme von der Besteuerung nach der Zahl der Dienstboten und Pferde soweit solche für Zwecke des Berufs oder Gewerbs gehalten werden. 1b) Die Veranlagung auf Grund sei es nach dem für die Veranlagung zur Personalsteuer oder durch das Gebäudesteuerkataster festgestellten Mietswerts im Zusammenhang mit dem sonstigen Verbrauch, mit dem reinen Einkommen aus Aemtern, Dienstverhältnissen, Pensionsberechtigungen und Gewerben sowie mit dem vermutlichen reinen Einkommen aus liegenden Gütern, Schuldurkunden und gewisseu anderen Subsistenzquellen. 2) Der äufserliche Aufwand verglichen mit dem Verbrauche, den Einkünften aus Aemtern, Pensionen, gewerblichen Betrieben und vermutlichem Vermögen. 3) Das reine Einkommen aus Besitzungen, Aemtern, Pensionsverhältnissen, Gewerbebetrieben „alles in dem Sinne, dafs bei gleicheu Einkommen diejenigen, deren Einkünfte aus Besitzungen oder Kapitalien herrühren, verhältnismäfsig höher, dagegen Familienväter nach Mafsgabe der Zahl der unversorgten Mitglieder ihres Hausstandes verhältnismäfsig niedriger herangezogen werden“. 4) Zusammengezogen: Einnahmen aus Besitzungen, aus Aemtern, aus Pensionen, Niefsbrauchrechten und aus Gewerbe, Industrie, Handel, Beruf, Arbeit und Unternehmung. 5) Je zu einem Drittel: der Wert des Verbrauchs, die Veranlagung zur Staatspersonalsteuer und die bekannten oder vermutlichen sonstigen Besitztümer. (Sickinga a. a. O. S. 271.)

auf erheblich mehr als das Doppelte stieg. Nicht minder indessen wie für die erweiterte Anwendung ist auch für die qualitative Ausgestaltung des hoofdelijke omslag die Entwickelung, wie sie sich in den beiden letzten Jahrzehnten vollzogen, von Bedeutung gewesen: diese Entwickelung ist als noch keineswegs abgeschlossen zu betrachten.

Umwandlung im Charakter des hoofdelijke omslag.

Wie der hoofdelijke omslag überhaupt, so beruhte auch die Verteilung und Veranlagung desselben in der großen Mehrzahl der Gemeinden auf ihrem Ursprunge nach weit in die Vergangenheit zurückreichender Gewohnheit; als solche im Herkommen begründete und den einfachen Verhältnissen kleiner Gemeinden entsprechende Grundlagen der Verteilung werden die Zahl der Häupter Rindvieh oder der Flächeninhalt des bevölkerten Landes erwähnt; zur Aufstellung förmlicher Reglements schritten nur einzelne größere Städte; häufiger wurden derartige Reglements erst, nachdem auch in den Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1851 die Erhebung jener Steuer eine allgemeinere geworden war: da in der Staatspersonalsteuer bereits das Vorbild einer auf Aufwandskriterien gegründeten Besteuerung vorhanden war, so lag es nahe, daß jene Reglements sich möglichst eng an die betreffs der letzteren Steuer bestehenden Einrichtungen anschlossen: je mehr indessen dies geschah, desto mehr verschwand naturgemäß, was die Verteilung der Steuer anlangt, der Unterschied zwischen der Umlage und den Zuschlägen zur Personalsteuer; wenn daher das Gesetz von 1851 für diese Zuschläge einen Höchsbetrag festsetzte, so konnte die Limitierung illusorisch werden, wenn den Gemeiden gestattet war, unter dem Namen der Umlage eine Steuer, welche in ihrer materiellen Wirkung mit jenen Zuschlägen identisch war, zu erheben: auf Motiven dieser Art beruht jene in das Gemeindegesetz von 1851 aufgenommene Bestimmung, wonach als Grundlagen für die Veranlagung der Gemeindeumlage nicht ausschließlich ein oder mehrere Basen der Staatspersonalsteuer sollten verwendet werden dürfen. So sehr eine derartige Beschränkung an sich der Konsequenz des mit dem Gesetz eingeschlagenen Weges entsprach, sowenig war doch ihrer konkreten Gestalt und Formulierung nach die Bestimmung geeignet, die Erreichung des Zweckes sicherzustellen: hierzu hätte es der Aufstellung von positiven Erfordernissen in betreff der örtlichen Gestaltung der Umlage bedurft: bei der weiten negativen Fassung, wie sie die Vorschrift erhalten, wurden indessen durch dieselbe nur solche Umlagen ausgeschlossen, deren Veranlagung ausschließlich auf den für die Erhebung der Personalsteuer maßgebenden Grundlagen beruhte; trat dagegen diesen letzteren irgend ein weiteres Element wenn auch von finanziell ganz untergeordneter Bedeutung hinzu, so wurde der Fall von der Verbotsbestimmung nicht mehr getroffen, die daher mit Recht als eine nicht glückliche bezeichnet worden ist und die das Aufkommen von der Personalsteuer analogen Umlagen um so weniger gehindert hat, als die Regierung durch jenes oben erwähnte, behufs Herstellung größerer Gleichförmigkeit in den Umlagen erlassene Cirkular vom 29. Januar 1853 einer solchen Entwickelung selbst Vorschub leistete; die in diesem Cirkular aufge-

stellten Normaltypen zeigen ein Schwanken zwischen verschiedenen Richtungen und schließen Umlagen, die im wesentlichen nur Reproduktionen der Personalsteuer sind, keineswegs aus. Bei Motivierung des Gesetzes vom 7. Juli 1865 wurde denn auch von der Regierung diese Wirkungslosigkeit ausdrücklich konstatiert und in den Entwurf ein die Einschränkung aufhebender Passus aufgenommen, der jedoch die Zustimmung der Kammer nicht erlangte: aber auch ohne ausdrückliche Aufhebung hat die Bestimmung mehr und mehr dadurch an Bedeutung verloren, daß die Erkenntnis der angesichts der wachsenden Anforderungen ungenügenden Ergiebigheit der der Personalsteuer nachgebildeten bezw. überhaupt der auf Aufwandskriterien ruhenden Besteuerung die Gemeinden zur Aufsuchung anderer Objekte für die Umlagen nötigte: diese Erkenntnis war es, welche zunächst Amsterdam, Leiden, Arnheim und bald auch andere größere Städte veranlaßte, jener älteren Form der Umlage eine neue auf direkter Ermittelung des Einkommens beruhende zu substituieren; von sämtlichen größeren Städten sind es zur Zeit nur noch sechs — Rotterdam, Haag, Schiedam, Kralingen, Amersfoort, Alkmaar — welche eine Umlage nach dem älteren Typus konserviert haben; auch zahlreiche kleinere Gemeinden haben sich dem neuen System zugewandt, wiewohl, wie es den Anschein hat, unter diesen Gemeinden diejenigen, deren Umlage auf dem älteren Prinzip ruht, noch die Mehrheit bilden.

Umlagen nach Aufwandskriterien (älterer Typus).

Was nun diese Umlagen des älteren Systems anlangt, so ist es unmöglich, bezüglich derselben eine gemeinsame Charakteristik aufzustellen: sie umfassen eine Stufenleiter von Formen der mannigfaltigsten Art, von einer wesentlich auf Herkommen beruhenden ganz summarischen Veranlagung der Steuerpflichtigen an bis zu jenen systematisch und spezialisirt ausgearbeiteten Reglements, wie sie bei größeren Gemeinden regelmäßig bestehen; ebenso groß ist die materielle Verschiedenheit; an derselben haben nicht bloß örtliche Besonderheiten, sondern auch individuelle Ansichten und Willkür einen hervorragenden Anteil. Soweit die Reglements jener sechs größeren Städte, welche einen hoofdelijke omslag nach dem älteren Typus beibehalten haben, in Betracht kommen, überwiegt ein mehr oder minder enger Anschluß an das Regime der Staatspersonalsteuer: vor allem wird der Wert der benutzten Wohnungsräume und des Mobiliars als Grundlage für die Verteilung der Steuer verwendet: die unverhältnismäßige Belastung der minder bemittelten Klassen, wie sie in der Wahl dieses Maßstabes begründet ist, suchen die betreffenden Reglements dadurch auszugleichen, daß sie nicht bloß in der Befreiung der geringeren Wohnungen weiter als die Gesetzgebung über die Personalsteuer gehen, sondern auch für die folgenden Stufen eine bis zu den höchsten Mietsbeträgen sich fortsetzende ansteigende Skala zum Maßstabe der Heranziehung nehmen; die Zahl der Thüren und Fenster und der Herd- und Feuerstellen wird als Grundlage der Veranlagung nicht benutzt, wohl dagegen zu diesem Behuf von der Zahl der gehaltenen Pferde und der Dienstboten ein beschränkter Gebrauch gemacht; es ist ferner der Mehrzahl der Reglements die Aufnahme der Zahl der

Mitglieder des Hauswesens als ein Moment für die Ermäßigung der Steuer in der Weise eigen, daß entweder für jedes die Normalzahl überschreitende Mitglied überhaupt oder doch für jedes dem Hausstande angehörige minderjährige Kind bezw. jeden vom Familienhaupt zu unterhaltenden nahen Verwandten eine Ermäßigung bewilligt ist: einige Reglements fügen noch weitere Basen, wie das Einkommen aus den in der Veranlagung des Mietswerts nicht einbegriffenen unbeweglichen Gütern hinzu; mehrere weichen von denselben darin ab, daß sie für die Bestimmung des Mietswerts die für die Staatspersonalsteuer ermittelten Beträge des Gebäudesteuerkatasters zur Grundlage nehmen; die Mehrzahl der Reglements stellt ferner, was die Veranlagung des Mietswerts anlangt, solche Erwerbszwecken dienende Lokalitäten, welche zur Staatspersonalsteuer mit herangezogen werden, auch für die Veranlagung der Gemeindeumlage den Wohnräumen gleich. Eine viel weitergehende Abweichung von diesem Typus, als sie in den eben genannten Verschiedenheiten enthalten, stellt das Reglement für die Erhebung einer Gemeindesteuer in der Stadt Haarlem vom 7. Juni 1886 dar, welches das durch Deklaration der Steuerpflichtigen wie durch Einschätzung zu ermittelnde Maß der Verzehrung während desjenigen Jahres, welches dem Steuerjahr voranging, zur Grundlage der Veranlagung macht. Zur Verzehrung wird gerechnet alles, was das Familienhaupt für sich und die Seinigen ausgegeben hat, einschließlich des zu Gelde gerechneten eigenen Gebrauchs unbeweglicher Güter und anderer Vorteile, soweit sie nicht bereits bei der Verzehrung in Anschlag gebracht worden sind; nicht zur Verzehrung werden gerechnet Ausgaben zur Kapitalanlage, zur Bestreitung der Staats-, Provinzial-, Gemeindesteuern und Societätslasten und Ausgaben zum Unterhalte von im persönlichen Gebrauche befindlichen unbeweglichen Gütern. In seiner Wirkung kommt das Reglement einer direkten Veranlagung des Einkommens bereits sehr nahe: andere Formen des Uebergangs zu letzterem Prinzip stellen zahlreiche der in den kleineren Provinzen Nord- und Südhollands geltende Reglements dar, indem sie den Aufwandskriterien andere auf direkter Abschätzung des Einkommens beruhende zugesellen. Nahezu rein hat dagegen der ältere Typus sich in den Städten Haag und Rotterdam behauptet; in ersterer Stadt ist es die reiche Entwickelung des Ertrages der für die Benutzung der Handelsanstalten erhobenen Gebühren, welche bisher eine Reform des hoofdelijke omslag im vorbezeichneten Sinne hat entbehrlich erscheinen lassen: im Haag ist die Befürchtung, daß der Zuzug zahlreicher Rentiers und Pensionäre durch Einführung der diesen Kategorien der Steuerpflichtigen besonders lästigen Einkommensteuer eine Einschränkung erfahren könnte, eines der Motive, die von dem Einlenken in den vorbezeichneten Weg bisher zurückgehalten haben.

Umlagen nach dem Prinzip direkter Veranlagung des Einkommens.

Auch in der Gestaltung der ganz oder teilweise auf dem Prinzip direkter Veranlagung des Einkommens beruhenden Umlagen fehlt es noch immer an Gleichförmigkeit. Gemeinsam ist der großen Mehrzahl der Reglements die Befreiung der ganz geringen Einkommen und eine Klasseneinteilung mit einem für die unteren Klassen herab-

gehenden Steuersatze: es ist ferner vielfach das Gesamtaufkommen auf eine feste Summe limitiert, so daß der zu zahlende Steuersatz sich aus der Repartition des Kontingents ergiebt: um die Konsequenz des Prinzips nicht zu stören, pflegen in solchen Fällen Erhöhungen dadurch bewirkt zu werden, daß die Bewilligung von Zusatzsummen bezw. denselben entsprechenden Zuschlägen erfolgt. Viel weiter gehen die Reglements der verschiedenen Gemeinden in dem für die Veranlagung maßgebenden Prinzip auseinander: bei der besonders in den wohlhabenderen Klassen verbreiteten Abneigung, den Gemeindegenossen bezw. der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Vermögenslage zu gestatten, mochten die meisten Gemeinden, welche die Unzureichlichkeit der Besteuerung nach dem älteren Typus erkannt hatten, sich nicht sogleich zu dem Prinzip der Besteuerung nach dem Einkommen in allen seinen Konsequenzen bekennen; man suchte nach abschwächenden Formen, indem man ungeachtet des an die Spitze gestellten Prinzips die Anhaltspunkte für die Einschätzung ganz oder teilweise den auf dem älteren Prinzip beruhenden Einrichtungen entnahm oder man kombinierte die Anwendung beider Prinzipien dergestalt, daß von den Grundlagen die einen dem alten, die andern dem neuen Prinzip angehörten; als solche Uebergangsformen sind namentlich manche der nach der Direktiven des erwähnten Ministerialcirkulars am 29. Januar 1853 beschlossenen Reglements, wie sie in kleinen Gemeinden häufig noch jetzt gelten, anzusehen; eine Kombination im bezeichneten Sinne enthält u. a. die Vorschrift, daß die Verteilung der Umlage geregelt werden soll einmal nach der äußerlichen Lebenshaltung, zweitens nach dem Verbrauche, drittens nach den aus Aemtern und Dienstverhältnissen bezogenen Besoldungen und Emolumenten, den Pensionen und dem reinen Einkommen aus gewerblichen Betrieben: viertens nach dem vermuteten Einkommen; eine Bestimmung ähnlicher Art bildet die Grundlage u. a. auch der in Herzogenbosch und Breda bestehenden, aus den Jahren 1879 und 1881 herrührenden Reglements. Das Irrationelle derartiger Kombinationen liegt auf der Hand· praktisch ist ihre Wirkung wohl die gewesen, daß sie einer auf sehr breitem arbiträren Ermessen beruhenden Steuerverteilung Vorschub leisteten, wie sie namentlich in kleineren Gemeinden nicht selten in Uebung ist. Erst seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre hat der Uebergang zu einer Einkommensteuer im eigentlichen Sinne sich in einer größeren Anzahl von Gemeinden vollzogen; zu denen, in welchen dieser Umwandlungsprozeß zuerst zum Abschluß kam, gehören von den größeren Städten Amsterdam (1877), Arnheim (1877) und Leiden (1878); den Reglements aller drei Städte ist die Befreiung der Einkommen der untersten Stufe — 600 bezw. 500 und 400 fl. — und die Klasseneinteilung der Steuerpflichtigen gemeinsam; von besonderem Interesse ist der Gang welchen die Anwendung des Besteuerungssystems in Amsterdam genommen hat, teils weil in ihm das auf dem Gegensatz der Strömungen beruhende Schwanken der Steuerpolitik in besonders charakteristischer Weise zum Ausdruck kam, teils weil das dortige Vorgehen auch auf die Reformbestrebungen in niederen Ständen wesentlichen

Einfluß gehabt hat; auf diesen Umwandlungsprozeß ist daher hier näher einzugehen.

Entwickelung der Besteuerung des Einkommens in Amsterdam.

Die Einkommensteuer trat in Amsterdam an die Stelle einer Umlage, die seit dem Jahre 1856 behufs Ersatzes für die städtische Mahlaccise, deren Aufhebung erfolgen sollte, erhoben worden war und deren Veranlagung die Basen der Staatspersonalsteuer jedoch einesteils mit Ausschluß der Zahl der Thüren und Fenster und der Herdstellen, andrerseits unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder des Hausstandes als Grundlage dienten; die Mängel dieser Steuer traten besonders stark hervor, seit behufs Verzinsung und Tilgung eines im Jahre 1874 aufgenommenen Anlehens größere Anforderungen an die städtischen Finanzen gestellt werden mußten[1]); dennoch gelang es erst im Frühjahr 1877 nach langer heftiger Diskussion, den Uebergang zur Einkommensteuer im Gemeinderat gegenüber dem Widerstande einer Minderheit durchzusetzen, welche vor allem sich auf die in der Bürgerschaft Amsterdams weit verbreitete Abneigung gegen die Publizität der Vermögensverhältnisse stützte; obwohl mit der durch die Verordnung vom $\frac{\text{13. März}}{\text{14. April}}$ und die Reglements vom 13. März, 27. April und 16. Mai des genannten Jahres eingeführten Einkommensteuer keineswegs ungünstige Erfolge erzielt wurden, vermochte doch jene Minderheit noch einmal die Entwickelung in eine rückläufige Bahn zu lenken: eine Verordnung vom 30. Juni 1881 stellte die Umlage im früheren Sinne, jedoch mit wesentlich veränderten Veranlagungsgrundlagen wieder her: dieselben bestehen einmal in dem äußerlichen Aufwande und dem mit der Zahl der unversorgten Kinder verglichenen Verbrauche, andernteils in dem auf Amt oder Gewerbe beruhenden Einkommen und dem vermutlichen Vermögen der Steuerpflichtigen; ungeachtet dieser Modifikation des alten Prinzips traten jedoch die Inkonvenienzen des im Besteuerungssystem vorgenommenen Wechsels nur allzubald in einem Grade hervor, der zum Prinzip der direkten Besteuerung des Einkommens zurückzukehren nötigte; mittelst Verordnung vom 6. April bezw. 1. Mai 1882 wurde die Einkommensteuer in verbesserter Gestalt von neuem eingeführt. Dieselbe wird von dem ermittelten Einkommen unter Zugrundelegung eines für jedes Jahr nach Maßgabe des Bedarfs besonders festzusetzenden Prozentsatzes erhoben: während in den Jahren 1882 bis 1887 ein Satz von $2^2/_4$ Prozent zur Bestreitung des durch andere Einnahmequellen nicht gedeckten Teils des Bedarfs genügte, mußte derselbe im Jahre 1888 auf $3^1/_4$ gesteigert werden. Befreit sind diejenigen, welche ein Einkommen von unter 600 fl. jährlich haben, ferner Dienstboten, die bei ihren Dienstherrschaften wohnen, endlich Minderjährige, abgesehen von den Einkünften, die sie aus eigenem Kapital oder Arbeit beziehen. Den anderen neun Klassen ist eine Degression in der Art zugestanden, daß von der ersten bis neunten Klasse der zur Berechnung der Steuer heranzuziehende Teil des Einkommens von 25 auf 95 Prozent ansteigt: erst mit der zehnten

---

1) Siehe über diese Vorstadien: H. Denis, l'impôt sur le revenu. S. 36 fg.

die Einkommen von 2200 bis 2400 fl. begreifenden Klasse tritt Heranziehung mit dem vollen veranlagten Betrage ein; die Ermäßigung des Steuersatzes mit Bezug auf unversorgte Kinder, wie sie das Reglement von 1881 enthielt, ist in Wegfall gekommen. In jeder Klasse findet die Berechnung der Steuer nach dem niedrigsten Betrage der derselben angehörigen Einkommen statt: über den Höchstbetrag der Einkommen der obersten Klasse mit 100 000 fl. hinaus stellt jeder Mehrbetrag das Einkommen mit 10 000 fl. eine besondere Klasse dar. Bei Feststellung der Einkommen werden alle aus unbeweglichen oder beweglichen Gütern, aus Beruf, Betrieb von Handel, Gewerbe oder Unternehmungen irgend einer Art, aus Arbeit, Amt, Dienstverhältnis fließenden Einkünfte, die Einnahmen von Wartegeldern, Pensionen, Leibrenten oder anderen periodischen Bezügen, endlich alles, was aus irgend einer Einnahmequelle dem Steuerpflichtigen zufließt, zur Berechnung gezogen; dagegen kommen in Abrechnung die Zinsen von geschuldeten Kapitalien, die Kosten des notwendigen Unterhalts und der Vermögensobjekte, die mit der Ausübung des Amts oder Gewerbes, mit dem Betriebe oder der Unternehmung verbundenen Unkosten, zu denen jedoch die zur Erweiterung oder Verbesserung gemachten Aufwendungen, sowie die behufs Tilgung von Schulden verausgabten Beträge nicht gezählt werden; die durch letztwillige oder gesetzliche Bestimmung dem Steuerpflichtigen von Leibrenten oder sonst auferlegten periodischen Zahlungen; periodische Leistungen oder Gaben an eigene oder des Ehegatten Blutsverwandte in gerader Linie, sofern diese Verwandten ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde haben; endlich die an sonstigen Staats-, Provinzial- oder Gemeindesteuern zu entrichtenden Beträge. Als Einkommen wird auch der Gebrauch oder Nießbrauch von Vermögensobjekten — ausgenommen die Benutzung eines Mobiliarinventars — seinem Geldwerte nach in Anschlag gebracht; der Nutzungswert eines Gebäudes wird hierbei nach dem Katasteranschlage oder in Ermangelung eines solchen nach dem vorerwähnten Mietswerte berechnet; für Unterhaltskosten werden bei Gebäuden zehn Prozent des Mietswertes in Abzug gebracht; Gewinne aus dem Verkauf von Vermögensobjekten oder Erhöhungen bezw. Verminderungen des Wertes der Substanz bleiben unberücksichtigt, abgesehen von Kaufleuten, soweit es Waren, die Objekte des von ihnen betriebenen Handels bilden, betrifft. Leibrenten und andere gegen Aufopferung des Kapitals erlangte periodische Bezüge werden ihrem vollen Betrage nach in Ansatz gebracht; dem Einkommen werden endlich auch hinzugerechnet periodische Bezüge, welche auf letztwilliger Verfügung beruhen oder Geschenke von Hand zu Hand oder endlich solche periodische Bezüge, die von ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde habenden eignen Blutsverwandten oder solchen des Ehegatten oder von anderen in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Personen gewährt werden. Das Einkommen aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern wird mit dem Betrage in Ansatz gebracht, der in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre bezogen wurde unter Berücksichtigung solcher etwaigen Umstände, welche eine Vermehrung oder Verminderung des Einkom-

mens im laufenden Jahre bedingen: ist aber in dem betreffenden Jahre ein steuerpflichtiges Einkommen aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern nicht bezogen worden, so wird der vermutliche Betrag eines solchen Einkommens der Veranlagung zum Grunde gelegt. Einkünfte aus Beruf sowie aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe oder Unternehmungen werden nach dem Durchschnittsbetrage der drei letzten Vorjahre eingestellt; ist seit Eröffnung des Berufs oder Betriebs zwar mehr als ein Jahr, aber weniger als drei Jahre verflossen, so wird der für die Zeit des Bestehens des Betriebes etc. ermittelte Durchschnittsbetrag, ist die Zeit des Bestehens dagegen kürzer als ein Jahr, das vermutliche Einkommen aus der gedachten Erwerbsthätigkeit in Ansatz gebracht: Gehälter, Pensionen und ähnliche Bezüge kommen nach dem Zustande vom 1. Mai als dem Anfangstage des Steuer- und Rechnungsjahres in Berechnung; andere Arten des Einkommens werden dem aus unbeweglichen oder beweglichen Gütern bezogenen gleich behandelt. Diese Bestimmungen sind hier ausführlicher mitgeteilt worden, um ein Bild von dem Grade grundsätzlicher Durchbildung, wie ihn die Anwendung jenes Besteuerungsprinzips erhalten hat, zu geben: die aus demselben erzielten Resultate lassen sich als überwiegend günstige bezeichnen, wie schon aus der bei relativ mäßiger Anspannung des Steuersatzes erheblichen Ergiebigkeit der Steuer hervorgeht; der Steuersatz könnte ein beträchtlich niedrigerer sein, wenn im Reglement der Amsterdamer Einkommensteuer der Grundsatz einer stärkeren Heranziehung des fundierten Einkommens zur Durchführung gebracht wäre. Jene günstigen Erfahrungen haben offenbar dazu beigetragen, eine weitere Zahl größerer wie auch kleinerer Gemeinden zum Uebergange zu einer auf dem Prinzip direkter Veranlagung des Einkommens beruhenden Besteuerung zu veranlassen: Groningen erhebt seit 1885 300000, Dordrecht seit 1886 180000, Delft seit 1887 130000 Gulden jährlich mittelst einer derartigen direkt auf das Einkommen gelegten Steuer; Utrecht ist, wie schon bemerkt, im Jahre 1888 zu einer solchen übergegangen. In den betr. Reglements ist der vorbildliche Einfluß der in Amsterdam getroffenen Einrichtungen mehr oder weniger erkennbar, wenn auch, wie aus der Kontingentierung des Ertrages auf bestimmte, meist niedrig bemessene Summen hervorgeht, die Steuer im Finanzwesen der genannten Städte keineswegs überall die prävalierende Stellung wie in dem der Stadt Amsterdam einnimmt.

Rückwirkung auf das Finanzwesen anderer Städte.

6. Beurteilung und Gesichtspunkte der Reform.

Unfertigkeit des heutigen Zustandes: Mängel desselben.

Nach dem Vorstehenden befindet sich das Besteuerungswesen der Gemeinden in einem Umwandlungsprozeß, welcher die fortschreitende Verallgemeinerung der direkten Besteuerung des Einkommens zum Inhalt und Zielpunkte hat.

Als ein so berechtigter und heilsamer nun aber dieser Umwandlungsprozeß anerkannt werden kann, so wenig kann doch der im Wege desselben bisher erreichte Zustand als ein bereits befriedigender bezeichnet werden, ja es bleibt zweifelhaft, ob ein den Anforderungen

der Theorie und Praxis vollkommen Rechnung tragender Abschluß auf diesem Wege allein sicherzustellen ist. Schon in qualitativer Hinsicht zeigen lediglich für sich betrachtet die von den einzelnen Städten getroffenen Einrichtungen noch immer wesentliche Mängel. Wenn auch, wie oben bemerkt worden, in der der Einkommenssteuer durch das Amsterdamer Reglement gegebenen Gestaltung ein hohes Maß rationeller Durchbildung nicht zu verkennen ist, so sind in demselben doch noch manche grundsätzliche Erfordernisse unberücksichtigt geblieben; es gilt dies, wie schon angedeutet, vorzugsweise von dem Gesichtspunkte stärkerer Belastung des fundierten Einkommens, der in dem Reglement Amsterdams und der meisten anderen größeren Städte nicht zur Geltung gelangt ist [1]); die Nichtbeachtung dieser Forderung hat um so weniger Rechtfertigung für sich, als auch die Besteuerung von seiten des Staats das Einkommen aus Kapitalbesitz nahezu freiläßt. Aber es wird, was das Besteuerungswesen von Amsterdam anlangt, auch darin ein Mangel gefunden werden müssen, daß das Prinzip einer mit Bezug auf die Zahl der zu unterhaltenden Kinder zu gewährenden Ermäßigung demnächst wieder fallen gelassen worden ist; auch könnte dem Ansteigen des Steuersatzes weiterer Spielraum dadurch gegeben werden, daß nach Analogie der in Leiden und anderen Städten getroffenen Einrichtung der als steuerfrei anerkannte Einkommensbetrag bei der Veranlagung aller Klassen vorweg in Abzug gebracht würde. Noch weniger befriedigend erscheint der gegenwärtige Zustand, wenn man den Gesichtspunkten der begrifflichen Durchbildung sowie der Gleichförmigkeit und des sachlichen Aneinanderschlusses der örtlichen Einrichtungen. In dieser Beziehung ist neuerdings hervorgehoben worden, daß es vor allem in der Begrenzung des Begriffs des Einkommens selbst sowie der Methoden der Berechnung desselben an der erforderlichen Sicherheit und Uebereinstimmung fehlt: so wird es als ein Widerspruch bezeichnet, wenn der Gewinn eines betriebenen Gewerbes zur Berechnung gezogen wird, daneben aber das Gleiche bezüglich des Mietswerts des zum Gewerbetriebe benutzten Grundstücks oder Lokals geschieht; es wird ferner bemängelt, daß in einzelnen Reglements die Abgrenzung derjenigen an Verwandte oder sonstige Personen zu leistenden periodischen Zahlungen, welche der Steuerpflichtige auf den veranlagten Einkommensbetrag in Abzug zu bringen befugt ist, sich nicht mit der Abgrenzung der Leistungen deckt, welche von Personen gleicher Art an den Steuerpflichtigen erfolgen und seinem Einkommen zugerechnet werden; daß sodann der einerseits der eigenen Angabe des Steuerpflichtigen und andererseits der Einschätzung durch die Gemeindeverwaltung beigelegte Spielraum verschieden abgemessen ist, indem einige Reglements den Schwerpunkt in die Erklärung des Steuerpflichtigen legen und nur ergänzungsweise für den Fall unvollständiger, ungenügender oder unrichtiger Deklaration die Einschätzung stattfinden lassen; andere den Steuerpflichtigen lediglich informatori-

---

1) Dagegen hat derselbe in einer Anzahl kleinerer Gemeinden Südhollands Berücksichtigung gefunden. Heynsius, Inkomstenbelasting S. 192.

sche Angaben zugestehen, deren entsprechende Würdigung für den Behuf der Einschätzung der Gemeindeverwaltung überlassen ist. Dem entsprechend ist denn auch das Berufungsverfahren verschieden geregelt. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die erforderliche Einheitlichkeit in der grundsätzlichen Behandlung, so lange die Weiterbildung der Einrichtungen ausschließlich der Autonomie der Gemeinden überlassen bleibt, kaum wird angebahnt werden können, daß hierzu vielmehr ein Eingreifen des Staats im Wege der Gesetzgebung erforderlich ist, ein Weg, auf welchem allein die allgemein gültige Norm für die Begrenzung der seitens der einzelnen Gemeinden durch die Besteuerung des Einkommens zu treffenden Objekte und das bezüglich der Veranlagung einzuhaltende Verfahren gelingen kann: mit der meisten Aussicht auf Erfolg wird dies allerdings dann geschehen, wenn die vom Staat ausgehende Reglementierung der kommunalen Einkommensteuer in einer vom Staat erhobenen gleichartigen Steuer einen Rückhalt hat: nur hierdurch kann eine annähernd gleichartige Handhabung der Steuer einigermaßen verbürgt werden.

Notwendigkeit einer staatlichen Einkommensteuer.

So drängt auch die Entwickelung, welche das kommunale Steuerwesen genommen hat, auf die Einführung einer staatlichen Besteuerung des Einkommens hin: sie begegnet damit der Richtung, die auch, was die Beurteilung des Systems der Staatssteuern anlangt, in immer weiteren Kreisen sich Bahn bricht: daß die Schwäche dieses Systems in der unzureichenden Entwickelung der direkten Steuern beruht, ergiebt die bloße Vergleichung der Ziffern [1]); die Ursache dieses Zurücktretens des Ertrages der direkten Steuern vorzugsweise gegen die auf den inneren Verbrauch und den Rechtsverkehr gelegten Abgaben erklärt sich aus der schon oben bekannten ungenügenden Steigerungsfähigkeit der beiden wichtigeren direkten Steuern: der Grundsteuer und der Personalsteuer, ein Mangel der was die Grundsteuer von unbebauten Grundstücken anlangt, zwar schon an sich durch den zur Reallast hinneigenden Charakter gegeben ist, eine weitere Potenzierung aber dadurch findet, daß Mangels der Beendigung der durch das Gesetz von 1879 angeordneten Katasterrevision der Zustand des Katasters den zur Zeit bestehenden Ertagsverhältnissen nur durchaus unzureichenden Ausdruck giebt; diese Unvollkommenheit desselben steht einer Erweiterung des für die Zuschläge zur Grundsteuer engbegrenzten Limitums entgegen. Die stärkere Ausnutzung der Personalsteuer findet, abgesehen von den sonstigen vorerwähnten Momenten auch in dem Umstande ein Hindernis, daß die Grundlagen derselben keinen unter verschiedenen lokalen Verhältnissen gleichartig wirkenden Maßstab enthalten: wie vorerwähnt läßt sich das nicht einmal von der rationellsten dieser Grundlagen, dem Mietswerte behaupten, dessen Feststellung für zahlreiche Verhältnisse auf lediglich fiktiven Voraussetzungen beruht und dessen Brauchbarkeit als Basis der Steuerverteilung um so mehr

1) Jaarcijfers van 1887 etc. No. 7 S. 226, 227. Danach hat im Jahre 1886 der Ertrag der direkten Steuern sich auf rund 27 002 987 fl. belaufen, wogegen an inneren Verbrauchssteuern (Accisen) 42 711 500, an Zöllen 5 001 338, an sonstigen indirekten Steuern 22 871 762 fl. vereinnahmt wurden.

abnimmt, ein je weiteres das räumliche Gebiet seiner Anwendung ist und je größere örtliche Verschiedenheiten dasselbe in sich begreift. Als ein schwerwiegendes Bedenken erscheint ferner die Unmöglichkeit, mittels dieser Steuer die höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens angemessen zu treffen, ein Mangel der eine so ungerechtfertigte Begünstigung des Einkommens aus Effekten und Leihkapitalien um so mehr enthält, als dies Einkommen, abgesehen von der im Jahre 1885 [1]) zwar verallgemeinerten, immer jedoch noch sehr geringen Stempelabgabe in den Niederlanden einer Besteuerung nicht unterliegt. Es lag daher nahe, eine Ergänzung des Systems der Staatsbesteuerung in erster Linie durch Einführung einer Besteuerung der Effekten und des Einkommens von festen Renten überhaupt zu suchen: in dieser Richtung bewegt sich denn auch ein Teil der Projekte, mittelst deren man seit dem Ende der sechziger bis in die achtziger Jahre dem im Staatshaushalt vorhandenen Defizit Abhilfe zu schaffen versuchte [2]): eine Reform in diesem Sinne bildete auch den Gegenstand eines am 9. Oktober 1883 von den Mitgliedern der zweiten Kammer van Delden u. Gen. eingebrachten Entwurfs [3]), der jedoch nicht zur Durchberatung gelangte: das gleiche Schicksal hatte ein unter dem 26. Februar 1884 von der Regierung vorgelegter, beträchtlich weitergreifender Entwurf [4]), nach welchem alles Einkommen in einer an das Reglement der Stadt Amsterdam erinnernden Abgrenzung einer direkten Heranziehung zur Steuer unterworfen sein sollte: nur Einkommen unter 600 fl. sollten frei sein; die Veranlagung sollte auch hier unter Zugrundelegung einer Klasseneinteilung erfolgen und den unteren Klassen bis zu einem Jahreseinkommen von 3000 fl. ein von 70 Prozent stufenweise auf zehn Prozent sinkender Abzug vom Steueranschlage gewährt werden: der Prozentsatz, mit dem die Steuer vom Anschlage des Einkommens zu erheben war, wurde der Feststellung durch ein jährlich zu erlassendes Spezialgesetz vorbehalten. Bei dem einschneidenden Charakter einer solchen Reform war vorauszusehen, daß der Entwurf mannigfachem Widerspruch begegnen würde und war es als ein relativ günstiges Ergebnis anzusehen, daß wenigstens das Prinzip desselben im allgemeinen Anerkennung fand; nur von einzelnen Seiten wurde diesem Prinzip das Verlangen einer stärkeren Anspannung der indirekten Steuern entgegengestellt; größeren Bedenken begegnete die Ausführung, welche der Gedanke der Gedanke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in dem Entwurf gefunden hatte: es wurde als der bisherigen Entwickelung entsprechender bezeichnet, daß die Personalsteuer, wie sie von Hause aus eine Staatssteuer gewesen war, auch als solche erhalten bleibe und die Verbesserung der Finanzlage des Staates dadurch herbeigeführt werde, daß letzterer die Verfügung über die seither den Gemeinden überwiesen gewesenen vier Fünftel wieder erhalte:

1) Gesetz vom 31. Dez. 1885, Stbl. No. 264.
2) Die Geschichte dieser Projekte bei Sickinga, Teil II S. 181 fg.
3) Siehe Handelingen der Staten Generaal, Bijlagen 1883|4 102, No. 1 und 2.
4) Ebendaselbst 172, I No. 2.

behufs Sicherstellung des Ersatzes für die Gemeinden wurde die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer dergestalt empfohlen, daß der Staat, dessen Behörden Veranlagung und Erhebung der Steuer zu übertragen sei, lediglich mit Einem Zehntel am Ertrage partizipiere, wogegen neun Zehntel den Gemeinden zufallen sollten[1]). Die Annahme dieses Vorschlages würde gerade das Umgekehrte von dem zum Ergebnis gehabt haben, was im Sinne einer den Erfordernissen rationeller Verteilung der Steuerlast Rechnung tragenden Reform zu erstreben ist, indem der Staat auf diejenigen Steuerquellen verwiesen worden wäre, denen der Effekt einer gleichheitlichen und dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit entsprechenden Verteilung der Steuerlast in geringerem Grade eigen ist; auch thut man diesem Vorschlage wohl kaum Unrecht, wenn man ihn in der Hauptsache auf Rechnung allgemein politischer, gegen die Vergrößerung der Machtstellung der Regierung gerichteter Tendenzen setzt. Mangels einer Einigung über die jenem Prinzip zu gebende Anwendung griff man zu einer Erhöhung der Erbschaftssteuer, zur vorübergehenden Erhöhung der Branntweinaccise und zur stärkeren Ausnutzung des Lotteriemonopols[2]), Auswege, die bei der Geringfügigkeit des Objekts als bloße Palliativmittel zu bezeichnen sind und sich als unzureichend erweisen werden, sobald mit umfassenderer Aufnahme der sozialen Aufgaben in den Wirkungskreis des Staats und der weiteren Ausbildung des bisher ganz unzureichend entwickelten Berufs desselben zur Beteiligung an dem Aufwande der auf die allgemeinen Staatsaufgaben bezüglichen Zweige der örtlichen Verwaltung — zur Zeit ist solche im Wesentlichen nur für das Volksschulwesen und einzelne Zweige des Armenwesens gesetzlich geregelt — die Anforderungen an das Staatsbudget eine Erhöhung erfahren werden.

Benutzung für die Kommunalbesteuerung.

Mit Recht nehmen daher neuere Schriftsteller das Verlangen der Einführung einer staatlichen Einkommensteuer zum Ausgangspunkte einer das gesamte System der Staats- und Kommunalbesteuerung umfassenden Reform: würde nun aber auch hierbei auf das Projekt solcher staatlichen Einkommensteuer wie es im Entwurf von 1884 vorlag, zurückgegriffen, so würde das doch nicht ausschließen, daß dasselbe durch geeignete Verbesserungen nach den schon vorher angedeuteten Gesichtspunkten — weitergehende Graduierung des Steuersatzes, stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens, soweit solche nicht schon in der Grund- und Gewerbesteuer enthalten, Aufnahme gewisser individueller Verhältnisse unter die eine Ermäßigung des Steuersatzes begründenden Motive — dem Gedanken der Abstufung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit in vollkommenerer Weise angepaßt würde. Mit der Einführung einer solchen Steuer würde einmal die Möglichkeit gewonnen werden, den hoofdelijke omslag durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer zu ersetzen

1) S. die dem Voorlopig verslag beigefügte Note von de Bruyn-Kops und Genossen.

2) S. Gesetz vom 31. Dezember 1885, Stbl. No. 262, 263, und vom 23. Juli 1885, Stbl. No. 142. Diesen Gesetzen schliefst das schon vorher erwähnte über die Regelung des Effektenstempels vom 31. Dez. 1885, Stbl. No. 264 sich an.

und dadurch die so wünschenswerte Gleichförmigkeit der direkten Kommunalbesteuerung herzustellen; es würde aber zweitens mit derselben auch die Voraussetzung für eine Reform der Personalsteuer geschaffen werden, auf deren Ertrag, soweit er dem Staate noch zufließt, mit Bezug auf den durch die Einkommensteuer gewährten Ersatz ganz oder großenteils würde verzichtet werden können und die da eine Verweisung auch der Provinzen auf Zuschläge zu letzterer Steuer möglich wäre, dem wichtigeren Teile ihres Inhalts nach lediglich als ein ergänzendes Element der Gemeindebesteuerung beibehalten zu werden brauchte [1]), was ihre Umgestaltung wesentlich erleichtern würde.

Reform der Personalsteuer als einer ergänzenden Gemeindesteuer.

Bei der Reform der Personalsteuer wäre davon auszugehen, daß keinerlei Bedürfnis besteht, den formellen Verband, wie er zwischen den verschiedenen unter jenem Namen zusammengefaßten Arten der Besteuerung vorhanden ist, aufrecht zu erhalten; von den Grundlagen, auf denen diese Arten beruhen, wären die zweite und dritte, d. h. die Zahl der Thüren und Fenster und der Feuerstellen, welche längst als irrationelle anerkannt worden sind, aufzugeben, was jedoch ein Fallenlassen des in dem Ertrage dieses Teils der Steuer gegebenen finanziellen Objekts noch keineswegs einschlöße: dies Objekt ließe sich vielmehr ganz oder doch zu einem großen Teile dadurch erhalten, daß bei Aufhebung der Thür- und Fenster- und der Herdstellensteuer das bisherige Aufkommen beider Steuern ganz oder teilweise der Gebäudesteuer zugeschlagen würde: namentlich in den zahlreichen Gemeinden, in denen die Benutzung des Hauses durch den Eigentümer das Vorherrschende ist, würde diese Aenderung nur wenig empfunden werden: da es aber in Anbetracht des dem Staate aus der Einkommensteuer erwachsenden Ersatzes nicht nötig wäre, demselben eine höhere Einnahme aus der Gebäudesteuer zuzuführen, würde es zweckmäßig sein, jene Erhöhung der Gebäudesteuer nicht in Gestalt einer Erhöhung der vom Staate zu erhebenden Prozente des katastermäßigen Anschlags, sondern in Form einer Erhöhung der Gemeindezuschläge zur Ausführung zu bringen, so daß die Gemeinde hierdurch Ersatz für die Einnahme, die sie bisher aus jenen Rubriken der Personalsteuer bezogen, zu teil würde. Die Steuer nach den Grundlagen fünf und sechs, d. h. die Dienstboten- und Pferdesteuer, erscheint finanziell als ein nur wenig erhebliches Objekt, ist jedoch in ihrer Anlage als eine die Besteuerung des Einkommens ergänzende Aufwandssteuer keineswegs verwerflich: sie würde, zumal sie sich einmal eingelebt hat, mit möglichst ständigen Sätzen und mit Zuschlägen — wenigstens zu Gunsten der Gemeinden — fortzuerhalten sein: bei einer Reform wäre die weitere Ausschließung der Gewerbegehilfen und des sonstigen gewerblichen Dienstpersonals, sowie der für Erwerbszwecke gehaltenen Pferde zu erstreben. Als weiterer Ausbildung fähig erscheint von der Besteuerung auf Grund der erwähnten Basen in besonderem Maße die

1) In dieser Auffassung von der der Verteilung der Steuerquellen zwischen Staat, Provinzen und Gemeinden zu gebenden Grundlage nähern sich meine Ansichten denen Bok's a. a. O. S. 212 fg.

Besteuerung nach dem Mietswerte bezw. dem in der Regel als bloßen Aufschlag auf letzterem behandelten Mobiliarwerte; wenn, wie vorher ausgeführt, eine solche Besteuerung nur in geringem Maße den Anforderungen eines der Verteilung der Steuerlast für weitere örtliche Gebiete zu Grunde zu legenden Maßstabs entspricht, so fallen ihre Mängel doch weniger ins Gewicht, wenn es sich um eine auf den Kreis der Gemeinde begrenzte, nach möglichst ständigen Sätzen erfolgende Besteuerung des Mietswerts von wesentlich ergänzender Bedeutung handelt; die Mietssteuer, verwerflich als ein Hauptelement des Staatssteuersystems, hat als ein wesentlich auf Ergänzung der Besteuerung des Einkommens berechnetes und den besonderen örtlichen Verhältnissen durch lokale Regelung angepaßtes vorwiegend von den größeren Städten zu verwendendes Element der Kommunalbesteuerung weit geringere Bedenken gegen sich. Diesen Gemeinden fiele damit in erster Linie die weitere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Entwickelung der Mietssteuer zu, was nicht ausschlösse, daß im Interesse der Gleichförmigkeit und einer genügenden Berücksichtigung des Verhältnisses der Leistungsfähigkeit der Staat gewisse Grundtypen bezw. eine Mehrzahl von solchen zur Auswahl feststellte; mittelst staatlicher Reglementierung wäre vor allem einmal eine Befreiung der geringen Mietwerte sowie eine ausreichende Degression bezw. Progressivität des Steuersatzes sicher zu stellen, sodann aber dafür zu sorgen, daß der Mietssteuer der Charakter einer Besteuerung des Wohnungsaufwandes rein erhalten bleibe und die Ausschließung der gewerblichen Zwecken dienenden Räumlichkeiten konsequenter und vollständiger als bisher zur Durchführung gelange.

Weitere Steuer- und Einnahmequellen. Spezial- bezw. Zwecksteuern, Gebühren und natürliche Monopole.

Bei einer nach diesen Gesichtspunkten ausgeführten Reform würden die den Gemeinden zur Verfügung stehenden Steuerquellen sich zusammensetzen: aus den Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer, von denen die zur letzteren bei Aufhebung der Thür- und Fenster- und der Herdstellensteuer mit einem höheren Satze in Ansatz kommen würden; aus den Zuschlägen ferner zur Einkommen-, zur Dienstboten- und Pferdesteuer; aus der Hunde-, der Lustbarkeitssteuer und der Steuer von Kleinhandel mit geistigen Getränken, endlich — wenigstens soweit größere Städte in Betracht kämen — aus der Mietssteuer Daneben ließe sich nach Beendigung der Revision des Katasters und zwar vorzugsweise bei ländlichen Gemeinden eine Verwendung der Grundsteuer von unbebauten Grundstücken als Zwecksteuer behufs Aufbringung der Kosten solcher Anlagen anstreben, bei denen hauptsächlich die Grundbesitzer interessiert wären, was eine Erweiterung des jetzigen Limitums der Zuschläge zu dieser Steuer, wenigstens für derartige Fälle, zur Voraussetzung haben würde; auch für die Städte wäre die Idee realer Zwecksteuern keineswegs ganz abzuweisen, doch wäre hier als Grundlage für die Erhebung derselben die Gebäudesteuer zu benutzen; die Anerkennung eines Bedürfnisses solcher Steuern hat schon zur Zeit in der, soweit bekannt, bis jetzt isoliert dastehenden Einrichtung des sogenannten Straßengeldes

in Amsterdam Ausdruck gefunden, einer Einrichtung die sich zu bewähren scheint und die, wenn sie auch in ihrer gegenwärtigen Form mancher Verbesserung fähig und bedürftig sein mag, doch als Ausgangspunkt einer weiteren bezüglichen Entwickelung dienen kann[1]). In weit höherem Grade wären dagegen die Städte auf die Entwickelung der Gebühren und zwar insbesondere in der Form von seitens der Grundbesitzer, welche bei gewissen von der Gemeinde ausgeführten Anlagen in besonderem Maße interessiert wären, zu entrichtenden Beiträgen, sowie auf stärkere finanzielle Ausnutzung der sogenannten natürlichen Monopole, insbesondere der Gas- und Wasserversorgung zu verweisen: wo die betreffenden Anstalten wie in Amsterdam sich noch in den Händen von Privatunternehmungen befinden, wäre das Bestreben zunächst auf den Erwerb derselben für die Gemeinde zu richten. Daß es einem aus den genannten Einnahmequellen sich zusammensetzenden Finanzsystem an der nötigen Ergiebigkeit fehlen könne, läßt sich nicht annehmen: insbesondere würde die Einkommensteuer wie dem Haushalte des Staats so auch dem der Provinzen und Gemeinden erhebliche Mittel zuführen, wie denn ja diese Besteuerungsform in Amsterdam sehr günstige Ergebnisse zeigt; dieselbe ergiebt das Mittel, den Ertrag auch der in den Kolonien und im Auslande werbenden Kapitalien zu treffen, was bei dem Umfange, den diese Kapitalien in den Niederlanden haben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Als Schlußstein der Reform wäre endlich, worauf schon oben hingedeutet worden, die erweiterte Beteiligung des Staats am Finanzaufwande der lokalen Erfüllung durch die Gesamtinteressen gegebener Aufgaben ins Auge zu fassen.

Frage des Zurückgreifens auf die Gemeindeverbrauchssteuern.

Bei einer solchen Entwickelung würde der Anlaß, die Frage des Zurückgreifens auf Gemeindeverbrauchssteuern in den Kreis der Erwägung zu ziehen, voraussichtlich weit in die Ferne gerückt werden: es muß aber auch anerkannt werden, daß auch an sich ein solches Vorgehen sehr großen Hindernissen begegnen und auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen würde und daß das Terrain für die Anwendung solcher Steuern in den Niederlanden ein wesentlich ungünstigeres als in den meisten anderen Staaten ist. Es läßt sich dies auf dreierlei Momente zurückführen. Einmal sind durch die vom Fleisch, dem Bier, dem Wein, dem Branntwein erhobene Accise gerade diejenigen Artikel, welche als Objekte einer kommunalen Verbrauchsbesteuerung hauptsächlich in Betracht kommen werden, schon vom Staat zur Besteuerung herangezogen. Sodann aber bildet in einem großen Teil der Niederlande der Handel einen so sehr in den Vordergrund tretenden Erwerbszweig, daß seine Interessen Anspruch auf besondere Berücksichtigung haben: diese Interessen würden aber durch Wiedereinführung kommunaler Verbrauchssteuern um so mehr geschädigt werden, als der Binnenhandel sich zur Warenbeförderung großenteils der Fluß- und Kanalschiffahrt bedient, auf diesem Wege vorzugs-

1) Siehe oben S. 509 Anm. 1.

weise auch die Versorgung vieler Städte mit Nahrungsmitteln, Brennmaterial, Viehfutter stattfindet. Gerade mit der freien Bewegung des Schiffahrtsverkehrs auf solchen Gewässern lassen aber die durch die Erhebung von Verbrauchsabgaben beim Eintritt in das Gemeindegebiet bedingten Kontrollmaßregeln sich nur schwer vereinigen. Endlich aber kommt auch die Jahrhunderte hindurch fortgesetzte übermäßige Ausnutzung und Anspannung der Verbrauchssteuer und den hierdurch verursachten Druck in weiteren Kreisen hervorgerufene Abneigung gegen diesen Besteuerungsmodus als ein thatsächliches Moment in Betracht, mit dem zu rechnen ist, wie es denn ja überhaupt kein gewisseres Mittel giebt, ein an und für sich richtiges Prinzip zu diskreditieren als die das gesunde Maß überschreitende Anwendung desselben: nicht allein die richtige und maßvolle, sondern auch die mißbräuchliche und auf Uebertreibung beruhende Ausführung der leitenden Gedanken bildet ein Glied in der Entwickelung, das auf die Wahl der Zielpunkte Einfluß übt und sei es auch nur vermöge der Gegenbewegung, die es hervorruft, bei der weiteren Gestaltung der Einrichtungen mitbestimmend wirkt [1]).

1) Voraussichtlich wird der nächste Artikel die Gemeindebesteuerung und Gemeindeverbrauchssteuern Italiens behandeln.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich.

Von Dr. Leo Verkauf, Wien.

(Fortsetzung.)

II.

3.

Auf sämtliche gewerbliche Lohnarbeiter bezügliche Bestimmungen.

Wir gelangen nunmehr zu jener gröfsten Gruppe von Vorschriften, die sich auf die Arbeiter des Kleingewerbes, wie der Grofsindustrie, auf männliche wie weibliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Alters, beziehen.

Das Arbeitsverhältnis dieser Personen fafst das Gesetz in etwas patriarchalischer Weise auf, indem es im § 76 erklärt: „Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen.“ Es kann da mit Recht gefragt werden, wie denn die verlangte Treue mit dem Prinzipe der Koalitionsfreiheit vereinbarlich sei und warum der Verkäufer der Ware „Arbeit“ anders zu behandeln ist, als der jeder andern Ware. Die Regierungsvorlage begnügte sich, wie § 121 der deutschen Gewerbeordnung, den Hilfsarbeitern die Verpflichtung aufzuerlegen, den Anordnungen des Gewerbsinhabers und seiner Aufsichtsorgane Folge zu leisten; erst über Antrag des Ausschusses wurde die wunderliche Textierung acceptiert.

Zur leichtern Uebersicht teilen wir die hier zu behandelnden Fragen in fünf Gruppen und werden in denselben darlegen: a) die Bestimmnngen über den Lohn und die Art der Zahlung desselben, b) die Kontrollmafsregeln und die präventiven Mittel gegen Vertragsbruch und Streitigkeiten (Arbeiterverzeichnis, Arbeitsbuch, Arbeitsordnung), c) die Art der Beilegung von Streitigkeiten und der Repression des Vertragsbruches, d) die

Vorschriften über Arbeitszeit (Arbeitspausen, Normalarbeitstag, Sonntagsruhe), endlich e) die auf Arbeitsraum, Maschinen etc. bezüglichen Mafsregeln.

a.

Bestimmungen über den Lohn und die Art der Zahlung desselben.

Trucksystem.

Schon mit Hofdekret vom 24. Jänner 1791 wurde das Trucksystem verboten; die Fabrikanten durften nur die in ihrem Hause befindlichen Arbeitsleute mit Kost und Getränken versorgen [56]). Die in der gegenwärtigen Gewerbeordnung erweiterten Bestimmungen gehen dahin, dafs die Löhne in barem Gelde ausgezahlt werden müssen, dafs jedoch Wohnung, Feuerungsmaterial, Stoffe und Werkzeuge nach vorausgegangener Vereinbarung und Lebensmittel nur zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise verabfolgt werden dürfen. Die Vereinbarung, dafs die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus bestimmten Verkaufsstätten beziehen müssen, ist ungiltig. Die Auszahlung der Löhne darf nicht in Wirtshäusern erfolgen. Ein Antrag der Regierung, diese Bestimmungen auf die Arbeiter der Hausindustrie auszudehnen, wurde in der folgenden einschränkenden Fassung ins Gesetz aufgenommen: „Die Bestimmungen des §. 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche aufserhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.“

Anwendung auf die Hausindustrie.

Gegen diese Vorschriften verstofsende Vertragsbestimmungen sind nichtig; anders als in barem Gelde bezahlte Löhne können nochmals gefordert, Schulden für kreditierte Waren nicht eingeklagt werden. Die Uebertretung des Truckverbotes kann ebenso wie die „andern vorschriftswidrigen Vorgänge“ mit Geld von 10—400 fl. gestraft werden.

Aus den Berichten der Gewerbeinspektoren ist zu entnehmen, dafs trotz dieser Bestimmungen das Markensystem und die Kantinenwirtschaft bei Bauten nach wie vor zum Schaden der Arbeiter fortdauert [57]).

Kündigung. Lohnzahlungstermin.

Vor Einführung der Gewerbefreiheit war die Kündigungsfrist für Meister und Gesellen verschieden: den erstern war die Hälfte der Frist eingeräumt, die den letzteren zustand. Fabriksarbeiter durften, sobald sie Tagarbeiter waren, jederzeit aus der Arbeit treten oder entlassen werden; andernfalls herrschte 14tägige Kündigungsfrist. Der Lohn wurde wöchentlich ausgezahlt; erst durch Patent vom 21. April 1770 wurde der Wochenlohn in einen Taglohn verwandelt und den Meistern aufgetragen, Lohn und Kost nur an den Tagen zu verabreichen, an welchen wirklich gearbeitet wurde. An Sonn- und Feiertagen sollte blofs die Kost gewährt werden und nur bei Krankheit und in andern Fällen, wo die Schuld weder an dem Meister noch an dem Gesellen liegt, sollte es mit dem Taglohn

---

56) Kopetz a. a. O. Bd. 1, S. 118, Barth a. a. O. S. 186.
57) Berichte der Gewerbeinspektoren für das Jahr 1887, S. 37, 338.

wie früher mit dem Wochenlohn gehalten werden [58]). Der Zweck dieser Bestimmung war, die Zahl der arbeitsfreien Tage zu vermindern, ein Ziel, das auch die Gewerbeordnung vom J. 1859 durch das Verbot der willkürlichen Feiertage und blauen Montage zu erreichen sucht (§ 77). Die Zahl der Tage, an welchen nicht gearbeitet wurde, war eben im 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts in Oesterreich, wie in den meisten katholischen Ländern, zu einer Höhe gestiegen, dafs dies als eine Kalamität für den Volkswohlstand angesehen werden mufste, deshalb auch zahllose Verbote ergingen, die Feiertage in ihrer Zahl eingeschränkt oder auf Sonntage verlegt wurden. In dieser Richtung vorzugehen hat gegenwärtig der Gesetzgeber keine Veranlassung, da die Zahl der Arbeitstage oft genug sich auf 365 im Jahre beläuft; wohl aber wurde im § 77 bestimmt, dafs bei Abgang anderer Verabredungen wöchentliche Entlohnung und 14tägige Kündigungsfrist als stillschweigend vereinbart gelten, während Akkordarbeiter erst nach Beendigung der übernommenen Arbeit auszutreten berechtigt sind.

b.

Arbeiterverzeichnisse. Arbeitsordnung. Arbeitsbücher.

Arbeiterverzeichnis.

Das deutsche Gesetz, welches das Hauptgewicht auf den Schutz der jugendlichen Arbeiter legt, konnte sich mit der Einführung von Verzeichnissen dieser Kategorie von Hilfspersonen begnügen; anders in Oesterreich, wo Bestimmungen zum Schutze der erwachsenen Arbeiter geschaffen wurden, wo auch die Fixierung des fabriksmäfsigen Betriebes im wesentlichen von der Zahl der beschäftigten Arbeiter abhängt. Hier war ein Verzeichnis der jedesmal in einem Betriebe verwendeten Personen zur Ermöglichung der Kontrolle für Behörden wie Gewerbeinspektoren gleichmäfsig notwendig und es schreibt deshalb auch § 88 der neuen Gewerbeordnung, wie schon das Gesetz von 1859, vor, dafs in jeder Gewerbsunternehmung über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe von Vor- und Zunamen, Alter, Heimatsgemeinde, Ein- und Austritt, Verwendungsart, Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, zu führen und den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen sei.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Arbeiterverzeichnis ein notwendiges Mittel zur Ueberwachung der Durchführung vieler gesetzlicher Vorschriften; dasselbe soll jedoch auch eine Art polizeilicher Aufgabe erfüllen, zu welchem Behufe es mit einer zweiten Institution, dem obligatorischen Arbeitsbuche, in Verbindung gebracht wurde.

Arbeitsbücher.

In den Zeiten der zünftigen Gewerbe durfte kein Gehilfe ohne „Kundschaft“, d. h. Zeugnis, in Arbeit genommen werden, wozu später auch noch der Wanderpass verlangt wurde [59]). Als den Arbeitsgebern die Gewerbefreiheit eingeräumt wurde, beliefs man den Arbeitern gegenüber alles beim Alten: das Koalitionsverbot wurde aufrecht erhalten, die Freizügigkeit versagt, die „Kundschaft“ und der Wanderpafs in Form des obligatorischen Arbeitsbuches konserviert. So engherzig nnd thöricht dies

58) Kopetz, Bd. 1, S. 56, 63, 117; Barth S. 185.
59) Kopetz, Bd. 1, S. 38.

war, Konsequenz konnte man dem nicht absprechen; mit dem Augenblicke jedoch, wo den Arbeitern die Freizügigkeit gesetzlich gewährleistet und die Koalitionsfreiheit erteilt wurde, war das Arbeitsbuch zu einem Anachronismus geworden. Es mufste deshalb lebhafte Verwunderung erregen, als in den beiden Regierungsvorlagen der Gewerbeordnung das obligatorische Arbeitsbuch neuerdings Aufnahme fand, und gegenüber dem Vorwurfe, dasselbe involviere eine Bevormundung der Arbeiter, lediglich darauf verwiesen wurde, wie wichtig es für den Unternehmer als Ausweis über die Eigenschaften des Arbeiters, für den letztern als — Reiselegitimation sei. Ob diese „Vorteile" den offenbaren Nachteil aufzuheben vermögen, welcher in der Einschränkung der Freizügigkeit wie der Koalitionsfreiheit des Arbeiters gelegen ist, darf wohl bezweifelt werden; gar nicht zu gedenken des materiellen Schadens, den der einzelne Arbeiter oft durch das Arbeitsbuch erleidet. Wie aber vermag man es zu vereinbaren, dafs eben dieselben Motive, die sich mit solcher Lebhaftigkeit gegen die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Arbeiters wenden, so oft es sich um Schutzmafsregeln zu gunsten desselben handelt, hier jede Empfindung für die Schädlichkeit der parteilichen Behandlung der Arbeiter verloren zu haben scheinen? Es ist ja doch evident, dafs das Arbeitsbuch die gewerblichen Hilfsarbeiter in ein noch drückenderes Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Unternehmern bringt, welche es nun in ihrer Hand haben, einen mifsliebigen Arbeiter aus einem Betriebe in den andern zu jagen. Es können dazu Vermerke, verabredete Zeichen, ebenso wie private Auskünfte dienen, die ja bei strenger Durchführung des Gesetzes nicht verhindert werden können.

Trotz dieser sich aufdrängenden Erwägungen wurde das obligatorische Arbeitsbuch beibehalten und die Ausstellung desselben der Gemeindebehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes übertragen. Hierin lag aber für die Arbeiter gleich eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes, die in reichem Mafse benutzt worden zu sein scheint: wenn das frühere Arbeitsbuch aus irgend einem Grunde unangenehm zu werden droht, verschafft man sich unter dem Vorwande, das alte sei in Verlust geraten, ein neues [60]).

Als Schutz gegen den Mifsbrauch des Arbeitsbuches seitens der Unnehmer sollen die Bestimmungen dienen, nach welchen die Eintragung eines ungünstigen Zeugnisses untersagt und der Gewerbsinhaber entschädigungspflichtig ist, wenn er das Arbeitsbuch nicht rechtzeitig ausliefert, Eintragungen zu machen unterläfst oder endlich unzulässige Eintragungen oder Vermerke macht. Das erste „Schutzmittel" wird dadurch illusorisch, dafs das Fehlen des Zeugnisses den neuen Arbeitsgeber mifstrauisch macht und zu Nachfragen bei dem früheren veranlafst; das zweite ist mit Rückricht auf den tristen Zustand des Schadenersatzprozesses in Oesterreich wertlos, um so wertloser, als nach dem Gesetze das Klagerecht auf vier Wochen seit dem Entstehen des Anspruches beschränkt ist [61]).

60) Die Gewerbeinspektoren beklagen diesen Uebelstand in sehr lebhafter Weise und fordern dringend die Abstellung desselben.

61) Man hat dabei auch übersehen, dafs in den ersten vier Wochen das Gericht gar nicht kompetent ist für Lohnstreitigkeiten, sondern die politische Behörde.

Durch Aufnahme der Bestimmung, dafs das Arbeiterverzeichnis auch den Namen des Gewerbsinhabers bei welchem der Arbeiter zuletzt beschäftigt war, sowie den Ausstellungsort des Arbeitsbuches, zu enthalten habe, ist die so nützliche Einrichtung mit dem Arbeitsbuche verquickt worden und dient wie das letztere auch zur Einschränkung der Koalitionsfreiheit.

Arbeitsordnung.

Trotz der an die Spitze des VI. Hauptstückes gestellten Erklärung: „die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft“, war man sich darüber klar, dafs zum mindesten bei Arbeitern in gröfseren Unternehmungen von Freiheit der Entschliefsung bei Eingehung des Arbeitsvertrages keine Rede sein kann. Sie treten einem fertigen Organismus mit festgestellten Grundsätzen gegenüber und es bleibt ihnen nur die Wahl: einzutreten und sich allen geltenden Vorschriften zu unterwerfen oder sich anderweitig um Arbeit umzusehen. Eine Abänderung des „Vertrages“ zu ihren Gunsten vermögen sie in der Regel nicht durchzusetzen. Soll von dieser Uebermacht seitens des Unternehmers kein allzu greller Mifsbrauch gemacht werden, so ist zweierlei erforderlich: 1. eine Vereinbarung zwischen der Gesamtheit der Arbeiter und dem Arbeitsgeber über die Arbeitsordnung vorzuschreiben und 2. die Giltigkeit der letzteren von der behördlichen Bestätigung abhängig zu machen. Der ersten Forderung kommt das österreichische Gesetz nicht nach, es begnügt sich vielmehr mit der Vorschrift, dafs die Arbeitsordnung sämtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbaren und in den Arbeitslokalen anzuschlagen sei; beides wurde bis jetzt nicht immer beobachtet, die Arbeitsordnung war oft für den zweiten Kontrahenten ein Geheimnis. Der zweiten Forderung wird durch die Bestimmung entsprochen, dafs die Arbeitsordnung acht Tage vor ihrer Publikation in den Werkstätten, der Gewerbebehörde in zwei Exemplaren vorzulegen ist, welche, wenn sie nichts Gesetzwidriges in derselben findet, ein Exemplar, mit ihrem Visum versehen, dem Gewerbsinhaber zurückstellt.

Die Vorschriften, welche die Arbeitsordnung enthalten mufs, beziehen sich auf die jugendlichen Hilfsarbeiter und deren Verwendung, Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen, Art der Lohnzahlung, auf Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonales, Konventionalstrafen und deren Verwendung, endlich auf die Kündigungsfrist und die Fälle sofortiger Lösbarkeit des Vertrages. Was man unangenehm vermifst, ist die Festsetzung der Maximalhöhe der Strafen und eine bindende Vorschrift über deren Verwendung[62]. Wie dringend gerade solche Bestimmungen sind, ersehen wir aus den Berichten der Gewerbeinspektoren, in welchen darüber Klage geführt wird, dafs die vorgelegten Arbeitsordnungen nicht nur das Prinzip der Gleichheit beider Teile, geschweige des Schutzes der Schwächern vermissen lassen, sondern sogar oft zu einem förmlichen Strafkodex werden[63]. Wir haben uns die Mühe nicht verdriefsen lassen, in eine Anzahl

62) Schönberg in seinem Handbuche, 2. Aufl., Bd. 2, S. 633, tadelt mit Recht diesen Uebelstand.

63) Berichte der Gewerbeinspektoren für 1887, S. 21.

von Arbeitsordnungen Einsicht zu nehmen und haben diese Ansicht mehr als bestätigt gefunden [64]). — Bezüglich der Geldstrafen ist nur insofern vorgesehen, als dieselben, sowie die Art ihrer Verwendung, in ein Verzeichnis einzutragen sind, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Strafe für beschwert erachtet.

c.

Lohnstreitigkeiten. Kontraktsbruch.

Nebst der Bestimmung der gesetzlichen Kündigungsfrist enthält die Gewerbeordnung auch jene Fälle, in welchen dem einen oder andern Teile sofortige Auflösung gestattet ist. Für den Fall des ungesetzlichen vorzeitigen Austrittes eines Hilfsarbeiters (Kontraktsbruch), wurden von der Regierung drei Mafsregeln vorgeschlagen: 1) zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des Arbeiters, 2) Strafbarkeit zwingen, 3) Berechtigung des Unternehmers, den Arbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten. Dagegen sollten die Arbeitsgeber für vorzeitige Entlassung lediglich zivilrechtlich haftbar sein. Diese verschiedene Behandlung wurde damit begründet, dafs ja die thatsächlichen Verhältnisse und die persönliche Lage von Arbeitsnehmern und Arbeitsgebern gleichfalls verschieden sind. Der Hilfsarbeiter könne gegenüber dem Unternehmer bei Vertragsbuch des letzteren Schadenersatz erlangen, wogegen dies umgekehrt in der Regel undurchführbar sei; die Strafbestimmung sei daher nur eine Ausgleichung des Zustandes, dafs die Arbeiter in der Lage sind, ohne weiteres ihre Vertragspflicht zu brechen. In dem Gegenstande obwalte das öffentliche Interesse, es sei daher die strafrechtliche Behandlung begründet, da andernfalls eine Gefährdung der Industrie und des Gewerbes eintreten würden. Die Koalitionsfreiheit werde keinesfalls beeinträchtigt, und überdies seien ja auch für die Unternehmer ungünstige, onerose Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen worden [65]).

Der Ausschufs, welcher die Vorschläge der Regierung in seinen Entwurf übernahm, begnügte sich zu erklären, dafs die bezüglichen §§ wirksame Hilfsmittel zur Hintanhaltung des Vertragsbruches enthalten [66]).

Diesen Ausführungen wurde nun entgegengehalten, dafs in solchen Bestimmungen die soziale Unterordnung der Arbeiters unter den Unternehmer zum Ausdruck gelange; dafs die Fabriksindustrie des Schutzes in dieser Richtung gar nicht benötige; dafs der Arbeiter den „Vertrag“ oft unter den ungünstigen Bedingungen schliefse, bei welchen von Freiheit

---

64) Das Singen, Aufschreien, sowie jede Handlung, durch welche die Umgebung erschreckt oder gestört würde, ist für strafbar erklärt, auf Wiederholung sogar sofortige Entlassung angedroht. Wer zu spät kommt, wird in die Fabrik nicht eingelassen, aber aufserdem gestraft. Unhöfliches Benehmen mufs mit Geld gesühnt werden. Sofortige Entlassung wird aus den nichtigsten Gründen angedroht.

65) I. RV. S. 47—48, II. RV. S. 113.

66) Beilage 917 S. 2.

des Entschlusses gar nicht die Rede sein kann. Aber all dies vermochte die Annahme der Regierungsanträge nicht zu verhindern. Gleichsam als Aequivalent wurde festgesetzt, dafs auch Gewerbsinhaber, welche wissentlich vertragsbrüchige Arbeiter aufnehmen oder behalten, nicht nur zivilrechtlich dem vorigen Arbeitgeber, sondern auch kriminell haftbar sind.

Um aber die strafrechtliche Haftung des vertragsbrüchigen Arbeiters noch gehässiger zu gestalten, bestimmt § 135, dafs gegen selbständige Unternehmer in der Regel nur Geldbufsen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind; ein Unrecht, das die deutschen Entwürfe von 1873 und 1874 wenigstens vermieden hatten. Brentano hat schon darauf hingewiesen, dafs, wenn man beim Vertragsbruche von einer Auflehnung gegen die bestehende Rechtsordnung überhaupt sprechen wolle, der Arbeitsgeber ebenso wie der Arbeitsnehmer für strafbar erklärt werden müfste, und wenn der letztere wegen seiner Armut, dann der erstere wegen seines Reichtums mit Arreststrafen bedroht werden sollte [67]).

Hätte man sich noch darauf beschränkt, den Vertragsbruch dann für strafbar zu erklären, wenn durch denselben eine im öffentlichen Interesse notwendige Arbeit unmöglich geworden oder Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet wurden [68]), so wäre weniger Erbitterung hervorgerufen worden als jetzt, wo selbst der fahrlässige und nicht beabsichtigte Vertragsbruch, und wenn auch ein Schaden ganz unmöglich war, mit Strafe bedroht wird. Die eigentliche Folge der Verfolgbarkeit des Kontraktbruches ist doch nur die, dafs den Arbeitern die Ausnützung schnell vorübergehender Konjunkturen unmöglich gemacht und die einer andauernden Besserung im Geschäftszweige erschwert wird. Ist aber der Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt, eine Lohnerhöhung für die kärglich bezahlten Arbeiter zu erzwingen, so darf er doch auch nicht den Bestrebungen derselben auf Verbesserung ihrer Lage hindernd in den Weg treten. Eine zweite Konsequenz ist auch bekanntlich die, dafs in gröfseren Unternehmungen die Kündigungsfrist auf ein Minimum reduziert oder „vertragsmäfsig“ die sofortige Entlassung, der sofortige Austritt, vereinbart wird, was in den Händen eines rücksichtslosen Unternehmers eine gefährliche Waffe bildet.

Was man aber vor allem zu erreichen sucht, eine Verhinderung des Uebertrittes von Arbeitern aus dem Kleingewerbe in den Grofsbetrieb, dazu vermag man auf solchem Wege und mit solchen Mitteln gewiss nicht zu gelangen; es werden im Gegenteil nur diejenigen Ursachen um eine weitere vermehrt, welche diesen Uebergang fördern, denn der Grofsindustrielle wird auf die Bestrafung regelmäfsig keinerlei Gewicht legen.

Von dem zweiten Mittel gegen vertragsbrüchige Arbeiter, dem Rechte, sie zur Rückkehr in die Arbeit zu zwingen, wird unter normalen Verhältnissen sicherlich von keiner Seite Gebrauch gemacht werden: eine erzwungene Arbeit ist des Lohnes nicht wert.

Auch der Gewerbsinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertrags-

---

67) Schriften des Vereines für Sozialpolitik, Bd. 7, S. 143, 149.
68) Schönberg a. a. O. Bd. 2, S. 599.

bruche verleitet, unterliegt einer Strafe und zwar einer — Geldstrafe, während der verleitete Arbeiter mit Arrest bedroht wird!

Gewerbegerichte.

Es erübrigt uns nunmehr noch in diesem Abschnitte jene Einrichtungen zu schildern, deren Zweck die rasche Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse ist. In erster Reihe mufs hier das Gesetz vom 14. Mai 1869 Nr. 63 RGBl. angeführt werden, auf Grund dessen in Städten oder Bezirken, in welchen gleiche oder verwandte Gewerbe fabriksmäfsig betrieben werden, zur Austragung von Lohnstreitigkeiten, von Streitigkeiten über Auflösung des Arbeitsverhältnisses und über Entschädigungsansprüche aus demselben, endlich von Streitigkeiten, die sich auf Kranken- und Pensionskassen beziehen, die von Arbeitern und Unternehmern erhalten werden, Gewerbegerichte errichtet werden können. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung des Justizministeriums, sobald der Antrag von den Beteiligten eingebracht und der Nachweis, dafs die Kosten ohne Belastung des Staatsschatzes gedeckt werden können, erbracht worden ist. Für die erwähnten Angelegenheiten ist das Gewerbegericht jedoch nur dann zuständig, wenn die Klage während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder spätestens binnen dreifsig Tagen nach Auflösung desselben eingebracht wird; nach diesem Zeitpunkte gehören sie vor den ordentlichen Richter. Die Organisation der Gewerbegerichte, von denen bis jetzt kaum fünf bestehen, ist eine derartige, dafs die Hälfte der Mitglieder von den Arbeitnehmern, die andere Hälfte von den Arbeitsgebern gewählt wird; die dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder erhalten nebst dem Ersatze ihrer Barauslagen auch Präsenzgelder. Das Verfahren zerfällt in das vor der Vergleichskommission und dem Spruchkollegium; es ist mündlich, unmittelbar und öffentlich. Das Spruchkollegium ist an formelle Beweisregeln nicht gebunden, es entscheidet lediglich nach seiner aus der Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung. Die vor dem Gewerbegerichte geschlossenen Vergleiche sind ebenso wie die gefällten Urteile vollstreckbar; nur sofern der Wert des Streitgegenstandes 50 fl. übersteigt, sind die Entscheidungen vor dem ordentlichen Gerichte anfechtbar. Eingaben und Protokolle bei den Gewerbegerichten sind stempel- und gebührenfrei. Aus dieser Skizzierung ist schon zu ersehen, dafs die Wirksamkeit der Gewerbegerichte von Bedeutung sein könnte, wenn nur ihre Zahl eine gröfsere wäre; wobei aber nicht übersehen werden darf, dafs ihre Wirksamkeit sich lediglich auf fabriksmäfsig betriebene Unternehmungen erstreckt.

Schiedsgerichte.

In anderer Weise ist für die Entscheidung von Streitigkeiten im Kleingewerbe vorgesorgt: durch Errichtung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses innerhalb einer jeden Genossenschaft. Während aber das Gewerbegericht innerhalb einer gewissen Frist obligatorisch ist, die Parteien sich seiner Judicatur einseitig nicht entziehen können, hängt die Kompetenz des schiedsgerichtlichen Auschusses von der freiwilligen Unterwerfung beider Teile ab. Organisation und Verfahren sind analog den bei den Gewerbegerichten; Entscheidungen sind aber innerhalb 8 Tage anfechtbar. Die Vollstreckung erfolgt hier auf dem Verwaltungswege.

Für jene Gewerbsunternehmungen, die keiner Genossenschaft angehören, die aber auch kein Gewerbegericht errichtet haben, können zur

Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Unternehmern und Arbeitern, oder zwischen Arbeitern untereinander, schiedsgerichtliche Kollegien errichtet werden; hierzu ist die Erlaubnis der politischen Landesbehörde erforderlich. Diese Schiedsgerichte beruhen also auf dem Prinzipe der Freiwilligkeit und unterscheiden sich lediglich dadurch von den genossenschaftlichen Schiedsgerichten.

Soweit die Kompetenz eines Gewerbe- oder Schiedsgerichtes nicht eintritt, sind für Steitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse während der Dauer des letztern und innerhalb 30 Tage nach seiner Auflösung die politischen Behörden zur Entscheidung berufen; nach diesem Zeitraume sind die ordentlichen Gerichte ausschliefslich kompetent.

Aus unserer Darstellung ergiebt sich wohl, dafs die Zahl der Organismen zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten eine mehr als genügende ist; wir wissen jedoch nur zu wohl, dafs die Rechtskenntnisse unseres Arbeiterstandes zumeist sehr geringe sind und dafs die Arbeiter oft nicht wissen, was sie zur Verteidigung ihrer Ansprüche zu unternehmen berechtigt sind. Es verdient daher die Anregung der Gewerbeinspektoren, den Arbeitern bei Lohnstreitigkeiten einen unentgeltlichen Vertreter beizugeben, alle Aufmerksamkeit [69].

Seitens des Abgeordnetenhauses wurde die österreichische Regierung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über Einigungsämter aufgefordert; hoffen wir, dafs der bezüglichen Resolution ein besseres Schicksal beschieden sein wird, als so vielen andern.

d.

Vorschriften über Arbeitszeit.

Die auf die Regelung der Arbeitszeit bezüglichen Bestimmungen sind wohl die einschneidendsten und wichtigsten, eine etwas eingehendere Behandlung derselben wird daher in sich selbst die Rechtfertigung tragen.

Arbeitspausen.

Bezüglich der Arbeitspausen herrscht gerade auf Seite der wärmsten Verfechter des Arbeiterschutzes keine Einigkeit. Während die Einen energisch für die gesetzliche Statuierung der Pausen eintreten, wird von Andern der Wert derselben zwar zugegeben, aber die Möglichkeit der Durchführung negiert. Die Arbeiter selbst behaupten oft, dafs die Pausen nur zur Umgehung der Vorschriften über die Arbeitsdauer dienen, dafs Frauen und Kinder zu Botengängen und dgl. verwendet werden, die oft anstrengender sind als die Arbeit. Schuler verficht deshalb die Ansicht, dafs Pausen nur dort, und zwar über Wunsch der Arbeiter selbst, eingeführt werden sollen, wo sie durchführbar sind, wobei ein besonderer Raum für die Mahlzeiten vorgeschrieben werden müsse [70]. Singer konstatiert ebenfalls, dafs die Arbeitspausen nur nominell sind, dafs die Maschinen während derselben weitergehen, die Arbeiter arbeiten „dürfen“ u. s. w.;

---

69) Berichte der Gewerbeinspektoren 1887, S. 32.

70) a. a. O. S. 27—28.

insbesondere sei die Ruhepause bei grofser Entfernung der Wohnung ganz wertlos [71]. Aehnlich äufsern sich die Gewerbeinspektoren [72].

Die Regierung hatte, in Anlehnung an § 136 der deutschen Gewerbeordnung, lediglich eine „Freistunde“ für jugendliche Arbeiter bis zum 16., für Frauen bis zum 21. Lebensjahre beantragt; dagegen ist § 74a des Gesetzes viel weiter gegangen. Derselbe bestimmt, dafs zwischen den Arbeitsstunden allen Hilfsarbeitern, sowohl im Kleingewebe wie in der Grofsindustrie, angemessene Ruhepausen zu gewähren sind, welche nicht weniger als $1\frac{1}{2}$ Stunden betragen müssen und wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes „thunlichst“ eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause, mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde, entfallen. Diese Vorschriften haben auch bei der Nachtarbeit Anwendung zu finden, bei welcher notorisch von Ruhepausen noch viel weniger die Rede ist, als bei der Tagesarbeit. Um den technischen Erfordernissen einzelner Betriebe, welche zu bestimmten Stunden nicht aussetzen können, Rechnung zu tragen, wurde der Handelsminister ermächtigt, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, „je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.“

Es ist nun von Interesse zu sehen, bei welchen Betrieben es für erforderlich erachtet wurde, von diesem Ausnahmerechte Gebrauch zu machen und in welcher Weise dies geschehen ist. Mit Verordnung vom 27. Mai 1885 Nr. 82 RGBl. wurden jene Kategorien bezeichnet, bei welchen Abweichungen von den zitierten Bestimmungen zulässig sind; dieselben zerfallen in drei Gruppen. Zur 1. gehören die Unternehmungen, bei welchen die Feststellung einer auf einen bestimmten Zeitpunkt fallenden Ruhepause erlassen wird, wo vielmehr die Pausen auf die aus der Natur des Betriebes sich ergebende freie Tageszeit verlegt werden können. Hierher gehören Eisenhüttenwerke, Emailgeschirrfabriken, Gelb- und Zinngiefsereien, Kupfer-, Messing-, Packfong-, Chinasilberwerke, Glockengiefsereien, Schmiede, Wagner, Kalkbrenner, Zementerzeugung, Gyps- und Ziegelbrennereien, Thonwaren- und Porzellanfabriken, Glashütten, die Färbereien, Bleichereien, etc. in der Textilindustrie, Papierfabriken, Syrup- und Traubenzuckererzeugung, Bäcker, Zuckerbäcker, chemische Industrie, sofern die chemischen Operationen eine Unterbrechung nicht zulassen, Zeitungsdruckereien, Transport-, Gast- und Schankgewerbe.

Zur 2. Gruppe rechnen wir jene Betriebe, bei welchen die Ruhepausen gruppenweise, nach Arbeiterschichten, gewährt werden dürfen, wie bei den Mahlmühlen, den Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Malz-, Essig-, Liqueurfabriken, Branntweinbrennereien, Prefshefe-, Kunsteis-, Leuchtgaserzeugung, beim Handelsgewerbe, Raseuren, Friseuren, Maschinen- und Kesselwärtern.

Die 3. Gruppe bilden jene Betriebe, welchen ein Teil der Ruhepausen ganz erlassen wird. Dies erfolgt in der Weise, dafs bei den Spin-

71) a. a. O. S. 69.

72) Berichte der Gewerbeinspektoren 1887, S. 17.

nereien und mechanischen Webereien, Mahlmühlen, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Malz-, Essig-, Liqueur-, Prefshefe-, Kunsteisfabriken, Leuchtgaserzeugung, Oelfabriken, dem Handelsgewerbe, Raseuren, Friseuren, Maschinen- und Kesselwärtern, von der Einhaltung der Vor- und Nachmittagspause ganz abgesehen wird.

Da die wichtigste Voraussetzung für die Kontrolle Gleichzeitigkeit und Bestimmtheit der Ruhepausen ist, so kann auf eine Durchführung der letztern bei den oben aufgezählten Betrieben kaum die Rede sein. Bedauerlicherweise fehlt im österreichischen Gesetze die Vorschrift, dafs für Mahlzeiten ein besonderer Raum vorhanden sein mufs; es ist daher auch in den nicht ausgenommenen Betrieben die Ueberwachung sehr schwierig.

Sonntagsruhe.

Die Frage der Sonntagsruhe, welche in Deutschland gerade jetzt im Flusse ist, hat in Oesterreich durch die Gewerbenovelle vom J. 1885 ihre Lösung gefunden. Gesetzlich wurde in Oesterreich die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, selbstverständlich vom religiösen Standpunkte, schon 1753 untersagt; mit nö. Circulär vom 29. September 1803 wurden auch die Ausnahmen für Personen, die mit Nahrungsmitteln handeln, festgesetzt, die Erlaubnis zur Uebertretung der Sonntagsruhe war im Notfalle vom Pfarrer einzuholen [73]). In der konstitutionellen Aera wurde mit Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 49 RGBl. ausgesprochen, dafs Niemand genötigt werden kann, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten, und damit war die auf religiöser Basis fufsende Sonntagsruhe aufgegeben. Es zeigte sich aber bald, wie überall auf dem Kontinente, so auch in Oesterreich, dafs die Sonntagsruhe nicht lediglich kirchlichen Charakter trage, dafs sie vielmehr vom hygienischen wie moralischen Standpunkte notwendig sei, dafs durch die Sonntagsarbeit der Arbeiter seiner Familie entfremdet werde, dafs mit einem Worte die alte mosaische Institution des Ruhetages einen Grundpfeiler der Gesittung bilde. Andererseits stellte sich aber heraus, dafs in vielen Betrieben eine Unterbrechung unmöglich oder zu kostspielig sei. Dieser letztere Umstand in Verbindung mit der lebhaften Agitation gegen die Sonntagsruhe liefs die Regierung von dem Verbote der Sonntagsarbeit absehen, dagegen den Antrag einbringen, dafs lediglich jugendliche Personen bis zum 16. und Frauen bis zum 21. Lebensjahre an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen, ausgenommen in jenen Betrieben, in welchen eine Unterbrechung unthunlich ist.

Der Enquête wurde aber die Frage vorgelegt: „Ist es ohne Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Industrien und der Erwerbsfähigkeit des Arbeiterstandes möglich, die Arbeit der erwachsenen Hilfsarbeiter in Fabriken und Werkstätten an Sonn- und Feiertagen zu verbieten? Bejahendenfalls: Sollen einzelne Kategorien ausgenommen werden und welche?“ Die Arbeiter erklärten sich entschieden für die Sonntagsruhe, auch Fabrikanten betonten, dafs dieselbe zumeist durchführbar sei und ähnlich äufserte sich ein Vertreter des Kleingewerbes; allseits wurde jedoch die Notwendigkeit einzelner Ausnahmen zugegeben, über welche aber naturgemäfs Uneinigkeit herrschte. Auf Grund dieser Anschauungen und der

73) Kopetz Bd. 1, S. 430.

aufgedeckten zahlreichen Mifsbräuche beantragte nunmehr der Gewerbeausschufs die Abänderung der Regierungsvorlage und das Verbot der Sonntagsarbeit auch für erwachsene Arbeiter, indem er dies „aus religiösen, sozialen, humanitären, sanitären, ja selbst politischen Gründen, sowie zum Schutze und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit“ empfahl.

Das Parlament acceptierte thatsächlich den § 75 1. Absatz in folgender Fassung: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.“ Mit Berücksichtigung jener gewerblichen Verhältnisse und Arbeiten, welche auch an solchen Tagen einen absoluten oder teilweisen Fortbetrieb erheischen, wurden von diesem Grundsatze folgende Ausnahmen für zulässig erklärt: 1) die Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen; 2) die Arbeit bei jenen Kategorien von Gewerben, bei welchen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder ein ununterbrochener Betrieb mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, und deren Feststellung durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem für Kultus und Unterricht im Verordnungswege erfolgt.

Dagegen wurde die frühere Beendigung der Arbeit am Samstag, zum Nachteile der Sonntagsruhe, nicht statuiert, weil eben die Unternehmer dagegen sich auf das Heftigste wehrten.

Auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung hat der Handelsminister mit den Verordnungen vom 27. Mai 1885 Nr. 83 RGBl., 30. Juli 1885 Nr. 108 und vom 21. September 1885 Nr. 143 RGBl., jene Gewerbekategorien bezeichnet, welchen die Sonntagsarbeit ganz oder teilweise gestattet wurde. Vorerst wird bestimmt, dafs die Sonntagsruhe spätestens Sonntag um 6 Uhr früh, und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig, zu beginnen und volle 24 Stunden zu dauern habe; sodann im Anschlusse an das Gesetz die Einteilung der ausgenommenen Betriebe in solche, in welchen A. wegen Unthunlichkeit der Unterbrechung des Betriebes, B. im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Konsumenten, C. im Hinblicke auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehres die Sonntagsarbeit gestattet wird, vorgenommen.

Ad A. 1) Handelsgärtnern ist, soweit es durch Witterungsverhältnisse und die Bedürfnisse des Betriebes notwendig erscheint, die Sonntagsarbeit für einige Tagesstunden und für das unumgänglich notwendige Personal gestattet. 2) In der Gerberei ist die Arbeit für höchstens zwei Morgenstunden erlaubt. 3) Bei Eisenhüttenwerken darf an Sonntagen bei den Koaks-, Schmelz- und Röstöfen, sowie bei den mit Hochöfen verbundenen Stahlwerken und Giefsereien, gearbeitet werden; es ist auch zulässig, wenn der Betrieb im Laufe der Woche mindestens 24 Stunden unterbrochen war, bei Puddelwerken, Walzwerken, Eisen- und Metallgiefsereien und mechanischen Werkstätten den entfallenden Tag durch Heranziehung des Sonntags zu decken. Die Nacht nach Sonntag darf auch zum Anheizen der Oefen benutzt werden. 4) Mit Beschränkung auf die kontinuierlichen, eine Unterbrechung nicht zulassenden Arbeiten ist die Sonntagsarbeit erlaubt bei Mennig- und Glättefabriken, Eisenemaillierwerken, Kupfer-, Messing-, Tomback- und Packfongwerken, Zink- und Zinkweifsöfen, Ma-

schinenfabriken, Kalk-, Zement-, Gyps- und Ziegelbrennereien, der Thonwarenindustrie, Papier- und Halbzeugfabrikation, Zuckerfabriken, Konservenerzeugung, Essigfabriken, der Fabrikation chemischer Produkte, der Fettindustrie und dem elektrotechnischen Betriebe. 5) Im Glashüttenbetriebe ist die Arbeit für das Heiz- und Schmelzpersonal, sowie für Glasmacher und deren Hilfspersonal erlaubt. 6) Bei der Bleicherei und Zeugdruckerei, sowie bei der Seidenfärberei für die Schwarzfärber, ist die Arbeit für die unumgänglich nötige Zeit erlaubt. 7) Schlechthin erlaubt ist die Sonntagsarbeit den Syrup- und Traubenzuckerfabriken, Bierbrauereien und Malzfabriken, Spiritusbrennereien, Raffinerien, Preſshefeerzeugung, Kunsteisfabrikation und Leuchtgaserzeugung. 8) Bei der Mühlenindustrie ist die Arbeit dem mit Ueberwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigten Personale gestattet. 9) Den Arbeitern bei der Kaffeesurrogatfabrikation ist sie im Herbste, bei den Hopfendarren und Schwefeleien im September bis Jänner erlaubt. 10) Bei der Destillation und Raffinierung von Petroleum und Ozokerit ist die Sonntagsarbeit unter einigen Einschränkungen gestattet.

Ad B. 1) Schlechthin gestattet ist die Sonntagsarbeit im Gast- und Schankgewerbe, sowie Photographen, Friseuren, Raseuren, Badeanstalten, beim Verschleiſs von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen, endlich bei unaufschieblichen Reparaturen und Herstellungen von chemischen Instrumenten, beschädigten Fuhrwerken, Hufbeschlag, dringender Wohnungsreparatur 8 Tage vor und nach der Ausziehzeit, Schlosser- und Glaserarbeiten. 2) Bloſs am Vormittag ist erlaubt: die Erzeugung von Bäckerwaren, Ausschrotung und Verschleiſs beim Fleischhauer und Wildprethändler, die Erzeugung der Waren beim Fleischselcher und Wursterzeuger, die Sodawasserherstellung, der Betrieb des Trödler- und Pfandleihgewerbes. 3) Beim Handelsgewerbe ist der Warenverkauf in Städten von mindestens 20 000 Einwohnern längstens bis 12 Uhr, in allen andern Ortschaften bis längstens 5 Uhr nachmittags gestattet.

Ad C. Die Sonntagsarbeit ist erlaubt bei den Transportgewerben, Leichenbestattungsunternehmungen, Unternehmungen für öffentliche Dienste (Dienstmänner, Boten, Führer), zum Teil auch bei Ladearbeiten, Beförderung von Eilgut und militär-ärarischen Gütern, endlich aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten bei Elementarereignissen, Pölzungen, Straſsen-, Brücken- und Eisenbahnbau.

Soweit die Sonntagsarbeit in allen aufgezählten Betrieben gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunlichst dafür Sorge zu tragen, daſs jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag, oder an jedem Sonntag nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

Aus dieser Darstellung ist wohl zu ersehen, daſs einem guten Teile jener Forderungen, welche aus Anlaſs der deutschen Enquête aufgestellt wurden, in Oesterreich teils durch das Gesetz, teils durch Verordnungen Rechnung getragen worden ist, daſs selbst mancher „Sitte“ willig nachgegeben wurde. Freilich ist man aber auch in manchen Fällen unberechtigten Wünschen, wie z. B. bezüglich der Buch- und Zeitungsdruckereien, entgegengetreten. Es läſst sich also sagen, daſs die Einführung der

Sonntagsruhe unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sich als durchführbar auch in Oesterreich erwiesen hat.

Kurze Zeit, nachdem das Verbot ergangen war, wurde schon ein Antrag auf Beschränkung desselben eingebracht, jedoch mit der Begründung abgelehnt, dafs die gesammelten Erfahrungen nicht genügen, um eine Abänderung des eben beschlossenen Gesetzes zu motivieren. Für den Abänderungsantrag waren 406 Petitionen mit 18 410 Unterschriften, gegen denselben und für die Beibehaltung der gesetzlichen Sonntagsruhe 921 Petitionen mit 330 282 Unterschriften eingelaufen. Gleichzeitig mit der Ablehnung des gedachten Antrages wurde die Regierung aufgefordert, auf strenge Durchführung des Gesetzes hinzuwirken und die Sonntagsruhe auch beim Betriebe der Staatsmonopole, Regalien und Gefälle zur Geltung zu bringen; der letztern Forderung ist bis heute nicht entsprochen worden.

Feiertagsarbeit.

Von Einführung des Verbotes der Feiertagsarbeit ist vollständig Umgang genommen worden, vor allem deshalb, weil man eine Herabdrückung des Lohnes und der Produktion befürchtete, sodann wegen der grofsen konfessionellen Verschiedenheit und der daraus resultierenden grofsen Zahl von Feiertagen. Man begnügte sich mit der Bestimmung, dafs an Feiertagen den Hilfsarbeitern, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, die nötige Zeit einzuräumen sei, damit sie den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachkommen können.

Bergbau.

Früher als für das Gebiet der Gewerbeordnung war beim Bergbau das Verbot der Sonntagsarbeit erflossen. Von demselben wurden nur diejenigen Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, wozu auch die Grubensäuberung und die Instandhaltungsarbeiten ober und unter Tags gehören, endlich der Betrieb der Salzsudhütten und mit Bewilligung der Bergbehörden auch unaufschiebbare Verladungsarbeiten. Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag 6 Uhr früh zu beginnen, für die gesamte Mannschaft gleichzeitig, und volle 24 Stunden zu dauern. In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums findet die Vorschrift über Sonntagsruhe keine Anwendung. Die Verpflichtung, an Feiertagen die Zeit zum Vormittagsgottesdienste den Bergarbeitern freizugeben, wurde nicht normiert, ein dahinzielender Antrag vielmehr abgelehnt.

Normalarbeitstag.

Am heftigsten entbrannte der Kampf bei der Frage des Normalarbeitstages. Schon im J. 1868 hatten sich von 29 Handels- und Gewerbekammern 15 für Einführung eines zwölfstündigen Maximalarbeitstages, der am Samstag um 1 Stunde kürzer sein sollte, ausgesprochen; im folgenden Jahre war im Abgeordnetenhause ein Antrag auf Einführung eines Zehnstundengesetzes eingebracht [74]), aber abgelehnt worden, wobei die Erwartung ausgesprochen wurde, die Industriellen würden freiwillig die Arbeitszeit auf zwölf Stunden, inklusive zweistündiger Pausen, reduzieren. Wenngleich nun diese Hoffnung sich nirgends verwirklicht hatte, unterliefs es die Regierung dennoch, für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit ein-

74) Beilage XV zu den stenogr. Protokollen der Session 1869—70.

zutreten. Sie führte vielmehr aus, dafs der Staat keinen Beruf habe, die Arbeitszeit erwachsener Hilfsarbeiter, welche sich nach Angebot und Nachfrage regle, zu beeinflussen; er könne dies auch weder legislativ noch administrativ thun. Der berechtigte Wunsch der Arbeiter auf Abkürzung der Arbeitszeit könne nur auf dem Wege des freien Uebereinkommens zustande kommen. Uebermäfsige Arbeitszeit sei zweifellos schädlich und eine kürzere Arbeitszeit führe auch zu einer qualitativ bessern Arbeit; der Unternehmer schädige also durch übermäfsige Arbeitszeit sein eigenes Interesse [75]).

Trotzdem also die Regierung von der Schädlichkeit einer übermäfsigen Arbeitszeit überzeugt war, trotzdem sie aus den bisherigen Erfahrungen auch für die Zukunft voraussehen konnte, dafs von der Umkehr und Einsicht der Fabrikanten auf diesem Gebiete nichts zu erwarten sei, sprach sie dennoch der Gesetzgebung das Recht ab, hier einzugreifen. Mafsgebend war dabei noch immer der prinzipielle Standpunkt der „Vertragsfreiheit“, sowie der Glaube, dafs der Staat hier nichts auszurichten vermöchte; ausschlaggebend dürfte aber die Hoffnung gewesen sein, dafs die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse endlich doch freiwillig zur Besserung der Verhältnisse die Hand bieten würden.

Wir halten es für überflüssig, heute noch das Unrichtige der in den Motiven zum Ausdrucke gelangten Anschauungen nachzuweisen; es ist dies bereits in trefflicher Weise von verschiedenen Seiten geschehen. Auf das Eine müssen wir aber aufmerksam machen, dafs keineswegs überall das Interesse auch des Arbeitsgebers eine Reduzierung der Arbeitszeit fordert: bei jenen Industrien, bei welchen das fixe Kapital, die Maschine, vorwiegt, sinkt mit der Arbeitsdauer notwendig auch die Produktionsmenge [76]); und selbst bei Industrien mit Vorwiegen der Arbeitskraft wird das Interesse des Unternehmers oft genug die Verlängerung der Arbeitszeit der Aufnahme neuer Arbeiter vorziehen, wenn dadurch die Anschaffung neuer Maschinen, die Erweiterung der Arbeitsräume, vielleicht selbst eine Lohnerhöhung, vermieden wird [77]). Dafs dabei eine gewisse Grenze nicht überschritten werden kann, ohne dafs — trotz erweiterter Arbeitsdauer — die Vermehrung der Produktionsmenge ausbleibt; dafs die Qualität in den letzten Arbeitsstunden eine schlechtere wird; dafs der Arbeiter insbesondere sich dabei frühzeitig ruiniert, wird freilich über der momentanen Ersparnis übersehen. Es ist aber, wie die menschliche Natur einmal beschaffen ist, von dem guten Willen und der Einsicht der Arbeitsgeber wenig oder nichts zu erwarten.

Auch den Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses vermochten die Argumente der Regierungsvorlage nicht zu überzeugen und er stellte an die einberufene Enquête auch die folgenden Fragen: 1) Welche Arbeitszeit ist in Ihrem Gewerbe üblich? 2) Ist es ohne Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie und der Erwerbsfähigkeit des Arbeiter-

---

75) I. RV. S. 58, II. RV. S. 123.

76) Sartorius v. Waltershausen in diesen Jahrbüchern Bd. 5, S. 140.

77) Dr. Georg Adler in den „Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik“ 1888, S. 471.

standes möglich, die Arbeitszeit an sog. Werktagen auf eine gewisse, eventuell auf welche Stundenzahl im Tage oder in der Woche zu beschränken? Bejahendenfalls: Soll diese Beschränkung eine für alle gewerblichen Arbeiter gleichmäfsige sein? Sollen einzelne Kategorien ausgenommen werden und welche? Sind für die übrigen Kategorien Ausnahmen zulässig und welche?

Die vernommenen ärztlichen Experten erklärten sich vom hygienischen Standpunkte unbedingt für die Abkürzung der Arbeitszeit. Ein Unternehmer meinte, es könne mit Rücksicht auf die Arbeiter bei Akkordarbeiten der Normalarbeitstag nicht festgesetzt werden. Von Seiten der Arbeiter wurde fast allseitig die Angemessenheit des Zehnstundentages betont, aber auch die Notwendigkeit einer internationalen Regelung zur Verhinderung einer Lohnherabdrückung zuweilen hervorgehoben. Vielfach wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, dafs in der kürzern Arbeitszeit bessere Leistungen zu erwarten sind, andererseits aber der Befürchtung Ausdruck gegeben, dafs der Egoismus der Arbeiter selbst der Durchführung Hindernisse in den Weg legen werde. Die Unternehmer erklärten, dafs die Arbeitsdauer ohnehin zumeist $10^1/_2$ — 12 Stunden effektiv betrage, dafs aber von einer Reduzierung derselben eine Lohnherabsetzung zu befürchten sei. Manchmal wurde auch noch über die Verletzung der Freiheit des Arbeitsvertrages deklamiert, auf die Gefahr der Uebersiedlung der Industrien nach Ungarn und auf die Verminderung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande verwiesen und deshalb von der Erlassung eines Zehnstundengesetzes abgeraten. In der Bekleidungsbranche sprachen sich sogar die Arbeiter gegen den Maximalarbeitstag aus, indem sie auf die grofse Konkurrenz seitens der Hausindustrie verwiesen, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung gänzlich ausgenommen sei.

Im grofsen und ganzen hat die Enquête nicht viel neues zu Tage gefördert; wohl aber wurden durch dieselbe haarsträubende Zustände, insbesondere in der Brünner Textilindustrie, aufgedeckt, in welcher aufserhalb der Saison Einschränkung der Arbeitszeit, während derselben oft 18stündige Arbeit, bei den Männern oft genug ohne Schichtwechsel, stattfindet. Die Arbeiter kommen Montag früh vom Lande herein, schlafen während der wenigen freien Stunden neben der Maschine und kehren erst Samstag abends nach Hause zurück.

Singer wies damit übereinstimmend für das nordöstliche Böhmen nach, dafs unter 159 Fabriken blofs

9 eine elfstündige Arbeitszeit, dagegen
25 eine zwölfstündige,
68 eine dreizehnstündige,
41 eine vierzehnstündige,
16 eine fünfzehnstündige Arbeitszeit hätten, wozu aber vor den Feiertagen gewöhnlich noch Ueberstunden kommen[78]). Er konstatierte, dafs die Betriebsunfälle zumeist von Ueberarbeitung herzurühren scheinen, indem von 105 Verunglückten im Reichenberger Stefaniehospitale

an Montagen 7,

78) Singer S. 67.

an Dienstagen 9,
an Mittwochen 8,
an Donnerstagen 21,
an Freitagen 21,
an Samstagen 26,
an Sonntagen 13,
aufgenommen wurden [79]).

Gegen den Antrag des Referenten auf Einführung eines 10stündigen Arbeitstages erhob sich ein lebhafter Kampf in der Presse, der sich in den Ausschufs und selbst dann noch in das Plenum des Abgeordnetenhauses fortpflanzte, als an Stelle des zehn- der elfstündige Normalarbeitstag beantragt worden war. Man hatte erklärt, dafs gerade das Vorwiegen von 12- und 13stündiger Arbeit den plötzlichen Sprung auf 10 Stunden verbiete; dafs eine allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit auch eine allmähliche Steigerung der Arbeitskraft (sic!) und dadurch auch der Arbeitsleistung herbeiführen werde. Noch besser wäre es, die Bedürfnisse einer jeden Industrie zu erforschen, mindestens aber für Betriebe mit leichter und schwerer Arbeit verschiedene Normalarbeitstage festzusetzen [80]). Dem wurde nun zum Teil dadurch Rechnung getragen, dafs der Ausschufs — wie schon bemerkt — einen elfstündigen Arbeitstag zu beantragen beschlofs und darüber ausführte: „Mindestens ein so bemessener Schutz menschlicher Arbeitskraft ist eine dringende Notwendigkeit. Die Notwendigkeit eines solchen ergiebt sich nach zwei Richtungen, und zwar sowohl gegen zu weitgehende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Arbeiters von seiten des Arbeitgebers, als auch andererseits gegen eine Ueberanstrengung der Arbeitskraft von seiten des Arbeiters selbst aus Ueberschätzung derselben, aus Gewinnsucht oder Unerfahrenheit." In Europa habe man meist lediglich den jugendlichen Arbeitern und Frauen einen solchen Schutz gewährt, den erwachsenen Arbeitern aber gar nicht oder nur indirekt, wenngleich die Notwendigkeit eines solchen fast allseitig anerkannt werde.

Ein Redner gestand bei der Beratung im Abgeordnetenhause zu, dafs die Textilindustrie faktisch 13 Stunden arbeiten lasse, weshalb bei Reduktion auf 11 Stunden die Arbeitsleistung um 10—14 % fallen müsse. Dies werde aber für die Rentabilität der Fabriken mindestens 10 % ausmachen, da die „Generalunkosten" bei jeder Arbeitszeit die gleichen bleiben; bei einem Unternehmen mit einem fixen Kapital von 500 000 fl. werde eine jährliche Einbufse von etwa 22 000 fl. eintreten. Freilich setzt die ganze Argumentation eine bedeutende Dosis Leichtgläubigkeit voraus, und freilich fufst sie auf der Annahme, dafs der mittlere Ertrag einer Fabrik — fünf Prozent betrage! Dem gegenüber wies man auf die Ausführungen Pleners hin, dafs das Zehnstundengesetz in England weder eine Produktionsverminderung noch eine Kostenvermehrung herbeigeführt habe, wobei zwar die Hoffnung der Arbeiter auf Lohnerhöhung durch vermehrte Nachfrage sich nicht erfüllt, aber die Gesundheitsverhältnisse

79) Singer S. 60, vgl. auch Schuler a. a. O. S. 36.
80) Pacher a. a. O. S. 28, 44.

sich bedeutend gebessert hätten [81]). Man kann jetzt auf ähnliche Erfahrungen in der Schweiz hinweisen [82]), sowie auf den Umstand, dafs die Qualität der Produkte eine günstigere geworden ist.

Es erfolgte demnach die prinzipielle Annahme des Normalarbeitstages in der folgenden Fassung: „In fabriksmäfsig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen" (§ 96 a). Damit war aber der Kampf noch nicht zu Ende, es handelte sich vielmehr darum, durch zahlreiche Ausnahmen die Umgehung der Regel zu ermöglichen, aber auch den Bedürfnissen einzelner Industrien gerecht zu werden. Es wurden demnach Ausnahmen zur Ermöglichung der Ausnutzung von günstigen Konjunkturen gefordert, Ausnahmen für unvorhergesehene Fälle, sowie für die Industrien mit Nachtarbeit zur Ermöglichung des Schichtwechsels, endlich auch Erleichterungen für das Uebergangsstadium, deren Bemessung selbstverständlich so reichlich als möglich ausfallen sollte. Alle diese Forderungen wurden gewährt und es gestalten sich demnach die Abweichungen von der Regel des § 96a folgendermafsen. Vor allem soll sie auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten notwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), sofern dieselben nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, keine Anwendung finden. Zur Ausnutzung von Konjunkturen ist in zweierlei Weise die Handhabe geboten: 1) dadurch, dafs „im Falle zwingender Notwendigkeit" gegen blofse Anmeldung bei der Gewerbebehörde während höchstens dreier Tage im Monate (demnach 36 Tage im Jahre) eine Verlängerung der Arbeitszeit ohne Begrenzung der Stundenzahl erfolgen kann, wobei das Vorhandensein der „zwingenden Notwendigkeit" der Beurteilung des Unternehmers überlassen bleibt; 2) dadurch, dafs die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Unternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit für die Dauer von höchstens drei Wochen, die zweite Instanz auch darüber hinaus, gewähren kann, „wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eingetreten ist". Eine Begrenzung der von der 2. Instanz zu gewährenden Ueberzeitarbeit ist im Gesetze ebensowenig ausgesprochen, als die Bestimmung der zulässigen Zahl von Ueberstunden; die Verwirklichung des Normalarbeitstages ist damit dem Ermessen der Gewerbebehörden überlassen.

Die letztere Ansicht erfährt eine Bestätigung durch die weitern Ausnahmen. Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäfsigen Betrieb unterbrochen haben, so kann auch dann die Gewerbebehörde erster Instanz eine dreiwöchentliche, die zweiter Instanz eine längere, gesetzlich nicht begrenzte Verlängerung der Arbeitszeit bewilligen. Bei jenen Kategorien von Gewerben, bei welchen „eine Unterbrechung des Betriebes im Hinblick auf die Beschaffenheit des letztern unthunlich ist, oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse [83]) dieser Industriezweige vorliegt", ist der Handelsminister

81) Die englische Fabrikgesetzgebung von Dr. Plener, Wien 1871, S. 97, 100 u. 108.
82) Schuler a. a. O. S. 35.
83) Es hiefs früher „zeitweilige Bedürfnisse".

im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels „die Arbeitszeit angemessen zu regeln". Endlich wurde noch zur Erleichterung des Ueberganges den Wünschen der Fabrikanten in ausgiebigem Maſse Rechnung getragen. Der Handelsminister kann nämlich im Verordnungswege diejenigen Gewerbekategorien bezeichnen, welchen „mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besondern Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um eine Stunde zu gewähren ist", deren Liste dann alle drei Jahre — nach dem ursprünglichen Antrage jedes Jahr — revidiert werden soll. So unscheinbar die letztere Aenderung auf den ersten Blick zu sein scheint, so wichtig ist sie bei näherer Betrachtung. Während aus der ersten Fassung sofort zu ersehen war, daſs es sich lediglich um eine Uebergangsbestimmung für einige Jahre handle, macht die jetzige Stylisierung den Eindruck einer stabilen Einrichtung, bei welcher es sich lediglich darum handelt, nach jedem Triennium neue Gewerbekategorien zu den frühern hinzuzufügen, andere aus der Liste zu streichen. Eine solche Auslegung hängt freilich in erster Reihe von der Regierung ab, aber das ist es eben, was wir hervorheben müssen; es ist der Exekutive die Möglichkeit geboten, durch eine andere als die gegenwärtige Interpretation, der behandelten Bestimmung den Charakter einer Uebergangseinrichtung zu benehmen. Was das in Oesterreich bedeutet, vermag jeder, der die Parteiverhältnisse kennt, leicht zu beurteilen: solange die Rechte am Ruder ist, sucht man den Fabrikanten unangenehm zu sein, sowie die Linke zur Regierung gelangt, brechen auch für die Unternehmer bessere Zeiten an.

Das Gesetz trifft nicht einmal dafür Vorsorge, daſs bei jenen Gewerbekategorien, welchen im Verordnungswege der Zwölfstundentag gestattet wird, anderweitige Arbeitsverlängerungen unterbleiben; es können vielmehr auch solchen alle andern Ueberstunden bewilligt werden. Dadurch gelangt man aber selbst zu 13 und 14 stündiger Arbeitszeit und zwar auch für jugendliche Hilfsarbeiter!

Wir kommen demnach zum Ergebnisse: Oesterreich kann nicht zu jenen Staaten gezählt werden, in welchen der Normalarbeitstag gesetzlich statuiert ist; dagegen spricht der Umstand, daſs bei Betrieben mit Schichtwechsel „die Arbeitszeit angemessen zu regeln ist", der fernere Umstand, daſs die Regierung bei „nachgewiesenem besondern Bedürfnisse" für unbeschränkte Zeit den Zwölfstundentag bewilligen kann, daſs Ueberstunden ohne Begrenzung der Zahl und Dauer durch die Gewerbebehörde gewährt werden dürfen und endlich für gewisse Hilfsarbeiter der Normalarbeitstag nicht gilt, von dem noch auſserdem durch 36 Tage im Jahre der Unternehmer schlechthin befreit ist. In der Hand der Verwaltung liegt es lediglich, falls sie dies für ersprieſslich erachtet, den elfstündigen Normalarbeitstag zur Wahrheit zu machen; sie hat aber auch die gesetzliche Handhabe, die „Vertragsfreiheit" in ihrem frühern Glanze wieder leuchten zu lassen.

In Durchführung der vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmen bestimmt die Verordnung vom 27. Mai 1885 Nr. 85 RGBl. folgendes. Bei ununterbrochenen Betrieben ist die Einführung von zwölfstündigen Arbeits-

schichten gestattet; dies gilt insbesondere bei den Hüttenwerken, den kontinuierlich betriebenen Kalk-, Zement- und Ziegelbrennereien, den Papier- und Halbzeugfabriken, den Mahlmühlen mit kontinuierlichem Betriebe, den Zuckerfabriken, Bierbrauereien und Malzfabriken, Branntweinbrennereien, Essigfabriken (mit Ausnahme der Weinessigerzeugung), den Liqueurfabriken (mit Ausnahme der Herstellung auf kaltem Wege), Prefshefe-, Kunsteisfabriken und der Erzeugung chemischer Produkte unter kontinuierlichem Betriebe, überall jedoch nur bezüglich derjenigen Arbeiter und Arbeitsleistungen, welche mit dem kontinuierlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängen.

Zur Ermöglichung des Schichtwechsels bei jenen Gewerbsunternehmungen, bei welchen wegen Unthunlichkeit der Unterbrechung des Betriebes die Sonntagsarbeit gestattet ist, wird auch, sofern die Ablösung beim Wechsel der Wochenschichten durch eine einmal in der Woche für die Dauer von 12 Stunden eintretende Reserveschicht, oder durch Einschiebung von sechsstündigen, bezw. 3 achtstündigen Uebergangsschichten am Schlusse der Woche nicht möglich wäre, gestattet, dafs jede Arbeitsschicht einmal in der Woche eine 18stündige Arbeitsperiode einhält. Dagegen ist die Bewerkstelligung des Schichtwechsels durch eine wöchentlich einmalige 24stündige Arbeitsperiode nicht gestattet. Beim Glashüttenbetriebe wurde endlich erlaubt, dafs die Arbeitszeit für Schmelzer und Glasmacher sowie deren Hilfspersonal im Maximum in der Woche (7 Tage) 84 Stunden oder im Tagesdurchnitte zwölf Stunden betrage.

Der zweite Teil der zitierten Verordnung bezieht sich auf die Bewilligung der Zwölfstundenarbeit, welche ausdrücklich „behufs Erleichterung des Ueberganges zur täglichen Maximalarbeitsdauer von 11 Stunden“ zuerst für die Dauer eines Jahres, dann bis zum 11. Juni 1888 gewährt wurde. Diese Begünstigung wurde zu teil: den Seidenfilanden, Seiden- und Seidenabfallspinnereien, Seidenwebereien und Bandfabriken, Schafwoll- und Baumwollspinnereien, sowie den mechanischen Baumwollwebereien, den Flachs- und Hanfspinnereien, Seilerwaren- und Bindfadenfabriken, Färbereien, Bleichereien, Druckereien, Appreturen, endlich Mahlmühlen. Vor Ablauf der Frist (11. Juni 1888) wandten sich die Interessenten an das Handelsministerium um neuerliche Bewilligung der zwölften Stunde für weitere 3 Jahre: sie gingen eben von der Ansicht aus, dafs es sich nicht um eine Uebergangsbestimmung, sondern um eine stabile Einrichtung handle. Der Handelsminister nahm aber einen ganz andern Standpunkt ein und erklärte rundweg, dafs nach den gepflogenen Erhebungen nunmehr kein Grund vorliege, die Verlängernng der Arbeitszeit für eine weitere Zeitdauer zu bewilligen.

Viel einfacher gestaltete sich die Frage des Normalarbeitstages für die Bergbauarbeiter. Die Regierung beantragte die Fixierung der täglichen Arbeitsdauer mit 10 Stunden, wobei die Erwägung ausschlaggebend war, dafs dies einerseits einen Hauptwunsch der Bergarbeiter bildet, andererseits auch von den Werkbesitzern als ausreichend deshalb anerkannt wurde, weil diese Arbeitszeit zumeist ohnehin jetzt Geltung besitze. Mit einigen Modifikationen erfolgte die Annahme des Antrages in folgender Fassung: die Schichtdauer darf zwölf Stunden und die tägliche wirkliche

Arbeitszeit während derselben zehn Stunden nicht übersteigen. Der Beginn der Schicht wird nach der Zeit der Einfahrt, ihre Beendigung nach der Zeit der vollendeten Ausfahrt berechnet. Ausnahmen kann der Ackerbauminister für hochgelegene Bergbaue der Alpenländer mit der Mafsgabe bewilligen, dafs die Zahl von 60 wirklichen Arbeitsstunden in der Woche nicht überschritten werden darf. Die Berghauptmannschaft ist ermächtigt, im Falle aufserordentlicher Ereignisse oder zeitweilig dringenden Bedarfes nach Zahl und Dauer beschränkte Ueberschichten zu gestatten. Im Falle dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentumes findet die Bestimmung über die tägliche Maximalarbeitszeit keine Anwendung.

e.

Auf Arbeitsräume, Maschinen etc. bezügliche Bestimmungen.

Den geringsten Einflufs besitzt der Arbeiter gerade dort, wo es sich unmittelbar um seine Gesundheit und körperliche Sicherheit handelt, bezüglich der Räumlichkeiten, in welchen er arbeitet, und der Maschinen, an denen er hantiert. Hier gerade zeigt sich am drastischesten die Konsequenz der „Vertragsfreiheit“ und Nichteinmischung des Staates; sie besteht in ungesunden, oft lebensgefährlichen Arbeitsräumlichkeiten, in leichtsinniger Aufstellung der Maschinen, in Unterlassung jeder Vorkehrung gegen Unfälle.

Auch in dieser Beziehung ist nun das österreichische Gesetz vom Standpunkte der Nichtintervention abgekommen; es begnügt sich nicht mehr wie bisher bei genehmigungspflichtigen Betrieben damit, die Genehmigung davon abhängig zu machen, dafs nicht „durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch“ die Nachbarschaft belästigt wird (§ 25 G.-O.), es fordert vielmehr, „dafs nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde“ (§ 26). Bei strenger Durchführung kann diese Vorschrift für die Arbeiter der Grofsindustrie von günstigem Einflusse sein. Weniger erwarten wir von den Bestimmungen des § 74, der auf alle Gewerbeunternehmungen Anwendung findet und zum Teil dem § 120 der deutschen Gewerbeordnung analog ist. Derselbe normiert zuerst, dafs jeder Gewerbsinhaber verpflichtet ist, alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind, also insbesondere die Maschinen einzufrieden und mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die Arbeitsräume möglichst licht, rein und staubfrei zu erhalten. Wie die Kleingewerbetreibenden der letztern Anforderung nachkommen sollen, ist schwer erfindlich; eine vollständige Revolution in der Anlage der städtischen Häuser müfste vorausgehen und gleichzeitig eine bedeutende Verbilligung der Wohnungen eintreten. Oft genug fehlt es nicht an gutem Willen, sondern an Kapital, um selbst primitive Schutzvorkehrungen zu treffen. Deshalb werden für das Kleingewerbe die schon erwähnten Bestimmungen, ebenso wie die weitern über Einrichtung einer entsprechenden Ventilation zur

Ablenkung der Ausdünstungen, Beistellung von gesunden Räumlichkeiten als Wohnungen u. s. w., leider nach wie vor auf dem Papiere bleiben.

Auf dem Gebiete der Unfallverhütung ist durch Anregung der Gewerbeinspektoren viel geschehen, weil eben bis dahin fast alles fehlte; aber erst mit der Aktivierung der Unfallversicherung dürfte ein grofser Aufschwung eintreten, da es im Interesse der Versicherungsanstalten gelegen sein wird, die Erlassung von Spezialvorschriften zu beantragen und im Interesse der Unternehmer dieselben mehr zu berücksichtigen, als dies gegenwärtig geschieht.

4.

Die Gewerbeinspektoren.

Eine befriedigende Entwicklung hat die Arbeiterschutzgesetzgebung überall nur dort genommen, wo mit der Durchführung und Ueberwachung derselben ein eigenes Organ, das Inspektorat, betraut wurde. In England insbesondere hat man konstatiert, dafs die gesetzlichen Vorschriften unausgeführt blieben, solange deren Ausführnng dem guten Willen der Fabrikanten oder der autonomen Verwaltung überlassen wurde. Denn „die bestgemeinten gesetzlichen Bestimmungen, welche die materiellen Interessen einflufsreicher und wohlhabender Personen nahe berühren oder gar zu schädigen drohen, werden immer unwirksam bleiben, solange ihre Ausführung nicht staatlichen Organen anvertraut ist, deren volle Unabhängigkeit und fachmännische Befähigung durch eine gute Bezahlung verbürgt wird“ [84]).

Eine ähnliche Ansicht mag in Oesterreich schon im vorigen Jahrhundert zur Bestellung der k.k. Fabriksinspektion geführt haben, der die Aufsicht über alle Zweige der Industrie und des Handels, die Sammlung von Daten für die eigentlichen Behörden, sowie die Pflicht oblag, „ihre Bemerkungen über das wünschenswerte Bessere der Landesstelle vorzulegen“ [85]), die aber bald als überflüssig aufgehoben wurde. Die Aufgaben derselben fielen wieder an die Magistrate und Kreisämter, an Aerzte und Seelsorger, und die spärlichen Vorschriften über Arbeiterschutz blieben unausgeführt.

Als nun die österreichische Regierung eine Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung in Vorschlag brachte, beantragte sie auch die Einführung von Gewerbeinspektoren. In Konsequenz des Prinzipes, die Scheidung zwischen Fabrik und Werkstätte fallen zu lassen, sollte das Inspektorat für die Grofsindustrie, wie für das Kleingewerbe fungieren. Um den Gewerbeinspektoren die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, wurde für sie das Recht beansprucht, jederzeit die Lokalitäten der gewerblichen Unternehmungen zu betreten, die daselbst beschäftigten Personen zu vernehmen und bei Uebertretungen der Gewerbeordnung die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten [86]).

Der Gewerbeausschufs des Abgeordnetenhauses entschlofs sich, die

84) Plener a. a. O. S. 111.
85) Kopetz Bd. 2, S. 569.
86) I. RV. Art. 55—61, II. RV. §§ 144—151.

Bestimmungen über die Gewerbeinspektoren aus dem Komplexe der Vorlage herauszugreifen und deren Inkraftsetzung vor der Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung zu beantragen. Da das Parlament diesem Vorgange zustimmte, konnte das Gesetz über die Einführung der Gewerbeinspektoren schon unter dem 17. Juni 1883 No. 117 R.G.Bl. publiziert werden. Es ist vielfach die Einwendung erhoben worden, dafs es logisch richtiger gewesen wäre, vorerst die Reform der Arbeiterschutzgesetzgebung vorzunehmen oder zum mindesten gleichzeitig mit der letzteren das Institut der Inspektoren einzuführen. Dem gegenüber wurde bemerkt, dafs es doch immerhin richtiger war, die Beobachtung der kärglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zu erzwingen, als unthätig den trostlosen Zuständen — und wäre es auch nur für ein Jahr — zuzusehen. Wir glauben überdies, dafs der eingeschlagene Weg sich auch dadurch rechtfertigt, dafs er es den Inspektoren ermöglichte, ihren Wirkungskreis kennen zu lernen und sich in ihre Aufgabe hineinzuleben, ehe umfassendere Reformen Gesetzeskraft erlangt hatten.

Der Ausschufs hatte den Regierungsentwurf einer bedeutenden, in mancher Beziehung recht glücklichen Umarbeitung unterzogen, an den wesentlichen Prinzipien dabei aber festgehalten, dafs die Inspektoren vom Staate und nicht von den Interessenten oder — was zuweilen dasselbe bedeutet — den Gemeindeverwaltungen zu bestellen seien, dafs sie während ihrer Amtsführung den Charakter von Staatsbeamten zu geniefsen und für das gesamte Gewerbe zu fungieren hätten. Es stellt sich das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nunmehr folgendermafsen dar. Der Handelsminister ist ermächtigt, die erforderliche Anzahl von Gewerbeinspektoren zu ernennen. Ebenso ist ein Zentral-Gewerbeinspektor einzusetzen, „in dessen Hand sich die auf diesen Dienstzweig beziehenden Agenden des Handelsministeriums konzentrieren“ sollen, und dessen Bestellung „wegen der Einheitlichkeit der statistischen Arbeiten, die zu den wichtigsten Aufgaben der Gewerbeinspektoren gehören werden und im Interesse der Entwickelung dieses eine einheitliche Leitung erfordernden Institutes“ im hohen Grade wünschenswert sei [87]). Die Thätigkeit eines Gewerbeinspektors umfafst in der Regel alle gewerblichen Unternehmungen eines oder mehrerer Bezirke eines Landes; für einzelne Industriezweige können Spezialinspektoren bestellt werden, deren Sprengel sich auf mehrere Kronländer oder das ganze Reichsgebiet erstrecken kann. Die Hausindustrie wurde, wie von den Bestimmungen der Gewerbeordnung, so auch von den Vorschriften des Gesetzes über die Gewerbeinspektoren bedauerlicherweise eximiert.

Die Aufgaben, die das Gesetz den Inspektoren auferlegt, sind die folgenden: a) die Ueberwachung der Durchführung der zum Schutze der gewerblichen Arbeiter erlassenen Vorschriften; b) die Funktion als beratendes und berichtendes Organ der Verwaltungsbehörden; c) die Erstattung von Vorschlägen über etwaige, im Interesse der Industrie wie der Arbeiter zu treffende legislative und administrative Mafsregeln. — Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gewerbeinspektoren sich durch fort-

87) Beilage 711 zu den stenogr. Prot. 1879—1885 S. 3.

laufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Gewerbeunternehmungen von den bezüglichen Verhältnissen derselben eingehende Kenntnis zu verschaffen, die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten oder Uebelständen vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle die Anzeige an die zuständige Gewerbsbehörde zu erstatten, endlich über ihre Thätigkeit und Wahrnehmungen an den Handelsminister alljährlich ausführliche Berichte zu erstatten, welche sich auch auf die Unfallsstatistik zu beziehen haben.

Fragt man nun, ob auch die den Inspektoren eingeräumten Rechte die Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben ermöglichen, so müssen wir dies verneinen. Der Ausschufs ist von der vielleicht gerechtfertigten Anschauung ausgegangen, dafs man der Einführung der Gewerbeinspektoren in Unternehmerkreisen mit grofsem Mifstrauen entgegensehe; deshalb glaubte er die Befugnisse der Gewerbeinspektoren möglichst einschränken zu sollen. Wir hätten gemeint, dafs gerade die Wahrscheinlichkeit, es könnten den Inspektoren bei ihrer Amtsführung Hindernisse in den Weg gelegt werden, dafür sprechen sollte, ihnen gröfsere Machtbefugnisse und damit auch gröfsere Autorität einzuräumen. Indem man aber den entgegengesetzten Weg einschlug, gelangte man zu folgenden Ergebnissen.

Dem Gewerbeinspektor ist, wenn er sich als solcher beim Gewerbeinhaber legitimiert, der Eintritt in sämtliche Arbeitsräume und Arbeitswohnungen zu gestatten; er ist aber keineswegs berechtigt, sich denselben nötigenfalls durch Requirierung der Sicherheitsbehörde zu erzwingen, er kann lediglich bei der Gewerbebehörde erster Instanz die Anzeige erstatten, der das Recht zusteht, eine Geldstrafe zu verhängen.

Beim milden Charakter der österreichischen Strafpraxis kann der Widerstand auch länger fortgesetzt werden, bis vielleicht zuletzt die Gewerbebehörde durch die Sicherheitsbehörde für den Inspektor den Eintritt erzwingen läfst. Also ein langer Umweg, der den Gewerbeinspektoren ihre mühevolle Aufgabe nur erschweren, den Uebermut einzelner Unternehmer steigern kann.

Der Gewerbeinspektor ist ferner befugt, jede Person, welche im Unternehmen beschäftigt ist, ebenso wie den Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter, überall wo der Arbeitsbetrieb stattfindet, nötigenfalls ohne Zeugen, über die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Angelegenheiten zu vernehmen. Wird die Aussage verweigert, oder werden andere davon abgehalten auszusagen, so steht wieder kein anderes Mittel zu Gebote, als eine Anzeige an die Gewerbebehörde, welche der Uebertretung die Strafe recht langsam nachhinken läfst; manchmal besitzt sie eben für die Wichtigkeit des Inspektorates noch geringeres Verständnis als die Unternehmer[88]).

Die Statistik soll „zu den wichtigsten Aufgaben" der Gewerbeinspektoren gehören; trotzdem wird denselben ausdrücklich das Recht abgesprochen, in die Geschäftsbücher, Betriebsausweise u. s. w. der Gewerbeinhaber Einsicht zu nehmen. Eine Halbheit ist es doch mindestens, von

88) Berichte für das J. 1885 S. 385, 1886 S. 408, 410 u. s. w.

den Inspektoren eine brauchbare Gewerbestatistik zu erwarten und sie bei deren Beschaffung auf den guten Willen der Unternehmer zu verweisen, ihnen die Lieferung einer Unfallsstatistik zur Aufgabe zu machen und die Statuierung der Anzeigepflicht zu unterlassen[89]).

Aber noch nach einer anderen Richtung wurde das Mifstrauen der Arbeitgeber zu bannen gesucht. Die Gewerbeinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten. Sie haben namentlich über die von den Gewerbeunternehmern selbst als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrungsweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren. Sie dürfen ein gewerbliches Unternehmen weder auf eigene Rechnung noch als Stellvertreter betreiben, noch auch als Leiter, Ingenieure etc. bei einem solchen in Verwendung stehen. Sie können endlich von der Finanzverwaltung nach keiner Richtung in Anspruch genommen werden. Wir halten alle diese Bestimmungen für vollauf gerechtfertigt und im Interesse der Sache gelegen; wir glauben aber auch, dafs sie genügt hätten, um das Mifstrauen der einsichtigen Unternehmerkreise zu bannen, während gegenüber den einsichtslosen ein energisches, gerechtes Vorgehen allein zum Ziele führen kann.

Auf Grund der erhaltenen Vollmacht wurden vom Handelsminister zuerst 9, dann 12 und zuletzt 15 Aufsichtsbezirke kreirt und ebensoviele Gewerbeinspektoren bestellt. Bringt man nun die Bodenfläche und Bevölkerungszahl Oesterreichs in Anschlag[90]), bedenkt man, dafs nach der Volkszählung vom J. 1880 die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden und Industriellen 575 811 betrug, welche 1 531 394 ständiger Arbeiter, nebst einer grofsen Zahl von Taglöhnern beschäftigt[91]), so kommt man zum Ergebnisse, dafs von einer gedeihlichen Thätigkeit der Inspektoren, einer nachdrücklichen Durchführung der Gesetze, insolange nicht die Rede sein kann, als nicht die Zahl der ersteren mindestens verdoppelt und Hilfskräfte zur Erledigung der Schreibgeschäfte beigegeben werden[92]).

Es ist leider eine Eigentümlichkeit der sozialen Gesetzgebung in Oesterreich, dafs dieselbe nur dann auf Berücksichtigung rechnen kann, wenn dem Staate dadurch keine Auslagen erwachsen. Läfst sich das nun auch bei der Unfall- und Krankenversicherung, bei Errichtung von Gewerbe- und Schiedsgerichten etc. billigen, so mufs man ein ganz anderes Vorgehen bei der Wohnungsfrage, bei der Frage der Sonntagsruhe für die Staatsbetriebe, bei statistischen Arbeiten und vor allem bei der Schaffung eines so anerkannt nützlichen Institutes, wie das der Gewerbeinspektoren,

89) Dies ist unterdessen durch das Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter nachgeholt worden.

90) Nach der Volkszählung vom J. 1880 299 984.25 km² mit 22 144 244 Einwohnern.

91) „Oesterreichische Statistik" Bd. 1, Heft 3, S. 343. Nach der „Statistik der österr. Industrie", zusammengestellt im k. k. Handelsministerium, Wien 1884, betrug die Zahl der Industriegewerbe im J. 1880 348 700 (S. 61).

92) In England werden 4½ Tage der Woche auf Revisionen, nur 1 Tag auf Erledigung von Schreibgeschäften verwendet; in Oesterreich stellt sich das Verhältnis viel ungünstiger; vgl. hierüber die Aeusserung des Berichtes für 1887 S. 1.

erwarten. Bei einem Budget von nahezu einer Milliarde Mark kann doch wohl etwas mehr für die arbeitenden Klassen, für das Wohl und Wehe von Millionen aufgewendet werden, als dies bisher der Fall war. Darüber mufs man sich heute doch schon klar sein: soziale Gesetzgebung macht man nicht mit schönen Worten und Druckerschwärze, auch Geldopfer sind dazu unerläfslich.

Die übermäfsige Sparsamkeit zeigte sich auch bei der Einsetzung eines Spezialinspektors für die gesamte Binnenschiffahrt, indem demselben gleichzeitig auch die Obliegenheiten eines Gewerbeinspektors für Oberösterreich und Salzburg übertragen wurden. Die Zeit, die ausschliefslich der weitverzweigten und schwierigen Thätigkeit der Schiffsinspektion zugewendet werden sollte, mufs jetzt geteilt werden und dies zum Nachteile beider Aufgaben.

Wenn wir nun das Gesagte kurz zusammenfassen, so finden wir die offenbaren Vorzüge des österreichischen Gesetzes über die Gewerbeinspektoren in der einheitlichen Leitung durch einen Zentralgewerbeinspektor, in der Ermöglichung des Verkehres und Gedankenaustausches zwischen den einzelnen Beamten, in der vollinhaltlichen Veröffentlichung der Einzelberichte wie eines zusammenfassenden Berichtes, in der Ausdehnung der Wirksamkeit auf das Kleingewerbe, endlich in dem Institute der Spezialinspektoren; die drückendsten Mängel in der geringen Machtbefugnis der Inspektoren, den allzu milden Strafsätzen, vor allem aber darin, dafs der gröfste Teil der Zeit auf Schreibgeschäfte, Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten verwendet wird.

Die Aufsicht über die Durchführung der für den Bergbau erlassenen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter wurde den Bergbehörden übertragen, womit man von der ganz richtigen Anschauung, dafs die Verwaltungsbeamten sich für den Beruf des Gewerbeinspektors nicht eignen, wieder abgewichen ist. Wir hätten die Einsetzung eines Bergbauinspektors für ratsamer und glücklicher gehalten.

5.

Die Thätigkeit der Gewerbeinspektoren in den J. 1884—1887.

Um einen ziffermäfsigen Ueberblick über die wichtigste Thätigkeit der Inspektoren, die Revisionen während des Quadrienniums 1884—1887, zu ermöglichen, haben wir die nachfolgende Tabelle zusammengestellt.

Jahr	Zahl der besichtigten Betriebe	Männliche Arbeiter im Alter von				Weibliche Arbeiter im Alter von				Zusammen
		10—12	12—14	14—16	über 16 J.	10—12	12—14	14—16	über 16 J.	
1884	2564	49	653	10917	142 686	25	580	7 195	65 825	227 930
1885	2661	28	584	11 662	138 003	3	457	8 062	67 064	225 863
1886	3513	2	307	11 404	166 313	1	145	7 850	87 787	273 809
1887	4190	46	356	10738	162 491	13	186	7 106	79 128	260 064
Gesamtsumme	12 928	125	1900	44 721	609 493	42	1 368	30 213	299 804	987 666
		656 239				331 427				

Aus derselben ist wohl zu ersehen, mit welchem Eifer die Inspektoren ihres Amtes walten, und daſs sie trotz der Gröſse der Bezirke zahlreiche Unternehmungen bereits besichtigt haben. Aus dem Verhältnisse zwischen der Zahl der inspizierten Betriebe und der Arbeiter scheint aber auch hervorzugehen, daſs bis jetzt vorwiegend „fabriksmäſsig betriebene Gewerbsunternehmungen“ der Beaufsichtigung unterliegen, daſs dagegen Kleinbetriebe nur ausnahmsweise vom Inspektor aufgesucht werden können.

Wir wollen nun einen raschen Blick darauf werfen, welche Erfahrungen die Gewerbeinspektoren bezüglich der Einhaltung der Sonntagsruhe, der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen, der Arbeitszeit, sowie endlich der Nachtarbeit bisher gesammelt haben. Wir müssen dabei scheiden zwischen der Zeit vor Einführung der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, Nr. 22 RGBl. und dem darauffolgenden Zeitabschnitte. Bedenkt man nun, wie kurz der letztere ist, wie sehr er noch in mancher Richtung durch die Bestimmungen zur Erleichterung des Ueberganges beeinfluſst und gekürzt wurde, so wird man mit nicht zu groſsen Erwartungen an die Prüfung der Berichte herantreten.

Bezüglich der Sonntagsarbeit wird vor Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe berichtet, daſs in den Fabriken, die keinen ununterbrochenen Betrieb haben, sich die Arbeit auf die Ausführung dringender Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten beschränke; nur in dringenden Fällen, namentlich bei Erzeugung von Saisonartikeln, werde auch am Sonntag bis Mittag gearbeitet [93]). Im IV. Aufsichtsbezirke wird dagegen bloſs der Sonntag Nachmittag freigegeben, aber auch diese kärglich genug zugemessene freie Zeit nicht in allen Geschäften gewährt [94]). Der Inspektor des III. Bezirkes teilt mit, daſs bei den handwerksmäſsigen Gewerben von der Gewährung der Sonntagsruhe fast gar keine Rede sei, und selbst der dritte Teil der inspizierten Fabriken lasse Sonntags arbeiten, wenngleich in denselben kein kontinuierlicher Betrieb erforderlich ist [95]). Im V. Bezirke sind hinwiederum Arbeiter wie Unternehmer mit der Sonntagsruhe einverstanden [96]).

Wie stellt sich nun die Sache in dem Zeitabschnitte 1885—1887? Hier müssen wir zwischen Kleingewerbe und Fabriken scheiden und bei letztern von den kontinuierlichen Betrieben absehen. Von den Fabriken wird erklärt, daſs die Sonntagsruhe in der Regel eingehalten wird, daſs die Verletzung derselben nur ausnahmsweise, am ehesten in der Textilindustrie, vorkomme; daſs die Arbeiter selbst zuweilen für das Gesetz eintreten. Dagegen nehmen die Klagen über Verletzungen im Kleingewerbe und Handel schier kein Ende. Gleich im ersten Halbjahre der Geltung des Gesetzes hatte der Wiener Magistrat in 861 Fällen, von welchen nur 6 Fabriken betrafen, einzuschreiten [97]); erst 1887 zeigte sich hier eine Besserung, die Sonntagsruhe ist allgemeiner geworden. Dagegen werden anderwärts die Arbeiter zur Sonntagsarbeit oft genötigt und der

93) Berichte der österr. Gewerbeinspektoren für 1884, S. 61—62.
94) Berichte 1884 S. 145.
95) Berichte 1884 S. 127.
96) Berichte 1884 S. 179.
97) Berichte 1885 S. 59.

Inspektor des II. Aufsichtsbezirkes macht die zutreffende Aeufserung, er habe bemerkt, dafs die Einhaltung des Gesetzes lediglich von der Schärfe der Gewerbebehörden abhängig sei. Beim Kleingewerbetreibenden ist, sobald das Geschäft es verlangt, von Sonntagsruhe einfach keine Rede; freilich wird auch bemerkt, dafs häufig Nötigung dazu vorliegt, wenn vom Lande Kundschaft erwartet wird, oder während der Woche wenig Arbeit da war. Zuweilen zeigt sich auch die Anschauung, dafs die Sonntagsarbeit dann gestattet sei, wenn durch dieselbe nur kein Aergernis gegeben wird [98]).

Noch im Berichte für 1887 erklärt der Gewerbeinspektor des V. Bezirkes, dafs in mittlern Betrieben die Umgehung des Gesetzes ziemlich häufig sei, dafs aber im Kleingewerbe die Nichtbeachtung der Vorschrift über Sonntagsruhe die Regel bilde [99]); und der Beamte für den VI. Bezirk sagt es mit dankenswerter Aufrichtigkeit, dafs das Kleingewerbe vom Inspektor gar nicht kontrolliert werden könne, weil es nach Tausenden zähle, hier müfsten die Polizei- und Gemeindeorgane sowie die Gendarmerie helfend eingreifen [100]).

In Wien und Umgebung hatte die strengere Durchführung der Schulgesetze bewirkt, dafs schon 1884 fast gar keine Kinder unter 12 Jahren und nur wenige von 12—14 in Gewerbeunternehmungen vorgefunden wurden. Dagegen wird aufserhalb Wiens die Verwendung von zehnjährigen Kindern zu täglich 12stündiger Arbeit konstatiert und die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in der Textilindustrie für den II. Aufsichtsbezirk mit 3% der gesamten Arbeiterzahl beziffert. Selbst die Beschäftigung von Kindern mit 10 Jahren bei Nachtarbeit wird erwähnt und die Zahl der jugendlichen Hilfspersonen in Spinnereien mit 12% angegeben. In den folgenden Berichten wird die Verminderung der Zahl der Kinder unter 14 Jahren hervorgehoben, dabei aber stets die Einschränkung gemacht, dafs die Erhebung des Alters erschwert wird, weil die Kinder wie ihre Eltern und die Unternehmer gleichmäfsig unwahre Angaben machen. Es fanden sich freilich noch immer in einzelnen Industrien Kinder in gröfserer Zahl, so in Ziegeleien, Glashütten, Genufsmittelindustrie, vor allem aber in der Textilbranche, in welch letzterer sogar 9jährige Kinder in gröfserer Zahl angetroffen wurden, ebenso wie Kinder zwischen 11—13 J. [101]). Mehrmals wird auch die Verwendung von Kindern in ärarischen Tabakfabriken konstatiert [102]). In der Vorarlberger Maschinenstickerei, in welcher die Kräfte der Kinder übermäfsig ausgebeutet wurden, ist eine Besserung durch den Verband der Schweizer und Vorarlberger Sticker, dessen Zweck eine Regelung der Produktion ist, herbeigeführt worden [103]).

Trostlose Zustände herrschten bezüglich der Arbeitsdauer vor Einführung des Normalarbeitstages. Im Kleingewerbe wurde bald 10—11, bald aber 14—15 Stunden gearbeitet, je nach den Bestellungen. In einem

---

98) Berichte 1886 S. 372.
99) Berichte 1887 S. 172.
100) Berichte 1887 S. 187.
101) Berichte 1885 S. 201.
102) Berichte 1886 S. 218, 1887 S. 331.
103) Berichte 1885 S. 407.

Bezirke wird sogar die durchschnittliche Arbeitsdauer im handwerksmäfsigen Gewerbe mit 13 Stunden angegeben, bei vielen Schmieden, Tischlern, Schneidern mit 14—16 Stunden[104]), häufig ist selbst die ganze Nacht hindurch gearbeitet worden[105]). Zahlreiche Fabriken haben zwar 10—11 stündige Arbeitszeit, aber selbst bei diesen ist die Zahl der Ueberstunden während der Saison grofs: sie beträgt 1—3. In Ziegeleien, ländlichen Brauereien, Glashütten und Mühlen beträgt die Arbeitszeit bis zu 16 Stunden, in der letztgenannten Industrie selbst 24—30 Stunden. Am traurigsten gestalteten sich aber auch in dieser Beziehung die Verhältnisse in der Textilindustrie. Die gewöhnliche Arbeitszeit betrug im IV. Aufsichtsbezirke 12—13 Stunden, wozu noch Ueberstunden kamen, dagegen in den Spinnereien des VI. Aufsichtsbezirkes (Brünn) wöchentlich 96 Stunden effectiv; dabei kam der Spinner, sowie seine 14—16 jährigen, aber zuweilen auch jüngern Bindejungen, vor Samstag gar nicht aus der Fabrik[106]). Und dies wurde von einzelnen Unternehmern als unumgänglich notwendig erklärt, trotzdem Arbeitgeber derselben Branche eines anderen Aufsichtsbezirkes ihr Einverständnis mit der Einführung des 11 stündigen Normalarbeitstages erklärt hatten[107]).

Das Kleingewerbe ist von dem letztern nicht betroffen worden, die Verhältnisse sind also auch die alten geblieben; selbst 12—14 jährige Lehrlinge werden weit über ihre Kraft ausgenützt, die normierte 8 stündige Arbeitszeit wird nicht eingehalten. Dagegen soll in den Fabriken, mit Ausnahme von Ziegeleien, Mühlen, Brauereien, Glashütten, die elfstündige Arbeitszeit ziemlich eingehalten werden. Freilich gelingt dies nur durch Bewilligung von zahlreichen Ueberstunden und durch Gewährung der 12. Stunde an die kontinuierlichen Betriebe sowie an die Textilindustrie; bei der letzteren ist erst seit 11. Juni 1888 der Eilfstundentag bindend geworden, es liegen daher noch keinerlei Erfahrungen bezüglich der Einhaltung desselben vor. In Nordböhmen ist ein Verein von Fabrikanten zur Ueberwachung der Durchführung der Vorschriften zusammengetreten. Im Jahre 1886 wurden Ueberstunden an 434 Unternehmungen bewilligt, im Jahre 1887 an 566; die Zeitdauer betrug bis zu 12 Wochen, die Stundenzahl 1 oder 2, je nachdem 12- oder 11 stündige Arbeitszeit herrscht; dadurch ist den betreffenden Unternehmungen oft für 4 Monate jährlich dreizehnstündige Verwendung von Arbeitern gestattet worden. Und trotz all dieser Erleichterungen sind auch noch zahlreiche Ueberschreitungen vorgekommen, wie aber auch andererseits von zahlreichen Textilindustriellen der Wunsch nach endlicher Einführung des Eilfstundentages geäufsert wurde[108]), und die Arbeiter in Brünn sich zu längerer Verwendung nicht verstehen wollen[109]). Die letzteren Thatsachen lassen hoffen, dafs sich der Normalarbeitstag allmählich einleben wird, und dafs auch die Anschauung, derselbe habe für Akkordarbeiter keine Geltung, verschwinden wird.

---

104) Berichte 1884 S. 127.
105) Berichte 1884 S. 285.
106) Berichte 1884 S. 219—220.
107) Berichte 1884 S. 284.
108) Berichte 1887 S. 246.
109) Berichte 1887 S. 304.

Die Mittagspause wird in den Fabriken zumeist, dagegen in dem Kleingewerbe nur so lange eingehalten, als das Mittagsessen dauert. Bezüglich der Vor- und Nachmittagspausen sind die Arbeiter oft genug gegen deren Einhaltung, weil sie dieselben als Mittel zur Verlängerung der Arbeitszeit betrachten.

Im Kleingewerbe sind die Klagen über Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtzeit häufig. Von Fabriken sind es hauptsächlich die der Textilbranche angehörigen, welche Frauen und jugendliche Personen trotz des gesetzlichen Verbotes in den Stunden zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens verwenden; dagegen hat sich die Ueberzeugung selbst in Unternehmerkreisen Bahn gebrochen, dafs die Beschränkung der Nachtarbeit vorteilhaft sei, indem eine Verminderung der Produktion herbeigeführt wurde und die Partienverkäufe aufgehört haben [110]).

So zeigt es sich, dafs die Möglichkeit, bessere Zustände herbeizuführen, vorhanden ist; dafs hierzu nur gröfsere Geldopfer behufs Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren, sowie mehr Verständnis auf Seiten der Interessenten und endlich — und nicht in letzter Reihe — gröfsere Energie der Verwaltungsorgane unumgänglich notwendig sind.

---

110) Berichte 1887 S. 255.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bloeck, Dr. Richard, Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1888 (4. Heft, 2. Band der vom Professor Elster-Breslau herausgegebenen Staatswissenschaftlichen Studien).

Der Verfasser sucht an der Hand der sehr genauen Angaben, welche über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Domäne Waldau bei Königsberg (Ostpreufsen) vorliegen (von der Goltz, Landw. Taxationslehre), die Frage zu beantworten, ob es möglich sei, die Produktionskosten der Getreidekörner genau zu ermitteln, von dem richtigen Gedanken ausgehend, dafs die Kenntnis dieser Kosten sowohl für die Organisation der Einzelwirtschaft wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus grofsen Nutzen bringen würde. Die Produktionskosten der Getreidekörner setzen sich zusammen aus der Verzinsung des bei der Getreideproduktion benutzten Grundkapitals und der Entschädigung für das dafür aufgewendete Betriebskapital, nämlich den Kosten für Düngung, Saatgut, tierische und menschliche Arbeitsleistungen, dem Anteile an den allgemeinen Wirtschaftskosten und den Zinsen des betr. Betriebskapitales. Das nähere Eingehen auf diese einzelnen Posten zeigt, dafs nur bei wenigen derselben, z. B. den Kosten für das Saatgut, eine genaue Feststellung des Produktionsaufwandes möglich, dafs dagegen bei den meisten Positionen die einwurfsfreie Verteilung derselben auf die verschiedenen Wirtschaftszweige unmöglich ist. Selbst bei so genauen Unterlagen, wie sie für die Domäne Waldau vorliegen, bei einer so sorgfältigen, alle Verhältnisse berücksichtigenden Untersuchung, wie sie Bloeck ausgeführt hat, berechnen sich, je nachdem die Schätzung der einzelnen Ausgabeposten (innerhalb enger Grenzen) möglicherweise zu hoch oder zu niedrig gegriffen ist, die Produktionskosten für 1 Ztr. Roggenkörner einschliefslich des betr. Strohes auf 5,52 bis 7,48 Mk. Für Wirtschaften, bei denen die rechnerischen Unterlagen in weniger vollkommener Weise vorhanden sind, und das ist die Mehrzahl, lassen sich die Kosten noch weit weniger genau berechnen.

Kann man demnach, selbst bei sorgfältiger Buchführung, die absolute Höhe der Erzeugungskosten weder der einzelnen Betriebszweige im allgemeinen, noch der Getreidekörner im besonderen berechnen, so hat die Feststellung dieser Kosten doch für die Vergleichung der Rentabilität, welche der Anbau der verschiedenen Kulturpflanzen liefert, für ein und dieselbe Wirtschaft sehr grofsen Wert, und mit Rücksicht hierauf ist auch eine sorgfältige Buchführung, sowie die Anstellung von Berechnungen, wie die vorliegende, von Nutzen. In vortrefflicher Weise hat der Verfasser die Grundsätze dargelegt, nach denen die bez. Berechnungen auszuführen sind.

Kirchner.

Holyoake, George Jakob. Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale, übersetzt und mit einem Anhange und statistischen Mitteilungen versehen von H. Häntschke, 8⁰ VIII und 273 SS. (Leipzig und Berlin 1888, Jul. Klinkhardt.)

Diese geschichtliche Darstellung, welche der Genossenschaftsanwalt F. Schenck mit einem Vorwort eingeleitet hat, bietet einen sehr lehrreichen und interessanten Ueberblick über die Entwickelung der berühmten Genossenschaft der redlichen Pioniere von Rochdale seit der Gründung (1843) bis 1877, und durch die ausführlichen Nachweise des Anhangs wird es ermöglicht, die Entwickelung dieses Unternehmens bis in die neueste Zeit, bis 1886, zu verfolgen. Dafs Verf. und Uebersetzer voll und ganz auf dem Boden der Konsumvereinsbestrebungen stehen, bedarf kaum der Erwähnung; es kann deshalb auch nicht auffallen, dafs beide von diesen Bestrebungen sehr viel, vielleicht zu viel für die Hebung der sozialen Frage der ärmeren Klassen erwarten. Doch wird dadurch der Wert der Schrift nicht beeinträchtigt, da die geschichtliche Darstellung nicht einseitig gehalten ist. Das sorgfältige Studium derselben kann allen, die mit dem Konsumvereinswesen irgendwie zu thun haben, nur auf das dringendste empfohlen werden, da die Gründung der redlichen Pioniere eine vorbildliche Bedeutung besitzt und durch die Konsequenz, mit der die Genossenschaft an ihren Grundsätzen festhielt, sich weit über manche ihrer Nachbildungen erhebt.

R. v. d. B.

Wiersma, K. Meijer, Bijdrage tot de geschiedenis der bepalingen aangaande in- en uitvoer in de provincie Groningen 1795—1802. 8⁰. 68 SS. u. Tabelle. Groningen 1888. P. Noordhoff.

In dieser fleifsigen und lesenswerten Dissertation behandelt der Verfasser die Verbotsbestimmungen in Groningen bezüglich der Ausfuhr verschiedener Getreidearten von 1795—1802, durch welche die Behörden die freie Bewegung der Getreidepreise zu beeinflussen suchten, und den Zustand des Ackerbaues in dieser Provinz von 1805—1813, um daran allgemeine Bemerkungen über den wirtschaftlichen Zustand der Provinz während der Zeit von 1808—1812 zu knüpfen. Diese Darlegungen, das Ergebnis noch nicht abgeschlossener Quellenstudien, sind wohl geeignet, den wirtschaftlichen Zustand der Provinz Groningen gegen Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts, also in einer weltgeschichtlich hoch bedeutsamen Zeit, nach verschiedenen Richtungen hin zu beleuchten.

R. v. d. B.

Felix, L., Der Einfluſs der Religion auf die Entwickelung des Eigentums. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. IX—388 SS. M. 8.—. (A. u. d. Titel: Entwickelungsgeschichte des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte, Teil III.)

v. Hellwald, Fr., Die menschliche Familie nach ihrer Entstehung und natürlichen Entwickelung. Leipzig, E. Günthers Verlag, 1889. gr. 8. 597 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Darwinistische Schriften II. Folge Band 10 und 11.)

Herrmann, E., Die Familie vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft. Berlin, Simion, 1889. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen etc. Heft 80.)

Patuschka, A., Volkswirtschaftliches Lesebuch für jedermann. Nach den besten Quellen bearbeitet. Gotha, E. Behrend, 1889. 8. XI—234 SS. M. 2.—.

Staatslexikon. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Heft 8. Freiburg i. B., Herder, 1889. gr. Lex.-8. Bogen 36—40. M. 1,50. (Enthält an gröſseren Artikeln: Bonald. — Brasilien. — Braunschweig. — Briefgeheimnis. — Bürgerstand. — Caperwesen. — Carey. —)

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben von K. (Frh.) von Stengel (Prof.). Band I. Lieferung 1 u. 2. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1889. gr. Lex.-8. à 6 Bogen. à M. 2.—. (Erscheint in 2 Bänden od. 17 Lieferungen à M. 2.—. Lieferungen 1/2 enthalten an gröſseren Artikeln: Ablösung der Reallasten in Preuſsen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. — Amortisationsgesetze. — Amtsbezirke. — Ansiedelungen, deutsche. — Armenrecht. — Auseinandersetzungsverfahren in Preuſsen und Sachsen. — Aushebung. — Ausspielung. — Baupolizei. — Beamte. — Behörden. — Beschlagnahme. — Besoldung. — etc.)

Allard, A., Dépréciation des richesses. Crise qu'elle engendre. Maux qu'elle répand. Souffrances qu'elle provoque dans les classes laborieuses. Lecture à l'Académie des sciences morales et politiques de France, 1889. Paris, Guillaumin, 1889. in-4. fr. 6.—.

Turgot, Administration et oeuvres économiques. Edition L. Robineau. Paris, Guillaumin, 1889. 16. XLVIII—202 pag. avec portrait. fr. 2.—. (Petite bibliothèque économique française et étrangère, tome 8. Table des matières: XLVIII pag. introduction. — Eloge de Gournay (1759). — Réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766). — Edit du roi qui supprime les corvées et ordonne la confection des grandes routes à prix d'argent (février 1776). — Edit du roi portant suppression des jurandes (févr. 1776). —)

Lalor, J. J., Cyclopaedia of Political Science, Political Economy and of the Political History of the United States, by the best American and European writers, edited by J. J. L. 3 vols. New York, Ch. E. Merrill & C°, 1888. gr. in-8. VI—847, IV—1055, IV—1136 pp. cloth. M. 90.—. (Contents: Vol. I: Abdication — Duty, vol. II: East India Company — Nullification, vol. III: Oath — Zollverein.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bericht des Magistrats zu Bochum über den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1886/87 und Haushaltsplan für das Jahr 1888/89. Bochum, Druck von Stumpf, 1888. 4. 102 SS. u. 33 SS. Beilagen nebst graphischer Darstellung der wichtigsten Betriebsresultate des städtischen Wasserwerks pro 1886/87.

Bericht über den Haushalt und die Verwaltung der Stadt Riga für 1887. 2 Teile. Riga, Kymmel, 1888. Lex.-8. VI—930 SS. M. 9.—.

Carlyle, Th., Die französische Revolution. Aus dem Englischen von P. Feddersen. 2. Aufl. umgearbeitet von E. Erman. Lieferung 1. Leipzig, Brockhaus, 1889. kl. 8. 80 SS. M. 0,60. (Erscheint in 12 Lieferungen à M. 0,60.)

Ehrenberg, R., Hamburg und Antwerpen seit dreihundert Jahren. Zwei Vorträge, gehalten im Vereine für hamburgische Geschichte. Hamburg, Herold, 1889. gr. 8. 50 SS. mit 1 graphischen Darstellung. M. 1,20.

Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek. Hrsg. von G. Wustmann. Band I. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. Roy.-8. XVI—493 SS. mit 6 Abbildungen. M. 10.—. (Aus dem Inhaltsverzeichnis: Leipziger Steuerbücher 1466—1529. — Auszüge aus Joh. Salomon Riemers Leipzigischem Jahrbuche 1714—71: Bauwesen, Kirche und Schule. Innungen. Messe. Fürsten-

besuch. Universität, Studenten. Steuern und Aushebungen. etc. — Zur Geschichte des Theaters in Leipzig 1665—1800. —)

Reichenbach, A., Martin Behaim. Ein deutscher Seefahrer aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Wurzen, Kiesler, 1889. kl. 8. VI—70 SS. Mit Portr. B—s. u. einer Karte: die beiden Hemisphären nach B—s. Erdapfel. M. 1,50.

Steinhausen, G., Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Teil I. Berlin, R. Gaertner, 1889. 8. V—192 SS. M. 4,50.

Verwaltungsbericht des Magistrats der k. b. Stadt Nürnberg für das Jahr 1887. Nürnberg, gedruckt bei Sebald, 1888. 8. 76 SS. u. 3 Tafeln. — Summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinderechnungen der Stadtgemeinde Nürnberg für 1887. Ebd. 1888. 8. 150 SS. einschliefsl. mehrerer Tabellen in 4.

Wolff, Willy, Von Banoma zum Kiamwa. Eine Forschungsreise in Westafrika, im Auftrage der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland. Oldenburg 1889. 8. 248 SS. mit Karte. Orig.-Lwdbd. M. 5.—.

Besselère (l'abbé), Etude sur la vie communale d'une petite ville dans le Marsan au commencement du XVIIIe siècle. 1re partie. Dax, impr. Labèque, 1889. 8. 31 pag.

de Chaudordy (Cte), La France en 1889. 2ième édition. Paris, Plon, 1889. 12. IV—284 pag. fr. 3,50. (Table des matières: I. La France à l'intérieur: 1. L'état politique de la nation française. 2. L'état social. 3. L'état économique et financier. 4. Les partis. 5. Le gouvernement. 6. Les réformes. 7. L'union nationale. 8. Conclusion. 9. L'avenir à l'intérieur. Annexe 1 et 2: La Révolution et Louis XVI. La première République et la Religion. — II. La France à l'extérieur: 1. La France, l'Allemagne et l'Europe, depuis le XVIe siècle jusqu'à notre époque. 2. La France et l'Europe, pendant la guerre de 1870—71. 3. L'équilibre en Europe et les alliances utiles. 4. La politique extérieure, depuis la guerre, et la politique coloniale. 5. L'état actuel des questions extérieures en Europe par rapport à la France. 6. La situation actuelle de la France à l'étranger. 7. Conclusion. 8. L'avenir à l'extérieur. — Annexe No 1: Une conversation de prince de Bismarck.)

Lamprecht, C. (profess. à l'Université de Bonn), Etudes sur l'état économique de la France pendant la première partie du moyen âge. Traduit de l'ouvrage allemand par A. Marignan. Mâcon, impr. Protat frères, 1889. 8. 328 pag.

La Selve, E., La république d'Haïti, ancienne partie française de Saint-Domingue. Limoges, E. Ardant, 1889. 8. 136 pag.

Perrens, F. T. (Membre de l'Institut), Histoire de Florence depuis la domination des Médicis jusqu'à la chute de la République (1434—1531). 2 tomes. Paris, Quantin, 1889. 8. 604 et 526 pag. fr. 15.—.

Philebert (le général), La conquête pacifique de l'intérieur africain. Nègres, Musulmans et Chrétiens. Angers, imprim. Burdin & Cie, 1889. 8. 382 pag. avec 3 cartes.

Rambaud, A. (profess. d'histoire contemporaine à la faculté des lettres de Paris), La vie lorraine d'autrefois d'après les archives de Nancy. Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1889. 8. 24 pag.

Wahl, M. (profess. agrégé d'histoire au lycée Lakanal), L'Algérie. 2e édition, revue et augmentée. Paris, F. Alcan, 1889. 8. 426 pag. fr. 5.—.

Eggleston, E., The Household History of the United States and its people. London, Macmillan, 1889. 8. 414 pp. 12/.—.

Guillemard, F. H. H., The cruise of the Marchesa to Kamschatka and New Guinea. 2nd edition. London, Murray, 1889. 8. 462 pp. with numerous woodcuts. (With notices of Formosa and the various islands of the Malay Archipelago.) 21.—.

Kimball, E. Cooledge, Midnight sunbeams; or, bits of travel through the land of the Norsemen. London, A. Gardner, 1889. 8. 267 pp. 6/.—.

Mc Lean, J. (pseud.: Robin Rustler), The Indians, their manners and customs. Toronto, W. Briggs, 1889. 12. 5 and 350 pp. illustrat. cloth. $ 1.—. (Contents a account of the various Indian tribes to be found in the Canadian northwest, with chapters on their customs, mythology, language etc., and a discussion of the value of missions among the Indians, and the progress Christianity has made in civilizing them.)

Simonds, J. C., J. T. Mc Ennis, and J. C. Ridpath, The panorama of the world's great nations: social, industrial, and political. Chicago, R. S. Peale & Co, 1889. 4. 600 pp. with illustr. and map. cloth. $ 3,75.

Путешествіе въ Россію датскаго посланника Якова Ульфельда въ XVI вѣкѣ, etc. (Reisen des dänischen Gesandten Jakob Ulfeld in Rufsland im 16. Jahrhundert.

Aus dem Lateinischen übersetzt und mit einem Vorwort von E. Barsson.) Moskau 1889. 8. III—161 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Hefsler, K., Die deutschen Kolonien. Beschreibung von Land und Leuten unserer auswärtigen Besitzungen. Metz, G. Lang, 1889. 8. 112 SS. mit 4 Karten u. zahlreichen Abbildungen. M. 2.—.

Koloniales Jahrbuch. Herausgegeben von G. Meinecke. Jahrgang I (1888). Berlin, Heymann, 1889. gr. 8. 8 u. 320 SS. M. 6.—. (Inhalt: Strömungen in Afrika. — Die Mission in den deutschen Schutzgebieten, von P. E. Wallroth. — Ueberseeische Waldwirtschaft, von O. Kersten. — Deutsch-brasilianische Betrachtungen, von C. Bolle. — Die deutsche Kolonialgesellschaft. — Die deutschen Kolonien: Deutsch-Südwest-Afrika. Das Kamerungebiet. Das Tagogebiet. Deutsch-Ostafrika. Das Wituland. Kaiser Wilhelmsland und der Bismarck-Archipel. Das Schutzgebiet der Marschallinseln. — etc.

v. Krones (Prof.), Die deutsche Besiedelung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Stuttgart, Engelhorn, 1889. 8. 176 SS. M. 5,60. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde hrsg. von A. Kirchhoff. Band III Heft 5.)

Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel. Hrsg. von der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin. Jahrg. 1889. Heft 1. Berlin, Asher, 1889. gr. 8. 28 SS. mit 2 Lichtdr.-Tafeln u. 1 Karte. M. 1,50.

Lacoste, P., Des concessions de terres de colonisation en Algérie. Nature du droit de concessionnaire et organisation de son crédit. Alger, Jourdan, 1889. 8. 60 pag.

Samoa. Paper N° 1: Affairs, 1885—89. Correspondence. London 1889. folio. (Parliamentary paper.) With maps. 4/.2.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Anderlind, O. V. L., Die Umgestaltung des Landwirtschaftsbetriebes durch die Zweierntenwirtschaft mit und ohne Bewässerung. Dresden, A. Lüders, 1889. 8. V—90 SS. mit 9 Holzschn. M. 2,75.

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1889. Jahrg. XXXIV. Nebst Beigabe (enthaltend sozialpolitische Reichsgesetze zum besten der Arbeiter.) Essen, J. D. Baedeker, 1889. 12. Lederband u. br. nebst Eisenbahnkärtchen von Mitteleuropa etc. M. 3,50.

Engel, Fr. (Baurat), Der Viehstall. Der Bau und die Einrichtung der Ställe für Rindvieh, Schafe und Schweine. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1889. 8. VI—194 SS. geb. M. 2,50.

Geinitz-Rostock, E., X. u. XI. Beitrag zur Geologie Mecklenburgs. Güstrow, Opitz, 1889. 8. à 16 SS. mit einer Tiefenkarte des Warnowthales und einer Höhenschichtenkarte der Umgebung von Rostock nebst Steintafel.

Hartig, R., Lehrbuch der Baumkrankheiten. 2. Aufl. Berlin, Springer, 1889. gr. 8. IX—291 SS. mit 137 Textabbildungen u. 1 Tafel in Farbendruck. geb. M. 10.—.

Howard, H. (a. o. Prof. f. landwirtsch. Rechnungswesen an d. Univers. Leipzig), Wie hat sich der Landwirt zur progressiven Einkommensteuer zu verhalten? Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 56 SS. M. 1.—.

Huth, K., Die verschiedenen Bantam-Hühnerracen und ihre Zucht. Frankfurt a/M., Charles, 1889. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Kühne, E., Handbuch des Grundbesitzes der Provinz Ostpreufsen. Auf Grund von amtlichen und andern zuverlässigen Grundlagen zusammengestellt. Königsberg i. Pr., W. Koch, 1889. 8. 169 SS. geb. M. 7.—.

Marchet, G., 1848—1888. Ein Rückblick auf die Entwickelung der österreichischen Agrarverwaltung. Wien, W. Frick, 1889. 8. 101 SS. M. 1,60.

Petry, E. F. Th., Auf welche Weise kann die Volksschule zur Hebung der Landwirtschaft beitragen? Leipzig, Siegismund & Volkening, 1889. 8. 72 SS. M. 1.—. (Gekrönte Preisarbeit der kgl. Regierung zu Wiesbaden.)

Pollock, Fred. (Prof. an der Universität Oxford), Das Recht des Grundbesitzes in England. Uebersetzt von E. Schuster. Berlin, F. Vahlen, 1889. 8. IX—270 SS. M. 5.—. (Mit einem Appendix enthaltend: Die Landwirtschaft der Germanen. — Klassifizierung der angelsächs. Besitzverhältnisse, Villenage und Copyholds. — Entwickelung des Erstgeburtsrechts bei Bauergütern.)

Schwappach, A., Wachstum und Ertrag normaler Kiefernbestände in der norddeutschen Tiefebene. Nach den Aufnahmen der preufs. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens bearbeitet. Berlin, Springer, 1889. gr. 8. III—72 SS. mit 3 autograph. Tafeln. M. 2.—.

Chancerel, Etude populaire sur la crise agricole: ses causes, ses conséquences et les moyens à employer pour l'atténuer. Crédits mobilier et foncier agricole. Le Mans, imprim. Drouin, 1889. 8. 59 pag.

Silvestre, C., Congrès de viticulture de Vienne, les 17, 18 et 19 novembre 1888. Compte rendu des réunions par C. S. Lyon, imprim. Waltener & Cie, 1889. 8. 80 pag.

Marvin, Ch., The coming Oil age: Petroleum-past, present and future. London, R. Anderson, 1889. 8. 32 pp. 1/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. XII. Jahrgang, 1887. Behufs Vorlage an den Bundesrat und den Reichstag zusammengestellt im Reichsamt des Innern. 8⁰. XIII und 328 SS. (mit Tabellen und Abbildungen), Berlin, W. T. Bruer, 1888.

Der gegen das Vorjahr wesentlich umfangreichere Bericht bezeichnet den Stand der Industrie und des Arbeitsmarktes für die weitaus gröfste Zahl der Bezirke als befriedigend, trotz der vielfach „sehr scharfen" Konkurrenz. Dies Urteil gilt namentlich für die zweite Jahreshälfte; in der ersten Hälfte wirkten politische Beunruhigungen vielfach störend.

Ueber die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter liegen eingehende Nachweise nicht vor; doch ist nach den Mitteilungen aus einer Reihe von Bezirken auf eine Abnahme der in manchen Bezirken während der letzten Jahre überhaupt gering gewesenen Kinderarbeit zu schliefsen. Eine Zunahme der Kinderarbeit zeigen neben dem Königreich Sachsen die Aufsichtsbezirke Potsdam—Frankfurt a. O., Minden—Münster, Köln—Koblenz, Arnsberg, Baden und Reufs ä. L.

Die Beschäftigung junger Leute hat dagegen in den meisten Bezirken zugenommen. Bezüglich der weiblichen Arbeiter sind teils keine wesentlichen Veränderungen, teils eine nur unerhebliche Zunahme, teils auch eine geringe Abnahme eingetreten. Bezüglich der Art der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und derjenigen Betriebe, in welchen dieselben besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit ausgesetzt sind, sind im allgemeinen wesentliche Aenderungen nicht eingetreten. Häufig wird betont, dafs die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in der Regel eine ihren Kräften und ihrem Alter angemessene und dafs die Lage der in Fabriken beschäftigten Kinder erheblich günstiger als diejenige der in der Hausindustrie beschäftigten sei.

Auch das Zusammenarbeiten älterer und jüngerer Arbeiter wird in Fabriken als weniger nachteilig denn in der Hausindustrie bezeichnet.

Bei den weiblichen Arbeitern sind bezüglich der Art der Beschäftigung ebenfalls keine wesentlichen Aenderungen eingetreten; teilweise wird von erheblichen Besserungen der einschlägigen Verhältnisse berichtet. Mehrere Berichte wenden sich gegen die Beschäftigung weiblicher Personen in Ziegeleien und Schleifereien; aufserdem wird u. a. die Beschäftigung von Frauen an Kreissägen und Dampfhammern als ungeeignet bezeichnet.

Die Rücksichtnahme auf verheiratete Arbeiterinnen, namentlich durch Gewährung einer längeren Mittagspause, hat vielfach zugenommen; von

anderen Seiten werden freilich mancherlei Bedenken gegen die frühere Entlassung der Arbeiterinnen in der Mittagszeit betont. Das Uebernachten der weiblichen Arbeiter leidet immer noch an Uebelständen, wenn auch schon mancherlei zur Beseitigung derselben geschehen ist. Bezüglich der Gefahren für die Sittlichkeit der weiblichen Arbeiter ist „zum gröfseren Teile" eine Besserung, insbesondere auch im Königreich Sachsen bemerkt worden, auch die Nachtarbeit der Frauen hat vielfach einen Rückgang erfahren. Für die Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen für den Hausfrauenberuf sind mehrfache neue Einrichtungen zu verzeichnen, die auf eine Zunahme der bezüglichen Bestrebungen schliefsen lassen.

Die Zahl der Arbeiter überhaupt ist vielfach nicht unwesentlich gestiegen. Die Löhne sind nur vereinzelt gesunken, im allgemeinen aber gleich geblieben oder gestiegen. Die Anwendung des Trucksystems bei der Löhnung ist nur ausnahmsweise bemerkt worden. Die Einführung der Fabrikordnungen hat zugenommen; die Klagen über Vertragsbrüche der Arbeiter haben sich gegen die Vorjahre vermindert. Bezüglich der Arbeitszeit sind wesentliche Veränderungen nicht hervorgetreten; das Bestreben, die Arbeitszeit zu verkürzen, ist im Düsseldorfer Bezirk bei den Arbeitgebern scharf zum Ausdruck gekommen, wenn auch die beabsichtigte Vereinbarung nicht zustande kam. Strikes kamen nur in einigen Bezirken und auch hier nur in geringerem Umfange vor, wie denn überhaupt das Verhältnis zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vielfach als ein günstiges bezeichnet wird.

Einen besonderen Abschnitt widmet der Bericht der Heranbilduug gelernter Arbeiter, Vorarbeiter und Werkmeister. Dem Aufsichtsbeamten waren bezügliche Fragen zur Beantwortung gestellt worden, die von den Beamten zum Teil sehr ausführlich, aber nicht immer nach den gleichen Gesichtspunkten beantwortet sind.

Im allgemeinen geht aus den Einzelberichten hervor, dafs die Neigung, gelernte Arbeiter durch Unterweisung von Lehrlingen heranzubilden, nicht besonders grofs ist, weil der gröfste Teil der Lehrlinge nach den bisherigen Erfahrungen den Betrieb vor Beendigung der Lehrzeit verläfst. Doch wird auch von verschiedenen Industriezweigen, wie Porzellan-, Glas-, Fayence-, Bijouterie-, Maschinenindustrie berichtet, dafs besondere Lehrabkommen bestehen. Die Anlernung der Vorarbeiter vollzieht sich meist durch ein allmähliches Aufrücken der Arbeiter. Näher kann hier auf den Inhalt der sehr bemerkenswerten Darlegungen aus Mangel an Raum nicht eingegangen werden.

Die Abschnitte III und IV des Berichtes (Schutz der Arbeiter vor Gefahren, Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen) seien hier übergangen. Aus Abschnitt V (wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung; Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes) sei mitgeteilt, dafs die wirtschaftliche Lage der Arbeiter im allgemeinen eine günstige Beurteilung findet. Die Wohnverhältnisse haben im Jahre 1887 mehrfach eine Besserung erfahren, da verschiedene praktische Mafsnahmen in dieser Hinsicht erfolgt sind.

Dr. R. van der Borght.

Jahresberichte der königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für 1887. Zusammengestellt im königl. sächs. Ministerium des Innern. 8°. VII und 246 SS. Dresden 1887.

Die Bearbeitung der Berichte der 7 sächs. Gewerbeinspektoren, der als Anhang ein Bericht der Berginspektoren über die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau angefügt ist, schliefst sich in der Anlage an die vom Reichsamt des Innern herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten“ an.

Die Berichte beurteilen die Geschäftslage in der Hauptsache günstig; auch im Dresdener Bezirk, dessen Geschäftslage als „keine glänzende“ bezeichnet wird, ist ein eigentlicher Rückgang nicht eingetreten.

Die Gesamtzahl der Arbeiter ist von 289 992 i. J. 1886 auf 314 518 i. J. 1887 gestiegen.

Die Zahl der jugendlichen und kindlichen Arbeiter in Fabrikbetrieben hat sich vermehrt; sie betrug

	1886	1887
jugendliche männliche Arbeiter von 14—16 Jahren	11 406	13 758
„ weibliche „ „ 14—16 „	8 547	10 353
Knaben von 12—14 Jahren	6 110	6 550
Mädchen „ 12—14 „	3 618	4 102

Auf 100 Arbeiter entfielen	1886	1887
jugendliche männliche Arbeiter von 14—16 Jahren	3,9	4,4
„ weibliche „ „ 14—16 „	3,0	3,3
Knaben von 12—14 Jahren	2,1	2,1
Mädchen „ 12—14 „	1,2	1,3

Auch in den Bergwerken hat die Zahl dieser Arbeiter zugenommen; sie betrug

	1886	1887
jugendliche männliche Arbeiter von 14—16 Jahren	614	685
„ weibliche „ „ 14—16 „	3	14
Knaben von 12—14 Jahren	423	465
Mädchen „ 12—14 „	19	8
zusammen	1 059	1 172

Für die Beschäftigung derartiger Arbeiter kommen namentlich die Textilindustrie und die Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel in Betracht.

Ueber gesundheits- und sittenschädliche Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken wird im allgemeinen nicht geklagt.

Das Bedürfnis nach Heranbildung gelernter Arbeiter, Vorarbeiter oder Werkmeister besteht nach den Einzelberichten in den meisten Industriezweigen. Der Besuch von Schulen bezw. Fortbildungsschulen ist im allgemeinen erfreulich.

Die Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre ist von 83 152 i. J. 1886 auf 89 962 i. J. 1887, also um 8,2 % gestiegen, während die Zahl der erwachsenen männlichen Arbeiter nur um 7,1 %, die der Arbeiter überhaupt um 7,4 % gestiegen ist. Von den erwachsenen weiblichen Arbeitern werden 63 % in der Textilindustrie beschäftigt; in dieser Industrie ist die Zahl der erwachsenen weiblichen Arbeiter von 52 370 auf 56 926 i. J. 1887, also um 8,7 % gestiegen, während die der männlichen erwachsenen Arbeiter in dieser Industrie nur um 6,6 % gewachsen ist. Im allgemeinen

werden die Arbeiterinnen nicht in gesundheitsschädlicher Weise beschäftigt Bezüglich der Trennung der Geschlechter sind Fortschritte gemacht. Die Nachtarbeit der Frauen hat abgenommen, während andererseits die Gewährung längerer Pausen in der Mittagszeit für verheiratete Frauen zugenommen hat; der Dresdener Bericht macht gegen diese Mafsregel mehrfache Bedenken geltend. Die Schutzbestimmungen für Wöchnerinnen sind nicht übertreten. Für die Ausbildung der Mädchen im Hausfrauenberuf sind mehrfache Einrichtungen getroffen, die freilich nicht immer in gewünschtem Mafse von den Arbeiterinnen benutzt werden (vergl. den Bericht aus Meifsen).

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern war nicht allenthalben ein befriedigendes, wofür der Chemnitzer Bericht das Mifstrauen der Arbeiter sowie den Umstand verantwortlich macht, dafs die Arbeitgeber „im allgemeinen“ verlernt haben, ihre Arbeiter „mit einem anderen Mafsstabe als dem der Arbeitsleistung zu messen“. Aus Zwickau wird eine Besserung dieser Verhältnisse berichtet. Aus Meifsen wird über wiederholte Kontraktbrüche der Arbeiter geklagt, obwohl das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hier vielfach als befriedigend bezeichnet wird. Gröfsere Arbeitseinstellungen fanden nicht statt. Der Dresdener Bericht betont aus Anlafs eines im Keime erstickten Strikeversuches die Aufreizung der Arbeiter seitens gewisser Kreise.

Die Einführung von Fabrikordnungen ist im Zunehmen begriffen.

Die Löhne sind nur ganz vereinzelt (Strumpfwirkerei in Chemnitz, Stoffhandschuhindustrie in Leipzig) gesunken. Das Bestreben, die Lohnzahlung an einem anderen Tag als am Samstag, insbesondere am Freitag vorzunehmen, hat sich mit gutem Erfolge erheblich vermehrt.

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter wird im allgemeinen günstig beurteilt.

Die Einzelheiten und die übrigen Abschnitte des Berichts seien hier übergangen. Dr. R. van der Borght.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1887. 8⁰. XXXIII u. 527 SS. Wien 1888.

Nach dem sehr eingehenden Bericht hielt die Besserung, die sich 1886 in wichtigeren Produktions- und Handelszweigen bemerkbar gemacht hatte, auch im 1. Halbjahr 1887 an, trotz der politischen Beunruhigung, die auf der Bevölkerung lastete. Am Schlufs des ersten Halbjahres wurden noch weitergehende Hoffnungen durch die Aussicht auf eine glänzende Ernte erweckt, während gleichzeitig auch die politischen Besorgnisse in den Hintergrund traten. Die Ernte war dann auch thatsächlich reich und meist von vorzüglicher Beschaffenheit; die Verwertung derselben im Auslande verzögerte sich indes durch das reiche Angebot der übrigen Ergänzungsländer. Erst Mitte August gewann der Getreideverkehr Bewegung, die unter dem Einflusse der bevorstehenden Deutschen Zollerhöhungen im November 1887 ihren Höhepunkt erreichte, aber mit den aus dem Wagenmangel der Bahnen hervorgehenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Im allgemeinen war die Getreideausfuhr günstig. Dies und die lebhafte Obstausfuhr führte der Landwirtschaft trotz des niedrigen

Preisstandes neue Kräfte zu, und das wirkte dann auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt günstig ein, so dafs das Jahr 1887 einen mäfsigen wirtschaftlichen Fortschritt gegen das Vorjahr aufweist. In letzter Stunde wurde die Geschäftswelt von neuem infolge der russischen Truppenzusammenziehungen lebhaft beunruhigt; die Bewahrung des Friedens ist die notwendige Voraussetzung der gedeihlichen Weiterentwicklung.

R. v. d. B.

Mascher, Dr. A. H., Wesen und Wirkungen des Schlachthauszwanges. Vortrag, gehalten auf dem 13. Westfäl. Städtetage zu Witten am 8. Juni 1888. 8°. VIII u. 50 SS. Dortmund 1888.

Der Verf. tritt mit Wärme und Entschiedenheit für die Verallgemeinerung der Schlachthäuser und die konsequente Durchführung des Schlachthauszwanges ein, eine Mafsregel, die er als ein „eisernes Gebot der Gesundheitspflege sowie der Gesundheits- und Veterinärpolizei" bezeichnet. Die Ergebnisse seiner Darlegungen fafst der Verf. dahin zusammen, dafs der Schlachthauszwang unter Umständen den Stadtsäckel wohl zu füllen vermag, dafs die Fleischpreise infolge der Einführung des Schlachthauszwanges nirgends gestiegen, wohl aber in verschiedenen Städten gesunken sind, dafs die Gebühren in den modernen Gemeindeschlachthäusern nicht höher sind als in den Schlachthäusern der Metzgergenossenschaften, dafs der gemeinnützige Charakter derartiger Anlagen in voller Reinheit nur in den der kommunalen Verwaltung unterstehenden, ausschliefslich zu benutzenden öffentlichen Schlachthäusern zum Ausdruck gelangt.

R. v. d. B.

Bergischer Dampfkessel-Revisionsverein. XVI. Geschäftsbericht: 1888. Gummersbach, Druck von F. Luyken, 1889. 8. 64 SS.

Engel, Ernst (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Danziger Cellulosefabrik), Denkschrift betreffend die Errichtung einer Zellstoffkonvention in Verbindung mit einer Zellstoffbank. Auf Veranlassung der von dem Vereine deutscher Holzzellstofffabrikanten am 24. Januar 1889 in Berlin erwählten Redaktionskommission. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1889. 4. 18 u. 25 SS. (Nicht im Buchhandel.)

Geschäftsbericht, XII., des Vereins zur Revision und Ueberwachung von Dampfkesseln mit dem Sitze in Kassel für 1889. Kassel, Druck von F. Scheel, 1889. 8. 30 SS.

Geschäftsbericht, XI., des Dampfkessel-Ueberwachungsvereins für die Provinz Posen. Posen, Hofbuchdr. W. Decker, 1889. 8. 72 SS.

Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein. Protokoll über die vierte (öffentliche) Sitzung der Gewerbekammer vom 27. Febr. 1889 zu Schleswig. Kiel, Druck von Gebr. Heumann, 1889. Folio. 30 SS.

Grenser, A., Zunftwappen und Handwerkerinsignien. Eine Heraldik der Künste und Gewerbe. Nach urkundlichem Materiale zusammengestellt. Frankf. a./M. 1889. 8. VII—120 SS. mit 263 Abbildungen auf 29 Tafeln. M. 4,50.

Hausindustrie, die deutsche. Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Band I: Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie. Nach den vorliegenden gedruckten Quellen von (Prof.) W. Stieda. VI—158 SS. M. 3,60. Band II: Das nördliche Thüringen, von H. Lehmann, Gau und Neubert. X—138 SS. M. 3,20. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XXXIX und XL.)

Innungen, die gewerblichen, in Schleswig-Holstein. Bericht der seitens der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-H. eingesetzten Kommission zur Beurteilung der Innungsverhältnisse. Kiel, 18. Januar 1889. folio. (Als Manuskript gedruckt bei Schmidt & Klaunig.)

Barclay, Th. et E. Dainville, Les fraudes dans les marques commerciales. Nouvelle législation anglaise. Paris, Pedone-Lauriel, 1889. 8. 32 pag. fr. 2.—.

de Charmasse, A., L'horlogerie et une famille d'horlogers à Autun et à Genève aux XVIe et XVIIe siècles. Autun, imprim. Dejussieu, 1889. 8. 41 pag. et planche.

Gallet, E., Rapport dans la séance de la chambre de commerce d'Amiens, sur la proposition de loi sur les marques de fabrique ou de commerce, le nom commercial, la raison de commerce et le lieu de provenance. Amiens, impr. Jeunet, 1889. 8. 28 pag.

Guibert, L., L'orfèvrerie et les émaux d'orfèvre à l'exposition rétrospective de Limoges. Limoges, Ve H. Ducourtieux, 1889. 8. 62 pag. et 2 planches.

Malapert, F., Des lois sur les brevets d'invention dans leurs rapports avec les progrès de l'industrie. Paris, impr. Chamerot, 1889. 12. X—56 pag.

Marbouty, C., Les tapisseries et les broderies à l'exposition de Limoges. Limoges, Ve Ducourtieux, 1889. 8. 42 pag. et grav.

de Nansouty, M., L'année industrielle. Revue des progrès industriels et scientifiques. 3e année (1889). Paris, Tignol, 1889. 12. illustré. fr. 3,50.

Passy, Fr., Un chef d'industrie alsacien: Jean Dollfus (lu en séance publique à l'Institut, le 25 oct. 1888). Paris, Guillaumin, 1889. 8. 16 pag.

Regnier, T., De la propriété industrielle. Rapport. Dijon, impr. Darantière, 1889. 8. 22 pag.

Veuclin, V. E., Une manufacture de chapeaux à Ajou au XVIIe siècle. Bernay, impr. Veuclin, 1889. 8. 4 pag.

Farrar, T. H., The Sugar convention. London, Cassell, 1889. 8. 136 pp. 1/.—.

6. Handel und Verkehr.

Puls, Otto, Der wirtschaftliche Wert der Main-Kanalisierung und der Güterverkehr von Frankfurt a. Main, 8⁰. 88 SS. Frankfurt a. Main 1888, Kommissionsverlag der Alfred Neumannschen Buchhandlang.

Der Syndikus der Frankfurter Handelskammer giebt in der vorstehend genannten Schrift einen mit eingehendem Zahlenmaterial ausgestatteten Ueberblick über die Bedeutung der neuen Mainkanalisierung. Durch eine Uebersicht über den Umfang des Verkehrs, der auf der neuen Wasserstrafse 1887 um das 49fache gegen den Durchschnittsverkehr der Jahre 1880—1882 (vor Beginn der Kanalbauten) gestiegen ist, über die Art der Güterbewegung und den Betrieb auf dem kanalisierten Main, über die Lagerhaus- und Hafeneinrichtungen in Frankfurt a. M., über die Gestaltung der Frachtsätze für den Schiffsverkehr und die Ausdehnung des letzteren auf dem kanalisierten Main führt der Verf. den Nachweis, dafs die Mainkanalisierung den Grofsverkehr sowohl bezüglich der Billigkeit der Frachten als auch bezüglich der Leistungsfähigkeit im Transport in hohem Grade gefördert und sich sonach als ein „bedeutsames, volkswirtschaftlich berechtigtes Unternehmen erwiesen hat.“ Als Anhang sind aufser den statistischen Nachweisen noch die Beschlüsse des II. internationalen Binnenschiffahrts-Kongresses in Wien (1886) angefügt. R. v. d. B.

Baensch (Geh. Oberbaurat), Der Nordostsee-Kanal. Nach einem Vortrag gehalten im Architektenverein zu Berlin am 18. Februar 1889. Berlin, Ernst & Korn, 1889. kl.-fol. 8 SS. M. 1,60. (Sonderabdruck aus dem Zentralblatt der Bauverwaltung.)

Döring, W., Der wetterkundige Navigateur. Die Orkane. Eine ausführliche Anweisung über die Windverhältnisse und über das Wetter, sowie über das Manövrieren in Stürmen und Wirbelstürmen für die Segelrouten der ganzen Erde. 2. Auflage. Oldenburg 1889. 8. VIII—204 SS. mit 7 in den Text gedr. Holzschnitten. M. 3.—.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg 1888. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1889. gr. 8. VI—75 SS.

Mucke, J. R. (Prof.), Verkehr und Verbrauch von Getreide in Berlin. Dargelegt und kritisch untersucht. Dresden, W. Baensch, 1889. Roy.-8. 8 und 248 SS. M. 6.—.

Verhandlungen des XVI. deutschen Handelstages zu Berlin am 19. Febr. 1889. Stenographischer Bericht. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1889. gr. 4. 10 u. 48 SS.

von Weichs, Fr. (Frh.), Das Lokalbahnwesen, seine Organisation und Bedeutung für die Weltwirtschaft. Wien, Hartleben, 1889. 8. VI—93 SS. M. 1,80.

Blanchard, L., Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge. Tome II: Contrats commerciaux au XIIIe siècle. Marseille, Barlatier-Feissat, 1889. 8. 608 pag.

Duclau, S., La science populaire. Les ballons et les premiers voyages aériens. Limoges, E. Ardant & Cie, 1889. 8. 143 pag.

Goujon, J., Du commerce maritime, livre III de nouveau code de commerce portugais (approuvé par la loi du 28 juin 1888 et mis en vigueur depuis le 1er janvier 1889) traduit, annoté et mis en concordance avec les législations française et italienne. Paris, Duchemin, 1889. 4. 76 pag. fr. 3.—.

Nouveau petit code de commerce, suivi de la nouvelle loi sur les faillites: par un commerçant. Paris, imprim. Lahure, 1889. in-32. 72 pag. fr. 1,50.

Acworth, W. M., The Railways of England: North Western, Midland, Great Northern, Manchester, Sheffield and Lincoln, North Eastern, South Western, Great Western, Great Eastern, Brighton and South Coast, Chatam and Dower, South Eastern. London, Murray, 1889. 8. 428 pp. with 56 illustrations. 14/.—.

Dymes, T. J., Handbook of the Trade of the United Kingdom with the world. London, E. Stock, 1889. 8. cloth. 3/6. (Contents a concise account of the sources and supplies of our chief imports, and of the distribution of our chief exports with an abstract of our trade and its principal commodities, with each country of the world and the trade of the chief ports of the United Kingdom, etc.).

Gye, P. and T. Waghorn, New law of rates and charges on Railways and Canals under the Railway and Canal Traffic Act, 1888. A summary of the law of Traffic facilities on Railways and Canals as affected by the Act of 1888. London, Waterloo, 1889. 8. 100 pp. 2/.—.

Jones, E. R., The „Shipping World“ year book: a desk manual in trade, commerce, and navigation, edited by E. R. Jones (U. St. Consul). 1889. London, printed at the „Shipping World“ Office, 1889. 8. 528 pp. cloth. 3/.—. (Contents statistics of the most recent available dates, covering the commercial world; valuable scientific information, and specially prepared tables, calculators and guides are supplied for men engaged in commerce and navigation. etc.).

Rawson, R. W., Sequel to synopsis of the Tariffs and Trades of the British Empire. Prepared and presented to the Commercial committee of the imperial Federation League. London, Office of the League, 1889. 8. 160 pp. 5/.—.

Ringwalt, J. L., Development of transportation systems in the United States; with illustrations of hundreds of typical objects. Philadelphia, Railway World Office, 1889. folio. cloth. $ 5.—. (Comprises a comprehensive description of the leading features of advancement, from the colonial era to the present time, in water shannels, roads, turnpikes, canals, railways, vessels, vehicles, cars and locomotives; the cost of transportation at various periods and places, by the different methods; the financial, engineering, mechanical, governmental, and popular questions that have arisen; and notable incidents in railway history, construction, and operation.)

Kempees, J. K., Het een en ander over spoorwegen op Java in verband met de jongste discussiën over de Indische begrooting in de Tweede Kamer der Staten-generaal. ’s Hage, Gebr. van Cleef, 1889. gr. 8. 75 pp. fl. 1.—.

Verslag over den aanleg en de exploitatie van de staatsspoorwegen in Ned.-Indië over het jaar 1887. Batavia, Ogilvie & C°, 1889. gr. 4. 358 pp. en 1 pl. fl. 6.—.

7. Finanzwesen.

Ohl, A. E. U. W., De handel en de muntkwestie. 8°. 115 SS. Samarang 1887, G. C. T. van Dorp & Co.

Im ersten Teil dieser Schrift legt der Verf. die Folgen eines anhaltenden Preisniedergangs, insbesondere mit Rücksicht auf den Handel dar, und sucht zu zeigen, dafs der jetzige ungünstige Zustand in Niederländisch-Indien unmittelbar mit der dortigen Regelung der Münz- bezw. Währungsfrage zusammenhängt. Den Gesamtverlust des Landes für die Zeit von 1876—1887 berechnet er auf 103 482 200 Gld. Im zweiten

Teil bemüht sich der Verf., durch einen ausgedehnten Vergleich zwischen verschiedenen Ländern, namentlich zwischen Britisch- und Niederländisch-Indien nachzuweisen, dafs der günstige wirtschaftliche Zustand von Brit.-Indien, Ceylon, Singapore, Hongkong und Japan auf die Silberwährung zurückzuführen ist und dafs die Klagen in Europa, Amerika und Niederländisch-Indien auf der Anwendung des im Wert gesteigerten Goldes als Grundlage der Währung beruhen. Im dritten Teil sucht der Verf. zu zeigen, dafs der internationale Bimetallismus undurchführbar, eine „Chimaire“ (S. 81) ist und dafs für Niederl.-Indien nur die Silberwährung angemessen sein kann. Am Schlufs macht der Verf. Vorschläge, in welcher Weise eine allmähliche Einführung der Silberwährung in Niederl.-Indien bewirkt werden kann.

Die Schrift ist reich an polemischen Auseinandersetzungen mit anderen Schriftstellern, gut lesbar, aber in der Beweisführung einseitig.

Verrijn Stuart, Dr. C. A. Ons maatschappelijk vermogen voor 30 jaren en thans. 8°. 32 SS. (Sonderabdruck aus den Beiträgen des statist. Instituts 1888, Nr. 2).

Der Verf. will in dieser Studie den Umfang des gesellschaftlichen Vermögens in Holland (d. h. nach seiner Erklärung die „Summe aller Individualwirtschaften“ mit Ausschlufs des Eigentums des Staates und aller übrigen Zwangsgemeinschaften) für die Perioden 1854—1857, 1879—1881 und 1883—1886 berechnen und in Vergleich stellen. Sein Ziel ist freilich nicht eine genaue Bestimmung des Umfangs des niederländ. Volksvermögens, die wohl kaum möglich sein dürfte, sondern der Vergleich der auf denselben Grundlagen beruhenden Zahlen der einzelnen Zeitabschnitte. Als Grundlage der Berechnung dienen ihm für das bewegliche Vermögen die Ergebnisse der niederländ. Erbschaftssteuer — eine einheitlich geregelte Staats-Einkommensteuer besteht in den Niederlanden nicht — in Verbindung mit der Sterblichkeitsstatistik. Der Wert des unbeweglichen Vermögens ist berechnet nach dem Vorgang der 1879 auf Veranlassung des Ministers Vissering unternommenen Taxation; die Einzelheiten würden hier zu weit führen. Die Endziffern der Untersuchung ergeben ein Volksvermögen von

5 960 317 316	Guld. für	1854—1857
10 661 513 245	„ „	1879—1882
10 375 098 361	„ „	1883—1886

Diese Zahlen werden nun unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes im ganzen und nach den einzelnen Bestandteilen, aus denen sich diese Summen zusammensetzen, miteinander verglichen und ergeben nach dem Verf. eine Steigerung des Volksreichtums. Um dieses Ergebnis zu stützen, sucht der Verf. aus der Wohnungs-, Dienstboten-, Mobiliar-, Sparkassen-, Bank- und Armenstatistik einige „Symptome der Volkswohlfahrt“ zu gewinnen. Schliefslich berechnet er aus der nach der Gröfse geordneten Statistik der Nachlassenschaften, dafs 64,67 % des individuellen Vermögens zu den kleinen, 31 % zu den mittleren und nur 4,33 % zu den grofsen Vermögen gehören.

Gegen alle diese Berechnungen läfst sich natürlich viel einwenden,

Der Verf. hat aber selbst schon die Bedenken, die gegen das angewandte Verfahren sprechen, mit besonderem Nachdruck hervorgehoben und dadurch seiner auf jeden Fall interessanten Arbeit den wissenschaftlichen Charakter vollauf gewahrt. Dr. R. van der Borght.

Elsässer, B., Die allgemeinen Ursachen der beständigen Vermehrung und der bedeutenderen Umwandlungen der öffentlichen Schuld in den modernen Staaten sowie ihre wirtschaftlichen, politischen und sozialen Wirkungen. Freiburg i. B., A. Kiepert, 1889. 8. 28 SS. M. 1.—.

Kautz, G., Das preufsische System der direkten Steuern. Berlin, C. Heymann, 1889. 8. IV—68 SS. M. 1,20.

Finances, les, de la Russie. Budgets, dette publique, chemins de fer, commerce extérieur, production de l'or. D'après les documents officiels. Paris, Chaix, 1889. in-4. 256 pag.

Finances, les, de la Russie 1887—1889. Documents officiels avec une préface par A. Raffalovich. Paris, Guillaumin, 1889. gr. in-8. VI—128 pag. fr. 2,50.

Peytral (Ministre des finances), Réforme de l'impôt sur les boissons. Projet présenté par M. P. Avis des syndicats composant le syndicat général du commerce en gros des vins et spiritueux de France. Fascicules 1, 2, 3 et 4 à 23 colonnes in-plano. Rouen, imprim. Lecerf, 1889.

Chapman, A., Income-Tax grievances and their remedy. With inhabited house duty grievances. Reprinted from „the British Mail". London, Wilson & C°, 1889. 16. /.0,3.

Laing, S., Taxation and Finance. London, National Press Agency, 1889. 8. 16 pag. /0,1.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamts über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1886. Veröffentlicht auf Beschlufs des schweiz. Bundesrates v. 15. Mai 1888. 4°. LXVIII u. 120 SS. Bern 1888, Komm.-Verl. v. Schmid, Francke & Co.

Nachdem die Bundesverfassung von 1874 dem Bunde das Recht der Aufsicht und Gesetzgebung über den Geschäftsbetrieb privater Versicherungsunternehmungen verliehen, wurde im Jahre 1885 ein bezügliches Gesetz erlassen, welches dem Bundesrate die alljährliche Veröffentlichung eines Berichtes „über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen" zur Pflicht macht. Diese Berichte, deren erster jetzt vorliegt, haben nach der Einleitung nicht nur die Bestimmung einer Materialiensammlung, sondern sind auch ein „Hauptstück der Staatsaufsicht".

Die Angriffe gegen die Staatsaufsicht veranlassen die Berichterstatter, in der Einleitung des näheren die Vorteile und Nachteile der Staatsaufsicht darzulegen. Des weiteren erörtert die Einleitung, weshalb es sich empfiehlt, über das Konzessionsgeschäft, welches in dem ersten Jahr der Geltung des neuen Gesetzes (1886) die Hauptarbeit bildete, ausführlich zu berichten.

Der eigentliche Bericht enthält im ersten Teil eine sehr eingehende Darlegung der Grundsätze, von denen das Versicherungsamt ausgeht, und eine auf diesen Grundsätzen ruhende Kritik der in der Schweiz arbeitenden Lebens-, Unfall-, Feuer-, Glas-, Vieh-, Hagel-, Transport- und Rückversicherungsgesellschaften. Die kritischen Darlegungen betonen eine ganze Reihe von Mängeln, welche nach dem Bericht das Bedürfnis der Bundesaufsicht klar erweisen und zugleich ergeben, dafs gerade auf dem Gebiet der Lebensversicherung die Hauptaufgabe des Versicherungsamtes liegen

mufs. Diesen zum gröfsten Teil sehr lehrreichen und mit offenbarer Sachkenntnis abgefafsten Auslassungen bis in die Einzelheiten zu folgen, würde hier zu weit führen.

Der II. Teil enthält die statistischen Tabellen für die vorgenannten Versicherungsgebiete, wobei die Gesellschaften nach der Nationalität gesondert sind. Die Tabellen umfassen übersichtliche Zusammenstellungen über die einzelnen Kolonnen der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Bilanzen, wobei die Verhältnisse jeder einzelnen Gesellschaft sowie das Verhältnis des Schweizer Geschäfts zum Gesamtgeschäft ersichtlich gemacht sind. Lebensversicherungsgesellschaften sind hiernach 30 konzessioniert mit einer Gewinnreserve von 279 465 147,40 Frcs. und einem Deckungskapital von 2 029 639 768,14 Frcs. Diese Gesellschaften hatten in der Schweiz in der Kapitalversicherung bei 55 018 Policen eine Versicherungssumme von 365 596 182,26 Frcs. und in der Rentenversicherung bei 2 405 Policen eine Versicherungssumme von 1 072 399,96 Frcs.; sie nahmen in der Schweiz an Prämien 12 054 598,56 Frcs. und an Rentenkapitalien 1 085 528,80 Frcs. ein und zahlten 7 277 450,83 Frcs. Versicherungssummen und 830 787,56 Frcs. Renten. Unter diesen Gesellschaften sind 7 schweizerische, 7 deutsche, 11 französiche, 2 englische, 3 amerikanische. Bei den 9 Unfall-, den 19 Feuer-, den 8 Glas-, den 3 Vieh-, den 12 Transport- und den 3 Rückversicherungsgesellschaften, neben denen noch eine Hagel-Versicherungsgesellschaft besteht, enthalten die Tabellen keine Gesamtziffern, ein Umstand, der sich in den späteren Jahrgängen leicht beseitigen läfst.

Des weiteren bietet der Bericht eine Zusammenstellung der Rechtsdomizile der in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften und eine wertvolle Uebersicht über die Versicherungsbedingungen der Lebensversicherungsgesellschaften bezüglich der neuerlich so viel erörterten „Kriegsversicherung".

Am Schlufs sind die geltenden Vorschriften über die Staatsaufsicht abgedruckt.

Der ganze Bericht kann nicht nur den Versicherern, sondern namentlich auch den Versicherten zum gründlichen Studium dringend empfohlen werden, und besitzt überhaupt durchaus eine allgemeine Bedeutung.

Bericht der königl. Untersuchungskommission in England über die jüngsten Aenderungen in den relativen Werten der Edelmetalle Gold und Silber. Uebersetzt von E. Koch-Herne. Teil II u. III. Berlin, Walter & Apolant, 1889. 8. 184 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schriften des deutschen Vereins für internat. Doppelwährung. Heft 15.)

Czermack, R., Zehn Jahre Feuerwehrverbandswesen in Böhmen vom Jahre 1885 bis zum Jahre 1888. III. Buch (bezw. Publikation) hrsg. vom Zentralausschusse des Feuerwehr-Landes-Zentralverbandes für Böhmen. (Teplitz, Buchdruckerei Schors) 1888. 8. 633 SS. mit 2 kolor. Bildern u. 3 Tabellen. M. 4.—.

Feuersozietät, die, des platten Landes des preufsischen Herzogtums Sachsen in ihrer fünfzigjährigen Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1839. Merseburg, März 1889. 4. 34 SS. und Verwaltungsbezirkskasse der Feuersozietät.

Schicker, K., Krankenversicherung. Das württembergische Gesetz vom 16. Dezember 1888 betr. die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter nebst Erläuterungen und Vollzugsvorschriften. Stuttgart, Kohlhammer, 1889. 8. 152 SS.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1888. Vorgelegt in der Ge-

neralversammlung am 4. März 1889. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1889. 4. 104 SS.

Deslandres, Maur., De l'assurance sur la vie. Etude des droits de l'assuré, des bénéficiaires, des cessionnaires et des créanciers. Paris, Larose & Forcel, 1889. 8. 273 pag.

Explications du bilan de la Banque de France. Paris-Grenelle, impr. Westermann, 1889. 8. 8 pag.

Girault, A., Le crédit foncier et ses privilèges. Paris, Larose & Forcel, 1889. 8. 226 pag.

Praschkauer, Maxim., Antimetallism. London (by the author) 1889. 8. 20 pp.

Turner, B. Bannister, Commerce and Banking. An introductory handbook. London, Sonnenschein, 1889. 8. 261 pp. 2/.6.

9. Soziale Frage.

Stolp, Dr. Hermann, Die Lösung der Wohnungsfrage unter Beseitigung des Haus-Herrentums und der Miets-Unterthänigkeit, oder die neue gesetzliche Regelung des städtischen und Wohnstätten-Grundbesitzes auf genossenschaftlichem Wege und im Geiste der Sozialreform. Berlin W., Rosenbaum & Hart, 1888. IV u. 95 SS.

In Anlehnung an seine früheren Werke entwirft der Verfasser im vorliegenden einen Plan zur Lösung der Wohnungsfrage. In reichlich und derb gewürzter Sprache, voll Hohn auf vermeintliche Zivilisation und vermeintliches Christentum schildert er die gegenwärtigen Mifsstände, indem er sich durch Verallgemeinerung gewisser namentlich grofsstädtischer Verhältnisse einer argen Uebertreibung schuldig macht. Das römische Recht, so meint er, welches überhaupt die wesentliche Ursache des Vorhandenseins der sozialen Frage sei, habe durch seinen Begriff des Haus- und Wohnungseigentums jene Mifsstände herbeigeführt, jene unhaltbaren Verhältnisse des Besitzesspekulantentums, des Pfandgläubigerwesens, der Hausherrenschaft, des Mietsunterthanenwesens und des Mietsnebenbuhlertums, jenen Zustand, in welchem fast allgemein und überall eine eigene und unantastbare Heimstätte entbehrt werde.

Um hier abzuhelfen, gelte es im Gegensatz zu der leeren und wüsten Agitation, auf welche sich alle bestehenden Parteien hinsichtlich der sozialen Frage fast ganz beschränkt hätten, praktische Vorschläge zu machen. Vor allem müsse man mit dem römisch-rechtlichen Begriff des Eigentums an Haus und Wohnung brechen und an seine Stelle den deutsch-rechtlichen setzen, nach welchem einer Gemeinschaft von Menschen die Verfügung über den dinglichen Besitz, den einzelnen nur das persönliche Gebrauchsrecht zustehe. Es seien Gehäuserschaften, d. h. Haus- und Wohnungs-Besitz-Genossenschaften zum Zweck des gemeinschaftlichen Erwerbs von Wohngrundstücken zu bilden. Sie allein sollen das Recht haben, dieselben an fremde Personen zu veräufsern, zu verschulden und dinglich zu belasten. Die einzelnen Mitglieder, denen von der Genossenschaft die Häuser oder Hausteile gegen ein Nutzungsgeld übertragen werden, sollen sie in der Regel nur selbsteigen mit ihrer Familie benutzen und an eines ihrer Kinder oder Kindeskinder vererben dürfen. Der Erwerb der Wohngrundstücke ist derart gedacht, dafs den bisherigen Eigentümern für den Betrag des Kaufpreises eine unkündbare, mit $3\frac{1}{2}$—5 % zu verzinsende und gleichzeitig zu tilgende Grundschuldforderung in das Grundbuch eingetragen oder auch in Form von Grundschuldbriefen ausgehändigt

wird. Zwangsvollstreckung an den Wohngrundstücken der Genossenschaften soll ausgeschlossen sein. In dieser Weise, glaubt der Verfasser, sei es allein möglich, die Wohnungsfrage zu lösen, d. h. sämtlichen im allgemeinen wirtschaftlich leistungsfähigen Staatsbürgern eine eigene und unantastbare Wohnung zu schaffen, wodurch zugleich der Gegensatz einer besitzenden und einer besitzlosen Klasse beseitigt werde. Freilich dürfe man auf dem bezeichneten Wege einstweilen nur allmählich und ohne Zwang vorgehen; zunächst müsse man nur die rechtliche Möglichkeit zur Errichtung von Gehäuserschaften gewähren. Zu diesem Zweck teilt der Verfasser einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf mit, welcher samt näherer Begründung den Hauptinhalt seiner Schrift bildet.

Ihn im einzelnen zu erörtern und zu beurteilen ist hier unmöglich. Nur wenige allgemeinere Fragen seien dem Stolp'schen Plane gegenüber gestattet. Ist es zu erwarten, dafs die gegenwärtigen Eigentümer von Häusern das „römisch-rechtliche“ Eigentum an ihnen aufgeben, um dafür Gläubiger einer Gehäuserschaft zu werden, welche ihnen nicht mit ihrem Besitztum, sondern nur mit dessen Erträgen haftet? Ist es auch billig, dafs die Gläubiger einer Gehäuserschaft unbefriedigt bleiben, falls diese aus ihren Wohngrundstücken keinen genügenden Ertrag erzielt? Werden die bisherigen Mieter von Wohnungen bereit und in der Lage sein, so viel mehr zu zahlen, dafs sie dadurch allmählich zu schuldenfreien Eigentümern nach „deutschem Recht“ werden? Will doch Stolp, dafs den Mitgliedern der Gehäuserschaften das Nutzeigentum an den ihnen übertragenen Besitztümern wegen Mifsbrauchs derselben oder wegen Leistungsunfähigkeit mit dem Erfolg entzogen werden könne, dafs alle ihre auf das Nutzeigentum erworbenen Rechte ohne Entschädigung erlöschen! Letzteres soll in der Regel auch bei freiwilligem Austritt aus der Gehäuserschaft geschehen. Liegt hierin nicht eine Grausamkeit, ja Ungerechtigkeit? Und würde nicht die ganze Einrichtung der Gehäuserschaften das bewegliche Leben in lästige Fesseln schlagen? Diese und andere Bedenken sind vom Verfasser z. T. berücksichtigt, aber nicht entkräftet worden. Heinrich Soetbeer.

1) Musterplan für landwirtschaftliche Bauten in Niederösterreich. XI. Blatt: Arbeiterwohnhaus. Mit erläuterndem Text von Carl A. Romstorfer. Hrsg. vom Komitee für landwirtschaftliches Bauwesen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien. 8°. IV u. 84 SS. (mit 61 Figuren und einer Tafel). Wien 1888, Verl. v. Wilh. Frick.

2) Die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein. Bericht der von der Gewerbekammer für die Provinz Schleswig-Holstein am 23. Febr. 1887 eingesetzten Kommission. Vorgelegt in der dritten Plenarsitzung am 2. Febr. 1888. 8°. VIII u. 142 SS. Kiel 1888.

3) Engelen, Dr. D. O., Over individueelen en gemeenschappelijken eigendom aan arbeiderswoningen. 8°. 64 SS. 'sGravenhage 1888, Gebr. Belinfante.

Die drei vorstehend genannten Schriften bieten eine sehr wertvolle Bereicherung der Litteratur über die jetzt so vielfach erörterte Frage, in welcher Weise die Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen gebessert

werden können. Die beiden erstgenannten Arbeiten enthalten eine Fülle thatsächlichen Materials, welches für die praktischen Lösungsversuche von grofser Bedeutung ist; die Arbeit von Engelen sucht eine Antwort auf die Frage zu finden, ob es besser ist, den Arbeiter zum persönlichen Besitzer der Wohnstätte zu machen, oder aber die Arbeiterhäuser als gemeinschaftliches Eigentum zu behandeln, eine Frage, die ebenfalls gerade bei der praktischen Lösung der Wohnungsfrage in Betracht kommen mufs.

Romstorfer bespricht in der Einleitung zunächst die Ziele der ganzen Bewegung, um alsdann die verschiedenen Arbeiterhaussysteme zu erörtern, wobei er für die landwirtschaftlichen Arbeiter das Cottagesystem empfiehlt. Alsdann behandelt er die in der Praxis eingeschlagenen Wege, auf denen der Arbeiter zum Besitzer eines eigenen Heims gemacht werden sollte. Amerikanische, englische, deutsche, österreichische, schweizerische und französische Erfahrungen werden hierbei kurz erörtert. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Darstellung der an die Arbeiterwohnungen zu stellenden Anforderungen in bezug auf Gröfse und Lage der Gebäude, bauliche Ausführung, Wände, Decken und Fufsböden, Dachherstellung, Stiegen, Lichtzuführung, Lufterneuerung, Heiz- und Kocheinrichtungen, Rauchrohre, Speisekammer, Waschküche, Badeeinrichtung u. s. w. u. s. w. Die bezüglichen Ausführungen sind durch zahlreiche bildliche Darstellungen erläutert, ebenso der folgende Abschnitt über Beispiele von Arbeiterhäusern, in welchem Typen von landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiterhäusern vorgeführt werden.

Alsdann folgt ein Musterbauplan für ein den landwirtschaftlichen Verhältnissen Niederösterreichs entsprechendes Arbeiterhaus, wozu auf der beigehefteten Tafel die erforderlichen Zeichnungen gegeben werden. Im Anhang wird ein Kostenvoranschlag und eine Übersicht über den Arbeits- und Materialbedarf sowie ein Litteraturverzeichnis geboten, das freilich auf Vollständigkeit nicht Anspruch erheben kann.

Eine gerade für die praktische Lösung der Frage sehr wertvolle Arbeit ist dem Verf. entgangen und scheint auch sonst nicht genügende Beachtung gefunden zu haben; es sei deshalb hier noch besonders auf dieselbe hingewiesen. Der Titel lautet: Sammlung von Plänen ausgeführter Arbeiterwohnungen im Industriebezirk Aachen, veranstaltet vom Verein zur Wahrung der berg- und hüttenmännischen Interessen im Reg.-Bez. Aachen, bearbeitet von E. Dittmar, Eschweiler. (Mit 30 Tafeln.) Aachen 1874.

Die zweite der oben genannten Schriften verdankt ihre Entstehung einem in der Plenarsitzung der schlesw.-holst. Gewerbekammer v. 23. Febr. 1887 eingebrachten Antrag des Inhalts, „eine aus 8 Mitgliedern bestehende Kommission zu dem Zwecke einzusetzen: um verschiedene Vorschläge betr. die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Klassen in Schleswig-Holstein auf genossenschaftlichem Wege zu prüfen.“ Diesem Antrage wurde entsprochen und die aus Handwerksmeistern und Fabrikanten bestehende Kommission begann ihre Arbeit mit der Festsetzung und Versendung eines sehr eingehenden Fragebogens. Fast gleichzeitig erliefs auch die Regierung zu Schleswig an die Landratsämter die

Aufforderung, eine Übersicht über die in der Provinz vorhandenen Arbeiterwohnungen und deren Einrichtungen aufzustellen.

Das Ergebnis dieser beiderseitigen Erhebungen, bei denen auch die Arbeiter selbst gehört wurden, ist von der Kommission zu dem vorliegenden Bericht verarbeitet worden. Der Bericht schildert zunächst die thatsächlichen Zustände — mit Ausschlufs der später behandelten „Massenquartiere" und der von den Arbeitgebern geschaffenen Anlagen — in den 22 Kreisen der Provinz. Hiernach ist in einer ganzen Reihe von Distrikten die Notwendigkeit einer Wohnungsreform im gröfseren Stile unleugbar vorhanden, allerdings infolge verschiedenartiger und im Bericht klar hervorgehobener Ursachen. Die Kommission empfiehlt insbesondere genaue Erhebungen über die Kellerwohnungen sowie überhaupt über die den von ärztlicher und bautechnischer Seite festzustellenden Minimalansprüchen an menschliche Wohnstätten nicht entsprechenden Wohnungen und über die Eigentumsverhältnisse an den Wohngebäuden. Im zweiten Abschnitt behandelt der Bericht die baupolizeilichen Vorschriften und die Reform derselben. Der Bericht stellt fest, dafs im allgemeinen die in der Provinz erlassenen Vorschriften ihrer Bestimmung gerecht werden, dafs aber die Überwachung der Ausführung derselben nicht immer ausreicht, und befürwortet, dafs die Vorschriften hinsichtlich der Licht- und Luftverhältnisse, die jetzt nur für Neubauten gelten, auch auf ältere Bauten unter bestimmten Voraussetzungen ausgedehnt werden. Aufserdem werden Ergänzungen der bestehenden Vorschriften über die Anlage der Fenster und die Minimalhöhe der Wohn- und Schlafräume, über die Licht- und Luftzufuhr zu Räumen in Stockwerken ohne zu öffnende und nach aufsen führende Fenster, über das Beziehen neuer Wohnungen, über die Kellerwohnungen und über die nach dem „Kasernensystem" eingerichteten Mietgebäude in Vorschlag gebracht. Gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Baupolizeiwesens spricht sich die Kommission nachdrücklich aus.

Der dritte Abschnitt ist den Massenquartieren in der Provinz gewidmet, bezüglich deren bereits unter dem 24. Juli 1884 eine Polizeiverordnung erlassen ist. Die Kommission bezeichnet diese Verordnung als zweckmäfsig, bedauert aber, dafs sie nur für solche Quartiere gilt, in denen 40 und mehr Arbeiter untergebracht sind; des weiteren empfiehlt die Kommission die Ausdehnung dieser Vorschriften auch auf die Armenhäuser und eine Verschärfung der Ueberwachung über die Ausführung der Bestimmungen.

Im vierten Abschnitt werden die von Arbeitgebern für die Familien ihrer Arbeiter eingerichteten Wohnungen, vorwiegend die industriellen bezüglichen Einrichtungen, dargestellt, wobei eine Fülle thatsächlichen Materials geboten wird.

Der fünfte Abschnitt behandelt die Erfolge des Arbeiterbauvereins in Flensburg, der einzigen Baugenossenschaft in der Provinz [1]) und die

1) Ein ernsthafter Versuch der Nachahmung in Neumünster (1887) ist durch socialdemokratische Agitatoren brachgelegt worden.

der „gemeinnützigen Baugesellschaft“ in Hamburg. Im Anschlufs hieran erörtert der Bericht, in welcher Weise ähnliche gemeinnützige Baugesellschaften in der Provinz Schleswig-Holstein zur Anwendung gelangen können, ein Abschnitt, der auch anderswo ernsthafte Beachtung verdient. Am Schlufs fafst die Kommission ihre Vorschläge nochmals in gedrängter Kürze zusammen; die Einzelheiten müssen hier übergangen werden.

Im Anhang werden Mietsbestimmungen, Mietskontrakte und Hausordnungen einiger industrieller Werke, die Statuten und Kauf- bezw. Mietsbestimmungen des Flensburger Arbeiterbauvereins und der Hamburger gemeinnützigen Baugesellschaft abgedruckt.

Die beiden bisher behandelten Schriften streifen bereits die Frage, welche Engelen ausführlich behandelt.

Romstorfer (S. 45—46) bezeichnet die Erwerbung eines eigenen Hauses bei den ländlichen, mehr sefshaften Arbeitern als wünschenswert, während er bei industriellen Arbeitern die Beschränkung der Freizügigkeit als Bedenken hervorhebt. Der Bericht der Kommission der Schleswigschen Gewerbekammer sieht es als das eigentliche Ziel an, die Arbeiter zu Hausbesitzern zu machen (S. 107 u. 113); hierbei empfiehlt sich eine Nachahmung des Verfahrens englischer Lebensversicherungsgesellschaften, die gegen billige Zuschlagsprämie die Verpflichtung übernehmen, nach dem Ableben eines bei ihnen versicherten Mitgliedes einer building society alle aus dem Kaufkontrakte mit der letzteren für seine Angehörigen erwachsenden Verbindlichkeiten zu erfüllen (S. 109). Dieses Ziel steckt der Bericht indes vorwiegend den gemeinnützigen Baugesellschaften. Bei den von Arbeitgebern getroffenen Einrichtungen kann der Uebergang des Hauses in das Eigentum des Arbeiters zu einer „unter Umständen sehr lästigen Fessel“ werden, so dafs sich hier die Errichtung von Mietwohnungen als Regel empfiehlt (S. 95 u. S. 112).

Engelen seinerseits hat zahlreiche Bedenken dagegen, dafs man den Arbeiter zum Besitzer einer Wohnung bezw. eines Hauses zu machen sucht. Der Arbeiter ist sowohl bei einem durch den Wechsel der Arbeitsstätte nötig gewordenen Umzug innerhalb der Stadt als auch beim Verlassen des Wohnortes gehemmt, wenn er ein unbewegliches Eigentum besitzt. Dieses Eigentum beschränkt seine Freizügigkeit. Beim Tode des Arbeiters sind seine Angehörigen oft nicht in der Lage, die Abzahlungen auf das Haus fortzusetzen und auch die in dieser Hinsicht vorgeschlagene Anwendung der Versicherung hat ihre Bedenken, da die Prämienzahlung bei den beschränkten Einnahmen des Arbeiters eine viel zu grofse Rolle spielt. War der Arbeiter vor seinem Tode schon Besitzer des Hauses, so wird oft genug — sei es, um den verschiedenen Erbberechtigten ihren Anteil auszahlen zu können, sei es, um den Angehörigen die Existenz zu ermöglichen — das Haus verkauft werden müssen. Oder aber die Witwen bezw. derjenige, der ihr das Haus abkauft, sucht dasselbe zu einer Einnahmequelle zu gestalten, wozu sich am besten die Vermehrung der Wohngelegenheiten eignet. Dadurch wird der Charakter des Arbeiterhauses aber wieder aufgehoben.

Auch wird die lange Zeit, die verstreichen mufs, ehe der Arbeiter in den Besitz des Hauses gelangt, viele Arbeiter zurückschrecken, da es

für dieselben vorteilhafter ist, ihre Ersparnisse in anderer Form anzulegen. Ueberhaupt werden die wenigsten Arbeiter Besitzer des Hauses bleiben, so dafs das Ziel der ganzen Bestrebungen eigentlich verfehlt wird.

Alle diese und eine Reihe sonstiger Bedenken, die hier übergangen sind, lassen sich nach Engelen durch die Anwendung des „gemeinschaftlichen Eigentums" vermeiden, d. h. durch eine Vereinigung der Arbeiter, die sich mit bestimmten Anteilen beteiligen, derart, dafs die Vereinigung als solche Besitzerin der Häuser ist und bleibt, während den einzelnen Mitgliedern für sie selbst und ihre Nachkommen das Benutzungsrecht der Wohnung, ebenso aber auch die Möglichkeit eines Ortswechsels ohne hemmende Erschwerungen gesichert wird. Diese Eigentumsform als die in jeder Hinsicht zweckmäfsigere und wirksamere zu erweisen, ist der Zweck der Schrift, in deren Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann.

Ob die Bedenken des Verf., die ohne weiteres nicht von der Hand zu weisen sind, thatsächlich in solchem Umfange gerechfertigt sind, dafs man allgemein davon absehen mufs, die Arbeiter zu Hausbesitzern zu machen, kann am besten auf Grund der bisher in dieser Richtung gemachten Erfahrungen entschieden werden. Es empfiehlt sich daher, dafs diejenigen, denen entsprechendes Material zur Verfügung steht, an eine Prüfung der Angelegenheit herantreten. Dr. R. van der Borght.

Haushalter, Franz, Die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege. Eine volkswirtschaftliche Studie über die Wirkungen der Reichs-Versicherungsgesetze. 8⁰. 62 SS. München, Th. Ackermann, 1888.

Die Schrift gelangt unter Zugrundelegung der in Regensburg obwaltenden Verhältnisse bezüglich der Einwirkung der Gemeinde-Krankenversicherung und Unfallversicherung auf das dortige Armenwesen und unter Anführung einiger allgemeiner Auslassungen über die Wirkung des Unfallversicherungsgesetzes überhaupt zu dem Schlufs, dafs angesichts der lokalen „vielfach anormalen" Verhältnisse in Regensburg und der kurzen Geltungsdauer der Reichs-Versicherungsgesetze ein endgiltiges Urteil über deren Einflufs in Regensburg bezw. in Bayern nicht möglich sei. Hätte der Verf. diesen Satz an die Spitze dieser Schrift gestellt, so hätte er vermutlich den ganzen übrigen Inhalt und damit auch die zahlreichen schiefen und zum Teil geradezu falschen Urteile über berufsgenossenschaftliche Verhältnisse, die sich im II. Abschnitt finden, weggelassen, und das wäre besser gewesen.

1) Just, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und den zu demselben ergangenen Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten unter besonderer Berücksichtigung der für die einer Berufsgenossenschaft nicht angeschlossenen Betriebe des Reichs und des Staats mafsgebenden Vorschriften. 8⁰. XVI u. 397 SS. Berlin 1888, Siemenroth & Worms.

2) Schmitz, J., Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. 8⁰. XVI u. 334 SS. Berlin 1888, Siemenroth & Worms.

Der Kommentar von Just zu dem Gesetze vom 5. Mai 1886 (betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen) will in erster Linie den Organen der land- und forstwirtschaftlichen Staatsversicherung die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Diese Beschränkung gestattete eine reichhaltige Ergänzung durch die Aufnahme der Ausführungsgesetze und Ausführungsverordnungen und durch weitgehende Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes.

Der Kommentar ist klar und übersichtlich und bietet eine Fülle von Material, das geeignet ist, ein besseres und leichteres Verständnis des Gesetzes zu erschliefsen.

Dieselben Vorzüge zeichnen die von Schmitz vorgenommene systematische Zusammenstellung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes aus. Das Werk enthält alles in den ersten 501 Nummern der „Amtl. Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes“ vorhandene Material; die in den einzelnen Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze sind stets durch den Druck hervorgehoben. Die Sammlung soll durch Ergänzungshefte fortgesetzt werden.

Beide Arbeiten können auf das Wärmste empfohlen werden.

Dr. R. van der Borght.

Zum sozialen Ideal. Studienplan eines Gestorbenen. 8°. 24 SS. Dresden 1888. Verlag von Dr. Alfred Lehmann.

Das soziale Ideal, dessen Bestimmung in den 10 Paragraphen des I. Kapitels vorgenommen wird, mufs begründet werden „auf die axiomatischen und weiter nicht reduktiblen Gleichgewichtsgesetze der einfachen mechanischen Bewegung“. In der menschlichen Gesellschaft bedarf es wegen der Beschränktheit des Individuums nicht des reellen und absoluten Gleichgewichts, wohl aber einer relativen Erfüllung desselben, annähernd genug, um ihm und seiner Gesellschaft einen geistig festen Boden zu geben. Das Ideal besteht „in der vom wissenschaftlichen Bewufstsein geleiteten, durchgängig sozialen Verbindung der Individuen“. Mit eigenen Kräften kommt das Individuum nicht zum Gleichgewicht. Auch die einfache Vereinigung der Kräfte ist unzureichend; dieselben müssen vielmehr zu einem wirklichen Organismus zusammenwachsen. Dies kann nicht aus der freien Initiative aller einzelnen hervorgehen; denn das Gleichgewicht ist auf den Resultaten freier wissenschaftlicher Arbeit aufzubauen und diese Resultate müssen planmäfsig und einheitlich zur Anwendung kommen. In welcher Weise das Gleichgewicht praktisch gestaltet werden kann, wird in den 12 Paragraphen des II. Kapitels erörtert. Dafs dieses Ideal auch ein notwendiges Produkt der geschichtlichen Entwicklung ist, wird im III. Kapitel zu zeigen gesucht.

Dies die Hauptzüge der nur aphoristisch gehaltenen Schrift.

Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung. Berlin, C. Heymann, 1889. folio. 350 SS. M. 15.—.

Bericht der Reichstags-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1889. 4. 133 SS. (N° 28 der Drucksachen, 1888/89.)

Fuld, L., Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen. Hamburg, Verlagsanstalt, 1889. 8. 40 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Neue Folge, III. Jahrg. Heft 47.)

Hammann, O., Was nun? Zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Berlin, R. Wilhelmi, 1889. 8. 8 u. 136 SS. M. 2,40.

Haun, F. J., Das Recht auf Arbeit. Ein Beitrag zur Geschichte, Theorie und praktischen Lösung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. 8. 108 SS. M. 2,40.

Heilsarmee, die moralische, in Berlin. Männerbund zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit. Ein Zeitbild von * * *. Berlin, Neufeld, 1889. 8. 32 SS. M. 0,50.

Höinghaus, R., Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Ergänzt und erläutert durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung von R. H. Berlin, F. Dümmler, 1889. 12. 192 SS. M. 1,20.

Kahle, K. (Lehrer in Münchenbernsdorf), Die fahrenden Leute der Gegenwart und ihre Sprache. Ein Beitrag zur Geschichte des Vagabundentums und des Gaunerwesens. Gera, K. Bauch, 1889. kl. 8. 38 SS. M. 1,25.

Barberet, J. (Chef du bureau des sociétés de secours mutuels au Ministère de l'intérieur), Le travail en France. Monographies professionnelles. Tome V. Paris, Berger-Levrault, 1889. gr. in-8. VIII—527 pag. Fr. 7,50. (Table des matières: Cordiers; Statuts de 1706. Le lin. Le chanvre. L'outillage mécanique. Chambre syndicale ouvrière. — Cordonniers: Les premières chaussures. Les souliers à la poulaine. Les phases du travail. Les compagnons cordonniers. Les cordonniers célèbres. Caractère des ouvriers cordonniers. Rapport sur les expositions de 1867, de Vienne en 1873, de Philadelphie, de Boston. Le syndicat de 1873. La grève de Paris en 1882. La grève du Mans. Les syndicats de patrons. Les sociétés de secours mutuels. Les souliers de femmes. Les ouvriers cordonniers de Berlin. — Couteliers: Les anciens couteliers de France. La trempe, le recuit après la trempe. Vocable du coutelier. Fabriques de Thiers, de Langres, de Nogent, de Châtellerault, de Paris. Participation aux bénéfices. Progrès de la coutellerie. — Couturières: La femme ouvrière. Les couturières d'autrefois et d' à présent. Le syndicat des ouvrières parisiennes. L'atelier coopératif. Le congres ouvrier de 1876. Les ouvrières de Lyon et de Vienne (Isère). Les congrès ouvriers de Lyon et de Marseille. Le cabinet noir du syndicat. Couvents et prisons. L'enquête allemande. Syndicat des dentelles, tulles et broderies. La broderie mécanique en Suisse. etc. — Couvreurs, plombiers, zingueurs: Vocable du couvreur. Le plomb. L'application du zinc. Le syndicat ouvrier. Rapport des ouvriers couvreurs à la commission des 44. Les cercles d'études sociales. De 1848 à 1888. Les patrons couvreurs devant les 44. La participation des ouvriers et employés dans les bénéfices de l'entreprise. L'hygiène publique. etc.)

Blanc, H. (chef de division honoraire au ministère de l'intérieur et des cultes), Des anciennes corporations ouvrières de Nevers. Nevers, impr. Vallière, 1889. 8. 15 pag.

Coffignon, A., Paris vivant. L'enfant à Paris. Paris, E. Kolb, 1889. in-18. fr. 3,50. (Sommaire: La maternité. — Les enfants assistés. — Les enfants malades. — Les infirmes. — Les sourds-muets. — Les aveugles. — Les moralement abandonnés. — etc.)

Godin, J. A. B. (Fondateur du Familistère), La république du travail et la réforme parlementaire. Paris, Guillaumin, 1889. 8. fr. 8. — (Comprend 5 parties. I.: L'organisation vraie de la puissance sociale. — II.: L'établissement équitable des ressources de l'Etat et l'organisation du droit de vivre. — III.: L'organisation et l'émancipation du travail. — IV.: La République française et le socialisme. — V.: La politique des gouvernements de privilèges et celle de la république du travail.)

Joly, H., Le crime. Etude sociale. Paris, L. Cerf, 1888. 8. X—392 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Le crime et l'atavisme. — Les approches ou les frontières du crime dans les sociétés modernes. — Les différentes espèces de crimes et les divers types de criminels. — L'accident et l'habitude, l'habitude et la profession. — Association criminelle. — L'intelligence et l'imagination des criminels. — Les altérations de la sensibilité et de la volonté chez les criminels. — La conscience, les croyances et les remords chez les criminels. — La criminalité féminine. — Organisation physique et physionomie des criminels, le crime et le suicide. — Le crime et la folie. — Criminels et dégénérés. —)

Le Play, F., La réforme sociale en France, déduite de l'observation comparée des peuples européens. 7e édition. 3 vols. Paris, Dentu, 1889. in-18. LX—530, 508 et 668 pag.

Monin, E. (Secrétaire de la Société française d'hygiène), L'hygiène du travail. Guide médical des industries et professions. Préface d'Yves Guyot. Paris, Hetzel, 1889. 8. XII—288 pag. Fr. 4.—. (Table des matières: La santé dans le travail. — L'hygiène de l'ouvrier. — Questions sociales et philanthropiques. — Les accidents du travail. — Poisons industriels: le saturnisme. — Le phosphorisme. — L'empoisonnement par le cuivre. — L'arsenicisme. — L'empoisonnement par le mercure. — Les dangers du gaz d'éclairage. — Mines et mineurs. — Industries métalliques. — Professions à poussières: le bâtiment. — Industries des tissus et vêtements. — Matelassiers, brossiers, chapeliers, chifonniers. — Industries de verre, celluloïd, caoutchouc, explosifs. — Industries féminines: blanchisseuses, fleuristes, article de Paris. — Coiffeurs et perruquiers. — Typographes. — L'hygiène au théâtre. — L'hygiène et l'église. — Artistes et gens de lettres. — etc.)

Socialisme allemand, le. Berlin, R. Wilhelmi, 1889. gr. in-8. 32 pag. M. 1.—.

Dexter, S., A treatise on Co-operative Savings and Loan Associations. New York, 1889, 12. cloth. $ 1,50. (Including building and loan associations, mutual savings and loan associations, accumulating fund associations, co-operative banks, etc.)

Ede, W. Moore, National Insurance necessary and possible. The economic position of Wage Earners, and how it would be improved by a national club. 2 lectures. London, W. Scott, 1889. 8. 32 pp. /.0,1.

10. Gesetzgebung.

Cruesemann, Dr. Ed., Das englische Warenzeichengesetz von 1887. 8°. 23 SS. Berlin 1888. Puttkammer und Mühlbrecht.

In England wurde am 23. August 1887 ein Warenzeichengesetz erlassen, welches namentlich dadurch charakterisiert wird, dafs es sich mit aller Schärfe gegen die Bezeichnung nichtenglischer Waren mit solchen englischen Namen etc. wendet, durch welche der Anschein erweckt wird, als sei die Ware englischen Ursprungs. Dieses Gesetz ist für die Industrie aufserhalb Englands, insbesondere für die deutsche Industrie von einschneidender Bedeutung und ist bereits in zahlreichen Aufsätzen der Tages- und Fachpresse eingehend erörtert worden. Für den deutschen Fabrikanten ist die genaue Kenntnis dieses Gesetzes unerläfslich, und es ist deshalb mit Dank zu begrüfsen, dafs in der vorliegenden Schrift den Geschäftstreibenden eine zuverlässige Uebersetzung geboten wird.

Nierop, F. S. van, Variatien op de gemeente-inkomsten belasting (Sonderabdruck aus „De Ekonomist", Jahrg. 1888 Januarheft). 8°. 30 SS. Haag 1888.

Der Verf. betont, dafs in Amsterdam und anderen Städten manche Personen, die in grofsem Mafse die Fürsorge der Gemeinden geniefsen, aber nicht in derselben wohnen, nicht den entsprechenden Anteil an den Gemeindelasten tragen, weil nach dem niederl. Gemeindegesetz nur derjenige, der einen festen Wohnsitz in der Gemeinde besitzt, zu der Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden kann. Durch den Gemeinderat von Amsterdam sind bereits gesetzliche Mafsnahmen zur Beseitigung dieses Mifsstandes beantragt. In dieser Frage erscheint dem Verf. die lex Huene v. 27. Juli 1885 als ein wertvoller Beitrag, weshalb er die Ziele und Bestimmungen derselben schildert, um daran eine kurze Kritik zu knüpfen.

Delius (Gerichtsassessor am kgl. Amtsgerichts zu Bielefeld), Das preufsische Gesetz betreffend das Spiel in aufserpreufsischen Lotterien vom 29. Juli 1885 und die zivilrechtlichen Wirkungen desselben. Berlin, C. Heymann, 1889. 8. 36 SS. M. 0,80.

von Jhering, R., Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode. Jena, G. Fischer, 1889. gr. 8. XVI—540 SS. M. 12.—.

Jaeckel, P., Die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner aufserhalb des Konkurses auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 mit besonderer Berücksichtigung des preufsischen Rechts. 2. Aufl. Berlin, Vahlen, 1889. 8. VII—256 SS. M. 4,50.

Jastrow, H. (Richter am kgl. Amtsgericht I, Berlin), Rechtsgrundsätze der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Systematisch geordnet und hrsg. von H. J. Berlin, Guttentag, 1889. gr. 8. XVI—419 SS. M. 9.—.

Jenst (Amtsrichter), Anleitung zur Verwaltung von Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung. Auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und Reichgerichtsentscheidungen für die Praxis bearbeitet. Berlin, Siemenroth & Worms, 1889. 8. VIII—266 SS. M. 4,50.

Appleton, C. (profess. de droit romain à la faculté de Lyon), Histoire de la propriété prétorienne et de l'action publicienne. 2 vols. Paris, Thorin, 1889. 8. vol. I. XXXIX—382, vol. II, 424 pag. fr. 18. (Caractère relatif ou temporaire que peut revêtir la propriété prétorienne, ses rapports avec l'usucapion, influence de la condition résolutoire sur cette propriété, revendication, en droit français.)

Girault, A. (avocat), Droit romain: des effets de la mora; droit français: les privilèges du crédit foncier (thèse). Paris, Larose & Forcel, 1889. 8. 230 pag.

Hatté, G., Des risques, en droit romain; de assurance contre les accidents, en droit français (thèse). Amiens, impr. Jeunet, 1889. 8. 344 pag.

Rousseau, R. et H. Defert (avocats), Code annoté des liquidations judiciaires des faillites et des banqueroutes. Paris, A. Rousseau, 1889. 8. fr. 12.—. (Contenant: Le texte et le commentaire complet de la loi du 4 mars 1889 avec tous les documents et travaux législatifs; les avis des Cours d'appel, de la Cour de cassation du Conseil d'Etat, etc.; le résumé méthodique et analytique de la doctrine et de la jurisprudence en matière de faillites.)

Цитовичъ П., Морское торговое право. Кіевъ 1889. 8. (Das Seehandelsrecht, von P. Zitowitsch. Kijew 1889.) 65 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preufsischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und hrsg. von Studt und Braunbehrens, Band II. 10. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1889. 8. VII—494 SS. M. 8.—.

Braun, F., Die Pensionierung der Staatsbeamten und die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben, unter Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Bearbeitet in besonderem Hinblick auf die Verhältnisse der Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung 4. Aufl. Berlin, Siemenroth & Worms, 1889. 8. VI—150 SS. M. 2.—.

Verhandlungen des im Jahre 1888 versammelt gewesenen fünfunddreifsigsten rheinischen Provinziallandtags. Düsseldorf, Druck von Vofs & C°, 1889. kl. 4. 455 SS. Nebst 2 Anlageheften enthaltend den Verwaltungsbericht pro 1887/88 und die Etats. Ebd. 4. 164 und 365 SS.

Castonnet des Fosses, La France, l'Angleterre et l'Italie dans la Mer rouge, conférence fait à Roubaix, le 4 février 1888 et à Tourcoing le 7 février. Lille, imprim. Danel, 1889. 8. 26 pages.

Lair, A. E., Des hautes cours politiques en France et à l'étranger et de la mise en accusation du Président de la République et des ministres. Etude de droit constitutionnel et d'histoire politique. Paris, Thorin, 1889. gr. in-8. fr. 10.—.

de Meaux (le vicomte), La réforme et la politique française en Europe jusqu'à la paix de Westphalie. 2 volumes. Paris, Perrin & Cie, 1889. 8. fr. 15.—.

Talleyrand, La mission de Talleyrand à Londres, en 1792. Correspondance inédite de T. avec le département des affaires étrangères, le général Biron, etc. Ses lettres d'Amérique à Lord Lansdowne. Avec introduction et notes par G. Pallain. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1889. gr. in-8. XXXII—480 pag. avec portrait de T., d'après une miniature d'Isabey. fr. 8.—.

Curry, J. L. M. (late minister of the United States in Spain), Constitutional govern-

ment in Spain: a sketch. New York, Harper, 1889. 16. 228 pp. cloth. $ 1.—. (Contents a study of Spain, her manners, politics, institutions, and people.)

Hart, Heber L., Women's Suffrage and national danger: a plea for the ascendancy of man. London, Alexander & Shepherd, 1889. 8. 196 pp. 2/6.

Incipient Irish Revolution: an exposé of Fenianism of to-day in the United Kingdom and America. With the secret code of laws in force in London (divisional executive of the south of England province), and containing maps, showing spheres of Fenian influence in the United Kingdom in 1889. London, Eglington, 1889. 8. 46 pp. 1/.—.

Надлеръ, В., Императоръ Александръ I. и идея священнаго союза. Томъ IV. Рига 1889. (W. Nadler, Kaiser Alexander I. und die Idee der heiligen Allianz. Band IV. Riga 1889.) VI—458 SS.

Asser, T. M. C., Studiën op het gebied van recht en staat (1858—1888). Haarlem, de erven F. Bohn, 1889. gr. 8. 12 en 544 pp. fl. 6,75.

12. Statistik.

Livs- og Dödstabeller for det norske Folk efter Erfaringer fra Tiaaret 1871/72 — 1880/81. (Norwegische Lebens- und Sterbetafeln.) Herausgegeben vom statistischen Zentralbüreau, Kristiania 1888.

Herr A. N. Kjaer, der energische Direktor des norwegischen statistischen Zentralbüreaus, hat es unterzogen, auf Grundlage sorgfältiger Beobachtungen, mit Rücksichtnahme auf sämtliche Fehlerquellen eine Sterblichkeitstafel für das norwegische Volk zu schaffen. Das Resultat ist nicht nur wegen der gründlichen mathematischen Behandlung, sondern auch in betracht der eigentümlichen norwegischen Mortalitätsverhältnisse ein höchst interessantes. Ein umfassender Auszug in der deutschen Sprache wird dem Buche auch aufserhalb Skandinaviens ein Publikum sichern.

Die Tafel ist auf Grundlage der Todesfälle einer zehnjährigen Periode und einer in der Mitte dieser Periode fallenden Volkszählung berechnet. Die Berechnungsmethode ist ungefähr dieselbe wie bei der deutschen Sterbetafel, doch mit einer Aenderung in bezug auf die Wanderungen, welche übrigens trotz des erheblichen Auswanderungsüberschusses auf die zu korrigierenden Zahlen einen unbedeutenden Einflufs üben. Während die in der Volkszählung durch Ueberfüllung der runden Altersjahre hervorgebrachten Unebenheiten bei der angewandten Methode von selbst ausgeglichen werden, und die entsprechenden Fehler bei den Todesfällen leicht beseitigt werden können, werden besondere Schwierigkeiten von dem Unterschiede der faktischen Bevölkerung und der Wohnbevölkerung bewirkt, wegen der Abwesenheit (in gewissen Jahreszeiten) einer grofsen Anzahl von Seeleuten; auch diese Schwierigkeiten scheinen aber glücklich überwunden zu sein.

Die Tafel ist nach der Woolhouse'schen (etwas simplifizierten) Methode ausgeglichen worden. Man könnte fragen, ob diese mechanische Ausgleichung — welche im vorliegenden Falle nicht alle Unebenheiten beseitigt hat — vollständig zufriedenstellend ist. Es unterliegt doch keinem Zweifel, dafs die Ausgleichung für alle praktische Zwecke genügend ist, während von einem wissenschaftlichen Standpunkte eine nicht mechanische Ausgleichung vielleicht vorzuziehen wäre. Dagegen scheint es mir wünschenswert, bei derartigen Arbeiten etwas klarer den Unterschied zwischen der aus diesen detaillierten Berechnungen hervorgehenden Tafel und der bei mehr summarischen Methoden berechneten sehen zu können.

Solchen summarischen Methoden kann man nämlich bei praktischer Anwendung (Arbeiterversicherung u. s. w.) kaum entgehen, weil die hier benutzte Methode nur mit grofsen Schwierigkeiten auf einzelne Teile der Bevölkerung angewandt werden kann, und solche Tafeln für einzelne Gebiete (Stadt und Land) oder Klassen für praktische Zwecke unentbehrlich sind. Die Verschiedenheiten in den Sterblichkeitsverhältnissen innerhalb eines einzelnen Landes sind in der Regel gröfser als der Unterschied zwischen den Sterbetafeln für zwei Länder, und die Anwendung der allgemeinen Tafel könnte daher gerade verhängnisvoll werden. Die vorliegende Arbeit selbst giebt interessante Belege hierfür. Es zeigt sich nämlich, dafs die Sterblichkeit unter unverheirateten Männern zu 25 und 35 Jahren doppelt so grofs ist wie unter verheirateten, und dafs der Unterschied zwischen den Sterblichkeitsquotienten der Witwer und der Verheirateten noch gröfser ist. Es ist auch in der vorliegenden Arbeit sehr treffend der Einflufs dieses Unterschiedes auf die Sterbetafel behandelt worden. Ebenso grofse — gar gröfsere — Verschiedenheiten können aber auf anderen Punkten zum Vorschein kommen, und die unmittelbare Anwendung der allgemeinen Tafel wird um so weniger zu empfehlen sein, weil auch von Zeit zu Zeit die Sterblichkeit erheblichen Schwankungen unterliegt und die Tafel folglich kein dauernder Ausdruck für die Sterblichkeitsverhältnisse des norwegischen Volkes ist. Solchen Verschiedenheiten gegenüber verschwinden oft in den summarisch berechneten Tafeln die durch Wanderungen und andere Ursachen hervorgebrachten Störungen; die summarischen Methoden können aber jedenfalls oft etwas verbessert werden, z. B. bei Benutzung zweier Volkszählungen statt einer, und oft kann man auf einzelnen Punkten eine genauere Untersuchung vornehmen, um die Grenzen der Fehler zu erkennen. — Diese Bemerkungen gelten übrigens nicht so sehr für die vorliegende Arbeit, wie für die ganze vorherrschende Tendenz zur Verallgemeinerung der Sterbetafeln und könnten zum Beispiel auch gegen die von englischen und deutschen Versicherungsgesellschaften veröffentlichten Tafeln gerichtet werden. Harald Westergaard.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Baden. Hrsg. vom statistischen Büreau. Neue Folge 1. Heft (zugleich der ganzen Reihe 47. Heft). Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhdl., 1888. 4. X—316 SS. (Enthaltend: Die Volkszählung vom 1. Dezbr. 1885, 1. Teil.)

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1889. Oldenburg, Schulze, 1889. 8. XVI—364 SS.

Jahrbuch für bremische Statistik. Hrsg. vom Büreau für bremische Statistik. Jahrg. 1888. Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1888. Bremen, v. Halem, 1889. gr. 8. X—271 SS.

Kürschner, J., Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch). Stuttgart, W. Spemann, 1889. 8. 1234 SS. mit Wappenabbildungen und Porträts. M. 6,50.

Mitteilungen, statistische, über das Grofsherzogtum Baden. Band VI (Jahrg. 1888) N° 5, 6 und 7. Karlsruhe. gr. 8. (Inhalt: Der Tabakbau Badens im Jahre 1887. — Die Steuerkapitalien und die Steuererträge in den Jahren 1886 und 1887. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Jahre 1887. — Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1887. — Die medizinische Statistik für das Jahr 1887. — Die geburtshilfliche Statistik für das Jahr 1887. —

Mitteilungen des statistischen Büreaus der Stadt München. Band X Heft 1. In-

halt: Steuern und Gemeindeumlagen der Münchener Einwohnerschaft in den Jahren 1886 und 1887. — Die städtischen Krankenhäuser 1885 und 1886 mit graph. Tafel. — Die Geburten und Sterbefälle 1887 mit graph. Tafel. — Der Verkehr in der städtischen Leihanstalt 1883 bis 1886. — Die Krankenversicherung in Bayern 1885 und 1886. — Uebersicht der angemeldeten Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten 1888. — Uebersicht der Geburten und Sterbefälle 1888. — Preise der wichtigsten Lebensmittel 1888. — München, Lindauer'sche Buchhdl., 1889. 4. 120 SS.

Preufsische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Büreau in Berlin. Heft 101: Das gesamte Volksschulwesen im preufsischen Staate im Jahre 1886. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, bearbeitet vom königl. statistischen Büreau. Mit einer einleitenden Denkschrift von (Geh. O.-Reg.-Rat) K. Schneider und (Prof.) A. Petersilie. Berlin, Verlag des Büreaus, 1889. Roy. in-4. VIII—530 SS. nebst graph. Karte. M. 16,80.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1887. Jahrgang V. Unter der Leitung des Magistratsrates Mor. Preyer bearbeitet von St. Sedlaczek und W. Löwy im statistischen Departement. Wien, Verlag des Magistrats, 1889. Roy.-8. VIII—480 SS.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XIX, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1885. Bearbeitet unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums. Wien, C. Gerold's Sohn, 1889. Roy. in-4. XXII—247 SS. M. 8.—. Oesterreichische Statistik Band XX, Heft 4: Warendurchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1887. Ebd. 1889. Roy. in-4. 70 SS. M. 1,75.

Italien.

Saporito, V. (deputato), Pensioni civili e militari e costituzione della cassa pensioni. Relazione parlamentare. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1889. 4. 278 pp.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Sammendrag af statistiske Oplysninger angaaende Kongeriget Danmark. N° 10. (Sammlung der wichtigsten statistischen Daten des Königreichs Dänemark. Heft 10. Hrsg. von dem dänischen statistischen Büreau.) Kjøbenhavn, Gyldendal, 1889. gr. in-8. 239 pp.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. IV. Række, litra D N° 12: Kongerigets Vare-Indførsel og Udførsel samt den indenlandske Frembringelse af Brændevin og Rœsukker i Aaret 1887. (Ein- und Ausfuhr nebst Branntwein- und Rübenzuckerproduktion Dänemarks im Jahr 1887. Hrsg. von dem dänischen statistischen Büreau.) Kjøbenhavn, Gyldendal, 1888. 4. XCVI—205 pp.

Belgien und Holland.

Administration de la justice criminelle et civile de la Belgique. Période de 1881 à 1885. Résumé statistique. Bruxelles, imprim. Vanbuggenhoudt, 1888. Roy. in-4. 208 pag.

Statistique médicale de l'armée belge, année 1887. Bruxelles, imprim. F. Gobbaerts, 1888. Imp.-8. XX—51 pages et tableau graphique.

Statistiek van het vervoer op de spoorwegen en tramvegen over het jaar 1887. Uitgeg. door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. s'-Hage, Gebr. van Cleef, 1889. gr. 8. 71 pp. fl. 0,40.

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge, 1888. (Norwegisches statistisches Jahrbuch, hrsg. von dem statistischen Zentralbüreau. VIII. Jahrgang (1888). Kristiania 1888. 8. XII—126 SS. (Inhalt: Bevölkerung. Bevölkerungsbewegung. — Sanitätswesen. — Oeffentlicher Unterricht. — Oeffentliches Wohlthätigkeitswesen. — Landwirtschafts-, Forst- und Grundeigentumsstatistik. — Seefischerei. — Handel und Schiffahrt. — Eisenbahnen, Posten und Telegraphen. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen. — Staats- und Kommunalfinanzen. —)

Meddelelser fra de statistiske Centralbureau. VI. Band (1888). Kristiania 1889. 8. (Norwegische statistische Zeitschrift. VI. Jahrg. (1888.) 206 pp.

Norges officielle Statistik. III. Række N⁰ 60: Uddrag of Aarsberetninger fra de forenede Rigers Konsuler. (Konsularberichte der Konsuln Norwegens im Auslande für 1887. 5 Hefte von zusammen 596 SS.). Kristiania 1888. gr.-8.

Norges officielle Statistik. III. Række (Reihe) N⁰ 73: Faste Eiendomme (Grundeigentumsstatistik für 1876—85). 80 SS. N⁰ 74: Skolvæsenets Tilstand (Oeffentliche Unterrichtsstatistik für 1884). 104 SS. N⁰ 75: Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene (Sanitätsstatistik für 1886). CLIV SS. N⁰ 76: Rigets Distriktsfængsler (Gefängnisstatistik für 1887). 40 u. XVI SS. N⁰ 77: Sindssygeasylernes Virksomhed (Irrenhausstatistik für 1887). 74 SS. N⁰ 78: Civile Retspleie (Zivilgerichtsstatistik für 1886). VIII—96 SS. N⁰ 79: Kriminalstatistik für 1886. 76 SS. N⁰ 80: Skibsfart (Norweg. Handelsflotte und in- u. ausländ. Schiffahrt 1887). X—151 SS. N⁰ 81: Fiskerier (Seefischereistatistik für 1887). XII—126 SS. Zusammen 9 Hefte. Kristiania, Aschenhoug, 1888—89. 8.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Büreaus. Jahrg. 1888/89, Lieferung 1: Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern. Bern, Schmidt, Francke & C⁰, 1889. 8. Nebst graphischer Darstellung der Dichtigkeit des Obstbaumstandes in Roy.-4.

Schweizerische Statistik, Lieferung 74: Statistik der schweizerischen Sparkassen für 1881 und 1882 mit einem Nachtrage für 1886. Tabellarischer Teil. (Statistique des caisses d'épargne suisses etc.) Hrsg. vom statistischen Büreau des eidgenöss. Departements des Innern. Bern, Orell Füfsli & C⁰ in Zürich, 1889. 4. IV—172 SS. (Deutsch und französisch.)

Portugal.

Estatistica criminal do exercito relativa aos annos civis decorridos de 1883 a 1886. Lisboa, imprensa nacional, 1888. 8. gr. in-8. 138 pp. — Estatistica criminal do exercito relativa ao anno de 1887. Ibidem 1888. gr. in-8. 40 pp. (Portugiesische Militärkriminalstatistik für die Jahre 1883—86, bezw. für 1887. Hrsg. von dem Portug. Kriegsministerium.)

Amerika.

Report, XXXV., upon the births, marriages and deaths in the state of Rhode Island for the year 1887, prepared by Ch. H. Fisher. Providence, Freeman & Son, 1888. 8. VIII—196 pp.

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay. Año (IV) 1887. Montevideo, tipogr. oriental, 1888. Imp. in-8. LV—668 pp. Mit Lichtdrucken und Karten.

Australien.

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1887. Compiled in the office of the Government Statistician from official records. Tasmania, W. Th. Strutt printed, 1888. folio. CI—364 and 18 pp. with graphics.

13. Verschiedenes.

Dietrich, Bernhard, Das Spiel und die Klassenlotterie. Inauguraldissertation, Dresden, C. Heinrich, 1887.

Der Verf. untersucht die Berechtigung der Klassenlotterien von ihrer ethischen, wirtschaftlichen und finanziellen Seite. Er stellt zunächst den Unterschied zwischen Spiel und Arbeit fest und weist überzeugend nach, dafs die Hingabe an den Zufall dem Menschen nach seiner ganzen psychischen Disposition etwas unentbehrliches ist. Die Grenze für die Berechtigung des Lotteriespiels findet er in folgendem. Der höchste Gipfelpunkt der menschlichen Zufriedenheit sei offenbar der, dafs sich der Triebumfang

und das Triebfeld des menschlichen Wirkens decken. Der Triebumfang gehe aber meistens über das Triebfeld hinaus und dies sei auch im Interesse des Fortschrittes nöthig. Jeder habe die Hoffnung, sein Triebfeld zu erweitern, und diese Hoffnung sei ein belebendes, förderndes Element, soweit sie nicht in ungemessene Weiten schweife. Das ist aber bei den Lotterien zum Teil der Fall, indem die hohen Gewinne in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem Vermögen der meisten Spieler stehn. Der Verf. plädirt deshalb nicht für eine Abschaffung der Lotterien, wohl aber für eine gröfsere Verteilung der Gewinne und für eine Herabminderung der Zahl der Klassen. Die interessante Schrift sei namentlich allen denen zur sorgfältigen Lektüre empfohlen, welche in allzu apodiktischer Weise die Aufhebung der Staatslotterien verlangen. R. F.

Schoenfeld, Dr. H., De la personnalité juridique, caisses médicales de secours et de prévoyance. 8⁰. 53 SS. Brüssel 1887.

Diese Schrift enthält eine Arbeit, die der Generalversammlung der „caisse de pension du corps médical belge“ vom 9. Sept. 1887 unterbreitet ist und darzulegen sucht, in welcher Weise die vor 18 Jahren gegründete Pensionskasse der belgischen Ärzte, Tierärzte und Apotheker am besten die Rechte einer juristischen Persönlichkeit erlangen kann. Allgemeines Interesse gewinnt die Arbeit durch die beigefügte Uebersicht über die ärztlichen Hilfs- und Unterstützungskassen in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Ver. Staaten von Nordamerika, Frankreich, Grofsbritannien, Holland, Italien, Rufsland, Schweden und in der Schweiz.

Fischer, Johannes, Ein Fideikommifs der Arbeiter. Die Barzahlung im Kleinverkehr. Eine kritische Analyse des Flürscheim'schen Vorschlages: Die Verstaatlichung von Grund und Boden betreffend. 8⁰. 118 SS. München 1886, Selbstverlag des Verfassers.

Form und Anlage dieser Streitschrift sind zu wenig wissenschaftlich, als dafs eine kritische Beurteilung in diesen Jahrbüchern angemessen sein könnte.

v. Kissling, A. R. (kais. Rat), Sanitätsbericht von Oberösterreich (1819—1887). Hrsg. vom k. k. oberösterreich. Landessanitätsrate in Linz. Linz, Druck von J. Wimmer, 1888. 4. 120 SS. mit 12 graphischen Tafeln. M. 8,40.

Ochwadt, A., Das Kriegsheilwesen im Einklange mit der kulturellen Entwickelung der Zivilisation und Humanität. Berlin, Funcke & Naeter, 1889. Roy.-Lex.-8. VIII—191 SS. M. 5.—.

Roth, W., Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens. Jahrg. XIII (Bericht für 1887). Berlin, Mittler & Sohn, 1888. 8. XII—265 SS. M. 5,50. (Supplementband zur deutschen militärärztlichen Zeitschrift.)

Wachsmuth, G. F., Die Lungenschwindsucht illustriert durch die Statistik von Berlin nach amtlichen Quellen mit Berücksichtigung der bisher bei Krankheiten der Respirationsorgane bekannten Kurorte. 2. Aufl. Berlin, Fontane, 1889. 8. 76 SS. mit graphischer Karte. M. 2.—.

Maxime du Camp (de l'Académie française), La croix rouge de France. Sociétés de secours aux blessés militaires de terre et de mer. Paris, Hachette, 1889. 8. 342 pag. fr. 3,50. (Table des matières: En Crimée. — En Italie. — La convention de Genève. — La guerre franco-allemande. — Les tombes de la captivité. — Le personnel et le matériel. — Les délégations régionales. — Le comité des dames. — Le trésor de secours. — etc.)

Roy-Duc (Mme), De la mortalité infantile. Du lait de l'omnivore et de son emploi pour l'allaitement du nouveau-né. Vannes, impr. Vve Grébus, 1889. 8. 64 pag.

Brehmer, W., Die Strafsennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1889. 8. M. 0,75.

Fernhagel, D. T., Die Wahrheit über das Mormonentum. Blätter aus Utah. Zürich, Verlagsmagazin, 1889. 8. 112 SS. M. 1,50.

Jahresbericht, 72. u. 73., der naturforschenden Gesellschaft in Emden, 1886/88. Emden, Druck von Hahn Wwe, 1889. 8. 82 u. 34 SS.

Mittenzwey, L., Gesetzeskunde in Verbindung mit Volkswirtschaftslehre als Unterrichtsdisziplin. Gotha, E. Behrend, 1889. 8. 96 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Pädagogische Zeit- und Streitfragen. Band II Heft 3.)

Schäppi, J. (Mitglied des schweizer. Nationalrates), Ein Beitrag zur richtigen Lösung der schweizerischen Hochschulfrage, zugleich eine Beleuchtung des gesamten schweizerischen Unterrichtswesens, seiner Fehler und Mängel und Mittel zur Abhilfe. Zürich, Verlagsmagazin, 1889. gr. 8. X—72 SS. M. 0,80.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. VIIe Année (1888) No 8, Décembre: A. France: Extrait d'un rapport sur les moeurs du saumon, par A. Bertboule (suite et fin.) — La restauration des montagnes, par Bénardeau. — Rapport sur l'état actuel de la pisciculture dans la Seine-Inférieure, par Brocchi. — etc. B. Etranger: Hongrie: Commerce des porcs en 1887. Récolte en 1887. — Italie: Production séricicole du Piémont en 1888. — Russie: Avis du Conseil de l'Empire autorisant la Banque de l'Etat à faire des avances sur garantie de dépôts de blé. — Grèce: Récolte des raisins de Corinthe. — Turquie: Rapport sur la production des cocons et soies filées pour l'année 1887—1888. — Roumanie: Commerce des vins. — Indes anglaises: Rapport sur le parti à tirer pour le tannage du divi-divi. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIIIième année (1889) Mars: A. France: — Les bons du trésor: Emissions et circulations de 1852 à 1888. Recettes et dépenses comparées des exercices 1876 à 1887, avec diagramme. — Evaluation des produits de l'exercice 1889. — Les revenus de l'Etat. — Les exemptions d'impôt foncier dans les départements phylloxérés. — Le commerce extérieur. Le frai des monnaies dans la circulation française. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant les années 1888 et 1887. — L'évaluation des propriétés bâties. — Le budget de la ville de Paris. — Les recettes de la ville de Paris de 1876 à 1887. — L'organisation des conseils d'arrondissement en Cochinchine. — Le commerce extérieur de Tunisie. — B. Pays étrangers: Angleterre: Les crédits pour la réorganisation de la flotte. Les dettes publiques des colonies anglaises. — Italie: Le commerce extérieur. — Allemagne et Autriche-Hongrie: La propriété rurale et „les Hoeferolle“ (sic!). — Etats-Unis: Le message présidentiel. Le commerce extérieur. — etc.

Journal des Economistes. Avril 1889: La réforme de la législation des faillites, par. J. Lefort. — Notions fondamentales (suite), par G. de Molinari: 2. La production. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La République Argentine et ses progrès récents, par Mme Clémence Royer. — La bureaucratie dans l'Inde anglaise, par (le lieutenant-colonel) R. D. Osborn. — Loi portant modification à la législation des faillites. — La langue télégraphique universelle, par L. Roquet. — Nécrologie: John Bright, par L. Say. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1889. Discussion: La gratuité de l'usage des canaux et rivières navigables est-elle conforme à la justice et favorable à la richesse publique? etc. — Société de statistique de Paris. Réunion du 20 mars 1889. — Chronique: Le projet de loi relatif aux accidents du travail. La situation économique et financière de l'Italie. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXième Année (1889) Nos 2 et 3, février et mars: Procès-verbal de la séance du 16 janvier 1889: Communications de MM. Vacher et Coste. — La statistique des dégrèvements en France, par A. de Foville.

— Le taux de l'intérêt dans les pays exotiques. — La récolte des vins en 1888. — L'industrie du charbon en Belgique. — Le poids et le prix de revient d'un poulet. — La consommation du sucre en Finlande. — Procès-verbal de la séance du 20 février 1889. Sommaire: Le premier recensement des communes, par Gimel. Communication de F. Hennequin sur la question des octrois. — Un centenaire économique, 1789—1889, par A. Neymarck. — La population spécifique de l'Algérie, par T. Loua. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Tome XXI N° 247: 15 avril 1889: Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par C. Oudiette. — Le droit d'enregistrement sur le capital assuré. — Les sinistres d'après les documents officiels, par P. Sidrac. — Théorie élémentaire des assurances sur la vie et autres opérations viagères, par Beziat d'Audibert. — Etude critique des conditions générales des polices d'assurances sur la vie, par Lux. — etc.

Revue générale d'administration. XIIième Année (1889) Mars: Monuments historiques et objets d'art, par H. Morgand (suite). — De l'occupation définitive des propriétés privées par le fait de l'administration ou de ses ayants droit, par F. Sanlaville (suite). — L'assistance publique en Allemagne (2e partie), par A. Le Roy. — Chronique d'Allemagne, d'Autriche-Hongrie, d'Italie, de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale, livraison 331, avril 1889: L'alimentation des naufragés en pleine mer. Communication faite à l'Académie des sciences par (le prince) A. de Monaco. — Etudes historiques sur la marine militaire de France. La guerre d'escadre sous le ministère de Colbert (suite et fin), par Chabaud-Arnault. — Tourville et la marine de son temps. Notes, lettres et documents [1642—1701] (suite), par J. Delarbre. — Les pêches dans le golfe de Gabès, par Servonnet. — Principes de l'économie de la navigation, par A. de Magnac. — Notice sur le cours du Niger (suite et fin), par E. Caron. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, April 1889: The political situation in France: 1. 1789—1889, by G. Monod. 2. The immediate future, by P. G. Hamerton. — The right of public meeting, by (Prof.) A. W. Dicey. — The two ends of the slave stick, by H. Waller. — Christianity and the „geocentric" system, by E. A. Freeman. — Religion and morals in Australia, by R. W. Dale. — The ethics of the turf, by J. Runciman. — The metropolitan police, by (Prof.) Stuart. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 346 (published April 1889): Sidney, Earl of Godolphin. — The duc d'Enghien. — Lord Cockburn's circuit journeys. — The relief of the destitute. — Bryce's „American Commonwealth". — The centenary of 1789. — French preachers in the XIIIth century. — Imperial defence. — etc.

Fortnightly Review, the, for April 1889: The Balugh and Afghan frontiers of India. II., by the author of „Greater Britain". — Are our foreign missions a success? by H. H. Johnston. — A page in the history of Monopoly, by W. M. Gattie. — Ethics and Religion, by (Prof.) J. R. Seeley. — „Cowardly agnosticism", by W. H. Mallock. — The Women's Suffrage Bill: 1. The enfranchisement of women, by Millicent G. Fawcett. 2. The proposed subjection of men, by J. S. Stuart Glennie. — etc.

London Quarterly Review, N° 143, published April 1889: The church and the ministry. — St. Patrik and early Irish art. — Savonarola. — Early English economic history. — An Elisabethan astrologer. — etc.

National Review, the, April 1889: Open coast towns, by H. Haines. — The Congress and modern India, by G. Leslie Smith. — Women as social reformers, by E. M. Foster. — Selfishness in competition, by C. A. Cripps. — Macbeth considered as a celt, by J. D. Montgomery. — Politics at home and abroad. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N° 146, April 1889: Agnosticism: a rejoinder, by (Prof.) Huxley. — Work for the London County Council, by (the Earl of) Meath. — On seals and savages, by (Lady) Blake. — Casual notes about Ireland, by (the Viscount) Powerscourt. — Are twelve millions per annum wasted in the Sea? by Th. Scrutton (President, 1888, of the Chamber of Shipping of the U. Kingdom). — Monte Carlo, by H. Sidebotham. — Our reign in the Jonian islands, by V. Frewen Lord. — Is an „Agricultural Department" desirable? by R. E. Prothero. — A few more words on Daniel O'Connell, by W. Gregory. — Lunatics as patients, not prisoners, by J. B. Tuke. — A suggestion for emigrants, by (the marquis of) Lorne. — etc.

Quarterly Review, the, N° 336 (published 17. April 1889): Public life of the Prince of Wales. — Motley's correspondence. — The house of Percy. — The Civil Service. — Wiclif and his works. — French and English Jacobinism. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. IX. Jahrg. (1889) Aprilheft: Die Moral der Zukunft. Eine populäre Grundlegung derselben. V.: Das Verhältnis des Einzelnen zur Gesellschaft. — Die soziale Frage und die Arbeiterkammern, von F. Leo. — etc.

Monatshefte zur christllichen Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. von (Frhr.) C. v. Vogelsang. Jahrg. XI (1889) Heft 1 bis 3: Zur gewerblichen Bewegung in Oesterreich. — Zum Zentenarium der Revolution von 1789. — Die Kartelle. — Zur Armenpflege. — Sozialpolitisches aus Ungarn. — Die Arbeiterverhältnisse in Nordamerika. — Ueber Arbeiterkammern. — Die Reform des Zivilprozesses. — Bericht der ungarischen Fabrikinspektoren vom Jahre 1888. — Die Fleischversorgung grofser Städte, insbesondere der Stadt Wien. — Die internationale Arbeiterbewegung in der Gegenwart. — Nichtgehaltene Rede eines Landmannes zu Landleuten. — Baron Hirsch. — Sozialwissenschaftliche Unterhaltungen in Wien. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Jahrgang 1889, Januar bis März: Philosophie und Philosophen in Oesterreich, von (Prof.) R. Zimmermann. — Die österreichische Strafgesetzgebung seit 1850, von (Prof.) W. Wahlberg. — Zur Ethnographie von Dalmatien, III. und IV.: (Italiener und Deutsche, Griechen, Albanesen und Spanier,) von (Prof.) H. J. Biedermann. — Zur Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleiches. Eine Denkschrift des Grafen Georg Apponyi aus dem Jahre 1863 an Se. Maj. den Kaiser Franz Josef I. — Die Reform der Universitätsstudien in Oesterreich durch Gerhard van Swieten, von Egydius (Frh.) v. Swieten. — Rugierus Boscovich. Ein Beitrag zur kulturgeschichtlichen Bedeutung Ragusa's, von E. Gelcich. — etc.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XV (1889) Februar- und Märzheft: Wirksamkeit der Gewerkgerichte und ihre Fortbildung (Schlufs), von F. Schmid. — Die Arbeiter-, Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn, von K. Kögler. — Die Realitätenwerte in Tirol und Vorarlberg, im Jahre 1887, von Inama. — II. Uebersicht über die wissenschaftliche Statistik in der periodischen Litteratur, von (Prof.) Mischler. Die Totgeburten in Oesterreich während des Dezenniums 1876—1885, von F. C. Presl. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1887, von H. Ehrenberger. — Zur Statistik der lokalen Versicherungsvereine gegen Feuerschäden (Bauernassekuranzen) in Oesterreich, von H. Ehrenberger. — Oestereich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1888 in Vergleichung mit den Jahren 1887, 1886 und 1877, von J. Pizzala. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XVIII (1889) Heft 1: Die St. Petersburger Kommunalarbeit auf dem Gebiete der Volksaufklärung, von J. Hasselblatt. — Allgemeines Reichsbudget der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1889. — Zur künstlichen Bewaldung Rufslands. — Die russische Zuckerkrisis in den Jahren 1885—1887. — Die Weinkultur an der Südküste der Krim. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. XXXVIII. Jaargang (1889) April (in holländischer Sprache): Bericht über die nationalökonomische, bezw. zollpolitische Gesetzgebung in Preufsen, von M. van Weede (Gesandtschaftsrat, Berlin.) — Der wirtschaftliche Pessimismus. Rede des Rektor magnif. der Utrechter Universität (Baron) d'Aulnis de Bourouill. — Die Londoner Banken und der Geldmarkt, von G. M. Boissevain. — Das niederländische Gesetz zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Das Kupfersyndikat und das comptoir d'escompte, von G. M. B. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par G. Rolin-Jaequemyns et MM. T. M. C. Asser, E. Nyss, A. Rivier, J. Westlake. Tome XXI (1889) N° 1: Capacité civile des corporations étrangères d'après le projet de revision du code Napoléon soumis aux Chambres belges, par A. van Berchem. — Introduction au cours de droit international professé à l'université de Cambridge, par J. Westlake. — Des de-

lits commis à l'étranger d'après les dispositions du nouveau code pénal italien, par L. Olivi. — Quatre utopistes au XVIe siècle, par E. Nyss. — L'année 1888 au point de vue de la paix et du droit international, par G. Rolin-Jaequemyns. — etc.

I. Schweiz.

L'Union postale. XIV. volume (1889) Nos 3 et 4: Histoire des postes de la Jamaïque (fin.). — Musée postal et télégraphique créé par l'administration argentine. — Les bureaux de correspondance en Italie. — Résultats de la gestion de l'administration des postes et des télégraphes d'Allemagne pendants les exercices de 1885—1887. — L'échange des espèces par la poste à Ceylon. — La caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1887. — etc.

K. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly) Vol. XXI N⁰ 1, March 31, 1889: Among the natives of Australia, by C. Lumholtz. — The Portuguese in the track of Columbus, by P. J. J. Valentini. — The Rio San Juan de Nicaragua, by (Civil engineer) R. E. Peary. — The Russian traveller Prjevàlsky, by E. Schuyler. — Geographical notes, by J. C. Hurlbut. — Washington letter. —

L. Asien.

Asiatic Quarterly Review for April 1889 (N⁰ 14): The key of Western China, by W. B. Dunlop. — Broadfoot at Jalalabad, by (Major-General) F. J. Goldsmid. — The British Empire in Indo-China, by (Captain) A. C. Yate. — The Turcomans and the Skytho-Germanic race, by Karl Blind. — The ruby mines of Burma, by R. Gordon (with a map. — The Home Rule movement in India, by J. M. Maclean. — The Bhils and their country, by Lepel Griffin. — Mahomed's place in the church, by E. de Bunsen. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1889 Nr. 4 und 5: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von S. Jacoby. (Fortsetzung) — Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag, von Ph. Zorn. — Das Reichsgesetz über die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen, vom 12. Juli 1887, von Zeller. — Die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande. Eingabe der Handelskammer zu Mannheim an das Reichsamt des Innern vom 18. 10. 1888. — Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1887. — Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf (und Begründung) nach den Beschlüssen des Bundesrats, (November 1888.) —

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1889 Nr. 5 u. 6, März 1889: Die Einrichtung des Telegraphen-Ingenieurbüreaus des Reichspostamts. — Zur Verhinderung der Beförderung verbotener Druckschriften mit der Post. — Die britische Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1887/88. — Die Schiffbarkeit der Hudsonsbay und der Hudsonstrafse. — Das Haupttelegraphenamt zu Berlin während der Jahre 1887/88. — Ein Posthandbuch vom Jahre 1779. — Das Post- und Telegraphenwesen Bayerns im Jahre 1887. — Die Samoa-Inseln. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht mit Einschlufs des Handelsrechts, hrsg. von J. Kohler und V. Ring. Band I (Schlufsheft) März 1889: Das eheliche Güterrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs, von O. Bähr. — Das Schadenersatzrecht im Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, von V. Mataja (in Wien). — Ueber den Vertrag unter Abwesenden, von J. Kohler. — Die rechtliche Natur der Unterstützungsansprüche aus den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter, von A. Menzel (in Wien). — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Prof.) P. Laband u. F. Stoerk. Band IV Heft 2: Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden, von G. Prazák. — Die staatsrechtliche Stellung der Territorien innerhalb der nordamerikanischen Union, von Schlief. — Die Immunität der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen. Auf Grund des Quellenmaterials mitgeteilt, von L. Fuld. I. Abteilung. — Litteratur. —

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXII (1889) Heft 5 u. 6: Leo XIII. über die Weltlage. — Zur sozialistischen Arbeiterbewegung in Oesterreich. — Der Klerus und die soziale Frage. — Internationaler Arbeiterschutz. (Die abermalige Initiative der Schweizer Regierung.) — Zur Lage des Papstes. (V. Die Krise und die Lösung. (Schlufs). — Claudio Jannet's Kritik der deutschen Sozialbewegung und Sozialgesetzgebung. — Einige Gedanken über Luxus und unproduktive Ausgaben. — etc.

Deutsche Revue, hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. 1889 April: Fürst Bismarck und der Aufbau des Deutschen Reichs. IV. Abschnitt. — Ein Besuch bei Darwin, von L. Büchner. — Savary, Herzog von Rovigo: Der Herzog von Reichstadt oder die Bourbonen? Eine Denkschrift mitgeteilt von A. (Frh.) von Klinkowström. — Aus dem ungedruckten Briefwechsel Wessenbergs mit Mittermaier, von A. Kleinschmidt. (I. Abteilung.) — Das erste Seeschiff in Berlin, von (Vize-Admiral) Batsch. — Handwerksgeist in der Rechtsanwaltschaft. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg. von G. Schanz. Jahrg. VI (1889) Heft 1: Die italienische Steuer auf die Einkünfte vom beweglichen Vermögen — imposta sui redditi della ricchezza mobile, von K. Burkart. — Text der italien. Gesetze über eine Steuer auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen v. 14. Juli 1864 u. v. 24. 8. 1877, nebst Vollzugsvorschriften. — Die Entwickelung der russischen Staatsschuld. — Oesterreichisches Gesetz vom 20. Juni 1888, betreffend die Zuckerbesteuerung. — Das bayrische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung, 1819 bis 1889, von W. Burkhard. — Der Staatshaushalt des Grofsherzogtums Oldenburg in den Jahren 1882—87. — etc.

Frau, die, im gemeinnützigen Leben. Archiv für die Gesamtinteressen des Frauen-, Arbeits-, Erwerbs- und Vereinslebens. Jahrg. IV (1889) 1. und 2. Vierteljahrsheft: Die Arbeiterinnenfrage, von R. Osius. — Die rechtliche Stellung der Frau nach dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, von Löwenfeld. — Ueber Realkurse für Frauen, von Franziska Tiburtius (Dr. med. in Berlin). — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen der ärmeren Volksklassen. Bemerkungen zu dem Referat über diesen Gegenstand auf dem deutschen Armenpfleger-Kongresse im Septbr. 1888, von Mathilde Weber. — Die Stütze der Hausfrau, von L. v. Kleist. — Der moderne Pessimismus in seinen Anschauungen über die Frau, von Ella Mensch. — Frauenbestrebungen in Dänemark, von Lina Reidt. — Zur Dienstbotenfrage, von Remlovius. — Die Königin Katharina von Westfalen. Nach authentischen Quellen von M. v. Meysenburg. — Historische Entwickelung des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege im Grofsherzogt. Hessen, von Frl. v. Follenius. — Fürsorge für Trunkbetroffene. — Jahresbericht über das Asyl für Ausländerinnen in Neapel. — etc.

Konservative Monatsschrift, allgemeine, für das christliche Deutschland. XLVI. Jahrgang (1889) April: Zur Geschichte der Francke'schen Stiftungen und der Universität Halle, von G. E. von Natzmer (Fortsetzung). — Vom Schicklichen, von Fr. Schäfer (Fortsetzung). — Volksvertreter und Minister in Italien, von C. von Bruch. — Eduard von Hartmann in der Politik. — Ein Märztag in Neapel, von E. von Hoerschelmann. —

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen. Hrsg. von H. Oesterley. Neue Folge Jahrg. I (1889) Heft 4: Erkenntnis des herzogl. Landgerichts zu Gotha in Sachen Pansa gegen die Lebensversicherungsbank f. D. zu Gotha. — Aus dem Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes für 1886. — Neuregelung der Kriegsversicherungsbedingungen bei den deutschen Lebensversicherungs-Anstalten. — Die Staatsaufsicht über das Versicherungswesen. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrgang 1889, Februarheft: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1888. Vorläufiges Ergebnis. — Bestand der Flufs-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe am Schlufs der Jahre 1877, 1882 und 1887. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Februar 1889. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Februar 1889 bezw. 1. August 1888 bis 28. Februar 1889. — Krankenversicherung der Arbeiter 1887. Vorläufige Mitteilung. — Durch-

schnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Februar 1889. — Warenverkehr, Febr. 1889 bezw. 1. Januar bis Ende Februar 1889. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Febr. 1889. — Zuckermengen, welche im Febr. 1889 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrgang VII (1889) April-Heft: Die Klassengegensätze von 1789, von K. Kautsky (Schlufs). — Der Kampf um die Getreidezölle. — Die Lohnsklaverei der amerikanischen Kinder, von Flor. Kelley-Wischnewetzky. — Bau und Entstehung der Kettengebirge, von Chr. Tarnuzzer. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. Band LXIII (1889) Heft 4, April: Der Aufruhr in Braunschweig 1830, von H. von Treitschke. — Die ökonomische Situation und die Währungsfrage, von W. Scharling (Schlufs). — Ein Gang durch die neue kaiserliche Wohnung im Berliner Schlosse, von P. Seidel. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von F. Bienemann. Jahrgang 1889 Heft 4: Das deutsche Theater in der Schweiz, von K. Spitteler. — Die Lage der siebenbürger Sachsen, von R. Bergner. — Ueber die Verwendung der Elektrizität im Kriege, von F. Bendt. — Die Lösung der Krakatau-Frage, von B. Dessau. — Ueber Aufgabe und Ziel der Naturerklärung, von E. Koenig. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXVI (1889) Band II, 1. Hälfte: Oceana IV., von F. C. Philippson. — Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Enquête im Grofsherzogtum Hessen, von L. Fuld. — Die Niederlage des Präsidenten Cleveland. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. XLV Heft 1 und 2: Umrisse zur Naturlehre der absoluten Monarchie, von W. Roscher. — Der Geld- und der Reallohn in den Vereinigten Staaten. — Zur Frage der Wahrscheinlichkeit von weiblichen Geburten und Totgeburten, von J. Lehr. — James Steuart und Adam Smith, von S. Feilbogen. — Studie über den Wertbegriff, von G. Flatow. — Der Etat in seiner öffentlich rechtlichen Bedeutung, von E. Rümelin. — Die deutsche Seefischerei und die Mittel zu ihrer Hebung. — Zur Sparkassen- und Konkursstatistik in den Reichsratsländern Oesterreichs. — Der Bauern-Grofsgrundbesitz als Hindernis der Wohnungsreform in London. — Ausdehnung der Viehzucht und Landerwerbung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

☞ *In der Abhandlung des Herrn Prof. von Kaufmann: Die öffentlichen Ausgaben der gröfseren europ. Länder etc. im H. II des Bd. XVIII N. F. haben sich verschiedene falsche Zahlen eingeschlichen, so dafs der Herr Verf. sich entschlossen hat, den Artikel neu drucken zu lassen. Er wird bereits dem Juniheft als Beilage hinzugefügt werden und wir bitten dieselbe dann an Stelle des alten Artikels in das 2. Heft einzufügen.* *Die Red.*

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle in Jena.

VII.

Wesen, Aufgabe und System der Nationalökonomie.

Von

Dr. Friedrich Kleinwächter,

Reg.-Rat u. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Czernowitz.

I. Einleitung.

Über die Frage, ob die Nationalökonomie schon heute eine Wissenschaft, und was ihre Aufgabe sei, welche Teile sie zu umfassen und welche Methode der Forscher anzuwenden habe, ist in den letzten Jahren bekanntlich nicht wenig geschrieben worden. Was mich jedoch bei der Lektüre dieser zahlreichen Schriften jedesmal auf das Lebhafteste befremdet hat, ist, daß gerade diejenige Vorfrage, die im vorliegenden Falle geradezu die entscheidende ist, mit absolutem Stillschweigen übergangen wird. Keine der in Rede stehenden Schriften geht nämlich auf die Frage ein, was überhaupt unter „Wissenschaft" zu verstehen ist, und doch bedarf es keines weiteren Beweises, daß von der Beantwortung dieser Vorfrage alles übrige abhängt. Eine ganze Reihe von Mißverständnissen ist die notwendige Folge dieses Mangels an Klarheit über den Begriff der Wissenschaft.

So habe ich beispielsweise — um nur einzelnes hervorzuheben — mich mit dem Satze nie befreunden können, daß die Nationalökonomie eine „ethische Wissenschaft" sein soll, u. zw. aus mehreren Gründen. Zunächst giebt dieser Ausdruck zu Mißverständnissen Anlaß. „Ethisch" bedeutet bekanntlich so viel wie „sittlich", verdeutscht man also das Wort „ethische Wissenschaft", so erhält man den Satz, daß die Nationalökonomie eine „sittliche" Wissenschaft ist, was unwillkürlich die Vorstellung hervorruft, daß es auch „unsittliche" Wissenschaften gebe. Sodann darf man — wenn man den Ausdruck „ethische Wissenschaft" acceptiert — die Nationalökonomie mit demselben Rechte eine „logische" oder eine „mathematische" Wissenschaft nennen. Der Ausdruck „ethische Wissenschaft" soll nämlich besagen, die Wissenschaft der

Nationalökonomie habe die Aufgabe zu zeigen, daß es zu argen Uebelständen führt, wenn in der Wirtschaft eines Volkes lediglich die Rücksicht auf die Plus-Macherei maßgebend ist. Daher müßte die Nationalökonomie oder besser gesagt der Nationalökonom fordern, daß die Einzelnen in ihren wirtschaftlichen Handlungen sich auch von den Vorschriften des „Ethos“ oder des Sittengesetzes leiten lassen, und ganz besonders, daß auch der Gesetzgeber in wirtschaftspolitischen Dingen sich von der Rücksicht auf das Sittengesetz leiten lasse. Da nun die Einzelnen in ihrem wirtschaftlichen Handeln sich von verschiedenen Motiven leiten lassen, und die Unvernunft oder das unlogische Denken unter diesen „Triebfedern“ bekanntlich leider nicht die letzte Stelle einnimmt, so muß der Nationalökonom auch fordern, daß das logisch richtige Denken nicht nur die Einzelnen, sondern auch den Gesetzgeber leite, und dann ist also die Nationalökonomie eine „logische“ Wissenschaft. Und da man im Wirtschaftsleben streng genommen den Rechenstift nie aus der Hand legen sollte, so ist wohl die Nationalökonomie auch eine „mathematische“ Wissenschaft. Endlich hat die Wissenschaft — der Beweis hierfür kann allerdings erst weiter unten erbracht werden — überhaupt nichts zu „fordern“. Die Wissenschaft hat lediglich die Aufgabe zu zeigen, was ist, beziehungsweise, was war, wie sich die Dinge bisher entwickelt haben und wie sie sich weiter entwickeln werden. Die Wissenschaft kann uns also beispielsweise sagen: „Alles Eisen, welches entsprechend erwärmt wird, wird tropfbar flüssig“; sobald man aber diesen Satz umkehrt und etwa sagt: „Willst Du Eisen in Formen gießen, so mußt Du es entsprechend erwärmen“ — hat man bereits das Gebiet des Wissens d. i. der Wissenschaft überschritten und das des praktischen Handelns, d. i. das der „Kunst“ (des Könnens) betreten. Dem entsprechend kann die Wissenschaft der Nationalökonomie uns zwar sagen: „Wenn sich die Menschen im wirtschaftlichen Handeln lediglich von der Rücksicht auf die Plus-Macherei leiten lassen, so erzeugt dies große Übelstände“; sie kann aber nicht mehr sagen: „Du mußt Dich im Wirtschaftsleben auch von den Geboten der Moral leiten lassen.“ Denn sobald man dies thut, speziell sobald man dem Gesetzgeber den Rat erteilt, er möge Einrichtungen schaffen, welche dem rücksichtslosen Egoismus Schranken ziehen, hat man das Gebiet der praktischen staatlichen Politik (welches aber wohlgemerkt von der „Wissenschaft der staatlichen Verwaltung“ streng zu unterscheiden ist) d. i. das Gebiet des praktischen Handelns betreten.

Noch viel fraglicher als der wenig glücklich gewählte, aber immerhin harmlose Ausdruck „ethische Wissenschaft“ scheint mir jedoch andererseits die Einteilung der Wissenschaften in historische, theoretische und praktische. Nach dieser Anschauung sollen „die Geschichte und die Statistik der Volkswirtschaft historische Wissenschaften“, hingegen „die Nationalökonomie eine theoretische Wissenschaft“ sein. Die sog. „praktischen Wissenschaften oder Kunstlehren“ endlich — zu denen auf nationalökonomischem Gebiete die Finanzwissenschaft gehören soll — sollen gar „überhaupt nicht das lehren,

was ist, sondern dasjenige, was sein soll". — Zwei Sätze, von denen man sagen darf, daß sie beinahe so viele Unrichtigkeiten enthalten als Worte. Zunächst ist es unzulässig, das Gebiet der einzelnen Wissenschaften in der hier angedeuteten Weise zu zerreißen, weil — wie eben erwähnt wurde — eine und dieselbe Wissenschaft zu zeigen hat: was ist, wie und warum es so geworden ist, und wie es sich demgemäß weiter entwickeln wird. Es wird also die betreffende Wissenschaft eventuell in mehrere „Teile" zerfallen, und wenn diese „Teile" umfangreicher sind, werden eventuell mehrere Personen sich in die Forscherarbeit teilen, so daß der eine diesen, der andere jenen „Teil" übernehmen wird, aber trotzdem ist und bleibt es immer nur eine und dieselbe Wissenschaft, welche diese verschiedenen „Teile" oder Kapitel umfaßt. Zum zweiten ist es absolut unzulässig zu sagen: „praktische Wissenschaften oder Kunstlehren", weil Wissenschaften und Künste zwei ganz heterogene Dinge sind. Speziell eine sog. „Kunstlehre" ist eine Sammlung von Rezepten, wie man es anstellen soll, um irgend etwas fertig zu bringen; beispielsweise ist jedes Kochbuch eine „Kunstlehre", aber begreiflicherweise keine Wissenschaft. Wenn man also die sog. praktische Nationalökonomie, d. i. die Verwaltungslehre oder Volkswirtschaftspolitik als „Kunstlehre" bezeichnet, so drückt man damit aus, daß diese Disziplin eine Sammlung von Rezepten, also wohl eine Art von Kochbnch für den Handgebrauch etwa des Ministers des Innern oder des Handelsministers ist, in welchem der Betreffende, wenn er an die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes oder einer Verordnung schreitet, jedesmal in derselben Weise nachschlägt, wie eine Köchin ihr Kochbuch zu Rate zieht, wenn sie beispielsweise einen ihr ungewohnten Braten herstellen soll. Die Bezeichnung der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft als „Kunstlehren" entspricht jener älteren Anschauung, welche in der Nationalökonomie nichts weiter erblickte, als „die Kunst reich zu werden".

Endlich drittens hat überhaupt gar keine Wissenschaft die Aufgabe zu lehren, „was sein soll", sondern immer nur dasjenige, was ist, was war und (allenfalls) was sein wird. Einmal nämlich ist dasjenige, „was sein soll" ein Zustand, der durch irgend welche menschliche Handlungen herbeigeführt werden soll, die Wissenschaft aber hat es lediglich mit der Erforschung des Bestehenden zu thun, nicht aber mit dem Können, d. i. mit dem Handeln. Sodann entsteht die Frage: Was denn eigentlich „sein soll", beziehungsweise wer darüber zu entscheiden hat, „was sein soll", und die richtige Antwort wird lauten, daß gar nichts „sein soll". So wird der Patient gewiß behaupten, die Wiederherstellung seiner Gesundheit sei dasjenige, „was sein soll"; der wissenschaftlich gebildete Arzt wird ihm jedoch ebenso gewiß und mit viel größerem Rechte erwidern, daß weder die sog. Krankheit, noch die sog. Gesundheit „sein soll", sondern daß jeder dieser beiden Zustände die naturgesetzliche notwendige Folge dieser und jener Umstände oder Urachen ist.

Indes sind dies doch nur Einzelheiten. Allein auch der ganze bisherige Streit über die Berechtigung, beziehungsweise über den

höheren oder geringeren Wert der sog. „exakten“ und der sog. „realistisch-empirischen“ oder historischen Richtung der Methode hätte nie entstehen können, wenn von vornherein Klarheit über das Wesen der Wissenschaft im allgemeinen und der Nationalökonomie insbesondere geherrscht hätte. Es hätte wenigstens nie in Zweifel gezogen werden können, daß jede Wissenschaft und daher auch die unsere mit einer möglichst umfassenden Beobachtung und Kenntnis der Thatsachen beginnen muß, und daß demgemäß auf volkswirtschaftlichem Gebiete der sog. „realistisch-empirischen“ oder historischen Richtung — eben weil sie den thatsächlichen Zustand zu ergründen bestrebt ist — der erste Platz gebührt.

Wenn nun im nachstehenden der Versuch unternommen werden soll, das Wesen der Wissenschaft klarzustellen, so wird dies auch nur möglich sein, wenn wir auf den verschiedenen Gebieten des Wissens Umschau halten, um zu ermitteln, was dort die Forschung anstrebt, welche Wege sie einschlägt und zu welchen Resultaten sie gelangt, oder mit anderen Worten: nur auf induktivem Wege können wir zum Begriffe der Wissenschaft gelangen.

II. Begriff der Wissenschaft.

Zunächst nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jede Wissenschaft mit einer gewissen Summe von positiven Kenntnissen beginnt, oder daß die Kenntnis gewisser Thatsachen oder Erscheinungen die Voraussetzung jeder Wissenschaft bildet. Eine Zoologie ohne Kenntnis der Tiere, eine Philologie ohne Kenntnis der betreffenden Sprache oder Sprachen, eine Geschichtswissenschaft ohne Kenntnis der Geschehnisse ist ebenso undenkbar wie ein Mathematiker, der nicht zählen kann, oder ein Astronom, der die Gestirne nicht kennt. Mit einem Worte: Wer sich mit einer Wissenschaft vertraut machen will, muß jedesmal damit beginnen, die Dinge oder Erscheinungen zu beobachten und eine Summe von Daten seinem Gedächtnisse einzuprägen, was selbstverständlich eine mehr oder weniger geistlose und mechanische Arbeit ist. Diese Beobachtung und Kenntnis der Dinge ist jedoch noch keine Wissenschaft. Ein Pferdeliebhaber etwa, der alle Pferde seiner Stadt kennen würde und imstande wäre, dieselben nach Größe, Farbe, Geschlecht etc. auf das Genaueste zu beschreiben, ist selbstverständlich noch lange kein Zoolog. Ein Mann, der beispielsweise ein griechisches oder lateinisches Wörterbuch memorieren würde, wäre kein Philolog. Und ein Mann, der über alle Tagesereignisse genau Buch führt und etwa gewissenhaft notiert, daß am ersten des betreffenden Monates ein starkes Gewitter niedergegangen, daß am zweiten ein neuer Bürgermeister gewählt wurde, daß am dritten ein Haus in der und jener Strasse abbrannte etc., ist bekanntlich kein Historiker, sondern ein Chronist u. dgl. m.

Wer jedoch die Dinge oder Vorgänge mit offenem Auge beobachtet, wird bald die Bemerkung machen, daß in der Vielheit der Gegen-

stände oder Erscheinungen eine gewisse Regelmäßigkeit oder eine gewisse Einheitlichkeit vorhanden ist. Vergleicht man — um bei den gewählten Beispielen zu bleiben — die verschiedenen Pferde äußerlich miteinander und untersucht man deren anatomischen Bau, so wird man sehr bald finden, daß die meisten Merkmale bei den verschiedenen Individuen dieser Thiere sich regelmäßig wiederfinden und daß die einzelnen Exemplare nur in wenigen Punkten (die man darum als „unwesentliche“ Merkmale zu bezeichnen pflegt), wie etwa in der Farbe, in der Größe, im Geschlecht, in einzelnen kleinen Erhöhungen oder Vertiefungen an den Knochen etc. sich voneinander unterscheiden. Wer ferner eine Sprache studiert, wird bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Bau der Worte, ungeachtet all ihrer Verschiedenheit nach gewissen einheitlichen Regeln erfolgt, wie dies beispielsweise bei der Deklination und Konjugation, bei den zusammengesetzten Worten u. dgl. der Fall ist, oder daß der Satzbau der Sprache nach gewissen Regeln erfolgt. Mit einem Worte: Wer sich eingehender mit einer Sprache befaßt, wird bald die Beobachtung machen, daß dieselbe von einer Grammatik und Syntax beherrscht wird. Ebenso wird man, wenn man die Geschichte eines Volkes studiert, bald die Beobachtung machen, daß in der Vielheit der historischen Daten gewisse leitende Ideen zur Erscheinung gelangen, oder mit anderen Worten, daß das betreffende Volk in den einzelnen Perioden seiner Geschichte von gewissen leitenden Ideen erfüllt und bewegt war. Ein Gleiches gilt von der Mathematik. Wer oft, sagen wir, Steinchen, Früchte u. dgl. zählt, sie in kleinere oder größere Häufchen teilt und wieder vereinigt, wird allgemach zu dem Resultate gelangen, daß die Multiplikation eine abgekürzte Addition, die Division eine abgekürzte Subtraktion ist, daß mehrere Addenden in beliebiger Reihenfolge addiert oder mehrere Faktoren in beliebiger Reihenfolge miteinander multipliziert, stets die gleiche Summe, beziehentlich das gleiche Produkt ergeben, daß Gleiches zu Gleichem addiert oder Gleiches mit Gleichem multipliziert etc. Gleiches giebt.

Dieses Suchen nach den Regelmäßigkeiten, welche in der Vielheit der Erscheinungen hervortreten, oder das Suchen nach den leitenden Ideen, die in der Mannigfaltigkeit der Thatsachen oder Dinge zur Erscheinung gelangen, kurz dieses Suchen nach der Einheit in der Vielheit bildet den Anfang, den ersten Schritt der Wissenschaft, ist wissenschaftliche Thätigkeit. Es ist wissenschaftliche Thätigkeit, wenn beispielsweise der Jurist die verschiedenen Paragraphen und Bestimmungen der Gesetzgebung eines einzelnen Staates, welche etwa auf das Eigentum, auf die Verträge, auf die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt u. dgl. Bezug nehmen, zusammenstellt und wenn er hieraus ein einheitliches und abgerundetes Bild dieser betreffenden Institution zu entwickeln versucht, d. h. wenn er aus der Vielheit der Paragraphen oder Gesetzesartikel die leitenden Ideen darzustellen unternimmt, die dem Gesetzgeber bei der Abfassung der vielen einzelnen Gesetzesbestimmungen vorgeschwebt haben. Und nicht minder ist es wissenschaftliche Thätigkeit, wenn in analoger Weise der Litterarhistoriker

etwa aus den Schriften eines Goethe oder Schiller, oder wenn der Theolog aus den heiligen Büchern seiner Konfession oder aus den Schriften eines hervorragenden Autors seiner Kirche die leitenden Gedanken oder das System zu rekonstruieren bestrebt ist, von dem der oder die betreffenden Schriftsteller ausgegangen sind.

In den meisten Fällen wird sich indes der Wissensdrang mit diesem ersten Schritte nicht zufriedenstellen, weil ein weiteres Forschen bald zeigt, daß eine höhere Einheit vorhanden ist. Der Zoolog — um abermals auf das frühere Beispiel zurückzukommen — der zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die Pferde in ihrem anatomischen Bau übereinstimmen, wird sich mit diesem Resultate nicht begnügen, er wird, vom besondern zum allgemeinen fortschreitend, bald die Entdeckung machen, daß gewisse anatomische Merkmale, die bei den Pferden vorkommen, auch bei anderen Thieren wiederkehren. Er wird vom Genus „Pferd“ bald zur Familie der Einhufer, zur Klasse der Säugetiere, der Wirbeltiere etc. emporsteigen, kurz er wird bald zu der Erkenntnis gelangen, daß das gesamte Tierreich in Bau und Leben eine gewisse Uebereinstimmung aufweist. Ebenso wird der Sprachforscher bei der Grammatik und Syntax der einen Sprache nicht stehen bleiben können, sondern durch Vergleichung dieser Sprache mit den übrigen die Beobachtung machen, daß manche Sprachen untereinander verwandt sind, daß sie gewisse Aehnlichkeiten besitzen, daß ihnen manche Regeln des Wort- oder Satzbaues gemeinsam sind etc. Desgleichen wird auch der Jurist, der die verschiedenen Institutionen etwa des Privatrechtes seines Heimatslandes ergründet hat und zu dem Resultate gelangt ist, daß diesem Rechte ein gewisses einheitliches System zu Grunde liegt, sich mit diesem Ergebnisse seiner Forschung nicht begnügen, sondern das Recht seiner Heimat mit den Rechtssystemen der fremden Völker vergleichen und die Beobachtung machen, daß auch die Rechtssysteme der Kulturstaaten in der Hauptsache miteinander übereinstimmen.

Auf diese Weise sucht die wissenschaftliche Forschung auf den verschiedenartigsten Gebieten jedesmal nach der Einheit, die in der Vielheit der Erscheinungen zu Tage tritt; sie bringt sodann die einzelnen Erscheinungen (Dinge oder Thatsachen) je nach ihrer Verwandtschaft oder Uebereinstimmung in Gruppen und sucht dann wieder nach den Merkmalen, die ihrerseits diesen Gruppen gemeinsam sind u. s. f., bis sie auf diese Weise zu der erreichbar höchsten Einheit oder, wenn man will, zu dem höchsten sog. „Gesetz“ emporgestiegen ist, welches diese bestimmte Kategorie von Erscheinungen beherrscht.

Indes kann sich auch damit der Wissensdrang nicht zufrieden stellen. Dem forschenden Geiste genügt es nicht, sich die Kenntnis der Thatsachen erworben zu haben und zu wissen, inwiefern dieselben in gewisser Beziehung miteinander übereinstimmen, oder mit welcher Regelmässigkeit die Erscheinungen aufeinander zu folgen pflegen u. dgl. m. Er muß vielmehr bald die Frage aufwerfen: „Wie ist das Bestehende geworden?“ So schließt sich allerorts von selbst an das

Studium des betreffenden Faches das Studium der Geschichte dieses Faches. An das Studium der Anatomie, Physiologie etc. der Pflanzen und Tiere reiht sich das Studium der Entwickelungsgeschichte der Organismen, an die Philologie das der Entwickelungsgeschichte der Sprachen, an die Rechtswissenschaft das der Rechtsgeschichte u. s. w.

Allein auch die Kenntnis der Entwickelungsgeschichte bedeutet noch nicht die letzte Lösung des Rätsels für den forschenden Geist. Kennt man nämlich die Dinge oder Erscheinungen und kennt man ferner den Entwickelungsgang, den dieselben im Laufe der Zeit genommen haben, so wird schließlich noch die letzte Frage auftauchen: „Warum haben sich die Dinge just so und nicht anders entwickelt?" d. i. mit anderen Worten die Frage nach den Gründen, welche diesen Entwickelungsgang beeinflußt haben, beziehungsweise nach den Regelmäßigkeiten, die hierin zu Tage getreten sind, oder — wenn man den Ausdruck gebrauchen will — nach den „Gesetzen", die diesen Entwickelungsgang beherrschen. Erst wenn diese Frage in befriedigender Weise beantwortet wurde, können wir sagen, daß dem Forschungsdrange, der uns eingeboren ist, Genüge geschehen, erst dann können wir sagen, daß wir wissen, was wir wissen wollten.

Hiernach kann man die Wissenschaft definieren als:

1) die Kenntnis („Kunde") der betreffenden Thatsachen (d. i. der betreffenden Dinge oder der betreffenden Erscheinungen);

2) die Erkenntnis der Einheit in der Vielheit (d. i. die Kenntnis derjenigen Merkmale, in welchen die Dinge übereinstimmen, beziehentlich die Kenntnis der Regelmäßigkeit — der sog. „Gesetze" — in den zahlreichen Erscheinungen und deren Aufeinanderfolge, beziehentlich der leitenden Ideen, die in der Vielheit der menschlichen Handlungen zu Tage treten);

3) die Kenntnis des Entwickelungsganges, den die Dinge im Laufe der Zeit genommen haben;

4) die Kenntnis der Ursachen und Umstände, welche diesen Entwickelungsgang beeinflußt oder bestimmt haben und der Regelmäßigkeiten, die hierbei hervorgetreten sind (der sog. „Gesetze", die diesen Entwickelungsgang beherrschen).

Der Weg, auf dem dieses Bild der Wissenschaft gewonnen wurde, war der der Vergleichung; es wurden die Punkte hervorgehoben, in denen dieselben übereinstimmen, d. i. die gemeinsamen Ziele, die von den verschiedenen Wissenschaften angestrebt werden, und die notwendige Folge hiervon ist, daß das Bild sozusagen vollständiger ausgefallen ist als die Wirklichkeit. Dies gilt ganz besonders von den beiden zuletzt (unter 3 und 4) erwähnten Entwickelungsstadien der verschiedenen Wissenschaften. Daß die Forscher auf den verschiedenen Wissensgebieten den historischen Entwickelungsgang der betreffenden Dinge oder Erscheinungen zu ergründen bestrebt sind, wurde eben erwähnt, übrigens ist es selbstverständlich, daß derjenige, der weiß, was ist, den Wunsch hegt, zu erfahren, auf welche Weise die Dinge entstanden sind. Allein so naheliegend und selbstverständlich dieser Wunsch und dieses Streben ist, so schwer ist es, das gesteckte Ziel

auch wirklich zu erreichen. Einige Schritte weit können wir allerdings leicht vordringen. So verursacht es keine erheblichen Schwierigkeiten, etwa den Entwickelungsproceß der einzelnen Sprachen zu verfolgen, soweit die Schriftdenkmale des betreffenden Volkes reichen, aber darüber hinaus herrscht undurchdringliche Finsternis. Ebenso kann der Zoolog oder Botaniker die Vorfahren unserer heutigen Tiere und Pflanzen insoweit angeben, als ihm die fossilen Ueberreste oder Versteinerungen der früheren Lebewesen bekannt sind; allein es ist — auch wenn man von der ungeheueren Lückenhaftigkeit dieser fossilen Funde absieht — selbstverständlich, daß das gesamte Wissen des Paläontologen dort zu Ende ist, wo die Tiere mit festen Bestandteilen aufhören, weil diejenigen Tiere, die weder Knochen noch eine feste Schale besaßen, eben keine fossilen Ueberreste zurücklassen konnten. Mit einem Worte: es ist mehr als fraglich, ob es den verschiedenen Wissenschaften je gelingen wird, die Entwickelungsgeschichte der Dinge bis hinauf zu den ersten Anfängen zu verfolgen. Und nun gar jenes oben erwähnte vierte Entwickelungsstadium der Wissenschaften! Wenn es — um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen — kaum denkbar ist, daß es dem Zoologen jemals gelingen könne, die Stammbäume der heutigen Tier- und Pflanzenarten bis hinauf zur Urzelle zu verfolgen, wie soll es ihm dann noch möglich werden, die Gründe zu entdecken, die auf den Entwicklungsgang der Organismen bestimmend eingewirkt, die also bewirkt haben, daß die Organismen sich just so und nicht anders gestaltet haben.

Behufs Vermeidung von Unklarheiten wurde in der vorstehenden Definition der Wissenschaft der Ausdruck „Gesetz“ oder „Gesetzmäßigkeit“ thunlichst umgangen und durch den Ausdruck „Regelmäßigkeit“ ersetzt, u. zw. aus verschiedenen Gründen. Erstens ist das Wort „Gesetz“ in diesem Sinne ein reiner Verlegenheitsausdruck, der unsere Unwissenheit bemänteln soll. Sieht man sich nämlich auf dem Gebiete der verschiedenen Wissenschaften um, so zeigt sich's, daß der Ausdruck „Gesetz“ fast jedesmal dort angewendet wird, wo wir mit unserem Wissen zu Ende sind. Wir beobachten die regelmäßige Wiederkehr einer gewissen Erscheinung, und weil wir absolut außer stande sind, uns diese Thatsache zu erklären, sagen wir: „Es ist ein „„Gesetz““, daß dem so und so sei“, während wir streng genommen und wahrheitsgetreu sagen sollten: „Es ist eine „„Thatsache““, daß diese bestimmte Erscheinung sich regelmäßig wiederholt, es müssen daher irgend welche Ursachen vorhanden sein, welche diese regelmäßige Wiederkehr bewirken, allein die gedachten Ursachen sind uns bisher unbekannt.“ Jene gewundene und unwahre Ausdrucksweise ist aber geeignet, den Außenstehenden nach zwei Richtungen hin irre zu führen. Zunächst sind wir alle, und zwar insbesondere in der Jugend, wo die Phantasie lebhafter ist, geneigt zu personifizieren. Es ist daher ganz unvermeidlich, daß in dem jungen Manne, der sich mit der Wissenschaft beschäftigt, und der kontinuierlich von der „Herrschaft“, von der „Wirksamkeit“ u. dgl. m. der „Gesetze“ reden hört, eine verschwommene und dunkle Vorstellung groß gezogen wird, als wäre das „Gesetz“ irgend ein wirkendes, aber

unbekanntes Agens, eine Art von Person, die hinter dem Vorhange thätig ist, aber dem Auge nicht sichtbar wird, ähnlich der „Kraft“ in der Physik, deren Wirkung wir allerorts wahrnehmen, deren Wesen uns jedoch rätselhaft bleibt. An sich mag dies gleichgiltig erscheinen, aber zu bedenken bleibt, daß die Klarheit des Denkens und des Ausdruckes darunter leidet, wenn man sich daran gewöhnt, mit derartigen dunklen und dumpfen Vorstellungen oder Begriffen zu hantieren. Sodann erweckt der ewige Gebrauch des Wortes „Gesetz“ in den Laien unwillkürlich die Vorstellung, als höre er eine Enunziation des tiefsten Wissens, der gründlichsten Gelehrsamkeit, während — wie erwähnt — sich hinter diesem Wörtchen in den meisten Fällen die absolute Unkenntnis der eigentlichen Ursachen verbirgt. Es mag dies vielleicht so manchem gerade umgekehrt als ein großer Vorzug der „wissenschaftlichen“ Terminologie erscheinen, allein, wenn die Wissenschaft mehr sein soll als egyptische Priesterweisheit, dann ziemt es wohl, die eigene Unkenntnis dort ehrlich und offen einzugestehen, wo man mit seinem Wissen zu Ende ist.

Zum zweiten ist der Gebrauch des Wortes „Gesetz“ in der Wissenschaft noch gar nicht feststehend. Die einen sprechen schon von einem „Gesetze“, wenn sie die regelmäßige Wiederkehr einer Erscheinung beobachten, deren Grund uns unbekannt ist. So spricht die Statistik von einem „Gesetze“ des Ueberschusses der Knaben- über die Mädchengeburten oder von der „Gesetzmäßigkeit“ der sog. „scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen“, weil wir beobachten, daß alljährlich mehr Knaben als Mädchen zur Welt kommen, oder daß alljährlich auf 100000 Menschen annähernd die gleiche Zahl von Trauungen, Geburten, Todesfällen, Selbstmorden, Verbrechen etc. etc. entfällt, ohne daß wir imstande wären, den Grund dieser auffallenden Erscheinung überhaupt oder wenigstens sofort anzugeben. Andere hingegen — so Rümelin („Reden und Aufsätze“, Tübingen 1875, pag. 3) — wollen den Ausdruck „Gesetz“ in derartigen Fällen nicht angewendet wissen, sondern definieren das „Gesetz“ als den „Ausdruck für die elementare, konstante, in allen Fällen als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften“, d. h. sie verlangen, daß der Ausdruck „Gesetz“ nur dort angewendet werde, wo man die fragliche Erscheinung deutlich als die Wirkung einer bestimmten „Kraft“ erkennt. Daß damit für die Erklärung der Sache selbst gar nichts gewonnen ist, bedarf keines weiteren Beweises. Früher standen wir einer rätselhaften Erscheinung gegenüber und auf unsere Frage, wie dieselbe zu erklären sei, wurde uns die delphische Antwort zu teil: „es ist dies die Folge eines „„Gesetzes““ — jetzt hingegen erhalten wir die Belehrung: „es ist dies die notwendige Wirkung dieser oder jener bestimmten „„Kraft““. In beiden Fällen sind wir genau so klug wie der Held jener alten Posse, dem der Geist seines Vaters erscheint und nur die Worte zuruft: „Ich bin dein Vater Cefyses — und sage dir nur dieses!“

Endlich wird der Ausdruck „Gesetz“ bekanntlich außerordentlich häufig mißbraucht. Eigentlich soll mit demselben gesagt sein, daß die fragliche Erscheinung mit solcher Regelmäßigkeit und so ausnahmslos

wiederkehrt, als wäre sie durch ein unbeugsames und unabänderliches Gesetz angeordnet. Nun sind wir aber selbstverständlich, so lange uns die eigentliche Ursache nicht bekannt ist, absolut außer stande, die Ausnahmslosigkeit jener Regel zu konstatieren. Wir können nur konstatieren, was wir wahrgenommen haben, und wenn wir selbst konstatieren können, daß in soviel Millionen oder Milliarden von Fällen die Regel ausnahmslos zutraf, so giebt es noch unendlich viele andere Fälle, die wir nicht beobachten konnten, in denen also der eine oder andere Ausnahmsfall wenigstens theoretisch denkbar ist, so daß wir nie mit apodiktischer Gewißheit behaupten dürfen, es gäbe thatsächlich keine Ausnahme. Ist dem aber so, dann ist die Aufstellung der Formulierung eines sog. „Gesetzes“ in der Wissenschaft jedesmal eine überaus gewagte Sache, weil man sich dabei immer der Gefahr aussetzt, hinterher desavouiert zu werden. Unter solchen Umständen ist es wohl das Angemessenere, die tönenden aber hohlen und nichtssagenden Ausdrücke zu vermeiden und das Kind beim rechten Namen zu nennen, d. h. lediglich von dem zu sprechen, was wir beobachtet haben und wissen, nämlich, daß gewisse Erscheinungen mit einer gewissen „Regelmäßigkeit“ wiederkehren, und daß es die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung ist, diese „Regelmäßigkeiten“ zu konstatieren und ihren Ursachen nachzuspüren.

Die Konstatierung dieser Regelmäßigkeiten ist indes durchaus keine so einfache und leichte Sache, als dies auf den ersten Blick zu sein scheint. Jene Regelmäßigkeiten treten nämlich in zweifacher Art auf. Wir sehen einmal, daß die betreffenden Dinge in ihren Formen oder in ihrem Wesen übereinstimmen, somit nach dieser Richtung hin eine gewisse Regelmäßigkeit aufweisen. Wir sehen beispielsweise, daß die Skelette der Wirbeltiere — wie man zu sagen pflegt: in der „Hauptsache“ oder im „wesentlichen“ — übereinstimmen; oder etwa, daß den romanischen oder den germanischen Sprachen etc. ein gewisser Wortschatz gemeinsam ist; oder das der Behördenorganismus in den verschiedenen Staaten ähnlich eingerichtet ist u. dgl. m. Diese in dem Zustande der Dinge hervortretende Uebereinstimmung oder Regelmäßigkeit ist verhältnismäßig leicht zu konstatieren, verursacht also keine besonderen Schwierigkeiten. Wir sehen aber zweitens, daß die Dinge in ihrem Verhalten gegenüber einer Einwirkung von außen, d. i. in der Art und Weise, wie sie auf irgend eine von außen kommende Aktion reagieren, eine gewisse Uebereinstimmung der Regelmäßigkeit an den Tag legen. Und diese Uebereinstimmung der Regelmäßigkeit zu konstatieren ist unter Umständen überaus schwierig. Indes treten hier Unterschiede zu Tage, die auch dem blödesten Auge sofort erkennbar sind.

Am einfachsten liegen die Dinge auf dem Gebiete der sog. anorganischen Natur. Die sog. anorganischen Körper sind in gewissem Sinne die unempfindlichsten oder konstantesten. Das Eisen beispielsweise bleibt Eisen, ob wir es an den Pol oder unter den Aequator, ob wir es in den Schacht des tiefsten Bergwerkes oder auf den Gipfel des höchsten Berges bringen, während bekanntlich eine lebende Pflanze, die

aus dem Norden nach dem Süden oder aus einem trockenen Klima in ein feuchtes oder umgekehrt gebracht wird, in verhältnismäßig kurzer Zeit ihren gesamten Habitus verändert. Die anorganischen Körper sind ferner verhältnismäßig einfache Körper und reagieren aus diesen beiden Gründen auf eine von außen kommende Einwirkung jedesmal in ziemlich gleicher Weise. Hier also ist es relativ leicht, die Regelmäßigkeit in dem Verhalten dieser Körper (die sog. „Gesetze", denen die anorganischen Körper unterworfen sind) aufzufinden und zu konstatieren.

Dem entgegen sind die Organismen — wie schon erwähnt — nicht nur überaus empfindlich, sondern auch (in chemischen Sinne) sehr komplizierte Körper, die eben wegen ihrer Empfindlichkeit oder Veränderlichkeit der chemischen Analyse die größten Schwierigkeiten entgegensetzen, und demgemäß ist denn auch unsere Kenntnis der Organismen nach dieser Richtung hin eine noch ziemlich lückenhafte. Die notwendige Folge hiervon ist, daß es schwer ist, die Regelmäßigkeit in der Reaktion der Organismen auf äußere Einwirkungen zu erkennen. Durch die Beobachtungen, die wir auf dem Gebiete der anorganischen Natur gemacht haben und durch die ganze Natur unseres Denkens werden wir allerdings zu der Annahme gezwungen, daß die gleiche Einwirkung auf gleiche Körper in allen Fällen die gleiche Reaktion hervorrufen müsse, und im allgemeinen trifft dies wohl auch bei den Organismen zu. So wissen wir z. B., daß Pflanzen wie Tiere zu Grunde gehen müssen, wenn ihnen die Nahrung entzogen wird, oder daß gewisse Substanzen, die wir Gifte nennen, unter gewissen Umständen den Tod eines Menschen oder eines Tieres mit Notwendigkeit herbeiführen müssen u. dgl. m. Im einzelnen jedoch gestaltet sich die Wirkung sehr verschieden, und weiß beispielsweise jeder Arzt genau, daß er bei der Wahl der Mittel, die er seinen Patienten verschreibt, vorsichtig zu Werke gehen muß, weil die einzelnen Individuen — auch bei der gleichen Krankheit — auf das nämliche Medikament sehr verschieden reagieren. Der Grund dieser ungleichen Reaktion, die wir im voraus nie mit mathematischer Genauigkeit anzugeben vermögen, ist lediglich in dem Umstande zu suchen, daß die einzelnen Individuen — wie man zu sagen pflegt — verschieden „organisiert", d. h. daß sie ungleich zusammengesetzt sind, und daß wir eben diese „Organisation" oder Zusammensetzung des einzelnen Individuums nicht kennen.

Und nun erst das Gebiet des sog. geistigen Lebens! Unsere Kenntnis der Organismen ist, wie eben erwähnt, heute noch eine außerordentlich mangelhafte, und infolgedessen sind wir heute noch unendlich weit entfernt davon, zu wissen, wie die Organismen auf die verschiedenen von außen kommenden Einwirkungen reagieren. Wissen wir aber nach dieser Richtung hin schon blutwenig, so wissen wir von unserem sog. Geistesleben erst recht nichts. Wir wissen nicht einmal, ob wir einen sog. Geist haben und können demgemäß noch weniger wissen, wie dieser Geist beschaffen ist, wie er mit unserem Körper zusammenhängt und wie eine etwaige Einwirkung auf unseren Körper weiter auf den Geist wirkt, oder umgekehrt, wie der etwaige Geist und seine

Thätigkeit den Körper beeinflußt. Wir wissen aber anderreseits auch nicht, ob es der Körper ist, der da empfindet, denkt und will, und auf welche Weise sich die Bewegung der Nerven- oder Gehirnmoleküle in Empfindung, Gedanken oder Willen umsetzt — und auf Grundlage dieser absoluten Unkenntnis soll es uns gelingen, einen genauen Einblick in unser sog. Geistesleben zu gewinnen! Wir sind auf diesem Gebiete (wenn wir von der „Logik“ absehen, die nur eine und zwar die formale Seite des Denkens erörtert) über das Stadium der rohesten Empirie, der einfachen Beobachtung noch nicht hinausgekommen. Wir können heute, wenn wir uns die Frage vorlegen, wie denn die Menschen in ihrem Handeln auf äußere Einwirkungen reagieren, noch nichts anderes thun, als beobachten, aber diese Beobachtung zeigt uns die größten Verschiedenheiten.

Fassen wir einen konkreten Fall ins Auge und beobachten wir, wie etwa die Bevölkerung auf eine Erhöhung der Biersteuer reagiert, so zeigt sich die kollossalste Mannigfaltigkeit. Zunächst die Konsumenten: die einen werden wegen der Verteuerung des Bieres (wenn eine solche eintritt) ganz aufhören, Bier zu trinken, andere werden weniger Bier konsumieren als bisher, wieder andere werden ebenso viel Bier konsumieren wie früher, aber sich nach einer anderen Richtung einschränken, manche wieder sich überhaupt nicht einschränken, ein Teil der Leute wird vielleicht mehr Bier konsumieren als bisher, um zu zeigen, daß sie auch das teuere Bier noch bezahlen können, wieder ein anderer Teil wird eine legale Agitation in Szene zu setzen, um die Regierung zur Herabsetzung der Steuer zu veranlassen, und wieder andere (man denke an die wiederholten Münchener Bierkrawalle) werden revoltieren etc. etc. Und dieselbe Verschiedenheit wird sich auf Seite der Produzenten manifestieren. Unsere Unkenntnis der Wirkung geht aber noch weiter. Hat eine einmalige Erhöhung der Biersteuer um beispielsweise 5 % gewisse Folgen nach sich gezogen und hätten wir dieselben noch so genau beobachtet und studiert, so wissen wir darum noch lange nicht, welche Wirkungen eine zweite, eine dritte oder gar eine vierte Erhöhung der Steuer um jedesmal 5 % hervorrufen wird. Mit einem Worte: wir mögen unseren Blick wenden, wohin wir wollen, so begegnen wir auf dem Gebiete der menschlichen Handlungen allerorts der scheinbar größten Willkür und Regellosigkeit und nur mit Mühe gelingt es uns, die verschwommenen Umrisse einer Art von Regelmäßigkeit in diesem Chaos zu entdecken. Allerdings müssen wir auch hier wieder annehmen, daß die gleichen Einflüsse auf gleiche Objekte die gleichen Wirkungen erzeugen, d. h. also, daß gleiche Charaktere, die sich in gleichen Lagen befinden, durch gleiche äußere Umstände (Motive) zu gleichen Handlungen veranlaßt werden, allein mit dieser theoretischen Erkenntnis ist gar nichts gewonnen. Denn erstens sind wir nicht imstande, in das Innere der Menschen hinein zu sehen, und wissen demgemäß nicht, ob zwei Menschen einen vollkommen gleichen Charakter haben. Zum zweiten kann der Außenstehende nie beurteilen, ob zwei Menschen sich in vollkommen gleicher Lage befinden. Endlich drittens steht kein Mensch unter dem Einflusse eines

einzigen äußeren Umstandes, sondern wirkte auf jeden Menschen zu jeder Zeit eine ganze Reihe äußerer Einflüsse zugleich ein, so daß wir nie imstande sind, anzugeben, welcher unter den vielen äußeren Umständen diesem bestimmten Menschen so bedeutsam erschien, daß er durch denselben zu irgend einer Handlung veranlaßt wurde.

Der Weg, auf dem die wissenschaftliche Forschung vorgeht, ist selbstverständlich zuerst der der Beobachtung und des Studiums der Thatsachen, d. i. Weg der Empirie, beziehentlich der Induktion. Unser Wissensdurst, oder wenn man will unsere Neugier bringt es jedoch mit sich, daß unsere Gedanken unserem Wissen kontinuierlich voraneilen, d. h. daß wir kontinuierlich bestrebt oder gezwungen sind, aus unserem jeweiligen positiven Wissen logische Schlußfolgerungen zu ziehen. Mit anderen Worten: an die Induktion schließt sich überall, d. i. auf jeder Stufe unseres positiven Wissens die Deduktion, und diese wird begreiflicherweise um so kühner oder zuversichtlicher, je deutlicher jene „Regelmäßigkeiten“ in den Erscheinungen (die sog. „Gesetze“) hervortreten. Wüßten wir alles, was wir zu wissen wünschen, d. h. wären alle Wissenschaften so weit vorgeschritten, daß jede ihr Wissensgebiet vollständig durchforscht hätte, dann wären wir allerdings in der Lage, uns auf die bloße Deduktion zu beschränken. So lange dies aber nicht der Fall ist — und es wurde eben schon angedeutet, daß wir von diesem Ziele noch unendlich weit entfernt sind, ja daß es überhaupt mehr als fraglich ist, ob es auch gelingen wird, bis an jenes fernste Ziel unseres Wissensdurstes vorzudringen — ist die Deduktion stets mit der größten Vorsicht anzuwenden und müssen wir uns stets gegenwärtig halten, daß die Resultate, zu denen wir auf dem Wege des deduktiven Denkens gelangen, nur dann richtig sind, wenn die Prämissen, von denen wir ausgegangen, richtig und gleichzeitig auch vollständig waren.

Von der Wissenschaft scharf zu sondern ist — wie bereits oben im Eingange erwähnt wurde — die Kunst. Die Wissenschaft als solche ist ein rein theoretisches „Wissen“ ohne jede Beziehung auf die Praxis, auf das „Können“. Dem entgegen bedeutet „Kunst“ in diesem Sinne (der allerdings weit mehr umfaßt als die par excellence so genannten „schönen Künste“) ein „Können“, eine Fertigkeit, dasjenige, was der Mensch zu thun vermag. Allerdings setzt auch die Kunst ein gewisses Wissen voraus, allein dieses Wissen ist da und dort anders geartet. Das Wissen, das die Kunst voraussetzt, ist ein praktisches Wissen, ein Wissen, wie man es anstellen soll, um irgend etwas fertig zu bringen. Das Wissen in der Wissenschaft hingegen ist ein rein theoretisches Wissen, so zu sagen ein Wissen „an sich“, ein Wissen, das man anstrebt, nicht um es praktisch anzuwenden, sondern lediglich um den Wissensdrang oder die Neugier zu befriedigen. Das Lesen, Schreiben, Rechnen, die Fähigkeit, seine Gedanken in Worte zu kleiden, sie faßlich und in abgerundeter Form darzustellen, ist eine Kunst in diesem Sinne. Eine Kunst ist die Fertigkeit, die verschiedenen Stoffe zu bearbeiten oder zu verarbeiten, um daraus Kunstwerke im engeren Sinne des Wortes oder eigentliche Industrie-Erzeugnisse herzustellen. Desgleichen

ist eine Kunst in diesem Sinne die praktische Medizin, d. i. die Fertigkeit des Arztes, diejenigen Bedingungen herbeizuführen, welche die Wiederherstellung des kranken Organismus begünstigen, nicht minder ist die staatliche Politik, die praktische Landwirtschaft etc. eine Kunst.

Wissenschaft und Kunst stehen an sich in keinem Zusammenhange, denn Wissen und Können (oder Thun) sind ursprünglich zwei ganz heterogene, voneinander vollständig unabhängige Funktionen. Indessen giebt es doch zwei Punkte, wo Wissenschaft und Kunst sich gegenseitig berühren.

Zunächst kann die Wissenschaft sich der verschiedenen Künste bemächtigen und sie zum Gegenstande ihres Studiums machen. Die Wissenschaft, die sich mit den sog. schönen Künsten (Architektur, Plastik, Malerei, Poesie und Musik) beschäftigt, ist die Aesthetik, beziehentlich die Kunstgeschichte. Beiläufig bemerkt ergiebt sich's aus dem oben Gesagten von selbst, daß die Aesthetik, deren Aufgabe es ist, das Schönheitsideal der Menschen zu ermitteln — daß die Aesthetik, wenn sie eine wirkliche Wissenschaft sein will, zunächst induktiv forschen muß. Das heißt also: wenn die Aesthetik eine wirkliche Wissenschaft sein will, so muß sie damit beginnen, die Kunstwerke der verschiedenen Völker in deren verschiedenen Geschichtsperioden vorzunehmen und zu studieren. Sie wird sodann den Entwickelungsgang der einzelnen Künste bei den verschiedenen Völkern verfolgen und die Werke der einzelnen Künste bei den verschiedenen Völkern miteinander vergleichen müssen, und erst, wenn sie dies alles erforscht haben wird, wird es ihr vielleicht gelingen, das Schönheitsideal „der Menschheit“ zu ergründen. Daß die kunstwissenschaftliche Forschung diesen einzig richtigen Weg der Induktion (der Beobachtung) in den letzten zwei oder drei Dezennien thatsächlich betreten hat, d. h. daß sie heute fast ausschließlich „Kunstgeschichte“ ist, ist bekannt. Die ältere sogenannte „Aesthetik“ (im engeren Sinne des Wortes, welche das Schönheitsideal als etwas absolut feststehendes aus dem „Ich“ und dem „Nicht-Ich“, aus dem „Absoluten“ und dem „Bedingten“ und wie die schönen Dinge alle heißen, auf dem Wege des deduktiven Denkens oder „philosophisch“ herauskonstruieren wollte, war vielleicht selbst ein sehr schönes „Kunstwerk“ — eine „Wissenschaft“ ist sie nie gewesen, denn eine Wissenschaft ohne Kenntnis der einschlägigen Thatsachen ist einfach undenkbar.

Diejenige Wissenschaft sodann, welche die gewerblichen Künste zum Gegenstande ihrer Forschung macht, heißt Technologie. Wenn jedoch die Technologie, speziell von einzelnen nationalökonomischen Schriftstellern unter die sogenannten „Kunstlehren“ verwiesen wird, so ist dies wohl nur bedingungsweise richtig, d. h. es kommt eben darauf an„ was man unter „Technologie“ versteht. Jede Technik setzt selbstverständlich eine gewisse Summe positiver Kenntnisse voraus. Der Schmied oder der Schlosser, der das Eisen bearbeiten soll, muß wissen, daß dieses Metall im Feuer rotglühend und hämmerbar wird, ebenso wie die Bäuerin, die ihren selbstgebauten Flachs verspinnen und verweben will, wissen muß, daß der Flachs vorher geröstet werden

muß. Woher diese Kenntnisse stammen, ob sie auf dem Wege einer zufällig gemachten Erfahrung, oder auf dem einer streng wissenschaftlichen Forschung gewonnen wurden, ist dem Schmied wie der Bäuerin, d. h. ist dem Gewerbetreibenden vollkommen gleichgiltig, und thatsächlich verdanken wir ja alle derartigen ersten Kenntnisse einer ganz rohen Empirie. Versteht man also unter „Technologie“ eine Sammlung von zufällig zusammengelesenen Rezepten, die der Gewerbetreibende mechanisch anwendet, dann ist allerdings die Technologie eine „Kunstlehre“ im strengsten und eigentlichsten Sinne des Wortes, aber nie und nimmer ist sie eine Wissenschaft. Wohl aber ist es ein strengwissenschaftlicher Vorgang, wenn der Technolog nach der Einheit in der Vielheit forscht, wenn er z. B. die Art der Bearbeitung der Metalle bei den verschiedensten Völkern des Erdballes miteinander vergleicht und zu konstatieren sucht, worin diese Arten der Bearbeitung miteinander übereinstimmen; oder wenn er die Entwickelung des Werkzeuges, etwa vom rohbehauenen Feuerstein bis zur modernsten Dampfmaschine verfolgt und nach den leitenden Gedanken sucht, die in diesem Entwickelungsgange zu Tage treten. Eine derartige Technologie ist unstreitig eine Wissenschaft im eigentlichen Sinne, aber leider wieder umgekehrt keine „Kunstlehre“, weil sie dem Gewerbetreibenden keine Rezepte darbietet, wie er es anstellen soll, um den gewünschten Artikel fertig zu bringen.

Der zweite Berührungspunkt zwischen Wissenschaft und Kunst ergiebt sich aus der Wissenschaft selbst. Die Wissenschaft hat — wie wir oben gesehen haben — die Aufgabe, darnach zu forschen, wie sich die Dinge gegenüber äußeren Einwirkungen verhalten oder wie sie auf gewisse äußere Einwirkungen reagiren. Thut sie dies aber und beobachtet der Forscher nach dieser Richtung hin eine gewisse Regelmäßigkeit, macht also beispielsweise der Forscher die Beobachtung, daß Eisen in einem entsprechenden Feuer jedesmal glühend und hämmerbar wird, so liegt es allerdings in der Natur der Dinge, daß der Mann hieraus die praktische Nutzanwendung fürs Leben zieht, und daß er den Satz: „alles Eisen wird bei entsprechender Erwärmung glühend und hämmerbar“, zu dem er auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung gelangt ist, nunmehr umkehrt und daraus die Regel formuliert: „will man das Eisen hämmern, so muß man dasselbe bis zur Glühhitze erwärmen.“ Auf diese Weise leitet die Wissenschaft von selbst zur Kunst hinüber; sie zeigt, wie die Dinge auf die verschiedenen Einwirkungen regelmäßig reagieren und indem sie dies thut, legt sie uns den Gedanken nahe, diejenigen Einflüsse künstlich herbeizuführen, welche geeignet sind, den gewünschten Zustand des betreffenden Dinges (oder Körpers) hervorzurufen.

Derartige praktische Lehrsätze bilden jedoch immer nur ein (mitunter — wie namentlich in der Medizin — allerdings höchst wertvolles) Nebenprodukt der wissenschaftlichen Forschung, das gelegentlich abfällt. Nie aber sind sie das eigentliche Ziel der wissenschaftlichen Forschung, denn diese letztere entspringt unserem Wissensdrange, oder — wenn man will — unserer Neugier und verfolgt somit

lediglich den Zweck, uns zu belehren oder unsere Neugier zu befriedigen, hat aber mit der praktischen Anwendung des Gelernten nichts zu schaffen. Wo diese beginnt, hört die Wissenschaft, d. i. das rein theoretische Wissen auf, und tritt die „Kunst“ (das „Können“) in ihr Recht.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, was von der Aufstellung der öfter erwähnten sogenannten „praktischen Wissenschaften“ zu halten ist. Diese angeblichen „praktischen Wissenschaften oder (?) Kunstlehren“ sollen — so wird bekanntlich versichert — die Aufgabe haben, zu lehren, „was sein soll“. Und da es wohl schwer sein dürfte, ein allgemeingiltiges Gebot zu finden, welches vorschreibt, daß etwa dieses bestimmte Stück Eisen glühend „sein soll“, oder daß die Haut dieses Tieres zu Leder gegerbt werden „soll“ oder daß dieser Braten mit einer Trüffel-Sauce angemacht werden „soll“, so wird man wohl mit größerem Rechte sagen dürfen, daß die angeblichen „praktischen Wissenschaften“ nicht so sehr die Aufgabe haben, zu lehren, „was sein soll“, als vielmehr die Aufgabe, zu lehren, wie wir es anfangen müssen, wenn wir irgend einen bestimmten Gegenstand herstellen oder irgend einen bestimmten Zustand herbeiführen wollen. Und da ferner selbstverständlich jeder wünschen darf, was ihm beliebt, so haben die „praktischen Wissenschaften“ wohl auch die Aufgabe zu lehren, wie man ewig leben kann, wie man leben kann, ohne zu essen oder ohne zu schlafen, was man zu thun hat, wenn man nach dem Monde gelangen will etc. etc. — und wenn unerwarteter Weise die „praktische Wissenschaft“ kein Rezept hierfür enthält, so taugt wohl die Wissenschaft überhaupt nichts?

Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die vorstehenden Zeilen keinen anderen Zweck verfolgten, als zwei Begriffe möglichst scharf abzugrenzen und auseinander zu halten, und daß ihnen die Absicht fern lag, ein Werturteil über die Wissenschaft einerseits und die Kunst andererseits fällen oder gar der Wissenschaft einen höheren Rang zuweisen zu wollen als der Kunst. Will man aber dieses Werturteil fällen, dann liegt es wohl auf der Hand, daß die Wissenschaften sehr schöne Dinge sind, daß sie aber die Menschheit um keinen Schritt weiter vorwärts bringen, wenn man es unterläßt, die durch sie gewonnenen Kenntnisse praktisch fürs Leben zu verwerten. Das bekannte Wort: „Wissen ist Macht“ klingt recht geistreich, ist aber nur geeignet, die Geister irre zu führen, denn nicht im „Wissen“, sondern im „Können“ besteht die Macht; das „Wissen“ ist lediglich die Voraussetzung des „Können“, und zwar dann, wenn man genügenden praktischen Sinn besitzt, um das Wissen im Leben auch wirklich anzuwenden.

Wenn wir nun die im vorstehenden gewonnene Definition der Wissenschaft auf die Nationalökonomie anwenden und uns die Frage vorlegen, ob denn diese Disziplin unter die Wissenschaften zu rechnen ist, so werden wir wohl mit einem entschiedenen „ja“ antworten dürfen. Ebenso wie die übrigen Wissenschaften hat nämlich die Nationalökonomie die Aufgabe, nach der Einheit in der Vielheit der

Erscheinungen zu suchen, und zwar scheinen mir die Dinge hier ganz analog zu liegen wie auf dem Gebiete der Anatomie und der Physiologie. Der Anatom und der Physiolog zerlegen den tierischen Körper, sie zeigen einerseits, aus welchen Teilen derselbe zusammengesetzt ist, welche Funktion jedem dieser Teile im lebenden Organismus zufällt, und auf welche Weise durch das Zusammenwirken aller jener Teile das Leben des sogenannten Individuums ermöglicht wird; und andererseits wieder, wie die verschiedenen Bethätigungen des lebenden Individuums auf seine einzelnen Teile zurückwirken. In ähnlicher Weise hat die Volkswirtschaftslehre die Aufgabe nachzuweisen, wie die einzelnen Angehörigen eines Volkes nach einem mehr oder weniger einheitlichen Plane darauf hinarbeiten, diejenigen Güter zu produzieren, die für das Leben eben dieses Volkes notwendig sind (beziehungsweise auf welche Weise die Einzelnen veranlaßt werden, dasjenige zu thun, was die Gesamtheit wünscht; sodann wie die produzierten Güter sich unter die Angehörigen des betreffenden Volkes verteilen (beziehentlich wie die Organisation der Volkswirtschaft auf die Lage der Einzelnen zurückwirkt).

III. Das System der Nationalökonomie.

1) Das System der theoretischen Nationalökonomie.

Hat die Nationalökonomie, wie im vorhergehenden Abschnitte nachgewiesen wurde, die Aufgabe zu zeigen:

1) wie die wirklich vorhandene Volkswirtschaft beschaffen ist,

2) auf welche Weise die einzelnen Angehörigen eines Volkes veranlaßt werden, nach einem mehr oder weniger einheitlichen Plane thätig zu sein, um diejenigen Güter (oder Leistungen) hervorzubringen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse eben dieses Volkes notwendig sind und

3) auf welche Weise die Verteilung der so produzierten Güter unter die einzelnen Angehörigen eben dieses Volkes durch die jeweilige Organisation der Volkswirtschaft beeinflußt wird,

so wird sich das System der (theoretischen) Nationalökonomie unschwer aufstellen lassen. — Denn daß das bisherige System unserer Wissenschaft nach mehr als einer Richtung hin so manches zu wünschen übrig läßt, dürfte wohl nur von wenigen bestritten werden.

Der „I. Teil“ also, etwa unter der Ueberschrift: „Die Organisation der heutigen Volkswirtschaft“, hätte zwei Kapitel zu umfassen. Erstens eine „Einleitung“, in welcher die Begriffe: Bedürfnis — (freies und wirtschaftliches) Gut — Wirtschaft — Volkswirtschaft — Volkswirtschaftslehre kurz zu erörtern wären. In dem zweiten Kapitel wäre „Die Organisation der heutigen Volkswirtschaft“ zu schildern, d. h. es wäre darauf hinzuweisen, daß dort, wo mehrere Menschen nebeneinander leben, auf dreifache Weise für die Bedürfnisse dieser Individuen vorgesorgt werden kann: durch gemeinwirtschaftliche Thätigkeit;

durch individuelle Fürsorge eines jeden für sich selbst und durch werkthätige Nächstenliebe, indem der eine für andere arbeitet und seine Arbeitsresultate freiwillig mit diesen teilt. Sodann wäre — wie dies Adolf Wagner in seiner bekannten „Grundlegung" gethan hat — zu zeigen, daß unsere heutige Volkswirtschaft thatsächlich eine Kombination dieser drei sogenannten „Wirtschaftssysteme", des gemeinschaftlichen, des individualwirtschaftlichen und des karitativen Systems ist. Endlich wäre an dieser Stelle zu bemerken, daß es sich aus methodischen Gründen — um einen klareren Einblick in die Sache zu gewinnen — empfehle, ein Bild einerseits einer ganz kommunistisch und andererseits einer rein individualistisch organisierten Volkswirtschaft zu gewinnen. Von der Schilderung einer ausschließlich auf der uneigennützigen Menschenliebe aufgebauten Volkswirtschaft kann füglich Umgang genommen werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie eine Utopie ist. Welche kollossale Rolle die Liebe im wirtschaftlichen Leben spielt, kann man annähernd ermessen, wenn man lediglich erwägt, was einerseits jeder Familienvater für die Seinigen thut und andererseits, welch aufopfernde Sorgfalt jede Ehegattin und Mutter bethätigt — allein eine ausschließlich auf die Charitas gegründete Volkswirtschaft würde Engel, nicht aber selbstsüchtige Menschen voraussetzen.

Der „II. Teil" müßte „Die Organisation eines kommunistischen Gemeinwesens" behandeln. Der Anfang wäre — wie dies auch Rodbertus in seinem „Zweiten sozialen Briefe an v. Kirchmann" (pag. 25 ff. der Berliner Ausgabe von 1875: „Zur Beleuchtung der sozialen Frage") verlangt — aus dem Grunde mit der Gemeinwirtschaft zu machen, weil es hier handgreiflich zu Tage tritt, daß die sämtlichen Angehörigen eines derartigen Gemeinwesens nach einem einheitlichen Plane wirtschaftlich thätig sind, oder daß die gesamte Volkswirtschaft einen sogenannten „einheitlichen Organismus" bildet. Der in Rede stehende Teil würde in drei Kapitel zerfallen.

Das erste Kapitel hätte „Die Eigenthumsverfassung" zu schildern. Es wäre zu zeigen, daß in einem kommunistischen Gemeinwesen entweder die sämtlichen vorhandenen Güter oder doch die sämtlichen Produktionsmittel, d. i. die Werkzeuge (selbstverständlich mit Einschluß des Grund und Bodens) und die Arbeitsstoffe, ferner die dauerhaften Genußgegenstände wie die Wohngebäude, ein Teil der Möbel u. dergl. im Kollektiveigentum stehen und daß lediglich die Konsumtibilien und die weniger dauerhaften Gebrauchsgegenstände, wie etwa die Kleider, ein Teil des Hausrates u. dergl. den Bürgern zur (dauernden) Nutzung und Vernutzung überlassen, oder eventuell ins (ziemlich unbeschränkte) Privateigentum überwiesen werden könnten. Es wäre hervorzuheben (vgl. auch Rodbertus a. a. O.), daß dieses im Kollektiveigenthum stehende Vermögen das sogenannte „Nationalvermögen" bilde, und daß lediglich der Gesamtheit die Verfügung über dieses Nationalvermögen wie über die Arbeitskraft der sämtlichen Bürger (die sogenannte „nationale Arbeitskraft") zustehe. Gleichzeitig wäre hervorzuheben, daß diese ausschließlich der Gesamtheit zustehende

Verfügungsgewalt über das Nationalvermögen und die nationale Arbeitskraft ein wesentlicher Vorzug der kommunistischen Verfassung ist, weil dadurch (von Irrtümern selbstverständlich abgesehen) eine mißbräuchliche Verwendung des Vermögens und der Arbeitskraft — dieser beiden Säulen des Nationalwohlstandes — ausgeschlossen ist. (In der heutigen, auf dem Privateigentum basierten Volkswirtschaft ist bekanntlich ein Mißbrauch nach zwei Richtungen hin möglich. Der private Vermögensbesitzer kann einmal sein Vermögen — wenn er es z. B. unbenutzt liegen läßt, wenn er Raubwirtschaft treibt u. dergl. — in einer für die Gesamtheit unerwünschten Weise verwenden; oder er kann, wenn er falsch spekuliert und etwa Artikel erzeugt, die niemand kaufen mag u. dergl., einen Teil des Nationalvermögens und der nationalen Arbeitskraft verschwenden. Der private Vermögensbesitzer kann aber andererseits seinen Besitz in der Weise mißbrauchen, daß er seine Arbeiter, seine Schuldner, Mieter, Pächter etc., kurz andere Personen ausbeutet. Im Kommunistenstaate wäre dies, wie gesagt, unmöglich.)

Eventuell könnte an dieser Stelle die Verfassung der kommunistischen Gemeinwesen erörtert werden. Es ist nämlich möglich, daß in einer kleinen Gemeinde die Mitglieder etwa allabendlich nach gethaner Arbeit zusammenkommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten (in der „Volksversammlung") zu besprechen und Beschlüsse zu fassen. Es ist möglich, daß die Beratung und Beschlußfassung einem Ausschusse auf längere oder kürzere Frist übertragen, oder daß etwa ein hervorragendes Mitglied mit einer Art Herrschergewalt bekleidet wird etc. etc.

Im zweiten Kapitel wäre „Die Produktion der Güter" zu erörtern. Es wäre zu zeigen, daß die Regierung, ehe an die Erzeugung der Güter geschritten werden kann, den Bedarf ermitteln müßte, d. h. die Regierung müßte erwägen und ermitteln, welche Bedürfnisse die dringendsten, welche minder dringend sind etc. und wie groß der Bedarf ist, d. h. wie viel Güter von jeder Sorte notwendig sind, um die diversen Bedürfnisse der Bürger zu befriedigen. Bei diesem Anlasse wäre darauf hinzuweisen, daß es für ein kommunistisches Gemeinwesen geradezu eine Lebensfrage ist, die Reihenfolge, in der die einzelnen Bedürfnisse befriedigt werden sollen, richtig festzusetzen, ferner daß die Lösung dieser Aufgabe gerade in einem Kommunistenstaate mit ungeheueren Schwierigkeiten verbunden wäre, und zwar einmal aus dem Grunde, weil es für die Regierung geradezu ein Ding der Unmöglichkeit wäre, den Wünschen aller einzelnen Bürger gerecht zu werden, dann weil die Regierung bei ihren diesfälligen Entschlüssen selbstverständlich immer mit den vorhandenen Mitteln (dem größeren oder geringeren Bodenreichtum einerseits — den vorhandenen Arbeitskräften andererseits) zu rechnen hätte.

Ist der Bedarf festgestellt, so kann die Erzeugung der Güter in Angriff genommen werden; und zwar müßte hier auch wieder von der Regierung bestimmt werden, welche Arbeiten von diesen, welche von jenen Bürgern ausgeführt werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß diese Arbeiten (gerade so wie in der heutigen Gesellschaft) sehr

verschieden wären, und daß in einem größeren kommunistischen Gemeinwesen nicht alle Bürger den Pflug führen oder den Hobel handhaben könnten, sondern ein guter Teil der Bürger und Bürgerinnen mit anderen Geschäften (Kanzleiarbeiten, Beaufsichtigung und Leitung der eigentlichen Handarbeiten, Wartung, Pflege und Unterricht der Kinder, Pflege der Kranken, Reinhaltung der Wohnungen, der Kleider und der Wäsche, wissenschaftlicher Forschung etc. etc.) betraut würde. Demgemäß könnte an dieser Stelle die Lehre von der Arbeits-Teilung und -Vereinigung Platz finden.

Mit der bloßen technischen Fertigstellung der Güter ist selbstverständlich der Produktionsprozeß wirtschaftlich noch nicht beendigt. Die fertigen Artikel müssen magaziniert, sodann auf Anordnung der Regierung vom Produktionsorte nach dem Konsumtionsorte versendet, dort wieder magaziniert und schließlich nach einem gewissen Modus an die einzelnen Bürger verteilt werden. Ebenso müßten zum Teile schon die Rohstoffe und Halbfabrikate von den Produktionstätten nach den verschiedenen Fabriken gebracht werden. Mit einem Worte: die Darstellung hätte zu zeigen, daß die gesamte riesige Arbeit, die in der heutigen Gesellschaft von den im Handel und im Transportgewerbe beschäftigten Personen ausgeführt wird, im Kommunistenstaate von öffentlichen Funktionären besorgt werden müßte.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß alle Personen, die in der angedeuteten Weise irgendwie thätig waren, und zwar gleichgiltig, ob sie im Felde, in der Werkstätte, im Magazin oder im Transportdienste beschäftigt waren, ob sie die Kinder oder die Kranken gepflegt, oder ob sie vielleicht gar nur in einem der zahlreichen Regierungsbüreaus die alten Akten in Ordnung gehalten haben u. dergl. — kurz, daß alle diese Personen nach dem Gesetze der Arbeitsteilung direkt oder indirekt an der Herstellung des Nationalproduktes mitgearbeitet haben. Damit ist selbstverständlich die seiner Zeit viel bestrittene Frage beantwortet, welche Arbeiten als „produktiv" anzusehen seien, oder mit anderen Worten: es wäre hier der Ort, auf diese Frage näher einzugehen.

Das dritte Kapitel hätte „Die Verwendung des Nationalproduktes" zu behandeln. Es wäre zunächst der Begriff des Nationalproduktes zu definieren und zu zeigen, daß im Kommunistenstaate das Eigentum an allen neu entstehenden Gütern, d. i. am gesamten Nationalprodukt notwendig der Gesamtheit als solcher zusteht. Was nun die Frage nach der Verwendung dieses Nationalproduktes anbelangt, so wäre hervorzuheben, daß nicht das gesamte Produkt zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Bürger verwendet werden kann, weil begreiflicherweise ein Hauptaugenmerk der Regierung (oder der Gesamtheit) darauf gerichtet sein muß, das Wirtschaftsinventar im Stande zu erhalten und zu vermehren. Oder mit anderen Worten: es ist selbstverständlich, daß in einem kommunistischen Gemeinwesen nicht nur Genußgegenstände (Lebensmittel, Kleider, Möbel u. dergl.) produziert werden können, sondern daß auch Pflüge, Sensen, Sicheln, Aexte, Sägen etc., kurz daß neue Produktions-Werkzeuge und -Anlagen her-

gestellt und die bestehenden repariert werden müssen, und ebenso selbstverständlich ist es, daß dieser Teil des Nationalproduktes im Besitze der Gesamtheit bleiben muß und nicht den einzelnen Bürgern zu ihrer privaten Benutzung überlassen werden kann.

Erst bei demjenigen Teile des Nationalproduktes, der aus Genußgütern besteht, kann die Frage der Zuteilung an die Bürger aufgeworfen werden, indes kann auch dieser Teil nicht immer gänzlich in den sofortigen Konsum übergehen, weil selbstverständlich Reservevorräte für den Fall der Not oder eines außerordentlichen Bedarfes (Krieg!) gebildet, oder die vorhandenen Vorräte ergänzt werden müssen u. dergl. Erst was nach Abzug dieser zu bildenden Reserven übrig bleibt, kann zur sofortigen Konsumtion verwendet werden. Allein auch dieser Rest kann nicht gänzlich unter die arbeitenden Bürger, d. i. unter diejenigen Personen verteilt werden, die an der Herstellung des Nationalproduktes in irgend einer Weise thätig mitgewirkt haben, weil begreiflicherweise aus dem Nationalprodukt auch die Kinder, die Kranken und Siechen, die Greise und die „Invaliden der Arbeit“, — also durchgehends Personen, die absolut nicht als „Produzenten“, sondern ausschließlich als Konsumenten, als „Zehrer“ zu betrachten sind — mit ernährt werden müssen. Mit einem Worte: die Darstellung hätte zu zeigen, daß auch im absoluten Kommunistenstaate der arbeitende Bürger (von dem eigentlichen Handarbeiter ganz zu schweigen) nie und nimmer das sogenannte „volle Arbeitsprodukt“ als Lohn seiner Thätigkeit erhalten könnte.

Sodann wären die beiden Systeme zu besprechen, nach denen in einem kommunistischen Gemeinwesen die Verteilung der Güter an die Bürger erfolgen könnte. Es ist dasjenige, was Anton Menger (in seiner höchst beachtenswerten Schrift: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung“, Stuttgart 1886) einerseits als „das Recht auf Existenz“ und andererseits als „das Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ bezeichnet. Im ersteren Falle würden die Bürger — wie dies in den kommunistischen Staatsromanen geschildert und in den nordamerikanischen Kommunistengemeinden thatsächlich praktiziert wird — von der Regierung in natura verpflegt und mit allen zum Leben erforderlichen Gütern versehen. Das zweite System ist dasjenige, welches von Rodbertus gefordert und von Schäffle in seiner bekannten „Quintessenz des Sozialismus“ anschaulich geschildert wird. Hiernach würden die sämtlichen Arbeiter für ihre im Auftrage der Regierung vollführten Leistungen in sogenanntem „Arbeitspapiergeld“ gelohnt und könnten für dieses Geld alle zum Leben erforderlichen Artikel nach freier Wahl in den Staatsmagazinen kaufen.

Nur beiläufig sei hier die Bemerkung gestattet, daß Rodbertus und sein ganzer Anhang sich meines Erachtens einer gewaltigen Täuschung hingeben, wenn sie dieses System für lebensfähig und praktisch durchführbar halten, und zwar — ganz abgesehen von der unendlichen Schwierigkeit der Abschätzung jeder einzelnen Arbeitsleistung (ob sie der „Normalarbeit“ gleichkommt, ob sie mehr oder

ob sie weniger ist) — aus dem Grunde, weil die von Rodbertus vorgeschlagene Maßregel nur eine halbe Maßregel ist. Die Begründer und ersten Vertreter des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus gehen bekanntlich von der Thatsache aus, daß der Arbeiter in der heutigen Volkswirtschaft vom Unternehmer, d. i. vom privaten Grund- und Kapitalsbesitzer ausgebeutet wird. Und um diese Ausbeutung unmöglich zu machen, wollen sie das gesamte „Kapital", d. i. die sämtlichen Produktionsmittel (Werkzeuge und Stoffe der Produktion), selbstverständlich mit Einschluß des Grund und Bodens, in den Besitz der Gesamtheit überführen. Das sogenannte „Genußvermögen", d. i. die Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände, sollen — wie dies speziell auch Schäffle in seiner zitierten „Quintessenz etc." hervorhebt — im Privateigentum der einzelnen Bürger verbleiben. Rodbertus und seine Anhänger haben sich nach meinem Dafürhalten hierbei durch den Doppelsinn des Wortes „Kapital" täuschen lassen. Sie wollen den sogenannten „Kapitalismus" oder die „kapitalistische Wirtschaft", d. i. Ausbeutung der Arbeiter oder des Publikums durch den sogenannten „Kapitalisten" unmöglich machen beziehungsweise mit Stumpf und Stiel ausrotten und glauben dieses Ziel zu erreichen, wenn sie dasjenige, was in der national-ökonomischen Terminologie als „Kapital im Sinne der Volkswirtschaft" bezeichnet wird, d. i. die Produktionsmittel (die Arbeitswerkzeuge und Arbeitsstoffe mit Einschluß des Grund und Bodens) in den Besitz der Gesamtheit überführen. Sie übersehen jedoch, daß es neben dem sogenannten „Kapital im Sinne der Volkswirtschaft" auch noch ein sogenanntes „Kapital im Sinne der Privatwirtschaft" giebt, oder mit anderen Worten: sie übersehen, daß es bei der Frage nach der Möglichkeit der Ausbeutung anderer Menschen weit weniger auf den Besitz an Produktionsmitteln als vielmehr auf den Vermögensbesitz überhaupt ankommt, weil der Einzelne — auch wenn er gar nichts produziert — jedes beliebige Vermögensobjekt als „Erwerbsmittel" benutzen kann, sei es, daß er dasselbe gegen Zins ausleiht oder vermietet, sei es, daß er dasselbe zur Spekulation im Handel (als Handelsware) benutzt. Will man also die Ausbeutung des Besitzlosen durch den Besitzenden thatsächlich unmöglich machen, dann muß man sich wohl entschließen, das Privateigentum überhaupt abzuschaffen und zum sogenannten „vollen" Kommunismus überzugehen, wie ihn etwa Thomas Morus fordert oder wie er in den erwähnten nordamerikanischen Kommunistengemeinden thatsächlich existiert. Aber: lediglich die Produktionsmittel in den Kollektivbesitz bringen und gleichzeitig das sogenannte Genußvermögen im Privateigentum belassen zu wollen, ist — wie gesagt — jedenfalls eine Halbheit.

Der hierauf folgende „III. Teil" hätte „Die Organisation einer individualistischen Volkswirtschaft" darzustellen. Er würde etwa in fünf, eventuell sechs Kapitel zerfallen.

Das erste Kapitel würde sich mit der „Eigentumsverfassung" beschäftigen. Es wäre hervorzuheben, daß es in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft ein eigentliches „Nationalvermögen", d. i.

ein der Gesamtheit als solcher gehöriges Vermögen nicht giebt, daß man hier von einem Nationalvermögen nur in begrifflichem Sinne (als Summe der einzelnen Privatvermögen) sprechen kann, weil dasjenige, was im Kommunistenstaate „Nationalvermögen“ heißt, in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft im Privateigentum der einzelnen Bürger steht. Sodann wäre das Wesen des Privateigentums in seiner vollen (quiritischen) Schärfe darzulegen und im Anhang an das Privateigentum das Erbrecht als Ergänzung und Konsequenz desselben zu erörtern. Ebenso wäre zu zeigen, daß man in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft nur uneigentlich von einer „nationalen Arbeitskraft“ (als Summe der einzelnen Arbeitskräfte) sprechen kann, weil hier nicht die Gesamtheit, sondern jeder einzelne Bürger über seine Arbeitskraft verfügt.

Des Weiteren wäre der Begriff des Vermögens und die Arten des Vermögenserwerbes zu erörtern: der originäre Erwerb (Okkupation und Produktion) — der derivative Erwerb (Schenkung, Erbschaft, Tausch etc.), und wäre hierbei der Unterschied zwischen Produktion und Erwerb hervorzuheben. Bei der Erörterung des Tausches wäre selbstverständlich auf den Wertbegriff (Gebrauchs-, Tauschwert, Preis) näher einzugehen. Desgleichen wäre zu zeigen, daß es in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft jedem freisteht, seine Arbeitsleistung zu veräußern, und daß in einem solchen Falle (wenn nichts anderes stipuliert wird) das Arbeitsprodukt notwendig demjenigen gehört, der die Werkzeuge und Stoffe besitzt und die Arbeitsleistung käuflich erworben hat.

Im zweiten Kapitel wäre „Die (einheitliche) Leitung der Produktion“ zu besprechen, d. h. es wäre zu zeigen, daß in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft sich die Gesamtheit (der Staat oder die Regierung) um die Deckung des Bedarfes der Bürger absolut nicht bekümmert, sondern es jedem einzelnen überläßt, für sich selbst zu sorgen. Ebenso wäre zu zeigen, daß anfänglich in einer noch wenig entwickelten Volkswirtschaft von einem sog. „einheitlichen Organismus der Volkswirtschaft“ noch keine Rede ist, weil jeder einzelne für die Deckung seines Bedarfes selbst sorgt, d. h. weil innerhalb des Hauses, (der Familie, des Stammes) alles produziert wird, was die Angehörigen desselben brauchen. Erst wenn die einzelnen Wirtschaften anfangen, arbeitsteilig verschiedene Artikel zu erzeugen und den Ueberschuß der eigenen Produkte gegenseitig auszutauschen, mit anderen Worten: erst wenn der Verkehr beginnt, kann die Frage auftauchen, auf welche Weise denn diese verschiedenen Produzenten veranlaßt werden, jedesmal just diejenigen Artikel hervorzubringen, welche von anderen Leuten gebraucht werden. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß das Eigeninteresse und die Möglichkeit, hohe Preise zu erzielen, die treibenden Kräfte hierfür sind. Die ältere, sog. orthodoxe Nationalökonomie ist zu weit gegangen, wenn sie keinen anderen Regulator des wirtschaftlichen Lebens gelten lassen wollte als das Eigeninteresse und die Konkurrenz, aber darin hatte sie ganz recht, daß sie in ihren Darstellungen des Wirtschaftslebens fort und fort darauf hinwies, daß in

einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft die einzelnen Produzenten nur durch das Eigeninteresse und den Druck der Konkurrenz veranlaßt werden, dasjenige zu thun, was im Interesse Aller wünschenswert ist. Die orthodoxe Nationalökonomie irrte nur insofern, als sie annahm, daß die heutige Volkswirtschaft wirklich eine ausschließlich individualistische sei, und als sie sich dem naiven Glauben hingab, daß das Eigeninteresse und die Konkurrenz thatsächlich imstande seien, eine volkswirtschaftlich korrekte Handlungsweise aller einzelnen Produzenten zu erzwingen. Ein Lehrbuch der Nationalökonomie jedoch, welches in einem besonderen „Teile" in abstracto eine ganz konsequent nur auf dem Prinzip des Individualismus aufgebaute Volkswirtschaft zu schildern unternehmen würde, könnte an dieser Stelle nichts anderes thun als dem Beispiele der älteren Schule zu folgen und mit dem größten Nachdrucke fort und fort darauf hinzuweisen, daß in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft der einheitliche Plan, nach dem die unzähligen Individuen wirtschaftlich thätig sind, nur durch den Druck jener beiden Kräfte, des Eigeninteresses und der freien Konkurrenz (wenn auch sozusagen „unbewußt") zustande gebracht wird.

Die Darstellung hätte also an dieser Stelle zu zeigen, daß die Leitung der Produktion, welche in einem kommunistischen Gemeinwesen von der Regierung besorgt wird, hier Sache der Unternehmer ist, und daß diese letzteren durch ihr eigenes Interesse und die Konkurrenz veranlaßt werden, dasjenige zu thun, was volkswirtschaftlich richtig oder wünschenswert ist. Selbstverständlich wäre hierbei der historische Entwickelungsgang zu berücksichtigen und müßte gezeigt werden, daß die einzelnen Wirtschaften anfänglich nur sporadisch und mehr zufällig den Ueberschuß ihrer Produkte gegenseitig austauschen, daß dann später das Gewerbe sich von der Landwirtschaft sondert, daß aber der Gewerbetreibende auch hier wieder anfänglich sozusagen schüchtern auftritt und nur auf vorhergegangene Bestellung produziert, bis endlich der heutige Unternehmer den Wünschen des Publikums nicht nur entgegenkommt, sondern oft genug sogar voraneilt.

Endlich hätte wohl an dieser Stelle die Lehre von der Unternehmung, speziell von den Unternehmungsformen Platz zu finden.

In einem dritten Kapitel wären „Der Handel und die Kommunikationsanstalten" zu besprechen, weil — wie bereits an früherer Stelle bemerkt wurde — der Produktionsprozeß mit der technischen Vollendung der Produkte (wirtschaftlich) nicht abgeschlossen ist, sondern dieselben erst noch vom Produktionsorte nach dem Konsumtionsorte gebracht werden müssen. Daß hier auch wieder zu zeigen wäre, wie der Kaufmann durch sein eigenes Interesse und durch die Konkurrenz veranlaßt wird, ziemlich das Nämliche zu thun, was nach dieser Richtung hin im Kommunistenstaate die Regierung thun muß, ist selbstverständlich. Ebenso, daß unter der Rubrik „Handel" die verschiedenen Einrichtungen, die der Handel hervorgerufen hat, wie die Märkte, die Börsen und insbesondere auch das Geld- und Münzwesen zu besprechen wären. Beiläufig nur möge hier bemerkt sein, daß eine

Untersuchung der Frage, wie in einem Kommunistenstaate die Eisenbahnen zu verwalten wären (d. h. welche Transportleistungen der Kommunistenstaat seinen Eisenbahnen zumuten könnte und dürfte) vielleicht manchen Fingerzeig für die richtige Beurteilung unserer Eisenbahnen geben würde.

Das folgende vierte Kapitel, etwa unter der Ueberschrift „Die Bedeutung des Privateigentums für die Produktion und die wirtschaftlichen Machtmittel" könnte in zwei Unterabteilungen zerfallen.

In der ersten Unterabteilung wäre „Die Bedeutung des Privateigentums für die Produktion" klar zu legen, d. h. es wäre zu zeigen, daß in einer individualistischen Volkswirtschaft jeder bei Strafe des Hungertodes gezwungen ist, sein Vermögen und seine Arbeitskraft der Produktion zu widmen, weil jeder darauf angewiesen ist, für sich selbst zu sorgen und ein totes Vermögen nichts trägt oder allmählich aufgezehrt wird (und zwar einerlei, ob der Betreffende für seinen eigenen Bedarf oder für den Bedarf Anderer Güter produziert). Wer also kein Vermögen besitzt und demgemäß keine (Sach-)Güter produzieren kann, muß entweder seine Arbeitskraft einem anderen Produzenten zur Verfügung stellen oder er muß trachten, die zur Produktion erforderlichen Dinge (Werkzeuge und Stoffe) von einem Zweiten zu leihen. Und da dieser Zweite sein Vermögen selbst zur Produktion oder zum Genusse verwenden könnte, somit auf einen Vorteil verzichtet, wenn er dasselbe ganz oder teilweise einem anderen zur Nutzung überläßt, so kann er hierfür als Entgelt einen Zins fordern. Wer andererseits ein Vermögen besitzt, aber nicht arbeitsfähig ist, muß — um leben zu können — trachten, aus seinem Vermögen einen Nutzen zu ziehen, und kann dies erzielen, wenn er mittelbar sein Vermögen der Produktion widmet, d. h. wenn er es einem Zweiten zur Verfügung stellt, der es zur Gütererzeugung verwendet. Und dieser Letztere kann seinerseits für das Leihen wohl einen Zins bewilligen, weil ihm das geliehene Vermögen einen Vorteil bringt. Auf diese Weise wird in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft fast jede Arbeitskraft und jede Vermögenspartikel (sofern die letztere nicht dem persönlichen Genusse dient) zur Produktion herangezogen, und gleichzeitig sind die beiden Hebel, die auf den Menschen wirken, die denkbar kräftigsten. Auf der einen Seite als Strafe der Hunger; auf der anderen Seite als Vorteil der Erwerb von Vermögen, über welches man beliebig verfügen darf, dessen Besitz nicht nur Macht und Ansehen verleiht, sondern überdies die Möglichkeit gewährt, ein arbeitsloses Einkommen zu beziehen, also eine angenehme und ruhige Existenz führen zu können. In einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft ist jeder selbständige Produzent (jeder Unternehmer) gezwungen, immerfort auf die Erzeugung neuer Güter zu sinnen und immer neue und vollkommenere Produktionswerkzeuge und -Anlagen herzustellen. Der Arbeiter andererseits ist gezwungen, jede sich ihm darbietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen und verrichtet mit Freuden jede von ihm geforderte Leistung, ohne nach ihrem Zwecke zu fragen, wenn ihm nur der angebotene Lohn genügend erscheint. Außerdem ist

jeder, der überhaupt ein Einkommen bezieht, gezwungen, seinen Konsum so viel als möglich einzuschränken, und alles, was er sich auf diese Weise abzwacken kann, entweder zur Ausdehnung seiner eigenen Produktion zu verwenden, oder — wenn er nicht selbst Unternehmer ist — einem Unternehmer (gegen Zins) zur Verfügung zu stellen, der seinerseits damit seine Produktion vergrößert. — Die Nachteile eines derartigen Zustandes sollen an anderer Stelle berührt werden.

Hier — ob am Anfange oder am Schlusse dieser „Unterabteilung" oder dieses Paragraphen, ist gleichgiltig — wäre der Ort, die sog. „Eigentumstheorien", wie sie Ad. Wagner in seiner „Grundlegung" zusammengestellt hat, einer Erörterung zu unterziehen.

Die zweite Unterabteilung des vierten Kapitels hätte „Die wirtschaftlichen Machtmittel" zum Gegenstande. Es wäre zu zeigen, daß der „kollektive Kampf ums Dasein" — wie Schäffle dies bezeichnet — gegenüber der Isolierung wesentliche Vorteile bietet, daß es sich daher darum handelt, die Individuen zu einem einheitlichen Zusammenwirken zu vereinen. Auf dem Gebiete des politischen Lebens geschieht dies bekanntlich durch den Staat; auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens wurde dieses Ziel anfänglich erreicht durch das Institut der Sklaverei. Bei diesem Anlasse wäre darauf hinzuweisen, daß in einem dünn bevölkerten Lande (und insbesondere auf niedriger Kulturstufe) die Sklaverei beinahe unvermeidlich ist, wenn es gelingen soll, die Individuen zu einem harmonischen und einheitlichen Handeln (das ja selbstverständlich eine gewisse Disziplin, d. i. Gehorsam, voraussetzt) zusammenzufassen, weil der im Ueberflusse vorhandene herrenlose Grund und Boden es jedem einzelnen leicht macht, in die Wälder zu entweichen und dort — sei es als Jäger, sei es als Ackerbauer — seine Unabhängigkeit zu wahren. Ist einmal der gesamte Grund und Boden in den Privatbesitz übergegangen, so verursacht es keine besonderen Schwierigkeiten mehr, die einzelnen zum harmonischen Zusammenwirken zu verhalten und einer gewissen Disziplin zu unterwerfen, weil der Besitzlose, wenn er nicht verhungern will, gezwungen ist, seine Arbeitskraft dem Besitzenden (gegen Lohn) zur Verfügung zu stellen, d. i. sich dem Willen des letzteren zu unterwerfen.

Im geldlosen Mittelalter wurde dieses harmonische Zusammenwirken oder diese Unterwerfung der einzelnen unter einen leitenden Willen (und zwar auf dem politischen ebensowohl als auf dem wirtschaftlichen Gebiete) erzwungen durch den Grundbesitz, beziehungsweise das Lehenwesen. Es wäre daher hier der Ort, auf die ungeheuere Bedeutung des Lehenwesens für die damalige Zeit hinzuweisen, gleichzeitig aber hervorzuheben, daß das Lehen, weil es eben nur auf den Grundbesitz anwendbar ist, lediglich die Gewinnung ländlicher Arbeiter ermöglicht. In dem Maße, jedoch als die Geldwirtschaft sich ausbreitet, wird es, und zwar für beide Teile, bequemer, die Bediensteten in Geld zu lohnen, als sie etwa mit Grundbesitz zu dotieren. Der Dienstherr kann sich durch den Verkauf seiner Produkte leichter Geld als Grundbesitz verschaffen; der Bedienstete seinerseits zieht es vor, Geld zu bekommen, weil er für Geld alles kaufen kann, was er wünscht, und

überdies der Mühe enthoben ist, seinen Lehenhof selbst zu bewirtschaften. Wird es auf diese Weise allgemein üblich, die Bediensteten und Arbeiter in Geld zu lohnen, so wird das Geld zur Macht, weil jeder Gulden, den jemand in der Tasche hat, ihm (unter den heutigen Verhältnissen im Durchschnitt) die Macht verleiht, einen Taglang über die Arbeitskraft eines Mannes zu verfügen. Hier zeigt sich jedoch sofort eine doppelte Bedeutung des Geldes, die namentlich von der älteren Litteratur unklar empfunden und durch die sehr unglücklich gewählte Bezeichnung „Geld als Tauschwerkzeug“ und „Geld als Kapital“ zum Ausdruck gebracht werden sollte. Im Prinzip ist es allerdings richtig, daß jedes Guldenstück, das ich besitze, mir eine gewisse Macht verleiht, weil ich mir um einen Gulden die Arbeitsleistung eines Menschen während der Dauer eines Tages erkaufen kann. Wenn ich jedoch im Laufe eines Monates oder Jahres nur so viele Gulden einnehme, als ich zur Bestreitung meines Haushaltes benötige, so ist es evident, daß ich von dieser mir im Prinzip zustehenden Macht thatsächlich keinen Gebrauch machen kann. Mit anderen Worten: wenn in einem Lande kein Reichtum herrscht und jeder nur so viel Geld einnimmt, als er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes bedarf, so ist von einer „Macht über andere Menschen“, die das Geld seinem Besitzer verleiht, in der Praxis noch keine Rede, weil niemand die Summe Geldes entbehren und hergeben kann, die erforderlich ist, um eine nennenswerte Anzahl von Arbeitskräften zu kaufen. Die vorstehend erwähnte ältere, nicht eben glücklich gewählte und unklare Ausdrucksweise würde sagen: „in einem derartigen Lande ist das Geld nur Tauschvermittler und noch nicht Kapital.“ Erst wenn Leute auftreten, die viel mehr Geld einehmen, als sie zur Bestreitung ihrer laufenden Bedürfnisse brauchen und die dieses überschüssige Geld verwenden um damit Arbeitskräfte (aber wohlgemerkt:) in nennenswerter Zahl zu acquirieren und dauernd zu beschäftigen, kann man sagen, daß das Geld seinem Besitzer eine gewisse wirtschaftliche Macht verleiht, oder — nach der gedachten ungenaueren Ausdrucksweise — daß das Geld „Kapital“ sei.

Hat derjenige, der die Arbeiter engagieren will, nicht das erforderliche Geld, kennt er aber Leute, die dasselbe besitzen und geneigt wären, es ihm zu leihen, so wird er versuchen, die gewünschte Summe von ihm zu entlehnen. Auf diese Weise entsteht der sog. „produktive“ (Geld-)Kredit, allein es ist evident, daß ein derartiger Kredit, den der Unternehmer gelegentlich im Kreise seiner Verwandten oder Bekannten in Anspruch nimmt, noch keine Erscheinung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, weil er eben nur vereinzelt, ab und zu vorkommt. Bald jedoch beginnt der Kredit sich in einer Weise zu entwickeln, die volkswirtschaftlich von der weittragendsten Bedeutung ist. Unter denjenigen Leuten nämlich, die durchaus nicht in besonderem Maße mit Glücksgütern gesegnet sind, befinden sich doch unzählige, die — um bei dem früher gewählten Beispiele zu bleiben — ein paar Guldenstücke mehr besitzen, als sie zur Bestreitung ihres Haushaltes brauchen, oder die doch vorübergehend, einige Wochen oder Monate lang, ein

Paar Gulden entbehren können. Wenn diese Personen veranlaßt werden können, die kleinen Summen, die jede von ihnen dauernd oder vorübergehend entbehren kann, einer gemeinsamen Kassenanstalt zu übergeben, so summieren sich dort diese geringen Beiträge zu Hunderttausenden und Millionen und repräsentieren, wenn sie in die Hände von tüchtigen Unternehmern gebracht werden, eine ungeheuere volkswirtschaftliche Macht, weil jeder einzelne Gulden einen Tagesarbeiter vorstellt. Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, daß hiermit das gesamte Bankwesen gemeint ist.

Es wäre somit unter der Ueberschrift „Die wirtschaftlichen Machtmittel“ in der „Unterabteilung“ des vierten Kapitels zu erörtern: die Sklaverei, das Grundeigentum mit dem Lehenwesen, das Geld (in dem vorstehend dargelegten Sinne) und das Kredit- und Bankwesen.

In dem folgenden fünften Kapitel wäre „Die Verteilung des Nationalproduktes (der Güter)“ zu behandeln. Auch hier wieder wäre vom Ganzen, d. i. vom Begriffe des „Nationalproduktes“ auszugehen und zu zeigen, daß in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft die neu entstehenden Güter naturgemäß in das Eigentum derjenigen Personen treten, welche kraft eigenen Rechtes (ob als Eigentümer, Pächter oder Entlehner, ist gleichgiltig) über die Produktionsmittel (Werkzeuge und Stoffe) sowie über die Arbeitskraft (eigene oder fremde) verfügen, oder allgemein ausgedrückt: in das Eigentum der selbständigen Produzenten oder der Unternehmer. Produziert dieser sog. „selbständige Produzent“ oder Unternehmer mit fremden Werkzeugen und Stoffen und mit gedungenen Arbeitskräften, so bleibt es ihm überlassen, wie er sich mit den Eigentümern dieser Produktion einerseits und mit seinen Hilfsarbeitern andererseits auseinandersetzen will, beziehentlich kann.

Das vorliegende Kapitel hätte somit die Lehre vom Unternehmungsgewinn, von der Grund- und Kapitalsrente und vom Arbeitslohn zu behandeln. Die beiden Fragen, die hier auftauchen, sind: einmal die Frage nach der Berechtigung, und zweitens die Frage nach der Höhe dieser verschiedenen Einkommenszweige.

Was zunächst die Frage nach der Berechtigung dieser vier oder drei Einkommenszweige anbelangt, so muß man unterscheiden die Berechtigung vom Standpunkte der Privatwirtschaft und vom Standpunkte der Volkswirtschaft. Unbestritten ist bekanntlich die Berechtigung des Arbeitslohnes, weil sie geradezu handgreiflich ist. Der Arbeiter stellt — privatwirtschaftlich betrachtet — seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung, er leistet ihm die geforderten Dienste, es ist daher selbstverständlich, daß ihm der Arbeitgeber hierfür eine Entschädigung zu zahlen hat. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft betrachtet erscheint der Arbeitslohn als das Aequivalent dafür, daß der Arbeiter an der Herstellung des Nationalproduktes mitgewirkt hat.

Bestritten hingegen ist die sog. Grundrente und der Kapitalzins: indes ist es evident, daß man in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft nie imstande sein wird, diese beiden Arten von Rente oder Zins zu beseitigen. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft be-

trachtet, erscheint — wie bereits an früherer Stelle auseinandergesetzt wurde — der Zins als ein überaus wirksames Förderungsmittel der Produktion, weil er eine Prämie ist dafür, daß der einzelne Besitzer von Produktionsmitteln (mögen diese letzteren Grundstücke oder sonstige Werkzeuge, Gerätschaften und Stoffe sein) diese seine Produktionsmittel der Güterproduktion widmet und einen Produzenten (Unternehmer) zur Verfügung stellt. Privatwirtschaftlich gesehen erscheint der Zins nach zwei Richtungen hin gerechtfertigt. Der Besitzer irgend eines Vermögens kann dasselbe entweder zum Genusse oder zum Erwerbe verwenden, überläßt er dasselbe jedoch einem zweiten, so verzichtet er entweder auf einen Genuß oder auf einen Gewinn und ist selbstverständlich berechtigt, hierfür in beiden Fällen eine Entschädigung, d. i. eben den Zins zu verlangen. Der Entlehner (Pächter, Mieter) dagegen erlangt einen Vorteil, weil er mit Hilfe des zur Verfügung gestellten Vermögens erwerben oder dasselbe genießen kann, es ist daher nur billig, daß er hierfür etwas leiste. So lange das Privateigentum anerkannt wird und besteht, wird man über diese Schwierigkeit — wie gesagt — nicht hinwegkommen.

Rente und Zins sind bekanntlich nur von der sozialistischen Litteratur bekämpft und angefeindet worden, die „Schule“ hat ihre Berechtigung nie bestritten. Anders der Unternehmergewinn. Dem „Sozialismus“ sind „Unternehmer“, „Kapitalist“ uud „Grundbesitzer“ ziemlich identische Begriffe, alle drei Personen erscheinen ihm als Blutsauger, die den Arbeiter in der gewissenlosesten Weise ausbeuten; der Unternehmergewinn ist daher nach der sozialistischen Lehre ebenso verwerflich wie der Kapitalzins oder die Grundrente. Um so kontroverser dagegen ist der Unternehmergewinn für die „Schule“. Seine Berechtigung allerdings wurde von der orthodoxen Nationalökonomie nie in Zweifel gezogen, allein die Versuche, denselben zu erklären, sind bekanntlich ziemlich zahlreich und — es genügt in dieser Beziehung, an den einen Namen v. Mangoldt zu erinnern — ebenso haarspalterisch. Ja, auch die Frage ist erörtert worden, ob der Unternehmer seinen Gewinn dadurch erzielt, daß er bei der Festsetzuug der Preise seiner Artikel etwas auf den von ihm gezahlten Arbeitslohn und Zins (inklusive Grundrente) aufschlägt, oder dadurch, daß er dem Arbeiter, dem sog. Kapitalisten und dem Grundbesitzer vom Lohne, vom Zins und von der Grundrente einen gewissen Prozentsatz in Abzug bringt. — Eine Untersuchung, die m. E. ebensoviel Berechtigung hat wie die Erwägung, ob eine Treppe hinauf- oder hinunterführt. Indes, wie dem auch sei, die Berechtigung des Unternehmergewinnes (vom Gesichtspunkte der Volkswirtschaft betrachtet) ergiebt sich aus der Erwägung, daß der Unternehmer in der individualistisch organisierten Volkswirtschaft eine Aufgabe (die Leitung der Produktion) vollführt, die in einem kommunistisch organisierten Gemeinwesen öffentlichen Funktionären zufallen würde. Eventuell kann man den Unternehmer als einen Mann betrachten, dem es gelungen ist, zerstreute Arbeitskräfte (die in ihrer Isolierung wenig oder gar nichts produziert hätten) und Produktionsmittel zu kombinieren, die ersteren zum harmonischen Zu-

sammenwirken zu veranlassen und dadurch die Produktivität ihrer Arbeit mehr oder weniger zu steigern, dem also hierfür ein Lohn gebührt. Vom Standpunkte der Privatwirtschaft erscheint es als eine „Leistung“, daß der Unternehmer das mit der Produktion verbundene Risiko übernimmt, und repräsentiert der Unternehmergewinn das Entgelt hierfür.

Was sodann die zweite Frage nach der Höhe dieser verschiedenen Einkommenszweige anbelangt, so hat bekanntlich die orthodoxe Nationalökonomie einige Momente untersucht, welche auf die Höhe des Unternehmergewinnes, der Grundrente, des Zinses und des Arbeitslohnes einwirken, sie ist jedoch — wenn man so sagen darf — bei den „legitimen“ Momenten, wie etwa Angebot und Nachfrage, Größe der übernommenen Gefahr, größere oder geringere Vorbildung des Arbeiters u. dgl. m. stehen geblieben. Erst der Sozialismus hat hier Kritik geübt und auf die „legitimen“ Momente (Schlauheit, Ausbeutung, Bewucherung u. dgl.) hingewiesen. An dieser Stelle könnte sich die Darstellung — nach dem Vorgange der orthodoxen Nationalökonomie — auf den Einfluß der gedachten „legitimen“ Momente beschränken, weil von den anderen an späterer Stelle die Rede sein soll.

Eventuell wäre in einem sechsten Kapitel „Die Konsumtion der Güter“ zu erörtern, wenn man überhaupt dieser Lehre ein besonderes Kapitel widmen will und es nicht vorzieht, das Wenige, das hier zu sagen ist, in einem der vorerwähnten Kapitel (eventuell — weil die Konsumtion das Widerspiel der Produktion ist — dort, wo von der Produktion die Rede war) einzufügen.

Der folgende „IV. Teil“ hätte die „Kritik des Kommunismus und des Individualismus“ zu enthalten, speziell die Schattenseiten dieser beiden Wirtschaftssysteme zu beleuchten. Begreiflicherweise treten diese Schattenseiten insbesondere nach zwei Richtungen hervor, einmal bei der Produktion der Güter, dann bei der Verteilung derselben, und zwar verhalten sich in dieser Beziehung Kommunismus und Individualismus bis zu einem gewissen Grade gerade entgegengesetzt. Demgemäß würde der vorliegende „IV. Teil“ in zwei Kapitel zerfallen.

In dem ersten Kapitel wären „Die Schattenseiten des Kommunismus“, und zwar bei der Produktion wie bei der Verteilung der Güter zu erörtern.

In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß in einem kommunistischen Gemeinwesen der Antrieb zum Fleiße für die einzelnen Bürger relativ am schwächsten ist, weil der einzelne die Früchte seines Fleißes mit seinen Mitbürgern teilen muß, so daß nur ein verschwindend kleiner Bruchteil seiner eventuellen Extraanstrengung auf ihn entfällt. Zählt beispielweise ein kommunistisches Gemeinwesen 1000 Mitglieder und gelingt es einem Mitgliede, durch besonderen Fleiß das Nationalprodukt um einen bestimmten Betrag zu steigern, so entfällt von jenem Plus auf den extrafleißigen Bürger doch nur $\frac{1}{1000}$, während $\frac{999}{1000}$ den übrigen Genossen zu gute kommen. Erleidet umgekehrt durch die Lässigkeit eines Bürgers das Nationalprodukt einen größeren oder kleineren Ausfall, so trifft die Strafe, d. i. das Defizit den Schuldigen

nur mit $\frac{1}{1000}$, während der Rest von $\frac{999}{1000}$ sich auf die übrigen 999 Köpfe verteilt. Man kann daher sagen, daß der Kommunalismus die Faulheit und Ungeschicklichkeit geradezu prämiiert. Indes fällt dieser Umstand, so wesentlich er ist, verhältnismäßig weniger schwer ins Gewicht, sofern es sich um die Produktion von Genußgütern handelt. Der Kausalzusammenhang von Anstrengung und Genuß ist hier so handgreiflich, daß auch der beschränkteste Kopf sofort einsehen muß, er werde weniger zu essen bekommen, wenn er lässig den Pflug führt; so viel Solidaritätsgefühl also wird sich in jedem kommunistischen Gemeinwesen wohl ziemlich bald herausbilden.

In viel höherem Maße jedoch tritt diese Schwierigkeit hervor, wenn man den Fortschritt der menschlichen Gesellschaft ins Auge faßt. Wenn Benjamin Franklin seiner Zeit den Menschen „a tool-making animal" genannt hat, so hat er damit thatsächlich denjenigen Punkt bezeichnet, der nicht nur für die menschliche Wirtschaft, sondern für den Fortschritt des Menschengeschlechtes überhaupt von der größten Bedeutung ist, denn alle Macht des Menschen beruht auf dem Besitze von Werkzeugen, mit deren Hilfe er die Naturkräfte sich dienstbar macht; ja, man darf wohl in gewissem Sinne sagen: die Geschichte des Werkzeugs ist die Geschichte des menschlichen Fortschrittes oder der Kultur überhaupt. Allein gerade die Anfertigung von Produktionswerkzeugen (die Bildung des eigentlichen Kapitals im Sinne der Volkswirtschaft) verursacht in einem kommunistischen Gemeinwesen viel größere Schwierigkeiten, als man auf den ersten Blick anzunehmen geneigt wäre, weil der Antrieb speziell zu dieser Arbeit hier ein zu schwacher ist. Ein ganzkommunistisches Gemeinwesen besitzt kein anderes Mittel, seine Angehörigen zum Fleiße anzuspornen, als die Belehrung; es kann seine Mitglieder lediglich darauf verweisen, daß sie um so angenehmer leben werden, je mehr Güter sie erzeugen. Dieser Hinweis verfängt aber — wenn man die große Masse der Menschen ins Auge faßt — regelmäßig nur dort, wo der Zusammenhang zwischen Arbeit und Genuß so durchsichtig ist, daß er auch dem beschränktesten Kopfe sofort einleuchtet. Dies ist — wie bereits erwähnt — dort der Fall, wo es sich um die Herstellung von Genußgütern handelt, weil diese das Wohlbefinden des Menschen direkt steigern. Dies trifft auch noch bei den herkömmlichen Werkzeugen zu, wie denn beispielsweise heute auch der Ungebildetste weiß, daß man Pflüge, Eggen, Sensen, Sicheln etc. haben muß, wenn man Getreide erzielen will. Dieser Zusammenhang tritt aber sehr wenig deutlich hervor, wenn es sich um die Herstellung neuer, bisher unbekannter Werkanlagen (Produktionswerkzeuge) handelt, durch welche die künftige Arbeitslast erleichtert werden soll. Soll z. B. — um konkret zu sprechen — ein kommunistisch organisiertes Volk veranlaßt werden, elektro-technische Anlagen im großen Stile herzustellen und die damit verbundene eventuell riesige Mehrarbeit auf sich zu nehmen, so setzt dies voraus, daß die Leute wenigstens eine dunkle Vorstellung von dem Wesen der Elektrizität und ihrer Bedeutung haben. Mangelt aber dem Gros des Kommunistenvolkes diese Einsicht — ob sie heute bei der großen Masse

der gegebenen Bevölkerung vorhanden ist, mag sich jeder selbst beantworten — so muß die Regierung des Kommunistenstaates, wenn sie mit derartigen Plänen vor die Volksvertretung tritt, stets gewärtigen, daß ihr die Antwort zu teil werde: „Unsere Großväter, unsere Väter, ja, wir selbst haben bisher ohne jene Neuerung gelebt, wir haben uns hierbei ganz wohl befunden und sehen nicht ein, warum wir uns wegen eines fraglichen Vorteiles ein so riesiges Opfer auferlegen sollen.“ Geschieht dies aber, so hat die Regierung des Kommunistenstaates — von der Belehrung abgesehen — gar kein Mittel in der Hand, die Bevölkerung zur Durchführung der gewünschten Arbeiten zu veranlassen, weil es eben in der Natur des Menschen gelegen ist (überdies bildet es ja das Grundprinzip jeder Wirtschaft), daß er nur dann eine Arbeit auf sich nimmt, wenn er einsieht, daß der Vorteil, den er durch dieselbe erzielt, größer ist als das Opfer, das er bringen soll. Was aber von der Belehrung zu erwarten ist, das sieht man tagtäglich in den diversen Vertretungskörpern, in denen doch die Blüte der Intelligenz versammelt ist, in denen aber oft genug die Regierung — obwohl sie von den lautersten Motiven geleitet wird und auf Grund des Thatsachenmateriales vorgeht — nur tauben Ohren predigt.

Ebenso groß sind die Schwierigkeiten, die sich im Kommunistenstaate einer gerechten Verteilung der Güter entgegenstellen würden. Es ist selbstverständlich, daß es im Kommunistenstaate eine der hauptsächlichsten Aufgaben der Regierung wäre, dafür zu sorgen, daß die Güter in gerechter Weise verteilt werden und daß jeder Bürger mit allem versorgt werde, was er zum Leben braucht. Allein alle Sorgfalt der Regierung nach dieser Richtung hin würde keine Garantie dafür bieten, daß die Bürger wirklich zufrieden wären, weil die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen so unendlich verschieden sind, daß es für eine Regierung geradezu unmöglich ist, sie alle zu berücksichtigen. Für gute und gesunde Wohnungen, für eine entsprechende uniforme Bekleidung, für eine nahrhafte Durchschnittskost, für die Anlegung öffentlicher Bibliotheken u. dgl. m. kann die Verwaltung eines kommunistischen Gemeinwesens allenfalls sorgen, allein in allen diesen Fällen wird die Fürsorge für die Bedürfnisbefriedigung einen gewissen schablonenartigen Charakter an sich tragen und über ein bestimmtes Durchschnittsmaß nicht hinausgehen können, so daß alle Spezialneigungen und -Wünsche der einzelnen unbefriedigt bleiben müssen. In einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft hingegen, wo jeder für sich selbst zu sorgen hat, ist es selbstverständlich, daß jeder thun darf, was er will, und daß er auch seine weitestgehenden Sonderwünsche befriedigen kann — wenn seine Mittel ihm dies erlauben.

In dem zweiten Kapitel wären „Die Schattenseiten des Individualismus“ klar zu legen. Dieselben treten schon bei der Güterproduktion nach mehreren Richtungen hin hervor.

Zunächst im allgemeinen. Im Kommunistenstaate ist, wie gezeigt, der Antrieb zum Fleiße und zur Arbeit verhältnismäßig schwach und daher liegt die Gefahr vor, daß speziell an neuen Produktionswerkzeugen (Werkanlagen, Maschinen u. dgl.) weniger hergestellt wird, als

es im Interesse des Wohlstandes und der Macht des Volkes wünschenswert wäre. Gerade entgegengesetzt liegen die Dinge in einer auf der Grundlage des Privateigentums und der Individualwirtschaft organisierten Gesellschaft. Hier ist — wie bereits an früherer Stelle hervorgehoben wurde — jeder gezwungen, seine Arbeitskraft und sein Vermögen der Produktion zu widmen, und gleichzeitig sind die beiden Hebel, die auf ihn einwirken, die denkbar kräftigsten: auf der einen Seite als Strafe der Hungertod, auf der anderen Seite als Lohn der Erwerb von Vermögen, über das man souverän verfügen darf. Der Unternehmer ist gezwungen, zu erwerben, und muß daher kontinuierlich bestrebt sein, immer neue und bessere Güter und demgemäß auch immer neue und vervollkommnete Werkanlagen (Produktionswerkzeuge) durch seine Arbeiter herstellen zu lassen. Und der Arbeiter, der im Kommunistenstaate bei jeder Arbeit „warum“ und „wozu“ fragt und dieselbe nur dann verrichtet, wenn ihr Zweck ihm vollständig klar geworden, verrichtet in der individualistisch organisierten Volkswirtschaft mit Freuden jede von ihm geforderte Leistung, wenn sie ihm nur entsprechend bezahlt wird, denn seine Absicht geht lediglich dahin, Geld zu verdienen. Der eigentliche Zweck seiner Leistung interessiert ihn gar nicht, und ob er denselben versteht oder nicht, ist ihm vollständig gleichgiltig, sein Zweck — wie gesagt — ist lediglich: Geld zu verdienen. Endlich ist in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft jeder, der überhaupt ein Einkommen bezieht, genötigt, seinen Konsum nach Kräften einzuschränken und alles, was er sich auf diese Weise abzwacken kann, entweder zur Ausdehnung seiner eigenen Produktion zu verwenden oder einem anderen Produzenten gegen Zins zu leihen, der seinerseits damit seine Produktion vergrößert.

Hierin liegt gleichzeitig der Erklärungsgrund für den kolossalen Widersinn unserer gesamten heutigen wirtschaftlichen Lage. Jeder einzelne ist gezwungen, mit seiner Arbeitskraft und seinem Vermögen direkt oder indirekt zur Steigerung der Produktion nach Kräften beizutragen, gleichzeitig aber so knapp als möglich zu leben, d. h. so wenig als möglich zu konsumieren. Wir produzieren in atemloser Hast und füllen unsere Vorratsmagazine mit allen erdenklichen Produkten; auf der anderen Seite aber wollen diese Magazine nicht leer werden, weil jeder seinen Konsum nach Kräften einschränkt und nur das Allernotwendigste kauft, damit er jeden ersparten Groschen neuerdings der Produktion zuwenden, d. h. also zur neuerlichen Steigerung derselben beitragen könne. Und die unteren breitesten Volksschichten, die gern kaufen möchten, weil sie thatsächlich zu wenig konsumieren (d. h. weil sie Mangel leiden), können ihrerseits nur wenig kaufen, weil die entfesselte Konkurrenz, deren Parole „nur billig“ lautet, die Löhne auf das Existenzminimum hinunterdrückt. So sind wir glücklich so weit gekommen, daß jeder Krieg, jedes Erdbeben, jede größere Feuersbrunst, kurz jedes Ereignis, durch welches größere Quantitäten von Gütern nutzlos zerstört werden — daß jedes Ereignis, welches von jedem Vernünftigen als eine wirtschaftliche Kalamität oder als ein Unglück angesehen werden muß, von der gesamten Geschäftswelt (und unter

den bestehenden Verhältnissen mit Recht) wie eine wahre Wohlthat empfunden wird, weil die Industrie nun auf einen gesicherten Absatz ihrer Produkte rechnen darf, oder mit anderen Worten: weil jetzt endlich, wenn auch nur vorübergehend, mit Fug und Recht neue Güter für einen wirklichen Bedarf produziert werden können.

Mit einem Worte: während — wie gesagt — im Kommunistenstaate die Gefahr naheliegt, daß eher zu wenig produziert wird, speziell, daß die Herstellung neuer und vervollkommneter Produktionswerkzeuge langsamer erfolgt, als es wünschenswert wäre, sehen wir, daß in der heutigen, vorwiegend individualistisch organisierten Volkswirtschaft die gesamte Produktion und insbesondere die Herstellung neuer Produktionswerkzeuge und -Anlagen mit fieberhafter Hast auf Kosten des Wohlbefindens der ganzen Gesellschaft, ja auf Kosten der Gesundheit und des Lebens der arbeitenden Klassen betrieben wird, und daß trotz der ins Riesengroße gewachsenen Produktion fast alle Mangel leiden.

Daß in notwendiger Konsequenz dieser mangelhaften Einrichtung unserer heutigen Volkswirtschaft sich unser gesamter Luxus in den verkehrtesten Bahnen bewegt, soll hier nur beiläufig bemerkt werden. Die wenigen wahrhaft Reichen sind in der angenehmen Lage, sich die Befriedigung auch ihrer ausschweifendsten Wünsche erlauben zu dürfen. Weil aber diese Wünsche oft genug wirklich ausschweifend sind und die Zahl der Reichen eine geringe ist, während andererseits die Konkurrenz unter den Produzenten eine übergroße ist, trachten diese letzteren, sich in der Erzeugung der unmöglichsten Dinge zu überbieten, und so entstehen jene unsinnigen Geschmacksverirrungen, die man heute in jeder Galanteriewarenhandlung zu Dutzenden oder Hunderten findet. Die übrigen, minder bemittelten Bevölkerungsklassen sind selbstverständlich bestrebt, es den obern Zehntausend nach Kräften gleich zu thun. Weil sie aber nicht in der Lage sind, sich den Luxus „echter Waren" zu erlauben, verlangen sie billige Imitationen jener echten „Originale" und verausgaben „aus Standesrücksichten" Hunderte von Gulden für unechte Luxusware, die im Grunde genommen kaum so viele Groschen wert, ist als sie seiner Zeit Gulden gekostet hat, und die demgemäß ihrem Besitzer kein wahres Vergnügen zu bereiten vermag.

Die oben erwähnte Ueberhastung und zu weit gehende Ausdehnung der Produktion ist indes nicht die einzige dem Individualismus nach dieser Richtung anklebende Schattenseite. Es wurde bereits an früherer Stelle darauf hingewiesen, daß in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft das sog. Volksvermögen sich im Besitze der einzelnen befinde, und daß jeder über sein Eigentum beliebig verfügen dürfe. Ebenso darf jeder über seine Arbeitskraft beliebig verfügen und dieselbe eventuell einem zweiten zur Disposition stellen, beziehungsweise umgekehrt: es steht jedem, der die Mittel hierzu hat, frei, Arbeitskräfte zu dingen und über dieselben zu verfügen. Diese nahezu souveräne Dispositionsgewalt der einzelnen über das Nationalvermögen involviert jedoch nicht unbedeutende Gefahren für die Güterproduktion. Der einzelne kann nämlich — wenn er reich genug ist — einen Teil seines Vermögens, d. i. eventuell einen namhaften Teil des Nationalvermögens

der Produktion entziehen und zu seinem Genusse verwenden. Desgleichen kann er die ihm unterstehenden Arbeitskräfte — d. i. eventuell einen namhaften Teil der nationalen Arbeitskraft — der produktiven Arbeit entziehen und dieselben Gefolge- oder Lakaiendienste verrichten lassen. Der einzelne kann ferner Raubwirtschaft treiben, d. h. seinen Besitz (Grundbesitz, Bergwerke!) zum Nachteile der kommenden Generationen deteriorieren und die ihm unterstehenden Arbeitskräfte zu einer derartigen gemeinschädlichen Arbeit verhalten. Er kann endlich falsch spekulieren und Güter produzieren, die niemand kaufen mag, oder verfehlte Werkanlagen herstellen und hat in einem solchen Falle einen Teil des Nationalvermögens und der nationalen Arbeitskraft in absolut unproduktiver Weise verschwendet.

Die Freihandelsschule ignoriert diese Gefahren, weil sie bekanntlich von der Voraussetzung ausgeht, daß jeder durch sein eigenes Interesse veranlaßt werde, dasjenige zu thun, was der Gesamtheit wünschenswert ist, und daß — wo dies ausnahmsweise nicht ganz der Fall ist — der regelnde Einfluß der Konkurrenz sehr bald die etwa erforderliche Korrektur herbeiführe. Hierbei wird jedoch übersehen, daß mitunter das Interesse des einzelnen dem der Gesamtheit diametral entgegengesetzt sein kann und daß in vielen Fällen gar nicht abzusehen ist — wie die Konkurrenz imstande sein soll, eine Versöhnung dieser einander entgegengesetzten Interessen herbeizuführen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein außerordentlich reicher Grundbesitzer weite Strecken Landes der Kultur entzieht und verwildern läßt, weil er ein schönes Jagdrevier haben will, oder wenn ein gewöhnlicher (nicht überreicher) großer Grundbesitzer ein Gleiches thut, weil er zu dem Resultate gelangt, daß er besser fährt, wenn er diese Wildnis an einen reichen Jagdliebhaber verpachtet, als wenn er seine Gründe regelrecht bestellt. Daß derartige Fälle sehr wohl vorkommen können, beweisen die in England gemachten Erfahrungen; wie man aber eine Abhilfe von dem „regelnden Einfluß der freien Konkurrenz“ erhoffen kann, bleibt unerfindlich, es wäre denn, man wollte sich der „Hoffnung“ hingeben, der steigende Getreidepreis (d. i. also der Mangel an Brotgetreide) werde einem derartigen unwirtschaftlichen und gemeinschädlichen Beginnen schon von selbst Einhalt thun. Aehnliches gilt von der Raubwirtschaft, die durch den Druck der vielgerühmten „freien Konkurrenz“ viel eher herbeigeführt als verhindert wird. Auf welche Weise endlich durch die freie Konkurrenz derjenigen Verschwendung des Nationalvermögens und der nationalen Arbeitskraft vorgebeugt werden soll, die durch falsche Spekulationen herbeigeführt wird, ist auch wieder nicht abzusehen, da ja durch die „freie Konkurrenz“ erst recht für allerhand Spekulationen, somit auch für die verfehlten, Raum geschaffen wird. Ueberdies hat sich die sog. orthodoxe Nationalökonomie stets der Täuschung hingegeben, daß sie glaubte, die Konkurrenz sei überall schon vorhanden, wo ihr kein gesetzliches Hindernis im Wege steht während selbstverständlich die bloße Möglichkeit der Konkurrenz und deren thatsächliches Vorhandensein zwei wesentlich voneinander verschiedene Dinge sind.

Endlich drittens wäre an dieser Stelle darauf hinzuweisen, wie der Individualismus in der Volkswirtschaft, d. i. eben die gepriesene uneingeschränkte Konkurrenz, die Produzenten geradezu zwingt, ihre Ware zu verschlechtern und zu verfälschen, weil jeder um jeden Preis bestrebt sein muß, den anderen im Preise seiner Erzeugnisse zu unterbieten.

In einer eventuellen zweiten Unterabteilung des in Rede stehenden Kapitels wären sodann die Schattenseiten des Individualismus auf dem Gebiete der Güterverteilung nachzuweisen. Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft die neu hervorgebrachten Güter naturgemäß in das Eigentum des selbständigen Produzenten (d. i. in der Regel der sog. Unternehmer) treten, und daß es dem letzteren überlassen bleibt, wie er sich mit denjenigen Personen auseinandersetzen will, die ihm ihre Arbeitskraft oder ihre Produktionsmittel zur Verfügung gestellt haben. Die orthodoxe Nationalökonomie, die immer nur das Nächstliegende sah, ging bekanntlich von der Annahme aus, das die Verteilung der neu produzierten Güter zwischen den beteiligten Personen auf Grund eines zwischen dem Unternehmer, dem Grundbesitzer, dem Kapitalisten und den Arbeitern frei und freiwillig geschlossenen Vertrages erfolge, und hat demgemäß — um den an früherer Stelle angewandten Ausdruck zu gebrauchen — nur die „legitimen“ Momente (wie Angebot und Nachfrage u. dgl.) untersucht, welche auf die Höhe des Unternehmungsgewinnes, der Grundrente, des Kapitalzinses und des Arbeitslohnes bestimmend einwirken. Die orthodoxe Nationalökonomie hat jedoch übersehen, daß hier eigentlich ein Kampf um eine gemeinsame Beute geführt wird, in dem jeder der Beteiligten bestrebt ist, das größtmögliche Stück an sich zu reißen. Allerdings ist dies kein Kampf um eine bereits gemachte, sondern um eine erst zu machende Beute, und demgemäß wird derselbe auch nicht mit Messern und Revolvern, sondern mit geistigen Waffen geführt, allein immerhin bleibt diese Auseinandersetzung ein Kampf, in welchem jede der beteiligten Personen bestrebt ist, die Stärke ihrer Position nach Kräften auszunutzen, um einen möglichst großen Anteil an der gehofften gemeinsamen Beute für sich zu gewinnen. Die größere wirtschaftliche Stärke in einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft beruht jedoch bekanntlich einmal auf der geistigen Ueberlegenheit und zweitens auf dem Besitz. Und da sich die Regierung in einem wirklich individualistisch organisierten Gemeinwesen um die Verteilung der Güter nicht bekümmert, steht es jedem einzelnen frei, seine geistige Ueberlegenheit oder die Thatsache, daß er etwas besitzt, zu seinem eigenen Vorteile und zum Nachteile jedes zweiten ausnutzen, soweit er kann.

Demgemäß wäre an dieser Stelle die mißbräuchliche Bereicherung einzelner auf Kosten anderer, d. i. die Ausbeutung der Notlage des einen durch den anderen oder der Wucher in seinen verschiedensten Gestalten (als Darlehnswucher, Lohnwucher, Mietwucher etc. etc.) zu erörtern. Allerdings muß man sich hierbei stets gegenwärtig halten, was der sog. wissenschaftliche Sozialismus, speziell Marx, zum guten Teile übersah, daß sich eine mathematische Formel für die legitime

Höhe des Unternehmergewinnes, der Grundrente, des Kapitalzinses und des Arbeitslohnes nicht aufstellen läßt, d. h. daß man nie angeben kann, welcher Teil von den gewonnenen Produkten auf Rechnung der Thätigkeit des Unternehmers und der Arbeiter, sowie der Mitwirkung des betreffenden Grundstückes und der übrigen Produktionswerkzeuge zu setzen kommt, und daß man demgemäß auch nie mit ziffermäßiger Genauigkeit sagen kann, wo der legitime Gewinn aufhört und wo die „Ausbeutung“ oder der Wucher anfängt.

In einem „V. Teil“ endlich wäre „Die Geschichte der volkswirtschaftlichen Litteratur“ zu behandeln.

Es mag auffallend erscheinen, daß im Vorstehenden immer nur auf die Frage Bedacht genommen wurde, auf welche Weise die einzelnen Angehörigen eines Volkes veranlaßt werden, dasjenige zu thun, was im Interesse der Gesamtheit wünschenswert ist, und wie die gewonnenen Güter sich unter die einzelnen verteilen, und daß lediglich die Beantwortung dieser Frage als die Aufgabe der (theoretischen) Nationalökonomie bezeichnet wurde, während eine andere Frage, die nach der Meinung zahlreicher Fachgenossen den eigentlichen Kern unserer Wissenschaft bilden soll, hier mit absolutem Stillschweigen übergangen wurde. Es ist dies die Frage: „Wie wirtschaften die Menschen?“ oder: „Welches sind die Gesetze des wirtschaftlichen Handelns der Menschen?“

Es ist bekannt, daß die ältere Litteratur von Adam Smith angefangen — jedoch sozusagen unbewußt und naiv — die gesamte Nationalökonomie von diesem Gesichtspunkte aus behandelt hat, beziehungsweise, daß die ältere Schule mehr oder weniger unbewußt von der Annahme ausging, der Mensch lasse sich in seinem wirtschaftlichen Handeln lediglich vom Selbstinteresse leiten, und daß sie, auf dieser Prämisse fußend, bestrebt war, auf dem Wege des deduktiven Denkens ein Bild von dem wirtschaftlichen Handeln der Menschen zu entwerfen. Speziell für Ad. Smith, der ja in erster Reihe nicht nationalökonomischer Theoretiker, sondern Wirtschaftspolitiker war, handelte es sich zunächst darum, den Nachweis zu erbringen, daß die älteren vom Merkantilsystem geforderten staatlichen Eingriffe ins Wirtschaftsleben contra naturam generis humani seien. Und da es zu seiner Zeit noch keine wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen gab, und er demgemäß diesen Beweis auf Grund eines thatsächlichen Materials (auf Grund induktiver Forschung) nicht erbringen konnte, so that er, was alle Menschen in einem derartigen Falle thun: er deduzierte, und zw. aus derjenigen Prämisse, die am nächsten lag, d. i. daß der Mensch im Wirtschaftsleben sich selbstverständlich vom Eigeninteresse leiten lasse, und gelangte auf diesem Wege zu dem Resultate, daß es am besten sei, wenn der Staat seine Bürger ruhig gewähren lasse. Allerdings stellt Smith diese seine Prämisse nicht ausdrücklich als solche hin, aber er geht doch überall stillschweigend von derselben aus.

Als dann später die Frage nach den Gesetzen des wirtschaftlichen Handelns der Menschen bewußt und präzis gestellt und von den damaligen Vertretern unserer Wissenschaft mit dem Hinweise auf die bekannten „Gesetze“ von „Angebot und Nachfrage“, und wie sie alle heißen, im bejahenden Sinne beantwortet wurde, da war es wohl naheliegend, daß diejenigen, die gewohnt sind, konkret und nüchtern zu denken, die Richtigkeit dieser vermeintlichen Gesetze in Zweifel zu ziehen begannen. Die moderne historische Schule geht eben von der unleugbaren Thatsache aus, daß jene sog. „Gesetze“ doch nur auf dem Wege des deduktiven Denkens gewonnen wurden. Geht man nämlich von der Annahme aus, daß der Mensch in seinem wirtschaftlichen Handeln sich ausschließlich vom Eigeninteresse — oder, wenn man will: von dem sog. „wirtschaftlichem Prinzip“ — leiten lasse, so gelangt man allerdings auf dem Wege der logischen Schlußfolgerung zu dem Resultate, daß er unter diesen und jenen Umständen so und so handeln werde, z. B. daß er bei steigenden Preisen eines Artikels seinen Konsum desselben einschränken werde u. dgl. Dieser ganz unanfechtbaren logischen Deduktion steht aber bekanntlich die ebenso unanfechtbare Thatsache gegenüber, daß der Mensch in seinem wirtschaftlichen Handeln sich eben nicht ausschließlich von wirtschaftlichen Motiven leiten läßt. Angesichts dieser Umstände war es sehr erklärlich, daß die moderne historische Schule sich entschloß, jene öfter erwähnten „Gesetze“ vorläufig ganz über Bord zu werfen, und daß sie zu dem Resultate gelangte, man müsse zunächst empirisch forschen, d. h. man müsse doch zunächst zusehen, wie die wirklichen Menschen in der Praxis wirtschaftlich handeln und insbesondere auch, wie sie in den verschiedenen Geschichtsperioden gehandelt haben, ehe man daran gehen könne, „Gesetze“ des wirtschaftlichen Handelns im allgemeinen aufzustellen.

Dieser Gedankengang der modernen historischen Schule ist ein so einfacher, klarer und richtiger, daß es geradezu unbegreiflich ist, wie man denselben zurückweisen kann. Ja, die Zurückweisung dieses Gedankenganges ist um so unbegreiflicher, als er gar keiner Meinung präjudiziert. Die historische Schule leugnet nicht einmal die Existenz jener „Gesetze“, sondern hält lediglich dafür, daß dieselbe gegenwärtig noch nicht genügend bewiesen sei, und weist den einzig richtigen Weg, der zur Erkenntnis von Gesetzen überhaupt führen kann, nämlich die Beobachtung der Thatsachen. Trotzdem hat dieser ganz harmlose Gedanke — der, wie gesagt, gar keiner Ueberzeugung schroff entgegentritt — seine Gegner gefunden. In der deutschen Litteratur war es Karl Menger, der in seiner bekannten Schrift „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere“ (Leipzig, 1883) der modernen historischen Richtung scharf entgegentrat, und die Ansicht verfocht, daß es die Aufgabe der nationalökonomischen Wissenschaft sei, nach den „Gesetzen“ des wirtschaftlichen Handelns zu suchen. Ihm schlossen sich insbesondere die jüngeren akademischen Lehrer in Oesterreich und einzelne Fachgenossen in Deutschland an, und ist die Bewegung seither noch nicht

zur Ruhe gekommen. In Frankreich, wo bis vor kurzem die Lehren der orthodoxen Nationalökonomie noch gar nicht in Zweifel gezogen wurden, ist gegenwärtig der Streit über die Existenz von „Gesetzen" der Volkswirtschaft ein ziemlich lebhafter. (Vgl. Charles Turgeon: „La science économique et la politique nationale" in der „Revue d'économie politique", 2. Jahrgang, 1888, pag. 8 ff. und die daselbst angegebene Litteratur.)

Wenn nun auf den vorstehenden Blättern von dieser Richtung nirgends die Rede war, wenn nirgends gesagt wurde, daß die Nationalökonomie die Aufgabe habe, nach den „Gesetzen" des wirtschaftlichen Handelns zu suchen, so liegt der Grund hiervon in folgender Erwägung.

Die Vertreter dieser sog. „exakten" Richtung legen sich die Frage vor: „Wie würde oder müßte der Mensch handeln, wenn er sich lediglich von dem sog. wirtschaftlichen Prinzip leiten ließe?" — und suchen dieselbe auf dem Wege des logischen (deduktiven) Denkens zu beantworten.

Hiergegen ist wohl zunächst zu bemerken, daß diese Art der Fragestellung streng genommen den Kern der Angelegenheit gar nicht trifft. Der nationalökonomische Forscher hat sich die Frage vorzulegen: „Was ist die Volkswirtschaft?", legt er sich aber die Frage vor, wie die Menschen handeln würden, wenn sie sich ausschließlich von dem sog. „wirtschaftlichen Prinzip" leiten ließen, so fragt er wohl nach dem Wesen der „Wirtschaftlich**keit**", nicht aber nach dem der Volkswirt**schaft**.

Zum zweiten ist die Frage hypothetisch gestellt, und kann daher die Antwort auch nur hypothetisch lauten, beziehungsweise kann die Antwort — weil die Voraussetzung der Frage nie zutrifft — auch mit der Wirklichkeit nie übereinstimmen. Menger gesteht dies auch ausdrücklich zu. In seinem citierten Buche (pag. 56) führt er beispielsweise an, daß die sog. „exakte" Forschung auch die Aufgabe habe, nachzuweisen, „daß die in einem bestimmten Verkehrsgebiete hervortretende Steigerung des Bedarfs nach einer Ware . . . . . unter gewissen Voraussetzungen zu einer dem Maße nach genau bestimmbaren Steigerung der Preise führe". Diese Voraussetzungen sind, wie er hinzufügt:

„1. daß alle hier in Betracht kommenden wirtschaftenden Subjekte ihr ökonomisches Interesse vollständig wahrzunehmen bestrebt sind,

„2. daß dieselben im Preiskampfe, sowohl über das bei demselben ökonomisch zu verfolgende Ziel, als auch über die hier einschlägigen Mittel zur Erreichung desselben sich nicht im Irrtume befinden,

„3. daß ihnen die ökonomische Sachlage, soweit sie auf die Preisbildung von Einfluß ist, nicht unbekannt sei,

„4. daß kein die ökonomische Freiheit derselben (die Verfolgung ihrer ökonomischen Interessen) beeinträchtigender Zwang auf sie geübt wird."

Da nun diese Voraussetzungen — wie Menger selbst zugiebt — in der Wirklichkeit nie zutreffen, so kann auch das auf diesem Wege genommene sog. „exakte Gesetz" mit der Wirklichkeit nie überein-

stimmen. Ist dem aber so, muß man, um „exakt“ zu forschen, jedesmal eine Reihe von Voraussetzungen machen, die in der Wirklichkeit nie vorhanden sind, so gelangt man durch die sog. „exakte“ Forschung in eine Art von Thünen'schen Staat, d. h. man baut sich ein System von sog. „Gesetzen“ auf, die im besten Falle im Aetherblau irgend einer wirtschaftlichen Ideal-Welt, nicht aber für die wirklichen Menschen mit allen ihren kleineren und größeren Unvollkommenheiten gelten. Die Anhänger dieser sog. „exakten“ Forschung berufen sich allerdings mit Vorliebe auf die Analogie mit den Naturwissenschaften und führen an, daß beispielsweise der Chemiker in seinen Gedanken auch mit abstrakten Größen, wie etwa mit chemisch reinem Gold, Sauerstoff etc. operiere, während es in Wirklichkeit keine absolut chemisch reinen Stoffe gebe; oder daß der theoretische Physiker seine Berechnungen ohne Rücksicht auf den Reibungswiderstand, die Festigkeit, den Wärmeverlust etc. etc. anstelle. Allein diese Analogie trifft m. E. nicht unbedingt zu. Der Physiker, der in der angedeuteten Weise rechnet, rechnet nicht einer bloßen Theorie zuliebe oder aus purer Freude am Rechnen, sondern er rechnet aus praktischen Rücksichten. Er stellt vorläufig seine abstrakte theoretische Berechnung an, in der Absicht, wenn er die abgekürzte Formel gefunden haben wird, nachträglich in die Formel den sog. Festigkeits- oder den sog. Reibungs-Koëffizienten etc. einzustellen, mit Hilfe dessen er die Tragkraft seiner Brücke oder Wölbung, oder die Wirkung seiner Maschine für die Praxis ziemlich genau ermitteln kann. Eine derartige Berechnung, wie gesagt, kann der Physiker aufstellen, weil die Reibungswiderstände, die Festigkeit, der Wärmeverlust etc. etc. durchgehends Größen sind, die man erfahrungsmäßig ermitteln und feststellen kann. Eine derartige Berechnung hat aber auf dem Gebiete der Nationalökonomie keine Berechtigung, weil man zunächst schon diejenigen Größen, mit denen der Nationalökonom angeblich rechnen soll, in den meisten Fällen gar nicht ziffermäßig feststellen kann. Es ist allerdings sehr leicht, etwa das Angebot $= A$, die Nachfrage $= N$ zu setzen etc. und nun eventuell mit dem ganzen Alphabet und beliebigen A_1, A_2 etc. eine sehr schöne Rechnung durchzuführen, aber wie groß ist denn die wirkliche Nachfrage etwa nach Strümpfen oder das Angebot von solchen beispielsweise in Frankreich? Und nun gar die sog. Koëffizienten! Menger selbst sagt, die sog. „exakte“ Forschung müsse bei der Preisberechnung von der Voraussetzung ausgehen, daß den Bewohnern des fraglichen Verkehrsgebietes die einschlägigen Verhältnisse bekannt seien, daß diese Bewohner sich nicht durch Indolenz oder äußeren Zwang etc. von der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen abhalten lassen. Da dies nun eingestandenermaßen in Wirklichkeit nicht der Fall ist, so muß man wohl einen „Dummheits“-, einen „Trägheits“-, einen „Unfreiheits-Koeffizienten“ etc. in die Rechnung einstellen, und wie groß ist denn diese Unwissenheit, diese Trägheit, diese Unfreiheit etc.?

Zum dritten scheint mir die sog. „exakte“ Forschung an demjenigen Fehler zu leiden, den wir Menschen mit Vorliebe allerorts begehen, nämlich an einer kolossalen Selbstüberhebung. Die moderne

Naturwissenschaft geißelt bekanntlich die sog. geo- und anthropocentrische Weltanschauung, d. i. die Thatsache, daß wir Eintagsfliegen, die wir momentan unseren Planeten bewohnen, uns so lange eingebildet haben, die Erde bilde den Mittelpunkt des Weltalls, um den herum sich alles dreht, und daß wir heute noch zum guten Teil uns einbilden, Sonne, Mond und alle Gestirne, sowie die ganze Tier- und Pflanzenwelt seien nur unseretwegen da. Eine gleiche — wenn auch selbstverständlich nicht persönliche und unbewußte — Selbstüberhebung ist es, wenn Roscher so häufig von der „höchsten Entwickelungsstufe“ spricht; als ob unsere heutige Kultur schon das Nonplusultra aller Entwickelung und alles Fortschrittes bilden würde. Und die gleiche — wenn auch wieder ganz unpersönliche und unbewußte — Selbstüberhebung ist es, wenn die Vertreter der sog. „exakten“ Forschung sich einbilden, daß die vermeintlichen „Gesetze“ des wirtschaftlichen Handelns, die sie zu Tage fördern, für alle Zeiten und für alle Völker gelten. Die in Rede stehenden sog. „Gesetze“ werden doch nur auf dem Wege des logischen Denkens gewonnen, d. h. der betreffende Forscher setzt sich hin und denkt darüber nach, was etwa er oder ein Durchschnittsmensch, ein „Mensch in abstracto“ unter diesen oder jenen Umständen thun würde, wenn er sich lediglich von dem sog. wirtschaftlichen Prinzip leiten ließe. Die Resultate, zu denen er auf diese Weise gelangt, sollen nun die „Gesetze“ des wirtschaftlichen Handelns sein, die für alle Völker und für alle Zeiten gelten. Hierbei wird jedoch übersehen, daß die Prämisse, von der man in einem derartigen Falle stillschweigend und unbewußt ausgeht, nur bedingungsweise richtig ist, und daß daher das ganze Gebäude der Deduktion mit dieser Prämisse steht und fällt.

Diese Prämisse aber ist, daß der Mann, der über die vorliegende Frage nachdenkt, die personifizierte absolute Vernunft ist, und daß er überall das absolut Richtige trifft, oder mit anderen Worten: daß wir — um den Roscher'schen Ausdruck zu gebrauchen — auf der „höchsten Entwickelungsstufe“ stehen, und daß über unsere heutige Weisheit hinaus ein Fortschritt geradezu undenkbar ist. — Ist dies richtig? — Wir alle sind die Kinder unserer Zeit und denken so, wie die Menschen dieser bestimmten Periode zu denken gewohnt sind. Und speziell das wirtschaftliche Denken! Das wirtschaftliche Denken ist doch nur das Denken über die Zweckmäßigkeit: bei jedem Schritt im wirtschaftlichen Leben legen wir uns die Frage vor oder sollten wir uns wenigstens die Frage vorlegen: auf welche Weise gelangt man in diesem speziellen Fall am zweckmäßigsten zum Ziele? Daß aber die Antwort auf diese Frage sehr verschieden ausfallen wird, bedarf wohl keines besonders eingehenden Beweises. Zunächst ist es evident, daß diese Antwort je nach dem Bildungsgrade oder dem Denkvermögen des Betreffenden sehr verschieden sein wird. Einem beschränkten Kopfe wird so manches als überaus praktisch oder zweckmäßig erscheinen, was der Scharfsinnige als krassesten Nonsens beiseite schieben wird. Wenn daher die Vertreter der sogenannten „exakten“ Forschung wähnen, daß wir imstande sein sollen, die Frage nach der Zweckmäßigkeit

der wirtschaftlichen Handlungen in einer für alle Völker und alle Zeiten giltigen Weise zu lösen, so setzen sie — wie eben erwähnt — voraus, daß wir heute lebenden Menschen den Gipfel aller Weisheit erklommen haben, und erachten es für ganz undenkbar, daß nach uns noch Menschen kommen könnten, die ein klein wenig klüger sind als wir, und die demgemäß auch irgend einen besseren Gedanken haben könnten, den wir auf unserer „höchsten Entwickelungsstufe" übersehen haben.

So — um nur eines zu erwähnen — erachten wir es als selbstverständlich, daß die Produzenten nur durch die Konkurrenz zur Vervollkommung ihrer Produkte oder ihres Produktionsverfahrens veranlaßt werden. Und auf dieser „Thatsache", auf diesem „Gesetz der Trägheit" fußend, fordert die sogenannte orthodoxe Nationalökonomie die möglichste Begünstigung der Konkurrenz. Das heißt also mit anderen Worten: uns erscheint es als Ausfluß höchster wirtschaftlicher Weisheit, daß der Produzent dort stehen bleibt, wo er just steht, und daß er jedesmal nur dann einen Schritt nach vorwärts unternimmt, wenn er hierzu durch den Stachel der Konkurrenz direkt gezwungen wird. Es soll nun nicht geleugnet werden, daß der heutige Durchschnittsmensch wirklich so veranlagt ist, wie er eben geschildert wurde — was aber, wenn spätere Generationen anders denken, wenn sie etwa finden würden, es sei für den Produzenten wirtschaftlicher, nicht erst auf den Stachel der Konkurrenz zu warten, sondern stetig vorwärts zu schreiten, um auf diese Weise jede mögliche Konkurrenz schon im Keime zu ersticken? Und wenn dem so ist, dürfen wir dann die Resultate, zu denen wir gelangt sind, weil wir vom heutigen Durchschnittsmenschen ausgingen, als die „ewigen ehernen großen Gesetze" der Wirtschaft aller Völker und aller Zeiten hinstellen?

Zum zweiten ist es aber mindestens gesagt zweifelhaft, ob die Frage, was denn im einzelnen Falle wirtschaftlich oder zweckmäßig ist, überhaupt in allgemeingiltiger Weise beantwortet werden kann, weil bekanntlich oft die verschiedensten, mitunter sogar scheinbar ganz entgegengesetzte Wege zum Ziele führen können. Und auch diese Thatsache übersieht die sogenannte „exakte" Forschung, wenn sie sich dem Glauben hingiebt, es sei möglich, die Regeln und Grundsätze zu finden, nach denen die Menschen aller Zeiten und Zonen thätig sein müssen, wenn sie auf das Prädikat „wirtschaftlich" Anspruch erheben wollen.

Damit soll indes die in Rede stehende sogenannte „exakte" Forschung nicht gänzlich verworfen werden, eine gewisse didaktische Berechtigung kann ihr nicht abgesprochen werden; hat doch die nationalökonomische Lehre dem Thünen'schen Staate so manches zu danken. Nur zwei Momente muß man sich hierbei stets gegenwärtig halten. Einmal, daß die sogenannte „exakte" Forschung sich nicht auf dem Boden der Wirklichkeit, sondern auf dem irgend eines nicht existierenden Landes, einer Art von Thünen'schen Staates bewegt, und damit ist ihr auch der Platz in dem System der theoretischen Nationalökonomie angewiesen. Es wurde oben hervorgehoben, daß die Wissenschaft der Nationalökonomie die Aufgabe habe, dem Lernenden ein Bild der wirklichen Volkswirtschaft zu geben, und daß es sich daher

aus didaktischen oder methodischen Gründen empfehle (weil eben die wirkliche Volkswirtschaft ein Gemisch des sogenannten gemeinwirtschaftlichen, des privatwirtschaftlichen und des karitativen Systems ist), dem Laien unserer Wissenschaft zu zeigen, einerseits, wie ein ganz kommunistisches, und andererseits, wie ein ausschließlich privatwirtschaftlich organisirtes Gemeinwesen aussehen würde. Wenn die nationalökonomische Lehre dies thut, so bewegt sie sich und zwar in beiden Fällen, auch nicht auf dem Boden der Wirklichkeit, sondern schildert irgend ein „Utopien", ein nicht-existierendes Land, und kann, beziehungsweise muß in der Darstellung einer ausschließlich privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft in der Weise (i. e. abstrakt und deduktiv) vorgehen, wie die sogenannte „exakte" Forschung dies thut.

Sodann darf der Darstellende, wenn er dem Lernenden zeigt, wie etwa Angebot und Nachfrage oder andere Umstände auf die Preise einwirken, und wie wieder die geänderten Preise auf das Verhalten der Käufer zurückwirken etc. etc., nie wähnen, daß er allgemein giltige und unabänderliche „Gesetze" verkünde, sondern muß er sich stets gegenwärtig halten, daß er lediglich schildert, wie ungefähr (aber wohlgemerkt: nur ungefähr) die heutigen Durchschnittsmenschen unter den gegebenen Verhältnissen handeln oder handeln würden.

Ueberdies ist die Ausbeute an sogenannten „Gesetzen", zu denen man auf dem Wege der sogenannten „exakten" Methode gelangt, eine ziemlich dürftige. Zu genauen, mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Resultaten kann die sogenannte „exakte" Forschung nie gelangen, weil es — wie bereits oben hervorgehoben wurde — ganz unmöglich ist, die verschiedenen sogenannten „Koëffizienten" (den Dummheits-, Trägheits-, Unfreiheits-Koëffizienten, und wie sie alle heißen) in die Rechnung einzustellen. Man gelangt also nur zu einigen approximativen Wahrheiten, bei denen es auf etwas mehr oder weniger Genauigkeit nicht ankommt; d. m. gelangt zu ein paar allgemeinen Sätzen, wie etwa: daß die Menschen in der Regel dasjenige thun, was ihnen den relativ höchsten Gewinn bringt, daß sie dasjenige unterlassen, was ihnen bekannterweise Verlust bringt, daß sie sich in der Regel nicht mehr anstrengen, als unumgänglich notwendig ist, u. dergl. m. — also zu Sätzen, die so allgemein und so selbstverständlich sind, daß sie sozusagen jedem Kinde schon von Hause aus bekannt sind.

2) Das System der sogenannten praktischen oder angewandten Nationalökonomie.

Wie im vorhergehenden Abschnitte gezeigt wurde, ist es die Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie, zu zeigen, daß die wirkliche Volkswirtschaft ein Gemisch der öfter genannten drei Wirtschaftssysteme ist. Und gleichzeitig wurde hervorgehoben, daß es sich — um den Anfänger einen klaren Blick in die Wirklichkeit gewinnen zu lassen — empfehle, einerseits ein Bild einer idealen ganz kommunistischen und andererseits ein Bild einer ebenso idealen ausschließlich individualistisch organisierten Volkswirtschaft zu entwerfen. Die

an diese Darstellung sich anschließende Kritik hatte die Aufgabe, auf die Mängel und Schattenseiten hinzuweisen, die sowohl der Gemeinwirtschaft als dem Individualismus ankleben.

Diesen Mängeln, die jedem der gedachten beiden Wirtschaftssysteme anhaften, ist es zuzuschreiben, daß es — soweit unsere Kenntnis reicht — kein zu einem Staate geeintes Volk gab oder giebt, dessen Wirtschaft (von dem bekannten Jesuitenstaate in Paraguay allenfalls abgesehen) ausschließlich auf der Basis der Gemeinwirtschaft oder auf der der Individualwirtschaft aufgebaut wäre. Die Menschen waren eben — ob bewußt oder unbewußt, ist gleichgiltig — allerorts und zu jeder Zeit bestrebt, die Härten und Unzukömmlichkeiten jedes dieser beiden Wirtschaftssysteme dadurch zu überwinden, daß sie jedesmal dort, wo sich der konsequenten Durchführung des einen Wirtschaftssystemes Schwierigkeiten entgegenstellten, zu dem anderen Systeme griffen. Demgemäß hat die praktische oder angewandte Nationalökonomie, die sogenannte Volkswirtschafts-Pflege oder -Politik, die Aufgabe, zu zeigen, daß und wie die Wirtschaft aller Völker zu allen Zeiten eine Kombination der Gemeinwirtschaft und der Individualwirtschaft war und ist. Beziehungsweise, da die Volkswirtschaft in fast allen bekannten Staaten vorwiegend auf dem Prinzip der Individualwirtschaft aufgebaut ist, darf man sagen, es sei die Aufgabe der „Volkswirtschafts-Pflege“ oder der „Volkswirtschafts-Politik“, zu zeigen, wie die Regierungen der verschiedenen Völker in den verschiedenen Geschichtsperioden bestrebt waren und sind, die Härten der Individualwirtschaft durch das gemeinwirtschaftliche Prinzip zu lindern; oder: wie die Regierungen bestrebt waren und sind, die Gemeinwirtschaft gegenüber der Individualwirtschaft zur Geltung zu bringen.

Die vorstehende Definition der „Volkswirtschaftspflege“ oder „Volkswirtschaftspolitik“ scheint sich auf den ersten Blick von der gangbaren Auffassung zu entfernen, denn gemeinhin wird bekanntlich die in Rede stehende Disziplin definiert als „die Lehre vom dem Verhalten der Staatsgewalt gegenüber den einzelnen Zweigen der Volkswirtschaft“, oder als „die Lehre von den Mitteln, die die Staatsgewalt in Anwendung bringt, um die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft zu fördern“. Sieht man jedoch genauer zu, so zeigt sich’s, daß diese Verschiedenheit eben nur eine scheinbare ist, und daß die hier gegebene Definition der Volkswirtschafts-Pflege oder -Politik mit der gewöhnlichen in der Hauptsache übereinstimmt. Sieht man nämlich von dem (landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen etc. etc.) Unterrichtswesen ab, dessen der kommunistische Staat selbstverständlich ebensowenig entraten könnte als der heutige (das also in diesem Sinne ebensowenig gemeinwirtschaftlich wie individualwirtschaftlich ist) so zeigt sich’s, daß die gesamte staatliche Volkswirtschaftspflege oder -Politik immer nur darin besteht, daß die Regierung — um diesen oder jenen Zweig der Produktion zu heben — bald das gemeinwirtschaftliche, bald das privatwirtschaftliche Prinzip mehr in den Vordergrund schiebt. Schmoller — in seinen „Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen“, Artikel XI („Jahrbuch für

Gesetzgebung, Verwaltung etc." Neue Folge, 11. Jahrg. 1887, pag. 1 ff. insbesonsere pag. 45 u. 58) — gelangt zu demselben Resultate, wenn er sagt, daß der große König, um den Elbhandel Magdeburgs zu fördern, je nach Bedarf bald die Konkurrenz unter den Elbe-Schiffern begünstigte, bald mäßigte. Wem übrigens die Berufung auf die Autorität Schmoller's nicht genügt, der sehe sich selbst ein wenig um: was ist denn der Streit, ob Gewerbefreiheit oder Innungsverband, ob Gebundenheit oder Mobilisierung des Grundbesitzes, ob Staats- odnr Privatbahnen, ob staatliche oder private Assekuranz, ob Staats- oder Privatbanken, ob Schutzzoll oder Freihandel etc. etc., anderes als ein Streit über die Frage, ob auf dem betreffenden Gebiete das gemeinwirtschaftliche oder das privatwirtschaftliche Prinzip überwiegen soll?

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, kann man die Volkswirtschafts-Pflege oder -Politik oder die sogenannte Verwaltungslehre mit anderen Worten definieren als vergleichende Geschichte der staatlichen Verwaltung des sogenannten Wirtschaftslebens. Eine Definition, die auch wieder der Schmoller'schen Auffassung (vergl. seine „Nachschrift" zu dem Aufsatze von W. Hasbach: „Ueber eine andere Gestaltung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften" in dem vorstehend citierten Bande des „Jahrbuches etc." pag. 593 ff.) sehr nahe kommt. Betrachtet man die in Rede stehende Disziplin von dem hier gewonnenen Gesichtspunkte, so wird man wohl nicht in Abrede stellen können, daß dieselbe eine Wissenschaft im eigentlichen Sinne des Wortes ist. Wenn oben (im Abschnitt II) gesagt wurde, daß die Wissenschaft mit der Kenntnis der Thatsachen oder Erscheinungen beginne und daß sie sodann nach der Uebereinstimmung oder nach den Regelmäßigkeiten (nach der Einheit) in der Vielheit dieser Thatsachen oder Erscheinungen zu suchen habe, so trifft dies bei der sogenannten angewandten oder praktischen Nationalökonomie, der sogenannten Volkswirtschafts-Pflege oder -Politik oder Verwaltungslehre unbedingt zu. Diese Disziplin wird daher mit der Darstellung derjenigen Maßnahmen zu beginnen haben, die in den verschiedenen Staaten im Laufe der Zeit zur Förderung der einzelnen Zweige der Volkswirtschaft (Ackerbau, Gewerbe, Handel, Verkehr etc.) getroffen wurden, beziehentlich getroffen werden. Die Konstatierung der Uebereinstimmung wird keine Schwierigkeiten verursachen, weil es ja bekannt ist, daß z. B. die Gebundenheit des Grundbesitzes, die Zunftverfassung u. dergl. m. Einrichtungen sind, die dem ganzen Mittelalter gemeinsam waren. Erst im Laufe der sogenannten Neuen Zeit und noch mehr in der Gegenwart wird die Mannigfaltigkeit der betreffenden staatlichen Maßnahmen und Institutionen eine größere, allein trotzdem ist die Uebereinstimmung derselben in den verschiedenen Staaten sozusagen eine handgreifliche. Selbstverständlich wird die Darstellung immer die Aufgabe haben, zu zeigen, wie hierbei bald das gemeinschaftliche, bald das individualwirtschaftliche Prinzip in den Vordergrund tritt. Wird dereinst diese historische Forschung weiter ausgebaut sein, so wird sich wohl auch eine gewisse Regelmäßigkeit in dem Wechsel von Gemein- und Individualwirtschaft konstatieren lassen, und wird es die Aufgabe der späteren

Forschung sein den tieferliegenden Ursachen dieses Wechsels nachzuspüren.

Wenn dann — wie dies ja thatsächlich seitens der historischen Schule geschieht — danach geforscht wird, wie die Menschen in den verschiedenen Ländern und zu den verschiedenen Zeiten sich im wirtschaftlichen Leben verhalten haben, als diese oder jene staatliche Maßregel in Kraft stand (wie also z. B. die Menschen sich unter der Herrschaft der Zunftverfassung oder der Gewerbefreiheit, unter der Herrschaft des Zollschutzes oder des Freihandels etc. etc. verhielten), so wird man jedenfalls viel eher und sicherer zu den sogenannten „Gesetzen“ des wirtschaftlichen Handelns gelangen, als wenn irgend ein nationalökonomischer Theoretiker sich in seine Studierstube einschließt und darüber zu spekulieren anfängt, was er unter diesen oder jenen Umständen thun würde, um sodann die Resultate dieses seines Denkens als die für alle Zeiten und Völker giltigen, ewigen „Gesetze“ des wirtschaftlichen Handelns zu proklamieren.

Ueber das System der in Rede stehenden Disziplin sind nicht viel Worte zu verlieren. Behandelt man die sogenannte Volkswirtschafts-Pflege oder -Politik als vergleichende Geschichte der staatlichen Verwaltung des Wirtschaftslebens, so ergiebt sich das System derselben von selbst, und zwar aus dem System der staatlichen Verwaltung oder aus den verschiedenen Zweigen des Wirtschaftslebens, die hier in Betracht kommen. Es sind dies die folgenden sieben: die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Bergbau, die Gewerbe (selbstverständlich mit seinen beiden Unterarten, als Handwerk und als Großindustrie), der Handel, das Kommunikationswesen (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen) und das Umlaufswesen (Geld-, Bankwesen); und zwar wird hierbei einerseits jedesmal die „Verfassung“ (Agrarverfassung, Gewerbeverfassung etc.) in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer heutigen Gestalt in den verschiedenen Staaten zu schildern sein; und andererseits werden die sonstigen „Förderungsmittel“, wie etwa das Ausstellungs-, das fachliche Unterrichtswesen etc. etc., in ihrer geschichtlichen Entwickelung und wirtschaftlichen Bedeutung zu behandeln sein.

Wird die Volkswirtschaftspolitik in dieser Weise behandelt (und beiläufig möge die Bemerkung gestattet sein, daß ich sie seit Jahren in meinen Vorlesungen in dieser Weise behandele), so unterscheidet sie sich wesentlich von einem Kochbuch oder einer sonstigen Sammlung von Rezepten und hat nichts vom Charakter einer sogenannten „Kunstlehre“ an sich, den sie nach der Anschauung gewisser Kreise besitzen soll. Wenn bei Rau seinerzeit die Volkswirtschaftspolitik nichts anderes war als eine derartige „Kunstlehre“ im eigentlichen Sinne des Wortes, so erklärt sich dies allerdings in sehr ungezwungener Weise, weil die damalige orthodoxe Nationalökonomie thatsächlich wähnte, in der „freien Konkurrenz“ die Universalmedizin für alle volkswirtschaftlichen Krankheiten gefunden zu haben. Besäße man eine solche thatsächlich, oder richtiger gesagt, hätten wir thatsächlich die ewigen und unabänderlichen Naturgesetze des wirtschaftlichen Handelns und Lebens entdeckt, dann wäre es allerdings

ein Kinderspiel, an dem Maßstabe dieser Naturgesetze alle staatlichen Einrichtungen zu messen. Dann wäre die Volkswirtschaftspolitik nicht mehr als ein „Leitfaden der Kunst, ein Volk reich und glücklich zu machen“. Wer weniger zuversichtlich ist und meint, daß es uns bisher noch nicht gelungen ist, auf nationalökonomischem Gebiete den Stein der Weisen gefunden zu haben, wird sich bescheiden müssen, in der Volkswirtschaftspolitik vorläufig noch eine echte und unverfälschte Wissenschaft (im Gesensatz zum Kochbuch) zu erblicken, deren Aufgabe es ist, nach der Einheit in der Vielheit, d. i. nach der Uebereinstimmung oder nach den leitenden Ideen in der Verwaltung des Wirtschaftslebens in den verschiedenen Staaten und Zeitepochen zu suchen.

3) Das System der Finanzwissenschaft.

Von der Finanzwissenschaft gilt mutatis mutandis dasselbe, was von der Volkswirtschafts-Politik oder -Pflege gesagt wurde. Wurde diese definiert als vergleichende Geschichte der staatlichen Verwaltung des Wirtschaftslebens, so hat die Finanzwissenschaft die Aufgabe, zu schildern:

1) die Verwaltung der staatlichen (kommunalen etc.) Finanzen in den verschiedenen Staaten und die hierbei zu Tage tretende Uebereinstimmung,

2) die historische Entwickelung dieser Finanzverwaltung, und

3) die Rückwirkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen auf die Volkswirtschaft.

Daß die moderne Finanzwissenschaft dies thatsächlich thut, ist bekannt. Eine weitere Vervollständigung der Finanzwissenschaft ist (abgesehen von der historischen Forschung, die noch so manche Aufgabe zu lösen hat) wohl vorwiegend nach zwei Richtungen anzustreben. Einmal hat die bisherige Finanzwissenschaft zu ausschließlich die Staatsfinanzen ins Auge gefaßt, während die Finanzverwaltung der Provinz, des Kreises, des Bezirkes, der Gemeinde, des Spezialverbandes (der von Stein so genannten „Verwaltungsgemeinde“) von mindestens ebenso großer Bedeutung ist wie die Verwaltung der Staatsfinanzen. Die allerneueste Forschung hat indes bekanntlich diese Lücke erkannt und ist bestrebt, dieselbe auszufüllen. Zum zweiten hat die bisherige Finanzwissenschaft — wohl auch wieder etwas einseitig — ihr Hauptaugenmerk auf die Staatseinnahmen gerichtet und die Lehre von den Staatsausgaben, d. i. die Lehre von den Staats-, oder richtiger gesagt: von den Gemeinschaftsbedürfnissen zu sehr vernachlässigt. Emil Sax gebührt unstreitig das Verdienst, in seiner „Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft“ (Wien, 1887) auf diese Lehre von den Gemeinschaftsbedürfnissen, beziehungsweise auf den Zusammenhang zwischen der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft nachdrücklichst hingewiesen zu haben. Ob ihm die Lösung seiner Aufgabe gelungen ist, wage ich nicht zu entscheiden, da Sax sich einer so dunklen und schwerfälligen Ausdrucksweise befleißigt, daß ich — ich scheue mich gar nicht, dies und damit eventuell meine geistige

Inferiorität offen einzugestehen — sein Buch beim besten Willen kaum zur Hälfte verstanden habe. Ob es anderen Lesern besser erging, weiß ich nicht, wäre aber sehr geneigt, es auf das lebhafteste zu bezweifeln.

Daß eine derartige Behandlung des Finanzwesens mit einer Sammlung von Küchenrezepten gar nichts gemein hat, ist wohl so evident, daß es keines weiteren Beweises bedarf. Um so unbegreiflicher ist es, wie man die Finanzwissenschaft samt der Volkswirtschaftspolitik unter die „Kunstlehren" verweisen kann.

Ueber das System der Finanzwissenschaft ist nicht viel zu bemerken. Das System der Finanzwissenschaft ist dasselbe wie das der Finanzverwaltung, und da die einschlägige Litteratur dieses System thatsächlich adoptiert hat, so ist hierüber nichts weiter zu sagen.

IV. Schlufsbemerkung.

Die vorstehenden Erörterungen erheben keinen Anspruch darauf, die Frage nach dem System der Nationalökonomie in endgiltiger Weise gelöst zu haben, sondern wollen lediglich die Diskussion anregen; denn daß unsere Wissenschaft nach einem System ringt, wird man wohl nicht in Abrede stellen können. Mich selbst beschäftigt diese Frage seit ungefähr fünfzehn Jahren. Seit der Zeit, da ich die Lehrkanzel meines Faches und damit die Verpflichtung übernahm, meinen Hörern das ganze Gebiet der Nationalökonomie in systematischer Ordnung und Reihenfolge vorzutragen, hatte und habe ich die Empfindung, daß das hergebrachte System unserer Disziplin absolut unzureichend und daher unhaltbar geworden ist; und ich glaube nicht weit fehlzugehen, wenn ich annehme, daß ein guter Teil der Fachkollegen Aehnliches empfindet. Zwei derselben wenigstens — Hasbach in seinem eben citierten Artikel: „Ueber eine andere Gestaltung des Studiums der Wirtschaftswissenschaften" und Schmoller in seiner „Nachschrift" zu diesem Artikel („Jahrbuch etc.", Neue Folge 11. Jahrg., 1887, pag. 587 ff.) — haben dies ganz unumwunden ausgesprochen. Adolf Wagner und Gustav Cohn andererseits — deren Lehrbücher gegenwärtig noch nicht über den ersten Band hinausgediehen sind — haben sich gedrängt gefühlt, ihren „Systemen" eine sog. „Grundlegung" als ersten Band vorauszuschicken, und dokumentieren damit, daß sie das bisherige System für reform- oder doch für ergänzungsbedürftig erachten. Für mich speziell sind nach dieser Richtung hin folgende Erwägungen maßgebend.

Erstens geben die bisherigen Systeme gar kein Bild der wirklichen Volkswirtschaft. Die orthodoxe Nationalökonomie — und neuere „Systeme" besitzen wir ja noch nicht — ging immer von der Anschauung aus, daß die wirkliche Volkswirtschaft ausschließlich auf der Basis des Individualismus aufgebaut ist, was bekanntlich nicht der Fall ist, und schildert demgemäß konsequent eine Utopie, so daß der Anfänger ein geradezu schiefes und demgemäß unrichtiges Bild der

thatsächlichen Verhältnisse bekommt. Und doch ist es die erste und und wesentlichste Aufabe jeder Wissenschaft, ihren Jünger einen klaren Einblick in die gegebenen Thatsachen und Verhältnisse gewinnen zu lassen.

Zum zweiten — und dies ist die notwendige Konsequenz des ersterwähnten Fehlers — ist eine objektive Beurteilung und Kritik der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf dieser Grundlage ganz unmöglich. Die orthodoxe Nationalökonomie betrachtet den schrankenlosen Individualismus als den unbedingt feststehenden Idealzustand der Volkswirtschaft und schildert denselben ungefähr in der nämlichen Weise, wie etwa, wenn ein Arzt in seinem Buche „Vom gesunden Menschen“ den normalen Gesundheitszustand des Menschen darstellt. Geht man aber von dieser Anschauung aus und glaubt man, daß der Individualismus thatsächlich den „normalen Gesundheitszustand“ der Volkswirtschaft darstellt, dann ist selbstverständlich jede Kritik dieses Zustandes von vornherein ausgeschlossen. Thatsächlich fällt es auch keinem der orthodoxen Systeme bei, am Individualismus Kritik zu üben und seine unleugbaren Nachteile hervorzuheben. Eine Kritik wird zwar allerdings geübt, allein in ganz einseitiger Weise; es wird nämlich den Regierungen, die in ihrer angeblichen Kurzsichtigkeit die „ewigen und unabänderlichen Naturgesetze“ des Wirtschaftslebens korrigieren wollen, in ähnlicher Weise Moral gepredigt, wie wenn etwa ein Arzt einer eitlen Frauensperson vorhält, daß sie durch den Gebrauch irgend welcher Schönheitsmittel oder durch zweckwidrige Kleidung ihre Gesundheit untergrabe. Daß der schrankenlose Individualismus selbst kein gesunder Zustand ist, oder daß er überhaupt Nachteile im Gefolge haben könne, und daß unsere wirkliche Volkswirtschaft gar nicht rein individualistisch organisiert, sondern eine Kombination von Individual- und Gemeinwirtschaft ist, das — wie gesagt — wagt ein orthodoxer Nationalökonom gar nicht zu denken.

Endlich haben mir die herkömmlichen Systeme mit ihrer gangbaren Einteilung des Stoffes in die Lehre von der Produktion, vom Umlauf, von der Verteilung und von der Konsumtion der Güter seit jeher den Eindruck von Büchern gemacht, in denen de omnibus rebus et quibusdam aliis die Rede ist. Nicht als ob ich damit den Inhalt dieser Bücher als schlecht bezeichnen wollte, im Gegenteile, die Lehren, die sie enthalten, sind ja zum guten Teile ganz gut und richtig, allein es fehlt die Einheitlichkeit, der rote Faden, der sich durch das Ganze hindurchziehen sollte. Man hat nach Beendigung der Lektüre die Empfindung, daß man eine Reihe ganz guter und schöner Sachen gelesen habe, aber man weiß nicht recht, wie sie in das Buch hineinkommen und in welchem Zusammenhange sie miteinander stehen, und am allerwenigsten erhält man einen Begriff davon, daß die Volkswirtschaft einen einheitlichen Organismus bildet. So kommt mitunter das Kapitel „Kommunismus und Sozialismus“ in die Lehre von der Produktion der Güter hineingeschneit, ohne daß man weiß, wie und warum. In ähnlicher Weise wird der Kredit mit seinen Unterabteilungen in Produktiv- und Konsumtivkredit etc. und eventuell das gesamte Bank-

wesen in der Lehre von der Produktion oder in der Lehre vom Umlauf der Güter abgehandelt und dies damit motiviert, daß der Kredit, sei es die Produktion, sei es den Umlauf der Güter befördert, während doch — wie oben hervorgehoben wurde — die Bedeutung des (Produktiv-)Kredites in der heutigen Volkswirtschaft in dem Umstande zu suchen ist, daß er die Macht des Unternehmers vergrößert, weil er ihm die Möglichkeit gewährt, mit dem geliehenen Gelde Arbeitskräfte und Produktionsmittel zu erwerben und über dieselben, sei es zum Vorteile, sei es zum Schaden der Gesellschaft, in nahezu souveräner Weise zu verfügen.

Sollen diese Mängel vermieden werden, so wird das System der theoretischen Nationalökonomie zunächst die Aufgabe haben, die Volkswirtschaft zu schildern, wie sie thatsächlich ist, d. h. es wird die Aufgabe haben, zu zeigen — wie dies Ad. Wagner gethan hat — daß die wirkliche Volkswirtschaft eine Kombination von Individual- und Gemeinwirtschaft (und Charitas) ist. Und da der Laie selbstverständlich nicht weiß, was Individual-, was Gemeinwirtschaft ist, so wird es sich empfehlen, ihm einerseits das konsequent durchgeführte Bild eines allerdings nicht existierenden Kommunistenstaates vorzuführen, und ihm andererseits eine, ebensowenig existierende, ausschließlich individualistisch organisierte Volkswirtschaft in ganz konsequenter Durchführung zu schildern. Allerdings malt man in beiden Fällen Utopien, allein derartigen Fiktionen kann niemand ausweichen, der lehren will; auch der Krystallograph operiert mit reinen, ganz scharf ausgebildeten Krystallen, obwohl solche in der Natur sehr selten oder fast nie vorkommen, weil bekanntlich jeder natürliche Krystall auf irgend einer Unterlage aufsitzt, so daß ihm ein paar Kanten oder Flächen fehlen. Diese ganz konsequent durchgeführte Schilderung einer ganz kollektivistisch und einer ausschließlich individualistisch organisierten Volkswirtschaft bietet eine willkommene Gelegenheit zur Kritik, d. h. eine günstige Gelegenheit, dem Jünger der Wissenschaft zu zeigen, welche Vorteile und Schattenseiten sowohl der Kommunismus als der absolute Individualismus im Gefolge hat. Gleichzeitig muß die Darstellung kontinuierlich bestrebt sein, „die Einheit in der Vielheit“ nachzuweisen, d. h. zu zeigen, daß die einzelnen wirtschaftlich thätigen Individuen eines Volkes — bewußt oder unbewußt — nach einem einheitlichen Plane thätig sind und darauf hinarbeiten, das ganze Volk mit den zum Leben erforderlichen Gütern zu versorgen. Im Kommunistenstaate tritt diese einheitliche Leitung der Volkswirtschaft so deutlich hervor, daß sie sozusagen mit den Händen gegriffen werden kann; in der individualistisch organisierten Volkswirtschaft tritt sie sozusagen erst auf Umwegen hervor. Demgemäß muß hier die Darstellung ganz besonders bestrebt sein, diese einheitliche Leitung auf Schritt und Tritt hervorzuheben, und dies wird ganz besonders dann der Fall sein, wenn bei der Darstellung einer individualistisch organisierten Volkswirtschaft kontinuierlich darauf hingewiesen wird, welche analoge Einrichtung im Kommunistenstaate der jedesmal in Rede stehenden entsprechen würde. Die orthodoxe Nationalökonomie, die

vom Kommunismus nichts hören mag, hat dies unterlassen; dementgegen hat insbesondere Rodbertus den richtigen Weg gewiesen, wenn er kontinuierlich die Parallele zieht und zeigt, wie etwa in der individualistischen Volkswirtschaft der Unternehmer oder der Kaufmann etc. eine Arbeit besorgt, die im Kommunistenstaate öffentlichen Beamten zugewiesen werden müßte u. dgl. m. Dieser Vorgang muß in einem System der theoretischen Nationalökonomie konsequent und streng beobachtet und durchgeführt werden.

Ist auf diese Weise — wie nicht anders möglich — die Darstellung der theoretischen Nationalökonomie nach beiden Richtungen hin (nach der kommunistischen wie nach der individualistischen) eine einseitige, so ergiebt sich die Korrektur von selbst in dem System der sog. praktischen Nationalökonomie. Diese hat dann die Aufgabe, zu zeigen, daß die wirkliche Volkswirtschaft aller Völker und Zeiten eine Kombination von Individual- und Gemeinwirtschaft war, und wie in dieser Kombination bald das eine, bald das andere dieser beiden Prinzipien in dieser oder jener Form mehr in den Vordergrund geschoben wurde. Auf diese Weise wird — so glaube ich — allen Anforderungen entsprochen, die man an ein „System" billigerweise stellen darf, weil es dem Jünger der Wissenschaft einen allseitigen und richtigen Ein- und Ueberblick in und über das ganze Gebiet der in Rede stehenden Disziplin gewährt.

Czernowitz, im April 1888.

VIII.

Der Schlufsbericht der englischen Gold- und Silberkommission.

(Final Report of the Royal Commission appointed to inquire into the recent changes in the relative values of the precious metals. London. 1888. fol.)

Von

Erwin Nasse.

Nachdem die englische Gold- und Silberkommission im Herbst 1887 und im Frühling 1888 je einen Band mit Zeugenaussagen, Gutachten und statistischem Material veröffentlicht hat [1]), ist Anfang November v. J. der Schlußbericht der Kommission erschienen.

Derselbe zerfällt in drei Hauptteile.

Der erste ist von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und giebt eine Uebersicht über die untersuchten Fragen in der Weise, daß überall da, wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Kommissionsmitgliedern vorlag, die differierenden Ansichten mit den von den verschiedenen Parteien angeführten Gründen aufgeführt werden. Ohne Zweifel ist diese Uebersicht mit großer Sorgfalt gearbeitet und zeichnet sich ebensosehr durch Unparteilichkeit, wie durch gedrängte und genaue Fassung der verschiedenen Meinungen aus. Es ist nur ein recht auffallender Uebelstand dabei. Bei jeder Kontroverse werden die Gründe für und wider ohne jede kritische Würdigung angeführt und so erscheinen für den Kundigen durchaus nichtige Argumente, die im Parteikampf gelegentlich vorgebracht werden, neben den stichhaltigen in gleicher Linie. Das ist aber nur dazu geeignet, diejenigen, welche sich durch die Lektüre des Berichts auf einem ihnen fremden Gebiete orientieren wollen, irre zu führen.

Der zweite Teil ist nur von der einen Hälfte der Mitglieder, zu welchen der Vorsitzende der Kommission gehört, unterzeichnet. In

1) Siehe über die beiden Bände das ausführliche Referat von Lexis in dieser Zeitschrift N. F. Bd. XVI. S. 221 ff.

demselben wird besonders die Frage erörtert, ob eine Werterhöhung des Goldes oder eine Wertverminderung des Silbers stattgefunden habe, sodann aber werden auch die Mittel geprüft, welche zur Abhilfe der mit der Wertverschiebung verbundenen Uebelstände verbunden sind. Dem Vorschlag des internationalen Bimetallismus gegenüber verhält sich dieser zweite Bericht ablehnend.

Die andere bimetallistisch gesinnte Hälfte der Kommission hat im dritten Teil die Ausführungen des zweiten zu widerlegen versucht. Sie verweilt besonders bei den Nachteilen, welche der gegenwärtige Zustand für die indischen Finanzen sowie für den Verkehr Indiens und anderer Silberländer mit England nach sich zieht und empfiehlt die Abhilfe durch einen internationalen bimetallistischen Vertrag. Zwei Separatvoten sind diesem Teile beigefügt von Sir Louis Mallet und Mr. Barbour, zwei Männern, die beide durch lange Lebenserfahrung mit den indischen Verhältnissen vertraut sind und die berufensten Vertreter indischer Interessen in der Kommission waren. Beide Gutachten differieren daher auch in den Resultaten keineswegs von den im dritten Teil ausgesprochenen Ansichten, sondern begründen dieselben in scharfsinniger Weise nur noch ausführlicher.

Die Fragen, auf welche sich alle Verhandlungen der Kommission bezogen haben und die auch dieser Schlußbericht in allen seinen Teilen behandelt, sind wieder dreifacher Art: Erstens Ursachen, sodann Wirkungen der eingetretenen Preisverschiebung, und endlich Heilmittel gegen die mit derselben verbundenen Mißstände. Wir teilen unser Referat dementsprechend in drei Teile.

I.

Die Erörterung der Ursachen füllt bei weitem den größten Teil des Schlußberichts aus und da Referent gerade diesen Punkt in zwei Heften dieses Jahrbuchs vor kurzem behandelt hat, so möchte er auf einige der betreffenden Ausführungen des Berichts etwas näher eingehen und damit eine Ergänzung zu seiner Arbeit liefern.

Während kein Zweifel unter den Kommissionsmitgliedern darüber gewesen zu sein scheint, daß die nächste Veranlassung zu der großen Veränderung des Wertverhältnisses der beiden Metalle in der veränderten Münzgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents zu suchen ist, bestand eine lebhafte Meinungsverschiedenheit darüber, ob Gold teurer oder Silber billiger geworden sei. Gerade auf die Untersuchung dieser Frage, auf welcher Seite die Aenderung vorgegangen, ob eine appreciation of gold or depreciation of silver stattgefunden habe, war die Kommission schon in dem königlichen Erlaß, der sie zusammenrief, ganz vorzugsweise hingewiesen worden. Von denjenigen, welche die Verteuerung des Goldes behaupten, sind einige Argumente in den Vordergrund gestellt worden, die Referent in seinem Aufsatze nicht hinlänglich berücksichtigt hat und die er daher einer nähern Prüfung unterziehen möchte. In erster Linie wird hervorgehoben, daß das Wertverhältnis von Silber zu den meisten und wichtigsten Handelsartikeln nahezu konstant geblieben sei, das von Silber

und von Waren zum Golde sich geändert habe. Daraus folge schon, daß wahrscheinlich die Ursache der Preisverschiebung beim Golde zu suchen sei. Man schließt dabei im wesentlichen so, wie das Stanley Jevons in einer bekannten Ausführung gethan hat. „Wenn A seinen Preis gegen B, C, D, E geändert hat, so ist es wahrscheinlicher, daß die Ursache auf Seiten von A zu suchen ist als auf Seiten B, C, D, E, weil eine Ursache betreffend A genügt, um die Aenderung zu erklären, während auf der anderen Seite vier besondere, aber in gleicher Richtung wirkende Ursachen zur Erklärung notwendig sind“ [1]). Je größer die Zahl der Waren ist, die einem einzigen andern Handelsartikel gegenüber ihren Wert in gleicher Richtung geändert haben, desto wahrscheinlicher ist es also nach dieser Ansicht, daß die Ursache der Aenderung in dem einen und nicht in den vielen Artikeln zu suchen ist. Ganz besonderes Gewicht wird deshalb darauf gelegt, daß nicht nur das Wertverhältnis des Silbers sondern auch das der Waren zum Golde und zwar ungefähr in gleichem Grade sich geändert habe.

Aber wenn man eine solche Beweisführung auf das Verhältnis von Gold zu Silber und Waren anwendet, so übersieht man zweierlei:

1. daß auch von dem rein arithmetischen Standpunkt aus, den Stanley Jevons einnimmt, das aus einer großen Zahl von sinkenden Warenpreisen genommene Argument seine Bedeutung verlieren würde, wenn Gold gegenüber andern Gütern von nicht geringerer Zahl seinen Wert behauptet oder vermindert hätte. Von beiden Seiten ist das in der Kommission offenbar gefühlt worden und deshalb haben sich beide Parteien auch auf andere Preisbestimmungen berufen, welche von der auf dem großen Warenmarkt vorherrschenden Tendenz unabhängig sind. Vor allem ist die Bewegung des Geldlohns der Arbeit auch von dem eben erwähnten Standpunkt aus ebenso wichtig, wie die der Waren. Leider ist da über das Thatsächliche keine Einigung erzielt worden. Die Bimetallisten behaupten, daß in England ein allgemeines und großes Sinken des Geldlohns der landwirtschaftlichen Arbeiter, ein etwas geringeres Sinken des Lohns der unteren Klassen vorgebildeter industrieller Arbeiter eingetreten sei und daß selbst da, wo der Arbeitslohn auf der früheren Höhe sich behauptet habe, die Beschäftigung der Arbeiter geringer und unregelmäßiger geworden sei (S. 20). Die Monometallisten berufen sich darauf, daß noch im Jahr 1886 der Bericht der königlichen Kommission über die Depression in Handel und Gewerbe behauptete, daß in den letzten 20 Jahren der Arbeitslohn gestiegen sei und erklären die teilweise eingetretene Lohnverminderung der letzten Jahre aus der vorübergehenden gewerblichen Depression und der schweren landwirtschaftlichen Krisis. Unseres Erachtens dürfte das vergangene Jahr, was die industriellen Arbeiter Englands angeht, die letztere Auffassung durchaus bestätigt haben. Von allen Seiten kommen in neuester Zeit Berichte aus diesem Lande über Lohnerhöhungen und lebhaftere Nachfrage nach Arbeitern. Aber, wie dem auch sein möge, ganz unzulässig erscheint es uns, in einer solchen Frage sich auf Beobachtun-

1) W. Stanley Jevons, Investigations in currency and trade, p. 19.

gen in England zu beschränken. Das ist doch nur ein kleiner Winkel der Erde. Anderswo, insbesondere in Deutschland, hat man andere Erfahrungen gemacht und es lassen sich gewichtige Gründe anführen, aus denen eine Annäherung des relativ hohen Geldlohns der Arbeit in England an das in den kontinentalen Industriestaaten übliche Maß unvermeidlich ist.

2. läßt die obige Deduktion außer Acht, daß zwischen Waren und dem Gelde wesentliche Unterschiede in der Art der Wertbestimmung bestehen. Es können in bestimmten Perioden kulturgeschichtlicher Entwicklung Vorgänge eintreten, die auf die Preisbestimmung einer Menge von Warengattungen gleichmäßig einwirken, dagegen auf das Geld keinen wesentlichen Einfluß ausüben. So hat man in längern Kriegszeiten einen hohen Preisstand vieler Waren infolge wichtiger durch den Krieg verursachter Produktionshindernisse beobachtet, der mit Wegräumung dieser Hindernisse wieder verschwand, so müssen Zeiten großer und allgemeiner Produktionsfortschritte umgekehrt eine die Preise erniedrigende Tendenz ausüben. In solchen Fällen sind es doch nicht viele verschiedene Ursachen, die auf die Preise der vielen Waren gewirkt haben, sondern eine einzige. Die Argumentation von Stanley Jevons verliert daher ihre Kraft, wenn es sich um Vergleichung von Geld und Waren handelt. Der bimetallistische Bericht leugnet freilich, daß die Zeit seit 1873 [1]) sich durch eine raschere Verminderung der Produktionskosten als die vorhergehenden auszeichne, aber er geht nicht auf eine Widerlegung der Ausführungen ein, in welchen diese der letzten Zeit eigentümlichen Produktionsfortschritte ausführlich dargethan sind. Er beachtet vor allem nicht den Unterschied, der zwischen einer Zeit besteht, in der durch eine räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Kultur, wie sie in gleichem Maße und mit gleicher Geschwindigkeit noch nie in der Weltgeschichte stattgefunden, fast alle Rohstoffe in einem vermehrten Maße mit geringerem Produktionsaufwande zu beschaffen waren und einer Periode, in welcher die wachsenden Gestehungsschwierigkeiten der vegetabilischen und animalischen Rohstoffe sich in der rasch steigenden Bodenrente und den Bodenpreisen aussprachen. Noch vieles andere ließe sich über diesen Unterschied sagen. So werde ich brieflich von sehr kompetenter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß die Periode von 1850—73 die längste Zeit hindurch noch mit dem mangelnden Vorrat am disponibeln Kapital und an fähigen Menschen, welche die Verwertung der neuen in der Technik gemachten Fortschritte leiten konnten, zu kämpfen hatte. Es war ebenso Mangel an geschulten Arbeitern, Werkführern, Ingenieuren, wie an Vorschüssen und Darlehen zu niedrigem Zinsfuß.

---

1) Nicht mit Unrecht hat M. Block im Journal des Economistes meiner in dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlung den Vorwurf gemacht, dafs sie nicht hervorhebe, dafs der Preisstand von 1873 ein ganz aufserordentlicher, durch Ueberspekulation und übermäfsige Unternehmungslust gesteigerter gewesen sei. Ich habe an anderem Orte, in dem Gutachten für die Gold- und Silberkommission, diese wichtige Thatsache sehr wohl erwähnt. Das Argument war mir nicht entgangen, nur die Wiederholung hatte ich, hauptsächlich weil es mir allgemein bekannt schien, versäumt.

Milliarden auf Milliarden der neu ersparten Kapitalien wurden durch die großen Kriege der Zeit absorbiert (1853—56, 1859, 1861—64, 1864, 1870—71), statt zu neuen Produktionsmitteln verwendet zu werden. Erst mit dem Beginn der Friedensperiode seit dem französisch-deutschen Kriege waren diese Schwierigkeiten überwunden. Die persönlichen Kräfte waren reichlich vorhanden und die aus den wohlgelungenen neuen Anlagen sich reichlich bildenden neuen Ersparnisse konnten sich ungehindert der vermehrten wirtschaftlichen Produktion zuwenden. Faßt man alles dieses zusammen, so wird man nicht darüber in Zweifel sein können, daß kulturgeschichtliche Vorgänge von der größten Bedeutung die Perioden vor und nach dem Frankfurter Frieden von einander scheiden [1]).

---

1) Mit der gröfsten Zuversicht leugnet jeden Unterschied in den Produktionsverhältnissen der Waren in den Perioden vor und nach 1873 Robert Giffen in seiner neuesten im Journal of the Statistical Society, Dezember 1888, veröffentlichten Abhandlung. In diesem Artikel, der überhaupt gegenüber früheren Arbeiten desselben Verfassers einen Rückschritt zur reinsten Quantitätstheorie unter Berufung auf Stanley Jevons, der Tooke widerlegt habe, darstellt, argumentiert Giffen folgendermafsen. Waren vermehrten sich vor und nach 1873 in demselben Mafse, das Geld vermehrte sich bis 1873, von da an nicht mehr, die Warenpreise stiegen bis 1873, von da an sanken sie. Also kann nicht in der konstant wirkenden Kraft die Ursache der letzten Erscheinung gefunden werden, sondern in derjenigen Kraft, in der eine Aenderung mit dem Jahr 1873 eingetreten ist. Aufserordentlich vielfach, wenn der Geldpreis der Waren nur durch die Quantität der Waren und die Quantität des Metallgeldes bestimmt würde und wenn dann weiter nachgewiesen wäre, dafs die Vermehrung der beiden Quantitäten in der angegebenen Weise in den bezeichneten Perioden stattgefunden hätte. Beides bestreiten wir, und den ersten Satz in Uebereinstimmung nicht nur mit Tooke, sondern vielen andern, wir dürfen sagen, mit der in Deutschland herrschenden Lehre.

Auf einem zwar verwandten, aber doch etwas verschiedenen Standpunkte steht Prof. Scharling in zwei Artikeln, welche er unter dem Titel „Die ökonomische Situation und die Währungsfrage“ in den Preufsischen Jahrbüchern soeben veröffentlicht hat. Derselbe erklärt seine Zustimmung zu unseren Ausführungen über die grofse Verminderung, welche in den Produktionskosten vieler und wichtiger Warengattungen in der letzten Periode eingetreten ist. Aber er meint, damit sei keine Erklärung des Hauptphänomens des sinkenden Preisniveaus gegeben. Die Verminderung der Produktionskosten bedeute in vielen Fällen nur, dafs die Produktionskosten nach Geld gemessen kleiner geworden, sei also nur ein Ausdruck, aber keine Erklärung für die gröfsere Kaufkraft des Geldes. Das ist nicht richtig. Ich habe in dem Artikel in dieser Zeitschrift, auf welchen Prof. Scharling Bezug nimmt, Verminderung der Produktionskosten nie anders gefafst, als Verminderung des Arbeits- und Kapitalaufwandes, der zur Beschaffung der Waren erforderlich ist. Eine Verminderung der Produktionskosten, heifst es dann ferner, bringe nicht notwendigerweise ein Sinken der Preise mit sich, sondern gewöhnlich nur insofern sie zu einer Veränderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage führe oder davon begleitet sei. Auch diese Behauptung müssen wir bestreiten. Die Produktionskosten sind zwar nicht der einzige Preisbestimmungsgrund, aber der einflufsreichste. Es ist unmöglich, dafs da, wo nicht Monopolverhältnisse vorliegen, eine wesentliche Verminderung in dem Aufwand von Kapital und Arbeit, welcher zur Beschaffung einer Ware notwendig ist, eintritt, ohne dafs mit der Zeit auch das Austauschverhältnis dieser Ware gegen andere Waren, deren Produktionskosten sich gar nicht oder doch viel weniger geändert, sich entsprechend ändert. Eine Veränderung in der Quantität der angebotenen oder begehrten Waren ist dabei nicht wesentliche Bedingung. Endlich, und das ist der Einwand, dem am meisten Gewicht beigelegt wird, gehe der ganze zitierte Nachweis in Wirklichkeit nur darauf hinaus, dafs auf vielen Gebieten der Produktion eine vermehrte Produktivität eingetreten sei, welche sich faktisch in einer bedeutenden Erweiterung der betreffenden Produktion, also in einem gröfseren Warenangebot offenbart habe, während auf dem Gebiet der Goldproduktion und des Goldangebots keine entsprechende Entwicklung eingetreten

Aber, so entgegnete man in der Kommission weiter, nicht nur die Waren sind im Werte gegen Gold gefallen, auch Silber. Wenn die Goldpreise der Waren gefallen wären infolge eines erleichterten und vermehrten Angebots von Waren, so müßten die Silberpreise der Waren ebensogut gefallen sein wie die Goldpreise, denn Silber ist Geldmaterial so gut wie Gold. Daß das Wertverhältnis sowohl von Waren wie vom Silber zum Golde sich geändert hat, deutet auf eine gemeinsame Ursache der Aenderung, die nur im Goldmangel gefunden werden kann. Wenn von der andern Seite dagegen eingewendet werde, daß Silber seit der Demonetisation dieses Metalls in Europa eine Ware geworden sei, die infolge wachsender Produktion und sinkender Nachfrage im Werte sinken müsse, so müsse demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß Gold in den Ländern mit Silberwährung ebensogut eine Ware sei, wie Silber in den Goldwährungsländern. Die Nachfrage nach Gold sei aber noch mehr gestiegen, als die für Silber gefallen. Denn überall, wo das Silber demonetisiert worden, sei ein entsprechend vermehrter Bedarf an Goldmünzen eingetreten. Außerdem aber seien in Amerika und Italien große Beträge Papiergeld durch Goldmünzen ersetzt wor-

---

sei. Auch in diesem Satze findet sich die unseres Erachtens irrtümliche Annahme, dafs nur durch veränderte Quantität des Angebots oder der Nachfrage der Tauschwert der wirtschaftlichen Güter sich ändere. Dagegen ist es ganz richtig, dafs das Sinken der Warenpreise einer vermehrten Produktivität in Beschaffung der Waren zuzuschreiben ist, während eine entsprechende Aenderung in den Preisbestimmungsgründen des Geldes nicht stattgefunden hat. Das ist eben das Resultat unserer Untersuchung, dessen Anerkennung wir dankbar acceptieren.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen stellt Scharling dann die Forderung einer Organisation des Geldwesens auf, welche eine solche Veränderung des Preisniveaus der Waren, wie sie in der letzten Zeit eingetreten, verhindere. Es will uns dünken, als ob die Forderung verkehrt gestellt und unerfüllbar sei.

Von einem idealen Wertmafsstabe kann man doch nur verlangen, dafs seine eigenen Preisbestimmungsgründe sich niemals ändern und daher auch nicht die Ursache einer Veränderung seines Tauschwertes sein können. Wir sind weit entfernt, zu behaupten, dafs die Kulturstaaten in ihrem Gelde ein solches ideales Wertmafs besitzen, aber doch nähert sich unser Geld infolge der umfassenderen Anwendung und Vervollkommnung des Kreditgeldes diesem Ideal mehr und mehr.

Statt eines derartigen in seinen eigenen Preisbestimmungsgründen möglichst unveränderlichen Wertmafses verlangen Scharling u. A. ein Geld, welches, wenn Aenderungen in den Preisbestimmungsgründen der meisten Waren im Grofshandel eintreten, diese Aenderungen mitmacht, so dafs sich das Preisniveau dieser Waren nicht verschiebt. Ein solches Geld ist eben nicht zu finden. Die edlen Metalle, auch in bimetallistischer Weise an einander gekoppelt, entsprechen dieser Forderung durchaus nicht. Der vorherrschende Bimetallismus hat nicht verhindert, dafs erhebliche Veränderungen des Preisniveaus im Grofshandel vom Anfang dieses Jahrhunderts bis 1873 mehrfach vorgekommen sind. Die steigenden Warenpreise von 1850—73 sind allgemein bekannt. Gerade Scharling u. A. wissen viel von dem Sinken der Preise von 1820—40 zu erzählen. Es ist ebenso zweifellos, dafs zu Anfang des Jahrhunderts das Preisniveau im Grofshandel infolge mannigfacher Störungen in der Produktion und Cirkulation der Waren ein verhältnismäfsig hohes war. Allerdings ist für die Periode von 1873—87 zuzugeben, dafs in diesen Jahren die Annahme des internationalen Bimetallismus eine gewisse, aber in ihrer Kraft auch nicht annähernd bestimmbare Gegentendenz gegen die vorherrschende Preisbewegung der Waren ausgeübt haben würde, aber man würde dann die Münzgesetzgebung der Welt doch nur nach vorübergehenden, ja vielleicht schon vorübergegangenen Zeitbedürfnissen einrichten und, wie die Erfahrung früherer Zeiten zeigt, das Ziel eines unveränderlichen Preisniveaus der wichtigsten Warengattungen doch nicht erreichen.

den und endlich sei der industrielle Bedarf von Gold mehr gewachsen, als der von Silber.

Die monometallistische Partei bemüht sich in ihrem Sonderbericht (II), diese Ausführungen zu widerlegen. Sie hebt hervor, daß es doch etwas anderes sei, wenn Silber in London und Gold in Kalkutta Ware sei. Während London der große Silbermarkt der ganzen Welt sei und der auf diesem Markte bestimmte Preis den allgemeinen Silberpreis in der ganzen Welt regele, könne niemand behaupten, daß dasselbe von Kalkutta in bezug auf Gold gelte. Dies Metall habe keinen Zentralmarkt, auf dem es verkauft werde und dessen tägliche Kursnotierung die menschlichen Meinungen über seinen gegenwärtigen und künftigen Wert beeinflusse. Daher würden Aenderungen im Angebot und im Gebrauch von Gold langsamer auf seinen Wert wirken, als gleichartige Aenderungen im Angebot und Gebrauch von Silber auf den Wert dieses Metalls.

Dieser Unterschied in der gegenwärtigen Stellung beider Metalle scheint uns von der größten und geradezu entscheidenden Bedeutung. Wir müssen denselben aber noch etwas anders begründen, als es im Kommissionsbericht geschehen ist.

Die im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Gütern sehr große Wertbeständigkeit, welche in den letzten Jahrhunderten die beiden edlen Metalle behauptet haben, beruht auf ihrem allgemeinen Gebrauch zum Gelde. Infolge derselben sind sehr große Massen dieser Metalle beständig in Geldform am Markte. Aus der Menge der umlaufenden Münzen kann jede Nachfrage nach edlem Metall leicht befriedigt werden, ohne daß eine empfindliche Lücke entsteht, weil die wechselnde Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und die Ersatzmittel desselben, welche der Kredit an die Hand giebt, die Lücke leicht schließen. Umgekehrt findet eine neu produzierte oder von anderen Wirtschaftsgebieten kommende Menge edlen Metalls leicht ihre Verwendung, wenn sie als allgemeines Zahlungsmittel zur Verstärkung der Kassenvorräte oder als Umlaufsmittel jederzeit verwendet werden kann. Die Elastizität des Geldwesens ist in Ländern mit metallischer Währung und wohl ausgebildeten Kreditverhältnissen so groß, daß, wie die Erfahrung zeigt, ohne Störungen erhebliche Quantitäten edlen Metalls aus dem Münzvorrate gezogen oder demselben zugeführt werden können. Wenn dagegen ein edles Metall nur Ware geworden, so ist die inländische Verwendung derselben eine ziemlich genau begrenzte. Dem Wechsel in der Größe des Angebots entsprechen keineswegs die Veränderungen in der Nachfrage. Denn die Verarbeitung zu gewerblichen Zwecken nimmt nicht deshalb zu oder ab, weil der Handel zufällig mehr oder weniger Metall dem Lande zuführt und aus reiner Spekulation sind immer nur Wenige und diese nur in beschränktem Maße geneigt, Metallvorräte anzusammeln. Besonders dann werden Spekulationskäufe ganz fehlen, wenn ein Sinken des Preises des betreffenden Metalls zu erwarten ist. Andererseits kann eine rasch verstärkte Nachfrage nach einem zur Ware gewordenen edlen Metall leicht eine rasche Preissteigerung desselben hervorrufen, weil keine Vorräte im Lande vorhanden sind, aus denen

der vergrößerten Nachfrage Genüge geleistet werden kann, wie sie die großen Banken da zu halten pflegen, wo das Metall allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel ist. Alles das haben besonders die Erfahrungen in den Ländern mit Papiergeld in neuerer Zeit mehrfach recht deutlich dargethan. Daher besteht für jede Störung in den Angebot- und Nachfrageverhältnissen des Goldes eine große ausgleichende Kraft, weil es in den europäischen Kulturnationen und in den wichtigsten englischen und angloamerikanischen Niederlassungen anderer Weltteile als Geldmaterial gebraucht wird, also gerade in den Ländern, die sich eines vorzugsweise elastischen Geldwesens erfreuen. Für das Silber dagegen fehlen die für Gold reichlich vorhandenen Mittel zur Ausgleichung wechselnder Angebot- und Nachfrageverhältnisse so gut wie ganz. Gerade in dem vorzugsweise handeltreibenden und wirtschaftlich einflußreichen Teile der Welt ist dies Metall nur Ware. Der monetare Silbervorrat kann in demselben entweder gar nicht, oder doch nur in genau und eng begrenztem Maße vermehrt und ebenso Silbergeld ohne den größten Verlust nicht eingeschmolzen oder ausgeführt werden. Gold dagegen ist nirgendwo auf der Welt so ausschließlich Ware, wie Silber in den Staaten europäischer Kultur. Es wird überall neben dem Silber zu Münzen gern und in unbeschränktem Umfange gebraucht. Die Länder aber, welche Silber noch als Material zum Währungsgelde benutzen, haben eine sehr geringe Entwickelung der auf dem Kredit beruhenden Zahlungsmethoden, besitzen keine großen Banken, die ihre Barvorräte den Verkehrsbedürfnissen entsprechend vermehren und verwenden. In ihnen ist der Wert des Geldes noch vielmehr von der Quantität des Metallgelds abhängig, weil die Elastizität des Zahlungswesens fehlt, welche erst mit höherer wirtschaftlicher Entwickelung sich einzustellen pflegt. Aus diesem Grunde scheinen uns die Behauptungen, welche in dem Berichte der bimetallistischen Mitglieder, namentlich in dem von Mr. Barbour verfaßten, immer wiederkehren, daß die Gesetze, welche den Silberwert bestimmen, nicht verschieden seien von denen, die den Goldwert regulieren, und daß man nicht bei dem einen Metall eine Preisveränderung infolge einer Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage annehmen dürfe, bei dem andern nicht, durchaus irrig zu sein. Es dürfte vielmehr eine notwendige Folge des Gebrauchs von Gold zum Gelde in den Kulturstaaten gewesen sein, daß die vermehrte Produktion und der verminderte Gebrauch von Silber zu Münzzwecken auf den Tauschwert dieses Metalls ganz anders wirkte, als die verminderte Produktion und der vermehrte Gebrauch des Goldes auf den Goldwert.

Dazu kommt ferner, daß die Demonetisation und die vermehrte Produktion des Silbers gerade in einer Zeit stattfand, in der ein verminderter Bedarf für Indien, den Hauptabnehmer des Silbers, eintrat. Der Bericht N. II führt u. Er. vortrefflich aus, worauf Ref. in seinen Artikeln ebenfalls hingewiesen hat, daß die wachsende Summe der nicht aus dem Warenverkehr entspringenden indischen Zahlungsverpflichtungen in Europa den Silberwert herabdrücken mußte. Sowie das Band gelöst war, welches in dem fran-

zösischen Münzwesen eine Zeitlang Gold und Silber im Werte aneinander kettete und zugleich der Gebrauch von neuem Silber zu Münzzwecken in den Staaten Europas auf ein Minimum beschränkt war, mußte der Silberpreis in London hauptsächlich von dem Begehr nach Silber zum Zwecke der Remittierung nach Indien abhängen. Seit 1870 aber haben die nicht aus dem Warenhandel entspringenden Zahlungsverpflichtungen Indiens in Europa sich in sehr großem Maße vermehrt. Der Bericht II giebt darüber eine interessante Tabelle, in der die verschiedenen Posten der auswärtigen Zahlungsbilanz Indiens, soweit sie sich statistisch erfassen lassen, zusammengestellt sind. Wir heben daraus nur die für diese Frage wichtigsten Posten, Zahlungen in Indien für Wechsel (bills and transfers), gezogen von der indischen Regierung in London zur Bestreitung der Ausgaben in Europa hervor.

Dieselben betrugen

in den Jahren	Rx.	in den Jahren	Rx.
1870—71	9 708 000	1879—80	17 992 000
1871—72	9 956 000	1880—81	18 206 000
1872—73	15 058 000	1881—82	22 128 000
1873—74	14 264 000	1882—83	18 896 000
1874—75	11 999 000	1883—84	22 858 000
1875—76	14 504 000	1884—85	16 029 000
1876—77	14 494 000	1885—86	14 403 000
1877—78	10 323 000	1886—87	16 738 000
1878—79	17 465 000	1887—88	20 818 000

Die so in ihrem Betrage enorm vermehrten Regierungswechsel treten in den Zahlungsverhältnissen zwischen Europa und Indien an die Stelle des Silbers und die Nachfrage nach Silber sinkt daher c. p., je mehr Regierungswechsel ausgeboten werden. Deshalb mußte infolge der großen Vermehrung dieser indischen Zahlungsverpflichtungen Silber im Preise sinken. Aus allen diesen Gründen ist daher sehr wohl erklärlich, daß Silber und Waren im Werte gegen Gold sanken und kann aus der Uebereinstimmung dieser Preisbewegung von Silber und Waren nicht ein Argument dafür entnommen werden, daß die Ursache der Preisverschiebung auf Seiten des Goldes und nicht der Waren und des Silbers zu suchen sei.

Die Gegner dieser Auffassung weisen darauf hin, wie unsicher die Berechnung der verschiedenen Posten sei, aus denen sich die internationale Zahlungsbilanz zusammensetzt und wie insbesondere die privaten Kapitalübertragungen nach und von Indien und die Summe, welche Indien für Seefrachten schuldig wird, mit in Betracht gezogen werden müßten, wenn man beurteilen wolle, ob die Zahlungsverpflichtungen Indiens in Europa sich vermehrt oder vermindert hätten. Aber es ist auch nicht der entfernteste Grund anzunehmen, daß die letzteren Posten sich dauernd in einer Weise verändert hätten, daß dadurch die Wirkung der vermehrten Regierungswechsel mit Indien aufgehoben worden wäre. Auf eine andere Weise sucht Mr. Barbour die obige Ansicht zu entkräften. Er behauptet: wenn die Vermehrung der Regierungswechsel den Export von Silber nach Indien vermindert hätte,

so müßte in gleichem Maße auch die Ausfuhr von Waren nach diesem Lande gesunken sein. Das sei aber nicht der Fall. Also habe die Vermehrung der Regierungswechsel auch nicht die Nachfrage nach Silber vermindert. Dabei wird übersehen, welche andern Momente auf den Bezug europäischer Waren hingewirkt haben, wie namentlich die sinkenden Preise der europäischen Waren und die zunehmende Konsumtionsfähigkeit Indiens infolge des Baues von Eisenbahnen, Bewässerungsanlagen und überhaupt wachsender wirtschaftlicher Kultur die Nachfrage nach europäischen Waren steigern mußte. Vor allem aber läßt diese Schlußfolgerung außer Acht, daß trotz steigender Warenausfuhr nach Indien doch, wie Ref. früher zu zeigen versucht hat, der Ueberschuß des Wertes der aus Indien ausgeführten über die nach Indien eingeführten Waren gestiegen ist. In diesem Steigen ist recht deutlich die Einwirkung der so sehr vermehrten Summen, für welche Regierungswechsel gezogen werden, auch auf den Warenhandel zu erkennen. Um diese Wirkung in ihrer ganzen Bedeutung zu ermessen, muß man nur von der einfachen Wahrheit ausgehen, daß der internationale Verkehr ein entgeltlicher ist und daß daher das Soll und Haben in der internationalen Zahlungsbilanz, wenn alle Posten, aus denen sie sich zusammengesetzt, berücksichtigt werden, übereinstimmen muß. Wenn nun ein Posten in der Bilanz sich ändert, so muß eine Ausgleichung durch entsprechende Aenderung anderer Posten erfolgen. Im Fall also ein Land an Zinsen, Pensionen, Renten an ein anderes mehr zu zahlen hat als früher, so muß entweder die Handelsbilanz für dasselbe sich günstiger gestalten, oder die Ein- und Ausfuhr von edlem Metall, oder die Kapitalbewegung mit dem Auslande sich so verändern, daß dadurch die vermehrten ausländischen Forderungen gedeckt werden. Von dauernd Jahr für Jahr vergrößerten Kapitalübertragungen nach Indien, durch welche die Vermehrung der Regierungswechsel ausgeglichen wäre, liegt aber keine Kunde vor. Es ist vielmehr höchst unwahrscheinlich, daß sie stattgefunden haben. Das Sinken des Wertes der indischen Währung scheint vielmehr von Kapitalübertragungen nach diesem Lande abgehalten zu haben. Also mußte die Ausgleichung durch die Bewegung der edlen Metalle und den Warenhandel erfolgen. Eine solche Ausgleichung aber kann nur vermittelst einer Verschiebung der Preise erfolgen.

Was sonst in dieser viel bestrittenen Frage von beiden Seiten vorgebracht ist, scheint mir entweder nicht neu oder von geringerer Bedeutung. Nur noch auf zwei vorzugsweise kontroverse Punkte möchte ich die Aufmerksamkeit hinleiten.

Sehr viel ist die Erscheinung des niedrigen Zinsfußes, insbesondere des Diskontos, diskutiert worden, welche das Sinken der Warenpreise begleitet hat. An der Thatsache selbst, die von deutschen bimetallistischen Schriftstellern mitunter noch in Abrede gestellt wird, scheint kein Zweifel in der Kommission gewesen zu sein. Der Bericht giebt darüber folgende Zusammenstellung.

Durchschnittlicher Diskontosatz und Zahl der Aenderungen desselben in den Hauptstaaten Europas.

Periode	Bank von England		Bank von Frankreich		Deutsche Reichsbank	
	Durchschnittl. Diskontosatz	Gesamtzahl der Aenderungen desselben	Durchschnittl. Diskontosatz	Gesamtzahl der Aenderungen desselben	Durchschnittl. Diskontosatz	Gesamtzahl der Aenderungen desselben
1861—65	4,90	59	4,83	36	4,47	12
1866—70	3,62	36	3,07	12	4,67	16
1871—75	3,75	73	4,86	8	4,50	17
1876—80	2,78	29	2,65	7	4,17	27
1881—85	3,43	32	3,34	6	4,23	12

Während die eine Hälfte der Kommission diese Erscheinung, sowie Referent es gethan, als einen Beweis dafür auffaßt, daß Mangel an Zahlungsmitteln nicht bestanden hat und deshalb auch nicht die Ursache der Preisbewegung sein kann, behauptet die andere, ein niedriger Diskontosatz sei die Folge eines gedrückten Standes der gewerblichen und kommerziellen Thätigkeit, dieser aber sei durch niedrige Preise hervorgerufen, die niedrigen Preise seien wieder Folgen des Geldmangels, also spreche der niedrige Diskontosatz viel eher für als gegen Geldmangel. — Man sieht leicht, daß in der Deduktion ein Glied ist, welches den zu beweisenden Satz enthält, nämlich daß die niedrigen Preise Folge von Geldmangel sind. Die übrigen Glieder der Schlußfolgerung dagegen sind nicht ganz unrichtig. Es ist u. E. zuzugeben, daß der niedrige Preisstand der Waren und die damit zusammenhängende gewerbliche Depression eine der Ursachen des niedrigen Diskontos der letzten Zeit ist. Aber das berührt gar nicht die Frage, ob ein Goldmangel, der die Warenpreise drückt, bestehen kann, ohne daß in den Geldreserven der Länder, den großen Banken, ohne daß überhaupt irgendwo auf dem Markte für Darlehen sich ein Geldmangel zeigt. Die Gegner nehmen einen zauberhaften geheimnisvollen Zusammenhang zwischen Goldmenge und Geldpreisen an, während wir verlangen, die Art, wie Geldmangel auf die Preise wirkt, näher zu erkennen und zu prüfen. Das ist gewiß ein berechtigtes Verlangen. Denn selbst wenn die reinste Quantitätstheorie richtig wäre und eine geringere Menge Metallgeldes und niedrige Warenpreise sich immer gegenseitig bedingten, so wäre darum im einzelnen Fall, in welchem wir niedrige Warenpreise, begleitet von einer Verminderung des umlaufenden baren Geldes fänden, noch keineswegs entschieden, ob niedrige Warenpreise bewirkt haben, daß man mit weniger Geld auskommt, oder ob eine geringe Quantität gemünzten Geldes die niedrigen Preise zur Folge gehabt hat.

Es wird ferner in den Ausführungen der Gegenpartei mit Unrecht behauptet, daß, wenn der niedrige Diskonto der letzten Jahre ein Gegenbeweis gegen den behaupteten Geldmangel wäre, dann auch überall und immer mit dem Stand der Warenpreise und dem Geldwert der Diskonto in genauer Uebereinstimmung sinken und steigen

müßte. Diese Behauptung wird besonders von Mr. Barbour aufgestellt. Es sind in neuerer Zeit, sagt er, manche Fälle vorgekommen, in welchen die Währung eines Landes ohne Zweifel infolge einer übermäßigen Ausgabe uneinlöslichen Papiers entwertet war. In anderen Fällen ist umgekehrt ein entwertetes Papiergeld durch Rückkehr zu Barzahlungen in seinem Werte erhöht worden. Wenn das Argument (daß ein Geldmangel sich in Erhöhung des Diskontosatzes äußere) richtig wäre, so müßte man sagen können, daß in den Fällen der ersten Art der Diskonto niedrig und gleichmäßig, in den anderen hoch und schwankend war. Das ist nicht geschehen und die fähigsten Nationalökonomen sagen, daß es nicht geschehen kann [1]).

Gegen diese Ausführung haben wir einzuwenden, daß unserer Behauptung nach keineswegs jede Vermehrung oder Verminderung des Vorrats an barem Gelde in einem Lande in erster Linie auf den Diskontosatz wirkt, sondern nur da, wo diese Vermehrung oder Verminderung durch ein System von Banken vermittelt wird. Da, wo eine Sammlung der disponibeln Barvorräte in den Banken und ein Bezug der zu den Wertumsätzen erforderlichen Zahlungsmittel aus den Banken nicht besteht, fehlt die Verbindung zwischen dem Bedarf und Ueberfluß an Zahlungsmitteln und dem Kapitalmarkte. In einem niedrigen Zinsfuß in Ländern mit geringer Entwickelung des Kreditsystems, z. B. in Rußland, würden auch wir daher keinen Gegenbeweis gegen den von der anderen Seite behaupteten Geldmangel sehen. Wenn aber Mr. Barbour auf die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten und in Italien zielt, den beiden jüngsten Fällen einer Rückkehr zu den Barzahlungen von einer entwerteten Währung, so haben sich dort die Regierungen wohl gehütet, durch ihre auf Wiederherstellung der Valuta gerichteten Bestrebungen einen Mangel an Zahlungsmitteln hervorzurufen. Sie haben nicht einfach Papiergeld eingezogen und verbrannt, was allerdings Erschütterungen des Geldmarktes hervorgerufen haben würde, sondern sie haben Barvorräte angesammelt, und als diese die genügende Höhe erreicht hatten, die bare Einlösung des Papiergeldes vorgenommen. Eine Verminderung des umlaufenden Geldes, ein Geldmangel, hat dort gar nicht stattgefunden. Die dortigen Erfahrungen sind daher durchaus kein Beweis dafür, daß ein Mangel an Zahlungsmitteln ohne Erhöhung des Diskontos in Ländern mit hoch entwickelten Krediteinrichtungen stattfinden kann.

Ein anderer wichtiger Punkt, über den die Ansichten der beiden Parteien scharf auseinandergehen, ist die Frage nach dem Maße, in welchem die Zahlungsmethoden, welche der Kredit an die Hand giebt, eine Lücke, die im Zahlungswesen aus irgend einem anderen Grunde entsteht, zu ergänzen imstande sind. Während die eine Hälfte im wesentlichen den Ansichten zustimmt, die Referent bei verschie-

1) The argument (das aus dem niedrigen Zinsfuß genommen wird), sagt er an einer anderen Stelle, is at first sight plausible, but to establish its soundness it could be necessary to show that the rate of discount is necessarily high and fluctuating, when the standard is rising in value and low and uniform when the standard is falling in value,

denen Gelegenheiten vertreten hat, steht die andere Hälfte auf dem Standpunkt der reinsten Quantitätstheorie.

Der Bericht No. II S. 70 sagt: „Die Kaufkraft der Menschen (of the people) besteht, so scheint uns, nicht nur in dem wirklichen Geld, was sie besitzen oder das ihre Banken besitzen oder zur unmittelbaren Verfügung haben, sondern, um einen populären Ausdruck zu gebrauchen, in dem Gelde, welches sie bei ihren Banken stehen haben und dies überschreitet weit den Betrag an Gold, über den sie selbst oder ihre Banken zu irgend einer Zeit verfügen könnten. In der That ist das aber noch eine Unterschätzung des wirklichen Verhältnisses. Denn der Kredit, welchen die Kunden der Banken von denselben erlangen können, kann einen ebenso großen Einfluß auf die Preise haben wie die Guthaben derselben. So lange diejenigen, welche Waren haben, ebenso geneigt sind, Checks für dieselben in Zahlung zu nehmen wie Geld, beeinflußt das Guthaben, welches jemand bei seiner Bank haben kann oder haben könnte, die Preise in demselben Maße wie der gleiche Betrag von Geld in seinem Besitz. Geld ist jetzt viel mehr Wertmaßstab zur Vergleichung der verschiedenen Tauschwerte als wirkliches Tauschmittel.“ — „Es ist natürlich unmöglich, über ein gewisses Maß den Betrag an Geld zu vermindern, den die Banken besitzen oder zur Verfügung haben müssen, aber so lange als genug vorhanden ist, um den Kredit aufrecht zu erhalten, ist schwer zu sehen, wie es irgend einen wesentlichen Einfluß auf die Preise ausüben könnte, ob der Vorrat grösser oder kleiner ist.“

Es wird dann darauf hingewiesen, daß verschiedene Ursachen, welche zum Teil erst in neuester Zeit in Wirksamkeit getreten sind, zum Teil seit 1873 mit größerer Kraft wirken, die zur Vermittelung des Verkehrs in der Welt notwendige Geldmenge vermindert haben. Es werden besonders hervorgehoben die Vermehrung der Zweigbanken, der ausgedehntere Gebrauch von Checks, Postanweisungen und anderen Kreditpapieren, die Ausbildung des Bankwesens und des Abrechnungswesens (clearing system) auf dem Kontinent. Auch wird die Vermutung ausgesprochen, daß ein Teil des Geldes, welches für die Reformen im Geldwesen notwendig war, aus müßigen Geldvorräten (hoards) besonders in Frankreich hinausgezogen sei.

Von der anderen Seite wird die Bedeutung dieser Ersparungen an Geld im Zahlungswesen lebhaft bestritten. Dieselben könnten nicht ins Gewicht fallen gegenüber den mit der zunehmenden Bevölkerung wachsenden Bedarf an Goldstücken. Dafür wird als Beweis besonders angeführt, daß gerade die Vereinigten Staaten, in denen doch der Kredit und die Bankeinrichtungen im Vergleich zu vielen anderen Ländern hoch entwickelt seien, am meisten Gold in den letzten 15 Jahren an sich gezogen hätten. Indes ist es dort doch nicht nur die regelmäßige Entwickelung gewesen, welche zu dem vermehrten Bedarf an Goldmünzen geführt hat, sondern die Beseitigung des uneinlöslichen Papiergeldes. Im übrigen ist die Beweisführung gegen die Bedeutung des Kredits als Ersatz des mangelnden Geldes mehr deduktiver Art und geht nicht selten von Sätzen gewissermaßen als

Axiomen aus, welche von der entgegenstehenden Partei entschieden bestritten werden. Sie gipfelt in dem Satze (S. 20), daß zwischen der Menge von Gold, welches die Banken und ähnliche Kreditanstalten in Reserve halten und der Ausdehnung des Kredits (quantity of credit) ein direktes arithmetisches Verhältnis besteht, welches in verschiedenen Ländern und auf verschiedenen Kulturstufen (different states of society) verschieden, aber in einem bestimmten Lande oder auf einer bestimmten Kulturstufe ziemlich gleichförmig ist.

Ref. geht in diese Kontroverse, die ihm die wichtigste von der ganzen Lehre vom Gelde zu sein scheint, hier nicht weiter ein. Aber in bezug auf den vorliegenden Fall möchte er noch eine Bemerkung machen. Es wird wohl von niemandem behauptet, dass die Entwickelung der Zahlungsmethoden, die auf dem Kredit beruhen und die Sammlung müßiger Barvorräte während der in Rede stehenden Periode allein ausgereicht habe, die Lücke auszufüllen, welche durch den vermehrten Gebrauch von Gold zu Münzzwecken entstehen mußte. Eine nicht minder wirksame Ursache des verminderten Geldbedarfs dürften die sinkenden Warenpreise gewesen sein, welche bewirkten, daß man in vielen Wirtschaften mit einer geringeren Quantität von Goldmünzen auskam. Die Wirksamkeit dieser Ursache zeigt sich eben in der geringen Anspannung des Banknotenkredits. Wären die niedrigen Warenpreise die Folge von Goldmangel, so hätte eine viel schärfere Anspannung des Kredits stattgefunden; weil das Niveau der Warenpreise aus anderen Gründen sank, war diese Anspannung nicht notwendig.

II.

Einen viel festeren Boden hat die Erörterung der Nachteile, welche die Veränderungen in dem Wertverhältnis zwischen Silber und Gold zur Folge gehabt haben und wahrscheinlich in Zukunft mit sich bringen werden. Die Uebersicht über diese Wirkungen und die Schätzung ihrer Bedeutung im ersten Bericht ist in ihrer gedrängten Kürze und Schärfe musterhaft zu nennen. Einen Auszug daraus zu geben ist daher auch nicht wohl thunlich. Nur das möchten wir hervorheben, daß bei dieser Frage die Beziehungen Englands zu Britisch Indien sowohl in den Verhandlungen wie in dem Berichte entschieden in den Vordergrund treten. Alle übrigen Nachteile der Wertverschiebung sind entweder so zweifelhafter Art, oder doch nicht von so großem Gewicht, dass sie die Währungsfrage in England in Fluß gebracht hätten. Ueber den Einfluß, welchen die Verschiebung in dem Wertverhältnis der edlen Metalle auf die indischen Verhältnisse, insbesondere die indischen Finanzen, und den Produktenaustausch Europas mit in diesem Lande habt hat, ist in dieser Zeitschrift vor kurzem durch Lexis auf Grund der Aussagen, welche die Sachkundigen vor der Kommission gemacht hatten, eingehender berichtet worden. Ich kann auf diesen Bericht daher hier verweisen. Nur in einem, allerdings sehr wichtigen Punkte stimme ich mit Lexis nicht überein. Ich schätze die Nach-

teile, welche die Produzenten sowohl von Exportartikeln nach Indien, wie von Waren, welche mit indischen Produkten zu konkurrieren haben, viel geringer, als das mein verehrter Freund thut. Ueber diesen Punkt sind denn auch in dem Schlußberichte der Kommission die divergierendsten Ansichten entwickelt.

Darüber war man allgemein einverstanden, daß mit der Zeit, wenn alle Preisverhältnisse in Silber- und Goldländern sich dem veränderten Wertverhältnisse angepaßt haben, die Bedingungen des internationalen Handels zwischen den beiden Gebieten dieselben sein werden, wie vor der Verschiebung der Wertverhältnisse.

Aber von der einen Seite wurde behauptet, daß in der Zwischenzeit, ehe die völlige Anpassung erfolgt sei, der Produzent und Exporteur in den Silberländern einen wesentlichen Vorsprung vor seinen Konkurrenten in den Goldländern habe. Er erhalte noch dieselben Preise für siene Produkte wie früher und habe keine vergrößerten Produktionskosten, weil Arbeitslohn, Steuern und viele andere Ausgaben in den Silberländern nicht gewachsen seien. Der Produzent und Exporteur in den Goldländern bekomme niedrigere Geldpreise für seine Produkte, während er Arbeitslohn, Steuern und manche andere Auslagen noch in der früheren Höhe zu machen habe. Diese Zwischenzeit dauere nun schon 15 Jahre und bei der Stabilität des Geldlohns und vieler anderer Preisverhältnisse sei keine Aussicht, daß in der nächsten Zeit eine Aenderung erfolgen werde. Als Beleg für die Wahrheit dieser Deduktion wurde dann die wachsende Ausfuhr von Weizen und von grobem Baumwollengarn aus Indien angeführt.

Von den entgegengesetzten Ausführungen der anderen Partei will ich nur zwei Sätze anführen, die mir besonders wichtig zu sein scheinen.

1) „Wenn der Fall im Goldwerte des Silbers aus Ursachen entstanden ist, welche Silber betreffen, so muß die Wirkung gewesen sein, daß die Silberpreise (der Waren) nicht gesunken sind. Folglich, wenn kein solcher Fall stattgefunden hätte, würde der Wert des Silbers in den Ländern mit Silberwährung größer und Silberpreise der Waren niedriger sein als sie jetzt sind und die Goldpreise der Handelsartikel mit Silberländern würden durch die Preise in diesen Ländern gerade so sehr affiziert sein, als sie jetzt sind, mit dem Unterschiede, daß die Aenderung sich in den fallenden Silberpreisen der Waren statt in den fallenden Wechselkursen gezeigt haben würde.“

2) „Die Statistik der Weizenausfuhr aus Indien und die Einfuhr von Baumwollenfabrikaten aus England nach Indien unterstützen nicht die Theorie, daß der Umfang eines der beiden Handelszweige durch den Fall des Goldpreises von Silber wesentlich beeinflußt ist. Die Ausfuhr von Baumwollenwaren nach Indien hat in der Periode, in welcher der Wechselkurs fiel, beständig zugenommen und sie scheint auch in den Jahren, in welchen der Fall des Wechselkurses besonders stark war, auf keine besonderen Schwierigkeiten gestoßen zu sein.“

„Die vergrößerte Ausfuhr von Weizen aus Indien während derselben Periode möchte der Theorie einige Unterstützung zu verleihen scheinen. Aber der Wechsel in der Größe der Ausfuhr von Jahr zu Jahr ist so bedeutend und korrespondiert so wenig mit den Veränderungen des Wechselkurses, daß andere Ursachen in viel höherem Maße mitgewirkt haben müssen. Die Unterschiede in der Ausfuhr sind offenbar zum großen Teil auf günstige oder ungünstige Ernten zurückzuführen."

Es scheint uns nun klar, daß man auch in der Frage nach der Einwirkung der veränderten indischen Wechselkurse auf die europäischen Gewerbe, welche mit indischen Produkten konkurrieren oder für den indischen Markt arbeiten, zu anderen Resultaten kommen muß, je nachdem man die Ursache jener Veränderung auf Seiten des Goldes oder auf Seiten der Waren und des Silbers sucht. Ist Goldmangel die letzte Ursache des gesunkenen indischen Wechselkurses, so würden, wenn derselbe nicht eingetreten wäre, die Warenpreise in Europa ebensowenig wie die indischen gesunken sein und die europäischen Produzenten hatten dann keine Ursache zur Klage, daß sie schlechtere Preise bekämen und unter ungünstigeren Bedingungen produzierten als die indischen. Ist aber das veränderte Angebot- und Nachfrageverhältnis von Silber die Ursache des gesunkenen Preises von Wechseln auf Indien, so würde, wenn diese Ursache nicht eingetreten wäre, in Indien dasselbe Sinken der Warenpreise stattgefunden haben wie in Europa und die Konkurrenz der indischen Produzenten würde den europäischen Konkurrenten deshalb kaum minder fühlbar geworden sein, weil dann auch einige indische Gewerbe unter dem niedrigen Preisstand gelitten hätten. Die indischen Produzenten würden zum Teil ebenso wie ihre europäischen Konkurrenten dadurch zu erhöhten Leistungen angespornt worden sein, zum größten Teil aber die Preiserniedrigung viel weniger unangenehm empfunden haben. Die große Zahl der indischen Landwirte, die keinen Lohn oder Lohn in Naturalien zahlen, hätten immerhin einen großen Vorteil vor den europäischen voraus gehabt, weil sie von der Verschiedenheit in der Bewegung des unveränderten Lohnes und den sinkenden Produktenpreisen, welche die europäischen Unternehmer vorzugsweise drückt, nicht betroffen worden wären.

III.

Die Erörterung des internationalen Bimetallismus in dem Schlußbericht bietet demjenigen, der die endlosen Streitverhandlungen darüber in dem letzten Jahrzehnt verfolgt hat, wenig Neues.

Die kontinentalen Urheber und Vertreter dieses Planes dürfen es immerhin als einen Erfolg betrachten, daß auch die monometallistische Hälfte der Kommission den Gedanken des internationalen Währungsvertrages nicht schlechterhin als den Gesetzen der Preisbildung widersprechend ablehnt, sondern nur glaubt, einen solchen Sprung ins Dunkle für jetzt nicht empfehlen zu können. „Er ist verhältnismäßig leicht", sagt der Bericht N. II, „mit wesentlicher Genauigkeit die Ausdehnung und das Gewicht der Uebel oder Unbequemlichkeiten zu

schätzen, von denen wir Erfahrung haben. Etwas ganz Anderes aber ist es dagegen abzuwägen, die Gefahren und Uebel, welche die vorgeschlagene Aenderung mit sich bringen würde. Diese müssen zum großen Teil Sache der Vermutung (conjecture) sein. Die Ansichten der Nationalökonomen und der in finanziellen Angelegenheiten erfahrenen Männer darüber sind sehr verschieden gewesen und werden wahrscheinlich verschieden bleiben. Selbst wenn wir die Gefahren nicht so hoch schätzen, wie manche gethan haben, wir können ihre Wirklichkeit nicht bestreiten." — „Wir fühlen, daß der Gegenstand viel eingehenderer Verhandlung und Erörterung in der finanziellen Welt und von seiten praktischer Männer bedarf, als ihm bis jetzt zu teil geworden ist und daß wir nicht in der Lage sind, mit einiger Zuversicht den Rat zu geben, daß die Aenderung mit Sicherheit oder ohne die Gefahr, größere Uebel zu schaffen, als die, welche wir bis jetzt erfahren haben, gemacht werden könne."

Trotz dieses Erfolges hat die Sache des internationalen Bimetallismus durch den Schlußbericht in Wirklichkeit unseres Erachtens keinen Fortschritt gemacht.

Die monometallistische Majorität weist auf das Entschiedenste den Gedanken zurück, dem internationalen Währungsvertrag ein anderes Wertverhältnis zu Grunde zu legen, als das gegenwärtig bestehende. Sie zweifelt an der Möglichkeit, das Verhältnis von $1:15^1/_2$ durch den internationalen Vertrag aufrecht zu erhalten, fürchtet von einem Versuch, denselben einzuführen, große Störungen in den kommerziellen Beziehungen zu Indien, sieht darin eine Verletzung der Gerechtigkeit, eine unbillige Benachteiligung Englands als Gläubiger fremder Länder, eine Steigerung aller Gefahren, die dem bimetallistischen Projekt unter allen Umständen anhaften. Aber auch von der bimetallistischen Hälfte erklärt ein Mitglied (M. Samuel Montagu in einem Separatvotum, daß das Verhältnis von $1:15^1/_2$ nicht ohne Nachteile wiederhergestellt werden könne und verlangt, daß das Verhältnis von 1 : 20 dem Währungsvertrage zu Grunde gelegt werde. Der von allen bimetallistischen Mitgliedern unterzeichnete Bericht spricht sich über das zu erstrebende Wertverhältnis gar nicht aus — offenbar weil die Partei sich darüber hat nicht einigen können — sondern meint, das sei keine Präliminarfrage für die Eröffnung internationaler Verhandlungen. Das könne wie andere Kleinigkeiten der späteren Vereinbarung überlassen werden. Unter diesen Umständen werden die kontinentalen Bimetallisten keinenfalls auf Zustimmung zu

1) Ich muß mich doch dagegen verwahren, wenn Lexis a. a. O. sagt, daß ich in meinem der Kommission erstatteten Gutachten, obwohl im allgemeinen auf dem Standpunkte der Goldwährung stehend, eigentlich gar keine Einwendung gegen ein bimetallistisches System mit dem Wertverhältnis 1 : 20 erhebe. Mein Gutachten beantwortet die Frage über die Zweckmäßigkeit des internationalen Währungsvertrages mit folgenden Worten: An international agreement for the purpose of the free coinage of gold and silver as legal lender money at a fixed ratio I should regard as a happy circumstance, if its punctual observance and its continuance were assured. Whether these two aims can be permanently secured, seems to me in the highest degree uncertain, and therefore I cannot advocate any such international agreement.

ihrem 1 : $15^1/_2$ rechnen können und das wird ihren Eifer für den internationalen Vertrag wohl etwas abkühlen und die Verständigung erschweren. Aber auch andere Nebenpunkte, deren Feststellung ganz wesentlich ist und über die doch eine Einigung sehr schwer sein wird, hat man von beiden Seiten im Bericht nicht erörtert, so die Festsetzung der Münzgebühr, die in dem ganzen Vertragsgebiet gleich sein müßte, und vor allem die künftige Politik der großen Zentralbanken. Soll denselben gestattet sein, sowie es jetzt viele unter denselben thun, das Gold festzuhalten und das Silber in Umlauf zu setzen oder, wie es künftig möglich ist, ins Ausland abzustoßen, oder sollen sie, soweit ihr Vorrat reicht, Gold gegen Silber und umgekehrt abgeben. Die Kommissionsverhandlungen haben in diesen und manchen andern ähnlichen Fragen nicht zu größerer Klarheit über den Zustand geführt, der sich, wenn der internationale Währungsvertrag in Wirksamkeit träte, ausbilden würde. Gerade diese Unklarheit ist aber das größte Hindernis einer Verwirklichung der bimetallistischen Pläne.

Bei der geringen Aussicht auf den Abschluß des internationalen Währungsvertrages hat die Kommission auch einige Vorschläge gemacht, deren unmittelbare Durchführung sie empfiehlt. Die Vorschläge gehen von der monometallistischen Hälfte aus (§ 134—137 des Berichts II), sind aber von der bimetallistischen (Bericht III § 36) angenommen und ebenfalls empfohlen, obwohl dieselbe sich keine großen Resultate davon verspricht.

Der erste derselben, die Aufhebung der englischen Steuer auf Silbergeschirr, ist von so minimaler Bedeutung, daß es sich nicht lohnt viel Worte darüber zu verlieren.

Der zweite geht dahin, die englische Regierung möge fremde Staaten veranlassen, während eines gewissen Zeitraums bestimmte Quantitäten Silbermünzen neu zu prägen. England solle dafür seinerseits die Zusicherung geben, daß für denselben Zeitraum die freie Ausprägung des Silbers in Britisch Indien fortdauern werde und daß die Bank von England in ihrem Notenausgabedepartement den Betrag von Silber wirklich vorrätig halte, den das Gesetz von 1844 gestatte. Im Jahre 1881 sei freilich ein ähnlicher Vorschlag nicht angenommen worden, aber die Möglichkeit, daß Indien dem Beispiel der lateinischen Münzunion folgen und seine Münzen der Silberprägung verschließen würde, möchte vielleicht die Staaten dieses Münzverbandes einem solchen Abkommen geneigter machen.

Es scheint uns, soweit wir die Frage übersehen können, nicht gerade wahrscheinlich, daß derartige Bemühungen der englischen Regierung mit Erfolg gekrönt sein werden. Denn die kontinentalen Regierungen werden sich doch sagen, daß, wenn die Einstellung der Silberprägungen in Indien und der dann unvermeidliche jähe Fall des Silberpreises ihnen unangenehm sein muß, derselbe für Britisch Indien noch viel bedenklicher wäre. Die Entwertung des Silbers in den Fünffrancsstücken ist für die Staaten der lateinischen Münzunion nicht gerade erfreulich, aber, selbst wenn der Stoff, aus dem diese Münzen gemacht sind, so wertlos würde wie Papier — soviel Papiergeld neben

sonst reichlich vorhandenen Goldmünzen könnte das französische Geldwesen doch noch tragen, ohne notwendigerweise in Unordnung zu geraten, während eine Verwandlung alles indischen Silbergeldes in Zeichengeld ein viel folgenreicheres Ereignis für das indische Münzwesen wäre. Die Drohung dürfte daher nicht sehr schrecken. Würde sie aber dennoch verwirklicht, die dann jedenfalls eintretende Verminderung des Silberwerts der Fünffrancsstücke wäre für die Staaten der lateinischen Münzunion und Deutschland ein viel kleineres Uebel als die zugemutete Vermehrung dieser Geldstücke ohne jede Garantie für eine dauernde Erhöhung ihres Silberwerts. Schon die augenblickliche Wirkung der Prägung einer beschränkten Menge Silbergeld in den kontinentalen Staaten und des Ankaufs von einigen Millionen £ Silber für die Bank von England auf den Silberpreis würde nur eine geringe sein. Wer bürgte aber dafür, daß, nachdem die betreffenden Staaten eine Reihe von Jahren Silbergeld geprägt und ihren Silbervorrat entsprechend vermehrt hätten, die nur aufgeschobene weitere Entwertung dieses Metalls nicht doch einträte? Die englische Regierung in Indien würde dann ebensogut mit Einstellung der Silberprägungen vorgehen können wie jetzt, die Vereinigten Staaten könnten mittlerweile ihre Silberprägungen von ca. 100 Mill. M. jährlich eingestellt haben u. s. w. Von Deutschland spricht übrigens der Bericht bei diesem Vorschlag nicht, sondern nur von dem lateinischen Münzverbande, wohl ohne Zweifel, weil man fühlte, daß derselbe für Deutschland noch unannehmbarer sein dürfte, als für die Staaten des lateinischen Münzbundes.

Der dritte Vorschlag, von welchem die monometallistische Hälfte am meisten Hilfe in der gegenwärtigen Lage erwartet, ist die Ausgabe kleiner, durch Silber gedeckter Noten oder Kassenscheine im Betrage von 10 und 20 sh. Zur Begründung des Vorschlags wird auf die Erfahrungen der Vereinigten Staaten von Amerika verwiesen, wo über 55 Mill. £ Silberdollars oder Silbercertifikate neben den Goldmünzen zirkulierten, ohne daß Uebelstände daraus entstanden wären. Die dortigen Erfahrungen sind ohne Zweifel ein neuer Beweis dafür, daß in dem Verkehr eines modernen Staats eine Menge von Zeichengeld umlaufen kann, ohne daß irgend erhebliche Nachteile dadurch erwachsen, wenn nur dafür gesorgt ist, daß für eine etwaige Geldausfuhr Gold ohne Aufgeld in hinlänglicher Menge zu erhalten ist. Die Länder des lateinischen Münzwesens und vor allem das Königreich der Niederlande haben freilich diesen Beweis noch früher geliefert. In denselben ist die Menge des silbernen Zeichengeldes im Verhältnis zum Goldgeld noch größer als in den Vereinigten Staaten. Daß dieser Zustand gerade ein erstrebenswerter wäre, dürfte sich freilich wohl kaum behaupten lassen. Die Vorgänge in den Vereinigten Staaten haben ferner gezeigt, daß man in einem Lande, in dem man an die Cirkulation von kleinem Papiergeld gewöhnt ist, diesem den Vorzug von groben Silbermünzen giebt. Auch das stimmt mit den Erfahrungen, die man in Oesterreich-Ungarn gemacht hat, überein. Aber wenn man papiernen Wertzeichen den Vorzug giebt, warum sollen die erstern

durch Silber gedeckt sein? Für den inneren Verkehr ist eine solche Deckung überflüssig, denn man wird gar nicht oder nur in den seltensten Ausnahmefällen bequemes Papier gegen unbequemes Silber eintauschen wollen. Für den internationalen Verkehr zur Deckung eines ungünstigen Saldos in der internationalen Zahlungsbilanz aber verwendet man Gold, so lange Gold im Lande ohne zu großes Aufgeld zu haben und in allen Kulturstaaten das Währungsgeld ist. Wozu also die volle Deckung durch Silbermünzen? Die Amerikaner sind aus Not zu einer solchen Einrichtung gekommen. Sie hatten die Silbermünzen, deren Umlauf auf Schwierigkeiten stieß, und gaben Papier dafür aus, um diese Schwierigkeiten wegzuräumen und das vorhandene Uebel möglichst zu vermindern. England aber müßte sich das Silbergeld erst schaffen, um es dann thunlichst wieder zu beseitigen und brauchbar zu machen. Da wäre es doch viel zweckmäßiger, man gäbe kleine in Gold einlösliche Banknoten aus. Dieselben würden nur in in den seltensten Fällen zur Einlösung präsentiert werden, geradeso wie unsere kleinen Reichskassenscheine kaum jemals gegen Gold eingetauscht werden. Ein sehr kleiner Barvorrat würde für ihre Einlösung ausreichen. Wenn daher etwa die Hälfte der umlaufenden kleinen Noten in Gold bereit gehalten und dem Barvorrat der Bank von England hinzugefügt würde, so wäre damit außer der nicht unerheblichen Ersparung an Gold zugleich eine Stärkung der baren Goldreserve des Landes, aus der die internationalen Zahlungen gemacht werden müssen, erreicht. Ferner aber würde, wenn man die Menge der ungedeckten kleinen Noten nicht zu scharf limitierte, die Möglichkeit gewonnen, dem periodischen, wachsenden Begehr nach kleinen Zahlungsmitteln gerecht zu werden, ohne den Barvorrat der Bank von England zu vermindern. Man würde die Wertumsätze des Landes mit weniger Geld bewerkstelligen und doch gegen die aus einem Abfluß der Barvorräte in der Bank gelegentlich entstehenden Geldkrisen besser gesichert sein.

Bonn, Anfang 1889.

Litteratur.

II.

Aus der neuesten nationalökonomischen Litteratur Englands und Nordamerika's.

Ingram, History of Political Economy, Edinburgh 1888, IX und 250 SS. — Ashley, An Introduction to English Economic History and Theory, Part I, The middle ages. London 1888 XIII und 227 SS. — Bastable, An examination of some current objections to the study of Political Economy, an Introductory Lecture, Dublin, 1884, 30 SS. — Wicksteed, The Alphabet of Economic Science, Part I, Elements of the Theory of value or worth. London 1888, XIII und 142 SS. — Science Economic Discussion, New York 1886 XI und 135 SS. — Patten, The stability of prices, Publications of the American Economic Association, January 1889, 64 SS. — Derselbe, The fundamental Idea of capital, Quarterly Journal of Economics, January 1889 SS. 188—203. — Clark, Capital and its earnings, American Economic Association, May 1888, 69 SS. — Stuart Wood, Theory of Wages, und Clark, Possibility of a scientific law of wages, Amer. Ec. Assoc. März 1889, SS. 1—35, bezw. 39—69.

Das Eindringen der historischen Betrachtungsweise und ihr Kampf mit der alten, orthodoxen Schule ist unstreitig dasjenige Ereignis, welches der gegenwärtigen wissenschaftlichen Epoche die äufsere Signatur aufprägt und welches ihr zugleich den reichsten Stoff zur Beschäftigung bietet. Die verschiedenen Nationen haben sich dieses Stoffes ungleichzeitig bemächtigt; zuerst die Deutschen — nachdem ein noch früher von A. Comte in Frankreich gegebener Anstofs in diesem Lande zunächst wirkungslos geblieben war — dann die Italiener, und wieder etwas später die Engländer und Amerikaner. Ein Blik auf die neueste Litteratur der beiden letztgenannten Nationen zeigt uns dieselbe gerade jetzt in jenem interessanten Zustande stürmisch schwankender Bewegung, der den ersten Einbruch der neuen Ideen begleitet, und in dem sich die deutsche Nationalökonomie vor ungefähr 30 Jahren befunden hat. Unwillkürlich drängen sich hier gewisse lehrreiche Vergleichungen auf. Sie geben, wie ich

glaube, eine Probe mehr für das gute alte Sprichwort: si duo faciunt idem, non est idem.

Wenn Deutsche etwas thun, so thun sie es gründlich. Das haben sie auch hier gezeigt. Es war die höchste Zeit gewesen, die etwas vertrocknete alte Theorie durch die Zuleitung neuer fruchtbarer Gedanken und Stoffe aufzufrischen und es wird der deutschen historischen Schule als unvergängliches Verdienst angerechnet werden, dafs sie dies gethan, und zwar in höchst wirksamer Weise gethan hat. Aber wie die Deutschen schon Freunde von Prinzipien sind, machte man nun ein „Prinzip" daraus, dafs man die Nationalökonomie so und nicht anders zu befördern habe. Hatte früher alles abstrakte Theorie getrieben, so wurden jetzt bald alle Köpfe und Hände ausschliefslich damit beschäftigt, „lebendige Wirklichkeit" zuzuleiten; ja es wurden alle Jene, die etwa noch in anderer Weise hätten Theorie treiben wollen, in Bann und Acht gethan. Und so kam es, kurz gesagt, dahin, dafs man die Theorie, mit deren Befruchtung man begonnen hatte, im einseitigen Uebereifer schliesslich erstickte. Die eigentliche Theorie kam der deutschen Litteratur eine Zeit lang geradezu abhanden, und es ist bekannt, wie sie sich erst in jüngster Zeit wieder mühsam und unter schweren Anfeindungen und Kämpfen eine Bahn brechen mufste.

Wesentlich anders scheint sich der Verlauf der analogen Bewegung in England und Amerika zu gestalten. Durchmustern wir einige der neuesten litterarischen Erzeugnisse dieser Länder.

Eine der vornehmsten Erscheinungen des englischen Büchermarktes ist Ingram's „Geschichte der politischen Ökonomie." Ingram ist heute wohl der hervorragendste Vorkämpfer der neuen Schule in England. Vor 10 Jahren hat seine Schrift über „die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre" (1878, ins Deutsche übersetzt von Scheel 1879) grofses Aufsehen gemacht. Sein neues Geschichtswerk setzt dieselbe Ideenrichtung fort. Sie ist, ich möchte sagen, eine in edlem Monumentalstil gehaltene Propagandaschrift zu Gunsten der historischen Schule. Alles an diesem Werke, Inhalt und Form, leitende Gedanken und gelegentliche Bemerkungen, sogar die gewählte Periodeneinteilung sind dem Endzweck dienstbar, die historische Forschung als die Erfüllung und Krönung der wissenschaftlichen Entwicklung hinstellen zu können. Ich sage das nicht eben in tadelndem Sinne. Das Werk ist eine Tendenzschrift, aber eine gehaltvolle und tüchtige Tendenzschrift, die auch der prinzipielle Gegner nicht ohne vielfachen Genufs und Anregung aus der Hand legen wird. Ähnlich wie Eisenhart sucht der Verf. unter Fortlassung alles untergeordneten Details die leitenden Ideen und die leitenden Personen herauszuheben, sehr zum Vorteil der Darstellung und zur Annehmlichkeit des Lesers. Charakteristisch ist, dafs, obwohl Ingram's Geschichte sich als eine „history of economic thougt", also als eine Geschichte der Theorie gibt, der Einteilungsgrund für die Perioden der Entwicklung fast nie aus dem Gebiete der eigentlichen Theorie, sondern fast immer aus dem der Praxis hergeleitet wird; entweder aus der Gestalt der allgemeinen wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, oder aus dem Stand der Ansichten über irgend eine wichtige praktische Frage. So werden die Physiokraten

und Adam Smith trotz der überaus tief gehenden Verschiedenheit ihrer theoretischen Ansichten (die vom Verf. gelegentlich auch ausdrücklich anerkannt wird) in eine einheitliche Gruppe „System of natural liberty“ zusammengefafst, weil sie in der praktischen Frage nach dem zweckmäfsigsten Benehmen des Staates in Wirtschaftsdingen einerlei Meinung besafsen. Ohne mich tiefer in eine Kritik einzulassen, will ich nur kurz bemerken, dafs mir dieser Vorgang gerade so passend oder unpassend scheint, als wenn man in einer Entwicklungsgeschichte der physikalischen Theorie statt von den markantesten theoretischen Ereignissen, z. B. von der Entdeckung des Gravitationsgesetzes, des Gesetzes der Erhaltung der Kraft, der Gesetze der Elektrizität oder der Undulationstheorie des Lichtes, die Perioden von wichtigen praktischen Erfindungen, z. B. von der Erfindung der Dampfmaschinen und Eisenbahnen, des Telegraphen oder Telephons, der Brillen oder Fernröhre abnehmen würde — ein Vorgehen, das augenscheinlich in einem gewissen Betracht ganz zweckmässig, aber gerade in einer Geschichte der Theorie schwerlich gut angebracht ist. Sollte übrigens diese eigentümliche Einteilung der Entwicklungsperioden, die bei den Anhängern der historischen Methode ganz gebräuchlich und z. B. auch von Eisenhart und Scheel angewendet ist, nicht vielleicht daher stammen, dafs die historischen Nationalökonomen mit Recht ihre Hauptstärke in der Behandlung der praktischen Probleme erblicken, und von daher, bewufst oder unbewufst, dem natürlichen Hange folgen, die Wichtigkeit ihres Lieblingsgebietes emporzuschrauben und das Stück, in dem sie stark sind, für das Ganze oder wenigstens für die Hauptsache anzusehen?

Übrigens ist gerade die Schilderung von A. Smith sonst eine Musterleistung Ingram's. Trotz seines gegnerischen Parteistandpunktes zeichnet er ein eben so lichtes als wahres Bild seines grofsen Vorgängers und Landsmannes, ein Bild, das wohlthuend absticht von den verkleinernden Darstellungen, die wir heutzutage nur zu oft zu lesen gewohnt sind. Übler — und, wie ich glaube, etwas zu übel — kommen Malthus und Ricardo weg; die späteren „Klassiker“ werden streng, aber überwiegend gerecht beurteilt. Ingram hat eben einen so offenen Sinn für geistige Gröfse, dafs er im Parteieifer zwar allenfalls um ein paar Nüancen zu hell oder zu dunkel malen, aber nie so weit abirren kann, etwas ganz Unbedeutendes für bedeutend oder etwas Bedeutendes für ganz unbedeutend zu erklären. Nur einmal scheint er mir stark zu irren: gegenüber Jevons, wenn er dessen hervorragende geistige Bedeutung zwar voll anerkennt, aber diese Bedeutung ihm zusprechen will als einem Bahnbrecher der historischen Methode statt als einem glücklichen Reformator der alten abstrakten Theorie. Jevons' Name wird, darin bin ich mit Ingram einig, sicherlich in der Geschichte der Nationalökonomie fortleben; aber, wenn es gestattet ist Prophezeiung gegen Prophezeiung zu setzen, er wird fortleben nicht neben Leslie und Ingram als einer derjenigen, die die abstrakte Theorie für immer niederrissen, sondern im Gegenteile als ein Schöpfer, der sie neu und besser wieder aufzubauen begann.

Die Unbefangenheit, mit der Ingram die geistige Grösse auch am Gegner würdigt, ist ein wohlthuender Zug aus vielen. Dafs wir es mit einem hoch gebildeten und kenntnisreichen, dabei auch schriftstellerisch

gewandten Verfasser zu thun haben, leuchtet aus jeder Zeile seines Werkes hervor. Am bemerkenswertesten aber ist, dafs er in einer für einen Heerführer des wissenschaftlichen Umsturzes geradezu erstaunlichen Weise Mafs zu halten versteht. Wenn es nicht gar zu paradox wäre, möchte ich ihn einen mafsvollen Fanatiker der historischen Methode nennen. Er hat entschieden etwas vom Fanatiker an sich, wie er, selbst aufs tiefste überzeugt, sein ganzes Können daransetzt, seinem Volke das neue Heil der historischen Forschung zu vermitteln, und wie er mit begeisterter Prophetenzuversicht den vollen, sichern Sieg seiner Sache vorher verkündet (p. 233). Aber trotz seines Feuereifers findet er die nötige Unbefangenheit und Ruhe zu einer Reihe von Zugeständnissen an den Standpunkt der „abstrakten Forschung", wie sie in der deutschen methodischen Litteratur, obwohl dieselbe zu einer Ernüchterung vom Rausche der ersten überwallenden Begeisterung sicherlich schon Zeit genug gehabt hätte, noch selten genug zu lesen sind. Er betont wiederholt (p. 213 u. 225), dafs eigentlich „alle Wissenschaft notwendig abstrakt ist"; er bricht eine Lanze für den Gebrauch der D e d u k t i o n, wenn sie nur nicht von aprioristischen Behauptungen, sondern von bewiesenen allgemeinen Sätzen ausgeht; und er richtet gelegentlich Worte ernster Warnung dagegen, dafs durch ein Überwuchern reiner Induktion „die Schule einen unwissenschaftlichen Charakter annehme" (p. 213). Ob sich hier einfach der praktische Engländer nicht um eines „Prinzips" willen einen Weg der Forschung verrammeln lassen will, von dem ihm sein praktischer Hausverstand sagt, dafs er bei gehöriger Vorsicht auch ganz gut zum Ziele führt? Oder ob ihn vielleicht der Gang, den die Dinge in Deutschland genommen, ein wenig stutzig gemacht und ihm ein Warnungszeichen gegeben hat, dafs man das „historische" Prinzip doch nicht bis zur Theorielosigkeit übertreiben darf? Sei es wie immer, jedenfalls steht die interessante Thatsache fest, dafs auf englischem Boden auch der stürmischeste Anwalt der historischen Richtung sich nicht so völlig von der „abstrakten" Theorie abkehrt als es in Deutschland Mode geworden, und bei einem grofsen Teil der deutschen Forscher noch bis heute Mode geblieben ist.

Eine andere Frucht der „neuen Schule" ist A s h l e y ' s „Einführung in die englische Wirtschaftsgeschichte und Theorie". Bis vor Kurzem haben überwiegend deutsche Forscher die englische Wirtschaftsgeschichte geschrieben. Es ist eben so angemessen als erfreulich, dafs der heimische Stoff nunmehr auch von heimischen Forschern bearbeitet wird, und dies in ungemein tüchtiger Weise. Der vorliegende 1. Band des Werkes A s h l e y ' s — eines Genossen des so früh verstorbenen T o y n b e e, dessen Andenken das Buch auch gewidmet ist — umfafst die Periode vom 11. bis zum 14. Jahrhundert und führt in drei Kapiteln die Agrarverfassung, die Kaufmanns- und Handwerksgilden, und die ökonomischen Theorien und die Gesetzgebung jener Zeit vor. Die Vorrede enthält ein methodisches Glaubensbekenntnis im Sinne der historischen Schule. Wenn der Zweck desselben gewesen sein sollte, den Wert und die Bedeutung der dargebotenen historischen Arbeit ins rechte Licht zu rücken, so hätte es dessen nicht bedurft: der Wert tüchtiger wirtschaftshistorischer Ar-

beiten steht bei den einsichtigen Anhängern aller methodischer Richtungen über jedem Zweifel fest.

Mit einem sehr gesunden praktischen Blick scheint mir Bastable die methodischen Streitfragen anzusehen. In einer am Trinity college gehaltenen Eröffnungsvorlesung hatte er sich zur Aufgabe gestellt, das Studium der politischen Ökonomie gegen verschiedene landläufig gewordene Vorwürfe zu verteidigen. Bei dieser Gelegenheit begegnet er unter anderem dem Einwand, dafs es eigentlich gar keine politische Ökonomie als selbständige Wissenschaft geben, sondern diese in einer allgemeinen „Soziologie“ aufgehen solle. Warum nicht? meint Bastable; die wirtschaftlichen Erscheinungen sind ja wirklich nur ein Zweig des sozialen Lebens, und stehen in innigster Wechselwirkung mit einer Menge von Erscheinungen nicht wirtschaftlicher Natur. Er tadelt darum auch die älteren englischen Ökonomisten dafür, dafs sie diesen Zusammenhang nicht genug berücksichtigt haben. Aber andererseits wird und mufs es innerhalb der umfassenden Sozialwissenschaft doch immer einen „ökonomischen Teil“ als eine relativ selbständige Abteilung geben; und insbesondere ist es verfrüht, die politische Ökonomie heute schon einer allgemeinen Soziologie aufopfern zu wollen. Denn die letztere ist heute noch in einem ganz unbefriedigenden, nebelhaften Zustande; die politische Ökonomie ist weitaus das vorgeschrittenste Glied derselben und könnte durch eine vorzeitige Vermischung mit viel unreiferen Disciplinen im Augenblick nur verlieren. — Ebenso sucht Bastable in der eigentlichen Methodenfrage das „juste milieu“ einzuhalten. Er will von einer ausschliefslichen Berechtigung und Herrschaft einer Methode nichts wissen, sondern plaidiert für eine Kombination der induktiven und der deduktiven Forschung, und sucht durch einige glücklich gewählte Beispiele darzuthun, wie sich beide Methoden gegenseitig ergänzen und unterstützen sollen — eine meines Erachtens hier sehr richtige Art der Beweisführung: denn wenn von irgend einer Sache, so gilt von der Methode der Forschung das Wort: „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“!

In der That läfst man in England trotz des Einbruchs der historischen Richtung die abstrakte Methode keineswegs feiern. Beweis dessen das Büchlein Wicksteed's. Wicksteed ist ein junger, ebenso begeisterter als begabter Anhänger Jevons, der in dem vorliegenden I. Teile seines „Alphabet of Economic Science“ die Theorie des Wertes in der Weise jenes Meisters behandelt. Inhaltlich bietet er die in Deutschland durch Menger und seine Nachfolger wohlbekannte Theorie des „Grenznutzens“. So viel ich beurteilen konnte, ist seine Darstellung korrekt und lebendig, von vielen guten und selbständigen Ideen durchsetzt. Ich sage: „so viel ich beurteilen konnte“; denn das Beurteilen wird dem Leser nicht ganz leicht gemacht, indem Wicksteed, auch hierin seinem Vorbilde Jevons folgend, aber in noch gröfserem Umfange als dieser, die mathematische Sprache anwendet. Ich bedaure dies lebhaft; denn wenn ich auch keineswegs läugnen will, dafs die Mathematik in einzelnen eigenartigen Fällen den Zwecken der Darstellung, und in manchen noch selteneren Fällen auch den Zwecken der nationalökonomischen Forschung sehr gute Dienste leisten kann, so halte ich doch ihren Gebrauch als

allgemeines Darstellungs- und Forschungsmittel für recht unzweckmäfsig. Zum mindesten macht man die Darstellung viel schwerer geniefsbar, und überdies nimmt man gewisse recht bedenkliche Gefahren in den Kauf: insbesondere die Gefahr von erfahrungswidrigen, aprioristischen Deduktionen. Denn so berechtigt die Deduktion als Forschungsmethode auch ist, so darf sie natürlich nicht an aprioristische Wolkengebilde, sondern nur an feststehende allgemeine Thatsachen anknüpfen, die ihrerseits durch eine solide Induktion aus der Erfahrung gefunden sein müssen. Eine berechtigte Deduktion darf niemals Deduktion bis an's Ende, sondern nur Deduktion von einem induktiv gewonnenen festen Ausgangspunkt sein. Nun kann natürlich die Mathematik diese induktiven Anknüpfungspunkte aus sich nicht geben; und darum liegt überall, wo man der Mathematik zu breiten Raum gibt, die Gefahr nahe, dafs man den Thatsachen zu wenig Raum gelassen hat.

Ein ungemein frisches wissenschaftliches Leben zeigt sich uns, wenn wir den Blick nach Nordamerika hinüberwenden. Wir gewahren da neben einigen angesehenen älteren eine zahlreiche Schaar jüngerer Kräfte; begabt, strebsam, ausgerüstet mit voller Kenntnis des Alten und des Neuen, der eigenen und der fremden Litteratur; und unter sie ist soeben der Zankapfel des Methodenstreits gefallen, der ihre Strebsamkeit zum Feuereifer steigert und sie zur vollen Anspannung ihrer reichen Kräfte herausfordert. Wie in einem Rahmen gefafst tritt uns das Bild dieser sprudelnden Bewegung in einem Buche entgegen, das den Titel führt: „Science Economic Discussion“. „Science“ ist ein in New-York erscheinendes Wochenblatt, dessen Herausgeber auf die eigentümliche Idee verfiel, die Ökonomisten der „alten“ und der „neuen Schule“ zu einer Art litterarischen Tourniers aufzufordern, das in den Spalten seines Blattes ausgefochten werden sollte. Dies geschah; die betreffenden Aufsätze wurden sodann gesammelt und in einer Sonderausgabe unter dem obigen Titel veröffentlicht.

Die Sammlung enthält außer einem gehaltvollen Vorwort aus der Feder Richard T. Ely's zwölf Aufsätze aus der Feder von neun Autoren. Drei derselben (Hadley, Newcomb, Taussig) gehören der „alten“, sechs, also die überwiegende Majorität (Adams, Ely, James, Patten, Seligmann, Richmond M. Smith) der „neuen“, historischen Schule an. Die Diskussion erstreckt sich über die wichtigsten zwischen der alten und neuen Schule streitigen Punkte. Sie wird eingeleitet durch einen ebenso mafsvollen als gediegenen Artikel Seligmann's über die „Continuity of Economic thought“, der im Grunde einen kurz gefafsten Abrifs der Geschichte der politischen Ökonomie in der Auffassung der historischen Schule enthält. Es folgen drei Aufsätze über „den Staat als einen ökonomischen Faktor“ (von James, Taussig und wiederum James); weiter ein Aufsatz Ely's über „Ethics and Economics“, der eine Entgegnung Newcomb's und eine Replik Ely's nach sich zieht, — nebenbei bemerkt, der hitzigste Teil der Diskussion. Weiter schreibt Adams über „Ökonomie und Jurisprudenz“; dann folgt eine lebhafte Diskussion über die „ökonomischen Gesetze und Methoden“, an der sich

Hadley im Sinne der alten, Adams und R. M. Smith im Sinne der neuen Schule beteiligen. Den Schlufs macht ein prächtiger, an originellen Gedanken reicher Aufsatz von Simon N. Patten über „den Einflufs der Güterkonsumtion auf das wirtschaftliche Wohl der Gesellschaft".

Auf einzelnes kann ich hier nicht eingehen. Ich mufs mich begnügen den Gesamteindruck zu schildern, den die Diskussion im Leser zurückläfst; und dieser geht dahin: augenscheinlich übt im Augenblicke die historische Richtung eine ungemein starke Anziehungskraft auf die Geister aus. Ihr huldigt die überwiegende Majorität, zum Teile, wie dies durch die von Natur aus jedem Streitenden innewohnende Uebertreibungslust leicht erklärlich wird, auch in etwas überschwänglichen Ausdrücken. Allein, wenn mich nicht alles täuscht, so wohnt diese Ueberschwänglichkeit mehr auf den Lippen als in den Herzen. Einzelnen extremen Reden, wie dafs es ausgemacht sei, dafs man in der Nationalökonomie die Deduktion ganz zu verlassen und mit der Induktion allein zu operieren habe (Ely), oder dafs die abstrakte Deduktion „in ökonomischen Dingen zu gar nichts nutz sei" (Adams), stehen andere sehr besonnene und mafsvolle Äufserungen gegenüber. So spricht Seligmann gelegentlich aus, dafs die „Extremeren unter den Deutschen selbst über das Ziel geschossen haben, indem sie die Werke der englischen Schule unterschätzten und in ihrem Eifer allzu dogmatisch die Möglichkeit der Formulierung allgemeiner Gesetze läugneten". Das Wichtigste aber ist, dafs die junge amerikanische Schule, wenn sie auch bisweilen die Grundsätze des extremen Historismus im Munde führt, selbst nicht nach ihnen handelt. Mit Worten giebt sie gelegentlich die allgemeine abstrakte Theorie preis, aber in der Sache läfst sie sie sich nicht nehmen: sie treibt sie selbst, und noch dazu in ungemein tüchtiger Weise.

Das zeigt sich schon innerhalb des Bändchens selbst, das die Economic Discussion füllt. In dem Schlufsartikel giebt Patten eine prächtige Theorie der Konsumtion. Seine Unterscheidung des „natural order", in dem wir Güter zur Verzehrung begehren, vom „economic order", ist ebenso belangreich als ingenios, und ebenso ingenios als — abstrakt-deduktiv in demjenigen Sinne, in dem z. B. die Theorie des Grenznutzens, mit der sie nahe zusammenhängt, abstrakt-deduktiv ist, und in dem überhaupt ernste Theoretiker heute noch deduktive Theorie treiben: keine aprioristischen Spekulationen, sondern Folgerungen aus erfahrungsmäfsig festgestellten allgemeinen Wahrheiten und Grundverhältnissen.

Noch deutlicher zeigt sich aber die „theoretische Ader" der neuen Schule, wenn wir eine andere Gruppe von Publikationen betrachten, die Publikationen der „American Economic Association". Diese gelehrte Gesellschaft, die von der neuen Schule geschaffen und als eine Art Bollwerk derselben zu betrachten ist, giebt eine fortlaufende Reihe von Publikationen heraus, in welchen das theoretische Element quantitativ und qualitativ ganz vorzüglich vertreten ist. So begegnen wir im Jännerheft 1889 wieder dem Prof. Patten mit einem äufserst orginell gedachten Aufsatze über die „Stabilität der Preise". Ich brauche nur die Abschnittstitel herzusetzen (I. Physical conditions making prices stable, II. Norentlands, III. The margin of cultivation, IV. The general law of dis-

tribution, V. Surplus Revenue, VI. Social conditions making prices stable), um dem Kundigen darzuthun, daſs Patten den Gebrauch abstrakter Deduktionen und die Aufstellung allgemeiner Gesetze keineswegs verschmäht. Ebensowenig wendet er sich natürlich von der lebendigen Erfahrung ab; er sucht eben, wie es ja die heutigen Vertreter der verrufenen „abstrakten Dogmatik“ alle thun, beides ineinander zu arbeiten. Und eine gleichzeitige Arbeit desselben Verfassers im Jännerheft des Quarterly Journal of Economics giebt unter dem Titel „the fundamental idea of capital“ einen Abriſs der Kapitals- und Kapitalzinstheorie, der sowohl im Gange der Untersuchung als auch in den gewonnenen Resultaten sich sehr der „positiven Theorie des Kapitals“ annähert, die Referent vor kurzem veröffentlicht hat, und die sicherlich vielen Leuten in Deutschland als „zu abstrakt“ gelten wird. — In einem anderen Hefte der „Publications“ (Mai 1888) finden wir dasselbe Thema (capital and its earnings) in sehr bemerkenswerter, und ebenfalls streng theoretischer Weise durch Professor John B. Clark behandelt; und soeben kommt mir das Märzheft derselben Publikationsreihe zu, welches zwei Aufsätze über die Theorie des Arbeitslohns enthält. Der eine (The theory of wages) rührt von Stuart Wood, der andere (Possibility of a scientific law of wages) von dem ebengenannten Prof. Clark her. Beide Aufsätze sind sowohl an sich, als auch in Bezug auf das Thema, das ich in diesem Aufsatze bespreche, ungemein interessant. Beide Aufsätze finden im heutigen Stande der Wissenschaft eine tiefe Lücke: das Schicksal der meisten Menschen hängt vom Stande des Arbeitslohnes ab, und die Wissenschaft hat auf die Frage nach den Gesetzen, welche die Höhe des Arbeitslohnes regeln, keine Antwort. Die Lohnfondstheorie ist aufgegeben, und eine andere noch nicht an ihre Stelle getreten. Beide Autoren fordern also die Aufstellung eines „wissenschaftlichen Gesetzes des Arbeitslohnes.“ Beide erklären diese Aufgabe für lösbar. Beide unternehmen diese Lösung, und zwar auf Grund der Theorie des „Grenznutzens“, derselben Theorie, die unser Cohn unlängst so geschmackvoll als einen „mageren Bissen“ bespöttelte[1]). Beide kommen zu sehr beachtenswerten Resultaten, denen vielleicht nichts als eine noch tiefere Einsicht in die Funktion des Kapitals gefehlt hat, um das groſse Ziel schon auf den ersten Wurf vollends zu erreichen. Und beide bauen endlich ihre Theorie auf mit Hilfe der diesseits des Ozeans so streng verpönten abstrakt deduktiven, oder richtiger gesagt, isolierenden Methode. Lassen wir die Autoren einen Augenblick selbst sprechen. „Ich glaube“ — sagt Wood — „daſs es von Vorteil ist, die Wirkungen verschiedener Ursachen gesondert zu betrachten, und jene Tendenzen, die im Leben unentwirrbar zusammengemischt sind, wenigstens in Gedanken zu sondern“. Und Clark — Professor der Geschichte und der politischen Wissenschaften — sagt: „Bei unserem Forschen nach einem solchen Gesetze (des Arbeitslohns) ruht unsere Hoff-

1) „wenn man Entdeckungen macht wie die vom Grenznutzen und sich in diesen mageren Bissen noch mit einer Anzahl Entdecker von ähnlichem Geiste teilen muss . . . .“ sagt Cohn wörtlich über den genialen Jevons in seinem Aufsatze über „die heutige Nationalökonomie in England und Amerika“ in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung XIII. Jahrg. 1. Heft S. 23.

nung auf Erfolg darauf, dafs wir mit einer erbarmungslos (remorselessly) theoretischen Untersuchung beginnen. Es kommt einmal die Zeit, um auch jene „praktischen Thatsachen“ zu berücksichtigen, welche die Wirksamkeit der abstrakten Gesetze an tausend Punkten stören; aber diese Zeit ist nicht dann, wenn das Objekt der Forschung noch das fundamentale Gesetz selbst ist . . . . . . Bei der Erforschung eines noch unbekannten Gesetzes müssen die störenden Einflüsse vernachlässigt werden. Wenn das Gesetz gefunden ist, dann mufs man auch diese Einflüsse beachten und messen. Eine Untersuchung, die mit der Voraussetzung einer theoretisch vollkommenen Konkurrenz und einer absoluten Beweglichkeit der Arbeit und des Kapitals beginnt, mag ganz gut endigen mit der Erforschung jedes einzelnen Hindernisses, welches jene Bewegungen durchkreuzt!“ Und dabei darf man sich trotz der Ankündigung des „erbarmungslos theoretischen Studiums“ ja nicht vorstellen, dafs etwa Clark sich nur in trockenen Abstraktionen bewegt; sondern seine Ausführungen sind voll von höchst konkreten Beobachtungen, die mitten aus der lebendigen Wirklichkeit gegriffen sind. — So arbeitet heute der amerikanische Geist mitten im Zirkel der „neuen Schule“, die die historische Forschung mit so grofser Begeisterung und Begierde aufgegriffen hat.

Alles das regt unwillkürlich zu gewissen Reflexionen an, mit denen ich diesen Aufsatz begonnen habe, und zu denen ich am Schlusse wieder zurückkehre. Ich glaube, die deutsche historische Schule hat der National-Ökonomie einen ungeheueren Dienst erwiesen, indem sie einen neuen ungemein fruchtbaren Weg der Erkenntnis erschlossen hat. Aber sie hat dann auch eine verhängnisvolle Übertreibung begangen, indem sie an die alte bisher benutzte Strafse der Forschung die Aufschrift „Verbotener Weg“ setzte und alles Ernstes sich anschickte, auf ihre fernere Benutzung nicht nur selbst zu verzichten, sondern sie auch den Anderen zu verwehren. Die Nationalökonomen des englischen und amerikanischen Volkes sehen wir nun mit tausend Freuden die dargebotene neue Strasse in Besitz nehmen; aber sie hüten sich dabei wohl, auch die Uebertreibung, wo nicht nachzusprechen, so doch nachzuahmen. Sie nehmen die Geschichte und behalten die Theorie. Sie gewinnen so den ganzen Segen der Neuerung ohne ihre Uebel, sie empfangen die volle Befruchtung ohne Ueberschwemmung. Sie ziehen den vollen Vorteil aus der enormen Erweiterung des Gesichtskreises, aus der Bereicherung des Erfahrungsmaterials, aus der Einsicht in die genetische Entwicklung, aus der Sicherung aller Kenntnisse; aber sie verzichten darum nicht auf die Erleuchtung des Thatsachenmaterials durch allgemeine Gesetze und Kategorien, auf ein Entwirren der dunklen Kausalzusammenhänge nicht nur von unten hinauf, sondern auch von oben herab, kurz auf den Gebrauch der abstrakt-deduktiven Methode, die seit dem Hinzutreten der historischen Forschung nicht wertlos, sondern doppelt wertvoll geworden ist; doppelt wertvoll, weil sie durch die Begleitung einer soliden Empirie einen wirksamen Schutz gegen ihre schlimmste Gefahr, das Spekulieren aus aprioristischen Axiomen heraus, und ein überaus wertvolles Mittel der Kontrolle durch fortwährende Verifikation an der Erfahrung gewonnen hat.

Dank dieser klugen und besonnenen Haltung scheint mir die englische und amerikanische Nationalökonomie einer glänzenden Zukunft entgegenzugehen. Sie ist aus dem Schlummer, der sie eine Zeit lang umfangen hielt, erwacht. Sie beginnt Leistungen zu vollbringen, die schon an sich sehr beachtenswert und dabei die Vorboten einer noch glücklicheren Entwicklung sind. Deutschland hat eines Tages, nach dem Zeugnisse des Engländers Ingram, die wissenschaftliche Suprematie dadurch gewonnen, dafs es zuerst und zur rechten Zeit die historische Forschung in den Dienst der Nationalökonomie stellte. Möge es zusehen, dafs es sie nicht eines Tages wieder verliert dadurch, dass es bis zuletzt und zu lange an der einseitigen Pflege der Empirie festhält; dafs nicht, während man immerfort peroriert, dafs der „alte Bau“ nichts taugt und dass man — wie der beliebte Ausdruck lautet — die Steine zu einem Neubau herbeischaffen müsse, dieser Neubau unversehens jenseits des Kanals oder jenseits des Ozeans fertig aufgerichtet wird, und damit die Suprematie an die Völker englischer Zunge, die sie so lange besafsen, wieder zurückkehrt!

E. Böhm-Bawerk.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten im Jahre 1888, excl. Preufsen.

A. Land- und Forstwirtschaft.

Baden. Gesetz vom 30. Mai betr. die geschlossenen Hofgüter.

1. Geschlossene Hofgüter sind die seit dem Ed. vom 23. März 1808 in 14 Amtsger.-Bez. zufolge Herkommens unzertrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen sind. Hofgut im Sinne des Ges. ist ein der Hauptsache nach eine zusammenhängende Fläche bildendes landw. Anwesen. In den gen. Bezirken sollen danach die Behörden, welche die Grund- und Pfandbücher führen, die vorhandenen geschl. Hofgüter mit den dazu gehörigen Grundstücken verzeichnet werden. Das Verzeichnis soll öffentlich ausgelegt und Einwendungen sollen entgegengenommen werden, um Vollständigkeit zu erzielen. Die so öffentlich als Hofgüter bezeichneten, sollen in dem dort angegebenen Umfange als geschlossene Hofgüter, soweit nicht das Gegenteil erwiesen ist, gelten.

Nach § 14 sind geschlossene Hofgüter unteilbar, soweit nicht die zuständige Verwaltungsbehörde die Teilung oder Lostrennung einzelner Parzellen bewilligt. Rechtsgeschäfte über Teilung ohne bezw. Genehmigung sollen hinsichtlich des Eigentums keine rechtliche Wirksamkeit haben.

Die Eintragung solcher Rechtsgeschäfte zum Grundbuch ist verboten, sofern nicht der Beschlufs über die Genehmigung gleichzeitig eingetragen wird.

§ 15. Auf Zwangsabtretungen finden die Bestimmungen des § 14 keine Anwendung.

§ 16. Beschlüsse der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bezirksrates) über Einverleibung einzelner Parzellen sind durch das Bezirksamt dem Amtsgerichte mitzuteilen, und auf Weisung des Amtsgerichts zum Grundbuche einzutragen.

§ 17. Nach Beendigung des Verf. ist ausschliefslich nach Inhalt des Grundbuches zu beurteilen, ob ein Hofgut ein geschlossenes ist oder nicht.

Bayern. Ges. v. 5. April. Die Haltung und Körung von Zuchtstieren betr.

Ges. v. 9. April betr. die Aufbringung der Kosten bei Zusammenlegung der Grundstücke.

Sachsen. Pauschsätze sind für ein Hekt. bei einer Ges.-Fläche von

100 Hekt. und weniger 18 Mk. allmählich sinkend bis über 500 Hekt. 10 Mk.

Genügen die Sätze nicht zur Deckung, so trägt den Rest die Staatskasse.

Reufs ä. L. Ges. v. 13. Juni betr. Entschädigung infolge von Milzbrand gefallener oder getöteter Rinder. ($^4/_5$ des gemeinen Wertes, etwaige priv. Versicherungsentschädigung kommt in Abzug).

Bremen. Fischereiges. v. 27. Mai.

B. Gewerbe.

Verordn. v. 31. Okt. das Verfahren in Gewerbestreitsachen betr.

Bek. v. 24. Febr., dafs Schmiede, die zur Aufnahme in die Innung befähigt, ihr aber nicht beigetreten sind, keine Lehrlinge halten dürfen. — Anhalt.

Bek. v. 30. Nov. dasselbe in betr. der Bäcker. — Hamburg.

Verordn. v. 31. Mai betr. den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. — Schaumburg-Lippe.

C. Handel und Verkehr.

Ges. v. 13. Okt. betr. die Deklarationen für die Handels- und Schiffahrtsstatistik des Freihafengebietes. — Hamburg.

Ges. v. 14. Okt. betr. die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik. — Bremen.

D. Münz-, Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen.

Ges. v. 3. März betr. die Ausführ. des Reichsges. v. 11. Juli 1887 über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. — Bayern.

(Bei Streitigkeiten findet gegen den Bescheid der Aufsichtsbehörde, wenn diese nicht ohnehin die Kreisregierung ist, Beschwerde an die K. Reg., Kammer des Innern innerhalb 14 Tagen statt).

Ges. v. 5. Apr. die Ausführ. des Reichsges. v. 5. Mai 1888 über die Unfall- und Krankenvers. der in Land- und forstwirtsch. Betrieben beschäft. Personen betr. — Bayern.

Ges. v. 28. März die Ausführung der Unfall- und Krankenvers. betr. — Baden

E. Finanzen.

Ges. v. 8. März Abänder. des Ges. über das Gebührenwesen v. 18. Aug. 1879 und 29. Mai 1886 betr. — Bayern.

3. Bei Verträgen mit einem Wertgegenstande bis zu 600 Mk. einschliefslich. Abs. 2 sind bei Beiträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie (Ziffer 1) auf Seite der letzteren deren Ehegatten oder Verlobten beteil., so findet hinsichtlich deren Anteilsrechte die Best. in Abs. 1 gleichmäfsig Anwendung.

Art. II. Schuldbekenntnisse mit Hypothekbestellung, so wie hypothekarische Kautionen unterliegen einer Gebühr von 6 zu 1000 der Gesamtsumme, sofern der Wertgegenst. 600 Mk. nicht übersteigt, oder soweit bereits Gebühr nach Art. 112 Z. 2 entrichtet ist, zu 2 pro Tausend.

Ges. v. 5. März betr. die Heranziehung von Militärpers. zu örtlichen Abgaben. — Sachsen.

Verf. v. 9. Aug. setzt den Materialsteuersatz f. d. zur Branntweinbereitung best. umgeschl. Bier v. 1. Okt. auf 75 Pf. für 1 hl fest. — Württemberg.

Ges. v. 16. Mai 1888 betr. die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. — Baden.

Die Best. der Gemeindeges. über die Gemeindeabg. finden auch auf die Militärpers. nach näherer Mafsg. der nachst. Verordn. Anwendung.

Von dem der st. Einkommenst. unterl. Eink. der im Offiziersrange steh. Militärpers. des Friedensstandes bleibt bei der Heranziehung zu den Gemeindeanlagen aufser Betracht.

Das Militäreinkommen einschl. der Pension der zur Disp. gest. Offiz., so lange sie zum akt. D. wieder herangezogen sind.

2. In Ans. der vor dem 1. Jan. 1887 in den Ehestand getr. im Grofshzt. garn. Milit. Pers. das zum Ehekons. erfordert. aufsero. Einkommen.

Die Verpfl. ruht überh. währ. einer Kriegsbereitschaft.

Die Servisberechtigten Militärpers. des Friedenst. unter Offiziersrang sind befreit:

1. von den auf die Kapitalrentensteuer Kapitalien.
2. Von den auf die Einkommensteueranschläge entf. Gemeindest., soweit nicht das Eink. aus innerh. des Grofshzt. geleg. Grundbes. oder darin getrieb. Gewerbe herrührt.

Ges. v. 16. Mai die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gem. betr. — Baden.

Ges. v. 26. Juli betr. die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse. — Baden.

§ 12. Die Summen, welche für örtl. k. Bedürfn. durch kirchl. Steuern aufzubringen sind, werden vorb. der Best. des Art. 13., wonach für Kirchenbauten darüber hinausgegangen w. kann, umgelegt auf die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrenten-

steuer Kap., sowie die Einkommensteueranschläge. Der Betr. darf für ein Kal. Jahr 5. Pf. pro 100 Mk. Gemeindesteuerkapital nicht übersteigen.

Ges. v. 27. Juli Steuerbefreiung des als Haustrank bereiteten Weins.

Elsafs-Lothr. Ges. v. 27. Mai betr. Enregistrements- und Stempelgebühren.

Die Best. des Art 7 Abs. 2—4 des Ges. v. 15. Mai 1850 finden auf alle ausländischen Wertpapiere, so wie auf Ford. gegen Ausländer und auf ausl. unkörp. Mobiliarwerte jeder Art Anwendung.

Die Erheb. der Enr.gebühren aus Anlafs von Sterbefällen u. Schenkungen erfolgt, wenn der Erbl. zur Z. des Todes einen Wohnsitz in Els.-Lothr. hatte, ohne Rücks. auf die Staatsangehörigkeit etc.

Bremen. Ges. v. 25. Juli betr. Verbrauchsabgaben und Zuschlag zur Reichsbrausteuer.

F. Sonstige Gebiete.

Bayern. Ges. v. 3. Feb. 1888 die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 29. April 1869 über die öffentl. Armen- und Krankenpflege.

Art. 5 Abs. I

soll lauten: Art. 1.

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen 10 Jahren nach Empfang solcher Unterstützungen ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Art. 2.

Zwischen Art. 5 und Art. 6 wird folgender Art. 5a eingeschaltet:

Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau. die Eltern und Grofseltern, die Kinder und Enkel, dann die unehel. Mutter eines Hülfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder inbez. auf die hülfsbed. Mutter durch Beschlufs der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hülfsbedürftigen nach Massgabe ihrer ges. Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gew. Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt.

Gegen den Beschlufs der Dist.verw.beh. steht der Armenpflege und den in Anspr. gen. Angeh. binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges entscheidet.

Die Entscheidung der Verw.behörde ist vorläufig vollstreckbar. (Vorbehaltlich der Rückzahlungspflicht).

Art. 3.

Art 7 hat zu lauten:

Die öffentlichen Armenpflegen, so wie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentl. Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten 10 Jahre vor eingetret. Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Noterben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

Art. 4.

(Betrifft Berechnung der Verpflegungskosten im Krankenhause).

Art. 5.

Dem Art. 38 treten als Abs. II, III, IV, u. V. folgende Bestimmungen hinzu:

Als mit Armenlast überbürdet ist eine Gem. dann anzusehen, wenn der durch Umlage aufzubringende Zuschufs aus der Gem.kasse zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkasse (Art. 18 Abs. II) im Zusammenhalte mit den für die sonst. Gemeindebedürfnisse zu erheb. Umlagen eine Höhe erreicht, dafs hierdurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlageverflichteten gefährdet wird.

Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ord. Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bez.-Amte zu instruieren und dem

Distriktsrate zur Beschlufsfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsr. den Anspruch einer Gem. ab, so steht der Gem. (wie oben) Beschwerde zu.

Gegen die Entschliefsung der Kreisregierung findet nach Mafsgabe des Art 23 des Ges. v. 28. Mai 1852 Berufung an das Staatsmin. des Innern statt.

Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen.

Württemberg. Ges. v. 20. Dez. betr. die Abänderung des § 30 der Verf.-Urkunde betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken.

(Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und and. Rechte für Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Notwendigkeit von der ges. Behörde entschieden ist. Ein Streit über die Höhe der Entschädigung ist auf dem Rechtswege zu entscheiden. Nähere Best. über die zuständ. Behörden etc.).

Baden. Ges. v. 22. Feb. die Kosten der Landarmenpflege: Für die Budget per 1888/9 und 1890/91 werden den Kreisverbänden aus der Staatskasse 613,000 Mk. zugewiesen.

Baden. Ges. v. 24. Juli betr. Gehaltsordnung.

Meiningen. Ges. v. 26. Apr., den Ersatz empfangener öffentl. Armenunterstützung betr.

Anhalt. Ges. v. 7 Mai die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betr.

Schaumburg-Lippe. Poliz. Verord. v. 23. Febr. das Hebammenwesen betr.

Ges. v. 5. März betr. die Höhe der Alimentationsgelder unehelicher Kinder (36—120 Mk. jährlich).

Miszellen.

IX.

Aus dem Jahresbericht der Deutschen Reichsbank von 1888.

Die Gesamtumsätze der Reichsbank betrugen im Jahre 1888 84 337 Mill. M.; $4^1/_2$ Milliarden mehr, als im Jahre zuvor. Allein 26,5 Milliarden fielen von der Gesamtsumme auf die Reichshauptbank in Berlin. Unter den 7706 Anteilseignern der Reichsbank befanden sich 1582 Ausländer, welche über ein Viertel der gesamten Anteile in der Hand haben und ihre Zahl hat sich im letzten Jahre wiederum um nicht weniger als 34 vermehrt, ein Umstand, der wohl Beachtung verdient, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob bei einer Neuregelung der Bankverhältnisse auch der Besitz der Bank in die Hand des Reiches übergehen soll.

Noch immer spielen die unverzinslichen Depositenkapitalien eine ganz untergeordnete Rolle. Die Einzahlung und Auszahlung im Jahre übersteigt nur wenig die Summe von 16 Mill., der Bestand noch nicht einmal 1,5 Mill.

Der Banknotenumlauf betrug im Durchschnitte 933 Mill., d. s. 72,4 Mill. mehr als im Vorjahre. Die niedrigste Summe findet sich am 23. Februar mit 812 Mill., die höchste Summe am 31. Dezember mit 1093,4 Mill., so dafs sich eine Differenz in der Notenzirkulation von rund 280 Mill. ergab. Noch gröfser war die Differenz im Metallbestande, welcher durchschnittlich 903,4 Mill. betrug, 131 Mill. mehr als im Vorjahre und 96,8 $^0/_0$ des durchschnittlichen Notenumlaufs. Der niedrigste Bestand war am 7. Januar 779,5 Mill., der höchste am 23. Juni 1011,9 Mill. Da der Bestand an Goldbarren und ausländischen Goldmünzen am Schlusse des Jahres auf 436,3 Mill. angegeben wird gegen 342,2 Mill. am Schlusse des Vorjahres, hierbei die inländischen Goldmünzen noch nicht mit einbezogen sind, deren Bestand jedenfalls ein sehr bedeutender ist, so wird man das Verhältnis des Goldbestandes zum Silberbestande, der sich gegen das Vorjahr erheblich gebessert hat, als ein aufserordentlich günstiges bezeichnen müssen.

Der höchste Betrag des nicht mit Metall gedeckten Notenumlaufs war am 7. Januar und zwar 192,1 Mill., während am 7. Juni der Barbestand den Notenumlauf um 127,1 Mill. überstieg. Der Metallbestand ist mithin ein aufsergewöhnlich günstiger gewesen. Eine wesentlich weitere Entwickelung hat wiederum das Giroguthaben erfahren. Vereinnahmt

wurden im Jahre auf Girokonto 32 143 Mill., die Ausgaben auf 31 929 Mill., so dafs 214,4 Mill. Bestand blieben. Das durchschnittliche Giroguthaben betrug 335 Mill. gegen 229 Mill. im Vorjahre.

Auf das Konto des Reichs und der Bundesstaaten wurden eingezahlt 1 577,6 Mill., ausgezahlt 1 548,3 Mill., sodafs 29,3 Mill. Bestand verblieben. Von diesen Zahlungen fiel etwas über die Hälfte auf das Reich, etwas weniger als die Hälfte auf den preufsischen Staat, während auf das Grofsherzogtum Baden nur etwa 2 % kamen.

Die Gesamtsumme aller diskontierten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug:

an Diskontowechseln	559 499	Stück mit über M.	1 268 910 590,30
„ Rimessenwechseln aufs Inland	1 907 494	„ „ „ „	2 649 165 859,69
„ Wechseln aufs Ausland . .	10 272	„ „ „ „	54 834 730,30
„ „ zur Einziehung . .	12 923	„ „ „ „	17 024 948,70
überhaupt	2 490 188	Stück über M.	3 989 936 128,99
(1887	2 396 904	„ „ „	4 029 766 151,03)

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat 52 Mill. betragen. Verschlossene Privatdepositen verblieben am Schlusse des Jahres 5525 Stück, an offenen Depositen 175 990 Depots mit einem Nominalwerte von 1900,5 Mill. Die Zahl der verschiedenen Effektengattungen, welche deponiert worden sind, betrug 3751; an Zinsen und Dividenden wurden von den deponierten Effekten 71,1 Mill. M. eingezogen; an Provision für diesen Depositenverkehr wurden 1,4 Mill. M. eingenommen.

Die gesamten Verwaltungskosten beliefen sich auf 6,49 Mill., der Gesamtgewinn war 16,61 Mill. M. Aufser den Verwaltungskosten ist noch ein Betrag an den preufsischen Staat in Abzug zu bringen, um den Reingewinn zu erhalten, welcher mit 8,1 Mill. zu beziffern ist; 2,7 Mill. erhalten davon die Anteilseigner als $4^{1}/_{2}$ %ige Verzinsung des Stammkapitals. 541 000 M. sind dem Reservefond einverleibt; 1 081 000 an die Reichskasse gezahlt, 1 080 000 an die Anteilseigner verteilt, welche hiernach im ganzen 5,4 % gegen 6,2 % im Vorjahre bezogen haben.

X.

Annual Report of the Secretary of the Treasury on the State of the Finances for the year 1888.

Washington 1888.

Wir entnehmen dem Finanzberichte des Amerikanischen Sekretärs des Schatzamts vom 3. Dezember 1888 die folgende Uebersicht.

Die Gesamteinnahmen beliefen sich in dem Fiskaljahre 1888 auf 379,26 Mill. Dollars; die Ausgaben auf 259,6 Mill., sodafs sich ein Überschufs der Einnahmen auf 119,61 Mill. ergab. Für 1889 ist dieser Überschufs gleichfalls auf 104 Mill., für 1890 aber nur auf 53,4 Mill. veranschlagt.

In den Einnahmen des Jahres 1888 nahmen naturgemäfs die aus den Zöllen bei weitem wieder die erste Stelle ein mit 219,1 Mill. und für die beiden folgenden Jahren ist bezeichnend genug fast dieselbe Zahl in den Voranschlag eingestellt. Aus den anderen indirekten Steuern ergaben sich 124,3 Mill.; auch hierin sind dieselben Summen für die folgenden Jahre angenommen. Der Landverkauf ergab 11,2 Mill.

Unter den Ausgaben kommen die für Pensionen mit 80,3 Mill. in erster Linie in Betracht; die Verwaltungsausgaben nahmen 22,8 , das Militärwesen 38,5, die Marine 16,9; verschiedene Extraausgaben der Verwaltung für öffentliche Gebäude etc. dann auch für die Steuererhebung, welche zusammen geworfen sind, 44,2 Mill. zur Verzinsung der öffentlichen Schuld wurden 44,7 Mill. verwendet. Von dem Überschusse der Einnahmen wurden 83,1 Mill. zur Schuldentilgung benutzt. Immerhin blieben noch 36,5 Mill. $, welche dem Staatsschatze bar einverleibt werden konnten. Der Verfasser wiederholt seine Mahnung vom vorigen Jahre auf das nachdrücklichste, dafs es Zeit sei, diesen Überschufs zu vermindern, und zwar auf dem Wege der Herabsetzung der Zölle; indessen wird ausdrücklich die Befürchtung ausgesprochen, dafs ein solcher Versuch an dem Widerstande der Geschäftswelt scheitern werde. Er macht aber auf das Verhängnisvolle aufmerksam, wenn, wie bisher, durch die übermäfsigen Zölle hauptsächlich einzelne Wenige auf Kosten der übrigen bereichert werden.

Die Umlaufsmittel werden für den 1. November 1888 auf 1407 Mill. beziffert, 380 Mill. in Goldmünzen, 60 Mill. in Standard Silberdollars, 52,5 Mill. in anderem Silber, 140,6 Mill. in Goldcertifikaten, 229,8 Mill. in Silbercertifikaten, 309,8 Mill. in Noten der Vereinigten Staaten, 235,2 Mill. in Banknoten. Die beiden letzteren haben eine Abnahme von 16,8 und 41,6 Mill. gegen das Vorjahr erfahren, während im ganzen eine Zunahme der Zirkulationsmittel, besonders durch stärkere Ausgabe der Certifikate um netto 90 Mill. stattgefunden hat. Im Staatsschatze befanden sich nicht weniger als 657,3 Mill. $, d. s. 107,4 Mill. $ mehr als im Vorjahre. Der Vorrat besteht aus 331,7 Mill. Gold, also etwas über die Hälfte und 284 Mill. Silber, das übrige in Noten. Es wird hervorgehoben, dafs die Zirkulation an Silbercertifikaten zugenommen hat, welche an die Stelle der reduzierten Notenzirkulation getreten ist. Auf diese Weise hat die weitere Ausprägung von Silberdollars einen wesentlichen Schaden bisher nicht zu verursachen vermocht, doch wird die darin liegende Gefahr noch einmal besonders betont. Es heifst darüber: Ein Hilfsmittel kann gesehen werden in der Annahme der Vorschläge des vorjährigen Reports, ferner darin, dafs bei der Festsetzung des Silbermaximums der Regierung die Bedingung eingefügt wird, dafs, sobald die Summe von 5 Mill. $ überstiegen, der Einkauf von Silber sistiert wird, bis der Regierungsvorrat wieder auf seinen alten Stand reduziert ist; oder durch Einziehung von Staatsnoten in Höhe des Überschusses, und wenn dies nicht geschehen kann, durch Einstellung des Silbereinkaufs. „Es ist zu hoffen, dafs vor Eintritt einer solchen Krise die Völker die Einführung des Bimetallismus verlangt haben werden, wodurch ein fester Wertstand zwischen Gold und Silber festgesetzt wird, doch in der

Zwischenzeit ist kein Grund vorhanden, uns durch Anhäufung grofser Silbervorräte mit einer Bürde zu belasten, welche lästig ist.“ In bezug auf die Zollverwaltung geben wir die betreffenden Ausführungen in wörtlicher Übersetzung wieder.

In meinem vorjährigen Berichte lenkte ich die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Lücken des jetzt geltenden Gesetzes und schlug verschiedene Mittel zur Abhülfe vor, welche kurz zusammengefafst, folgende waren:

1) Befreiung des Tarifs von den vielen zweideutigen und widerstreitenden Bestimmungen, welche seit vielen Jahren die Ursachen von Streitigkeiten und langwierigen Prozessen gewesen sind.

2) Einen Nachtrag zum Gesetze, betr. die Abschätzung zu verzollender Waren, wodurch eine wirksamere Aufsicht der Arbeit der lokalen (Unter)-Taxatoren erreicht würde und zwar durch eine Vermehrung der Ober-Taxatoren und eine Erweiterung der Machtbefugnisse derselben durch Verleihung der Entscheidungsbefugnis bei Appellationen in wichtigen Fragen.

3) Beseitigung der Gesetzesverordnungen, welche die Macht der Regierung in Rechtsfällen (Klagen, Prozessen, Verfolgung) betr. betrügerischer Abschätzung einschränken resp. es ihr möglich machen, Strafen festzusetzen oder schon verwirkte einzutreiben.

4) Vereinfachung der Bestimmungen betr. Entscheidung über die Zollpflichtigkeit von Waren nach ihrem Werte, insbesondere mit Rücksicht auf Verpackung und Verpackungsunkosten.

5) Eine solche Abänderung des Gesetzes betr. der Form der Deklarationen specificierter Warenrechnungen (Fakturen, Frachtbriefe, Fakturawert) vom Versender, welche in Übereinstimmung zu bringen sind mit den Anforderungen rücksichtlich der Einfuhrverzeichnisse.

6) Ein Nachtrag zum Gesetze betr. Unterwerfung eingegangener mit „proforma“ Fakturen versehener Waren unter dieselben Bedingungen, welche den mit „original“ oder regelrecht ausgefertigten Fakturen eingehenden Waren vorgeschrieben sind.

7) Abschreckung von spekulativen Prozessen, Protesterhebungen und Appelationen durch Festsetzung wirksamerer Bestimmungen zur Herbeiführung prompter und kurzer Verhöre und Schlufsentscheidungen über Fragen betr. Klassifikation.

8) Eine klare Auslegung darüber, was gemeint ist mit den Worten „einen Teil ausmachende Stoffe des Hauptwertes“ (Scomponent of chief value) und eine spezifizierte Regel, wodurch dieselben entschieden werden können.

9) Die Abschaffung oder Beschränkung von Schadenersatz-Vergünstigungsbestimmungen.

10) Ein Nachtrag zu dem Gesetze betr. Rückzahlung des Zolles für ausgeführte Güter, wodurch festgesetzt wird, dafs nur die volle Summe des Zolles, der für importierte Waren gezahlt worden, zurückgezahlt wird und nicht mehr und Bestimmungen für solche Beweise und Sicherheiten, welche Unterschleif und Täuschungen in solchen Fällen verhindern können.

In Betreff der Ungleichheiten der Tarifverzeichnisse bemerkt der Bericht:

„Gewisse verschiedenartige Verordnungen des gegenwärtigen Tarifverzeichnisses sind so nachteilig für die inländische Industrie, so fruchtbar für Beschwerden, Streit und gerichtliche Klagen, und sind so bedrohlich für die Staatskasse, dafs ich mich gezwungen fühle, die Hoffnung auszusprechen, dafs sie die Aufmerksamkeit dieses Kongresses erlangen werden, wenn keine sofortige Gesetzgebung auf den Tarif Rücksicht nehmen sollte. Ich verweise besonders auf die Bestimmungen der „Tabelle K.“, unter welchen Kammwollzeuge zu niedrigeren Zöllen einzuführen erlaubt sind, als reinwollene Waren und auf welche ich die spezielle Aufmerksamkeit in meinem letztjährigen Jahresberichte (die Zölle, welche jetzt von Kammwollzeug erhoben werden, sind nach meinem Dafürhalten so hoch, wie sie sein sollten, aber die Zölle auf Wolle, woraus sie gewebt sein werden, sollte so viel heruntergesetzt werden, dafs die Verarbeitung derselben profital wäre und die Zölle auf Wollenzeug sollten auch dementsprechend reduziert werden) lenkte; ferner auf die Bestimmungen derselben Tabelle für „Abfall“, unter welchen die feinsten Qualitäten gekrämpelter (gekämmter) und gereinigter Wolle zu denselben Zollsätzen eingelassen werden, unter denen Lumpen, Wollabgänge und andere Verfälschungsmittel eingeführt werden; ferner auf die Bestimmung der „Tabelle N“ für „Hutmaterialien- (Stoffe) etc.“, nach welchen Fabrikanten von verschiedenen Seidensorten, einschliefslich breite Seide und Bänder, voll berechtigt zur Einfuhr sind zu 20 per cent ad valoram, während „Tabelle L“ einen Zoll von 50 per cent ad valoram auf alle solche Waren legt. Lage und Bedürfnisse des Dienstes. Ich empfehle der Aufmerksamkeit des Kongresses den beifolgenden Bericht des „Supervising Spezial Agent“, welcher wertvolle Informationen und Vorschläge enthält betreffend die Lage und die Bedürfnisse des Zolldienstes, mit detaillierter Darstellung der Ausdehnung des gethanen Dienstes, dessen Unkosten und der Zahl der Personen, welche in jedem der einzelnen Häfen und Distrikte während des vergangenen Fiskaljahres angestellt waren; ebenso den Wert der Waren, welche von Aufsen- nach Innenhäfen ohne Abschätzung transportiert sind, und des darauf liegenden ohngefähr geschätzten Zollertrages. Es ist mir weiter angenehme Pflicht, darauf hinweisen zu können, dafs eine weitere Reduktion der Unkosten zur Erhebung der Zölle eingetreten ist; für das verflossene Jahr betrugen dieselben nur 2,94 % gegen 3,77 % im Jahre 1885.“

Die gesamte Ausfuhr betrug 1887 716,2 Mill., die Einfuhr 692,3 Mill., 1888 war die Ausfuhr 695,9 Mill., die Einfuhr 723,9 Mill. $, während also im vorigen Jahre die Ausfuhr überwog, war in dem letzten die Einfuhr gröfser. Naturgemäfs überwiegen bei der Ausfuhr die landwirtschaftlichen Produckte (500,8 Mill. $, 73 % der gesamten Ausfuhr), während Industrieprodukte 130,3 Mill. (90 %), Bergwerksprodukte 17,9 Mill (2,6 %), Produkte der Forstkultur 24 Mill., 3,5 %, ausmachten.

Steuerfreie Artikel wurden 1888 für 244,1 Mill. $ eingeführt, worunter Kaffee mit 60,5 Mill. $, versteuerbare Artikel für 468,1 Mill. $,

woven Zucker 52 Mill., Wolle und Wollwaren 36,59 Mill., Eisen und Eisenwaren 22,3 Mill. einbrachten, im ganzen 213,5 Mill.

Bedeutsam ist der fortdauernde Rückgang der amerikanischen Schifffahrt. In den 50er Jahren wurde noch über 70 % des ausländischen Handels durch amerikanische Schiffe vermittelt; in den 70er Jahren nur noch etwa 26 %, 1888 13,4 %, was, wie alljährlich, auch in diesem Berichte nachdrücklichst hervorgehoben wird.

Die Einwanderung des Jahres belief sich auf 529,333, darunter nur 186,459 Frauen. Der Bericht sagt darüber:

„Die Vorschläge“ welche mein letztjähriger Bericht betreffs gewisser Nachträge zu dem Einwanderungsgesetze enthielt, mögen hier nochmals wiederholt werden:

„Dafs das gegenwärtige Gesetz so ergänzt werde, dafs der Bestimmung, welche die Landung von Ausländern, die voraussichtlich dem Staate zur Last fallen könnten, als z. B. Idioten, Irrsinnige und Verbrecher, verbietet, eine Zusatzbestimmung gegeben werde, wodurch dem Führer des Schiffes, oder dem Eigentümer desselben, für jede solche obenbezeichnete Person, welche sie in dieses Land gebracht haben, eine angemessene Geldstrafe auferlegt wird, und dafs solche Strafe einen Anspruch an das Schiff bedingt.“

„Weitere Bestimmungen sollten erlassen werden in dem Falle, wo Ausländer, die schon gelandet sind und zu den obgenannten Personen gehören, durch den Kapitän oder Eigentümer des Schiffes, welches sie gebracht hat, auch noch nach einer bestimmten Zeit zurückgesandt werden müssen und bei Nichterfüllung dieser Bestimmung seitens des Betreffenden, solche Kapitäne oder Eigentümer des Schiffes in eine Geldstrafe verfallen sind.“

Von den innern Steuern brachte die von spiritiosen Getränken 92,6 Mill. $, die Tabaksteuer 30,6 Mill. $, sämmtliche ergaben 124,3 Mill. $.

Aus den Anlagen entnehmen wir noch einige interessante Notizen über die Staatsschulden. Den höchsten Stand der Staatsschuld finden wir 1866 mit 2773 Mill. $, dieselbe hatte sich 1876 bereits auf 2180 Mill. $ vermindert incl. der Certifikates für deponirte Barmittel. Bis 1879 stieg die Schuld wieder auf 2349 Mill. $ um dann mit jedem Jahre bedeutend abzunehmen, so dafs sie 1888 bereits auf 1706 Mill. $ gesunken war, abgesehen von den vorhandenen Barmitteln, aber incl. der Eisenbahnanleihen. Die verzinsliche Schuld hat sich dagegen von 1866 mit 2332 Mill. $ auf 950,5 Mill. $ im letzten Jahre vermindert, und während 1866 die Verzinsung 151 Mill. $ beanspruchte, im letzten Jahre nur noch 40 Mill. $. Da mit der Tilgung auch erhebliche Zinsherabsetzung stattgefunden haben. 1866 waren 813,5 Mill. $ mit 7,3 % zu verzinsen, 1195 Mill. $ mit 6 %, 202 Mill. $ zu 5 % und nur 121,3 Mill. $ mit 4 %. Schon 1866 wurden die 7,3 % Papiere getilgt, aber noch im Jahre 1877 war über 1 Milliarde mit 6 % zu verzinsen und fast der ganze Rest (607 Mill.) mit 5 %. Im Jahre 1882 sind bereits die letzten 5 und 6 %tigen Papiere zurückgezogen, und im letzten Jahre wurde der gröfste Teil der Schuld, nämlich 714,3 Mill. $ mit 4 % verzinst, 22,2 Mill. $ mit $4^1/_2$ %, die kleine Summe von 14 Mill. $ mit 3 %.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Biographie, allgemeine deutsche. Band XXVIII: Reinbeck-Rodbertus. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 812 SS. geb. M. 14,20.

Brentano, Lujo, Ueber die Ursachen der heutigen sozialen Not. Ein Beitrag zur Morphologie der Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Universität Leipzig am 27. April 1889. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1888—1889. Enthaltend die hervorragendsten Fortschritte auf den Gebieten der Physik, Chemie und chemischen Technologie, Mechanik, Meteorologie und physikalischen Geographie, Zoologie, Forst- und Landwirtschaft, Mineralogie und Geologie, Anthropologie und Urgeschichte, Gesundheitspflege, Handel; Industrie und Verkehr, Länder- und Völkerkunde. Hrsg. von M. Wildermann. Freiburg i/B., Herder, 1889. 8. XII—570 SS. geb. M. 7.—.

Kegel, Max, Ferdinand Lassalle. Gedenkschrift zu seinem 25jährigen Todestag. Stuttgart, Dietz, 1889. 8. 80 SS. mit Porträt. M. 0,50.

v. Poschinger (Ritter), Fürst Bismarck als Volkswirt. Band I: Bis zur Uebernahme des Handelsministeriums (1880). Berlin, Hennig & Eigendorf, 1889. gr. 8. VIII—288 SS. M. 10.—.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge IV. Jahrgang: 1888. (Der ganzen Reihe XXIX. Band.) Hrsg. von Hans Delbrück. Nördlingen, C. H. Beck-sche Bhdl., 1889. 8. VIII—470 SS. M. 9.—.

Wippermann, K., Deutscher Geschichtskalender für 1888. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Band II: August bis Dezember. Leipzig, F. W. Grunow, 1889. 8. XV—452 SS. geb. M. 6.—.

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten etc. hrsg. von K. (Frh.) von Stengel. Lieferung 3. Freiburg i. B., Mohr, 1889. Lex.-8. Bogen 13 bis 18. M. 2.—. (An gröfseren Artikeln enthaltend: Bezirk in Preufsen, Sachsen, Württemberg, Baden. — Bistum. — Börse und Börsensteuer. — Branntwein- und Brausteuer. — Deichwesen. — Disziplin. — etc.)

Garnier, J. (membre de l'Institut), Traité d'économie politique, exposé didactique des principes et des applications de la science économique. IX[ième] édition revue et augmentée par A. Liesse (prof. d'économie polit.). Paris, Guillaumin, 1889. 8. 827 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Nomenclature et divisions de la science économique. — Production de la richesse. — Circulation de la richesse, échange, débouchés, crédit, système mercantile et protecteur, liberté commerciale. — Répartition et distribution de la richesse. — Consommation et emploi de la richesse. — But et conclusion de l'économie. — Notes sur les sujets les plus généraux. — Notes relatives aux diverses institutions de crédit. — Notes relatives au traité d'économie politique. — etc.)

Raffalovich, A., Les coalitions des producteurs et le protectionnisme. Paris, Guillaumin, 1889. 8. 22 pag. (Publications des „Annales économiques".)

Richmond, W., Christian Economics. New York, Dutton & C°, 1888. 12. 17+278 pp. cloth. $ 2.—. (Contents: Conscience and political economy. — Competition, the law of life. — Justice, the law of exchange. — Love, the law of distribution. — The blessing of labor. — The privilege of monopoly. — Wealth. — Property. — Consumption of wealth. — etc.)

Acsády, Ignácz, Közgazdasági állapotaink a XVI. és XVII. században (Ungarns volkswirtschaftliche Zustände im XVI. und XVII. Jahrhundert von J. Acsády). Budapest 1889. 8. 151 SS.

Botella, C., Naturaleza y estado actual de la economía política. Madrid, Minuesa de los Ríos, 1889. 4. pes. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung bearbeitet von A. Penck, G. Becker, M. Eschenhagen, R. Assmann, O. Drude, W. Marshall, O. Zacharias, J. Ranke, F. Kauffmann, U. Jahn, A. Meitzen, W. Götz. Im Auftrage der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland hrsg. von A. Kirchhoff. Stuttgart, Engelhorn, 1889. 8. XV—680 SS. mit Karte u. 58 Abbildgn. im Text. M. 16.—. (Inhalt: Oberflächenbau, von (Prof.) A. Penck. — Gewässerkunde, von (Reg.-Baumstr. G. Becker). — Erdmagnetismus, von M. Eschenhagen. — Klima, von R. Assmann. — Pflanzenverbreitung, von (Prof.) O. Drude. — Tierverbreitung, von (Prof.) W. Marshall. — Dialektforschung, von Fr. Kauffmann. — Volkstümliches in Glaube und Brauch etc., von U. Jahn. — Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirtschaftliche Kultur, von (Prof.) A. Meitzen. — Wirtschaftsgeographie, von W. Götz. — etc.)

von Below, G. (Privatdozent zu Königsberg), Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf, Vofs, 1889. gr. 8. XI—126 SS. M. 3.—.

v. Czoernig, C., Die deutschen Sprachinseln im Süden des geschlossenen deutschen Sprachgebietes in ihrem gegenwärtigen Zustande. Nach einem im kärntnerischen Geschichtsvereine gehaltenen Vortrage. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr, 1889. gr. 8. 22 SS. M. 0,90.

Düsseldorfer Gemeinde-Haushalts-Etats für das Etatsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. 5 Hefte. Düsseldorf, Kronenberg'sche Buchdruckerei, 1889. 4. 67 + 39 + 50 + 28 + 71 SS.

Ebeling, A., Die Sklaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 3s Tausend. Paderborn, Schöningh, 1889. 8. 107 SS. M. 1.—.

Finsch, Otto, Samoafahrten. Reisen in Kaiser-Wilhelmsland und Englisch-Neu-Guinea in den Jahren 1884 und 1885 an Bord des deutschen Dampfers „Samoa". Leipzig, Hirt & Sohn, 1888. gr. 8. 390 SS. mit 85 Abbildungen nach Finsch'schen Originalskizzen, gezeichnet von M. Hoffmann und A. von Roessler und 6 Kartenskizzen. M. 9.—. Hierzu ethnologischer Atlas: Typen aus der Steinzeit Neu-Guineas, 24 lithogr. Tafeln nach Originalen gezeichnet von O. und E. Finsch. Mit Text von O. Finsch. M. 16.—.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. (Neue Folge der „Märkischen Forschungen".) In Verbindung mit Mehreren hrsg. von R. Koser. Band II, 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. 304 SS. M. 6.—. (Enthaltend: Beiträge zur Steuer-, Wirtschafts- und Heeresgeschichte der Mark im dreifsigjähr. Kriege, von H. von Petersdorff. — Aus brandenburgischen Flugschriften der Stockholmer Bibliothek, von E. Münzer. — Die brandenburg. Hilfstruppen Wilhelms von Oranien im Jahre 1688, von C. Jany. — Die Gründung des Auswärtigen Amts durch König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1728, von R. Koser. — Die Berliner Mittwochsgesellschaft über Aufhebung oder Reform der Universitäten, 1795, von Ad. Stölzel. — Preufsen und das Bundeskriegswesen 1831, von H. von Treitschke. — Zur Geschichte der preufsischen Politik während des Krimkrieges, von R. Koser. — etc.)

Fränkel, A., Der Nachbar im Osten. Kultur- und Sittenbilder aus Rufsland. Band III. Hannover, Helwing, 1889. 8. IV—196 SS. M. 2,50.

Gothein, E., Die Aufgaben der Kulturgeschichte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 62 SS. M. 1,60.

Köln. Haushaltsetat der Stadt Köln für das Rechnungsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Köln, Gehly'sche Buchdruckerei, 1889. 4. 331 SS.

Königsberg. Entwurf zum Stadthaushalt von Königsberg für das Rechnungs-

jahr 1. April 1889/90. 2 Hefte (enthaltend Ordinarium: 9 Abteilungen, Extraordinarium sowie Hauptabschlufs.) Königsberg, Druck von Hansbrand's Nachfolger, 1889. 4. 163 u. 100 SS.

Krefelder Gemeinde-Angelegenheiten. Bericht über Verwaltung und Stand der — für 1887/88. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1888. 4. 104 SS.

Mühlhausen i. Thüringen. Etat der Stadt-Hauptkasse zu — für das Jahr vom 1. April 1888 bis ult. März 1889. Mühlhausen, gedr. bei C. Andres, 1888. 4. 60 + 12 SS.

Nachtigal, G., Sahărâ und Sûdân. Ergebnisse sechsjähriger Reisen in Afrika. Teil III hrsg. von E. Groddeck. Leipzig, Brockhaus, 1889. gr. 8. XXII—548 SS. mit einem Porträt in Photogravüre, einer Karte, 2 Schrifttafeln und Generalregister zu Teil I—III. geb. M. 16,15.

Prenzlau. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt für das Jahr 1. April 1887/88. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1889. Roy.-8. 36 SS.

Pr. Stargard. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt — pro 1. April 1887/88. Pr. Stargard, Druck von Grigoleit, 1889. folio. 8 SS.

Reich, W. (Rabbiner in Baden bei Wien), „Kulturfragen" vom biblisch-talmudischen, sozialen und geschichtlichen Standpunkte aus beleuchtet. Baden, Ch. D. Lippe, 1889. 8. VII—55 SS. M. 1,20.

Schwarz, B., Quer durch Bithynien. Ein Beitrag zur Kenntnis Kleinasiens. Berlin, H. Peters, 1889. 8. 160 SS. nebst Karte. M. 2,50.

Solinger Gemeinde-Angelegenheiten. Bericht über Verwaltung und Stand der — erstattet bei Vorlegung des Gemeinde-Kassenetats pro 1888/89. Solingen, Druck von B. Boll, 1889. 4. 75 SS.

v. Süfsmilch gen. Hörnig, Das Erzgebirge in Vorzeit, Vergangenheit und Gegenwart. Heft 1. Annaberg, H. Graser, 1889. 8. 48 SS. M. 0,60. (Erscheint in 12 Heften à M. 0,60.)

Wissenschaftliche Ergebnisse von Dr W. Junker's Reisen in Zentralafrika II. u. III. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, hrsg. von (Prof.) A. Supan, Ergänzungsheft N° 93.) Gotha, Perthes, 1889. 4. 114 SS. nebst 4 Karten. M. 4,80.

Faidherbe (le général) [de l'Institut], Le Sénégal. La France dans l'Afrique occidentale. Paris, Hachette & Cie, 1889. gr. in-8. 504 pag. avec 18 gravures d'après les dessins de Riou, 3 gravures de Thiriat d'après des photographies et 5 cartes ou plans. fr. 10.—.

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XIIe au XVIIIe siècle, d'après des documents originaux inédits. Tome 5 et 6. Paris, E. Plon, 1889. in-18. Avec gravures. à fr. 3,50. (Tome V: Comment on devenait patron. — Tome VI: Les repas.)

Guibout, E., Les vacances d'un médecin. IXième série (1888.) Paris, G. Masson, 1889. 8. 336 pag. fr. 3 — (Sommaire: Jérusalem. — Le Caire. — Damas. — L'Egypte. — La Palestine. — La Syrie. —)

Joanne, P., Paris. (Collection des guides Joanne.) Paris, Hachette, 1889. 8. toile. LIX—384 et 39 et 40 pag. avec 34 plans, liste des rues de Paris et un appendice sur l'exposition universelle de 1889 contenant 3 plans. fr. 7,50.

Leroi, Maur. (officier de marine en retraite), Les armements maritimes en Europe. Paris, Berger-Levrault, 1889. 12. 328 pag. fr. 3,50. (Sommaire: La marine et l'opinion publique. — L'état des forces navales au printemps de 1889. — La répartition des forces. — Les budgets des marines européennes. — La guerre maritime de demain.)

Letters from Wales: a republication, by permission, of a series of letters in the „Times", dealing with the state of Wales, in especial relation to the Land, the Church, and the Tithe, by a special correspondent. London, W. H. Allen, 1889. 8. 258 pp. 2/6.

Reed, E. J. (Vice-President of the Institution of naval architects, etc.), The proposed further outlay upon the navy. Being a letter addressed to the (Lord) Randolph Churchill. London, King & Son, 1889. 8. 52 pp. /0,6.

Schuyler, J., Institution of the society of the Cincinnati. 2 volumes. Philadelphia, Porter & Coates, 1888. 8. $ 10.—.

Singapore and Straits Directory for 1888. IXth annual publication. Singapore

1880. gr. in -8. cloth, 390 + 264 + 30 pp. $ 4.—. (Containing also directories of Sarawak, Labuan, British North Borneo, Brunei, Siam, Deli (Sumatra) and adjoining provinces, Johore, Pahang and the protected native states of the Malay peninsula.)

Uhle, Max, Culture and industries of the South American people, as illustrated by the collections of A. Stübel, W. Reiss and B. Koppel, in the Leipzig ethnographical museum. 2 vols. London, Asher, 1889. large fol. With 55 plates. 80/.—.

Pulszky, Ferencz, Tanulmányok a népvándorlás korának emlékeiröl. Budapest, Akademie, 1889. 8. 24 pp. (Studien über die Denkmäler des Zeitalters der Völkerwanderung, von Fr. von Pulszky.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Einiges aus Samoa und andern Inseln der Südsee. Mit ethnographischen Anmerkungen zur Kolonialgeschichte. Berlin, F. Dümmler, 1889. 8. 108 SS. M. 1,80.

Gusbeth, E., Die Bewegung der Bevölkerung im Kronstädter Komitat in den Jahren 1876 bis 1887. Kronstadt, Albrecht & Zillich, 1888. gr. 4. 86 SS.

Rigas illegitime Progenitur. Riga 1889. 8. 6 SS. (Separatabdruck aus den „Rigaschen Stadtblättern“, No. 13, 1889.)

Wagner (Rechtsanwalt), Die Vorgänge auf den Samoa-Inseln dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der veröffentlichten deutschen amtlichen Aktenstücke. Graudenz, J. Gaebel, 1889. 8. 30 SS. M. 0,50.

Zimmermann, H., Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. Heft 4. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1887. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1889. 8. 205 SS. mit 1 lithogr. Kurventafel. M. 5.—.

Newsholme, A. (Medical officer of health at Brighton), Elements of vital statistics. London, Swan Sonnenschein, 1889. 8. 344 pp. with c. 200 statistical tables and diagrams. 7/6. (Contents: A treatise of registration, based on the Registrar-General's reports, but arranged the figures and facts in accordance with the requirements of the author. — Examination of the statistics of marriages, births, and deaths, of the mortality at different ages and under different conditions of social life, climate, sanitation etc. — An enquiry into the decline of the English Death Rate, while current statistical fallacies are carefully pointed out and the means for avoiding such mistakes suggested. — etc.)

Mişcarea populaţiunii din Romania in anul 1886. Bucuresci, tipogr. statului, 1889. 4. V—145 pag. (Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Rumänien im Jahr 1886. Hrsg. vom Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe in Bukarest.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Lambl, Dr. J. B., Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft und Viehzucht. Ein Beitrag zur Reform irriger Betriebs-, Buchführungs- und Ertrags-Taxations-Grundsätze. Prag 1888, in Kommission bei Franz Rivnac.

Der durch sein im Jahre 1878 erschienenes Werk über die Depekoration in Europa bekannte Verfasser hält die in manchen landwirtschaftlichen Betrieben übliche Art der Gegenüberstellung von Ackerbau und Viehhaltung, wie dies namentlich bei der doppelten Buchführung der Fall ist, für ganz unrichtig und zu irrigen Ansichten in betreff der Rentabilität der einzelnen Zweige des Betriebes, namentlich der Viehhaltung, führend. Diese künstliche Trennung hat nach Lambl ihren Grund in der irrigen Auffassung, als ob die Viehhaltung in erster Linie der Düngerproduktion wegen vorhanden, als ob die Verwertung der auf dem Acker, auf der Wiese gewachsenen Futtermittel durch das Vieh die Nebensache sei. Gerade umgekehrt verhält es sich. Das Vieh, und besonders das Nutzvieh, wird gehalten und ist notwendig, um das Futter zu verwerten, um dasselbe in marktgängige Erzeugnisse, Milch, Fleisch,

Wolle etc., umzuwandeln. Der Dünger bildet nur einen Abfall, kein Erzeugnis; derselbe ist keine Marktware, hat keinen Preis, nur der Landwirt kann den Dünger wieder verwerten, eine Veranschlagung desselben in Geld ist deshalb unzulässig; er kann nicht mit bestimmtem Geldpreise dem Acker zur Last, dem Vieh zu gute geschrieben werden; ebensowenig wie das Umgekehrte bei dem Futter zutreffend ist. Auch das Futter ist Rohstoff, hat als solches keinen Preis.

Wenn der Leiter eines Landwirtschaftsbetriebes zwei getrennte, sich gleichsam feindlich gegenüberstehende Konti für Ackerbau und Viehhaltung einrichtet, so wird damit ein künstlicher Gegensatz erzeugt, welcher nicht vorhanden ist, da beide Zweige des Betriebes nur einen und zwar den gleichen Zweck haben, nämlich die Erzielung einer möglichst hohen Rente aus dem Grund und Boden. Wenn für den Dünger dem Ackerkonto ein bestimmter Geldbetrag zur Last, dem Viehkonto gutgeschrieben wird, so ist das genau so, als wenn das einem Manne gehörige Geld, welches sich in verschiedenen Taschen seiner Kleidung befindet, für die einzelnen Taschen besonders gebucht wird. Es befindet sich das Geld freilich an verschiedenen Plätzen, ist aber immer in der Hand desselben Mannes, dem es gleichgültig sein kann, in welcher Tasche das Geld steckt, wenn es nur in seinem Besitze ist. Der Dünger bezw. die für das Pflanzenwachstum hauptsächlich in betracht kommenden Bestandteile desselben wechseln auch nur den Platz, nicht den Besitzer; heute befinden sich dieselben auf dem Felde, im Acker, später im Futter, dann im Dünger u. s. w. In die Geldrechnung gehören nach Lambl nur die baren Einnahmen und Ausgaben, nicht die fingierten. (L. führt mehrere Beispiele in dieser Richtung an.) Das Suchen nach einem Preise für die nicht marktgängigen Erzeugnisse ist nicht nur unnütz, sondern geradezu schadenbringend, weil durch die fingierten Zahlen die Klarheit und Wahrheit in der landwirtschaftlichen Rechnung verloren geht, unrichtige Schlüsse über die Rentabilität der einzelnen Zweige sowohl wie der gesamten Wirtschaft und damit über die Höhe der Grundrente gezogen werden.

Lambl hat insofern mit seinen Ausführungen Recht, als sehr häufig infolge eines unrichtigen Preisansatzes das Konto des einen Betriebszweiges unrechtmäfsig belastet wird und derselbe dann als ein „notwendiges Uebel“ erscheint, wo gerade dieser zur Erzielung einer befriedigenden Grundrente oft das Meiste beiträgt. Hierher gehört z. B. die so oft durch scheinbar unwiderlegliche Zahlen bewiesene Unrentabilität der Viehhaltung, welche wohl vereinzelt zutreffen mag, während in der Regel doch der gleichzeitige Betrieb der beiden Hauptzweige, Ackerbau und Vieh, den höchsten Nutzen gewährt.

Irrig aber ist die Behauptung des Verfassers, und auf diese gründen sich seine Ausführungen hauptsächlich, dafs der Stalldünger nur Abfall sei. Unter den hoch entwickelten Kulturverhältnissen der heutigen Landwirtschaft, wenigstens in den meisten Ländern Europas, enthält der Stalldünger nicht nur die aus dem eigenen Acker stammenden Pflanzennährstoffe, sondern auch solche, welche in Form von Kraftfutter-, von Einstreumitteln (Gips, Kalisalze, Superphosphatgips u. s. w.) von aufsen

zugeführt sind. Diese Stoffe haben einen bestimmten Preis, bei ihrer Wahl kommt die Wertsvermehrung des Düngers sehr in Betracht, sie müssen daher auch mit einem bestimmten Preise in Rechnung gesetzt werden. Heute handelt es sich ferner nicht selten um die Frage, ob der für den Acker nötige Dünger auf anderem Wege als durch die Viehhaltung, sei es in Form von künstlichem Dünger oder durch Ankauf tierischen Düngers aus städtischen Anstalten, Pferdeställen, Milchkuranstalten u. s. w., beschafft werden soll. Dieser zugekaufte Dünger hat einen Preis und die Beantwortung der eben gestellten Frage kann nur erfolgen, wenn man auch den Preis des Stalldüngers kennt.

Es ist deshalb vollkommen gerechtfertigt, dafs sich so viele landwirtschaftliche Autoren mit der Ermittelung des Stalldüngerpreises beschäftigt haben und noch beschäftigen. Wenn eine für alle Verhältnisse und Wirtschaftsweisen passende Grundlage für diese Ermittelung noch nicht gefunden ist, wenn die eine Methode nicht für alle Wirtschaften sich eignet, so ist deshalb das hierauf gerichtete Bestreben als solches nicht ohne weiteres als nutzlos zu bezeichnen.

Als völlig unzutreffend mufs der oben erwähnte Vergleich zwischen dem in den verschiedenen Taschen der Kleidung steckenden Gelde und den in den verschiedenen Zweigen der Wirtschaft befindlichen Düngerbestandteilen bezeichnet werden. Für den Wert und den Nutzen des Geldes ist es freilich in diesem Falle gleich, wo es sich befindet, nicht aber für die Pflanzennährstoffe des Düngers. Gerade der Ort, an welchem dieselben wirken, das Ackerstück, die Pflanze, für welche dieselben gegeben sind, beeinflussen den Erfolg der Düngung in hervorragendster Weise. Es genügt nicht, dafs der Landwirt weifs, es ist ein bestimmter Vorrat an löslichen Pflanzennährstoffen in seiner Wirtschaft überhaupt vorhanden, sondern der erstere mufs darüber unterrichtet sein, wo dieser Vorrat wenigstens in der Hauptsache steckt, er mufs reiflich erwägen, wohin die disponibeln Pflanzennährstoffe, der Dünger, zu bringen sind.

Das Lambl'sche Buch ist mit Scharfsinn geschrieben und enthält manche neuen Gedanken, so dafs, auch wenn man nicht mit allen Ansichten des Verfassers einverstanden ist, man das Buch doch mit Befriedigung aus der Hand legt. Kirchner.

Abel, L. (Prof., Wien), Die Kunst in ihrer Anwendung auf den Grundbesitz. Eine Darstellung der wichtigsten Kunstregeln bei allen Verbesserungen und Verschönerungen der Landgüter. Wien, Hartleben, 1889. 8. VIII — 430 SS. mit 186 Abbildungen. M. 8.—.

Altum, B. (Prof. der Zoologie an der kgl. Forstakademie Eberswalde), Waldbeschädigungen durch Tiere und Gegenmittel. Berlin, J. Springer, 1889. 8. VIII—286 SS. mit 81 in den Text gedr. Holzschnitten. M. 5.—.

Angelfischerei, die, in der Pielach. Hrsg. vom österreich. Fischereivereine. Wien, Frick, 1888. 12. 26 SS. mit 1 Uebersichtskarte. M. 0,40.

Bericht über die XVII. Versammlung deutscher Forstmänner zu München vom 9. bis 12. Septbr. 1888. Berlin, Springer, 1889. 8. 176 SS. mit 1 lithogr. Tafel. M. 3.—.

Briem, H. (Direktor der Zuckerfabrik in Grusbach), Die Zuckerrübe. Sammlung der wichtigsten Lehrsätze über den Zuckerrübenbau und die Zuckerrüben-Samenzucht in theoretischer und praktischer Hinsicht. Wien, Hartleben, 1889. 8. IV—220 SS. M. 3,25.

Deselaers, F., Das deutsche Grundbuch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. Geldern, Schaffrath, 1889. 8. 60 SS. M. 1.—.

Fleischmann, W., Die Wirksamkeit der Versuchsmolkerei zu Kleinhof-Tapiau in Ostpreufsen während der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1888 im Anschlusse an die Leistungen der Provinzen Ost- und Westpreufsen auf dem Gebiete der Milchwirtschaft und Viehzucht. Danzig, A. W. Kafemann, 1889. gr. 8. 92 SS. M. 1,60.

Glaucher, N., Handbuch der Obstkultur. Aus der Praxis für die Praxis bearbeitet. Berlin, Parey, 1889. Lex.-8. X—936 SS. mit 526 Orig.-Holzschnitten und 7 lith. Tafeln. M. 20.—

Häni, R., Der Kartoffelbau. Kurze Anleitung zur rationellen Kultur der Kartoffel. Im Auftrag der Oekonomischen Gesellschaft des Kantons Berns. 2. Aufl. Bern, Wyfs, 1889. 8. 33 SS. M. 0,40.

Jahresbericht des rheinisch-westfälischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht für das Jahr 1888. XXXIX. Jahrgang. M.-Gladbach, Druck von Hütter, 1889. 8. 30 SS.

Lepsius, R. (Prof. u. Direktor d. geolog. Landesanst. Darmstadt), Geologie von Deutschland und den angrenzenden Gebieten. Band I. Lieferung 2. Stuttgart, Engelhorn, 1889. 8. Seite 255 bis 458 mit zahlreichen Profilen im Texte und 3 Uebersichtstafeln in obl. folio. M. 7.—.

Marek, G. (Prof. u. Dirigent des landwirtschaftl.-physiol. Laboratoriums an der Univers. Königsberg), Ueber den relativen Düngewert der Phosphate mit besonderer Rücksichtnahme auf Thomasschlacke, Knochenmehl, Peruguano und Koprolithenmehl. (Eine von der Liebig-Stiftung bei der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften in München gekrönte Preisschrift.) Dresden, G. Schönfeld, 1889. gr. 8. VIII—315 SS. mit 23 farbigen Kurventafeln und 2 lithogr. Abbildungen. M. 12.—

Neumann, C., Unsere Vogelwelt im Kampfe um das Dasein. Ilmenau, A. Schröter, 1889. 8. 62 SS. M. 1.—.

Stoffert, Ad. (Bergingenieur), Die Bohrungen in der Schweiz auf Steinkohlen und Steinsalz, insbesondere bei Rheinfelden und Zeininigen. Ein Hinweis auf die Ausbeutung der mittelschweizerischen Molassebildung. Nach amtlichen Quellen und eigener Anschauung bearbeitet. Basel, Sallmann & Bonacker, 1889. gr. 8. 86 SS. mit 2 lith. Tafeln. M. 2,40.

v. Wattenwyl-Elfenau, J., Aufruf zur Bildung von Viehzucht-Genossenschaften im Kanton Bern und Entwurf-Statuten für solche. Bern, Wyfs, 1889. gr. 8. 31 SS. M. 0,50.

de Bovet, Marie A., Lettres d'Irlande. (Préface de V. Cherbuliez de l'Académie française.) Paris, Guillaumin, 1889. 8. XIII—222 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Un meeting monstre. — L'Irlande à vue de pays. — Le comté de Kerry et les Moonlighters. — Un chapitre d'histoire. — La dualité de propriété. — Législation agraire. — Les landlords. — Grande propriété et petite culture. — Les évictions. — Le paysan. — Economie agricole. — La ligue nationale. — Le boycottage et le parti nationaliste. — Paddy et John Bull. —)

Whitman, E. A., Flax culture: an outline of the history and present condition of the Flax Industry in the United States, and a consideration of the influence exerted on it by legislation; with an introduction by J. R. Leeson. Boston, Rand, Avery C°, 1888. 8. 102 pp. cloth. $ 1.— (With an appendix of six tables of statistics.)

5. Gewerbe und Industrie.

Wood Brothers, Facts and Figures of Chicago Live Stock Trade for ten years, with other valuable information. Chicago, February 1888. p. 28.

Ein kleines Schriftchen, aber voll des interessantesten Zahlenmaterials des gröfsten Vieh- und Fleischhandelsplatzes der Welt, der Stadt Chicago in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Diese grofsartigsten Vieh- und Schlachthöfe wurden im Jahre 1865 erbaut und am Weihnachtstage desselben Jahres dem Verkehr übergeben. Die Gesamtfläche der „Union Stock Yards" umfafst ein Areal von ca. 320

acres, wovon etwa 200 acres von den Vieh- und Schlachthöfen und nahe 120 acres von den Eisenbahnen der Kompagnie okkupiert sind.

Allein in den Stallungen sind nahezu 1000 Mann beschäftigt und können ca. 20 000 Stück Rindvieh, 120 000 Schweine und 15 000 Schafe eingestellt werden.

Der gröfste tägliche Durchschnittsempfang betrug für einen gewissen Zeitraum an 12 000 Rindvieh, 50 000 Schweine und 9000 Schafe.

Es befinden sich etwa 25 Schlacht- und Packhäuser auf einem Raume, von denen ein einziges imstande ist, pro Tag 12 000 Schweine, 3 500 St. Rindvieh und 3000 Schafe zu schlachten, zu zerkleinern und zu verpacken.

Eine Idee von der Riesenhaftigkeit dieses Produktionszweiges giebt die nachstehende kleine Tabelle. Es schlachteten und versandten die 5 gröfsten Handlungshäuser in „Refrigerator Cars“ und „Cannings“

1886: 1 343 654 Stück Rindvieh und 554 659 Schafe;
1887: 1 811 407 „ „ „ 742 733 „

Kansas City ist der zweitgröfste Vieh- und Fleischmarkt der Welt, das zeigt nachstehender Vergleich. Es empfingen in „Einem“ Jahre (1887):

Chicago: 2 382 008 Stück Rindvieh, 7 059 355 Schweine, 1 360 862 Schafe.
Kansas City: 669 224 „ „ 2 423 262 „ 237 964 „

So gewaltig die vorstehenden Zahlen sprechen, ebenso kolossal und imponierend sind natürlich auch die Werte des angelieferten Viehes, wie nachstehender Auszug veranschaulicht:

1866	$	42 765 328
1870	„	62 090 631
1875	„	117 533 942
1880	„	143 057 626
1883	„	201 252 772
1886	„	166 741 754
1887	„	176 644 597

Den Beschlufs des lesenswerten Schriftchens bilden 19 mit grofsem Fleifse gearbeitete statistische Tabellen über den Ein- und Ausgang des Schlachtviehes, die Preise des Lebendviehes, des Fleisches, des Futtermaises etc., aus denen wir einige der interessantesten mitteilen:

	Eingang			Versandt		
	Rinder inkl. Kälber	Schweine	Schafe	Rinder inkl. Kälber	Schweine	Schafe
1866:	393 007	961 746	207 987	263 693	482 375	75 447
1870:	532 964	1 693 158	349 853	391 709	924 453	116 711
1875:	920 843	3 912 110	418 948	696 534	1 582 643	243 604
1880:	1 382 477	7 059 355	335 810	886 614	1 394 990	156 510
1885:	1 964 018	6 937 535	1 003 598	777 703	1 797 446	260 277
1887:	2 447 867	5 470 852	1 360 862	807 439	1 812 001	445 094

Der monatliche Durchschnittsempfang der letzten 10 Jahre betrug 139 000 Stück Rindvieh, 510 000 Schweine und 58 000 Schafe.

Ueber die Preise geben mehrere Tabellen Aufschlufs. So betrug der monatliche Durchschnittspreis pro 100 Pf. für 12- bis 1500pfündiges Rindvieh 1878: $ 4,40, 1882: $ 6,25 und 1887: $ 4,20 und der im Durchschnitt des Jahrzehntes von 1878—1887: $ 5,10.

Der Monatsdurchschnittspreis für Schweine betrug in denselben Zeiträumen pro 100 Pf. 250—350pfündige in 1878: $ 3,65, 1882: $ 7,65, 1887: $ 5,20 und für die zehn Jahre 1878—1887: $ 5,20.

Für Schafe von 70 zu 115 Pfd. wurden gezahlt 1878: $ 3,60, 1882: $ 4,55, 1887: $ 3,90, Durchschnittspreise für zehn Jahre $ 3,90.

Für „Corn“ (Mais) wurde im Durchschnitt pro Bushel bezahlt

1878: $ 0,43 $\frac{5}{8}$ höchster Preis und 0,29 $\frac{7}{8}$ niedrigster Preis.
1882: „ 0,81 $\frac{1}{2}$ „ „ „ 0,49 $\frac{1}{4}$ „ „
1887: „ 0,51 $\frac{7}{8}$ „ „ „ 0,33 „ „

Der höchste innerhalb 27 Jahren wurde im November 1864 mit $ 1,40 und der niedrigste im September und Oktober 1861 mit $ 0,20 bezahlt. D.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1888. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1889. Roy.-folio. VIII—390 SS. M. 4.—.

Fünf- und zwanzig Jahre, die zweiten, der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin. Bericht des Vorstandes der polytechnischen Gesellschaft an deren Mitglieder. Berlin, Simion, 1889. 8. XI—71 SS.

Geschäftsbericht, XV. (für 1888), des mittelrheinischen Dampfkessel-Revisionsvereins mit dem Sitze in Neuwied. Neuwied, Heuser's Buchdruckerei, 1889. 8. 36 SS. und Mitgliederverzeichnis.

Hauptverzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt in der Zeit vom 1. Juli 1877 bis zum 31. Dezember 1888 erteilten und noch in Wirkung stehenden Patente. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1889. Lex.-8. 522 SS. M. 25. (A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften, Jahrg. 1888.)

Jahresbericht, VII., des Dampfkessel-Revisionsvereins für die Provinz Ostpreufsen für 1888. Königsberg i. Pr., Selbstverlag des Vereins, 1889. 8. 62 SS.

Jahresbericht, XIX., des norddeutschen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Hamburg für 1889. Hamburg, Druck von Pontt & v. Döhren, 1889. 8. 64 SS.

Jahresbericht des grofsherzogl. badischen Fabrikinspektors für das Jahr 1888. Hrsg. im Auftrage des grofsherzogl. Ministeriums des Innern. Karlsruhe, Kundt, 1889. gr. 8. 77 SS. mit Tabelle. M. 0,60.

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabrikeninspektoren für das Jahr 1888, mit einem Anhange betr. den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, veröffentlicht. München, Th. Ackermann, 1889. gr. 8. IV—150 SS. M. 3.—.

Märkischer Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a. d. O. XIV. Geschäftsbericht: 1888. Frankfurt a/O., Druck von Trowitzsch & Sohn, 1889. 8. 100 SS. mit 1 Steintafel.

Munding, K., Geschichte des Gewerbevereins zu Rudolstadt (1838—1888). Festschrift zu dessen fünfzigjährigem Jubiläum. Rudolstadt, Mitzlaff, 1888. gr. 8. 72 SS. M. 1,60.

Riedler, A. (Prof. an der k. techn. Hochschule zu Berlin), Die Kraftversorgung von Paris durch Druckluft. Berlin, Gaertner, 1889. 8. 72 SS. mit 21 Abbildungen. M. 1,50.

Coffignon, A., Des coulisses de la mode. Paris, E. Kolb, 1889. 8. 290 pag Avec 8 dessins et un plan. fr. 3,50. (Sommaire: La coiffure et les coiffeurs. — La mode et sa physiologie. — Fleurs et plumes. — Les chapeliers. — Les tailleurs. — L'art du couturier. — Les grands magasins, — Le système commercial. — La chaussure. — Le bijou. — La fourrure. — La mode et la paix. — etc.)

Dècle, A. (Président de la chambre syndicale des fabricants bijoutiers, joailliers, etc.), Historique de la bijouterie française. Paris, impr. Prissette, 1889. 8. 192 pag.

Gateuil, N., Dictionnaire de menuiserie et de charpente, suivi d'une série des prix de la ville de Paris, élaborée par la Société centrale des architectes. Paris, André, Daly fils & Cie, 1889. 12. 136 pag. fr. 5.—.

Guide dans l'exposition. Paris et ses environs. Paris, Delarue, 1889. 12. 250 pag.

avec plans et figures. fr. 1.—. (Table: Renseignements généraux. — Moyens de transport à l'exposition. — L'esplanade. — Les quais et le Champ de Mars. — Les pavillons étrangers et constructions extérieures. — Les jardins. — Les palais des beaux-arts, des industries diverses, des arts libéraux. — Galerie des machines. — Le Trocadéro. — Itinéraires dans Paris, ses monuments et ses environs.)

Tostrup, T., Exposition universelle de 1889 à Paris. Section norvégienne. Le commerce des bois de Norvège. — Paris, impr. Kugelmann, 1889. 8. 16 pag.

Vachon, Marius, Rapport à M. le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts sur les musées et les écoles d'art industriel et sur la situation des industries artistiques en Danemark, Suède et Norvège. Paris, Quantin, 1889. in -4. 87 pag.

Burnley, J., The history of Wool and Wool-combing. London, Low, Marston & Co, 1889. 8. 498 pp. with numerous illustrations and portraits. 21/.—. (Contents accounts of the various kinds of the raw material in the market, the chief wool-producing countries, an historical retrospect of the wool industries (ancient and modern), and the process of manufature prior to the introduction of machinery, the invention of the earliest wool-combing machine by Cartwright (of Doncaster), the discovery of the „nip" process by Heilmann in Alsace, the patenting of the Noble machine, Holden's „square motion", etc., also diagrams of the various kinds of wool-combing machinery, etc.)

6. Handel und Verkehr.

Bauer, J. Der Schutz des Gläubigers im Konkurs. Ein unentbehrlicher Ratgeber für Konkursgläubiger. Leipzig, Meifsner, 1889. 8. III—57 SS. M. 1,50.

Bericht, LVIII., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg 1889. 4. 38 SS. (Die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1888 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 14. März 1889 enthaltend.)

Bericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. über das Jahr 1888. Königsberg, Hartung'sche Buchdruckerei, 1889. 8. 191 SS.

Crole, B. E., Geschichte der deutschen Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. Dem deutschen Volke erzählt und seinen Postbeamten gewidmet. Lieferung 1. Eisenach, Bacmeister, 1889. 8. 48 SS. M. 0,40. (Subskriptionspreis für das vollständige Werk M. 3.—.)

Deutscher nautischer Verein. Verhandlungen des 20. Vereinstages, Berlin, 11. u. 12. Febr. 1889. Kiel, Druck von Schmidt & Klaunig, 1889. gr. 8. 126 SS. und XXXI SS. Anlagen.

Jahresbericht über den Handel Rigas im Jahre 1888. Riga 1889. 8. 36 SS. (Separatabdruck aus der Rigaschen Börsen- und Handelszeitung.)

Koob, K. A., Das Markenwesen im Eisenbahnbetrieb. Ein Vorschlag zur Umgestaltung des Billetenwesens. Würzburg, Stahel, 1889. gr. 8. 23 SS. M. 0,60.

Lehmann, F. (Regierungsrat), Erläuterungen zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif. Teil 1, zur Erleichterung des praktischen Gebrauches. 2. (durch einen die am 1./4. 1889 in Kraft tretenden Aenderungen des Tarifs berücksichtigenden Nachtrag vermehrte) Ausgabe. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1889. Lex.-8. VIII—222 SS. M. 8.—.

Mertens, O. (Kanzleidirektor der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft), Zur Frage der Zufuhrbahnen in Rufsland. Nebst statistischer Nachweisung über die in den Jahren 1866—1885 bewegten Getreidequantitäten. Riga, Kymmel, 1889. gr. 8. 115 SS. mit 3 graphischen Karten in folio (in-8°). (Sonderabdruck aus dem Rigaer Handelsarchiv, Jahrg. XVI, 1889.)

Schwabe, H., Ueber die Ermäfsigung der Gütertarife auf den preufsischen Staatseisenbahnen. Berlin, Eisenschmidt, 1889. 8. 39 SS. Text u. 10 SS. tabellar. Anlagen. M. 1,20.

Verhandlungen der Generalversammlung des Zentralvereins für Hebung der deutschen Flufs- und Kanalschiffahrt am 17. April 1889 in Berlin. Berlin, Druck von Liebheit & Thiesen, 1889. 4. 49 SS.

Derval, E. (ingénieur des arts et manufactures), Etude sur la navigation aérienne. Paris, J. Michelet, 1889. gr. in-8. contenant de nombreuses grav. dans le texte. fr. 5.—. (Table des matières: Critique des aérostats électriques au point de vue du choix du moteur. — Aérostat de Meudon. — Emploi de la glace dans les machines à condensation. — Aérostat de Meusnier et de Dupuy de Lôme. — Calcul de la vitesse. — Conditions de stabilité des aérostats de forme allongée. — Ballons-montgolfières à vapeur.

— Durée des voyages aériens. — Chaudière aérostatique. — Suppression de la nacelle. — Aéro-condenseur. — Résistance de l'air. Hélice aérienne. — Machines à réaction. — Aviation. —)

Emion, V. (officier de l'instruction publ.), Traité du commerce des vins et autres boissons; avec la collaboration de G. Emion (avocat). Paris, Hetzel, 1889. 8. 330 pag. fr. 4.—.

Butterworth, A. K. and C. E. Ellis, A treatise on the law relating to rates and traffic on Railways. London, Butterworths, 1889. 8. 16/.—.

7. Finanzwesen.

Bücher, Prof. Karl, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887, tabellarisch dargestellt. Publiziert vom Finanz-Departement Basel-Stadt. Basel 1888. IV⁰. 83 SS.

Zu denjenigen Gebieten der administrativen Statistik, welche am wenigsten ausgebaut sind, gehört auch die Finanzstatistik. Dafür aber hat diese von jeher eine besondere Anziehungskraft auf die theoretischen Volkswirte ausgeübt und ist sie auch nicht ohne merklichen Einfluss auf die Ausgestaltung der finanzwissenschaftlichen Doktrin geworden. B.'s vorliegende Arbeit kann als treffliches Paradigma sogenannter textlicher Verarbeitungen offizieller finanzstatistischer Daten hingestellt werden, wenn auch ein Quellenmaterial in solcher Vollständigkeit und Verarbeitungsmöglichkeit, wie es B. zu Gebote stand, mit Ausnahme von Sachsen heute kaum irgendwo zu finden sein dürfte. Allerdings beschränkt sich der Verf. auf die Untersuchung der Einkommens- und Erwerbsteuer, der städtischen Gemeinde- und Vermögenssteuer, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, dafs die direkten Steuern $^3/_4$ der Steuerneinahmen überhaupt betragen. Die textliche Behandlung des Ziffernmaterials ist von grofser Leichtigkeit und Vorsicht, so dafs die Lektüre sich geradezu anziehend gestaltet und ein klares Bild hinterläfst. Es dürfte aus diesem Umstande nicht nur das lokale Publikum, sondern auch ein weiterer nationalökonomischer Leserkreis Nutzen ziehen, dem ja die Reminiszenz an das naive Staunen A. Smith's über die Ehrlichkeit der Baseler Bürger, sowie der Umstand der ganz besonderen Vortrefflichkeit gerade dieses Steuersystems die Lektüre näher legt. B. bemerkt in der That, dafs nur ein kleiner Teil der Bevölkerung daselbst existiere „der es nicht für tief unanständig hält, seine Steuern zu hinterziehen", und schliefst daran die zutreffende Behauptung, dafs die Baseler Steuerstatistik eben durch ihre Uebereinstimmung mit den Thatsachen einen ganz specifischen Wert erhält, der den Nachteil der Kleinheit der Ziffern wohl aufzuwägen vermöge. Die Vortrefflichkeit des Baseler direkten Steuersystems wird von B. mit ganz ausgesprochener Vorliebe stets aufs Neue und mit Worten gepriesen, die es in den Hauptpunkten geradezu als das vollkommenste hinstellen: „Das Baseler Gesetz über die direkten Steuern ist, mit dem Mafstabe der strengen Finanztheorie gemessen in manchen Einzelheiten vielleicht unvollkommen; . . . aber in der Klarheit seiner Grundgedanken, ihrer Anpassung an die thätsächlichen Verhältnisse und die Sicherheit der praktischen Durchführung . . . . . wird es schwerlich von einem Steuergesetze der Schweiz oder eines auswärtigen Staates übertroffen." B. findet, dafs die wichtigsten Anforderungen der Steuertheorie, als die angemessene Erfassung auch des vorübergehenden neben dem dauernden Einkommen,

die Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse, die Freilassung des Existenzminimums einerseits und der progressive Steuerfuſs andererseits und endlich die stärkere Belastung des aus Vermögen stammenden (fundierten) gegenüber dem aus Arbeit stammenden (nichtfundierten) Einkommens, ihre Berücksichtigung im Baseler direkten Steuerplane gefunden hätten, und in der Erörterung dieser Hauptmomente liegt auch der eigentliche Kern der statistischen Verarbeitung der vorliegenden Schrift. Dieselbe erhebt sich zur gröſsten Bedeutung in dem 6. Abschnitte „über das Zusammenwirken der drei direkten Hauptsteuern“ und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Steuersubjekte als auch auf das zu Grunde liegende Einkommen, dieses wieder im Verhältnisse zu der Arbeit oder zu den Vermögensbeständen betrachtet, aus welchen es hervorgeht. Nicht ohne den Stolz der Befriedigung gedenkt B. dabei des Ausspruches Gladstone's, „die Aufgabe, das Verhältnis von Arbeit und Talent zum Besitz in seinen unzähligen Formen zu messen und in Zahlen auszudrücken, gehe über menschliche Kräfte hinaus“, da in der That die Ausführungen dieses 6. Abschnittes höchst interessante Schlaglichter zur Beleuchtung dieses Problems enthalten.

Auch wenn der Verf. selbst der Ansicht ist, daſs aus seiner Bearbeitung mancher Gewinn für die Wissenschaft abfallen werde, dürfte er im Rechte sein, nur müssen diese Ergebnisse aus der textlichen Verarbeitung des Ziffernmaterials erst losgelöst werden. Ich möchte in dieser Richtung auf drei Punkte hinweisen. Zunächst ist es entschieden ein Gewinn der statistischen Methode, wenn darauf hingewiesen wird, daſs sich die Anpassung der Steuer an die Leistungsfähigkeit nicht mit Rücksicht auf die Individuen, sondern immer nur mit Rücksicht auf gesellschaftliche *Schichten* durchführen lasse, und dies auch vom theoretischen Standpunkte, was Verf. allerdings nicht aus spricht, so aufzufassen wäre. Die Anforderung der Bemessung nach individueller Verschiedenheit jedes einzelnen Steuersubjektes ist eine bare Unmöglichkeit. Ferner tritt die stete Warnung der Doktrin vor einer *mehrfachen* Belastung ein und desselben Steuersubjektes durch B.'s Untersuchung der drei Gattungen von direkten Steuern in ein neues Licht. Hier bildet gerade die mehrfache Belastung das Mittel zur Erreichung der Anforderungen der Steuergerechtigkeit. So waren z. B. 1887 dreifach resp. zweifach und einfach besteuert von allen Steuerpflichtigen Prozente 26,6, 22,3 und 51,1; oder dreifach resp. zweifach, einfach und unbesteuert vom gesamten Einkommen Mill. Fr.: 24, 24,4, 4,1, 5,5, d. i. in Prozenten 41,4, 42,1, 7,0 und 9,5. Ob aber B. endlich im Rechte ist, wenn er, eben auch wieder auf statistischer Grundlage, für kleine öffentliche Haushaltungen den Unterschied von *ordentlichen* und *auſserordentlichen* Einnahmen für nicht mehr existent erklärt, da bei der Kleinheit der Zahlen die statistische Regelmäſsigkeit sich auch auf dem Gebiete der sog. ordentlichen Einnahmen nicht einstelle, dürfte vielleicht noch diskutabel sein.

Besonders zu loben ist schlieſslich der Vorgang, durch welchen die vorliegende Arbeit überhaupt zustande kam, und es würde wohl sehr im Interesse der verschiedenen staatlichen, besonders aber kommunalen und provinzialen Behörden liegen, wenn sie sich dort zur statistischen Ver-

arbeitung ihres Materials mit fachkundigen Theoretikern in Verbindung setzen würden, wo entweder ein besonderes statistisches Amt ganz fehlt oder ein solches doch nicht imstande ist, alle Zweige sachgemäfs zu bearbeiten.

Czernowitz. Ernst Mischler.

Parey, K., Gesetz betr. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Kommunalsteuer-Notgesetz) vom 27. Juli 1885 nach den amtlichen Materialien und Entscheidungen des königl. Oberverwaltungsgerichts erläutert. 2. Aufl. Berlin, Münnich, 1889. 8. VIII—192 SS. M. 3,50.

Saint-Marc, H. (chargé du cours d'économie politique à la faculté de droit de Bordeaux), De la progression des budgets et du rôle de l'Etat; leçon d'ouverture d'un cours public libre et gratuit de science financière à la faculté de droit de Bordeaux. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1889. 8. 12. pag.

Colombo (deputato), La situazione finanziaria e politica. Discorso pronunciato il 6 gennaio 1889 etc. Milano, U. Hoepli, 1889. gr. in-8. 24 pp. l. 1.—.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Löll, L. (Oekonomierat), Die Währungsfrage. Ein Hilfsmittel zum Verständnisse derselben. 2. Ausgabe. Nebst einem Referate: Die Nachteile der Goldwährung von C. (Frh.) von Thüngen-Rofsbach. Würzburg, G. Hertz, 1889. 8. 96 u. 32 SS. M. 1,20.

Meyer (Amtshauptmann), Die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung im Herzogtum Oldenburg. Oldenburg, H. Hintzen, 1889. 12. IV—64 S. M. 1.—.

Mugdan, L., Das Reichsgesetz betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, Guttentag, 1888. 12. 211 SS. M. 1,25.

Malafosse, U., Le krack des cuivres et l'effondrement du Comptoir d'escompte. Historique de l'aventure des métaux. Conférence faite à la salle des Capucines, le 13 avril 1889. Paris, impr. Dubreuil, 1889. 8. 61 pag. fr. 1.—. (Sommaire: La situation des actionnaires. — Les coupables responsables. — Le sauvetage. — Mésures à prendre. — Le Gouvernement. — L'Union générale. — Le Panama. — Les Rothschild. — Les institutions de crédit. — Le crédit foncier. —)

9. Soziale Frage.

Bechtle, Otto, Die Gewerkvereine in der Schweiz. 8⁰. 77 SS. Jena, 1887. Gustav Fischer.

Diese Arbeit, das erste Heft des 2. Bandes der von Prof. Elster herausgegebenen „Staatswissenschaftlichen Studien" giebt ein klares Bild der Gewerkvereinsbewegung in der Schweiz, die wegen der herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse freilich keine grofse Ausdehnung erlangt hat. Im einzelnen bespricht der Verf. den schweizer. Typographenbund, jedenfalls die bedeutsamste Frucht der Gewerkvereinsbewegung in der Schweiz, die „société fédérative des typographes de la Suisse Romande", die mehr oder weniger sozialdemokratisch angehauchten und eines geregelten Unterstützungskassenwesens entbehrenden Verbände der Schuhmacher, Spengler, Holzarbeiter und Giefser, den Stickereiverband und den Gewerkverein der Fabriksticker, die Gewerkvereinsgruppe der Uhrenindustrie. Ferner behandelt er den allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbund, der vornehmlich der Sozialdemokratie den dauernden Einflufs auf die einzelnen Gewerkschaften wahren wollte, aber keine besondere Ausdehnung erlangt hat, und endlich die „Allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse", welche die gesamte Arbeiterschaft für die Lohnkämpfe (Strikes) zusammenfassen will.

Die fleifsige und gut geschriebene Arbeit verdient empfohlen zu werden. R. v. d. B.

Trüdinger, Otto, Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen gekrönte Preisschrift. Jena, Gustav Fischer, 1888. 233 SS.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift bietet in ihr eine treffliche Uebersicht über das Gebiet der gewerblichen Arbeiterwohnungsfrage, die ihm als vielleicht die wichtigste Frage auf dem Gebiete der Sozialpolitik erscheint. In geschickter Weise behandelt er sie in vier Abschnitten, welche folgendermafsen bezeichnet sind: 1. Die Ursachen der Wohnungsnot. 2. Die Folgen der Wohnungsnot. 3. Die bisherigen Bestrebungen zur Abhilfe der Wohnungsnot. 4. Die Reformvorschläge.

Im ersten Abschnitt, der neben den Ursachen vor allem auch die Thatsachen der Wohnungsnot in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zum Gegenstand hat und manches von dem im 30. und 31. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik für deutsche Grofsstädte veröffentlichten Material mitteilt, bespricht der Verfasser des näheren die ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen, den Mangel an Wohnungen, den hohen Mietpreis für Wohnungen und den häufigen Wohnungswechsel. Er weist dabei u. a. auf den Einflufs der Konzentration von Industrie und Bevölkerung in den Städten, die Abneigung der Spekulation, Gebäude mit kleinen Wohnungen herzustellen, die hohen Preise städtischen Bodens infolge von Baustellenmonopol und -wucher und die Ausbildung des gewerblichen Hausbesitzer- und -vermietertums. — Der zweite Abschnitt stellt nacheinander sanitäre, sittliche und ökonomische Mifsstände Folgen der Wohnungsnot dar.

Die bisherigen Bestrebungen zur Abhilfe der Wohnungsnot, d. h. (im Gegensatz zum Inhalt des vierten Abschnitts) diejenigen, welche bereits Verwirklichung gefunden haben, sind nach Ländern geordnet. Zuerst wird England behandelt, seine Wohnungsgesetzgebung und seine private Thätigkeit; dann, in derselben Gliederung, Frankreich. Nur in diesen beiden Staaten besteht eine Wohnungsgesetzgebung, welche indes, da für ihre Durchführung ungenügend gesorgt ist, nicht die erwünschte Wirkung gehabt hat. In Frankreich ist sie zudem nur sehr beschränkten Inhalts. Nachdem der Verfasser hierauf die Thätigkeit der dänischen Baugenossenschaften sowie von schweizerischen Gesellschaften und Arbeitgebern vorgeführt hat, geht er zu Deutschland über, welches, wie er bemerkt, hinter den genannten Ländern, namentlich England, zurücksteht. Nach einem Blick auf die polizeilichen Mafsregeln gegen ungesunde Wohnungen bespricht er die Herstellung neuer Wohnungen durch Arbeitgeber, durch spekulative oder gemeinnützige Aktiengesellschaften und durch Genossenschaften der Arbeiter. Von Arbeitgebern hat Krupp in Essen am grofsartigsten für Wohnungen gesorgt. Für spekulative Unternehmungen ist die Société Mulhousienne des cités ouvrières von 1853, für gemeinnützige die Berliner Gesellschaft von 1848 ein Vorbild. Die Genossenschaften haben in Deutschland im Gegensatz zu England und Dänemark keinen grofsen Erfolg gehabt. Überall in diesem dritten Abschnitt werden in dankenswerter Weise detaillierte Mitteilungen gemacht.

Was die Reformvorschläge angeht, so betont der Verfasser, dafs die

Arbeiterwohnungsfrage als Teil der grofsen sozialen Frage durch die allgemeine Hebung der Lage der unbemittelten Klassen mit gefördert werde, dafs ihre besondere Lösung nicht, wie die Sozialisten wollten, nur durch den sozialistischen Staat, noch auch, wie die Individualisten wollten, nur durch die Privatspekulation zu erstreben sei, sondern dafs ein jeder, dafs Staat, Gemeinde, Arbeiterstand und Gesellschaft daran mitzuwirken habe. Der Staat solle durch Gesetz die Benutzung ungeeigneter Räume als Wohnung verbieten, einen Mindestwohnraum für die Person feststellen, für ältere Kinder jeden Geschlechtes einen besonderen Schlafraum verlangen, die Aftervermietung und das Schlafstellenwesen regeln, die Gemeinden ermächtigen bzw. auch verpflichten, von Arbeitgebern, welche eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigen, die Fürsorge für die nötigen Wohnungen zu fordern, sowie ihrerseits schlechte Wohnungen zu enteignen und zu beseitigen; ferner solle der Staat das Recht des Mietvertrages ändern. Die Gemeinde solle ebenfalls auf indirektem Wege, und zwar auf mannigfache Art, sich der Wohnungsfrage annehmen. Von den Arbeitern sei in genossenschaftlicher Selbsthilfe, für welche eine zentrale Organisation geschaffen werden müsse, der Erwerb von Häusern zu erstreben. Der Gesellschaft endlich falle die Aufgabe zu, durch Aktienbaugesellschaften und wohlthätige Stiftungen die Wohnungsnot zu mindern. In einem letzten Kapitel erörtert der Verfasser noch das Cottage- und das Kasernensystem, sowie — an unpassendem Ort! — die Bestrebungen v. Bodelschwinghs und die Wirksamkeit der Octavia Hill. —

Dies ist der hauptsächliche Inhalt der Trüdinger'schen Schrift. Leider wird ihr Verdienst nicht unwesentlich dadurch beeinträchtigt, dafs der Verfasser in unkenntlicher Weise aus fremden Werken bald kürzere, bald längere Stellen entweder wörtlich oder mit einigen, z. T. ganz geringfügigen Änderungen übernommen hat — und zwar nicht nur Stellen, welche reine Darstellung, sondern auch solche, welche Erwägung und Beurteilung enthalten. Eins von den in dieser Art benutzten Werken wird sogar im ganzen Buche nicht erwähnt. Es ist dies der 33. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, aus welchem der Verfasser Erörterungen von Miquel, Schmoller, Straufs, v. Schönberg und v. Bodelschwingh sich dienstbar macht. Von letzterem entleiht er gleich für den zweiten Absatz der Einleitung, ferner für einen guten Teil von S. 46 Gedanken und Worte. Beispiels halber sei noch folgendes angeführt. Von 74 Zeilen auf S. 178 u. 179 stammen 4 von Hobrecht (s. Trüdinger, S. 185), dann — der Übergang geschieht mitten im Satz — 13 von Raffalovich (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 31, S. 37), hierauf wieder 3 von Hobrecht — die Fortsetzung der obigen —, ferner 3 von Leuthold (S. d. V. f. S., Bd. 30, S. 31 f.), 2 vom Verfasser, nicht weniger als 29 von Lange (S. d. V. f. S., Bd. 31, S. 104 f.), 14 von Miquel (S. d. V. f. S., Bd. 33, S. 13) und 6 von Aschrott (S. d. V. f. S., Bd. 30, S. 117). Dabei ist auf jenen Seiten weder der Name dieser Männer noch ein Anführungszeichen zu finden!

Von anderen Mängeln, einzelnen Unrichtigkeiten und fragwürdigen Behauptungen sei nur weniges berührt. Mehrfach wird nach älteren Quellen berichtet, ohne dafs auf deren Alter aufmerksam gemacht, ge-

schweige eine Ergänzung für die jüngeren Jahre gegeben wird. Zwischen verschiedenen Ansichten findet der Verfasser nur selten aus eigener Überlegung oder Forschung einen Entscheid. Ein solcher wäre z. B. betreffs der einander schroff entgegenstehenden Beurteilung des Mülhäuser Unternehmens durch Schall und durch Herkner recht erwünscht gewesen. Die einfache Bemerkung, dafs die von letzterem angeführten Mifsstände die Bedeutung des Unternehmens nicht zu beeinträchtigen vermöchten, kann nur wenig befriedigen. Dafs die Wohnungsgesetzgebung, indem sie zu Neubauten anrege, den Preis aller Wohnungen ermäfsigen würde, ist kaum zu glauben. Auch dürfte es nicht passend sein, für den Zwang der Arbeitgeber zum Wohnungsbau für ihre Arbeiter im Schulgeld u. dgl. eine Analogie zu finden. Erstere Ansicht hat Trüdinger von Miquel, letztere von Leuthold sich angeeignet. Übrigens hat er vergessen, den von Miquel hinsichtlich des Wohnungsgesetzes übernommenen Stellen diejenige voranzusetzen, in welcher jener nur die Mietwohnungen als Gegenstand des Gesetzes bezeichnet. Diese Beschränkung tritt bei Trüdinger erst später plötzlich auf in einer von Leuthold abgeschriebenen Stelle. Hier — im Anschlufs an Leuthold — wird auch bemerkt, dafs je nach den örtlichen Verhältnissen entweder ein Mindestwohnraum für die Person oder die Wohnungsfürsorgepflicht der Arbeitgeber oder beides festzusetzen sei, während vorher — im Anschlufs an Miquel — ersteres unbedingt gefordert war. Auch in anderen Punkten macht sich die eigentümliche Entstehungsart der Schrift nachteilig geltend. Verdient diese aber auch eine nachdrückliche Rüge, so soll andererseits bereitwillig anerkannt werden, dafs objektiv die Schrift besser als irgend eine andere über die Arbeiterwohnungsfrage unterrichtet.

Heinrich Soetbeer.

Baumbach, K. (Mitglied des Reichstags), Frauenarbeit und Frauenschutz. Berlin, Simion, 1889. 8. 46 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von der volkswirtsch. Gesellschaft in Berlin. Heft 81.)

Berthold, G., Die Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterkolonien (1886/87). Berlin, Dieckmann, 1889. gr. 8. 24 und XXVIII SS. M. 2,40.

Frankenstein, K., Zur Organisation der amtlichen Lohnstatistik im Deutschen Reiche. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 90 SS. M. 2.—.

Fuchs, Rud., Das Existenz-Minimum. Ein Wort zur Lösung der sozialen Frage im demokratischen Sinne. Wien, Selbstverlag des Verfassers, 1889. 8. 28 SS.

Genossenschaftskalender, deutscher, für 1889. Jahrg. IV. Hildburghausen, Gadow & Sohn, 1889. 12. Lwdbd. M. 1,20. (Enthaltend u. a.: Die 33 Unterverbände in Deutschland. — Liste der Giro- und Inkasso-Genossen etc.)

Gierke, O., Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Vortrag, gehalten am 5. April 1889 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Berlin, Springer, 1889. 8. 45 SS. M. 1,20.

Grünewald (Rektor), Der Kampf gegen die sozialistischen Ideen beleuchtet vom Standpunkte der Volksschule. Berlin, Zillessen, 1889. 8. 48 SS. M. 0,60.

Hansen, P. Chr., Die Frau im Arbeiterhaushalt. Vortrag für den 5ten Volksunterhaltungsabend in Kiel am 24. März 1889. Kiel, Jensen, 1889. 8. 14 SS. M. 0,50.

Kautsky, K., Die Klassengegensätze von 1789. Zum hundertjährigen Gedenktag der grofsen Revolution. Stuttgart, Dietz, 1889. 8. 80 SS. M. 0,50. (Separatabdruck aus der „Neuen Zeit", Heft 1—4, 1889.)

von Stern, M. R., Alkohol und Sozialismus. Ein Appell ans Volk. Zürich, Verlagsmagazin, 1889. 8. 16 SS. M 0,30.

Wasserrab, K., Soziale Politik im Deutschen Reich. Ihre bisherige Entwickelung und ihre Fortführung unter Kaiser Wilhelm II. Stuttgart, Enke, 1889. 8. 105 SS. M. 3.—.

Chevallier, E. (maître de conférences à l'Institut national agronomique), De l'assistance dans les campagnes. Indigence, prévoyance, assistance. Avec une préface de L. Say (de l'Académie franç.). Paris, A. Rousseau, 1889. 8. X—436 pag. fr. 9. Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques. (Table des matières: De l'indigence dans les campagnes avant et après 1789. — Les salaires ruraux et les conditions du travail avant et après 1789. — Les conditions de la vie matérielle avant et après 1789. — L'intempérance et l'alcoolisme. De la mendicité. — La prévoyance (les caisses d'épargne, l'assurance et les sociétés de secours mutuels) dans les campagnes — De l'assistance dans les campagnes: 1. L'assistance générale. 2. Oeuvres et services de protection de l'enfance. 3. L'âge mûr. (La maladie, les hôpitaux, la médecine gratuite, l'aliénation mentale, l'assistance en cas de sinistres.) 4. La vieillesse et l'incurabilité. — Les législations étrangères et les réformes possibles. —)

Coffignon, A., La corruption à Paris. 7ième édition. Paris, E. Kolb, 1889. 8. 401 pag. av. tableaux statistiques et graphiques. fr. 3,50. (Table des matières: Maisons de tolérance. — Filles de maison. — Garnis et débits. Logements et boutiques. — Les étrangers à Paris. — Brasseries de femmes. — Le trimard. — Filles galantes. — Le demi-monde. — L'adultère vénal. — Maisons de rendez-vous. — Les souteneurs. — La police active, la police administrative, la police sanitaire. — Saint-Lazare. — etc.)

Le même, Le pavé parisien. Paris, Kolb, 1889. 8. 291 pag. Illustrations de J. Férat. fr. 3,50. (Table des matières: La foire aux étrennes. — Les petites baraques. — Chiffonniers et camelots. — Le travail des biffins. — Camelot forains. — Le vieux frusque. — La foire au bric-à-brac. — Le papelard. — Les hommes sandwichs. — La chine des cafés. — La comelote animale. — Les figuristes. — Les pieds humids. — etc.)

Mansuy, E., La misère en France à la fin du XIX. siècle. Paris, Ghio, 1889. 8. 303 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La question sociale. Réponse à ceux qui disent: Il n'y a pas de question sociale. — Du prolétariat. — Bourgeois et prolétaires. Antagonisme des classes. Le parlementarisme condamné par ses résultats. — L'église et la question sociale. — Le parti ouvrier et la question sociale et économique. Les tendances manifestées par les congrès ouvriers. — Du principe d'association envisagé comme moyen de résoudre le problème social et économique. — De la participation des ouvriers au bénéfices réalisés par le patron.)

Vibert, P., et A. Bourreiff, La bouchée de pain. Conférence salle des Capucines, le 7 novembre 1888. Montdidier, impr. Hourdequin-Deschaux, 1889. 8. 30 pag. fr. 1.—. (Sommaire: Sur l'extinction du paupérisme, par P. Vibert. — La bouchée de pain. Exposition de la partie technique, par A. Bourreiff, fondateur de l'oeuvre de la bouchée de pain.)

Campbell, H. (Mrs.), Prisoners of poverty abroad. Boston, Roberts bros., 1889. 12. 248 pp. $ 0,50. (Contents descriptions of the working women of London and Paris and their miserable condition. The subjects discussed are: The sweating system in general. — Among the dressmakers. — A West End milliner's apprentice. — London shirt-makers. — The tale of a barrow. — Street trades among women. — London shop-girls. — From Covent Garden to the eel-soup man in the borough. — Women in general trades. — French and English workers. — French bargain counters. — Dressmakers and milliners in Paris. — A silk weaver of Paris. —)

Gilman, N. Paine, Profit sharing between Employer and Employee: a study in the evolution of the wages system. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1889. 12. 9 + 460 pp. cloth. $ 1,75.—. (Contents an impartial history of the numerous trials of profit sharing at home and abroad, a clear exposition of the different features of the system, a thorough analysis of the results it has had, and a candid argument for its further extension. The book will undoubtedly stand by itself as the principal authority on Industrial Partnerships.)

Ontwerp van wet zooals het door de II. Kamer der Staten-Generaal is aangenomen houdende bepalingen tot het tegengaan van overmatigen en gevaarlijken arbeid van jeugdige personen en van vrouwen. 'sHage, Gebr. Belinfante, 1889. 8. 14 blz. fl. 0,10.

Merie, E., Errores sociales de nuestra época. Barcelona, impr. y libreria de la Inmaculada Concepción, 1889. 4. pes. 2.—.

10. Gesetzgebung.

Dernburg, H., Lehrbuch des preufsischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs. Band II. 4. Aufl. Halle, Buchhandl. des Waisenhauses, 1889. 8. XVI—

1060 SS. M. 15.—. (Enthaltend das Obligationenrecht Preufsens und des Reichs und das Urheberrecht.)

Eger, Georg (Regierungsrat), Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher und österreichischer Gerichte. Zusammengestellt, bearbeitet und hrsg. von G. E. Band VI (in 4 Heften). Berlin, C. Heymann's Verlag, 1889. gr. 8. 462 SS.

Elsas, H., Ueber das Begnadigungsrecht, hauptsächlich vom staats- und strafprozefsrechtlichen Standpunkte aus. Ein Beitrag zur Dogmatik des gegenwärtig in Deutschland geltenden Rechts. Mannheim, Bensheimer, 1888. gr. 8. 136 SS. M. 2,40.

Goldschmidt, L., System des Handelsrechts mit Einschlufs des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundrifs. 2. (durch Einzelausführungen vermehrte) Aufl. Stuttgart, Enke, 1889. 8. 248 SS. M. 6.—.

Meyer, Georg (Prof.), Der Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung. Jena, Fischer, 1889. gr. 8. 98 SS. M. 2,40. (Aus „Festgabe der juristischen Fakultät in Jena zum 50-jährigen Doktorjubiläum Rud. v. Gneist's".)

Pfafferoth, C. (Kanzleirat), Preufsische Beamtengesetzgebung. Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preufsen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Berlin, Guttentag, 1889. 16. XVI—240 SS. M. 1,50.

Rosenthal, Ed. (Prof., Jena), Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Band I: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598.) Mit Unterstützung der historischen Kommission bei der königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben. Würzburg, A. Stuber, 1889. gr. 8. XVI—601 SS. M. 12.—.

Hecht, E., Droit romain: du paiement fait à une personne autre que le créancier; droit français: la prime et la cotisation dans l'assurance contre l'incendie (thèse). Paris, Warnier, 1889. 8. 175 pag.

Bozóky, Lajos, A nagyváradi kir. akadémia százados múltja. (Hundert Jahre Geschichte der königl. Rechtsakademie zu Grofswardein 1788—1888, zur Säkularfeier der Akademie, von Ludw. Bozóky.) Budapest 1888. 8. 254 pp.

Agacino y Martinez, E., Diccionario de la legislacíon marítima. Madrid, impr. de Infantería de Marina, 1889. 4. pes. 11.—.

Rodríguez de Cepeda, R., Elementos de derecho natural. Valencia, impr. de Domenech, 1889. 8. pes. 4.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Achajus (pseud.), Der Wert der Berliner politischen Presse. Berlin, Brachvogel & Ranft, 1889. 8. 88 SS. M. 1,50.

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Unter Mitwirkung von (genannten Autoren) hrsg. von H. von Marquardsen. Band IV, 2. Halbband, 1. Abteilung, 2. Lieferung. Freiburg i. B., Mohr, 1889. Roy.-8. X — Bogen 14 bis 22. (Enthaltend: Staatsrecht des Kaisert. Rufsland, bearbeitet von (Prof.) J. Engelmann (Schlufs.) — Staatsrecht des Grofsfürstent. Finland, bearbeitet von L. Mechelin (Senator, Helsingfors.) [Schlufs.]

Kohut, A., Fürst Bismarck und die Litteratur. Eine politisch-litterarische Studie. Leipzig, C. Reissner, 1889. 8. 156 SS. M. 2.—.

Rettich, H., Russisch-preufsische Beziehungen in russischer Beleuchtung. Hamburg, Verlagsanstalt, 1889. 8. 56 SS. M. 1,40. (Deutsche Zeit- und Streitfragen N. F. IV. Jahrg. Heft 49.)

Werner, Julius, Deutsch-national. Halle a/S., E. Strien, 1889. 8. 167 SS. M. 2,40.

Code politique des Pays-Bas. Traduit et annoté par G. Tripels. Maestricht, J. Germain, 1889. 8, 10 et 296 pp. fl. 3.—.

Lehr, E., Manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires français et étrangers. Paris, Larose & Forcel, 1888. 8. XVII—425 pag. fr. 5.—.

Souviron et H. de Pontich, Recueil annoté de lois et décrets sur l'administration communale et départementale, comprenant les textes spéciaux à l'administration de la ville de Paris et du département de la Seine, publié par S. et H. de P. Paris, Muzurt & fils, 1888. 8. 1178 pag. fr. 10.—.

Home rule and federation, with remarks on law and government and international anarchy, and with a proposal for the federal union of France and England, as the most important step to the federation of the world, by a Doctor of medicine, author of „the elements of social science". London, Truelove, 1889. 8. 54 pp. /.0,2.

O'Connor, T. P., The Parnell movement: being the history of the Irish question, from the death of O'Connell to the suicide of Pigott (the Commission edition). London, Unwin, 1889. 12. 360 pp. 1/.—.

Pellew, G., Woman and the commonwealth; or, a question of expediency. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1888. 8. $ 0,25. (Contains an statement of the principles on which the argument for woman suffrage rests.)

Neumann, K., A franczia pairkamara vitái az elsöszülöttségi jogról 1825 — ben. Budapest, Révai, 1889. 8. LXXXVII—536 pp. (Die Debatten der fransösischen Pairskammer im Jahre 1825 über das Erstgeburtsrecht, von Karl Neumann.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Walcker, K., Grundrifs der Statistik, der Staatenkunde. Ein Nachschlagewerk und kulturgeschichtliches Lesebuch. Berlin, Mayer & Müller, 1889. 8. XII—339 SS. M. 6.—.

Deutsches Reich.

Auszüge aus den bei dem evangelischen Verein der Gustav-Adolf-Stiftung eingegangenen Unterstützungsgesuchen. Heft 47 (für 1889). Leipzig 1889. 4. 146 SS. (Enthaltend S. 1—96: Das deutsche Kaiserreich und Oesterreich-Ungarn, S. 96—110: Das übrige Europa, S. 111 u. ff.: Unterstützungsplan für das Jahr 1888—89.) Als Handschrift für die Vereinsvorstände nicht im Handel.

Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Jahrgang XV: 1888. Unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von H. v. Löbell (Oberst z. Disp.) Berlin, Mittler & Sohn, 1889. gr. 8. XVII—506 SS. M. 8.—.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahr 1888, hrsg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von Hauschild, 1889. 8. 56 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. XIX. Heft. Inhalt: Der Bevölkerungswechsel 1887 und 1888. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. Roy.-4. 32 SS. M. 1.—.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1887. Hrsg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. Jahrg. XXXVIII. Berlin, Nauck'sche Buchdruckerei, 1889. folio. 209 SS.

Ortschaftsverzeichnis für den Regierungsbezirk Danzig. Hrsg. von der königl. Regierung. Danzig, A. Schroth, 1888. Roy.-8. 64 SS. M. 2.—.

Verbreitung, die, des Heilpersonals der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche. Nach den amtlichen Erhebungen vom 1. April 1887 bearbeitet im kaiserl. Gesundheitsamte. Berlin, J. Springer, 1889. Roy.-8. 73 u. 125 SS. mit 3 graphischen Uebersichtskarten.

Frankreich.

Rapport sur le service des aliénés du département de la Seine pendant l'année 1887. Paris, impr. de la préfecture de la Seine, 1888. Roy. in-4. 90 pag.

Resultats statistiques du dénombrement de 1886 pour la ville de Paris et le département de la Seine et renseignements relatifs aux dénombrements antérieurs. Paris, G. Masson, 1887. Roy. in-8. LXVII—871 pag. avec 2 plans. Fr. 6.—. (Publication de la préfecture de la Seine, secrétariat général, service de la statistique municipale.)

England.

Barry, Small pox at Sheffield. Epidemic of 1887—'88. Report by Dr. B. to the Local Government Board. London 1889. Folio. With plans and diagrams. (Parliamentary paper.) 24/.—.

Whitaker's, J. Almanack for 1889. London, Office of the Almanack, 1889. 12. cloth. 706 pp. 2/6. (Containing information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British Empire throughout the world with some notice of other countries, etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, statistisches, der österreichisch-ungarischen Monarchie. Neue Folge. Verfafst und hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien und dem kgl.

ungarischen statistischen Landesbüreau in Budapest. (Az osztrák - magyar monarchia statisztikai kézikönyve etc.) Deutsch und ungarisch. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1888. Lex.-8. IX—218 SS. (Zusammenfassung der wichtigsten statistischen Daten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungar. Krone andererseits.)

Handbuch, statistisches, der königl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für das Jahr 1886. Herausgegeben von der statistischen Kommission der königl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter Redaktion des Dir. Jos. Erben. Neue Folge Jahrg. V. I. Allgemeiner Teil der deutschen Ausgabe. Prag, Rivnáč, 1888. gr. 8. XI—246 SS. M. 4.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission Band XX, Heft 2: Wareneinfuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1887. Heft 2. Wien, C. Gerold's Sohn, 1889. Roy. in-4. 69 u. 89 u. 75 SS. M. 7,40.

Oesterreichische Statistik, Band XXI, Heft 1 und Heft 2. Bearbeitet von dem Büreau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, C. Gerold's Sohn, 1889. Roy. in-4. (Enthaltend Heft 1: Statistik der Unterrichtsanstalten der Reichsratsländer für das Jahr 1886/87. XXII—86 SS. Heft 2: Statistik der Banken der Reichsratsländer für die Jahre 1886 und 1887.) XX—25 SS.

Statystyka miasta Krakowa zestawiona przez biuro statystyczne. miejskie pod kierunkiem i redakcyą (Prof.) J. Kleczyńskiego. Zeszyt II. Kraków 1889. 8. 150 pp. (Statistik der Stadt Krakau, hrsg. vom Kr—r städtischen statistischen Büreau unter der Leitung dessen Direktors (Prof.) J. Kleczyński. Lieferung 2. Krakau, Universitätsbuchdruckerei. 1889. Enthaltend: Fläche, Häuser, Wohnungen; Bewegung der Bevölkerung; Statistik der Konvertiten; Schulen; öffentliche Wohlthätigkeit.)

Vallás- és közoktatási, a, m. k. miniszternek a közoktatás állapotáról szóló jelentése. (XVII. Bericht des kgl. ungar. Ministers für Kultus und Unterricht an den Reichstag über den Stand des ungarischen Unterrichtswesens. 2 Bände. Band 1: Die Volksunterrichtsanstalten im Schuljahre 1886/87. 291 SS. Band II: Die mittleren und höheren Lehranstalten und die Universitäten und kulturellen Institute im Studienjahre 1887/88. 438 SS. Budapest, Universitätsdruckerei, 1888. 4.

Rufsland.

Jordan, P., Beiträge zur Geographie und Statistik des Gouvernements Ehstland nebst einem Anhange: „über die Bauerburgen". Reval, gedruckt in der Buchdruckerei des „Revaler Beobachter", 1889. 8. 96 SS. (Inhalt: Bevölkerung. — Landwirtschaft. — Geognostische und hydrographische Uebersicht. — Industrie. — Handel und Verkehr in der Zeit von 1882—1887. — Unterrichtswesen. — Zeitungen und Zeitschriften. — Wohlthätigkeitsanstalten. — Leistung der Militärpflicht. — Medizinalwesen. — Gefängniswesen. — etc.)

St. Petersburger Kalender für das Jahr 1889. Jahrg. 161. St. Petersburg, 1889. 8. 422 SS. M. 4.—. (Enthaltend u. a.: Areal und Bevölkerung des russischen Reiches nach Gouvernements und Gebieten. — Rufslands auswärtiger Handel im Jahre 1887. — Verzeichnis der St. Petersburger Industrie- und Handelsfirmen erster Gilde. — Kapitalistenkalender. — Gerichtswesen in St. Petersburg. — etc.)

Statistisk Årsbok för Finland utgifven af Statististca Centralbyrån. Tionde årgangen. (Statistisches Jahrbuch für Finland, X. Jahrgang (1888). Helsingfors, 1888. 8. 172 pp.

Italien.

Monografia statistica ed agraria sulla coltivazione del riso in Italia. Roma, tipogr. eredi Botta, 1889. Lex.- in-8. 181 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale dell' agricoltura.)

Movimento degli infermi negli ospedali civili. Anni 1885, 1886 e 1887. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1888. Roy. in-8. LXII—351 pp. l. 3,50. (Morbiditätsstatistik der italienischen Zivilhospitäler für die Jahre 1885—87. Nebst einem Anhange über die Krankenpflege der Armen und Gebrechlichen, Kinder und Findlinge.)

Statistica delle società di mutuo soccorso e delle istituzioni cooperative annesse alle medesime, anno 1885. Roma, tip. Metastasio, 1888. Lex. in-8. XLVIII—600 pp. l. 5.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica.)

Holland.

Statistiek van Middelburg over de jaren 1864—1887, samengesteld door M. Fokker. Middelburg, Altorffer, 1889. folio. 4 en 54 pp. fl. 0,75.

Schweiz.

Lambelet, G., Neues Orts- und Bevölkerungslexikon der Schweiz. Nach offiziellen Quellen zusammengestellt. (Deutsch und französisch.) Lieferung 1. Zürich, Schulthefs, 1889. 12. 80 SS. M. 1.—. (Das kompl. Werk ist auf 3 Lieferungen veranlagt.)

Rumänien.

Statistica judiciara din Romania pe anul 1885. Bucuresci, tipogr. statului, 1888. 4. 105 pp. (Rumänische Justizstatistik für das Jahr 1885.)

Griechenland.

Στατιστικὴ τῆς Ἑλλάδος: Ληξιαρχικὴ κινήσις τοῦ πανθυσμοῦ κατὰ τὸ ἔτος 1885. Ἀθήναις, 1889. 4. (Statistik Griechenlands. Bewegung der Bevölkerung. Jahrg. XXIV (1885). Athen 1889. 4. 103 pp.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Report of the Commissioner of Education for the year 1886—87. Washington, Government Printing Office, 1888. 8. cloth. 1170 pp. (Contents: The Commissioner's statement. — Statistics of State Common-School systems. — Digest of State School reports. — City School systems. — Secondary Instruction. — Superior Instruction (1. Institutions for womens, 2. Universities and colleges, 3. Schools of science.) — Professional Instruction. — Degrees conferred. — Manual and industrial training. — Business colleges. — Education of special classes (Education 1. of the deaf, 2. of the blind, 3. of the feeble-minded, 4. of juvenile delinquents, 5. of Indians, 6. of the colored race.) — Educational associations and conventions. — Libraries in the United States. — Education in foreign countries. — etc.)

Australien (Kolonie Victoria).

Victorian year-book for 1887—88 (XV[th] year of issue), by the Government Statist of Victoria. Volume I. Melbourne, 1888. 8. 422 pp. (Contents: Introductory remarks. Population. Finance. Vital statistics.)

13. Verschiedenes.

(V. Böhmert). Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Spezieller Teil, 2. Abth. (Schlufs). Dresden, gr. 4⁰. 55 SS. Bezugsquelle: Büreau für Armenstatistik, Dresden-Neustadt, Böhm. Strafse 11. Druck von Heinrich.

Der Abschlufs des Werkes, dessen frühere Lieferungen in dieser Zeitschrift bereits besprochen worden sind, steht leider nicht auf demselben Niveau wie diese. Konnte insbesondere das zweite Heft als ein höchst wichtiges Nachschlagebuch für die städtischen Verwaltungen in Betracht kommen und dadurch selbst die häufige und unausweichliche Vergleichbarkeit des Ziffermateriales wett machen, so fehlt für das Schlufsheft ein solcher Zweck. Es werden in demselben nur zwei Landarmenverbände (Posen und Sachsen Prov.) mit zusammen über 7000 Landarmen behandelt, denen die 8—9000 Landarmen im Königreiche Sachsen zur Vergleichung angeschlossen werden. Ueberdies enthält das Heft noch mehrere Dokumente zur Landarmenfrage. Damit kann wohl die Absicht der Herausgabe, empirisches Material zur Beurteilung dieses Problems herbeizuschaffen, nicht als erreicht angesehen werden; allerdings dürfte der Herausgeber von der Unbrauchbarkeit des aus den übrigen Landarmenverbänden eingelangten Materiales selbst am wenigsten erfreut gewesen sein. Trotzdem, dafs dieses Heft den Subskribenten des Gesamtwerkes unentgeltlich zugestellt

wurde und deshalb sich selbst als eine Art Surplus darstellt, wäre es vielleicht besser gewesen, von seiner Veröffentlichung abzusehen, da unvollständiges Material auf diesem Gebiete nicht nur für das Problem sehr gefährlich, sondern auch die Meinung von der methodischen Bedeutung der Statistik im allgemeinen nicht gerade zu fördern geeignet ist. Dennoch möchten wir auf einen Punkt hinweisen, der sich als Gewinn der Erhebung mit grofser Deutlichkeit herausstellt und vielleicht geeignet sein kann, mit der sonstigen Mangelhaftigkeit zu versöhnen. Es erscheinen nämlich die Landarmen als eine ganz besondere moralisch ungünstig zu qualifizierende Gattung von Armen, wodurch die Ansichten über die Regelung des Landarmenwesens notwendigerweise beeinflufst werden müssen. Nur dürfte es aber dabei gefehlt sein, diese wenig moralische Qualität als eine specifische Eigenschaft der Armen überhaupt anzusehen, da es nur richtig ist, die Landarmen ungünstiger zu beurteilen als die Ortsarmen. Die Armen sind nur in einer ganz besonderen Beziehung zur Verwaltung, durch welche diese sich bei anderen Bevölkerungsklassen vielleicht ebenso vorfindenden Eigenschaften einer statistischen Fixierung bei der Erhebung der Armut selbst zugänglich werden, was bei anderen Gesellschaftsklassen ausgeschlossen ist. Dies gilt z. B. von den Momenten des Getrennt- oder Geschiedenlebens, des Eheverlassens, ja selbst der Trunksucht u. s. f. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn auf diesen Umstand in dem vorliegenden Hefte hingewiesen worden wäre, da gerade die moralisch ungünstige Qualität der Landarmen den Angelpunkt bildet, um den sich die ganze analytische Bearbeitung dreht. — Für das spezifische Studium der Landarmen bietet das vorliegende Heft wohl kein Material. Wir meinen damit eine besondere Darstellung dieser Armen vom administrativen Standpunkte, das heifst von allen jenen Momenten aus, welche die Zuweisung gerade zum Landarmenverbande und nicht zum Ortsarmenverbande bedingen. Es wäre somit eine Darstellung der aus dem Auslande zu übernehmenden Deutschen, dann der Gruppe der Geisteskranken, Siechen, Taubstummen und Blinden zu erwarten gewesen, ebenso wie eine Darstellung der Umstände, durch welche der Unterstützungswohnsitz verloren wurde u. s. f. Es dürfte doch all dies in dem Zählkartenmateriale auch vorgesehen gewesen sein oder hätte doch einen wesentlichen Punkt der Nachfrage zu bilden gehabt. —

In anbetracht der vorangehenden, insbesondere die Städte betreffenden Hefte und vornehmlich des eminent gemeinnützigen Zweckes des ganzen Werkes, der ja auch manche methodische Unvollkommenheiten leichter vergessen läfst, mufs das Werk allen jenen Korporationen und Personen dringendst empfohlen werden, die sich mit praktischer Armenpflege zu befassen haben; und zwar dies um so mehr, als der Preis (20 M. für 58 Bog. gr. 4 °) ein ganz selten niedriger ist.

Czernowitz. Mischler.

Alethagoras (Gymnasiallehrer), Unser Gymnasialunterricht. Bekenntnisse. Braunschweig, O. Salle, 1889. 8. 52 SS. M. 0,60.

Cauer, P., Suum cuique. Fünf Aufsätze zur Reform des höheren Schulwesens. Kiel, Lipsius & Tischer, 1889. gr. 8. 60 SS. M. 1,40.

Haufe, E., Die natürliche Erziehung. Grundzüge des objektiven Systems. Meran, F. W. Ellmenreich, 1889. gr. 8. III—480 SS. M. 6.—.

Jütting, W., Von dem Kampfe um die Volksschule in Preufsen und von der Stellung und Besoldung ihrer Lehrer. Berlin, Wiegandt & Schotte, 1889. 8. 115 SS. M. 1,20.

Monumenta Germaniae paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Hrsg. von K. Kehrbach. Band VII: Philipp Melanchthon als praeceptor Germaniae. Berlin, Hofmann & C°, 1889. gr. 8. XXVIII—687 SS. M. 18.—.

Mayo, A. D., Industrial Education in the South. Washington, Government Printing Office, 1888. 8. 86 pp. with plates and woodcuts. (Bureau of Education, circular of information N° 6, 1888.)

Proceedings of the Department of superintendence of the National Education Association at its meetings in Washington February 14—16, 1888. Washington, Government Printing Office, 1888. 8. IX—165 pp. (Bureau of Education, circular of information N° 6, 1888.)

Year-book of the scientific and learned societies of Great Britain and Ireland: comprising lists of the papers read during 1888 before societies engaged in fourteen departments of research, with the names of their authors. Compiled from official sources. VIth annual issue. London, Ch. Griffin & C°, 1889. 8. 234 pp. cloth. 9/.—.

Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des kaiserl. Gesundheitsamtes.) Band V Heft 2. Berlin, J. Springer, 1889. Lex.-8. Bogen 14 bis 25 mit 5 Tafeln. (Enthaltend: Sammlung von Gutachten über Flufsverunreinigung (mit 4 Tafeln). — Untersuchungen über die Wirksamkeit verschiedener chemischer Desinfektionsmittel bei kurz dauernder Einwirkung auf Infektionsstoffe, von H. Jaeger. — Ueber das Verhalten der Krankheitserreger der Cholera, des Unterleibstyphus und der Tuberkulose in Milch, Butter, Molken und Käse, von L. Heim. — Chemische Untersuchung verschiedener, im Handel vorkommender Konservierungsmittel für Fleisch und Fleischwaren, von S. E. Polenske. — etc.)

Bäderalmanach. Mitteilungen der Bäder, Luftkurorte und Heilanstalten in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und den angrenzenden Gebieten für Aerzte und Heilbedürftige. IV. Ausgabe. Berlin und Frankfurt a. M., Mosse, 1888. gr. 8. VIII—376 SS. und Karte in folio (gefalzt in 8°).

Dengler, P. (Bürgermeister in Reinerz), Der XVII. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem Witterungs- und dem statistischen Verwaltungsberichte für die Saison 1888. Reinerz, Verlag des schlesischen Bädertages, 1889. 8. IV—104 SS. nebst 9 zu dem Vortrage: „Verschiedenheit von meteorologischen Messungen in Gebirgskurorten“ von Brehmer-Görbersdorf gehörigen Kurventafeln.

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie III: Prag. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1889. 12. 162 SS. mit 22 Linearskizzen im Texte, 2 Umgebungskarten und 14 weiteren graphischen Beilagen.

Jahresbericht, VII., über den öffentlichen Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Bremen in den Jahren 1883 bis 1886. Erstattet vom Gesundheitsrate. Bremen, Rühle & Schlenker, 1889. Lex.-8. V—160 SS. M. 2.—.

Valenzuela, E. S., Das Auftreten der Cholera in Chile im Jahre 1886. Berlin 1889. 8. 58 SS. Inaugural-Dissertation. (S. 41 u. ff.: Statistik der Cholera.)

Verdierre, P. (docteur en médecine de la faculté de Paris), Le choléra en Espagne en 1885. Paris, Steinheil, 1889. 4. 32 pag.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. VIII. Jahrgang: 1885. Hrsg. von der Direktion der Seewarte. Hamburg, gedr. bei Hammerich & Lesser in Altona, 1889. 4. 4 Hefte mit 22 Kurven- und Isobarentafeln. (Enthaltend: VIII. Jahresbericht über die Thätigkeit der Deutschen Seewarte für 1885. — II. Rückblick auf die Thätigkeit der Seewarte von Direktor G. Neumayer. — etc).

— Derselben Publikation IX. Jahrg.: 1886. Ebd. 1887. 4. 4 Hefte mit 8 Tafeln. (Enthaltend: IX. Jahresbericht über die Thätigkeit der Deutschen Seewarte für 1886. — Küstenansichten aus den ostasiatischen Gewässern nach Zeichnungen deutscher Schiffsführer, nebst Bemerkungen. — etc.)

— Derselben Publikation X. Jahrg.: 1887. Ebd. 1888. 4. 4 Hefte mit 1 Figuren- und 3 Kurventafeln. (Enthaltend: X. Jahresbericht über die Thätigkeit der Deutschen Seewarte für das Jahr 1887. — Der Kreislauf der atmosphärischen Luft zwischen hohen und niederen Breiten, die Druckverteilung und mittlere Windrichtung. — etc.)

Münsterberg (Privatdozent, Freiburg), Gedankenübertragung. Vortrag gehalten in der akademischen Gesellschaft zu Freiburg i. B. am 10. Januar 1889. Freiburg i. B., Mohr, 1889. gr. 8. 24 SS. M. 0,80. (Sonderabdruck aus den Berichten der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. B.)

Fennia. I. Bulletins de la Société de géographie finlandaise. Sällskapet för Finlands geografi.) Helsingfors 1889. gr. in-8. 276 pp., 5 cartes et 4 planches.

Berlin, das vornehme. Bilder aus dem high-life der Reichshauptstadt. Berlin, Hammer & Runge, 1889. 8. 394 SS. M. 4.—. (Inhalt: Im Königsschlofs. — Der kaiserliche Hof. — Aus der Gesellschaft. — Aus der diplomatischen Welt. — Aus den Minister-Hôtels. — Im Generalstabsgebäude. — Auf dem Hofballe. — Im Opernhause. — Ein Kostümfest. — Eine Fastnacht im Hôtel Kaiserhof. — Die Cour der Königin. — St. Hubertus. — Charlottenburg und Hoppegarten. —)

Dahn, F. (Prof. in Breslau), Die Landnot der Germanen. (Aus der Festschrift zum Doktor-Jubiläum des Geh. Rats Prof. Dr. B. Windscheid). Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. gr. 8. 52 SS. M. 1,20.

Lersch, B. M., Einleitung in die Chronologie oder Zeitrechnung verschiedener Völker und Zeiten nebst christlichem und jüdischem Festkalender. Aachen, R. Barth, 1889. 8. 184 SS. M. 4.—.

Óváry, Lipót, Bethlen Gábor diplomacziai ässzeköttetéseiröl. (Ueber die diplomatischen Verbindungen Gabriel Bethlen's, von Leopold Ovari.) Budapest, Akademie, 1889. 8. 86 SS.

Brentano, Franz, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis. Leipzig, Duncker & Humblot, 1889. 8. VII—122 SS. M. 2,80.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. IIIe année (1889) N° 1: Une enquête anglaise sur la publication des débats du Parlement, par R. de Labouvlaye. — A propos de l'alcoolisme et de projets de réforme de l'impôt des boissons, par Caraven. — Le gouvernement local de l'Irlande de 1830 à 1886, par J. Flach. — Les premières conquêtes de Mohammed-Ali au Soudan, par L. Bassereau. — La réforme de l'administration locale en Angleterre, par E. Boutmy. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIIIième Année (1889) Avril: A. France et colonies etc.: Les contributions directes et les taxes assimilées. — Les revenus de l'Etat. — Les frais de perceptions des administration financières en 1889. — L'amortissement depuis 1871. — Le commerce extérieur. — La consommation du café. — La consommation du thé. — Achats et ventes de rentes effectués pour le compte des départements. — Les opérations de la Chambre de compensation des banquiers de Paris depuis 1872. — Le commerce des colonies françaises en 1887. — etc. B. Pays étrangers: Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Echiquier. Le mouvement des affaires et ses fluctuations annuelles. — Belgique: La revision du régime des sucres. — Italie: Le budget rectificatif de l'exercice 1888—89. La suppression de la caisse des pensions. Les dazi di consumo. — Russie: Les recettes et les dépenses de l'Empire en 1888. — etc.

Journal de droit international privé et de la jurisprudence comparée. 16e Année (1889) Nos 1 et 2: L'ordre public en droit international privé, par F. Despagnet. — De la police des étrangers en Allemagne, par F. Böhm (conseiller à la Cour supérieure de Nuremberg). — Du mariage des étrangers en Turquie, par R. Salem (avocat à Salonique). — De l'exécution des jugements étrangers en France (suite), par Ch. Daguin. — De la condition légale des sociétés étrangères en Grèce, par J. Euclidès (avocat à la Cour de l'aréopage de Grèce). — etc.

Journal des Economistes. Mai 1889: La crise économique en Italie, par Vilfredo Pareto. — La grève de Mariemont et les conseils de conciliation et d'arbitrage, par J. Weiler. — Notions fondamentales. III. La production de l'homme, par G. de Molinari. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — La

commission extra-parlementaire des sociétés de secours mutuels, par E. Petit. — L'exposition universelle de Paris, par H. de Parville. — La statistique du „Salon" de 1889, par E. Renaudin. — Société d'économie politique. Réunion du 4 mai 1889. Communications: Congrès internationaux à l'exposition universelle. Discussion: Quel est le meilleur mode d'attribution de la propriété minière? — Société de statistique de Paris. Réunion du 17 avril 1889. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXième année (1889) N⁰ 4, avril: Procès-verbal de la séance du 20 mars 1889. Pièces-annexes: 1. Situation financière de la Société. 2. Le nombre des communes de France en 1789, par F. Hennequin. — De la mortalité et de l'incapacité de travail dans le personnel des chemins de fer allemands. Traduit de l'allemand. — Renseignements statistiques sur l'Empire russe, par T. Loua. — La question du frai. — etc.

Revue générale d'administration. XIIième Année (1889) Avril: La suppression des octrois, par Ch. Blanc. — Monuments historiques et objets d'art (suite), par H. Morgand. — L'assistance publique en Allemagne (suite), par P. A. Le Roy. — Les étrangers peuvent-ils enseigner, par J. D. — Chronique d'Autriche-Hongrie: Budget hongrois pour 1889. Traité de commerce avec la Suisse. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CI, livraison 332, Mai 1889: Tourville et la marine de son temps. Notes, lettres et documents, 1642—1701 (suite et fin), par J. Delarbre. — Notice historique sur la commission de Gavre, par H. de Poyen-Bellisle. — Les pêches dans le golfe de Gabès (suite et fin), par Servonnet. — Chronique: Marine des Etats-Unis: Le nouveau président et les besoins de la marine. Résultats officiels des épreuves des canons pneumatiques américains. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for May 1889: Mr. Bright, by R. W. Dale. — Imitation as a factor in human progress, by (Lord) Justice Fry. — Labour in Parliament, by Th. Burt. — Agnostic expositions, by T. Vincent Tymms. — Individualism and socialism, by Grant Allen. — Railways in China, by Ch. S. Addis. — The industrial value of technical training, by (the] Marquis) of Hartington, H. E. Roscoe, A. H. D. Acland, etc.

Fortnightly Review, edited by Fr. Harris. Mai 1889: Is a soldiers life worth living? by (Lord) Wolseley. — What is ritualism? — John Bright, by Karl Blind. — Mashunaland and the Mashunas, by F. C. Selous. — The great missionary success, by (Lady) Dilke. — Colour in domesticity and dress, by H. Aïdé. — Two centuries of magistrates' work in Surrey, by Th. H. Thornton. — The „Zeitgeist" under drill, by (Colonel) F. Maurice. — The Education Commission and the school rate, by (Cardinal) Manning. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XXVII, part. 6: N⁰ CLII, April 1889: An easy method of getting out a rough estimate valuation of a Whole-life Assurance Business, by W. S. B. Woolhouse. — On the approximate calculation of Valuation Reserves, by J. Chisholm. — Abstract of the discussion on the papers of Mr. Woolhouse and Mr. Chisholm. — The Canadian Insurance Act, 1886. — The recent decline in the English Death-Rate, and its effect upon the duration of life, by N. A. Humphreys. (Reprinted from the Journal of the Statistical Society.) — etc.

Journal of the Royal Statistical Society (published quarterly). Vol. LII, part 1, March 1889: Coal question, the, by R. Price-Williams, with discussion on Price-Williams' paper. — Local Government. On the distribution of the licenses proposed to be transferred in aid of local expenditure, by R. H. Inglis Palgrave. — Mining royalties and their effect on the Iron and Coal trades, by W. R. Sorley. — A third element in the rate of interest, by J. de Haas. — Prices of commodities in 1887 and 1888, by A. Sauerbeck. — Death duties in various countries (a translation). — Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1888. — etc.

Murray's Magazine. May 1889: Command of the sea, by (Admiral) Fanshawe. — The evil of scholarships, by (Miss) Beale. — The personality of prince Bismarck, by A. J. Shand. — John Bright, by H. D. Rawnsley. — The reproach of Annesley (conclusion), by Maxwell Gray. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. N⁰ 147, May 1889: The new naval programme, by (Lord) Armstrong. — The lesson of Birming-

ham, by E. Dicey. — The Hindu at home, by (the countess of) Jersey. — A working womans' speech, by Clementina Black. — Church and State in Germany, by (Prof.) Geffcken. — Christianity and Agnosticism, by Wace. — An explanation to Professor Huxley, by the Bishop of Peterborough. — Society and democracy in France, by Fr. Marshall. — Misery in great cities, by Fr. Greenwood. — Are we making way? (in bezug auf irländische Zustände), by Fr. Harrison. — Italy in 1888—89, by W. E. Gladstone. — etc.

Westminster Review, the. Vol. IV, N⁰ 5, May 1889: Land Purchase: a profitable state investment. — National festivals: The commemoration of the death of Baudin. — A flaw in the Employers' Liability Bill. — Excess of widows over widowers. — Our next naval war. — Australian federation. — The future development of religious life. — The Malthusian Theory of Population. A reply to „Statistics versus Malthus". — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Statistische Monatschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission XV. Jahrg. (1889) Aprilheft: Die Staatsprüfungen an der k. k. technischen Hochschule in Wien in den Jahren 1879—1887, von (Prof.) H. Blodig. — Die Konkurrenz der Wertzeichen in der österreichischen Briefpost, von K. Hugelmann. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Leopold Freiherr von Neumann, Biographische Skizze von Juraschek. — Der Zinsfufs der österreichischen Sparkassen im Jahre 1887, von H. Ehrenberger. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungar. Akademie der Wissenschaften. Hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. IX (1889), Heft 1—5, Januar—Mai: Ungarn und Ragusa, von L. Thallóczy. — Deutsch und Magyarisch, von H. Winkler. — Ungarn im XVIII. Jahrhundert, von M. Darvai. — Ungarns Ortsnamen, von J. H. Schwicker. — Volkswirtschaftliche Rück- und Ausblicke, von K. Keleti. — Zur Geschichte des ungarischen Theaters, von P. Gyulai. — Beiträge zum Goldbergbau des vorrömischen Dacien, von G. Téglás. (I. und II.) — Die Entwickelung unseres Verkehrswesens, von A. Fenyvessy. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Vol. IV (1889), N⁰ 1: Autonomia della scienza dei tributi, per A. Zorli. — Legislazione bancaria, per L. Rameri. — L'enfiteusi e la questione agraria in Italia e in Irlanda, per G. Valenti. — Le banche cooperative e la „Popolare", per A. Mortara. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXVIII. Jaargang (1889) Mei (in holländischer Sprache): Die Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika für die Zucker-Produktionsländer, von J. S. van Citters. — Die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen der gemeinnützigen Gesellschaft. I. Die niederländischen Sparkassen. — Das Gesetz zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, von A. D. van Assendelft de Coningh (Schlufs.) — Das Kupfersyndikat und das „Comptoir d'escomte", von G. M. B. — etc.

I. Schweiz.

L'Union postale. (Berne.) XIVᵉ volume (1889), Nᵒˢ 5 et 6: Résultats de la gestion de l'administration des postes et des télégraphes d'Allemagne pendant les exercices de 1885—1887 (fin.). — Un itinéraire international de l'année 1563. — Création d'un Ministère des postes et des télégraphes en Italie. — etc.

K. Amerika.

Quarterly Journal of Economics (Boston.) Vol. III (1888—89), N⁰ 1 and 2: The Austrian Economists and their view of value, by J. Bonar. — Some precedents followed by Alexander Hamilton, by C. F. Dunbar. — A new view of the theory of wages, by S. Wood. — The Australian Tariff experiment, by F. P. Powers. — Trusts according to official investigations, by E. B. Andrews. — Appreciation of Gold, by F. Y. Edgeworth. — Railroad business under the interstate Commerce Act, by A. T. Hadley. The fundamental idea of Capital, by S. N. Patten. — Italian finances from 1860 to 1884, part 1, by A. B. Houghton. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrgang 1889, Nr. 6: Die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Nach den Beschlüssen des Bundesrates, November 1888 (Fortsetzung): Denkschrift über die Höhe der finanziellen Belastung, welche durch den Gesetzentwurf betreffend die Alters- und Invaliden-Gesetzgebung hervorgerufen werden wird. 1. Statistische Grundlage (Invaliditätstafel, Sterbetafel).

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Proff. Drr.) V. Böhmert und R. von Gneist. XXVII. Jahrgang (1889) 1. Vierteljahrsheft: Die Förderung des Arbeiterwohls durch eine Reform der Volksgeselligkeit, von V. Böhmert. — Die neueren Bestrebungen zur hauswirtschaftlichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts, von V. Böhmert. — Die Arbeiterwohnungsfrage im Königreich Sachsen, von (Reg.-Rat) Morgenstern. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Wirtschaftliche und soziale Umschau, Januar bis März 1889. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1889, Heft 3, Mai und Juni: Hat die durch steigenden Verkehr verursachte Vermehrung des Fuhrparks der Staats-Eisenbahnen aus den Betriebseinnahmen oder aus extraordinären Fonds zu erfolgen? Die Eisenbahnen der Erde 1883—1887. — Mitteilungen über Hamburgische Verkehrsverhältnisse, von (Reg.-Rat) Breitenbach. — Die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preufsischen Staates verwalteten Eisenbahnen vom 1. April 1878 bis 31. März 1888, von (Reg.-R.) Hoppe. — Deutschlands Getreideernte in 1887 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die Gutachten des Ausschusses über die schwedischen Eisenbahntarife, von J. Lundberg. — Die unter königl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privatbahnen des KR. Sachsen im Jahre 1887. — Der Einflufs der Eisenbahnen auf die Steinkohlenindustrie im KR. Sachsen im besonderen und auf den Gesamtverkehr der sächsischen Staatseisenbahnen im allgemeinen. — Die italienischen Eisenbahnbetriebsgesellschaften im Betriebsjahr 1887—88. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift. Hrsg. von Heinrich Braun. Jahrg. II (1889), Heft 2: Das Trucksystem in Grofsbritannien und die Gesetzgebung, von S. Moore. — Lohnstatistische Studien, von Werner Sombart. — Die sozialstatistischen Ergebnisse der letzten französischen Volkszählung, von H. Rauchberg. — Das deutsche Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von F. Schneider. — Das bäuerliche Anerbenrecht in Oesterreich, von L. Verkauf. — Die grofsbritannischen Truckgesetze von 1831 und 1887. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1887, von Max Quarck. — Die österreichische Postsparkasse in ihrer Bedeutung für die arbeitende Klasse, von H. Braun. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie, Nr. 7 und 8 (April 1889): Unsere Amtsschriftsprache. — Zwei Sätze aus der Lehre von den Batterieschaltungen. — Die Zentralheizungsanlagen in reichseigenen Postgebäuden und ihre Betriebsergebnisse. — Die Weiterentwickelung der deutschen Post in überseeischen Gebieten. — Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reichspostwesens im vorigen Jahrhundert. — Der Zollanschlufs Hamburgs und sein Einflufs auf die Postbetriebsverhältnisse. — Die Bestimmungen über Ruhegehalt, Wartegeld, sowie Witwen- und Waisenversorgung für die italienischen Postbeamten. — Telegraphie und Sprache. — Das Post- und Telegraphenwesen des Kaplandes im Jahre 1887. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXII (1889), Heft 7 u. 8: Die neue Internationale (Weitere Versuche ihrer Konstituierung.) — Die ernste Entscheidung: (der Alters- und Invalidengesetzentwurf im Reichstage). — Haushaltungsschulen. — Hundert Jahre nach der Revolution von 1789. (1. Die Lage in Frankreich.) — Cl. Jannet's Kritik der deutschen Sozialbewegung. 1. Die Grundlagen der Kritik (Fortsetzung). — Einige weitere Gedanken über Kapital und Luxusausgaben. — Empfehlung der katholischen Arbeiterkolonien. — Die wachsende Schuldenlast des Deutschen Reiches. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. 1889. Mai: Fürst Bismarck und der Aufbau des Deutschen Reiches. V. — Abraham Lincoln, von J. A. Kasson. — Aus dem ungedruckten Briefwechsel Wessenberg's mit Mittermaier (2. Abschn.), von A. Kleinschmidt. — Die neuesten Forschungen über die Entstehung der Kurzsichtigkeit, von H. Cohn. — Die Kleinlichkeit

des menschlichen Getriebes und die Erhabenheit des Weltalls. — Das Recht der Tiere, von E. Sabel. — Eine afrikanische Stimme über Afrika, von G. Rosen. — Die Entwickelung der Familie, von Th. Achelis. — Die Produktionsmittel der Forstwirtschaft und ihre Erträge. — etc.

Deutsche Rundschau, hrsg. von J. Rodenberg. Band LVIII, Januar, Februar u. März 1889: Die oberste Marinebehörde, von W. A. Berger. — Die politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, von A. Hausrath. — Aelteste Geldwerte, von H. Brugsch. — Lord Shaftesbury (1801—85), von G. Cohn. Abschnitte XI—XVII (Schlufs). — Ueber allgemeine Denkfehler, von Sigm. Exner (Prof.). — Die Denkwürdigkeiten des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, von G. Engelhaaf. — Der Kampf ums Mittelmeer. Biserta, von O. Wachs (Major a. D.). — Zur Vorgeschichte des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Kapitel aus der brandenburg-preufsischen Rechtsgeschichte, von A. v. d. Leyen. — Das russische Interregnum vom Jahre 1825. Auf Grund neueren russischen Aktenmaterials. Handarbeit für Knaben, von A. Lammers. — Archive für Litteratur, von W. Dilthey. — Kronprinz Rudolf, von A. Bettelheim. — Realismus oder Pessimismus? Laienbetrachtungen im Münchener Glaspalaste, von A. Hausrath. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XIII (1889), hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, von H. Albrecht. — Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens, von Fischer. — Ueber die Entschädigungspflicht der Viehseuchenverbände in Preufsen, von K. v. Rohrscheidt. — Der finanzielle Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn, von E. Zergenyi. — Sozialismus und Reichsstatistik, von H. Losch. — Bericht über die 9. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von E. Münsterberg. — Die Kalwer Zeughandlungs-Kompagnie, von W. Stieda. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von H. Thiel. Band XVIII (1889) Heft 2 u. 3: Zur inneren Kolonisation. Steesow, ein neues Bauerndorf in der Priegnitz, Prov. Brandenburg, von Sombart-(Ermsleben). — „Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, von Prof. Dr. Max Sering.“ Rezensiert von W. Jüngst in Cincinnati. — Zusammenstellung einiger Wahrnehmungen, welche in betreff der zur Vertilgung des Koloradokäfers angewendeten .... Mittel bei dem Gebrauch derselben .... gemacht worden sind. — Bakteriologische Untersuchungen über den Reifungsprozefs der Käse, von L. Adametz. — Untersuchungen alpiner Futterflächen, von C. Fruwirth-(Mödling). — Parallele zwischen Sommerstallfütterung und Weidewirtschaft, von (Prof.) W. v. Funke. — Zur Theorie der Grassamenmischung, von Lehrke-(Kassel). — Abgekürzte Futterberechnung, von Ch. Nielsen. — Bericht über eine Reise nach Steiermark, Ungarn und Oesterreich, behufs Prüfung der dortigen Reblausverhältnisse, von (Oekonomierat) R. Goethe. — Bericht über den Besuch einiger Reblaus-Infektionsherde und Versuchsfelder zur Anzucht und Veredlung amerikanischer Reben in Oesterreich-Ungarn, von K. Koopmann. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Hrsg. von (Prof.) H. Oesterley. N. Folge Jahrg. I (1889) Heft 5: Die Versicherung minderwertiger Leben. — Die Tontinenversicherung der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Stempelpflicht der Polizeg in Preufsen. — etc.

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Jahrg. VII (1889) Heft 5: Der Ehebruch in Gegenwart und Vergangenheit, von P. Lafargue. (1. Der Ehebruch in der Meinung unserer Zeit. 2. Der Ehebruch in der Geschichte.) — „Mehr Licht.“ Eine kulturgeschichtlich beleuchtungstechnische Skizze, von H. Lux. — Religionsbekenntnis und Berufswahl, von Ad. Braun. — Die Lage der Arbeiter des Malergewerbes und verwandter Berufsgenossen in Deutschland, von E. L. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. Bd. LXIII Heft 5: Mai 1889: Ueber deutsche Marinegeschichte, von (Vice-Admiral) Batsch. — Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken von E. Nasse. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1889 Heft 5 und 6: Das junge Schweden. Kritische Studie von Ola Hansson. — Die deutsche Kriegsmacht unter Kaiser Wilhelm II., von J. Schott. — Die Thätigkeit der deutschen Reichspost in überseeischen Gebieten, von M. Drewitz. — Die Präsidentenwahl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von R. Doehn. — Dr. Karl Rechbauer, von K. R. — Palmyra (Thadmor). Eine archäologische Wanderung, von F. Bock. — Samuel Taylor Coleridge, von B. Münz. — Die künstlichen Brennstoffe. Studie von

R. Raab. — Die Neuyorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira, von A. Winter. — Die fakultative Naturalgrundsteuer in Finland und Japan, von H. Adler (Landwirt in Brixen). — Das baltische Deutschtum, von Fr. Bienemann. — Franz von Holtzendorff, von A. von Bulmerincq. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Karl Braun. Jahrgang XXVI (1889) Band II, 2. Hälfte: Selbsthilfe und Staatshilfe in der Bewässerungs- und Ueberschwemmungsfrage, von K. Walcker. — Die verschiedenen Bevölkerungselemente in den Vereinigten Staaten und deren Verhalten im öffentlichen Leben der Gegenwart. — Die Zuckerkonvention vom 20. August 1888, von W. Herbertz. — Das österreichische Krankenversicherungsgesetz, von Zeller. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien. — etc.

Zeitschrift für Agrarpolitik. Hrsg. von K. Frankenstein. Band I (1889) Heft 9/10 und 11/12: Das bürgerliche Gesetzbuch und die Landwirtschaft, von L. Fuld. — Das neue hessische Feldbereinigungsgesetz, von W. Zeller. — Das Land der „Queulaux“, von H. Gerdolle. — Zur Regelung des Kunstbutterhandels in Oesterreich-Ungarn, von H. Adler. — Die Amortisationsausleihe örtlicher Sparkassen, von K. Schneider. — Die Entwickelung der englischen Landwirtschaft nach Aufhebung der Kornzölle, von H. Gräfe (Schlufs). — Zweck und Ziel der Ackerbauschule, von A. Wegner. — Die Ablösung der grundherrlichen Rechte im Grofsherzogt. Sachsen-Weimar, von E. Kreubel. — Volkswirtschaftliche Mitteilungen über das Elsafs. II.: Die elsässische Bevölkerung, von A. Herzog. — Zur Statistik der Grundsteuerverhältnisse im KR. Preufsen: Provinz Sachsen (nach „Ellerholz' Handbuch des Grundbesitzes.“) — etc.

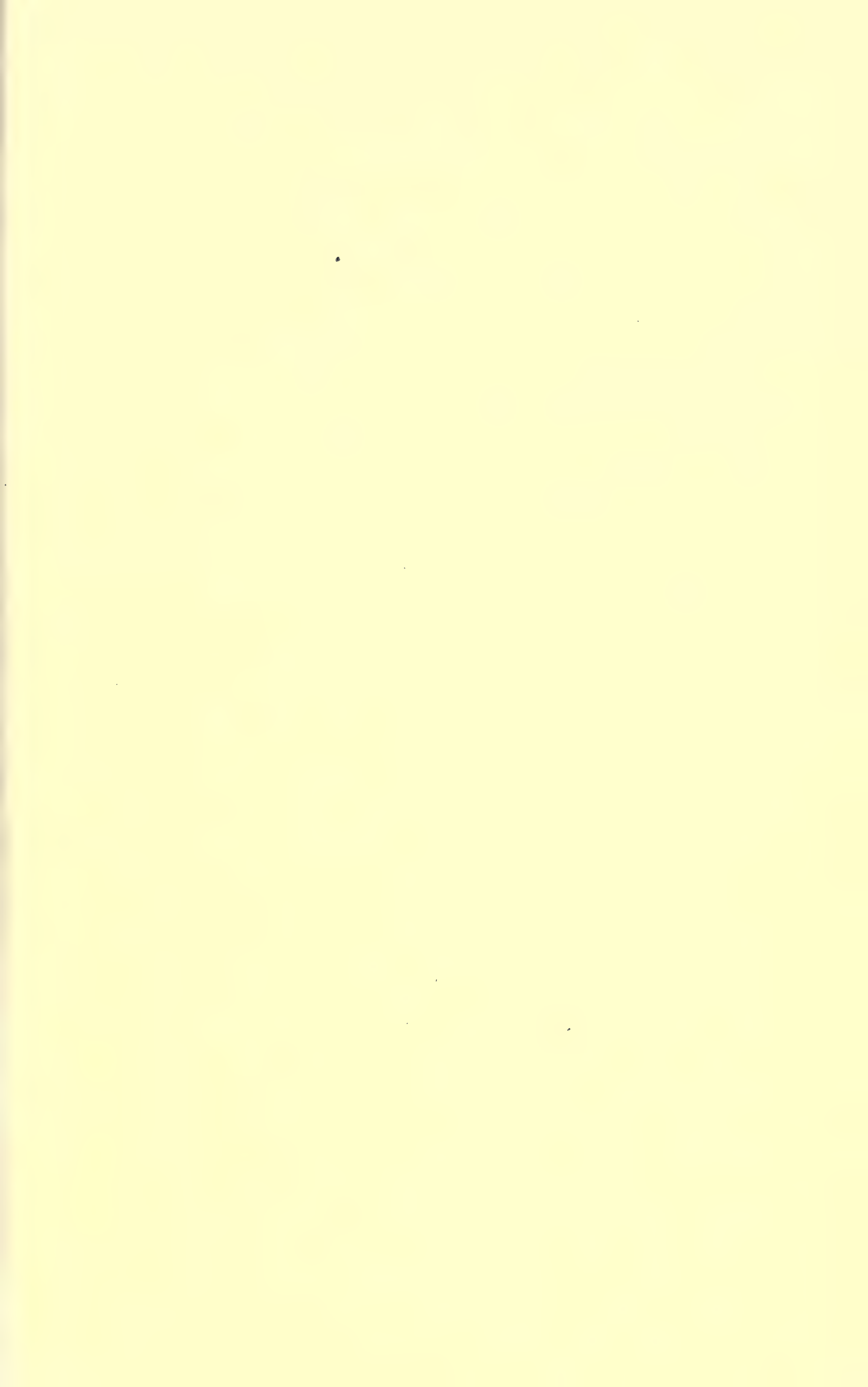
Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXVII (1889) Heft 1: Die Bergschulen im preufsischen Staate. — Ueber Förderung auf horizontaler und auf geneigter Bahn abwärts, von Dannenberg. — Versuche, betreffend das Absaugen des Grubengases auf der Königsgrube im Wurm-Reviere, von Brenner. — Studien über Werkbleientsilberung durch Zink, von Roesing. — Bericht über weitere in der Versuchsstrecke zu Grube König bei Neunkirchen (Saarbrücken) angestellte Untersuchungen bezüglich des Verhaltens brisanter Sprengstoffe gegen Schlagwetter u. Kohlenstaub, von Lohmann. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXX (1889) Heft 2: Die Auflösung der Gewerkschaft nach preufsischem Recht, von Westhoff (Rechtsanwalt in Dortmund). — Das Magazinkornwesen des oberharzer Bergbaues in seiner geschichtlichen Entwickelung und jetzigen Gestaltung, von Lahmeyer (Geh. Bergrat). — Bergordnung für Annam und Tonking vom 16. Oktober 1888. Uebersetzt und eingeleitet von Brassert. — etc.

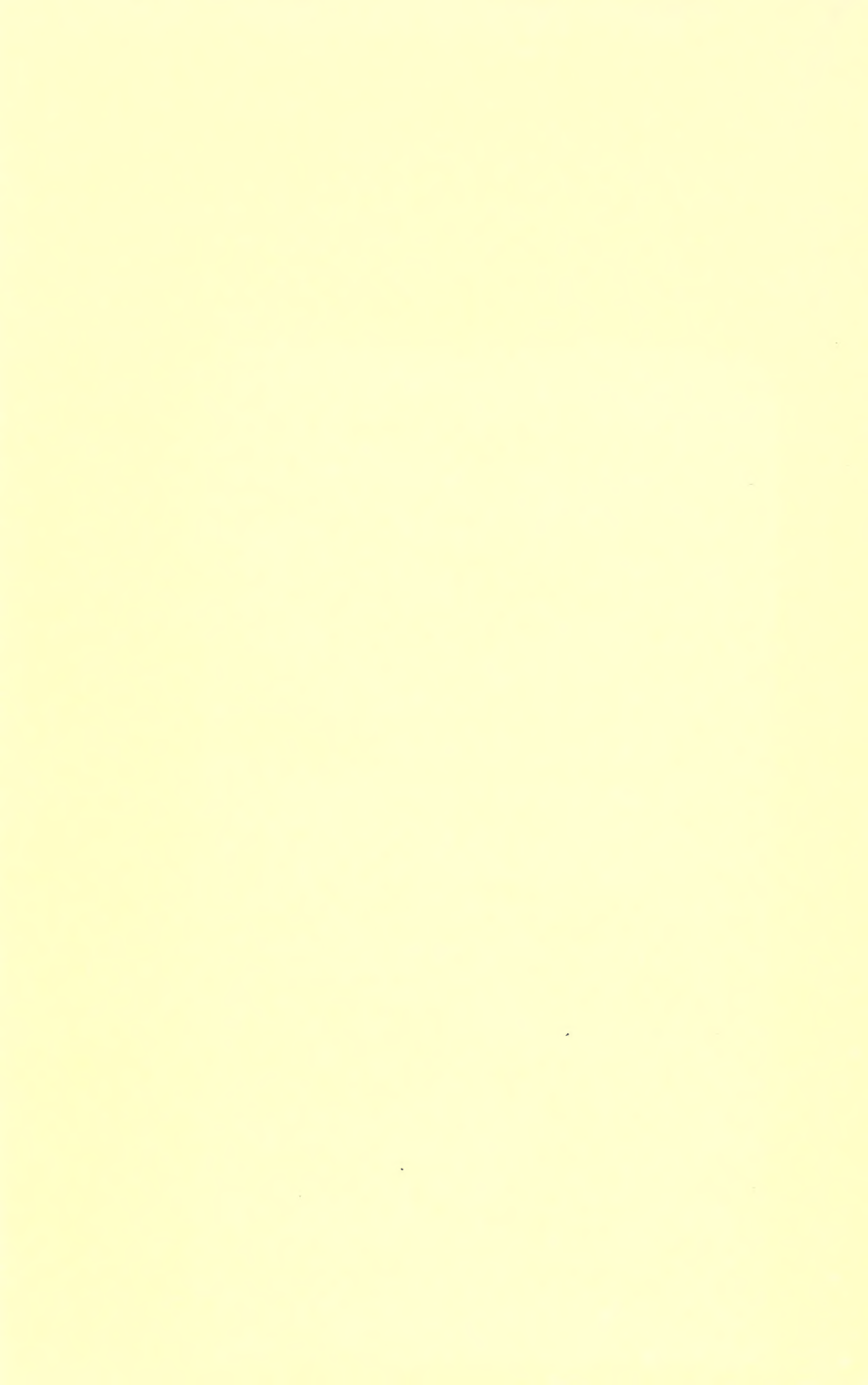
Zeitschrift des königl. preufsischen statistischen Büreaus. Hrsg. von E. Blenck. Jahrg. XXVIII (1888) Heft 3 u. 4: Juli—Dezember: Die Lebens- und die Feuerversicherung in Preufsen während der Jahre 1885 und 1886, sowie die Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1886, mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer. — Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle bei der Zivil- und Militärbevölkerung des preufs. Staates im Jahre 1887, nebst einem Anhange, enthaltend Familienstand und Altes der während des Jahres 1886 neuvermählten Personen. — Die Verteilung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, insbesondere im preufsischen Staate, von A. von Fircks (mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen). — Die Viehhaltung im preufsischen Staate nach den Viehzählungen von 1867, 1873 und 1883 (Fortsetzung u. Schlufs), von W. Beukemann. — Nekrologe: Georg Weber; Simon Vissering; Cesare Correnti, Frh. Leopold von Neumann, Fr. von Jung-Stilling, von E. Blenck. — Statistische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band VII (1889) Heft 2 u. 3: Die homännischen Erben, von Chr. Sandler. — Der mittlere Isonzo und sein Verhältnis zum Natisone. Beitrag zur Lösung der Frage nach dem Alter des Isonzosystems (Schlufs), von O. Gumprecht. — Orometrische Studien im Anschlufs an die Untersuchung des Kaiserstuhlgebirges (Schlufs), von L. Neumann. — Drei Mercator-Karten in der Breslauer Stadtbibliothek, von A. Heyer. — Die Bevölkerungsverhältnisse des russischen Reiches im Jahre 1885, von V. Goehlert. — Die verschiedenen Namen indischer Ungulaten, sowie jener in den unmittelbar angrenzenden Ländern, von O. Feistmantel. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle in Jena.









HB
5
J35
Bd.52

Jahrbucher fur
Nationalokonomie
und Statistik

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

